LIBRARY OF PRINCETON
* DEC 4 1903 *
THEOLOGICAL SEMINARY.

Division BX1537
Section .P9D6

Geschichte des Katholicismus in Altpreußen

von 1525 bis zum Ausgange des 18. Jahrhunderts.

Ein Beitrag zur Geschichte
der brandenburgisch-preußischen Kirchenpolitik

von

Dr. Fr. Dittrich,
ordentlichem Professor am Königl. Lyceum Hosianum.

Erster Band.

Von der Säcularisirung des Ordensstaates bis zum Tode
König Friedrichs I.

Braunsberg 1901.
Druck der Ermländischen Zeitungs- u Verlagsdruckerei (C. Skowronski).

Der Görres-Gesellschaft

zu

ihrem Silber-Jubiläum

gewidmet.

Vorwort.

Die Arbeit, welche ich hiedurch den Freunden der Geschichte darbiete, ist ein Separatabdruck aus der Zeitschrift für die Geschichte und Alterthumskunde Ermlands, Band XIII, und behandelt ein gutes Stück preußischer Provinzialgeschichte. Daraus erklärt und rechtfertigt sich auch die etwas breite, vielfach sehr ins Detail gehende Darstellung; Einzelheiten persönlicher und örtlicher Natur, welche in allgemein-geschichtlichen Darstellungen als störend empfunden werden und darum allenfalls in die Anmerkungen verwiesen werden, haben in der Provinzialgeschichte eine ganz andere Bedeutung. Aber die Schrift darf nach mehr als einer Seite hin auch ein allgemeineres Interesse beanspruchen, insofern sie nämlich nicht nur die brandenburgisch-preußische Kirchenpolitik in dem Gebiete des ehemaligen Ordensstaates Preußen, sondern auch die Bemühungen und Erfolge Polens, den Katholicismus in Preußen, welchen König Sigismund in dem Krakauer Vertrage von 1525, weil er ihn für verloren hielt, preisgegeben oder, soweit er noch vorhanden war, nicht genügend sicher gestellt hatte, wieder aufzurichten und zur Gleichberechtigung mit dem Lutherthum und Calvinismus zu erheben, endlich auch die Wechselbeziehungen der polnischen und preußischen Kirchenpolitik und deren Einwirkungen hier auf die Lage der Katholiken, dort auf die der Dissidenten schildert.

Das vierte Kapitel zeigt uns unter anderm auch die Stellung des ermländischen Bischofs Zaluski zu der Frage des preußischen Königstitels; das fünfte behandelt den Syncretismus an der Universität Königsberg in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, jene denkwürdige Unionsbewegung, welche in Preußen viele hochstehende Männer in die katholische Kirche führte. Da im Kampfe gegen den um sich greifenden Katholicismus auch ein älteres Verbot des Besuches der Jesuitenschulen seitens protestantischer Knaben erneuert wurde, nahm ein hochgestellter preußischer Beamter, welcher, obwohl selbst reformirten Bekenntnisses, seine Söhne den Jesuiten anvertraut hatte, Anlaß, zu seiner Vertheidigung in einer sehr bemerkenswerthen Denkschrift an König Friedrich die Vorzüge dieser Schulen vor den andern höheren Lehranstalten jener Zeit in unterrichtlicher und erziehlicher Hinsicht mit viel Anerkennung darzulegen.

Selbst genaue Kenner der preußischen Geschichte dürften, weil eine nicht geringe Anzahl bisher unbekannter oder doch nicht ausgenutzter Quellen verwerthet wurde, mancherlei Neues finden.

Braunsberg, im Mai 1901.

Der Verfasser.

Inhalt.

Einleitung 1—2.

Erstes Kapitel: Untergang und allmähliche Erhebung im 16. Jahrh. 1—57.

Der Tag von Krakau 1525, seine Bedeutung. Urtheile der Zeitgenossen über den Schritt König Sigismunds: des Nuntius Campeggio, der außerpreußischen Mitglieder des Ordens. Stellung des Kaisers, Auffassung der Polen, Sigismunds, Beurtheilung des Verhaltens des Königs, seine Rechtfertigung gegenüber dem Kaiser, gegenüber dem Papste. Urtheil darüber 1—23.

Ausführung des Friedensvertrages durch Herzog Albrecht, das Edict vom 6. Juli 1525, die Landesordnung von 1526, Uebergang zum Landeskirchenthum. Die Maßnahmen der Bischöfe von Samland und Pomesanien, die Kirchenagende, Visitationen von 1526, 1528, 1529. Besiegelung der neugeschaffenen Verhältnisse durch das herzogliche Mandat von 1528, Auflösung der Domcapitel, der Klöster, die Agende von 1530, Einführung der Augsburger Confession, die folgenden Kirchenordnungen, Folgen dieser Maßnahmen, Widerstand des Volkes. Allmähliche Umgestaltung des alten Kirchenwesens, katholische Ueberbleibsel, Katholiken in dem ehemaligen Pomesanien um 1582 23—37.

Die behauptete Alleinberechtigung der Augsburger Confession im Herzogthum, bestritten durch die polnischen Commissare 1567, das Lubliner Privilegium von 1569 38—40.

Eiferer im Herzogthum gegen Eindringen des Katholicismus 40—42. Auftauchen von Katholiken im Herzogthum: in Königsberg, an den Grenzen, in Bialutten und Thurau 42—44.

Abneigung der preußischen Stände gegen den Katholicismus, ihre Befürchtungen einer Zunahme der Katholiken 44—46.

Maßnahmen gegen das Eindringen des Lutherthums ins Ermland unter den Bischöfen Hosius und Cromer 46—56.

Zweites Kapitel: Kampf um die Religionsfreiheit. Die Verträge zwischen Polen und Brandenburg und ihre Ausnutzung durch die Katholiken 57—150.

Aufschwung des Katholicismus in Polen, Spannung zwischen Katholiken und Dissidenten. Einfluß dieser Stimmung auf die Verhandlungen über Cu-

ratel und Succession im Herzogthum seit 1603, Bemühungen der preußischen Stände für das Alleinrecht des Lutherthums. Die Religionsfrage auf dem Warschauer Reichstage 1605 56—66.

Bedeutung der Concessionen von 1605, Ausnutzung derselben durch katholische Adelsfamilien, in Leistenau, Przellenk, besonders durch die Rywocki in Gr. Lenzk 66—70.

Bedenken des Kurfürsten Joachim Friedrich gegen die Religionsfreiheit der Katholiken, Bedenken der preußischen Stände. Tod des Kurfürsten 1608 70—72.

Persönliche Stellung Johann Sigismunds zum Katholicismus 72.

Verhandlungen in Königsberg 1608 über Curatel und Succession, Abneigung der preußischen Stände gegen Calvinisten und Katholiken, Fortsetzung der Verhandlungen in Warschau 1609 72—74.

Verhandlungen zwischen den polnischen Commissarien und den preußischen Ständen auf dem Landtage zu Königsberg 1609 über die Religionsfrage 74—83. Die Angelegenheit der Rywocki 83—90.

Reichstag zu Warschau 1611, Vorbereitung desselben, Lehnsbedingungen und Belehnung, Protest des päpstlichen Nuntius 91—92.

Immission des Kurfürsten in Königsberg 1612, Bedenken der Stände gegen Einräumung einer Kirche in Königsberg, Ablehnung einer zweiten Kirche, Antwort des Kurfürsten, der königlichen Commissarien, Kämpfe um den Receß, Publication desselben 92—104.

Widerstreit der Politik des Kurfürsten und der preußischen Stände bezüglich der Herrschaft im Herzogthum, Erfolge der polnischen Politik für die Katholiken 104—105.

Uebertritt Johann Sigismunds zum Calvinismus, Folgen für die Katholiken 105—107.

Die Religionsverhandlungen auf den Landtagen von 1616 und 1617, Ausmerzung der Schmähungen des Katholicismus aus den schmalkaldischen Artikeln, die ausschließliche Besetzung der Aemter durch Lutheraner und Katholiken, Klagen über Einführung des Calvinismus 107—110.

Erklärung des Kurfürsten über seine Stellung als Calvinist zu den Religionsprivilegien des Landes, anders die Oberräthe und der polnische König 110—113.

Beschwerden der Stände auf dem Landtage zu Königsberg 1618 über Mißbrauch des Patronatsrechtes durch die Katholiken 114—115.

Grundsteinlegung, Bau und Benediction der katholischen Kirche in Königsberg, Stimmung der Königsberger Bevölkerung, Zusicherung des kurfürstlichen Schutzes für die Kirche und die kirchlichen Personen 115—119.

Auslieferung abgefallener Priester an den ermländischen Bischof, Eindruck auf die Lutheraner 119—121.

Wiederaufnahme der Bemühungen des Bischofs Simon Rudnicki um Wiederaufbau der Kapelle zu Heiligelinde 121—122.

Kurfürst Georg Wilhelm, seine Stellung zu den Katholiken 123.

Beschwerden der preußischen Stände und der lutherischen Geistlichen über das Eindringen der Calvinisten und die Zunahme der Katholiken, Versuche, diese Situation zu Gunsten der Reformirten und der Katholiken auszubeuten 123—126.

Versuche Polens nach dem Tode Albrecht Friedrichs, neue Concessionen für die preußischen Katholiken zu erlangen 127—129.

Beschwerden der Königsberger Katholiken und des katholischen Adels (1621) über Verletzung der Verträge, insbesondere den Ausschluß der Katholiken von den Aemtern, Beantwortung derselben 130—138.

Weitere Beschwerden der preußischen Stände und der Katholiken auf den nächsten Landtagen, Zustand der neuerbauten katholischen Kirche zu Königsberg, kurfürstliche Anerkennung und Bestätigung der Rechte der Katholiken (1638) 138—140.

Die ersten katholischen Pfarrer von Königsberg 141—142.

Einfluß der Jesuiten in Braunsberg auf die Katholiken im Herzogthum 142—143.

Die Kirchen von Hansdorf und Herzogswalde 144.

Mislenta's Rückblick auf das erste Centenarium der Reformation in Preußen, Klagen über den Rückgang des Lutherthums und den Fortschritt des Katholicismus 145—148, anders die Schilderung der Lage des Katholicismus durch Thomas Clagius 178—150.

Drittes Kapitel: Die Zeit des Großen Kurfürsten. Weitere Fortschritte des Katholicismus, besonders in Königsberg 150—290.

Persönliche Stellung Friedrich Wilhelms zum Katholicismus, seine Pläne mit Ermland, Theorie und Praxis 152—156.

Bemühungen Polens um Verbesserung der Lage der preußischen Katholiken bei dem Regierungswechsel von 1640. Haltung des Kurfürsten und der preußischen Stände, Versprechungen Friedrich Wilhelms bei seiner Belehnung in Warschau, Erfüllung derselben 156—161.

Seelsorge für die Katholiken im Herzogthum, insbesondere in Königsberg, Grundstücke der katholischen Gemeinde dortselbst, Dotation der Kirche und der Pfarrer, Klagen König Casimirs über vertragswidrige Handhabung der Religionsfreiheit für die Katholiken, Antwort des Kurfürsten und der preußischen Regierung, Ablehnung der Zulassung einer zweiten Kirche 161—165.

Freundliches Verhalten des Kurfürsten gegen die Katholiken, das Thorner Religionsgespräch 165—167.

Beziehungen der Braunsberger Jesuiten zu Königsberg und dem Herzogthum um die Mitte des 17. Jahrhunderts, Plan und Gründung einer Jesuitenmission in Königsberg, Absichten auf eine eigene Jesuitenkirche dortselbst, Wirksamkeit der Jesuiten, P. Kihn als Disputator in der Academie, Arbeiten während der Pest 1653/54, Verkehr mit Studenten und Professoren der Academie, Einführung von Controverspredigten (1653), Errichtung eines Adligen-Convicts, Königsberg eine Zuflucht vieler Katholiken während des polnisch-schwedischen

Krieges, Plünderung der Kirche und der Häuser der Katholiken (1656), kurfürstliches Edict dagegen, Pläne der preußischen Regierung und des Kurfürsten gegen die Jesuiten 167—177.

Arbeiten der Jesuiten in Zurückführung abgefallener Katholiken, Unterweisung lithauischer Holzflößer, der Jugend, P. Radau als Disputator in der Academie, Klagen der lutherischen Prediger über ihn und die Jesuiten überhaupt (1657) 177—181.

Der Wehlauer Vertrag und die Katholiken 181—182.

Mißstimmung der Protestanten gegen die Jesuiten in Polen und Königsberg, allerlei Verdächtigungen, Beschluß und Versuch ihrer Ausweisung, die Pfarrer Wolfsbeck, Stempel und Förster, Erfolge der Jesuiten in der Seelsorge, in ihren Predigten 182—191.

Verhandlungen zwischen dem Kurfürsten und den preußischen Ständen über die Religions-Assecuration, Abneigung der Stände gegen Calvinismus und Katholicismus, Vorstellungen der Katholiken gegen die ihren Rechten präjudicirliche Assecuration für die Reformirten, Erlaß einer Assecuration für die Katholiken (1663) 191—196.

Verhandlungen über die Reparatur der baufällig gewordenen katholischen Kirche in Königsberg 196—199.

Differenzen mit dem Bischof von Ermland über Episcopalrechte im Bereiche der ehemaligen Diöcese Samland, über die Jurisdiction in Ehesachen, Erziehung der Kinder aus Mischehen 199—207.

Der Kurfürst und die Jesuiten, Gesinnung der Pastoren und Stände gegen sie, kurfürstlicher Erlaß von 1667 gegen sie, Klagen des Königsberger Ministeriums von 1669, 1670 und 1675 207—213.

Heftiger Ansturm gegen die Jesuiten seit 1675 in Folge der Conversion Damlers und seiner Aeußerungen 213—216.

Vorgehen gegen ihre Schule und ihr Knabenconvict 216—218.

Denunciationen und Machinationen Schauenburgs gegen die Jesuiten 218—235.

Erfolge der Jesuiten in Kirche und Schule, im Verkehr mit Studenten und Professoren 235—236.

Der Kurfürst in Braunsberg und Königsberg (1679). Einwirkung der Behandlung der Dissidenten in Polen und Lithauen auf die Lage der Jesuiten in Königsberg 237—238.

Beginn der Excursionen zu den Katholiken außerhalb Königsbergs 239.

Bischof Radziejowski in Königsberg (1683), Bemühungen gegen und für die Jesuiten bei ihm 239—242.

Neue Versuche, die Jesuiten aus Königsberg zu entfernen (1684), kurfürstlicher Erlaß von 1684 betr. die Grundstücke der Jesuiten und den Besuch ihrer Schule durch protestantische Kinder, Bedenken der Ritterschaft gegen den letztern, Erinnerungen der preußischen Regierung gegen sofortige Ausweisung der Jesuiten 243—250.

Excursionen der Jesuiten in die benachbarten Dörfer und Städte, steigende Besorgnisse der lutherischen Pfarrer und der Regierung, neue Versuche der Ausweisung (1685) durch Einwirkung auf den Pfarrer und den Bischof, Intercession der Königin Casimira für die Jesuiten, Abmahnungen der Protestanten von Wilna, Festigkeit des Kurfürsten, Bemühungen des Residenten Wichert (in Warschau), den Widerstand gegen die geplanten Maßnahmen zu brechen, Ursachen des heftigen Ansturmes gegen die Jesuiten 250—264.

Tod des Pfarrers Dr. Lettau, sein Nachfolger Joh. Drescher 265—266. Folgen der Aufhebung des Edicts von Nantes für den Katholicismus im Herzogthum Preußen, kurfürstliche Erlasse gegen die Jesuiten in Königsberg vom 26. Oct. und 4. Dec. 1685, Befürchtungen der Protestanten für die Evangelischen in Lithauen und Polen für den Fall der Ausweisung der Königsberger Jesuiten 266—272.

Einschränkung der Katholiken in Thuran, Uebergang von Herzogswalde und Hansdorf an die Protestanten, neue Auslegung des Wehlauer Vertrages durch Primas Radziejowski, nach einigen Sträuben acceptirt von dem Kurfürsten 272—283.

Die Heiligelinde und die Katholiken im Herzogthum, Errichtung einer katholischen Kapelle in Sentainen bei Tilsit durch die Geschwister Derengowski (1663), Verfall derselben, die Jesuitenmission in Marienburg und ihre Bedeutung für die Katholiken des Oberlandes 283—287.

Tod des Großen Kurfürsten, Schlußurtheil über seine Stellung zu dem Katholicismus in Preußen 287—290.

Viertes Kapitel: Die Regierungszeit Friedrichs III. (I.)

Persönliche Stellung Friedrichs und der beiden Königinnen zum Katholicismus 291—296.

Differenzen über die Jurisdiction in Ehesachen 296—299.

Erwerb von Grundstücken im Herzogthum durch Katholiken 299—300.

Verweigerung der Auslieferung einer entsprungenen Nonne 300—301.

Tumulte gegen die Jesuiten, Angriffe seitens lutherischer Prediger (Sanden), Verdächtigungen der Jesuiten 301—303.

Der neue Kurfürst in Braunsberg und Königsberg, Verhalten gegen die Jesuiten 304—306.

Beschwerden des Bischofs von Ermland bei Friedrich III. über Beeinträchtigung der Katholiken, Antwort der Regierung und des Kurfürsten, Erneuerung des Protectoriums von 1662 i. J. 1690 307—310.

Reibungen zwischen Katholiken und Protestanten in den Grenzgebieten Ermlands und des Herzogthums, Beschwerden oberländischer Pfarrer und des pomesanischen Consistoriums, Beschwerden des ermländischen Bischofs auf einer Conferenz im März 1701, Antwort der königl. Commissare, Ergebniß der Conferenz in der Transaction vom 5. März 1701, Erneuerung des Protectoriums (April 1701). Wiederholte Beschwerden der evangelischen Pfarrer des Oberlandes, Verhandlungen mit dem erml. Bischof 310—322.

Gravamina des Culmer Bischofs wegen Thurau, Hansdorf, Schönforst, Gr. Lenzk, Leistenau, Antwort der Regierung 322—325.

Bischof Zaluski von Ermland und die preußische Königswürde 325—338.

Königsberg während der Kriegsjahre 1702 ff., Bischof Zaluski, viele Polen u. a. dortselbst, Wirkung des Krieges auf die kirchlichen Verhältnisse Ermlands, die Pestjahre 1709 und 1710, Excursionen der Jesuiten in die benachbarten Dörfer und die Städte Altpreußens (Fischhausen, Pillau, Labiau, Friedland), eine Stiftung für Excursionen 338—345.

Trostloser Zustand der kirchlichen Gebäude in Königsberg, Abgang des Pfarrers Drescher, Einführung seines Nachfolgers Bialkowski 345—348.

Tod und Begräbniß des Grafen von Schlieben 348—352.

Errichtung der Missionsstationen Tilsit und Memel 352—363.

Die Jesuiten in Heiligelinde, Bau einer neuen Kirche, Streitigkeiten mit denen von der Gröben 363—366.

Die preußische Politik der Repressalien, Vorgehen gegen die Jesuiten in Königsberg und Heiligelinde 366—371.

Fünftes Kapitel: Syncretismus und Katholicismus an der Universität Königsberg.

Unionsbestrebungen im 17. Jahrh., Syncretismus Georg Calixts in Helmstädt und Dreiers in Königsberg, das „liebreiche Religionsgespräch" zu Thorn 371—376.

Dreier verbreitet in Königsberg „Calixtsche Lehre," Hauptgrundsätze des Syncretismus, ein Weg zur katholischen Kirche 376—384.

Dreier findet viel Anhang unter den Theologen der Universität, auch unter den andern Professoren, den Pfarrern, Studenten, der Bürgerschaft 384—386.

Beginn des Königsberger Kirchenstreites: Klagen der Stände auf den Landtagen, der Königsberger Geistlichen (1657), Beschwerden auf den Landtagen von 1661, 1669, 1670, des geistlichen Ministeriums (1670) 386—394.

Protest der Pastoren und Diacone gegen Bernh. von Sandens und Sam. Werners Promotion und Ernennung zu Professoren 394—397.

Verhalten des Großen Kurfürsten zu der syncretistischen Bewegung in Königsberg; erst 1671 ein Mandat wider die kirchlichen Neuerungen 401, das Bedenken der reformirten Prediger in Berlin über den syncretistischen Streit der Königsberger Professoren 402, weitere Fortschritte der Syncretisten in Stadt und Land 397—407.

Antheil der Königsberger Jesuiten an der syncretistischen Bewegung, eine Aeußerung ihrer Annuae, Uebertritt Gerh. Damlers 407—410.

Die Tuba pacis des Prätorius von 1685, Urtheil der theol. Facultät, der preuß. Regierung, des Kürfürsten 410—416.

Besorgnisse und strengere Maßnahmen des Kurfürsten, Anordnung von Gegenschriften gegen die Tuba pacis, Schriften von Zeidler, Sandens frühere und jetzige Haltung, seine Schrift gegen Prätorius 416—425.

Die Stellung Friedrichs III. zum Syncretismus in Königsberg, scharfes Rescript dagegen. Weitere Fortschritte der Bewegung: Ananias Meyer, Petrus Otto, Joh. Neudorff, Robert Dach treten zum Katholicismus über 425—429.

Joh. Phil. Pfeiffers Conversion 429 ff: Disputation von 1684, die Vorgänge in Danzig und Oliva 433, seine Vertheidigung gegen Schelwigs Angriffe 435, Begutachtung derselben durch Spener 438, Vorgehen des Landtages gegen ihn 440, Pfeiffers sog. Katechismus 442, Klagen der Stände und Prediger 442, Censur des dreistädtischen Ministeriums 444, Gutachten Goldbachs 445, des samländischen Consistoriums 446, Antwort Pfeiffers 450, Gutachten einer Commission in Berlin 455, Spener und Lütkens an das Königsberger geistliche Ministerium 461, Antitheſen gegen Pfeiffer 464, dessen Bitte um Abschied 466, die Antitheſen 469, Pfeiffers Antwort, seine Ausweisung aus dem Herzogthum 470, Reise nach Braunsberg, Heilsberg, Uebertritt zum Katholicismus 473, Antwort auf Vorwürfe, Sandens Angriffe gegen ihn 474, Conversion Helwichs 477.

Ein Memorial der luth. Prediger Königsbergs gegen die des Syncretismus Verdächtigen 478—480.

Neue Uebertritte zum Katholicismus, besonders des Pfarrers Ring, 480—488.

Uebertritt Dr. Senckler und mehrerer Studenten 488—492.

Von Joh. Frölich wird Widerruf einer Predigt verlangt 492—493.

Dr. Christian Lepner, Dr. Heinr. Pauring, Dr. Sigismund Döscher gehen zum Katholicismus über 494—497.

Gutachten Sandens, wie dem um sich greifenden Katholicismus zu steuern: durch Visitationen, Katechisation, Predigt, Verbot des Besuches katholischer, besonders der Jesuiten-Schulen, Ueberwachung des theologischen Unterrichts an der Universität 498—502.

Gutachten des samländischen Consistoriums 502—503.

Kurfürstlicher Erlaß gegen den „einreißenden Papismus" 504—505.

Joh. Ernst Grabe vor dem Consistorium, seine Dubia, Urtheile des Consistoriums, der Regierung, des Kurfürsten darüber, Anordnungen des letztern, Widerlegungsschriften Sandens, Bayers, Speners 505—517.

Grabe auf der Festung Pillau, kündigt dem Kurfürsten seinen Entschluß an, zur katholischen Kirche überzutreten, geht nach Breslau, nach England, tritt zur anglicanischen Kirche über 517—523.

Des Tribunalsrathes Schimmelpfennig Frau und Kinder, Gottfried Schimmelpfennig ihrem Einfluß entzogen 523—524.

Verdächtigung des Tilsiter Erzpriesters Selle wegen Hinneigung zum Papstthum 524—525.

Wirkung der Maßnahmen gegen den einreißenden Katholicismus 525—528.

Inquisition und Vorgehen gegen den Besuch von Jesuitenschulen seitens evangelischer Knaben, der Advocatus Fisci Joh. Phil. Lau rechtfertigt sich wegen Ueberweisung seiner Kinder an die Jesuitenschule in Thorn (1695), schickt seine Söhne nach Braunsberg, rechtfertigt sich in einer ausführlichen Denkschrift von 1707 unter Schilderung der Vorzüge der Jesuitenschulen in unterrichtlicher und erziehlicher Hinsicht 528—539.

Einleitung.

Unter „Altpreußen" verstehe ich nach einer früher und beim Volke noch heute üblichen Bezeichnung denjenigen Theil des Preußenlandes, welcher 1466 dem Hochmeister noch verblieb, seit 1525 das herzogliche Preußen bildete und für welches Kurfürst Friedrich III. im Jahre 1701 den Königstitel annahm. Seit 1525 war in diesem Lande der Katholicismus, wenigstens nach der Auffassung des Herzogs Albrecht, ausgeschlossen; zu Anfang des 17. Jahrhunderts erlangte er durch Verträge zwischen Polen und Brandenburg eine beschränkte Religionsfreiheit, welche ihm auch unter mancherlei Schwankungen bis in die neuere Zeit gewahrt wurde. Die nähere Darlegung seiner Geschicke bildet einen nicht unwichtigen Beitrag zur Geschichte der brandenburgisch-preußischen Kirchenpolitik in drei Jahrhunderten.

Als Quellen habe ich neben den bekannten gedruckten Büchern und Aufsätzen zur preußischen Profan- und Kirchengeschichte auch ungedrucktes Material benutzen können, namentlich die einschlägigen Fascikel in dem Berliner Geheimen Staatsarchiv (B. G. A.), welche zwar in dem mehrbändigen Lehmann'schen Quellenwerke: „Preußen und die katholische Kirche seit 1640" (Leipzig 1878 ff.) ihrem wesentlichen Inhalt nach excerpirt sind, aber in mancher Beziehung doch noch einer Ergänzung bedürfen.

Reiche Ausbeute lieferte auch das Bischöfliche Archiv zu Frauenburg (B. A. F.).

Für die Missionsstation Tilsit standen mir außer den Acten des Archivs der katholischen Pfarrei zu Gebote:

1. Historia domus Drangowskiensis, welche 1707 beginnt und bis 1773 fortgeführt ist;

2. Diarium Missionis Tylzensis S. J. inchoatum die primo Julii a. 1733, Aufzeichnungen des an jedem Tage Geschehenen bis Ende 1767.

3. Donatio gratiarum in Templo expertarum oder Fructus spirituales von 1710—1773.

Für die Geschichte der katholischen Gemeinde in Königsberg

1. Annuae Missionis Regiomontanae 1651—1739.

2. Historia Missionis Regiomontanae Societatis Jesu 1692—1740. Beide im Braunsberger Pfarrarchiv vorhanden, bisher unbekannt.

Das Hausbuch (Historia) der Jesuitenresidenz von Marienburg (1647—1744) lieferte einige Nachrichten über die Verhältnisse der Katholiken in Pr. Holland und Umgegend.

Erstes Kapitel.

Untergang und allmähliche Erhebung im 16. Jahrhundert.

Der 8. April des Jahres 1525, an welchem der katholische Polenkönig Sigismund den bisherigen Hochmeister Albrecht von Brandenburg mit dem östlichen Theil des Ordenslandes Preußen als einem weltlichen Herzogthum belehnte, war der letzte Tag des alten Ordensstaates und der alten Religion.[1])

Man durfte gespannt sein, wie die Welt, insbesondere die noch katholisch denkende Welt, eine solche Handlungsweise eines im Rufe treuester Anhänglichkeit an die katholische Kirche stehenden Königs aufnehmen und beurtheilen werde. Sigismund sollte bald erfahren, daß nicht nur in Rom und am Kaiserhof, sondern in allen katholischen Ländern jenes Abkommen mit Albrecht von Brandenburg als ein Verrath an der katholischen Religion scharf getadelt wurde und ihn selbst in den Verdacht des Abfalles von der Kirche und des Ueberganges zur Häresie brachte.[2])

---

[1]) Ueber die Vorgeschichte vgl. Joachim, die Politik des letzten Hochmeisters in Preußen Albrecht von Brandenburg. 3 Bde. Leipzig 1892—95. Dr. Kolberg, Einführung der Reformation im Ordenslande Preußen. Mainz, Kirchheim 1897. Ergänzungen dazu von Onno Klopp in den „Histor. polit. Bl." 1898, Heft 5 und 6. — Tschakert, Urkundenbuch zur Reformationsgeschichte des Herzogthums Preußen. I. Bd. (Einleitung).

[2]) Secretius Responsum a Rege eidem Duci in Prussia. XXV Maji MDXXVI: Mtas. sua certissimum habet documentum ex urbe Roma et aula cesaris, omnes indigno animo ferre et pessime interpretari ubique in regnis et dominiis christianis hanc cum Illma. Dtione vra. concordiam, quasi adversus religionem catholicam factam suggillatamque a plerisque Mtem. suam tamquam jam ab unitate ecclesie divulsam et labe heretica contaminatam. Acta Tomiciana VIII, 50.

Der päpstliche Nuntius Campeggio wollte es gar nicht glauben, daß Sigismund unter so unwürdigen Bedingungen den Frieden geschlossen haben sollte. Er versicherte, nicht einmal die Kunde von dem Tode eines Sohnes würde ihn so geschmerzt haben, wie die Nachricht von dem, was in Krakau geschehen. Das könne nur die schlimmsten Folgen haben. Schon höre man, daß die Comthure in Preußen dem Beispiel ihres Hochmeisters zu folgen, die Ordenscommenden als Eigenthum an sich zu reißen und Weiber zu nehmen gedächten. Der Bischof von Samland, wenn er überhaupt noch diesen Namen verdiene, werde wohl das Gleiche thun, da er bereits seine Kanoniker vertrieben, die Kirchen der Bilder beraubt und Altäre zerstört habe. Mit dem nominirten Bischof von Pomesanien stehe es nicht besser. Er könne nicht denken, daß der Kaiser und die deutsche Nation diese That des polnischen Königs und des Hochmeisters ruhig hinnehmen sollten. Der König werde bald genug seinen Schritt bereuen, wenn er bedenke, daß, wer Gott und seiner Religion nicht Eid und Treue halte, sie viel weniger einem Menschen bewahren werde.[1]) Aehnlich der in Ungarn weilende Baron von Borgo: die Friedensbedingungen seien so schimpflich, daß man sich wohl scheue, sie öffentlich bekannt zu geben. Es werde die Lutheraner und die Picarden in Böhmen ermuthigen, wenn sie hörten, wie ein alter und so gut christlicher König seine Zustimmung zur Vernichtung eines Ordens und zu der künftigen Verheirathung des Hochmeisters gegeben habe. Nun würden auch die preußischen Bischöfe sammt den Prälaten und Priestern Weiber nehmen und die Güter der Kirche sich aneignen, wie bereits die Lutheraner jubelnd ausstreuten.[2])

Die außerpreußischen Mitglieder des deutschen Ordens nahmen das Geschehene ebenfalls nicht gleichgiltig auf, wählten vielmehr einen Administrator des durch den Abfall Albrechts vacant gewordenen Hochmeisteramtes, dessen Aufgabe es war, bei Papst und Kaiser für die Rechte des Ordens auf Preußen einzutreten. Albrechts Bruder Johann Albert, welcher an dem Kaiserhof in

---

[1]) An Sadolet. Balan, Monum. reform. luth. Nr. 204. 214.

[2]) An Sadolet. Buda, 25. April 1525. Balan l. c. Nr. 203.

Spanien sich aufhielt, wußte dem polnischen Gesandten Johannes Dantiscus zu berichten, der neu gewählte Hochmeister werde zum Kaiser kommen und viele Klagen und Beschwerden wider Albrecht vorbringen, und auch Dantiscus hatte Nachrichten, daß ein alter Ordensritter aus Livland unterwegs sei, um ebenfalls bei Carl V. Beschwerden gegen den bisherigen Hochmeister zu erheben, nicht minder aber auch gegen den König von Polen, weil derselbe gegen die Rechte des Reiches Albrecht zum Herzog in Preußen erhoben habe, was doch allein dem Kaiser zustehe, und daß der König, sonst ein gut katholischer Fürst, sich in dieser Sache tadelswerth verhalten habe.[1]) Der polnische Gesandte war schon im Jahre vorher instruirt, wie er solchen Beschwerden zu begegnen habe, hegte übrigens nicht die Besorgniß, daß gegen den neuen Herzog etwas Besonderes geschehen werde, da man den preußischen Angelegenheiten nicht viel Beachtung zu schenken gewohnt sei. Schon wußte man bei Hofe von Albrechts Vermählung mit der Tochter des Königs von Dänemark, und doch rührte sich niemand. Jeder, urtheilte Dantiscus, suche das Seinige und kümmere sich nicht um die allgemeinen Angelegenheiten.[2]) Als nun der Kaiser der Sache näher trat, konnte er in dem Vorgehen des ehemaligen Hochmeisters nur einen Verrath am Reiche sehen. Hatte auch

[1]) Joh. Dantiscus an König Sigismund. Granada, 6. Dec. 1526. (Acta Tomiciana VIII, 374). Dantiscus antwortete Joh. Albert: Quod ego etiam accepissem ex literis Fabiani, familiaris mei, datis in Lusiniano, oppidulo Gallie: in itinere esse quendam senem istius ordinis ex Livonia, qui similiter questum huc venit contra dnum. ducem Prussie et contra Mtem. vram. Sermam., quod contra jura imperii illum ducem in Prussia creaverit, cum id non sit facultatis Mtis. vre. sed Cesaris.

[2]) Quid illis et Cesari sit respondendum, si ad hoc deventum fuerit, in promptu ex priore desuper instructione ad me superiori anno missa habeo. Hactenus de magistro et hoc ordine nihil hic fuit tentatum, neque adhuc quicquam auditur, licet jam pridem hic compertum sit, quod regis Danie filiam in conjugem duxerit. Neque etiam intelligo negotium hoc cure hic haberi, quasi res pruthene nunquam fuissent in rerum natura, cum tamen de illis prius hic resonabant omnia, sic videntur in oblivionem venisse. Quod igitur in notitiam Mtis. vre. Serme. deduco, ne, quid gravius ea in re hic agi, suspicari possit. Hic quisquam se et suas res cordi habet, nemo in commune consulit. L. c. 374.

der Orden in dem unter Mitwirkung eines päpstlichen Legaten geschlossenen Frieden zu Thorn (1466) die Oberlehnshoheit Polens anerkennen und so dem Reich entsagen müssen, so hatten doch Kaiser und Papst, denen der Orden unmittelbar unterstand, niemals ihre ausdrückliche Zustimmung ertheilt; ja Kaiser Maximilian hatte sogar diesen in der Noth geschlossenen und für die Oberhoheit des Reiches höchst nachtheiligen Frieden als unverbindlich und kraftlos erklärt und dem Hochmeister Friedrich die Ableistung des Lehnseides verboten, ebenso Papst Julius II., nachdem er seinen vorher ergangenen Befehl der Eidleistung zurückgenommen.[1]) Demgemäß verweigerten auch die beiden letzten Ordensmeister, Friedrich von Sachsen und Albrecht von Brandenburg, beharrlich den Eid; ja letzterer hatte sogar dem Reiche den Treueid geschworen und Sitz und Stimme unter den Reichsfürsten gehabt. In Folge dessen erließ Carl V. auf eine Anklage des zum Administrator des Hochmeisteramtes in Preußen gewählten Comthurs von Frankfurt a. M., Walters von Cronberg, gegen Albrecht unter dem 14. November 1530 ein Strafmandat mit der Aufforderung, das Land Preußen an den von ihm bestätigten Administrator abzutreten oder innerhalb neunzig Tagen vor dem Kammergericht zu erscheinen und sich zu verantworten, und belegte ihn, als er, unter Berufung auf sein Lehnsverhältniß zu Polen, nicht erschien, mit der Reichsacht (19. Januar 1532). Albrecht wechselte also seinen Standpunkt. So lange er mit deutscher Hilfe die Unabhängigkeit des Ordensstaates von Polen glaubte wieder erlangen zu können, hielt er für gut, sich als deutschen Reichsfürsten anzusehen, stand zu Kaiser und Reich und verweigerte dem Polenkönig den Lehnseid. Als aber seine Erwartungen sich nicht erfüllten, erinnerte er sich des Thorner Friedens und flüchtete unter die Flügel des polnischen Adlers, um dort zwar nicht die Unabhängigkeit seines geistlichen Staates, wohl aber den weltlichen Herzogshut zu gewinnen.

Anders faßte man die Sache in Polen auf. Mindestens seit 1466 sei das Ordensland aus dem Verbande des deutschen Reiches geschieden und der Krone Polen unterthan geworden —

[1]) Vgl. auch Joachim I, 1—3.

unter Mitwirkung eines päpstlichen Nuntius, des Bischofs Rudolf von Lavant, der dabei als Vermittler thätig gewesen und die Friedensurkunde unterschrieben und approbirt habe,[1]) und unter stillschweigender Zustimmung des Kaisers. Man berief sich auch auf ein Schreiben Maximilians an Sigismund von 1515: er wünsche nicht, daß der Orden sich den Pflichten entziehe, welche derselbe gegen den König und die Krone Polen habe und welche die frühern Hochmeister auch erfüllt hätten, werde darum dem Hochmeister gegen Polen nicht mit Rath und Hilfe beistehen,[2]) sowie auch ähnliche Kundgebungen Leos X. an den Hochmeister[3]) und den Ordensconvent; auch soll Carl V. es dem Hochmeister förmlich verwiesen haben, daß er den Polen nicht huldigen wolle.[4]) Aus diesen Gründen betrachtete Polen die Citation des neuen Herzogs vor das Kammergericht sowie die bald darauf verhängte Reichsacht als rechtswidrig, verbot Albrecht, der Citation Folge zu geben, protestirte gegen die Verhängung der Reichsacht und bemühte sich um deren Rückgängigmachung. So auf dem Reichstage zu Regensburg 1532, dann wieder in Augsburg 1548. Die Vertreter Polens machten geltend, daß Preußen nie unter dem Reiche, sondern stets unter den polnischen Königen gestanden habe, weshalb alle etwaigen Processe gegen den nunmehrigen Herzog vor ihnen, nicht aber vor dem Reichsgericht geführt werden müßten. Denn Actor sequitur forum rei. Kein Geringerer war es sodann auch, als der spätere ermländische Bischof Stanislaus Hosius, welcher als polnischer Gesandter am deutschen Königs- und Kaiserhof (1549)

---

[1]) Vgl. Privilegia der Stände des Herzogthums Preußen (Brunsbergae 1616) f. 27.

[2]) Iacobus Prilusius, de Diplomatibus Reg. Polon. p. 220: Nolumus magistros ordinis subtrahere ab hiis, quae debent regi et regno Poloniae et quae praedecessores ejus magistri faciebant, neque auxilium neque consilium ei praestabimus in damnum regni Poloniae. Vgl. Verthaidigtes Preußen (Mergentheim 1703) S. 49. Ueber die Wiener Verträge von 1515 vgl. Lohmeyer, Herzog Albrecht von Preußen, S. 8; Joachim I, 87. Dogiel, Cod. dipl. Pol. I, 273.

[3]) L. c. p. 221. Die Breven vom 30. April 1513 bei Hergenröther Leonis X. Regesta p. 134. Vgl. Joachim I, 47.

[4]) Prilusius p. 222. Dogiel IV, 205. Vgl. übrigens Joachim II, 120, Anmerk. 1.

diesen Standpunkt der polnischen Politik vertrat und rechtfertigte.[1]) Ihm erwiderte der kaiserliche Kanzler Granvella: der Hochmeister des Ordens behaupte im Gegentheil, Preußen gehöre unter das Reich; er wolle darüber nicht streiten, so viel aber wisse er, daß der Hochmeister, welcher sich jetzt Herzog in Preußen nenne, dem Reiche den Eid der Treue geleistet, seine Stelle unter den Reichsfürsten eingenommen und darum als vereideter Reichsfürst rechtmäßig vom Kammergericht vorgeladen worden.[2])

Nach der Auffassung der Polen war Sigismund vollkommen im Recht, wenn er dem Orden, der den nach dem Thorner Frieden schuldigen Lehnseid beharrlich verweigerte, bei dem Reiche behufs Erlangung der Unabhängigkeit Hilfe suchte, ja sogar die Waffen gegen seinen Lehnsherrn ergriff, das preußische Land einfach nahm, um es als ein heimgefallenes Lehen entweder selbst zu behalten, oder an einen andern zu vergeben. Der Gedanke war nicht neu. Schon die preußischen Stände wollten im 15. Jahrhundert den Orden aus Preußen verdrängen. Polen ging darauf wenigstens zum Theil ein, indem es die Herrschaft des Ordens auf den östlichen Theil Preußens beschränkte. Der Hochmeister Albrecht war der Meinung, daß „Polen seit langen Jahren nichts anderes erstrebt habe, als den Orden in weltliche Hände zu bringen“[3]) In der That hielt Sigismund die

---

[1]) Vgl. Hipler, Stanislai Hosii Epistolae I, Nr. 312. 313, besonders dessen Rede an den Kaiser Nr. 363 (I, 356—358). Dazu meine Ausführungen im Histor. Jahrbuch 1889, S. 820. 821.

[2]) Hosii relatio legationis ad Regem Romanorum et Imperatorem l. c. I, 376 sqq. Pag. 389: Quod enim dicerem terras Prussiae Regibus et Regno Poloniae subiectas esse, contrarium dicit Magister, qui ad Imperii ius eas pertinere contendit. Se de hac re disputare nolle, sed hoc tamen se scire, quod qui nunc se Ducem vocat in Prussia olim Ordinis magister, is Imperio iuraverit, locum sive sessionem inter Imperii Principes habuerit atque ita legitime a iudicibus Camerae citatus fuerit tanquam iuratus Imperii Princeps.

[3]) An den Ordensprocurator Busch in Rom, 8. Juni 1523. Joachim, die Politik Albrechts von Brandenburg III, 243, Nr. 104. Aehnlich an den Meister Walter von Plettenberg in Livland. Voigt, Geschichte Preußens IX, S. 690. Anm. 2.: „nachdem Polen allwegen darauf gehandelt, daß der Orden in weltliche Hände gestellt würde“.

Entfernung des Ordens aus Preußen für erwünscht und zulässig, wie er das wiederholt dem Papst und Kaiser gegenüber ausgesprochen hat[1]). Auf dem letzten Reichstag (1524) drängten auch die Polen ihren König, entweder den Hochmeister zum Gehorsam und zur Ableistung des Lehnseides zu zwingen, oder ihn sammt dem Orden aus dem Preußenlande zu vertreiben. Er entschloß sich dazu, dem Orden die preußischen Lande zu nehmen, und machte so wenigstens dem preußischen Zweige des deutschen Ordens ein Ende. Das war auch stets die Auffassung der polnischen Staatsmänner. Im Jahre 1549 wurde Hosius dahin instruirt, in seinen Verhandlungen mit dem Kaiser und dem römischen Könige geltend zu machen: Wir haben schon längst den Orden aus Preußen hinausgeworfen und wollen nicht, daß eine Spur von demselben im Lande bleibe, nicht nur den Hochmeister, sondern den Orden selbst haben wir aus Preußen entfernt.[2]) Das somit freigewordene Lehen wurde vergeben an — den frühern Hochmeister und zwar als weltliches und erbliches Herzogthum, alles dieses nach vorangegangener Vereinbarung mit Albrecht bezw. dessen Beauftragten Markgraf Georg von Brandenburg und Herzog Friedrich von Liegnitz. Voraussetzung oder Folge davon war, daß Albrecht den Ordensstand verließ und sich von seinen Gelübden lossagte. Es mag dahin gestellt sein, von wem dieser Vorschlag ausgegangen ist. Polnische Schriftsteller behaupten, daß König Sigismund der Urheber des Gedankens der Säcularisation gewesen sei und dem Hochmeister diesen Vorschlag gemacht habe,[3]) und nach den obigen Darlegungen ist es sehr wahrscheinlich.[4]) Nahe gelegt wurde die Idee jedenfalls von Luther, der dem Hochmeister bei einem Besuche in Wittenberg (Nov. 1523) den Rath ertheilte, die „alberne

[1]) Acta Tomiciana V, 202. 292. 313. 321.

[2]) Joannes Tarnowski an Hosius, 5. März 1549: Ordinem iamdiu inde eiecimus, ita ut nullum unquam illius memoriam et vestigium extare velimus. Non Magistrum solum, sed etiam nomen illius ex Prussia sustulimus. Ordinem ipsum ex Prussia submovimus. Hosii epistolae I, 279 sqq.

[3]) Vgl. Verthaidigtes Preußen S. 50.

[4]) Auch Seckendorf, Commentarius de lutheranismo lib. I, p. 268 läßt den Vorschlag von Polen ausgehen: Lutheri itaque instructioni id debuit Adalbertus, ut oblatas a Polonis conditiones sine peccato accipere se posse crederet.

und verkehrte" Ordensregel abzuwerfen, zu heirathen und Preußen in ein weltliches Herzogthum zu verwandeln. Albrecht hörte diesen Vorschlag lächelnd an. War es ein Lächeln der Freude darüber, daß ihm Luther einen Gedanken nahe legte, den er selbst schon gefaßt und erwogen hatte? Denn an eine Reformation des Ordens dachte er bereits, als er die Ordensregel Luther zur Emendirung einschickte und ihm sagen ließ, er werde die Reformation ganz nach dem Rathe des Wittenberger Reformators vornehmen.[1])

Wie aber konnte ein König, welcher katholisch war und es zu bleiben fest entschlossen war, seine Hand bieten zur Säcularisirung des Hochmeisters und damit thatsächlich überhaupt der preußischen Mitglieder des Ordens? Er glaubte das religiöse Moment gänzlich bei Seite lassen zu dürfen und sah in dem Ordenslande lediglich einen Lehnsstaat, den er ebenso an einen Laien wie an eine geistliche Person oder Genossenschaft vergeben könne.[2]) Politische Erwägungen gaben den Ausschlag und die Rücksicht auf den Schwestersohn Albrecht.[3]) Sigismund durfte hoffen, daß ein erblicher und noch dazu ihm so nahe verwandter Fürst das Lehnsverhältniß gewissenhafter beobachten werde, als die oft wechselnden und durch keine persönlichen und Familienrücksichten gebundenen Hochmeister, und daß somit auf die jahrhundertelangen Zwistigkeiten zwischen den zwei Nachbarländern endlich eine Zeit dauernder Ruhe folgen werde — zum Nutzen beider und zum Wohle der ganzen Christenheit. „Sie werden," schrieb Campeggio, „diesen ganzen Vertrag vertuschen mit dem Namen des Friedens und der Möglichkeit, um so leichter

---

[1]) Tschacken II, 29, Nr. 114.

[2]) Vgl. Acta sub pontificatu Rmi Dni Mauritii episcopi Warmiensis (Script. rerum Warm. II, 479): Rex pro sua prudentia respondit: Si ordinem Teutonicorum armis ejicere et Prussiam bello subjugare sibi per Papam et Imperatorem liceat, quid vetet, quominus id absque sanguinis effusione et belli calamitatibus fiat? Cur hoc sponte oblatum non acciperet, quod alioqui vi extorquendum erat? Se abjiciende religionis magistro nullam causam dedisse nec autorem esse: nihil referre, an religiosus aut prophanus sese regno subjiciat, qui hactenus ad obedienciam nec armis cogi potuisset.

[3]) Cromer, de rep. Pol. p. 116: ex singulari gratia Regis in sororis filium.

sich den Türken entgegen werfen zu können.[1])" Daß dem König dabei nicht ganz wohl zu Muthe, sein Gewissen nicht ganz beruhigt war, beweist klar und deutlich sein Rechtfertigungsschreiben an Clemens VII. vom 21. Mai 1525. Der für die ganze Christenheit schädliche, ja verderbliche Zwist und Krieg mit dem Orden habe doch endlich ein Ende finden müssen; eine Ausgleichung durch Schiedsrichter habe sich als aussichtslos erwiesen, und so habe er nothgedrungen auf die vereinbarten Bedingungen des Friedens und der Eintracht als das nach Lage der Verhältnisse Erreichbare eingehen müssen. Mit dem Orden in Preußen sei es ohnehin längst zu Ende, da er von seinem Berufe abgefallen. So erschien ihm der Schritt Albrechts als der natürliche Abschluß eines längst begonnenen und stetig fortschreitenden Auflösungsprocesses des Ordens in Preußen.[2]) Sigismund war der Hoffnung, daß auch Kaiser und Papst sich dieser Thatsache nicht verschließen, mit der Zeit das Geschehene anerkennen und gutheißen würden.[3]) Freilich waren diese Ausführungen nicht ganz zutreffend. Mochten auch die Ordensritter vielfach verkommen und ihren Gelübden

---

[1]) An Sadolet, 26. April 1525: Colorando tutto questo trattato col nome della pace et di potere più facilmente opporsi contra Turchi. Balan l. c. Nr. 204.

[2]) Cum indutie expirarent neque ulla esset spes tante controversie per arbitros redimende, venit ad me magister ipse condictis prius medio illustrium Principum Georgii marchionis Brandeburgensis et Friderici ducis Legnicensis . . . conditionibus pacis et concordie, que pro tempore fieri potuerunt et quales mutua necessitudo nostra postulavit, prestititque ille mihi debitum suum, quod et maiores mei et ego iustissime exigebam; prestiti et ego vicissim erga illum que iure meo potui, presertim desciscente a professione sua ordine illo et terris omnibus Prussie iustissima hereditate regni mei in potestatem meam redactis. . . . Considerans alioqui iampridem in Prussia non de ordine solum, sed de tota prorsus religione actum esse. Sigismund an Clemens VII. Balan l. c. Nr. 212.

[3]) Non veretur Mts. sua notam aut difficultates aliquas ratione ordinis, qui iam prius alibi excludi et extingui solebat, summo pontifice et cesare ferente speraretque Mts. sua, si de illo solo ageretur, effici posse, ut et ipse pontifex et cesar ratum haberent succesu temporis. Secretius Responsum a Rege eidem Duci in Prussia. XXV Maji. Acta Tomiciana VIII, 50. Vgl. auch Acta Tom. V, 292. 313. 321.

untreu sein, so waren sie doch noch nicht förmlich von ihrem Ordensstande abgefallen, und es sollte sich bald zeigen, daß nicht wenige nur durch Gewaltmaßregeln dazu vermocht werden konnten.[1]) Und wäre es auch wirklich um den Orden thatsächlich geschehen gewesen, so mußte die Auflösung von der dazu berechtigten Autorität ausgehen.

Aber noch ein anderer und viel schwerer wiegender Vorwurf trifft den König Sigismund, daß er nämlich den Hochmeister und seinen Staat der Häresie preisgegeben und für die Erhaltung der katholischen Religion in dem bisherigen Ordenslande nicht genügende Fürsorge getroffen hat. Das Friedensinstrument legt dem Herzog die Verpflichtung auf, die in dem Ordensantheil der Diöcese Ermland gelegenen bischöflichen und überhaupt kirchlichen Güter, die von dort fließenden Einkünfte zu restituiren,[2]) ergeht sich aber über die religiös-kirchlichen Verhältnisse in sehr dehnbaren, unbestimmten Ausdrücken, läßt zwar die Jurisdictionsgewalt der Bischöfe nach dem Wortlaut noch bestehen, legt aber die schließliche Entscheidung doch in die Hände des Herzogs. Auf Requisition der kirchlichen Obern soll der Herzog einem jeden, wie es christlich, recht und billig ist, Gerechtigkeit zu Theil werden lassen. Wenn der Herzog oder die Adligen Pfarrer oder Beneficiaten, um für das Seelenheil der Leute „christlich" zu sorgen, auf die kirchlichen Beneficien berufen wollen, dann hat der Bischof sie nach alter Gewohnheit zu investiren. Und wenn die Bischöfe stichhaltig darzuthun vermögen, daß die im Herzogthum wohnenden geistlichen Personen anders denn als Christen und gegen die Bestimmungen der allgemeinen christlichen Kirche sich verhalten, dann muß der Herzog im Verein mit den Bischöfen Fürsorge treffen, daß solche Leute durch Strafe gebessert werden[3]). Die

---

[1]) Vgl. den Bericht des Ordensritters Philipp von Creutz in Scriptores rerum Prussicarum V, 360—384.

[2]) Caeterum bona, reditus et census sub Duce Prussiae siti Episcopatum Varmiensem vel eosdem Ecclesiasticos attinentes debent vicissim ex omni parte restitui.

[3]) Art. 6: Item quod ecclesiasticorum bona et jurisdictionem attinet, debet dux Prussiae ad requisitionem ecclesiasticorum unicuique ustitiam, ut christianum, aequum et justum est, administrare. Si vero

Geistlichen sollen sich christlich und in Uebereinstimmung mit der allgemeinen christlichen Kirche verhalten; was aber christlich und christliche Kirche ist, darüber entscheidet in letzter Instanz der Hochmeister im Verein mit den Bischöfen, unter denen die von Samland und Pomesanien schon einen andern Begriff von Christlichkeit als ihre Vorgänger hatten. Den Bischöfen wird der stichhaltige Beweis zugeschoben, daß jemand sich nicht christlich verhalte, das Weitere ist wieder dem Hochmeister mit den Bischöfen überlassen. In der Erneuerung der Privilegien vom Sonnabend vor Trinitatis 1526 werden die Befugnisse des Herzogs etwas eingeschränkt, in dem ihm die Jurisdiction und Macht über sein Land nur in dem Umfange zuerkannt wird, wie sie ein Fürst des Polenreiches besitze, also jedenfalls keine unumschränkte Gewalt weder in politicis noch in ecclesiasticis.[1])

Man darf hier wieder die Frage aufwerfen, wie ein katholischer König, der treu zu der alten Kirche stand und in seinem eigenen Lande den Neuerungen energisch widerstrebte, es über sich bringen konnte, über den Nothstand der katholischen Kirche in dem Herzogthum, dessen oberster Lehnsherr er nun wurde, so leicht hinweg zu gehen und keinerlei ausreichende Garantien für den Bestand des Katholicismus zu stipuliren; ferner wie es möglich war, daß bei dem feierlichen Belehnungsact neun Bischöfe ihre Assistenz leisten konnten.[2]) „Es haben sich damals ir viel verwundertt, daß so ein frommer christlicher Konig in denselben pactis so viel nachgegeben, das zu schmellerung gottlicher ehr

---

dux vel nobiles sui curatos vel alios in ecclesiastica beneficia collocare vellet, qui hominibus christiane proviserent, eos episcopus iuxtra antiquam consuetudinem investire debet.

Item si possent domini pontifices constanter docere, quod ecclesiastici in terris domini ducis commorantes secus quam christiani ac contra ordinationem et constitutionem universalis sanctae ecclesiae christianae se gererent, debet dominus dux una cum dominis episcopis juvare, ut istiusmodi castigatione emendentur. Privilegia f. 33. 34.

[1]) Privilegia der Stände fol. 38: Denique jurisdictionem potestatemque illam habeat et exerceat in terris suis, quam aliquis princeps regni nostri melius habere dignoscitur in terra, quam habet.

[2]) Joachim III, 394.

und bischoflicher Jurisdiction gereichen thutt." [1]) „Verwundert" haben sich auch an der Curie zu Rom und am Hofe des Kaisers und überall in den katholischen Reichen alle und haben in dem Abkommen mit Albrecht einen Verstoß gegen die katholische Religion, ja fast einen Abfall von der kirchlichen Einheit und eine Befleckung mit der Häresie gesehen.[2])

„Dakegen haben etlich entschuldigett, daß Jr. Mtt. solches ausz den ursachen hatt thun müßen, weil Dantzik, Elbingk, Maryenburgk, Thorn und ander konigliche Preußische stedt von den Lutterschen Prädicantzen algereidt vergifftet vnd zu auffrur in den harniß wieder ihre oberkeytt wahren erweckett worden, vnd sein datzumahl diese red ausgesprenckett, daß die Dantzker mitt etlichen andern stedten fürhabens gewesen, sich dem homeister als dem patron des Lutterthumbs zu vndtergeben, wofern der krigk wieder wird angehen vnd sie der religion halben von Kon. Mtt. vnangefochten nicht bleiben würden." [3])

Daß der König wegen seiner Handlungsweise schwere Gewissenskämpfe zu bestehen hatte, ist leicht begreiflich und — erweislich. Wegen der Säcularisirung des geistlichen Staates hoffte er mit Kaiser und Papst unschwer sich abfinden zu können; aber besorgter machte ihn der Vorwurf, daß er der Häresie Vorschub geleistet habe. Wie er der festen Ueberzeugung war, daß die Lehren Luthers und seiner Anhänger, die sich für berufen hielten,[4]) die Censoren der christlichen Welt zu spielen, der christlichen Wahrheit widersprechen und von den Fürsten ohne Gefährdung des Staatswohles nicht geduldet werden könnten,[5]) so vermochte er dem Herzog, wenn etwa von Seiten der Fürsten wegen der Religion gegen ihn vorgegangen werden sollte, seinen Schutz nicht zuzusagen und machte daraus Albrecht gegenüber

---

[1]) Heilsberger Chronik in Script. rer. Warm. II, 425.

[2]) Vgl. oben S. 3, Anmerk. 2.

[3]) Heilsberger Chronik a. a. O. 426.

[4]) Qui sibi censuram corrigendi orbis sumpserunt. An den Bischof Erhard Queiß 1526. Acta Tomiciana VIII, 133.

[5]) Vgl. Acta Tomiciana VIII, 51: Omnes quicunque ab unitate ecclesie defecerunt, vel ab Infidelibus absorpti sunt vel domesticis saltem turbis et calamitatibus sese confecerunt et ignominiose perierunt.

auch kein Hehl. Am liebsten hätte er die Rückkehr desselben zu der alten Religion gesehen und ließ es in dieser Hinsicht auch an Mahnungen nicht fehlen, wobei er ausdrücklich hervorhob, daß er in diesem Falle von Kaiser und Papst viel leichter die Bestätigung seiner Herzogswürde erlangen würde.[1])

Wie hat nun Sigismund seinen Schritt gegenüber dem Papst und Kaiser zu rechtfertigen gesucht? Sehr eingehend that es zunächst im Namen des Königs Andreas Krycki, Bischof von Przemisl, in einem Schreiben an den päpstlichen Nuntius in Ungarn, Baron de Borgo. Nachdem er den Ursprung und Gegenstand des Streites zwischen Polen und dem Orden ausführlich historisch dargelegt, berichtet er über die Verhandlungen im Senat[2]) über die Proposition der Vertreter des Hochmeisters, den Widerspruch und die Warnungen der einen, die zustimmenden Meinungsäußerungen der andern, und wie schließlich diejenigen durchgedrungen seien, welche geltend gemacht: ob es sich hier um einen geistlichen Orden handele oder nicht, und wem die Ritter ratione ordinis unterworfen seien, gehe Polen nichts an, sondern diejenigen, welche ihn gegründet und zu überwachen hätten, den

---

[1]) Si quid erit difficultatis, erit magis causa et pretextu heresis, que tolerari diutius a christianis principibus, et homines in ea insolentia tanquam equus excusso freno relinqui non poterint sine communi omnium errore et pernicie. Et proinde si quid agent causa religionis adversus Illmam. Dtionem. vram., presertim ex communi decreto Summatum et principum christianorum, quam in hoc casu Mtem. suam adesse illi conveniret adversus religionem, potest ipsa secum satis considerare.

Propterea rogat plurimum ejus Mtas. Dtionem. vram. et illi tanquam pater filio consulit, ut spes suas non edificet super hoc fundamento, quod jam dudum et nunc est ab universis tam ecclesiasticis quam secularibus potestatibus, regnis, dominiis et universitatibus christianis damnatum et explosum, sed contineat se in iis terminis fidei, quos nobis majores nostri reliquerunt, donec universalis ecclesia de his dissensionibus, quas seditiosi homines excitarunt, dispiciat. Sic enim et notam ignomine et multas alias difficultates Illma. Dtio. vra. declinare poterit et facilior erit omnis cum pontifice et cesarea Mte. actio et apud illos impetratio. Secretius Responsum a Rege eidem Duci in Prussia. XXV Maji. Acta Tomiciana VIII, 50.

[2]) Non mediocris admiratio, mox variae sententiae et opiniones. Acta Tomiciana VII, 249.

Papst und den Kaiser.[1]) Diese aber hätten es geschehen lassen, daß der Orden seit längerer Zeit verfallen und verkommen sei und kaum noch seinen Namen verdiene, daß bei ihm nichts verhaßter und schimpflicher als der Name des Papstes[2]) und der römischen Kirche, nichts heiliger als die Religion Luthers, in Folge dessen Altäre und Bilder zerstört, alles Heilige geschändet, die kirchlichen Gebräuche und Ceremonien abgeschafft, Comthure und Priester bereits verheirathet seien, sodaß von einer katholischen Religion im Ordenslande nicht mehr die Rede sein könne. Der König von Polen trage an alledem nicht die Schuld, habe dem Orden keinerlei Veranlassung gegeben, die katholische Religion abzuwerfen, und habe vollauf zu thun gehabt, die in der Nachbarschaft schon überall grassirende Häresie von dem eigenen Lande fern zu halten. Die Sorge für die Erhaltung der Religion sei Sache des Papstes und des Kaisers; diese aber ließen, nur auf Kriegführen bedacht, die Häresie immer mächtiger werden — zum Verderben der katholischen Kirche. Lehnte man so in Polen alle Schuld an dem Abfall der Ritter von ihrem Ordensstande und der katholischen Religion ab, so lebte man doch der Hoffnung, daß das Land, wenn es einmal in innigere Verbindung mit einem so frommen König und einer von dem religiösen Irrthum nicht befleckten Nation gekommen, sich sehr bald wieder besinnen und zu der alten Religion zurückkehren werde. Wenn aber nicht, so würde man doch niemals dem König eine Schuld beimessen können, da Preußen nicht in Folge des Friedens mit Polen, sondern lange vorher in den Irrthum verfallen sei, und nicht nur Preußen, sondern fast ganz Deutschland. Wenn Papst und Kaiser dem nicht hätten Einhalt thun können, um wie viel weniger die Polen? Wenn aber in Deutschland die alte Religion wieder hergestellt sein werde, dann werde es unschwer gelingen,

---

[1]) An ordo esset seu religio, eorum, qui militiam profiterentur, necne, aut cui ratione ordinis subessent, nostra nihil referre. L. c. 250. 251. Vgl. auch oben S. 10, Anmerk. 2.

[2]) Nihil apud illum nomine pontificis inhonestius et contemptibilius. L. c. 251.

auch dieses kleine Gebiet zurückzuführen, zumal wenn dort die königliche Autorität wieder befestigt sein werde.[1])

Dieses Schreiben übersandte der Kanzler Tomicki unterm 11. Juni 1525 auch dem polnischen Gesandten am Kaiserhof, Johannes Dantiscus, damit er, der auf die erste Kunde von dem was in Krakau geschehen, erstaunt, ja wie vom Donner betäubt

---

[1]) Quod ad religionem attinet Lutheranum apud ipsum ordinem sacrosanctum, romanam vero ecclesiam execrabilem esse, plerosque commendatores, quos vocant, et sacrificos nubere, altaria et imagines demolitas, ceremonias et ritus ecclesiasticos sublatos, sacra omnia profanata, hecque non modo non animadversa et correcta esse per ejus Sanctatis aut cesaream auctoritatem, sed etiam ab utraque hactenus ordinem ipsum adversum nos, sedi apostolice fidos et obsequentes continueque cum Infidelibus decertantes fotum esse et adjutum. Neque Sermum. regem neque ullum Polonum occasionem dedisse neque etiam dare ordini religionis abjiciende, suum dumtaxat jus ab illo exigere, satis esse regnum et dominium regni Poloniae ab hac peste heretica jam ubique in vicinia grassante tueri et conservare. De aliis viderint illi, ad quos magis pertinent. Qui cum pestem ipsam sinant in dies magis invalescere et ad bella intestina solum intenti ad ecclesie catholice perniciem et calamitatem oscitent et conniveant, cum preterea, sublato per eam heresi ordine, ditio ipsius ad Mtem. regiam . . recidere debeat nec ea repeti a possidentibus nisi armis et perniciosissimo tumultu posset, consultius fore illam eis in feudum donare, qui jam eam tenerent et necessarii Mtis. sue essent, quam omnia estu bellico miscere et regno Ungarie deesse. Quos quidem necessarios si quid delirarent, sperari posse sub religiosissimo principe et nationi incontaminate conjunctos ad cor aliquando et celerius quam alia occasione redituros. Quod si maxime non fieret, nullam tamen esse rationem, cur vel regi vel regno Polonie culpa impingi deberet, cum non hac concordia, sed longe ante fatis quibusdam vel furiis potius non in Prussia solum, sed etiam in tota ferme Germania ad hunc modum erretur. Quam rem si summates illi principes et quorum magis interest sistere nequeunt, minus per Polonos prohiberi posse . . . . . De religione vero reficiendo cum universe Germanie consultum fuerit, quod jam pridem tantum incendium exposcit, etiam huic minori parti facile provideri et omnia ad rectum tramitem reduci posse, presertim firmata in terris illis regia autoritate. Das seien die Ursachen und Gründe totius pacis et concordie. Die Zeitlage sei einmal so, ut pleraque mala minori dispendio tolerari possint, quam ut acrius resecari deberent, et presertim cum nos auctores non simus erroris aut prevaricationis alicujus, sed hac dumtaxat occasione in rem nostram imo rei christiane abusi simus. Acta Tomiciana VII, 251—253

war und sich den schlimmsten Befürchtungen hingegeben hatte,[1]) denjenigen, welche den König Sigismund der Begünstigung der Häresie ziehen, Antwort und Aufklärung über den wahren Sachverhalt geben könne, mit dem Hinzufügen, er werde daraus erkennen, daß man nur das gethan, was die Noth der Zeit erheischte.[2])

Sehr präcise faßte Sigismund selbst in einem Schreiben vom Juni 1525 an denselben Dantiscus die von seinem Vicekanzler weitläufig dargelegten Gründe zusammen[3]) und versicherte später nochmals seinem Gesandten, er sei dabei von den Pflichten eines guten und christlichen Fürsten in keiner Beziehung abgewichen, habe nur dem Drange der Verhältnisse nachgegeben und von der Religion deshalb ganz abgesehen, weil es in Preußen um den Katholicismus bereits geschehen gewesen.[4])

---

[1]) Obstupuit quasi attonitus. Auf die Bemerkung des kaiserlichen Kanzlers: Si hoc rex vester fecit, certe apud omnes auctoritatem et opinionem suam amisit, antwortete er: non esse possibile, nam futurum esset, quod omnis apud nos status ecclesiasticus foret perditus, und schrieb an Tomicki: Sum hic ob hoc novum quasi monstrum a multis inspectus. Spero tamen in prudentiam Sermi. dni. nostri et Dtionis. vre. Rme. hoc tam inauditum prius et fere prodigiosum nunquam esse factum. An Tomicki. Toledo, 1. Juni 1525. Acta Tom. VII, 271.

[2]) Multi perperam interpretantur, que pro bono pacis communis postulanteque necessitate reipublice regni nostri fecimus, dicentes: nos sectam lutheranam confirmasse eo, quod permiserimus fratres illos de Prussia abjicere ordinem et professionem suam ac bona ac terras ecclesie subjectas in potestatem laicam et secularem dederimus . . . id tandem fecimus, quod necessitas presentis temporis postulare videbatur. Acta Tom. VII, 272.

[3]) De religione nihil inter nos actum, tum quia interesse nostra nihil videbatur, tum quod ordinis institutores non fuerimus, tum vero, quod fere in tota ditione prorsus de tota religione catholica sit actum et deploratum; proinde abusi sumus ea conditione depravati temporis, in rem pacis, cum res transigi nullo pacto potuit. Proinde si qui istic hos actus nostros in re Prutenica sugillare vellent, habes, quo innocentiam nostram tueri possis. Acta Tom. VII, 287. Vgl. Hartknoch, Preußische Kirchenhistoria 275.

[4]) Nos in tota hoc negotio, quod cum magistro Prussiae gessimus, nihil a boni principis et christiani regis officio ulla in parte deflexisse, nec in ea concordia de religione ne tantillum quidem cum illo egisse . .

Auf dem Reichstage zu Regensburg (1532) ließ Sigismund durch seinen Gesandten erklären, er billige den Abfall Albrechts von der katholischen Religion nicht; er wolle auch deswegen für ihn nicht intercediren, überlasse die ganze Sache vielmehr denjenigen, die es angehe.[1])

Auch dem Papste gegenüber suchte Sigismund in ähnlicher Weise sein Thun zu rechtfertigen. Er wies hin auf die politische Nothwendigkeit, endlich den Frieden herbeizuführen, auf das Drängen seiner Unterthanen, auf die thatsächlichen kirchlich-religiösen Zustände in dem Ordenslande. Nicht nur um den Orden, sondern um die ganze katholische Religion sei es in Preußen bereits vollends geschehen, ohne daß ihn daran irgend welche Schuld treffe. Trotzdem habe er bei Abschluß des Friedens nichts unversucht gelassen, um das Interesse der katholischen Religion zu wahren, und die kirchliche Jurisdiction und die Restitution der bereits verlorenen Kirchengüter gesichert. Er hege auch die Hoffnung, daß es ihm mit Gottes Hilfe gelingen werde, ohne viel Aufsehen alles wieder in den alten Stand zu bringen. Er sei mit seinen Unterthanen bereit, für die katholische Religion und den apostolischen Stuhl alles zu opfern, ja sein Blut und Leben hinzugeben, wie er auch unablässig bemüht sei — das bewiesen seine Edicte, seine Legationen, das wüßten auch die päpstlichen Nuntien und Legaten —, die lutherische Pest und jenen verderblichen Brand, der bereits die Nachbarstaaten ergriffen habe, von seinem Lande fernzuhalten[2]).

---

alioquin jam pridem in Prussia non de ordine solum, sed de tota religione actum esse. Acta Tom. VII, 317.

[1]) De religionis desertione Sermus. Dns. meus ipsum Dnm. Prussiae non asserit aut pro eo non intercedit, sed illis, quorum interest, liberum relinquit. Dogiel, Cod. dipl. Pol. IV, 284.

[2]) Sigismund an Clemens VII, 21. Mai 1525 bei Balan, Monumenta reformationis lutheranae Nr. 212: Considerans alioqui iampridem in Prussia non de ordine solum, sed de tota prorsus religione actum esse, cui errori nullam penitus occasionem unquam prebui, ut etiam in hac pace conficienda nichil non tentaverim, quo omnia acta fuissent iuxta observationem sanctae religionis catholicae, prout omnes actus et tractatus nostri testari poterunt, inter quos tamen multa effeci cum consiliariis meis commoda pro iurisdictione ecclesiastica et restitutione

Papst Clemens VII., welcher gleich den Cardinälen und der ganzen Curie über die Handlungsweise des Polenkönigs sich sehr bestürzt geäußert hatte[1]), mußte sich schließlich auch beruhigen und damit trösten, daß es dem gut katholischen Sigismund, wenn er einmal mehr Macht über Preußen gewonnen, gelingen werde, seinen Fehler gut zu machen und dem Katholicismus wieder zum Siege zu verhelfen.[2])

Auch Stanislaus Hosius theilte diese Hoffnung.[3]) Man darf nicht sagen, solche Hoffnungen seien wider eigenes Hoffen gehegt oder eröffnet worden. Auf keiner Seite mochte man damals schon der pessimistischen Auffassung Raum geben, daß die erst wenige Jahre dauernde Spaltung mehr als ein Uebergang sein und eine definitive werden könne. Noch mehr als dreißig Jahre vergingen, bis die deutsche Nation sich endlich mit dem Gedanken vertraut machte, daß alle Bemühungen um Herbeiführung der alten Religionseinheit vergeblich seien und daß man daran denken müsse, schiedlich friedlich nebeneinander zu leben, auch da noch nicht ohne der Hoffnung auf einstige Einigung in der Religion Ausdruck zu

---

bonorum ecclesiaticorum in illis terris, que acta et deplorata videbantur, et spero subinde, Deo propitio et V. Sant. michi assissente, sine magno strepitu ad normam et modum debitum per me reduci posse.

1) Collocutio familiaris Summi Pontificis et aliorum cum Doctore Miszkowski de concordia Prussica (Acta Tom. VII, 283): Papa fuit turbatus et curia tota. Giberti fragte, ob es denn wahr sei, daß Sigismund »ex prelato regulari . . . fecerit et creaverit auctoritate propria ducem secularem et ex bonis ecclesie et ordinis fecerit ducatum et ad eundem ducatum magistrum investierit . . . Mirum est, si tantus rex, qui virtutis et sapientie opinionem inclytam de se habuit . . . . ob id heresi lutherane omnium nefandissime subscribere et consentire deberet.« Der Papst bat um Aufschluß, »qualiter Mts. de prelato seculari obstricto tribus votis potuit sua auctoritate creare ducem secularem.«

2) Antonius Pulleo, Baro Burgi, Sigismundo: Sperat Sts. sua fore, ut illa provincia heresi infaria infecta, posteaquam in ditionem et obedientiam Mtis. vre. venerit, sua prudentia et severitate in pristinum Dei cultum redacta erit. Acta Tom. VII, 333.

3) Hosius Dantisco (Hosii Epistolae I, Nr. 196): De vicino quod scribit gratum fuit Rmo. Dno. cognoscere. Spes est fore, Christo inspirante, ut paulatim ad unitatem Ecclesiae redeat: iam enim quas repudiaverat ceremonias, eas revocare videtur.

geben. In Augsburg 1555 sollte nur ein Provisorium geschaffen werden „bis zu endlicher christlicher Vergleichung der Religion" und 1648 nicht minder, »donec per Dei gratiam de religione ipsa convenerit.«[1])

Es bedarf kaum eines Hinweises, daß König Sigismund, um das Geschehene zu rechtfertigen, den Zustand der katholischen Religion in Preußen nicht zutreffend dargestellt hat. Zwar hatte man im Ordenslande eine Bewegung gegen die alte Religion in Scene gesetzt, man hatte Kirchen gestürmt, Bilder zerschlagen, evangelisch gepredigt; allein ein allgemeiner Abfall des Ordenslandes von der katholischen Kirche war noch lange nicht erfolgt, und das durch die Prediger aufgeregte Volk hätte mit geringer Mühe wieder beruhigt werden können, als der Krakauer Friede geschlossen wurde. Albrecht hatte noch im Januar 1525, also drei Monate vor dem Krakauer Vertrage, dem Bischof Polentz befohlen, die bis dahin eingeführten Neuerungen rückgängig zu machen, und damit, wenn auch heuchlerisch — das beweist sein gleichzeitiges Privatschreiben an den Bischof, worin er die öffentliche Ordre als nur „zum Schein" erlassen erklärt[2]) —, so doch officiell den Katholicismus als zu Recht und allein zu Recht bestehend anerkannt. Und der Friede gewährleistet den Fortbestand der Jurisdiction des Bischofs von Ermland, also die Anstellung katholischer Priester und die Erhaltung der katholischen Religion. Erst das Edict vom 6. Juli 1525 verbot die Predigt einer andern Lehre als der lutherischen und bedrohte die Widerstrebenden mit Todesstrafe. Nachhaltigen Erfolg hatte aber auch dieses nicht. Noch in dem Mandat vom 24. April 1528 stellte der Herzog fest, sein Edict von 1525 sei von vielen nicht nur nicht beachtet und übertreten, sondern sogar verachtet und verspottet worden. Also non erat actum im Jahre 1525, weder rechtlich noch factisch.

Es war dem König Sigismund gewiß großer Ernst, wenn er wiederholt den Abfall seines Neffen von der alten Religion und seinen Uebergang zu einer von den geistlichen und weltlichen Häuptern der Christenheit wie auch von den Universitäten ver-

---

[1]) I. P. O. Art. V § I.

[2]) Kolberg a. a. O. 135.

urtheilten Secte bedauerte; er sah darin eine Schande für das ihm so nahe verwandte Haus Brandenburg und den Anfang von großen Wirren und Verwickelungen; er ließ es auch an Vorstellungen und Mahnungen nicht fehlen.[1]) Diese mußten indeß bei einem Manne, der sich nur durch politische Erwägungen bestimmen ließ, erfolglos bleiben. Ueber Wünsche und Vorstellungen ist Sigismund nicht hinausgegangen, und die wenigen Rechte, welche ihm das Krakauer Friedensinstrument einräumte, hat er nicht ausgenutzt. So durfte er mit Recht einschreiten, als die Jurisdictionsrechte des ermländischen Bischofs über die Unterthanen des Herzogs trotz des Vertrages nicht beachtet wurden, hat es aber nicht gethan. „Ja, da Albertus auch hernach das Land reformiret und fast nichts Päbstliches im Lande ließ, wurde ihm dieses von dem Könige in Polen niemals vorgerücket oder verwiesen, viel weniger ist ihm solches untersaget.“[2]) Ebenso machtlos stand er

[1]) Sigismund an Bischof Erhard von Pomesanien 1526: Quod ad Illrem. dominum ducem, nepotem nostrum charissimum, attinet, nos vehementer dolemus, ejus Illtem. hoc genus doctrine sectari, quod et notam perpetue ignominie Serme. familie nostre inurere et illi ac nobis in posterum maximas difficultates et turbas parere poterit, quodque illos potius sequendos constituit, qui a summis non solum religionis, sed etiam orbis christiani verticibus et gymnasiis sunt damnati, quam sanissima consilia nostra, quam instituta universalis ecclesie et regnorum omnium charistianorum consensu approbata. Acta Tom. VIII, 132.

[2]) Hartknoch, Preuß. Kirchenhistoria 275. Wie man in den polnischen Hofkreisen das Vorgehen Albrechts aufnahm und darüber dachte, ersehen wir aus einem Schreiben des Jaroslaw Laski, Palatins von Siradien, an Herzog Albrecht, Thorn, 2. Dec. 1525 (Königsberger Staatsarchiv B. 2): Ceterum Lutherana dogmata apud Regiam Majestatem ac senatum ejus summo despicatui esse credat (sc. Albertus), et ob id perlubens acciperem, ne vestra Il. Dominatio adeo publica in animum inducat ritus ecclesie Romane apud se esse dejectos, verum eos recognoscere aliquantulum et observare velit, sicut missas more Romano, altaria in ecclesiis, quia ista apud nostrates pessime sonant et multi ex Dominis et populo, qui studiosissime sunt vestre Il. Dominationis nomini, (sicuti nescientes scripturas) abominantur, nam nostri, licet parum etiam Papam curent, tamen orationes, jejunia et ritus missarum amant et observant, itaque enixe rogo, dignetur monstram saltem ejus rei facere hoc presertim tempore, quo pontifex apud regem nostrum et alibi non dormit, nam per id primum sacre Mtis regie tum aliorum, qui in adversum consultant, sibi plurimum est reconciliatura.

auch dem pomesanischen Bischof Erhard gegenüber, welcher rücksichtlos in seinem Sprengel die Reformation durchführte und die Domherren, welche von der alten Religion nicht lassen wollten, gefangen setzte. Er mußte sich damit begnügen, dem Bischof sein Mißfallen auszudrücken und die Freilassung der eingekerkerten Kanoniker und ihre Belassung bei ihren Gütern und ihrem Glauben zu fordern und wenigstens diejenigen seiner Unterthanen, welche der Diöcese Pomesanien angehörten, dadurch zu schützen, daß er dem reformirenden Bischof die Ausübung der Jurisdiction über die königlichen Unterthanen verbot und deren Ueberweisung an die Diöcese Culm, so lange als derselbe in der Häresie verharren würde, beantragte und durchsetzte.[1])

Schon die nächste Folgezeit sollte es beweisen, wie unzureichend der Friedensvertrag die Rechte der im Herzogthum noch vorhandenen Katholiken gesichert hatte. Drei Monate nach dem Frieden von Krakau begann Albrecht sich factisch schon als unumschränkten Herrn der Kirche seines Territoriums zu geriren, obschon doch selbst der Bischof von Samland am 30. Mai 1525 nur seine weltlichen Hoheitsrechte mit Land und Leuten an ihn abgetreten hatte. Am 6. Juli 1525 erließ er „zu Lob und Ehre Gottes des Herrn und aller seiner auserwählten Heiligen um gemeinen christlichen Glaubens willen" ein Mandat und verbot ganz und gar, das christliche Volk eines jeden Kirchspiels anders als im heiligen Evangelium und der Lehre Christi „lauter und reyn, trewlich und christlich," d. h. lutherisch, zu unterrichten; in Sonderheit hieß er acht haben auf die Winkelprediger oder „andere, die falsche Lere wollen yn das Volk eynbilden, dardurch der Christen Glawb nicht untergedruckt werd." Wer anders „dann was Christus Wort sind (d. h. lutherisch) leren thet oder czu leren gestattet," den wolle er nicht im Herzogthum leiden, sondern mit Strafe gegen ihn vorgehen, weil ihm das Amt des Schwertes wider die Ungehorsamen, besonders wider die Aufrührerischen, zu gebrauchen

---

[1]) AnBischof Erhard:; an Cardinal Laurentius Campeggio; Clemens VII, an Tomicki; Campeggio an Sigismund und Tomicki in Acta Tom. VIII, 133—138.

von Gott aufgelegt und befohlen sei.[1]) Religiöse Gespräche ohne Zucht und an unpassenden Orten, z. B. in Bierschenken, werden verboten. Es mag sein, daß dieses Edict in erster Reihe gegen die „Schwarmgeister", welche schon damals in Königsberg ihr Wesen trieben,[2]) gerichtet war; aber es konnte seinem Wortlaute nach ebenso gut auch gegen Priester, die etwa heimlich das Volk im katholischen Glauben zu erhalten suchten, angewendet werden. Diese herzogliche Verordnung sollte alle Monate von der Kanzel verlesen werden und wurde streng durchgeführt. Im December 1525 wurde dem in Königsberg versammelten Landtag eine Kirchenordnung („Artikul der Ceremonien und anderer Kirchen-Ordnung") vorgelegt und angenommen und im März 1526 publicirt, desgleichen eine Landesordnung, nähere Bestimmungen und weitere Ausführungen des Mandats vom 6. Juli 1525. „Der Herzog reformirte das Land und ließ fast nichts Päpstliches darin."[3]) „Er hatte in Religionssachen alles zu befehlen; wie er katholische Geistliche nicht duldete, so setzte er auch lutherische, die seinen Ansichten nicht beistimmen wollten, von ihrem Amte ab"[4]). Wohl war dem Bischof von Ermland auch in dem herzoglichen Theil seiner Diöcese die Prüfung und Investitur der Geistlichen in dem Krakauer Frieden zugesichert worden, was denselben nicht ohne Grund mit Freude und froher Hoffnung für die Zukunft erfüllte;[5]) auch die Landesordnung von 1526 erkennt das Investiturrecht des Bischofs von Heilsberg noch an — nicht das

---

[1]) Baczko, Geschichte Preußens IV, 122. Beilage XVI und XXI. Dagegen schrieb derselbe Hochmeister am 12. Juni 1533 an Luther bezüglich der Sacramentirer: ihrem Eindringen könne man nicht wehren, und mit Gewalt sie zu vertreiben, würde das Land noch wüster machen. Er lasse Freiheit walten, „weil mir nicht geziemen will, mit Gewalt in die Leut den Glauben zu tringen" (Tschackert II, Nr. 891). Bekanntlich neigte sich damals Albrecht selbst den Sacramentirern zu.

[2]) Tschackert I, 184 ff.

[3]) Hartknoch a. a. O. 275.

[4]) Hartknoch, Altes und Neues Preußen 480.

[5]) Daher sein Edict an den Klerus vom 11. Mai 1525, worin er einen Dankgottesdienst für den wieder erlangten Frieden anordnet. Bibl. Warm. 96

Examinationsrecht[1]) —; aber Albrecht kehrte sich nicht daran und verfügte über die kirchlichen Stellen nach eigenem Ermessen. Als der ermländische Bischof Mauritius Ferber, ein eifriger Gegner der Neuerung, im Jahre 1526 dem Herzog darüber Vorstellungen machte, daß bei den Kirchen im Herzogthum Prediger angestellt würden, die ihm weder präsentirt, noch von ihm examinirt und investirt seien, was wider den Krakauer Frieden verstoße, erhielt er eine ausweichende Antwort,[2]) die ihm als einem Gegner lutherischer Geistlichen alle Schuld zuschob.[3])

Früher als die andern deutschen Fürsten, früher als der Kurfürst von Sachsen, trotz wiederholter Aufforderung Luthers an ihn[4]), früher als der Landgraf von Hessen proclamirte der Hochmeister in seinem Edict vom 6. Juli 1525, wie schon in einem Schreiben an den Rath der Altstadt Königsberg vom 4. März 1524[5]), und übte er in der Praxis das Princip des Landeskirchenthums, der Unterordnung des Kirchlichen unter die weltliche Gewalt in Sinne der spätern Formel: »Cuius regio, illius religio.« Wer, schrieb er, seinem christlichen Befehle zuwider anders lehren oder zu lehren gestatten sollte, den werde er in seinem Herzogthum nicht dulden. Er mochte dies um so leichtern Herzens thun, als der Eingriff in die innern Angelegenheiten der Diöcesen eine traditionelle Praxis des Ordens war. Wenn der Herzog in der Vorrede zu den »Constitutiones synodales« und der Ueberarbeitung der Kirchenordnung (1525) von

---

[1]) Artik. 1. „Was aber die pfarren so vundter dem Sprengell Helsperg gelegen betreffende ist, Sol es gleichformig wie oben angezaigt ist gehalten werden. Allein das die pfarrer nach der examination (welche durch die jhenige so von vnns darzu sollen geordnet werdenn soll gescheen) dem bischove von Helsperg zu investiren presentirt werdenn." Jocobson, Gesch. der Quellen des evang. Kirchenrechts. Anhang III.

[2]) Leo. Hist. Prussiae 424.

[3]) Tschackert (I, 172) sieht in allen Maßnahmen des Herzogs nur die Ausübung der Rechte und Pflichten eines Schutzherrn der Landeskirche. Lutherische Pfarrer um 1526 siehe Arnoldt, Kirchengeschichte des Königreichs Preußen 271 ff.

[4]) Vgl. Luthers Schreiben an Spalatin vom 31. Juli 1521 und vom 27. November 1524 bei De Wette II, 33. 569.

[5]) Tschackert II, 56, Nr. 192.

1530 die Sorge für die geistlichen Dinge den Bischöfen zuweist und ausdrücklich erklärt, daß nur die Nachlässigkeit derer, denen es obgelegen, ihn gezwungen habe, ein fremdes, das bischöfliche Amt, auf sich zu nehmen,[1]) so ist dabei zu erwägen, daß diese Vorrede von Speratus concipirt und, wie es scheint, immer nur Entwurf geblieben und nie publicirt worden ist.[2])

Bei solcher Auslegung des Krakauer Vertrages und solchem Vorgehen des neuen Herzogs in den Angelegenheiten der Religion mochte auch den Bischöfen, welche ihre Unterschrift zu dem Krakauer Frieden gegeben hatten, allmählich klar werden, zu welch bedenklichem Act sie mitgewirkt hatten.

Als Albrecht gegen die Anklageschrift, welche der Deutschmeister Dietrich von Cleen gegen den ehemaligen Hochmeister dem Reichstage von Speier (1526) überreicht hatte, eine „christliche Verantwortung", datirt vom 29. Oct. 1526, erscheinen ließ und diese in dem versammelten polnischen Senat verlesen wurde, da scheinen wenigstens den Prälaten die Augen offen geworden zu sein. Die Antwort gefiel überaus den polnischen Räthen, besonders denen aus dem Laienstande, wohl wegen der Darstellung der Vorgänge, die zu der Säcularisation von 1525 geführt hatten, nicht den Bischöfen, gewiß wegen der Art und Weise, wie darin von dem Ordensstande und den Keuschheitsgelübden — sie seien ein Abfall vom Evangelium und unchristliche, verwerfliche Menschensatzung — gesprochen war.[3])

Parallel den Maßnahmen des neuen Herzogs ging die Thätigkeit der beiden Bischöfe. Auf dem Landtage zu Königsberg im December 1525 wurde die von ihnen mit Zuziehung der Königsberger Prediger entworfene Kirchenagende gebilligt —

---

[1]) Cum videremus, multas graves causas in ecclesiis nostri Ducatus negligentius curari ab his, quorum intererat illas cognoscere, diiudicare et componere, coacti sumus alienum officium, hoc est episcopale, in nos sumere. Jacobson, Gesch. der Quellen des evang. Kirchenrechts 53.

[2]) Tschackert a. a. O. I, 167 ff.

[3]) Vgl. Szydlowiecki an Herzog Albrecht. Krakau, 27. Februar 1527 in Acta Tomiciana IX, 55: Lecta est responsio in frequenti senatu, placuit admodum omnibus consiliariis, presertim secularibus. Sed de presulibus taceo.

1526 in 4° gedruckt unter dem Titel „Articul der Ceremonien und anderer Kirchenordnung."

Zur Durchführung derselben sollten die Bischöfe jährlich ein- oder mehrmal Synoden abhalten, „welches aber eigentlich Visitationes sein sollten, indem dabei nach der Prediger Lehr und Leben, auch dem baulichen Zustande der Kirchen gefraget werden sollte."[1]) Man wählte also auch in Preußen „zur gründlichen Ausrottung des Papstthums"[2]) als wirksames Mittel die sog. Visitationen. So reiste schon 1526 Dr. Paul Speratus in Begleitung des ehemaligen Hauscomthurs von Königsberg, Adrian von Waiblingen, in alle Aemter, visitirte die Kirchen,[3]) führte die neue Kirchen- und Landesordnung überall durch und traf alle die Anordnungen in kirchlichen Angelegenheiten, welche die Unterdrückung des katholischen Kirchenwesens zu vollenden geeignet waren. Die Visitatoren vollführten ihr Werk auch in jenen Pfarreien des Herzogthums, welche auch nach dem Krakauer Frieden, ja auch nach der Landesordnung von 1526 (Art. 1) der Jurisdiction des Bischofs von Ermland unterstanden.[4]) Was diese Visitation begonnen, führten die von 1528 und 1529 weiter.[5]) Damit war die innere und äußere Organisation der lutherischen Kirche Preußens im Wesentlichen vollendet. Die einst katholischen Kirchen waren in lutherische verwandelt, viele auch als überflüssig eingezogen.[6]) Die katholischen Priester, welche ihrem alten Glauben treu bleiben wollten,[7]) wurden ihres Amtes entsetzt und des Landes verwiesen. Eine

---

[1]) Arnoldt 264.

[2]) „Zur gründlichen Ausrottung des Bapstthumbs hat die Visitation ein Vieles, ja das Meiste beigetragen." So D. Sanden in einem Gutachten vom 2. August 1694. B. G. A. R. 7. 68 z. J. 1694.

[3]) Die Instruction bei Jacobson, Anhang IV.

[4]) Vgl. Albrecht an Mauritius Ferber, 5. April 1526. Tschackert I, 135 und II, Nr. 465.

[5]) Arnoldt 269. Tschackert II, Nr. 601, 605a, 631, 632 u. a.

[6]) Vgl. Art. 5 der Instruction. Albrecht an Mauritius Ferber, s. Anm. 4. Landesordnung von 1526, Art. 2.

[7]) Eine Reihe von Namen abtrünniger Priester bei Arnoldt 272—274. — Harnoch, Chronik und Statistik der evang. Kirchen in Ost- und Westpreußen XVI. — Dr. Warmiensis, Katholicismus und Protestantismus in Ostpreußen einst und jetzt S. 7.

Anzahl begab sich ins eigentliche Ermland und wurde dort vom Bischof unterhalten.[1]) Die Kreuze und Kapellen an den Wegen wurden abgethan. Der Besuch von Wallfahrtsorten wurde unter Strafe des Stranges verboten. Die Heiligelinde bei Rössel, wohl der beliebteste und besuchteste aller Wallfahrtsorte in dem ehemaligen Ordenslande, welche Albrecht selbst einst noch besucht hatte, lag seit dem preußischen Kirchen- und Bildersturm von 1524 in Trümmern; an ihrer Stelle war ein Galgen errichtet worden, und doch, trotz solcher Warnung, kamen die Leute, wenn auch bei Nacht, um an dem hl. Orte ihre Andacht zu verrichten, auch Leute aus dem Herzogthum.[2]) Aller „christlicher Freiheit" zuwider, welche auch die „Artikul der Ceremonien und anderer Kirchenordnung" zu wahren versprachen, war von Religionsfreiheit im ganzen Lande keine Rede mehr; alle Regungen eines andern Geistes als des des Territorialherrn und seiner Regierung wurden mit Gewalt niedergehalten und unterdrückt.

Es war nur die Besiegelung einer lange geübten Praxis, wenn ein herzogliches Mandat vom 10. März 1528 die zum ermländischen Bisthum gehörigen Kirchen im Herzogthum theils der Diöcese Samland theils Pomesanien zuwies — alles wider den Friedensvertrag vom 8. April 1525. Der ermländische Sprengel verlor damals die Archipresbyterate Schippenbeil, Pr. Eylau, Kreuzburg und Friedland ganz, von andern viele Pfarreien, im Ganzen von den 219 Pfarreien mit 638 Priestern, welche 1520 zu der Diöcese gehörten, 127.[3]) Einige Kirchen blieben auch wegen Mangels an Predigern unbesetzt oder gingen ganz ein.[4])

Die Domcapitel wurden aufgelöst. Den samländischen Domherren wurde Aufenthalt und Lebensunterhalt in Salau angewiesen, nachdem sie auf ihren bisherigen Besitz hatten verzichten müssen.

---

[1]) Bischof Mauritius an Bischof Heinrich von Lübeck, 20. Juni 1531 Prelati, canonici ceteriqne sacerdotes Lutheranismum abhorrentes partim spoliati, partim abacti sunt, de quorum numero nonnullos in Episcopatu nostro sustentamus. Erml. Zeitschr. I, 297.

[2]) Erml. Zeitschr. III, 63. 64. 65.

[3]) Vgl. die Sedes archipresbyterales dioecesis Warmiensis. Monum. hist. Warm. III, 384—444. Erml. Pastoralbl. X, 136.

[4]) Benisch, Gesch. der Stadt Bartenstein 209. Arnoldt 369.

(1526). Die meisten waren der Neuerung zugefallen, Urban Sommer schon 1523, Georg Ranglonck begegnet uns 1529 als Pfarrer von Wehlau. Treu geblieben war der Domdechant Albrecht Teutschmann, welchermit einem Theil des Kapitelsarchivs nach Frauenburg floh (1525).[1]) Auch die pomesanischen Domherren mußten ihr Gut Schönberg räumen, dessen Verwaltung Michael Drahe übertragen wurde.[2]) Da sie sich der religiösen Neuerung nicht fügen wollten, ließ sie der Herzog gefangen setzen, sodaß der polnische König zu wiederholtem Male Anlaß nahm, auf ihre Freilassung zu dringen.[3])

Die Klöster[4]) wurden zum Theil in Spitäler verwandelt. Die Güter der Augustiner-Eremiten in Patollen, jetzt Groß Waldeck bei Domnau, erhielt 1536 Georg Freiherr von Kittlitz; die Mönche wurden schon 1528 vertrieben.[5]) Die Benedictinerinnen im Löbenicht zu Königsberg blieben ihrem alten Glauben und ihren Gelübden treu und durften bis zu ihrem Aussterben im Kloster verbleiben, mußten sich allerdings eine neue Fundationsurkunde und eine neue Lebensordnung gefallen lassen (1531).[6])

Ein weiterer Schritt in der Entkatholisirung des preußischen Kirchenwesens geschah im Jahre 1530. „Es that sich der Bischoff auf Samland mit dem neuen Pomesanischen Bischoffe zusammen, und beyde waren auf eine Verbesserung der Kirchen-Agende von 1525 bedacht, welche man sich damals nach § 15 vorbehalten hatte. Sie dachten auch auf ein Lehrbuch, nachdem deshalb und anderer Kirchensachen wegen an drey Orten Synoden waren angestellet worden. Die Agende ward hierauf in lateinischer Sprache unter dem Titel: Articuli ceremoniarum e germanico in latinum versi et nonnihil completati gedruckt, und ein Büchlein von dem, was man glauben soll, ward in derselben Sprache beigefüget. . . . Der Herzog begleitete dieses Werk mit einer Vorrede, welches

---

[1]) Erml. Zeitschr. X, 559.

[2]) Tschackert I, 116; II, Nr. 360. 375.

[3]) Acta Tomiciana VII, 32; VIII, 32, 131; IX, 62. 98. 169. 170. 229. Vgl. Baczko IV, 205 ff. und Erml. Pastoralbl. X, 125.

[4]) Vgl. Dr. Warmiensis S. 5. 7.

[5]) Arnoldt 198. 273.

[6]) Dr. Warmiensis 5.

auch von den Bischöffen geschahe. Und an dem Feste der Dreyeinigkeit ward diese Schrift, welche Constitutiones Synodales genannt ward, allen Predigern des Landes in einer allgemeinen Synode anzunehmen befohlen".[1])

In demselben Jahre wurde in Preußen, unter Ausschluß jeder andern Lehre, die Augsburgische Confession angenommen und auf Befehl des Herzogs durch bischöfliche Decrete eingeführt und damit der Charakter der Landeskirche des Herzogthums für die Folgezeit bestimmt; denn „wer etwas wider die Augsburgische Confession lehren würde, sollte excommunicirt sein und, wo er nicht widerrufe, aus der Kirche ganz verworfen werden"[2]). Nach einer damals in Preußen allgemein herrschenden Auffassung war damit auch die katholische Religion in Preußen verboten.

Die weitere Entwickelung der kirchlichen Angelegenheiten im Herzogthum ist bezeichnet durch die Kirchenordnungen von 1544, 1558, 1568, die Artikel von Erwählung u. s. w. der Pfarrer von 1540, Albrechts Umzug von 1542/3, die Verordnung über Kirchgang u. s. w.[3]).

Der Erfolg der geschilderten Maßnahmen: Edicte, Kirchenordnungen, Visitationen, Zwangsmaßregeln, konnte nicht ausbleiben. Das Kirchenwesen des Ordenslandes, ohnehin durch jahrhundertlange Eingriffe des herrschenden Ordens auch in die innern Angelegenheiten geschwächt und der Herrschaft der Ordensgebietiger verfallen, wie der Orden selbst innerlich zerrüttet, war zu schwach, um Widerstand leisten zu können. Nachdem der Hochmeister und zwei Bischöfe vorangegangen waren und gegen die Widerstrebenden alle Mittel der Gewalt in Anwendung brachten, war das alte Religionswesen nicht zu halten. Das Volk, ohne genügende Religionskenntnisse, ohne Hirten, ohne Kirchen und katholischen Gottesdienst, mußte naturgemäß nach und nach seinen alten katholischen Glauben verlieren und den lutherischen annehmen.

Wo die Aenderung augenfällig hervortrat, fehlte es nicht an

---

[1]) Arnoldt 270. Vgl. übrigens Tschackert I, 66 ff.

[2]) Tschackert I, 172.

[3]) Vgl. Tschackert I, 205 ff. Jacobson, Anhang Nr. IX—XVI.

Widerstand. Der Rath der Altstadt Königsberg zeigte sich von Anfang an wenig geneigt, sich von dem Prediger Dr. Amandus unterweisen zu lassen.[1]) Die Königsberger erlaubten sich schon 1524 „wider die evangelische Lehre oder deren Verkündiger und Zuhörer frevelhafte Schmähreden, Verunglimpfungen und sonstige Ungebührlichkeiten", so daß Georg von Polentz in einem Edict an die Räthe der drei Städte vom 15. August sich genöthigt sah, „nachdrücklichste Strafe an Leib und Gut anzudrohen."[2]) Und 1525 hielt er es für gerathen, der Erbitterung des Volkes durch Fernbleiben von Königsberg sich zu entziehen. „Ich thar ken Konigspergk nicht kommen; sie schreien alle crucifige, crucifige eum über mich, heyssen mich eynen kirchenrauber; man solle mich uf eyn radt lagen, ich hette das silberwerck aus E. F. G. bevelh auß den kirchen geraubt, genommen und gestohlen . . . . Des fluchens, scheltens, vermalydeins, schenden, lestern und schmeen ist keyn ende," schrieb er an den Herzog[3]). Die Katholiken im herzoglichen Theil der ermländischen Diöcese wollten sich von dem Bischof von Heilsberg nicht trennen, bis ein Concil entschieden haben würde.[4])

In sehr vielen Fällen wurde sich das Volk eines Abfalles von der alten Religion nicht einmal bewußt. „Es ist den armen verfurrten Preußen wohl zu erbarmen. Es ist der groß hauff, der nicht schuld hat an diesen Sachen, da die wegesten hinlieffen und huldigten, da gingen sie auch hin und meinten, es sollt also sein".[5])

Denn auch in Preußen ging man mit der Umgestaltung des alten Kirchenwesens sehr vorsichtig, so recht mit Schlangen-

---

[1]) Vgl. Tschackert II, 51, 55, 56. Nr. 183, 190, 192.

[2]) Voigt IX, 721.

[3]) Tschackert II, Nr. 406. Vgl. auch Gattenhofer an Polentz a. a. O. Nr. 398. und die tumultuarischen Auftritte in der Schloßkirche, als Briesmann wider die Anrufung Marias predigte, erzählt von Simon Grunau, Tractat XXII. Tschackert I, 87, Anm. 1. Ueber den Widerstand im Lande vgl. Arnoldt 254. Tschackert I, 88.

[4]) Simon Grunau, Tractat IX, 5.

[5]) Script. rer. Pruss. V, 376.

klugheit[1]) und langsam vor. Bei der Predigt brauchte man angesichts der Unwissenheit des Volkes in religiösen Dingen nicht so vorsichtig zu sein, wohl aber in den äußern Einrichtungen, im Gottesdienst, in Amtskleidung der Geistlichen, Feier der Feste u. dgl.

Das Mandat von 1525 erging noch zu Ehre Gottes „und seiner auserwählten Heiligen" und beobachtet, so sehr auch sein wahrer Charakter dem tiefer Blickenden sich enthüllt, doch so viel Zurückhaltung, daß die Katholiken daraus noch die Hoffnung herleiteten, Albrecht werde bei der alten Kirche bleiben.[2])

Die neue Kirchenordnung erscheint noch „in vieler Uebereinstimmung mit den katholischen Einrichtungen."[3]) Sie behielt für die liturgische Feier den Namen „Messe" bei — desgleichen die Landesordnung von 1526, die Kirchenordnungen von 1544 und 1568 —; Introitus, Gloria, Sanctus, Agnus Dei und die Responsoria sollte man, „dieweil solches alles viel Noten hat und das Deutsche nicht formlich und vernehmlich ist, lateinisch bleiben lassen." Wo es am Choralgesange mangelte, sollten etliche der alten Priester dazu bestellt werden, „dieweil man sie doch bei ihrem Einkommen läßt und sie ihr Brod auch gar nicht umsonst essen sollen." Zwar wurde der Canon nebst Consecration weggelassen, aber trotzdem blieb die Elevation der Hostie — warum?[4]) —

---

[1]) Tschackert I, 152. Vgl. auch S. 211, wo er die Beibehaltung vieler katholischen Formen und Einrichtungen auf den conservativen Geist zurückführt, in welchem sich die Kirchenreform in Preußen vollzogen habe.

[2]) Simon Grunau, Tractat XXIII.

[3]) Jacobson 25.

[4]) Es ist interessant zu lesen, wie sich Tschackert I, 130 mit dieser offenbaren Täuschung des Volkes abfindet. Er sieht darin eine Vorsicht und begründet dieselbe also: „Das Volk war gewöhnt, in der Darbringung der Hostie das eigentlich Werthvolle an der ganzen Handlung zu sehen; der ganze Act der Messe gipfelte ja bis dahin in der Opferung, und die frommen Katholiken, welche Messen halten ließen, hofften doch gerade durch die Opferung des gottmenschlichen Leibes für sich oder für andere Nutzen zu ziehen. Die Werthschätzung der Messe hing also bei dem Volke wesentlich an ihrem Charakter als Opfer und damit auch an dessen Sinnbild, der Elevation. Fürchtete man, daß das Volk die „Messe" ohne Elevation gering schätzen werde? Oder hat man der Elevation einen evangelischen Sinn untergelegt? Kurz, man behielt sie zunächst bei". Mit andern Worten: Das Volk sollte es nicht merken, daß die Messe ihres Opfercharakters entkleidet war.

bestehen und wurde erst 1544, nachdem man vorher Luther deswegen angefragt, beseitigt.

Sieht man von dem Wegfall der Elevation ab, so war die „Form und Weise, so in der Messe oder im Abendmahl unseres Herrn Christo" beobachtet werden sollte, in der neuen Kirchenordnung von 1544 derart, daß, mit einigen Aenderungen, z. B. der beiden Gestalten, die liturgische Feier immer noch für die alte Messe gehalten werden konnte. Selbst die Sprache war noch ein Gemisch von Latein und Deutsch. Mit Rücksicht auf die Jugend und die gelehrten Schulen wurden der Introitus, das Gloria, auch Hymnen bei der Vesper in Königsberg lateinisch gesungen. Ueber „Communion und Beichte" wurde angeordnet, daß zur Communion nur diejenigen zugelassen werden sollten, die „zuvor ihren geistlichen Hunger und Durst, auch ihren Glauben dem Seelsorger anzeigen," worauf auch eine Absolution gegeben wurde.

Von Metten, Vesper ist noch in allen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts die Rede, in der von 1568 sogar von „Vesper auf die Werckтag."

Die Beichte und zwar als Privat- oder geheime Beichte mit Absolution blieb bestehen und wurde noch ums Jahr 1700 fleißig geübt. Der Theologieprofessor Pfeiffer war ein beliebter Beichtvater und erfreute sich um die Osterzeit allgemeinen Vertrauens, so daß viele Bürger Königsbergs sich der Osterbeichte enthielten, als er aus Krankheit und Absicht das Beichthören einstellte. D. Bernhard Sanden hörte am Ostersonnabend 1702 bis zur Ermüdung Beichte (Erl. Pr. IV, 452). Erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts wurde die Privatbeichte durch die allgemeine Beichte vielfach beseitigt, erhielt sich aber neben dieser immer noch fort.[1])

Was die priesterliche Amtskleidung angeht, so wich man auch hierin möglichst wenig von der Vergangenheit ab. Brießmann hatte 1523 noch in der Kutte gepredigt; später geschah es zu Königsberg in dem einfachen schwarzen Talar. Als daher die Kirchenordnung von 1544 den Gebrauch des weißen Chorrockes auf der Kanzel vorschrieb, baten die Königsberger Prediger unter Hinweis darauf, daß in Königsberg seit Ein-

[1]) Jacobson, das evang. Kirchenrecht des preuß. Staates 494.

führung der Reformation der Chorrock außer Gebrauch gewesen, um die Erlaubniß, es wie bisher halten zu dürfen, waren jedoch erbötig, in der Begleitung des Herzogs auf Reisen im Lande oder außerhalb und in Kirchen, wo es noch üblich, den Chorrock ebenfalls zu gebrauchen[1]). Erst 1737 wurde dieses Amtskleid verboten, aber schon 1740 wieder frei gegeben.[2])

Auch die Kasel war noch lange im Gebrauch. Zwar lehnte es Georg von Polentz 1526 ab, die Trauung des Herzogs mit Dorothea von Dänemark mit großem Pomp zu vollziehen, wie man von ihm verlangt zu haben scheint, weil er „das ampt der messe zu halten vngeschickt," „sich auch desselbigen gentzlich abgethann, vorzeigenn und vorgeßenn" und sich vorgenommen hatte, „die papistische Tracht als kasel, korkappen ader dergleichenn nymmer mehr zu tragenn oder zu gebrauchenn," wies aber doch darauf hin, daß man „habenn zu Königspergk Doctores und priester genug, die messe haltenn konnenn vnd wol dorzu geschickt seyn", hatte also nichts gegen eine Feier der Messe in „papistischer Tracht."[3]). Erhard v. Queiß besaß bei seinem Tode noch eine Kasel und den „bischöflichen Hut," welche allerdings als Pfandstücke versetzt waren.[4])

Wir lesen, daß noch 1737 neben dem Chorrock auch die Kasel verboten, aber 1740 wieder gestattet wurde.[5])

Die Landesordnung von 1526 zählt unter den Festen, an denen jeder, wie an den Sonntagen, gehalten sein soll, der Predigt und „Messe" beizuwohnen, außer den drei Hauptfesten des Herrn und dem Neujahrstag auch „unser frawen lichtmesse, verkündigung und andere" auf, ebenso die „Artikel von Erwelung der Pfarrer" von 1540;[6]) die Aposteltage und andere derartige Feste wurden auf die nächsten Sonntage verlegt.

Bei der Taufe, welche deutsch gespendet wurde, blieb auch der Exorcismus bestehen; dieser, sowie das Kreuzzeichen wurden

---

[1]) Tschackert I, 222.

[2]) Arnoldt 755.

[3]) Gebser, Gesch. der Domkirche zu Königsberg. S. 302, Anm.

[4]) Tschackert I, 161.

[5]) Arnoldt 755. 756.

[6]) Jacobson, Anhang III und IX.

erst 1664 weggelassen.[1]) Noch 1568 wurde in den Kirchen der Lobgesang Marias gesungen.[2])

Dazu nannten sich die Anhänger Luthers nach wie vor Katholiken; sie nahmen auf dem Reichstag zu Augsburg 1555 das Prädicat „katholisch" ausdrücklich für sich in Anspruch[3]) und hielten es in ihren Symbolen, Ordinationsformularen u. dgl. fest; in Preußen brauchte man um 1700 gern die Bezeichnung „evangelisch-katholisch" und „römisch-katholisch."

Im Jahre 1527 erschien auch das erste evangelische Gesangbuch Preußens: „Etlich gesang, dadurch Gott ynn der gebenedeiten mutter Christi vnd opferung der weysen Heyden, auch im Symeone, allen Heyligen vnn Engeln gelobt wirt. Alles aufs grundt göttlicher schrifft." „Wie schon dieser Titel," schreibt Tschackert,[4]) und die Vorrede der zweiten Abtheilung andeuten, „ging man bei der Herstellung dieser Kirchenlieder ungemein vorsichtig und doch durchaus evangelisch zu Werke; unwillkürlich wird man dabei an das Wort Christi erinnert „seid klug wie die Schlangen, aber ohne Falsch wie die Tauben." Denn durch dieses Gesangbuch sollten die einfachen Leute evangelisch werden, ohne daß sie selbst merkten, wie es geschah: die Titel der Gesänge lehnten sich nämlich alle an den römisch-katholischen Cultus an . . . . Da sangen nun die Leute von der Jungfrau Maria und allen Heiligen, von St. Peter und St. Paul, von den heiligen Vätern und Propheten und von allen Engeln; aber was sie sangen, waren nicht mehr die römischen Litaneien, sondern evangelische Lieder. Die fünf Gesänge auf Maria z. B. sind thatsächlich auf Jesus gedichtet."

Die Einführung der deutschen Sprache in Gesang, Ritus, Gottesdienst war von Anfang an erstrebt, wollte aber immer nicht gelingen.[5])

---

[1]) Arnoldt 288. 574.

[2]) A. a. O. 296.

[3]) Ranke, deutsche Geschichte 3 Ausg. V, 284, verb. VI, 514 ff. Vgl. Jacobson, evang. Kirchenrecht, S. 1.

[4]) A. a. O. I, 152.

[5]) Vgl. die Abhandlung: Das man in Deudschen Kirchen Deutsch predigen lesen, singen, tauffen, absolviren, das Abendmal Christi sampt andern christlichen Ceremonien, als Trewen, Begrebnus, Deudsch halten soll. Das man die unchristlichen und Abgöttischen Gesange Ora pro nobis und Salve Regina in den Christen Kirchen abbringen soll. Durch Thomam Albertum Oschatziensem. Königsperg 1554.

So mochte es manchem scheinen, als habe sich im Gottesdienste und überhaupt in der Religion und deren Uebung nichts geändert. Aber wer etwas tiefer sah, mußte mit dem ermländischen Bischof Mauritius Ferber urtheilen, daß im Herzogthum die Kirchen ihrer Kleinodien, ihres goldenen und silbernen Geräthes beraubt, die Geistlichen theils ebenfalls ausgeraubt theils ausgewiesen, der Katholicismus zu Grunde gegangen und keine Aussicht auf Wandel vorhanden.[1])

Allmählich beseitigte man mehr und mehr die noch aus der katholischen Zeit stammenden Gebräuche, an welchen das Volk hing. Eine Verordnung von 1541 „gegen verschiedene abergläubische Mißbräuche" verbot unter schweren Strafen das Opfern von Wachsbildern und Wachskreuzen, welche die Bräute und andere Personen als Weihgeschenke zum Schutze gegen Krankheiten und Widerwärtigkeiten zur Kirche brachten und opferten — trotz alles Predigens „wider solche Abgötterei und Mißbräuche."[2]) Wie man die Kapelle zur Heiligenlinde, „daß niemand sich dahin Abgötterei zu treiben begeben solle,"[3]) zerstört hatte, so wurde auch Kuppen, eine Filialkirche von Saalfeld, „weil allerlei Abgötterei allda getrieben worden," im Jahre 1539 abgebrochen.[4]) Weitere Reinigung des evangelischen Kirchenwesens nahm die Kirchenordnung von 1544 vor, aber immer noch manches aus der katholischen Zeit beibehaltend, z. B. das Früh- und Abendläuten. Das Volk hing eben immer noch an den alten Religionsübungen.

---

[1]) Am 20. Juni 1531 an Bischof Heinrich von Lübeck (B. A. Fr. A. 1. fol. 15): Quod ad ditionem Illmi Prussie ducis spectat, deterioris conditionis omnis ecclesiasticus status et ordo est, quam istic Lubece. Non enim solum clenodiorum omnium et aurea et argentea suppellex ablata, sed et prelati, canonici ceterique sacerdotes Lutheranismum abhorrentes partim spoliati, partim abacti sunt, de quorum numero nonnullos hic in Episcopatu nostro sustentamus. An das Domcapitel im Januar 1535: Reliqua dioecesis nostra sub Duce existens per scolam erroris et officinam veneni prorsus periit et proh dolor in eis adhuc indurata cervice perseverat, nec videmus in illis corrigendi minus persuadendi quo resipiscerent modum inculcare hoc seculo posse. A. a. O. f. 400.

[2]) Jacobson, Anhang VIII.

[3]) Hartknoch, Altes und Neues Preußen 471.

[4]) Arnoldt 369.

Im Jahre 1538, als schon mehr denn zehn Jahre seit Einführung der Reformation verflossen waren, „fehlte noch fast alles christliche Leben im evangelischen Sinne," klagte Paul Speratus;[1]) die Leute kamen gar selten, zum Theil gar nicht mehr zur Kirche,[2]) vernachlässigten den Empfang der Sacramente und verfielen mehr und mehr der Unwissenheit und Verrohung.

Noch am Ende des 16., ja im 17. Jahrhundert lebte in vielen der alte Glaube fort und die Liebe zu gewissen Gebräuchen, z. B. Wallfahrten, Feier katholischer Festtage u. dgl. Die Wallfahrten nach der hl. Linde hörten nie ganz auf;[3]) nach Judittken[4]) und zum Grabe der seligen Dorothea von Montau im Dome zu Marienwerder[5]) wallfahrteten die Leute noch im vorigen Jahrhundert.

War also auch der Katholicismus in dem Herzogthum gesetzlich ausgeschlossen, so hatte er doch unter dem Volke immer noch Anhänger. Wir lesen in den Diöcesanstatuten Kromers, daß noch während der siebziger Jahre des 16. Jahrh. zahlreiches Volk aus dem Herzogthum zu den an der Grenze gelegenen ermländischen Kirchen herüber kam, um hier zu beichten und die hl. Communion zu empfangen.[6])

---

[1]) Vgl. Kolberg 348.

[2]) Vgl. Albrechts Verordnung über den Kirchgang von 1543. Jacobson, Anhang X.

[3]) Vgl. Henneberger, Große Landtafel von Preußen z. J. 1595, S. 261. Und stecket solche abgöttische Gift so hart noch in vielen Leuten, sonderlich in denen, so nah an dem Bischthum wohnen, daß ob . . . man es auch bey hängen verbotten, und auch etzliche darumb gehangen sein worden, dennoch sie es nicht lassen, bey nachtzeiten dahin zu lauffen, ihre Wachslichter da anzünden und Abgötterei treiben.

Mislenta, Manuale Prutenicum von 1626: Indulgentias papales, processiones, peregrinationes ad loca Sanctis et Divis consecrata proscribendo, inhibendo et prorsus exterminando, und speciell über die hl. Linde: Princeps noster (sc. Albertus) sub mulcta patibuli peregrinationem subditis suis illuc interdixit. Für die spätere, ja noch die heutige Zeit vgl. Erml. Zeitschr. III, 61. Ueber katholische Gebräuche bei Goldap siehe N. Pr. Pr. Bl. 1852, S. 252; Dr. Warmiensis 18.

[4]) Vgl. Ludw. Storch, Kirche von Judittken. Königsberg 1861. S. 11. 69.

[5]) Harnoch, Chron. u. Statist. 515.

[6]) Erml. Zeitschr. IX, 114.

Ebenso gab es in demjenigen Theil des Herzogthums, welcher der ehemaligen Diöcese Pomesanien angehörte, zahlreiche Katholiken, aber ohne Freiheit der Religionsübung. Diese reichten im Jahre 1582 an den polnischen König Stephan Bathori ein Bittgesuch ein und verlangten: „Freiheit, in Gotteshäusern oder Kirchen, auf ihren Gütern die römisch-katholische Religion und deren Cultus auszuüben und von jeder Gemeinde die entfremdeten heiligen und gottgeweihten Sachen im Wege Rechtens zurückzufordern und zurückzuerhalten, die Freiheit, rechtmäßig ordinirte und geweihte Priester zu haben und nach Weise der Vorfahren das bis dahin im Herzogthum ohne Grund verbotene heilige Meßopfer darzubringen, die Freiheit, vor verdächtigen und den Katholiken feindlichen, zum Augsburger Bekenntniß oder andern Secten sich haltenden Richtern katholische Anwälte, entweder nach gemeinem Recht die Bischöfe oder andere besondere Deputirte zu gebrauchen, damit derart den Verabredungen, Anschlägen und Versuchen jener, wodurch sie mit vereinten Kräften die Katholiken niederzukämpfen bestrebt sind, entgegengetreten werde und die Katholiken nicht im guten und rechtmäßigen Besitz ihrer und ihrer Vorfahren Religion geschreckt werden, sondern ihnen frei stehe, nach altem lobwürdigem Ritus die schuldige und für einen katholischen Menschen würdige Gottesverehrung und religiöse Pflichten ohne Hinderniß frei und ungestraft an jedem Orte auszuüben und an die Orte, wo jene ausgeübt werden, sich zu begeben. Auch wolle Ew. Königl. Maj. nicht zulassen, daß unsere Lage hier im Herzogthum schlechter werde, als die Lage der Christenmenschen, welche unter den Türken wohnen oder sich aufhalten.“ [1])

Seitdem die Augsburgische Confession in Preußen eingeführt worden — unter Strafe der Excommunication für diejenigen, welche dawider lehren würden — suchte, man dieselbe als das allein berechtigte Religionsbekenntniß zur Geltung zu bringen und hiezu auch die Zustimmung des polnischen Königs als Lehnsherrn zu erlangen, wodurch dann die Proscription des Katholicismus zur Vollendung gelangt wäre.

---

[1]) Woelky, Cod. dipl. Culm. II, 929. Vgl. Kolberg in Erml. Zeitschrift IX, 131.

Das Jahr 1566, in welchem polnische Commissare, angerufen von preußischen Beamten, die sich durch die Regierungsweise des Herzogs in ihren Rechten gekränkt fühlten, in Preußen erschienen, um die Klagen zu prüfen und Mißstände in der Verwaltung abzustellen, brachte den Ständen des Landes ein erhebliches Maß neuer Rechte gegenüber dem Landesfürsten, sicherte aber auch dem polnischen Könige einen größern Einfluß auf die Verwaltung des Herzogthums, der es ihm auch ermöglichte, in die kirchlichen Verhältnisse des Landes mehr einzugreifen. War dadurch auch die religiöse Selbständigkeit des Herzogthums nicht bedroht,[1]) so doch wenigstens der Weg gebahnt, etwas mehr für den Katholicismus zu thun. Die lutherische Orthodoxie stellte 1566 in dem Corpus doctrinae Prutenicum, darin auch die Augsburger Confession, den Canon ihrer Bekenntnißschriften fest; aber die polnischen Commissare benutzten diesen Anlaß, unter Berufung auf das katholische Bekenntniß ihres Königs zu erklären, daß Sigismund nur der Ungunst der Zeiten, die viel Fremdes in Kirche und Staat gebracht, nachgebend, die Augsburger Confession concediren wolle und daß dieselbe, da sich alle Stände des Landes zu ihr bekännten, auch fernerhin von allen Obrigkeiten des Landes tolerirt werden solle, daß aber der katholischen Religion ihr Recht und ihre Ehre bleibe.[2]) Auf dem Reichstage zu Lublin aber ertheilte Sigismund August ohne diese Einschränkung und der herrschenden Richtung volle Rechnung tragend auf Antrag der preußischen Abgesandten das „Privilegium," daß er den Herzog, seine Unterthanen und sein ganzes Gebiet bei dem Gebrauch und der Ausübung der Augsburger Confession mit der Maßgabe schützen wolle, daß alle nach ihr entstandenen und von ihr ab-

---

[1]) Breysig in Urkunden zur Geschichte d. Kurf. Fried. Wilhelm XV, 3, S. 44.

[2]) Die Erklärung, datirt vom 16. Juli 1567, ist abgedruckt in Erml. Zeitschr. I, S. 88. 89 (Beilage II). Darin heißt es: Catholicae igitur Religioni suo honore relicto, quia S. R. Maiestas iniquis istis temporibus, quorum malignitate multa aliena in Ecclesias et Respublicas irrepserunt, dandum et concedendum aliquid esse putat, facile patitur Maiestas illius, ut publicae tranquillitatis et pacis communis causa Confessio Augustana, in quam unam omnes Status et Ordines harum Terrarum consenserunt, a Magistratibus harum Terrarum toleraretur.

weichenden Lehren und Ketzereien nicht geduldet, sondern gänzlich verboten sein sollten.[1])

Obwohl dieses Privilegium augenscheinlich nur die protestantischen Secten, welche nach dem Jahre 1530 entstanden waren, namentlich die den Ständen so verhaßten Calvinisten, ausschließen will, suchte man das Verbot aller mit der Augsburgischen Confession nicht übereinstimmenden Lehren und Häresien auch auf die katholische Religion auszudehnen und diese also zu beseitigen, was freilich gegenüber einem polnischen Könige nie gelingen konnte.

„Insonderheit hat dieses D. Coelestinus Mislenta in seinen Prolegomenis ad Manuale Prutenicum behaupten wollen, deßwegen die Römisch-Catholische Geistlichen bey dem Könige angehalten, daß D. Mislenta dieser Ursachen wegen von seinem Amte möchte abgesetzet werden. Denn die Päbstlichen haben aus denen Privilegiis, so unter dem Könige Sigismundo III. bey Veränderung des politischen Regiments auch dieses Privilegium also gedeutet, daß die lutherische Religion nur nebst der Päbstlichen solte statthaben, doch dergestalt, daß die Päbstliche den Vorzug haben mußte.“[2])

Das Eintreten der polnischen Gesandten für das Recht der katholischen Religion i. J. 1566 und 1567, ihre Forderung, „es solte ein Römisch-Catholischer Bischoff und zwar insonderheit Casparus, Abt von der Oliv, dazu im Hertzogthum gesetzet werden,“[3]) die Gründung eines Jesuitencollegiums in Braunsberg 1565, die Opposition des Cardinals Hosius gegen den in Preußen wieder eingeführten Bischofstitel machten die Lutheraner um ihre Religion besorgt, besonders den Eiferer Mörlin, welcher, nachdem er 1553 wegen seines Gegensatzes zu Osiander aus Königsberg

---

[1]) . . . Ut omnia alia peregrina dogmata et haeresium genera, quae post Augustanum Confessionem exorta sunt, quaeque ab ea sunt aliena, non modo non ferantur, sed penitus prohibeantur et aboleantur. Privilegia der Stände des Herzogthums Preußen f 90b.

[2]) Hartknoch, Preußische Kirchen-Historia 446.

[3]) Hartknoch 419.

hatte weichen müssen, wieder zurückgekehrt und zum Bischof von Samland ernannt worden war. Bei einer Conferenz der Theologen Mörlin und Chemnitz mit Verordneten der Landschaft und fürstlichen Räthen in Königsberg am Himmelfahrtstage 1567 erklärte D. Jonas: „Zum fünfften stünde die Gefahr und schreckliche Schaden für Augen, daß sich der Pabst durch die seinen sonderlich treflich bearbeite, diese Landschaft wieder von der angenommenen Lehre zu bringen, derhalben man ihnen die Jesuiten Kirche für die Thür gesetzt, in Hoffnung, wo nicht durch sonderlichen Widerstand gewähret würde, damit durch zu dringen.“ [1])

Da die Heiligenbeiler alsbald ihre Kinder zur Jesuitenschule nach Braunsberg schickten, wurde ihnen dies unter dem 6. September 1565 verboten,[2]) und Mörlin soll „etliche fabulosos articulos wider die Päbstler von Braunschweig mitgebracht und unter die Leute gestreuet haben, damit er also die Gemüther der Preussen wider die Polen und alle Römisch-Gesinnte verhetzen möchte; allein das hat man von der andern Seite nicht gestehen wollen, daß Morlinus solte derselben Author seyn, oder daß er sie solte unter die Leute gebracht haben. Es ist auff des Cardinals Hosii Anhalten eine Inquisition derwegen in Königsberg geschehen; aber man hat auf den rechten Authorem nicht kommen können. Hernach hat D. Morlinus ein Büchlein in Königsberg drucken lassen, darinnen er die Preussen vermahnet, daß sie mit den Papisten keine Gemeinschaft haben solten. Dieses alles hat Hosius dem Könige Sigismundo Augusto Anno 1569 durch einen Brieff geklagt und alsbald ein exemplum Regii Mandati mitgeschicket, welches der König an die Preußische Regiments-Räthe schicken solte,“ [3]) damit, falls ein anderer Verfasser der Schrift nicht ermittelt werden sollte, Mörlin, der es darauf abgesehen zu haben scheine, eine Bewegung gegen die Katholiken und den König hervorzurufen, sofort aus Preußen ausgewiesen werde. Ob der König darauf etwas verfügt hat, ist nicht bekannt.[4])

---

[1]) Acta Borussica IV, 574.

[2]) Arnold 407.

[3]) Hartknoch 442 nach Hosii Epistola 119 (Opera Coloniae) II, 268.

[4]) Näheres über des Hosius Abwehr der Angriffe Mörlins gegen die Katholiken und seine Person in Predigten und Schriften bei Eichhorn, Cardinal

Zu Mörlins Zeit mußten diejenigen, welche sich um ein Kirchenamt bewarben, in einem besonderen Eide sich dazu verpflichten, neben andern Irrthümern „sonderlich die jetzt schwebende und hochschädliche Bücher der Jesuiten" zu bekämpfen und davor zu warnen.[1])

Trotz der Feindseligkeit der Regierung wie des protestantischen Kirchenregiments gegen alle Regungen katholischen Geistes tauchten doch zu Ende des 16. Jahrhunderts hie und da wieder Katholiken auf, nicht nur in Königsberg, wohin viele durch Handelsinteressen bei dem regen Handelsverkehr mit Polen und Lithauen geführt wurden, sondern besonders in den Grenzbezirken, und katholische preußische Gutsbesitzer wagten es, an die Kirchen ihres Patronats katholische Priester zu berufen, was ihnen nach Art. 6 des Krakauer Vertrages zuzustehen schien und durch das Lubliner Privilegium für die Augsburger Confession nicht genommen war.

So geschah es in Bialutten im Amte Soldau und in Thurau im Gilgenburgischen. Nach Ausweis eines Visitationsberichts von 1578 war die Kirche von Bialutten damals evangelisch, das Patronatsrecht war zwischen der Grundherrschaft, der katholischen Familie Narzymski, und der Landesherrschaft streitig, wurde von ersterer beansprucht, von letzterer wiederholt ausgeübt. Es fehlte nicht an Reibereien zwischen der katholischen Herrschaft und dem lutherischen Ortspfarrer; schon 1562 wurde der Pfarrer von einem Bedientesten Narzymski's ermordet. Besonders energisch machte die Wittwe des Thomas Narzymski, Besitzers von Bialutten und Castellans von Plock, der Landesherrschaft das Patronat streitig, entfernte 1586 den lutherischen Pfarrer und berief statt seiner einen Jesuiten. Darauf erhielt unterm 10. Mai 1587 der Hauptmann von Soldau den Befehl, die Rechte der Landesherrschaft wider die gedachte Wittwe wahrzunehmen und entweder den vertriebenen, oder einen andern lutherischen Prediger wieder in Bialutten einzuführen. Es geschah,

---

Stanislaus Hosius II, 330—336. Vgl. auch Joh. Voigt, Correspondenz Albrechts mit Hosius in N. Pr. Prov.-Bl. VIII, Heft 4, 307 ff.

[1]) Erleutertes Preußen IV, 224.

aber die Wittwe Narzymski setzte demselben so viel zu, daß er es vorzog, von selbst wegzugehen. Dabei blieb es trotz aller Mahnungen und Bemühungen der herzoglichen Regierung. Was ihre Maßnahmen lähmte, war besonders das Eintreten des Woywoden von Plock für die Ansprüche der Wittwe und die darauf begründete Besorgniß, es könnte die Angelegenheit zu Weiterungen und Conflicten mit Polen führen, die man mit Rücksicht auf die bevorstehenden Curatel- und Successionsverhandlungen vermeiden wollte, und so blieben alle an das Amt Soldau bis 1590 erlassenen Verordnungen, alle Bemühungen der herzoglichen Vertreter wirkungslos. „In den folgenden Jahren ist die Sache auf den polnischen Reichstagen vorgekommen, wie aus denen Instructionen und Relationen derer darauf geschickt gewesenen Gesandten von 1590 biß 1598 zu ersehen. Und erhellet sonderlich aus derer Relationen vom 13. Maji 1596 und 19. Maji 1598, daß damahlen der oberwehnten Wittibben Sohn Jacob Narzymski und noch ein junger Golinski, von deßen Vater fast eben dergleichen mit einer Kirche im Gilgenburgischen Amte vorgenommen und darinn die Römisch-katholische Religion eingeführt werden wollen wieder die Landesherrschaft und das gantze Churf. und Fürstl. Hauß Brandenburg nicht allein wegen der Religion, sondern auch der Successsion halber viele beschwerliche Dinge angebracht und allerhandt practiquen getrieben haben." Also berichtete die preußische Regierung am 19. Februar 1720 auf Grund der Acten und fügte hinzu: Da zu jener Zeit in der Sache nichts entschieden, auch deswegen keine Verordnungen an das Amt Soldau erlassen, noch das Patronatsrecht von der Landesherrschaft ausgeübt worden, so sei vermuthlich „wegen der damaligen Zeiten und damit durch die beständigen Alarmirungen der unruhigen Narzymsken und Golensken auf den Reichstagen die Angelegenheit der Curatel und Succession nicht erschwert würde, von der Landesherrschaft über diesen punct etwas relachiret und endlich durch eine Tolerantz die Römisch-katholische Kirche zu Bialutten eingeführet, wie auch denen Narzymski in Exercirung des Juris Patronatus nachgesehen worden, Gestalt dann in denen zu solchen Zeithen gehaltenen Landtags-Acten sich findet, daß die Stände darüber ebenfalß gravaminiret, daß die Landesherrschaft sich gegen

die Römisch-katholische Religion am Pohlnischen Hofe zu weith außgelaßen hätte." [1]) Die polnische Regierung war allen Gewaltmaßregeln gegen die beiden Adligen abhold. „Es kam auch die Sache 1590 auf dem Reichstage zum Vortrage, ward aber nur in der Art entschieden, daß man die Pfaffen ermahnen möchte, von selbst zu weichen. Das ward ihnen angedeutet, erfolgte aber nicht," [2]) und so blieb die Kirche von Bialutten katholisch.

In Thuran beseitigte der katholische Patron Joh. Golinski den lutherischen Geistlichen, zog die Pfarrhufen ein und ließ die Kirchengebäude verfallen. Zwar wurden in den neunziger Jahren wiederholt evangelische Pfarrer dorthin geschickt, konnten sich aber nicht halten, und so erhielt auch diese Kirche ihren ehemals katholischen Charakter zurück.[3]) Sie unterstand dem Bischof von Culm.

Das Gleiche wie die Narzymski und Golinski hatten auch die Wilczewski im Schönebergischen gethan. Andere Katholiken riefen katholische Priester ins Land, um ihre Kinder katholisch taufen und gewiß auch Gottesdienst im Hause halten zu lassen, alles zum großen Leidwesen der exclusiv lutherischen preußischen Stände.[4])

Auch in der Kirche zu Narzym, dem Stammsitze der Familie, setzten die Narzymski einen katholischen Pfarrer ein; aber es gelang ihnen nicht, das beanspruchte Patronatsrecht zu behaupten und durchzusetzen. Der Hauptmann von Soldau erhielt 1591 Befehl, den lutherischen Pfarrer zu schützen und das Patronatsrecht der Landesherrschaft aufrecht zu erhalten. Im Jahre 1593 wurde die verfallene Kirche neu aufgebaut und verblieb fortan den Lutherischen.[5])

In ihrer Abneigung gegen alles Katholische blieben sich die preußischen Stände stets consequent. Als Herzog Georg Friedrich

---

[1]) B. G. A. R. 7. 68. z. J. 1720.

[2]) Arnoldt 408.

[3]) A. a. O. 409.

[4]) Vgl. die Erklärung der Ritterschaft auf dem Landtage 1604. Töppen, die preuß. Landtage 1603—1619. Elbinger Gymnasialprogramm 1891, S. 4. 11.

[5]) Arnoldt 409.

auf dem Landtage 1584 anfragte, wie man sich dem Wunsche des Königs von Polen, daß der verbesserte Kalender in Preußen eingeführt werde, dieser rein politischen, nicht kirchlichen Angelegenheit gegenüber verhalten und erklären solle, antworteten die Stände: „Den neuen Kalender anrührend, sähe man zwar gerne, daß eine Vereinigung oder Vergleichung in diesem Falle mit dem königlichen Theil sein möchte; dieweil aber derselbe vom Pabst herfleußt und nunmehr nicht alle ineinander politisch Werk ist, derwegen auch viel vornehmer hoher gelehrter Leute dawider geschrieben, die treulich vor diesem des Pabstes Betrug und Hinterlist warnen; dazu weil unsere Kirche sich der Formula Concordiae unterschrieben, und man noch nicht erfahren kann, daß jemand in Deutschland hoch und niedern Standes unserer wahren christlichen Religion Verwandten und Zugethanen sich des päbstlichen Kalenders theilhaftig gemacht oder desselben gebrauche, als bittet F. D. eine ehrbare Landschaft unterthänigst, es wollen E. F. D. zum besten und glimpflichsten bei der K. M. zu Polen, als möglich sein kann, die Sache ablehnen." Sollte das aber wider Verhoffen bei dem Könige nicht zu erlangen sein, so sehe die Landschaft zwar nicht, wie man sich ihm widersetzen könne, man müsse dann aber protestiren, daß die Annahme des Kalenders nicht im geringsten dem Papste zu Ehren, sondern nur dem Könige zu unterthänigstem Gehorsam erfolge. Der Herzog billigte diesen Rath vollkommen.[1])

Wiederholt urgirten die Stände auf den Landtagen die Wiederbesetzung der beiden preußischen Bisthümer mit Bischöfen und begründeten diese Forderung auch damit, daß „in der Religion allerlei Rotten und Secten, auch böses Leben und Aergerniß eingerissen seien,"[2]) wobei man wohl auch an die Zunahme der Katholiken dachte. Das Exercitium Romanae religionis, erklärten Ritterschaft und Adel auf dem Heiligenbeiler Landtage von 1602 in einem „Bedenken" vom 20. Mai, und andere irrige Opiniones griffen in der Nachbarschaft und im Lande um sich, und wenn

[1]) Dr. M. Töppen, die preußischen Landtage während der Regentschaft des Markgrafen Georg Friedrich von Ansbach. Nach den Landtagsacten dargestellt. Hohensteiner Gymnasialprogramm 1866, S. 16.

[2]) So die Herren und Landräthe auf dem Landtage von 1594. Töppen a. a. O. Programm von 1867, S. 11. 12.

man das Kirchenregiment nicht besser bestelle, so sei zu befürchten, daß den privatis auch wohl publica exercitia (inmaßen allbereit exempla vorhanden) folgen möchten. Sie baten den Herzog, das Land bei vorigem Stande der Religion, über welches es im Jahre 1569 privilegirt sei, zu erhalten. Dazu sei die Besetzung der bischöflichen Stellen den Recessen gemäß nothwendig. Das samländische Consistorium sei seiner Aufgabe nicht gewachsen. Es würden jetzt in Polen über die Pacten und Privilegien allerlei Disputationen erregt und dabei Bedingungen und Anmuthungen in religiösen, kirchlichen und politischen Angelegenheiten gestellt, die das Land und das Haus Brandenburg schwer bedrohten. Sie riethen daher dem Herzog und dem ganzen brandenburgischen Hause, auf diese Bestrebungen wohl zu achten, und baten, daß die Succession des kurbrandenburgischen Hauses in Preußen bei dem König ehestens betrieben werde. Die Städte schlossen sich diesen Wünschen und Rathschlägen an, ebenfalls unter Hinweis auf die „Anmuthungen" der Polen. Unter den Landesbeschwerden der Stände war auch die, daß viele Polen und Masuren sich im Lande angekauft hätten, was Herzog Albrecht nie gestattet habe und dem Lande nicht vortheilhaft sei.[1])

Rückblickend auf die Lage des Katholicismus im Herzogthum während des 16. Jahrh. müssen wir constatiren, daß, nachdem Albrecht die katholische Religion unterdrückt und dem Lutherthum zur Alleinherrschaft verholfen hatte, das Bestreben der Regierung wie der Stände dahin ging, ein Wiederaufleben des Katholicismus in Stadt und Land unmöglich zu machen.

Aehnlich suchten aber auch die ermländischen Bischöfe jede von der katholischen Religion abweichende Lehre im Bisthum zu unterdrücken und ein Eindringen derselben vom Herzogthum aus zu verhindern. Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes dienten Belehrung, Mahnung und geistliche wie weltliche Strafen. Aehnlich wie Albrechts Edict von 1525 verhängte die Landesordnung des Bischofs Mauritius Ferber vom 22. September 1526 im

---

[1]) Töppen a. a. O. S. 18. 19. 25.

§ 1 die Landesverweisung gegen die Häretiker, verbot sodann die Einführung häretischer Schriften, lutherischer Gesänge, Versammlungen in den Städten, religiöse Gespräche in Wirthshäusern, Umgang mit den Neuerern.

Sein Nachfolger seit 1537, Johannes Dantiscus, untersagte verdächtigen Geistlichen den Aufenthalt in seiner Diöcese, ordnete durch Mandat vom 21. März 1539 die Vertreibung aller Lutheraner aus dem Ermlande sowie die Vernichtung verbotener Bücher an, schärfte endlich den Artikel der Landesordnung betr. den Aufenthalt von Häretikern im Bisthum wieder ein. Ebenso verfuhr der unbeugsame Stanislaus Hosius (1551—79). Nicht nur bekämpfte er in Wort und Schrift die Häresie, sondern führte auch die Mandate seiner Vorgänger bezüglich des Aufenthalts und der Ansiedelung von Lutheranern im Bisthum strenge durch, wie er auch die Einführung von Büchern sorgfältig überwachen ließ und alle Buchhändlerwaren der Revision des Ortspfarrers unterwarf. Viel hatte er namentlich gegen die in den Städten Elbing und Braunsberg immer von neuem auftauchenden Neuerungen zu kämpfen.[1])

Nach einer Verordnung des Cardinals Hosius durften Häretiker sich nicht länger als ein halbes Jahr im Ermlande aufhalten; sie durften kein Domicil und noch viel weniger Bürgerrecht erwerben. Genauere Bestimmungen über Behandlung von Akatholiken finden sich in den Erlassen des Coadjutors (seit 1569), spätern Bischofs Martin Cromer, besonders in den Synodalstatuten von 1575. Die Geistlichen sollen in ihren Predigten die Häretiker und Schismatiker nicht schmähen und beschimpfen, sondern sie mit Liebe und Freundlichkeit zurückzuführen suchen, die religiösen Irrthümer vorsichtig und bescheiden widerlegen. Sie sollen darauf sehen, daß die Jugend nicht akatholische Schulen besuche, und bekannt machen, daß der Zuwiderhandelnde kein Amt im Bisthum erlange und obenein der gesetzlichen Strafe verfalle. Priester

---

[1]) Vgl. über alles dieses A. Eichhorn, der ermländische Bischof und Cardinal Stanislaus Hosius (2 Bde.) an vielen Stellen. — Dr. Warmiensis, Katholicismus und Protestantismus in Ostpreußen einst und jetzt (Braunsberg 1898), S. 21 ff.

sollen mit protestantischen Predigern weder vertraulich umgehen, noch schmausen, noch religiösen Streit führen, geschweige an ihrem Cultus Theil nehmen, nicht minder auch die Laien. Wer bei Häretikern communicirt hat, ist dem Official oder dem Coadjutor anzuzeigen. Gemischte Ehen sollen nicht aufgeboten oder getraut werden, Protestanten zum Pathenamte nicht zugelassen, noch den Katholiken die Uebernahme eines solchen Amtes bei Akatholiken gestattet werden. Verbotene oder verdächtige Bücher, wozu auch anonyme gehören, sollen weder Priester noch Laien lesen, aufbewahren, andern mittheilen. Wer sie nicht dem Pfarrer ausliefert, darf die Lossprechung in der Beichte nicht erhalten. Fremde Handwerksgesellen, Arbeiter und andere umherziehende Leute sollen zwar nicht zur Communion gezwungen, aber durch väterliche Unterweisung für die katholische Religion gewonnen und zu diesem Behufe die Meister und Herren ermahnt werden, sie fleißig in die Kirche zur Predigt und dem Pfarrer zum Privatunterricht zuzuschicken. Betragen sie sich jedoch in der Kirche ungebührlich, so sollen sie hinausgewiesen, die öffentlichen Lästerer und Bekämpfer des katholischen Glaubens mit Gefängniß oder Entfernung aus der Stadt bestraft werden. Die bald katholisch, bald protestantisch Communicirenden sind zur kirchlichen Einheit zu mahnen und erst nach erfolgter Wiederaufnahme zu den Sacramenten zuzulassen, Rückfällige ohne Lossprechung zu dem Coadjutor zu schicken. Die bereits ansässigen Akatholiken sind zur katholischen Communion anzuhalten, jedoch mit dem Anerbieten einer bestimmten Frist, um sich mit der katholischen Religion bekannt zu machen. Die Pfarrer sollen das Volk ermahnen, das Singen unkatholischer Lieder und das Streiten über Religion in Wirthshäusern, Wohnungen oder wo immer nicht zu gestatten. Der Uebertreter soll der Ortsbehörde angezeigt und, wenn diese nicht gegen ihn einschreitet, dem Coadjutor berichtet werden. Der die Schulen beaufsichtigende Pfarrer wird angewiesen, sich nach den üblichen Gesängen der Knaben zu erkundigen und nur genehmigte Lieder zuzulassen, auch die Stadtbehörden zu ermahnen, nur vorher der Censur unterworfene Bücher feil bieten zu lassen und den Buchhändler, bei Verlust der Bücher, zur Entfernung der verbotenen oder verdächtigen aufzufordern. Letztere soll der

Pfarrer beim Wirth des Buchhändlers bis zur Abreise des Händlers unter Verschluß legen. Hat derselbe den Pfarrer hintergangen, so hat die Ortsbehörde ihm die Bücher gänzlich oder theilweise wegzunehmen und ihn dazu noch zu bestrafen. Uebrigens soll der Pfarrer das Verzeichniß der verbotenen Bücher stets bei sich haben, auch später erschienene Bücher dieser Art gar nicht auslegen lassen.[1])

Man ersieht aus diesen und ähnlichen Verordnungen, in welcher Weise und in welchem Grade der Katholicismus im Ermlande durch die Nachbarschaft mit dem Herzogthum bedroht war. Ein Erfolg konnte nur allmählich und bei energischer Durchführung dieser Präventivmaßregeln erzielt werden. Mehr als einmal sah sich Cromer veranlaßt, die obigen Verbote zu erneuern. So wies er durch Hirtenbrief vom 4. November 1580 die Geistlichen an, den vertrauten Umgang mit den benachbarten Protestanten zu meiden und keinen Außerkirchlichen in ihrem Pfarrbezirk wohnen zu lassen, es sei denn, er lebe ohne Anstoß, besuche die Predigt und gebe Hoffnung katholisch zu werden; ähnlich in einem Erlaß vom 5. October 1583.[2]) Als trotz des Verbotes neuerungssüchtige Bürger von Rössel und Guttstadt ihre Kinder „in die Lutherei" zur Schule schickten, ordnete Cromer an, daß die Kinder sofort zurückgerufen und in Bisthumsschulen gebracht werden sollten,[3]) „bevorab weil für die Jugendt in diesem Bischtumb nicht wenig fürtreffliche, gotselige vnd hochgelerte Präceptores verordnet, bey welchen sie viel besser als dort so wol in gutenn Kunstenn, als auch in Christlicher erbarer Zucht vnd tugenden vnterwiesen vnd geübet werden könnenn."[4])

Dem Magistrat von Braunsberg verbot Cromer, junge Leute auf das Werner'sche Stipendium zum Studium auf die Universität

---

[1]) Vgl. Eichhorn, Martin Cromer in Zeitschr. für Gesch. Ermlands IV, 191. 192.

[2]) In civitatibus et pagis curae vestrae subjectis haereticos ne feratis, sed eos magistratui vel Archipresbytero deferatis. Iis tamen, qui non habent domicilium, indulgere potest ad tempus, dummodo concionibus intersint festis diebus et non sint scandalo aliis.

[3]) Erlasse vom 12. Jan. u. 18. Febr. 1576. Bei Eichhorn 222.

[4]) B. A. Fr. A 3. f. 252. 255.

Leipzig zu schicken, weil er mehr als einmal die Erfahrung hatte machen müssen, daß sie „gemeinlich allda mit abgöttischen verdamptlichen Keczereien derartig befleckt vnd in Gefahr ihrer sehlen seligkeit gefüret wurden, daß sie nicht allein des fundatoris Verordnung noch der Christlichen Kirche im priesterlichen stande gar nichts dienlich, sundern auch dero ganz zuwider sein." [1])

Das Verbot des Lesens, Aufbewahrens von akatholischen Büchern, Bildern, Gesängen erneuerte Cromer am 27. Januar 1584 unter Strafe der Wegnahme, und nochmals am 20. November und 21. December 1584. Zu den hier verbotenen Büchern gehörte auch die 1584 erschienene Erklärung der preußischen Landtafel des Mühlhausener Predigers Henneberger.[2])

Wiederholt mußte der Bischof auch die Schließung von Ehen bei protestantischen Geistlichen im Herzogthum oder durch einen von dort berufenen evangelischen Geistlichen,[3]) wenn eine solche wegen obwaltender Ehehindernisse, z. B. der Verwandtschaft, der Religionsverschiedenheit, im Bisthum nicht erreicht werden konnte, verbieten und die erfolgte Abschließung mit Strafen belegen.[4])

Im allgemeinen gelang es, durch energische Ausführung solcher Maßregeln Calvinismus und Lutherthum fern zu halten und die Einheit der Religion im Ermlande zu bewahren, so daß noch die Statusberichte aus der Mitte des 17. Jahrhunderts den wohlthätigen Einfluß der bestehenden Gesetzgebung rühmen konnten.[5])

Es war nicht die Schuld der ermländischen Bischöfe, wenn auch Elbing zum großen Theil und die Landkirchen des Stadt-

---

[1]) B. A. Fr. A 3. f. 65.

[2]) A. a. O. 379.

[3]) B. A. Fr. A. 3. f. 32—33. Worein wurde excommunicirt und der Umgang mit ihm verboten.

[4]) Eichhorn 226. Dr. Warmienſis 34. 35.

[5]) Im Statusbericht von 1669: Cum episcoporum vigilantia tum sanctitate legum, quibus cautum est, ne cui haereticorum iure domicilii tanto minus civitatis aut Ordinis seu Contubernii cuiuspiam in Episcopatu frui liceat . . . . et sane observatum est hoc iuris remedio, uti multos advenas eiurata haeresi veram religionem accepisse. . . Aehnlich in dem Statusbericht Leßynski's von 1656.

gebietes (Trunz, Lenzen, Pomehrendorf, Pr. Mark, Zeyer, Jungfer, Fürstenau, Gr. Mausdorf, Reichenbach) ganz der katholischen Kirche verloren gingen, da es ihnen zwar gelang, königliche Mandate gegen die Neuerung zu erwirken, aber nicht deren Ausführung durchzusetzen.[1])

Ohne viele Mühen der Landesregierung konnte das Ziel der Bischöfe, die Erhaltung der Religionseinheit in dem Fürstenthum Ermland, nicht erreicht werden. Hatte Bischof Hosius schwere Kämpfe mit neuerungssüchtigen Städtern und Stadtobrigkeiten zu bestehen gehabt, so sein Coadjutor und Nachfolger mehr mit dem ermländischen Adel, welcher durch seine verwandtschaftlichen Beziehungen und den Verkehr mit dem Adel des Herzogthums der Gefahr der Verführung mehr als die Bürger und Landleute ausgesetzt war. Waren doch viele preußischen Adligen im Bisthum begütert, z. B. die Kunheim, Sack, Oelschnitz, Glaubitz, Kalkstein, Oelsen, Kobersen (Regerteln), Leskewang,[2]) und andererseits auch Ermländer im Herzogthum.[3]) Cromer übte viel Nachsicht, erreichte aber doch schließlich meistens, daß die geheimen oder offenen Anhänger des Lutherthums entweder zur Kirche zurückkehrten, oder das Bisthum verließen. Wenn solche Ermländer gegen die Mahnungen, Strafandrohungen oder Bestrafungen seitens ihres Landesherrn bei Herzog Albrecht Schutz suchten, so pflegte dieser ihnen wohl zu bedeuten: er wüßte sich ihrer in solchen Dingen nicht anzunehmen; die Unterthanen müßten sich da nach ihrem Herrn richten.[4]) Wie er selbst für sich das Recht in Anspruch nahm, seinen Unterthanen den Glauben einfach zu dictiren, so war er geneigt, dieselbe Befugniß auch andern Fürsten zuzuerkennen. Anders seine Nachfolger.

---

[1]) Rhode, der Elbinger Kreis (Danzig 1869), S. 370 ff. — Dr. Warmiensis 36.

[2]) Solche mußten geloben, ihre Unterthanen nebst ihrem Hofmann und Schreiber, die sie im Bisthum hatten, in Glaubenssachen der Religion und den Ceremonien des Stifts Ermland, so viel ihnen nur immer möglich, zu unterwerfen. Vgl. Iuramentum Nobilium in Ducatu domicilium habentium. B. A. Fr. A. 11. f. 244.

[3]) B. A. Fr. A. 3. f. 374—75. 405 (Hans Wildenhan hatte Güter im Ortelsburgischen).

[4]) Vgl. Eichhorn a. a. O. S. 227. B. A. Fr. A. 3. f. 458—461.

So suchte Markgraf Georg Friedrich sich in die religiösen Beziehungen der im Ermlande angesessenen Edelleute einzumischen und für sie, obschon sie augenscheinlich gegen die Gesetze ihres Landes verstießen, einzutreten, mußte sich allerdings eine Abweisung gefallen lassen.[1])

Als Georg Troschke, Besitzer von Kattreinen und Nassen, zum Lutherthum übergetreten war und im Herzogthum communicirt hatte und trotz aller Mahnungen sein Verhalten nicht ändern wollte[2]), citirte ihn Cromer zum 3. April 1579 vor sein Gericht, um, falls er hartnäckig bliebe, mit ihm der Landesordnung gemäß zu verfahren. Anstatt sich zu fügen, suchte er Zuflucht bei seinen Verwandten im Herzogthum, den Eulenburg, Rauter, Kalkstein, Polenz, Wetzhausen, Leskewang, und diese richteten ein Bittgesuch an Markgraf Georg Friedrich, daß er für ihren Verwandten bei dem Coadjutor intercediren möge, damit er nicht fernerhin „wegen seines Glaubens beschweret und bedrückt werde." Sie machten geltend, daß der vorige Bischof, Cardinal Hosius, ihn nie beunruhigt und der König von Polen allen Ständen auf dem Reichstage einen jeden bei seinem Glauben und seiner Religion ruhig und unbehindert bleiben lassen zu wollen zugesagt, ja verbrieft, besiegelt und beschworen haben solle, und ersuchten den Markgrafen, dem alten Manne, der bereits mit einem Fuße im Grabe stehe, Dispens von der landesgesetzlichen Bestimmung zu erwirken.[3]) Auch an den Markgrafen direct hatte sich Troschke gewandt. Dieser glaubte in der That für den alten Herrn, der in seiner Jugend dem Hause Brandenburg treue Dienste geleistet hatte, die gewünschte „Vorbitte" thun zu sollen. Er wiederholte die Argumente der Adligen und fügte nur noch die Versicherung

---

[1]) B. A. Fr. A. 3. f. 372—74.

[2]) Mandat vom 11. April 1576: Nulla omnino ratione ferre possumus, ut aliquis ex Subditis nostris tam horrendam committat idololatriam, ut portiunculam illam panis, quam ab homine prophano et haeretico in Ecclesia malignantium accipiunt, et haustulum vini, quod sumunt, pro corpore et sanguine Christi, qui idem Deus est, habeant atque colant. B. A. Fr. A. 3. f. 261.

[3]) Schreiben vom 19. Juli 1579. Abschrift im B. A. Fr. A. 3. f. 457—59.

hinzu, daß Troschke „sich sonsten wegen der Religion mit niemanden disputirlicher Weise einlasse, sondern nur allein sein Gewissen durch seinen Glauben zu befreien hoffe."[1]) Die Antwort des Coadjutors lautete sehr entschieden ablehnend. Er müsse sich wundern, daß Troschke lieber bei Fremden Schutz gesucht habe, anstatt seine Sünde, die er wider seinen Herrn, wider des ermländischen Stifts gemeine Landesordnung, ja wider Gott begehe, zu bekennen, und daß er nicht um Verzeihung, sondern um die Freiheit weiter zu sündigen bitte. Es befremde ihn, daß des Markgrafen Unterthanen, nicht nur Männer von hohem Adel, sondern auch, wie er höre, sonst gescheidte und verständige Leute, sich solcher Händel annehmen und sie wider ihr eigenes Ansehen, wider gute Nachbarschaft und die bestehenden Verträge vertheidigten und schützten. Sie wüßten vielleicht nicht, daß der Bischof von Ermland die gleiche Hoheit und die gleichen Rechte über seine Unterthanen habe, wie andere Fürsten, und daß sie, indem sie seine Anordnungen tadelten, ihrer eigenen Obrigkeit und der ganzen Landschaft, deren sie ein nicht geringer Theil seien, Schluß und Urtheil zu verdammen und als nichtig hinzustellen sich nicht scheuten. Es sei ihm nicht unbekannt, aus welchen Ursachen vor kurzem außer etlichen andern auch die beiden Kamnizer, zwei von den vornehmsten Adelspersonen, das Fürstenthum Preußen haben verlassen müssen. Sie sollten dieselben billig wider ihre Obrigkeit, in ihren vorigen Stand einsetzen und resituiren, und dann erst in fremder Herrschaft „fürwicz" sein. Das sollten doch die guten Leute bei sich erwägen, daß des Kamnizer und der andern Sache viel leidlicher gewesen, als die Troschke's, da sie sich den Lutherischen oder Osiandrischen Opinionen, die zu unsern Zeiten in irgend einem Winkel Deutschlands entstanden und vor etlichen nicht viel Jahren auch in einem Theil von Preußen „unbesonnen und geschwinde angenommen, volgendes oft verendert und unbestendiger weise gehalten worden, sich nicht befugen wollen, soudern sich einer neuern, doch wie sie vermeinten gelehrtern, nemlich deß Calvini Sect anhengig

[1]) Schreiben vom 22. Juli 1579. Abschrift im B. A. Fr. A. 3, f. 456—457.

gemacht", während Troschke eine Religion verlassen habe, in welcher er selbst, seine Eltern und Voreltern getauft worden und welche im ganzen Preußenlande schon über 300 Jahre, in allen Ländern und Völkern der Welt schon 1500 Jahre gewährt, mit herrlichen Wunderwerken, mit unzählich vieler heiligen Doctoren Schriften und Lehren, mit der hl. Marthyrer Blut und einmüthiger aller Völker, aller Sprachen und Nationen Billigung befestigt worden, daher wahrhaftig und billig mitsamt der Kirche, welche solche Lehre bekennt, katholisch, d. i. allgemein, genannt, nicht eines Menschen, wie heilig er auch sei, sondern Christi, des allmächtigen Gottessohnes, Lehre selbst, von dem sie auch den Namen „christliche Lehre" trägt, nicht wie die Augsburgische oder Wittenbergische oder mit einem neuen und falschen Namen evangelisch genannte. Da also Troschke diese wahre Lehre verlassen und sich einer erst zu seiner Zeit entstandenen schädlichen Secte schon in seiner Jugend „zwischen seines Gleichen Hoflenten" angeschlossen habe, solle ihn da der Bischof, dem von Gott die Sorge für seiner Seelen Seligkeit anvertraut worden, in seinem hohen Alter zur Verdammniß gehen lassen? Mögen ihn auch andere vorher seiner Religion wegen unangefochten gelassen haben oder nicht, er wolle die Verantwertung nicht auf sich nehmen, eingedenk des Drohwortes: „Sein Blut will ich aus deinen Händen fordern." Etliche Jahre habe er ihn selbst und durch andere, besonders durch seinen Bruder, den Seeburger Landvogt und Hauptmann, einen nicht ungelehrten, verständigen und gottesfürchtigen Mann, zum Oftern gütlich ermahnt, ihm seinen Irrthum nachgewiesen und ihn zur Umkehr aufgefordert. Da er aber bei dem ungelehrten nnd verstockten Menschen nichts ausgerichtet, so habe er ernstere Maßregeln ergreifen müssen, um, wenn auch ihn nicht zu heilen, doch wenigstens andere Bewohner seines Stifts vor Befleckung mit Irrthum zu bewahren, da sein hohes Alter und seine grauen Haare andere zwar nicht von dem wahren katholischen Glauben abführen, aber doch darin wankend machen könnten. Wie wenig gut und rathsam es aber sei, in einer Stadt oder einem Lande vielerlei streitige und einander widersprechende Meinungen in Religionssachen zu haben, das werde der Markgraf wohl selbst in Königsberg erfahren haben.

Die Berufung darauf, daß durch die polnische Conföderation und königlichen Eid allerlei Glauben frei gegeben sei, weist Cromer als unzutreffend zurück. „Wir haben," schreibt er, „die Conföderation auch gesehen und gelesen, doch niemals bewilligt, wie sie denn auch der mehre Theil sowohl der königlichen Reichsräthe als deren von der Ritterschaft und Adel nicht angenommen und beliebet haben." Wollten übrigens die Herren vom Adel die gedachte Conföderation mit mehr Fleiß erwägen, so würden sie finden, daß er nichts gegen dieselbe vorgenommen, da in derselben keinem, dem Land und Leute unterworfen seien, etwas vorgeschrieben oder präjudicirt, vielmehr ausdrücklich zugegeben werde, daß einem jeden sich seines Rechts und seiner Gewalt über seine Unterthanen in Glaubenssachen zu gebrauchen freistehen solle. Wie heilsam und zuträglich es sei, dem gemeinen Pöbel die Zügel der Religion solchergestalt nachzulassen, wollte Gott, die Polen oder wer sonst dürften es nicht einmal zu ihrem großen Schaden erfahren. Er trage nicht Verlangen, Troschke mit Strafen zu belegen; daß er sich aber den gemeinen Beschlüssen und Abschieden der Landtage des Stifts, in dem er angesessen sei, nicht fügen wolle, das könne weder er, noch das Kapitel noch die gemeine Landesordnung des Bisthums leiden. Er warte seines Ackers, seiner Jagd und, so er kann, auch seiner Ritterhändel, die seinem Stande zukommen, sein Gewissen aber zu regieren überlasse er denjenigen, denen es von Gott anvertraut und befohlen ist.

Schließlich erwähnt dann Cromer noch, daß Herzog Albrecht, wenn des ermländischen Stifts Unterthanen in Glaubenssachen sich an ihn um Schutz gewandt, ihnen dies zur Antwort gegeben, daß er sich solcher Sachen nicht anzunehmen wüßte, denn die Unterthanen sollen sich in Religionshändeln und Artikeln ihren Herren gemäß halten.[1])

Wie Cromer die Reinheit und Einheit der katholischen Religion im Ermlande mit allen ihm durch die Pflicht aufgelegten und durch das Landesgesetz an die Hand gegebenen Mitteln aufrecht zu erhalten suchte, so sah er es auch nicht gern, wenn Ermländer ins Herzogliche heiratheten und sich dort an-

---

[1]) Schreiben vom 14. August 1579. B. A. Fr. A. 3. f. 458—461.

siedelten, weil dieselben sich einer augenscheinlichen Gefahr der Verführung und des Abfalles aussetzten. Den Bauern, die ihm mit Person und Eigenthum verhaftet waren, gestattete er es aus dem eben genannten Grunde überhaupt nicht, den Adligen und Bürgern der Städte konnte er es nicht verbieten und mußte es geschehen lassen[1]).

Cromer verwehrte seinen Unterthanen die Verehelichung im Herzogthum umsomehr, als er zusehen und leiden mußte, „wenn ire widerwertigen die Ehristliche Catholische Warhafftige Religion nicht allein ohne allen grundt straffenn und taxirenn, Sündernn auch diejenigen, so ihr anhengig vndt zugethan, vfß außerste verfolgen, ja auch mit eczlichenn zur Königsperg gedrucktenn buchlein außgeruffenn vndt verbotten wirdt, das mann mit innen keine gemeinschaft haben soll.[2]) Dennoch lest sich S. B. G. solchs nichts angefechtenn vndt helt gleichsehr mit J. F. M. in allem möglichenn vndt thunlichenn gutte nachparschafft.“ [3])

So war also in den beiden Nachbarländern der Rechtszustand während des 16. Jahrhunderts der gleiche: im Ermlande wurde der Protestantismus, im Herzogthum der Katholicismus nicht geduldet, dort durfte kein protestantischer, hier kein katholischer Cultus stattfinden. Ein Unterschied springt aber doch sofort in die Augen: im Ermlande handelte es sich um Erhaltung der alten Religion und Schutz gegen eindringende Neuerungen; im Herzogthum wurde die alte Religion beseitigt und mit Unterdrückung derselben einer neuen zum Siege verholfen. Im Ermlande hatte Cromer die Geistlichen angewiesen, sich auf den Kanzeln aller Schmähungen und Beschimpfungen zu enthalten und die Irrenden mit väterlicher Milde zur Kirche zurückzuführen; im Herzogthum hatte schon Hosius über maßlose Angriffe, z. B. eines Mörlin, zu klagen gehabt, und Cromer durfte den beschwerdeführenden Abgesandten des Markgrafen Georg Friedrich entgegen halten, daß im Herzogthum die katholische Kirche in Rede und

---

[1]) Eichhorn a. a. O. 304. B. A. Fr. A. 3. f. 404.

[2]) Vgl. oben S. 41.

[3]) Antwort Cromers an die Abgesandten des Markgrafen Georg Friedrich. Heilsberg, 18. Febr. 1579. B. A. Fr. A. 3. f. 404.

Schrift geschmäht und jede Gemeinschaft mit Katholiken aufs Strengste verboten werde.[1])

Zweites Kapitel.

Kampf um die Religionsfreiheit. Die Verträge zwischen Polen und Brandenburg und ihre Ausnutzung durch die Katholiken.

Der einzige Sohn Herzog Albrechts aus seiner zweiten Ehe mit Anna Maria von Braunschweig, Albrecht Friedrich, welcher, erst fünfzehnjährig, i. J. 1568 seinem Vater in der Regierung des Landes folgte, zeigte sehr bald eine bedenkliche Melancholie, die sich rasch zu völliger Geistesumnachtung ausbildete, so daß er unter Curatel gestellt werden mußte. Als dann nach dem Tode (1603) des Marggrafen Georg Friedrich von Anspach und Bayreuth, welcher seit 1577 die Regierung führte, die schon 1569 mitbelehnten Kur-Brandenburger sich um die Curatel und künftige Succession bewarben, spielte in den deswegen gepflogenen Verhandlungen auch die Lage und Stellung der Katholiken im Herzogthum eine wichtige Rolle.

In Polen begann unter Sigismund III. (1587—1632) das katholische Leben wieder kräftiger zu pulsiren. Die Aussaat der Jesuiten fing an Früchte zu tragen; in Jacob Wujek, dem Verfasser einer trefflichen Bibelübersetzung und einer Postille, sowie den Kanzelrednern Skarga und Fabian Birkowski waren dem Katholicismus eifrige und befähigte Vorkämpfer erstanden. Der König suchte die Adligen wieder mehr für die katholische Sache zu gewinnen; mit Vorliebe gaben sie ihre Söhne den Jesuiten in Wilna, Thorn, Braunsberg zur Erziehung. Die Vorgänge in Schweden rüttelten das nationale wie auch das katholische Bewußtsein in Polen mächtig auf. Es bildete sich ein „Bund zur Vertheidigung des Königs und der Kirche." Ueberall im Auslande sprach man von einer eifrig katholischen Reaction in Polen unter Führung der Jesuiten. Durch den Warschauer Religionsfrieden von 1573 (Pax dissidentium) war das Verhältniß zwischen

[1]) B. A. Fr. A. 3. f. 401—406.

Katholiken und Dissidenten leidlich geordnet; beiden waren ewiger Friede und die gleichen bürgerlichen Rechte zugesichert. Drei Könige hatten seitdem den Frieden beschworen und den Eid geleistet: »Pacem et tranquillitatem inter dissidentes in religione tuebor.« Es war Friede und doch nicht Friede. Der Haß der Confessionen steigerte sich immer mehr, und es mehrten sich die Klagen der einen Partei gegen die andere über Verletzung des Religionsfriedens. Namentlich klagten die Katholiken, daß die Dissidenten aus dem Religionsfrieden Rechte ableiteten, welche derselbe gar nicht enthalte. Eine vom 3. April 1615 datirte und dem Reichstage eingereichte „Declaratio des neuen Rechts der Conföderation, da sich die Evangelici uffziehen und damit behelfen wollen," warnt nachdrücklich vor dem Frieden mit den Dissidenten. Nur die Aufrechterhaltung des Friedens hätten die Könige beschworen und nicht mehr. „Und referiret sich der Eidt weder auf benehmunge oder schwechunge der geistlichen Jurisdiction, so woll auch der Kirchen Recht und Freiheiten, welche vorerst vollenkomlich beschworen sindt. Noch vff anrichtunge neuer Rechte, Gewalt oder Jurisdiction der Evangelischen in entwendung Catholischer kirchen und ihrer einkünfte, in freyer erbawung der Versammlungshäuser, sonderlich in königlichen vndt adelichen Städten, sondern nur allein auf erhaltunge des Friedens, welchen wie die Könige in andern ständen zu erhalten schuldig sein, also auch vnter den Leuten, so nicht einerlei glaubens seint." Und dann hatten auch die Katholiken schlimme Erfahrungen gemacht. Die Evangelischen hätten, so schließt die Declaration, den Frieden niemals gehalten, „sondern wenn sie anders nicht gemocht haben. Aber so baldt ihnen die Zeene gewachsen, so haben sie den Catholischen vff dem Nacken geritten, die Kirchen vndt Kirchengüter ihnen genommen, oder sonsten mit Penes (!) oder andern Drangsalen sie also beschweret und opprimiret, daß sie sie zu . . .[1]) gemacht haben."

Aehnlich führt eine Druckschrift: Pax non pax vom 21. März 1615 aus: die Evangelischen hätten die Gewohnheit, wo sie zur Herrschaft gelangen, die öffentliche katholische Religionsübung

[1]) unleserlich.

zu verhindern und die Dawiderhandelnden mit den schwersten Strafen zu verfolgen. So thäten sie es in England, Holland, Sachsen und nicht minder auch in Polen. So habe man in Riga das öffentliche feierliche Begräbniß eines Katholiken verhindert. Die Thorner gestatteten nicht die feierliche Procession am Frohnleichnamstage, auch anderswo verhindere man nach Möglichkeit die Processionen. In Elbing existire überhaupt keine öffentliche katholische Religionsübung; die Danziger seien milder, beschränkten aber ebenfalls die Katholiken in ihrem Religionsexercitium. Wo die Evangelischen in katholischen Städten unter katholischer Obrigkeit lebten, wo sie also nicht herrschend seien, da verlangten sie in allem nach den Vorschriften ihrer Religion zu leben, Kirchen frei zu besitzen, öffentliche Begräbnisse zu veranstalten u. dgl. Forderten aber die Katholiken in evangelischen Städten das Gleiche, dann wiesen sie hin auf die Gefahr einer Störung des Friedens; wenn sie das aber selbst in katholischen Städten in Anspruch nähmen, verlangten sie, daß sie es ohne Tumult, sicher und in Ruhe thun könnten. Das sei ja eine herrliche Parität! Wenn das die Katholiken nicht einsähen, dann sähen sie überhaupt nichts. Wenn einmal in Polen die Evangelischen zur Herrschaft gelangen und dann die Katholiken einen solchen Frieden, wie sie ihn nun selbst forderten, verlangen sollten, so würden sie ganz gewiß nichts erlangen. Denn die Häresie begnüge sich nicht, mit dem katholischen Glauben gleiches Recht zu haben, sondern suche ihn zu beherrschen und mit der Wurzel auszurotten.[1])

---

[1]) Mos et ius Evangelicorum est huiusmodi, ubi dominantur et rerum potiuntur, omnem Catholicae religionis publicum usum et professionem prohibent et in secus facientes gravissimis poenis et suppliciis animadvertunt. Ita faciunt in Anglia, Hollandia, Saxonia etc. et utcunque apud nos in Polonia . . . . Idem tentant Torunenses, nam processionem catholicam cum venerabili Sacramento in festo corporis Christi non permittunt in foro celebrari: alias etiam processiones quantum possunt impediunt. Elbingae nullus est catholicae religionis publicus usus et exercitium. Gedanenses in hac parte sunt mitiores, tamen et hi certos Catholicis cancellos in usu religionis circumscribunt. Iam vero ubicunque degunt Evangelici sub Magistratu Catholico in civitatibus Catholicis, ubi non dominantur, sed subsunt, volunt sibi omnia

Diese Stimmung in Polen blieb nicht ohne Einfluß auf die Verhandlungen über die Curatel und Succession seit 1603. Die katholische Partei setzte alles daran, um das im Jahre 1525 Versäumte nachzuholen und den Katholiken in Preußen eine würdigere Lage für alle Zukunft zu sichern; der Kurfürst Joachim Friedrich von Brandenburg zeigte sich aus politischen Rücksichten entgegenkommend; aber desto hartnäckiger bestanden die preußischen Stände auf Anerkennung der Alleinberechtigung der lutherischen Religion und Ausschluß aller Nichtbekenner der Augsburger Confession. Traten doch der Adel, wenigstens der größte Theil, sowie die Städte für die brandenburgische Candidatur hauptsächlich aus dem Grunde ein, weil sie in dem Hause Brandenburg, das sich nach und nach zu einem Hort des Protestantismus in Deutschland emporgearbeitet hatte, den kräftigsten Schutz gegen die Ansprüche von Kaiser und Reich auf Preußen und eine etwaige katholische Reaction zu finden hofften. Bewahrung der Religionseinheit und der Libertät, das waren die Gesichtspunkte der Politik der preußischen Stände. Polen sollte ihnen die Libertät gegenüber Brandenburg, letzteres die Religionseinheit gegen Polen sichern.

Als die Oberräthe im Jahre 1608, wenige Monate vor Joachim Friedrichs Tode, über ihre Stellung zum Kurfürsten und zu Polen Rath hielten, warnte der Kanzler Rappe eindringlich vor einer Loslösung von Brandenburg und dem Anschluß an Polen mit der Begründung: im letztern Falle würden sie den Verlust nicht nur ihrer Privilegien, sondern auch des deutschen Rechtes, der deutschen Sitten und der deutschen Sprache, ja des

---

iuxta sui Evangelii praescriptum licere, volunt sibi liberas esse Ecclesias, libera publica funera, et quid non? Et si haec ab eis postulent Catholici in Civitatibus Evangelicis sibi concedi, tumultum excusant. Cum vero eadem in Catholicis ipsi Civitatibus usurpant, omnem abesse tumultum volunt, secure et quiete agere cupiunt. O praeclaram huius pacis aequalitatem! Si hoc Catholici non vident, nescio quid vident. Si Evangelici, quod absit, apud nos rerum potirentur et Catholici huiusmodi ab eis pacem peterent, affirmare audeo, nihil impetrarent. Nam haeresis, ut superba et elata est, non est aequali iure cum Catholicis fide contenta, sed ea superior evadere eamque funditus extirpare molitur.

lutherischen Bekenntnisses zu befürchten haben, während man bei dem Kurfürsten zwar auch vieles leiden und verlieren, aber neben dem Deutschthum vor allem die Religion, „welche mit keinem Schatze zu vergleichen," erhalten würde.[1])

Wie sehr die preußischen Stände bemüht waren, das Lutherthum rein und unvermischt mit Calvinismus und Katholicismus im Lande zu erhalten, zeigte sich wieder einmal auf dem zum 3. December 1604 berufenen Landtage. Hier sollte auch von der Religion gehandelt werden, weil auf dem letzten Reichstage zu Krakau den Preußen in Betreff der Religion schwere Zumuthungen gemacht worden wären, nämlich eine Erweiterung der Rechte der Katholiken.[2])

In dem Votum auf die Zuschrift des Kurfürsten vom 18. November 1604 unterließen schon die Landräthe nicht, sich gegen etwaige Beeinträchtigungen der Landesprivilegien durch neue Forderungen der Polen zu verwahren; wegen der Religion sei ihnen „gar ein Neues zugemuthet" worden; sie wollten mit diesen und andern schweren neuen Auflagen nicht beschwert werden, sondern es damit so gehalten wissen, wie es laut den Pactis und andern ihnen gegebenen Indultis die Zeit her gehalten worden.

Viel entschiedener forderten Ritterschaft und Adel, der König und der Kurfürst möchten ihnen auch die Privilegien in Religions-

---

[1]) Protokoll der Oberrathsstube vom 4. März 1608: „Laßt uns unsere Augen wenden auf Lithauen! Was für ein erbärmlicher Zustand ist in Livland, da fast niemand mehr zu exstirpiren ist? Wie gehet es im Königlichen Preußen zu? Sie schreien, klagen und seufzen allzumal, von dem polnischen Joch frei zu sein. Wir, allein hie in diesem kleinen Oertchen seind noch frei, daher wir Gott zu danken, daß wir noch bei deutscher Regierung geblieben. Sollen wir unsern weltlichen ordinarium magistratum verlieren, so verlieren wir alle Privilegia, und der geistliche Herr, unser lieber Herr Gott, wird mit der Religion auch wegwandern, und so ist es mit uns gar aus." — „Wann wir bei dem Kurfürsten viel sollten verlieren, viel leiden, viel ausstehen, so gewinnen und erhalten wir gleichwohl die Religion, welche mit keinem Schatze zu vergleichen, wir erhalten unser deutsches Recht, unsere deutschen Sitten, Sprach, Gebrauch, welches bei polnischem Regiment alles zu . . . gehet." Vgl. Breysig in Urkunden XV, 3. S. 96.

[2]) Breysig in Urkunden XV, 3. S. 67.

sachen wahren, „damit wir vermöge des Lublinischen Privilegii (1569) bei der reinen Augsburgischen Confession und Apologie, so Anno 30 Kaiser Carolo Quinto übergeben, in diesem Herzogthum Preußen ungegraviret bleiben, auch keine publica exercitia einer anderen Religion in diesen Landen gestattet werden." Für die lutherische Kirche forderten sie die Wiederbesetzung der beiden bischöflichen Aemter in Samland und Pomesanien, was Polen mit Rücksicht auf die katholische Vergangenheit nicht zugeben wollte.

In der Antwort auf die Replik der Regenten erwiderte die Ritterschaft: „Wegen der Reformation der Kirchen und anderer Aergernisse, weil eine Specification begehrt wird, erklärte sich eine ehrbare Landschaft, daß Golinski und Narsinski beide die evangelischen Priester weggejagt und papistische Pfaffen eingesetzt haben, wodurch die Leute ganz papistisch geworden sind; ingleichen Wilczewski im Schönenbergischen wohnend; item andere lassen die papistischen holen und ihre Kinder taufen, und was sonst mehreres muß eine ehrbare Landschaft bis zu gelegenerer Zeit einstellen." Einhellig baten die Stände, die Regenten möchten diesen Aergernissen wehren und solche Neuerungen nicht einführen lassen.[1])

Die protestantische Minorität, „der Theil in Polen, der es mit dem Hause Brandenburg gut meinte", warnte schon im Voraus den Kurfürsten, der katholischen Partei mit dem König an der Spitze Concessionen zu machen. Man hegte Bedenken, daß Polen sich „die Religion in Preußen vorbehalten" wolle.[2])

So stand denn auf dem Warschauer Reichstage von 1605 die Religionsangelegenheit obenan. Während man bezüglich der andern Bedingungen der Verleihung der Curatel und der Verwaltung des Landes sehr rasch einig wurde, fanden sich hinsichtlich der im Herzogthum den Katholiken zu gewährenden Religionsrechte überall Schwierigkeiten. Die dänischen Gesandten auf dem Reichstage, die sich gleich andern Vertretern der pro-

---

[1]) M. Töppen, die preußischen Landtage während der Regentschaft der brandenburgischen Kurfürsten Joachim Friedrich und Johann Sigismund (1603—1619). Elbinger Gymnasialprogramm 1891. S. 4. 11.

[2]) Vgl. den „Discours" eines Parteigängers Brandenburgs in Polen bei Kolberg, die Lehnsverträge zwischen Polen und Brandenburg von 1605 und 1611. Erml. Zeitschr. IX, 121. 122.

testantischen Fürsten sehr lebhaft für die brandenburgische Candidatur interessirten, riethen den Brandenburgern, von diesen befragt, „in puncto Religionis behutsam umzugehen.“[1]) Die preußischen Gesandten, ebenfalls von den Brandenburgern tentirt, verlangten stricte, daß nichts eingegangen würde, was gegen ihre Privilegien verstieße, auch nicht die Einführung des katholischen Cultus in preußischen Kirchen, wobei sie sich jedoch dagegen verwahrten, als ob es die preußischen Stände auf Gewissenszwang abgesehen hätten, oder die carnificinae consientiarum, wie sie in Italien und Spanien üblich seien, billigten.[2]) So weit konnte der Kurfürst, ohne seine Sache in Frage zu stellen, natürlich nicht gehen, und so erklärten denn seine Abgesandten den preußischen: „der Kurfürst habe ihnen befohlen, in terminis der Antwort, welche zu Krakau (1603) erfolgt, zu bleiben und selbige nicht zu retractiren. Auf polnischer Seite sei man damit nicht zufrieden, sondern wolle ein Mehres haben. Das möchten die Abgeordneten erwägen.“

Ueber die Tragweite der in Krakau 1603 gemachten Concessionen trat eine Meinungsdifferenz zwischen den brandenburgischen und den preußischen Abgeordneten hervor. Letztere meinten, es sei den Katholiken nicht nur Gewissensfreiheit, sondern auch privates und öffentliches Exercitium religionis gewährt worden, jenes für diejenigen, die kein Patronatsrecht besitzen, indem man ihnen Oratorien bewilligt und folglich auch das Recht, in denselben die katholische Religion auszuüben, dieses, das öffentliche, den Inhabern von Patronatsrechten. Dabei werde man stehen bleiben müssen, und damit würden auch die Polen zufrieden sein und nicht mehr begehren. Die Kirchen und die Patronatsrechte ständen in Preußen den Ständen und den Adligen zu; man könne sie ihnen ohne Verletzung von Recht und Gerechtigkeit nicht nehmen oder ihnen zum Nachtheil einem Dritten etwas bewilligen. Die Brandenburger hingegen wollten nicht einräumen, daß den Katholiken auf dem Reichstage von Krakau bereits öffentliches Religionsexercitium bewilligt worden, weil ausdrücklich das

[1]) Kolberg a. a. O. 124.
[2]) Töppen a. a. O. 17.

Wort »privatum« gebraucht worden sei; allein der preußische Kanzler Rappe ließ sich nicht überzeugen, producirte eine Abschrift des Abschiedes und suchte aus demselben die Richtigkeit seiner Auffassung zu erweisen. Man muß zugeben, daß der Wortlaut des Krakauer Abschiedes, wie er auch von der polnischen Commission auf dem Landtage zu Königsberg 1609 vorgelegt wurde,[1]) zu Gunsten Rappe's spricht. Es ist darin weder von privater, noch von öffentlicher freier Religionsübung die Rede, sondern schlechthin von »religionis catholicae exercitium liberum«; — das »privatum« mag in der Instruction für die Gesandten gestanden haben —; wenn aber die freie Religionsübung in Patronatskirchen gewährt, auch die Anweisung einer oder der andern Kirche zu Königsberg in Aussicht genommen wird, so kann wenigstens in diesen Fällen die freie Religionsübung wohl nur im Sinne einer öffentlichen gemeint sein.

In der zu Krakau geschehenen Sicherstellung des Patronatsrechts für katholische Grundherren sahen die preußischen Abgeordneten ein „schlechtes Präjudiz", da in Preußen keiner, der ein Patronatsrecht besitze, katholisch sei. Die Kurfürstlichen machten aber darauf aufmerksam, daß ein lutherischer Patron die Religion wechseln, oder ein Katholik ein Gut erwerben könne, auf welchem ein solches Recht ruhe; sie dachten an ein Patronatsrecht im weitesten Umfange mit dem Ius reformandi. Auch das glaubte schließlich Rappe noch acceptiren zu können, da es ja in der Macht der Regierung stehe, solchen Kauf zu hindern, nämlich durch Verweigerung der Genehmigung, wie er überhaupt geneigt war, alle Religionen zuzulassen, nur nicht Juden und Arianer. Als aber die brandenburgischen anregten, die Katholiken dadurch zufrieden zu stellen, daß man sich erbiete, sie zu Würden und

---

[1]) Vgl. Kolberg a. a. O. 126: In Comitiis Cracoviensibus pactum conventumque fuit, ut religionis Catholicae exercitium unicuique profiteri eam volenti liberum in Ducatu eo sit, neque sacella et oratoria ubivis prohibeantur, neque professionis Catholicae causa quisquam ulla vi, iniuria aut contumelia afficiatur etc., insuper eiusdem religionis exercitio unum atque alterum templum hic Regiomonti cum proventibus assignentur. Iura item patronatus Catholicis omnibus firma et integra conserventur, ut de his omnibus transactio illa publica fusius exponit.

Ehrenstellen zuzulassen, „haben sie etwas Schwierigkeiten gemacht", und erst dann geschwiegen, als daran erinnert wurde, „es ständen jene im Belieben des Fürsten", d. h. man könne ja die Zusage machen, ohne sie nachher zu erfüllen.[1])

Die Situation war für die Brandenburger eine überaus schwierige. Sie hätten am liebsten den Katholiken möglichst wenige und geringe Concessionen gemacht, in einigen Punkten noch geringere als selbst die so wenig katholikenfreundlichen preußischen Stände: nur private und nicht öffentliche Religionsübung und den Anspruch auf die öffentlichen Aemter als rein discretionäres Recht ohne die Absicht, es je zu gewähren. Die preußischen Abgeordneten wiesen warnend hin auf den Fortschritt des Katholicismus. „Man wisse, was die Päpstlichen und besonders die Jesuiten im Schilde führten; man habe Exempel, wie sie sich in Frankreich wieder eingeflochten, wo nur einige wenige Päpstliche geblieben waren. Was dieselben jetzt versuchten, darin sei behutsam vorzugehen." Aber die politischen Verhältnisse und die Rathschläge gutmeinender Leute drängten sie weiter: „Wir müßten entweder besonders die Geistlichen in dem Punkte befriedigen, oder es würden alle Bemühungen vergeblich sein." In ihrer schwierigen Lage suchten sie überall Rath; etwas zu concediren, schien ihnen gefährlich und bedenklich. Sie dachten daran, das Exercitium religionis nur auf die Inhaber von Patronaten zu beschränken, mußten sich aber sagen und sagen lassen, daß ein solches Recht für die Katholiken völlig werthlos sein würde, da es keine katholischen Patrone in Preußen gebe und der Uebergang von Gütern mit Patronatsrechten an Katholiken jederzeit durch die Landesherrschaft gehindert werden könnte.[2])

Endlich erklärten die kurfürstlichen Gesandten, „nachdem man in sie gedrungen", ihre Zustimmung zu folgenden Lehnsbedingungen: Die Katholiken sollten künftighin nicht nur Gewissensfreiheit, sondern auch das Recht haben, aller Orten, an den Grenzen wie anderswo, Kapellen und Bethäuser zu besitzen und in diesen nach katholischer Art Gottesdienst zu halten, ohne deswegen

[1]) Kolberg a. a. O. 126. 127.

[2]) Vgl. das Protokoll vom 17. Februar 1605 bei Kolberg a. a. O. 127.

Gewalt, Unrecht, Schmähungen und Beschimpfungen befürchten zu müssen. Katholiken, welche etwa im Besitze von Patronatskirchen wären, sollten „der öffentlichen Uebung und Brauchs derselben nicht beraubet, sondern ihnen solches ganz frei und unversehrt gelassen werden." Die Katholiken sollen auch, wenn sie sonst tüchtig wären, zu Aemtern und Würden Zutritt haben. König und Reichsrath hätten ferner wenigstens eine oder zwei Kirchen in Königsberg mit ihren Rechten und Einkünften zur Uebung der katholischen Religion verlangt, nicht allein wegen der Katholiken im Herzogthum, sondern auch derjenigen wegen, die aus dem Königreich und dem Großfürstenthum Lithauen ihrer Geschäfte und Gewerbe halber öfter dorthin zu kommen hätten. Da aber die Gesandten erklärt hätten, daß dies mehr vor die Stände, als als vor den Kurfürsten gehöre, so wollten König und Rath zufrieden sein, daß der Kurfürst, wenn er die Administration des Herzogthums erhalten habe, es geschehen ließe, daß polnische Commissare mit den Ständen darüber verhandelten.[1])

Die also stipulirte Versicherung der brandenburgischen Gesandten wurde am 20. April in Warschau vom Könige, am 19. März und am 2. Juli zu Cölln a. Sp. vom Kurfürsten „auf Fürstliches Wort" ratificirt.[2])

Trotz des zu erwartenden Widerstandes der streng lutherischen preußischen Stände gegen die Ausführung der Concessionen von 1605 bedeuten diese doch immer einen großen Fortschritt der katholischen Sache. Der Kurfürst hielt sich daran gebunden, wenn er auch die Ausführung hintanzuhalten suchte[3]), und der Bischof von Ermland, der eifrige Simon Rudnicki, suchte sie darin zu fructificiren, daß er von der herzoglichen Regierung die Erlaubniß zu erlangen suchte, den seit Zerstörung der alten Kapelle in Heiligelinde ruhenden Gottesdienst wiederherzustellen. Einstweilen noch ohne Erfolg; erfolglos waren auch seine Be-

[1]) Responsum des Königs an die brandenburgischen Gesandten vom 7. März 1605. Töppen a. a. O. 19.

[2]) Der Wortlaut bei Kolberg a. a. O. 129.

[3]) Breysig in Urkunden XV, 3. S. 159.

mühungen bei dem Kurfürsten selbst 1609.[1]) Gleichwohl datirt Hartknoch vom Jahre 1605 die „Einführung der Päpstlichen und Reformirten ins Herzogthum,“[2]) und nicht mit Unrecht. Die Schwierigkeiten, die Heiligelinde wieder aufzubauen, illustriren sehr klar die damalige Stimmung gegen die Katholiken im Herzogthum. Eigene Abneigung gegen die katholische Religion und die Besorgniß, bei den Ständen des Herzogthums anzustoßen und sich verhaßt zu machen, veranlaßten Otto von Gröben, dem Secretär des polnischen Königs Sadorski den Verkauf eines Platzes für die Kapelle zu versagen, bis stärkerer Druck auf ihn geübt wurde.[3])

Aber auch katholische Adelsfamilien, welche im Besitze des Patronats über Kirchen waren, glaubten sich fortan berechtigt, in Ausübung des Ius reformandi den katholischen Gottesdienst in ihre Kirchen wieder einzuführen. So die Versewicz in Leistenau, die Rywocki in Gr. Lenzk, die Roszisczewski in Przellenk.

In einer Urkunde vom 12. April 1581, erneuert am 22. Juni 1585, verschrieb Markgraf Georg von Brandenburg dem Martin von Versewitz, Freiherrn auf Dundangen, Rath des Königs Stephan I. von Polen und Kanzler in Siebenbürgen, Dorf (Gut) und Vorwerk Leistenau zu culmischem Recht und verlieh ihm und seinen Nachfolgern auch das Kirchenlehen, „doch das sie dasselbe vermuge der Ausburgischen Confession und derselben Inhalt auch dem corpori doctrinae Pruthenicae und formulae concordiae gemeß mit einem und der lehre halben unverdechtigen Pfarrherrn bestellen und versehen, wie Wir uns dann, do solches nicht gehörtermaßen geschehen sollte, dasselbige selbst zu thun, hiemit gentzlich reserviret und vorbehalten haben wollen.“[4]) Diese Klausel erachteten die Versewicz durch den Vertrag von 1605 aufgehoben, beanspruchten das uneingeschränkte Patronats- und Reformationsrecht und suchten katholischen Gottesdienst einzuführen, wurden aber einstweilen durch die Regierung daran gehindert.[5])

---

[1]) Erml. Zeitschr. III, 67. Arnoldt 487.

[2]) A. a. O. S. 510.

[3]) Zeitschr. III, 69 ff.

[4]) Zeitschrift des histor. Vereins für den Reg.-Bezirk Marienwerder, 18. Heft, S. 365 ff.

[5]) Arnoldt 489.

Die Familie Rywocki war seit lange in Gr. Lenzk ansässig und besaß, wie es scheint, einen Theil des Gutes, während der Finke Rogowski einen andern Theil, 35 Hufen, nebst dem Patronatsrecht über die Kirche inne hatte. Die Familie war ursprünglich lutherisch. Der Gutsinhaber um die Mitte des 16. Jahrhunderts war mit einer Schwester des Soldanischen Hauptmanns Birckhan verheirathet. Aus der Ehe entsprangen acht Söhne, welche alle sich zur römisch-katholischen Religion bekannten. Kurz vor seinem Ende trat auch der Vater, etwa 100 Jahre alt, zur katholischen Kirche über, die Mutter starb in Grodtken an der Pest. Ob auch sie katholisch geworden, oder lutherisch geblieben ist, steht nicht fest; wahrscheinlich ist Ersteres der Fall, wie auch ihr Bruder, der Hauptmann von Soldau, später katholisch wurde. Einer der Söhne, der spätere Alleinbesitzer von Gr. Lenzk, Matthias, hat eine vom 17. September 1613 datirte Information für seine Nachfolger hinterlassen, in welcher er selbst den Uebergang der Kirche an die Katholiken darstellt.[1]) In seiner Jugend, so erzählt er, hatte er geraume Zeit in der Fremde zugebracht, sieben Jahre in Deutschland, Spanien und Italien. Dann wurde er Inspector der beiden Söhne des Plocker Woywoden Krzyeki auf Dobrczym, mit denen er wieder Italien besuchte. Auch der junge Simon Rudnicki wurde ihnen als Gefährte beigegeben. Sechs Jahre lebte Rywocki mit diesen jungen Herren in der Fremde, „sonderlich in Italien, wo sie ihre Studien machten, auch nach ihres Vaters Willen im Tanzen und Spielen sich übten und in der Laute." Zurückgekehrt begab er sich mit Simon Rudnicki an den Hof des Königs Stephan Bathory. „Während dieser Zeit begunnten die jungen Herren sich umb Chargen, ich aber mich umb meine Ruhe und Dimission zu bekümmern." Allein der Woywode drang in ihn, auch fernerhin in seinem Hause zu verbleiben, und Rywocki vermochte es nicht abzuschlagen. Schon 45 Jahre alt verheirathete er sich auf den Wunsch seines bereits 97jährigen Vaters mit einer Samplawska, die ihm drei Söhne und drei Töchter schenkte. Seinen Wohnsitz nahm er in Gr. Lenzk. Inzwischen kamen seine ehemaligen Zöglinge zu hohen Ehren, Srcresni Krzycki wurde

[1]) Abschrift und deutsche Uebersetzung im B. G. A. R 7. 68.

Kron-Großkanzler, Albrecht erhielt die Herrschaft über Plock, Rudnicki wurde Bischof von Ermland. Bei ihnen allen stand Rywocki in hohen Gnaden, so daß er jederzeit und unangemeldet zu ihnen gehen konnte, wie sie auch pietätsvoll ihn nicht anders als ihren Vater nannten. Seine beiden Söhne Johann[1]) und Sigismund nahm der ermländische Bischof für ihre Lebenszeit in seinen Schutz, ließ sie zu Braunsberg studiren und gab ihnen alles, was sie nöthig hatten. Den dritten Sohn, Martin, nahm der Großkanzler zu sich und ließ ihn mit seinen Söhnen ebenfalls in Braunsberg erziehen; von da sollten sie in die Fremde gehen. Der Tochter Catharina hatte der Kanzler eine Aussteuer gegeben. Allein dieser starb bald darauf. „Mit ihm," schreibt Rywocki, „erstarb auch all mein Glück." Denn er war nahe daran, durch Vermittelung seines hohen Gönners sowie des Bischofs von Ermland vom Kurfürsten Sigismund die Dörfer Heinrichsdorf und Gr. Bauersen zu erhalten. Martins nahm sich nun der Woywode von Plock an; er machte Reisen nach Dänemark, zurückgekehrt begleitete er den Culmischen Woywoden Joh. Maier auf einer Seereise; dann begab er sich mit den Söhnen des Plocker Woywoden, Sreresni und Stanislaus, in die Fremde und studirte mit ihnen vier Jahre (in Italien?). Als Rywocki in Gr. Lenzk Haus hielt, kaufte er den Finken Rogowski aus und kam dadurch in den Besitz der 35 Hufen und des auf diesen ruhenden Patronatsrechtes über die Kirche zu Lenzk, „welche zu Ehren dem Patrono der Preußen Alberto fundiret war." Der Gottesdienst wurde damals darin lutherisch gehalten. „Das dauerte eine ziemliche Weile, daß das gantze Dorff, die Parochie, auch meine Eltern der lutherischen Religion zugethan blieben. Endlich revocirte mein Vater, und da er acht zur römisch-katholischen Religion sich bekennende Söhne gehabt, trat er vom lutherischen Glauben vor seinem Ende ab." „Nun finge an, in den alten Rechten und Privilegien mich umb die rechte Beschaffenheit der Kirchen zu bekümmern, und weil alle Documenta und das Ius patronatus in Händen hatte, ließ ichs nicht 1/4 Jahr anstehen, sondern ging

[1]) Wohl der Jesuit Joh. Rywocki, welcher eine Vita Rudnicki's herausgab, gedruckt in Braunsberg (ohne Jahr) bei Weingärtner (1645?).

damit an Ihre Durchlaucht den damaligen Sigismundum, bekam aber von seinen Regenten großen Verweiß. Alß mich nun in ziemlicher Gefahr sahe, faste ich den Schluß, mich an den Herrn Groß-Cantzler, Culmischen und Ermländischen Bischöfe zu schlagen und dieselbe zu bitten, Sie möchten bei Ihro Majestät, dem damaligen Könige Sigismundo III., vor mich intercediren. Durch Ihre Intercession erhielte alles." Mit Briefen des Königs und der Bischöfe reiste er nun zu dem Kurfürsten, erreichte aber auch hier nichts; man suchte ihn vielmehr durch Bitten und durch Versprechungen von der Verfolgung seines dem Kurfürsten sehr unbequemen Planes abzubringen. Zuletzt bot man ihm zwei Dörfer oder statt ihrer 12000 fl. an, wenn er nur aller fernern Weitläufigkeit sich enthalten und begeben wolle. „Allein ich bedanckte mich dafür und wollte lieber, daß die Kirche hinwiederumb möchte Gott gewidmet, und von der wahren Religion Christi abgeführte Seelen auf den rechten Weg gebracht und bekehret werden. Weil nun in Königsberg auf das Decret Ihro Majestät nichts erhielte, so flehete den Herrn Bischof Gembicki an, derselbe möchte als Hirte einige Commissarios abdeputiren, die Kirche den Lutheranern abnehmen und mir überliefern lassen. Das that er und schickte ab den Officialem aus Dantzig, den . . . aus Golensko und Kolucko, die müßen den Parochum aus Lidrborg introduciren, damit derselbe den Gottesdienst nach Römisch-Catholischer Arth abwarten könne, bis die Herren Riwocier Ihnen nach Belieben einen Prediger erwehlen möchten." Am 26. November 1609 wurde der katholische Gottesdienst eröffnet.

Daß es dem streng antikatholisch gesinnten Kurfürsten Joachim Friedrich nicht leicht geworden ist, den von seinen Gesandten eingegangenen Vertrag mit Polen zu genehmigen, begreift sich. Wäre er seiner Stände sicher gewesen, so hätte er gewiß die Freigebung des katholischen Bekenntnisses abgelehnt; nun aber gab er nach — aus Politik. Die Gewissensbedenken, welche ihm nachträglich kamen, legte er einer theologischen Facultät, wahrscheinlich der von Frankfurt a. O., zur Lösung vor. In dem

Anschreiben erkennt er an, daß „in puncto religionis ganz behutsam vorzugehen ist;“ auch daß er nur ungern eingewilligt in das, „was bedenklich oder verwerflich“ ist, daß er aber, „weil der Friede theuer zu kaufen und eher etwas zu verwilligen ist, als ad extrema und zu offenem Kriege es kommen zu lassen“, nachgegeben habe. Die Antwort der Facultät ist nicht bekannt.[1])

Bedenken hatten auch die preußischen Stände. Auf dem im November 1605 beginnenden Landtage zu Königsberg unterließen sie, entschlossen, dem wenig energischen Kurfürsten gegenüber ihre Privilegien, an denen sie unter der Regentschaft des Markgrafen Georg Friedrich manche Einbuße erlitten hatten, zurückzuerobern und wo möglich noch zu erweitern, es nicht, ihre Unzufriedenheit mit den für sie lästigen Bestimmungen des Curatelvertrages von Warschau offen kundzugeben. Sie beschwerten sich darüber, daß die brandenburgischen Gesandten ohne ihre Zustimmung so weitgehende Concessionen gemacht hätten. Die beiden ersten Stände erklärten auf die Proposition des Kurfürsten, sie könnten jene hochbeschwerlichen Bedingungen der Religion halber, namentlich de sacellis, templis, libero eoque publico religionis exercitio, de admissione Catholicorum ad dignitates et publica officia, nicht annehmen und müßten dagegen sollenniter protestiren. Sie beschlossen, zum nächsten Reichstag eine ständische Gesandschaft abzuordnen, welche um Aufhebung der ihnen beschwerlichen Bestimmungen, insbesondere der über die Duldung der Katholiken, bitten sollte.[2])

Persönlich sich auf die Lehnsbedingungen vom 10. März 1605 zu verpflichten, blieb dem Kurfürsten erspart. Wohl war er im Herbst 1605 mit seiner Gemahlin in Königsberg erschienen, um das Curatorium zu übernehmen, und verweilte dort vom 9. bis 30. October. Denn „die Herren Regenten und Landräthe, die vom Adel,“ wußten ihn zu bereden heimzukehren, bevor der zur Immission in die Curatel und Succession berufene Landtag

---

[1]) Vgl. das Schreiben vom 22. September 1605 an Dr. Christoph L. im B. G. A. (R. 6. 12. 1605), mitgetheilt von Kolberg. Erml. Zeitschr. IX, 133.

[2]) Töppen a. a. O. 29. Breysig a. a. O. 76.

begann, da „alle Sachen im Lande viel besser in S. Kf. G. Abwesen von statten gehen" würden. Nicht einmal einen Bevollmächtigten ließ er zu seiner Vertretung in Preußen zurück. Als daher der polnische Gesandte Samuel Laski in Königsberg eintraf, fand er den Kurfürsten nicht mehr dort; die Admissionsurkunde vom 22. October 1605 mag er bereits empfangen haben. Eine persönliche Uebertragung des Curatoriums an ihn hat nicht stattgefunden; auch die Successionsfrage blieb unerledigt. In einer Caution vom 19. November 1605 geht er über die Religionsangelegenheit hinweg und verweist nur auf die Verhandlungen des Warschauer Reichstages von 1605.[1])

Kurfürst Joachim Friedrich starb am 18. Juli 1608. Neue Verhandlungen über Curatel und Succession mußten beginnen.

Wie wird der neue Kurfürst sich zu der Frage der Religionsfreiheit der preußischen Katholiken stellen, derselbe Kurfürst, welcher nach seinem Uebertritt zum Calvinismus sich rühmen konnte, „im geliebten Vaterlande Kur- und Mark-Brandenburg abgethan zu haben, was noch etwa von papistischer Superstition in Kirchen und Schulen übrig geblieben", und in einer Verordnung von 1614 die Jesuiten und Papisten „unsere allgemeinen Feinde" nannte? Auch bei ihm mußte die persönliche Abneigung gegen die Katholiken hinter dem politischen Interesse zurücktreten. Wie hätte auch der Kurfürst ohne Concessionen in ruhigen Besitz von Preußen und der clevischen Erbschaft, zweier so werthvoller Länder, gelangen können?

Auf dem Landtage in Königsberg von 1608 (26. Sept. bis 25. Nov.), wo er mit den preußischen Ständen über Curatel und Succession zu verhandeln hatte, begegnete er einer hochgradigen Abneigung wider die Calvinisten und — die Katholiken. Wochenlang beschäftigte man sich mit dem Religionsbekenntniß des

---

[1]) Kolberg, a. a. O. 134. Hiernach ist zu berichtigen, was Droysen (Gesch. der preuß. Politik II, 2, S. 399) schreibt: „Samuel Lasey überbrachte ihm das Königliche Immissionspatent, in der feierlichen Ansprache begrüßte er ihn als Dux Prussiae."

Burggrafen Fabian von Dohna. Die beiden ersten Stände wollten ihn von Staatsämtern ausgeschlossen wissen, weil er „nicht der preußischen Kirche im Herzogtum Glaubensgenoß", sondern der calvinistischen Secte zugethan sei, und waren entschlossen, falls die Städte ihnen ihren Beistand versagen sollten, „deswegen K. M. und die Stände Polens anzufallen und um Schutz ihrer Privilegien zu bitten; sie sahen in ihm eine „Religionsgefahr".[1]) Auch die Städte wollten an dem Religionsprivilegium gegenüber Calvinisten wie Katholiken festhalten, „wie sie denn dasselbe stets in viridi observantia gehalten hätten. Mit nicht geringen Schmerzen hätten sie deshalb aus gemeinem Geschrei erfahren, daß demselben zuwider neuerlicher Zeit eine Kirche im Gilgenburgischen im Dorfe Tirau (Thurau), dem Golinski zuständig, der doch das ius patronatus über die Kirche nicht haben solle, auf papistische Art eingeweiht, darin öffentliche Messen gehalten und die Kirchspielskinder an solche Religion gewiesen sein sollen."[2]) Ihnen erschien das Eindringen des Katholicismus in die Kirche bei Gilgenburg in vieler Hinsicht noch bedenklicher, als die Confession einer einzelnen Person, nämlich des Burggrafen Dohna.[3])

Die Stände sind besorgt, es könnten bei Annahme der kurfürstlichen Proposition den Papisten Kirchen eingeräumt werden, „welches sonst die Herren Regenten zu thun nicht schuldig."[4]) Sie sind so vorsichtig, weil die kurfürstlichen Gesandten ohne Vorwissen und Einwilligung der Stände in Warschau 1605 so schwere Bedingungen gegen die Pacta eingegangen seien, und darum bestehen sie darauf, daß die Gravamina vor Antritt der Curatel erledigt würden.[5])

Die Curatel- und Successionsverhandlungen wurden nach Schluß des Landtages in Warschau 1609 fortgesetzt.[6]) Hier trat

---

[1]) Töppen. Programm von 1893. S. 76. 78. 79.

[2]) A. a O. 80.

[3]) A. a. O. 81

[4]) Töppen a. a. O. 87.

[5]) A. a. O. 90.

[6]) Vgl. Dr. Paul Stettiner, Verhandlungen über Curatel und Succession des Kurfürsten Johann Sigismund in Warschau im Jahre 1609 in Sitzungsberichte der Prussia. Jahrg. 1889/90.

der Widerstreit der preußischen Stände, namentlich der Ritterschaft und der Städte, unter einander und mit den kurfürstlichen Gesandten ganz offen zu Tage, und der König von Polen versäumte nicht, daraus für seine Politik Vortheile zu ziehen. Dem Kurfürsten gewährte er die Curatel unter denselben Bedingungen wie seinem Vater 1605, die Erbfolgefrage wurde vertagt; Commissarien sollten dem Wunsche der Ritterschaft entsprechend zur Ordnung der Verhältnisse ins Herzogthum gehen.

Auf dem Landtage zu Königsberg (19. Mai bis 16. Juli 1609) wurde zwischen den Ständen und den polnischen Commissarien unter Führung des ermländischen Bischofs Simon Rudnicki hin und her verhandelt. Es sollte in dem Verhältniß Preußens zu Polen und Brandenburg über eine Reihe Punkte, die bisher in etwas unbestimmten und dehnbaren Ausdrücken formulirt oder für spätere Zeiten zurückgestellt waren, endlich eine klare und definitive Entscheidung getroffen werden. Natürlich spielte auch die Religionsfrage wieder eine wichtige Rolle.

Die polnischen Commissare sollten nach ihrer Instruction (Krakau, 2. Mai) sich ganz besonders um die Freiheit der Ausbreitung und die Sicherstellung der katholischen Religion im Herzogthum bemühen und in dieser Beziehung nicht nur verlangen, was außer allem Streit liege, daß es jedermann frei stehe, die katholische Religion zu bekennen, und daß gemäß der Vereinbarung von 1605 den Katholiken eine Kirche in Königsberg für den katholischen Gottesdienst eingeräumt werde, sondern auch, daß dort nicht, wie es schon einige Male verlangt worden, zum Schaden der katholischen Bisthums-Administratoren (von Samland und Pomesanien) lutherische Religionsdiener mit bischöflichem Namen und Ansehen bestellt, daß vielmehr den katholischen Bischöfen für die Administration von Samland und Pomesanien gewisse Einkünfte und Gefälle angewiesen würden, daß endlich die Katholiken, welche Kirchen auf ihren Gütern besitzen, das Recht haben sollten, an diese Priester zu berufen, auch Apostaten ausgeliefert werden müßten. Sie werden, so heißt es in der Instruction weiter, ihr Privilegium der Ausburgischen Confession,

das Herkommen und den Besitz entgegen halten; dann sollten ihnen die Commissarien zeigen, daß die katholische Religion dadurch nicht beseitigt, sondern nur neben ihr als der bevorzugten auch die Augsburger Confession gestattet, aber eben viel mehr gestattet, als gut geheißen oder bestätigt sei; sie sollten dies durch Hinweis auf die Belehnungen, nicht bloß die ursprünglichen, sondern auch die folgenden erweisen, in welchen ausdrücklich gesagt sei, das Lehen werde den Fürsten des brandenburgischen Hauses mit allen denjenigen Rechten übertragen, mit welchen der Hochmeister und die Kreuzritter jene Herrschaft innegehabt hätten: denn jedermann wisse, daß unter ihrer Herrschaft die katholische Religion mit unversehrten Bisthümern und Kirchengütern geblüht habe. Die Commissarien sollten sehen, wie weit sie kämen, und allen Fleiß darauf verwenden; aber wenn sie nichts über die bisherigen Tractate hinaus erlangen könnten, die Angelegenheit doch lieber fallen lassen, als zu Befürchtungen Anlaß geben und den Fortgang der übrigen Verhandlungen behindern — bis auf den einen Punkt, daß es katholischen Patronen frei stehen müsse, in ihren Städten und Gütern katholische Priester einzusetzen, wie es die Bersevicii auf ihren Gütern gethan hätten. Am Schlusse wird den Commissarien eingeschärft, drei Dinge besonders im Auge zu behalten, und darunter auch, daß der katholischen Religion möglichst freier Zugang in das Herzogthum eröffnet werde.[1])

Am 24. Mai legten die königlichen Commissarien die auf die Rechte der katholischen Kirche bezüglichen Artikel den Regenten und den Ständen vor, nachdem sie dem Kurfürsten die an ihn gerichteten Forderungen des Königs in einer besondern Schrift wahrscheinlich schon früher übergeben hatten. Der Bischof von Ermland begründete in einer längern Rede diese Forderungen ganz im Sinne der Instruction: er rügte die gewaltsame Ausschließung der katholischen Religion, die Beschlagnahme der von Altersher gegründeten und privilegirten Kirchen, die Einziehung der Kirchengüter und deren Verwendung zu privaten und welt-

---

[1]) Kolberg a. a. O. 139. Töppen, die preußischen Landtage während der Regentschaft des brandenburgischen Kurfürsten Johann Sigismund (1609 bis 1619) in Altpr. Monatsschrift 1896, S. 420. 421. 422.

lichen Zwecken, die Verdrängung der katholischen Religion durch das Augsburger Bekenntniß, und dies sogar gemäß den schmalkaldischen Artikeln, wie die Repetitio Corporis doctrinae von 1570 beweise — entgegen dem Lehnsvertrag von 1525 und dem Lubliner Privilegium von 1569 —, ferner die Schmälerung des Patronatsrechts der katholischen Adligen und Einwohner des Herzogthums, verlangte die Anerkennung und endliche Ausführung der Vereinbarungen von Krakau (1603), die Zulassung der der Katholiken zu Aemtern, endlich die Anweisung bestimmter Einkünfte für die Bedürfnisse der katholischen Bischöfe von Samland und Pomesanien, sowie die Auslieferung flüchtiger polnischer Apostaten und Unterthanen.[1])

Wie sehr berechtigt diese Forderungen und Ausführungen waren, zeigt ein Blick auf die Verhandlungen seit 1605. Joachim Friedrich hatte die Regentschaft nur unter diesen Voraussetzungen antreten dürfen, und sein Sohn hatte ebenfalls darein gewilligt, die Administration des Herzogthums unter genau denselben Bedingungen wie sein Vater zu übernehmen. Mit Recht durfte auch der Bischof darüber klagen, daß die den katholischen Patronen garantirten Rechte — das beweisen die gleich zu erwähnenden Beschwerden der Rywocki — nicht respectirt, auch Katholiken nicht zu Staatsämtern zugelassen worden seien. Ueber die bisherigen Verträge hinaus gingen die Forderungen, daß den katholischen Bischöfen von Samland und Pomesanien — gemeint sind die mit der Administration der unterdrückten Bisthümer betrauten Bischöfe von Ermland und Culm — bestimmte Einkünfte, weil die Kosten der Administration erheblich, zugewiesen, ferner Apostaten, die aus dem Königreich in das Herzogthum fliehen würden, ausgeliefert werden sollten. Es läßt sich denken, wie unangenehm den streng lutherischen Ständen, die sich früher schon über die ohne ihre Zustimmung gemachten Concessionen Joachim Friedrichs bitter geäußert hatten,[2]) solche Forderungen sein mußten.

In ihrer Antwort auf die Propositionen erklärten die Regenten und Stände (mit Ausschluß der Ritterschaft), sie müßten

---

[1]) Näheres bei Kolberg a. a. O. 141. 142.

[2]) Vgl. oben S. 71.

erstaunen über die Menge von Vergehungen gegen die Rechte des Königs, die ihnen zur Last gelegt würden, hoffen aber, sich vollständig rechtfertigen zu können. Daß die katholische Kirche in Preußen während der Zeit der Herzoge unterdrückt und ihrer Güter beraubt worden, beruhe auf Entstellung der Thatsachen. Schon von der Belehnung von 1525 sei es, wie der König Sigismund in einem Schreiben an Johannes Dantiscus bezeugt habe[1]), um die katholische Religion in Preußen geschehen gewesen, und Herzog Albrecht habe das Land unter ganz anderem Recht und ganz verschiedenen Bedingungen, als er selbst in seiner Eigenschaft als Ordensmeister, empfangen, nämlich mit allen seinen Rechten, Lehen, geistlichen wie weltlichen, ohne Ausnahme und Einschränkung für sich und seine Nachfolger. Niemand werde in Preußen wegen seines katholischen Bekenntnisses verfolgt; doch fordere es das Recht, die jetzigen Patrone im Besitze ihrer Kirchen zu schützen. Man zweifle nicht, daß der Kurfürst dem von den Commissarien angeführten Vertrage genugthun werde. Das Corpus doctrinae Pruthenicae von 1567 sei von den königlichen Commissarien in eben jenem Jahre ihrer Vollmacht gemäß als Norm der kirchlichen Lehre in Preußen bestätigt und, wenn auch nicht mit namentlicher Erwähnung, so doch dem Sinne und Zusammenhange nach auch in dem Lubliner Privilegium von 1569 in dieser Eigenschaft anerkannt. Ueber die Abtretung einer oder einiger Kirchen an die Katholiken in Königsberg habe der Kurfürst ihres Wissens nur versprochen mit den Unterthanen, deren Rechte er doch nicht willkürlich stören könne, zu unterhandeln. Die Königsberger aber müßten, abgesehen von ihren Rechten und allen etwa sich ergebenden Gefahren, bemerken, daß sie in jeder ihrer Städte und Vorstädte nur eine Kirche hätten und daß jede einzelne einer Gemeinde von vielen tausend Seelen diene, es also ganz unmöglich sei, eine derselben abzutreten. Bestimmte Einkünfte für katholische Bischöfe anzuweisen, könne ihnen doch auf keine Weise rechtlich zugemuthet werden. Die Auslieferung entlaufener Apostaten möge nach Inhalt der Pacten erfolgen.[2])

---

[1]) Siehe oben S. 18, Anmerk. 3.

[2]) Töppen a. a. O. 449. 450.

Die Ritterschaft ging in ihrer Antwort auf die Proposition der Commissarien über die Verhandlungen zwischen dem König und dem Kurfürsten bezüglich der Kirchen als ihnen fremde, sie nicht angehende Dinge leichter hinweg und begnügte sich damit, die Beobachtung der alten Privilegien und die Nichtduldung der calvinistischen oder Heidelberger Sectirer gemäß dem Corpus doctrinae von 1567 zu fordern.[1])

Bezüglich der Anweisung von Einkünften an die Bischöfe bemerkten sie, daß die alten Bezüge bereits zu andern Zwecken verwendet würden; über die Behandlung von Flüchtlingen möge man mit den Regenten verhandeln, den neuen Kalender wollten sie annehmen, wenn auch die beiden andern Curien zustimmten.

Eine Mahnung der Commissarien an eine Deputation der Städte, man möge den katholischen Cultus in Königsberg wieder einführen, beantwortete Dr. Wilhelmi, Bürgermeister von Konigsberg, sehr unbestimmt und ausweichend: wegen der kirchlichen Angelegenheit würden die Städte ihre Willensmeinung wieder einbringen; sie bäten nur inständig, daß dem königlichen Responso nach gelebt und weder im geistlichen noch im weltlichen Stande etwas Neues vorgenommen werde.[2])

Der Kurfürst ließ auf die Anträge, welche die polnischen Commissarien direct an ihn gerichtet hatten, durch seine Bevollmächtigten (1. Juni 1609) erklären: er wolle von den Bedingungen des Vertrages von 1605 keinen Finger breit abweichen, obschon dieselben mancherorts als hart und abscheulich und größtentheils den Lehnsgesetzen widersprechend angesehen würden. So stimme er auch dem, was hinsichtlich der Katholiken, deren Sicherheit, Gewissensfreiheit und Freiheit der Religionsübung, wo solche zufolge des Patronatsrechtes freistehe, gefordert worden, dem erwähnten Vertrage zu. Daher dürfe jeder Katholik, er sei Unterthan oder Einzögling, überzeugt sein, daß er (der Kurfürst) nur über das, was äußerlich hervortritt, seien es gute oder schlechte Thaten, nach den Regeln der beiderseitigen Gerechtigkeit urtheilen und entscheiden und allen

---

[1]) A. a. O. 451. 452.

[2]) A. a. O. 453—454.

guten Katholiken gnädig und günstig sein werde, und wie er selbst in seiner evangelischen Religion, die er für wahr halte, nicht belästigt werden wolle, so solle auch keiner seiner katholischen Unterthanen, solange er gegen die politischen Gesetze nicht verstoße, unbelästigt bleiben. Wo daher ein katholischer Adliger, Eingeborner des Herzogthums und Unterthan, nachweisen könne, daß ihm das im Vertrage von 1605 erwähnte Patronatsrecht zustehe, da solle es ihm unbenommen sein, Kirchen und Kapellen und freie Uebung seiner Religion einzuführen und zu haben und katholische Geistliche zu halten, doch unter der Bedingung, daß er Unterthanen des evangelischen Bekenntnisses weder durch Gewalt noch Drohungen zum Verlassen ihrer Religion zwinge, wie auch ein evangelischer Adliger seinen katholischen Untergebenen, um sie zur Verleugnung ihrer Religion zu bestimmen, keinerlei Gewalt anthun solle. Die Bersevicii hätten ihr Lehnsgut durch Markgraf Georg Friedrich unter ganz bestimmten Bedingungen[1]) erhalten; sollten sie jene nicht erfüllen, so würden sie selbst erkennen, welche Ungelegenheiten ihrer warteten. Wegen der Einräumung von Kirchen in Königsberg müsse er sich der Erklärung der Regimentsräthe und der Stände anschließen, besonders auch deshalb, weil zu fürchten, daß durch eine solche Neuerung die größten Unruhen und Verwirrungen nicht nur in Königsberg, sondern in dem ganzen Herzogthum erregt werden dürften, die sich nicht so leicht wieder beilegen ließen, und zahlreiche Beispiele in Deutschland, Frankreich, Britannien, Ungarn u. s. w. und noch neuerdings in Siebenbürgen seien sehr geeignet zu beweisen, daß dergleichen Versuche oft für die Katholiken selbst äußerst verderblich ausschlügen. Die ehemaligen bischöflichen Einkünfte seien theils zum Unterhalt der öffentlichen Professoren an der Königsberger Academie, theils auch für einige Zöglinge, theils für andere milde Zwecke bestimmt und festgelegt und würden auch, falls nach dem Wunsche der Stände wieder evangelische Bischöfe gewählt würden, für diese unentbehrlich sein; der Kurfürst könne aber die Ausstattung katholischer Bischöfe um so weniger übernehmen, als er ohnehin schon so große Lasten auf sich genommen

[1]) Vgl. oben S. 67.

habe und dieser Punkt in dem Vertrage von 1605 gar nicht berührt sei. Apostaten und Entlaufene sollten, wenn sie Verbrechen begangen hätten, ins Königreich ausgeliefert werden, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit[1].)

Der Kurfürst will also nur allgemeine Gewissensfreiheit, Freiheit des Exercitium religionis, aber nur für die Patronatskirchen gewähren, also viel weniger als der Vertrag von 1605, welcher auch das Recht, Kapellen und Oratorien überall im Herzogthum zu haben und in diesem die Religion auszuüben, einräumt. Alle weitern Forderungen des polnischen Königs werden einfach abgelehnt. Die Commissare beruhigten sich bei diesen so wenig entgegenkommenden Zugeständnissen nicht, verlangten vielmehr in einer Audienz beim Kurfürsten (am 10. Juni) nicht nur für die Kirchenpatrone und speciell für die Familie Versewicz freies Religionsexercitium, sondern für sämmtliche Katholiken des Herzogthums, wiederholten auch die frühern Forderungen. Wieder ließ ihnen der Kurfürst eine ablehnende Antwort zugehen (14./4. Juni): Was im Jahre 1605 abgemacht worden, solle gehalten werden; seinerseits mit den Ständen wegen Einräumung einer Kirche in Königsberg zu verhandeln, sei vergeblich; übrigens habe der König mit den Ständen diese Verhandlung zu führen. Bisthumseinkünfte in Samland und Pomesanien seien nicht vorhanden.[2])

Am 6. Juni berichteten die Commissarien, unter Einsendung der Acten, dem König über den Stand der Verhandlungen auf dem Landtage: in Betreff der Religion und der Kirchen hätten sie bei dem Kurfürsten nichts ausgerichtet. Mit Worten zwar gewähre er die freie Religonsübung, aber wenn man mit seinen Räthen auf die Einzelheiten zu sprechen komme, dann sage man offen, daß kein Edelmann auf seinen Gütern etwas (hinsichtlich den Kirchen) zu vergeben habe. Den Anträgen auf Anweisung von Einkünften an die beiden Bischöfe hätten sie die Forderung der Einsetzung zweier evangelischen Bischöfe entgegengestellt, und der Kurfürst stehe auf ihrer Seite. In Betreff der Einräumung

---

[1]) Vgl. Kolberg 142—144. Töppen 457. 458.

[2]) Kolberg 147.

von Kirchen habe man sie mit glatten Worten und Winkelzügen abgefertigt, und das Volk habe begonnen, ein großes Geschrei zu erheben. Das Religionsexercitium auf den adligen Gütern räume man ein, aber die Patronatsrechte wolle man allein dem Fürsten zugestehen, meinend, diese Rechte seien zusammen mit den Kirchen wie auch das ganze Fürstenthum ohne Ausnahme zu Lehen gegeben worden.[1])

In seiner Antwort auf den Bericht der Commissarien vom 25. Juni 1609 hielt der König alle seine Forderungen aufrecht: freie Ausübung des Patronatsrechts, wo ein solches aus der Fundation der Kirche nachweislich, das Recht Kirchen zu erbauen, Einräumung wenigstens einer Kirche in Königsberg. Zu letzterer bedürfe der Kurfürst gar nicht der Zustimmung der Stände, da diese im Lande nicht Oberlehnsherren seien. Ohne Verletzung des königlichen Oberlehnsrechtes könnten auch in Preußen nicht evangelische Bischöfe, Präsidenten oder Superintendenten eingesetzt werden. Dem Kurfürsten ließ er den Wunsch aussprechen, daß er in diesen Dingen eher dem Rechte der Krone und dem Willen des Oberlehnsherrn, als dem Verlangen fremder Leute nachkommen solle.[2])

Auf Grund der ihnen vom König zugegangenen Weisung erneuerten die Commissarien am 22. Juni die hauptsächlichsten frühern Forderungen, wobei sie namentlich auch nicht unterließen hervorzuheben, daß die Kirchen nicht von den Ständen, sondern von dem Landesherrn abhingen.[3]) Trotzdem verharrte man auf brandenburgischer Seite immer noch auf dem einmal genommenen Standpunkt. Da drohte Bischof Rudnicki mit Abreise und Abbruch der Verhandlungen und setzte zugleich einen Protest auf, in welchem er klar und scharf die Situation beleuchtete. „Die Haupt- und wichtigste Bedingung für Ertheilung der Curatel war diese, daß nicht nur das freie Religionsexercitium überall im Lande, besonders den Adligen auf ihren Erbgütern und allen andern Unterthanen durchweg erlaubt, sondern daß auch in Königsberg eine oder die

---

[1]) Kolberg 148. 149.
[2]) A. a. O. 150.
[3]) Töppen a. a. O. 465.

andere Kirche für den Gebrauch der katholischen Religion zugestanden würde, wie solches schon im Jahre 1605 bei Erlangung der Curatel Joachim sel. Andenkens Kurfürst von Brandenburg versprochen hatte. Nun aber bringen wir nach verschiedenen hin und her gezogenen Verhandlungen in Erfahrung, daß man den Katholiken nichts anderes als die Gewissensfreiheit, die sie immer genießen, nicht aber den wirklichen Gebrauch der katholischen Religionsübung, auch nicht einmal eine zu profanen Zwecken verwendete Kirche überlassen wolle, indem man für sich in allen Stücken das Patronatsrecht, die kirchliche Jurisdiction, sämmtliche Kirchen reservirt und den Dienern der katholischen Kirche den anständigen Unterhalt und den Bezug aus kirchlichen Einkünften gänzlich verweigert." Aus diesen Gründen legt die Commission Protest ein gegen alle Vorgänge und lehnt alle Verantwortung dafür ab, daß der Zweck der Sendung nicht erreicht, sondern „durch Ausflüchte, Auslegungen und frivole Ausnahmestatuirungen" fruchtlos geworden.[1])

Es wurde nicht nöthig, diesen Protest zu überreichen und die Auslieferung der Diploms für die Curatel zu verweigern, wie in der Commission beschlossen war, da der Kurfürst endlich einlenkte und in den wichtigsten Punkten nachgab, weil er erkannt haben mochte, daß ohne Erfüllung jener Bedingungen die Curatel und Belehnung nicht zu erlangen war. Er verstand sich zu einer Caution, worin er erklärte, er werde während der Zeit der Führung der Curatel und so lange er den Lehnseid feierlich nicht geleistet, nicht minder aber auch nach Leistung des Lehnseides in allen Punkten die Pacten von 1605 und alle übrigen dabei verhandelten Bedingungen halten und zur Ausführung bringen.[2]) Er gewährte also nicht mehr, als schon 1605 gewährt worden war, aber das damals Gewährte sollte „von jetzt ab", d. h. von 1609 ab, auch wirklich ausgeführt werden. Leider blieben die alten Streitfragen über das Maß der Religionsübung, in wie weit öffentlich, in wie weit privat, ungelöst.

Am 14. Juli überreichte der ermländische Bischof in Gegen-

---

[1]) Kolberg 151. 152.

[2]) A. a. O. 153. 154.

wart aller Stände des Herzogthums mit einer Anrede feierlich das königliche Diplom über die Curatel.

Diejenigen Punkte, über welche eine Einigung mit dem Kurfürsten nicht erzielt worden war, hatten die Commissarien ad referendum an den König genommen. „Was aber", heißt es in den Beschlüssen der Commission, „die katholischen Kirchen angeht und deren Güter und Fundationen, die von Anfang her und vor Verleihung des Lehens errichtet und mit Privilegien versehen worden, dann aber zur Zeit des Lehens eingezogen und zu andern Zwecken verwandt sind, ferner den Punkt, daß die Uebungen der katholischen Religion gänzlich aufgehoben und den Adligen die Patronatsrechte in den auf ihren Erbgütern bestehenden Kirchen verboten und unter das Lehnsrecht gestellt werden, und daß auf diese Weise der katholische Glaube vollständig fremd und die kirchlichen Privilegien sammt den Gütern weggenommen worden, daß hingegen das Augsburgische Religionsbekenntniß, welches allmählich neben dem katholischen zugelassen, vielmehr unter unversehrter Aufrechterhaltung des katholischen nur verstattet worden, nicht ohne Rechtsverletzung der katholischen Kirche und der Katholiken ins Land gebracht und durchgeführt ist, . . . so bestimmen wir, daß diese Angelegenheit Sr. Majestät und den Ständen des Reichs berichtet werden soll. Die Angelegenheit wegen der beiden Bisthümer Samland und Pomesanien, desgleichen den Artikel, daß von den Ständen nicht Superintendenten ihrer Religion oder Präsidenten unter welchem Namen immer angestellt werden sollen, werden wir Sr. Majestät auseinander setzen.[1])

Er erübrigte nunmehr die wirkliche Belehnung des Kurfürsten mit dem Herzogthum Preußen, die von dem König von Polen unter Zustimmung des Reichstages erfolgen mußte. Die Angelegenheit ruhte während des Jahres 1610, weil der König in einen Krieg mit Rußland verwickelt war. Endlich wurde für die Belehnung ein Reichstag nach Warschau auf den 26. September 1611 ausgeschrieben. In der Zwischenzeit spielte die Angelegenheit der Rywocki weiter, welche recht deutlich zeigt, wie

[1]) Kolberg 154. 155.

die Regierung von Preußen die Zusicherungen der Kurfürsten von 1605 und 1609 auffaßte und handhabte. Es bedurfte noch langer Kämpfe, um die den Katholiken überwiesenen Kirche von Gr. Lenzk dem katholischen Cultus dauernd zu erhalten. Der Hauptmann von Soldau, Sigismund Birckhan, sowie die von ihm angerufene Königsberger Regierung sahen darin eine unrechtmäßige Occupation und führten mit Gewalt, durch Erbrechung der Kirche, wieder den protestantischen Pfarrer zurück. Mit 100 Reitern führte Birckhan den Befehl aus und ließ dieselben bis auf Weiteres in dem Kirchorte zurück. „Ich bearbeitete mich", schreibt Rywocki „mit vielen meiner Glaubensbrüder, die Reuterey wegzuschaffen, allein da sie hinweg war, blieben die Schlösser abgeschlagen und der Gottesdienst wurde wie vorhin gehalten." Als die Rywocki trotzdem bald wieder in Gr. Lenzk katholischen Gottesdienst abhalten ließen, erhielt der Hauptmann von Soldau von neuem Befehl, daselbst den lutherischen Gottesdienst wieder einzuführen, aber nicht durch den frühern Pfarrer, weil derselbe zu übel zugerichtet worden, sondern durch einen andern, zugleich aber auch den Rywocki den Proceß zu machen.[1]) In der That wurden sie zum 22. Januar 1610 vor das Hofgericht in Königsberg citirt und von diesem, trotz Protest und Bestreitung der Competenz des Gerichts, weil sie sich an der „Herrschaft und deren Regalien" vergriffen, zu 500 fl. ungarisch verurtheilt. Es sei, so führt das vom 24. Januar 1610 datirte und von dem Hofrichter von Ostan unterzeichnete Urtheil aus, außer allem Streit und unbezweifelbar, daß sowohl in geistlichen wie auch in profanen Sachen des Herzogthums dem Kurfürsten als Curator und Administrator des Landes immediate und allein die oberste Jurisdiction zustehe, wie es auch notorisch sei, daß derselbe das Patronatsrecht über die fraglichen Kirchen seit unvordenklicher Zeit besitze und darin niemals von jemand gestört worden sei. Deshalb hätten die Rywocki zu Unrecht sich das Patronat angemaßt. Die Execution des Urtheils wird dem Hauptmann von Soldau übertragen, den Verurtheilten aber anheimgegeben, ihre

---

[1]) Schreiben der preuß. Reg. vom 9. Januar 1610. B. G. A. R.7. 68.

Sache bei dem kurfürstlichen Hofgericht als dem hierfür competenten Forum zu verfolgen.[1])

Auch auf der Regierung wurden sie dahin beschieden, daß das Patronatsrecht dem Kurfürsten zustehe und nur durch ein Specialindult des Landesfürsten auf einen andern übergehen könne, was in diesem Falle nicht erwiesen sei. Die Verurtheilten appellirten an den Bischof von Culm und den König; aber die Appellation wurde als „ganz frivol" und ungesetzlich abgewiesen, der protestantische Gottesdienst in Gr. Lenzk wieder eingeführt. Der Kurfürst, an den die Oberräthe unter dem 30. Januar 1610 berichteten, stellte sich auf die Seite der Regierung und des Gerichts, bezeichnete das Vorgehen der Rywocki als „gefährliche Attentate" und mahnte sie, beständig zu verharren, aber in principio noch keine Strafe zu verhängen. Dem Unterkanzler Kryski bewilligte er ein Jahrgehalt von 1000 fl., „solange er in officio verbleiben werde." Von den Verurtheilten angerufen, verwandte sich der Bischof von Ermland für sie bei dem Kurfürsten. Derselbe machte treffend geltend (17. Febr. 1610), der Kurfürst habe doch nicht eine rein imaginäre Freiheit des Gewissens und der katholischen Religion in Preußen gestattet und versprochen, sondern eine solche, von welcher die Menschen sicher, ohne Gefahr und Furcht, besonders Adlige, die es wollten, auf ihren Gütern Gebrauch machen könnten.

Auch an den Großkanzler, den Bischof von Culm, wandten sich die in ihren Rechten Geschädigten: die drei Brüder Matthias, Jacob und Martin Rywocki und Joh. Roscyßewski (wegen Przellenk), stellten den ganzen Hergang bis zu ihrer Verurtheilung dar und baten um Schutz gegen die preußische Regierung. Seit 300 Jahren habe Gr. Lenzk adlige Rechte; die Kirche sei von ihrem Großvater gebaut und von ihnen unterhalten worden. Wenn es andern im Herzogthum frei stehe, Kirchen zu profaniren, ja sogar gänzlich zu zerstören, so könne es doch auch ihnen nicht verwehrt werden, auf ihren Erbgütern die katholische Religion, die dort seit einigen Jahrhunderten in Uebung und Geltung gewesen, zu erhalten und zu fördern.[2])

---

[1]) B. G. A. a. a. O.

[2]) B. G. A. a. a. O.

„Diese Dinge", schrieb der Culmer Bischof Gembicki an den Kurfürsten, „sind derart, daß sie alle Hoffnung auf die uns Katholiken im Herzogthum versprochene Freiheit abschneiden." Er sieht in den Maßregeln der Regierung eine Verkleinerung seiner Ehre, eine Erschütterung der Verträge und eine Gefährdung der Religionsfreiheit, welche nicht nur durch die neuliche Promissio, sondern schon in dem Privilegium für die Augsburger Confession gewährleistet sei, und reclamirt mit Entschiedenheit sein bischöfliches Jurisdictionsrecht gegenüber den Katholiken der ihm zugewiesenen Diöcese.[1])

Auf Veranlassung der preußischen Regierung verhandelte der kurfürstliche Rath Andreas Cohn, genannt Jaski, mit den beiden Bischöfen in Heilsberg (22. Febr.). Wenn auch, so argumentirte er vor ihnen, jemand im Herzogthum das Patronats- und Präsentationsrecht besitze, so dürfe er doch nicht Geistliche ab- und einsetzen, da dieses Recht seit der Reformation nur dem Fürsten zustehe[2]) und speciell im Herzogthum auf den Landesherrn übergegangenen sei, während es allerdings der Orden nicht besessen hätte. Die Landeshoheit könne ohne das Regal in Religionssachen ebenso wenig wie der Leib ohne Seele bestehen. Außerdem gewähre der Vertrag von 1605 nur private, nicht öffentliche Religionsübung. Es war dem Culmer Bischof leicht, diese Beweisführung zu entkräften: den Rywocki stehe das Patronatsrecht nach der Handfeste zweifellos zu; der deutsche Orden habe es nie besessen und so habe es auf den Kurfürsten nicht übergehen können. Er maße sich keine Gewalt über die Kirchen im Herzogthum an, müsse aber für die Ueberbleibsel der Katholiken dortselbst,[3]) welche seine Hilfe anrufen, sorgen. Es handle sich hier darum, ob gemäß dem Vertrage von 1605 und der Zusicherung des Kurfürsten von 1609 die preußischen Katholiken Freiheit der Religionsübung genießen sollen, oder nicht. Zu seiner Verachtung hätten ihm die Räthe den Titel „Administrator

[1]) Februar 1610. B. G. A. a. a. O.

[2]) In dem Vertrag von 1525 wurde die Jurisdiction der Bischöfe anerkannt.

[3]) In Gr. Lenzk waren die Einwohner nach der Versicherung des Bischofs fast alle katholisch oder neigten zur katholischen Religion hin.

von Pomesanien" versagt, den ihm doch der verstorbene Kurfürst nie verweigert habe. Cohn gab übrigens, was auch der bei den Conferenzen mit den Bischöfen öfter anwesende Samuel Laski gethan, dem Kurfürsten den Rath (Schreiben vom 4. und 16. März), ex singulari gratia et indulto den Rywocki das Patronatsrecht über die eine „auf der masurischen Grenze abgelegene Kirche, an welcher wenig gelegen", zu belassen, weil er besorgte, daß die Verweigerung des Kurfürsten „Sachen auf dem künftigen Reichstage großen Stoß geben und nicht allein die Klerisei oder die Geistlichen, sondern auch alle Stände und wohl Ihre Majestät selbst sich dessen annehmen und den ganzen Reichstag nur de Cels. Vestrae collationibus et juribus patronatus zubringen" würden. Der Teufel solle ihn holen, wenn er den Bischöfen zu Gefallen also schreibe, nicht im Interesse des Kurfürsten. Auch räth er letzterem, die Rywocki'schen Güter wegkaufen zu lassen.

Der polnische König Sigismund III., den die Bischöfe über die fragliche Angelegenheit informirt hatten, tadelte in einem Schreiben an die Regimentsräthe vom 3. März 1610, daß man unter Hintansetzung der Decrete des Reichstages und der Commission und des Vertrages von 1605 die Rywocki vor Gericht gefordert, ihnen gewaltsam die Kirche genommen, dazu die Appellation an den König in einer so wichtigen Sache verweigert hätte. Er verlangte Nachlaß der Strafe und Zurückstellung der Kirche. Der Bischof von Culm als Administrator von Pomesanien habe mit Recht in die Patronatskirche der Rywocki Priester geschickt. Allein die Regimentsräthe kümmerten sich nicht um die königliche Weisung, und als die Rywocki um Ostern 1610 durch einen Priester Bolinski und einen Bernhardinermönch wieder in Lenzk und Przellenk Gottesdienst halten ließen — am dritten Feiertag waren an die 20 Personen erschienen —[1]), faßten sie Beschluß, die Strafe einzuziehen, die Rywocki trotz eines Protestes des Bischofs von Culm (9. April) wieder vor das Hofgericht zu citiren und die Lutheraner im Besitze der Kirche zu erhalten, gingen aber doch vor Ausführung des Beschlusses den Kurfürsten um eine Erklärung an (27. April 1610), wie er in dieser Angelegenheit vorgegangen wissen wolle.

[1]) Birckhan an die preuß. Reg. 6. April 1610. B. G. A. a. a. O.

Sie verfehlten nicht, darauf aufmerksam zu machen, wie in ganz Polen über die Verletzung der Pacta gegenüber den Rywocki geklagt werde, und trafen auch ihrerseits Maßregeln, diesen Klagen die Spitze abzubrechen. Sie entsandten den Rath Andreas Jaski und den Secretär Michael Adersbachen auf den Landtag nach Marienburg (28. April 1610), um die drei Woywode und andere Primarii Nobilitatis zu informiren und zu bitten, sie möchten auf die beiden Bischöfe dahin einwirken, daß sie nicht den Rywocki und deren Complicen, denen man in keinerlei Wege das Patronatsrecht über die beiden Kirchen (Gr. Lenzk und Przellenk) zugestehen könne, in einer so bösen und frivolen Sache den Rücken halten, sie vielmehr anweisen möchten, ihre Ansprüche auf dem ordentlichen Wege Rechtens und vor dem competenten Forum, nämlich dem kurfürstlichen Hofgericht, zu verfolgen. Schon von der königlichen Commission seien die Rywocki dilatorisch dahin verabschiedet worden, sie möchten sich um den Kurfürsten verdient machen und künftiger Begnadigung gewärtig sein.[1]) Sie hätten aber die Zeit nicht abgewartet, sondern wären de facto verfahren, weshalb sie wegen der neuen Gewaltthat auch noch in die poena fractae pacis publicae verfallen seien. In diesem Sinne sollten die beiden Abgesandten die Ritterschaft und die Bischöfe auf dem Tage von Marienburg informiren.[2])

„Hierauf", so erzählt Rywocki, „wollten Ihro Churf. Durchl. Ihro Majestät nicht ferner beleidigen, sondern dachten die Sache zu heben, wan Sie nur darthäten, daß ich keiner von Adel wäre. Ich bekahm davon Nachricht und brachte meine Documenta, so auf Pergament geschrieben waren, nach Königsberg mit. Das wurde Ihro Churf. Durchl. auch zeitig eröffnet, darum stunden Sie davon ab, ich aber mußte mich in weitere Weitläufigkeit einlaßen. Es wurde in Königsberg eine Commission geordnet von Seiten Ihro Königl. Maj. in Pohlen, der Republic und dem Herzogthumb Preußen zur Verbesserung der Rechte und Pacten. Von Ihro Königl. Maj. wurden zu Commissarien gesetzt der Ermländische Bischof, der Herr von Plock Kryski und andere. Ich

---

[1]) Vgl. Kolberg a. a. O. S. 163.

[2]) B. G. A. a. a. O.

fuhr mit dem Herrn von Plock und Herrn Rudnicki, an deren Tafel speisete ein gantzes halbes Jahr, mußte aber auch von dem Meinigen viel zusetzen und wäre umb alles gekommen, wann meine Bekandten und Verwandten mir mein Gesinde und Pferde nicht hätten unterhalten helffen. Denn es dauerte sehr lange, ehe von Seiten Ihro Churf. Durchl. die Pacten und Recessen zum Vorschein kahmen. Endlich wurde der Schluß gefaßt, daß, weil dargethan worden, die Herren Rywockier stammten aus adligem Geblüth her und hätten das Jus Patronatus, die Kirche Römisch-Catholisch gelassen werden solte. Wir reisten darauf glücklich von einander, wofür Gott gelobet sey, und ließen introduciren als Pfarrern einen frommen Pater, den Priester Jacob Szawlowsky. Dieses ist durch die Hülffe Gottes und meine Vorsorge zu meiner Zeith mit der Kirchen zu Gr. Lenzk geschehen, zu welcher eingeordnet seyn Kl. Lenzk, Przellenk, Grodtken, Bauersen, Szubary, Korzelewsky, wovon in Königsberg und Warschau Recesse vorhanden. Gott sey für alles gelobet."

Diese Darstellung stimmt nun zwar nicht mit dem Wortlaute des die Verhandlungen abschließenden Receſſes der königlichen Commissarien vom 29. Mai 1612 überein, indem danach der Kurfürst die Entscheidung der Rechtsfrage für sein Hofgericht beanspruchte, die Commissarien aber die Sache königlicher Entscheidung vorbehielten. Indeß mag Rywocki aus privaten Erklärungen der brandenburgischen Gesandten, die sein Patronatsrecht anerkannten, sowie aus der Fassung des betreffenden Passus in der Caution vom 5. November 1611, wonach alle Barone, Adlige oder Städte, welche das Patronatsrecht von den Hochmeistern oder von den polnischen Königen oder von den frühern Herzogen von Preußen oder durch Verjährung erlangt hätten, das Exercitium der römisch-katholischen Religion in ihren Kirchen einzuführen das Recht haben sollten, die Ueberzeugung gewonnen haben, daß die Sache zu seinen Gunsten erledigt sei. Möglicher Weise kannte auch Rywocki, als er seine Relation am 17. September 1613 schrieb, den Receß von 1612 noch nicht. Auch der Bischof von Culm hatte die Auffassung, daß die von Sigismund III. und dem Kurfürsten eingesetzte Commission das Patronatsrecht der

Rywocki anerkannt und die Kirche ihnen zugesprochen habe,[1]) weshalb er denn auch verlangte, es sollten fortan die Evangelischen auch den Decem an den katholischen Pfarrer in Gr. Lenzk zu entrichten angehalten werden. Aber die Königsberger Regierung war noch nicht gewillt, jene Kirche preiszugeben und die Consequenzen daraus zu ziehen. Auf den Bericht des Hauptmanns von Soldau rescribirte deshalb der Oberburggraf unter dem 19. December 1619: die Römisch-Katholischen hätten sich wider das der Regierung zustehende Patronatsrecht unterstanden, die Kirche zu reformiren und die katholische Religion einzuführen; es sei indeß bedenklich, dieses Kirchenlehens sich zu begeben, sei auch gegen die Pacta. Man werde zu gelegener Zeit das Patronatsrecht vindiciren, womit schon der Anfang gemacht sei. Inzwischen möchten aber die Evangelischen den Decem nach Gr. Lenzk entrichten und sich darin nicht beirren lassen. Wenn der Bericht der in den Oberländischen Kreis abgesandten Visitations-Commission eingegangen, werde man zusehen, wie man der Sachen remediren möge."[2]) Die Kirchen- und Schulvisitation vom 31. Mai 1618 bezweckte neben der Erhaltung der Kirchendisciplin vor allem die Abwehr der Secten („wiederteuffer, Arianer, Sacramentirer"), auch der Reformirten, wie denn auch in die Instruction für die Visitatoren nicht nur das Corpus doctrinae Prutenicum, sondern auch die Concordienformel, das Glaubensbekenntniß der strengen Lutheraner, aufgenommen war. Aber auch die Rechtsverhältnisse der Katholiken sollte sie, wie das eben citirte Schreiben der Königsberger Regierung beweist, prüfen.[3])

---

[1]) Ebenso ein Bericht Schönaichs, damaligen Besitzers von Gr. Lenzk, vom 10. März 1724. B. G. A. R. 7. 68.

[2]) B. G. A. R. 7. 68.

[3]) Vgl. Baczko V, 250 ff. Grube, Corpus constitutionum Prutenicarum I, 22. 25 ff. Der kurfürstliche Prediger D. Crocius vergleicht diese Visitation mit der spanischen Inquisition: Nova Inquisitio Prussiae imminet, quae est Poloniae membrum, regni, inquam, quod omnibus sacrosanctam Trinitatem credentibus et colentibus non solum locum sine inquisitione concedit, sed et ad quosvis honores secundum statuta aditum patefacit. Vgl. Hartknoch, Kirchenhistorie 539.

Zur Vorbereitung des nach Warschau auf den 26. September 1611 ausgeschriebenen Reichstages wurden in den einzelnen Gebieten des polnischen Reiches Landtage (Vorlandtage) gehalten, auf welchen sich brandenburgische Gesandte nach Kräften bemühten, die Lehnsangelegenheit ihres Herrn zu fördern. So auf dem Vorlandtage des königlichen Preußen zu Marienburg (23. August 1611). Bei dieser Gelegenheit beklagte der neue Bischof von Culm, Matthias von Konopath, den Verfall der katholischen Religion in Preußen: man übe dort gegen die Katholiken eine größere Tyrannei als selbst in England. Wenn man das ganze Land durchreise, finde man keine katholische Kirche, was auch bei den bisherigen Verhandlungen mit den kurfürstlichen Abgesandten die meiste Schwierigkeit gemacht habe, und sollte man in diesem Falle sich billig danach richten, wie es ehemals gewesen, da es noch gut um die katholische Kirche gestanden. Die andern adligen Räthe waren der gleichen Meinung wie der Bischof, und der Woywode von Pommerellen ging so weit, daß man dem Kurfürsten das Lehen versagen sollte, sofern er Schwierigkeiten machen würde, den Katholiken ihre ehemaligen Kirchen wieder einzuräumen. Allein die großen Städte riethen, die Sache so weit nicht zu treiben, damit nicht etwa der Kurfürst dazu überginge, das Herzogthum mit Gewalt zu behaupten. Schließlich wurde in die Instruction für die Reichstagsabgeordneten ein Passus im Sinne der Anträge des Kurfürsten angenommen.[1])

Am 10. October 1611 stellten die kurfürstlichen Gesandten auf dem Reichstage ihre Anträge in Betreff der Belehnung mit Preußen. Nach den Zusicherungen, welche der Kurfürst 1609 in Königsberg der Commission gegeben hatte, konnte die Einigung nicht schwer halten; in der That brachte die zu diesem Behufe niedergesetzte Commission, zu welcher auch der ermländische Bischof gehörte, schon am 26. Oct./5. Nov. einen Vertrag folgenden Inhalts zu Stande: Der Kurfürst erhält das Herzogthum als polnisches Lehen unter den im Warschauer Vertrage von 1605 festgestellten Bedingungen. Den Bekennern der katholischen Religion wird im Herzogthum freie Religionsübung, Amtsfähigkeit

[1]) Töppen a. a. O. 490 nach Lengnich V, 43—45.

und freie Ausübung des Patronatsrechtes zugesprochen, letzteres in folgender Fassung: „Allen und jeden Bekennern der römisch-katholischen Religion im Herzogthum, welche als Barone, Adlige und Städte das Patronatsrecht von den Hochmeistern des Ordens der Kreuzherren oder von den Königen Polens oder von den frühern Herzogen von Preußen oder durch Verjährung erlangt haben, soll es frei und ungehindert sein, das Exercitium der römisch-katholischen Religion in denselben (Kirchen) einzuführen, einzusetzen und zu behalten." Bei Compatronat katholischer und evangelischer Patrone entscheidet in Streitfällen das kurfürstliche Gericht nach Vorschrift des canonischen Rechts, doch ist Appellation an den König von Polen zulässig. Der Kurfürst versprach, in einer Vorstadt von Königsberg eine katholische Kirche nebst Pfarrgebäuden binnen drei Jahren auf eigene Kosten zu erbauen und mit 1000 Gulden jährlicher Einkünfte zu dotiren. Er erhielt das Recht, den Pfarrer zu präsentiren mit der Bedingung, daß derselbe katholischen Glaubens und der deutschen und polnischen Sprache mächtig sein sollte. Der Bischof von Ermland hat denselben zu investiren und in Lehre und Wandel zu beaufsichtigen. Wegen Ueberlassung einer zweiten Kirche sollen königliche Commissarien, welche den Kurfürsten in das Lehen einführen würden, mit den Ständen verhandeln, und der Kurfürst wird sie darin unterstützen.[1]) Auch hier vermißt man wieder die Bezeichnung der Religionsübung als einer öffentlichen, und so blieb die Möglichkeit, aus dem Vertrage nur die Freiheit privater Religionsübung herzuleiten, wie es bei den Besprechungen zwischen den preußischen und brandenburgischen Gesandten über den Vertrag von 1605 geschah[2]), obschon ein Gottesdienst in Kirchen und Kapellen füglich nur als öffentlicher gedacht werden konnte.

Wie seine Vorgänger in den Jahren 1569, 1578 und 1589, so erhob auch der päpstliche Nuntius Simonetta feierlich Protest gegen den Lehnsvertrag von 1611, weil zuvor die Rechte des apostolischen Stuhles auf Preußen, der katholischen Religion und die kirchlichen Freiheiten hätten sicher gestellt werden sollen; der

---

[1]) Vgl. Kolberg a. a. O. 166—168.

[2]) Vgl. oben S. 63. 64.

Protest richtet sich also in erster Linie gegen die Krone Polen, welche ohne Rücksicht auf die alten Rechte des apostolischen Stuhles an das Ordensland das Lehen vergab[1]). Der Protest blieb, wie die frühern, unbeachtet. „Da fragen wir nichts nach", soll der brandenburgische Gesandte Abraham v. Dohna gesagt haben[2]).

Zur Immission des am 16. November 1611 mit dem Herzogthum feierlich belehnten Kurfürsten wurden die preußischen Stände zum 20. Februar 1612 nach Königsberg berufen. Wieder erschien an der Spitze einer polnischen Commission der ermländische Bischof Simon Rudnicki, um den Act der Einführung in den realen Besitz zu vollziehen. Am 3. März traf die Commission in Königsberg ein, am 5. legte sie dem Kurfürsten ihre Propositionen mit den bekannten kirchlichen Forderungen vor, ebenso den Ständen. Johann Sigismund versammelte die Stände am 6. im Moskowiter-Saal und ließ ihnen die Artikel vortragen, für welche ihre Zustimmung erwartet wurde, darunter die Abtretung von Kirchen, Annahme des Kalenders u. a. Im allgemeinen waren sie mit den Propositionen einverstanden, doch zeigten sich Ritterschaft und Adel in den kirchlichen Angelegenheiten bedenklicher, als Herrenstand und Landräthe, am bedenklichsten die Städte, welche allerdings, zunächst Königsberg, in der Kirchenfrage am meisten interessirt waren.[3]) In einem gemeinschaftlichen Bedenken (11. März) baten

---

[1]) Vgl. den Friedensvertrag mit den Preußen vom 7. Februar 1249 (Cod. dipl. Warm. I, 31): Cum enim Magister et fratres . . . totam terram quam habent in Prussia a Romana ecclesia teneant, credunt, ut dicitur, quod licitum non sit eis, ut terram eandem in dominium alterius ecclesiae vel personae ecclesiasticae transferant absque summi Pontificis consensu et licentia speciali.

[2]) Kolberg, a. a. O. 169. Der Wortlaut des Protestes bei Dogiel, Cod. dipl. Pol. IV, f. 452.

[3]) In den Landtagsacten von 1612 (Archiv zu Königsberg) finden sich folgende die Kirchenfrage, insbesondere die Forderung einer zweiten Kirche betreffenden Schriftstücke:

F. 38: Der Königl. Commissarien postulatum wegen der andern Catholischen Kirchen. Deutsch.

F. 43: Idem postulatum de altero templo. Lateinisch.

F. 107: Der Ritterschaft und Adel Bedenken wegen der andern Catholischen Kirchen.

F. 110: Civitatenses approbant Nobilitatis sententiam.

dann die Stände den Kurfürsten auf Anregung der Städte, die zugesagte Kirche, wenn irgend möglich, noch mit Geld abzuhandeln; wenn nicht, so müßte man es bei dem einmal gegebenen Versprechen beruhen lassen, jedoch cum protestatione, daß die Religion darüber hinaus nicht weiter gefährdet, sondern die reine Augs-

---

F. 112: Idem faciunt Consiliarii Terrestres: Sie haben keine Kirchen zu vergebenn.

F. 113: Nobilitas priorem suam sententiam repetit.

F. 113—114: Civitatensium Resolutio.

F. 116: Resolviren sich die beeden Oberstände, daß Sie in Königsbergk keine Kirche haben vndt derowegen auch keine geben könnenn.

F. 118: Begehren der H. Commissarii Regii in Ihrer proposition ab ipsis Dnis. Civitatensibus.

F. 122: Ist der Ordinum Ducatus Resolution, daß Sie keine Kirche zu vergeben vbrig haben.

F. 124: Idem repetunt.

F. 126 seqq.: Resolviren sich die Herren Com. vff E. E. L. einhelliges bedencken ratione secundi templi gar prolixe vnd urgiren dieselbe oretenus gar starck.

F. 134: E. E. L. lateinische schriftliche resolution ad Dnos. Commissarios wegen des secundi Templi.

F. 135 seqq.: E. E. L. abermahliges Bedencken, so ein jeder Ordo seorsim wegen der andern Kirchen von sich gegebenn.

F. 137.: E. E. L. abermahlige geeinigte schriftliche lateinische Resolution de secundo Templo.

F. 142: E. E. L. abermahliches lateinisches Bedencken den Herren Commisarien wegen der andern Kirche vbergeben.

F. 182: Urgiren die Herren Comissarii abermahl secundi Templi Catholici concessionem: So aber E. E. L. Ihnen abgeschlagen f. 185.

F. 187: Ist E. E. L. abermahlige schriftliche denegation wegen der andern Kirche.

F. 219: Die Herren Commissarii vff E. E. L. einkommene final resolution sich auch erklehret, daß weil Sie de secundo Templo nichts erhalten können, Sie es an seinen Ortt gestellet haben vndt zue andern Sachen juxta instructionem suam schreitten wollen.

F. 538: Ist zu finden, daß Ihr Ch. Gn. in der caution super secundo aedificando Templo Catholico Ihren müglichen fleiß bey den Ordinibus gethan, daß Sie vndt successores ad aliquid praestandum vel faciendum künfftig nicht wollen verobligiret sein, welches auch die Herren Commissarii acceptiret vndt nicht contradiciret.

(Aus den Landtagsacten von 1621 f. 206—207.)

burgische Confession im Lande bewahrt werde. Man verlangte hierüber von den Commissarien eine eigene Caution und sprach auf Anregung der Stadt Königsberg die fernere Bitte aus: „Dabei aber geruhen Ew. Ch. Gn. auch, solche Kirche auf ihrer Freiheit und nicht der Städte Botmäßigkeit erbauen zu lassen, und aus christlichem Eifer gnädigst zu präcaviren, damit kein Jesuit, sondern sonsten ein plebanus oder parochus derselben Kirchen möge präficiret, demselben keine Schulen einzurichten, noch zu den Leuten in die Häuser zu schleichen, sie zur Religion zu bereden, noch weniger den Unsrigen mit seinen processionibus ärgerlich zu sein, dadurch an andern Orten viel tumultus entstanden, verstattet, sondern mit Ernst eingebunden werde, daß er sich mit Lehren und Ceremonien in seinen vorgeschriebenen und abgemessenen Schranken und Kreise stricte halte und dieselben nicht überschreite. Sollte solches über Verhoffen geschehen und irgend Unheil daraus entstehen, will eine ehrb. Landschaft daran entschuldigt und keiner An- und Zusprüche desfalls gewärtig sein. Item weil Ew. Ch. Gn. die Kirche vor sich dotirt, daß derjenige, der zu solcher Kirche bestellt, sich bloß an solcher Besoldung begnügen lasse und ferner keine Gründe, Häuser, Aecker oder wie es Namen hat, per contractum, testamentum oder sonst in andern Wegen an sich bringen noch zueignen solle, damit, so viel immer möglich, aller Unrath desfalls verhütet bleibe.“ Eine zweite Kirche zu bewilligen, sei ihnen Gewissens halber unmöglich, auch sei ihnen keine Kirche entbehrlich; sie wünschten vielmehr, daß für ihren eigenen Gottesdienst noch mehr Kirchen erbaut würden; sie bäten daher den Kurfürsten, sie vor diesem Zuspruch zu schützen. Die Einführung des neuen Kalenders baten sie, da der Julianische wie auch der Gregorianische unrichtig und einer Correctur bedürftig seien, solange in suspenso zu lassen, bis hierin Gewißheit gefunden worden.[1])

Der Kurfürst konnte auf eine so ungebührliche Beschränkung der zugesagten Freiheit der Religionsübung unmöglich eingehen, so sehr er auch im Herzen mit den Erklärungen der Stände einverstanden sein mochte. So ließ er ihnen denn durch den Kanzler

[1]) Töppen a. a. O. 502. 503.

eröffnen: er lobe ihren Eifer und ihre Fürsorge für Erhaltung ihrer Religion; auch er habe die Uebergabe der Kirche an die Katholiken auf jede Weise zu vermeiden gesucht und anstatt derselben nicht eine geringe, sondern große Summe Geldes geboten, es sei aber umsonst gewesen, wenn das Hauptwerk nicht in Frage gestellt werden sollte, und so hoffe er, die Stände würden diesen Punkt auf sich beruhen lassen. Bedingungen an die Uebergabe der Kirche zu knüpfen, sei nicht rathsam; jeder solchen Bedingung könnten die Commissarien zehn andere entgegensetzen; das Beste sei, in den terminis compactis dürr und steif zu bleiben, überdies wäre das Land wegen der Religion durch ältere Privilegien und durch die letzte kurfürstliche Confirmation derselben so gut gesichert, daß die beregte Caution im Grunde nichts als eine confirmatio super confirmatione sein würde. Der Kurfürst ermahnte sie deshalb, diese Sache nicht weiter zu difficultiren. Auf die Einräumung einer zweiten Kirche lege der König ein sehr großes Gewicht, und er habe dieselbe zu fördern versprochen; wenn er daher auch die stattlichen Motive, weshalb die Stände sie verweigerten, annehmen und gelten lassen müsse, so wolle er doch noch einmal sollicitiren, ob sich nicht ein Weg finden ließe, wie dem König gewillfahrt werden könne. Von der Einführung des neuen Kalenders, die doch kein Gewissen beschweren könne, sei ja auch kein Nachtheil zu befürchten; der Ackersmann werde ebenso seine Säe- und Pflügezeit wissen, der Storch nicht zeitiger kommen, noch die Frösche mit ihrem Gesange sich früher hören lassen, sondern jedes seine gewisse und gehörige Zeit innehalten. Der Kurfürst bitte daher, dagegen nicht weiter zu disputiren. Bis der rechte Kalender gefunden sei, könne man doch nicht abwarten; gegen Scaliger sei Antiscaliger aufgetreten, Calvisius werde seinen Anticalvisius finden, und es werde noch viel Wasser ablaufen, ja wohl eher der jüngste Tag herankommen, ehe dieses Werk unter einen Hut gebracht werden könnte.[1])

Sehr schnell verständigten sich nun die Stände dahin, ihre Einwendungen gegen die Erbauung einer Kirche für die Katholiken fallen zu lassen, hielten aber die Forderung einer Caution zu

[1]) Töppen a. a. O. 504. 505.

Gunsten der Augsburgischen Confession aufrecht. Auch gegen den neuen Kalender wollten sie sich nicht länger sträuben und nahmen ihn an, aber nicht als ein päpstliches Sanctum, sondern Königl. Maj. zu Ehren: „es gehe in Gottes Namen von Ostern oder Pfingsten an.“

Die königlichen Commissarien waren aber mit dieser Antwort der Stände durchaus nicht zufrieden. Nimmer, erwiderten sie, hätten sie ahnen können, daß die zweite Kirche, für deren Einräumung der Kurfürst doch alles Mögliche zu thun versprochen habe, abgeschlagen werden würde. Der von den Ständen für ihre Weigerung angeführte Grund müsse im höchsten Grade befremden, da sie doch in einer so weitläufigen Stadt wie Königsberg Bauplätze genug hätten. Dem Könige liege an der zweiten Kirche sehr viel, und er habe ihnen befohlen, „wofern beide Kirchen nicht zu erhalten wären, alle Sachen in dem Zustande, wie sie nun ständen, stehen zu lassen und ihren Weg wiederum nach Hause zu nehmen.“ Nach Zusicherung der beiden Kirchen wollten sie auch gern die erbetene Caution ausstellen, daß neben der katholischen keine andere als die Augsburgische Confession im Lande gelitten werden solle.

Die Stände blieben bei ihrer Verweigerung einer zweiten Kirche. Sie hätten in der That, wiederholten sie, keine Kirchen, über welche sie disponiren könnten, und wenn sie leere Kirchen hätten, so dürften sie solche nach ihren Privilegien keiner andern als der Augsburgischen Confession einräumen. Der Kurfürst habe seine Versprechungen gewiß in der besten Absicht gemacht; aber in dem Responsum des Königs von 1605 sei ausdrücklich cavirt, daß die Stände des Herzogthums durch die Transaction zwischen dem König und dem Kurfürsten in keiner Weise beschwert werden sollten. Auf die Caution, wie die Commissarien sie verstanden — d. h. wohl im Sinne einer Duldung nur der Augsburgischen Confession neben der katholischen —, hatten schon die Städte gerathen lieber zu verzichten; man einigte sich aber dahin, zu bitten, daß dieselbe dem Religionsprivilegium, den Recessen, dem Testament und den Responsis Königl. Maj. conform abgefaßt und durch dieselbe den letztern kein Abbruch gethan werde, so wie daß ihnen der Entwurf zuvor mitgetheilt werden möge.

Auch die Verhandlungen der Commissarien mit den einzelnen Ständen führten keinen Schritt weiter. Zwar die Landräthe und der Adel waren nahe daran nachzugeben, versprachen dann aber wieder den Städten, bei dem vereinbarten Gutachten fest zu verharren und den Commissarien keine Erklärung abzugeben, ehe sie es den Städten mitgetheilt hätten. In der That blieben auch die Landräthe und der Adel schließlich fest. Das alles verstimmte die Commissarien nicht nur gegen die Städte als die Hauptschuldigen, sondern auch gegen den Kurfürsten, als ob dieser die Sache nicht energisch genug betrieben und gefördert habe; ja sie wiesen letztern darauf hin, daß er kraft des ihm zustehenden Patronatsrechtes den possessores die betreffenden Kirchen einfach wegnehmen könne, und daß die Unterthanen damit zufrieden sein müßten. Für ein so gewaltsames Vorgehen war Johann Sigismund um so weniger zu gewinnen, als sein Herz auf Seiten der Stände war, weshalb er den Commissarien erwiderte, „daß ihm dasselbe wider der Unterthanen habende Privilegien zu thun nicht geziemen wolle, und sie selbst nicht gern sehen sollten, daß ihre Religion also mit Gewalt und großer invidia eingeführt werde." Aber auch die Commissarien mochten nicht nachgeben, erklärten vielmehr dem Kurfürsten, „daß sie die andere Kirche auch schlechterdings haben oder solches an Ihre Königl. Maj. gelangen lassen, indessen die Immission suspendiren und fernere Erklärung abwarten müßten."

Eine so entschiedene Haltung der Commissarien konnte ihres Eindruckes nicht verfehlen. Die Regimentsräthe traten mit den Ständen in eine Erörterung über diese Lage der Dinge und bestimmten sie, eine Eingabe an die Commissarien zu richten, in welcher sie unter wiederholter Versicherung, daß sie wegen der zweiten Kirche sich nicht anders, als geschehen, erklären könnten, die Bitte aussprachen, die Commissarien möchten, da die Belehnung nun doch einmal mit aller Feierlichkeit erfolgt sei und der Kurfürst sich aufs eifrigste bemüht habe, dem in der Transaction gegebenen Versprechen zu genügen, die Immission vollziehen oder doch bei dem König dahin wirken, daß ein günstiger Bescheid erfolge, wodurch sie sich zu Dank gegen die Commissarien und den König verpflichtet fühlen würden. Die Commissarien

reisten darauf ab, um erst nach vier Wochen (23. April) nach Königsberg zurückzukehren.[1])

In der Zwischenzeit wurde eifrig über die Gravamina verhandelt. Einmüthig forderten und beantragten die Stände die Wiederherstellung der Bischofsämter für Samland und Pomesanien mit der Begründung, daß diese um so nöthiger sei, „da nicht allein die katholische Religion frei gegeben, sondern auch Calvinisten und andere Rotten und Secten eingeschlichen und dieses der einzige clypeus sei, dadurch denselben gewehrt und (sie) aus diesem Lande abgehalten werden könnten." Sie beriefen sich auf die alten Privilegien, Recesse, auf die Confirmationen der Kurfürsten von 1565 und von 1609 und seinen letzten Landtagsabschied und erklärten, den Rest des zugesagten Donativs nicht zahlen zu wollen, bis ihnen hierin Genüge geschehen.[2])

Der Kurfürst, der den entschiedenen Standpunkt des Königs in dieser Sache kannte, machte Schwierigkeiten, erbot sich, um seinen guten Willen zu bekunden, eine Erklärung des Königs zu erbitten, wies hin auf sein wiederholtes, stets vergebliches Bemühen bei den anwesenden Commissarien, machte aber auch die Stände darauf aufmerksam, daß sie für den Fall der Erfüllung ihrer Forderung auf die Beschaffung der Mittel für den Unterhalt der Bischöfe bedacht sein müßten, da die frühern bischöflichen Einkünfte bis auf einen kleinen Rest für unentbehrliche Institute völlig verwendet seien.[3])

Nach ihrer Rückkehr verhandelten die Commissiarien nochmals mit den Ständen wegen der zweiten Kirche in Königsberg, erhielten aber die einstimmige Antwort, daß dieselben bei ihrer frühern Ablehnung verbleiben müßten und diese Erklärung als ihre letzte in dieser Sache betrachtet wissen wollten. Sie traten dann mit dem Kurfürsten in directe Verhandlung, was die Ritterschaft besorgt machte und zu einer Anfrage bei den Commissarien veranlaßte, auf welche ihnen geantwortet wurde, es handele sich immer noch um die zweite Kirche. Auch bat die

---

[1]) Töppen a. a. O. 505—508.

[2]) A. a. O. 513.

[3]) Töppen a. a. O. 514. 515.

Ritterschaft, „weil die Rivocken und Verzewicen unter dem Prätext des juris patronatus, so sie sich anmaßen, große Gewalt an unschuldigen Priestern verübt, daß dasselbe hinfüro verhütet und nachbleiben möge", worauf die Commissarien erwiderten, sie würden diesen Punkt referendo an den König bringen. Die Commissarien bedauerten auch den Ständen gegenüber das Eindringen von „Rotten und Secten, als Calvinisten, Arianer, Zwinglianer und Wiedertäufer," nochmals betonend, daß nach dem Lublinischen Privilegium allein die katholische und Augsburgische Religion gelitten werden sollten.[1])

In den Eidesformeln sollten die Stände die neuen Pacten, also auch den Vertrag zwischen Brandenburg und Polen und das Belehnungsdiplom ihrem ganzen Inhalte nach anerkennen. Hier bemerkten sie nun in den Verhandlungen zu dem Satze, „daß dem Pfarrer der katholischen Kirche in Königsberg sowohl die Schloß- als die Stadtbeamten (magistratus tam castrenses quam urbani) Sicherheit vor aller Gewalt, Unrecht und Beschimpfung gewährleisten sollten," [2]) sie könnten denselben nur so weit billigen, daß im Falle einer solchen Verletzung der betreffende Magistrat dafür nicht verantwortlich gemacht, sondern nur gegen die Schuldigen rechtlich verfahren werde.[3])

Heiße Kämpfe entspannen sich, namentlich wegen der darin enthaltenen Behandlung der Religionsfrage, über den Receß der königlichen Commissarien. Als ihm ein Entwurf desselben vorgelegt wurde, gerieth der Kurfürst in die äußerste Indignation, entbot sofort die Stände zu den Regimentsräthen, ließ ihnen durch seinen Kanzler das Schriftstück kundgeben und alles thun, um auch sie mit der gleichen Entrüstung, wie er sie empfand, zu erfüllen. Was ihn ganz besonders aufbrachte, waren die Artikel über die Ausschließung aller Secten, die Eidesformel für die Beamten und die Appellation an den König von Polen; er sah darin einen unberechtigten Eingriff in seine „Regalien und Hoheit" und eine Stabilirung des Regale der Könige: „Und

---

[1]) Töppen a. a. O. 522. 523.

[2]) Privilegia f. 114 a.

[3]) Töppen a. a. O. 525.

in specie, so wäre es Ihrer Kurf. Gn. fast beschwerlich und fremde vorgekommen, daß eine solche neue unerhörte Formel des Eides vorgeschrieben würde, welche alle hohe und niedere Beamte im Lande beschwören sollten, in welcher unter anderm dieses zu bedenken, ob ein Lutheraner mit gutem Gewissen sagen und schwören könne, daß die römisch-katholische Religion die älteste und beste oder fürnehmste sei, und ob derselbe Eid nicht vielen vornehmen tapfern Leuten, die sonst ihre Aemter gar wohl und rechtschaffen versehen könnten, ein Drangsal im Gewissen erregen und manchen abschrecken möchte, daß er hin und wieder in deutschen und andern Landen seine guten Freunde, die etwa einer andern Religion sein möchten, verfluchen und verschwören sollte“[1]). Daß sich in Preußen Rotten oder Secten eingeschlichen, hätten die Commissarien wohl von einer ehrbaren Landschaft erfahren, welche in der Ausschließung aller Secten ein remedium und einen Ersatz für die Bischöfe sehen möge. Sein dreijähriges Regiment werde beweisen, daß er mit Wissen nie einen Calviniſten ins Land gebracht oder gar eine Secte eingeführt habe. Gern wollte er Bischöfe einsetzen, wenn er dazu nur die Genehmigung des Königs erhalten könnte. „Zum andern deutet der Receß an, daß die Appellation an Ihre Königl. Maj. verweigert worden sein soll, dadurch denn Ihre Churfürstl. Gn. ebenmäßig insimulirt wird, daß sie solches gethan und geschehen lassen, welches denn Ihre Churf. Gn. mit sonderlicher Beschwer vernommen.“ Ihm sei es nie in den Sinn gekommen, die Appellation zu vertuschen oder abschneiden zu lassen und ihre geleistete „hohe Pflicht damit zu schwächen.“ Wenn die Berzewizen, Rywoczer und andere namhaft gemacht würden, so handele es sich da doch theils um Sachen, die in rem judicatam ergangen, theils noch in litis pendentia ständen, obwohl ihm, dem Kurfürsten, daran nicht so viel als der Landschaft gelegen sei. Der Kanzler berichtete bei dieser Gelegenheit, „wie es mit der Rywocken und Barzewiczen Sache eigentlich beschaffen, daß nämlich Rywocki selbstthätig die Kirche eingenommen, den Landfrieden gebrochen und Priester jämmerlich tractiret, Ihre Churf. Gn. ihm die Strafe er-

[1]) Töppen a. a. O. 531.

lassen und in die Restitution bringen thäte, und hielte Ihre Churf. Gn. den Proceß, der in den Pacten und Decreten enthalten, daß salva appellatione der Herr mit seinen Unterthanen vor dem Hofgericht agiren solle. Die Barzewiczen hätten zwar das jus patronatus, aber der klare Buchstabe (ihrer Verschreibung) gebe, daß er einen Lutherischen, mit Nichten aber einen päpstlichen Priester präsentiren solle; daran wolle er nicht gebunden sein, sondern einen päpstlichen Pfaffen haben, ungeachtet meines Herrn Unterthanen mehr zur Kirche gehörig, die lutherisch sind. Solche und dergleichen Sachen werden den pactis zuwider an den königl. Hof gezogen." „Weil nun dieses solche Sachen sind, die nicht allein Ihrer Churf. Gn. Regale und Hoheit schmälern, sondern auch die alten und neuen Pacten vernichten und die erste Instanz und Gerichtsproceß im ganzen Lande aufheben, daß kein Land in der Welt zu finden, das so rechtlos und elend gelassen, und mit Hintansetzung seines rechten natürlichen Herrn anderswo das Recht suchen müßte", so sehe der Kurfürst, um dem vorzubeugen, füglich kein anderes Mittel, als daß die Stände mit ihm zusammen stehen und den Receß, der so viel dem ganzen Lande verfängliche Sachen in sich enthalte, ablehnen möchten, in Folge dessen er von selbst fallen, die Landschaft aber bei den Pacten und alten und neuen Verfassungen bleiben würde.[1])

Wider alles Erwarten erklärten die Herren, die Landräthe und die Ritterschaft mit Ausnahme von Friedrich von Dohna, Friedrich Erbtruchseß von Waldburg und Albrecht Fink: der Receß sei als ein stabilimentum privilegiorum anzunehmen und dafür zu danken; sollte in demselben etwas der Reputation des Fürsten und ihren Privilegien Zuwiderlaufendes enthalten sein, so wüßten sie das nicht anzunehmen.[2])

Auch eine nochmalige Mahnung an die Stände fruchtete nichts; die Landräthe sahen wirklich in der Caution der Commissarien, d. h. in dem Artikel wider die Secten, einen Ersatz für die ihnen verweigerten Bischöfe, die mit den Sectirern bald „hindurch kommen" und so jene Einhelligkeit in der Religion,

---

[1]) Töppen a. a. O. 530—534.

[2]) A. a. O. 535.

ohne welche man zu Ruhe und Frieden im Lande nicht kommen könne, herbeiführen würden. Entschieden sprach sich auch der zweite Stand für das Gutachten der Landräthe aus, weil es in medullis privilegiorum durchaus fundirt sei und ihre Treue gegen den Kurfürsten wohl salvire und ihrem Eide entspreche. Nur die Städte stellten sich auf die Seite des Kurfürsten. „Da solche der königl. Herrn Commissarien gefaßte Recesse Ihrer Churf. Gn. Hoheit und Reputation in viele Wege derogiren, überdies auch, sonderlich was den neuen Eid die Religion angehend betrifft, dieses Landes Privilegien und altem Herkommen, wie auch den neuen beschworenen Pactis durchaus nicht gemäß, sondern beschwerliche Neuerungen sind, dadurch jetzo und in künftigen Zeiten allerhand Unheil diesem guten Lande geschehen kann, so können sie sich durchaus in solche Recesse mit den königlichen Commissarien nicht einlassen." Auch sie wünschten ein gutes Kirchenregiment, Bischöfe und Visitationen. Sei den beiden andern Ständen jemand in der Religion suspect, so stehe es ihnen frei, denselben namkundig zu machen und Beschwerde zu führen, aber solches dürfe das ganze Land nicht entgelten und sich mit solchen Neuerungen, durch welche das Band der Religion vielmehr aufgelöst werde, beschweren lassen. Sollten die beiden andern Stände bei ihrem Vornehmen verharren, so müßten die von den Städten hiedurch sich protestando verwahrt wissen, wofern dadurch dem Vaterlande etwas Beschwerliches widerfahren sollte.[1])

Trotz des Protestes der Städte publicirten die Commissarien den Receß am 29. Mai.[2]) Sie erwähnen darin zunächst, daß der Bauplatz für die katholische Kirche in Königsberg ausgewählt (auf dem Sackheim), eine Obligation[3]) über 1000 Gulden jährlicher Einkünfte für dieselbe ausgestellt, die zweite Kirche von den Ständen verweigert, die Einführung des neuen Kalenders in Preußen von Pfingsten ab angeordnet sei. Der Receß trifft dann Bestimmungen, um zu verhüten, daß andere als Katholiken oder Lutheraner in den Genuß von Aemtern kämen[4]), sichert die

[1]) Töppen a. a. O. 539.

[2]) Privilegia, f. 128a.

[3]) Vom 12. Mai 1602. Dogiel IV, 458.

[4]) Es ward bestimmt, daß die Landräthe, die Stände insgesammt, ja jeder

Appellation an den König von Polen durch Festsetzung von Strafen gegen die Richter, welche sie nicht zulassen würden, und durch Vereinfachung der Rechtsformalitäten für den Appellanten, bestätigt die alten Rechte und Privilegien der Stände. Die Angelegenheit der Berfewicz, Rywocki und Rosciszewski, deren Entscheidung der Kurfürst für seine Gerichte in Anspruch nahm, revocirten die Commissarien an den König.[1])

Schon am 22. Mai 1612 hatte der Bischof die Immission des Kurfürsten in den realen Besitz des Herzogthums Preußen vollzogen. Der Receß der Commission wurde am 16. Juni 1612 vom König bestätigt. Die Commissarien erstatteten über ihre Verhandlungen Bericht auf dem Reichstage von 1613 unter dem Beifall der katholischen Partei, unter Protest der anwesenden Evangelischen, welcher sich namentlich gegen die Ausschließung der Calvinisten und Zwinglianer von allen Aemtern und Ehrenstellen in Preußen richtete.[2])

Es ist nicht zu verkennen, das Verhalten der beiden obern preußischen Stände in den Verhandlungen über den Receß zeigt uns eine große Differenz der politischen Anschauungen zwischen dem Kurfürsten und dem preußischen Adel. Jener will das Herzogthum möglichst selbständig gegenüber Polen stellen und seine Hoheitsrechte als Landesherr ungehindert ausüben; dieser wacht mit Argusaugen über seinen althergebrachten ständischen Rechten und sucht sie durch Stärkung des polnischen Einflusses auf die Angelegenheiten des Landes zu erhalten und zu sichern. Ohne Zweifel kam der Widerstreit dieser drei Mächte gegen einander der katholischen Religion nicht unerheblich zu gute. Der Kurfürst mußte mit Rücksicht auf seinen Oberlehnsherrn Concessionen machen, und die Stände mußten sich, wenn auch widerwillig, den Maßnahmen ihres Landesherrn, die ihm die Macht der politischen

---

Einzelne befugt sein sollte, einen Beamten, der im Verdacht wäre, einer Secte anzugehören, vor das Hofgericht zu ziehen. Dort sollte der Beschuldigte sich eidlich ausweisen, daß er katholisch oder lutherisch sei; konnte er beides nicht, so war er in eine vom König arbiträr zu bestimmende Strafe zu nehmen und von seinem Amte zu entfernen.

[1]) Der Receß in den Privilegia, f. 130b und Dogiel IV, 464.

[2]) Lengnich V, 74. Baczko IV, 372 ff.

Situation abgerungen hatte, fügen. Dabei durften sie um so sicherer auf die Unterstützung Polens in ihrem Kampfe gegen das Eindringen der Calvinisten und Dissidenten rechnen.

Die Katholiken hatten Dank den Bemühungen des Königs von Polen und der Einsicht und Energie des ermländischen Bischofs und der von ihm geleiteten polnischen Commission die Religionsfreiheit, die Ausübung des Gottesdienstes in Kirchen und Kapellen, eine eigene Kirche für Königsberg, das Patronatsrecht für die adligen Grundherren, das Recht der Zulassung zu allen Staatsämtern errungen. Alle diese Rechte waren durch den Lehnsvertrag von 1611 gewährleistet. Aber alles kam auf die praktische Ausführung an; diese aber rechtfertigte leider nicht in vollem Umfange die Hoffnungen, welche die katholische Partei in Polen auf die, wie es scheinen mochte, großen Erfolge von 1605 und 1611 gesetzt hatte.[1]) Joachim Friedrich hatte die Erfüllung seiner Versprechungenn von 1605 hintanzuhalten gewußt. Johann Sigismund, eine sehr nachgiebige Natur, vermochte den energischen Forderungen Polens nicht zu widerstehen; aber er tröstete sich wohl mit der Hoffnung, an einer strengen Durchführung des Versprochenen durch Ausweichen und Umgehen vorbeikommen zu können. Von den exclusiv und streng lutherischen Ständen aber war eine loyale Ausführung der Bestimmungen zu Gunsten der Katholiken, denen sie sich nur mit Widerstreben gebeugt hatten, nicht zu erwarten.

Wie wenig die Katholiken im Herzogthum mit der Ausführung der Verträge von 1605 und 1611 zufrieden waren, beweisen ihre Gravamina, welche sie auf dem Königsberger Landtag 1621 übergaben.[2])

Der Uebertritt Johann Sigismunds zum Calvinismus (1613), welcher die preußischen Stände so überaus aufregte, konnte den Katholiken in Preußen zu gute kommen. Wegen seiner Zugehörigkeit zu der „verdammlichen zwinglischen oder calvinischen Secte" oder „Rotte" als Ketzer betrachtet und als solcher auf den Kanzeln

[1]) Kolberg a. a. O. 171—173.

[2]) Vgl. unten.

behandelt, in der öffentlichen Uebung seines Bekenntnisses auf dem eigenen Schloß zu Königsberg angefochten,[1]) mochte er die Gefühle und Wünsche seiner katholischen Unterthanen verstehen, wenn man ihnen trotz der Verträge die volle Religionsfreiheit immer noch streitig machte.

Die von dem Kurfürsten geübte Religionspolitik zu Gunsten der Reformirten machte die preußischen Stände nur noch wachsamer in ihrer Fürsorge für die Bewahrung der Privilegien ihres lutherischen Bekenntnisses. In den nächsten Jahren machten sie ihre Gravamina über die Zunahme der Calvinisten immerfort und sehr nachdrücklich geltend und suchten Schutz bei dem polnischen König. Nicht ohne Erfolg; schon bei den Verhandlungen in Warschau mit den preußischen und kurfürstlichen Abgesandten wurde wieder, wie i. J. 1612, ebenso in dem königlichen Responsum an das Lubliner Privileg erinnert und nochmals bestimmt, daß kein Calvinist ein Amt in Preußen inne haben dürfe, ja auch die Universität den Reformirten verschlossen sein und nur Studirenden des lutherischen und katholischen Bekenntnisses offen stehen sollte. Selbst das kurfürstliche Decret von 1612 gegen die confessionelle Kanzelpolemik wurde annullirt.[2]) Ein Pole, der in Preußen unlutherische Sätze vertreten hatte, sollte nicht nur von den Visitatoren inquirirt, sondern sogar als ehemaliger Mönch an die Republik ausgeliefert werden.[3])

Der Haß der preußischen Stände gegen den Calvinismus und die vom Kurfürsten ins Land geschickten Beamten seiner Confession kam dem Katholicismus in etwa zu statten. Um des polnischen Königs Unterstützung gegen die unaufhörlichen Angriffe der Lutheraner auf die Reformirten zu erlangen, mußten die Brandenburger ihm in katholischen Fragen entgegenkommen, und in der That gaben sie ihre Zustimmung dazu oder ließen es doch ruhig geschehen, daß der König in seiner Antwort an sie und die preußischen Abgesandten vom 10. Juli 1616 die Bestimmung traf, es sollten aus dem Corpus doctrinae alle die katholische

---

[1]) Vgl. Lehmann I, 37.

[2]) Breysig in Urkunden XV, 3, S. 142. Baczko IV, 414. Hartknoch 528.

[3]) Breysig a. a. O. S. 148.

Religion und deren Vorsteher schmähenden Stellen, insbesondere die schmalkaldischen Artikel, ausgemerzt und außer Geltung gesetzt, und das also gereinigte Corpus bei den Visitationen verwendet werden, wobei dann noch zum Schutze der Katholiken die Klausel beigefügt wird, daß durch die Visitationen der katholischen Religion und den ihr geweihten oder später zu weihenden Kirchen und heiligen Orten keinerlei Präjudiz entstehen solle.[1])

Seitdem die schmalkaldischen Artikel in das Corpus doctrinae aufgenommen waren, wurden sie auch von polnischer Seite wegen der darin enthaltenen Schmähungen auf den Papst angegriffen, so schon 1568 durch den Gesandten Demetrius Solikowski.

Im Jahre 1609 wurden dieselben decreto commissariali eliminirt. Dann hatten in Warschau 1616 die kurfürstlichen Abgesandten auf die Frage, warum in Preußen nicht mehr Visitationen gehalten würden, geantwortet, es geschehe deshalb, weil dann auch das Corpus doctrinae Prutenicum nebst den darin enthaltenen schmalkaldischen Artikel publicirt werden müßte, was ohne Beleidigung der Katholiken nicht hätte geschehen können, da in den Artikeln der Papst Antichrist und Sohn des Verderbens genannt werde. Daher in der königlichen Antwort die Bestimmung wegen Austilgung der für die Katholiken beleidigenden Sätze. Da in Preußen sich das Gerücht verbreitet hatte, daß die nach Warschau zur Geltendmachung der preußischen Gravamina entsandten Bevollmächtigten der Landräthe diese Ausmerzung veranlaßt hätten, um der katholischen Religion in Preußen die Wege zu bahnen (introducendae Romanae Religionis suspicio), ließen sie sich den wahren Hergang von dem Kanzler Kryski (10. Sept. 1616) und dem Bischof Szyskowski von Plock (9. Sept. 1616) bescheinigen.[2])

---

[1]) Privilegia der Stände S. 144.

[2]) Vgl. die in Braunsberg 1517 bei Schönfels gedruckte Schrift: Testimoniorum aliquot transsumpta, quibus expresse evincitur, quinam expunctionis scommatum in Articulis Schmalcaldicis comprehensorum Anno 1616 Varsaviae authores fuerint. Latein und Deutsch. — Aehnlich wird der Hergang in einer Instruction vom 17. Oct. 1616 für Kosobucki, welcher mit dem königlichen Secretär Sadorski als polnischer Commissar zum Landtage (1616) nach Preußen ging, dargestellt mit der weitern Begründung,

Auf dem Landtage 1616 erinnerten die polnischen Gesandten ihrer Instruction gemäß die Regenten daran, daß zu den Aemtern keine Calvinisten zuzulassen seien, sondern nur Katholiken und Anhänger der Augsburgischen Confession, der Apologie und des Corpus doctrinae ausschließlich der schmalkaldischen Artikel, und mahnten sie, die Libelli famosi gegen den König und die katholische Religion ernstlich zu verfolgen und zu strafen und den Bau der katholischen Kirche, welcher nach der getroffenen Uebereinkunft in vier Jahren fertig sein sollte, zu beschleunigen.[1]) Die letztgenannte Mahnung konnte der in Königsberg anwesende Kurfürst in seiner Antwort vom 21. December durch den Hinweis darauf als gegenstandslos bezeichnen, daß ja in Gegenwart der polnischen Gesandten schon der erste Gottesdienst in der Kirche gehalten worden sei. Die Erledigung der Forderung bezüglich der schmalkaldischen Artikel wies er dem im nächsten Jahre (1617) fortzusetzenden Landtage zu; die Untersuchung wegen eines Libellus famosus war inzwischen eingeleitet worden.[2])

---

solche Schmähungen hätten mit dem im Corpus doctrinae enthaltenen Glaubensbekenntniß nichts zu thun. Decere quoque, ut Illustr. Princeps publicae pacis et concordiae conservandae causa, cum Religionis Catholicae profitendae libertas in Prussia semper viguerit, haec eadem convicia expungi libellumque iis repurgatum recudi iubeat. Viel schlimmer, aber offenbar unzutreffend stellt Mislenta in seinem Manuale Prutenicum die Sachlage dar: „Wie die Reformirten gesehen, daß man sie im Hertzogthum Preussen Vermöge so vieler Privilegien nicht hat wollen leiden, haben sie ihnen vest vorgesetzet, wider die Articulos Schmalcaldicos und das Corpus doctrinae zu streiten. Wie nun etliche Gesandten von dem Churfürsten nach Warschau geschickt wurden, haben sie das Corpus Doctrinae und die Schmalkaldischen Articul so angegeben, daß darinnen viel Scommata wider den Römischen Pabst enthalten, als welcher darin der Anti-Christ genannt wird, und haben also begehret, damit diese Schrifften aus der Zahl der Symbolischen Bücher möchten außgestrichen werden. Wie aber der König gefraget, warumb sie sich des Römischen Pabstes so annehmen, ob sie etwa Catholisch sind und den Pabst für ihr Haupt erkennen, da haben sie geantwortet, sie wären zwar nicht Pabstisch, aber könten doch als friedliebende Leute nicht leiden, daß in denen Schmalkaldischen Articuln solche Schimpf-Worte, wie auch im Corpore Doctrinae gefunden werden, und deßwegen möchten sie gern sehen, daß diese Bücher nicht im Lande geduldet würden.“ Deutsch nach Hartknoch 531.

[1]) Töppen in Altpr. Monatsschrift 1897, S. 63. 66.

[2]) A. a. O. 78. Gemeint ist eine Schrift des Dr. Krebs gegen mehrere Artikel des königlichen Responsums von 1616. A. a. O. 105.

Unter den Anträgen, welche dieselben polnischen Abgesandten bei der Continuation des Landtages am 12. Mai 1617 vorlegten, betraf schon der erste die Religionsangelegenheit. Da die Quelle alles Streites die Verschiedenheit der Religionsmeinungen sei, so solle vor allem hierin keine Neuerung vorgenommen werden. Exclusae legibus haereses ne in Prussia locum teneant. Ob darin Gewissenszwang liege oder nicht, darüber möchten andere streiten; der König sei durch die Pacten gebunden und müsse sie ausführen. Ihm sei es darum sehr mißfällig, daß der Kurfürst auf dem Schloß zu Königsberg einen Lehrstuhl der calvinistischen Secte aufgerichtet habe und somit thue, was er verhindern müßte. Wer anders lehre, als die Privilegien und Pacten vorschreiben, sei als Störer des öffentlichen Friedens zu bestrafen. Ebenso sollten auch zu öffentlichen Aemtern nur Katholiken und Anhänger des Corpus doctrinae zugelassen werden. Die Freiheit der Religionsübung der Katholiken solle nochmals öffentlich proclamirt werden. Was hiegegen geschehe, solle den Legaten angezeigt werden, damit sie es abschaffen könnten. Die Schmähungen der schmalkaldischen Artikel sollten in ihrer Anwesenheit ausgemerzt werden. Auch forderten sie Beschaffung von Glocken für die katholische Kirche und Umzäunung des Pfarrhauses.[1]) In ihrer Antwort auf diese Propositionen (26. Mai) erkannten die Oberräthe die Klagen über Einführung des Calvinismus als vollberechtigt an und demgemäß auch die Forderungen der polnischen Commissarien; allein eine „weitere Publication der katholischen Religion" erachteten sie nicht für nöthig.

Ebenso erklärten sie sich gegen die Beschaffung von Glocken für die katholische Kirche und die Ummauerung des Pfarrhauses, weil das über die Abmachung hinausgehe; dagegen sei kein Bedenken, „die scommata et convicia Schmalcaldica zu expungiren," weil dadurch die Lehre nicht angegriffen werden solle; die Artikel seien auch weder im Corpus doctrinae noch im Lublinischen Privileg autorisirt, aber schon 1568 durch den polnischen Gesandten Demetrius Solikowski hart angefochten worden. Es müßten jedoch über diesen Punkt die Stände befragt werden.

[1]) Exercitium liberum Catholicae Romanae religionis publicetur. A. a. O. 105. 106.

Auch der Kurfürst hielt eine Publication des Exercitii der katholischen Religion nicht für nöthig; ebenso stimmte er in Betreff der Forderungen für die katholische Kirche und der Scommata Schmalcaldica den Oberräthen völlig bei. [1])

Den unaufhörlichen Vorwürfen der preußischen Stände gegenüber, daß er durch Annahme des calvinischen Bekenntnisses als Herzog von Preußen die Religionsprivilegien und die Fundamentalgesetze des Herzogthums, insbesondere die Regimentsnotel von 1542, die Recesse von 1566 und 1567, das Testament Albrechts von 1568, das Krakauer Responsum von 1603, den Warschauer Vertrag von 1605, die Decrete von 1609, die Pacten von 1611 und den Receß von 1612 verletzt und dadurch das „unter der vorigen Herrschaft gewesene gedeyhen, ruhe, wollfahrtt vnd gutes Vernehmen so woll zwischen Churf. Durchl. vnd dero Unterthanen, alß auch der Landt-Stände unter einand selbst" zerstört, „dagegen alle schwierigkeidt, Zwietrachten vndt Vneinigkeitt, welche allesambt neben andern Vnwesen mehr auß diesem Brunnquell vornehmlich entspringen," ins Land gebracht,[2]) stellte er es in Abrede, eine neue Religionsübung eingeführt und dadurch Zwietracht in Religionssachen hervorgerufen zu haben. „Solte aber, wie es die Herren Oberräthe davor haltten, auff Jhr Churf. Gn. eigenes exercitium hiemit gezielet werden, So wehre kein recessus, kein privilegium, auch kein einiges pactum welches Jhr Churf. Gn. eigene person vndt gewißen verbünde: Sondern Jhr Churf. Gn. wehren allein schuldig, dero Stände vndt Underthanen bei der Augsburgischen Confession, Apologia vndt Corpore doctrinae, vndt nunmehr auch bey der Römischen Catholischen Religion besage der newen pacten zu schüezen vndt handtzuhaben, Keines weges aber weren Jhr Churf. Gn. dadurch verbunden, daß auch Sie der Landtfurst eben darumb beyden diesen religionen (welches sich auch schwerlich würde thuen lassen) oder einer derselbigen mit Jhrem gewißen beypflichtten müste, sondern es

---

[1]) A. a. O. 107. 108. 110. 111.

[2]) Bedenken der Regimentsräthe in causa Religionis vom 26. Mai 1617. Staatsarchiv in Königsberg, Landtagsacten von 1621 f. 211. Vgl. Töppen a. a. O. 107 ff.

können Ihr Churf. Gn. dero Stände vndt Underthanen bey einer religion dennoch woll schuezen.

Eß genößen Ihr Churf. Gn. hierunter als ein Vornehmer Stand der Löblichen Cron Pohlen eben derjenigen löblichen Freyheitt billig, deren sich andere Stände zue erfrewen, So bekennetten auch Ihr Churf. Gn. sich noch auff gegenwärtige stunde zue der Augspurgischen Confession vndt derselbigen Apologia, ob Sie sonsten in etlichen puncten, welche in der Augspurgischen Confession vndt derselbigen Apologia nicht decidiret, Ihr Gewißen Ihr frey behielten.

Ihr Exercitium religionis würde nicht in loco publico, wie Ihr Königl. Maj. vorgebrachtt, sondern in Ihr Churf. Gn. gemach vndt Saall gehalten, dadurch in dem Lande auch die allergeringste Newerung nicht eingeführet würde, Sie nötigten auch Niemandt in Ihren Saall zu kommen, Sonsten könnten Ihr Churf. Gn. als ein Christlicher Herr, deme sein Gottesdienst ein rechter ernst, ohne exercitio nicht sein, Vndt gestatten dieselbige Ihrem Hoffprediger gar nichtt, solche Predigten zu thuen, welche ad turbationem pacis publicae Vrsach geben könten, sondern es würden viellmehr in denen Predigten, so vor Ihr Churf. Gn. gehalten werden, diese beyde gebott, in welchen die Summa des ganzen Gesetzes, getrieben, dazue ein Jedweder mit allem ernst ermahnet vndt erinnertt würde, So were auch keine Cathedra, wie Ihr Königl. Maj. vorgebrachtt, vorhanden, noch irgendt einige einführung oder anderer dergleichen Vmstände, daraus ein publicum exercitium zu erzwingen." [1])

Johann Sigismund glaubte also über den Landesreligionen stehen zu können mit der Verpflichtung, eine jede in ihren erworbenen Rechten zu schützen, ohne selbst einer derselben anzugehören. Für sich nahm er nur in Anspruch, was im Westfälischen Frieden (Art. V) jedem Unterthan zugebilligt wurde, das Recht auf Hausandacht, die er allerdings in einer Weise abhalten

---

[1]) Churf. Resolution auf der Herren Oberräthe Bedenken, 29. Mai 1617. Landtagsacten 1621 f. 212. Vgl. Töppen a. a. O. 109. Ganz ebenso in dem kurf. Responsum an die königl. Gesandten vom 3. Juni 1617. Landtagsacten von 1621 f. 213.

ließ, daß die Regimentsräthe wie auch die polnischen Commissarien darin ein Exercitium religionis publicum sahen.

Die Oberräthe glaubten auf ihrer Anschauung, die sie aus den Privilegien und Recessen gewonnen hatten, beharren zu sollen[1]) und waren der Meinung, der Fürst dürfe auch in der Religion, ohne das Band zwischen Landesherr und Volk zu zerreißen, von seinen Unterthanen nicht abweichen[2]); die Landesgesetze verpflichteten ihn ebenso sehr wie die Untergebenen.

Aehnlich der König: der Kurfürst habe die Pflicht, alle für das Herzogthum geltenden Religionsgesetze aufrecht zu erhalten und das Einschleichen neuer Secten zu hindern, und dürfe am allerwenigsten durch sein eigenes Beispiel seine Unterthanen zur Uebertretung jener Gesetze verlocken. Eine Berufung auf Polen sei unzulässig, da für Preußen eigene und andere Gesetze in Geltung seien.[3]) Die königlichen Commissarien aber machten ihn darauf aufmerksam, daß die polnischen Könige sich in dem Lubliner Privileg dazu verpflichtet hätten, den Herzog von Preußen und alle seine Unterthanen in der Lehre der Augsburger Confession zu erhalten und zwar der unverfälschten Confession, zu welcher Herzog Albrecht sich bekannt, ebenso der gegenwärtige kranke Herzog, nicht einer spätern, welche in gewissen darin nicht entschiedenen Punkten Gewissensfreiheit gewähre. Er könne also eine Religionsfreiheit für sich nicht beanspruchen, zumal er, als er die Belehnung erhalten, noch nicht Calvinist gewesen sei. Gestatte er sich selbst eine Abweichung von der beschworenen

---

[1]) Antwort auf die kurf. Resolution, 1. Juni 1617. A. a. O. f. 212 b.

[2]) „Da doch Herr vndt Knechtt durch dasselbe vinculum so hartt verknüpffet sein, daß kein einzige trennung zu vermutten, man wolte dan die gemachtten Band gänzlich von einander reißen." Aus der Regimentsräthe Bedenken vom 25. Oct. 1620 (Augerburg). A. a. O. f. 218.

[3]) Cujusmodi sancitum cum Illmus Elector tueri et ne ibidem aliae quaevis sectae inferantur aut disseminentur, ex officii sui debito providere teneatur, multo magis ne ipse exemplo sit caeteris ad contraveniendum tali sancito curare debet. Ea vero in ditionibus Regni nostri de libertate Religionis consuetudo suffragari nequit Illmo Electori, quoniam particularibus legibus et consuetudinibus Ducatus Prussiae uti feudalis gubernatur, non ut ipsum Regnum nostrum. Aus dem Schreiben an die polnischen Gesandten vom 16. Juni 1617. A. a. O. f. 214.

unverfälschten Confession, wie könne er dann das Gleiche andern verwehren? Wenn der Kurfürst als hervorragender Stand des polnischen Reiches für sich die Religionsfreiheit fordere, so sei zwar das Herzogthum ein Glied des polnischen Reiches, werde aber nach eigenen Staats- und Religionsgesetzen regiert; auch kenne die Verfassung Polens nur zwei Stände, den König als ersten und den Senatoren- und Ritterstand als zweiten, aber keinen dritten. Den Gottesdienst, welchen er im Schloß abhalten lasse, könne man kaum einen privaten nennen, da das Gemach ein sehr großer Raum und ehemals, als die Schloßkapelle restaurirt wurde, für den lutherischen Cultus benutzt worden sei. Auch würden darin öffentliche Predigten gehalten, wenn auch die Kanzel inzwischen beseitigt sei, Leute zum Abendmahl zugelassen udgl., und das könne man doch nicht anders nennen, als Einführung und öffentliche Ausübung einer neuen Religion.[1])

Allein der Kurfürst war nichts weniger als geneigt, sich die private freie Religionsübung nehmen zu lassen. In den Pacten, erwiderte er (4. Juli) den polnischen Commissarien, sei darüber nichts gesagt; der König halte es gewiß für einen Vorzug, einen Kurfürsten zu seinem Vasallen zu haben; aber nirgends sei einem Kurfürsten oder seinem Gesandten das Exercitium religionis gewährt — weil es sich für ihn von selbst verstehe —; im Lande solle deswegen nichts geändert werden. Die Stände ermahnte er (6. Juli), die Expunctio scommatum Schmalcaldicorum vorzunehmen.[2]) Aber diese zeigten sich schwierig. Die Landschaft, äußerten sich die Städte am 15. Juli, hätte 1573 erklärt, daß sie keinen § aus dem Corpus doctrinae missen wollte. Dasselbe sei von Herrschaft und Ständen als ein gemeines Symbol ihrer Lehre angenommen und vom König bestätigt worden; der König möge also das Land bei dieser Confirmation lassen. Landräthe und Ritterschaft aber wollten vorerst wissen, was denn die polnischen Legaten in den Artikeln für Scommata hielten.[3]) Der

---

[1]) Aus der Replica der Commissarien vom 4. Juni 1617. A. a. O. f. 214—216.

[2]) Töppen a. a. O. 114. 116.

[3]) Töppen a. a. O. 119.

Kurfürst stellte schließlich der Landschaft anheim, sich hierüber mit den Commissarien, und diesen, sich mit der Landschaft zu verständigen. Die Landräthe aber blieben dabei stehen: jene Ausmerzung in den schmalkaldischen Artikeln könne man nicht vornehmen, da diese zum Corpus doctrinae und der 1569 bestätigten Augsburger Confession gehörten; sie wollten auch nicht zugeben, daß darin Scommata enthalten seien.[1]) Eine Einigung wurde nicht erzielt.

Der Landtagsreceß, mit welchem sich die polnischen Gesandten am (4.) 5. August 1617 von dem preußischen Landtag verabschiedeten, traf wieder sehr scharfe Bestimmungen zur Fernhaltung der Reformirten, durch welche ihnen die Existenz, wenigstens die freie Lehre ihrer Religion und die Ausübung ihres Gottesdienstes zur völligen Unmöglichkeit gemacht werden sollte. Jeder, der sich zur reformirten Religion bekennen würde, sollte als Störer der öffentlichen Ruhe durch einen summarischen Proceß abgeurtheilt werden. Zu Gunsten der Katholiken wurde von neuem verordnet, daß in den lutherischen Bekenntnißschriften die gegen den Katholicismus scharf polemisirenden Abschnitte, insbesondere die schmalkaldischen Artikel, beseitigt werden sollten.[2])

Auf dem wieder eröffneten Landtage zu Königsberg 1618 wurden „einer ehrb. Landschaft publica, particularia et privata gravamina“ (30. Mai) überreicht, worin der Kurfürst gebeten wurde, niemandem zu gestatten, sich das Patronatsrecht über eine Kirche anzumaßen, dem es nicht verschrieben sei. Sie dachten dabei an Berfewicz, der auf Grund des Vertrages von 1605 das Patronatsrecht über die Kirche von Leistenau beanspruchte und, da er an der Ueberweisung der Kirche an einen katholischen Priester durch Rescript der Regierung vom 3. Mai 1605 gehindert wurde, auch durch die Bemühungen der polnischen Commissare i. J. 1612 und eine von hier erwirkte Intercession des Königs bei dem Kurfürsten (1612) nicht zum Ziele gelangte, nun der Kirche überhaupt „keinen Pfarrer verstattete“, wodurch

---

[1]) A. a. O. 121. 122.

[2]) Vgl. Breysig in Urkunden XV, 3, S. 156. Privilegia der Stände f. 152.

Kirche und Widdem dem Untergang geweiht wurden.[1]) Eine Beilage zu den genannten Beschwerden erwähnt (außer Versewicz) auch noch andere Adlige, welche, ohne daß es ihnen verschrieben worden, sich das Patronatsrecht anmaßten, und ersucht dem Kurfürsten, die Amtshauptleute anzuweisen, darauf acht zu geben, damit Wandel geschehe.[2]) In seiner Resolution auf diese Gravamina (25. Juni 1618) lobt Johann Sigismund den Eifer der Ritterschaft und ihre Bemühungen um Abstellung des gerügten Mißbrauches, welcher den allgemeinen Privilegien und dem Kirchenwesen des Landes nicht geringen Abbruch thue, und verspricht, auf Mittel und Wege bedacht zu sein, dergleichen Exorbitantien zu begegnen. Nur hätte er gewünscht, daß die Ritterschaft auch noch die andern, welche sich das Patronatsrecht anmaßten, genannt hätte. Er sei nicht gesonnen, jemandem ein Kirchenlehen zuzugestehen, das er nicht durch Siegel und Brief oder sonst durch gute und zu Recht bestehende Gründe und Mittel zu erweisen vermöge.[3]) Welche Schritte die preußische Regierung daraufhin that und beabsichtigte, haben wir oben (S. 90) gesehen.

Die preußischen Katholiken zögerten nicht, die ihnen in den Verträgen mit Polen gewährten Rechte auszunutzen, und König Sigismund stand ihnen eifrig zur Seite. Namentlich lag ihm der Bau einer katholischen Kirche in Königsberg sehr am Herzen, weil bei dem regen Handelsverkehr zwischen Polen, Lithauen und Königsberg, welcher sich seit dem Krakauer Frieden, der völlige Verkehrsfreiheit stipulirte und die Einführung neuer Zölle verboten hatte, entwickelte, stets viele Katholiken in Handelsgeschäften dort verkehrten oder sich auch dauernd niederließen. Als ihm berichtet wurde, daß man mit der Ausführung des Baues lange zögere, mahnte er am 15. April 1614 den Kur-

---

[1]) Landtagsacten von 1618 im Königsberger Staatsarchiv f. 452.

[2]) Landtagsacten von 1618 f. 460.

[3]) Töppen a. a. O. 209. Landtagsacten von 1618, f. 447. — Arnoldt, Kurzgefaßte Nachrichten von allen seit der Reformation an den Lutherischen Kirchen in Ostpreußen gestandenen Predigern. S. 412.

fürsten, das zwar begonnene, aber zu langsam betriebene Werk mehr zu beschleunigen.[1]) So wurde denn endlich am 22. Mai 1614 der Grundstein gelegt, nicht auf dem linken Ufer des Pregels, wie Bischof Rudnicki gewünscht hatte, damit die Kirche auf dem Gebiete der alten ermländischen Diöcese liege, sondern auf dem Sackheim. „Sie hätten auf der Vorstadt gern S. Georgen Spital gehabt, aber sie haben ihn nicht erhalten können, biß ihnen endlich ein Platz auffm Sackheim ist angewiesen, da sie zufrieden gewesen." „Anno 1614 im Vorjahr hat man den Anfang mit dem Bau der Papistischen Kirchenn auffm Sackheim gemacht, welches nicht ohne groß Wehklagen mit weinenden Augen ist zugangen, daß so viele Leute ihre Häuser und Gärten haben müssen wegbrechen und an andere Oerter ihre Wohnung suchen, ob ihnen von J. C. G. wol Zahlung davor geschehen[2]), so ist es dennoch nicht ohne ihren Schaden und betrübten Wehklagen geschehen. Obwol das Ministerium nebst allen dreyen Gemeinen bey J. C. G. auch den Königlichen Commissarien intercediret, hat es doch nicht helffen wollen, denn die Commissarien mit ihren Pfaffen keinen andern Ort nehmen wollen."[3])

Im Namen des Bischofs vollzogen die Ceremonien der Grundsteinlegung der Kanzler Jacob Schröter und Jacob Bartsch aus Braunsberg unter ungeheurem Zulauf auch des protestantischen Volkes. Die Kirche war 66 Fuß breit und bis zum Dach 60 Fuß hoch gedacht. Der Thurm sollte sich in vier Stockwerken 70 Fuß hoch erheben, darauf eine Spitze von 20 Fuß. Der Stil zeigte eine Mischung von gothischen (spitzbogige Fenster, Blenden, Schallöcher) und Renaissance-Motiven. Die drei Schiffe sollten mit Sterngewölben eingedeckt werden.[4])

---

[1]) Coeptum quidem, cum lentius tamen quam pactis consentaneum sit urgeri et peragi intelligamus, ut . . . . templum una cum supellectili debita et dotatione primo quoque tempore perficiatur. B. G. A. R. 7. 68 z. J. 1614.

[2]) Die kurf. Kammer hatte für die abgebrochenen Gebäude 5973 fl. 10 Gr. gezahlt. Notiz in B. G. A. R. 7. 68.

[3]) Michels Annalen in Erleut. Preußen III, 533. 536.

[4]) Grundriß und Vorderansicht im B. G. A. R. 7. 68, wo auch eine Beschreibung der Grundsteinlegung.

Am 8. Juli 1614 erinnerte der Kurfürst die Oberräthe in Preußen an seine wiederholten Anordnungen betreffs des Baues der Kirche. „Weil Wir aber", schrieb er, „in Erfahrung bringen, das der hierzu verwendete Bawmeister der Catholischen Religion zugethan, Wir uns dahero besorgen, das er mit Vollführung solches gebewdes noch woll etwas weiter, als es an Jhm selbst nötig und vorerst bewilligett, sich herfürthun und herausbrechen möchte„ . . . so befiehlt er der Regierung, darauf genau acht zu geben, daß bei dem ohnehin so beschwerlichen Zustande der Kammer mit dem Bau aufs genaueste und sparsamste verfahren und alle unnöthigen Kosten verhütet werden möchten, weshalb sie auch den Abriß des Baues nebst dem Kostenanschlage einsenden sollten.

„Wir haben," antworteten die Oberräthe am 13. October (st. n.) 1614, „den kurfürstlichen Baumeister zu Rede gestellt und über seine Religion befragt, der sich dann rotunde zu vnser Kirchen Ordnung bekändt, vnd das Er keine andere Religion foviren thete, als die täglichen hyer Ortt in den Kirchen gelehret vnd geprediget würde, inmassen Er sich dann gleich anderen vnsers glaubens genossen allhie zum gehör Göttlichen Worts vnd zum gebrauch des Heyligen Abentmahls hielte." Es werde auch der Kirchenbau nicht über die mit den damaligen königlichen Commissarien getroffene Vereinbarung hinaus aufgeführt, vielmehr halte sich der Baumeister genau an die Pacta, zumal die Lage der Kammer gebiete, allen Ueberfluß, wo es nur möglich, abzuschaffen. Sie sandten den Abriß ein und eine Zusammenstellung der bis dahin aufgewendeten Kosten. Ein eigentlicher Anschlag war noch nicht gemacht.[1])

Als ersten Pfarrer hatte der lithauische Fürst Janos Radziwill dem Kurfürsten einen Johannes Bylina empfohlen (30. November 1615), der dann auch unter dem 13. Januar 1616 st.

---

[1]) An die Oberräthe. Cölln an der Spree, 8. Juli. B. G. A. a. a. O. Schon 1613 hatte der Kurfürst 1333 fl. 10 Gr. (etwa 2000 Mk.) „zu allerlei Kirchenschmuck verehret" und dem Bischof von Ermland einhändigen lassen, und Simon Rudnicki quittirte darüber unter dem 13. Nov. 1613. (B. A. Fr. A. 10, f. 296 b). Die Wohnung für den Pfarrer war (einschließlich des Betrages für die anzukaufenden Gebäude) auf 17630 Mk. oder 11753 fl. 10 Gr. veranschlagt.

n. von der Regierung dem Kurfürsten zur Präsentation vorgeschlagen wurde,[1]) welche am 26. September 1616 erfolgte.[2]) Am 11. Dec. 1616 konnte die neue Kirche benedicirt werden —[3]) in Gegenwart des Woywoden Krakowski und der beiden polnischen Commissarien.

Durch Erlaß vom 7. Dec. 1617 wies Papst Paul V. die Königsberger Kirche auf so lange dem ermländischen Sprengel zu, als die alte Diöcese Samland keinen eigenen katholischen Bischof haben würde.[4])

Bei der Stimmung der Königsberger Bevölkerung gegen die Katholiken ist es begreiflich, daß die Eröffnung und Fortführung des katholischen Gottesdienstes in der neuen Kirche nicht ohne mancherlei Störungen blieb. Schon am 26. September 1616 empfahl Bischof Simon Rudnicki dem Kurfürsten, als er ihn zu seiner Rückkehr ins Herzogthum beglückwünschte, die Kirche von Königsberg,[5]) und Johann Sigismund sagte auch sofort dem Pfarrer sowie „dem deutschen Prediger" (Kaplan) und überhaupt allen Klerikern an der Kirche seinen Schutz zu; ja er versprach sogar, diesen seinen Willen in einem besondern Erlaß öffentlich kundzugeben.[6]) Wirklich wurde am 5. Januar 1617 in Königsberg

---

[1]) B. G. A. a. a. O.

[2]) B. A. Fr. A. 11, f. 27.

[3]) Arnoldt 483. Lehmann I, 37. Anm. 1. Daß die Kirche durch den Bischof von Cujavien consecrirt sein soll (Arnoldt 487), ist nicht richtig. Die im B. A. Fr. vorhandenen Visitationsacten weisen nach, daß sie bis zum J. 1764, wo sie abbrannte, die bischöfliche Consecration nicht erhalten hatte. Erml. Zeitschr. I, 75.

[4]) Erml. Zeitschr. I, 75.

[5]) Rationes ecclesiae catholicae Regiomontanae. B. A. Fr. A. 11, f. 27 b.

[6]) An Bischof Rudnicki, 30. Dec 1616 (B. A. Fr. A. 11, f. 41): Non dubitamus Rmae Vrae Dignitati perspectum esse, exercitium religionis Catholicae Romanae in templo eiusdem inceptum esse, libenterque submissum illum sacerdotem ut et plebanum aliosque clericos in patrocinium nostrum suscepimus, quibus ut et populo omni religionem eam profitenti ex dispositione pactorum publicorum securitatem et defensionem contra iniuriam et cuiusvis impetitionem promittimus recipimusque, quam et publico programmate ad loca solita debitaque affixo ab omnibus praestari debere serio seduloque cavebimus.

ein Edict publicirt, welches „in Gemäßheit der Verträge mit Polen der newen auffm Sackheim erbauten Catholischen Kirchen, dem Praedicanten vnd allen deßen Zugehörigen vor Gewaldt, Hohn, Spot vnd allerhandt vnfuge" Schutz zusichert, „daß Sie ihr Exercitium religionis frey, sicher vnd vngehindert männiglichen exerciren mögen vnd darin nicht turbiret werden sollen." Denn es waren dem Kurfürsten „klagende bekommen, daß etliche leute allerhandt vnzimliches vppiges wesen darin gebrauchen vnd daselbst die Catholische Predgers in ihrem Gottesdienst zu verhindern vnd Sie zu schimpfen vnterstehen sollen. Wan wir daran ein vngnädiges gefallen tragen, auch wieder die Verbrecher mit ernster strafe verfahren zu laßen vermeinet." Die Schulzen und Gemeinden auf der Freiheit erhalten Befehl, auf dergleichen muthwillige Frevler acht zu geben und sie vor Gericht zu stellen, damit wider einen und den andern ihrem Vergehen gemäß mit ernster Leibesstrafe vorgegangen werden könne.[1])

Wie der Vertrag von 1611 den Pfarrer von Königsberg in Bezug auf Lehre und Sitten der Jurisdiction des ermländischen Bischofs unterstellte, so hinderte er denselben Bischof auch nicht an der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gegen Priester, die sich seiner Gewalt zu entziehen suchten. So ließ die preußische Regierung 1614 einen abgefallenen Priester und Mönch, der bereits als lutherischer Pfarrer im Neidenburgischen fungirte, seinem frühern zuständigen Bischof ausliefern. Begreiflicher Weise nahmen das die Lutheraner sehr übel auf. So heißt es in einer Klage über die erfolgte Auslieferung: der betreffende Pfarrer sei doch schon mehrere Jahre unangefochten in einem geistlichen Amte gewesen; man sei auch der Meinung, „das man die sache wol vf andere Wege hette können richten, protrahendo, vnd das man es an Ihre Churf. Gn. wollte laßen gelangen. Ihre Churf. Gn. hette an den Bischof geschrieben vnd eingewendet, das derselbe Mönch allbereit ante promulgationem Decretorum

---

[1]) A. a. O. f. 41 b. Das Patent ist den Landtagsacten von 1616/17 beigefügt.

im Herzogthumb gewesen, neben andern motiven mehr. Aber der guotte Mensch ist dahin gegeben, da dann seiner wol vbel würd gewarttet werden. Sein Weib und Kinderlein sind in großem elendt. Man hatt albereit wollen sagen, dieweil er bestendig in der Religion geblieben, so were er ad perpetuos carceres condemniret, was dießer örtter hin vnd wieder, sonderlich in Stätten vnd sonsten hiervon geredet vnd discurriret wurde,[1]) davon kann nicht genugsam geschrieben werden, was man auch in Deutschlandt davon würde iudiciren, das giebt die Zeit." Der Burggraf von Königsberg solle zwar gesagt haben, der Pfarrer sei nicht wegen der Religion, sondern wegen seines ärgerlichen Lebens extradirt worden; aber dann sei es noch viel ärgerlicher. „Was hatt der Bischof von Ermelandt mit den Kirchen in Preußen zu thun, außerhalb der Kirchen, die jezo vor die Babstlichen gebawet werden? Ist es so weit gekommen, so gnade dießem armen landt Gott, was haben denn Ihre Churf. Gn. allhie zu thun?" [2])

Ein anderer, ähnlicher Fall wird aus Königsberg berichtet (4. Oct. 1614). Ein abgefallener polnischer Priester aus dem Soldauischen war vor die Regierung citirt und bedeutet worden, man werde seinetwegen an den polnischen König schreiben. Wieder bemerkt die Klage: „Was wird doch Ihre Churf. Gnaden auf die letzte allhie zu thun haben?" [3])

Auch in seiner Antwort an die brandenburgischen und preußischen Abgesandten vom 10. Juli 1616 forderte der König

---

[1]) Was darüber „discurriret" wurde, berichtete eine „Zeitung" aus Elbing vom 11. October 1614. Dort hatte der Hauptmann von Neidenburg bei Tisch erzählt, der betr. Pfarrer sei von 17 bischöflichen Personen abgeholt worden. „Es were ein erbarmlich spectacul gewesen, vnnd hatte der arme Mensch so kläglich gethan, daß menniglich ein mitleyden mit Ihme gehabt, vnnd als er gesehen, das es nicht auderst sein koutte, hat er mit gar kläglichen geberden vnd grausamen geschrey gerufen: Du Churfürst, du hast mir geleit, schutz vnd schirm zugesagt, ich habe dir getrawet, itz lest du mich unschuldige weyse in die Hände meiner feinde übergeben, die mich, so mich Gott nicht erhelt, wie ich hoffe, vmb mein zeitliche vndt ewige wohlfart werden bringen" u. s. w.

[2]) B. G. A. a. a. O.

[3]) A. a. O.

eine Auslieferung an den Bischof von Ermland, nämlich die eines abgefallenen und entlaufenen Mönches Pomiantowski.[1])

Simon Rudnicki nahm seine Bemühungen um Wiederaufbau der Kapelle zur Linde, welche 1605 trotz aller Berufung auf die Artikel von Warschau und ebenso 1609 bei dem Widerstreben der preußischen Stände keinen Erfolg gehabt hatten,[2]) jetzt, nachdem 1611 die Freiheit der katholischen Religionsübung von neuem gewährleistet worden, muthig wieder auf. Als der Grundstein zu der katholischen Kirche in Königsberg 1614 gelegt war, wurde er bei der preußischen Regierung nochmals wegen der Heiligenlinde vorstellig, aber auch dieses Mal vergeblich. So blieb nur noch der Weg übrig, das ganze Gütchen der Heiligenlinde von etwa 5 Hufen anzukaufen und darauf nach dem Patronatsrechte eine Kirche oder Kapelle zu bauen, und dieser Weg wurde beschritten, führte aber erst nach langen Verhandlungen und nachdem der ganze polnische Hof sich darum bemühte,[3]) im Jahre 1617 zum Ziele. Der königliche Secretär Sadorski vermochte den damaligen Besitzer Otto von Gröben dazu, ihm wenigstens den Platz der zerstörten Kapelle nebst 2—3 Morgen zu verkaufen (28. Febr. 1617), zugleich unter Verzicht auf sein Recht, den Bau einer Kapelle und die Abhaltung des Gottesdienstes darin irgendwie zu hindern.[4]) König Sigismund interessirte sich sehr für Sadorski's Plan, nahm den Ort in seinen besondern Schutz und ersuchte auch den Kurfürsten, die Absichten seines Secretärs zu fördern.[5])

---

[1]) Privilegia der Stände f. 144. Vgl. oben S. 106.

[2]) Arnoldt, Kirchengeschichte 487.

[3]) Sigismund III. an Otto von Gröben, 11. Februar 1617. Unter demselben Datum Wladislaus an denselben. Jacob Zadzick, Bischof von Krakau und Kanzler, an denselben, 20. Febr. 1617. Königin Constantia an denselben, 17. März 1617.

[4]) Kolberg in Erml. Zeitschr. III, 71 ff.

[5]) An den Kurf. 27. März 1618: Institutum restituendi et reaedificandi Oratorii in fundo Linde, quod prisca religione semper fuit, ita comprobamus, ut locum hunc sub Patrocinio nostro maiora incrementa sumere desideremus. A. a. O. 72.

Damit ihm wegen des Patronatsrechtes künftig nicht Schwierigkeiten gemacht werden konnten, erstrebte und erreichte Sadorski den Erwerb des ganzen Grundstückes (12. April 1619). Noch in demselben Jahre wurde die Kapelle im Bau vollendet und am 21. November eingeweiht. Um die Abhaltung des Gottesdienstes darin für alle Zeit sicher zu stellen, übergab Sadorski das ihm zustehende Patronats- und Schutzrecht über die Kapelle und das dazu gehörige Gebiet dem König von Polen, und Sigismund III. übernahm es für sich und seine Nachfolger (1624). Ferner machte Sadorski mit Zustimmung der preußischen Regierung das Domcapital von Frauenburg zum eigentlichen Besitzer der Heiligelinde (7. Oct. 1636), den Jesuiten nur die Nutznießung der Grundstücke überlassend (1639).[1]) Am 18. Mai 1637 wurde das Kapitel durch Erasmus Kraus, Scriba Officii von Rastenburg, im Auftrage des herzoglichen Raths Meinhard von Legendorf in den Besitz der Kapelle und der Grundstücke eingewiesen.

Sobald die Kapelle von neuem aufgebaut war, stellten sich auch die Wallfahrer, obschon sie auch früher, trotz aller Strafandrohungen und Strafen, nie ganz ausgeblieben waren, von nah und fern wieder in größerer Zahl ein, ohne, wie ehedem, die Strafe des Galgens befürchten zu müssen; die Heiligelinde wurde zum großen Leidwesen der protestantischen Eiferer, was sie nach deren Auffassung ehemals gewesen, eine „Stätte des Götzendienstes.“[2])

Da Otto von Gröben in dem alten Gnadenorte die Andacht wieder aufblühen sah, trat er schließlich selbst zur katholischen Kirche über und hat es oft bedauert, daß er bei dem Verkauf des Territoriums so viele Schwierigkeiten gemacht hatte.

---

[1]) Vgl. Erml. Zeitschr. III, 79. 84.

[2]) Vgl. Mislenta in seinem Manuale Prutenicum von 1626: Loca idololatrica antehac abrogata et obsoleta, nunc prohdolor! restaurantur et redintegrantur passim: sic Tiliae illius ante centum fere annos sacellum ab Illustrissimo Duce Alberto dirutum ac solo aequatum a Pontificiis Patronis iam instauratum officina Idololatriae abominandae evasit, peregrinis e longinquo ac e propinquo eo superstitionis causa confluentibus, impune quidem, quibus olim praemii loco patibulum erat designatum.

Kurfürst Georg Wilhelm (1619—1640) war streng calvinistisch gesinnt, trotzdem aber nicht gewillt, seine Unterthanen in der vertragsmäßigen Religionsfreiheit zu beschränken. Wie er bei seinem Regierungsantritt den märkischen Ständen erklärte, „daß er über der Unterthanen Gewissen keineswegs zu herrschen gemeint sei, wie er auch befinde, daß die Religion, sonderlich die wahre Religion, nicht mit Gewalt sich fortpflanzen lasse, sondern es gehöre guter Unterricht dazu“: so schrieb er mit Bezug auf die Katholiken 1632 an Ludwig XIII. von Frankreich: „Es war niemals unsere Absicht, irgend eine Religion, welche Christum bekennt, von unseren Landen auszuschließen, viel weniger sie unbillig zu behandeln oder mit Verfolgungen zu bedrängen“.[1]) War er doch sogar weitherzig genug, in einem weit überwiegend von Protestanten bewohnten Lande einen Katholiken, Schwarzenberg, zu seinem ersten Minister zu machen, was in einem ganz von confessionellen Vorstellungen beherrschten Zeitalter allerdings auffällig erscheinen muß.[2]) Während man sich in Wien mit dem Gedanken trug, das Ordensland Preußen der Kirche zurückzugeben[3]), suchte der Kurfürst das katholische Polen, ja den päpstlichen Nuntius in Warschau für sich zu gewinnen, um in ihnen eine Stütze gegen die ihn bedrängenden preußischen Lutheraner zu gewinnen.[4]) Allen Ernstes hat man die Frage aufgeworfen, ob wohl Herzog Georg Wilhelm selbst unter Umständen katholisch geworden wäre.[5])

Auf der Augerburger Versammlung von 1620 wie auf dem Königsberger Landtage von 1621 hatte der neue Kurfürst wieder schwere Angriffe wegen Einführung einer neuen Religion ins Herzogthum zu bestehen. In ihrem Angerburger Bedenken vom

---

[1]) Lehmann I, 39, Anm. 2. Urkunden Nr. 9.

[2]) Der französische Diplomat am Berliner Hofe schrieb über den Kurfürsten: »L'électeur ne temoigne point d'aigreur contre ceux de la religion catholique, s'en servant mesme, come du Cte. de Schwarzenberg«. Bei Lehmann I, 39, Anm. 4.

[3]) Ranke, zwölf Bücher preuß. Geschichte I, 202.

[4]) Hering, Beiträge zur Geschichte der evangelisch-ref. Kirche in den preußisch-brandenburgischen Ländern I, 104. Siehe unten S. 125.

[5]) Pauli, Allg. preuß. Staatsgeschichte IV, 620.

25. Oct. 1620 sprachen sich die Regiments- und Hofgerichtsräthe dahin aus, „daß durch Doctoris Crocii, Crellii vndt Bergii Predigten ein sonderliches Dogma vndt Exercitium Religionis dieser Lande Privilegien vndt Verfassung zue wiedern eingeführt werden wollen", und verlangten, daß den zwischen dem König von Polen und dem Herzogthum Preußen „vffgerichteten Pactis, Recessibus vndt Decretis ein volliges genügen geschehe vnd EE. Landschaft von allen Theilen wegen schwechung vndt violirung derselben Privilegien vndt Pacten sich zue beschweren nicht Vrsach hetten". Wenn der Kurfürst das von seinem Vater eingeführte Exercitium Religionis bei seiner Anwesenheit im Herzogthum zu continuiren und sein Gewissen frei zu halten gemeint sei, so „müchtte daßelbte Exercitium anderer gestalt nichtt, dann in Churf. Durchl. Gemach privatim in der enge vndt ohne einczigen Zuelauf anderer frembder Leute angestellt werden", doch nicht ohne Zustimmung des polnischen Königs und der Landschaft. Sie verwahrten sich ausdrücklich gegen die Auffassung seines Vorgängers, daß er „in den Reversalibus alleine zugesaget, die Stände bey Ihrer Religion zue schüczen vnd vnangefochten bleiben zue laßen", und daß die Pacta und der Eid darauf ihn „zu keiner gewissen Religion verbinden, weniger Ihr Churf. Gn. daß Exercitium derselben Religion in dero Gemach vorbitten thetten". Sie sehen darin einen Angriff auf die Fundamentalgesetze des Landes und erbitten sich darüber von dem neuen Herzog die bestimmte Erklärung, daß in dem Eid auf die Pacten, die Privilegien und die ganze Verfassung des Landes die Religionsgesetze mit einbegriffen seien.[1])

Die lutherischen Geistlichen von Königsberg beschwerten sich in einer Eingabe an die Regimentsräthe nicht nur über die Einführung des Calvinismus, sondern auch darüber, daß der Kurfürst „den Päbstlern Thür und Thor weit auffgethan" habe. „Die Päbstische Religion nehme immer mehr zu, denn da zuvor beschlossen, es solte nur ein Päbstischer Pleban zu Königsberg seyn, welcher beyder Sprachen, als der Teutschen und der Polnischen kündig ist: so werden ihrer jetzt schon mehr ange-

[1]) Landtagsacten von 1621 (Königsberger Archiv) f. 217. 218.

nommen. Der Päbstische Priester taufft Kinder in andern Kirchspielen, besucht die Krancken im grossen Hospital, welches ihm nicht zukommt. Die Kinder auß dem Lande werden in die Jesuitischen Schulen und Academien verschickt".[1])

Auf dem Landtage zu Königsberg erneuerten die Oberräthe am 23. April unter Hinweis auf ihre Bedenken von 1617 und 1620 ihre alten Forderungen und ersuchten den Kurfürsten, „diesen Sachen weiter nachzudencken vnd es also anzustellen, damit fernere Beschwer verhütet bleiben möchte".[2])

Den polnischen Commissarien, welche auf dieselben Punkte hingewiesen hatten, erklärte der Kurfürst: er erkenne zwar kein Gesetz für sein Gewissen und seine Religionsübung an, nehme auch kein anderes Bekenntniß als das Augsburgische nebst der Apologie an und beobachte keine darin verbotenen Ceremonien, wolle aber doch aus Ehrfurcht vor dem König mit ihm über diesen Punkt verhandeln.[3])

Der Kampf der strengen Lutheraner in Preußen gegen den Calvinismus und den calvinistischen Kurfürsten konnte von der polnischen Politik wohl zu Gunsten der Katholiken ausgebeutet werden, wie auch die Brandenburger es an Versuchen nicht fehlen ließen, die Abneigung der polnischen Katholiken gegen die Lutheraner zu Gunsten der Reformirten in Preußen auszunutzen. In dieser Richtung suchte während der Belehnungsverhandlungen der brandenburgische Resident Bergmann auf den Unterkanzler Lipsky einzuwirken, wie auch auf den päpstlichen Nuntius, dem er vorstellte, daß die querulirenden Lutheraner mit den von der Geist-

---

[1]) Hartknoch 539. 540.

[2]) Landtagsacten von 1621 f. 202.

[3]) Kurfürstl. Resolution vom 24. April 1621. A. a. O. f. 221. 222. Vgl. Responsum Electorale ex conventione cum Legatis Regiis facta formatum ac ante ab illis acceptum et probatum, nunc autem ab illis violatum (B. A. Fr. A. 11, f. 232—234): De religionis meae (quam ab Augustana confessione eiusque Apologia nihil differre dicimus) exercitio eodem modo cum Reg. Mte agere desideramus, ut facile eo nomine convenire inter nos posse speremus. Ordines et incolas huius Ducatus in Catholica et Augustana religione atque ipsas Religiones Catholicam et Augustanam iuxta privilegium Lublinense et posteriora pacta, iura inviolabiliter in omnibus servabimus et manutenebimus.

lichkeit 1621 aufgestellten Glaubensartikeln, welche alle Beamten beschwören sollten, auch auf Unterdrückung der katholischen Religion in Preußen abzielten, so daß dieser wirklich der Bestätigung jener Artikel entgegenarbeitete. Und einer von der Gesandtschaft, welche den König um die Belehnung mit dem Herzogthum bitten und die Bemühungen der Querulirenden vereiteln sollte, der Geheime Rath Köhne (Cohn), genannt Jaski, stellte ebenfalls dem Nuntius vor, wie den Katholiken alles daran gelegen sein müßte, zwischen den Lutheranern und Reformirten das Gleichgewicht zu erhalten und deswegen die erstern nicht zu groß werden zu lassen. Es gelang einstweilen wirklich, die königliche Bestätigung des Religionseides zu hintertreiben.[1])

Indeß war die Abneigung des Königs gegen die Calvinisten zu groß, als daß er geneigt gewesen wäre, ihnen und dem Kurfürsten große Concessionen zu machen. Schließlich erklärte er sich bereit, dem Kurfürsten freie Religionsübung nicht nur in der Königsberger Schloßkirche, sondern wo immer im Lande er sich aufhalten würde, zuzugestehen, wenn er den Katholiken in Preußen noch zwei Kirchen an geeigneten Orten zu bauen gestatten wollte. Allein darauf ging Georg Wilhelm nicht ein, weil er wohl einsah, daß die preußischen Stände ihm tausendfache Verdrießlichkeiten bereiten würden, wenn er, um für sich ein größeres Maß von Religionsfreiheit zu erlangen, solche Concessionen machte, zumal damit für die Reformirten im Lande nichts gewonnen war. Zuletzt bestätigte der König auch den Religionseid für die Beamten, wodurch die Reformirten factisch von allen Aemtern in Preußen ausgeschlossen wurden, und traf nur Vorsorge, daß derselbe nicht auch auf die Katholiken angewandt werden konnte; denn es sollte „den Rechten der Römisch-katholischen Kirche hiemit ganz nichts benommen sein, daß denjenigen, so dieselbe bekennen oder erkennen würden, diesen Articuln auf keinerley Weise oder Prätext unterworfen sein sollen; sondern allein der Katholischen Ordinari-Pfarrern, unter welchen sie sind, Zeugniß von ihrer rechtschaffenen Heiligkeit bey der katholischen römischen Kirche ihnen entweder schriftlich oder mündlich geben sollen, wo ihr Recht, dessen sie

---

[1]) Hering, Beiträge I, 102. 103.

niemals beraubet, zu allem Ehren-Stande und Aemtern inskünftige steif und fest, wie sie allwege behalten haben, und unter dem Schein der Religion von irgend einem Amt nicht ausgeschlossen würden."[1])

Es ließ sich erwarten, daß Polen den Tod Albrecht Friedrichs und den im nächsten Jahre eintretenden Thronwechsel in Brandenburg dazu benutzen werde, von dem Kurfürsten als Preis und Vorbedingung der Belehnung für die Katholiken im Herzogthum neue Concessionen zu erlangen bezw. die früher nicht erreichten durchzusetzen.

In der That wurden die im J. 1621 nach Preußen entsandten polnischen Commissare[2]) dahin instruirt, eine zweite katholische Kirche in Königsberg oder anderswo und eine Erhöhung der Dotation für die schon bestehende Kirche zu fordern, welches letztere ja nicht unbillig erscheinen könne in Anbetracht, daß die Einkünfte von zwei großen Bisthümern den Herzogen von Preußen für profane Zwecke zugefallen seien.[3])

---

[1]) Warschau, 21. Mai 1621. Hering, Beiträge I, 106. 109.

[2]) Als ihre Aufgabe bezeichnen die Literae Commissionis (Varsaviae, 2. Febr. 1621): Querelas ordinum cognoscendi, controversias audiendi, pactorum feudalium integritati consulendi, decisiones faciendi, recessus praeteritos et decreta (sc. regia) exequendi, officia vacantia et quibus ex praescripto iuris provisum non sit ad nostramque ea devoluta sint collationem conferendi. Abschrift in B. A. Fr. C. 59, fol. 19.

[3]) Cum Mtas tanquam pius et catholicus Princeps animadvertat, in quantum religionis catholicae propagandae studium ad ipsius Mtis officium pertineat, non praetermittendum sibi ducit, quin in hac renovatione investiturae . . . initium et exordium faciendum statuat ita a Deo . . ., ut ipsius promovendae in dies gloriae maiora iaciantur fundamenta. Ideo quoniam laudatae mem. Illmus Parens Cels. Vrae in pactis receperat de altero templo pro usu religionis catholicae, praeter hoc, quod iam Regiomonti . . . extructum est, et dote augenda ita bona fide et sincere agere cum Ordinibus, ut in eo desiderio Regiae Mtis satisfieret, postulat iam S. R. Mtas a Cels. Vra, ut imprimis et ante omnia Cels. Vra Illmi parentis sui promissis stet et ea adimpleat. Et siquidem dotis augendae ecclesiae Regiomontanae, qua maxime indigere videtur ob crescentem annonae et omnium rerum necessariarum caritatem, in manibus Cels. Vrae. erit facultas et potestas, eam ut augendam suscipiat Reg. Mtis est desiderium.

Ueber diese wie über andere Zumuthungen, welche die königlichen Commissare an ihn stellten, beklagte sich der Kurfürst bei dem Primas von Polen, dem Erzbischof von Gnesen,[1]) mehr aber noch über die Besetzung der vacanten Aemter, insbesondere die Vergebung der Hauptmannschaft von Insterburg, fast der einträglichsten von allen, an Herrn von Ölschnitz, einen zudringlichen Mann, der ihm in allem entgegen sei und schon wegen eines körperlichen Defects sich für eine solche Stelle nicht eigene. Er bat den Primas, der doch den Verhandlungen mit seinem Vater beigewohnt, ja präsidirt, den Vertrag von 1611 selbst abgefaßt habe und darum über die Absichten der Paciscenten am besten informirt sein müsse, den König zu unterrichten und die Commissare in ihre Schranken verweisen zu lassen.

Der Kurfürst zeigte sich also nicht geneigt, auf die Wünsche des Königs von Polen einzugehen. Sein Vater, erklärte er auf das Anbringen der Commissarien, habe in Ausführung der Pacten auf seine Kosten eine angemessene Kirche erbaut und gemäß der Vereinbarung dotirt; über den Bau einer zweiten Kirche habe er mit den Ständen verhandelt, aber nichts erreicht; zu Weiterem sei er nicht verpflichtet.[2])

De altero vero templo quocunque opportuno loco in Ducatu vel hic Regiomonti Catholicorum usui concedendo eas rationes ineat, ut effectum pollicitum pactis comprehensum sortiatur. Ex dignitate enim Principum est non carere eventu ipsorum, quod sincerum allaturos se spoponderunt studium. Et sane non multum gravatum se cernet Cels. Vra hac in parte, si consideraverit duorum maximorum episcopatuum, quos supprimi non debitum erat maiorum S. R. Mtis Regum Poloniae, fructus ad utilitatem prophanam Illmorum Ducum Prussiae conniventer cedere permisisse Sermos Reges Poloniae. Puncta ex Instructione S. R. Mtis Illmo Electori proposita die quinta Martii Ao. 1621. B. A. Fr. l. c. fol. 8. 9. Landtagsacten von 1621 f. 47.

[1]) Regiomonti, 2. Aprilis 1621: Aedificatum hic est a Serenissimo foel. rec. Dno Parente nro, prout ab ipso promissum fuerat, templum pro exercitio Romanae religionis. Iam nullo iure structura alterius templi quasi debita a Nobis Ordinibus ducatus exclusis flagitatur. Abschrift im B. A. Fr. l. c. fol. 34 b.)

[2]) Resolution vom 24. April 1621. Landtagsacten von 1621 f. 220.

Das wollten aber die Commissarien nicht gelten lassen. Mit vollem Rechte fordere der König eine zweite Kirche, sei doch ursprünglich das ganze Herzogthum nur für die Verbreitung der katholischen Religion bestimmt gewesen und erst später neben der katholischen auch die Augsburger Religion gestattet worden, aber doch nicht so, daß die Tochter die Mutter verschlingen könnte, wozu es schon fast gekommen sei. Nur aus besonderer Güte habe König Sigismund für den Anfang sich mit der Einräumung einer und der andern Kirche für den Cultus der Katholiken begnügt. Wenn Kurfürst Johann Sigismund nicht alles erreicht, was er versprochen und erstrebt habe, so müßte, da fürstliche Versprechen nicht unausgeführt bleiben dürften, der Sohn allen Eifer anwenden, um zum Ziele zu gelangen, was ihm bei den Ständen zweifelsohne gelingen würde, wie es in seiner Macht allein stehe, die völlig unzureichende Dotation zu erhöhen, weil ohne dies das löbliche Werk des Vaters kaum erhalten werden könne. Dem König liege nichts so sehr am Herzen, als die Verbreitung der wahren Gottesverehrung, und was der Kurfürst ihm hierin zu Liebe thue, werde ihm ganz besonders angenehm sein.[1])

An das Bild von Mutter und Tochter anknüpfend, entgegnete Georg Wilhelm: wenn die lutherische Religion eine Tochter der katholischen sei, so könne sie nach dem Erbrecht alle Kirchen für sich in Anspruch nehmen, da die Mutter im Herzogthum schon fast todt sei. Von der Forderung einer zweiten Kirche habe der König in der Bestätigung der Caution von 1611 abgesehen und den Kurfürsten nur verpflichtet, die Stände dazu anzuhalten; das sei geschehen, ein Mehres zu thun, bestehe keine Verpflichtung.[2])

In seinen weitern Verhandlungen mit den polnischen Commissarien machte der Kurfürst sich anheischig, über den Bau oder die Einräumung einer zweiten Kirche für die Katholiken, sowie über die bessere Dotirung der schon vorhandenen mit dem König zu verhandeln, die katholische und lutherische Religion aber gemäß

---

[1]) Replica der königl. Commissarien vom 26. April 1621. Landtagsacten 1621 f. 228.

[2]) A. a. O. f. 232.

den Verträgen und dem Privilegium von Lublin in allem unverletzt zu erhalten.[1])

Hatten auf der Versammlung in Angerburg 1620 die lutherischen Pfarrer von Königsberg wegen fortschreitenden Umsichgreifens des Katholicismus über den Kurfürsten wie über den katholischen Pfarrer Beschwerden geführt, so reichten im nächsten Jahre, als der Landtag in Königsberg versammelt war, die Katholiken folgende Gravamina ebenfalls über den Kurfürsten und dann auch über die Evangelischen den königlichen Commissarien ein:

1. Die Königsberger Kirche entbehrt noch alles Schmuckes, hat weder einen Thurm noch Bänke.
2. Das Gewölbe zeigt viele und breite Risse und droht den Einsturz.
3. Das Haus für die Priester ist seit einigen Jahren im Bau begriffen und wird noch immer nicht fertig.
4. Die Pfarrgärten sind noch ohne Zaun, gestatten Dieben und Thieren freien Zutritt, so daß der Pfarrer daraus keine Erträge ziehen kann.
5. Die evangelischen Geistlichen beten, um die Katholiken bei dem ungebildeten Volke verhaßt zu machen, bei jeder Predigt: Gott wolle sie bewahren vor dem Gift und dem Sauerteig der Papisten und Jesuiten.
6. Manche Handwerker erklären, sie könnten ohne Verletzung ihrer Rechte und Privilegien keinen Katholiken in ihre Zunft aufnehmen. Da es nicht unwahrscheinlich sei, daß der erste Herzog Preußens solche Bestimmungen gegeben, so möchten die Commissare die Rollen der Bruderschaften und Zünfte sich vorlegen lassen.

---

[1]) Responsum Electorale ex conventione cum Legatis Regiis facta formatum ac ante ab illis acceptum et probatum, nunc autem ab illis violatum: Templum alterum catholicum Romanum vel paratum concedendum ac illius, quod iam aedificatum est, dotem augendam quod attinet, cum S. R. Mte in posterum ageremus. Abschrift im B. A. Fr. C. A. 11, f. 332.

7. Der Pfarrer bezieht im Verhältniß zu seinen Ausgaben ein zu geringes Salar; auch das ihm gelieferte Holz reicht nicht für den Bedarf aus.
8. Es möge das für die Kirche, die Pfarrgebäude und Gärten bestimmte Terrain von neuem ausgemessen werden.
9. Die Prediger eifern gegen die Ueberweisung von Kindern an die katholische Schule und werfen den Eltern vor, daß sie dadurch die Jugend geradezu dem Teufel und der Hölle überliefern.[1])

Auch „die gesambten Catholischen von der Ritterschaft der Embter Osterrode, Hohenstein, Gilgenburg, Soldau und Neydenburgk und sonst im Lande" „ohne die im Johannisburgischen, Lyckischen und Insterburgischen", im Ganzen ihrer vierzig, übergaben ihre Beschwerden.[2]) Sie wiederholen zum Theil die Klagen der Vertreter der Königsberger Gemeinde (Nr. 1—8), begründen sie zum Theil näher und fügen noch neue hinzu. Die Forderung einer Erhöhung der Dotation für den Pfarrer begründen sie mit dem inzwischen eingetretenen Sinken des Geldwerthes und der

---

[1]) In Landtagsacten von 1621 f. 431.

[2]) Catholicorum Romanae Ecclesiae qui sunt in Ducatu Prussiae Gravamina (praes. 24. Mai 1621). Landtagsacten von 1621 f. 464—468 Die Eingabe haben folgende Adligen katholischen Bekenntnisses unterschrieben: Thomas Narzimsky auf Bialutten. — Von der Damerau. — Friedrich Bylinsky zu Paulen. — Adam Golinsky. — Albrecht Golinsky. — Gebrüder Hans und Christof Branwitschen zu Galden. — Rywocki zu Lenzke, drei Brüder. — Christof Ilowsky. — Jacob von Wittmannsdorff. — Rabe zur Slawke. — Adam Sudek Wilczewsky auf Golmen. — Zwei Brüder Versowicz. — Wolff von der Olschniz. — N. Sarcezeski auf Crollendorff und Klein Koschlau. — Hans Preuße zu Steffenswalde. — N. Rudkowski im Soldauischen. — N. Ostenschau im Neidenburgischen. — Hans Kostka. — Stawinsky im Lyckischen. — Kilian Bombeck. — N. Dier. — Stanislaus, Adam, Caspar, Friedrich Radziminsky. — Die drei Söhne des Stanislaus Radziminsky, „erwachsene Kerlen". — Sigismund Wildenau. — Christof von Ostenschau zu Goleinen. — Georg von Ostenschau zu Frankenau. — Lucas Nowowiecky zu Jermans. — N. Lipsky zu Paulen. — Janie Rudkowsky. — N. Lirakowsky zu Schnedau. — Andreas Rudkowsky und Andreas von Ostenschau zu Wüelen. — Hans Ilowsky. — Peter Ustowsky auf Penckau im Neidenburgischen. — Balthasar von Dileann auf Warlein. — Der junge Kalkstein im Osterodischen.

Preissteigerung aller Lebensbedürfnisse — Folge eines wenig vortheilhaften Münzverbandes mit Polen — und wünschen eine Zuweisung des Dorfes Laut mit allen Nutzungen und Freiheiten an die Kirche; sie klagen über die fast tägliche Störung des Gottesdienstes[1]) durch „viel irrisores, Spöttsche Vögel, Außlacher", über unziemliche Verhöhnung des hl. Sacraments bei der Elevation, fordern eine zweite Kirche „laut den Pacten", die Anstellung von zwei Kirchenvorstehern, „das einer mit dem Säcklein herumbgehe, das Allmosen einzufordern, vnd das sie auf die gebewde, auch was der Kirchen sonst nüzlich vnd zutreglich gutte achtung geben." Vom Rath der Städte verlangen sie, daß er die Immungen, welche Katholiken aufzunehmen oder Meister werden zu lassen sich weigern und ihnen verwehren, bei der Stadt ihr Handwerk zu betreiben, in solchen Fällen mit ernster Strafe belege. Dahin gehört auch die Beschwerde: „Die Handtwerker geben Ihrem Gesinde vor, das Sie nicht dörffenn Catholisch gesinde halten, das ihnen solches untersaget werde, das die Catholische gleich alß andere Religion gefordert werden"; auch die katholischen Todten, was nicht geschah. „Wenn ein Catholischer stirbet, sollen die Schuldiener der Stadt, da er stirbet, schuldig sein, durch die Schüller wie in andern Städten, Danzigk und Thorn, die Leiche zu begleitten vmb die gebüer biß an die Catholische Kirche, vnd solches sub poena, da es nicht geschehen würde."

„Weilen es auch", führen die Klagenden aus, „vergeblich ist und sein wirdt, das mann den Catholischen hatt eine Kirche gebawet, wann nicht zu derselben jedesmahl, Winter vnd Sommer, sollte ein freyer Zutritt sein; Nun geschieht es, das alle Sondtage die Thore versperret werden, das vornehme Herren vnd Frawen Ihrer dignitet nach, indem Sie so weit zu Fuße nicht gehen können, ganz auß der Kirchen bleiben müßen. Wirdt demnach gebeten, das an Sonn- und Freytagen das Mühlen Thor, Im Kneiphofe das Lange gaßen Thor vmb derer willenn, so in der Vorstadt in der Herberge liegen, das Schmiede Thor in der

[1]) Obwohl der Kurfürst das Verbot solchen Unfuges von 1617 im J. 1619 erneuert hatte. Lehmann I, 107. Anm. 2.

Altenstadt, das Thor zwischen der Altenstadt vnd Löbenicht, das Löbenichtsche Feldtthor, des Morgens von 7 biß zu 8 Uhr vnnd dann von 10 biß 11 mögen offen gehalten werden, damit vornehme Herren vnnd Frawen, auch vnvermögene, Manhafftige Personen mögen die Catholische Kirche besuchen, Solches muß den dreyen Städten bey einer Namhafften straffe befohlen werden."

„Wann die Catholische Priester die Krancken mit dem heyl. Sacrament besuchen, so werden Sie von den Wordtdienern außgelacht, ja sogar zurücke getrieben, wie dann in verfloßennem Jahr ein Minister außem Spittal einen Catholischen Priester im gebrauch des heyl. Sacraments gehindert vnnd einen Todtkranckenn Catholischenn Menschenn außem Spittal stoßenn laßenn."

Andere Beschwerden beziehen sich auf die Verletzung des Patronatsrechtes und die Ausschließung der Katholiken von öffentlichen Aemtern. Obwohl in den neuen Pacten, sowie schon in dem Lublinischen Privileg den Katholiken ebenso wie den Evangelischen das Patronatsrecht auf ihren Stammgütern zugesichert worden, so sei es doch vorgekommen, daß man von den katholischen Gütern ganze Dörfer losgerissen und den lutherischen Pfarrern zugetheilt, auch durch allerlei Machinationen den Katholischen den Decem entzogen, ihnen überhaupt das Patronatsrecht bestritten habe.[1])

„Die Catholischen werden zu keinen Embtern gebrauchet, wenn sie darzu gefordert, werden sie doch gehindert, vnnd allerley ungereimbte Ursachen praetendiret, die Königlichen pacta zu eludiren, wie solches das Exempel Herrn Wolff von der Olschniz, der durch promotorialen der Königl. Maytt. zu dem Ambt Insterburgk hette Jure kommen sollen, die HH. Regenten aber haben solches zu verhindern allerley vndienliche Exceptiones et subterfugia vorgewendet, klerlich zenget, da doch der von der Olschniz solchem Ambt mit der Herrschafft Nuz vnd frommen vorstehen können. Es geschieht aber dieses wieder die pacta, das mann die Catholischenn nicht promovire, damit durch die Catholischenn Gottes ehre vnnd sein heiliger Name nicht möge gefordert werdenn; Wirdt demnach gebeten, damit wie wir gleiche Bürde tragen, alß

[1]) Sie denken wohl an die Versewicz in Leistenau. Vgl. oben S. 114.

auch Laut den Pactis conventis gleiche praemia haben mögen, dergestalt, das in allen Embtern die alternativa hinfüro observiret werde, also wann ein Evangelischer stirbet, ein Catholischer vnnd einem Catholischen ein Evangelischer succedire."

Ganz den Intentionen des polnischen Königs zuwider, der es doch auf eine Förderung der katholischen Religion im Herzogthum abgesehen, habe sich bisher niemand ihrer angenommen und noch viel weniger auf den Landtagen „nach ihren Gravamina gefragt, oder dieselben abzutragen gebeten." Zur Wahrung und Förderung der katholischen Religion sei es „vonnöthen, sollen auch anders die Pacta gehalten werden, das vnter den Landt Rähten so woll Catholische alß Lutherische sein, vnd bittet man, das anizo zum wenigsten zweene Catholische Land Rähte an der Vacirenden stellenn genennet werden, so in Corpore Collegii mit sein, auch in Republica Jhre Vota communia habenn."

Aber noch weiter gingen sie in ihren Forderungen: es sollte auch ein katholischer Advocatus Regius angestellt werden; denn der sich also nenne, Bernhard Derschkaw, habe bisher der armen katholischen Kirche nicht einen Pfennig eingebracht, „da doch vielhundert Ducaten strafe der Catholischen Kirchen zum besten eingeklaget sein."

Die Beschwerden des katholischen Adels, zusammengehalten mit denen der lutherischen Pfarrer von 1620, zeigen uns ein keineswegs erfreuliches Bild von den Verhältnissen der Katholiken im Herzogthum. Die Kirche in Königsberg ist gebaut, entbehrt aber noch eines Thurmes, der doch in dem Entwurf vorgesehen war, der innern Ausstattung, alles Schmuckes; das Gewölbe droht den Einsturz. Nur zu genau hatte der Baumeister die Weisung des Kurfürsten befolgt, daß bei dem Bau über das durchaus Nothwendige nicht hinausgegangen werden sollte. Die Freiheit der Religionsübung war thatsächlich sehr beschränkt: der Gottesdienst in der Kirche wurde fast täglich gestört, das, was den Katholiken das Heiligste ist, in unziemlicher, rohester Weise verhöhnt, die Seelsorge draußen in jeder Weise behindert. Das Patronatsrecht mit seinen Consequenzen wurde den katholischen adligen Grundherren bestritten und häufig verletzt; von Zulassung der Katholiken zu Staatsämtern war keine Rede; man erkannte

ihr Recht an, ohne es in der Praxis zu achten, wie ja auch von vornherein in Aussicht genommen war.[1]) Die damalige Lage der Katholiken in Altpreußen gestattet einen Schluß auf die Zukunft. Wird das Bild in der Folgezeit sich wesentlich ändern? Oder werden die Katholiken trotz der Pacten immer noch um das ihnen gewährte Maß der Freiheit der Religionsübung kämpfen müssen?

Die Antwort welche den Beschwerdeführern zu Theil wurde, war keineswegs vielversprechend.

Was der Kurfürst dem König auf die Forderung einer zweiten Kirche und der Erhöhung der Dotation erwiderte, haben wir oben schon gesehen. Sehr lebhaft interessirte sich Sigismund III. für Beförderung des Wolff von Oelschnitz auf die Hauptmannschaft von Insterburg; er glaubte dieselbe verlangen zu können auf Grund des von der andern Seite ihm allerdings bestrittenen Rechtes, bis zu erfolgter Belehnung die inzwischen vacant gewordenen Aemter besetzen zu dürfen; er glaubte auch, daß Oelschnitz, weil er als Katholik und aus andern Gründen zu dem Adel des benachbarten Lithauens in guten Beziehungen stehe, für die Hauptmannschaft von Insterburg eine besonders geeignete Persönlichkeit sei.[2]) Da aber der Kurfürst gegen den hierauf bezüglichen Punkt der Propositionen der polnischen Commissarien (5. März) als gegen einen Eingriff in seine Rechte Protest einlegte,[3]) und die Regimentsräthe deshalb zögerten, seinem Wunsche zu entsprechen, erließ er an die Genannten gegen Ende April 1621 nochmals eine dringende Aufforderung, sofort die Immission des Oelschnitz in sein Amt zu vollziehen, ungeachtet aller Drohungen, Proteste und Anfeindungen.[4])

---

[1]) Vgl. oben S. 65.

[2]) Cum certa nulla causa et ratio dari possit, cur non ille, cui nostra suffragatur benevolentia, potius quam alter quispiam ei Capitaneatui praeficiatur, cui vel ideo maxime in vicinia Lithuaniae idoneus apparet, quod ob multorum procerum Lithuaniae benevolentiam et eiusdem Catholicae religionis causa et aliis officiis sibi conciliatam habet, qua commodius eas partes a quacunque iniuria, quae metuitur, tueri posse videatur, quam alia quapiam authoritate. An die Oberräthe. Warschau, 16. Januar 1621. Landtagsacten von 1621 f. 480.

[3]) Königsberg, 6. April 1621. A. a. O. f. 150.

[4]) Warschau, 20. April 1621. A. a. O. f. 229.

Sein Widerstreben gegen die Anstellung des Oelschnitz rechtfertigte der Kurfürst, abgesehen von dem Rechtspunkte, auch damit, daß die Regenten bereits einen andern befähigten Mann, nämlich Wolfgang von Kreitzen, für Insterburg berufen hätten, und der vom Könige Gewünschte schon wegen seiner körperlichen Defecte für eine Stelle, die ihm die Pflicht auflege, gegen das Räuberwesen in jener Gegend bisweilen Expeditionen zu machen, auch Legationen zu übernehmen, völlig ungeeignet sei, daß derselbe ihm endlich stets entgegen gewesen, ja ihm mehr als einmal persönliche Beschimpfungen zugefügt habe.[1])

Die Regimentsräthe schoben die ganz ordnungs- und gesetzwidrige Art, wie Oelschnitz bei seiner Bewerbung vorgegangen, in den Vordergrund. Ohne irgend welche Empfehlung des Königs aufzuweisen, habe er sich um die Hauptmannschaft von Insterburg beworben, also ganz gegen die Rechte und Privilegien des Landes, und zwar nachdem bereits gemäß der Regimentsnotel und dem Testament Herzog Albrechts der Capitän von Tilsit, Wolfgang von Kreitzen, mit Einstimmigkeit für die fragliche Stelle gewählt worden. Er habe dann gegen diese Wahl protestirt und erst nachträglich ein Schreiben des Königs vorgelegt. Obwohl dieses offenbar auf falschen Informationen beruhte, hätten sie doch aus Achtung die Einführung des Kreitzen in sein Amt bis dahin hinausgeschoben.[2])

---

[1]) Quis vero sit ille Oelsnicius, ut S. R. M. V. reputet rogamus, an eiusmodi officio, cui et expeditiones interdum bellicae contra praedones iis locis frequentes et legationes iniungi solent, ob corporis defectum aptus, an illi nihil ante merito Praefectura ob amplam ditionis administrationem fere prima conveniat, an non ab inferiori gradu cuique ad dignitates ascendendum. An nobis is, quos tam enormi contumelia haud una vice, imprimis vero cum Legatum nostrum in aula R. M. V. iniquissima de causa arresti nota afficere conaretur, offendit, obtrudendus sit, iterum secum reputet R. M. V. etiam atque etiam rogamus. An König Sigismund. Königsberg, 30. April 1621. A. a. O. f. 237. — Aehnlich unter dem 9. April an den Erzbischof von Gnesen: Hominem quendam nobis et rebus nostris semper adversantem et ultro sese obtrudentem propter corporis defectum eiusmodi officiis ineptum vacanti capitaneatui Insterburgensi reditibus fere primo et amplissimo imponunt nobis. B. A. Fr. C. 59, f. 36.

[2]) An König Sigismund. Königsberg, 7. Mai 1621 (a. a. O. f. 480 b): In negotio Olschenitii praesenti, quoniam voluntati Sac. V. R. M. hu-

In ihrer Antwort an die königlichen Commissarien auf die von diesen überreichten Beschwerden der Katholiken gaben die Regenten manches zu und versprachen Abhilfe, in anderm verhielten sie sich ablehnend. Vor Erbauung des Thurmes glaubten sie vorerst die Fundamente mehr sichern zu müssen; die Risse in dem Gewölbe führten sie auf zu frühe Einwölbung zurück und stellten Ausbesserung derselben in Aussicht. Für die Ausschmückung und Ausstattung der Kirche habe der Kurfürst schon im J. 1613 eine Summe von 2 000 Mk. hergegeben. Die Vollendung des Priesterhauses sei nur durch den Ausbruch der Pest so lange verzögert worden; die Umzäunung der Pfarrgärten zum Schutze gegen Verwüstungen werde alsbald geschehen. Die Besoldung des Pfarrers habe der Kurfürst schon über seine Verpflichtung hinaus durch Anweisung eines Quantums Holz erhöht und habe zudem versprochen, über diesen Punkt mit dem König von Polen zu verhandeln. Eine neue Ausmessung des Kirchengrundstückes sei unnöthig. Gegen die Warnungen der Prediger vor den päpstlichen Dogmen und Ueberweisung der Kinder an katholische Lehrer, vorausgesetzt daß sie sich dabei aller persönlichen Angriffe, Sarcasmen und Schmähungen enthielten und sich nur durch den Eifer für die Religion leiten ließen, glaubten die Regenten nichts thun zu können, zumal ihnen berichtet worden, daß auch die katholischen Geistlichen in ihren Predigten die Evangelischen nicht schonten. In den Rollen der Handwerker stehe gewiß nichts von einer Ausschließung der Katholiken; sollten aber in dieser Richtung Beschwerden an sie gelangen, so würden sie nach Recht und Billigkeit entscheiden.[1])

Was sie auf die Gravamina der katholischen Adligen geantwortet, ist nicht ersichtlich; aber die königlichen Commissarien nahmen davon Anlaß, ihnen einzuschärfen, daß sie bei Verleihung der Aemter auch Katholiken berücksichtigen sollten, widrigenfalls

---

millime satisfacere non potuerimus, in causa fuit, quod is Dominus Olschnitius ordine plane et modo Iuribusque et legibus nostris patriis adverso rem aggressus fuerit . . . .

[1]) Declaratio Dominorum Regentium Dominis Legatis et Commissariis Regiis data de Templo Catholico Romano die XXVIII. Maji Anno 1621. A. a O. f. 484.

der König ihr Verfahren als Verletzung der Pacten ahnden würde.[1])

Auch in seinem Gesuch an den König um Belehnung mit dem Herzogthum verpflichtet sich Georg Wilhelm zu allem, was sein Vater beschworen hatte, insbesondere auch die Caution von 1611 in allen Punkten und Klauseln gewissenhaft zu beobachten, das, was derselbe bereits gethan, aufrecht zu erhalten, was er nicht habe erfüllen können, so bald als möglich in Ausführung zu bringen, namentlich das Pfarrhaus an der Kirche schnellstens zu Ende zu führen.[2]) König Sigismund aber ertheilte ihm die Belehnung genau unter denselben Bedingungen wie seinem Vater.[3])

Nach dem Jahre 1621 tritt in der Behandlung der religiösen Fragen eine gewisse Ruhepause ein. Der große europäische Conflict, welcher in Deutschland ausgekämpft wurde, die Ueberrumpelung Pillau's durch Gustav Adolf und sein Vordringen von da in das Ermland und das polnische Preußen schoben eben die politischen Fragen in den Vordergrund. Die preußischen Landtage hatten vollauf damit zu thun, die Mittel aufzubringen, um das polnische und schwedische Kriegsvolk, welches im Herzogthum lag und besonders das Oberland schrecklich aussog, zu unterhalten. Nur 1628 wurde auf dem Landtag auch die calvinistische Kirchenfrage angeregt; aber man beruhigte sich sogleich, als Georg Wilhelm zusagte, daß eine Commission von Professoren und Edelleuten diese Angelegenheit von neuem berathen sollte. Auf dem Landtage 1632 wurde um Erneuerung der Kirchen- und Schulvisitation gebeten, und der Kurfürst stellte eine solche in Aussicht.[4]) Auf dem nächsten Landtage (1633) beschwerte sich der polnische Bevollmächtigte Baginski über die Zulassung von Secten im Lande

---

[1]) In distribuendis Vacantiis ut Catholici Evangelicis misceantur. DD. Regentes providebunt, alioqui Reg. Mtas. uti contra pacta factum vindicabit. 12. Juni 1621. A. a. O. f. 520.

[2]) Warschau, 21. Septbr. 1621. Dogiel IV, 4 71: Ac circa templum Regiomontanum necessariam fabricam, prout ex pactis tenemur, primo quoque tempore expediri faciemus.

[3]) Dogiel IV, 473—476.

[4]) Breyssig in Urkunden XV, 3, S. 184. 188.

und forderte, daß man für Instandhaltung der katholischen Kirche in Königsberg Sorge trage.[1]) Immer mehr zeigte sich, daß man, entsprechend der Mahnung Johann Sigismunds, „mit dem Bau aufs genaueste und sparsamste," ja zu genau und sparsam verfahren war.

Schon bei der Visitation von 1623 zeigten sich neben den frühern noch neue Schäden. Die Wände, in Ziegelsteinen, untermischt mit Feldsteinen, ausgeführt, waren sehr uneben; die Gewölbe, von denen das des Mittelschiffes höher war, hatten noch dieselben Risse und Spalte wie 1621; die acht Pfeiler[2]) im Innern, besonders derjenige, in welchem sich der Aufgang zu der Kanzel befand, waren mit eisernen Bändern umklammert, damit sie nicht auseinander fielen. Den Fenstern konnte man es ansehen, daß sie oft eingeworfen worden.[3]) Auf die Vorstellungen der Visitatoren erboten sich die Regenten, aus andern Städten erfahrene und bewährte Handwerker zu Rathe zu ziehen, und stellten dem Administrator des Bisthums anheim, ihnen seinerseits einige zuzugesellen, damit sie gemeinsam den Zustand des Gebäudes untersuchten; auch erklärten sie sich bereit, falls die Gefahr des Einsturzes näher rücken sollte, rechtzeitig Vorkehr zu treffen. Auf die Frage, warum denn der Thurm zwar begonnen, aber noch immer nicht vollendet sei, konnten sie nur erwidern: man müsse mit großer Vorsicht und Sorgfalt bauen, damit es nicht gehe, wie bei der Kirche. Wie die Regimentsräthe ihrem Versprechen nachgekommen sind, zeigte das Monitum des Baginski's von 1633.

Größere Beschwerden wurden auf dem Landtage von 1638 laut, welche nur zu deutlich bewiesen, daß trotz der sehr ernsten Gravamina des katholischen Adels auf dem Landtage von 1621

---

[1]) A. a. a. O. 192. 193.

[2]) Wenn Caspar Stein (1652) berichtet, die Kirche sei durch 24 gemauerte Säulen gestützt, so rechnet er die 12 Strebepfeiler mit, welche noch in das Innere der Kirche hineingezogen sind, so daß die Kirche in der That noch nach dem mittelalterlichen Pfeilersystem aufgebaut war.

[3]) Fenestrae sufficientes et mundae, sed plerumque haereticorum malitia excutiuntur, ut etiam hucusque signa fuerint evidentia. V. A. Fr. B. 8, p. 289.

die Religionsfreiheit und die Gleichberechtigung der Katholiken auf staatlichem wie auf bürgerlichem Gebiet immer nur noch auf dem Papier stand und in die Praxis noch nicht übergegangen war, so daß der Kurfürst sich veranlaßt sah, in Uebereinstimmung mit allen Ständen des Landes jeden, er sei Privatmann oder Beamter, mit einer Strafe von 500 Goldgulden zu bedrohen, welcher die Katholiken in der Ausübung ihrer Religion, im Ankauf von werthvollen Grundstücken, in ihrem Rechte auf Aemter und Aufnahme in die Zünfte beschränken und behindern sollte.[1])

Es war das letzte Decret, welches Georg Wilhelm zu Gunsten seiner katholischen Unterthanen erließ. Die Aufrichtigkeit seines Wollens dürfen wir nicht bezweifeln; wenn der Erfolg seinen Intentionen nicht entsprach, so trifft ihn die Schuld nicht. Nicht unzutreffend hat der kurfürstliche Hofprediger Johann Bergius die Kirchenpolitik seines Herrn in der am 2. März 1642 gehaltenen Leichenpredigt mit den Worten charakterisirt: „Daß in etlichen strittigen Religions-Punkten die noch übrige Mißhelligkeit (in diesen Landen) bißher nicht allerdings hat beygeleget werden können, da weiß Jedermänniglich, daß es an dem guten Willen dieses Christlichen Kurfürsten gar nicht gemangelt, welcher seines theils nichts liebers gesehen vnd gewünschet hätte. . . . Unter dessen hat Er den Eyfer der Warheit mit Christlicher Liebe vnd Sanfftmuth also gemässiget, daß den dissidirenden allerseits mit vnpartheyischem vnd recht Vätterlichem Gemüthe gleiche Gnade, Recht vnd Schutz gehalten, vnd bey solcher Mißhelligkeit der Religion, daraus sonst in anderen Landen so viel grosses Vnheil erfolget ist, dennoch seine

---

[1]) Das Edict hat die Aufschrift: Poena in eos, qui in civitatibus Prussiae Religionis Catholicae Romanae iura violent und lautet: Relatum nobis est, quod in quibusdam Civitatibus et Oppidis Prussiae Exercitio Religionis Catholicae Romanae obstaculum non minimum ponatur. Quocirca consensu omnium Ordinum statuimus, ut deinceps, quicunque id attentarit et hominibus Religionis Catholicae addictis in ritibus, caerimoniis, pietate, emptione domorum aediumque splendidiorum, admissione ad Magistratus et Collegia Opificum impedimento fuerit, sive is e Magistratu sive e plebe sit, quingentorum aureorum poena multetur. Cuius iudicii forum ad aulam pertinet. So in Did. Hermannovillani Anticyrae B. 3, 21.

Unterthanen nicht allein bey ihrer Gewissens-Freyheit, sondern auch bei guter eusserlicher Einträchtigkeit gehandhabet."[1])

Ein lutherischer Leichenprediger würde freilich anders gesprochen haben.

Der erste Pfarrer an der neuen katholischen Kirche zu Königsberg, Johann Bylina, waltete nicht lange seines Amtes; er starb schon im Frühjahr 1617. Darauf präsentirte der Kurfürst auf den Wunsch des Bischofs Rudnicki Valentin Dombkowski, Domprediger in Frauenburg, einen fein gebildeten, eifrigen Priester und guten Kanzelredner. Er bekleidete die Stelle von 1617—1623, worauf er Domherr in Guttstadt wurde. Seine Hilfspriester waren Andreas Burau, im Braunsberger Alumnat gebildet, ein Deutscher, und Kuczewski, ein Pole aus der Diöcese Posen. Der Lehrer Neidenberger, ein geborener Musiker, unterrichtete acht Kinder.[2]) Auf Dombkowski folgte Georg Merten, in Mehlsack geboren, in Braunsberg gebildet,[3]) Doctor der Theologie, 1623—1631, wo er, erst 40 Jahre alt, starb. Als nach seinem Tode die Königsberger Pfarrei wieder besetzt werden sollte, mahnte der Kurfürst die preußische Regierung zu reiflicher Erwägung und Vorsicht. Der Verstorbene sei ein Doctor der Theologie und dazu ein ziemlich (geziemend) bescheidener und verträglicher Mann gewesen. Es liege in der That viel daran, daß der päpstliche Priester ein solcher Mann sei, der sich still und friedfertig erweise und nicht geneigt sei, sich in politische Dinge zu mischen oder andere Neuerungen und Widerwärtigkeiten aufzurichten. Er besorge aber, es möchten sich Leute finden, „die ihm andere, ja wohl gar Jesuiten aufgedacht, welches er aber nicht eingehen werde".

---

[1]) Druck von Joh. Reusner S. 44.

[2]) B. A. Fr. B. 8, p. 289.

[3]) Auf seinem Grabstein, welcher bei dem Brande der Kirche 1764 unterging, las man unter andern die Verse: Meelsack me genuit, docuit Brunsberga, recessi | Post lustra huius vitae circiter octo meae. Vgl. Zur Geschichte der kath. Kirche in Königsberg in Kath. Kirchenbl. für Culm und Ermland 1866, S. 93.

Man möge ihm berichten, wie es um die Vocation beschaffen sei, und ihm eine geeignete Person namhaft machen.[1]) Die Regierung schlug nun unterm 19. März 1632 dem Kurfürsten den Dr. theol. Michael Schambogen vor, geboren in Braunsberg, seit 1616 Erzpriester in Allenstein, „der zuvor in Elbing (seit 1618), als das Exercitium der Bäpstlichen Religion daselbst getrieben worden, Pfarrer gewesen, und jetzo zu Heilsberg Pfarrer". Da auch der Magistrat von Elbing ihm das Zeugniß gab, „daß er gegen die Obrigkeit ehrerbietig und sonst gegen jedermänniglich fried- und freundlich sich verhalten," so präsentirte ihn Georg Wilhelm am 3. April 1832 dem Bischof für die Pfarrei Königsberg.[2])

Die wenigen Katholiken, welche im Herzogthum nahe an der ermländischen Grenze wohnten, hielten sich an die benachbarten Kirchen des Bisthums; die in der Nähe von Braunsberg besuchten mit Vorliebe die Kirche der Jesuiten.[3]) Aber die letztern zogen auch die Lutheraner an; nicht nur schickten sie gern ihre Kinder in ihre Schule, deren Erziehungs- und Unterrichtsweise überall gerühmt wurde,[4]) und hätten sie ihr in noch größerer Zahl zugeführt, wenn nicht die lutherischen Prediger so sehr dagegen geeifert und herzogliche Edicte es verboten hätten[5]); nicht wenige fanden auch in Braunsberg den Weg zu der alten Kirche wieder. Denn wenn die Annuae um die Wende des 16. Jahrh. so viele

---

[1]) An die preuß. Oberräthe. Cölln, 8. Febr. 1632. B. G. A. R. 7. 68.

[2]) B. G. A. R. 7. 68.

[3]) Vgl. die Auszüge aus den Annuae literae S. J. z. J. 1598 bei Lohmeyer in Zeitschr. für Kirchengesch. XIII, 371.

[4]) E vicinis quoque civitatibus, etiam haereticis, nostrae fama disciplinae huc mittuntur. l. c. 369.

[5]) In ipsa Prussia Ducali, quamvis universi religione dissideant a nobis, fatentur tamen non inviti (quod gravis quidam vir et in Principis ministeriis non postremus confirmavit), probari sibi instituendae iuventutis rationes a Nostris initas ac susceptas seque ac caeteros nobiles, quominus in suis erudiendis Nostrorum utantur opera, solis Ministrorum suorum deterreri clamoribus ac Ducis ipsius severioribus edictis retardari. l. c. 373.

Conversionen in Braunsberg verzeichnen,[1]) so kann es sich hier unmöglich nur um übergetretene Studirende[2]) oder Bürger der Stadt handeln, obschon die Jesuiten selbst es bezeugten, daß damals das Lutherthum hier einen größern Raum gewonnen hatte, als in andern Städten des Ermlands.[3]) Bis nach Königsberg erstreckte sich ihr Einfluß,[4]) von wo ihnen einmal eine vornehme lutherische Matrone ein reiches Geschenk zugehen ließ;[5]) ja bis in das Werder, welches ganz vom Lutherthum inficirt war, dehnten sie ihre Wirksamkeit aus.[6])

---

[1]) So i. J. 1590 : 20; 1593 mehr als 30, in his consul civitatis, vir ut authoritate princeps, ita catholicae religioni maxime infensus infestusque. Is cum amplius quinquaginta annos senatum sollicitare, corrumpere quos posset, civitatem perturbare nunquam destitisset, tandem ipse pertinacia destitit maximo civium bono; 1594: 32; 1595 c. 30 praeter alios, qui ex Germania huc studiorum causa profecti ad Ecclesiam ultro rediere; 1596 gegen 70; 1597: 77; 1598: 47, darunter ein Calvinist; 1599: 30; 1602: 76. Vgl. l. c. 366. 367. 368. 370. 371. 373. 378.

[2]) Multi ex iis (in domo pauperum studiosorum) ante haeretici ad Catholicam religionem transiere. l. c. 369; 368. — Nonnulli ex eadem gente (Danorum) ad diversa nostra Collegia optimis studiis animos imbuendi gratia se contuleruut, de quibus sperari potest, quod una cum bonis literis fidem nostram Catholicam imbibituri sint. l. c. 375.

[3]) Vgl. das Schreiben Widmanstadt's an Cromer von 1578 bei Eichhorn, Martin Cromer in Erml. Zeitschr. IV, 230. Vgl. auch Lohmeyer l. c. 368. 370. 379.

[4]) Alius, utriusque iuris doctor, haeresi relicta, ut Catholico ritu inter Catholicos viveret, patriam Regiomontem (Prussiae metropolis est, haeresibus tota depravata), in qua ille florebat, relinquere constituit. l. c. 368. Zu den Convertiten gehörte auch ein junger Prediger, Sohn eines Danziger luth. Geistlichen. l. c. 370. Bei einer Jesuitenmission in Wormditt (1602) söhnten sich 21 Häretiker wieder mit der Kirche aus. l. c. 379.

[5]) Haec nullam cum quopiam nostrorum consuetudinem, nullum unquam habuit sermonem ac ne fortasse quidem vidit ullum; tantum nomine permota et nostrorum fama, in gravi posita calamitate ad levamen a Deo impetrandum argenteum scyphum magni ponderis inauratum nostro templo, ut in calicem ad sacrificia vertatur, dono misit. l. c. 369.

[6]) Missi sacerdotes . . . in Insulam (Solavam vulgo nominant) in Culmensi dioecesi, quae tota est haeresibus corrupta, in extirpandis erroribus, restituendis Templis populisque ad antiquam religionem revocandis strenue laborant. l. c. 369. Solawa latinisirt aus żuława = Niederung.

Ums Jahr 1628 ging auch die Kirche von Hansdorf wieder in den Besitz der Katholiken über. Dieselbe war nebst Schonforst eine Filiale von Grampten und wie diese nachweislich im Jahre 1576 evangelisch.[1]) Grampten brannte dann ab und wurde nicht wieder aufgebaut, worauf die beiden Filialkirchen zu Dt. Eylau geschlagen wurden. Als dann der Erbhauptmann Wolf Ernst von Kreytzen nach Hansdorf kam, ein Katholik, ließ er, bald nach dem schwedischen Krieg, etwa seit 1628,[2]) dann und wann in der Kirche wieder katholischen Gottesdienst halten, zunächst nur an den drei hohen Festtagen und wann er einen Mönch aus Löbau oder sonst einen Priester dazu besonders aufforderte. Im allgemeinen hielt er die Kirche verschlossen und wies manchmal Geistliche geradezu ab, die sich zur Abhaltung des Gottesdienstes erboten. Nachdem dann ein polnischer Adliger Namens Samuel Bogdanski „wegen einer gewissen Forderung", wie es scheint pfandweise (iure creditoris), die Hansdorf'schen Güter übernommen hatte, führte er den vollen Gottesdienst, wie er in andern katholischen Kirchen gehalten wurde, wieder ein und zwar wurde derselbe durch den katholischen Pfarrer von Samplau besorgt, der auch die Schlüssel der Kirche verwahrte. So blieb es bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts.[3])

Ebenso war auch die Kirche von Herzogswalde in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts noch katholisch, ging dann aber durch Besitzveränderung auf Grund der Pacta von 1611 an die Lutheraner über.[4])

---

[1]) Abschied der Kirchen Grampten aus der Visitation von 1576: Der Pfarrer in Grampten, Hansdorf und Schonforst ist verpflichtet, einen Sonntag um den andern Gottesdienst zu halten, „für der Predigt dem Volcke den heiligen Catechismum oder die fünff stücke christlicher Lehre fein drücklich in deutscher und polnischer Sprache fürzusprechen und alle Sonntage nach Mittage Vesper zu halten, darin er den Catechismum fein einfeltig erklären und unterrichten soll. Er soll auch jahrjährlich in jedes Dorf gehen und die Leute jung und alt fein einfeltig vnd mit sanfftmuth verhören und die den Catechismum nicht können verzeichnen und die muhtwilligen dem Herrn Bischof durch Schriften vermelden." Bis 1587 gab es im Herzogthum zwei evang. Bischöfe.

[2]) Nach einem Schreiben des Christoph von Bombels an den Culmer Dompropst, aus Benenhewern vom 11. Sept. 1687 B. G. A. R. 68.

[3]) Vgl. weiter unten.

[4]) Vgl. weiter unten.

Mit bitterem Schmerz und bangen Besorgnissen für die Zukunft sahen die orthodoxen Lutheraner auf die Entwickelung des preußischen Kirchenwesens in der letzten Zeit, insbesondere auf den rechtlichen und factischen Fortschritt des Katholicismus, zurück. So vor allen Dr. Cölestinus Mislenta, Professor der Theologie und der hebräischen Sprache an der Academie, ein Eiferer für das Alleinrecht des unverfälschten orthodoxen Lutherthums im Herzogthum. Zurückschauend auf das erste Centenarium der Herrschaft des Protestantismus in Preußen, preist er in seinem Manuale Prutenicum[1]) die mit der Ausrottung des „Papismus" im J. 1525 beginnende kirchliche Umgestaltung als „die Zeit der Erleuchtung und gnädigen Heimsuchung", der nach einer Periode der „Anfechtung" durch Secten und Häresien (1532—1566) die „Zeit der Erquickung" (1566 und 1567) und dann „die güldene Zeit oder die Zeit der Blühung" (1567—1609) folgte, wo die orthodoxe Religion, nachdem sie wieder in ihr Recht eingesetzt worden, unbefeindet von Häresien zur Höhe emporstieg; wo in allen Kirchen nur der wahre Cultus geübt, von allen Kanzeln nur das reine Wort Gottes verkündigt wurde; wo es keine Calvinisten gab und — keine Katholiken. Dann begann „die Zeit der Neigung zum Untergang", der sich ihm durch acht Anzeichen ankündigt: das calvinistische Bekenntniß des Landesfürsten, dessen Aufgabe es wäre, die wahre Religion zu erhalten und zu fördern, falsche Religionen abzuwehren (1); die Abschaffung der geistlichen Visitation und Jurisdiction (2); die Geringachtung, ja Bedrückung der orthodoxen Religion (4) und ihrer Diener und der Theologen (5 und 6); die Mißachtung und Herabdrückung der Academie (7); dann die Einführung von Häresien, besonders der calvinischen und katholischen (3), der letztern in der Zeit von 1605 bis 1612, abschließend mit dem Bau einer geräumigen Kirche in der Löbenichter Vorstadt. Factisch werde die katholische Religion der lutherischen vorgezogen, da diese als die nur neben jener tolerirte dargestellt werde. Ueberall sei den Katholiken Religionsfreiheit eingeräumt; der Götzendienst, den Herzog Albrecht

[1]) Delineatio status religionis et Ecclesiae in Ducatu Prutenico y, 3 seq.

vor 100 Jahren abgeschafft, wache in der wieder aufgebauten Kapelle der Heiligenlinde von neuem auf, und ungestraft könnten nach wie vor Wallfahrer von nah und fern zusammenströmen.[1]) Die Katholiken hätten gleich den Lutheranern Zutritt zu allen Aemtern, und die Folge hievon sei der Uebergang vieler Lutheraner zum Katholicismus — zum großen Aergerniß für die Schwachgläubigen.[2]) Das Corpus doctrinae werde durch Anfeindung der schmalkaldischen Artikel direct angegriffen; den evangelischen Theologen sei es verwehrt, gegen die Katholiken zu polemisiren und den Papst als Antichrist zu „taxiren," während die päpstlichen Priester in ausgestreuten Flugblättern wie in Predigten das Andenken Luthers entehrten, ihn schimpflich bei dem Volke verleumdeten, schlimmer als den Antichrist ausmalten und als Häretiker verdammten und die lutherischen Theologen hart angriffen. Wenn so die Theologen sich lediglich auf die Aussprache von Lehrsätzen beschränken und alle Polemik vermeiden müßten, wo bleibe da die freie Ausübung der lutherischen Religion? Sei da nicht die papistische Religion allein frei? Nicht die Theologen nur seien durch solche Verbote getroffen, sondern die ganze Kirche, welche in ihren Bekenntnißschriften ganz einmüthig den römischen Papst den Antichrist nenne. In Thorn sei neuerdings ein Tractat des Hunnius, welcher das Gleiche vom Papste sage, neu aufgelegt worden; im Herzogthum würde er kaum feil geboten werden dürfen. O dieses Elend der Preußen! O servitutem Sclavonica abjectiorem! Wer in alle dem nicht eine Neigung zum Untergang erkennen könne, der müsse blinder als Teresias sein. Auch unter den Ständen des Landes herrsche wegen der Religion Streit und Parteiwesen (8). Einige begünstigten den Katholiken zu Liebe die papistische Religion, oder fielen ganz vom Lutherthum zum Papstthum ab; andere thäten wieder zu Gunsten der Calvinianer vieles gegen die orthodoxe Religion; kaum zehn unter hundert in Stadt und Land seien noch von Herzen der Augsburger Confession und dem preußischen Corpus doctrinae

[1]) z, 5. Dies bestätigt Clagius, Linda Mariana II, 13.

[2]) Hinc plures ab orthodoxa religione ac fide deficiunt ac ad Papisticam transeunt eamque libere profitentur non sine grandi infirmiorum scandalo.

zugethan. Unter Hoch und Niedrig streite man, welcher Religion der Vorzug zu geben: „Obs besser were Bäbstisch, oder Calvinisch zu sein?“ und niemand denke daran, den königlichen Weg der Mitte, die rechte und zum Heile führende Straße zu gehen. Daher endlose, verbitterte Kämpfe, so oft man über Förderung des Gemeinwohles berathe, daher Streitigkeiten und Feindschaften.

Mislenta sieht in allem, was zu Gunsten der Katholiken geschehen, eine Rechts- und Gesetzwidrigkeit. Durch die Zulassung der Augsburger Confession, durch das Lubliner Privilegium und zahlreiche andere Decrete, Recesse, Privilegien sei die katholische Religion in Preußen ausgeschlossen worden. Die Verträge mit Polen seit 1605 entbehrten der Rechtskraft, da die preußischen Stände sie nur unbeschadet ihrer Privilegien — welche den Katholicismus ausschließen — angenommen, und der König von Polen wie die brandenburgischen Kurfürsten ihnen den Fortbestand ihrer Privilegien garantirt hätten. Nicht de jure also, sondern de facto habe sich der Katholicismus ins Herzogthum eingeschlichen.[1]) „Indessen“, so schließt er seine Klagen, „sind wir bereit, es in Geduld zu ertragen, wie nach dem gerechten Rathschlusse Gottes Unkraut unter den Weizen gesäet, schlechte Fische mit guten, Böcke mit Schafen, Wölfe mit guten Hirten untermischt werden, dazu aller Art Drangsal, Bedrückungen und Verfolgungen seitens unserer Gegner uns bevorstehen. Was wir leider mit menschlicher Kraft und Hilfe augenscheinlich nicht mehr ändern können, das wird, erwarten wir, die bewunderungswürdige Weisheit und Vorsehung Gottes wandeln“.[2])

Es bedarf kaum der Bemerkung, daß Mislenta in seinem besorgten Herzen den damaligen Zustand und das künftige Geschick der lutherischen Orthodoxie in Preußen mit zu trüben Augen angesehen und ausgemalt, dagegen das Aufkommen des Katholicismus in zu hellen Farben geschildert hat. Die immerhin sehr beschränkte Religionsfreiheit der Katholiken, verbunden mit dem Verbote von Schmähungen kirchlicher Personen und Lehren, erschien ihm als eine Bevorzugung, um nicht zu sagen Allein-

[1]) Aehnlich die Stände. Vgl. Urkunden XVI, 3, 2, S. 336.

[2]) L. c. v, 5—x, 3; x, 2.

herrschaft, einer bisher verbotenen Religion. Seine Befürchtungen für die Zukunft haben sich nicht bewahrheitet: der Katholicismus war und blieb eine nur tolerirte Religion mit sehr beschränkter Freiheit der Bewegung, und man gab genau acht und sorgte dafür, daß er sich in Altpreußen nicht allzusehr „extendire".

Wenn die katholischen Zeitgenossen Mislenta's einen gleichen Rückblick auf die letzten hundert Jahre warfen, so zeigte sich ihnen ein ganz anderes und viel richtigeres Bild von der Lage ihrer Religion und Kirche. Der Ermländer Thomas Clagius war der Ueberzeugung, daß der Krakauer Vertrag von 1525 den Fortbestand der Religion in Preußen, sowie sie unter den Hochmeistern im Ordenslande gewesen, garantirt,[1]) und Albrecht erst später mit dem Ordenskleide auch die alte Religion abgelegt und die neue eingeführt, König Sigismund August aber, angerufen von den preußischen Ständen, um dem einreißenden Sectenwesen, dessen weder sie noch der Herzog Herr werden konnten, zu steuern, in dem Lubliner Privilegium von 1569, unter Ausschließung aller später entstandenen Secten, für Preußen die Augsburger Confession zugelassen habe (conservare clementer statuimus), ohne jedoch damit das primäre Recht der katholischen Religion in Frage zu stellen, wie es auch die polnischen Commissarien 1609 ausdrücklich betont hätten.[2]) Nach Aufzählung der seit 1605 zu Gunsten der katholischen Religion geschlossenen Verträge, ergangenen königlichen Responsa und kurfürstlichen Edicte erinnert er dann, absehend von der Verletzung der Rechte und Freiheiten der Katholiken durch die Stände, an die Gesetzwidrigkeiten, deren sich die lutherischen Theologen nach dieser Richtung in letzter Zeit schuldig gemacht hätten. Wie nämlich

[1]) Didymi Hermannovillani (so nannte er sich nach seinem Geburtsort Hermsdorf bei Allenstein) Anticyrae Pruteno-Praedicanticae(Nicopoli 1640). A. 4, 7: Quo tunc loco Res Catholica habita? Eo plane quo sub ordine quondam Teutonico loco, inquam, supremo atque optimo. Vgl. auch seine Linda Mariana II, 13. Nicopolis ist die unbesiegbare katholische Kirche nach Matth. 5, 14. Vgl. des Verf. Aristarchus, Praef.

[2]) Rex primis partibus Religioni Catholicae relictis secundas Augustanae Confessioni, et quidem soli atque adeo primae et invariatae permisit, caeteris, omnibus sectis penitus exclusis. l. c. A. 5, 10. Vgl auch des Clagius Disquisitiones ubiquisticae (1644) disq. XXII, prop. III. IV.

Mislenta und seine Gesinnungsgenossen das Recht der Katholiken auf Religionsfreiheit nicht anerkannten, so kümmerten sie sich auch nicht um die zum Schutze derselben erlassenen königlichen und kurfürstlichen Decrete. Verboten waren alle Schmähungen der Katholiken und ihrer Religion — aber, so schreibt Clagius, es wurde kaum eine Predigt vor dem evangelischen Volke gehalten, welche nicht voll war der Schmähungen und Verunglimpfungen.[1]) Sie nannten das Widerlegung der katholischen Irrthümer. Unter den Predigern dieser Art erwähnt er Johann Behm und Friedrich Stimer.[2]) Niemand sollte wegen seiner Religion Belästigungen, Bedrängnisse und Gewalt zu leiden haben — aber die Prediger benutzten jede Gelegenheit, um durch zudringliche Proselytenmacherei die Katholiken ihrem Glauben abwendig zu machen, und das samländische Consistorium ließ es geschehen.[3]) Die schmalkaldischen Artikel sollten wegen der darin enthaltenen Schmähungen der katholischen Religion aus dem Corpus doctrinae eliminirt werden[4]), aber die Prediger machten sie mit Vorliebe zum Tummelplatz ihrer Angriffe gegen die Katholiken. Als im März 1640 Levin Ponchenius unter dem Vorsitz von Joh. Behm zum Doctor creirt wurde, mußte er ebenso diese Artikel wie die Augsburger Confession beschwören. So respectirte man die königlichen und kurfürstlichen Verordnungen.[5]) Verboten waren auch alle Schmähschriften (libelli famosi) — und die Bücher der lutherischen Theologen strotzten von Beschimpfungen der katholischen Religion. Joh. Behm nannte die hl. Messe ein abominandum sacrificium, den Papst Antichrist, die Priester Myssifices

---

[1]) L. c. A. 3, 5. Linda Mariana II, 13. Disq. ubiq. XXVIII, prop. VIII.

[2]) Ille quoties hoc dicendi genere abstinet, auditores in annum dimittit nauseabundos. . . . Hic vero alter quanto est Behmio eloquentia, dignitate doctrinaque inferior, tanto est ad conviciandum proiectior. l. c. A. 23. 24. Stimer war Pfarrer im Löbenicht, Verfasser des Wahrhaftigen Berichts über die Verzückung einer frommen Magd Barbara (Königsberg 1633).

[3]) Beispiele siehe l. c. B. 5, 25. 26. Hac nassa, bemerkt er, magnam prehendunt piscium multitudinem e plebe et levi vulgo.

[4]) Vgl. hierüber auch des Clagius Disquisitiones ubiquisticae, disq. XXVI.

[5]) L. c. B. 5, 29. 30.

und Antichristi filii;[1]) Mislenta nahm für sich das Recht in Anspruch, den Papst Antichrist zu nennen, weil das schriftgemäß sei (Apoc. 17, 14; 19, 2)[2]), und charakterisirte die katholische Kirche als spuria, pseudocatholica ac ipsius Antichristi synagoga[3]). Gegen Calovius[4]) und die andern preußischen Theologen, welche in solcher Weise die Rechte und Privilegien der Katholiken des Herzogthums verletzten, richtete Clagius seine Anticyrae und bekämpfte sie auch in seinen Disquisitiones Ubiquisticae.[5])

In der Zeit, da König Wladislaus IV. in durchaus friedlicher Absicht das Thorner Religionsgespräch zu Stande brachte, wollte auch Clagius mit seinen Schriften dem confessionellen Frieden dienen[6]) und lediglich für die Rechte der Katholiken eintreten.[7]) Erreicht hat er weder den Frieden, noch die Anerkennung der vollen Gleichberechtigung seiner Glaubensgenossen in Altpreußen.

---

[1]) In seinen Theologicae Positiones von 1632 und zwar »in ipsa libelli fronte«.

[2]) Manuale Prutenicum x, 8. Aehnlich Joh. Behm in seiner Instructio de Corpore Doctrinae: Fides et conscientia nostra attestatur, in Corpore Doctrinae nulla convitia aut scommata reperiri. Si quidem pro convitio habendum non est, quod cum veritate de aliquo dici potest, aut quod e Verbo Dei ego assero. In Disq. XXVIII, prop. XII: Conscientiae vi Praedicantes ad scommata, convitia et maledicta in Rom. Pont. omnesque Catholicos iactanda incitantur.

[3]) Didymi Anticyrae B. 5, 31.32.

[4]) Insbesondere dessen Schrift de X erroribus Pontificiorum de ecclesia.

[5]) Augustae Gediminiae (Wilna) 1644, besonders disq. XXVIII.

[6]) Vgl. die Vorrede zu den Disquisitiones ubiquisticae: Pacis ad vos. Nuncius inter alios ego quoque, omnium minimus, hoc tempore adsum. . . . Ego nihil malim, quam vobiscum pacem.

[7]) Vobis classicum canentibus et nostra infestis signis invadentibus, pro aris et focis pugnaturus occurri; et non iam ad vestri ruinam, sed ad meam meorumque salutem arma ex adverso etiamnum ostento: defensivo, ut aiunt, magis quam offensivo bello ubique congressurus. l.c.

Drittes Kapitel.

Die Zeit des Großen Kurfürsten. Weitere Fortschritte des Katholicismus, besonders in Königsberg.

Friedrich Wilhelm, der Große Kurfürst, (1640—1688), war überzeugter und eifriger Calviniſt. In der reformirten Religion, welche „auf das wahre Wort Gottes und die Symbole der Apoſtel allein gegründet und ohne Menſchenzuſatz“ ſei, wollte er ſeine Kinder erzogen wiſſen; ſie ſollte in allen Kur-Brandenburg unterſtehenden Landen verbreitet; aus ihren Bekennern ſollten vor allen, auch vor den Lutheranern, nöthigenfalls unter Heranziehung von Fremden, die Beamten des Hofes und Landes genommen werden. Der Calvinismus aber forderte „Kampf gegen den Papismus“. Nicht nur war Friedrich Wilhelm voll von Vorurtheilen gegen den Katholicismus; er hat auch ſeiner Abneigung gegen denſelben wiederholt offen Ausdruck gegeben. Sehr ſchmerzlich berührte ihn darum der Uebertritt des Präſidenten Ewald von Kleiſt. Er wolle zwar, ſchrieb er ihm, ſo wenig ihm wie irgend einem andern ſeiner Unterthanen im Glauben und Gewiſſen ein Ziel ſetzen, weil er wohl wiſſe, „daß ſolche beiden Dinge allein von dem allwiſſenden, höchſten Gott nach ſeinem Gefallen regiert und gelenkt werden und keinem menſchlichen Zwang unterworfen ſind“; allein er ſei doch verſichert, daß, wenn er, „was für Irrthümer und Mißbräuche im Papſtthum in vollem Schwange gehen, in der Furcht Gottes reiflich und mit geſunder Vernunft erwogen“, er zu dergleichen gefährlichen Veränderungen nicht geſchritten ſein würde. Er zweifle nicht, daß der Vater aller Barmherzigkeit und der Gott alles Troſtes ſich über ihn erbarmen, ſeinen Verſtand erleuchten und ihm die Gnade verleihen werde, „den gefährlichen Irrweg, durch welchen ihrer viele entweder zum Atheismus oder erbärmlicher Verzweiflung gebracht worden, in Zeiten wieder verlaſſen und zu der von ihm einmal erkannten Wahrheit zurücktreten und darin bis an ſein Ende beſtändig verharren werde.“[1])

---

[1]) Orlich, Geſch. Preußens im 17. Jahrh. I, 523.

Starke Aeußerungen über den Katholicismus finden sich in seinem politischen Testament von 1667. Er wünscht, daß in seinen rein evangelischen Provinzen Brandenburg und Pommern der Höchste es „bis an den jüngsten Tag beständig dabei verbleiben lassen möge", daß die Römisch-Katholischen das Recht der Religionsübung nicht erhalten, „auf das solche Abgötterei und Greuel von den Nachkommen niemals möge gesehen werden."[1])

Und doch brachte es der Gang der Geschichte mit sich, daß gerade er über zahlreiche Katholiken zu herrschen hatte, am Rhein, im Gebiet von Magdeburg, Halberstadt, Minden. Sollte er in der Consequenz seines streng calvinistischen Standpunktes seine katholischen Unterthanen reformiren? Principiell nahm er wie die andern protestantischen Fürsten alle Episcopalrechte für sich in Anspruch und auch das Reformationsrecht in vollem Umfange. In seinen Verhandlungen mit Schweden 1655 verlangte er von vornherein das Bisthum Ermland mit allen kirchlichen und bürgerlichen Rechten[2]) und in dem Königsberger Vertrage vom 17. Januar 1656 erhielt er es als weltliches Lehen (seculare feudum) mit allen Einkünften und Rechten. Wenn über die Tragweite dieses Abkommens in kirchlicher Hinsicht noch eine Unklarheit herrschen könnte, so wird diese völlig beseitigt durch die dem Bischof und den Domherren gegebene kurfürstliche Declaration vom 11. April 1656, in welcher ausdrücklich behauptet wird, durch den Vertrag mit dem König von Schweden sei das ehemalige Bisthum an den Kurfürsten übergegangen „mit allen denjenigen Rechten, welche jemals ein evangelischer Fürst in seinem Lande in politischen wie kirchlichen Dingen geübt hat oder kraft des Territorialrechtes in vollem Umfange hätte üben können, mit der Maßgabe, daß jedes Recht, welches vorher einer der Bischöfe oder auch der gegenwärtige gehabt und geübt hat, gänzlich erloschen sein und das ganze Bisthum säculariſirt werden sollte."[3]) Aus rein persönlichen

[1]) Vgl. Lehmann I, 46.

[2]) Vgl. die Instruction für Waldeck und Schwerin vom 22. Juli 1655. Erdmannsdörfer, Urkunden VIII, 388. 507.

[3]) Quamvis vi pactorum inter Reg. Maj. Sueciae et Serenitatem Electoralem initorum Principatus Varmiae quondam Episcopatus cum omnibus iis Iuribus, quibus unquam Princeps Evangelicus in suo Prin-

Gründen machte er nur die Concession, daß der Bischof und die Domherren ihre bisherigen Bezüge ad dies vitae behalten sollten, wie auch dem Bischof seine bisherige Jurisdiction über die Priester und das Anstellungsrecht belassen wurde, vorbehaltlich des Rechtes, Appellation gegen eine bischöfliche Sentenz anzunehmen, und der Bestätigung der ernannten Pfarrer. Das Domcapitel wurde auf den Aussterbeetat gesetzt und sollte eingehen. Wie es später mit der bischöflichen Würde gehalten werden sollte, darüber wird nichts gesagt. Was aber Friedrich Wilhelm im Sinne hatte, mag man daraus erschließen, daß er sofort vier calvinistische Geistliche ausersehen hatte, um in den Hauptorten des Bisthums den Calvinismus zu predigen, und einem protestantischen Laien, Herrn v. Dobrzenski, ein Canonicat verlieh.[1]) Dachte er etwa an eine Calvinisirung seines neuen Besitzthums? Der König von Schweden hatte kein Interesse, für die Erhaltung des Katholicismus im Ermlande Vorsorge zu treffen, und nahm deshalb darauf bezügliche Bestimmungen in den Vertrag nicht auf, überließ vielmehr alles dem discretionären Ermessen des neuen Herrn, oder, wie Bischof Leszynski vermuthen zu dürfen glaubte, er übergab ihm das Bisthum ea lege, ut ... religio Catholica aboleretur.[2]) Die Stände des polnischen Preußens freilich hatten in dem Vertrage von Rinsk vom 12/22. November 1655 die Klausel durchgesetzt, daß das Bündniß der katholischen Religion und ihren Kirchengütern nicht zum Präjudiz gereichen sollte, und der Kurfürst war darauf eingegangen.[3]) Wenn nun seine Commissare auf dem Landtag zu Heilsberg (14. Febr. 1656) den Königsberger Vertrag im Sinne des Rinsker interpretirten und den Ermländern die Erhaltung ihrer Religion versprachen und

---

cipatu tam quoad Politica quam Ecclesiastica vel usus est vel vi Iuris territorialis uti potuerit plenissime, hac tamen expressa cum conditione in Altissimam memoratam Serenitatem Electoralem translatus sit, ut omne illud Ius, quod vel antehac ullus Episcoporum vel qui praesens praeerat habuit et exercuit, penitus deficeret et totus Episcopatus saecularisaretur. Bei Kolberg, Ermland als kurbrandenburg. Fürstenthum in den Jahren 1656 und 1657 in Erml. Zeitschr. XII, 479.

[1]) Kolberg 463, Anm. 3. 490.

[2]) Statusbericht von 1656—58. Kolberg 463.

[3]) A. a. O. 446.

dies auch in der Unterwerfungsurkunde ausdrücken ließen, so thaten sie es entweder im Auftrage ihres Herrn, oder meinten doch in seinem Sinne zu verfahren, wie denn auch Friedrich Wilhelm bald darauf, als man in Königsberg die Katholiken glaubte vergewaltigen zu dürfen, in einem Edict vom 8. Juni 1656 schwere Strafen gegen die Frevler verhängte und erklärte, daß er den Katholiken wie seinen eigenen Glaubensgenossen ohne Unterschied in allen seinen Landen Schutz und Sicherheit verheißen habe und gewähre.[1]) Befremdlich bleibt es immer, daß der Vertraute und Glaubensgenosse des Kurfürsten, der dessen Intentionen wohl kennen konnte, Fabian von Dohna, Statthalter in Ermland, ganz offen den Wunsch aussprach, Gott wolle „dieses Land aus des Antichrist Rachen reißen", um es des Kurfürsten christlichem Regiment zu unterwerfen. Deutlicher noch heißt es in einem wahrscheinlich von demselben Dohna herrührenden Gutachten: „Man würde durch solche Wiedereinsetzung des Bischofs die Gelegenheit vernachlässigen, Gottes heiliges Wort in dem finstern Papstthum fortzupflanzen, und hat sich der Bischof bereits nicht geschämt zu widersprechen, da er nur gehört, daß S. Ch. Durchlaucht wollten evangelische Prediger in das Ermländische verordnen."[2])

Was alles, wenn Ermland ein brandenburgisches Fürstenthum geblieben wäre, zur Calvinisirung des katholischen Volkes geschehen wäre, das läßt sich aus den angeführten Aeußerungen und Maßnahmen mehr vermuthen, als mit Bestimmtheit sagen. Daß Friedrich Wilhelm zu Gewaltmaßregeln gegriffen haben würde, glauben wir nicht; so war er, der keinem seiner Unterthanen im Glauben und Gewissen ein Ziel setzen und in diesen Dingen allen menschlichen Zwang ausgeschlossen wissen wollte,[3]) nicht geartet; er würde, abgesehen von Aendernngen in der Diöcesanverfassung, über „christliche Consilia und andere friedliche Mittel,"[4]) in unserem Falle Aussendung calvinistischer Prediger, schwerlich hinaus-

---

[1]) Siehe unten S. 175.
[2]) A. a. O. 506. 474.
[3]) Vgl. oben 151.
[4]) Lehmann I, 51, Anm. 1.

gegangen sein. War er ja doch auch geneigt, an der von ihm geplanten Universal-Universität „allen im christlichen Glauben von einander Abweichenden freie Religionsübung zu gestatten: Reformirten, Arminianern, Lutheranern, Katholiken, Griechen, überhaupt allen, die an den dreieinigen Gott glauben und auf Christi Blut und Verdienst die Hoffnung ihrer Seele setzen".[1]) Er selbst, der calvinistische Beherrscher der lutherischen Mark und des nicht minder exclusiv lutherischen Herzogthums Preußen, der während seiner langen Regierung unaufhörlich mit dem Glaubenseifer seiner lutherischen Unterthanen zu kämpfen hatte, war auf Duldung angewiesen. Auch war er gewiß Erwägungen nicht unzugänglich, wie sie ihm einmal der französische Gesandte de Lumbres insinuirte, daß er nämlich mit den Katholiken besser auskommen werde, als mit den Lutheranern. Der Gesandte stellte ihm vor, in Preußen habe er nur die Katholiken, auf die er vertrauen könne, und die Reformirten, die indessen nur in geringer Zahl vorhanden seien; die dort am stärksten vertretenen Lutheraner blickten nur auf Schweden.[2]) Auch zeigten sich die Katholiken gegen die Reformirten, wo diese einmal Rechte besaßen, toleranter als die Lutheraner, namentlich als die lutherischen Schweden. Er selber mußte sehen, wie zu Thorn und Elbing die Schweden den Reformirten die Gewissensfreiheit genommen, welche sie bei den Katholiken ohne Bedrängniß gehabt, wie sie auch, da er den Reformirten in Hinterpommern, seinem eigenen Lande, ohne Beschwerung der Lutherischen freie Religionsübung gestatten wollte, sich dagegen setzten und die Landschaft zum Widerstand aufforderten. Aehnlich ließ er nach London schreiben: „Daselbst (in Elbing) hatten unter einem katholischen Könige die Reformirten mit den Lutherischen zusammen ein freies und friedliches exercitium religionis. Jetzt aber ist ein lutherischer Inspector oder Gewissenspeiniger daselbst bestellt, bei dem diejenigen, welche Kirchendiener sein wollen, ihr Bekenntniß ablegen und ihm in geistlichen Sachen auf eine ganz neue Manier gehorsamen müssen. So ist auch die hl. Communion nach der reformirten Kirche Ceremonien niemandem

---

[1]) Vgl. Lehmann I, 48.

[2]) Königsberg, 22. März 1656. Urkunden II, 89.

als den Engländern und zwar nur in einem Privathause zu verrichten vergönnt".[1])

Als kluger Politiker, der, so oft es das Interesse seines Landes zu erfordern schien, auch mit katholischen Mächten, mit Polen, Frankreich, Spanien und dem Kaiser, Alliancen einging, mußte er auf die große Zahl der Katholiken seiner Länder Rücksicht nehmen. Endlich als Mann der Gerechtigkeit und Treue war er nicht gewillt, die Verträge, welche seine Vorfahren zu Gunsten katholischer Unterthanen eingegangen waren, zu brechen. Ausdrücklich ermahnt er in dem Testament von 1667 seinen Sohn, die Verträge, welche den Katholiken freie Religionsübung sichern, gewissenhaft zu halten. Ja die sämmtlichen Testamente von 1664 ab enthalten die Bestimmung, „daß an denen Orten und Enden in Unseren Landen, wo die römisch-katholische Religion vermöge Instrumentum Pacis und anderer aufgerichteter Accordaten, Erbverträgen und Pacten üblich und im Schwange, dawider nichts Neuerliches oder Gewaltsames vorgenommen, sondern derselben zugethane Geistliche und andere Personen bei ihren Kirchen, Klöstern, Präbenden, Renten und Einkommen geschützet werden sollen."[2])

Nach dem Regierungswechsel in Brandenburg von 1640 war man auf polnischer Seite wieder eifrig bemüht, die Lage der Katholiken im Herzogthum zu verbessern und ihnen neue Vergünstigungen zu erwirken. Der Bischof von Ermland beschwerte sich nicht nur über groben Unfug, den ein Soldat — er scheint seine Musquete nach einem Fenster der Kirche abgefeuert zu haben — und Studenten in und an dem katholischen Gotteshaus verübt hatten,[3]) sondern verlangte auch, daß der eben erst begonnene Bau der lutherischen Kirche auf dem Sackheim, weil sie der katholischen zu nahe liege, sistirt und was von dem Gebäude schon stehe, wieder abgetragen werde. Der Kurfürst ver-

---

[1]) An seinen Residenten in London, 11. August und 28. Dec. 1658. Urkunden VIII, 796. 810. Kolberg 489.

[2]) Vgl. Lehmann I, 50.

[3]) Orlich III, 26.

weigerte die Demolirung dieser Kirche unter Berufung auf seine »Iura vndt Investitura in erigendis templis in usum Augustanae confessionis«[1]), dagegen verfügte er, da an ihn die Klage gekommen, „daß etzliche vorwitzige und freche Leute sich herfürthun und zur Ungebühr unterstehen, den vorigen publicirten Mandaten gantz zuwieder mehr ermeldtem Priester und dessen Zugehörigen in Verrichtung ihres Gottesdienstes und Ceremonien hinderlich zu seyn und mit mancherley Unfug und Schimpff an sie zu setzen", unter schwerer, nach dem Vergehen zu bemessender Strafe, daß sich „männiglich alles Unfugs, Schimpffs, Hohns und Spotts, vielmehr aller Thätligkeit wieder den Catholischen Priester und dessen Angehörige gäntzlichen zu enthalten" habe, und schärfte den Richtern und Gemeinden die Pflicht ein, auf dergleichen muthwillige Frevler fleißig Achtung zu geben.[2])

Die polnischen Gesandten, welche im Frühjahr 1641 zu Königsberg mit dem Kurfürsten über die Bedingungen der Belehnung verhandelten, forderten ihrer Instruction gemäß, daß für die Katholiken in jedem Amtsbezirk eine Kirche gebaut werden sollte.[3]) Der Kurfürst lehnte unter Hinweis auf die alten Pacten, welche nur die Errichtung einer Kirche in Königsberg verlangten, und mit dem Bemerken, daß doch der König, der sonst an den Verträgen so sehr festhalte, nicht die Absicht haben könne, dieselben in diesem Punkte zu alteriren, diese Forderung höflich ab;[4]) ein

[1]) An Hoverbeck. Königsberg, 21. August 1641. A. a. O.

[2]) Edict vom 30. Mai 1641. Grube, Constit. Pruten. I, 148.

[3]) Puncta cum Sermo Electore per Legatos S. R. Mtis tractanda die 15. Martii A. 1641, 1: Ut in singulis districtibus Ducatus Ecclesiae pro usu et solatio Catholicorum, quibus primarium ius exercendorum Sacrorum ac rituum suorum servit, extruantur. Königsberger Staatsarchiv, Etatsministerium 111 f.

[4]) In der Antwort vom 6. Mai 1641 (Königsberger Staatsarchiv Ostpr. Foliant 646 II, f. 241): Circa sollicitationem, ut in singulis Districtibus Ducatus Ecclesiae in usum Catholicorum extruantur, Sermus Elector ad Pacta provocat, quibus cautum est de templo Regiomonti erigendo: quod et factum iuxta conditiones, de quibus inter Sac. Reg. Mtem Regnique Ordines et in Prussia Ducem convenit. Et ita de Sac. Reg. Mtis aequanimitate menteque pactorum tenacissima nullatenus dubitat, quod pactis conventis firmiter inhaerere nunquam sit intermissum. Nach dieser Antwort ist klar, daß der König

anderes Mal aber bezeichnete er sie mit den sonstigen Anträgen der Polen als eine arge Zumuthung und als „ganz impracticabel".[1])

Gegen Errichtung katholischer Kirchen »in quolibet districtu« erklärten sich auch die Städte, weil es für die Stände nicht gerathen sei, von wohlerworbenen Rechten abzuweichen,[2]) und die andern Stände „deprecirten in Sachen der katholischen Kirchen jede Neuerung".[3]) Sehr begreiflich; denn damals und noch nach dem Wehlauer Vertrag und dem Oliwaer Frieden waren sie der Meinung, „daß in diesem Lande keine andere Religion als die lutherische, auch die katholische selbst nicht, ohne ihren Consens gelitten werden dürfe", da „solches kein Werk sei, so zur Hoheit gehöre, sondern von Anfang in der Stände Hände gewesen;"[4]) daß die Stände aber zur Religionsfreiheit der Katholiken, welche Kurfürst Joachim Friedrich 1605 ex jure directi dominii und inscitis ordinibus gewährt habe, niemals ihre Zustimmung gegeben, dann aber allerdings ihren Dissens nicht verfolgt und es so durch ihre Connivenz zugelassen hätten, daß „die Päpstlichen dadurch ex manifesto facto ein jus sich erwerben" konnten.[5]) Ihren Dissens haben sie freilich auch später nicht geltend gemacht; zu einem Mehr von Concessionen aber waren sie nicht bereit. Wie sie 1641 jede Neuerung „deprecirten", so erklärten sie 1661, die katholische Religion dürfe nicht weiter, als die Verträge mit Polen gestatten, zugelassen werden.[6]) Es war darum nur

---

nicht für die Katholiken (so Breysig, Urkunden XV, 3, S. 228) das Recht, außerhalb Königsbergs Kirchen zu errichten, sondern von dem Kurfürsten selbst deren Erbauung gefordert hat.

[1]) Orlich I, 66.

[2]) Erklärung auf die Propositionen des Königs (Königsberg, 7. Juni 1641): De templis Catholicorum in quolibet districtu erigendis talis res est, in qua Ordinibus a Juribus quaesitis recedere minime est integrum. Urkunden XV, 3, 1, S. 286.

[3]) Erklärung auf die Propositionen des Königs (Königsberg, 16. Juni). A. a. O. 289.

[4]) Schwerin an den Kurfürsten. Königsberg, 4. April 1662. Urkunden XVI, 3, 2, S. 71

[5]) Erklärung der gesammten Stände an die Oberräthe (31. Jan. 1663). A. a. O. 334—336.

[6]) Bedenken der Stände vom 12. Juli 1662. Urkunden XV, 3, 1, S. 522.

consequent, wenn sie im Jahre 1649 gegen den Plan, an der katholischen Kirche auf dem Sackheim einen zweiten von dem Bischof von Ermland einzusetzenden Geistlichen anzustellen, protestirten.[1])

In Warschau, wohin er sich zur Entgegennahme der Belehnung begeben hatte, versprach Friedrich Wilhelm, die katholische Kirche in Königsberg, welche nach bei Hofe eingegangenen Berichten dem Verfalle nahe sei, mit Hinzuziehung eines königlichen Baumeisters ohne Verzug zu restauriren und im Bau zu vollenden[2]), die daneben begonnene lutherische Kirche bis zu weiterer Vereinbarung in ihrem unfertigen Zustande zu belassen und darin keinen Gottesdienst zu gestatten, die Verhandlungen des Königs mit den preußischen Ständen wegen Erbauung einer zweiten Kirche in Königsberg, worauf die Pacten hinwiesen, zu fördern. Von neuem verbürgte er den Adligen das Recht, Oratorien und Kapellen zu errichten und zu erhalten; allen seinen katholischen Untertbanen im Herzogthum gewährte er die Freiheit, die katholischen Kirchen zu besuchen, darin, auch mit Evangelischen, nach römischem Ritus Ehen zu schließen, öffentliche Begräbnisse ungestraft zu veranstalten. Den evangelischen Predigern versprach er alle Schmähungen der katholischen Kirche in Wort und Schrift zu verbieten — erwartete aber auch von dem Bischof von Ermland und dessen Nachfolgern ein gleiches Verbot an die katholischen Geistlichen — und Störungen des Gottesdienstes und der Predigt in katholischen Kirchen nach Vorschrift des Provinzialrechtes, unter Freilassung der Appellation an den König, zu bestrafen. Endlich willigte er in die Forderung, daß neben der katholischen Religion im Herzogthum nur die Augsburger Confession zugelassen, Ausländer vom Ankaufe von Land-

[1]) Erklärung aller Stände vom 19. Febr. 1649. A. a. O. 340. Durch Testament von 1646 hatte Joh. Albert von Rauschke, Erbherr auf Nadrau im Samlande, für einen neuen Altar 3500 fl., für den Unterhalt eines Geistlichen 40000 Mark pr. ausgeworfen. Königsb. Archiv 659.

[2]) Forma Responsi Electoralis correcta manu Dni Hueverbeckii a Dno Cancellario Regni accepti. Varsaviae d. XI. mens. Oct. 1641: Pro exigentia structurae ad perfectionem usque totius operis restaurabit et securam a ruinae periculo praestabit. Königsberger Staatsarchiv, Etatsministerium 87 e 1641.

gütern und von Aemtern ausgeschlossen, letztere nur an Katholiken und Lutheraner verliehen werden sollten.[1])

Nach solchen Versicherungen erhielt der Kurfürst die Belehnung mit dem Herzogthum unter wesentlich nicht verschiedenen Bedingungen wie seine Vorgänger. Hat er die übernommenen Verpflichtungen auch in ihrem ganzen Umfange erfüllt? Für die Instandsetzung der Königsberger Kirche that er nichts; auf dem freien Platz aber zwischen den beiden Kirchen ließ er Gebäude aufführen, worauf er seinen Residenten am Warschauer Hofe beauftragte, beim Könige dahin zu wirken, daß nunmehr, da „ein exercitium daß andere nicht irren könne, der öffentliche Gottesdienst in der new erbaweten Kirchen fortgesetzet werden möge."[2])

---

[1]) Oratoria seu Capellae pro usu et exercitio Catholicorum secundum Pacta a Nobilibus erigi et conservari non prohibebuntur nec impedientur. Omnibus vero et quibus libet subditis Ducatus religionem Catholicam Romanam profitentibus liberum erit Ecclesiam Catholicorum frequentare, matrimonia etiam cum Evangelicis personis in Ecclesia Catholicorum more Romano contrahere, sepulturas publice more recepto peragere, neque eo nomine sub quovis praetextu impediri, multo minus vero, ratione praemissorum, poenis aliquibus mulctari debent.

Concionatoribus Evangelicis sub poenis arbitrariis, ut omnibus calumniis, convitiis, scommatibus, libris famosis et scriptis contumeliosis ad personas potius quam doctrinam pertinentibus, Ecclesiam Romanam proscindentibus abstineant, Sermus Elector severissime interdicet Interim etiam Rdmus Dnus Episcopus Warmiensis, uti vicinior Episcopus successoresque eius, ne quid tale a Catholicis Romanae Ecclesiae contra Evangelicos committatur, pari modo provideat. In caeteros vero Turbatores divinorum Officiorum sacrarumque Concionum Romanae Ecclesiae, ut summario processu in iure Provinciali descripto in Iudicio Aulico procedatur, Appellatione ad Sac. Reg. Mtem salva liberaque Sermus Elector edicet.

Sectae item omnes a Romana Catholica Ecclesia et eius doctrina alienae, excepta Augustana Confessione eiusque Apologia, iuxta praescriptum pactorum ne inducantur, Serenitas Sua penitus prohibebit.

Extranei ad coemptionem bonorum Terrestrium nullatenus admittantur, nec illis dignitates, praefecturae ac officia, sed tantum Patritiis sive indigenis Nobilitatis Ducatus Prussiae, tam Catholicam Religionem quam Augustanam profitentibus, iuxta pactorum tenorem conferentur. A. a. O. Vgl. auch Orlich I, 77, Anm. 3. Baczko V, 286.

[2]) An Hoverbeck. Wulffenbüttel, 12/22. Oct. 1646. Orlich III, 33.

Allein die Königsberger Katholiken waren mit dieser Abhilfe nicht zufrieden und führten Beschwerde beim König. Es erschien (1646) eine polnische Commission, um die Sache an Ort und Stelle zu untersuchen, eine zweite im nächsten Jahre; es wurde hin und her verhandelt, aber nichts entschieden, bis endlich der Kurfürst die Fortsetzung des Baues anordnete und die Eröffnung des Gottesdienstes gestattete (1648). Die katholische Gemeinde mußte sich zufrieden geben und durfte es um so mehr, da die befürchtete Störung ihres Gottesdienstes nicht eintrat.

Die Katholiken des Herzogthums hatten außer der Kapelle an der Heiligenlinde und einigen Kapellen und Kirchen auf den Gütern adliger Gutsherren nur die Kirche in Königsberg zur Verfügung. In der Hauptstadt gelegen, war sie naturgemäß dazu bestimmt und geeignet, der Mittel- und Stützpunkt für den Katholicismus in Altpreußen zu werden. Der Bischof von Ermland, dessen Jurisdiction die Kirche unterstand, fühlte sich berufen und verpflichtet, allen Katholiken des Herzogthums, mochten sie nun im Bereiche der alten ermländischen oder der ehemaligen samländischen Diöcese wohnen, seine oberhirtliche Sorge angedeihen zu lassen; thatsächlich haben die ermländischen Bischöfe seit 1617 in der ganzen vormals samländischen Diöcese die Jurisdiction ausgeübt und ließen die Seelsorge für die Katholiken, da sie, gering an Zahl und überall zerstreut wohnend, geschlossene Gemeinden mit eigenen Geistlichen nicht bilden konnten, so gut es ging, durch die Geistlichen der Klöster Myszyniec in Polen und Crottingen in Samogitien, sowie durch die benachbarten ermländischen Priester versehen. Bald kam noch eine Kapelle in Senteinen bei Tilsit hinzu. Bischof Wenceslaus von Leßno Leszynski (1644—1658) nahm auch förmlich den Titel eines Bischofs von Samland an. Es ist begreiflich, daß die preußische Regierung dagegen Protest erhob, da der Kurfürst in allen seinen Ländern die Rechte des Summepiscopats auch den Katholiken gegenüber beanspruchte und nur bei der Kirche von Königsberg mit Rücksicht auf die Pacta darauf zum Theil verzichtete. Die Verhandlungen über den

Anspruch des ermländischen Bischofs ziehen sich bis weit in 18. Jahrhundert hinein.[1])

Die Seelsorge an der katholischen Kirche zu Königsberg übte der von der Regierung besoldete Pfarrer mit einem oder zwei Kaplänen. Nachdem Pfarrer Joachim Malovius (1631—44) als Domherr nach Guttstadt abgegangen war, hatte der Bisthumsverweser Dzialinski einen Andreas Behm als Administrator nach Königsberg gesandt. Die Oberräthe sahen darin einen Eingriff in das Patronatsrecht des Kurfürsten, Dzialinski aber erklärte ihnen, daß er daran auch nicht einmal im Traum gedacht habe. Die Gemeindemitglieder erbaten einen Nachfolger in der Person des bisherigen Kaplans Andreas Warwacha, den auch der Kurfürst unter dem 24. Juli 1644 präsentirte; aber der Bisthumsverweser lehnte ihn ab, weil er nur Polnisch verstände, die Gemeinde aber mehr deutsch als polnisch wäre,[2]) und schlug statt seiner den Heilsberger Kaplan Christoph Kirsten vor, dem dann der Kurfürst auch die Präsente gab.[3]) Ueber den frühern Pfarrer Mallow beschwerte sich die preußische Regierung unter dem 17. September 1644 bei dem Kurfürsten, daß er „zwar an der wiedeme, doch auff die mawer des Kirchhofes" mit Eingang von der offenen Straße her drei Häuser gebaut und an Privatpersonen vermiethet habe, wider die Pacta, welche nur Wohnungen für den Pfarrer und die Kirchendiener gestatteten, und gegen ein ausdrückliches Verbot und Inhibitorium der Regierung. Zur Veranschaulichung hatten die Regenten einen Situationsplan beigelegt, der uns ein anschauliches Bild von den Grundstücken der katholischen Gemeinde gibt. Das ganze Terrain ist an der Straße und ihr gegenüber nach der Stadt hin mit Mauern abgeschlossen. Von der Straße her führen drei Thore nach dem Kirchenplatz, von dem Innern der Stadt eines. Im Osten und Westen sind Grenzzäune. In der Mitte liegt die Kirche, links auf der Mauer, mit Eingang von Norden, die Pfarrei mit Hof- und Stallgebäude. An den

[1]) Erml. Zeitschr. I, 77.

[2]) Warwacha ist minus in literis, doctrina et lingua instructus, omnino autem germanici sermonis ignarus, cuius usus et necessitas multo maior istic est quam linguae Polonicae.

[3]) Schreiben vom 6. Dec. 1644 im B. G. A. R. 7. 68.

Hof schließt sich ein Baumgarten bis zur nördlichen Mauer mit Brunnen; an den Garten des Pfarrers ein kleines Gärtlein, dann die Kaplanei, ein kleiner Hof, die Schule; in der nordöstlichen Ecke das Haus des Kirchendieners, daran bis zum östlichen Grenzzaun wieder ein zur Pfarrei gehöriger Garten mit einem unlängst gebauten Hause an der Straße. Die beanstandeten drei kleinen Häuser lagen in der südwestlichen Ecke zwischen Pfarrei und Grenzzaun. Der Kurfürst verfügte am 12. October 1644, die Gebäude seien einzuziehen und der Zins von den Einwohnern für die Staatskasse einzufordern.[1])

Kirsten kam, unbekannt aus welchem Grunde, nicht in den Besitz der Pfarrei; es folgte auf Mallow vielmehr Simon Johann Wolfsbegk, Doctor der Theologie, (1645—1660). Der Kurfürst hatte seinem Vorgänger zu den bereits zugestandenen zehn Achtel Brennholz noch weitere sechs Achtel bewilligt, wie es scheint, als persönliche Zulage. Wolfsbegk bat nun um Weiterbewilligung mit der Begründung: »Qui succedit in munus, succedit in onus; qui succedit in munus, succedit et in gratias ei muneri annexas« (26. October 1646), und die preußische Regierung befürwortete das Gesuch (14. November 1646), weil Wolfsbegk sich bis dahin „fromm, still und friedlich" gehalten, und der Kurfürst gewährte aus eben diesem Grunde die Bitte.[2]) Dieser Erfolg mag den Pfarrer zu weitern Bitten ermuntert haben. Am 6. Mai 1650 bittet er um „Zuschub" zu seinem Gehalt »in sublevamen miseriae,« weil er wegen seiner magern Provision von 1000 fl., großer Theuerung und Krankheit in Schulden gerathen. Die preußische Regierung befürwortete, ihm etwas zuzuwenden, wie auch Mallow 500 fl. erhalten habe, aber semel pro semper und nicht etwa in Form einer bleibenden Erhöhung der Besoldung, „damit es künfftiger Zeit nicht in einige sequel möchte gezogen werden" (13. Mai 1650), und der Kurfürst bewilligte ihm, weil er sich „still, ruhig und friedlich" verhalten, 400 fl. polnisch semel pro semper in sublevamen.[3])

---

[1]) B. G. A. a. a. O.

[2]) A. a. O.

[3]) 18/28. Mai 1650. A. a. O.

Zeigten die preußische Regierung und der Kurfürst in dieser Beziehung Entgegenkommen, so fehlte es andrerseits nicht an Klagen über rigorose, ja vertragswidrige Handhabung der in den Pacta den Katholiken zugestandenen Religionsfreiheit. König Casimir gab denselben Ausdruck in einer Vorstellung an den Kurfürsten, darin um Abstellung folgender Bedrückungen ersucht wird:

Puniuntur Catholici, si domi alicuius sacerdos catholicus divina operatur. Nupturientes, si alter illorum sit catholicus, nullo modo contrahere permittuntur, nisi eiurat catholicus fidem.[1]) Nobiles etiam molestia afficiuntur, si domi suae catholicae religionis exercitium permittant. Cives et villani catholici lutherana templa inviti adire coguntur; sacerdotibus catholicis a Magistratibus inhibetur, ne quidquam de religione loqui audeant. Das alles verstoße wider die Pacta deshalb möge der Kurfürst Sorge tragen, daß die private oder öffentliche Ausübung der katholischen Religion im Herzogthum nicht gehindert oder beschränkt werde.

Forderte der König die Abstellung dieser Gravamina auf Grund der Verträge als ein Recht, so erbat er etwas anderes als Erweis brüderlicher Liebe, nämlich die Erlaubniß, daß die Katholiken in Königsberg, weil die neue Kirche dem Bedürfniß nicht entspreche, auf ihre Kosten noch eine Kapelle bauen dürften.[2]) Der Kurfürst sagte die Beseitigung wirklich berechtigter Beschwerden zu,[3]) damit die Katholiken nicht fernerhin Grund hätten, sich zu beschweren, und forderte Bericht von der preußischen Regierung. In ihrer Antwort vom 10. März 1651 stellten die Oberräthe von Königsberg die Begründetheit der Beschwerden in Frage und vermißten Angabe der Zeit und des Ortes, wann und wo jene Verletzung der Religionsfreiheit vorgekommen u. dgl. „Nun wißen wir vnß im geringsten nicht zu entsinnen, daß den Catholischen einige Vrsach von Jemandt sollte gegeben worden sein, wegen turbirung ihres Religionis exercitii sich zu beklagen, wie

[1]) Clagius in Anticyrae B. 5.: Quoties alicui Catholico ad coniugii foedera transeundum est, non ante id Praedicantes fieri patiuntur, quam is abiecta fide orthodoxa haeresim cum nova nupta una amplectatur.

[2]) Warschau, 28. November 1650. B. G. A. R. 7. 68.

[3]) An den König, 14. Februar 1651. A. a. O.

denn auch von den specificirten gravaminibus nicht daß allergeringste an vnß gebracht worden", daher wohl anzunehmen, daß irgend ein unruhiger Kopf sie erdacht habe. Es müßte specificirt werden, an welchem Ort, zu welcher Zeit und von wem den Katholiken solche Beschwerden zugefügt worden, damit man durch fleißige Untersuchung auf den Grund der Wahrheit kommen könne. „Was anlanget[1]) die gesuchte Erbauung eines Sacelli allhie zu Königsberg, ist außer allem Zweifel, daß die auf E. K. D. Freiheit Sackheimb gelegene katholische Kirche allhie groß genug sei, wenngleich fünf Mal so viel katholischer Leute, als jetzo, allhie sollten gefunden werden". Es scheine, man wolle die alten Streitigkeiten wegen Erbauung einer zweiten Kirche wieder auf die Bahn bringen. Das Beschwerdeschreiben sei wohl dem König durch übereifrige Katholiken abgenöthigt worden, wie es denn auch nur mit dem Kammersiegel geschlossen sei. Die Räthe sind der Ansicht, daß „diese Sache so viel möglich wieder möge in Schlaf gebracht werden". Dem Könige zu antworten, sei unnöthig und undienlich. Sollte aber durch vernünftige Leute die Angelegenheit wieder rege gemacht werden, so erachteten sie es für rathsamer, daß der Kurfürst durch seinen Bevollmächtigten Hoverbeck mündlich antworten lasse.[2]) Warum die Sache „in Schlaf bringen?" Warum dem Könige gar nicht antworten? Warum nöthigenfalls nur mündlich durch den brandenburgischen Geschäftsträger? Es scheint, die Herren Oberräthe waren doch von der Unbegründetheit der Beschwerden der Katholiken nicht so ganz und gar überzeugt.

Man rühmt dem Großen Kurfürsten nach, daß er die Abneigung gegen die Katholiken, welche er durch Erziehung und Ueberlieferung überkommen hatte, mit seiner seltenen Willenskraft überwunden und in Folge dessen Katholiken in hohe militärische Stellen befördert, einen katholischen Pagen gehalten, in freundschaftlichen Beziehungen zu katholischen Geistlichen gestanden, mit Jesuiten correspondirt, sich auch an dem von einem

---

[1]) Von hier ab bei Lehmann I, 316.

[2]) Der Bericht im B. G. A.

katholischen Herrscher ausgeschriebenen Religionsgespräch zu Thorn betheiligt habe.[1]) Mit Recht. Sein freundliches Verhalten gegen die Katholiken erregte manchmal sogar die Besorgniß seiner Umgebung. „Die Katholiken", schrieb Friedrich von Jena aus Kleve (18/28. Sept. 1661) an Schwerin, „nehmen S. K. D. sehr ein, davon ich nicht alles schreiben mag, und wünsche auch deswegen, daß wir bald von hier möchten. In der Religion bin ich im Rath allein, . . . hingegen erhalten die Katholiken und Lutheraner, was sie wollen. Ich betrübe mich wohl, muß es aber dem lieben Gott befehlen, und bitte nur, er wolle uns solches in publicis nicht genießen lassen".[2]) Was das Thorner Colloquium angeht, so bewegte sich die Absicht, in der dasselbe berufen war, durchaus in den Bahnen der Politik des Kurfürsten, nach welcher, so lange eine vollkommene Einigung in allen Stücken der göttlichen Wahrheit nicht erreicht sei, die Dissentirenden in christlicher Toleranz und Bescheidenheit einander tragen, alle Zwangsmittel ausgeschlossen und nur „christliche Consilia oder andere friedliche Mittel" zulässig sein sollten."[3]) Wie er selbst seine Theologen nach Thorn entsandte, so stellte er auch den drei Städten Königsberg die Betheiligung anheim. Als die letztern durch den Erzbischof von Gnesen zu diesen Colloquium charitativum eingeladen wurden, geriethen sie in einige Verlegenheit und wußten nicht recht, wie sie sich gegenüber einer so freundlichen Aufforderung verhalten sollten. Der Oberburggraf hatte ihnen zu bedenken gegeben, daß diese Angelegenheit zunächst den Kurfürsten, das Herzogthum und die gesammten Stände und Einwohner desselben angehe, auch der Kurfürst sich noch nicht darüber erklärt habe, was bei dieser Conferenz vorzunehmen; sie möchten also ihm und den Ständen nicht vorgreifen. Aber die Deputirten der drei Städte kamen in ihren Berathungen zu dem Resultat, daß sie aus Höflichkeit alsbald eine Antwort geben müßten, da anders „es sich übel schicke und sie für inhuman gehalten werden möchten, da sie in specie freundlich eingeladen seien"; sie wollten aber in ihrer ablehnenden Antwort „zu ihrer

[1]) Lehmann I, 50.
[2]) Orlich II, 464.
[3]) Lehmann I, 51. Anm. 1.

Entschuldigung weiter nichts beibringen und anziehen, als daß sie für sich allein in diesem wichtigen Werk die religion betr. ohne der andern Stände des Herzogthums vorgepflogener communication nichts thun könnten".[1])

Die Antwort des Kurfürsten lautete: Sofern die Städte geantwortet, wolle er hoffen, daß sie es generaliter gethan in Anbetracht, daß dieses negotium ihm und den preußischen Ständen zukomme, die drei Städte aber für sich keinen Stand bildeten, sondern nur eine Stadt des dritten Standes seien.[2])

Der neue Aufschwung, welchen das kirchliche Leben im Ermlande nach Beendigung des ersten Schwedenkrieges nahm, kam auch dem Katholicismus im Herzogthum zu gut. In Rössel hatten die Jesuiten seit 1630 eine neue Niederlassung und besorgten von hier aus die Seelsorge in der Heiligenlinde, auch für die in dem mittleren und südlichen Teil Altpreußens zerstreut wohnenden Katholiken. Nach Braunsberg waren dieselben im Jahre 1636 zurückgekehrt und hatten ihre Schulen wieder eröffnet, ja erweitert.[3]) Von dort aus geschah auch ein bedeutsamer Schritt zur Erhaltung und Hebung des Katholicismus in Königsberg und im Herzogthum.

Schon längst hatten die Braunsberger Jesuiten, wie wir oben gesehen haben,[4]) Beziehungen zu Königsberg, und diese mehrten sich um die Mitte des 17. Jahrhunderts. Seit der Restauration der Studienanstalten schickten nicht nur, häufiger als früher, manche lutherische Adlige aus dem Herzogthum, wie Heinrich von Halle, Lehndorf, Eulenburg, Gröben, Kospoth[5]) ihre Söhne nach Braunsberg, sondern auch der Oberhofmarschall

---

[1]) Schreiben der preußischen Regierung an den Kurfürsten vom 14. Oct. 1644. B. G. A.

[2]) Cüstrin, 19. Oct. 1644. B. G. A.

[3]) Vgl. Dittrich in „Geschichte der philosophischen und theologischen Studien in Ermland" (Braunsberg 1868). S. 63 ff.

[4]) Vgl. S. 143.

[5]) Historia Collegii Brunsbergensis p. 16. 46. 64.

Ahasverus von Brandt,[1]) Besitzer von Regitten, ja sogar Professoren der Universität Königsberg.[2])

Auf Reisen wurden die Väter überall sehr freundlich aufgenommen und bewirthet, so in Pillau von dem Oberst Podewils und andern Officieren, in Fischhausen, auf einer Wallfahrt zur Marterstätte des hl. Adalbert, von dem Hauptmann Kospoth, in Königsberg von Marschall von Brandt und Assessor des Hofgerichts von Tettau.[3]) Auch mit der Familie von Kreytzen standen sie in Verbindungen und Verhandlungen wegen Hansdorf. Der Hauptmann von Angerburg (Kreytzen) besuchte im September 1650 das Collegium; im September 1653 wurde die Schwiegermutter des Wolfgang von Kreytzen, geb. Dorothea Anna von Hanen, in der Jesuitenkirche begraben.

So ist es nur begreiflich, daß die Jesuiten sehr bald ihr Augenmerk nach Königsberg richteten und den Wunsch hatten, dort eine Residenz oder wenigstens eine ständige Mission[4]) zu gründen.[5]) Man wird nicht irren mit der Annahme, daß sie diese Angelegenheit auch an dem königlichen Hofe betrieben, naturgemäß durch ihren Ordensgenossen P. Rosa, Beichtvater der Königin Ludovica Maria de Gonzaga, Wittwe Wladislaus' IV., Gemahlin Johann Casimirs. Schon im Jahre 1647, als P. Gregor Schönhoff das Collegium visitirte, überbrachte er Namens der Königin eine Summe von 500 fl. mit der Bestimmung und Anweisung, daraus die Kosten für Missionen zur Unterweisung

---

[1]) L. c. 62.

[2]) L. c. ad a. 1648 p. 9: Habuit haec renovatio studiorum istud peculiare, quod e Prussia haeretia passim adducerent instituendos nostrae (scholae) filios suos, etiam Primarii Professores Regiomontani scholas suas prae nostris damnantes.

[3]) L. c. p. 28. 47. 65.

[4]) Wenn es richtig ist, daß Clagius sein Drama »Jason« »Regiomonti sub missionis tempore« geschrieben hat, so hätten die Jesuiten, gewiß von Rössel aus, schon im J. 1633 oder 1634 in Königsberg eine Mission gehalten. Vgl. G. Lühr im Programm des Gymnasiums zu Rössel (1899) S. 3. 22.

[5]) Das bestätigt eine Notiz in der Historia ad a 1675 p. 79: Instituerat hanc Missionem ad desiderium nostrum et preces pressorum ab Haereticis Catholicorum incolarum Serenissima Regina Poloniae Ludovica Maria pensione annua 500 florenorum Polonicalium.

der Unwissenden, womöglich auch in den Städten des Herzogthums, zu bestreiten und ihr über den Erfolg Bericht zu erstatten, damit sie sich daraus ein Bild machen könne, was von solchen Maßnahmen in der Folgezeit zu erwarten sei. P. Schönhoff entsprach ihrem Wunsch und bestimmte zwei Patres zu diesem Zwecke, und die Königin war mit dem Erfolg so sehr zufrieden, daß sie sich zu neuen Opfern entschloß. So stellte sie 1650 durch P. Rosa S. J., ihren Beichtvater und französischen Prediger, die Mittel zu Missionen auch für die nächstfolgenden Jahre zur Verfügung und ersuchte das Braunsberger Colleg, zwei Patres nach Königsberg zu dirigiren, damit sie hier durch die ganze Fastenzeit 1650 in der Seelsorge thätig wären. Leider traf das Schreiben erst um Ostern in Braunsberg ein; es gingen aber noch im April dorthin die PP. Michael Radau und P. Andreas Zieniewicz und wurden von dem Pfarrer Dr. Simon Wolfsbegk sehr freundlich empfangen und aufgenommen, weniger gut, als im Juni die PP. Radau und Milewski, um die begonnene Arbeit wieder aufzunehmen, in Königsberg erschienen. Nicht aus eigenem Trieb verhielt sich der Pfarrer so kühl, wie er später eingestand, sondern von andern aufgestachelt, vielleicht auch weil die Patres schon im April mit ihm »de futuris temporibus quoad locum et victum« gesprochen, also die Absicht, in Königsberg dauernden Aufenthalt zu nehmen, kund gegeben hatten.[1]) Sie fanden viel Zuspruch, selbst hochstehende Lutheraner konnten ihrer Gelehrsamkeit und ihrem ernsten priesterlichen Verhalten die Anerkennung nicht versagen. Dadurch ermuthigt und weil sein Kaplan als Pfarrer nach Frauenburg gegangen war, lud sie der Pfarrer im October abermals ein; sie wirkten mit viel Erfolg, gewannen die Liebe der Katholiken, die Achtung der Protestanten. Für die Weihnachtszeit leisteten die PP. Ageison und Juchnowicz Aushilfe. Schon sah man sich nach einem Hause um für eine dauernde Niederlassung; denn sie wußten, daß die Königin und der König bereits längere Zeit deswegen mit dem Kurfürsten und dem Bischof verhandelten. In mindestens zwei Briefen hatte sich die Königin an den Bischof gewandt. Dieser legte die Sache wiederholt dem Domcapitel zur

[1]) Hist. Coll. Brunsb. ad a. 1650 p. 17.

Berathung vor; aber Uebelwollen gegen die Jesuiten und eine verkehrte Politik ließen den angeregten Plan nicht zur Ausführung kommen. Nach solchen Mißerfolgen an der ermländischen Curie wandten sich die Königin und der König Johann Casimir an den Kurfürsten, ihren Lehnsträger, und empfahlen ihm wie überhaupt die Katholiken, so besonders die Gesellschaft Jesu und ihre Missionäre in Königsberg. Der König schrieb auch an den Pfarrer Wolfsbegk mit dem Ersuchen, die von ihm und der Königin nach Königsberg entsandten Jesuiten in allem zu fördern; ja er stellte denselben einen Schutzbrief (literae patentes) nicht nur für die Hauptstadt, sondern für das ganze herzogliche Preußen aus, ja für Curland, Semgallen, Livland, so daß sie ungehindert überallhin reisen und für die Seelsorge der Katholiken thätig sein konnten.[1]) Der Bischof aber verlieh ihnen für den ganzen Bereich seiner Jurisdiction die nöthigen Facultäten.[2]) Im Vertrauen auf die Gunst des königlichen Hoffes und des Bischofs nahmen nun im Jahre 1651 zwei Jesuiten festen Wohnsitz in Königsberg, P. Joh. Kihn und P. Joh. Juchnowicz.[3]) Das ist der Anfang der Jesuiten-Missionsstation in der Hauptstadt des herzoglichen Preußens, die fortan in der Geschichte des preußischen Katholicismus eine so hervorragende Rolle spielen sollte.

Die Pläne der Jesuiten gingen aber noch weiter; sie waren von vornherein auf den Besitz einer eigenen Kirche in Königsberg gerichtet. Als Fürst Radziwill, der Kanzler von Lithauen, im Mai 1650 durch Braunsberg reiste, trug ihm der Rector des Collegs dieses Anliegen vor, zugleich auch als Wunsch der lithauischen und polnischen Magnaten, welche diese Kirche gerade den Jesuiten überwiesen wissen wollten, damit sie den in Königsberg sich aufhaltenden Polen und Lithauern diene; in Königsberg, wohin er ihn begleitete, setzte er seine Bemühungen fort. Auch den Castellan Chodkiewicz von Wilna suchte er gelegentlich eines

---

[1]) Danzig, 30. April 1650. Abschrift im kath. Pfarrarchiv zu Königsberg.

[2]) Heilsberg, 1. August 1650. A. a. O.

[3]) Vgl. die im Manuscript noch vorhandenen Annuae Missionis Regiomontanae f. 1 und 2 und die Historia Collegii Brunsb. ad a. 1647—1651.

Besuches desselben im Braunsberger Collegium, desgleichen einige einflußreiche Männer am Hofe für diese Idee zu gewinnen. Der Erfolg war, daß König Casimir im November 1650 seinen Gravamina auch die Bitte beifügte, es möge den Katholiken gestattet werden, auf eigene Kosten in Königsberg wenigstens eine Kapelle zu erbauen.[1]) In sicherer Erwartung eines günstigen Ausganges dieser Bemühungen suchte der P. Rector im Mai 1652 bereits einen geeigneten Platz für die künftige Niederlassung aus und entschied sich auf den Rath Cästners, eines Königsberger Katholiken, für die ehemalige Kirche zum hl. Geist[2]) und den anliegenden Platz. Utinam suo tempore Societati cedat![3]) Dieser Wunsch des Verfassers der Historia sollte nie in Erfüllung gehen; ebenso wenig realisirte sich ein anderer Gedanke, welchen der Prior der Danziger Dominicaner bei einem Besuche in Braunsberg aussprach: derselbe gedachte die ehemaligen Dominicanerklöster von Elbing und Königsberg wieder zu reclamiren und zeigte sich geneigt, im Falle des Gelingens das Kloster von Königsberg[4]) den Jesuiten zu überweisen.[5]) Die Patres mußten sich mit einem auf Kirchengrund gelegenen Hause begnügen, welches sie mit Erlaubniß des Bischofs im December 1651 von Thomas Kising um 1600 fl. erworben hatten,[6]) und als dieses ihren Bedürfnissen nicht genügte, bezogen sie die Kaplanei, welche sie auf eigene Kosten für ihre Zwecke einrichteten.

P. Kihn machte bald Aufsehen durch seine Gelehrsamkeit. Als er eines Tages — es war am 22 September 1651 — zufällig an der Academie vorbeiging, wurde er von Studenten ein-

---

[1]) Historia Coll. Brunsb. ad a. 1650 p. 19. Vgl. oben S. 164.

[2]) Vgl. Clagius in seinen Disquisitiones ubiquisticae p. 266: Templum Spiritus Sancti et quidquid . . eidem Templo sacrum dicatumque ambibat . . . partim in prophanas opificum aedes, partim in publicum macellum et faedam pecorum pecudumque lanienam versum est. — P. Radau in einer Predigt von 1685: „Wo ist die Kirche zum Heil. Geist? Ach Desolatio! Ist eine Fleischbancke worden." Erleut. Preußen IV, 543.

[3]) Historia p. 45.

[4]) Clagius l. c.: Coenobium Ordinis Praedicatorum ad principem oppidi Löbenicht aedem in monte situm.

[5]) Historia p. 50.

[6]) L. c. p. 40.

geladen, an einer eben stattfindenden philosophischen Disputation sich zu betheiligen. Er glaubte nicht ablehnen zu dürfen und wurde bei seinem Eintritt sehr freundlich empfangen. Als er in die Disputation eingreifen wollte, erhob der alte Professor der Philosophie Eifler das Bedenken, ob überhaupt ohne Genehmigung des Decans so ungewöhnliche Disputatoren zugelassen werden dürften. P. Kihn berief sich aber auf sein königliches Diplom, nach welchem er nicht nur in der katholischen Kirche, sondern an jedem beliebigen Orte im Herzogthum durch Predigen, Disputiren udgl. die katholische Sache zu vertheidigen und zu fördern befugt sei. Da ihm der Leiter der Disputation, Professor Grafftius, zustimmte, ließ auch Eifler den Widerspruch fallen, und so begann denn der Jesuit seinen Angriff, wobei er Grafftius in offenbare Widersprüche verwickelte und auch Eifler, der diesem beispringen wollte, so bedrängte, daß die Disputation sich $1^1/_2$ Stunden hinzog, zum Staunen des Publicums, welches in lautloser Stille den Kämpfern zuhorchte. Seitdem stieg die Achtung der Königsberger vor der Gelehrsamkeit der Jesuiten und besonders des P. Kihn, auch bei den Professoren der Universität, so daß manche, unter ihnen auch der Magister Grafft, ihn häufig aufsuchten, um in gelehrten Fragen sich von ihm berathen zu lassen.[1]) Auf Anregung von Katholiken und einigen Akatholiken nahm er bald darauf auch an einer im theologischen Auditorium veranstalteten öffentlichen Disputation über die Bilderverehrung theil und errang auch hier gegenüber einem in academischen Kreisen sehr geachteten Professor[2]) ähnliche Siege. Solche Erfolge gereichten den Jesuiten zu großer Empfehlung, und die früher verhaßt waren, fingen an ein Gegenstand der Verehrung zu werden. Man besuchte ihre Predigten,[3]) auch Leute von der Stadtobrigkeit und der Academie;

---

[1]) Historia ad a. 1651 p. 35. 36

[2]) Gewiß Chr. Dreier, unter dessen Präsidium am 24. Mai 1652 und 17. Januar 1653 »de cultu imaginum« Wilhelm Knickenberg disputirte. Gedruckt 1642 und 1653.

[3]) Kihn war vivax ingenio und fervens concionator, in conversatione cum hominibus suavis et acceptus aeque apud Haereticos ac Catholicos. In Braunsberg hatte er die Philosophie für die Externen vorgetragen. Historia p. 60.

es erschienen Lobgedichte auf die Predigten. Aus Anlaß einer Aeußerung des Predigers am dritten Ostertage kam es zu Streit unter den protestantischen Studenten, ja sogar zu einem Duell, in welchem der Vertheidiger der Jesuiten, obschon fieberkrank, den Sieg davon trug. Auch Conversionen fanden statt; so trat Christoph Paulina über, promovirter Doctor und gelehrt, und ging dann nach Wilna, um im dortigen Collegium Theologie zu studiren, ferner, nebst Frau und Stiefsohn, der Rittmeister Andreas Reimann, welcher nach Vollendung seiner Studien den größten Theil von Europa bereist hatte. Reiche Früchte ernteten die Jesuiten auch unter den Katholiken, von denen viele durch den Umgang mit Häretikern im Glauben wankend, im Besuch der Sacramente lau und nachlässig geworden waren.

Das Jahr 1653 war für sie reich an Mühe und Arbeit, aber auch reich an geistlichen Früchten. Eine pestartige Krankheit wüthete in Königsberg; auch jetzt that sich wieder P. Kihn hervor, indem er fast allein alle Pestkranken mit den Sterbesacramenten versah, bis er selbst von der Seuche hingerafft wurde, zu großem Leidwesen aller Katholiken, unter denen er wegen seiner eifrigen Arbeit im Weinberge des Herrn noch lange in dankbarer Erinnerung blieb. Kein Katholik, welcher als solcher bekannt war, starb in der Pest ohne Empfang der Sacramente. Erschwert wurde die Provision der Kranken dadurch, daß keiner der Jesuiten des Deutschen kundig war. Auch das Begräbniß der Gestorbenen besorgten allein die Jesuiten, wie sie sich auch der Armen, die vielfach auf die Straße geworfen wurden, liebreich annahmen. Der zweite Missionar hielt, um die Katholiken zu sammeln, am Nachmittag der Sonntage polnische Katechesen, und da viele zwischen Katholicismus und Lutherthum hin- und herschwankten und bald katholischen, bald lutherischen Gottesdienst besuchten, führte man auch Controverspredigten ein. Der Erfolg blieb nicht aus: wieder traten drei Personen höherer Stände über, auch ein Jude, der dann deshalb viele Anfeindungen zu erfahren hatte, weil er gerade bei den Katholiken die Taufe empfing.

P. Kihn wurde durch P. Michael Radau ersetzt (1654), der seinem Vorgänger in Wissenschaft und Leben nicht nachstand, so daß auch er die Achtung der Jesuiten in allen Kreisen nur noch

steigerte. Nur die protestantischen Prediger eiferten von den Kanzeln gegen sie und den immer mehr zunehmenden Besuch ihrer Predigten. Die Fortdauer der Pest auch im Jahre 1654 gab neue Gelegenheit zu aufopfernder Thätigkeit im Dienste der Kranken und Sterbenden, die in den Hospitälern, oft um die Kirchen und Kirchhöfe herum, lagen. Die Jesuiten besuchten die katholischen Kranken selbst in den benachbarten Dörfern, gepriesen und gefeiert auch von den Protestanten, daß sie ohne Entgelt, nur aus Eifer für die Ehre Gottes, so vielen Arbeiten und Mühen sich unterzogen, für welche ihre Prediger nicht einmal um Geld zu gewinnen waren. Fast täglich erschienen bei ihnen Studenten und Professoren der Universität, um über religiöse Fragen zu disputiren, und viele von ihnen gewannen günstigere Auffassungen über katholische Dogmen (z. B. Anrufung der Heiligen, Fegfeuer) als diejenigen, welche sie bisher hatten. So schwanden bei den Protestanten manche Vorurtheile, während die Katholiken sich gehoben fühlten und in Bethätigung ihres Glaubens sich eifriger zeigten. Auch viele katholische Ausländer, die sich als Kaufleute oder aus andern Gründen in Königsberg aufhielten, Irländer, Holländer und Schweden, besuchten den Gottesdienst, empfingen die Sacramente und wurden im Glauben ihrer Väter bestärkt.

Die Kriegsbedrängnisse, welche in demselben Jahre über Polen hereinbrachen, blieben nicht ohne Einfluß auf die Königsberger Mission. Da die Königin und der König das von Kosaken, Russen, Schweden bedrängte, innerlich durch Parteihader zerrissene und ausgeplünderte Polen verlassen und in Schlesien Schutz suchen mußten, hörten die bisherigen Spenden auf, und zwar für immer, und die Jesuiten konnten sich fortan nur durch die Almosen der Katholiken, sowie aus den Einnahmen des Adligen-Convicts, in welchem auch protestantische Kinder Aufnahme gesucht und gefunden hatten, unterhalten. Für den Unterricht und die Erziehung der Zöglinge dieses Convicts wurde ein dritter Pater nach Königsberg berufen.

Während des Jahres 1655 und der folgenden wüthete der polnisch-schwedische Krieg. Viele Flüchtlinge aus Lithauen, Polen und Ermland, Reiche, die dort ihre Person und ihre Schätze in

Sicherheit bringen wollten, für einige Monate auch Bischof Leszynski mit zwei Domherren, aber auch viel armes Volk, auch Priester und Mönche sammelten sich in Königsberg, zumal man sie als Katholiken in den kleinern Städten und Dörfern des Herzogthums in Folge der Intriguen und Hetzereien lutherischer Prediger, welche die Flüchtlinge als Götzendiener brandmarkten und den nahe bevorstehenden Untergang der katholischen Religion verkündeten, nicht aufgenommen hatte. Daraus erwuchs den Königsberger Katholiken, der Geistlichkeit und besonders den Jesuiten eine schwere Last. Oft waren 50, ja 80 Kranke von Almosen zu unterhalten, sollten sie nicht des Hungertodes sterben. Auch in Königsberg sah man die flüchtigen Katholiken nicht gern. Auf öffentlicher Straße beraubte man die Polen ihrer Kleidung, die sie als solche verrieth; die Kirche sowie die Häuser, in welchen die Polen wohnten, wurden am 5. Juni 1656 geplündert,[1]) so daß der Kurfürst sich veranlaßt sah, in einem scharfen Edict vom 29. Mai/8. Juni solche „erschreckliche hochstrafbare Unordnung" zu ahnden und Remedur eintreten zu lassen. Es hätten, so heißt es darin, unterschiedliche frevelhafte Leute allerlei unbegründete Dinge unter dem Volke und wider die Katholiken ausgebreitet und gesagt, die Anhänger der katholischen Kirche, die wegen der Kriegsgefahr nach Königsberg geflohenen polnischen Leute nebst dem Ihrigen seien ihnen preisgegeben. Darum sei man in die Kirche eingebrochen, habe die Mobilien, darunter köstlich Geschirr und große silberne Leuchter, geraubt, desgleichen in die Häuser, in denen die Polen wohnten, und habe ihnen, Evangelischen wie Katholiken, die mit großer Mühe von anderswo gleichsam aus dem Feuer geretteten Güter weggerissen und entwendet. Das sei Kirchenraub und verübte öffentliche Gewalt und involvire eine Beleidigung des Kurfürsten, der den Katholiken wie seinen eigenen Glaubensgenossen ohne Unterschied in allen seinen Landen Schutz und Sicherheit verheißen und gewähre. Nun habe man ausgestreut, er wolle ihnen fortan den Schutz entziehen und verweigern.[2]) Der Kurfürst hat die ergriffenen Räuber justificiren

[1]) Annuae f. 5.

[2]) Weil in dem Königsberger Vertrag vom Januar 1656 den Katholiken die Religionsfreiheit nicht ausdrücklich garantirt war? Vgl. oben S. 153.

oder abstrafen, allen Aufruhr durch Trommelschlag verbieten lassen und aufgefordert, ihm Thäter, Rädelsführer und Mitwisser anzuzeigen, die geraubten Güter bei Gericht anzugeben, damit die Beraubten zu dem Ihrigen kämen und der Gerechtigkeit Genüge geschehe, die ohnehin empfindliche Rache des Allerhöchsten nicht noch weiter gereizt und die Strafe für einen ungerochenen so schrecklichen Frevel vom Vaterlande abgewendet werde. Einige Frevler sind entwischt, die geraubten Güter nicht alle eingegangen, die Polen in Furcht vor weiterer Vergewaltigung. Darum verordnet das Edict an die Behörden: sie sollten nachforschen nach den Missethätern, Anstiftern, Rathgebern, Mitschuldigen. Da die nach Preußen geflohenen Polen sich durch Reverse zu gebührlichem Verhalten verpflichtet hätten, so dürfe sich niemand an ihrer Person und an ihren Gütern vergreifen. Jeder könne von den bereits zu einem guten Theil abgelieferten geraubten Gütern das ihm Gehörige von dem Amtsschreiber requiriren.[1])

In dieser Plünderung der Kirche und des Eigenthums der Katholiken dürfen wir mit Grund eine Frucht der unaufhörlichen Hetzereien der Königsberger Kanzelredner gegen die Katholiken, besonders gegen die Jesuiten, worüber die Annuae so häufig klagen, erkennen.

Auch die preußische Regierung war schon gegen die Jesuiten vorgegangen. Unter dem 22. Jan./1. Febr. 1655 hatte der Kurfürst auf Vorschlag der Oberräthe verordnet, es sollte der katholische Pfarrer anstatt des ihm versprochenen Gratiale 600 Thlr. Zulage in drei Jahren erhalten, jedoch unter der Bedingung, daß er sich ferner wie bisher der Gebühr und Schuldigkeit nach bezeige und die Jesuiten in der Kirche ab-

---

[1]) B. G. A. R. 68. Gedrucktes Blatt mit der Unterschrift des Kurfürsten und dem Datum Königsberg, 8. Juni 1656. Auszug bei Lehmann I, 317. Vgl. Statusbericht des Bischofs an Papst Alexander VII: Anno 1656 die Pentecostes sacro a meridie, cum Vesperae decantarentur, templo Regiomontano maxima vis illata, excitato ab insolentioribus Haereticis contra Catholicos tumultu, quem tamen Elector submissis aliquot cohortibus militum statim repressit, ac tanti criminis authores ac reos suspendio punivit, et res tam e templo quam ex aedibus Catholicorum ablatas restitui curavit.

schaffe.[1]) Daraufhin vollzog man die Zahlung jener 600 Thlr. an Pfarrer Wolfsbegk nicht, weil er die Bedingung, daß er die Jesuiten fortschaffe, nicht erfüllte. „Inmittelst urgiret der Priester gar inständig vnd vermeinet, daß die Jesuiter anders nicht, denn durch die hohe Hand Ew. Churf. Durchl. ausgetrieben werden mögen: vf sein erfordern vnd mit seinem Willen waren sie nicht hergekommen. Er müßte sie auf Befehl Ihr. Königl. Maj. hier leiden, dero zu widerstreben ihm nicht anstände." Die Räthe berichteten dem Kurfürsten, es sei notorisch bekannt, daß der Pfarrer mit den Jesuiten nicht einig lebe und sie gern los wäre. „Sie machen sich laut vnd frech genug alhier, vnd mögen wol dahin bedacht sein, wie sie sich hier baß einnisteln können, welches gleichwol zu verhüten hochnötig." Sie befürworten darum die Zahlung an den Pfarrer, da demselben die Erfüllung der Bedingung unmöglich sei. Im Uebrigen bleiben sie dabei, „wie das Unkraut der Jesuiter in prima herba und ehe es sich mehr besaame, vff andere Weise auszujäten".[2]) Unter solchen Umständen genehmigte der Kurfürst die Auszahlung der Geldzuwendung, ohne daß sie an die Zusage der Jesuiten-Ausweisung geknüpft werde, „die weil jener an derer Jesuiter Aufenthalt nicht Ursach, auch, daß sie alldort angefunden, ihnen keinen Anlaß gegeben," verfügte aber ausdrücklich: „Wegen derer Jesuiter aber ist vor allem nöthig, in Zeiten und allerförderlichst auf Mittel zu gedenken, wie dieselben, ehe sie weiter Wurzel fassen und sich tiefer einnisteln, ausgeschaffet und, weil sie vermöge der Landesverfassung und Pacten daselbst gar nicht zu dulden, durch einen bequemen Weg exterminirt werden mögen."[3])

Unter den Bedrängnissen, welche die polnischen Katholiken in Königsberg zu dulden hatten, wozu noch fortwährende Anfechtungen und Angriffe auf ihre Religion kamen, traten viele zum Lutherthum über; andere wurden an ihrem Glauben irre, schwach und wankend, lasen häretische Bücher, spendeten ihnen

[1]) B. G. A. Auszüglich bei Lehmann I, 316.
[2]) B. G. A.
[3]) Lehmann I, 316.

Beifall und waren nicht abgeneigt, um der Vexation zu entgehen, ihren alten Glauben zu verlassen. Nun rächte sich, bemerken die Annuae, die Vernachlässigung des Katechismus und des Unterrichts in den Controverslehren in Gegenden, wo die Katholiken friedlich und ruhig unvermischt mit einander lebten: sie standen jetzt waffenlos da, wenn sie von den Protestanten zur Disputation herausgefordert und als Idioten, die von ihren Priestern getäuscht seien, verhöhnt wurden. Die Jesuiten thaten alles, was sie konnten, um dem Abfall zu steuern; bald gelang es ihnen, siebzehn der Abgefallenen zurückzuführen. Sie legten sich noch eifriger auf katechetische und Controvers-Predigten und erreichten es, daß auch solche gern und mit Genuß diese Predigten hörten, die bisher nur an sublimen Vorträgen über Gegenstände der Moral Geschmack gefunden hatten. Hierbei stießen sie auf erstaunliche Unwissenheit. Sie fanden unter den einfachen Leuten aus Rußland und Lithauen, Schiffern, Stadt- wie Landleuten, solche, die das Mysterium der Trinität nicht kannten, nicht wußten, was Christus, was Maria, wie man beichten, christlich leben solle, und doch seit vielen Jahren die Sacramente empfingen, mehr aus Gewohnheit, denn aus Glauben und Frömmigkeit. Von solchen wurden 28 eingehend unterrichtet; von den Holzflößern, welche, aufgewachsen in den Wäldern, wo sie wie Satyrn lebten, mit Holzfällen und Holzsägen beschäftigt, ganz roh geblieben waren, nicht mehr als der Gestalt nach Menschen, und von Gott kaum etwas wußten, wurden 83 mit den allernothwendigsten Glaubenslehren bekannt gemacht. Unter allen arbeiteten die Jesuiten mit Eifer und Erfolg. Die Annuae verzeichnen die Zahl der Beichten, Conversionen, Krankenprovisionen (516). In den zwei Pestjahren thaten die Väter sich durch aufopfernde Thätigkeit hervor. Für solche Armen, die von ihren unmenschlichen Herren auf die Straße geworfen wurden, errichteten sie Zelte auf dem katholischen Kirchhof, verpflegten sie (30), begruben verlassene Todte (48), standen zum Tode verurtheilten katholischen Soldaten (8) bei, besuchten eingekerkerte Polen und Lithauer in den Gefängnissen und unterstützten sie aus gesammelten Almosen, spendeten ihnen die hl. Sacramente, erbaten einigen die Freiheit, kauften andere los, brachten Prostituirte (9) von ihrem unsitt-

lichen Gewerbe ab, verhalfen vielen aus Polen und Masuren herbeigeholten Mädchen, die den Soldaten als Werkzeuge der Lust dienen mußten, zur Rückkehr in die Heimath.

Trauriges erlebten die Königsberger Katholiken an manchen flüchtigen Priestern und Mönchen, von denen einige ihr Standeskleid abwarfen und Soldaten wurden, andere, was noch schlimmer, das aus ihren Kirchen mit auf die Flucht genommene hl. Geräth, goldene und silberne Gefäße, Seidenstoffe u. dgl. veräußerten, Weiber nahmen und sich obendrein noch durch Schmähungen auf die katholische Kirche, den Papst, die Bischöfe hervorthaten — ein großes Aergerniß für schlichte und schwachgläubige Katholiken.

Da die Gemeinde in diesen Jahren keinen Lehrer hatte, traten die Jesuiten ein, damit die katholische Jugend nicht die Schulen der Protestanten besuchte und am Glauben Schaden nähme, und unterrichteten die Kinder in der Grammatik, mehr noch in der Religion.

Zweimal betheiligte sich P. Radau an öffentlichen theologischen Disputationen in der Academie und mit Glück und Erfolg, was das Ansehen der Väter nicht wenig hob, zumal auch der kaiserliche Gesandte Baron Lisola und der Kanzler der Herzogin von Curland und viele kurfürstliche Hofbeamten zugegen waren. „Durch diese Disputationen erlitt der Prediger und Professor Dr. Dreier an seinem Rufe viel Einbuße."[1])

---

[1]) Annuae zu den Jahren 1655—59 fol. 6. Vgl. Annuae Collegii Brunsbergensis nach einer Aufzeichnung in einem Bande (Documenta) des Königsberger Pfarrarchivs:

P. Michael Radau, Prutenus, Nesvisii in Lituania die 17. Apr. 1687 obiit, vir egregiis naturae et gratiae dotibus ornatus. Quidquid ageret, cum plausu et fructu agebat; in humaniore literatura elegans, in severioribus disciplinis acutus, in concionibus fervidus et eruditus, in disceptando cum acatholicis acer et solidus. Rem catholicam difficillimis temporibus Regiomonti non solum sustinuit, sed promovit et auxit, quamvis de illo per Prussiam conclamatum esset, Doctoris Catholici cognomento passim honorabatur ab haereticis, quod ille docendo, disputando et praedicando cumulate implebat, Theologus et Missionarius consummatus: cui pretiosam coronam imposuit humilitas, quando post traditae Philosophiae ac Theologiae curricula gloriose confecta docendos trivialis scholae pueros Regiomonti suscepit, ne ab haereticis magistris venenum cum literis biberent.

Dieses stets von Erfolg begleitete Auftreten des P. Radau verdroß die lutherischen Prediger über alle Maßen — und sie führten darüber auch in einer Denkschrift an den Landtag von 1657 bittere Klagen:

„Ferner so hat mans vor etzlichen Jahren hero erfahren, wie die Jesuiten so sehr bemühet sein, dieses Ortes und bei dieser Academien sich einzunisten, inmaßen sie sich allbereit unterstanden haben, Disputando in derselben, auch neulichst Theologica scripta censendo sich gebrauchen lassen. Und da die Caution J. Ch. D. Johann Sigismundi und das Diploma Feudale Regium das Land auf einen Parochum, der ein Sacerdos catholicus sei, dazu gnarus utriusque linguae Polon. et German. weiset, so achten sie's doch nicht, partiren sie hie und da, streiten und disputiren etc. Es nennet sich nun der hiesige Jesuit R. Michael Radau Missionarium S. R. Mtis. Pol. et Suec. per Ducalem Prussiam. Wohin nun solcher Missionarius sein Amt zu richten habe, lassen wir ungesaget. Und ob dies Fürstenthumb auch einen solchen Missionarium bedürfe, stellen wir Ew. Hochwoll- und Edelgeb. Gn. und Herrl. zu Bedenken, umb so viel mehr, weil ihr . . . Kühnheit dahin kommen, daß sie rechtgläubige Kirchenlehrer . . . namentlich an Ehren angreifen, sie pochen und trotzen. Wir bitten umb Gottes Willen, dieselben wollen auch diesfalls ein sehendes und wachendes Auge haben. Sie kennen ja wohl den jesnitischen Geist. Sie wissen, wie Alexander Hains . . . . seine Societät lobete, indem er sagte: Jesuita est omnis homo. Sie wissen, was die Jesuiten, da sie zu Paris sich einnisten wollten und gefraget worden, Seculares ne, an Regulares essent, geantwortet: Sie seien tales, quales. So hat sich ja dies liebe Land treulich vor gedachten Leuten vorzunehmen und zu hüten.

Wir setzen Ew. Hochwoll. und Edelgeb. Gn. und Herren dieses Ortes billig auf die Worte Stephani Paschasii, welche er vor die Parisische Universität wider die Societät in Frankreich also geführet: Vos, qui nunc Jesuitas toleratis, aliquando ipsi, sed sero credulitatem vestram accusabitis, cum conniventiae vestrae effectum videbitis, ut horum astu, dolis, superstitione

dissimulatione, praestigiis ac malis artibus publica tranquillitas non solum hic, sed ac alibi sit periclitatura."[1])

In dem zu Schippenbeil geschlossenen, in Königsberg ratificirten Vertrage mit Schweden vom 7/17. Januar 1656 wurde Ermland mit Ausschluß des Frauenburger Districts, welcher den Schweden verbleiben sollte, dem Kurfürsten überwiesen. Während dieser in das Bündniß mit den Ständen des königlichen Preußens die Bestimmung hatte aufnehmen lassen, daß diese Verbindung der katholischen Religion nicht zum Präjudiz gereichen sollte, findet sich eine ähnliche Klausel in dem Königsberger Vertrage nicht. Da der Kurfürst nach der Declaration vom 11. April 1656 über Ermland die vollen Souveränitätsrechte in politischen und kirchlichen Dingen, wie sie evangelische Fürsten in ihren Territorien besaßen und übten, in Anspruch nahm, und da er das Herzogthum genau nach demselben Rechte wie das Bisthum erhalten hatte,[2]) so folgt, daß er fortan im Herzogthum alle kirchlichen Rechte ohne jegliche Einschränkung gleich allen andern evangelischen Fürsten zu beanspruchen hatte, also die zu Gunsten der Katholiken des Herzogthums 1605 und 1611 mit Polen geschlossenen Verträge außer Kraft gesetzt waren. Ob der Kurfürst damals die Absicht hatte, sein volles Episcopal- und Reformationsrecht jetzt oder später gegen die Katholiken zur Geltung zu bringen, kann man mit Grund bezweifeln; jedenfalls stand es rechtlich in seinem Ermessen. Das Edict, welches er im Juni desselben Jahres gegen die Königsberger Tumultuanten erließ, läßt erkennen, daß er an den alten Verträgen factisch festhielt.

Durch den Wehlauer Vertrag von 1657 (19. Sept.) fiel Ermland wieder an Polen zurück, während der Kurfürst über das herzogliche Preußen die Souveränität erhielt. Den Katho-

---

[1]) Urkunden XV, 3 1, S. 427. Die Fehler in dem lateinischen Citat verbessert nach dem Königsberger Staatsarchiv 698. Vgl. Urkunden XVI, 3, 2, S. 611.

[2]) Iisdem feudi conditionibus iisdemque praerogativis Warmiensem ditionem ac Ducatum suum Borussiae possidebit, reget gubernabit. Vgl. Kolberg in Erml. Zeitschr. XII, 459. 460.

liken wurden die frühern Religionsprivilegien von neuem zugesichert oder, wenn man will, wieder in Kraft gesetzt, jedoch mit dem Unterschiede, daß sie, bis dahin nur auf der kurfürstlichen Caution von 1611 beruhend, also lehnsrechtlicher Natur, nunmehr völkerrechtlichen Charakter erhielten. Die Urkunden von 1611 und 1657 stimmen zum Theil wörtlich überein; in manchen Punkten geht der neue Vertrag über die alten Pacta hinaus. Der Besitz der Kirchengüter wird den Katholiken für das ganze Herzogthum, an den Grenzen wie auch sonst überall, garantirt, Rechtskränkungen werden mit schweren Strafen bedroht. Streitigkeiten zwischen Katholiken und Protestanten sollen bei Compatronat nach den canonischen Vorschriften durch eine vom Kurfürsten aus beiden Confessionen in gleicher Zahl zu ernennende Commission geschlichtet werden.[1]) Eine Berufung auf die „alten" Pacten wünschte der Kurfürst fortan nicht.[2])

Nach der allgemeinen Erhebung Polens gegen die Schweden und dessen siegreichem Vordringen seit Herbst 1656 erwachten die Befürchtungen der polnischen Protestanten um ihre Religionsfreiheit; ihr Grimm richtete sich gegen die „Pfaffen," besonders gegen die Jesuiten, die man für alles, was ihnen Widerwärtiges begegnete, verantwortlich machte. Darunter litten auch die Jesuiten in Königsberg. „Die Pfaffen und die polnischen Stände", schrieb Martin Newmann aus Königsberg an den Kurfürsten (6. Aug. 1658), „trachten jetzt danach, die armen, unschuldigen Evangelischen in der Chron auszurotten und neben der ihrigen nur noch die russische Religion darein zu dulden. Aus Kawn (Kowno) wird geschrieben, daß man daselbst bereits beginne zu exequiren vnd der vertriebenen Evangelischen Häuser von den Jesuiten wegzunehmen. Gott wolle sich dieses Häufleins in Gnaden erbarmen vnd ihre Sache führen."[3])

---

[1]) Wenn Lehmann (I, 106) sagt: „Die Gerichtsbarkeit des ermländischen Bischofs, bisher auf die Königsberger Kirche und Geistlichkeit beschränkt, wird auf alle katholischen Geistlichen ausgedehnt," so ist das unzutreffend; es ist nur von der Jurisdiction des Bischofs über die geistlichen Personen Königsbergs die Rede.

[2]) An den Statthalter, 28. Febr. 1661. B. G. A. R. 7. 62.

[3]) B. G. A. R. 7. 68.

Aehnliche Besorgnisse regten sich auch in Polen selbst. „Von denen evangelischen Ständen," schrieb Hoverbeck aus Warschau am 14/24. April 1659 an den Kurfürsten, „welche nunmehr nächst Gott ihr einiges Absehen auf E. Ch. D. gerichtet, werd ich immerfort, so privatim als durch Deputirte ex corpore, besucht und mich ihrer Sachen anzunehmen sehr wehmüthig gebeten. Ihre neue Gravamina bestehen vornehmlich darin, daß man in denen mit den Kosaken aufgerichteten Pactis sich gegen einander verbunden, es sollten hinfüro keine andere als entweder der katholischen oder alten griechischen Religion Zugethane so in Kirchen als Schulen zugelassen oder auch im Lande geduldet werden. Und dann, daß man, praetextu derer bei dem schwedischen Unwesen mit dem Feinde von andern gepflogenen Verständnisse, die Schotten, so mehrentheils eifrig evangelisch, aus denen Städten Lublin und Krakau, wie auch von hinnen weggeschafft haben will. Ueber das alles so würden fast aller Oerter die Evangelischen vom Adel mit Criminalactionen als Perduelles zum höchsten gefährt und belästigt." [1])

Während der Differenzen zwischen Brandenburg und Polen nach dem Königsberger Vertrag und der spätern Friedensverhandlungen kamen die Jesuiten in Verdacht, auf Seiten der Polen zu stehen, und die Angriffe gegen die Evangelischen galten vielfach als auch gegen den Kurfürsten gerichtet. Aus solcher Auffassung und Stimmung heraus schrieb die preußische Regierung später an den Kurfürsten: „Nun ist es nicht ohne, daß kurz vor dem Schluß der Friedenstractate zwischen Polen und Schweden bekannt geworden, daß ein unbesonnener Jesuit in der katholischen Kirche die evangelische Religion und Lehrer mit gar vergifteten Zungen per summam calumniam zu traduciren sich nicht geschewet." Sie vermuthet, „der Calumniant sei ausgeschickt (wie sie sich denn Missionarios nennen), Ursach über Ursach zu geben, an ihm Justiz zu üben, dadurch man Anlaß geben möchte, dem Kurfürsten bei den Friedensverhandlungen mehr Schwierigkeiten zu machen."

[1]) Urkunden VIII, 699.

Deshalb hätte sie es damals dissimulirt.[1]) Aus diesem „Dissimuliren" mag es sich erklären, daß die Annuae missionis zu den Jahren 1656—59 über diese Verdächtigungen des Predigers nichts erwähnen, sondern nur von ungehinderter Ausübung jeder seelsorglichen Thätigkeit zu berichten wissen. Zum Jahre 1660 sprechen sie die Hoffnung aus, daß es den Vätern nach Abschluß des Olivaer Friedens (3. Mai 1660) vergönnt sein werde, in Ruhe ihren Arbeiten obzuliegen. Bestanden ja doch die frühern Pacta zu Gunsten der Katholiken immer noch in Kraft, wie auch der Kurfürst die Anerkennung des durch den Wehlauer Vertrag geschaffenen Zustandes in Preußen durch die Schweden als ganz specielle Forderung in die Instruction seiner Bevollmächtigten für die Friedensverhandlungen hingestellt hatte.[2]) Die Jesuiten wußten auch aus Erfahrung, daß Friedrich Wilhelm nicht gewillt war, den Pacta zuwider zu handeln; aber sie wußten nicht, daß er die Verträge in einem ihnen ungünstigen Sinne auslegte und sie nur auf Weltpriester bezog, und sie ahnten nicht und scheinen es auch nie erfahren zu haben, wie ihr Schweigen in den Annuae beweist, daß er schon im Juli 1660, und zwar gerade auf Grund der, wie oben erwähnt, gegen sie ausgestreuten Verdächtigungen, ihre Ausweisung beschlossen hatte und die Ausführung des Beschlusses nur noch bis zu der Uebergabe Elbings an ihn aufzuschieben für politisch klug erachtete. Denn es war ihm berichtet worden, „was maassen die Jesuiter in der katholischen Kirche zu Königsberg sich unterfangen, so wohl der Evangelischen Religion und Lehrer, als seine Hoheit in ihren Predigten mit giftigen und sehr nachtheiligen Worten dürftiglich anzusehen und verschiedene höchst verfängliche und schädliche Dinge freventlich auszuschütten." Er wies deshalb die preußischen Räthe an, sofort nach Evacuation und Uebergabe Elbings die Jesuiten aus Königsberg und dem Herzogthum „ohne einzigen Verzug auszuschaffen, auch ihnen nachmals wieder darein zu kommen gänzlich zu verbieten."[3]) Eine

---

[1]) Brief vom 3. August 1660 im B. G. A.

[2]) Vgl. die Instruction für Joh. v Hoverbeck vom 13/23. Januar 1659. Urkunden VIII, 687. 688.

[3]) Bei Lehmann I, 317.

von der Regierung daraufhin angestellte Untersuchung ergab allerdings, daß ein Jesuiten-Prediger die „evangelische Religion und Lehrer" scharf angegriffen hatte; aber von einer „Verschmälerung" des Kurfürsten war nichts hinterbracht worden. Pfarrer Wolfsbegk, deswegen zur Rede gestellt, konnte die Calumniae nicht verneinen, mißbilligte sie aber seinerseits. Da inzwischen der betreffende Jesuit schon fortgegangen war, ließ man einstweilen die Sache auf sich beruhen. Die preußische Regierung aber erinnerte wiederholt den Pfarrer daran, wie er nur unter der Bedingung der Wegschaffung der Jesuiten vom Kurfürsten Gnadenerweise, das Gratiale von 600 Thlr., empfangen habe, erhielt aber immer die Antwort: die Jesuiten seien Missionäre der Königin von Polen, er könne sie deshalb nicht ausweisen. Auch sei er selbst ein kranker, schwacher Mann, könne sich keinen Kaplan halten und darum ihre Hilfe bei dem Gottesdienst und in der Seelsorge nicht entbehren. Die Jesuiten hätten es, so berichteten die Oberräthe, zu practiciren gesucht, daß stets ein paar von ihrer Societät unter dem Schein des Durchreisens oder vorgeblicher Geschäfte, in Sonderheit bei Anwesenheit vornehmer Senatoren der Krone Polen oder des Großfürstenthums Lithauen, sich in Königsberg aufhielten. Ihnen das zu verbieten, besonders per publicum edictum, erscheine hart und würde viel Queruliren, wohl auch schwere Verfolgungen der Evangelischen in Polen und anderswo verursachen. Da nun Wolfsbegk ein kranker Mann sei und die meiste Zeit gelebt habe, auch dem Vernehmen nach nach Elbing versetzt werden solle, so möge der Kurfürst überlegen, ob es nicht rathsamer sein möchte, bei künftiger Präsentation des Pfarrers die Bedingung zu stellen, daß derselbe keiner Ordensperson, insbesondere keinem Jesuiten, Schule zu halten oder einige actus sacerdotales zu exerciren verstatten solle. Indessen müsse man Vorsorge treffen, daß die Jesuiten sich nicht in Königsberg einnisteln oder einige possession oder Recht, wonach sie äußerst zu streben nicht unterlassen, erlangen möchten.[1]) Darauf decretirte der Kurfürst an den Statthalter Fürsten Radziwill: es erscheine gerathen, mit der Fortschaffung der Jesuiten bis zur

[1]) Schreiben der preußischen Regierung vom 3. Aug. 1660. B. G. A.

Uebergabe von Elbing zu warten. Er wolle lieber dem Pfarrer eine neue Zulage geben, daß er sich einen Kaplan halten und sich nicht ferner wegen Admission der Jesuiten entschuldigen könne.[1]) Als in der That Wolfsbegk nach Elbing versetzt wurde — er resignirte auf seine Stelle erst am 4. Dec. 1660[2]) —, empfahlen die Räthe dem Kurfürsten, damit nicht einer käme, der von den Jesuiten dependire, Joh. Georg Cästner, einen Indigena und in Königsberg possessionatus. Der Kurfürst, der sich in der Regel dem Wunsche der katholischen Gemeinde anschloß, lehnte Cästner ab, weil dieser von der Gemeinde selbst und ihren Vorstehern verworfen wurde, und befahl, ihm einen andern zu nennen. „In Ermangelung aber alldort einer hiezu fähigen Person Wollen wir entweder aus Unserm Fürstenthum Minden oder Halberstadt jemand unter denen Römisch-Katholischen, so genugsam capabel, in die erledigte Stelle hinwiederum verordnen."[3]) Er dachte im Augenblicke wohl nicht daran, daß nach den Pacta der Königsberger Pfarrer der polnischen Sprache mächtig sein sollte. Die Gemeinde petitionirte nun um Jacob Stempelius, Dr. s. scripturae, Pfarrer von Queetz, „wegen seiner Erudition, Geschicklichkeit und Gaben, wie auch wegen seines frommen, ehrbaren und friedlichen Lebens," und der Kurfürst gewährte die Bitte unter dem 26. October 1660.[4]) Inzwischen erhob die preußische Regierung allerlei Bedenken: Wolfsbegk, obschon bereits in Elbing und dort durch Joh. Georg Cästner introducirt habe auf die Pfarrei Königsberg noch nicht resignirt, und es sehe fast so aus, als habe er überhaupt keine Lust, von hier fortzugehen, weil die römisch-katholische Gemeinde in Königsberg groß sei, „gestalt nach seiner Aussage umb vergangene Osterzeit bei 6000 Menschen communiciret",[5]) weshalb leicht einzusehen,

---

[1]) A. a. O.

[2]) B. A. Fr. A. 13.

[3]) Erlaß an Radziwill u. die Oberräthe. Cölln, 5. Oct. 1660. Lehmann I, 317.

[4]) B. G. A

[5]) Da für die Osterbeichte Zettel nicht ausgegeben wurden, kannte man nie ganz genau die Zahl der Communicanten. Zu Ostern empfingen auch die Fremden aus Lithauen, Samogitien, Rußland sowie die Waldarbeiter in Königsberg die Sacramente. Visitation von 1663. B. A. Fr. B. 9.

daß nicht geringe Accidenzien fallen müßten, wogegen in Elbing nur zwei Bürger und wenig Gesinde der katholischen Religion zugethan seien, so daß es scheine, als wolle er beide Pfarreien versehen und die Gemeinde von Elbing, weil sie sehr gering, durch einen Kaplan verwalten lassen. Ob die Königsberger Gemeinde damit einverstanden sein werde, sei zu bezweifeln, da Wolfsbegk durch ein sittliches Vergehen Aergerniß gegeben habe. Bezüglich der eventuellen Berufung eines Priesters aus den Fürstenthümern Halberstadt und Minden bemerkten die Räthe, daß der Pfarrer der polnischen Sprache kundig sein müsse und daß ein Mangel in dieser Beziehung leicht Ursache sein könnte, daß sich noch ein zweiter Pfarrer einschleiche.[1]) Nun erging an die Regierung der Befehl, die Anstellung Stempels ohne Rücksicht auf die nicht erfolgte Resignation Wolfsbegks zu bewerkstelligen.[2]) Als nun aber die preußische Regierung dem ermländischen Bischof Stephan Wydzga den genannten Stempel präsentirte, erhob dieser den Einwand, daß derselbe die polnische Sprache nicht verstehe, und monirte zugleich, daß man wider die Caution von 1611 die Vacanz länger als ein halbes Jahr habe andauern lassen.[3]) Vom Kurfürsten aufgefordert, berichteten der Statthalter und die Oberräthe: der Mangel der Sprache hätte wohl billig von der supplicirenden Gemeinde in Acht genommen werden sollen. Es scheine aber, daß sie es aus Vorsatz gethan, damit unter dem Vorwande der polnischen Sprache zum wenigsten noch ein Kaplan, wie es schon vorher geschehen, gehalten werden könne. Wenn nun die andern Bedientesten bei der Kirche, als Schulmeister, Cantor, in Sonderheit die Missionäre dazu kommen, dürfte es für die Zukunft wohl gar auf ein Collegium abgesehen sein, was bei Zeiten zu verhüten sein würde. Sie geben zu bedenken, daß ein Abstehen von dieser Präsentation, der ersten nach erlangter Souveränität, präjudicirlich sein könnte.[4]) Viel ruhiger und wohlwollender, als dieser Bericht, urtheilte der Kurfürst: „Wir

---

[1]) An den Kurfürsten, 6. Oct. 1660. B. G. A.

[2]) Schreiben des Kurfürsten (gez. Schwerin) vom 5. Nov. 1660. A. a. O.

[3]) An den Kurfürsten. Heilsberg, 19. Januar 1661. Lehmann I, 318.

[4]) Bericht vom 1. Februar 1661. Lehmann I, 319.

halten selbst billig zu sein, daß ein solch Subjectum zu so einem Pfarramt vorgeschlagen würde, welches der polnischen und teutschen Sprache zugleich mächtig. Damit sie also nicht Ursach haben, sich zu beschweren, daß man wieder die Pacta gehandelt, in Sonderheit in einer solchen Sache, daran Uns nichts gelegen, und weil sich der Bischof in seinem Schreiben sehr höflich zu aller Nachbar- und Freundschaft erboten, so wollen Ew. Lbd. und Ihr auch hinwieder in allen Dingen sich gegen ihn wohl erweisen." [1])

Es scheint, daß der Bischof seinen Widerspruch zurückgezogen hat. Denn Stempel wurde Pfarrer in Königsberg und erhielt auch die seinen Vorgängern als Gratiale zugewiesenen 500 fl. poln., angewiesen auf das Amt Waldau, desgleichen einen Keitelzettel auf freie Fischerei. Er starb noch in demselben Jahre 1661 an der Pest. Als seinen Nachfolger schlug die Regierung Michael Förster (Fursterus) vor, Pfarrer von Wolfsdorf, der ihr empfohlen und auch von der Gemeinde in einer Petition gewünscht worden war. Er hatte sich persönlich vorgestellt und um die Pfarrei ambirt, wobei man ihn daran erinnerte, daß der Verstorbene „einige praejudicia einzuführen, sonderbare freyheiten, exemptiones und Gerichtsbarkeiten ihme anzumaßen sich unterstanden", „wogegen er dann zu allem unterthänigst gehorsamb sich anerboten." [2]) Der Kurfürst acceptirte den Vorgeschlagenen. [3])

Während aller dieser geschilderten Vorgänge arbeiteten die drei Jesuiten in Königsberg ruhig und unverdrossen fort. Im Jahre 1660 nahmen sie 51 Personen in die Kirche auf, darunter auch einen Sachsen, der als heftiger Gegner der katholischen Religion nach Königsberg gekommen war, gern über Controverslehren disputirte und zuletzt, obschon er stets des Sieges sicher zu sein glaubte, überwunden wurde und sich der katholischen

[1]) An den Statthalter Fürsten Radziwill und die Oberräthe. Kleve, 28. Februar 1661. Lehmann I, 319.

[2]) An den Kurfürsten, 6. Nov. 1661. B. G. A.

[3]) Schreiben vom 22. Nov. A. a. O.

Wahrheit gefangen gab.[1]) Im nächsten Jahre (1661) traten 89 Calviniſten und Lutheraner über, 9 Schismatiker, 30 abgefallene Katholiken wurden wieder gewonnen, 39 ſchon Schwankende im Glauben befeſtigt, 370 Kinder getauft, einige von peſtkranken Müttern geboren. Wieder wüthete die Peſt,[2]) welche nicht nur den Pfarrer dahinraffte, ſondern auch den P. Andreas Protmann, der durch ſeine aufopfernde Thätigkeit im Dienſte der Kranken, welche, wie bei frühern Epidemien, von allen verſtoßen und verlaſſen wurden, die Bewunderung der Katholiken wie der Proteſtanten erregte, bis er zuletzt ſelbſt, in der Blüthe ſeines Lebens, von der Seuche hingerafft wurde. Wie ſonſt, betheiligten ſich auch jetzt die Jeſuiten an den öffentlichen Disputationen und errangen, dieſes Mal durch ihre Vertrautheit mit den Kirchenvätern, nach dem Urtheil des Verfaſſers der Annuae glänzende Siege.

Aber auch ſchwere Verluſte hatten die Katholiken zu beklagen: den zahlreichen Converſionen ſtanden auch zahlreiche Apoſtaſien gegenüber, wurden doch in jedem Jahre, 1661 ſogar 31, Abgefallene wieder in den Schooß der Kirche zurückgeführt. Es gingen, berichtet die Regierung unter dem 19. October 1661 an den Kurfürſten, unterſchiedliche Geiſtliche aus dem Papſtthum zum Proteſtantismus über und hielten ſich trotz kümmerlichen Einkommens beſtändig. So vor einem Jahr Stanislaus Radlin Byſtram, einem vornehmen adligen Geſchlecht aus dem Kölniſchen angehörig, ſeit 18 Jahren im Orden. „Er hatte ſich das ganze Jahr gut gehalten, wiewohl ihm die Seinigen, als in der Nähe, viele Anerbietungen gemacht, auch der Biſchof von Culm ihm ein Canonicat angetragen, ſelbſt der päpſtliche Nuntius ſich um ihn bemüht hatte.“ Er lebte kümmerlich und wandte ſich fort und fort mit Bittgeſuchen an die Regierung. Ihn zum Prediger zu machen, hielt man für gefährlich, weil die Seinigen es bald erfahren und weiter auf ihn einzuwirken ſuchen würden. Da auch er ſelbſt den Wunſch hegte, irgendwo ſtill und zurückgezogen zu leben, ſo

---

[1]) Annuae f. 7.

[2]) Es ſtarben in fünf Monaten 3580 Menſchen. Bock, Naturgeſch. Preußens S. 734.

beantragte die Regierung bei dem Kurfürsten, er möge ihm im Bezirk von Oletzko, wo es noch so viel wüstes Land gebe, einige Hufen Acker anweisen und zugleich die Mittel für die Einrichtung gewähren.[1]) Dafür gelang es den Jesuiten ihm im nächsten Jahre, drei abgefallene Katholiken wieder zu gewinnen, auch zwei Schismatiker und 46 Protestanten, darunter einen angesehenen Prediger, welcher seit Jahren die Lehren Luthers auf der Kanzel mit Eifer vertheidigt hatte.[2]) Neun Männer von mehr als sechzig Jahren, die nichts mehr von Gott wußten, wurden in den Elementen der christlichen Religion unterwiesen. Solche für die Zustände unter den Katholiken in Polen und Lithauen und im Herzogthum sehr bezeichnende Notizen bringen die Annuae in Menge. Im Jahre 1663 gelang es den Bemühungen der Missionäre, 27 von den in den Wäldern Lithauens wild aufgewachsenen und wie Wilde lebenden (Silvicolae . . . more gentilium et pecudum viventes) Holzflösser zu einem gesitteten Leben zurückzuführen. Unermüdlich waren sie in Verkündigung des Wortes Gottes. Nach der Frühmesse um 7 Uhr predigte einer erst polnisch, dann lithauisch; vorher und nachher wurde in der betreffenden Sprache gesungen. Um 10 Uhr war deutsche Predigt, desgleichen um 2 Uhr, eingeleitet und geschlossen durch deutsche Kirchenlieder, die man von den Protestanten übernommen hatte (haereticae compositionis), weil sie in ihrem Inhalt nicht gegen das katholische Dogma verstießen.[3]) Fleißig wurden auch von den Protestanten die Predigten der Väter besucht, namentlich die des P. Stibigk, des deutschen Predigers. An den Vorabenden jedes Festes pflegten evangelische „Magnaten" ihre Diener zu schicken und anfragen zu lassen, ob der jesuitische Elias — so nannten sie ihn — am nächsten Tage predigen werde; besonders gern hörten sie seine Controverspredigten und gaben nicht selten den dringenden Wunsch nach Wahl solcher Themata zu erkennen. Ein auch bei den Protestanten so beliebter Prediger dürfte es wagen, die Predigten der evangelischen Geistlichen scharf zu kritisiren: sie

---

[1]) An den Kurfürsten, 19. Oct. 1661. B. G. A.

[2]) Leider nennen die Annuae fast nie die Namen der Uebertretenden.

[3]) Visitation von 1663. B. A. Fr. B. 9.

sollten in der hl. Adventszeit, statt dem Kleiderluxus der Frauen das Wort zu reden,[1]) lieber Buße predigen und den Schmähungen der katholischen Religion und der Orden entgegentreten. Das hatte den Erfolg, daß seine protestantischen Zuhörer die von ihm gerügten Beschwerden der Katholiken zur Kenntniß des Kurfürsten brachten, worauf dieser in einem überall publicirten Edict jede Verhöhnung der Sacra catholica strengstens verbot, den Predigern Stillschweigen auferlegte und befahl, die Censur der Kleidertrachten den weltlichen Behörden zu überlassen und statt dessen Buße zu predigen.[2]) Charakteristisch für die Stellung der evangelischen Prediger und der Jesuiten zu einander ist folgender Vorfall, den die Annuae erwähnen. Erstere hatten einen, den sie für besessen hielten, zu den Vätern gesandt, damit sie ihn von dem Dämon befreiten. Allein diese schickten ihnen den Menschen zurück mit der Weisung, sie möchten doch zunächst feststellen und bezeugen, ob hier Besessenheit vorliege, und bejahenden Falles selbst den Versuch machen, durch ihr Wort Gottes den Dämon auszutreiben. Es kehrte weder der vermeintlich Besessene zurück, noch kam von den Predigern eine Antwort.

Bald gab der Kurfürst den preußischen Katholiken einen neuen Beweis seiner Absicht, auch als Souverän des Landes die ihnen in den Pacta gemachten Zugeständnisse unverbrüchlich zu halten. Auf dem Bartensteiner Landtage hatten die preußischen Stände in ihrem „vereinigten Bedenken" vom 16. November 1661 als Bedingung der Anerkennung der Souveränität des Kurfürsten gefordert, daß derselbe zuvor alle ihre Gravamina abstelle und eine Assecuration ihrer Rechte und Freiheiten „in Religions- und Profansachen", die sie ausgefertigt vorlegten, „in allen ihren

---

[1]) Improbaverat, quod Praedicantes toto Adventus tempore pro vanissimo vestium genere a foeminis retinendo (nam aliquae abiecerant illud) in suis concionibus egissent. Annuae f. 9.

[2]) Dies der Inhalt des Edicts (6. Juni 1662) nach dem Annuae f. 9. Der Wortlaut lag mir nicht vor. Grube (Constit. Prut. I, 149) theilt ihn nicht mit, weil er sich »in iisdem terminis« wie die Edicte von 1641 und 1690 halte.

Clauseln und Punkten vollziehe und in vim capitulationis mit seinem kurfürstlichen Eide bekräftige."[1] Diese Assecuranz vollzog nun freilich der Kurfürst nicht, wohl aber eine von dem nach Preußen auf den Landtag gesandten Grafen Schwerin entworfene Confirmation der Privilegien.[2] Um das tief aufgeregte Land zu beruhigen, befürwortete Schwerin die Ertheilung einer Generalassecuranz; allein der Kurfürst lehnte anfangs eine solche ab, da sie schon im Wehlauer Vertrag enthalten sei,[3] gab sie aber später doch. Um die Mitte März 1663, bei der Anwesenheit des Kurfürsten in Königsberg, war endlich eine Formel der Assecuration gefunden worden; sie ist datirt Königsberg, 12. März 1663.[4]

Bei den Verhandlungen über die Assecuration waren die lutherischen Stände und nicht minder auch die Geistlichkeit[5] sehr eifrig auf Sicherung der Privilegien ihrer Religion bedacht gewesen,[6] aber nicht in gleichem Maße auch der der katholischen, trotz aller Bemühungen Jacob von Birckhan's,[7] des Führers der Katholiken. In der That sind in der Assecuration die Privilegien der Lutheraner sehr bestimmt gewahrt; denn Friedrich Wilhelm gelobt und verspricht, sie „bey der einhellig angenommenen lutherischen Religion nach Inhalt der Augsburgischen Confession, wie dieselbe Kayser Carolo dem Fünfften zu Augspurg übergeben, derselben Apologie vnd wiederholten Preußischen Corpore doctrinae vnd Kirchenordnung, derselben Kirchen vnd Schulen gerühig vnd vnangefochten bleiben zu lassen, in dem Exercitio der lutherischen

---

[1]) Droysen III, 2, S. 411|12. Urkunden XV, 3, 1, S. 631.

[2]) Droysen 421. Cölln, 5. Sept. 1662, praes. 11. Oct. 1662.

[3]) A. a. O. 433.

[4]) A. a. O. 447. 451. 452. Abschrift im Königsberger kath. Pfarrarchiv.

[5]) So redete 1661 ein Prediger auf der Kanzel die Landräthe an und animirte sie, „daß sie jetzt die Augen aufthun und keine andere Religion als die reine Lutterische leiden sollten," was zwar zunächst gegen die Calviniſten gerichtet war, aber auch die Katholiken mit traf. Schwerin an den Kurfürsten. Bartenstein, 20. Oct. 1661. Urkunden XV, 3, 1, S. 593.

[6]) Droysen III, 2, S. 450. 551.

[7]) Sohn des oben oft genannten Sigismund Birckhan, Erbherrn auf Geierswalde, Gländen und Leisdehnen, und der Catharina von Kalkstein. Er selbst war Erbherr von Kirstensdorf. Preuß. Archiv 1792. S. 268.

Religion, derselben Ceremonien, Hospitalien, Renten und was sonsten mehr dazu gehöret nun und nimmermehr E. E. L. zu hindern oder . . . iemand davon dringen und zwingen, oder sie sonsten zu verfolgen oder verfolgen zu lassen", während er den Katholiken nur ganz nebenbei die Zusicherung gibt, sie gleichfalls bei ihrem Rechte zu lassen.

Trotzdem Schwerin davor gewarnt hatte, in der Assecuration für die lutherischen Stände neben der Augsburger Confession auch das Corpus doctrinae ohne alle Restriction zu erwähnen, weil „die Kron Polen dasselbe nicht ander Gestalt confirmiren wollen, als mit Verwerfung deren darin enthaltenen Articuli Smalcaldici," da in letztern eine scharfe Verwerfung des Katholicismus ausgesprochen sei,[1]) ist das Corpus doctrinae oder vielmehr die Repetitio desselben ausdrücklich genannt, was einem Abgehen von den Concessionen der frühern Kurfürsten gegen Polen gleichkommt.

Ihre Abneigung gegen die katholische Religion gaben die preußischen Stände auf dem Landtage oft genug zu erkennen; setzten sie doch in die Formel des Landtagsabschiedes ausdrücklich die Worte, daß die calvinistische Religion schlimmer sei als die römisch-katholische, und das sagt viel, wenn man bedenkt, was für ein Schreckbild ihnen der Calvinismus war.[2]) Den Anspruch, daß ohne ihren Consens nicht neue Religionen eingeführt und Kirchen gebaut werden dürften, begründeten sie dem Kurfürsten gegenüber auch mit dem Hinweis, daß sonst „auf den Fall der Devolution (des Herzogthums an Polen), welchen der Höchste in Gnaden abwenden wolle, die Krone das Pabstthumb hie wieder einführen würde."[3])

Da der Kurfürst wahrgenommen hatte, daß in den drei Städten Königsberg die Reformirten bloß ihrer Religion wegen vom Bürgerrecht ausgeschlossen wurden,[4]) so traf er in dem Land-

---

[1]) Bemerkungen zu der von ihm entworfenen Verfassung in Urkunden XV, 3, 1, S. 649.

[2]) Droysen XV, 3, 2, S. 452.

[3]) Schwerin an den Kurfürsten. Königsberg 9. Februar 1662. Urkunden XV, 3, 1, S. 741; XVI, 3, 2, S. 100, auch 29.

[4]) Vgl. Protokoll der Oberrathsstube vom 19. März 1663. Urkunden XVI, 3, 2, S. 365

tagsabschied vom 1. Mai 1663 die Bestimmung, daß in Königsberg künftighin keinem Angehörigen der drei Religionen, „weder Reformirten, Lutherischen, oder Catholischen, wann dieselbe sonsten untadelhafften Lebens und Wandels, gegen Leistung der gewöhnlichen Bürgerlichen Gebühr und Pflicht das Bürger-Recht keinesweges versaget, sondern sie dazu unweigerlich angenommen werden" sollten.[1])

Betreffs seiner Glaubensgenossen, deren Religionsexercitium in der Assecuration ebenfalls nur ganz kurz berührt war, stellte der Kurfürst auf Bitten seiner Stände, „er möchte die in der Assecuration wegen der Reformirten Religion enthaltene general-Clausul zu noch mehrer begnügung des gantzen Landes etwas deutlicher erklären und die generalitet erleutern", eine besondere Assecuration aus, in welcher er das Versprechen gab, daß er im Herzogthum nicht mehr als drei Kirchen für die Reformirten und deren Gottesdienst erbauen lassen wolle, und zugleich bestimmte, daß die vier Oberrathstellen, die vier Hauptämter und die Consistorien den Lutheranern allein verbleiben, in das Oberappellationsgericht sowie in das peinliche Halsgericht je zwei tüchtige reformirte Subjecte berufen, von den Aemtern oder Hauptmannschaften vier den Reformirten vorbehalten, alle übrigen aber den der lutherischen Religion Zugethanen conferirt werden sollten.[2])

Obgleich die beiden Oberstände und die kleinen Städte diese Assecuration acceptirten, und die Städte Königsberg gleichfalls erklärten, sie wollten sich dabei beruhigen, der Majorität nachgeben und keinen Widerstand leisten, bekamen die letztern doch später Scrupel und reichten ihre Bedenken dagegen ein. Allein der Kurfürst wies dieselben, weil sie per maiora gehoben seien, als unbegründet ab und verlangte, wie schon in dem Landtagsabschied, noch einmal mit großem Nachdruck, daß die Reformirten wegen ihrer Religion nicht, wie ohne allen Grund geschehen, von dem Bürgerrecht ausgeschlossen werden dürften, und daß es in

---

[1]) Baczko V, 501.

[2]) Königsberg, 9. Juli 1663. Abschrift im Königsberger katholischen Pfarrarchiv.

dieser Beziehung „aller Eigensinnigkeit ungeachtet bei dem Landtagsabschiede sein Bewenden und Königsberg in sich zu gehen, auch sich dergestalt zu betragen habe, damit sie nicht durch einigen affectirten, ihnen aber keines weges gebührenden Gewißenszwang zu anderer consequentz selbst ursach geben.“ [1])

Durch die Assecuration für die Reformirten waren die Katholiken von allen einflußreichen und leitenden Aemtern ausgeschlossen — gegen den Wehlauer Vertrag. Unter solchen Umständen wandte sich Birckhan direct an den Kurfürsten, um die verbrieften Rechte seiner Glaubensgenossen zu reclamiren. Weil, schrieb er ihm, in den Desiderata der Landschaft zu der projectirten Assecuration von der katholischen Religion nichts gesagt worden, habe er das Collegium von der Ritterschaft und dem Adel und den Adjunctus von Eulenburg monirt, auch die katholische Religion unter die Desiderata mit hineinzunehmen. Da aber die vom Herrenstande es nicht hätten geschehen lassen wollen, so sehe er sich veranlaßt, im Namen der Katholiken den Kurfürsten zu bitten, daß er, wie er in der General-Assecuration gemäß den Wehlau'schen Pacta und den Decreta von 1609 die katholische Religion mit einverleibt habe, ebenso auch bei der bevorstehenden Assecuration thun und also die katholische Gemeinde seine Huld, Gnade und Clemenz wolle mitgenießen lassen. [2]) Daraufhin erließ der Kurfürst folgende Declaration:

Obwohl in dem geeinigten Bedenken der Stände und also auch in der Special-Assecuration, welche in puncto Religionis Reformatae denen Ständen jüngsthin ausgegeben, derer Catholischen keine erwehnung geschehe, so sei es doch dahin nicht gemeinet, sambt Sie die Catholische dadurch außgeschloßen sein, oder auch deme, was ihnen zu gutt in der General-Assecuration caviret, ichtwas derogiret werden solle. Dannenhero denn höchst ermelte Se. Churf. Durchl. die Catholische hiemit an selbe General-Assecuration, alß worinnen der Catholischen Jura zur Genüge

---

[1]) Königsberg, den 9. (ausgegeben den 13.) Juli 1663. Abschrift im Königsberger kath. Pfarrarchiv.

[2]) An den Kurfürsten, 13. Juli 1663. B. G. A. Vgl. Urkunden XVI 6, 2, S. 448.

beobachtet, gewiesen und dieses zur gnädigsten erklärung ertheilet haben wollen. Urkundlich usw.[1])

Wie der Kurfürst diese Assecuration, in welcher den Katholiken doch die ihnen im Wehlauer Vertrag verbrieften Rechte, also auch der Anspruch auf die öffentlichen Aemter von neuem bestätigt werden sollten, mit den in der Assecuration vom 9. Juli 1663 den Lutheranern und Calvinisten gemachten Zugeständnissen zu vereinbaren gedachte oder vereinbaren konnte, ist schwer zu sagen. Oder verlieh er Ansprüche mit der Absicht, sie nie zu erfüllen? Oder war er von vornherein der Meinung, daß für jene Aemter, welche er unter die Lutheraner und Calvinisten vertheilte, die Katholiken überhaupt nicht geeignet[2]) seien und es nie sein würden?

Die in den Pacta übernommenen Verpflichtungen gegenüber dem Pfarrer zu Königsberg erfüllte der Kurfürst genau, ja er ging darüber noch hinaus. Die frühern Pfarrern gewährte Zulage von 500 fl. poln. wurde auch an Michael Förster gezahlt;[3]) ebenso wurden unter dem 3. Juni 1667 zur Reparatur der Kirche 2000 fl. aus Strafgeldern angewiesen.[4]) Als Peter Drangowski im Jahre 1663 starb und Pfarrer Förster eine Schuldforderung von 2000 fl. poln. der katholischen Kirche an ihn geltend machte, wurde der Hauptmann von Tilsit angewiesen, die Königsberger Kirche aus den nachgelassenen Mobilien oder den kölnischen Gütern des Verstorbenen zu befriedigen.[5])

Die Restauration der Kirche, deren Nothwendigkeit der Kurfürst schon 1641 anerkannt hatte, wurde von Jahr zu Jahr hinausgeschoben, sosehr auch die Pfarrer drängten, weil die Mittel dazu nicht verfügbar gemacht werden konnten. Bei der

---

[1]) B. G. A. Auch bei Baczko V, 504 u. Urkunden XVI, 3, 2, S. 449.

[2]) Pacta Welaviensia: Ad munera et honores iis, qui ex Catholicis idonei fuerint, libere aditus erit.

[3]) Anweisungen der Regierung von 1664, 1665, 1668 liegen vor im B. G. A.

[4]) A. a. O.

[5]) A. a. O.

Kirchenvisitation, welche Domherr Runesius von Frauenburg und Erzpriester Conradi von Braunsberg am 4. Juni 1663 vornahmen, stellte sich heraus, daß mit der Restauration noch nicht einmal ein Anfang gemacht (nihil cogitatum) und zur Erhaltung des Baues nach der Meinung der Kirchenvorsteher und anderer sachkundiger Männer eine Summe von mindestens 5000 Thlr. nothwendig war. Da alle Bemühungen beim Kurfürsten bis dahin erfolglos gewesen waren, empfahlen die Visitatoren, die Intercession des Bischofs anzurufen. Nur die Bänke waren in gutem Zustande, tüchtig, ja elegant gearbeitet.[1]) Inzwischen wurde der bauliche Zustand bedenklicher und war ums Jahr 1670 geradezu gefahrdrohend. Es zeigten sich Brüche an den Giebeln, Gewölben und am Dache. Um größerem Schaden zuvorzukommen, ordnete die Regierung eine schleunige Reparatur an; aber die Baubediensteten mußten die Arbeiten aus Mangel an Mitteln bald wieder aufgeben. Da stellten der Statthalter Radziwill und die Oberräthe dem Kurfürsten, unter Hervorhebung der Unterhaltungspflicht der kurfürstlichen Kammer, die Nothwendigkeit einer Reparatur eindringlich vor und baten um die Ermächtigung, daß von den 2200 Thlr. Schlieben'scher Strafgelder[2]) wenigstens die eine Hälfte zu der hochnöthigen Weiterführung der Reparaturen an der Kirche verwendet werden dürfe. „Sonsten wollen sich darzu keine andern Mittel finden."[3]) Friedrich Wilhelm genehmigte den Antrag.[4])

Aber die Strafgelder wollten nicht eingehen; Schlieben machte Weitläufigkeiten, sodaß gegen ihn ein Proceß angestrengt werden mußte. Darüber verging wieder geraume Zeit, und es entstand noch die Besorgniß, daß, wenn es schließlich zu einer Execution kommen sollte, baares Geld kaum vorhanden sein dürfte. „Entzwischen ist die höchste noth des Bauens, welche keinen Verzug leidet, obhanden und die gefahr, daß aus unterlassung angestellter reparation ein schwerer kostbarer baw ent-

---

[1]) B. A. Fr. B. 9.

[2]) Vgl. weiter unten S.

[3]) An den Kurf., 5/15. Nov. 1669. B. G. A.

[4]) Erlaß vom 12/22. Nov. 1669. A. a. O.

stehen werde". „Daneben der katholischen Gemeine und Vorsteherer unaufhörliches Klagen." Täglich drängten die Kirchenvorsteher, auch hieß es, der Bischof von Heilsberg werde nach Königsberg kommen, gewiß um die Sache zu urgiren. Nun schlug die Regierung vor, aus den bereit liegenden Consumptionsgeldern einen Vorschuß von 5—600 Thlr. zu entnehmen.[1])

Dem Kurfürsten war die Aussicht einer Reise des Bischofs nach Königsberg unangenehm; denn er könnte dort „einige präjudicirliche actus verrichten"; ja seine Ankunft dieser Ursache halber erschien ihm schon präjudicirlich, und so rieth er der Regierung, ohne Säumniß die Mittel zur Kirchenreparatur zu beschaffen, und stellte anheim, sie aus Gefällen der Kalkstein'schen Güter zu entnehmen,[2]) oder wenigstens den Schlieben'schen Proceß nach Möglichkeit zu beschleunigen.[3])

Wieder vergingen Jahre, und die Reparatur der Kirche harrte immer noch der Ausführung, weil an der Residenz, dem Consistorium, der Academie und andern kurfürstlichen Gebäuden viel zu bessern war. Nun präsentirte der Pfarrer Dr. Lettau ein Schreiben, worin ein Frauenburger Domherr im Auftrage des Bischofs sich darüber beschwerte, daß in diesem Stücke den Pacta nicht entsprochen würde. Daraufhin beauftragte die Regierung den Vicekämmerer Meister Daniel Kalauen, die kirchlichen Gebäude nebst Schule genau zu untersuchen und einen Kostenanschlag aufzustellen. Kalauen constatirte, daß nur das Innere der Kirche ziemlich gut erhalten, dagegen die Pforte lebensgefährlich, das Gewölbe der Sacristei verwässert, das Dach undicht, die zwölf Strebepfeiler um die Kirche zerfallen und nicht mehr geeignet seien, das Gebäude zu stützen, sodaß ein Weichen der Mauern und Irreparabilität des ganzen Baues zu besorgen. „Der Thurm", schrieb er, „stehet auch auf schwachen Füßen, weil das Holz mehrentheils verfaulet. Die Schule ist auch in solcher Beschaffenheit, daß ihr durch einen Flickbau nicht mehr geholfen werden kann." Der Kostenüberschlag lautete auf

---

[1]) An den Kurf., 2. Mai/22. April 1670. B. G. A.

[2]) An die Reg., 27. April 1670.

[3]) An die Reg., 5. Mai 1670.

600 Thlr, davon 250 Thlr. für Kalk.[1]) In Folge dessen ordnete der Kurfürst an, die Reparatur der Kirche solle ehestens bewerkstelligt, die Kosten aus den ersten einkommenden Strafgeldern genommen werden.[2]) Allein es liefen nicht genug Strafgelder ein, und die Kammer hatte nicht so viel, um auch nur das halbe Gehalt an die wirklich Bediensteten auszuzahlen. Deshalb beantragte die Regierung, daß die Kalkscheune wenigstens den Kalk ohne Entgelt liefern sollte.[3]) Ob nun etwas Erhebliches geschehen, ist nicht ersichtlich; im Jahre 1679 ordnete der Kurfürst auch eine Reparatur des Pfarr- und Schulhauses an;[4]) 1683 wurde das Pfarrhaus reparirt.

Bei der Visitation von 1683 fand Bischof Radziejowski die Kirche in dem alten traurigen Zustande: die Strebepfeiler nebst den Umfassungsmauern, zumal die südliche, sehr schadhaft, die Gewölbe durch hölzerne und eiserne Anker gesichert, den Thurm noch unvollendet, Dach und Dachreiter ganz ruinös.[5]) Das Pfarrhaus und die sonstigen Kirchenhäuser wurden jährlich einer Besichtigung unterworfen. Sed facta revisione aut parum aut nihil fit.[6])

Wie Friedrich Wilhelm die aus der Territorialhoheit von den evangelischen Fürsten abgeleiteten Episcopalrechte auch seinen katholischen Unterthanen gegenüber in vollem Maße beanspruchte, so wollte er auch dem ermländischen Bischof in Königsberg nichts mehr als jenes Aufsichtsrecht über Lehre und Wandel der Geistlichen — nicht der Laien — einräumen, welches die Verträge ihm als dem Nachbarbischof ausdrücklich zuerkennen. Gelegentlich einer Differenz über die Besetzung der Pfarrei, welche der Bischof, weil die Präsentirten sich in der gesetzlichen

---

[1]) An den Kurf., 18/28. Mai 1675.

[2]) An die preuß. Reg. Ilmenau, 30. Mai 1675.

[3]) An den Kurf., 7/17. April 1676.

[4]) Erlaß vom 11/21. März 1679. B. G. A.

[5]) B. A. Fr. B. 10. f. 52. Informatio circa ecclesiam parochialem Catholicam Regiomontanam. A. 16. f. 273.

[6]) B. A. Fr. B. 10. f. 68.

Frist nicht gestellt hatten, iure devolutionis vornehmen wollte, richtete er an die preußische Regierung die Mahnung:

„Unsere hierbei habende hohe Jura ferner gebührend zu beobachten und Sorge zu tragen, daß Uns weder hierin noch auch sonst in keinem Dinge einig Präjudiz zugefügt werde. Auf den Fall auch der Bischof, wie Ihr vermuthet, nacher Königsberg kommen sollte, habt Ihr Euch wohl und sorgfältig in Acht zu nehmen, daß Ihr im geringsten keine bezeigunge thuet, wie vor diesem bei dem Vasallagio gebräuchlich gewesen und sich bei der Souveränetät nicht schicket. Am wenigsten aber habt Ihr ihme einige solche Actus zu verstatten, die wider Unsere hohe Jura territorialia und episcopalia laufen möchten, und sonst alles nach den jüngsten brombergischen Pactis zu reguliren. Im übrigen könnt Ihr ihme alle Civilität erweisen, ihn complimentiren auch wohl etwas zu Wildbret ihme offeriren, jedoch ohne zu erwähnen oder merken zu lassen, daß Ihr davon einige Ordre von Uns hättet". [1])

Zehn Jahre später ließ er dem Pfarrer zu Königsberg durch die Regierung bedeuten: „daß wir dem Administratori oder auch dem Episcopo des Stifts Ermland keine Jura episcopalia in Unseren Städten Königsberg oder auch in Unserm Herzogthum Preußen gestatten könnten, und hätte er sich dieselben keineswegs anzumaßen". [2])

Daß er dem Bischof von Ermland den Titel eines Bischofs von Samland verweigerte und bestritt, ergab sich aus solcher Auffassung von selbst. Andrerseits kämpfte aber auch der Bischof für seine Rechte, welche ihm im Jahre 1617 durch Papst Paul V. für den Bereich des ehemaligen samländischen Bischofs zugewiesen waren, und suchte die Katholiken des Herzogthums von der Jurisdictionsgewalt der evangelischen Prediger wie von den Abgaben an dieselben zu befreien. So beschwerte sich Bischof Radziejowski am 30. Juli 9. August 1683, unter voller Anerkennung des kurfürstlichen Wohlwollens gegen die katholischen Unterthanen, darüber, daß die letztern von den akatholischen

---

[1]) Schreiben vom 15/25. Mai 1670. Lehmann I, 320.

[2]) Schreiben vom 10/20. Mai 1680. Lehmann I, 322.

Predigern genöthigt würden, ihnen den Decem oder Jahrpfenning zu leisten, während doch der Zehnt der Katholiken ein Entgelt sei »pro semine verbi Dei« und darum nur denen gebühre, die ihnen das Wort Gottes verkünden. Was der Kurfürst durch Rescript vom 9. Januar 1682 den Reformirten in Memel zugestanden habe, möge er auch auf die Katholiken ausdehnen. Katholische Handwerker sollten nicht mehr angehalten werden, in evangelischen Kirchen mit dem Klingbeutel Almosen einzusammeln, Katholiken in rein kirchlichen Angelegenheiten (in causis mere iurisdictionis ecclesiasticae) nicht vor das weltliche Forum citirt, sondern an den ordentlichen Bischof oder dessen Official gewiesen werden. Wie er selbst die katholischen Geistlichen eingeschärft habe, auf der Kanzel sich aller rohen Spottreden oder Satiren gegen Andersgläubige zu enthalten, so möge der Kurfürst eine gleiche Verpflichtung auch den akatholischen Predigern auflegen; namentlich möge er einen gewissen Göritz [1]) in seine Schranken verweisen, welcher die Stadtobrigkeit anreize, den Verkauf von Häusern an Katholiken nicht zu gestatten, nicht minder auch lutherischen Herren verbieten, ihr katholisches Gesinde zum Besuche der evangelischen Kirchen und Predigten zu zwingen. [2])

Der Kurfürst antwortete: er werde von seiner Regierungsmaxmimie, seine katholischen wie evangelischen Unterthanen unterschiedslos in der freien und ruhigen Uebung ihrer Religion zu schützen, am allerwenigsten in Preußen abgehen und dafür Sorge tragen, daß alle gebührende Rücksicht auf die Katholiken genommen werde; er wünsche nur, daß auch die evangelischen Unterthanen katholischer Fürsten sich eines gleichen Wohlwollens zu erfreuen hätten. [3])

Schwierigkeiten machte die Handhabung der Jurisdiction in Ehesachen der Katholiken des Herzogthums, welche ebenso von dem evangelischen Consistorium in Königsberg wie von dem ermländischen Bischof beansprucht wurde. Der Kurfürst suchte

---

[1]) Conrad Göritz war Diaconus an der Kneiphöfischen Kirche.

[2]) Lehmann I, 323.

[3]) Schreiben vom 19. August 1683. Lehmann I, 323.

in dieser Beziehung zu vermitteln. Als ein Jonas von Kaminick sich bei ihm darüber beschwerte, daß das samländische Consistorium ihn von der Communion ausgeschlossen, der Fiscal aber eine Klage auf 1000 Ducaten wider ihn angestrengt habe, weil er sich mit seiner Ehegattin im Bisthum Ermland habe trauen lassen, sandte er die Beschwerdeschrift an die preußische Regierung und erbat sich Bericht darüber, ob Kaminick noch aus anderer Ursache als wegen der Ehesache verklagt sei, mit dem Bemerken: „Dann wir halten dafür, daß er wegen dieser seiner Copulation allein nicht ebenso zu bestrafen. In Betrachtung, da man noch von keinem exempell weiß, daß die Träwungen, so von den Evangelischen geschehen, von den Catholischen verworfen werden, so können auch die Ihrigen nicht für straffbar erkant werden.“ [1]) Er mochte sich erinnern, daß er die Trauungen von katholischen, ja sogar gemischten Brautpaaren bereits frei gegeben hatte.[2]) In der That wurden in Königsberg damals gemischte Ehen, je nach dem Uebereinkommen der Nupturienten, bald in der katholischen, bald in den lutherischen Kirchen geschlossen; in allen Fällen ging ein Aufgebot in der katholischen Kirche voran.[3]) In der Regel sollten bei Mischehen, wenn die Braut katholisch war, die Ehe vor dem katholischen Pfarrer geschlossen werden. So wurde der Pfarrer von Langheim, weil er einen Mann aus Zandersdorf, trotzdem die Braut aus dem Ermland und katholisch war, getraut hatte, auf eine Beschwerde des Bischofs zurechtgewiesen, auch dafür, daß er bei der Trauung sich allerlei Schmähungen auf den benachbarten katholischen Pfarrer erlaubt, nicht aber dafür, daß er die Dispens wegen naher Verwandtschaft bei dem Consistorium beantragt und bewirkt hatte; denn das Dispensationsrecht nahm der Kurfürst als Souverän des Landes für alle seine Unterthanen ohne Unterschied der Confession in causis matrimonialibus iuri divino non adversantibus in Anspruch.[4]) Ebenso die Entscheidung in Ehestreitigkeiten.

---

[1]) An die preuß. Reg., 14. Dec. 1669. B. G. A.

[2]) Vgl. oben S. 129.

[3]) Visitation von 1663. B. A. Fr. B. 9.

[4]) Bischof Radziejowski an Kanzler von Tettau, 12. Januar 1685 und die Antwort vom 19. Januar im B. A. Fr. A. 16, f. 382.

Wiederholt (1665, 1668) beschwerte sich das samländische Consistorium, unter Anführung mehrerer Beispiele, bei der Regierung, „daß die Leuthe aus dem Herzogthumb, auch woll in Königsberg, sich zum Bapsttumb wenden und daselbsten theils contra res judicatas, theils zuwider ernstlichem Verbot und Inhibition trauen lassen,“[1]) und der katholische Pfarrer wiederum bei dem Bischof, daß das Consistorium auch Ehesachen der Katholiken vor sein Forum ziehe, und reclamirte die Cognition darüber nach Recht und alter Gewohnheit allein für sich und seinen Bischof; in rebus spiritualibus, wozu bei den Katholiken die Ehe gehöre, die doch nicht lediglich ein contractus civilis, sondern ein Sacrament sei, wollte er keine andere Instanz anerkennen und berief sich insbesondere auch auf die Pacta, nach welchen der Pfarrer von Königsberg und die Katholiken quoad Spiritualia nach demselben Rechte leben dürften, wie die Priester und Katholiken in Polen.[2]) Die preußische Regierung und der Kurfürst vertraten die Auffassung des Consistoriums, der Bischof die des Pfarrers. Eine sehr eingehende Erörterung dieser Jurisdictionsfrage fand zwischen 1668 und 1671 aus Anlaß eines Ehezwistes zwischen dem französischen Krämer Nicolaus Moriscean und seinem Eheweib Barbara Stepperin statt, welchen letztere an das Consistorium gebracht hatte, der Bischof aber vor sein Forum zu ziehen suchte. Niemand, schrieb dieser an die Regierung, könne einen Bischof wider seinen Willen und ohne Verletzung fundamentaler Rechte seiner Jurisdiction berauben, und nie könnte ein Bischof zu einer solchen Rechtszerstörung seine Zustimmung geben. Zur Jurisdiction eines Bischofs gehörten aber auch die Ehesachen, weil sie sacramentaler und nicht weltlicher Natur seien. Sein Anspruch stütze sich auf alte und neue kirchliche und weltliche Rechte und alte, allbekannte und anerkannte Gewohnheiten. Im Falle Moriscean handele es sich um ein wichtiges Princip. Heute würden die Katholiken genöthigt, ihre Ehestreitigkeiten vor einem andern als dem katholischen Forum zur

---

[1]) An den Kurf., 18. Juni 1668. B. G. A. R. 7. 72 a.

[2]) An den Bischof, 17. April 1668; an die Regierung, 28. April 1668 A. a. O.

Entscheidung zu bringen; morgen werde man auch die Einsegnung ihrer Ehen und die Spendung der andern Sacramente an sich fordern; einen wesentlichen Unterschied gebe es da nicht. Der Bischof appellirt an den Gerechtigkeitssinn des Kurfürsten, quo iustior alter non fuit.[1])

In ihrem Bericht an den Kurfürsten führte die preußische Regierung aus, „daß dem Herrn Bischofe keine andere Jurisdiction, alß, wie es eigentlichen so in den ersten als jüngsten Pactis restringiret ist, in Parochum competire. Gemeß dem Landrecht gehören alle Ehesachen ohne einige Exception vor die Consistoria. Das Landrecht ist von der Crohn Pohlen approbiret, alle Rechtssachen sind hievor bey dem nexu feudali nach demselben auch in Pohlen gerichtet worden, und zufolge dem Landrecht seind Ehesachen, sowol Catholischer als anderer Religion zugethaner Leuthe, ohne Unterschied bei den Consistoriis bißhero entschieden, und hatt sich keine Contradiction gefunden." Trotzdem beanspruche der Bischof in seiner Deduction eine uneingeschränkte Jurisdiction — gegen die Pacta, das Landrecht und die bisherige Observanz.[2])

Der Kurfürst wies noch besonders auf Art. 16 des Wehlauer Vertrages hin, worin dem Bischof nur die Jurisdiction über den Pfarrer und die geistlichen Personen zugesichert werde, von Ehestreitigkeiten, die ja überhaupt bei geistlichen Personen nicht vorkommen könnten, keine Rede sei. Es liege auch gar kein Grund vor, den Ehestreit Morisceau's dem Consistorium zu entziehen, da dieses seine Entscheidung nach dem canonischen Eherecht zu treffen gehalten sei.[3])

Der Bischof beruhigte sich bei diesem Entscheide nicht; betroffen[4]) durch die unerwartete Antwort, wandte er sich nochmals (6. Juli) und zum dritten Mal (27. Juli 1671) an den Kurfürsten, um sehr energisch sein Recht zu reclamiren: Wenn auch Art. 16 nur von der Jurisdiction über den Pfarrer und über geistliche Personen rede, so schließe er doch andere Katholiken

[1]) Heilsberg, 22. Mai 1671. A. a. O.

[2]) An den Kurf., 26. Mai/5. Juni 1671. A. a. O.

[3]) An den Bischof, 15/25. Juni 1671. A. a. O.

[4]) Quid respondebo? Non aliud nisi illius moesti, sed modesti effatum: Do poenas nimiae spei reus.

nicht aus, bestätige vielmehr nur die alten Pacten. Etwas anderes sei die Jurisdiction über die Geistlichen, die überhaupt keiner andern als der bischöflichen Gewalt unterworfen seien, etwas anderes die über katholische Laien. In keiner Richtung maße er sich etwas an, was über seine Sphäre hinausgehe. Bürgerliche Vergehen möge man an Moriscean strafen, aber ihn nicht wegen kirchlicher Angelegenheiten zur Rechenschaft fordern. Von einer gegentheiligen Gewohnheit sei ihm nichts bekannt; er verstehe überhaupt nicht, wie ein Ehestreit zwischen zwei Katholiken an ein anderes Gericht als das bischöfliche hätte gebracht werden können. Freilich sei manches unter der Ungunst der Zeiten und der Unachtsamkeit der Menschen geschehen; ein Bischof hätte aber nie dazu seine Zustimmung geben können. Der Kurfürst werde nach reiflicher Erwägung gewiß seine Ansicht ändern und ihn doch nicht in Preußen zu einem Episcopus in partibus infidelium, zu einem Scheinbischof ohne Recht und Bedeutung degradiren wollen.[1])

Aber Friedrich Wilhelm ließ sich nicht wankend machen. Der Bischof, erwiderte er, dürfe sich nicht als Bischof des Herzogthums geriren; denn weder vor noch nach Einführung der Reformation habe dem ermländischen Bischof irgend welche Jurisdiction über die samländische Diöcese zugestanden; die Pacten von 1611 gewährten ihm einige Befugnisse nicht als dem ordentlichen, sondern nur als dem benachbarten Bischof, keineswegs aber die gesammten Episcopalrechte. Die Jurisdictionsrechte, welche er als Bischof im Ermland ausübe, kämen ihm, ebensowenig wie einem seiner Vorgänger, nicht auch im Herzogthum zu.[2]) Als später das Gericht einen andern Eheproceß wieder an das Consistorium verwies und der damalige Administrator von Ermland die Entscheidung für sein Forum beanspruchte, ließ ihn Friedrich Wilhelm ebenso wie früher bescheiden mit der Begründung, daß er dem Bischof im Herzogthum keinerlei Episcopalrechte einräumen könne.[3])

---

[1]) An den Kurf., 27. Juli 1671. A. a. O.

[2]) An den Bischof, 3. August 1671. A. a. O,

[3]) Die preuß. Reg. an den Kurf., 30. April/10. Mai 1680 und die Antwort vom 10. Mai. B. G. A. R. 7. 68.

Wie es mit der Erziehung der Kinder aus Mischehen damals im Herzogthum stand, illustrirt am besten der Fall „Schlieben". Theodor Graf Schlieben war Katholik, Freund und Gönner der Jesuiten, und verheiratet mit Gräfin Helene von Eulenburg, einer Protestantin. In einem Ehecontract vom 2. Mai 1659 verpflichtete sich Schlieben unter einer Strafe von 30000 Thlr., die Gräfin in der freien Ausübung ihrer Religion nicht zu behindern, nicht auf sie einzuwirken, ihr Pferde und Wagen für den Besuch der Kirche zu stellen und diese zu andern Reisen nicht zu benutzen, ihr auch einen lutherischen Theologen zu halten und zu salariren, sie mit keinem katholischen Priester zu beschweren und, wenn ein solcher ins Haus käme, ihr zu gestatten, sich der Conversation mit demselben gänzlich zu enthalten und vom Tische wegzubleiben, auch sie in Preußen (auf Gut Glaubitten) wohnen zu lassen und wider ihren und ihrer Eltern Willen nicht außer Landes zu führen, endlich ihr nicht zu verbieten, zu ihren Eltern zu reisen, „in gewisser Hoffnung, es werden selbige sie ihm niemals vorenthalten". Was die Erziehung der Nachkommenschaft angeht, so hatte der Graf sich verbindlich gemacht, die Kinder beiderlei Geschlechts von einem lutherischen Geistlichen taufen und die Töchter in der lutherischen Religion erziehen zu lassen. Bald kam es zwischen dem Ehepaar zu Uneinigkeit und zu Zerwürfniß mit den beiderseitigen Eltern. Den Anlaß mochten die Vereinbarungen über die Kindererziehung und den Aufenthalt der Frau im Lande geben, da die letztere Bedingung für ihn, der in polnischen Diensten stand, polnischer Oberst und Kammerherr war und 1695 als Woywode von Livland starb, besonders beschwerlich sein mochte. Im Jahre 1662 (7. Dec.) kam es zu einer Einigung und Erneuerung des Vertrages von 1659, den auch der Kurfürst unter dem 20. Dec. 1662 bestätigte. Trotz dieser Abmachungen und trotz eines kurfürstlichen Inhibitoriums (8. Sept. 1664) ließ Schlieben seine erste Tochter katholisch taufen, wofür er durch das Hofgericht zu dem stipulirten Vadium von 30000 Thlr. verurtheilt wurde, welche Strafe indeß der Kurfürst ihm auf Bitten der Gräfin erließ.

Später (c. 1669) wurde Schlieben, wahrscheinlich weil er

auch die zweite Tochter katholisch taufen ließ, wieder in Strafe genommen, zu 2200 Thlr., weigerte sich aber der Zahlung, indem er geltend machte, daß sein Schwiegervater die Heirathsnotel nicht gehalten habe; auch wandte er sich um Schutz an den König, der ihn auch als polnischen Senator in seine Protection nahm. Es mußte gegen ihn auf dem Wege des Processes vorgegangen werden, der erst im Jahre 1674 zum Abschluß kam und mit seiner Verurtheilung endigte.[1]) Trotzdem wurden die Töchter katholisch erzogen und blieben es auch bis zu dem 1695 erfolgten Tode des Vaters, worauf sie zur lutherischen Religion übertraten, was wieder zu großen Mißhelligkeiten führte, indem sowohl der Bischof von Ermland, als auch der König von Polen dagegen Beschwerde erhoben.[2])

Nach dem gemeinen Rechte hätte Graf Schlieben alle seine Kinder bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre in seiner Religion erziehen können; aber die Theilung nach den Geschlechtern war auch in Preußen damals schon Observanz,[3]) und diese wurde in unserm Falle noch durch einen Ehepact bekräftigt. Da solche Verträge rechtskräftig waren, so durfte eine Bestrafung wegen Bruches des Pacts eintreten.

Wie wird Friedrich Wilhelm weiter mit den Jesuiten in Königsberg verfahren? Von ihnen war in den Pacten nirgends die Rede. Wenn Geistliche für die Königsberger Kirche zugelassen wurden, so hatte man nicht an die Jesuiten gedacht, welche überall als die Urheber und Leiter der sog. katholischen Propaganda galten; ja man hatte ihre Ausschließung von der Kirche von Anfang an zur Bedingung zu machen gesucht.[4]) Nach den Zusicherungen des Kurfürsten beim Antritt seiner Regierung, denen seine nächsten Handlungen nicht widersprachen, durften auch die

[1]) Nach Actenstücken des B. G. A.

[2]) Vgl. weiter unten.

[3]) Visitation von 1683 (B. A. Fr. A. 10, f. 66): Proles pro qualitate sexus, non omnis ritu catholico educatur.

[4]) Vgl. oben S. 95.

Jesuiten sich von ihm nur Gutes versprechen. Der literarische Wortführer der preußischen Katholiken, Thomas Clagius, schrieb deshalb im J. 1644: „Wir Katholiken wünschen alle immer und und immer wieder von Herzen, daß Friedrich Wilhelm gesund und glücklich an dem Steuerruder dieser ihm überkommenen Provinz sitzen möge.“ [1]) Allein es kam anders. Ihre stets sich steigernden Erfolge machten zunächst die streng lutherischen Geistlichen, dann die ihnen gleichgesinnten Stände, zuletzt auch die preußische Regierung und den Kurfürsten bedenklich. Erstere beobachteten mit Besorgniß den Fortschritt der katholischen Religion: wie die Zahl der Convertiten sich von Jahr zu Jahr mehrte, wie auch Lutheraner fleißig die Predigten der Missionäre besuchten und ihre Kinder in deren Schulen schickten. Schon 1657 hatten sie in einer Denkschrift auf das Thun der Jesuiten und besonders des P. Radau die Oberräthe warnend hingewiesen. [2]) Wenn sie und ihre Anhänger sosehr gegen Dreier eiferten, so lag ein Grund mit auch in seiner Hinneigung zum „Papismus“, in seiner Lehre, „daß die Papisten ebensowohl können selig werden, weil sie den rechten apostolischen Glauben haben“. Selbst die sonst zu ihm hielten und nicht begehrten, daß er von hinnen ziehen möchte, empfanden dies besonders „hoch“, weil sie fürchteten: „wann solche Predigten (in Königsberg) getrieben würden, dürften ihre Kinder sich leicht zum Papstthum wieder wenden, gestalt sie schon sehr dolirten, daß die Jesuiten so viele evangelische Kinder in ihre Institution bekamen, auch dazu ein Haus bauten“. [3]) Im J. 1666 verlangten die „Pastöre und Diakone zu Königsberg“ in einer Eingabe an die Landstände, „daß die Provinzial-Schule zu Lyck wieder angerichtet, nicht weniger dieselbe so wohl als andere mit tüchtigen Praeceptoribus und dero genüglich Unterhalt jeder Zeit versorgt werde,“ damit die Evangelischen keine Ursache hätten, „ihre Kinder der Jesuiten und anderer irriger Präceptoren Institution zu untergeben.“ [4])

---

[1]) Did. Hermannovillani Disquisitiones Ubiquisticae p. 371.

[2]) Vgl. oben S. 180.

[3]) Schwerin an den Kurf. Königsberg, 23. Mai 1662. Urkunden XVI, 3, 2, S. 134. Vgl. auch 491.

[4]) A. a O. 491.

Die Stände stellten sich ganz auf die Seite der Geistlichen.[1]) Die Städte wünschten 1666 in ihrer „Erinnerung auf der Ritterschaft Memorial wegen der gravamina", „es möchte auch der Jesuiten und der den legibus fundamentalibus dieses Landes zuwider neu angelegten Schulen gedacht werden, damit dieselbe abgeschafft werden."[2])

Die preußische Regierung hatte die Jesuiten seit dem Wehlauer Frieden im Verdacht der Machination gegen die brandenburgische Souveränität in Preußen und der Conspiration mit dem Schöppenmeister Roth (Rohde)[3]) zu Gunsten einer Wiedervereinigung mit Polen. Denn Roth hatte einen Bruder in ihrer Gesellschaft und stand mit diesem, wie natürlich, in fortwährender Verbindung; die Braunsberger Jesuiten verehrten in ihm einen besondern Wohlthäter.[4]) Bei dem Verhör mit ihm am 4. und 6. Nov. 1662 wurde sehr genau inquirirt: „was er in der katholischen Kirchen-Sacristei gemachet"; „ob sein Sohn nicht in derselben von publicis geredet"; „ob er nicht in dieser seiner Sache sich eines oder mehrerer Jesuiten Correspondenz gebrauchet".[5]) Die Regierung besorgte, daß Roth „durch Schreiben an seinen Bruder, einen Jesuiten, allerlei Unheil zu machiniren nicht unterlassen werde".[6]) So konnte sich bei ihr und dem Kurfürsten die Meinung bilden, daß die Jesuiten „so sehr gefährliche Leute wären, weil sie böse Correspondenz unterhielten".[7])

Gegen die Jesuiten war also die Sache aller, der Geistlichkeit, der Stände, der Regierung und des Kurfürsten eine gemeinsame. Schon 1655 wurde ihre Ausweisung in Aussicht genommen, 1660 war sie beschlossen; man glaubte dieselbe aber bis zur Uebergabe Elbings verschieben zu sollen.[8]) Daß diese

[1]) A. a. O. 134.

[2]) A. a. O 494.

[3]) Durch den König von Polen geadelt als von Rothenhoff Roth.

[4]) Noch lebend schenkte er ihnen seine Bibliothek, die ihm in seiner Gefangenschaft ein großer Trost gewesen war. Hist. Colleg. Brunsb. ad a 1688, p. 113. Vgl. auch p. 109. 111.

[5]) Urkunden XVI, 3, 2. S. 258. 278.

[6]) An den Kurf. Königsberg, 1. Aug. 1662. A. a. O. 203.

[7]) A. a. O. 867.

[8]) Vgl. oben S. 184.

so bald nicht und schließlich gar nicht erfolgte, kam ihnen zu gute. Aber wenigstens eine möglichste Einschränkung ihrer Thätigkeit konnte bewirkt werden. So erging auch im Jahre 1667 wieder an die preußische Regierung der Erlaß:

„Wir vernehmen ganz ungerne, daß die Jesuiter zu Königsberg (da doch billig bei der katholischen Kirche vermöge der Fundation nur ein Pfarrer und kein Jesuiter gelitten werden darf) sich des Orts nicht nur merklicher verstärkt und eine große Frequenz von Schülern an sich gezogen, sondern auch bereits einen heimlichen Kauf wegen eines Hauses in der Stadt mit dem Advocatus Kastener getroffen haben sollen. Wann dann solchem sehr gefährlichen und Unserm Herzogthum höchst schädlichen Dinge (welches Wir keineswegs dulden können noch wollen) bei Zeiten, damit diese Leute nicht einnisteln und weiter um sich greifen mögen, vorgebeugt werden muß, so befehlen Wir Untersuchung". [1])

Bei Beginn des Landtages von 1669 reichte die Geistlichkeit Königsbergs den Ständen wieder eine umfangreiche Klageschrift ein gegen Dreier und Zeidler, gegen Duldung der Arianer und Socinianer, der Reformirten und — der Jesuiten. Dieselben hätten laut Landesverfassungen keinen locum standi. Wider geistlichen Rath sei den Katholiken „so zugelassen, einen Pleban zu halten. Nun haben sie sich eingenistet, locken der Bürger Kinder an sich durch Komödien, die sie etzlich Mal präsentiret. Eine Hochlöbliche Landschaft wolle doch gedenken an ihre Rencke und an ihr Votum professionis, laut welchen Sie alles vorlauffende ihren Superioribus nicht ohne übelste Deutungen zu schreiben, welches zu eußerster Gefahr und zum Verderb der Kirche Gottes in unserem lieben Vaterlande gereichen kann. Welchen Lärm macht der Jesuit Kühn damaligem parocho, der gezwungen ward, umb Schutz die Regimentsräthe anzuflehen. Sie sind flagella, welche die Sonn- und Festtage alsdann erst recht zu feiern vermeinen, wenn sie die allerschändlichsten Lästerungen und Schmähungen, Feuer wider unsern allgemeinen Christlichen Glauben und unß dessen Priester ausblasen,

---

[1]) Cölln, 16. Dec. 1667. Lehmann I, 319.

schieben überdas ungescheut allerhand Gottes und des Glaubens ehrenrührige Schmähkarten hie und da frommen Christen ein, welche billich schleunigst und gründlich zu widerlegen eine wachsame Aufsicht gehalten werden soll". [1])

Auf dem nächsten Landtage (1670) wiederholte das Königsberger Ministerium in einer Eingabe an die Stände dieselben Klagen: „Nicht weniger Unruhe, Ungemach und Zerrüttung machen auch unserer Kirchen die Jesuiten auf dem Sackheim." Ungeachtet die Caution Johann Sigismunds und das Diploma feudale Regium das Land auf einen parochus, der ein sacerdos catholicus sei, gnarus utriusque polonicae et germanicae linguae, „unterstehen sich die Jesuiten, so allhie keinen locum standi haben, zu sonderbarem Hohn und Spott unseres Christl. Glaubens am erwähnten Ort unserer Religion verwandte Kinder nicht nur mit Ausstreuung jesnitischer und zur Verführung der Leute dienlicher Bücher, sondern auch mit großer Hinterlist an sich zu ziehen, ja woll gar, wie es unlängst vorgangen, manches junges Blutt nicht ohne empfindliche Betrübniß derer, denen es angeht, anderwärts heimlicher Weise zu schicken. Als sie dann dergestalt eines Pfarrern Sohn albereit gen Braunsberg gelocket und wiedergeben müssen". Bald darauf hätten sie einen andern Schulknaben, nämlich des verstorbenen Pfarrers Springer auf dem Tragheim Sohn, aus dem Kneiphöfischen Pauperhaus an sich gelockt und beherbergt, denselben zwar wieder herausgeben müssen, aber, nachdem er gemäß Verabredung nochmals entlaufen, nach Braunsberg geschafft, wo sie ihn bis zur Stunde festhielten, ja schon zu ihrer Communion geführt haben sollen. Eine gar geraume Zeit hätten sie auch wider alles Recht den Gottesdienst allein bestellt, des Pfarrers Stelle allein vertreten, einen Jesuiten nach dem andern von Braunsberg verschrieben, nur damit ihre Schule und Kirche in Aufwachs gerathen möge. „Sie unterwinden sich auch, in littauischer Sprache zu predigen, in Wahrheit zu keinem andern Ende, als daß sie außer dem deutschen und polnischen auch das arme littauische Gesinde, dessen in den Städten und Vorstädten und Freiheiten nicht eine geringe

---

[1]) Urkunden XVI, 3, 2, S. 558.

Zahl, erbärmlich verführen,[1]) in der That damit erfüllende, was dort jener Schotte Alexander saget, Jesuita est omnis homo.[2]) Ihren missionarium, den Pater Radauen, haben sie, der seinem voto professionis nachzuleben verschmitzet genug ist und als ein vor vielen Jahren dazu erkorenes flabellum das Feuer vieler unverantwortlicher Schmähungen wider unsern Christl. Glauben und dessen Verthädiger meisterlich kann ausblasen. Der Jesnit Schrobowsky gehet woll gar auf das alte collegium unserer hohen Schulen, damit er den von ihrer Religion abgetretenen Loranowitz auf die bäpstische Seite wiederum bringen möchte. Er visitiret oftermals die polnische Schule auf dem Tragheimb, darein auch bäpstische Einwohner geduldet werden, erkühnt sich auch über das, lutherische Kranke zu besuchen mit dem Vorwand, wenn sie bäpstisch wären und communiciren würden, sollten sie allsofort gesund werden. Woraus leicht zu erschließen, daß, wofern solche Ränke nicht möchten zurückgetrieben werden, sie noch weiter umb sich zu greifen und je mehr sich zu stabiliren Anlaß suchen würden. Das alles gereichet zu großer Gefahr und gäntzlichem Verderben der Kirche Gottes. Der barmherzige Gott verhütte es nur, daß die Worte Stephani Pascharis ?), die er gegen die Parisische Universität geführt, Unß oder die Unsrige dermaleins nicht mögen treffen: Vos qui nunc Jesuitas toleratis, aliquando ipsi, sed sero credulitatem vestram accusabitis. Videbitis, quando horum astu, dolis, superstitione, dissimulatione, praestigiis ac malis artibus publica tranquillitas sit periclitatura." [3])

Der Syncretismus, klagten die Pfarrer Königsbergs 1675, leiste dem Katholicismus Vorschub. „Was der bäpstliche Sauerteig dem süßen und lauteren Teig der Lehre Christi thue, ist kundbar, da dieselben (die katholischen Geistlichen) Eheleute, dero ein Theil unsers Christlichen Glaubens ist, ohn unserer Kirchen Aufbietung trauen, die Kindelein unserer Tauf entziehen, unsern Glaubenverlästern. Sie haben nochmals einen einfältigen Jüngling aus

[1]) Aehnlich das samländische Consistorium an den Kurfürsten, 18. Juni 1668. B. G. A. R. 7. 72a.

[2]) Vgl. oben S. 180.

[3]) Urkunden a. a. O. 611, 612.

der Schule an sich gezogen", schaden auch „durch Ausstreuung und hinterlistige Belobung eines Traktätleins unter dem Titel Johannis Angli Prädicanten Beruff, da sie den einfältigen Zuhörern ihrer Prediger rechtmäßigen Beruff und derselben bishero geführte reine Lehre in Verdacht zu bringen sich gelüsten lassen. Da ein ungegründeter außm Bapstthum Gekommener wieder besseren Bericht gemeinet einen großen Trotz unserem Glauben zu beweisen, wenn er wieder dahin gegangen, woher er kommen war. Welcherlei Boßheit bei Einführung des bäpstlichen parochi hiesige Ohrts Ch. D. woll verbieten kann. Nicht ohne List ist es, daß an dergleichen Anfällen, die das Land treffen, die größeste Schuld habe der Syncretismus, da man gutte Brüderschafft nicht allein mit den Papisten, Calvinisten, alßob sie im Grunde der Seligkeit mit uns eins und nur die Lehrer in etlichen Nebenfragen, die weder Glauben noch Seligkeit angehen, strittig hätten". [1])

Im Jahre 1675 begann denn nun ein sehr heftiger Ansturm gegen die Jesuiten in Königsberg, gegen ihre Thätigkeit als Seelsorger, ihre Schule nebst Adligen-Convict, ihre vermeintlichen politischen Umtriebe. Es traten einige Academiker über,[2]) gewiß aus den Anhängern Dreiers. Mehr Aufsehen erregte die Conversion des Johann Gerhard Damler, Pfarrers in Schmoditten; er legte am 16. September 1675 seine Stelle nieder und erklärte seinen Uebertritt zur katholischen Kirche. An sich war diese Conversion nichts Auffallendes. Damler war ein Kind katholischer Eltern, hatte sich aber schon in jugendlichem Alter dem Lutherthum mit solchem Eifer zugewandt, daß er auch andere, und nicht ohne Erfolg, für seine neue Ueberzeugung zu gewinnen suchte. Trotzdem vermochte er die Erinnerung an den Glauben, den er mit der Muttermilch eingesogen hatte, nicht völlig zu überwinden. Es stellten sich Scrupel ein, besonders über die Echtheit des Priesterthums im Lutherthum nach Vocation

---

[1]) Urkunden a. a. O. 816, 817.

[2]) Annuae 9.

und Ordination. Unterredungen mit einem Jesuiten und die Lectüre eines Buches, welches ihm dieser gegeben hatte, mehrten die Zweifel. Nun kam er auf den sonderbaren Gedanken, sich an den Statthalter, Herzog von Croy, mit der Bitte zu wenden, er möge die Doctoren der Academie anweisen, ihm seine Bedenken, sei es schriftlich sei es in mündlicher Besprechung, zu lösen und zu benehmen. In der That machte auf Ansuchen des Statthalters ein »primarius Academiae doctor« einen Versuch, aber vergeblich; die Gegenargumente des den Zweifelnden berathenden Jesuiten trugen den Sieg davon, sodaß Damler seinen Austritt erklärte, Amt und Stelle niederlegte, ein weltliches Kleid nahm und sich dann zum polnischen König Johann III. Sobieski begab, der ihn zum Burggrafen von Marienburg machte, wo er nun mit seiner ebenfalls übergetretenen Gattin als ein ebenso eifriger Förderer der katholischen Religion sich hervorthat.[1])

Begreiflicher Weise verfolgte man protestantischerseits auch die weiteren Schritte Damlers mit Aufmerksamkeit. Unter dem 31. Dec. 1675 berichtete über ihn die preußische Regierung an den Kurfürsten: derselbe habe mit P. Sigismund Marquardt, Beichtvater des verstorbenen Königs von Polen, verkehrt, sich einige Zeit bei Graf Schlieben in Preußen, dann zu Rössel und in der Heiligenlinde aufgehalten, sei endlich mit einem Studenten Werner aus Bartenstein nach Warschau gekommen, um von da an den Hof zu gehen. Das alles habe der kurfürstliche Resident von Wichert berichtet und zugleich bemerkt, daß in kurzer Zeit ihrer Eilf aus Preußen und von der Academie Königsberg, alle Anhänger Dr. Dreiers, nach Polen gekommen und katholisch geworden; der preußischen Regierung seien aber nur Damler, Werner und Dr. med. Johann Behmen bekannt, der vor etwa drei Jahren zu der verwittweten Königin von Polen gegangen sei.[2]) Dr. Behmen hatte (1670), so erzählt ein Bericht im Berliner Geheimen Staatsarchiv, seine Base geschwängert und ihr die Ehe versprochen. Als er dann zur Eingehung dieser Ehe 1673 verurtheilt wurde, entwischte er rechtzeitig, hielt sich

---

[1]) Annuae 9b.

[2]) B. G. A.

bei Graf Schlieben verborgen, ging dann aber, weil wegen Thätlichkeit gegen seinen Vetter verfolgt, nach Warschau, verkehrte dort viel mit Jesuiten, wurde von diesen dem König Michael empfohlen, und kam nach dessen Tod an den Hof der Königin Wittwe als Medicus, begab sich mit dieser nach Thorn und trat hier in der Jesuitenkirche öffentlich zur päpstlichen Religion über. Endlich folgte er der Königin nach Neisse in Schlesien. Er schrieb noch öfter an die Seinigen in Königsberg, besonders an seinen Bruder Michael Behmen.

Damler erschien nochmals, im Sommer 1676, in Königsberg und scheint sich hier durch allerlei großsprecherische und wichtigthuende Reden auffällig gemacht zu haben. So soll er vor zwei Zeugen auf dem katholischen Kirchhof „mit sonderlichen Minen, da er den Zeigefinger auf die Stirn gesetzet, bald zwei Finger über den Mund geleget und mit rechter vehementz gesprochen haben: „Ich weiß, was der König in Pohlen im Sinn hat, das Herzogthumb Preußen soll in zwey oder drey Jahren unter die Pohlen kommen und katholisch werden.“ Der apostasirte Mönch Schauenburg, welcher mit Damler einmal im Wirthshause einen Wortstreit hatte, hinterbrachte dem Statthalter jene Aeußerung; dieser, der solchen Reden einiges Gewicht beilegte, interpellirte deshalb den polnischen Gesandten Morstein, erhielt aber die gewiß zutreffende Antwort: »Si haec dixit Damler, dixit ut stupidissimus asinus.« Auch soll Damler bei den Jesuiten in Gegenwart des Pfarrers Lettau gesagt haben: „er wehre vom König von Pohlen geschickt zu Dantzig der Bürger vffstand zu mehren, daß dadurch vffruhr entstehen und Dantzig an Pohlen gebracht werden könne.“ Auf Anordnung des Kurfürsten, der gleichfalls von jenen Aeußerungen Kenntniß erlangt hatte, ließ die preußische Regierung Schauenburg, „von dem die erste Nachricht von den Reden Damlers außkommen“, Pfarrer Lettau und mehrere Zeugen vernehmen. Ersterer bestand auf seinen frühern Aussagen, Lettau erklärte von solchen Reden nichts zu wissen, zumal es auch lange her sei, seit Damler in Königsberg gewesen. Zwei Zeugen, Johann Preuß aus Seeburg und Matthes Schmutzinski, bestätigten die Aeußerungen auf dem Kirchhof; andere wußten nur Unwichtiges auszusagen, namentlich

über den Wortstreit zwischen Schauenburg und Damler im Wirthshaus, aber nichts, was zu einer Ueberführung des Angeschuldigten hätte genügen können. Sie sprachen von der Temerität Damlers, „der sonst wegen seines Maules allzeit war beruffen", und damit haben sie wohl das Richtige getroffen. Es ist, so schließt die Regierung einen Bericht an den Kurfürsten, Nachricht, „daß er in königl. poln. Bestallung zu Marienburg Burggraff daselbst in der Oeconomie und dann Capitain sey, vom Könige einige Huben im Werder erhalten und seinen guten reichlichen Unterhalt habe, auch dahin seine Ehegattin und Kinder von hier abholen lassen." [1])

Der Kurfürst nahm die offenbaren Renommistereien Damlers viel ernster und glaubte ihnen eine weitere Tragweite beimessen zu sollen. Es nehme ihn Wunder, rescribirte er auf den erwähnten Bericht, daß die Regierung jene Reden weiterer Inquisition als nicht werth erachte. Denn Damler sei doch von dem polnischen König „nicht wenig benefiziret" und wohl gelitten, und so müsse man auf solche Reden, aus welchen des Königs Intention gegen Preußen zu ermessen, gebührend achten. Er ordnete ein nochmaliges und genaueres Verhör an. [2]) Weiteres ist über diese Sache nicht bekannt; aber sie erregte einen Sturm gegen die Jesuiten in Königsberg. [3])

Den Uebertritt Damlers, dessen Beziehungen zu den Jesuiten nicht unbekannt waren, scheint bei der Regierung den Entschluß zur Reife gebracht haben, etwas Ernstliches zur Brechung ihres immer steigenden Einflusses zu unternehmen. Der erste Schlag war gegen die Schule und das Knabenconvict geplant, da man die Wahrnehmung machen mußte, daß nicht nur Katholiken, sondern auch Protestanten ihre Kinder den Jesuiten in Unterricht und Pension gaben. Man dachte zunächst an den Erlaß eines Edicts, durch welches die Jugend aus der Schule der Jesuiten revocirt werden sollte, entschloß sich aber vorerst zu mildern Maßregeln, und der Kurfürst stimmte zu. „Wir pflichten bei,

[1]) An den Kurfürsten, 9/19. Febr. 1677. Dazu das Protokoll über das Zeugenverhör vom 13. Febr. 1677 und vom 27. Juni 1676. B. G. A.

[2]) Cölln, 22. Febr. 1677. B. G. A.

[3]) Annuae f. 10 zum J. 1677.

und möchte es vorjetzo besser sein, damit einzuhalten; indessen wollten wir gerne sehen und halten es auch für dienlich und gut, wenn E. L. nebst Unsern Oberräthen diejenige Eltern, die etwa Kinder bei den Jesuiten haben, erinnern wollten, daß sie ihre Kinder wegnehmen möchten, auch andere, so die ihrige annoch dahin zu bringen etwa geneigt und Willens, davon ernstlich abmahnen wollten." [1]) Wenige Tage später verfügte der Kurfürst die Entfernung der Jesuiten aus Königsberg:

„Dem Parocho bei der katholischen Kirchen daselbst habt Ihr anzudeuten, daß sie (die Katholiken) nicht befugt, Jesuiten an sich zu ziehen und daselbst weder zum Predigen noch zu Information der Jugend zu gebrauchen: wannenhero sie sich dann derselben gänzlich zu entschlagen. Wann sie fürgeben sollten, daß sie keinen Capellan unterhalten, ohne selbigen aber nicht sein könnten, habt Ihr ihnen anzudeuten, daß Wir, wenn sie ja eines Capellans benöthigt, zu dessen Unterhalt ihnen lieber etwas wollten reichen lassen als verstatten, daß wider die Pacta etwas sollte fürgenommen werden. Und werden E. L. und Ihr durchaus nicht gestatten, daß die Jesuiten sich daselbst länger aufhalten, viel weniger, daß sie sich allda possessioniret machen." [2]) Man sage zwar, sie erhielten von der verstorbenen Königin Maria Ludovica einen fundirten Unterhalt, aber die Regierung wisse das nicht. Den Ankauf eines Hauses nahe am Kirchhof habe man verhindert. [3])

Es war eine Folge und Frucht der Denunciationen Schauenburgs, wenn die preußische Regierung den Verdacht schöpfte und sich darin immer mehr befestigte, daß die Jesuiten im Interesse Polens und gegen das souveräne Preußen Intriguen spielten.

„Es ist wohl unstreitig, daß die Jesuiter hier anders nichts thuen, als alles explsciren und an den polnischen Hof zu berichten, auch denselben gegen E. D. hiesigen Staat aufhetzen und sonder Zweifel zu Ueberwältigunge desselben große Hoffnunge machen. Sie wissen wohl, daß sie hier nicht mit Recht, sondern nur precario wohnen und, wenn E. D. stricto Jure mit ihnen

[1]) An den Statthalter. Cölln, 27. Dec. 1675. Lehmann I, 320.
[2]) Erlaß an die Regierung vom 30. Dec. 1675. Lehmann I, 320/21.
[3]) Schreiben an den Kurfürsten vom 31. Dec. 1675. B. G. A.

handeln wollten (welches Dieselbige aus andern Respecten bishero ausgesetzet), sie nicht eine Stunde hier bleiben dürften. Und wäre wohl zu wünschen, daß die Zeiten und Umstände E. D. freie Hände gönnen wollten, darin nach Dero Staats Erfordern mit Sicherheit zu gebahren. Denn einmal gewisse, daß sie ihre Tücke nicht lassen und immer nach anderer Herrschaften sich sehnen; präpariren auch darzu viele Gemüther mittels Anziehunge der Jugend, zumalen adlicher Kinder, deren sie jetzo bei 14 in ihrer Disciplin und Convictu haben. So seind auch die meisten Zoll- und Licent-Bedienten ihres Glaubens, dadurch sie alles, was in ihren Diensten und sonsten passiret, erfahren können". Also der Statthalter, Herzog von Croy, an den Kurfürsten.[1]) Es waren hiernach nur die „Zeiten und die Umstände", welche die Ausführung des Erlasses vom 30. Dec. 1675 verhindert hatten, vornehmlich die Rücksicht auf Polen und die Lage der dortigen Protestanten. Die „Zeiten und die Umstände" gönnten auch fernerhin dem Kurfürsten nicht freie Hand. Dieses Mal verwendeten sich die verwittwete Königin Eleonore von Polen, Gemahlin von Michael Wisniowezki, und Kaiser Leopold I. bei ihm für das fernere Verbleiben der Jesuiten in Königsberg,[2]) gewiß von diesen angerufen — ein Beweis, wie ernst man damals die Situation ansah.

Der schon öfter erwähnte Johann v. Schauenburg, auf Haus Erndenburg im Herzogthum Kleve geboren, seit 1641 Ordensmann, sollte den Katholiken Königsbergs und besonders den Jesuiten noch schwere Widerwärtigkeiten bereiten.[3]) Wegen gegebener Aergernisse und Erregung von Aufruhr mit Excommunication bestraft und aus Danzig ausgewiesen, war er 1676 oder schon 1675 nach Königsberg gekommen und lebte

[1]) Königsberg, 20/20. Nov. 1676. Lehmann I, 321.

[2]) Lehmann I, 321.

[3]) Laboriosum hunc annum (1677) nobis fecit tempestas, quam Frater quidam Joannes a Schauenburg Missioni nostrae superinduxit Regiomontanae. Historia Collegii Brunsbergensis p. 86.

dort einige Zeit verborgen und ungekannt. In einer schweren Krankheit, sich dem Tode nahe fühlend, ließ er einen Jesuiten rufen, um seine Beichte abzulegen, bald auch den P. Superior, den er so zum Mitleid für sich zu stimmen wußte, daß er ihn nicht nur geistig und körperlich aufrichtete und erquickte, sondern ihn auch, nachdem er sich besser zu befinden anfing, in das Haus der Jesuiten aufnahm und etwa zwei Monate an der Tafel behielt, bis er seine Gesundheit völlig wieder erlangt hatte. Anstatt nun, wie er auf dem Krankenbette gelobt hatte, sein Leben zu ändern und in sein Kloster nach Danzig zurückzukehren, wußte er die Bekanntschaft mit den kurfürstlichen Ministern zu gewinnen und sich in deren Gunst einzuschmeicheln. Ihnen stellte er sich zur Verfügung und erlangte durch ihre Vermittelung auch einen Sicherheitsbrief (literae salvi conductus). Dann wandte er sich an den apostolischen Nuntius von Polen und erbat von ihm die Befreiung von der auf ihm lastenden Excommunication, was ihm auch gelang. Als seine Ordensgenossen davon Kunde erhielten, veranlaßten sie den Nuntius, Schauenburg zur Fortführung des Processes gegen ihn vor sein Gericht zu citiren, und forderten letztern auf, dieserhalb sich nach Warschau zu begeben. Er erschien aber auf die an ihn ergangene Vorladung nicht, unter dem Vorgeben, daß die Danziger Minoriten ihm Nachstellungen bereiteten. Da inzwischen den Königsberger Jesuiten das Zusammenwohnen mit einem solchen Manne lästig geworden war, ersuchten sie ihn, um ihn abzuschieben, unter Hinweis auf die Beschränktheit ihres Hauses, sich anderswo eine Wohnung zu suchen. Dadurch tief verletzt, fing er an, gegen die Väter zu intriguiren, um ihre Ausweisung zu bewirken und wo möglich selbst in ihre Stelle einzurücken, wobei ihm die Abneigung des Pfarrers gegen die Jesuiten, die ihm nicht entgangen war, sehr zu statten kam. Ihm schloß er sich nun enger an, wurde bald in das Pfarrhaus aufgenommen und an den Tisch gezogen. Nun begannen seine Umtriebe gegen die Jesuiten. Zunächst verfolgte er den Plan, seine Ordensgenossen an die Kirche zu ziehen und dadurch die Jesuiten zu verdrängen oder zu freiwilligem Verlassen des Postens zu nöthigen. Da die Minoriten hierauf nicht eingingen, bot er sich selbst dem Pfarrer als Prediger an. Allein auch das

scheiterte, da dem P. Superior durch den Bischof von Ermland die Königsberger Kanzel anvertraut war und ihm darum ohne Weiteres nicht genommen werden konnte. Nun mußte sich Pfarrer Lettau an den Provinzial der Gesellschaft mit der Bitte wenden, den Superior der Mission aus Königsberg abzurufen, weil er ihn in seiner Autorität herabdrücke[1]) und Unfrieden stifte. Der Braunsberger Rector aber, dem die Untersuchung der Sache übertragen wurde, fand die Klagen unbegründet und brachte den Pfarrer dahin, daß er sich mit dem Superior wieder völlig aussöhnte und alles, was er gegen denselben geschrieben hatte, zurücknahm, ja den Provinzial sogar bat, ihn auch weiterhin in seiner Stellung zu belassen.

Nun griff Schauenburg die Jesuiten von einer andern Seite an. Da er wußte, daß sie zum größten Theil von den Convictoren, die sie zugleich unterrichteten, lebten, setzte er alles daran, diese ihnen zu entziehen, und da er ferner wußte, daß es vergebliches Bemühen sein würde, den akatholischen Eltern die Belassung ihrer Kinder in der Anstalt zu widerrathen, so steckte er sich hinter die Oberräthe, denen er vorstellte, daß die Jesuiten durch unerlaubte Kunstgriffe die Söhne protestantischer Adligen zum katholischen Glauben hinüber zu ziehen oder ihnen wenigstens das brandenburgische Regiment verhaßt zu machen, das polnische zu empfehlen suchten.

Nicht nur bei der preußischen Regierung, sondern auch bei dem kurfürstlichen Residenten von Hoverbeck in Warschau, wo er sich auf einer Reise im Herbste 1676 aufhielt, spielte Schauenburg ähnliche Intriguen. Weil ihm bekannt war, daß der Kurfürst die Jesuiten am liebsten aus Königsberg entfernt hätte, reichte er dem Residenten ein Schriftstück mit der Aufschrift „Modus expellendi Jesuitas aus Königsberg" ein, worin er die schwerwiegendsten Vorwürfe gegen sie erhob und die Mittel und Wege, wie ihnen beizukommen, zeigte. Vor allem, so führte er aus, müßten ihnen die Schulen genommen werden, da sie aus diesen hauptsächlich ihren Lebensunterhalt zögen; hätten sie doch

---

[1]) Tanquam seditiosus et gravis nimium in opprimenda auctoritate parochi. Historia p. 88.

bereits zehn Commensales gehabt, von denen jeder 200 fl. an Kostgeld gezahlt hätte. Nach Schließung der Schulen müßten sie aus den von ihnen durch Schlauheit erworbenen Häusern verdrängt werden, dem Pedrezon'schen und Niedermeyer'schen, was in der Weise geschehen könnte, daß ältere Creditoren aus dem Orden, „welche viel 1000 prätendiren", die aus dem Bankerott Pederzons nichts zu erwarten hätten, Ansprüche an das Haus erheben und ihre ohnehin verlorene Forderung dem Pfarrer verschreiben müßten, der dann das Haus wieder an die Pfarrkirche, der es ursprünglich gehört, bringen würde. Gelänge es dann noch, die Jesuiten aus dem Kaplanshause hinauszusetzen, dann würden sie kaum irgendwo eine Herberge finden und so gezwungen sein, Königsberg zu verlassen. Dazu müßte verboten werden, ohne Zustimmung der Regenten Gäste ins Haus aufzunehmen. An ihre Stelle könnten Franciscaner-Observanten berufen werden. Da aber zwei Patres für die Seelsorge der Polen, Lithauer und Deutschen nicht ausreichten, müßte der Kurfürst den Observanten ein Haus nebst Garten auf dem Sackheim zur Gründung einer sog. Residenz anweisen. So wären die Jesuiten zu entfernen und zugleich dem Pfarrer in der Seelsorge Hilfe zu schaffen. Die Gemeinde würde dann mit dem Pfarrer in Frieden leben und in Treue zu dem Kurfürsten verharren. Schauenburg versichert, daß der Pfarrer Dr. Lettau mit diesen Rathschlägen einverstanden sei und gern zu ihrer Durchführung mitwirken werde. Er empfiehlt ferner größte Beschleunigung solcher Maßnahmen, da die gegenwärtigen Jesuiten, gegen welche sich die Beschwerden des Pfarrers, der Gemeinde u. a. hauptsächlich richteten, gar leicht fortgenommen und durch andere ersetzt werden könnten.

Es folgen dann nicht weniger als 46 Beschwerdepunkte gegen die Jesuiten, welche sich in folgende Kategorien zusammenfassen lassen:

1. Intriguen gegen die kurfürstliche Souveränität und für Wiedereinführung des frühern Lehnsverhältnisses oder gar Annexion des Herzogthums durch Polen — im Interesse der Erhaltung der katholischen Religion: Die Transaction wegen der Souveränität in Preußen sei nicht

„bündig", den Gesetzen des polnischen Reiches nicht conform, da an 14 Personen reclamando contradicirt hätten; daher würde, habe P. Wobbe gesagt, der König nach dem Tode des Kurfürsten Preußen wieder an sich nehmen; das wisse der Kurfürst auch und ruinire das Land, weil er einsehe, daß er es doch nicht werde halten können. Die preußischen Stände wünschten nichts anderes, als sich der Krone Polen zu „submittiren". Eine Souveränität sei nicht zu gewähren, sondern Appellation an den König einzuführen, wie in Kurland. Damler habe ex ore Jesuitarum ihm (Schauenburg) bekannt: wenn der Friede zwischen Polen und den Türken geschlossen, sollte es auf Preußen losgehen; doch werde der König erst Danzig nehmen und dort eine Cittadelle bauen lassen, Elbing, Thorn und Marienburg könne er alle Tage haben; bei den zur Zeit in Danzig herrschenden Unruhen sei es an der Zeit, dies alles ins Werk zu setzen. Derselbe Damler habe sich gerühmt, vom Könige durch Vermittelung der Jesuiten die Commission empfangen zu haben, „die Diversion inter Plebem et Senatum Gedanensem usque ad Regis adventum zu favoriren, so solle die Reformation vorgenommen werden. Haec Damler retulit publice in mensa Jesuitarum". Die Jesuiten hätten nach Krakau berichtet, wie viel Hunderttausende die Licentsteuer einbringe. P. Wobbe habe das von seinem Verwandten Niedermeyer, einem Zollbeamten, herausgebracht. Der König werde also einen feisten Braten haben, wenn er Preußen wegnehme. P. Radau habe in einer Predigt gesagt: Tripel[1]) sei eine Musik, die lieblich anfange, mit Springen fortgehe, augenblicklich ende, so werde es dem Kurfürsten mit seinen Alliirten ergehen. Derselbe habe auch in einer Predigt den Kurfürsten und die Stände angegriffen.

2. Klagen und Denunciationen gegen den Kurfürsten wegen Verletzung der Pacta: Gegen die Pacten habe man Kalkstein gewaltsam aus der königlichen Residenz entführt — das hätten P. Wobbe und P. Marquardt publice in mensa gesagt —, die Stadt Königsberg per arma überfallen und wider die Privilegien hoch geschatzt, die Nobilität in Contribution ge-

[1]) Tripelallianz von 1668.

setzt. Dafür werde Revanche eintreten, da die Stände dem Kurfürsten und dem Könige zugleich geschworen hätten. Darum animirten die Jesuiten die Edelleute, ihre Kinder zur Revanche zu disponiren. Nach den Pacta müßten in Königsberg zwei Kirchen sein, der König werde es schon dahin bringen. Einen Tuchmacher Neumann auf dem Neuen Großgarten hätten die Jesuiten aufgereizt, dagegen zu protestiren, daß er gezwungen werde, an Sonn- und Feiertagen in der evangelischen Kirche mit dem Klingbeutel umzugehen, und so an dem Besuche des katholischen Gottesdienstes gehindert werde. Jede vermeintliche Verletzung der Pacta zeichneten sie sofort auf und berichteten sie an den König von Polen, so die Entführung Kalksteins (Dec. 1670), den neulichen Uebertritt zweier Mönche zum Lutherthum, um ihre Auslieferung herbeizuführen, auch die Bestrafung[1]) des Grafen Schlieben wegen der katholischen Taufe seiner Kinder. Sie hätten das Beschwerdeschreiben des Königs aufgesetzt. P. Wobbe und P. Marquardt hätten Schauenburg das Concept des Briefes gezeigt und dabei auch bemerkt: Schlieben verstehe nichts, alles geschehe durch sie, auch daß der König den Grafen in seinen Schutz genommen.

3. Proselytenmacherei: Sie gingen heimlich in habitu mentito zu Dr. Dreier und Seidler, um sie für den katholischen Glauben zu gewinnen und durch sie andere Prediger und Studenten, die ihnen anhingen, sowie deren Familien. Damler habe ihm (Schauenburg) gestanden, er sei einmal mit Dreier in seines Tochtermanns Haus gewesen und habe gefunden, daß Dreier entschlossen gewesen, katholisch zu werden, und nur eine Alimentation begehre. Das hätten dann Damler und die Jesuiten sofort dem König berichtet, worauf in dem Geheimen Rath auf Anregung der Jesuiten beschlossen worden, den fünf Predigern Dreier, Seidler, Sanden, Werner und Grabe Subsistenzmittel freigebig zur Verfügung zu stellen; denn von diesen Fünf hänge das ganze Herzogthum ab, und sie seien entschlossen katholisch zu werden. Das alles hätten Damler und P. Marquardt Schauenburg in Krakau mitgetheilt. Dort hätten die Jesuiten

[1]) Durch Urtheil vom 16. März 1674.

auch Schörers Sohn katholisch gemacht und gesagt, der Fauljoch werde auch folgen, da er nach einer Aussage Sandens bereits katholisch sei. Auch böten sie alles auf, die Prinzessin Radziwill[1]) zum Uebertritt zu bewegen, und hätten ihr für den Fall der Weigerung den Verlust ihrer Güter angedroht. Auf ihr und des Fürsten Michael Radziwill Betreiben sei das auch wirklich im Geheimen Rath des Königs beschlossen worden. Das will Schauenburg auf dem Wasser bei der Ueberfahrt nach Warschau von den lithauischen Abgesandten erfahren und es sofort dem kurfürstlichen Rath Fehr mitgetheilt haben. In Königsberg hätten die Jesuiten, um sich immer fester einzuwurzeln und Geld an sich zu bringen, den Bruder der Frau des Barthel Krüger vermocht, in die Societät einzutreten, wodurch sie in den Besitz von 10000 fl. gekommen wären. P. Arend habe noch 1000 fl. dazu gegeben, und diese Summe von 11000 fl. wollten sie nun bei der katholischen Kirche zinsbar anlegen, „um sich immer fester zu machen und mit der Zeit absolut zu werden." Zur Zeit bemühten sie sich auch um des Mathies Raden, des Schöpers und des von Selsen Söhne, wovon sie sich Tausende versprächen.

4. Protection von Verbrechern: Sie hätten Damler, als er wegen einer Schuld arrestirt werden sollte, in ihr Haus aufgenommen, wo derselbe dann in der Nacht auf dem Kirchhof „wie ein tobender Hund" gegen den Kurfürsten gewüthet habe, wie Ohrenzeugen vor dem Secretär Zimmermann und dem Fiscal Raben ausgesagt hätten. Ueberhaupt bewegten sie sich auf ihrem Grund und Boden wie unabhängige Herren; kein Richter wage ihnen etwas zu sagen, und wenn etwas vorfalle, überweise der Richter die Sache an P. Wobbe.

5. Umtriebe gegen den Pfarrer: Die Jesuiten legten es darauf ab, den Pfarrer zu verdrängen und die Verwaltung der Pfarrei allein in ihre Hände zu bekommen. Zwei Jahre hätten sie in der Zeit der Vacanz die Parochie bedient und es dahin gebracht, daß niemand mehr die Stelle annehmen wolle, da sie

---

[1]) Gemeint ist wohl Louise Charlotte, Tochter des ehemaligen Statthalters Boguslaw Radziwill, seit 1681 mit Markgraf Ludwig von Brandenburg vermählt. Michael Radziwill war einer ihrer Vormünder.

nichts einbringe. In der Kirche wie auf dem Kirchengrunde commandirten sie mehr als der Pfarrer. Ja sie hätten sogar mehrere Gemeindemitglieder aufgewiegelt, sie möchten eine Petition an den Kurfürsten richten, daß er statt eines neuen Pfarrers die Jesuiten präsentiren möchte. Sie würden dann auf die für den Pfarrer ausgeworfene Dotation (von 1000 fl.) verzichten und auch die Baulast auf sich nehmen. Als Freunde und Werkzeuge der Jesuiten gegen den Pfarrer denuncirt Schauenburg besonders den Kirchenvorsteher Laurentius Heusdens und den Zollbeamten Niedermeyer. Mit beiden verkehrten die Patres und kämen manchmal (z. B. am 4. August) erst abends nach Hause. Ersterm habe einmal P. Radau, da er einen gewissen Jasper mit dem Degen gestoßen, vor einer gerichtlichen Verfolgung bewahrt, indem er den Angegriffenen bestimmt habe, von einer Klage abzustehen, habe dann aber den Schuldigen selbst in eine Strafe von 50 Thlr. für die Kirche genommen. Als ein Gemeindemitglied dem Heusdens wegen der Ungelegenheiten, die er mit seinem Anhange dem Pfarrer bereite, Vorhaltungen gemacht, habe dieser erwidert: was sie thäten, thäten sie im Namen der Gemeinde, achteten nicht Kurfürst und Bischof, hielten sich nur an Papst und König; letzterer, an den sie sich bereits — indubio per Jesuitas — gewendet, würde an den Kurfürsten schreiben, und dann werde alles anders werden. Wie verkleinerlich Heysdens gegen den Landhofmeister und den Pfarrer geredet, dürfe die Feder nicht schreiben, solle aber mündlich berichtet werden.

Den Niedermeyer verdächtigt Schauenburg nicht nur wegen eines unerlaubten Verhältnisses zu einer Magd in seinem Hause, die er mit Perlen und Schnüren schmücke, als wäre sie eine Rathstochter, sondern bezichtigt ihn auch der Untreue und Bestechlichkeit in seinem Dienste. Von jedem Schiffe fordere er einen Ducaten für sich (propter suum salarium), sonst ließe er die Schiffe 8, 10, ja 12 Tage unabgefertigt liegen (Zeuge P. Wobbe); auch sehe er manchmal durch die Finger und lasse die Schiffe nicht genau visitiren. Wenn er Ordre erhalte, so und so viel Tausend Ducaten an die Soldateska zu zahlen, thue er es mit Guldenstücken oder Örther, gebe also sechs aus, stelle

dagegen sieben in Rechnung, wodurch er auf 5000 Duc. 5000 fl. gewinne. „So könnte einer bald reich werden". In der That sei Niedermeyer, trotzdem er vor neun Jahren Bankerott gemacht habe, sehr reich; er solle in Danzig bei dem Rath 25000 fl. stehen haben, bei seinem Schwager 3000 fl., den Jesuiten strecke er so viel Geld vor, als sie nur haben wollten, habe ihnen auch zum Hause verholfen; auch einen gewissen Puls am Honigthor habe er Geld geliehen und handele mit ihm um die Hälfte. Dazu lebe er laute, kein kurfürstlicher Rath habe solches Silbergeschirr, Hausgeräth u. dgl., man rede von 24 silbervergoldeten Kannen.

Um allen diesen Intriguen ein Ende zu machen, habe der Pfarrer den Provinzial in Wilna gebeten, den P. Radau abzuberufen, „dennoch zum Trutz bleibe selbiger, da er doch von Braunsberg per Episcopum bannisiret, et quare non hic Jesuitae"?

Um Schauenburg, der ihnen so viel zu schaffen machte, bei der Gemeinde in Mißkredit zu bringen, hätten die Jesuiten ausgestreut, er beabsichtige, um sie zu verdrängen, in Königsberg ein Kloster seines Ordens zu gründen, was ihm groß Händel bereitet habe.[1])

6. Errichtung einer Schule mit eigenem Magister (P. Arend) und mit Convict für adlige Zöglinge.

Im November 1676 sandte Hoverbeck dieses Consilium, „welchergestalt die Jesuiter aus Königsberg zu schaffen", an den Kurfürsten und regte zugleich an, die Universität Königsberg solle eine Beschwerde einreichen des Inhalts: sie sei eine Tochter von Krakau, und wie die dortige Academie keine Jesuitenschulen neben sich dulde, so solle auch sie gegen die Jesuiten, welche ihr durch allerlei Praktiken Abbruch thäten, geschützt werden. In der That hat die Universität eine dahin gehende Eingabe gemacht. Friedrich Wilhelm, welcher der Sache viel mehr Bedeutung beilegte, als sie verdiente, schickte das Memorial Schauenburgs am 30. November 1676 an den Kanzler und die Oberräthe, um

---

[1]) Einen dahin gehenden Rath hat er thatsächlich (vgl. oben) der Regierung gegeben.

Rath bittend, wie man die dem Herzogthum so gefährlichen Jesuiten aus Königsberg ausschaffen könnte, ersuchte aber um Geheimhaltung der Angelegenheit — mit Rücksicht auf „die Zeiten und Umstände". Der Kanzler Johann Dietrich von Tettau sah die Sache etwas weniger gefährlich an, als der Kurfürst und der Statthalter von Croy,[1]) hielt aber auch seinerseits für geboten, Gegenmaßregeln zu treffen. Er habe, so schrieb er unter dem 20. December 1676 eigenhändig an Friedrich Wilhelm,[2]) das eingegangene Memorial wohl erwogen und müsse gestehen, daß die Jesuiten ohne Befugniß, insbesondere wegen der Information, sich mehr anmaßen, als ihnen zukomme. Zwar habe die Regierung bisher noch keine besondere Beschwerde über sie zu führen gehabt, da sie sich dem Anscheine nach ganz still und eingezogen verhielten; aber bei ihrer bekannten Gesinnung sei nicht zu zweifeln, daß sie sich heimlich auch in allerlei weltliche Händel einmischen und, wie das Memorial melde, allerlei Gefährlichkeiten unternehmen mögen. Deshalb müsse der Kurfürst daran denken, sie aus Königsberg zu entfernen, zumal auch die Landschaft und die Academie darum gebeten, daß ihnen weiter zu greifen nicht gestattet werden möchte. Seiner Meinung nach solle man zur Zeit, da die Pacta mit Polen noch zu confirmiren seien, nicht offen gegen die Jesuiten vorgehen, weil sie, wenn sie es inne würden, durch ihre gewöhnlichen Praktiken leicht noch größeres Unheil anrichten könnten. Der Denkschrift Schauenburgs dürfe man auch nicht schlechterdings trauen, weil darin Unterschiedliches angeführt sei, was sich in Wahrheit nicht also verhalte. Es wäre des Kurfürsten unwürdig, Dinge vorbringen zu lassen, die nicht einmal einen Schein von Wahrheit für sich hätten. Tettau schlägt folgende Maßnahmen vor:

1. Der Pfarrer soll gewonnen und bewogen werden, die Jesuiten, welche seine Vorgänger ohne kurfürstliche Genehmigung in die Kaplanei aufgenommen hätten, mit guter Manier wieder abzuschaffen, weil sie ihm in seinem Amt und seinen Accidentien viel benähmen und immer weiter um sich griffen. Mit dem

[1]) Vgl. oben S. 217.
[2]) B. G. A. a. a. O.

zeitigen Pfarrer würde ohne Zweifel etwas Fruchtbarliches auszurichten sein, weil er mit den Jesuiten in üblem Einvernehmen stehe, besonders wenn der Kurfürst, ohne sich für die Zukunft zu binden, ihm ex speciali gratia ad dies vitae eine Erhöhung der Besoldung um 4—500 fl. gewähren wollte, damit er sich einen Kaplan oder Adjuncten, der zugleich polnisch und lithauisch zu predigen im Stande wäre, halten könnte, weil er allein die große Gemeinde nicht zu versehen vermöge. Man könnte aus des Kurfürsten Landen einige Franciscaner nach Königsberg dirigiren, ohne ihnen aber, wie das Memorial vorschlage, eine eigene Kirche zu versprechen.

Man soll nicht den Jesuiten zureden, ihre Schulen einzustellen, sondern die Leute im Geheimen warnen und ermahnen, daß sie um der lateinischen oder polnischen Sprache willen ihre Kinder doch nicht in solche Religionsgefahr treiben sollten. Uebrigens seien bei den Jesuiten nicht mehr als drei adlige Knaben, deren Eltern leicht bewogen werden könnten, sie wieder wegzunehmen. Tettau fährt dann fort: „Die Ursache aber, daß die Eltern ihre Kinder dahin geben, rühret fürnehmlich daher, daß die Knaben, wenn sie aus der Stadtschule dimittiret, nicht alsofort auf die Academie gebracht werden dürfen, weil sie allda ohne Zwang leben und durch die academische Freiheit, die sie noch nicht verstehen, leicht zur Ueppigkeit und Lastern verführet werden können. Wenn aber E. Ch. D. aus weltberümter Gnade vor die Wohlfahrt ihrer getreuen Unterthanen geruhen möchten, an einem gewißen Ort gleichsam wie ein Gymnasium allhie zu stiften, da die adelichen Kinder, wenn sie aus den Schulen kommen, hingebracht werden könnten, ist kein Zweifel, daß die Leute die ihrigen viel lieber dahin, als hier oder anderswo zu den Jesuiten geben würden, und dürften dazu nicht eben sonderliche Unkosten gewendet werden, weil E. Ch. Gn. doch allhie unterschiedene gelehrte Professores extraordinarios, auch Fechtmeister halten, durch welche das Gymnasium gar wohl versehen, auch die Jugend in französischer und polnischer Sprache zugleich unterrichtet und die großen Unkosten, so auf die unnötigen Reisen in Frankreich gewendet, füglich erspart werden könnten." Durch solche Einrichtung würde sich der Kurfürst ein unsterbliches

Gedächtniß stiften, und kein Mensch würde begehren, seine Kinder zu den Jesuiten zu schicken.

3. Es müßte mit aller Behutsamkeit nachgeforscht werden, ob denn wirklich die Jesuiten so gefährliche Dinge wider den Kurfürsten machiniren: ob sie die Häuser und Gründe mit Unrecht an sich gebracht haben, und wie denjenigen, welche auf jene Grundstücke Ansprüche machen, zu ihrem Rechte zu verhelfen sei; ob endlich die von Schauenburg gegen die Licentbeamten, die meistens römisch-katholisch seien, erhobenen Anschuldigungen auf Wahrheit beruhten.

So geheim die Angelegenheit auch behandelt werden mochte, die Jesuiten hatten bald Wind von den Denunciationen Schauenburgs, viel eher noch, als v. Tettau seinen Bericht nach Berlin abgehen ließ. Denn schon zwei Tage vorher, am 18. Dec. 1676, protestirte der mit angegriffene P. Marquard (Markvart) von Losainen aus in einem Schreiben an den Kurfürsten gegen die bei diesem und den Regenten gegen ihn erhobene Anklage, daß er den preußischen Adel gegen seinen Landesherrn aufgereizt habe. Er weist hin auf sein hohes Alter, das er doch wahrlich nicht mehr mit einem solchen Laster zu beflecken Neigung haben könne, beruft sich auf seine ganze Vergangenheit, auf Zeugnisse der Könige von Dänemark, von Polen, der Königin Christina von Schweden, der Heerführer, in deren Lager er als Seelsorger gewirkt habe. Sein einziges Verbrechen bestehe darin, daß er Damler, der eben im Begriff war, zur Kirche zurückzukehren, dem König vorgestellt habe.[1]) Der Kurfürst möge doch die gute Meinung, welche er von der Societät habe, auch gegen ihn hegen. Was den preußischen Adel betreffe, so vermeide dieser es, mit den Jesuiten auch nur zu reden, als befürchte er sich durch ihre Lehre zu beflecken, die doch keinem etwas schade. Nicht einen von allen, mit denen er in Preußen oder draußen verkehrt habe, halte er für fähig, an Aufruhr oder Parteiung zu denken und gegen den Kurfürsten oder einen andern Fürsten Verrath zu sinnen.[2])

---

[1]) Vgl. oben S. 214.

[2]) Vom dem preußischen Adel sagt er: Nobilitati huic eum, sive ut mitius dicam, morem sive superbiam esse, ut cum Iesuitis agere

Die Folge all dieser Anklagen war, daß in der That an die akatholischen Eltern unter Androhung der Ungnade des Kurfürsten die Mahnung erging, ihre Kinder aus der Schule der Jesuiten zurückzuziehen. Die meisten leisteten Folge, einige wenige aber auch nicht, die nun alles, was ihnen von den Oberräthen eröffnet worden war, den Jesuiten mittheilten.

Dazu kam noch ein Zerwürfniß zwischen der Gemeinde und dem Pfarrer wegen einer in ihrem Vorleben nicht unbescholtenen und deshalb verdächtigen Frauensperson, deren Entfernung aus dem Pfarrhause die Katholiken, weil sie von den Protestanten fortwährend unter Hohnlachen auf dieses Aegerniß hingewiesen wurden, verlangten und durchsetzten. In der Meinung, daß die Jesuiten dahinter steckten, faßte der Pfarrer einen bittern Groll gegen sie wie gegen die Gemeinde und schmähte und verfolgte, immer im Bunde mit Schauenburg, die Gemeindemitglieder, welche als lästige Mahner im Pfarrhause erschienen waren, in jeder Weise. Beide Theile brachten ihre Klagen an die preußische Regierung, und diese berichtete darüber an den Kurfürsten:[1] „Parochus klaget, daß die Vorsteher Conventicula anstellen, factiones machen und die Gemeine wieder Ihn erregen. Beklagte wollen nichts unzuläßiges gestendig seyn, fürwendende, Sie müßen, umb sich von den Bedrückungen des Parochi zu entledigen und darob zu berathen, ja zusammen kommen, jedoch nicht heimblichen, noch verbothener Weise. Wir haben ihnen demonstriret, daß dergleichen Zusammenkommen ohne Zulaß nicht wol ohne Verdacht sein könne, daher es untersaget. Haben dann, um des Kurfürsten jus an dieser Kirchen bestermaßen zu beobachten, eine Commission verordnet mit der Weisung, alles, was contra vitam, mores et doctrinam Parochi beigebracht worden, an den Bischof von Ermbland zu weisen, was aber auf den

---

loquique non sustineant quasi labem timentes aliquam sive a pietate sive a doctrina nostra nulli hominum noxia. Verum sicut omnes, quibuscum hactenus intra sive extra Prussiam egi, sentiunt ac iudicant, ita et ego aestimo, ne unum quidem in Ducatu reperiri aptumque esse, qui seditioni factionibusque se dedere et contra Serenissimum Electorem aliumve aliquem Principem aliquid machinari queat aut velit. A. a. O.

[1] 24. Juli/3. Aug. 1677. B. G. A. Vgl. Lehmann I, 321.

nöthigen Schutz E. K. D. wider Gewalt, Injurien, Contumelien, worüber Parochus zu klagen hätte, ankäme, an sich zu nehmen und zu weiterer Verordnung zu berichten". So ängstlich unterschied die Regierung zwischen den Rechten des Kurfürsten und des Bischofs über den Pfarrer von Königsberg. Die Eingabe des Pfarrers an die Regierung vom 27. Juli 1677, welche »Species facti« betitelt und wahrscheinlich von Schauenburg verfaßt war, erhob schwere Anklagen gegen die Gemeinde, schwerere noch gegen die Jesuiten: sie seien die Anstifter aller Uebel (omnium malorum architecti), die bisher in Europa angerichtet worden; keiner seiner Vorgänger habe ihretwegen in Frieden leben können; sie hätten immer dahin gestrebt, ihre Autorität zu untergraben, hätten bei der letzten Vacanz die Pfarrei an sich zu reißen gesucht, reizten immer noch die Gemeinde gegen ihn auf, zögen die Söhne reicher Bürger und deren Erbe an sich, nicht ohne große Schädigung des Wohlstandes der Gemeinde u. dgl. Alles zielte in der Schrift darauf ab, der Regierung die Ueberzeugung beizubringen, daß die Jesuiten in Königsberg unter keinen Umständen geduldet werden dürften. Diese Beschuldigungen waren um so schlimmer, als sie von einem katholischen Priester, einem Doctor der Theologie, ausgingen und bei einer Regierung angebracht wurden, welche immerfort die Ausweisung der Angeklagten aus Königsberg auf allen Landtagen betrieb.[1])

Die Regierung überwies die Klageschrift dem Hofgericht zur weitern Verfolgung. Dieses nahm die Sache sehr ernst und setzte eine eigene Untersuchungscommission ein, vor welche einige hervorragende Katholiken als Vertreter der Gemeinde, natürlich auch der Pfarrer, citirt wurden. Erstere stellten sich, nicht aber der letztere, und als er nochmals vorgeladen wurde, sandte er als seinen Bevollmächtigten den Joh. v. Schauenburg, der aber nicht acceptirt wurde. Bei einem zweiten Termin erschien der Hauptkläger, der Pfarrer, wieder nicht, ließ vielmehr ein Schrift-

---

[1]) Iudicio Principis acatholici, quod in singulis Provinciae suae comitiis publicis de nobis Regiomonto eliminandis consultare consuevit. Historia p. 92.

stück überreichen, in welchem er das herzogliche Gericht mit der Einrede ablehnte, daß er seine Gemeinde nicht der Rebellion gegen den Kurfürsten, sondern gegen seine Person angeklagt habe und daß er in dieser Sache nur den Bischof von Ermland, nicht aber den Kurfürsten als seinen Richter anerkennen könne. Bestürzt über diesen Einwand, hoben die Commissarien die Sitzung auf.[1])

Um nichts unversucht zu lassen, verklagte Schauenburg die Jesuiten auch bei dem Bischof und dem Domcapitel in Frauenburg: sie verachteten die bischöfliche Jurisdiction, verlästerten die Lebensweise der Domherren und beteten täglich zu Gott, er möge sie bald abrufen u. dgl. So thöricht die Anklagen auch klingen und waren, der Bischof forderte gleichwohl von dem Rector des Braunsberger Collegs als dem Vorgesetzten der Königsberger Patres einen Bericht ein. Eine Vertheidigung wurde hier jedoch für unnöthig gehalten.[2])

Der Mönch trieb es je länger desto ärger. Er redete dem wie es scheint, sehr einfältigen Pfarrer ein, er habe über ein an der Kathedrale zu Frauenburg vacantes Canonicat zu verfügen und wollte es ihm gern zuwenden, falls er zu seinen Gunsten auf die Königsberger Pfarrei resigniren würde. Der leichtgläubige Mann ging darauf ein und zahlte die an die Curie zu entrichtenden Gebühren. Bald trafen auch die nöthigen Schreiben aus Rom ein, die dem Pfarrer aber erst eingehändigt wurden, nachdem er mit Brief und Siegel seine Pfarrei an Schauenburg resignirt hatte, der inzwischen an der römischen Curie die Absolution von seinen Mönchsgelübden und die Versetzung in den Stand der Weltpriester betrieb. Schließlich stellte sich heraus, daß alles Schwindel, alle Papiere gefälscht waren.

Um so unerträglichen Zuständen ein Ende zu machen, rief zuletzt die katholische Gemeinde unter Vermittelung des Braunsberger Rectors die Hilfe des Königs von Polen an: er möge nach dem Beispiel seiner Vorgänger der Mission und der katholischen Gemeinde in Königsberg seinen Schutz gewähren und die

---

[1]) Historia Colleg. Brunsb. p. 87. 90.

[2]) Historia p. 91.

Auslieferung des intriguanten Mönches, welcher die Gemeinde zu verderben drohe, verlangen. In der That stellte der König, nachdem er durch den päpstlichen Nuntius in Warschau die eingehendsten Informationen über die Vergangenheit Schauenburgs (seine Excommunication, Suspension) empfangen hatte, diese Forderung, einstweilen ohne Erfolg, weil die preußische Regierung durch den Sicherheitsbrief sich gebunden erachtete und erst die Entscheidung des Kurfürsten glaubte einholen zu müssen. Da schickte der König den Lieutenant Felgenhauer zu Ende August 1677 nach Königsberg, um dort die Auslieferung Schauenburgs zu betreiben. Dieser reichte eine „Antwort auf die Patris Joannis Schauenburg an Ihro Churf. Gn. zu Brandenburg eingegebene Supplication" ein, worin er zum Schluß seine Verwunderung darüber zu erkennen gab, daß man „mehr Achtung habe auf das bloße Beibringen eines wegen erweckter Unruhe bekannten Mönches, als auf das freundliche Anhalten des polnischen Königs." Habe der Mönch etwas zu seiner Entschuldigung anzuführen, so werde man es ihm auch in Warschau vergönnen, weil der König nichts anderes erstrebe, als ihn zum schuldigen Gehorsam gegen seine geistliche Obrigkeit zu bringen und weitere Unruhe zu verhüten. Als Schauenburg von der Anwesenheit des polnischen Commissars Kunde erhielt, richtete er eine Eingabe an die preußische Regierung, worin er geltend machte, daß er ein Missionär sei und einen kurfürstlichen Schutzbrief besitze, und sich als ein Opfer der Jesuiten, denen er „überaus schwer und verdrießlich falle," und deren Adhärenten hinzustellen suchte. Allein die Regierung konnte sich nicht verhehlen, daß sie ebenso Schauenburg an Polen werde ausliefern müssen, wie sie die Auslieferung Kalksteins von dort nach Preußen gefordert hatte, zumal sie sich sagen mußte, daß derselbe in Königsberg „nnnütz sei, sondern vielmehr des Haders zwischen dem Parocho und der Römisch-Catholischen Gemeine-Eltesten ein Anstifter zu sein angegeben worden." Auch in Berlin waren die Minister der Meinung, man werde wohl dem Könige willfahren müssen; es dürfte aber rathsamer sein, dem Mönch unter der Hand anzudeuten, daß er des Kurfürsten Lande sofort räumen möge, zumal bei den jetzigen Conjuncturen alle Collisionen mit Polen nach Möglichkeit verhütet werden müßten,

und Schauenburg dem Kurfürsten keine Dienste geleistet, vielmehr allerhand Unruhe gestiftet und öftermals viel unwahre Dinge geschrieben habe.[1]) So verfügte denn der Kurfürst an den Statthalter, Herzog von Croy, Schauenburg solle sich aus dem Staube machen und sich nach Kolberg oder wo sonst er sicher zu sein vermeine retiriren.[2]) In der That suchte er das Weite und entkam über Pillau nach Pommern. Die so schwer von ihm angeschuldigten Katholiken Königsbergs aber forderten nun von dem herzoglichen Hofgericht einen öffentlichen Freispruch, den sie auf vieles Bitten endlich auch erlangten.

Natürlich thaten auch die Jesuiten alles, um die gegen sie vorgebrachten Anklagen zu entkräften. In ihrer Bedrängniß wandten sie sich Hilfe suchend an hohe Persönlichkeiten, sogar an den Kaiser, auch an den Kurfürsten. Der Rector des Braunsberger Collegs bemühte sich, eine authentische Abschrift der Species facti zu erlangen, um sie zu widerlegen und wo möglich eine Cassation zu bewirken. Die Regierung lehnte es ab, weil sie die Klageschrift bereits dem Gericht überwiesen habe und deshalb sine praeiudicio authoris eine Abschrift nicht gegeben werden könne. Endlich ließ sich der Pfarrer, welcher, nachdem sein böser Geist ihn verlassen hatte, bei ruhiger Ueberlegung die Verkehrtheit seines Schrittes eingesehen haben mochte, dazu bestimmen, seine Anklageschrift zurückzufordern und den Inhalt derselben in einer Eingabe an die Regierung zu widerrufen, worauf ihm das Schriftstück zurückgegeben, den Jesuiten aber der Widerruf im Original eingehändigt wurde.

So war der traurige Zwischenfall erledigt und zugleich das frühere bessere Verhältniß zwischen dem Pfarrer und den Missionären wieder hergestellt.[3]) Aber die Folgen waren noch lange nicht beseitigt. Die Königsberger Regierung hatte sich die ihr von dem Pfarrer und dem intriguanten Mönch entgegengebrachten Auffassungen über die Wirksamkeit der

---

[1]) Gutachten von Schwerin, v. Brandt, Köppen, 24. Sept. 1677. B. G. A.

[2]) Schreiben vom 29. September 1677.

[3]) Historia p. 92. 93.

Jesuiten zu eigen gemacht; man hielt sie fest, auch nachdem die Denuncianten ein so klägliches Fiasko gemacht; sie klingen durch aus der gleich zu betrachtenden Correspondenz mit dem Kurfürsten, der sie ebenfalls sich angeeignet hatte und oft wiederholte.

Inmitten all dieser Anfeindungen und Bedrängnisse setzten die Jesuiten ihre gewohnten Arbeiten in Kirche und Schule eifrig fort. Das Jahr 1676, ein Jahr der Mißernte, war für sie fruchtbar an geistlichen Erfolgen. Dreißig Conversionen fanden statt, darunter die eines Studenten. Leider gelang es ihnen trotz aller Mühen nicht, einen vor zehn Jahren von seinem Orden und Glauben zugleich abgefallenen Mönch zurückzuführen; der Arme wurde erstochen und in den Fluß geworfen. Ein so trauriges Schicksal machte auf zwei andere, die sich in gleicher Lage befanden, solchen Eindruck, daß sie ihre Nacken wieder unter das süße Joch Christi beugten und in ihre Klöster zurückkehrten.[1])

Auch im Jahre 1678 wurden wieder zwei ihrem Ordensstande untreu gewordene Mönche, welche, um freier leben zu können, nach Königsberg gekommen und protestantisch geworden waren, gewonnen, der eine allerdings erst auf dem Sterbebette. Die Zahl der Conversionen hielt sich in diesem und den folgenden Jahren auf 30. Ein Flugblatt gegen die Anrufung der Heiligen, welches einige Prediger 1679 hatten verbreiten lassen, widerlegte der Jesuiten-Prediger von der Kanzel in Gegenwart vieler Protestanten so schlagend, daß man, sagen die Annuae, nichts mehr gegen den katholischen Glauben drucken zu lassen wagte. Durch ihre Controverspredigten und privaten Unterredungen über religiöse Fragen machten die Jesuiten, namentlich in den Kreisen der Studenten, Eindruck, sogar unter den Professoren, von denen einige keinen Anstand nahmen, sich öffentlich für gewisse Dogmen der Katholiken auszusprechen.[2]) Zwei Academiker wurden 1679

---

[1]) Annuae f. 10.

[2]) So, leider ganz unbestimmt, die Annuae f. 11. Vgl. Visitationsbericht von 1683 (B. A. Fr. B. 10, f. 69. 70): Patres hi, praesertim Regens domus habet suas conferentias cum Praedicantibus Acatholicis, cum Doctoribus Universitatis aliisque Viris Academicis, errantes ad fidem

fortgeschickt, um, unbehindert durch ihre Angehörigen, sich freier für den Uebertritt vorbereiten zu können. In demselben Jahre mußten die Arbeitskräfte um eine vermehrt werden; P. Warschkeit kam hinzu, ein geborener Königsberger, welcher der Mission eine jährliche Einnahme von 480 fl. zubrachte, die Zinsen (6%) eines Kapitals von 8000 fl. Die vier Missionäre hatten reichliche Arbeit. P. Buchhorn, der Superior, hatte die Leitung der Mission und predigte sonntäglich entweder vormittags oder nachmittags; der zweite hatte die polnische und lithauische Predigt zu halten und die Kranken in und außerhalb der Stadt zu besuchen; der dritte war der ordentliche deutsche Prediger und zugleich der Assistent des Pfarrers in der Seelsorge, in Spendung der Sacramente und in den sonstigen Obliegenheiten; auch machte er die Excursionen nach Pillau, um den Soldaten die Sacramente zu spenden und Katechese zu halten; der vierte endlich ertheilte in der Schule Unterricht bis zur Poesie-Klasse und half in der Katechese und im Beichtstuhl aus.[1])

Im Jahre 1679 erschien der Große Kurfürst wieder in Königsberg, und zwar um die Schweden zu vertreiben, welche von Livland her in das ziemlich schutzlose Preußen eingebrochen waren, um es auszuplündern und wo möglich mit ihrer Provinz Livland zu vereinigen.[2]) Als er Braunsberg im Januar

---

reducit, vacillantes corroborat, ita ut hoc anno dicantur ad octuaginta personae conversae. Insuper multi Apostatae in bona spe constituti, complures, qui parati sunt ad fidem redire, sed nullatenus ad vota religiosa, quibus ligantur, quorum novissime duodecim Ecclesiae reconciliati. Quod Praedicantes doctiores nihil contra Religionem dicant, sed moraliter aliquando ipsissimam Catholicam Doctrinam ex suggestibus seminent, quodque multi Academici viri unionem Ecclesiae et ovilis Christi optent, prout de facto optant, Patrum labori et studio debetur.

[1]) Visitation von 1683. B. A. Fr. B. 10, f. 69.

[2]) Die Historia des Collegs schreibt darüber p. 96: Suecus superiori anno ex Pomerania atque adeo tota eiectus Germania, ut damna quae tulit qualitercunque sarciret, Victorem Brandenburgicum Prussia pro tunc inermi spoliare eamque Livoniae suae associare contendit. Quia vero rem frigide egit, intentiones eius in glaciem obriguerunt. Moram enim nactus Victor victore cum exercitu Ianuario mense laboranti suae Prussiae opportunus adfuit liberator.

passirte, schickte er einen Officier zum P. Rector des Collegiums mit dem Ersuchen, wenn er ihm zu seiner Information etwas über die kriegerischen Bewegungen mitzutheilen wüßte, dies brieflich zu thun; es würde ihm ein solcher Dienst besonders angenehm sein. Der Rector war zwar nicht in der Lage, wichtige Mittheilungen zu machen, ließ aber dem Kurfürsten melden, er werde mit seinem Collegium für den glücklichen Erfolg seiner Waffen zu Gott flehen, und fühle sich dazu verpflichtet wegen der vielen Gunstbezeugungen, die er dem Collegium erwiesen, insbesondere aber deswegen, weil er den Königsberger Missionären stets seinen väterlichen Schutz habe angedeihen lassen. Friedrich Wilhelm nahm diese Antwort wohlgefällig auf, und als er wenige Tage später in Königsberg hörte, daß auch in der katholischen Kirche für ihn Gebete um glücklichen Waffenerfolg verrichtet wurden, äußerte er bei Tisch: „Ich muß ja nothwendig über meine Feinde triumphiren, weil auch die Jesuiten für mich beten". [1])

Nicht lange darauf, in einer gemeinschaftlichen Sitzung des Geheimen und des Oberraths am 25. Februar 1679, äußerte sich der Kurfürst, „man sollte doch bedacht sein, wie man die Jesuiter, so sehr gefährliche Leute wären, abschaffete, weil sie böse Correspondenz unterhielten. Und würde zu solchem Ende am dienlichsten sein, daß man anstatt der Jesuiter ein paar Bettelmünche bei der Kirche annehme, welche dem Pfarrer die sacra versehen helfen möchten." [2])

Bald darauf durften die Jesuiten in ihre Annuae auch einen Erweis von Freundlichkeit seitens der preußischen Regierung eintragen. Als nämlich der Statthalter, Herzog von Croy, von einer Reise aus der Provinz zurückkehrend, von dem P. Superior mit einer lateinischen Ansprache begrüßt wurde, lud er nicht nur diesen nebst P. Sturm zusammen mit den Regimentsräthen zu Tisch, sondern versprach auch, der Mission sich künftighin fürsorglich annehmen zu wollen. [3]) Aber schon im nächsten Jahre wehte ein anderer Wind. Es wurde der Superior mit dem

[1]) L. c. p. 97.
[2]) Urkunden XVI, 3, 2, S. 867.
[3]) Annuae ad a. 1681, f. 12.

Pfarrer von den Oberräthen aufs Schloß entboten, wo ihnen der Kanzler (Joh. Dietrich von Tettau) ausführliche Mittheilungen von der in einem Volksauflauf erfolgten Zerstörung einer calvinistischen Kirche in Wilna machte. Unter Hinweis auf die üblen Folgen, die daraus auch für sie entstehen könnten, ersuchte er die Vorgeladenen, sie möchten an die polnischen und lithauischen Magnaten wie auch an die dortigen Jesuiten schreiben und sie darauf aufmerksam machen, daß, wenn es in Wilna auch noch zur Zerstörung der lutherischen Kirche kommen sollte, ein Gleiches der katholischen Kirche in Königsberg begegnen könnte, wo die Katholiken, Dank der Gunst des Kurfürsten, bisher in Frieden und Ruhe gelebt hätten. Der Superior und Pfarrer sagten die Erfüllung des Wunsches der Regierung zu. Es war nicht das letzte Mal, daß die Jesuiten und Katholiken Königsbergs als Object für Repressalien gegen schlechte Behandlung von Protestanten in Polen, Lithauen und anderswo ausgespielt wurden.

Aergerniß und Verwirrung erregte in der Königsberger Gemeinde der Abfall des P. Ehlert S. J. Als dieser in Berlin, unter sichtlicher Anspielung auf seine frühere Zugehörigkeit zur Gesellschaft Jesu, eine zweifellos jesuitenfeindliche Predigt hielt über I Cor. 1, 9: Getreu ist Gott, durch welchen ihr berufen worden zur Gemeinschaft seines Sohnes Jesu Christi (in societatem filii eius Iesu), und sich darob ein großes Triumphgeschrei unter den Protestanten erhob, sah sich der P. Superior veranlaßt, in einer Predigt über dasselbe Thema seinen frühern Ordensgenossen zu widerlegen und so das dem katholischen Volke gegebene Aergerniß zu heben. Es war kaum nothwendig, denn kurz darauf „verließ der unglückliche Apostat Leben und Häresie" in Folge eines Blutsturzes und machte damit dem Jubel ein Ende.[1])

In demselben Jahre 1682 ließ Ising, Diaconus an der Domkirche, ein sehr eifriger Lutheraner, einige Predigten gegen katholische Lehrsätze drucken und auch unter den Katholiken ver-

---

[1]) »Finiens vitam et haeresim silentium imposuit adversariis«, so etwas dunkel die Annuae f. 13.

breiten; als dann aber der Superior P. Buchhorn vor einem Auditorium von Katholiken und Akatholiken eine demnächstige Widerlegung jener Predigten ankündigte, gerieth er in Besorgniß und ersuchte die Regierung, den Jesuiten an seinem Vorhaben zu hindern. Wirklich ließen die Oberräthe den Pfarrer bitten, in diesem Sinne auf den P. Superior einzuwirken, erhielten aber die Antwort: nach dem Rechte der Natur und der Pacta dürfe und müsse die den Katholiken durch Jsing angethane Beleidigung und Verleumdung öffentlich widerlegt und abgewehrt werden, worauf der Abgesandte der Regierung nur noch zu erwidern hatte, der Prediger möge immerhin von seinem Rechte, die katholischen Dogmen zu vertheidigen, Gebrauch machen, sich aber dabei der Mäßigung befleißigen,[1]) was der Pfarrer ohne Bedenken versprechen konnte und der P. Superior zu allseitiger Befriedigung auch hielt.

Die Zahl der Conversionen nahm immer zu; früher etwa 30 im Jahre, stieg sie auf 40 bis 50.

Jn den Aufzeichnungen zum Jahre 1683 ist zum ersten Male von Excursionen über die nächste Nähe der Stadt hinaus in das Samland die Rede, nach Pillau und Schaken, um den dort wohnenden Katholiken, in Pillau meistens Soldaten, zu predigen und die Sacramente zu spenden. Der Commendant der Festung nahm die Paters freundlich auf, lud sie zur Tafel, und sie durften, sosehr auch die evangelischen Prediger grollten, innerhalb der Festung das hl. Meßopfer feiern.

Jm Juli 1683 erschien auch zum ersten Mal der neue ermländische Bischof Michael Stephan Radziejowski in Königsberg, um die Kirche zu visitiren. Auf seine Anzeige (12. Juni) antwortete ihm der Statthalter, Herzog von Croy, daß er durch Krankheit leider verhindert sei, ihn persönlich zu empfangen, und gab zugleich der Erwartung Ausdruck, daß der Bischof in Königsberg nichts vornehmen, als was ihm nach den Verträgen zustehe, und in keiner Weise den Rechten des Kurfürsten präjudiciren werde. Radziejowski lehnte einen feierlichen Empfang höflich ab und versicherte zugleich dem besorgten Statthalter, daß er nur

---

[1]) Ab omni energia et emphasi abstineat. Annuae f. 13.

nach Königsberg kommen wolle, um seiner Hirtenpflicht zu genügen, und durchaus nicht die Absicht habe, in fremde Recht einzugreifen, aber allerdings auch die Ueberzeugung hege, daß man ihn nicht in der Erfüllung der Obliegenheiten seines geistlichen Amtes irgendwie behindern werde.[1])

Bei seiner Ankunft in Königsberg wurde der Bischof feierlich eingeholt, mit einer dreifachen Salve von Kanonenschüssen begrüßt und von herzoglichen Reitern bis zur Kirche geleitet.[2]) In seinem Gefolge befanden sich die Domherren Scholz, Buzenski und Wolowski. Als er in den nächsten Tagen das Sacrament der Firmung an etwa 2000 Christen spendete, hielt kurfürstliches Militär am Eingange Wache, um Nichtkatholiken den Zutritt zur Kirche zu verwehren und etwaigen Unordnungen zu begegnen. Und doch war der Zudrang von Protestanten sehr groß. Am 7. Juli machte er auch den Jesuiten in ihrer Wohnung seinen Besuch, erkundigte sich genau nach ihren Verhältnissen: wann und wie sie nach Königsberg gekommen, ob sie ein Privileg sich dort aufzuhalten hätten, wovon sie lebten u. dgl., und gab bei dieser Gelegenheit, aufgestachelt durch einen und den andern der Domherren, auch seine Absicht kund, ihnen zu ihrer Unterstützung einen Kaplan aus dem Säcularklerus beizugeben, ließ jedoch diesen Gedanken alsbald fallen, als die Väter ihm erklärten, daß ein Zusammenwirken mit einem Kaplan für sie unannehmbar sei und die An-

[1]) Die Correspondenz im B. A. Fr. A. 16, f. 255 ff. In der Antwort des Bischofs von Heilsberg, 25. Juni 1683, (f. 261a) heißt es: Non alius Regiomontani itineris stimulus quam pastoralis sollicitudo officii, non alius finis, quam gregis mihi commissi gressus dinumerare, devia corrigere, uno verbo reddere Domino plebem perfectam. In alienam messem, in iura Serenitatis Suae Electoralis involare, nec intentionis nec vocationis Nostrae, indubii Serenitatem suam Elect. cunctorum datori Deo, quod Dei est, non denegaturam, sacris semper ac inviolatis Pactis manentibus.

[2]) Am 26. Juni/6. Juli erstattete die preuß. Regierung dem Kurfürsten Bericht über den Einzug des Bischofs. Derselbe war von 50—60 Dragonern begleitet. Die Regierung ließ ihm verabreichen: ½ Ohm Sect (spanischer Wein), ½ Ohm Frontiniac, 7 große Lachse, 1 Schock Hechte, 1 Schock Karpfen, 3 Tonnen Bier, eine Tonne „Lübsch Weißbier," 2 Last Hafer, Rauhfutter für die Pferde, 1 Elend (Elch), 2 Rehe; vor der Abreise noch 1 Last Hafer. B. G. A. R. 7. 62.

stellung eines solchen die Auflösung der Mission zur Folge haben würde. Der Superior, welcher von diesem durch die Gegner der Jesuiten betriebenen Plane Kunde erhalten hatte, überreichte dem Bischof zugleich einen für die Visitation aufgestellten Statusbericht, aus welchem zu ersehen war, welchen Aufschwung die katholische Gemeinde seit der Missionsthätigkeit der Jesuiten genommen hatte.

Zu Gunsten der Missionäre bemühten sich auch einige hervorragende Gemeindemitglieder, indem sie in einer Privataudienz die Thätigkeit der Patres fast über Gebühr rühmten und darauf hinwiesen, daß aller Schmuck der Kirche, aller Aufschwung der Gemeinde nur ihnen zu danken sei. Wenn der Bischof erfuhr, daß am Anfange des Jahrhunderts kaum sieben katholische Familien in Königsberg, jetzt etwa 4—5000 Katholiken[1]) waren, und an die große Zahl der von ihm Gefirmten, endlich an das Anwachsen der Elementarschule, die manchmal mehr als 80 Kinder zählte, dachte: so mußten derartige Hinweise auf ihn um so mehr Eindruck machen, als sein Begleiter, der Domcustos Buzenski, die kirchlichen Zustände von Königsberg mit denen von Elbing und andern vorwiegend lutherischen Städten, in welchen Weltgeistliche die Seelsorge ausübten, in Vergleich stellte. Es bedurfte da kaum noch der Fürsprache der ihm nahe verwandten Gattin des königlichen Truchseß, einer besondern Gönnerin der Mission, um ihn von seinen frühern Vorhaben abzubringen. So gab er denn dem Herzog von Croy, welcher ebenfalls die Abberufung der Jesuiten und ihre Ersetzung durch Weltgeistliche oder wenigstens andere Ordensleute bei ihm eifrig betrieb, die ziemlich schroff ablehnende Antwort: er wolle das gern thun, wenn der Kurfürst die ihm

[1]) Visitation von 1683 (B. A. Fr. A. 10, f. 66): Die Zahl der Parochianen ist unbestimmt, weil viele Fremde, Durchreisende u. a. hier zu beichten und zu communiciren pflegten. Jedoch schätzte man die Zahl der Ostercommunicanten auf 5000. In der Gemeinde zählte man 24 Großbürger, die allen Handel treiben durften und Zutritt zu den städtischen Aemtern hatten; 26 Kleinbürger in der Stadt, etwa 30 außerhalb der Mauern; dazu über 1000 Familien ohne eigenes Haus und zu Miethe wohnend. Unter diesen hatten viele akatholische Frauen; die Knaben folgten in der Religion dem Vater, die Mädchen der Mutter (proles pro qualitate sexus, non omnis ritu catholico educatur).

nach den Pacten obliegende Verpflichtung, eine zweite Kirche zu bauen, erfüllen würde.[1])

Bischof Radziejowski bemühte sich auch mit Erfolg, die seit lange zwischen dem Pfarrer und den Missionären bestehende Spannung zu beseitigen, lud sie alle zu Tisch und empfahl ihnen vertrauensvolles und harmonisches Zusammenwirken im Weinberge des Herrn.[2])

Von der Visitation der Königsberger Kirche und Gemeinde nahm der Bischof die günstigsten Eindrücke mit.[3])

Um den fortwährenden ehrenrührigen und ungerechten Anschuldigungen, welche in Flugblättern gegen die Jesuiten verbreitet wurden, ein Ende zu machen, begab sich der Superior der Mission im August 1683 zu dem Kanzler und bat um dessen Intervention und Hilfe. Nachdem dieser die Begründung des Petitum ruhig angehört und sich von der Unbegründetheit jener Ausstreuungen überzeugt hatte, versprach er Abhilfe zu schaffen, was er auch that.

---

[1]) Historia ad a. 1683 p. 107. Vgl. auch das Schreiben des Statthalters an den Kurfürsten vom 3/13. Juli im B. G. A. R. 7. 62: Nach dem Abschiedsessen trug der Bischof dem Herzog von Croy seine Wünsche vor. „Und alß er dabey unter anderm im Discursu der Jesuiten gedachte, antwortete ich Statthalter, daß selbige mit keinem Fuge Rechtens sich alhier aufzuhalten hätten, sondern sie wären bißher nur per conniventiam geduldet, und würde ihnen kein beständiges Verbleiben gestanden, sondern es wäre besser, daß an deren Stelle ein paar Barfüßer-Mönche als Capellaine alhier dem Parocho zu Hülffe gehalten würden. Welches er auch seines Orts nicht undienlich zu seyn hielte. Woraus ich denn so viel vermerkte, alß wann er nicht der beste Freund der Jesuiten seyn müßte."

[2]) In dem Visitationsbericht von 1683 ermahnte er auch die Jesuiten, sich in ihren Grenzen zu halten und einträchtig mit dem Pfarrer in der Seelsorge zu arbeiten. In einem Separatschreiben erkannte er ihre Verdienste um die Seelsorge und Verbreitung des katholischen Glaubens dankbar an, bestätigte sie in ihrer Stellung wie im Besitze der Kaplanei und erneuerte ihnen die frühern Facultäten für Predigt und Spendung der Sacramente. B. A. Fr. A. 16, f. 302b.

[3]) Ecclesiae meae statum bene formatum et catholice compositum vineamque hanc florentem cum magno laetitiae internae sensu vidi. So an den Kurf., Braunsberg, 9. Aug. 1683. Lehmann I, 322.

Mit dem Jahre 1684 beginnen neue, vielfach sehr bittere und lange dauernde Angriffe gegen die Jesuiten und Versuche, sie aus Königsberg zu entfernen. Die eigentliche Ursache war die bei den Protestanten Besorgniß erregende erfolgreiche Wirksamkeit der Missionäre, das fortschreitende Aufblühen der katholischen Gemeinde, die mit jedem Jahre zunehmende Zahl der Conversionen in allen Ständen der Bevölkerung. Den nächsten Anstoß und Anlaß gab ein zwar sehr unerquicklicher, aber an sich unbedeutender Vorfall in der Seelsorge. Es war nämlich die Frau des Hofbarbiers Latter, welcher nebst dem ältesten Sohne katholisch war, zur katholischen Kirche übergetreten, und dies brachte den Schloßkaplan Dr. Werner in solche Aufregung, daß er den Jesuiten, welcher die Conversion bewirkt hatte, öffentlich und in Gegenwart vieler einen Dieb und Räuber schimpfte. Als die Aufsehen erregende Angelegenheit auch zur Kenntniß der Regierung kam, nahm der Burggraf für Dr. Werner sehr eifrig Partei und ließ dem Superior der Mission den Zutritt zum Hause der Latterin verbieten (6. Fbr.). Da diese aber sterbenskrank darniederlag, versuchte einer der Väter gleichwohl, ihr die Sterbesacramente zu bringen, fand aber das Haus durch viel protestantisches Volk unter Führung des Schloßkaplans vollständig occupirt und mußte, nachdem er vergeblich um Einlaß gebeten, unverrichteter Sache weggehen. Etwas abweichend stellt ein anderer Bericht, den Werner selbst aufgesetzt zu haben scheint, den Vorfall dar. Als die Frau zum Sterben krank war, riefen ihre Kinder und ihr Schwiegersohn den Hofprediger und Professor Werner zu ihr, damit er sie versehe. Die Kranke vertröstete ihn, ohne abzulehnen, auf den folgenden Tag, und als er am nächsten Morgen sich wieder einstellte, erfuhr er, daß sie bereits von einem Jesuiten, den ihr ältester Sohn, der eifrig katholisch und gegen die Lutheraner sehr feindlich gesinnt war, durch die Hinterthüre eingelassen hatte, sub una communicirt sei. Er belehrte sie nun über die Nothwendigkeit der Communio sub utraque. Beim Hinausgehen begegnete er dem P. Buchhorn und machte ihm in lateinischer Sprache Vorwürfe über die Entführung eines seiner Schäflein. Am 6. Februar ließ die Kranke durch ihren Schwiegersohn wieder Werner rufen, betheuerte ihre Reue,

beichtete und empfing das Abendmahl sub utraque. Postquam serio poenitens confessionem suam edidisset, eam absolvit sacroque epulo sub utraque in praesentia multorum hominum ipsi congratulantium cibavit. Während dessen klopfte ein Jesuit an und begehrte Einlaß, was ihm aber verweigert wurde. Nachdem Werner sich entfernt hatte, kam der Pfarrer Lettau und fragte die Sterbenskranke, ob sie denn wirklich wieder zu den Lutheranern übergegangen sei. Sie bejahte es: se paratam esse in coetu Lutheranorum, in quo hactenus educata constans per totam vitam mansisset, mori respondebat; quod etiam factum est. In fide enim non Pontificia, sed Catholica pie et quiete discedebat.[1])

Als der Bischof von Ermland, von diesem Vorfall in Kenntniß gesetzt, dem Burggrafen (Ahasverus von Lehndorf), der die Jurisdiction über die Schloß- und Burgfreiheit ausübte, wegen einer so offenbaren Verletzung der Pacta Vorhaltungen machte, fühlte sich dieser schwer verletzt, einmal durch die ernsten Vorstellungen des Bischofs und dann dadurch, daß man es gewagt hatte, diesem von dem Geschehenen Anzeige zu machen, und in seinem Zorn faßte er den Plan, nun endlich die Schuldigen aus Königsberg wegzuschaffen. Ein dahin gehender Antrag an den Kurfürsten hatte in Berlin nun zwar nicht den gewünschten Erfolg sofortiger Austreibung der Patres, fand aber doch insoweit Anklang, als der Kurfürst in einem Erlaß an die preußische Regierung vom 27. März 1685 seinen Entschluß kundgab, die Jesuiten in Königsberg nicht länger zu dulden, und zugleich das Verbot an alle Nichtkatholiken ergehen ließ, ihre Kinder in deren Schule zu schicken:

„Wir vernehmen, daß die Jesuiten alldorten sich mehr und mehr etabliren und unter andern auch verschiedene Güter und Häuser an sich bringen sollen.

Wenn Euch nun bekannt, das gedachte Jesuiter bis anher daselbst ex mera Gratia, keineswegs aber aus einiger Schuldigkeit toleriret worden, und Wir dannenhero entschlossen sein, dieselbe aus allerhand triftigen Ursachen alldorten weiter nicht zu dulden:

---

[1]) Bericht Werners. B. G. A.

als befehlen Wir Euch hiemit in Gnaden, nicht allein Euch um obgedachter Güter, so die Jesuiter neulich acquiriret haben sollen und worinnen dieselbige eigentlich bestehen, mit Fleiß zu erkundigen, sondern auch den dortigen katholischen Prediger vor Euch zu bescheiden, ihm solche Unsere gefassete Resolution wegen der Jesuiter kund zu thun und dabei anzuzeigen, daß, wenn er die Parochialia alldorten allein nicht versehen könnte, Wir ihm endlich erlauben wollten, daß er anstatt der Jesuiter etwa ein paar Capuziner oder andere dergleichen Bettelordens-Mönche halten möchte." [1])

War es bisher nicht gelungen, die Jesuiten durch einen Kaplan aus dem Weltklerus zu verdrängen und zu ersetzen, so griff nun der Kurfürst einen Gedanken auf, den vor kurzem P. Schauenburg angeregt hatte:[2]) statt der allgemein gefürchteten Väter der Gesellschaft Jesu die als minder gefährlich geltenden Bettelmönche in Königsberg zuzulassen.

Dem Theile des citirten kurfürstlichen Edicts, welcher die Ausweisung der Jesuiten in sichere Aussicht stellte, wurde die preußische Regierung zunächst insoweit gerecht, als sie unter dem 5. Mai durch den Fiscal bei dem Pfarrer Erkundigungen einziehen ließ, welche Immobilien und mit welchem Rechte die Jesuiten in Besitz hätten, und als der Pfarrer den Bescheid ertheilte, die Väter besäßen ein und das andere Haus auf dem Grunde der Kirche und, wie anzunehmen, optimo iure, nämlich mit Wissen und Approbation des Bischofs, entfernte sich der Fiscal und kehrte nicht wieder,[3]) suchte sich aber anderwo zu informiren. In seinem Bericht an die Regierung stellte er fest, daß die Jesuiten besäßen:

1. ein Haus außerhalb des katholischen Kirchengrundes, vordem einem Schneider, der katholische Barthel genannt, gehörig. Die Thüre nach der Gasse war vermauert, dafür aber ein Eingang durch die Mauer nach dem Kirchhof nebst Thorweg gemacht. Es war zum Logirhaus für die durchreisenden Jesuiten

---

[1]) Lehmann I, 324.

[2]) Vgl. oben S. 221. Vgl. auch S. 237.

[3]) Annuae f. 16.

u. a. eingerichtet; auch wurde „sonst viel Volk darin gehalten". Man sagte, der Niedermeyer im Licenthaus, Barthels Schwiegersohn, soll es verkauft haben, zwar dem Namen nach an die Kirche, aber zur Nutzung der Jesuiten.

2. ein Haus, welches früher dem Matthias Patersen gehörte[1]);

3. ein Haus hinter der Schule, auf dem Neusorgeschen Gebiete, früher im Besitz eines Lutheraners.

Weil aus diesem Bericht nicht zu ersehen war, ob die aufgeführten Grundstücke „denen Jesuiten gerichtlich erlanget und auf ihren Namen gebracht, wie auch wo der eine Orth (Nr. 2) gelegen, so erhielt der Mandatarius Fisci den Auftrag, weitere Nachforschungen anzustellen. Inzwischen berichtete die Regierung am 24. April/4. Mai 1684 dem Kurfürsten: man habe den Befehl vom 27. März noch nicht ausführen können, weil der katholische Pfarrer einige Zeit verreist gewesen; nach seiner Rückkehr werde man ihm sofort den Willen des Kurfürsten eröffnen. „Zu wegschaffung derer Jesuiter würde es unseres unvorfänglichen Ermessens nicht wenig contribuiren, wenn es Ew. Churf. Durchl. gnädigst gefallen möchte, deßhalb irgend an den Bischof von Ermland, alß welcher denen mehrgedachten Jesuiten gar nicht affectioniret zu sein scheint, es gelangen zu laßen, und das Werk mit demselben festzusetzen, weil zu befürchten, daß der oben erwehnte Parochus vor deßen versicherter Einwilligung in der Sache ichtwas fürzunehmen sich nicht getrauen dürffte. Was nun aber die Verstattung der beyden Capuciner oder anderer Bettel-Ordens-Mönche betrifft, würde es darauf ankommen, ob Ew. Ch. D. etwas gewißes zu derer Unterhalt gnädigst verordnen wolten. Denen Jesuiten, als welche von ihren eigenen Mitteln subsistiren möchten, hat nichts gereicht werden dörffen. Mit denen München aber, alß welche arm, hat es eine andere Bewandtnuß, und wird denselben nothwendig ein jährlicher Unterhalt gereicht werden müßen."

Der zweite Theil des genannten Edicts bezog sich auf die Schule[2]) und enthielt ein Verbot an die akatholischen Eltern,

---

[1]) Vgl. oben das Memorial Schauenburgs S. 221.

[2]) Lehmann I, 324 bringt diesen Theil nicht, aber sein Inhalt ergibt sich aus Nr. 248, sowie aus einer Aufzeichnung in den Annuae f. 16.

ihre Kinder den Jesuiten zur Unterweisung anzuvertrauen: „Es ist durch die tägliche Erfahrung und durch vielfältige Exempel bekannt, daß die von Evangelischen Eltern erzeugte Jugend, wenn dieselbe bey den Jesuitern zur Schule geht, wo nicht sofort zu der Papistischen Religion verführet, jedoch mit solchen principiis gemeiniglich imbuiret wird, daß dieselbe hiernägst schlechten Eifer in der waaren religion zu haben, sondern mehrentheils dieselbe wol gar zu verlassen und dem Pabstthumb anzuhengen pflegt.

Wan nun solche schwere Seelen- und Gewissensgefahr umb so viel mehr zu verhüten und abzuwenden, weilen die Jugend in dieselbe bey dem Alter und in diesen Jahren zu gerahten pfleget, worin Sie die mit allerlei Listigkeit Ihr beygebrachten errores annoch nicht erkennen, auch sich hernach von diesen Ihren ersten principiis nicht woll wieder befreien und losmachen kan, als haben Wir in Gnaden resolviret in allen Unsern Landen allen Unsern der Evangelischen religion zugethanen Unterthanen, wes Standes und Wesens dieselben sein, ernstlich zu verbieten und nicht zu gestatten, Ihre Kinder bey den Jesuitern ferner zur Schule gehen zu lassen, und befehlen Euch demnach hiemit in Gnaden, solches aldort im Lande kunt zu thun und bey einer willkührlichen Strafe alle Erziehung und Information der Evangelischen Kinder bey den Jesuitern, es sey in oder außer Landes, ohne Unsern ausdrücklichen gnädigsten Consens gänzlich zu inhibiren, auch bey begebenden Fällen solche verwürckte Strafe von den Contraventen würklich beyzutreiben".[1])

Unter dem 20. April 1684 erließ nun die preußische Regierung an alle Aemter und an die drei Städte Königsberg ein „Scriptum daß die Kinder nicht in die Jesuitsche Schule (n) gehen sollen"[2]), und machte darüber (24. April/4. Mai) dem Kurfürsten Mittheilung, aber mit der für die Jesuiten sehr ehrenvollen Bemerkung: „Hiebei aber können Deroselben Wir nicht bergen, daß bishero die Jugend in Stilo und Oratoriis bei den Jesuiten besser als in den Schulen unterrichtet worden, welches einen und den andern veranlasset, seine Kinder dahin zu geben.

---

[1]) Cölln, 27. Martii 1684. B. G. A. R. 7. 68.

[2]) Grube, Constit. Pruten. I, 294.

Denn in den andern Schulen findet sich daran ein großer Mangel: weswegen die Akademie und besonders der Professor Eloquentiae die Unterlassung der Actuum Oratoriorum damit entschuldigt, daß keine solche Subjecta aus den Schulen zu ihnen kommen, die der lateinischen Sprache mächtig oder etwas elaboriren können. Nun werden Wir zwar bei den Städten und Provinzialschulen uff die Verbesserung so viel müglich Acht haben: sehr nützlich aber wäre es wohl, wenn irgend an einem bequemen Orte ein Gymnasium wie vormals zu Joachimsthal angeleget würde, damit die Jugend, wenn sie aus den Trivialschulen noch nicht recht in Humanioribus perfectioniret herausgehet, nicht alsbald zur Freiheit gelassen, sondern daselbst erst noch besser ad Lectiones academicas präpariret werden möchte".[1])

Auch die Ritterschaft war mit diesem Erlaß nicht einverstanden. In ihrem Bedenken vom 5. August 1684 lesen wir auch das Gravamen: „Der meiste Theil des Landes beschwert sich über das neulich publicirte Edict, dadurch denen Einsassen die Freiheit benommen wird, nicht, wohin sie wollen und mancher nach seinem wenigen Vermögen kann, zur Schule zu schicken. Dannenhero in Unterthänigkeit bei Sr. Ch. Durchl. angehalten wird, Sie möchten gnädigst gewähren, dieses zu cassiren und einem jeden hierin die vorige Freiheit zu gönnen".[2])

In seiner Antwort vom 26. Dec. 1684 beharrt der Kurfürst auf seinem Entschluß, die Jesuiten abzuschaffen und Kapuziner oder andere Bettelmönche zuzulassen, erklärt sich auch bereit „denselben wohl ein christliches gewißes aus gnade reichen zu lassen," gestattete auch, mit dem Bischof in Verhandlung zu treten, jedoch müsse es auf solche Weise geschehen, „daß es nicht das Ansehen habe, als ob man seinen Consens und Einwilligung darüber requirire, wozu wir Uns in keine Wege verbunden erachten können, nachdemalen die angeregten Jesuiter nicht aus einigem Recht, sondern nur ex mera Gratia . . . alldort bis anher toleriret worden,[3]) und Uns allso krafft Unserer daselbst

---

[1]) Lehmann I, 324.

[2]) Königsberger Staatsarchiv 722.

[3]) Lehmann I, 325.

habenden höchsten und unbeschränkten Macht zustehet, nach eigenem Gefallen und wie Wir es gut finden Aenderung darüber mit Ihnen zu machen, allemaßen denn auch deshalb der dortige catholische Prediger sich bey dieser sache auf ermelten Bischof gar nicht zu beziehen, sondern vielmehr Unserer gnädigsten intention sich darüber gehorsamblich zu unterwerfen hat." [1])

Hilfe brachte wieder die politische Situation: es erschien der preußischen Regierung nicht rathsam, das Werk der Jesuiten-Abschaffung, weil der Reichstag in Polen herannahte, fortzusetzen; auch hatte sie von dem Pfarrer erfahren, daß die Jesuiten zwar nichts Schriftliches von dem Kurfürsten vorzuzeigen hätten, daß derselbe aber der Königin von Polen, Cäcilia Renata,[2]) mündlich versprochen habe, daß sich die Väter in Königsberg aufhalten dürften.[3])

Auch der Kurfürst, wenn er auch an seiner Ansicht festhielt, daß die Jesuiten, weil nur geduldet, wegen Inconvenientien, die je länger je mehr entstehen könnten, wegzuschaffen seien, fand doch auch die Erinnerungen der preußischen Regierung, „daß bei dem bevorstehenden polnischen Reichstage besorglich einige Verdrießlichkeit daraus entstehen möchte, erheblich" und genehmigte deshalb, „dem Werk vorerst in etwas Anstand zu geben", war aber auch der Meinung, „daß es doch nicht undienlich sein würde, die Sache unter der Hand mit dem Bischof von Ermland zu incaminiren und einen Versuch zu thun, ob es nicht ohne Weitläufigkeit dahin zu richten, daß er selbsten die Jesuiter avocire und den (Unsern) Vorschlag wegen der Capuziner annehmen möchte". „Im übrigen aber und solange etwa ermelte Jesuiter sich noch aufhalten werden, habt Ihr ferner fleißige Acht geben zu lassen, daß sie sich nicht vermehren, auch keine mehrere Immobilia an sich bringen, sondern (sich) überall in bisherigen Schranken halten, in specie auch keine evangelische Kinder unter ihre Information nehmen, noch sonsten sich etwas gelüsten

[1]) B. G. A.

[2]) Gemeint ist Ludovica Maria. Vgl. oben S. 168. Diese nennen auch die Annuae in ihrem Berichte, mit dem Hinzufügen, der Kurfürst habe auch der Königin Eleonora auf ihre Bitte dieselbe Zusage erneuert. f. 18.

[3]) Bericht an den Kurfürsten, 15/25. Januar 1685. Lehmann I, 325.

lassen mögen, wodurch Uns zu einigem Mißfallen Anlaß gegeben werden könnte".[1])

Die Furcht vor den Jesuiten steigerte sich, als dieselben anfingen, auch in die benachbarten Dörfer und Städte zur Ausübung der Seelsorge unter den dort zerstreut lebenden Katholiken Excursionen zu machen, so nach Pillau und Schaken.[2]) In ihrer Besorgniß schickten die Oberräthe im J. 1684 einen Boten an den katholischen Pfarrer, um anzufragen, warum denn die Väter, nicht zufrieden mit der Wirksamkeit in einer so großen Stadt, auch noch in die Dörfer gingen, dort Messe und Predigt hielten und die Sacramente spendeten. Der Pfarrer ließ ihnen sagen, sie möchten ihm in scripto geben, was sie von ihm und seinen Mitarbeitern in dieser Beziehung wünschten, erhielt aber keinen schriftlichen Bescheid, sondern nur die Antwort, die Regierung müsse jede Verantwortung und Schuld ablehnen, sollte den Jesuiten auf den Dörfern etwas Schlimmes widerfahren. Was mögen die Oberräthe empfunden haben, als von Pfarrer Oehlert aus Legitten bei dem Consistorium ein vom 19. Oct. 1684 datirtes Schreiben einlief, in welchem derselbe berichtete, was „nicht ohne geringem Aergerniß der Schwachen" am 4. Oct. in seinem Kirchspiel vorgegangen, in einem Dörfchen Drosten Naugeninken, mitten im dicken Wald, bewohnt von der Oberförsterin von Creutzen als Lehnsfrau. In diesem Dorfe, so erzählt der Pfarrer, wohnten unter andern auch unterschiedliche päpstliche Lithauer, welche dann mit andern ihrer Glaubensgenossen, deren in jenem Kirchspiel sich sehr viele befänden, heimlich Conferenz gehalten und sich in Abwesenheit der Oberförsterin aus Königsberg zwei Patres nebst dem Küster haben kommen lassen. Einer von ihnen hat in der Scheune Beicht gesessen, der andere in der Stube getauft und communicirt, „zu welchem Werk denn alß zum öffentlichen Ablaßkram nicht nur aus meinem Kirchspiel,

[1]) Erlaß an die preußische Regierung vom 25. Jan./4. Febr. 1685. Lehmann I, 325.

[2]) Vgl. oben S. 236.

sondern auch außm Schaken'schen, Labiau'schen und andern Orten eine ziemliche Frequenz, ungefähr 100 und etzliche 40, hinzugelaufen, da sie auch nicht alle, in Ermangelung der Hostien, communiciren können, sich von Herzen Glück wünschend, daß sie ihren Gottesdienst auch inmitten der lutherischen Gemeinde ohne Hinderniß verrichten mögen. Die Jesuiten haben sie darauf geheiliget und geweihet mit ernstlicher Bedrohung, bei solchem glückseligen Anfang zu beharren, und zugesagt, noch vor Weihnachten sie wieder zu besuchen". Darüber großes Aufsehen im Ort und Aergerniß bei den Evangelischen. Der Pfarrer will nicht sagen, daß dies alles den Pacta e diametro zuwider sei. Er habe bisher sein Amt sorgfältig verwaltet, seinem Kirchspiel, zumal den päpstlichen Lithauern, mit öfteren lithauischen Predigten gedient — wozu sie sich auch rühmlich eingefunden —, habe ihre Kinder getauft, copulirt, sie in Krankheit besucht und communicirt, ihnen auch auf dem lutherischen Kirchhof ein ehrliches Begräbniß mit Klang und Sang gewährt, um sie so bei der lutherischen Kirche zu halten. Jetzt stehe zu fürchten, es könnten auch viele von den gemeinen Lithauern zum katholischen Glauben übergehen, wie schon ein lithauischer Knecht um seiner katholischen Braut willen durch Persuasion zu ihrem Glauben getreten sei, dem wohl noch andere folgen sollen.[1]) Das Consistorium, einverstanden mit der Fortdauer der von Pfarrer Oehlert selbst mit aller Offenheit geschilderten unhaltbaren Zustände, berichtete den Vorfall sofort an den Kurfürsten mit der Bitte, „diesen unbeurlaubten Gästen hierunter zu begegnen und dem unserer Kirchen daraus zuwachsenden Unheil zu steuern",[2]) und der Kurfürst verfügte mit gleich großer Eile unter Darlegung des Thatbestandes an den Hauptmann von Labiau:

„Weil nun dergleichen Aufläufe und verdächtige Versammlungen in Unsere landesherrliche Hoheit dringen und Wir selbige keineswegs einreißen zu lassen gewillt sind, befehlen Wir, auf das Werk fleißig Absicht zu haben, die Jesuiten, wenn sie wieder kommen sollten, zu warnen, daß sie sich solcher Versamm-

---

[1]) B. G. A.

[2]) Vom 28. Oct. 1684, praes. 30. Oct.

lungen und Handlungen zu enthalten hätten und weder dort noch an andern Orten des Herzogthums zu solchem Ende sich einfinden sollen." Im andern Falle habe er das „mit erforderlicher Macht und Nachdruck zu verhindern und allem Unheil zu steuern", auch von dem, was weiter geschehen, Bericht zu erstatten.[1])

Man sieht, der Kurfürst war weniger milde in der Auslegung der Pacta, als der Pfarrer von Legitten, welcher in der Feier des katholischen Gottesdienstes in einem Privathause (Scheune und Stube) noch keinen diametralen Verstoß gegen den Wehlauer Vertrag glaubte sehen zu sollen.

Trotzdem setzten die Jesuiten, sooft sie dazu eingeladen wurden, ihre Excursionen fort, aber nicht immer ohne Gefahren. Im folgenden Jahre (1685) hielten sie wieder eine Mission in Pillau ab, und alles ging gut von statten; nicht so in Labiau (oder Laptau?), wo es zu einem Tumult kam, der jedoch durch die Bemühungen eines Rathmannes, welcher den Jesuiten in sein Haus aufgenommen und darin das hl. Meßopfer hatte darbringen lassen, leicht gestillt wurde.[2])

Das Uebelwollen der preußischen Regierung gegen die Jesuiten zeigte sich im Jahre 1684 auch darin, daß sie dem P. Kreutzen, welcher ein ihm zugefallenes Erbe reclamirte, das Erbrecht absprach, weil die Jesuiten im Sinne des Rechtes Mönche und darum rechtsunfähig seien, was diese natürlich unter Hinweis auf die Verschiedenheit ihres Instituts von den eigentlichen Orden bestritten. Sie fanden einen Vertheidiger ihres Rechts in dem Grafen Schlieben, Palatin von Livland.[3])

Neue und gewaltige Stürme erhoben sich im Jahre 1685 gegen die Mission aus Anlaß von zahlreichen und einigen auffälligen Conversionen, besonders aber, weil man gegen die Patres, allerdings zu Unrecht, den Verdacht hatte, daß sie den Sohn des Landvogts Finck (von Finckenstein) von Schaken katholisch gemacht oder wenigstens zu machen gesucht und nach Polen geschickt hätten.[4])

---

[1]) Schreiben vom 6. Nov. 1684. A. a. O.

[2]) Annuae f. 17. Der zweite Ort ist unleserlich.

[3]) Annuae f. 16.

[4]) Die Hist. Colleg. Brunsb. p. 112 schreibt: quasi alliceremus, die Annuae (f. 19) dagegen sagen: a Missionariis ad fidem catholicam

Am 18. Januar sandten die Oberräthe an den Pfarrer, weil er bettlägerig war und in der Oberrathsstube nicht erscheinen konnte, den Secretär Schmidt, um ihm zu eröffnen, daß wieder ein neues kurfürstliches Decret — wohl das vom December 1684 — eingetroffen sei, welches befehle, einen Modus zu finden, um die Jesuiten zu entfernen und mit Zustimmung des Pfarrers (Bettel-) Mönche oder Säcularpriester einzuführen. Der Pfarrer, der von der Sache schon gerüchtweise etwas vernommen hatte, erwiderte dem Secretär: das sei eine überaus wichtige und schwierige Angelegenheit. Er sei in Spiritualibus ganz von dem ermländischen Bischof abhängig und könne selbständig nichts thun, habe auch keine Autorität, die Jesuiten wegzuschaffen, da er sie nicht gerufen, sondern schon vorgefunden habe. Er wisse auch nicht, wodurch die Patres sich die Ungnade des Kurfürsten zugezogen haben sollten, da sie doch von ihm selbst, wie er glaube, ein Indult hätten, in Königsberg zu bleiben. Allein könne er den Gottesdienst an der Kirche nicht versehen, weshalb ihm der Bischof Leute, die er für solche Beihilfe tüchtig erachte, schicke, und die müsse er annehmen. Er zweifele auch sehr, daß die Jesuiten, welche der Gemeinde Affection besäßen und beim Königshofe großen Anhang hätten, sich so ohne Weiteres würden wegschaffen lassen, und es könnte daraus gar leichte

---

conversus et invito eius parente in Poloniam missus credebatur (cum utrumque falsum esset), hinc apud Serenissimum Electorum actum est acerrime de eiiciendis Regiomonto Missionariis. Die Hist. erzählt über diese Angelegenheit: Missio Regiomontana perpessa est annis praeterlapsis non leves persecutiones ab aula Brandeburgica, quando omnem lapidem movit haeresis ad movendam exturbandamque Regiomonto missionem nostram. Fuit inter caeteros factionis huius caput Magnificus Dominus Finck; hic praeconceptam de nobis suspicionem, quasi filium illius ad fidem Romanam alliceremus, vertit in furorem et odium nostri, filiumque hinc abstractum mox in Imperium ad Martis castra ablegavit, ut ibi sub signis Augustissimi Imperatoris militaret. Verum infelix natus mirabili iudicio et vindicis Dei dispositione iniquitatem patris turpi exitu anno praesenti expiavit. Nam cum viam, stratagemata et diem recuperandae in Hungaria Budae Turcis clam constituisset, deprehensa fraude reus proditionis palam proclamatus infami supplicio vitam finivit, relicta genitori luctus extremi materia.

„Tumult und Sedition" entstehen. Bettelmönche wären ihm zu nichts nütze, weil sie keine Subsidien hätten, dem Werke in Königsberg nicht gewachsen wären, auch nicht ein gar gutes und exemplarisches Leben führten. Als der Secretär dagegen bemerkte, der Pfarrer dürfe sich gar nicht auf den Bischof beziehen, da ihn doch der Kurfürst präsentirt und bestellt habe, von ihm also auch Gehorsam verlangen dürfe, mußte er sich sagen lassen, tenore pactorum sei der Pfarrer, wenige Fälle ausgenommen, der säcularen Jurisdiction gar nicht unterworfen, sondern in Bezug auf Lehre, sittliches Verhalten und andere Spiritualia einzig und allein vom Bischof abhängig. „Worauf ich dann", bemerkt Schmidt in dem Protokoll, „weil ich gesehen, daß bey ihm nichts zu schaffen sein würde, meinen Abschied von ihm, der bettlägerig war, genommen". Die Regierung entnahm daraus, daß der Pfarrer „sein Gemüth wegen der Jesuiten ganz geändert und ihnen das Wort geredet". Deshalb und wegen des nahen polnischen Reichstages widerrieth sie dem Kurfürsten ein weiteres Vorgehen.[1])

Am 20. Januar erschien bei dem Pfarrer wieder ein Inquirent, ein Kanzleibeamter, um sich Namens der Regierung zu erkundigen, auf welchen Rechtstitel hin die Jesuiten sich in Königsberg aufhielten, ob etwa ein kurfürstliches Indult vorliege und, wenn das der Fall, ob er davon nicht eine Abschrift erhalten könne. Der Pfarrer erwiderte: er wisse von einem solchen Indult nichts, aber das sei sicher, daß der Kurfürst auf Bitten der Königin Ludovica Maria den Jesuiten die Erlaubniß ertheilt habe, sich in Königsberg aufzuhalten, und diese Erlaubniß auf die Instanz der Königin Eleonora ihnen erneuert habe.[2])

Die preußische Regierung ließ nun den Bischof von Ermland tentiren, ob er geneigt wäre, den Wünschen des Kurfürsten bezüglich der Jesuiten zu entsprechen. Sie wandte sich deshalb zunächst an den Gesandtschaftsrath Fehr in Warschau, erhielt aber

---

[1]) Bericht der preuß. Reg. an den Kurf. vom 15/25. Jan. 1685. B. G. A. a. a. O.

[2]) Annuae f. 17.

von ihm die Antwort, „daß er sich nicht unterstehen könne, von dieser wichtigen Sache ichtwas an den Bischof gelangen zu lassen"; er wies auf Wichert hin.[1]) Letztern instruirte dann der Kurfürst selbst, mit dem Bischof, wenn er zum Reichstage komme, darüber zu sprechen — „jedoch nur als vor sich selbst" — und ihm zu verstehen zu geben, daß der Kurfürst mit den Jesuiten in Königsberg aus verschiedenen Gründen gar nicht zufrieden und deswegen entschlossen sei, sie, die sich ohne Permission eingeschlichen hätten, zu entfernen und statt ihrer einige Bettelmönche zu berufen. Durch eine solche Resolution geschehe den Pactis und dem Exercitio religionis, welches den Pontificiis im Herzogthum Preußen reservirt worden, nicht der geringste Eintrag oder Abgang, und deshalb werde dem Bischof, zumal nach seiner in dergleichen Fällen temoignirten Aequanimität, gewiß eine solche Aenderung nicht mißfallen.[2])

Wichert demonstrirte nun gelegentlich dem ermländischen Bischof, daß in den Pacta der Jesuiten gar nicht gedacht sei, daß dieselben auch in Königsberg weder ein Colleg, noch ein Profeßhaus, noch ein Noviciat besäßen und somit auch kein Recht hätten, sich dort aufzuhalten. Darauf der Bischof: alles verhalte sich also; die Jesuiten seien in der That erst zu Zeiten der Königin Ludovica Maria dorthin gekommen, welche den Kurfürsten gebeten habe, daß ihrer drei sich da aufhalten dürften, und der Kurfürst habe das durch Handschrift und Siegel nachgegeben, das Schreiben werde noch in Warschau aufbewahrt. Nun wären ihrer schon vier in Königsberg, und er müsse gestehen, daß sie sich oft nicht der Gebühr nach verhielten, weshalb er ihnen öfter einen Verweis gegeben habe. Seine letzte Reise nach Königsberg sei hauptsächlich zu dem Ende geschehen, die Jesuiten zu admoniren, wie sie sich vorsehen und sich nicht in Sachen, die sie nichts angingen, mengen möchten. Er sei auch willig, wenn der Kurfürst ihm seine Gravamina schriftlich zuschicken wollte, ihnen dieselben nicht allein gebührend vorzuhalten, sondern sie auch dergestalt zu verweisen, daß sie hoffentlich künftig solches unter-

---

[1]) Die preuß. Regierung an den Kurf., 12/22. Febr. 1685. B. G. A.

[2]) An den Residenten Wichert in Warschau, 23. Febr. 1685. B. G. A.

lassen würden. Wichert hob noch besonders hervor, daß die Jesuiten sich unterständen, proprio ausu und wider die Pacten eine Schule zu halten und die evangelische Jugend darin zu verführen,[1]) auch in die Privathäuser gingen und die Leute auf ihrem Todbette beunruhigten und von ihrer Religion abzubringen suchten, daß auch ihre Zahl, anfangs zwei oder drei, immer zunehme, daher zu befürchten, daß sie mit der Zeit in praeiudicium Academiae gar ein Collegium zu formiren trachten möchten, wie ihr Beginnen in Krakau, Warschau und an andern Orten zur Genüge bekunde.[2])

Pfarrer Dr. Lettau hatte dem Obersecretär Schmidt gesagt: das sei eine res ardua, er zweifele sehr, daß die Jesuiten sich so leicht würden wegbringen lassen, da sie großen Anhang beim Königshofe hätten. In der That intercedirte, angegangen vom Bischof von Ermland und von dem französischen Gesandten, die Königin Maria Casimira, die Gemahlin Johann Sobieski's, für die Bedrohten beim Kurfürsten unter dem 11. März 1685. Sie berief sich darauf, daß er auf die Fürsprache ihrer Vorgängerinnen Maria Ludovica, Caecilia Renata und Eleonora den Vätern gestattet habe, ruhig in Königsberg zu bleiben, und erbat die gleiche Gunst auch für sich. Die Anklagen der Jesuiten waren ihr als Verleumdungen dargestellt worden.[3]) Friedrich Wilhelm wies daraufhin Wichert an, dem König und der Königin, sollten sie noch einmal etwas an ihn bringen, den wahren Sachverhalt darzulegen, wie nämlich die Pacta nur ganz allgemein die Religionsfreiheit garantirten, von den Jesuiten nichts wüßten und diese in Königsberg nur ex mera gratia et per conniventiam tolerirt seien, darum auch, nachdem sich herausgestellt, daß sie sich nicht, wie billig, betragen, entfernt werden könnten, wie er endlich, damit der Bischof sich nicht über Beeinträchtigung des Gottesdienstes beschweren könne, sich bereit erklärt habe, Kapuziner zu berufen. Auch sollte er bemerken: „Wir wünschen nur, daß

[1]) Damals besuchten keine evangelischen Knaben die Schule. Die preuß. Reg. an den Kurf., 12/22. Febr. 1685. B. G. A.

[2]) An den Kurf. Warschau, 20. März 1685. B. G. A.

[3]) Praefatam domum, cui ut asseritur ex sinistra dictae Religionis traductione periculum instat.

man sich gegen die in unserer Tochter, der Markgräfin, Landen wie auch die in Polen sich befindenden Evangelischen Unterthanen gleichmäßiger douceur und aequanimitaet, wie Wir in Unserem Herzogthumb Preußen und in andern Unsern Landen gegen die Römisch-Catholischen, in dergleichen und andern Fällen gebrauchen möchte, worüber Wir sonsten woll nicht wenig Ursach zu klagen und remedirung darunter zu begehren Ursach hätten." Die Krone möge darum dergleichen Gravamina nicht annehmen und sich versichert halten, daß, wie er bisher die Pacta in allem nicht nur erfüllt, sondern darüber hinaus ein Mehres und Uebriges gethan habe, er auch in diesem passu keineswegs dawider handeln werde.[1])

Als nun Wichert einmal von der Königin gefragt wurde, ob er nicht etwas von seinem Herrn in Sachen der Königsberger Jesuiten empfangen habe, antwortete er frischweg, der Kurfürst wünsche, daß die Jesuiten Königsberg verlassen, und nach den Gründen gefragt: sie störten die Ruhe der Stadt und seien auch in den Verträgen nicht mit einbegriffen.[2])

Nicht zufrieden mit dem Intercessionale, beauftragte die Königin auch noch den Subcamerarius von Plock, der in einer besondern Mission vom Könige nach Berlin gesandt wurde, sich mit allem Ernst und Eifer der Königsberger Mission anzunehmen, was er, unterstützt von seinem Beichtvater P. Warschkeit, auch that, freilich nicht mit einem Erfolge, wie er ihn gewünscht hatte. Denn der Kurfürst erklärte einmal, er beweise den Katholiken nicht geringere Gunst als den Lutheranern, und es sei ihm gleich, ob in Königsberg Katholiken oder Lutheraner wohnten; da er jedoch von den Oberräthen und andern Männern von höchstem Ansehen gedrängt werde, so müsse er diesen zu Gefallen etwas thun, was den Katholiken nicht angenehm sein würde.[3])

Noch von anderer Seite kam den Jesuiten Succurs. Obwohl die Königsberger Regierung über die Absichten des Kurfürsten strengste Discretion beobachtet und nur dem jüngst ver-

[1]) An Scultetus und Wichert in Warschau, 23. März 1685. B. G. A.

[2]) A Iesuitis turbari civitatem ac insuper in pactis Iesuitas non contineri. Annuae f. 17.

[3]) Annuae l. c.

storbenen katholischen Pfarrer Mittheilung gemacht hatte, war doch das Gerücht davon bis nach Wilna gedrungen, wahrscheinlich weil der Pfarrer den Jesuiten alles offenbart hatte. Der Wilnaer P. Rector meldete dies auch dem dortigen lutherischen Prediger Dr. Sanden und machte ihn auf die möglichen Folgen für seine Gemeinde aufmerksam. Er selbst und die andern Leiter des Collegs würden dazu gewiß keinen Anlaß geben; aber es seien darin ihrer auch „unterschiedenen Sinnes", und die Studenten leicht zu animiren. Er habe nicht unterlassen wollen, auf die große Gefahr für sie hinzuweisen. Um Unheil abzuwenden, könnten sie wohl bei der preußischen Regierung für die dortigen Jesuiten Fürsprache einlegen. „Ja", sagte er, „machet und thut dabey, denn es mir leid wehre. Ihr habt Euch bei Eurem Exercitio Religionis noch still und ehrbar gehalten, nehmet Euer Wol wahr!" Am 16. März ließ er wieder bei Dr. Sanden anfragen, ob sie nach Königsberg geschrieben hätten. Dem Winke Folge gebend, petitionirten „der Prediger, die Seniores und die ganze Gemeinde" für die Jesuiten bei den Oberräthen und gingen auch Dr. Bernhard Sanden, Dr. Pfeiffer, Rath Fehr um ihre Intercession an. „Denn haben Sie in Marienburg die Kirche spoliirt wegen der Dantziger, was kann nicht allhier geschehen?"[1]) Die Wilnaer Lutheraner hegten noch größere Befürchtungen: „Wofern dies geschehen solte, So möchte die gantze Evangelische Kirche in dem Großfürstenthumb Lithauen ohnfehlbar in große Gefahr gesetzet, und viel Tausend Seelen deß reinen und unbefleckten Gottesdienstes nicht ohne Seufftzen und Wehmuth beraubet werden".[2])

Solchen Erwägungen und Befürchtungen verschloß sich die preußische Regierung keineswegs. In der That, berichtete sie dem Kurfürsten, sei nicht zu bezweifeln, daß die Jesuiten den evangelischen Gemeinden und Kirchen in Lithauen alle Widerwärtigkeit und Bedrängniß, so sie nur immer vermöchten, zufügen würden, es sei denn daß der Kurfürst dem Bischof von Wilna klar machen wollte, daß der Gottesdienst in Königsberg

[1]) Extract aus einem Schreiben von Wilna, 17. März 1685. B. G. A.
[2]) An die Oberräthe a. a. O.

nicht gestört und nur die Jesuiten beseitigt seien, die nach den Verträgen kein Recht hätten, dort zu sein, vielmehr die Bestellung und Besoldung derer, die den Gottesdienst zu besorgen hätten, von dem Kurfürsten dependire, weshalb den Evangelischen in Lithauen deshalb keine Drangsal zugefügt werden möchte. Bis jetzt sei in Königsberg gegen die Jesuiten etwas „Wirkliches" noch nicht vorgenommen worden und sei überhaupt zu erwägen, „ob es noch weiter zu Verhütung allen besorglichen Nachtheils biß zu besserer Gelegenheit außgesetzet werden solle".[1])

Das alles vermochte den Kurfürsten, der damals fester als je entschlossen war, den lange gehegten Plan endlich zur Durchführung zu bringen, nicht umzustimmen. Aus der Petition der lithauischen Lutheraner schien ihm nur das hervorzugehen, daß ihre Besorgnisse lediglich aus der Unterredung mit dem P. Rector herzuleiten seien, und nicht erheblich genug, um ihn von von dem, was ihm vi pactorum zustand, abzubringen. Wie er selbst in keiner Weise die Verträge verletzt hätte, so hegte er zu dem König von Polen das Vertrauen, daß derselbe von der Ausweisung der Jesuiten nicht Anlaß nehmen werde, die lutherische Gemeinde zu Wilna in ihrem Religionsexercitium zu beschränken und den Jesuiten, wenn sie etwas für ihren Kopf unternehmen sollten, darin etwas nachzusehen. Für alle Fälle instruirte er auch seinen Vertreter auf dem Reichstage genau über den Sachverhalt.[2])

In Warschau war Wichert unabläßig bemüht, die maßgebenden Persönlichkeiten mit den geplanten Maßnahmen seines Herrn auszusöhnen. So vor allem den Bischof von Ermland. Als er mit letzterm über die Neubesetzung der Königsberger Pfarrei verhandelte, kam die Rede auch wieder auf die Jesuiten. Der Bischof bemerkte dabei: er sei mit allem Fleiß darauf bedacht, ein tüchtiges und in seinem Leben untadelhaftes Subject vorzuschlagen, weil er mit dem Kurfürsten in guter Nachbarschaft leben wolle. Der verstorbene Pfarrer Dr. Lettau habe ihm nicht allzu wohl angestanden, weil er nicht allein in seinem Pfarramt etwas nachläßig gewesen, sondern auch den Jesuiten allzu viel

[1]) An den Kurf., 16/26. März 1685. B. G. A.

[2]) An die preuß. Reg., 29. März 1685. B. G. A.

eingeräumt habe. Wie ihm, dem Bischof, solches zuwider gewesen, könnte das Decretum visitationis von 1683, welches er dem Kurfürsten zur Verfügung zu stellen bereit sei, beweisen, „In welchem Er per expressum den Jesuiten ihre weit um sich greifende arglistigkeit und licentz mit guten regeln eingeschenket und ihnen feste eingebunden, daß sie ihre Gräntze halten, undt nicht weiter, als Ihnen gehöret, schreiten sollten. Es wäre etzunder wol die gewünschte gelegenheit, die Patres Jesuitas in Königsberg so zu circumscribiren, daß sie weder in größerer Anzahl sich daselbst aufhalten noch öffentliche Schule halten, undt auch mehr gebäude außführen möchten, weil sowohl Ihre Kön. Mt., alß auch deß Herrn Bischofs von Ermland fürstl. Gnaden nicht sonderlich ihre partes halten. Damit es aber nicht das ansehen habe, alß wen E. Ch. D. solches allein auß einigem wieder gemelte Jesuiten gefaßtem Haß treibe, so wäre mein unmaßgebliche unterthänigste meinung, daß auff dem ersten landtage in Preußen die Stände über die in Königsberg sich aufhaltende Jesuiten sich beschweren, undt umb dero removirung, oder circumscribirung bei E. Ch. D. unterthänigst anhalten möchten. Da dan der itzige Herr Oberburggraff von Lehndorff, der Herr Finck Landvogt zu Schaken,[1]) undt andere mehr, die mit oftgedachten Patribus allerhand demeslé gehabt, in specie ihre gravamina vorstellen, undt allso die Klagen wieder die Jesuiten vom gantze lande herkommen könnten."[2])

Bald darauf hatte die preußische Regierung dem Residenten „abermals von einem casu, so neulich mit einer Witwe, welche die Patres Jesuiten in ihrer großen Krankheit von der wahren religion abzuführen getrachtet, nachricht ertheilt", und Wichert folgerte daraus: „Also haben gemelte Herzogthumbs Stände desto mehr ursach bei E. Chmrf. Dnrchl. Klageweise und supplicando einzukommen undt umb Abschaffung dergleichen inconvenientien und einschrenkung bemelter Patrum angemaßte Freiheit unterthänigst anzuhalten".[3])

---

[1]) Siehe oben S. 252. 253.

[2]) An den Kurf., Warschau, 16. April 1685. B. G. A.

[3]) An denselben, 18. April 1685. B. G. A.

Ueber diese Angelegenheit und die Intercession der Königin hatte er bald darauf auch eine Unterredung mit dem Kanzler, dem Bischof von Kiiow. Auf dessen Frage, was denn die eigentliche Absicht des Kurfürsten in dieser Sache sei, führte Wichert aus: derselbe sei mit den Königsberger Jesuiten gar nicht zufrieden, weil sie sich nicht in ihren Grenzen hielten; er sei deshalb gesonnen, sie von dort zu removiren, wobei aber die den Katholiken in den Pacten gewährleistete freie Religionsübung gar nicht beeinträchtigt werden solle, da er an die Stelle der Jesuiten andere Mönche berufen wolle, „die ihren Gottesdienst abwarten und sich im übrigen in keine andere sache mischen sollten". Der Kanzler gab zu, daß er in der Ausweisung der Patres eine Verletzung der Verträge nicht erkennen könne; das sei auch die Auffassung der Königin, die ebendeshalb „nur eine Vorbitte bei dem Kurfürsten gethan, daß er ihr ebenso willfahren möge, wie den Königinnen Maria und Eleonora". Er für seine Person, fügte der Bischof hinzu, sei den Jesuiten nicht besonders zugethan, „weil sie sich zum öfteren in eins und anderes, so Ihnen nicht zukommt, ingeriren"; er erachte aber doch, daß der Kurfürst „in diesem Stück der Königin zu gratificiren geruhen" und die Jesuiten zwar ferner dulden, aber so einschränken möge, „daß sie außerhalb ihres Gottesdienstes sich in nichts mengen, vndt keine Schulen in Königsberg halten, auch in größerer Anzahl als ihrer zwey sich daselbst nicht aufhalten dürften". Es könnten auch, wenn die jetzigen Patres dem Kurfürsten nicht „anstendig" sein sollten, zwei andere an ihre Stelle berufen werden.[1])

Auf die Anregung Wicherts, einen Antrag des preußischen Landtages gegen die Jesuiten zu provociren, ging der Kurfürst ebenfalls nicht ein. Das sei gar nicht nöthig, schrieb er an Freiherrn von Schulenburg in Polen, die Sache habe an sich keine Schwierigkeit, da die Jesuiten allein ex mera gratia geduldet seien und aus den Pacta keinerlei Recht ableiten könnten. Er war und blieb nach wie vor entschlossen, sie nicht länger in Königsberg zu belassen, „zumahlen von denselben nicht allein dem publico, sondern auch verschiedenen particulier Leuten auf

[1]) An den Kurf., 23. April 1685. B. G. A.

allerhand Weise schaden und ungelegenheit zugefügt werde." Nach dem, was ihm Wichert über die Gesinnung des Königs und des Bischofs gegen die Jesuiten geschrieben hatte, konnte er nicht mehr zweifeln, daß nun der rechte Moment gekommen sei, „diese an sich erlaubte und zulässige Sache jetzt füglich zu Stande zu bringen". Fast zum Ueberfluß wies er seine Vertreter in Polen (Schulenburg, Scultetus und Wichert) an, beständig zu versichern, daß dadurch dem „Exercitio religionis catholicae nicht das Allergeringste abgehe", und sich in Warschau mit allem Fleiß zu erkundigen, „wie man aldort das Werk an ein oder anderm Ort aufnehme, damit er bei Fassung einer endlichen Resolution sich danach richten könne." [1]) Die preußische Regierung beauftragte er, ihm das Decretum visitationis von 1683, worin der Bischof von Ermland die Conduite der Jesuiten reprehendire und ihnen vorschreibe, daß sie sich ins Künftige anders zu betragen hätten, zu verschaffen.[2])

Was war denn nun die eigentliche Ursache dieses so heftigen Sturmes in Königsberg und Berlin? Es waren, wie das bisher Erzählte schon andeutete, einige Aufsehen erregende Conversionen und die daran sich knüpfende Aufregung.[3]) Als eine vornehme (primariae notae) Wittwe, Mutter von drei noch lebenden katholischen Söhnen und ebenso vielen katholischen Töchtern, schließlich auch katholisch wurde, gerieth ihr früherer Beichtvater, der Doctor der Theologie und Pfarrer der altstädtischen Kirche Sanden, und mit ihm der ganze Magistrat so in Zorn gegen die Missionäre, daß sie ein eigenes Schreiben wider sie an den Kurfürsten richteten, während der Bürgermeister einen Sohn der convertirten Frau zu sich beschied und ihm unter Androhung des Verlustes seines Bürgerrechtes befahl, denselben den Zutritt in seiner Mutter Haus zu verwehren, Magistrat und Prediger sogar die Waffengewalt anriefen und an den Oberburggrafen das Ansinnen stellten, durch bewaffnetes Militär das Haus bewachen

---

[1]) Schreiben vom 28. April 1885. B. G. A.

[2]) Schreiben vom 24. April 1685. B. G. A.

[3]) Annuae zum J. 1685: Tempestuosus hic annus ob magnas persecutiones. f. 16b.

zu lassen. Letzterer aber bemerkte ihnen, er habe schon einmal in einer Conversionssache durch Einschreiten gegen Katholiken Anstoß gegeben und gedenke sich nicht ein zweites Mal eine Niederlage zuzuziehen; übrigens müßten die Pacta gehalten und jedem die Freiheit gelassen werden, sich denjenigen Glauben zu wählen, der ihm zusage. Bei dem Kurfürsten wurde dahin gearbeitet, daß er endlich die Jesuiten als Anstifter von Tumult in Stadt und Provinz aus Königsberg vertreibe.[1])

Der Aufforderung des Kurfürsten entsprechend, ersuchte die preußische Regierung den Pfarrer Drescher um Mittheilung des Visitationsdecrets. Dieser erklärte zwar, daß er dasselbe ohne Wissen und Zustimmung des Bischofs nicht herausgeben dürfe, verstand sich aber doch dazu, den Inhalt anzugeben: der Pfarrer sei Pater familias und Director unter den Geistlichen an der Kirche und habe als solcher alles in gute Obacht zu nehmen. Weil er (Pfarrer Lettau) auch einigen Streit mit der Gemeinde und Schriftwechsel mit der Regierung veranlaßt, solle er die eingegebenen Schriftstücke zurückfordern. Die Patres Jesu hätten ihm gebührenden Respect zu erweisen und ohne sein Wissen und Willen weder in dem Kirchenornat, noch in der Devotion die geringste Veränderung vorzunehmen. Auch solle der Pfarrer sich mit ihnen friedlich begehen und alle mit einander das Beste der Kirche zu fördern suchen. Die Jesuiten sollten zwar die Kaplanei innehaben, jedoch sich daraus kein Recht auf dieselbe einbilden.[2])

Die in den Aufzeichnungen der Jesuiten erwähnte vornehme Frau ist die Wittwe eines Wilhelm von Selgen. Sie war früher eine eifrige Lutheranerin, communicirte oft; in Krankheit ließ sie ihren Beichtvater Dr. Sanden rufen und sich von ihm das Abendmahl reichen. Dann tauchten allerlei Gerüchte auf, daß auch sie nahe daran sei, ihren bereits vorangegangenen sechs Kindern in die katholische Kirche zu folgen. Da besuchte sie Dr. Sanden und fragte sie unter anderm, warum sie denn nicht mehr so häufig wie früher die Communion empfange. Sie antwortete, sie würde ihn schon zu gelegener Zeit rufen lassen. Da

---

[1]) So die Annuae f. 16 u. 17.

[2]) Die preuß. Reg. an den Kurf., 18/8. Juni 1685. B. G. A. Vgl. ob. S. 242.

er ihr allerlei Vorhaltungen machte, suchte sie ihr Sohn zu rechtfertigen. Nach langem Hin- und Herstreiten ging der Prediger fort. Bald darauf wiederholte er seinen Besuch. Wieder kam es zu langen und heftigen Auseinandersetzungen zwischen ihm und dem Sohn und dem Schwiegersohn (Kegstdon). Sanden hörte in schottischer Sprache sagen, Luther habe aus fleischlichem Sinn das Kloster verlassen, worauf er erwiderte: „Lasset Ihr mir nur unsern Lutherum zufrieden, oder Ich werde Euch von ewren Bäpsten solche schande vorsingen, daß Ihr Euch schämen sollet". Wieder stellte er der Frau die Gefahr für ihre Seele vor Augen; sie aber sagte nur, daß sie künftig bei den Päpstlern communiciren wolle. Die Söhne suchten die Jesuiten außer Schuld zu setzen: sie seien nicht ungerufen gekommen, ihre Mutter habe „aus innerlichem Trieb des Geistes erleuchtet" sich der katholischen Kirche zugewandt; trotzdem drohte Sanden, die Väter würden das schwer empfinden müssen, da der Kurfürst es nicht ungeahndet lassen würde, daß sie sich in die Häuser einschlichen und einfältige Leute von ihrer Kirche abzuziehen suchten. Könnten sie etwas sprechen, so sollten sie am nächsten Tage ins Auditorium kommen und opponiren. „Denn es war eben vor der Hand die Disputatio inauguralis des Dr. Behmen,[1]) die wider die Pontificios gerichtet war". Am nächsten Palmsonntag empfing die Frau zum ersten Mal die katholische Communion. Ein Schwiegersohn derselben sprach die Vermuthung aus, daß der eine Sohn, Mönch im Kloster bei Danzig, der neulich bei der Mutter an die drei Wochen im Hause gewesen, sie auf solche Gedanken gebracht habe.[2])

Ein anderer Fall, der sich schon im Februar 1684 ereignet, die Conversion der Frau Latter, war noch in frischer Erinnerung, nicht minder auch, was Pfarrer Oehlert über den Gottesdienst für die katholischen Lithauer im Labiau'schen berichtet hatte.

---

[1]) Michael Behm, Sohn des Professors gleichen Namens († 1650), doctorirte am 24. Mai 1685 und hat mehrere Disputationen unter dem ältern Sanden gehalten. Arnoldt, Historie der Universität Königsberg II, 483.

[2]) Nach einem Bericht von Dr. Bernhard von Sanden. Altstadt (Königsberg), 14. Nov. 1685. B. G. A.

Mitten in all dieser Aufregung, da das Damoklesschwert immer über den Häuptern der Jesuiten schwebte, am 3. März 1685, starb der Königsberger Pfarrer Dr. Eustachius Lettau, Canonicus von Guttstadt, anfangs ein heftiger Gegner, später ein Freund und Vertheidiger der Missionäre. Zu seiner Erbin machte er die Kirche, an der er so lange gearbeitet, wandte aber auch einen Theil seines Nachlasses, Bücher, Holz, auch baares Geld, der Mission zu. Wenige Wochen vor ihm war auch ein Hauptgegner der Jesuiten, der Schloßprediger Werner, aus dem Leben geschieden, nachdem ihn am 2. Februar auf der Kanzel ein Schlag getroffen hatte, am 5. Februar, demselben Tage, an welchem er ein Jahr vorher auf offener Straße vor dem Schloß einen Jesuiten (P. Buchhorn?) mit Schmähworten angegriffen und einen Tumult gegen die Missionäre erregt hatte.[1])

Bei der Anzeige des Todes Lettau's konnte die preußische Regierung einen „friedfertigen Mann und guten Wandels" dem Kurfürsten noch nicht benennen, wies aber auf den Sohn des Johann Stössel in Braunsberg hin, der sich in Warschau befinde. Die Gemeinde wünschte gehört zu werden und hatte um Aufschub gebeten. Andrerseits hatte der Bischof Radziejowski den Wunsch ausgesprochen, daß ihm die Nomination überlassen würde.[2]) Es bewarb sich dann bei der Regierung um die vacante Stelle Johann Weiß, Pfarrer von Bischofstein, der ihr auch als friedlicher Mann empfohlen war. Sie wies auch auf den Frauenburger Prediger Johann Drescher hin, welcher die Stelle ad interim verwaltete, und bemerkte, daß die Gemeinde sehr zu ihm inclinire und daß er auch friedlich gesinnt sein solle.[3]) Um nicht ein Präjudiz zu schaffen, verzichtete der Kurfürst nicht auf sein Präsentationsrecht, ließ aber dem Bischof durch die preußische Regierung mittheilen, er werde sich seines Rechtes so gebrauchen, daß die Gemeinde mit einem geschickten und dem Bischof wohl anständigen Subject versehen werden würde.[4]) Der Kurfürst

---

[1]) Annuae f. 18.
[2]) An den Kurf., 23. Febr. 1685. B. G. A.
[3]) An den Kurf., 6/16. März 1685. B. G. A.
[4]) An die preuß. Reg., 10. März 1685. B. G. A.

entschied sich schließlich für Drescher (1885—1712). Er habe, so schrieb er an Schulenburg, für Königsberg ein Subject präsentirt, von welchem er versichert worden, daß es dem Bischof gar wohl anstehe, und das sei auch die vornehmste Ursache gewesen, gerade diesem vor andern Candidaten den Vorzug zu geben. Er ließ dem Bischof versichern, daß er auch fernerhin in andern Angelegenheiten nach Möglichkeit ihm gern willfahren und angenehme Freundschaft erweisen werde.[1])

Von weitern Maßnahmen gegen die Jesuiten erfahren wir einstweilen nichts; politische Rücksichten ließen die Angelegenheit in den Hintergrund treten. Auch eine sehr scharfe Predigt[2]) über Matth. 24, 15, in welcher P. Radau am 25. Sonntag nach Trinitatis wenig geschmackvoll und sehr herausfordernd die „Desolation" schilderte, welche das neue Evangelium in Deutschland und Preußen angerichtet, würde wohl besonders schlimme Folgen nicht gehabt haben; denn in maßloser Polemik wurde auch auf der andern Seite eher mehr als weniger gefehlt.[3]) Es war ein anderes Ereigniß, welches um diese Zeit den Zorn aller Calvinisten und des Kurfürsten von neuem wach rief — gegen die Katholiken und die Jesuiten.

Die Aufhebung des Edicts von Nantes am 18. Oct. 1685, welche die calvinistischen Hugenotten so schwer betraf, veranlaßte auch den Großen Kurfürsten, der, selbst Calvinist und nach dem Uebertritt Jacobs II. von England sich als das älteste und oberste Haupt der reformirten Kirche ansehend, wie

---

[1]) An Schulenburg, 28. April 1685. B. G. A.

[2]) Ein Fragment daraus in Erleut. Preußen IV, 535—545.

[3]) Das Auftreten Radau's scheint auch seinen Ordensgenossen mißfallen zu haben, und noch mehr dem neuen Bischof Sbąski. Als man diesem mittheilte, daß der neue Königsberger Superior in seinen Controverspredigten niemals den Namen Luthers oder Calvins oder auch der Theologen in Königsberg zu nennen, sondern, allerdings in sehr verständlicher Weise, durch Widerlegung älterer Häretiker die neueren zu bekämpfen pflegte, spendete er dieser Methode (ingeniosa prudentia, pius hic dolus) großes Lob. Historia Coll. Brunsb. p. 116.

kaum ein anderer Fürst von jener Maßregel berührt wurde, mit Repressivmaßregeln gegen die unter seinem Scepter lebenden Katholiken vorzugehen.[1]) In Preußen traf der erste Schlag naturgemäß die Jesuiten in Königsberg, die Hauptstützen des Katholicismus im Herzogthum. Der preußischen Regierung wurde der feste Entschluß, dieselben nunmehr endlich zu verjagen, angekündigt und dem Statthalter Schomberg zur Pflicht gemacht, die Katholiken in den durch die Tractate festgesetzten Schranken zu halten.[2])

Seine Motive spricht der Kurfürst in einem Erlaß an die preußische Regierung vom 26. October sehr deutlich also aus:

„Es ist Euch erinnerlich, was Wir Euch seit einiger Zeit zu verschiedenen Malen wegen der dortigen Jesuiter in Gnaden reseribiret.

Nun haben Wir zwar bei dieser Sache bis anhero, wie Euch bekannt, allen sonderbaren Glimpf gebrauchet. Nachdem aber weltkundig ist, welchergestalt Unsere unter Römisch-katholischen Königen und Potentaten sich befindende evangelische Glaubensgenossen hin und wieder aufs härteste und grausamste verfolget und bedränget werden, auch, ohnerachtet dieselbe klare und theils mit theuren Eidschwüren bekräftigte Concessiones und Edicta ihres Exercitii Religionis halber für sich haben, gleichwohl darauf nicht die allergeringste Reflexion genommen, sondern vielmehr im Gegentheil dieselbe directo und ungescheut gebrochen, violiret und aufgehoben werden: so wird Uns verhoffentlich auch niemand zumuthen können, daß Wir gedachte Jesuiter, welche ihr dortiges Etablissement nullo Titulo justificiren können, sondern (wie sie selbst gestehen müssen) ex mera Gratia daselbst bis anhero toleriret worden, noch ferner allda dulden sollten, bevorab da diese sache nunmehr bereits zur contradiction gekommen und wan Wir darunter nachgeben solten, woll gar an gedachter Jesuiter seit pro tacita concessione angeführt werden möchte, gestalt Wir denn auch dannenhero festiglich entschlossen sein, Unsere diesfalls vorlängst gefassete Resolution nunmehro förderſamst zu vollstrecken und gedachte Jesuiter von dorten wirklich wegzuschaffen.

---

[1]) Lehmann I, 115.

[2]) Ranke, zwölf Bücher preuß. Geschichte I, 372.

Und ob Wir zwar zu solcher Removirung genugsam bemächtiget sein, indem nicht allein der König und die Königin von Polen in ihren diesfalls vor einiger Zeit an uns abgelassenen Schreiben[1]) die Beibehaltung gedachter Jesuiter nicht aus Schuldigkeit, sondern bloserdings aus Freundschaft per modum Recommendationis von uns begehret, sondern auch der Bischof von Kiof gegen Unsern (Residenten in Warschau) den v. Wichert besags deßelben den 23. April an uns abgelaßener Relation selbsten zugestanden, daß die Ausschaffung oft erwähnter Jesuiter wider die Pacta nicht laufen würde: so ist doch leicht zu erachten, daß man an Seiten der Krone Polen einiges Gravamen hieraus zu machen um so viel weniger Anlaß nehmen wird, wann Wir die von gedachten Jesuitern bis anhero begangene verschiedene Exorbitantien mit behörigen Umständen zugleich vorstellen lassen werden. Gestalt Wir denn berichtet worden, daß sie nicht allein verschiedene ansehnliche Immobilia unter der Hand an sich gebracht, sondern auch proprio Ausu directo wieder die Pacta eine Schule angestellet, die evangelische Jugend listiglich an sich gezogen und zum Theil verführet, auch sogar zum öftern in Privathäuser gegangen und die Evangelische auf ihrem Todbette beunruhigen und von ihrer Religion abbringen wollen." Das alles sollte die preußische Regierung noch einmal untersuchen und genau zusammenstellen, damit die Ausweisung der Jesuiten Polen gegenüber genügend gerechtfertigt werden könnte.[2])

In ihrer Antwort auf den Erlaß vom 26. Oct. beklagte auch die preußische Regierung, daß des Kurfürsten „unter Römisch-Catholischen Königen und Potentaten sich befindende Evangelische Glaubensgenossen hin und wieder auffs härteste und grausambste verfolget und von denenselben die wegen freyen exercitii Religionis habenden Concessiones und Edicta so unverantwortlich violiret und aufgehoben werden", wogegen er „ein Werk eines recht christlichen und gottesfürchtigen Potentaten thue, dadurch er die in der Welt erworbene Glorie und erschollenen

[1]) Vgl. oben S. 261.

[2]) Lehmann I, 326. 327.

Ruhm noch mehr erweitere und unsterblich mache, daß er über die mit der Krone Polen geschlossenen Pacta unverbrüchlich halte und die in seinem Lande befindlichen Römisch-Catholische Religionsverwandten in ihrem Gottesdienst ohne einigen Gewissenszwang geruhig bleiben lasse und nur die von den Jesuiten verübten Excesse untersuchen und vorstellen zu lassen gemeint sei". Sie erwarten, Gott werde den Thron des Kurfürsten befestigen, sein Haus segnen und in beständigen Floribus erhalten, auch den bedrängten Evangelischen in andern Ländern Rettung schaffen. Es sei zu besorgen, „daß der gerechte Gott, der sich allein über die Gewissen zu herrschen vorbehalten, diejenigen, so demselben darin einen Eingriff zu thun sich unterstehen, Ihm entgegen leben und die Evangelische hier Orts so erschröcklich beänstigen und verfolgen, mit Schrecken ein Ende nehmen lassen werde".

„Weil nun E. Ch. Durchl. wegen derer von den hiesigen Jesuiten verübten excesse gewißen Grund und Nachricht zu haben verlangen, umb sich deßelben nötigen Falles bedienen zu können, damit es bei der Krohn Polen nicht das Ansehen gewinne, alsob denen Pactis zuwieder die Römisch-Catholische Religion verfolget und also dem Rachgierigen Gegentheil nicht Anlaß, die Evangelischen in der Wilde und anderer Orten im Pabstthum zu verfolgen und ihnen entgelten zu laßen, gegeben werde, sondern vielmehr erhelle, daß E. Ch. Durchl. nur der Jesuiten unbefugtes Unternehmen beahnten wollen", werde man noch genauere Nachfrage halten. Schon jetzt sandten sie die Berichte über die Conversion der Wittwe von Selgen und der Frau des Hofbarbiers Latter, sowie einen Bericht des Samländischen Consistoriums über den Gottesdienst in Legitten ein,[1]) damit der Kurfürst daraus ersehen könne, was alles die Jesuiten verübt haben. Uebrigens seien die jetzigen Jesuiten friedlicher und erträglicher als die vorigen Patres Radau und Wobbe.[2])

In der That entnahm der Kurfürst aus diesem Bericht und den Beilagen, „wie ungebührlich gedachte Jesuiter sich bis anher alldort betragen und daß sie sich unterstanden, nicht allein

---

[1]) Vgl. oben S. 250.

[2]) An den Kurf., 9/19. Nov. 1685. B. G. A.

auf dem Lande und an Orten, woselbst die römisch-katholische Religion vorhin nie exerciret worden, allerhand Actus ecclesiasticos zu verüben, sondern auch in denen dortigen Städten die Leute von der evangelischen Religion ab zu dem päpstlichen Glauben zu verleiten und dabei ganz insolent und verwegen sich zu erweisen".

Dadurch fühlte er sich in seiner Resolution, sie in Königsberg nicht weiter zu dulden, nur bestärkt, und dies um so mehr, da „die evangelischen Glaubensgenossen fast von allen römisch-katholischen Potentaten, unter welchen dieselben sich befinden (und absonderlich in Frankreich) aufs äußerste verfolget, bedränget und im Exercitio ihrer Religion durch allerhand nie erhörte Verfolgungen gehindert würden", in specie auch auf den Gütern der Markgräfin Ludwig,[1]) wo in diesem Stück allerhand Neuerungen vorgenommen worden und den daselbst sich befindenden evangelischen Unterthanen der seit vielen Jahren hergebrachte Gebrauch ihrer Kirchen nicht gestattet würde. Deshalb habe er auch keine Ursache, den Katholiken im Herzogthum Preußen mehr, als die Pacta ihnen gestatten, zu indulgiren. So befahl er denn der preußischen Regierung, „auf alle dergleichen Dinge und Extensiones des Exercitii Religionis Pontificiae, so von denen Papisten alldort vorgenommen werden möchten, fleißige und sorgfältige Acht zu geben und Alles, was über und wider das Herkommen und die Disposition obangeregter Pacta etwa attentiret werden möchte, nicht allein alsofort abzustellen," sondern ihm auch darüber jedesmal Bericht abzustatten.[2])

Um diese Zeit erging eine Anfrage an die Regierung, was für Güter der polnische Kron-Referendarius Kraszinski im Herzogthum habe, und was dieselben bisher zu den gemeinen Landeslasten beigetragen hätten.[3]) Der Bericht stellte fest, daß der Besitz

---

[1]) Einzige Tochter des Fürsten Bogislaus Radziwill, verheirathet mit Markgraf Ludwig, der indessen schon am 28. März 1687 starb. Als Erben bedeutender Güter schenkte sie ihrem Gemahl die Herrschaft Serrey in Lithauen, dem Kurfürsten 1688 die Herrschaft Tauroggen. Sie war wie ihr Vater reformirt.

[2]) Erlaß an die preußische Regierung vom 4. Dec. 1685. Lehmann I, 327.

[3]) Erlaß vom 26. Oct. 1685. B. G. A. a. a. O.

des Genannten umfasse: 60 Hufen zu Orlau, welche Kraszinski von Otto von Eulenburg gekauft hatte. „Thun Dienst mit Pferd Mann und Harnisch"; dann 18 Hufen zu Lahna, worauf ein Bauer; 14 Hufen zu Bellainen im Amte Osterode, darauf zwei Bauern.[1]) Der Kurfürst ließ Kraszinski durch seinen Residenten Wichert melden, daß er ihm gern die nachgesuchte Contributionsfreiheit für diese Grundstücke gewähren möchte, wenn er nur dafür sorgen wollte, daß die Kirche von Wengrow[2]) den Evangelischen zurückgegeben und in den frühern Stand gesetzt würde.[3]) So benutzte Friedrich Wilhelm jede Gelegenheit, um die Lage seiner Glaubensgenossen in Polen und Lithauen zu verbessern.

Als in Königsberg bekannt wurde, daß die Regierung ihre Antwort auf den kurfürstlichen Erlaß vom 26. Oct. eingereicht hätte, regte sich in protestantischen Kreisen sofort die Besorgniß, daß schließlich nur die Evangelischen in Polen und Lithauen, besonders die in Wilna, die Kosten der geplanten Ausweisung der Jesuiten zu tragen haben würden. Wahrscheinlich war es der reformirte Prediger, der in einer französisch geschriebenen Eingabe die Regierung auf diese Gefahr glaubte aufmerksam machen zu sollen. Wollte man, so führte er aus, die Jesuiten austreiben, so würde das bei dem hohen Ansehen, dessen sich dieselben, besonders auch als Gewissensräthe der Großen beiderlei Geschlechts, in der Welt erfreuten, eine große Aufregung hervorrufen, und es würde keinem etwas nützen, vielen aber schweren Schaden bringen und vor allem der Duldung der Protestanten in Polen und Lithauen ein Ende machen. Die Jesuiten von Wilna, welche mit denen von Königsberg in Verbindung ständen, brauchten nur ihren Studenten die Zügel zu lassen, und es wäre in einem Augenblick um die Kirchen, die freie Religionsübung und vielleicht um Leben und Eigenthum der Evangelischen beider Confessionen geschehen; ebenso würden die zahlreichen Kirchen auf den Gütern der Markgräfin Ludwig und Tausende von Seelen in dem weiten Polenreiche in Gefahr kommen, wo man gar leicht

---

[1]) A. a. O.

[2]) Siehe weiter unten.

[3]) An Wichert, 17. Dec. 1685. A. a. O.

geneigt sein könnte, das traurige Beispiel Frankreichs nachzuahmen. Die letzten Vorgänge von Wilow und Wigrow bewiesen nur zu deutlich, was man zu fürchten habe, selbst wenn man sich ruhig verhalte und keinem etwas zu Leide thue. Zudem hätten die Jesuiten in Königsberg keinen Anstoß und Grund zu Mißfallen gegeben. Und was wäre mit ihrer Entfernung gewonnen? Man müßte sich doch andere Ordensleute, die um nichts besser sein würden, gefallen lassen, da der Gottesdienst und die Seelsorge für die mehr als 4000 Katholiken der Stadt nicht aufhören könnte.[1]).

Trotz aller energischen Resolutionen wurde zu Lebzeiten des Kurfürsten kein ernstlicher Versuch, die Ausweisung der Jesuiten wirklich zur Ausführung zu bringen, gemacht. Die Annuae wenigstens thun eines solchen nicht Erwähnung. Wohl aber geschahen noch mancherlei Schritte, die Katholiken in ihren religiösen Rechten, soweit es die Pacta eben nur gestatten wollten, nach Möglichkeit zu beschränken.

Sobald Fr. Wilhelm in Erfahrung gebracht, „daß der Bischof von Culm sich unterstehen soll, die papistische Kirche zu Gilgenburg merklich zu elargiren und zu solchem Ende allerhand Güter an sich zu bringen: inmaßen er denn nicht allein 40 Huben im Dorfe Thurau schon seiter gewisser Zeit[2]) in seine vollkommene Possession und Disposition genommen, sondern noch 40 andere Huben gleichergestalt zu acquiriren Willens sein soll, wann aber dieses eine Sache von böser Consequenz und welche gewiß auf nichs anders als auf Ausbreitung der römisch-katholischen Religion in gedachtem Amt Gilgenburg angesehen": so befahl er der Regierung, „hierauf behörige Acht zu haben und solche Vorsehung darunter zu machen, damit diesem schädlichen Vorhaben in Zeiten vorgebauet werde".[3]) In der That kaufte der Bischof

---

[1]) A Königsberg le 16/26. Nov. 1685. B. G. A.

[2]) Die Geschwister Golinski, welche unverheiratet waren, schenkten 1639 der Kirche, welche bis dahin nur vier wenig einträgliche Hufen besaß, 40 Hufen.

[3]) Erlaß vom 16/26. August 1686. Lehmann I, 328.

Opalinski (1681—1693) noch die vierzig Hufen des adligen Gutes Thurau an; da das aber den Kurfürsten sehr ägrirte,[1]) ließ er sich durch den Residenten Wichert „persuadiren", das Gut seinem ältesten Diener Niedzwiecki, einem Großpolen, zu überlassen.[2])

In Folge Wechsels der Besitzer von Gütern mit Patronatsrechten gingen auch wieder einige katholische Kirchen an Protestanten über. So die Kirche von Herzogswalde. „Der Herr Götz auf Herzogswald Erbsaß hat das letzte Jahr vorm Schwedischen Kriege die Catholische Kirche abgebrochen und einen Lutherischen Prediger eingeführet, noch bei Lebzeiten des Catholischen, hat daneben von der abgebrochenen Kirche allerhand Gebäude in seinem Hof, Schoppen und Scheune bauen laßen". So berichtete Hoverbeck 1665 an die preußische Regierung.[3]) Den Culmer Bischof, welcher sich über den Vorgang in Herzogswalde bei ihr beschwerte und Remedur forderte, beschied die preußische Regierung dahin, „daß wie denen Römisch-Catholischen, welche mit dem Jure Patronatus versehen, das exercitium ihrer Religion in ihren Kirchen, wenn nicht schon ein bestellter ordentlicher Prediger darin vorhanden (!), einzuführen zustände, also nicht weniger denen Evangelischen, wenn sie dergleichen Güter und Rechte überkämen, solches zugelaßen were, womit zu der Zeit die Sache gestillet worden".[4])

Hansdorf gehörte um die Mitte des 17. Jahrhunderts Wolfgang von Creutz (Kreytzen).[5]) Im Jahre 1651 ging es wegen einer Schuldforderung, trotzdem die preußische Regierung Schwierigkeiten machte, in den gemeinsamen Besitz der Collegien von Braunsberg und Rössel über. Am Sonntag nach der Besitzergreifung, dem dritten nach Ostern, hielten die Jesuiten in der Kirche Gottesdienst ab. Aber gleich darauf bemühte sich die Familie wieder in den Besitz des Gutes zu kommen, und zwar iure

---

[1]) An die preuß. Reg., 28. Oct./7. Nov. 1687. Lehmann I, 329.
[2]) Wichert an den Kurf., Nov. 1687. B. G. A.
[3]) Die preuß. Reg. an den Kurf., 17/27. Nov. 1687. B. G. A.
[4]) Die preuß. Reg. an den Kurf., 13/23. Januar 1687. B. G. A.
[5]) Vgl. oben S. 144.

reemptionis, was sie auch zu Ende des Jahres 1654 erreichte.[1]) Allein aus Mangel an ausreichenden Mitteln mußte sie es bald einem Bogdanski iure credito verschreiben lassen, der den vollen katholischen Gottesdienst wieder in die Kirche einführte.

Als dann im Jahre 1683 Hansdorf wieder in den Besitz der Herren von Kreytzen, aber der evangelischen Linie, kam, wurde von ihnen auch die Kirche auf Grund des Reformationsrechtes den Evangelischen überwiesen, obwohl die Zahl der Katholiken überwiegend war. Der Bischof von Culm sah darin eine Verletzung der Pacta, insbesondere des Wehlauer Vertrages, da die Kirche ohne allen Zweifel 1657 im Besitze der Katholiken war, und verlangte Remedur von der preußischen Regierung. In einem von ihnen eingeforderten Bericht legten die drei Brüder von Kreytzen den Sachverhalt dar,[2]) erbaten den Schutz des Kurfürsten und eine Erklärung, wie es forthin mit dem Gottesdienst in Hansdorf gehalten werden solle, und Anordnung zu treffen, „damit sie an dem Ohrte, woselbst sie von den Bäpstlern gantz umgeben und begräntzt seyn, für aller Unfug und Gewalt sicher leben könnten". Die Regierung war der Ansicht, daß dieser Fall ebenso wie bei Herzogswalde entschieden werden müsse, worauf sie sich ausdrücklich berief.

„Weil denn jetzo die Deutsch-Eylausche Güter mit dem jure Patronatus an Evangelische Successores gediehen, so würde unsers unvorfänglichen Erachtens auch die Evangelische Religion in der mehrerwehnten Lavicensischen Kirche vi istius cautionis einzuführen ihnen nicht verwehret werden können, und zwar umb so viel weniger, weil nicht dargethan werden kann, daß selbte Kirche von der fundation Römisch-Catholisch gewesen, sondern vielmehr die erlangete Nachricht[3]) und Zeugnussen der gantzen Gegend der Evangelischen Religion zu statten kommen".[4])

Der Kurfürst, dem die Sache zur Entscheidung vorgetragen wurde, war anderer Ansicht als der Bischof. Während dieser

---

[1]) Vgl. Historia Colleg. Brunsb. p. 22. 23. 27. 30. 31. 51.

[2]) Vgl. oben S. 144.

[3]) Der Visitationsbericht von 1576.

[4]) An den Kurf., 13/23. Jan. 1687. B. G. A.

den ursprünglichen oder wenigstens durch Usus longi temporis veränderten Charakter der Kirchen gewahrt wissen wollte, erkannte jener den Patronen das Recht zu, je nach ihrer Confession auch den Gottesdienst in ihren Kirchen zu bestimmen, und deshalb verordnete er: „Ihr habt auch ferner in andern dergleichen Fällen Euch sorgfältig angelegen sein zu lassen, damit die evangelische Religion wider dergleichen Zumöthigungen gehöriger Maaßen mainteniret werde und nichts zu derselben Präjudiz und Nachtheil ferner verhänget und eingeräumt werde".

Dem Bischof aber sollte die Regierung gebührend antworten, was ja nach Lage der Verhältnisse mit genugsamer Solidität geschehen könnte, „und die Patrone der Hausdorffschen Kirche bei dem evangelischen Gottesdienst und dessen Uebung in derselben gehöriger Maaßen mainteniren".[1]) Er gab also dem Patronatsrechte die weite Ausdehnung eines Ius reformandi, und danach war der damalige evangelische Besitzer berechtigt, die Kirche wieder evangelisch zu machen.

Der culmische Bischof beruhigte sich bei diesem Bescheide nicht, rief vielmehr die Hilfe des Cardinal-Erzbischofs von Gnesen, Radziejowski, an, und dieser schrieb der preußischen Regierung: wenn den Katholiken die fragliche Kirche nicht geöffnet würde, so werde er als der erste berufene Beschützer der Kirchen im Reiche auf dem Reichstage darüber als über eine Contraventio Pactorum und ein Novum emergens Beschwerde führen. Der Primas von Polen hatte geltend gemacht: „weilen in denen zwischen der Krone Polen und dem Kurfürsten aufgerichteten Pactis Bydgostiensibus versehen wäre, daß es mit dem Exercitio Religionis Romano-Catholicae künftig in eben dem Stande zu lassen, wie es zur Zeit, da solche Pacta aufgerichtet worden, gewesen",[2]) so stehe es den jetzigen evangelischen Patronen nicht frei, den vor dem Wehlauer Vertrag auf Grund der Pacta von 1611 eingeführten römisch-katholischen Gottesdienst abzuschaffen

[1]) Erlaß vom 20/30. Jan. 1687.

[2]) Pacta Welaviensia seu Bydgostiana: »Exercitium religionis Catholicae Romanae, prout ante hoc bellum Sueticum iuxta antiqua et recentia pacta in Prussia Ducali viguit aut vigere debuit, conservabitur aut restituetur«.

und, wie geschehen, den evangelischen demselben zu substituiren. Läge der umgekehrte Fall vor, d. h. wäre ein Gut von einem Evangelischen an einen Katholiken übergegangen, so würde die Regierung schwerlich geneigt sein, diesem das Reformationsrecht zuzuerkennen.[1])

Auch der Bischof von Culm erneuerte seinen Protest an die Regierung, nachdem er erfahren, daß die Kirche wirklich durch die Kreytzen geschlossen worden war. Nochmals hob er hervor, die Kirche sei 1657 ohne allen Zweifel im Besitze der Katholiken gewesen, und drohte mit Beschwerde bei dem Reichstage. Nur auf Wunsch Wicherts habe er es unterlassen, schon vor dem Reichstage den Landboten Kenntniß zu geben, sei aber entschlossen, es vor versammeltem Reichstage zu thun, und dann werde man die Consequenzen für die Dissidenten in Polen ziehen.[2])

Eine solche Deutung des Wehlauer Vertrages, wonach der Status quo, wie er sich gemäß den alten Pacta bis zum Jahre 1657 gebildet hatte, erhalten oder, wo er sich wider die Verträge anders gestaltet, wieder hergestellt werden sollte, glaubten weder die preußische Regierung, noch der Kurfürst acceptiren zu können. Die erstere beschied daher die beiden Bischöfe abschlägig und bemerkte zugleich, daß auf Befehl des Kurfürsten die Schließung der Kirche schon erfolgt sei,[3]) und letzterer richtete,

---

[1]) Schreiben an die Oberräthe aus Warschau, 25. Sept. 1687: Bona, in quibus Parochialis Ecclesia Lavicensis, a viro Catholico Religionis Augustanae sequaci in possessionem cesserunt, qua obtenta etiam Jus Patronatus ad praedictam Ecclesiam Catholicam praetendit, eandem occlusit, parochum fruges colligentem non solum de campis depelli, sed etiam semente privari curavit. Tenor Olivensium Pactorum de re Ecclesiae ita detreverat, ut pro tunc deprehendebatur, proinde restrictione Tractatus Bidgostiensis idipsum violari prorsus illicitum, sequeretur enim in Bonis per Catholicum ab Augustano acquisitis item Fana ad posessorem regulari debere, quod difficilius facturas Illmas et Excell. Dtiones Vras arbitror. B. G. A.

[2]) Schreiben vom 5. Sept. 1687: Ad Regni deferam Comitia. Orbis videbit zelum exinde subsecuturum Catholicorum, quamnam pacem et quietem inter dissidentes Regni Nostri decebit observandam. B. G. A.

[3]) Schreiben vom 8. Oct. 1687. B. G. A.

auch nachdem er von der Auslegung Radziejowski's Kenntniß erhalten hatte, an die Königsberger Regierung die wiederholte Mahnung, keineswegs zu gestatten, daß von dem Bischof von Culm, unter was Prätext es auch sei, etwas eingeführt werde, wodurch die ohnedem leider mehr als zu viel um sich greifende römisch-katholische Religion an Orten, wo er dieselbe zu dulden de iure nicht gehalten sei, sich stabilire.[1]) Er wurde also in seiner Auffassung einseitig durch das hier augenblicklich gefährdete Interesse der evangelischen Religion bestärkt, wie auch andrerseits die Bischöfe durch die gleiche Rücksicht sich mögen haben bestimmen lassen, dem Wehlauer Vertrage jene Auslegung zu geben, welche die Erhaltung einer Kirche für die katholische Religion zu sichern schien.

Inzwischen besann sich aber die preußische Regierung eines andern. Zwar hielt sie principiell an der Auffassung fest, daß auch der Wehlauer Vertrag alle, „welche etwa Güter mit Kirchenlehen rechtmäßiger Weise an sich bringen, auch ihre Religion allda introduciren mögen", und zwar Katholiken wie Evangelische, „wiewol der Herr Cardinal in seinem Schreiben ihme eine solche interpretation nicht einbilden kan, indem er zweifelt, daß, wenn ein Römisch-Catholischer von einem Evangelischen Güter erkauffete, man alßdann den Gottesdienst nach dem Possessori reguliren lassen würde", hielt aber doch den Gedanken des Cardinals für erwägenswerth und annehmbar.

„Wenn aber von jener Seite es also gedeutet und verstanden werden wollte, daß es mit dem religions-Wesen in dem Stande bleiben müßte, wie es tempore initorum Pactorum gewesen, nehmlich daß in specie dieselbe Kirchen, welche dazumahl Römisch-Catholische inne gehabt, unverändert Römisch-Catholisch verbleiben solten, würde diese Deutung mehr anzunehmen als außzuschlagen seyn, denn solcher Kirchen zur Zeit wenige gewesen, welche zwar ex illo principio den Römisch-Catholischen bleiben, dagegen aber die Beysorge, daß die Römisch-Catholische Geistlichkeit einige Leute suborniren und durch dieselbe allerhand Güter, so mit dem iure patronatus versehen, zur Einführung und Erweiterung ihres

[1]) Erlaß an die Regierung vom 26. Oct./5. Nov. 1687. Lehmann I, 329.

Gottesdienstes erkaufen laßen möchten, hinfallen würde." Nach diesem Princip könne aber die Kirche in Thuran nicht abgeschafft werden, da sie längst vor den Pacta, soviel man wisse an 80 Jahre, katholisch gewesen, würden aber die Katholiken auch die Hansdorf'sche Kirche behalten, weil darin vor länger als dreißig Jahren das Exercitium Religionis Catholicae gewesen. Freilich fand sie auch die von Melchior von Kreytzen (in dem von ihm eingeforderten Bericht) gegen die Ansprüche der Katholiken geltend gemachten Gründe beachtenswerth, ja stichhaltig. Hansdorf sei eine Filiale von Grambten, die filia dürfe aber nicht katholisch sein, während die mater evangelisch sei. Zwar sei die Kirche von Grambten nach dem Brande wegen des armseligen Zustandes des Ortes nicht wieder aufgebaut worden, aber an ihre Stelle sei Dt. Eylau getreten, und die sei ebenfalls evangelisch. Auch ein zweites Argument Kreytzens erschien ihr als ein „starkes": es habe den Vasallen nicht freigestanden, ohne Zustimmung des Lehnsherrn in Religionssachen etwas zu ändern. Solche Argumente würden natürlich ihre Kraft verlieren, wenn der Kurfürst das Princip des Cardinals acceptiren, also das Reformationsrecht der Patrone nur bis zu dem Terminus von 1657 anerkennen wollte. Er würde dann wenigstens das beschränkte Religionsexercitium, wie es Ernst Wolf von Kreytzen eingeführt hatte, nach wie vor gestatten müssen.[1])

Solchen Erwägungen zeigte sich auch der Kurfürst nicht unzugänglich, und als er über die Radziejowski'sche Interpretation weiter nachdachte, kam ihm sein und der Regierung Suppositum doch sehr gefährlich und bedenklich und „reiferes Nachdenken erfordernd" vor, und so gerieth er auf den Gedanken, ob es nicht rathsam sein möchte, das von der Regierung aus den alten Pacta angezogene Principium fahren zu lassen und dagegen das von dem Cardinal aufgestellte neue Principium, wonach der Status Religionis auf das Tempus initorum Pactorum Velaviensium determinirt werden sollte, als Fundament zu acceptiren und sich dessen künftighin bei dem Religionswesen nützlich zu gebrauchen, zumal nach diesem Princip nicht allein die (1687) neu ange-

[1]) An den Kurf., 17/27. Nov. 1687. B. G. A.

gerichtete Kirche zu Turow wieder abgeschafft, sondern auch manche andere mit den Jesuiten und sonst hin und wieder im Lande von den Römisch-Katholischen vorgenommene Neuerung zu einem Male mit gutem Fuge sistirt werden könnte. Ohnehin schien es ihm von gefährlicher Consequenz zu sein, das Ius reformandi et introducendi Religionem Catholicam nach dem Inhalte der Pacta von 1611 gleichsam einer jeden Gerichtsobrigkeit in die Hände zu geben, zumal es kein Zweifel, daß, wenn ein solches den Katholiken zugestanden werden sollte, die römisch-katholische Geistlichkeit bald hier bald dort einige katholische Leute suborniren, durch dieselben allerlei Güter an sich zu bringen und in denselben den katholischen Gottesdienst einführen zu lassen sich bemühen würde, wie ja der Bischof von Culm bei der Kirche von Turow bereits angefangen habe. Und sollte auch das Princip des Cardinals angenommen werden, so würden sich noch immer Fundamenta genug finden lassen, in der Kirche zu Hansdorf das evangelische Religions-Exercitium zu behaupten, da dieselbe von der Fundation her evangelisch, auch im vorigen Saeculo und bereits über hundert Jahre mit einem evangelischen Prediger versehen und zu der Grambtischen evangelischen Kirche tanquam Filia gehörig gewesen.[1])

Der Kurfürst that klug daran, die vom Cardinal Radziejowski vertretene Auffassung über den Wehlauer Vertrag zu acceptiren; denn damit war der große Besitzstand der evangelischen Kirche für alle Zeit festgelegt und gesichert, während den Katholiken die Möglichkeit benommen war, ihren kleinen Besitzstand, den sie meist erst nach dem Jahre 1611 und mit Hilfe des dort gewährleisteten Reformationsrechtes erobert hatten, zu mehren. „Der Kurfürst griff das in der Beschwerdeschrift des Cardinals hingeworfene Wort vom Status quo des Wehlauer Vertrages auf und wies die preußische Regierung an, fortan das Jahr 1657 als das für Preußen normale anzusehen; auf diese Weise wurde die gefährliche Deutung, welche auf Grund der ältern Verträge dem Patronatsrechte gegeben werden konnte, eliminirt".[2]) Er

[1]) Erlaß an die preußische Regierung vom 28. Oct./7. Nov. 1687. Lehmann I, 329.

[2]) Lehmann I, 128.

freute sich ferner, auf diese Weise das Reformationsrecht den einzelnen Patronen entzogen zu haben; er konnte dadurch der Propaganda der Katholiken mit Erfolg entgegentreten, aber ebensosehr auch der evangelischen, wenn und so oft es ihm durch die Rücksichten der Politik geboten erschien:[1])

„Wir lassen dahin gestellt sein, ob und in wie weit die quoad Mutationem Status Religionis gemachete Disposition de Anno 1611 auf die gegenwärtige Zeiten quadrire oder nicht. Einmal aber ist dieses gewiß, daß, gleichwie Wir durch die bekannte Pacta Velaviensia die vollkommene Souverainetät et plenissima Jura Majestatis tam in Ecclesiasticis quam in Politicis über Unser dortiges Herzogthum Preußen erlanget, also Wir auch Unsern Vasallen und Untersassen alldort garnicht gestatten können, vor ihr Haupt und ohne Unsere (als des summi Episcopi) Einwilligung in Religions-Sachen die allergerinste Aenderung vorzunehmen, weniger evangelische Kirchen papistisch und papistische evangelisch zu machen: bevorab da dieses letztere (ob es wohl sonst zu wünschen) Uns allemal viel Verdrießlichkeiten mit der Kron Polen und andern römisch-katholischen Nachbarn verursachen, jenes aber denen Katholischen Gelegenheit geben würde, von Tage zu Tage mehr Güter derselben an sich zu bringen und bei denselben die römisch-katholische Religion einzuführen. Dahergegen, wann das Tempus initorum Pactorum Velaviensium gleichsam pro Epocha et Termino regulativo hierunter gesetzet wird, man ein beständiges Fundament hätte, wodurch alle zu fernerer Ausbreitung gedachter katholischen Religion streckende Neuerungen zu einem Mal annullirt und unzulässig gemacht würden."

Um das Fundament noch fester zu machen, instruirte der

---

[1]) Das blieb fortan Recht in Preußen. Vgl. Arnoldt, Kirchenrecht des Königreichs Preußen 1771. S. 17: „So steht es keinem Patrone frey, ohne Einwilligung des Landesherrn eine Religion in seinen Gütern einzuführen oder in seiner Kirche den öffentlichen Gottesdienst einer Religionspartei zu verstatten, welche nicht die herrschende ist. Das haben die päpstlichen Patrone der Kirchen von Narzim und Leistenau erfahren, welche dieselben mit römischen Geistlichen besetzt hatten, aber doch endlich den Lutheranern sie wieder einräumen mußten".

Kurfürst seine Vertreter auf dem bevorstehenden Reichstage, die Anerkennung dieses Princips auch durch Polen zu erwirken. „Vielleicht fügt sich's bei bevorstehendem Reichstage es dahin zu bringen, damit dasjenige principium, so von gedachten beiden Bischöfen bei dieser Sache bisher gesetzet worden, von der Republique selbst avouirt werde."[1]) Also der Kurfürst an die preußische Regierung mit dem Auftrage, in diesem Sinne den Cardinal von Gnesen und den Bischof von Culm zu bescheiden.[2])

Es war ein großer Erfolg der kurfürstlichen Politik gegenüber dem Katholicismus im Herzogthum Preußen. Aber auch der Cardinal mochte sich damit trösten, daß er durch sein Princip wenigstens den Bestand an katholischen Kirchen von 1657 gerettet hatte. Eine Zunahme der Zahl katholischer Kirchen durch Uebergang von Gütern in katholische Hände war ja nun so weniger zu erwarten, als es in der Macht der Regierung lag, den Katholiken solche Ankäufe möglichst zu erschweren, wenn nicht unmöglich zu machen. Dieser Gedanke hatte schon 1605 dem Kurfürsten die Zustimmung zu dem Vertrage mit Polen erleichtert;[3]) daß er noch fortlebte und fortwirkte, sollte sich nur zu bald zeigen.

Uebrigens gab der Kurfürst, wenn er auch das Princip des Cardinals sich zu eigen machte, den Anspruch auf Hansdorf noch nicht auf, hoffte vielmehr auf anderem Wege zum Ziele zu kommen, nämlich durch einen gütlichen Vergleich mit dem Bischof von Culm. Der Resident Wichert in Warschau hatte ihn auf diesen Weg hingewiesen. Ihm hatte nämlich der Bischof „vertraulich und documentaliter" mitgetheilt, daß der päpstliche Nuntius ihn heftig dränge, „wegen Schließung der Lavicensischen Kirche auf allen Conventus ante Comitiales querulando wider den Kurfürsten einzukommen". Davon mahnte ihn nun Wichert ab, hielt es aber doch für höchst nöthig, „durch Darlegung, daß der evangelische Ritus mit Recht eingeführt worden", diese Angelegenheit noch vor Beginn des Reichstages zu ordnen. Denn sollte der Bischof, so urtheilte er, nicht Satisfaction erhalten, so

---

[1]) B. G. A.

[2]) Erlaß vom 1/11. December 1687. Lehmann I, 331.

[3]) Vgl. oben S. 64.

würde die Sache unfehlbar auf dem bevorstehenden Reichstage rege gemacht „und dadurch der Piltnischen sache, wie auch allen anderen Evangelischen Kirchen in Pohlen und Littauen ein großer stoß gegeben werden". Auf das Entgegenkommen des Bischofs glaubte er rechnen zu dürfen, da derselbe ihm in einer andern Sache willfährig gewesen war.[1])

Unter solchen Umständen hielt es der Kurfürst nicht für „undienlam", noch vor dem angehenden Reichstage die für die Ansprüche der Regierung sprechenden Rechte dem Bischof von Culm vorzustellen und den Versuch zu machen, die Sache wo möglich in Güte zu componiren.[2])

Als die preußische Regierung dem Culmer die Anzeige machte, daß der Kurfürst das Jahr 1657 als Normaljahr anerkennen wolle, und dabei ihm dennoch zu beweisen suchte — jedenfalls mit den Argumenten der von Kreytzen —, daß die Hansdorf'sche Kirche trotzdem den Katholiken mit Recht abgenommen sei, zeigte sich dieser, anstatt befriedigt, „merklich entrüstet". Er wäre, sagte er dem Residenten Wichert, mit der geringsten Satisfaction zufrieden gewesen, wenn z. B. eine dazu gebildete Commission ihm alle Rechte des Kurfürsten auf die fragliche Kirche dargelegt, alle seine Gründe schlagend widerlegt hätte; er würde sich dann vor dem Nuntius, dem Cardinal und den andern Bischöfen justificiren können. Es sei aber von alledem nichts geschehen, und er müsse befürchten, in Warschau einer mangelnden Vigilanz über die ihm anvertrauten Kirchen bezichtigt zu werden. Nun sei, schrieb Wichert an den Kurfürsten, die Zeit vor dem Reichstage zu kurz, um eine Commission zu bilden und durch sie ihn besänftigen zu lassen, und er werde sicher vor dem Reichstage oder, wie er schreibe, in facie totius Reipublicae, die Sache überaus exaggeriren und dadurch nicht allein der bekannten Pielen'schen (!) Angelegenheit und der Wiedereröffnung der Wengrow'schen Kirche, welche er bereits mit Hilfe des Kronreferendars „auf guten Fuß gestellt", hinderlich werden, sondern „gar zu anderer in der Krohn und Littauen gelegenen und darunter viel der verwittibten

---

[1]) Vgl. oben S. 273.

[2]) An die preuß. Reg., 16/26. Nov. 1687. Lehmann I, 330.

Frau Markgräfin Evangelischen Kirchen Schließung und Hemmung des freien Gottesdienstes den sämtlichen Ständen Anreizung geben". Es würde vielleicht etwas fruchten, wenn der Kurfürst gelegentlich der Erwiderung des Neujahrswunsches dem Bischof noch einmal die von der preußischen Regierung vorgestellten rationes repetiren möchte, damit er, wie es sein Wunsch sei, wenigstens in etwa den von ihm übel Redenden begegnen könnte.[1])

Auf Veranlassung des Kurfürsten mußte die preußische Regierung nochmals an den Bischof schreiben, um ihn von der Berechtigung ihrer Maßnahmen zu überzeugen und ihm, falls das nicht genügen sollte, eine Commission nach Schluß des Reichstages zur Erzielung eines friedlichen Ausgleiches zu offeriren.[2]) Nachdem auch Wichert in einem besondern Memorial nochmals die Einsetzung einer Commission empfohlen, wiederholte der Kurfürst seinen Auftrag an die preußische Regierung, dem Bischof eine Conferenz anzubieten.[3]) Die Angelegenheit zog sich noch länger hin, bis der Hauptmann von Gilgenburg, nachdem er in den Besitz des Gutes Hansdorf gekommen war, die Kirche schließen ließ.[4])

Zum Jahre 1688 berichten die Jesuiten in ihren Aufzeichnungen von einem Angriffe der Königsberger Studenten auf ihre Residenz, wodurch sie Rache nehmen wollten für einen Unfug, den die Studirenden von Wilna gegen die evangelischen Prediger verübt hatten. Einer schoß aus einer Büchse eine Bleikugel durchs Fenster, ohne freilich einen zu treffen. Es gelang aber dem entschlossenen Eingreifen eines der Regenten, der früher den Jesuiten sehr feindlich gesinnt war, aber in letzter Zeit sich ihnen günstiger erwies, den Tumult rasch zu unterdrücken.[5])

---

[1]) Wichert an den Kurf., 8. Januar 1688. B. G. A.

[2]) Schreiben vom 30. Jan. 1688. B. G. A.

[3]) Schreiben vom 7. Mai 1688. B. G. A.

[4]) Beschwerden des Culmer Bischofs Potocki an König Friedrich I. von 1702. B. G. A.

[5]) Vgl. Hist. Coll. Br. ad a 1688. p. 114. Es scheint der Oberburggraf Joh. Friedrich von Tettau gemeint zu sein. Denn der Bericht (p. 114) sagt: Post odia posita animam quoque posuit. Tettau starb aber am 30. Mai 1687. Erleut. Preußen IV, 106.

Die bisherige Darstellung hat sich fast ausschließlich mit der Lage des Katholicismus in Königsberg, wie sie in Folge des Baues einer Kirche zu Anfang und der Einrichtung der Jesuitenmission um die Mitte des Jahrhunderts sich gestaltete, befaßt. Wie unzureichend, von einigen Grenzbezirken im Süden oder Südwesten abgesehen, für die religiösen Bedürfnisse der Katholiken im Herzogthum gesorgt war, haben wir bereits aus den Klagen des Culmer Bischofs von 1611 vernommen: man konnte das ganze Land durchreisen, ohne eine katholische Kirche anzutreffen, und gegen die dort zerstreut lebenden Katholiken wurde eine größere Tyrannei als selbst in England geübt.[1]) Im Laufe des 17. Jahrh. sollte auch ihnen wenigstens einige Hilfe kommen, hauptsächlich von — den Jesuiten. An den Grenzen des Herzogthums hatten sie an vielen Orten Collegien oder Residenzen gegründet, in Braunsberg, Rössel, Marienburg, Graudenz, Thorn, und von dort pastorirten sie auch die Leute aus dem Herzogthum, so viele bei ihnen sich einfanden, oder machten auch Excursionen in das herzogliche Preußen, um den Kranken und Hinfälligen die Heilsmittel der Religion zu bringen.

Wie stark der Zudrang zur Heiligenlinde war, und nicht bloß seitens der Katholiken, bezeugt der Geschichtschreiber des Gnadenortes an vielen Stellen;[2]) seitdem dort (1660) eine eigentliche Missionsstation errichtet war, in welcher beständig einige Jesuiten wohnten, wird nur noch eine Steigerung eingetreten sein. Anfangs war die Zahl der Katholiken in der Umgegend nur klein; aber allmählich wuchs dieselbe durch Ansiedler aus dem katholischen Ermland und einzelne Conversionen immer mehr. Ob die Jesuiten schon in der Zeit des Großen Kurfürsten, wie nachweislich seit 1727 fast monatlich, Missionsreisen oder Excursionen zu den in Altpreußen zerstreut wohnenden Katholiken unternommen haben, ist wahrscheinlich, aber aus den

---

[1]) Vgl. oben S. 91.

[2]) Clagius, Linda Mariana (Coloniae 1659) p. 401, 425, 623, 638, 644, 655, 695, 749. — Der Statusbericht des Bischofs Wydzga von 1669 bezeugt: non in Catholicos dumtaxat ceu domesticos, sed et in Lutheranos beneficia sua Domina dispensante.

über ihre Thätigkeit in Rössel und Heiligelinde vorhandenen Nachrichten nicht ersichtlich.

Bezeugt ist ein Fall katholischer Seelsorge unter den im Herzogthum stationirten kurfürstlichen Truppen durch den Guardian des Klosters Springborn, welcher im J. 1684 von dem ermländischen Bischof die Facultät erhielt, für die katholischen Soldaten des Hauptmanns von Medem in einem Zelt oder an einem andern decenten Orte Gottesdienst zu halten.[1])

In die Regierungszeit Friedrich Wilhelms fällt auch die Begründung eines katholischen Gottesdienstes auf dem nahe an Tilsit gelegenen Gute Sentainen. Die Geschwister von Gleißen-Dereingowski (Petrus, Joh. Friedrich, Michael, Alexander und Barbara) hatten dort eine Kapelle erbaut und erhielten unter dem 27. September 1663 von dem ermländischen Bischof die Erlaubniß, darin für sich und die umwohnenden Katholiken die hl. Messe celebriren, Predigten halten und die Sacramente spenden zu lassen. Die Einweihung sollte ein Geistlicher aus Samogitien vollziehen.[2]) Schon in nächster Zeit starb der eigentliche Besitzer, und da er keine Lehnserben hinterließ, versuchte zwar einer seiner Brüder in dessen Besitzthum einzutreten; allein der Advocatus fisci erstritt das Gut als ein heimgefallenes Lehen für die Landesherrschaft. Vom König Casimir wurden zwar auf eine Appellation hin die Güter dem nächstältesten Bruder des Verstorbenen zugesprochen; aber die preußische Regierung verweigerte die Execution des Decrets und blieb so in dem Besitze von Sentainen. Weil aber die Dereingowski noch einige kölmische Hufen im Amte Tilsit besaßen, die ihr von der Landesherrschaft nicht bestritten werden konnten, so suchten sie die Kapelle, obwohl sie auf den heimgefallenen Hufen stand, immer noch als ihr Eigenthum zu „manuteniren“ und begruben die Leichen der Familienangehörigen, wie die des letzten Besitzers, darin. Ungefähr 1680 fiel die Kapelle völlig in Trümmer. Die Katholiken hielten seitdem ihre gottesdienstlichen Versammlungen bei einem oder dem andern katholischen Bürger von Tilsit,

---

[1]) B. A. Fr. A. 16, f. 359.

[2]) B. A. Fr. A. 13, f. 129.

feierten die hl. Messe, administrirten die hl. Sacramente, und die Regierung machte ihnen keine Schwierigkeiten.[1])

Nach Marienburg wurden die Jesuiten durch den seeleneifrigen Culmer Bischof Joh. Kuczborski (1614—1631) 1618 eingeführt, der ihnen ein Haus zwischen Pfarrkirche und Burggraben, ehemals eine Schule, anwies. Als Kirche benutzten sie anfänglich eine Thorkapelle; als diese ihnen aber streitig gemacht und entzogen wurde, petitionirten sie bei dem König von Polen um die herrliche Schloßkapelle und erhielten sie auf Vermittelung des Bischofs wider Erwarten schnell. Wenn auch die zum großen Theil protestantische und durchaus antipolnische[2]) Stadt ihnen vielerlei Hindernisse in den Weg legte, so eröffnete sich doch für sie ein weites Feld der Wirksamkeit nicht nur in der Stadt selbst, sondern auch in der Diöcese (Niederung und Palatinat), wo die Zahl der Geistlichen eine sehr geringe und viele Kirchen ohne Priester waren, und in dem benachbarten Herzogthum, dem Oberland. Im Kriegsjahre 1656[3]) mußten sie Marienburg verlassen und fanden Zuflucht in Danzig. »Inter arma siluit evangelica lex, siluere et legis praecones«.[4]) Nach vier Jahren und einigen Monaten kehrten sie zurück (1661); 1664 nahmen sie die durch die Kriegsjahre unterbrochenen Missionen mit gutem Erfolg wieder auf.[5]) Im folgendem Jahre (1665) wurden in den priesterlosen Kirchen der Diöcese (in desertis ecclesiis) 400 Ostercommunionen ausgetheilt. Auch auf das herzogliche Preußen dehnten die Jesuiten wieder ihre Missionsthätigkeit aus; von den dort zerstreut wohnenden Adligen wurden einige, die wegen der weiten Entfernung von der Kirche ihre religiösen Pflichten versäumt hatten,

---

[1]) Aus einem Bericht der preuß. Reg. an den König vom 27. März 1719. B. G. A.

[2]) Historia der Residenz Marienburg f. 5: quae (urbs) proinde propter periculum rebellionis vocatur caducus paries regni. Zum Jahre 1664 wird Marienburg charakterisirt als »colluvies variarum haeresum«.

[3]) Historia ad a. 1656: Prima in Prussiam Suecorum irruptio.

[4]) L. c.

[5]) Missio ad desertas ecclesias in partibus montanis Prussiae (Regiae?) a promulgatione jubilaei universalis mense Octobri non infeliciter renovata est. Quamvis in paucitate Catholicorum sacra tamen exhomologesi expiati sunt numero 1500. Ad a. 1664.

mit den hl. Sacramenten versehen, andere, die durch langen Umgang mit den Häretikern in ihrer katholischen Ueberzeugung schwankend geworden waren, im Glauben befestigt. Missionsreisen oder Excursionen fanden alljährlich regelmäßig statt (excursiones solitae); nur wird in der Historia nicht immer gesagt, wohin sie gemacht wurden, ob zu den hirtenlosen Kirchen (ad desertas ecclesias) in den katholischen Districten, oder in das Oberland. Zahlreich waren in Stadt und Umgegend die Uebertritte von Protestanten und Schismatikern (in manchem Jahre 125, 136, 150), die Rücktritte abgefallener, die Bekehrung matt und lau gewordener Katholiken. Auch Verdächtigungen der Missionsthätigkeit der Jesuiten blieben nicht aus, als ob dieselben mehr zeitlichen Gewinn als das Heil der Seelen suchten, nicht ohne Schuld mancher auf Almosenempfang allzusehr bedachten Väter,[1]) weshalb der Bischof von Culm in einem Reformationsdecret anordnete, daß ohne seine specielle Erlaubniß Ordensleute zu Missionen nicht zugelassen werden sollten. Obschon das Decret nicht zurückgenommen war, machten die Marienburger Jesuiten im Jahre darauf mehr als 19 Excursionen.[2]) In nicht viel späterer Zeit kamen zu den Gottesdiensten an den großen Festtagen, verbunden mit Predigten, Katechesen, Beichten, in den Landkirchen auf der Höhe wie in der Niederung die Katholiken aus dem ehemaligen Herzogthum oft 6—7 Meilen weit herbei.[3])

Zwei Tage nach seiner letzten Verfügung bezüglich der Kirche von Hausdorf, am 9. Mai 1688, starb der Große Kurfürst. Die Katholiken hatten über seinen Hingang weder zu trauern noch zu jubeln. Was er von ihrer Religion dachte und urtheilte,

---

[1]) Forte ob quorundam nostrorum importunas quaesturas. Ad a. 1682.

[2]) Ad a. 1683.

[3]) Siehe weiter unten.

hatte er mehr als einmal deutlich ausgesprochen. „Sie (die preußischen Stände)," schrieb er 1663 entrüstet, „haben darin (in dem Landtagsabschied) ausdrücklich setzen dürfen, daß meine Religion schlimmer als die römisch-katholische sei".[1]) Seine Abneigung wurde in Schranken gehalten durch die Rücksicht auf die Verträge, welche er genau zu beobachten entschlossen war, sowie durch die höhere Macht der politischen Verhältnisse. „Die Aenderung papistischer Kirchen in evangelische (ob es sonst wohl zu wünschen) würde Uns allemal viel Verdrießlichkeiten mit der Krone Polen und andern römisch-katholischen Nachbarn verursachen".[2]) Die Jesuiten aus Königsberg zu verdrängen, war stets seine Absicht und sein Bestreben, weil er der Meinung war, daß ihre Duldung durch die Verträge nicht gefordert werde, und weil er, wenige Fälle ausgenommen (S. 54), nicht gewillt war, über die Pacta hinaus den Katholiken Concessionen zu machen. Erreicht hat er sein Ziel nicht: die Jesuiten blieben in Königsberg und durften seinen erfolgten Tod in ihre Annuae eintragen, und sie thaten es ohne ein Wort des Tadels über einen Fürsten, während dessen Regierung das Damoklesschwert unaufhörlich über ihnen geschwebt hatte. Die Hoffnungen, welche einer ihrer Ordensgenossen (Clagius) im Beginne seiner Regierung auf ihn gesetzt hatte, hatten sich für sie nicht erfüllt.[3]) Manchmal schien es, als habe er sich von einer kalten Duldung zu einer weitherzigeren Toleranz erhoben. Mußte ja doch auch gerade in dem kleinen Altpreußen, wo die confessionellen Gegensätze so hart auf einander stießen und doch geduldet werden mußten: der Calvinismus des Landesherrn und seiner Anhänger, das Lutherthum des Volkes und der Majorität der Stände, der von Polen geschützte Katholicismus, der Staat früher als anderswo zu dem Princip religiöser Duldung übergehen.

In den letzten Jahren schlug Friedrich Wilhelm, gereizt durch das Vorgehen Frankreichs gegen die Reformirten, seine Glaubensgenossen, eine schärfere Politik ein, und seine kirch-

---

[1]) Droysen III, 2, S. 452.
[2]) Vgl oben S. 280.
[3]) Vgl. oben S. 268.

lichen Erlasse bis an seinen Tod reden über die Katholiken — „unsere gemeinen Feinde" — in einem gereizten Tone;[1]) er befahl, ihre Ausbreitung möglichst zu beschränken und ihnen da, wo sie wären, über die Verträge hinaus nichts zu gestatten. So heißt es auch in seinem politischen Testament von 1667: „In Preussen haben die Romischen Cattolischen das offentliche exercitium, wie auch Kirchen undt Capellen, dabey muß man Sie lassen, undt ist Ihnen ein mehrers nicht einzureumen oder zu verstatten, Als was Ihnen die pacta gnnnen".[2])

Wenn der Kurfürst gegen Ende seiner Regierung schärfere Maßregeln gegen die Syncretisten an der Universität Königsberg anordnete, so geschah es vor allem in der Besorgniß, daß der Katholicismus in Preußen aus jener Bewegung Gewinn ziehen und noch mehr um sich greifen könnte. „Ihr wisset," schrieb er deshalb an die Regierung, „wie hoch Uns und allen Evangelischen daran gelegen, daß die Bäbstische Religion, welche ohnedem mit so großer Gewalt und Grausamkeit fast allerends umb sich frisset, nicht auch alldort einschleiche oder von denen evangelischen Lehrern selbst den Leuten instilliret werde." Die Regierung sollte deshalb „auf die lutherischen theologos fleißige Acht haben und keineswegs gestatten, daß von ihnen im Predigen, Dociren oder Schreiben einige opiniones oder dogmata vorgebracht werden, wodurch die im Babstthumb sich befindenden Irrthümer einigergestalt, sei es directe oder per indirectum, favorisiret und approbiret werden möchten;"[3]) sie sollte solchem Unwesen mit Ernst und Nachdruck steuern, „damit das von den Vorfahren so sauer erworbene Licht der hl. Evangelii auf die wehrte Posterität unversehrt und unverdunkelt fortgepflantzet werden möge."[4]) Das samländische Consistorium aber ließ er anweisen, allen Predigern, insbesondere in den Städten, Vorstädten und Freiheiten Königsbergs, anzubefehlen, daß sie ihre Gemeinden vor denjenigen Lehren, „so zum Babstthumb führen

[1]) Vgl. Lehmann I, 116.
[2]) Ranke, zwölf Bücher preuß. Geschichte S. 501.
[3]) Urkunden XVI, 3, 2, S. 1000.
[4]) Königsb. Staatsarchiv 743, f. 153.

und zu demselben den Weg bahnen," fleißig warnen und ihres Amtes mit gehöriger Sorgfalt wahrnehmen sollten.[1])

Man ersieht aus allem, die Duldsamkeit des Kurfürsten gegen die Katholiken war nicht groß: sie war durch die Verträge von Polen gefordert und sie ging über die vertragsmäßigen Concessionen selten hinaus. Von einer Toleranz im modernen Sinne, von einer ehrlichen Achtung der subjectiven Ueberzeugung anderer kann den Katholiken gegenüber bei ihm füglich nicht die Rede sein.

---

[1]) Königsberg, 6. Juni 1686. Königsberger Staatsarchiv 743, f. 154

Viertes Kapitel.

Die Regierungszeit Friedrichs III. (Friedrichs I.)

Der Große Kurfürst hatte seinem Sohne eine religiöse Erziehung angedeihen lassen, die in allem seinen Anschauungen entsprach. So theilte denn auch Friedrich III. dessen warme Vorliebe für die reformirte, dessen gründliche Abneigung gegen die katholische Religion, ja er übertraf ihn hierin noch. Empfand er es doch sehr lebhaft, was das Haus Brandenburg dem Abfalle Deutschlands von der alten Kirche verdankte, nämlich fast die Hälfte seines gesammten Besitzes, der sich aus säcularisirtem Kirchengut zusammensetzte,[1]) und — die „Grandeur des Hauses Brandenburg." So darf es nicht Wunder nehmen, daß er sich mit dem Plane trug, „eine ewige Constitution" des Inhalts aufzurichten, „daß wenn ein Prinz von Preußen oder Markgraf zu Brandenburg zu der papistischen Religion hinfüro treten würde, derselbe der Succession an der Kron, Kur und sämmtlichen Landen in perpetuum unfähig sein sollte", um auf diese Weise durch ein Hausgesetz seine Dynastie für alle Zeiten in dem Gegensatz gegen die katholische Kirche zu erhalten und zu befestigen. Trotzdem wollte er sich von Gewissenszwang und Religionsverfolgung fern halten, „weil er dagegen jederzeit einen besonderen Abscheu gehabt."[2]) Gleich seinem Vater bestimmte er daher: „Wir wollen und verordnen, daß auch unsere Unterthanen, so der römisch-katholischen Religion zugethan, an denen Orten und Enden in

[1]) Vgl. Woker, Agostino Steffani, Bischof von Spiga, apostolischer Vicar von Norddeutschland (Köln 1886). Auf S. 77 eine Aeußerung des Ministers von Ilgen: niemand sei in Deutschland, welcher sich so sehr der Autorität des Papstes widersetzen müsse, als der König, der für seine Bisthümer, die er besitze, und für seine Krone fürchten müsse.

[2]) Testament von 1707.

Unsern Landen, woselbst jetzt besagte Religion vermöge Instrumenti Pacis und anderer aufgerichteter Accorden, Erbverträge und Pacten üblich und im Schwange, bei dem hergebrachten Exercitio derselben, wie auch bei denen inne habenden Kirchen, Klöstern, Präbenden, Renten und Einkommen, nicht weniger als die Evangelischen bei den ihrigen, geschützet und dawider nichts Neuerliches noch Gewaltthätiges vorgenommen werden solle." Also genaue Innehaltung der Verträge und nichts mehr, kein Hinausgehen über das nothwendige Minimum! Dagegen mahnte er seinen Nachfolger, „allezeit sich denen Evangelischen anzunehmen". Warum? „Dan sonsten leichtlich geschehen kann, daß die Catholischen die Evangelischen gänzlich ausrotten, welches dan viele böse consequentsen nach sich ziehen wierdt", aber das alles doch nicht ohne „eine jede religion in dem Stande zu erhalten, wie es in dem Instrumento pacis beschlossen worden".[1]) „Unstreitig ließ sich mit diesen Grundsätzen, je nachdem die Feindschaft gegen das Papstthum oder die Abneigung gegen Gewissenszwang in den Vordergrund gestellt wurden, eine verschiedene Behandlung der katholischen Kirche vereinigen."[2]) Aus Abneigung gegen die Katholiken hielt er starr fest an dem Minimum der in den Verträgen und dem westfälischen Frieden stipulirten Zugeständnisse und zeigte keine Geneigtheit, darüber hinauszugehen.[3]) So lehnte er die von dem Kaiser als Preis für die Königskrone geforderte Zulassung eines selbständigen, an keine Gesandtschaft gebundenen katholischen Gottesdienstes in Berlin rundweg ab. „Wir bezeugen mit dem allwissenden Gott, daß Wir deshalb in Ewigkeit nicht weiter gehen werden, als Ihr über diese Materie informiret seid, und sind keine Reiche und Kronen der Welt capable, Uns hierunter relaschiren zu machen."[4]) „Alle unsere Evangelischen Glaubensverwandten," ließ er an die preußischen Gesandten nach Haag und London schreiben, „werden daraus (aus dem päpstlichen Breve) handgreiflich ersehen, wesgestalt die uns aufgebürdete Imputation, als ob Wir zur Erlangung unserer Krondignität

[1]) Testament von 1698.
[2]) Lehmann I, 363.
[3]) Lehmann I, 386. 391.
[4]) An Bartholdi in Wien, 13. Nov. 1700. Lehmann I, 501.

der katholischen Kirche gewisse avantagen in unserm Reich eingeräumt, ganz und gar nicht gegründet sey, da der Papst sonst nicht so hart geschrieben haben würde."[1]) Das Höchste, was er concedirte, war, daß der katholische Gottesdienst in der Wohnung des kaiserlichen Residenten auch bei dessen Abwesenheit ununterbrochen fortgesetzt werden durfte.

Manches geschah auch gegen den westfälischen Frieden, indem z. B. Stellen, welche den Katholiken verbleiben sollten, an Protestanten vergeben wurden.[2]) Seine einflußreichsten Räthe, Graf Dohna, Ilgen, Wartenberg, bezeichneten den katholischen Gottesdienst als „öffentlichen Götzendienst" und riethen, allenfalls die in den preußischen Landen sich befindenden katholischen Geistlichen, welche der Kurfürst zu dulden nicht gehalten sei, z. B. die Jesuiten in Königsberg, auch weiter zu toleriren, weil sie abzuschaffen sich bis dahin „nicht hatte practiciren lassen."[3]) „Die Minister," urtheilte der Bischof von Spiga, „sind ohne Ausnahme geschworene Feinde des katholischen Namens, Blaspiel ausgenommen",[4]) und der Kronprinz sei der größte Katholikenhasser.[5]) Was war da für die Katholiken zu erwarten?

Aus Sympathie für die Evangelischen trug Friedrich nicht Bedenken, um ihre Lage in den Ländern katholischer Fürsten zu verbessern, auch wider den westfälischen Frieden Repressalien gegen seine katholischen Unterthanen zu üben[6]) und ihren Besitzstand von 1624 zu schädigen.[7])

Eine Zeit lang schien der Kurfürst seine Stellung zu den Katholiken ändern zu wollen. Er war ein Freund der damals in der Luft liegenden Unionsbestrebungen, welche nach den Ideen eines Georg Calixt und seiner Gesinnungsgenossen darauf abzielten, die drei großen christlichen Confessionen in Deutschland

---

[1]) Bei Stettiner, Zur Gesch. des preuß. Königstitels 51.
[2]) Woker, Agostino Steffani 96.
[3]) Gutachten über die Forderungen des Kaisers. Lehmann I, 490.
[4]) An Kurf. Johann Wilhelm, Sept. 1700. Woker 80.
[5]) An denf., 4. Febr. 1711. Woker 75.
[6]) Lehmann I, 387. 388.
[7]) Woker 99 ff.

unter einem gemeinsamen Haupte zu vereinigen. Hier knüpften P. Vota, die Bischöfe von Spiga und von Ermland mit ihren Hoffnungen an, ihn allmählich zum Uebertritt zur katholischen Kirche zu bringen, für Vota und Zaluski mit ein Motiv, sich um die polnische und päpstliche Anerkennung der von ihm so heiß ersehnten Königswürde zu bemühen.[1]) Friedrich hat in der That vieles gesprochen[2]) und gethan,[3]) was sie in solchen Hoffnungen bestärken konnte. Heute kann darüber kaum ein Zweifel herrschen, daß es nur das politische Interesse war, welches ihn veranlaßte, jene bei den Höfen von Wien, Warschau und Rom einflußreichen Männer, die sich für seine Conversion interessirten bezw. bemühten, in guter Stimmung zu halten. Für die Erlangung einer Königskrone seinen reformirten Glauben aufzugeben, daran dachte er so wenig, wie sein Vater, als ihm die polnische Krone lockend winkte.[4]) Der Autorität des Papstes sich unterzuordnen, konnte ihm, der in seinem Lande selbst Bischof und Papst sein wollte,[5])

---

[1]) Vgl. die Denkschrift Vota's bei Droysen IV, 4,221 ff. und Lehmann I, 370 ff. Der Bischof von Spiga schrieb noch am 17. April 1711 an den Kurf. Johann Wilhelm, man möge gegenüber dem Kronprinzen nicht durchblicken lassen, daß man an eine Conversion des Königs denke. Es sei genug, über die Reunion zu reden, „denn wenn von einer Reunion die Rede ist, und die Minister beim Könige damit Anklang finden, und dieser eine solche seinen Interessen nützlich findet, so kann von einer Conversion leichter geredet werden, zumal sie leichter ist als eine Reunion, während die Vortheile der letztern auch bei der erstern dem Könige bleiben." Woker 76. Vgl. Theiner, Herzogs Albrecht erfolgte und Friedrichs I. versuchte Rückkehr zur katholischen Kirche (Augsburg 1846).

[2]) So trank er einmal „auf die gute Reunion der Religionen" und fügte hinzu: „Ich wüßte keinen bessern Trinkspruch zu sagen." Darauf der Bischo von Spiga: „Und ich werde, um würdig Ew. Majestät zu danken, dazu beitragen, was ich nur vermag." Agostino Steffani an Joh. Wilhelm. Berlin, Sept. 1711. Woker 77.

[3]) Man denke an sein Verhalten gegen Vota in Johannisburg 1698 und bei der Zusammenkunft der drei Könige in Berlin 1709 (Vgl. Theiner 38 und 47 und Doc. XXII,) die Begünstigung der Katholiken, besonders in Königsberg, Vota an Paulucci, 24. Juni 1698. Theiner 39.

[4]) So urtheilte auch P. Vota: „Ew. K. D. ist zu edelmüthig und Ihre Gottesfurcht zu aufrichtig, und ihre Religion den zeitlichen Interessen zu opfern. Droysen IV, 4, 226.

[5]) Woker 76.

nicht in den Sinn kommen; schon bei dem Gedanken an diese übergroße Autorität überkam ihn ein Gefühl der Unbehaglichkeit.[1]) Zudem war damals in den maßgebenden Regierungskreisen zu Berlin stärker als je die antipäpstliche Strömung, welche es nicht einmal gestattete, die Unterstützung des Papstes für die Erlangung der Königswürde in Anspruch zu nehmen[2]) und von der Annahme derselben dem apostolischen Stuhle Anzeige zu machen.

Die Königin Sophie Charlotte, deren Religiosität schon nach ihrer Erziehung — sie wurde bis in ihr sechzehntes Lebensjahr in den drei Bekenntnissen gleichmäßig unterwiesen — wenig confessionell ausgeprägt war, schien der einschmeichelnden Beredsamkeit und gewandten Dialektik Vota's weniger Widerstand entgegenzusetzen. Sie ließ ihn nicht nur mit Vertretern der beiden evangelischen Bekenntnisse, oft bis tief in die Nacht hinein, disputiren und hielt mit lautem Beifall für den Sieger nicht zurück; sie führte auch eine lange und eifrige Correspondenz mit P. Vota über religiöse Dinge, aus der man leicht ein Handbuch der Controverslehren hätte zusammenstellen können. Vota entnahm aus alle dem eine starke Vorliebe und Zuneigung der Königin für den Katholicismus und war der Meinung, daß beide, Friedrich wie Sophie Charlotte, nahe daran waren, ihre Wiedervereinigung mit der katholischen Kirche zu vollziehen, als auf einmal durch das unkluge Auftreten des ermländischen Bischofs Zaluski, der die Abberufung Vota's nach Warschau durchsetzte, alle Unterhandlungen unterbrochen und für immer vereitelt worden seien.[3]) Er täuschte sich wohl ebenso in der Königin wie in dem König. Sophie Charlotte starb 1705.

---

[1]) A. a. O. 77. 80.

[2]) Vgl. Ilgens Denkschrift von 1704: „Mit dem Papst zu Rom haben J. K. M., ohnerachtet von verschiedenen Bischöfen und Prälaten Anlaß dazu gegeben worden, nichts zu schaffen haben wollen. Denn obgleich der römische Stuhl von alten Zeiten her bei Creirung neuer Könige sich eine große Prärogative angemaßet, so haben doch J. K. M. als eine der vornehmsten Stützen der evangelischen Kirche billig Bedenken getragen, diese Prätension im Geringsten zu agnosciren, oder etwas, so auch nur dahin gedeutet werden könnte, geschehen zu lassen." Lehmann I, 555

[3]) Theiner 42.

Die neue Königin Sophie Louise schien, obschon von Hause aus schroff lutherisch, den Katholiken ebenfalls nicht abgeneigt und hatte dem Bischof von Spiga viele Gnaden erwiesen. Als derselbe aber im Jahre 1711 in Berlin erschien, fand er alles anders. Der König war schwach und krank, schon das Sprechen war ihm zuwider, der Kronprinz katholikenfeindlich; die Königin hatte jetzt die Ansicht, daß die Katholiken nichts werth seien.[1])

Wie gestaltete sich nun die Lage der Katholiken im Herzogthum unter dem neuen Kurfürsten Friedrich III., spätern König Friedrich I.?

Wir haben oben gesehen, wie das samländische Consistorium, welches in allen Ehesachen die Cognition für sich in Anspruch nahm, von dem Großen Kurfürsten rectificirt wurde, weil es über einen, der sich im Ermland hatte trauen lassen, Strafe verhängt hatte.[2]) Auch Friedrich III. war nicht abgeneigt, den Gewissensbedenken der Katholiken in Ehesachen entgegenzukommen. Da der katholische Pfarrer von Königsberg, wie natürlich, die Ehesachen der Katholiken vor sein Forum zog, Trauungen vornahm und Dispensen bei dem bischöflichen Ordinariat in Frauenburg beantragte, glaubte die preußische Regierung darin einen Eingriff in die Hoheitsrechte des Kurfürsten wie auch einen Verstoß gegen die Bromberger Pacten sehen zu sollen.

So mußte es zu einem Conflict kommen, und es kam dazu um die Wende des Jahres 1688. Ein Caspar Holstein (Hollenstein) hatte sich mit einer Wittwe Namens Seidlerin verlobt. Da beide katholisch waren, wurden sie in der katholischen Kirche aufgeboten. Weil aber nach der zweiten Proclamation sich herausstellte, daß sie im dritten (nach der Regierung im vierten) Grade verschwägert waren, weigerte sich Pfarrer Drescher, bevor Dispens eingegangen, sie zu trauen. Holstein gedachte nun zurückzutreten und eine andere zu heirathen. Allein nun bemächtigte sich das samländische Consistorium, von der Frau angerufen, der Sache und entschied: da nach dem Landesrecht der vierte Grad

[1]) Woker 80.

[2]) Vgl. oben 201.

der Schwägerschaft kein Ehehinderniß, die Verlobung legitime geschehen sei, der Mann die Frau auch schon fleischlich erkannt habe, so müsse auch die Trauung stattfinden, sei es vor dem katholischen oder einem evangelischen Pfarrer. Bis das geschehen, sei Holstein, da er eine Caution zu stellen nicht vermöge, in Arrest zu halten. Wirklich wurde er inhaftirt. Ueber dieses Vorgehen führte nun Pfarrer Drescher Beschwerde bei der Regierung, forderte Entlassung Holsteins, der doch nur der katholischen Kirche schuldigen Gehorsam geleistet habe, und bat zugleich, die Katholiken bei ihren Rechten ungekränkt zu lassen und zu schützen. Allein die Regierung ersuchte das Consistorium, rasch eine vollendete Thatsache zu schaffen und die Leute noch vor dem Weihnachtsfeste trauen zu lassen, weil seitens der Katholiken eine Beeinträchtigung der Episcopalrechte des Kurfürsten, wonach sie lange strebten, zu besorgen sei. Das Consistorium trug kein Bedenken, diese Anordnung sofort durchzuführen. Bald darauf lief auch ein Beschwerdeschreiben des ermländischen Diöcesanadministrators, des Domdecans Stanislaus Buzenski, an die Oberräthe ein, welches gegen das Geschehene Protest einlegte und die vertragsmäßigen Rechte der katholischen Kirche im Herzogthum reclamirte. Entgegen der den Königsberger Katholiken garantirten Religionsfreiheit (securitas) habe das Consistorium die katholischen Ehesachen, auch in gradibus ab ecclesia prohibitis, vor sein Forum gezogen, dispensirt und getraut. Der katholische Pfarrer habe den Holstein wegen des Ehehindernisses der Affinität nicht trauen können, trotzdem habe ihn das Consistorium, auf ein thörichtes Weib hörend, nachdem er im Gefängniß mürbe geworden, zu einer verbotenen Heirath gezwungen, während doch alle Gesetze die Freiheit der Eheschließung forderten. Der Administrator verlangte in religiösen Dingen mildere Behandlung der Katholiken, da dieselben dem Kurfürsten nur in weltlichen Dingen unterworfen seien, in geistlichen und Gewissenssachen dagegen dem Bischof von Ermland.[1])

Die preußische Regierung gab einen ablehnenden Bescheid: die Bromberger Verträge räumten dem ermländischen Bischof

[1]) Preuß. Reg. an den Kurf., 3/13. Jan. 1689 und der Administrator an die Reg., Frauenburg, 3. Januar 1689. B. G. A. R. 7. 68.

lediglich eine Jurisdiction über den Pfarrer und die geistlichen Personen in Königsberg ein, nicht über Laien. Von Matrimonialsachen könne darin schon deshalb nicht die Rede sein, weil die Geistlichen überhaupt nicht heiratheten. Es könne doch auch dem Consistorium nicht daraus ein Vorwurf gemacht werden, daß es, wie es seines Amtes, über den Rechten des Kurfürsten wache. Die Gewissensfreiheit bleibe ungeschmälert und das rein Geistliche unangetastet. Aber den Consistorien stehe doch einmal „über alle und jede der Römisch-Catholischen Einwohner vorkommende Matrimonial-Sache die rechtliche Erkenntniß zu", und man werde „den Gerechtsamen des Kurfürsten keinen Eingriff thun lassen."[1])

Das war ein Fall, in welchem die von den brandenburgischen Kurfürsten beanspruchten Rechte des Summepiscopats über die Katholiken mit deren Glaubensüberzeugungen in Collision geriethen, und so durfte ein Herrscher, der allen Gewissenszwang verabscheute, seine vermeintlichen Rechte nicht mit voller Rücksichtslosigkeit gebrauchen. Darum sprach er den Oberräthen in Königsberg gern seine Zufriedenheit darüber aus, daß sie seine Jura supremi domini so sorgsam wahrten, besonders auch den Katholiken nicht mehr einräumen wollten, als was die Verträge ihnen concedirten, gab ihnen aber doch einen nicht mißverständlichen Wink, künftighin auf die Gewissensbedenken der Katholiken etwas mehr Rücksicht zu nehmen: „Alldieweilen aber ein Catholischer nach der Römisch-Catholischen Kirche Gesetzen ohne Dispensation des Episcopi disfals weder copuliren noch sich copuliren laßen darff, So kann Ihm wohl nicht gewehrt werden, die Dispensation für sich und privatim ohne Euer oder besagtes Consistorii Zuthun zu suchen, zumahlen vermöge der Pactorum den Römisch-Catholischen plena libertas conscientiae freygelaßen worden, so daß

---

[1]) An den Kurf. 10/20. Jan. 1689. Lehmann I, 628. In dem Schreiben der Regierung an den Administrator vom 15. Jan. 1689 heißt es: Conscientiis mereque Spiritualibus sua semper manet intemerata Securitas nec quidquam injuriarum eaedem formidare possunt. Causae matrimoniales Romano — Catholicorum vero indifferenter omnes hoc in Ducatu degentium, ut plane Consistoriis Electoralibus sunt subjectae, ita in iisdem illa semper sanctiore modo observabuntur, quae rationes jurium Ser. S. Elect. illibatorum postulant.

auch Unsern juribus supremi Dominii, welche ihr billig bei allen Gelegenheiten zu beobachten und zu mainteniren habet, nicht praejudiciret. Wonach Ihr Euch zu achten."[1]) Da also die Katholiken in gradibus jure canonico prohibitis salva conscientia keine Ehe schließen könnten, so möchte die Regierung per modum conniventiae zulassen, „in dergleichen Casibus ad tranquillitandam conscientiam Dispensationen bei den katholischen Geistlichen zu suchen, obschon die Gradus in Jure communi Caesareo vel provinciali nicht verboten worden."[2])

Schon in den Verhandlungen von 1605 wurde darauf hingewiesen, daß es in der Hand der Regierung liege, die Katholiken am Erwerb von Grundstücken zu hindern und somit das den Grundherren zugestandene Patronatsrecht illusorisch zu machen. Wie das bei ehrlicher Handhabung der Verträge, welche zu Gunsten der damaligen Katholiken, wie derjenigen, welche sich künftighin im Herzogthum niederlassen würden, geschlossen wurden, zulässig sein sollte, ist eine Frage; aber thatsächlich wurde es Praxis, Katholiken vom Ankauf von Lehnsgütern möglichst auszuschließen. Als darum im Jahre 1691 ein böhmischer Katholik, der Reichsgraf Berchtold v. Ungarschütz, bei Subhastation der Neuendörff'schen Güter in der Nähe von Riesenburg, 162 Hufen groß, welche dem verstorbenen Frhr. von Heideck gehörten, das höchste Angebot machte, glaubte die preußische Regierung ohne vorherige Anfrage bei dem Kurfürsten ihm nicht den Zuschlag geben zu sollen. „Er ist zwar", schrieb sie, „katholischer Religion, aber doch darum der zwischen Ch. G. und der Krone Polen aufgerichteten Tractaten halber nicht unfähig, einige Güter allhier zu acquiriren, und sind dergleichen Leute von Qualität, welche Geld wie dieser ins Land bringen, billig nicht abzuhalten."[3])

---

[1]) An die preuß. Reg., Cölln, 9. Jan. 1689, Antw. auf den Bericht der Reg. vom 3/13. Jan.

[2]) An die preuß. Reg., Cölln, 2/12. Febr. 1689. Lehmann I.

[3]) Bericht vom 22. Oct./1. Nov. 1691. Bei Kolberg in Erml. Zeitschr. IX, 129.

Ganz offen gestand der Kurfürst in seiner Antwort: „Wir sehen zwar ungerne, daß die Zahl der römisch-katholischen Eingesessenen alldort im Lande vermehret wird, und habt Ihr es auch unter der Hand so viel möglich dahin zu richten, daß bemelte Güter an einen der evangelischen Religion zugethanen Käufer und Vasallen kommen mögen. Wenn aber derselbe nicht zu finden wäre und der zu besagten Gütern sich angemeldete Emtor, ohne mit der Krone Polen Uns zu committiren und den Pactis zuwider zu handeln, nicht zurückgewiesen werden könnte, so müssen Wir es endlich auch dahin gestellt sein lassen." In der Verschreibung sollte aber die Bedingung aufgenommen werden, „daß durch diese Acquisition weder der evangelischen Religion alldort geschadet, noch die römisch-katholische weiter, als es die Pacta mit sich bringen, im Lande dilatiret und ausgebreitet werde." Graf von Ungarschütz kaufte wirklich 1692 die Güter Littschen, Brandau, Osche u. a.; in Littschen ließ er auch einen Altar errichten und privaten Gottesdienst abhalten.[1])

Der Kurfürst gesteht also zu, daß eine unbedingte Abweisung des Käufers mit den Pacta nicht vereinbart sein würde, empfiehlt daher eine Fernhaltung „unter der Hand"; auch die preußische Regierung erkennt das Recht auf Grund der Tractate an und empfiehlt in diesem Falle Genehmigung des Ankaufes, damit Geld ins Land komme.

In der Pacta war auch festgelegt worden, daß Preußen und Polen sich gegenseitig Verbrecher und Ueberläufer ausliefern sollten. Als nun der Bischof von Ermland unter Berufung darauf die Auslieferung einer Nonne, welche aus ihrem Kloster entsprungen und deshalb der Strafgerichtsbarkeit des Bischofs verfallen war, forderte, verweigerte es, auf einen Bericht der preußischen Regierung hin, der Kurfürst, weil die Nonne freiwillig zur evangelischen Religion übergetreten sei, der Confessionswechsel aber im Herzogthum jedem ungestraft zustehe. „Die

[1]) Hist. Verein für den Regierungsbezirk Marienwerder, Heft 30, S. 31. Vgl. Kolberg a. a. O. 129.

Pacta", schrieb er zur Begründung seiner Weigerung, „auf welche sich der Bischof beziehet, wissen nichts von dergleichen Zwang, sondern nach derselben Disposition stehet allen Evangelischen frei, zu der katholischen, und den Katholiken, zu der evangelischen Religion zu treten. Und wie wir solche Libertät den Katholischen gönnen und niemand von den Evangelischen, so zu dem Papstthum sich bekennen wollen, mit Gewalt davon abhalten, so werden wir auch niemand, der von den Katholischen zu den Evangelischen übergehen will, daran hindern lassen, weniger ihn selbst daran hindern, versehen Uns auch zu dem Bischof, daß er in diesem Fall nach dem Dictamini der natürlichen Billigkeit und christlichen Aequanimität nichts von Uns begehren werde, was er Uns, wenn Wir es von ihm in Casu simili begehren sollten, Uns gewiß abschlagen würde."[1])

Werthvoll in diesem Erlaß ist das Eingeständniß, daß nach den Pacta jedem der Confessionswechsel frei stehe. Es kam eine Zeit, wo auch dieses Recht solchen, welche zum Katholicismus übertreten wollten, verkümmert wurde.

Den Pacta gemäß war es, wenn der Kurfürst auf Wunsch des ermländischen Bischofs unter Erneuerung früherer Edicte seiner Vorgänger das Protectorium des Großen Kurfürsten vom 6. Juni 1662 für die katholische Kirche in Königsberg im Juli 1690 bestätigte.[2]) Das erwähnte Protectorium war um so wichtiger und nothwendiger, als die Jesuiten an der katholischen Kirche zahllosen Belästigungen ausgesetzt waren. Im Jahre 1688 veranstalteten Königsberger Studenten, um wegen einer Ausschreitung von Wilnaer Studirenden gegen einen lutherischen Prediger Rache zu nehmen, einen Tumult gegen die Jesuiten, jedoch ohne schlimme Folgen. Dazu kamen die immerwährenden Angriffe der lutherischen Prediger gegen sie in Wort und Schrift Im Jahre 1688 gab D. Sanden, bis zum Jahre 1688 Pfarrer in der Altstadt, dann Prediger an der Schloßkirche (Oberhof-

[1]) An die preuß. Reg., 21/31. Mai 695. Lehmann I, 632.

[2]) Lehmann I, 629. Vgl. unten.

prediger), eine Streitschrift heraus,[1]) in welcher er unter anderm den Beweis zu erbringen suchten, daß die Lutheraner in der Lehre völlig mit den hl. Vätern übereinstimmten, daß darum die „Papisten," nicht sie die alte Kirche verlassen hätten. Darum nahm einer der Jesuiten am Nachmittage des dritten Osterfeiertages Gelegenheit, diese Frage auf der Kanzel zu erörtern und umgekehrt aus den Werken von Vätern, die er auf die Kanzel mitgebracht hatte, den Beweis zu liefern, daß nur die katholische Lehre sich in Uebereinstimmung mit den Anschauungen der Väter befinde. So oft er eine die katholischen Lehre bestätigende, die protestantische widerlegende Stelle vorgelesen hatte, rief er unter das Volk: „Zuhörer, urtheilet nun selbst, ob der lutherische Pastor mit den Vätern übereinstimmt!" Dann wies er nach, daß die Lutheraner zwar nicht mit den alten Vätern, wohl aber mit den alten Häretikern in der Lehre einig seien. Die Katholiken nahmen die Predigt mit Freude und großem Beifall auf, die protestantischen Zuhörer waren betroffen und gestanden die Niederlage Sandens offen ein. Nach der Predigt erschien ein Student und erbat sich einige der aus Athanasius citirten Stellen, nach welchen diejenigen, die sich nach einem bestimmten Manne nannten, z. B. Marcion, Arius, Sabellius u. a., keine wahren Christen, viel weniger Katholiken seien. Ein anderer fragte den Prediger an, ob er wohl bereit wäre, dies auch öffentlich in der Universität vor den Studenten zu beweisen. „Nicht bloß", antwortetete derselbe, „vor der Academie, sondern vor der ganzen Welt." Die Predigt machte solches Aufsehen, daß sich in der Stadt das Gerücht verbreitete, der Pater sei wegen seiner Angriffe auf D. Sanden auf das Schloß zu den Regenten citirt, was sich aber als falsch erwies und wohl darauf zurückzuführen war, daß früher allerdings solche Citationen vorgekommen waren. Auch der Pfarrer hielt es für nothwendig, gegen Sanden aufzutreten, und zwar auf den Rath wohlmeinender Katholiken, damit

[1]) Gemeint ist wohl die Theologia symbolica Lutherana, hoc est ecclesiae Lutherano—Catholicae Libri symbolici in ordinem et compendium redacti. 1688. 4. In der Praefatio: Patebit . . . . non nostrae saltem, sed et Catholicae Ecclesiae dogmata esse, quae profitemur contra Pontificios et alios a vero Catholicismo recedentes.

nicht gesagt werden könnte, die Jesuiten allein müßten alle die Angriffe der Häretiker aushalten und abwehren. Nach vierzehn Tagen machte Sanden den Versuch, dem Jesuiten von der Kanzel zu antworten, aber, wie seine Zuhörer selbst es aussprachen, mit wenig Erfolg, da er, anstatt mit Väterstellen zu operiren, nur Schmähungen auf die katholische Kirche häufte. Er wurde dann auch ersucht, sich vor einem academischen Auditorium zu vertheidigen, namentlich auch gegen andere Vorwurfe des Jesuiten, daß er, hin- und herschwankend, bald zwei bald drei Sacramente lehre, auch behaupte, im Nothfalle könne jeder eines andern Priester sein, jeder die Absolution und Communion ertheilen. Da man die Jesuiten zu dem Actus publicus nicht eingeladen hatte, konnten sie Zuverlässiges darüber nicht erfahren, nur daß Sanden sich zu seiner Rechtfertigung auf die Augsburger Confession, die schmalkaldischen Artikel und das Corpus doctrinae Prutenicum berufen habe.[1])

Mancherlei Verlegenheiten bereiteten den Jesuiten auch die politischen Verhältnisse, indem sie fortwährend der Parteinahme für die Feinde des Landes verdächtigt wurden. Als im Jahre 1688 die Franzosen ins Reich einbrachen und einen neuen Krieg mit Deutschland begannen, und im ganzen herzoglichen Preußen ein Bitttag angeordnet wurde, um öffentliche Gebete für den Sieg der deutschen Waffen über Frankreich abzuhalten, und auch die Jesuiten um Veranstaltung eines Gottesdienstes in derselben Absicht angegangen wurden, diese aber nach Berathung mit dem Pfarrer es ablehnten, weil sie ohne Genehmigung des Bischofs neue Festtage nicht einführen dürften, benutzten die Protestanten Königsbergs diesen Anlaß zu schweren Verdächtigungen und Angriffen gegen die Jesuiten; ja sie verklagten dieselben bei dem Bischof von Ermland, der ihnen aber die Belehrung zukommen ließ, daß in der That Akatholiken und Laien nicht competent seien, neue katholische Festtage anzuordnen.

[1]) Annuae ad a. 1689.

Im ersten Frühjahr 1690 kam der neue Kurfürst Friedrich III. nach Königsberg. Auch die Jesuiten erachteten sich verpflichtet, dem Landesherrn bei seinem Eintritt in das Herzogthum die schuldige Ehrfurcht und Obedienz zu bezeigen; da sie aber fürchteten, daß man ihnen in Königsberg, wie es schon vorgekommen war, den Zutritt zum Hofe verweigern könnte, begaben sie sich, während in der Residenz die großartigsten Vorbereitungen getroffen wurden, in aller Stille nach Braunsberg und betheiligten sich hier an dem Empfang, der dem Kurfürsten, als er am 20. März mit einem glänzenden Gefolge von Fürsten und hohem Adel die Stadt passirte, bereitet wurde, an der Seite des Rectors des Braunsberger Collegs, wobei der Superior in wohlgesetzter Rede den Kurfürsten und die neben ihm sitzende Kurfürstin der Treue und Anhänglichkeit der Königsberger Mission versicherte und zur Bestätigung dessen einen Panegyricus in reicher Ausstattung überreichte. Freundlich dankend nahm Friedrich die ihm dargebrachte Ehrung entgegen und versicherte den Superior seines Wohlwollens, „welches die Mission auch bald erfahren sollte." Als die Königsberger die Geneigtheit des Kurfürsten gegen die Jesuiten zu ihrem Leidwesen bald gewahr wurden, benutzten sie jede Gelegenheit, ihn durch Verdächtigungen u. dgl. umzustimmen: für Calvin und Luther sei im Herzogthum kein Platz mehr, wenn einmal die Jesuiten dort sich festsetzen sollten; sie wären doch auch keine Barbaren, um wie die Japaner, Juden und Heiden der missionirenden Thätigkeit der Jesuiten benöthigt zu sein.[1]) Sie machten mit alle dem keinen Eindruck, vielmehr antwortete der Kurfürst mit lakonischer Kürze: er glaube nicht, daß irgend einem seiner Unterthanen von den Jesuiten ein Unrecht widerfahren sei; ihm hätten sie sich nicht selten durch gute Dienste empfohlen, und gerade jetzt fühle er sich zu besonderem Danke gegen sich verpflichtet, da sie ihm in Braunsberg einen so freundlichen Empfang bereitet hätten. Der damalige katholische Pfarrer, ein besonderer Gönner der Jesuiten, fand

[1]) Auch in Berlin, Sachsen und sonst empfand man es als eine Beleidigung, daß die die zerstreut wohnenden Katholiken pastorirenden Priester sich Missionare nannten. Woker am O. 82 u. öfter.

Gelegenheit, dem ersten kurfürstlichen Minister über die viel angefeindete Bezeichnung „Mission" und deren Bedeutung Aufschluß zu geben und der Wirksamkeit der Jesuiten gegenüber den vielfachen Anfeindungen lobende Anerkennung zu zollen. Als einmal einer der angesehensten kurfürstlichen Räthe in einer Unterredung mit dem P. Superior die Aeußerung that: die Jesuiten besuchten häufig die Häuser der Protestanten und verlockten viele zur Annahme des katholischen Glaubens — zu größtem Mißfallen des Kurfürsten, an den deswegen mehrfache Klagen gebracht worden, antwortete er kurz, die Jesuiten thäten nichts ohne Wissen des Pfarrers, dem sie sich in der Seelsorge ganz unterordnen müßten; ihn möchten sie fragen, ob er Klagen wider sie habe. Darauf jener: es sei schwer, einen als Zeugen anzurufen, der mit ihnen ein Herz und eine Seele sei in Hinüberziehung von Lutheranern und Calvinisten zur katholischen Kirche. Mit einer gewissen Bitterkeit bemerkte er, daß die Jesuiten in Königsberg nur geduldet seien, erkannte dann aber im weitern Verlaufe des Gespräches offen an, daß Dank ihrer Arbeit und Bemühung die katholische Sache fest und sicher stehe, während sie sonst wohl im Verfall wäre. Aus diesem Grunde versicherte er die Jesuiten seiner Gunst und seines Wohlwollens; wenn ihnen seitens der Protestanten ein Unrecht geschehe, möchten sie nur ihm, der in Berlin an der Seite des Kurfürsten sitze, baldige Mittheilung machen, und sie würden in ihm einen Freund und Patron finden.[1])

Große Zuneigung und Aufmerksamkeit bewies den Jesuiten auch der kaiserliche Gesandte, welcher sie sammt dem Pfarrer häufig zu sich lud, sie auch zur Celebration der hl. Messe in Gegenwart seiner heimlich katholischen Gemahlin herauzog und nur Worte des Lobes und der Anerkennung für sie hatte. Ein Gleiches widerfuhr ihnen auch von den polnischen Gesandten, als sie die Gelegenheit wahrnahmen, ihren Dank auszusprechen für den Schutz, den die Könige Polens ihnen in allen Gefährnissen hatten angedeihen lassen.[2]) Zu der polnischen Gesandtschaft gehörte auch der Hofmarschall Graf Hieronymus

[1]) Im Gefolge des Kurfürsten befanden sich Ilgen und von Fuchs.

[2]) Vgl. die Annuae ad a. 1690 und Hist. Colleg. Brunsb. p. 120.

Lubomirski, welcher auf der Rückkehr aus Königsberg auch das Collegium in Braunsberg besuchte, in dankbarer Erinnerung daran, daß dort auch einige Sprossen seines Geschlechtes ihre Erziehung erhalten hatten.[1])

So konnten die Jesuiten wohl zufrieden sein und mit Genugthuung auf die Tage der Anwesenheit des Kurfürsten in Königsberg zurückschauen. Mit gehobenem Muthe setzten sie ihre Arbeiten in der Seelsorge fort. In den nächsten Jahren brachte ihnen die sog. syncretistische Bewegung an der Universität viele Mühen und Arbeiten: häufige Colloquien mit Studenten und Professoren, zahlreiche Conversionen. Doch hierüber später.

Die Controverspredigten, welche die Jesuiten an den Sonntagen nachmittags hielten und auch die Protestanten fleißig besuchten, gaben nicht selten Anlaß zu unerquicklichen Streitigkeiten und Reibereien. Als am 3. Ostertage 1691 der Prediger vor einem zahlreichen protestantischen Auditorium die These begründete, daß keiner andern Religion als der katholischen die Bezeichnung „apostolisch" zukomme, sahen manche darin eine schwere Beleidigung ihrer Religion und regten sich so auf, daß ein angesehener Bürger, welcher in jener Predigt gewesen war, einen über die Straße gehenden Jesuiten in roher Weise beschimpfte. Das schreckte den Prediger nicht zurück, am nächsten Pfingstfeste vor einer zahlreichen protestantischen Zuhörerschaft den Satz zu vertheidigen, daß keiner andern Religion als der katholischen der Name „katholisch" zustehe. Er hatte dieses Thema gewählt, weil gerade in jener Zeit die Protestanten in Königsberg die Katholicität ihrer Religion besonders betonten und sich Lutherisch-Katholische nannten.[2]) Die anwesenden Protestanten beantworteten diese Ausführungen mit lautem Lachen. Eigenthümliche Zeiten und Zustände![3])

---

[1]) Hist. Colleg. Brunsb. ad a. 1690, p. 120.

[2]) So Sanden auf dem Titel seiner Theologia symbolica Lutherana durch den Zusatz: hoc est Ecclesiae Lutherano-Catholicae Libri symbolici, was er in der Praefatio also begründet: Quamvis ipsum Lutheranae Ecclesiae nomen non resonet per universum terrarum orbem, per quem disseminata est Catholica Christi Ecclesia, . . . doctrinam tamen illam

[3]) Historia Colleg. Brunsb. ad a. 1691. p. 122. 123.

Gelegentlich der Anwesenheit des Kurfürsten in Königsberg ließ der Bischof von Ermland der Regierung durch den Canonicus Hoffmann eine Reihe von Beschwerdepunkten zur Vorlegung an den neuen Landesherrn überreichen.[1]) Er bat darin, von den profanen Angelegenheiten abgesehen,

1. um Reparatur der Kirche, Neubau des Thurmes, der Wohnungen des Pfarrers und der Kirchendiener;
2. um Schutz der Convertiten gegen Vexationen und Injurien;
3. um Zehntfreiheit für die Katholiken in lutherischen Pfarreien.

Er klagte

4. daß die Ehesachen der Katholiken vor die Consistorien gezogen und dort sogar meistentheils nicht nach dem canonischen, sondern nach dem preußischen Provinzialrecht entschieden würden;
5. daß D. Sanden ein Buch voller Verleumdungen gegen den apostolischen Stuhl veröffentlicht habe,[2]) und verlangten, daß solche Schmähungen künftighin weder geschrieben noch gedruckt werden möchten, ferner
6. daß auch der neue Kurfürst den Jesuiten Schutz angedeihen lassen möge, da sie auf die Protection seines Vorgängers gestützt sich in Königsberg niedergelassen und dort zum Nutzen der katholischen Gemeinde und zur Zufriedenheit des Pfarrers gewirkt hätten;
7. daß man den Apostaten aus dem Mönchs- und Priesterstande nicht ein Asyl (latibula et asyla) in Königsberg gewähren, sondern auf Requisition sie ausliefern möge — namentlich einen Karmeliter, der sich in Kneiphof aufhalte —, wie das früher stets geschehen sei.[3])

---

tenet Ecclesia Lutherana, quae ab apostolis in universum orbem terrarum est propagata quaeque ab omnibus et ubique semper est credita, quae verae veri Catholicismi sunt notae ex definitione Vincentii Lirinensis.

[1]) Puncta ex parte Celmi Principis Episcopi Varmiensis Serenissimi Electoris speciali gratiae insinuandae. B. G. A. Auch B. A. Fr. C. 17.

[2]) Vielleicht in c. X. der Theologia symbolica, besonders Th. 22—25.

[3]) Ueber solche Apostaten in Königsberg und ihren Aergerniß erregenden Wandel klagen wiederholt die Annuae, z. B. ad a. 1689. Unterm 3. Oct.

Endlich 8 ersuchte der Bischof um Neudruck und Publication des Edicts von 1662 gegen die noch immer vorkommenden Störungen des katholischen Gottesdienstes in der Königsberger Kirche.

Die preußische Regierung beschied den Bischof wenig entgegenkommend. Sie constatirte, daß die Kirchenhäuser und das Thürmchen bereits in Reparatur und bald fertig seien, und stellte die Belästigung von Convertiten in Abrede,[1]) sie halte genau die Pacta inne und bemühe sich, den Römisch-Katholischen sowie den „Katholiken der Augsburger Confession" gegenüber die volle Parität zu wahren.[2]) Der Decem laste auf den Grundstücken und komme denjenigen Kirchen zu, in deren Bereich die Güter liegen. Das gelte im ganzen römischen Reiche und sei durch den Westfälischen Frieden bestätigt. In Preußen sei es seit unvordenklicher Zeit Gewohnheit, daß alle katholischen Knechte und Mägde den Decem an die evangelischen Kirchen leisten müßten.[3]) Die Matrimonialangelegenheiten nahm die Regierung auch jetzt wieder als einen Ausfluß der kirchlichen Territorialhoheit — causae matrimoniales ad jurisdictionem territorialem ecclesiasticam pertinent — für den Kurfürsten in Anspruch. Der Bischof habe die geistliche Jurisdiction, aber auch nur über den Pfarrer, nicht in Ehesachen. Von Anfang an habe Samland einen eigenen Bischof gehabt, so daß nicht einzusehen, mit welchem Rechte der ermländische Bischof über Angehörige des samländischen Sprengels eine Jurisdiction beanspruchen könne. Uebrigens »Pactorum tenor has lites dirimit.« Wegen der in der Theo-

---

1686 erließ Bischof Radziejowski ein Edictum contra vagantes Regiomonti et scandalosas ecclesiasticas personas. B. A. Fr. A. 16, f. 202. Ebenso Generalvicar Szolc am 11. Juni 1687 gegen fremde vagabundirende Priester und Mönche, welche im Ermland Almosen sammelten, um es dann in Wirthshäusern des Herzogthums zu verschwenden, unde haeretici dissidentes magnopere scandalizantur graviusque odium contra Ecclesiam et Catholicos concipiunt. B. A. Fr. A. 17, Nr. 229.

[1]) Einen drastischen Fall erzählen die Annuae ad a. 1689.

[2]) Romano-Catholicorum et Catholicorum Augustanae Confessionis voluntates et studia pares experiantur affectus.

[3]) A tempore immemoriali mos invaluit, quod omnes servi ancillaeque Romano-Catholicae Religioni addicti decimas solvunt, nämlich Geldzehnt.

logia symbolica Ecclesiae Lutheranae gegen den Katholiken gerichteten Angriffe reichten sie eine Vertheidigungsschrift Sandens ein, worin er sich besonders gegen die Jesuiten wandte, die kein Recht hätten, in Königsberg zu existiren, und die Lutheraner fortwährend reizten und zu Erwiderungen nöthigten. Nemo impune lacessitur, et quod Nostrates silere Romano-Catholici velint, ipsi sileant et tranquille vivant. Nur per conniventiam des frühern Kurfürsten hätten sich die Jesuiten in Königsberg einschleichen können; sie würden immer nur aus Gnade geduldet und hingen ganz von dem Ermessen der Landesherrschaft ab, quae illorum Patrum hic subsistendi facultatem ex eorundem meritis metietur. Die Auslieferung von apostasirten Mönchen und Priestern lehnte die Regierung gleichfalls ab, weil der Bischof nicht Reciprocität übe. Wie jeder, so argumentirte sie, das Recht habe, katholisch zu werden, so könne auch ein Katholik nicht strafbar werden, wenn er zur evangelischen Kirche übergehe. Wenn trotzdem die Kurfürsten bisher zum Lutherthum übergetretene Katholiken ausgeliefert hätten, wie noch vor kurzem ein flüchtiger Mönch gefangen gesetzt und den katholischen Aufspürern überantwortet worden sei, so hofften sie wenigstens auf katholischer Seite eine gleiche Geneigtheit zu finden. Man übersah dabei nur eines, daß nämlich in den geistlichen Staaten der Abfall vom Glauben als ein Vergehen angesehen wurde, darum also auch eine Auslieferung derjenigen, die sich dieses Vergehens schuldig gemacht hatten, auf Grund der Pacta gefordert werden konnte.

Um Erneuerung des Protectorimus von 1662 versprach die Regierung dem Kurfürsten angehen zu wollen.[1])

Mit der gegebenen Beantwortung der bischöflichen Beschwerden erklärte der Kurfürst sich einverstanden; ebenso erneuerte er unter dem 15/25. Juli 1690 von Rütke bei Tongern aus das Patent und Protectorium von 1662 für die Katholiken. Darin erklärte er sich geneigt und willig, die dem katholischen Priester anvertraute Kirche in dem Stande, wie es die zwischen der Krone Polen und dem kurfürstlichen Hause aufgerichteten Pacta erfordern und mit sich bringen, zu erhalten und zu mainteniren, verbot

[1]) B G. A. Adressirt an Canonicus Johann Jacob Hoffmann von Leuchtenstern, an den Kurfürsten eingesandt am 3/13. Juli 1690

alle Gewalt, Hohn und Spott und andern Unfug" und bedrohte die Zuwiderhandelnden mit ernster Leibesstrafe. Niemand soll an dem katholischen Pfarrer und dessen Zugehörigen, es sei in der Kirche oder auf der Straße, sich vergreifen oder den Katholiken in Verrichtung ihres Gottesdienstes in der Kirche Hinderung, Schimpf, Ungelegenheit oder Verdruß zufügen bei Strafe der kurfürstlichen Ungnade und unausbleiblicher Leib- und Lebensstrafe — in der Zuversicht daß der katholische Pfarrer und seine Zugehörigen, sowie die zu Königsberg sich befindenden Katholiken sich ebenfalls in den Schranken der Pacta halten und eines Mehren, als ihnen darin erlaubt, sich nicht unterfangen werden. Am 16. April 1700 (Schönhausen) erneuerte Friedrich als König nochmals dieses Protectorium.

Obschon wegen des Gegensatzes in der Religion das Ermland und das Herzogthum sich in religiösen Dingen von einander abschlossen und ihren confessionellen Charakter im Allgemeinen bewahrten, so führten doch allmählich die Verhältnisse, zumal in den Grenzgebieten, mehr und mehr zu einer Mischung der Confessionen. Es ließen sich Katholiken im Herzogthum nieder und durften dort nach den Pacta mit Polen Religionsfreiheit beanspruchen; es wanderten aber auch Lutheraner in das Ermland aus und wurden hier geduldet. Natürlich betrachteten die zunächst wohnenden Pfarrer, katholische wie evangelische, es als ihre Pflicht, ihren Confessionsgenossen in der Diaspora, auch wenn sie nicht zu ihren Kirchen kommen konnten, die Seelsorge angedeihen zu lassen. Dabei blieben Conflicte nicht aus: die einen bezichtigten die andern der Proselytenmacherei, der Verletzung der Verträge bezw. des Herkommens, der Behinderung ihrer seelsorglichen Thätigkeit u. dgl. Die Conflicte führten zu Beschwerden.

So beschwerte sich im Sommer 1700 der ermländische Bisthumsverweser, daß der Pfarrer von Wormditt, als er, um einem Kranken des hl. Sakrament zu reichen, nach dem Dorfe Alken gekommen, auf Veranlassung des dortigen evangelischen Pfarrers Spilner nebst Pferd und Wagen in Arrest genommen

worden. Daraufhin verfügte der Kurfürst durch die preußische Regierung unterm 21. September 1700 an den Verweser von Liebstadt:

„Demnach wir nun dasjenige, was zum Wiederwillen und Mißverständnüs denen von der benachbarten Respublic, und besonders dem besagten Bischoffthumb Anlas geben kann, gleichwie Wir dergleichen von ihrer Seyte nicht vermuthen wollen, in alle Wege gern verhütet sehen, auch nicht begreiffen, qua auctoritate der Pfarrer eines solchen Verfahrens sich angemaßet, als ergehet Unser gnädigster Befehl hiemit an Dich, die Vorsehung zu thun, daß obbemeldter Bischöflicher Parochus nebst seinen Sachen frei gelaßen, auch ohne eintzige Beschwerde dimittiret werde."

Daneben gab er ihm auf, die Sache gründlich zu untersuchen und zur fernern Verordnung Bericht zu erstatten.[1])

Andrerseits klagten aber auch die evangelischen Pfarrer. So wandte sich die Geistlichkeit des oberländischen Kreises, besonders der Aemter Pr. Holland, Mohrungen und Liebstadt, unter dem 28. Oct. 1700 an den Kurfürsten mit der Klage, „wie die benachbarten Päbstler des Bischofthumbs es nicht daran genug seyn lassen, daß Sie in unsern Kirchspielen ihre Krancke visitiren, communiciren, und dabey gegen unsere einfältige Kirchspiels-Kinder allerhand ärgerliche Discourse von Lutheri Person und neugebackenen Lehre führen und Gewissen verwirren, sondern Sie gehen noch weiter, und da Sie bishero gewohnt gewesen, uns unsere Religions-Verwandten im Bischofthum, welche Sie zum Theil mit Versprechen eines freyen Exercitii Religionis selbst hineinlocken, zur Zeit der Kranckheit zur Genießung des hl. Abendmahles auf unsere Gräntzen heraus zu geben: brechen sie jetzo solche bisherige Gewohnheit und sperren solche Krancke bei sich ein, ängsten zur Zeit der höchsten Noht in Todesnoht die arme Gewissen gantz gewissenloß mit dem Abfall." Als der Pfarrer von Döbern neulich nach Basien gereist sei, um eine Kranke von dem Jurisdictionario von Schauen oder der katholischen Geistlichkeit loszu-

[1]) Königsberg, 21. Sept. 1700. B. A. Fr. C. Nr. 19. Copie.

bitten und bei derselben eingetreten sei, hätten sie ihn durch ihre Bauern grob tractiren, ja Pferd und Wagen in mehr als vierzehntägigen Arrest nehmen lassen. Dabei sei ihnen denn auch intimirt worden, sie möchten ihr Recht, in den evangelischen Kirchspielen Functionen zu üben, beweisen oder sich künftighin desselben enthalten. Einige hätten das nun zwar versprochen, dann aber zuletzt die Unmöglichkeit zugestanden, weil zur Zeit des Conti vor Danzig ihre Archive von Frauenburg wären weggeführt worden und noch nicht zurück seien. Andere seien mit Pochen wieder in die Kirchspiele gekommen, und als sie aufgefordert worden, ihr Recht darzuthun, hätten sie erklärt: sie wären solches nicht schuldig, und der Pfarrer von Wormditt habe ganz trotzig gefragt, ob man ihn auch in Arrest nehmen wolle, was man bejahte, sofern er sich mehr Recht herausnehmen wollte, als ihm zukäme. Darauf habe er sich sofort als „völlig verrestiret" bei dem Consistorium und dem Amt Liebstadt angestellt. Und doch sei ihm nichts geschehen, während der Pfarrer von Döbern wirklich arrestirt worden. „Was vor 3 Jahren bey Ew. Churf. Durchl. zu Mümmel der Sameytische Priester per supplicatum, mit Versprechen die unserige wider bei Ihnen ungehindert in Ersuchung der Krancken passiren zu lassen, gesucht, das praetendiren diese so mit Recht gantz frey und frech."

Sie bitten um Schutz gegen solches Verfahren der Päbstler und die Vermittlung, daß sie entweder reciproce ihre Kranken im Bisthum besuchen könnten, oder wenigstens ein Theil dem andern solche Kranke, wenn sie es verlangen, zu communiciren, die Verstorbenen aber zu einem christlichen und ehrlichen Begräbniß ausfolgen zu lassen gehalten sei, wie auch vermöge der Pacta das Bisthum jeden, auf den das Fürstenthum einiges Recht habe, ausfolgen zu lassen schuldig sei; auch daß die Päbstlichen in den evangelischen Kirchspielen nicht so frei wie bisher sprechen und ohne Vorwissen und speciale Begrüßung hineinkommen möchten.[1])

Früher schon als die oberländischen Pfarrer, am 5. Oct. 1700, hatte das Consistorium von Pomesanien ähnliche Klagen

[1]) B. G. A. R. 7. 68.

an den Kurfürsten gerichtet: „Die Eingriffe der Bäbstler, so ohne Begrüssung der Priester geschehen, sind an vielen Orthen bekand, die unserige aber dergestalt abgewiesen, daß weder die Sterbende in denen angräntzenden Theilen mit dem heil. Abendmahl, auch nach der Priester Ersuchen, versorget, noch der Lutheraner Leichen, welches bey uns allemal denen Römische-Catholischen gestattet wird, zu einem Begräbniß an Evangelischen Orthen gelaßen werden." Das Consistorium bat den Kurfürsten, Sorge zu tragen, daß auf Ersuchen der ordentlichen Pastoren in Bezug auf die Communion von Kranken und das Begräbniß Verstorbener Reciprocität beobachtet werde.[1])

Auf solche Beschwerden verfügte der Kurfürst an den Ver-

[1]) Saalfeld, 5. Oct. 1700. Eine Beilage enthielt eine Reihe von Einzelbeschwerden, insbesondere gegen den Erzpriester Caspar Simonis von Wormditt: er habe in einem Wirthshaus zu Saalfeld einem Mädchen, die er für eine Verlobte hielt, um ihr die Ehe zu verleiden, den Ehestand als einen unreinen, fleischlichen und sündlichen Stand bezeichnet, in den niemand mit gutem Gewissen treten könne, habe ferner mit lügenhafter Annihilirung des kurfürstlichen Edicts — er hatte ihm unter Berufung auf eine Aussage des P. Rector des Alumnats in Braunsberg geschrieben, der Kurfürst dispensire leicht von dem Edict und habe de facto dispensirt — den Landrathsdirector überredet, seine Kinder den Jesuiten von Braunsberg oder Rössel in Information zu geben und in dem betreffenden Schreiben die katholische Kirche über Gebühr erhoben und als diejenige bezeichnet, extra quam nulla salus; er habe den Pfarrer von Döbern dadurch schwer beleidigt, daß er in der Mühle von Wormditt einem Knechte zugerufen: „Euer Pfarrer wird dem Podang'schen Hofmeister auch bald folgen und katholisch werden;" habe in Alken ganz schimpflich von Luther gesprochen, seine Lehre eine neue genannt und behauptet, die Katholiken hätten einen andern und mächtigern Gott als die Lutheraner und Calviner. Ferner sollte ein Wormditter Kaplan an einem Sonntage während des Gottesdienstes im Döbern'schen Kirchspiel und zwar heimlich, trotz der Consistorialverordnung, die katholische Communion und letzte Oelung gespendet und dann vor Evangelischen einen langen, anzüglichen und ärgerlichen Sermon über die Nothwendigkeit der letzten Oelung gehalten haben. Den Katholiken wird ferner vorgeworfen, daß sie eine bei den Evangelischen geschlossene Ehe für „unbündig" hielten und nochmals einsegneten; daß sie zu Wormditt in der Kriegsunruhe, da sie doch Meister gespielet, ein Töchterlein des Kuuheim von Spanden, was doch Sache des Pfarrers von Döbern gewesen, getauft, überhaupt sich in der Nachbarschaft sehr kühn und ruhmredig benommen und sich ungescheut bis zu der Behauptung verstiegen hätten: „Ihre, der Bäbstler, Freyheit erstrecke sich auch biß ins Churf. Gemach." B. G. A. R. 7. 68.

weser des Amtes Liebstadt: „Gleichwie nun sothanes Factum (gegen den Pfarrer von Döbern) von nachtheiliger Consequenz zu achten und nicht ungeahntet gelaßen werden kann: Also haben wir solches dem Bischoff von Ermeland nicht nur vermittelst hiebei kommenden Schreiben zu eröffnen diensam befunden, sondern ihn auch umb behörige remedirung ersuchet, wodurch denen bißherigen attentatis abgeholffen und ferner zukünftig verhüttet werden kann."[1])

Wie der Kurfürst direct, so hatte auch die preußische Regierung den Bischof um Abstellung der genannten Beschwerden der evangelischen Pfarrer gebeten. „Was der Bischof von Ermland", schrieb später der Pfarrer von Döbern,[2]) „auf hiesiger Königlicher Regierung Schreiben de dato 30. October 1700 geantwortet, habe in originali nicht gesehen; doch ist mir mündlich aus Königl. Ober-Raht-Stube die Antwort worden: Er hätte sich nur generaliter erkläret, Er würde seinen Priestern Weisunge geben, daß Sie sich an uns nicht mehr vergreiffen sollten; auf das Special-Gesuch aber wegen Reciprocation hätte er nichts geantwortet."

Es wurde dann eine Conferenz von bischöflichen und königlichen Commissaren zur Erörterung und Ausgleichung der Differenzen anberaumt und im März 1701 abgehalten. Bischof und Regierung versahen ihre Commissare mit Instructionen: die des Bischofs, deren einer der Canonicus Hoffmann war, legten unter dem 2. März 1701 eine Reihe von Gegenbeschwerden vor über Verletzung der Verträge von 1611 und 1657 durch Verweigerung der Religionsfreiheit, Behinderung des Gottesdienstes in Tilsit, der Restauration der Kirche und der Kirchengebäude in Königsberg, über Eingriffe in die Immunität der kirchlichen Grundstücke, in die Ehegerichtsbarkeit des Bischofs, wodurch fundamentale Rechte der römisch-katholischen Religion negirt würden, u. dgl.[3]) Im Besondern übergaben sie noch eine Zusammenstellung

---

[1]) A. a. O.

[2]) An Saint Paul, Secretär des Grafen Dohna, damals in Berlin, vom 7. Juli 1701.

[3]) Puncta desideriorum ad Serenissimam Regiam Mtem in Prussia ex parte Celmi Principis Dni. Episcopi Varmiensis sub die

von Verletzungen der den Katholiken in dem königlichen Preußen gewährleisteten Religionsfreiheit:[1])

1. Man hindert die Eltern, ihre Kinder zur Taufe in katholische Kirchen zu bringen oder einen katholischen Priester zu berufen;

2. zur Schließung von Ehen in katholische Kirchen zu gehen; man erzwingt die Aufbietungen in lutherischen Kirchen unter Strafe,

3. desgleichen das Begräbniß von Katholiken auf lutherischen Kirchhöfen, wenn auch katholische Kirchen in der Nähe sind — nur um die Einkünfte der Pfarrer bezw. der auf Strafgelder angewiesenen Beamten zu mehren.

4. Katholischen Priestern wird der Zutritt zu Kranken, die sie gerufen, verwehrt, wie am 24. August 1699 in Friedland geschehen.

5. Katholische Priester, welche Kranke oder Greise im Herzogthum besuchen, erhalten nicht die Erlaubniß, in den Häusern der Katholiken eine hl. Messe zu lesen — unter schwerer arbiträrer Strafe, welche durch den Pfarrer oder die Beamten verhängt wird.

6. Es besteht ein königliches Verbot, evangelische Kinder in katholische Schulen zu schicken, obwohl der preußische Adel eine Aufhebung desselben wünscht.[2])

7. Die Katholiken in Preußen, zumal Convertiten, haben Verfolgungen und mancherlei Belästigungen wegen ihres Glaubens zu erdulden.

8. In der Königsberger Kirche gestatten sich die Protestanten allerlei Ungezogenheiten.

Die Antwort der königlichen Commissare sucht die Be-

2da Martii Anno Dni. 1701 mo. Sie berühren und decken sich zum Theil mit den durch Canonicus Hoffmann im Jahre 1690 überreichten Puncta. Vgl. oben S. 509.

[1]) Puncta, in quibus liberum exercitium Catholicae fidei per Prussiam laeditur.

[2]) Ob commoditatem suam illud relaxari desiderat. Vgl. das Bedenken der Ritterschaft gegen den Erlaß vom 20. April 1684. Oben S. 248. Das Edict von 1684 wurde 1694 erneuert. Vgl. unten.

schwerden des ermländischen Bischofs Punkt für Punkt als unberechtigt zu erweisen: es bestehe in Preußen freie Religionsübung und jede Verletzung derselben werde bestraft. Es existire kein Mandat, welches den Katholiken verbiete, ihre Kinder zur Taufe in katholische Kirchen zu bringen oder einen Priester zur Taufe zu rufen. Sollte man irgendwo Schwierigkeiten machen, so stehe jedem der Weg der Beschwerde an die Oberräthe offen. Ebenso sei keiner gehindert, zur Eheschließung eine katholische Kirche aufzusuchen; daß aber die Proclamation in evangelischen Kirchen verlangt werde, entspreche ebenso der Vernunft wie dem katholischen Kirchenrecht und sei nothwendig zur Entdeckung von Ehehindernissen. Es wäre sehr zu wünschen, daß die katholischen Priester bei Copulation von Katholiken und Evangelischen es weniger leicht nehmen und nicht ohne Attest des Pfarrers oder des Consistoriums Trauungen vollziehen möchten; es würde dann weniger incestuose und Doppelehen geben.[1]) Sollte ein Pfarrer trotz Vorhandenseins eines katholischen Kirchhofes in der Nähe bloß um des Gewinnes willen Beerdigungen von Katholiken auf dem lutherischen Friedhof erzwingen, so wäre ebenfalls bei der Regierung Beschwerde zu führen; es sollten aber auch die katholischen Pfarrer von Evangelischen nicht Stolgebühren bei Vornahme von Taufen und Eheschließungen fordern. Daß man katholische Priester am Besuche von Kranken ihrer Confession hindern solle, dagegen spreche die tägliche Praxis; die Forderung der Zulassung des Messelesens in den Wohnungen der Kranken sei neu, in den Pacten nicht begründet und könne nicht bewilligt werden. Was das Verbot des Besuches katholischer Schulen durch evangelische Kinder angehe, so werde es doch der Bischof dem Könige nicht verwehren wollen, wegen Erziehung der Kinder Vor-

---

[1]) Auf eine Beschwerde des samländischen Consistoriums, daß der katholische Pfarrer von Königsberg bei Ehesachen und Copulationen sehr unvorsichtig verfahre und dadurch mancherlei Unwesen befördere, verfügte der Kurfürst an die Regierung (16. August 1699), sie möge dem Pfarrer eine Erinnerung zugehen lassen, daß er sich vorsehe und nicht Leute traue, ohne sich über ihre Verhältnisse genügend erkundigt zu haben; auch möge sie den Bischof ersuchen, hierin Wandel zu schaffen. B. G. A. R. 7. 68.

schriften zu erlassen; der König hindere ihn auch nicht daran Der Bischof würde es gewiß sehr übel aufnehmen, wenn sein Adel an ihn das Ansinnen stellte, solche Anordnungen aufzuheben oder zu mildern. Gegen die behauptete Belästigung und Verfolgung von Convertiten sprächen die Thatsachen; wenn sie sich aber unklug oder gar unverschämt benehmen, wie es sehr häufig vorkomme, so sollten sie sich auch nicht wundern, wenn sie die Strafen für ihre Thorheit leiden müßten. Wenn endlich Ungezogenheiten in der katholischen Religion verübt würden, so stehe die Beschwerde offen und werde die Strafe nicht ausbleiben; es werde auch wieder ein Edict dagegen veröffentlicht werden.

Die Verpflichtung zur Unterhaltung der Kirche und der Pfarrgebäude erkannte die Regierung von neuem an, nicht aber des von den Jesuiten bewohnten Kaplaneigebäudes, da diese kein Recht hätten, in Königsberg zu wohnen und nur geduldet seien. Die Competenz des Consistoriums für Ehesachen glaubte sie um so mehr aufrecht erhalten zu sollen, da keiner in solchen Dingen bessere Sachkenntniß besitze und die Entscheidungen nicht nach dem weltlichen, sondern nach dem canonischen Recht getroffen würden. Liege aber ein Vorgehen gegen das weltliche Gesetz vor, dann entscheide freilich auch das Civilforum.[1])

Bis zu Ende des 17. Jahrhunderts hatte man in Königsberg die Immunität der kirchlichen Grundstücke respectirt. Da aber machte nach dem Tode des frühern Burggrafen Finck von Finckenstein dessen Nachfolger Rauschke den Versuch, dieses alte Privilegium zu durchbrechen, indem er in die Häuser auf dem Kirchengrunde, welche bisher von öffentlichen Lasten frei gewesen waren, Soldaten einquartirte und eine vom König genehmigte Abgabe von anderthalb Groschen von jedem Schuh der Gründe zur Unterhaltung und Säuberung der Straßen auch von den der katholischen Kirche auf der Sackheimer Freiheit gehörigen Gründen mit einem Flächeninhalt von 434 Fuß und 6 Zoll[2])

---

[1]) Responsum ad Puncta der bischöflichen Commissarien.

[2]) Eine dem Schreiben beigefügte „Consignation" zählte als „den Päpstschen Kirchen zugehörige Gründe" auf:
Wohnhaus und Einfahrt an der Ferkelgasse in der hohen

einzuziehen versuchte.[1]) Ueberzeugt, daß der Kanzler seine Zustimmung zu solchen Vorgehen nicht gegeben habe, und daß es auch ohne Wissen des Kurfürsten geschehen sei, wandte sich Pfarrer Drescher an den Administrator von Ermland mit der Bitte um Intercession bei den Regenten, welche dieser auch zusagte und eintreten ließ.[2]) So bildete denn die Verletzung der Immunität einen der Beschwerdepunkte des bischöflichen Stuhles.

Das Ergebniß der mehrtägigen Erörterungen über die gegenseitigen Beschwerden war folgende Transaction vom 5. März 1701:

Der König verpflichtet sich, die Religionsfreiheit den Pacten gemäß zu gewähren und jede Hinderung und Störung der Religionsübung zu bestrafen. Die Katholiken sollen das Recht haben, ihre Kinder in katholischen Kirchen oder durch herbeigerufene katholische Priester taufen, desgleichen Trauungen und Begräbnisse nach ihrem Ritus in ihren Kirchen vollziehen zu lassen. Nicht nur in Kirchen und Kapellen, sondern in Krankheitsfällen auch in Privathäusern soll die Spendung der Sacramente gestattet sein. Ungebührlichkeiten in Kirchen soll der König im Interesse der öffentlichen Ruhe durch ein besonderes Edict verbieten. Bei Uebertretung desselben soll den Verletzten der Recurs an die preußische Regierung »pro justitia administranda« offen stehen. Ehesachen sollen vom Consistorium nach dem canonischen Recht entschieden werden. Das Edict gegen den Besuch katholischer Schulen soll nicht auf katholische Eltern ausgedehnt werden. Die Reparatur der Kirche und der Kirchenhäuser wird der König vornehmen lassen, den alten kirchlichen Gebäuden auch, wie bisher geschehen, Steuerfreiheit gewähren,

---

Landstraße	24	Schuh.
George Crabahten Häuser	61 — 6	Zoll.
Römisch-catholisches Pfarrhaus	34	
Kirchhof die Länge der Mauer	269	
Noch ein Wohnhaus, Gehöft und Zaun . . .	46	
	434 — 6	Zoll.

[1]) An die Vorsteher der römisch-kath. Kirche, 14. August 1698. B. A. Fr. C. Nr. 19.

[2]) Drescher an den Administrator 18. u. 25. August 1698. A. a. O.

nicht aber den neu erworbenen Häusern. Zur Beseitigung der in Tilsit vorgekommenen Zwistigkeiten wird der Bischof dafür sorgen, daß der Gottesdienst daselbst und die Spendung der Sacramente ohne Streit, Zwist und Schmähungen vollzogen werde.[1])

In Ausführung dieser Transaction überreichte die preußische Regierung am 7. April dem König den Entwurf eines Protectorium für die Katholiken gegen die von diesen beklagten Insolenzen Andersgläubiger. Es greift zurück auf die Erlasse von 1662 und 1690 und ist im Wesentlichen eine Wiederholung derselben. Am 16. April 1701 bestätigte König Friedrich dasselbe und befahl, dem Bischof davon mit dem Hinzufügen Kenntniß zu geben: „Daß Wir das Vertrauen zu ihm haben, Er würde auch auff die von Unsern Commissarien gethane Erinnerung wegen der Geistlichen zu Tilsit und des Gebäude zur heyl. Linde[2]) behörige Verfügung thun."[3])

Noch vor Eröffnung der Verhandlungen, im Februar 1700, wiederholten die evangelischen Pfarrer ihr früheres Supplicatum: das pomesanische Consistorium habe unterm 5. October 1700 verordnet, daß die Päpstler nicht anders als mit Begrüßung der evangelischen Pfarrer in deren Kirchspiele kommen dürften, damit man so besser auf ihr „Bezeigen" acht haben könne. Allein sie achteten dies nicht, schlichen sich insgeheim ein, ja drängen oft unter dem Scheine höchsten Rechtes, als hätten sie im Königreich in Bezug auf die Religionsübung uneingeschränkte Freiheit (liberrimam libertatem), ganz offen und mit Gewalt ein, während sie den evangelischen Geistlichen trotz aller Bitten nicht gestatteten, ihre Kranken im

---

[1]) B. G. A. R. 7. 68. Ueber die Zustände in Tilsit weiter unten.

[2]) Hierüber weiter unten.

[3]) Ein lateinischer Entwurf vom 7. April 1701 zu einem Schreiben an den Bischof führt aus: da dem Kurfürsten nichts so sehr am Herzen liege, als das ewige Bündniß mit Polen unverletzt zu halten und für die Sicherheit der römisch-katholischen Religionsübung der alten Observanz gemäß Sorge zu tragen, hierin nichts zu ändern, vielmehr allen in seinem Lande Wohnenden Sicherheit und Schutz zu gewähren, so wolle er von diesem seinem Beschluß vor allem den Bischof und das Kapitel von Ermland in Kenntniß setzen, in der Hoffnung, daß auch sie nie etwas verlangen und noch viel weniger sich herausnehmen werden, was dem gedachten Bündniß und den schriftlichen Verträgen zuwider wäre oder über ihren Sinn hinausginge. B. G. A. R. 7. 68.

Bisthum zu besuchen, auch diese Kranken nicht zur Communion, die Gestorbenen nicht zur Beerdigung auslieferten, ja die Sterbenden mit Gewalt zum Abfall zu bringen suchten. Sie bitten, daß der päpstlichen Gewalt gesteuert und den evangelischen Geistlichen dasselbe im Bisthum eingeräumt werde, was den katholischen in Preußen zugestanden sei, oder diese ebenfalls fern gehalten würden, da die Verträge doch auf Reciprocität zu beruhen pflegten. Es möge das aber durch ein Edict öffentlich bekannt gemacht werden, damit nicht ein Theil an dem andern sich vergreife und zu weit gehe, insbesondere es den evangelischen Geistlichen, wenn sie aus berechtigtem Eifer mit ihren Gegnern etwas Hartes vornehmen sollten, nicht ungnädig vermerkt werde möchte.

Der König sandte diese Beschwerden der Pfarrer an die preußische Regierung zum gutachtlichen Bericht ein, erklärte aber schon jetzt: „Indessen gehet unsere intention dahin, und werden es die Catholischen auch selbst billig finden müßen, daß in denen actibus, die zum exercitio religionis gehören, und welche die Ermländische Priester in Unserm Gebiet, und die Evangelischen auch im Ermländischen verrichten wollen, zwischen beiden Theilen eine Gleichheit gehalten und denen Catholischen vor den Evangelischen keine praerogatio gestattet werde. Es wehre auch gut, wenn man deshalb, weil doch dieser casus in den bisherigen pactis so specialiter nicht wird decidiret sein, mit dem Bischof von Ermeland zu einem billigem Vergleich gelangen könnte, umb an alle dergleichen Streitigkeit und Klage ins Künftige vorbeizukommen.“[1])

Die lutherischen Pfarrer waren außerordentlich rührig, um die gleichen Rechte, welche der König den katholischen Pfarrern zuerkannt hatte, auch für sich zu erlangen. Ihr Führer, Pfarrer Sidner, wandte sich in der Angelegenheit an den Burggrafen Dohna, der sich damals in Berlin aufhielt, damit er die Sache persönlich bei dem König betreibe, desgleichen an dessen Secretär Saint Paul. Ersterem klagte er, er habe abermals entdecken müssen, daß die Päbstler noch nicht abstehen, in den evangelischen Kirchspielen ohne Vorwissen der Pfarrer heimlich Kranke zu

[1]) Erlaß vom 11. Juni 1701. B. G. A. R. 7. 68.

communiciren und dabei die Leute zu verführen. Er erwähnte dabei den Fall von dem Sermon des Wormditter Kaplans über die Nothwendigkeit der hl. Oelung und schloß mit der Bitte, der Graf möge bei Sr. Majestät die Abstellung solcher Dinge befürworten. Den Secretär aber ersuchte er, die Sache zu urgiren.[1])

Es war gewiß eine Frucht der Fürsprache Dohna's, daß der König am 25. Juli 1701 seinen Erlaß vom 11. Juni erneuerte und ausdrücklich betonte, bei der Verhandlung mit dem Bischof sei Reciprocität zu verlangen. Sollte dieser in der gesunden Vernunft selbst begründete Vorschlag nicht acceptirt werden, so würde auch er nicht mehr gestatten, daß katholische Priester aus dem Bisthum ins Königreich kommen um dort die Sacra zu verrichten, noch auch daß die im Königreich sich befindenden Katholiken ihres Gottesdienstes halber ins Bisthum gehen. Darauf sei künftig zu halten.[2])

Das Monitum war nicht nöthig. Schon auf den Erlaß vom 11. Juni 1701 hin hatte die Regierung an den Bischof von Ermland den Ober-Secretär Werner geschickt, „damit er eine Gleichheit des liberi exercitii concertiren und das Werk dargestalt einrichten möchte, daß die Evangelischen Geistlichen zu ferneren Klagen keine rechtmäßige Ursache mehr haben dörffen." Leider traf Werner den Bischof nicht mehr an, weil derselbe einige Tage vorher nach Warschau gereist war, um den König auf dessen Wunsch nach Karlsbad zu begleiten. So mußte das Negotium bis zur Rückkehr des Bischofs ausgesetzt werden. Die Regierung regte aber den Gedanken an, die Sache durch Freiherrn v. Hoferbeck in Warschau mit dem Bischof ordnen zu lassen.[3])

Auf diese Anregung eingehend, beauftragte der König die Regierung, seinen Residenten v. Hoverbeck am polnischen Hofe mit den erforderlichen Informationen für die Verhandlungen mit dem ermländischen Bischof zu versehen. Sollte aber letzterer nach Sachsen gehen, ohne die Angelegenheit erledigt zu haben, oder über Gebühr lange vom Ermlande fern bleiben, so möchte

---

[1]) Beide Schreiben vom 7. Juli 1701 aus Döbern. B. G. A. R. 7. 68.
[2]) B. G. A.
[3]) An den König, 15. Aug. 1701. B. G. A.

die Regierung mit dessen Stellvertreter in Spiritualibus oder dem Domcapitel in Verhandlung treten, um zu einem billigen Accommodement zu kommen, aber unter Wahrung des Princips der Reciprocität, d. h. daß den bischöflichen Priestern im königlichen Preußen nicht mehr zugestanden werden sollte, als was den evangelischen im bischöflichen Gebiet verstattet werde.[1]) Ob solche Verhandlungen in Warschau stattgefunden haben und mit welchem Resultat, ist nicht bekannt. Der König hatte aber bereits klare Stellung genommen; er forderte Reciprocität und hatte schon die preußische Regierung angewiesen, darauf künftig zu halten.

Wie der Bischof von Ermland, so hatte auch der von Culm allerlei Gravamina in Betreff der im herzoglichen oder königlichen Preußen befindlichen katholischen Kirchen, welche seiner Inspection unterstellt waren. Der Pfarrer von Thurau wurde von den 40 Kirchenhufen, die doch immun sein sollten, zu Contribution herangezogen, so daß er, weil außerdem die Hufen wegen Unfruchtbarkeit des Bodens unbebaut oder nur mit Gebüsch bewachsen waren, nicht bestehen konnte. Dazu beanspruchte der Besitzer des andern Theiles das Patronatsrecht, während dieses doch durch das noch vorhandene Decret Sigismunds III. ganz allein dem Bischof als dem Besitzer der pars potior und auch deshalb zugesprochen sei, damit nicht, wenn einmal ein Nichtkatholik die zweite Hälfte des ehemals vereinten Gutes erwärbe, wegen der Besetzung der Stelle Streit entstehe und die Kirche wo möglich, wie schon andere, in nicht katholische Hände käme. Auch hätten die Culmer Bischöfe stets ganz frei die Stelle vergeben. Trotzdem die Pfarrer nach den Wehlauer Pacta von der weltlichen Jurisdiction exemt waren, maßte sich die Königsberger Regierung selbst die Strafgerichtsbarkeit über den Pfarrer von Thurau an. So waren bloß auf eine Denunciation Niedzwiecki's, des Besitzers der andern Hälfte des Gutes, Soldaten in das Pfarrhaus eingedrungen und hatten den Pfarrer schwere Belei-

[1]) Schreiben vom 26. Aug. 1701. B. G. A.

digungen zugefügt, ohne das geistliche Forum irgendwie in Anspruch zu nehmen.

Die Kirche von Hansdorf hatte der damalige Besitzer der Güter wider den Wehlauer Vertrag schließen lassen. Die von Schönforst war ganz verfallen, und die Regierung hinderte die Patrone an dem Wiederaufbau derselben. Der Pfarrer von Gr. Lenzk wurde wiederholt nach Soldau vor das weltliche Gericht citirt; die Besitzer des Dorfes verweigerten ihm den fundationsmäßigen Zins. Ebenso lieferten die Parochianen von Leistenau ihrem Pfarrer nicht das Meßkorn. Auch in jenem Theile Preußens wurden die Ehesachen vor die evangelischen Consistorien gezogen.

Den Beschwerden fügte der Bischof noch eine Bitte hinzu, es möge ihm der Leib der sel. Dorothea von Montau zu seiner Verfügung herausgegeben werden.[1])

Die aufgeführten Beschwerdepunkte hatte Bischof Potocki von Culm durch den polnischen General Grafen von Flemming dem König Friedrich überreichen lassen, und dieser übersandte sie natürlich — es geschah am 8. März 1702 — der preußischen Regierung zur Berichterstattung. Das Gutachten der letztern war theils dilatorisch, theils ablehnend. Die Beschwerden wegen der Kirchen von Hansdorf, Schönforst, Gr. Lenzk und Leistenau sollten noch näher untersucht werden. Die Immunität der Kirchenhufen von Thurau wurde in Abrede gestellt. Denn wenn auch von dem ehemals größern Gute die vierzig Hufen an die Kirche geschenkt worden, so seien sie dadurch noch nicht immediate Kirchenhufen geworden und müßten darum die gleichen Lasten wie alle adligen Güter tragen. Als Besitzer dieser adligen Hufen unterstehe der Pfarrer naturgemäß dem weltlichen Forum, weshalb die preußische Regierung ganz mit Recht seinen Streit mit Niedzwiecki über Grenzen und Fischerei an sich gezogen habe. Die Einlage von Soldaten in die Pfarrei freilich sei ungehörig gewesen. Bezüglich des Streites über das Patronat sollte dem gegenwärtigen Besitzer aufgegeben werden, sein Recht zu „doceren," worauf dann der König nach Anhörung des Bischofs definitiv entscheiden möge. Die Jurisdiction in Ehesachen leitete die

[1]) Schreiben an König Friedrich von 1702. B. G. A. R. 7. 68.

Regierung wie immer aus dem Episcopalrecht des Landesherrn ab und glaubte sie deshalb den Consistorien nicht entziehen zu dürfen. „Was es mit dem Leibe der sel. Dorothea eigentlich für Beschaffenheit habe," darüber sollte in Preußen einige Nachricht eingezogen werden. Jedenfalls stehe die Herausgabe der Reliquien nur dem König zu.

Weil der Bischof Potocki sich gegen den preußischen König „recht wohl und sincere aufgeführt" habe, so rieth die preußische Regierung, die 40 Kirchenhufen ad dies vitae Parochi et ad tempus moderni Episcopi als contributionsfrei zu erklären.[1]) In der That war der Culmer Bischof eine gern gesehene Persönlichkeit, und so befürwortete die Regierung auch, ihm, da er ein großer Jagdliebhaber war, die Erlaubniß zu geben, in dem Osterodischen Gehege zu jagen, „wodurch man ihn sehr obligiren würde." Dieser Jagderlaubniß sowie der Befreiung von Contribution für die Kirchenhufen von Thurau hatte auch der Rath Werner in Warschau das Wort geredet, „weil dieser Senator, welcher von so großer Autorität und dessen Familie fast die mächtigste in dem ganzen Königreich, so edelmüthig die Interessen Sr. Majestät (des Königs in Preußen) gefördert und ihm sogar einen sehr verbindlichen Glückwunsch zu seiner königlichen Würde übermittelt hatte."[2]) Er übersandte auch ein nicht minder freundliches Empfehlungsschreiben des General-Lieutenants von Gröben (Osterode, 10. August 1702), der mit dem Bischof über dessen Wünsche gesprochen hatte: „Ich weiß, was vor gutte opinion die Pohlen von Majestät Aufrichtigkeit allemahl gehabt, daher ich nicht wünsche, daß dieser Bischof der erste seyn möchte, der

---

[1]) Informatio de Ecclesiis Catholicis in Regno Prussiae sub inspectione Episcopi Culmensis existentibus. Das Gutachten der Regierung ist den einzelnen Punkten beigeschrieben.

[2]) Französisch geschriebener Brief vom 22. August 1702 an einen Unbekannten, der ersucht wird, mit Ilgen, welcher sehr gut orientirt sei, über die Wünsche des Bischofs zu sprechen. Darin: «a cause que ce Senateur qui a beaucoup de Credit et dont la famille est quasi la plus puissante dant tout ce Royaume a si genereusement embrassé les interès de sa Maiesté et meme l' a enoyé le plus obligeant compliment sur sa Dignité Royale». — Alle diese Schreiben im B. G. A. R. 7. 68.

das Hertz gegen Majestät verliere. Sie kennen ihn, daß er capable sei, gutte Dienste zu thun, und dürfte man seiner Dienstfertigkeit vielleicht bald bedürftig seyn."[1])

Zu denjenigen, welche sich für die Erhebung des Kurfürsten Friedrich III. zum König in Preußen interessirten und eifrig bemühten, gehörte auch der ermländische Bischof Andreas Zaluski. Das mag auffallend erscheinen, wenn man erwägt, daß die öffentliche Stimmung in Polen diesem Plane entgegen war, weil man von einer Rangerhöhung des brandenburgischen Nachbarn eine Gefahr für die Republik, mindestens aber für das polnische Preußen befürchtete, so daß P. Vota, der eifrige Förderer der Wünsche Friedrichs III., schwere Mühe hatte, solche Befürchtungen zu zerstreuen und wenigstens in den maßgebenden Kreisen einen Umschwung der Stimmung herbeizuführen.[2]) Wenn derartige Befürchtungen überhaupt begründet waren, dann mußte sie besonders der Bischof von Ermland empfinden, dessen Diöcese fast ringsum von herzoglichem Gebiet umgeben war und bei etwaiger brandenburgischer Gebietserweiterung in Preußen zuerst an die Reihe kommen mußte, wie schon die Erinnerung an die Occupation Ermlands durch den Großen Kurfürsten im Jahre 1656 jeden belehren konnte.[3]) Gewiß verschloß sich auch Bischof Zaluski solchen Befürchtungen nicht; das beweisen gewisse, wenn auch sehr vorsichtig gehaltene Aeußerungen nach geschehener Krönung. Schon in dem Senatsconsilium in Warschau am 18. Januar 1701 machte er sein Votum von einer durch den preußischen Residenten abzugebenden näheren Erklärung über die Intentionen seines Herrn und die von P. Vota erwirkte kurfürst-

---

[1]) Einlage in einem Schreiben der preußischen Regierung an den König vom 18. Septbr. 1702.

[2]) Vgl. Thömes, Aus den Jesuitenbriefen der preuß. Krönungsacten S. 26 ff. 33. 47. 53.

[3]) Vgl. die Paraenesis an die Großen von Polen und Lithauen von 1701 bei Zaluski, Epistolae III, 32: Iam Varmia et reliquum quidquid Prussiae in meta.

liche Assecuration der Rechte Polens vom 30. November 1700[1]) abhängig.[2])

Und in einem Berichte vom 22. Jan. 1701 an einen vertrauten Freund, wo er die Verlesung der Declaration erwähnt, fügt er die Worte hinzu: «Ego nescio, Deus scit.»[3]) Aber seine Besorgnisse waren nicht allzu schwer; er vertraute auf die Macht Polens,[4]) auf dessen gerechte Sache und den Schutz Gottes.[5]) War somit für ihn gerade kein wichtiger Grund vorhanden, den Ansprüchen des Brandenburgers zu widerstreben, so haben ihn andrerseits politische Erwägungen dahin geführt, dieselben zu begünstigen und zu fördern. Er wußte von den Bemühungen des P. Vota am polnischen Königshofe, des P. Wolff am Kaiserhofe und von deren Erfolgen; er mochte voraussehen, daß der Kurfürst sein Ziel sicher erreichen werde, daß das in Polen so sehr Gefürchtete unabwendbar sei, und darum baute er als kluger Politiker vor und begünstigte den Plan, um geringe Gefahren abzuwenden und für die Sache Polens, dem mit Rücksicht auf die Differenzen mit Schweden an der Freundschaft Brandenburgs viel gelegen sein mußte, und für die Katholiken Preußens, besonders des von der Gunst oder Ungunst des Kurfürsten so abhängigen Ermlandes möglichst viel zu gewinnen und sicher zu stellen.[6])

Durch Erregung von Hoffnungen suchte Zaluski auch den Papst Innocenz XII. und den päpstlichen Nuntius günstig zu

---

[1]) Zaluski, Epistolae III, 7.

[2]) Suasit requirendum esse Dominum residentem Brandenburgensem, ut explicet facti casum et exinde securitatem provisam per suum principalem. Aus Arch. Vat. Nunz. di Polonia 123 bei Stettiner, Zur Gesch. des preuß. Königstitels 44,1.

[3]) Zaluski, Epist. III, 4.

[4]) A. a. O.: A quo multa speranda bona in rem Reipub., si volet, nihil timendum mali, quia non audebit.

[5]) An Card. Barberini, Warschau, 30. Mai 1701 (Epistolae III, 26): Deo interim res nostrae offerendae, qui cuncta vigili semper lumine aspicit, cadere in terram non possunt regna, quorum basis est in caelo.

[6]) Seine Anerkennung der Königswürde rechtfertigte er auch damit: cum praesertim nemo sit in Polonia, cui protectio Principis huius et amicitia sit magis necessaria, quam mihi, cuius Episcopatus ab eius dominii undequaque est circumdatus. Epistolae III, 21.

stimmen, denen er mancherlei über die guten Gesinnungen Friedrichs gegen die Katholiken zu berichten wußte.[1]) In der That hatte der Kurfürst im Laufe der Verhandlungen allerlei Hoffnungen gemacht und sich aus Dankbarkeit für des Bischofs Bemühungen bereit erklärt, dessen Wünsche für seine Diöcesanen zu erfüllen,[2]) wie er dem Bischof auch gern bescheinigte, „was gute und gnädige Sentimente er gegen die unter seiner Botmäßigkeit sich befindenden römisch-katholischen Glaubensgenossen habe, und daß er denselben in ihren Rechten und Befugnissen ganz keinen Eintrag zu thun, sondern sie vielmehr dabei handzuhaben und zu schützen gemeint sei.“[3])

Wie Zaluski sich im Jahre 1697 um den Stuhl von Ermland bewarb, „um die dem hl. Andreas gewidmete Kirche vor Schaden zu bewahren und das Bisthum Samland wieder mit dem apostolischen Stuhle zu vereinigen,“ so suchte er jetzt die politische Situation in der That nach dieser Richtung auszunutzen.[4])

---

[1]) Innoc. XII. an den Bischof von Ermland. Rom, 5. Mai 1700: Ex iis, quae super ad Nos retulit fraternitas Tua de rebus ecclesiae. Varmiensis, magnum plane laetitiae argumentum sumpsimus . . . . propensum inprimis magni illius principis, de quo Tecum luculenter egimus, erga Te animum atque in promovendis eiusdem ecclesiae commodis singulare studium demirati sumus. Lehmann I, 459. Nach einem Berichte vom 26 Jan. 1701 äußerte der päpstliche Nuntius zum König, che non si possa finalmente sperar niente da detto elettore, poichè havendo promesso ancora molte cose per la religione cattolica, non ne haveva fatta alcuna, al che il re disse, che pur haveva data libertà di coscienza ne proprii stati, ma questo non si sa, se sia in tutto vero. Stettiner 43, Anm. 4. In einem Schreiben vom 23. Febr. 1701 spricht der Bischof von des erml. Bischofs speranze . . . per quasi suanite.

[2]) Schreiben vom 3. Dec. 1700. Lehmann I, 507.

[3]) An Hoverbeck in Warschau, 3. Dec 1700. Lehmann I, 505.

[4]) Der König von Polen an das erml. Kapitel bei Eichhorn in Erml. Zeitschr. II, 13. Ob wirklich Zaluski den kühnen Gedanken gehabt hat, die einstige Diöcese Samland wieder mit der Kirche zu vereinigen? Unter vielen andern Verdiensten Zaluski's rühmt Sendler (Richtiges Papstthum, nichtiges Lutherthum, Braunsberg 1701. In der Widmung) auch dessen Bemühungen um Zurückführung des Samlandes: Quid sollicitudinem pastoralem tuam in reducenda Christoque redunienda Sambia? Vielleicht dachte er dabei auch nur an die Einweihung der Kapelle bei Tilsit Ende September 1701. Epist. III, 105.

Ob Zaluski mit seinen Bemühungen auch persönliche Vortheile, z. B. die Cardinalswürde, erstrebte, oder sich gar so weit gehenden Hoffnungen wie die Jesuitenpatres Vota und Wolff[1]) hingab und an die Möglichkeit des Uebertritts des neuen Königs zum Katholicismus dachte, mag dahingestellt sein; vieles spricht dafür.[2])

Das gleiche Verhalten beobachtete der Bischof von Ermland auch unmittelbar nach der Königskrönung: er suchte durch freundliches Entgegenkommen Schlimmes abzuwenden und alles zum Guten zu lenken. Schon in dem Senatsconsilium vom 18. Januar 1701 warnte er vor gegen die Krönung gerichteten Maßnahmen, da es unklug sei, bereits Geschehenes hindern zu wollen, mahnte vielmehr, daß man sich bei der kurfürstlichen Assecuration beruhigen

---

[1]) Ihr Hauptmotiv war gewiß, die Unterstützung des mächtigen Kurfürsten für die päpstliche Politik (gegen die Türken und Franzosen), für ein Zusammengehen von Kaiser, Brandenburg und Polen zu gewinnen und dauernd zu erhalten. Vota suchte vor allem die Freundschaft zwischen Polen und Brandenburg zu pflegen. Vgl. Thömes, Anteil der Jesuiten an der preußischen Königskrone 1701. S. 17. 20. 21. 51. 81. 83. 95. 111.

[2]) Bericht des preuß. Gesandten von Hoverbeck vom 5. Juni 1701: „Die größte Ursach dieser wichtigen Resolution (Opposition des Nuntius gegen die Königliche Dignität) soll daher rühren, daß der Bischof von Ermland dem päpstlichen Stuhl (zu Obtinirung eines Cardinalshutes) Hoffnung gemacht, daß E. K. M. mit der Zeit die päpstliche Religion annehmen, und er, der Bischof, durch des Papstes Assensum zu der Königlichen Dignität den Katholischen große Avantagen ausbedingen und von E. K. M. obtiniren wollte." Lehmann I, 531. Vgl. auch den Entwurf eines Schreibens an den Papst, welchen Winckens dem Kurfürsten vorlegte, bei Lehmann I, 506. Ilgen a. a. O. 555.

Wenn der Bischof sich wirklich dazu erboten haben sollte, dem Kurfürsten die Königskrone aufzusetzen, wie sein Freund, der Unterkanzler Szuka, anregte und auch dem polnischen Könige gesagt worden war — disse . . . . . che il Vescovo di Varmia si era offerto per coronare l'accennato elettore, schrieb der Nuntius —, so konnte er dies allerdings nur in der sicheren Erwartung thun, daß Friedrich bis dahin zur katholischen Religion übergetreten sein würde. Vgl. Stettiner, Zur Geschichte des preuß. Königstitels und der Königsberger Krönung 25—26.. Auch im Ermlande war das Gerücht verbreitet, daß die Königskrönung nach katholischem Ritus werde vollzogen werden, so daß die Jesuiten von Braunsberg schon daran dachten, in ihrem oder der Königsberger Mission Namen dem neuen König einen Panegyricus zu widmen. Als dann aber andere Nachrichten eintrafen, nahmen sie davon Abstand, um nicht auf der andern Seite Anstoß zu geben (ne tribuendo uni titulos multorum odia vel invidias incurreremus.) Hist. Colleg. Brunsb. ad a. 1701.

und statt Unwillen Zustimmung und Freude zeigen möge, um den König für die Interessen Polens günstig zu stimmen.[1]) Die Paränesis aber, welche jemand an die Großen Polens und Lithauens nach der „Usurpation des Königstitels" gerichtet hatte, um auf die Gefahren hinzuweisen, die daraus für Polen entstehen würden, mißbilligte er als zu heftig im Ausdruck und als unzeitgemäß.[2]) Klüger sei es, führte er aus, nachdem einmal nichts mehr zu ändern, gute Miene zu dem Spiele zu machen. Polen solle sich den Anschein geben, als ob es nicht wider Willen und gezwungen, sondern aus freiem Antriebe sich in dem entgegen kommend zeige, was es nicht hindern könne.[3])

Gleichwohl hielt es der Bischof nicht für opportun, den Kurfürsten bei der Durchreise durchs Ermland zur Krönung persönlich zu begrüßen, vielmehr beauftragte er damit den bischöflichen Vogt Stanislawski;[4]) indeß hat er doch seinen früher schon ausgesprochenen und in Berlin gebilligten Plan ausgeführt und im Januar 1701 eine geheime Zusammenkunft mit Friedrich gehabt.[5]) Bei dem Krönungsact in Königsberg erschien er nicht, gewiß nicht allein deshalb, weil er an einer auf denselben Tag (18. Januar) anberaumten Senatssitzung in Warschau theilzunehmen hatte, sondern weil er es auch für inopportun halten mochte, in einer so eclatanten Weise die Anerkennung der neuen Dignität des Kurfürsten auszusprechen, solange noch in Polen die Stimmung weitester Kreise dagegen war, auch der polnische Gesandte zur Ueberbringung der königlichen Anerkennung in Königsberg noch nicht erschienen war.

---

[1]) Amico confidenti, 22. Jan: Hic est verus casus, id jam obtinuit, cui resistere non possumus, ac proinde nunc non modo facile nos pati, sed etiam gaudere demonstremus. Epist. III, 3.

[2]) Cardinali Barberino. Varsavia, 30. Maji: Videtur mihi magis forte quam pro tempore. Epist. III, 26.

[3]) L. c.: Ego crederem, ut Respub., non invita nec coacta, sed liberaliter prompta in eo se monstret, quod hoc praecipue tempore impedire nequit.

[4]) An den Kurf., Guttstadt, 24. Dec. 1700. Lehmann I, 509.

[5]) Vgl. Stettiner 26. Lehmann I, 507. Friedr. an Hov., 11. Jan. 1701. Stettiner 38.

Die Sachlage wurde für den Bischof um so peinlicher, da der polnische Krönungsgesandte noch immer nicht eintraf, und in Warschau, wie er sicher wußte, viele sich bemühten, die Abreise überhaupt zu hintertreiben.[1]) Auch war inzwischen wieder manches geschehen, was ihn stutzig machen konnte. Bald nach der Krönung, am 7. Februar, hatte der König in einem Edict die Schließung der Kapelle bei Tilsit angedroht,[2]) um am 16. Febr., also zu einer Zeit, da der Bischof und der von Friedrich so dringend eingeladene P. Vota in Königsberg bereits erwartet wurden, den Ständen scharfe Vorhaltungen gemacht, daß sie die Jesuiten in Heiligelinde zu sehr hätten gewähren lassen. Damit schienen ja alle die frühern Versicherungen „gnädiger Sentimente" des Kurfürsten gegen seine katholischen Unterthanen Lügen gestraft. Sollte nun Zaluski trotzdem nach Königsberg gehen, um dem König seine Anerkennung auszusprechen und seine Glückwünsche darzubringen? Wenn ein bald zu erwähnender Brief aus jenen Tagen, mag er auch nicht von dem Bischof herrühren, dennoch, wie kaum zu verkennen ist, die damals am Hofe zu Heilsberg herrschende Stimmung richtig wiederspiegelt, so muß der Bischof in der That einen schweren Kampf gekämpft haben, ob er nach Königsberg reisen sollte oder nicht. Er wußte wohl, daß er sich damit dem Verdachte und der Mißdeutung seines Verhaltens bei allen denjenigen in Polen und Ermland aussetzte, welche mit der Rangerhöhung des Kurfürsten nicht einverstanden waren. Wenn er schließlich doch, obschon schweren Herzens, für die Reise sich entschied, so that er es, seiner frühern Politik treu, „um der Freiheit und Wohlfahrt der Kirche" willen und um zu erlangen, daß seine Kirchen in Altpreußen bei den ihnen durch die Pacten garantirten Rechten und Freiheiten gelassen würden.[3]) So entschloß er sich denn, zumal inzwischen auch der polnische Gesandte und P. Vota in Königsberg eingetroffen waren, auch der Primas Radziejowski und viele polnische Magnaten den König anerkannt hatten,[4])

---

[1]) Vgl. Thömes 52.

[2]) Siehe weiter unten.

[3]) Stettiner 4—6.

[4]) Epistolae III, 21.

zu der Reise und begab sich am 28. Februar in die Krönungsstadt, hauptsächlich, vielleicht unter dem Vorwande, um die dortige noch immer nicht consecrirte Kirche einzuweihen, aber auch um dem neuen König seine Huldigung und seine Glückwünsche darzubringen. Als er am 3. März in dem Schlosse vorfuhr, wurde er nebst seinem ihn begleitenden Bruder, dem Woywoden von Czerniechow, und dessen Ehegattin glänzend empfangen, und alle wurden reich beschenkt.[1]) Er selbst erhielt auf die von ihm vorgetragenen Beschwerden über die Behandlung der Katholiken die freundlichsten Zusicherungen.[2]) So schien der Zweck der Reise vollauf erreicht.

Des Bischofs Verhalten in dieser Angelegenheit erregte Aufsehen und Anstoß in Polen[3]) wie im Ermlande; man schloß daraus, „daß dieser Prälat den Interessen des Kurfürsten (!) nicht entgegen sein werde."[4])

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß auch den Königsberger Jesuiten die Stellungnahme des Bischofs zu der Dignitätsangelegenheit nicht gefiel, weil sie eine Erhöhung des Ansehens des Beherrschers von Brandenburg-Preußen als nicht ersprießlich für die katholischen Interessen betrachtet haben mögen. Daraus mag einer ihrer zahlreichen Gegner Anlaß genommen haben, sie bei dem Bischof in Verdacht und Mißkredit zu bringen, indem er ihm zuflüsterte, einer der Jesuiten habe allerlei Beleidigendes über ihn nach Warschau geschrieben, besonders daß er durch sein Erscheinen in Königsberg nach der Krönung der katholischen

---

[1]) Stettiner 44.

[2]) S. oben S. 314 ff. 334.

[3]) Ein jedenfalls von einem Gegner der Poltik Zaluski's verfaßter Bericht über die Diöcese Ermland (stato della chiesa et provincia di Varmia) vom 20. Mai 1701 unter den Misc. di Clemente XI, vol. 199 im vaticanischen Archiv spricht mit einer gewissen Bitterkeit über die Vorgänge in Königsberg und schließt: così che hanno prevenuto l'ordine che la S. V. havrà forse dato alli catholici di non riconoscerlo. Vgl. Stettiner 81, Anm. 1. Der von Fantoni mitgenommene Statusbericht ist es schon seinem Inhalte nach nicht; auch müßte dieser entweder ein früheres Datum führen — Fantoni reiste gegen Ende März ab —, oder ein späteres, weil F. am 20. Juni 1701 in Rom eintraf. Vgl. Eichhorn in Erml. Zeitschr. II, 30, Anm. 5.

[4]) Stettiner 44, Anm. 2.

Sache nicht so wohl genützt als geschadet habe.[1]) Als der Superior der Mission hiervon Kunde erhielt, eilte er sofort nach Heilsberg und bat um Benennung der Persönlichkeit, welche solches nach Warschau geschrieben haben solle, damit er ihn gebührend bestrafen könne, erhielt aber von dem Bischof die Versicherung: er habe nichts gegen die Missionäre, sie sollten sich nur aller Besorgnisse entschlagen.[2])

Die Unzufriedenheit steigerte sich, als bekannt wurde, daß der König gerade in jenen Tagen, wie erwähnt, eine anscheinend sehr scharfe Verfügung gegen die Jesuiten in Preußen erlassen hatte:

„Daß der Jesuiten bei der heyl. Linde gar zu viel Freiheit gegeben wirt, daß vernehmen wir sehr ungern, und stände es den Ständen weit besser, wenn sie auff dieses Unwesen reflectirt und auch sich dessen Anwuchs zu behindern gesucht hätten, als daß sie Uns wegen Unserer Religion, die mit der Ihrigen in fundamento einerley ist, ohne alle Noth und Ursach das Herz kränken. Ihr habt auf die Jesuiten hier als zur heyl. Linde wol und fleißig zu observieren undt Ihnen die Erweiterung des Exercitii in dem allergeringsten nicht zu gestatten, vielmehr darauf zu gedencken, wie man diese Leute mit guter Manier aus dem Lande los werden und die von Ihnen ohne allen Fug eingeführten und seiner Umstände halber nicht wenig skandaleusen Röm. Kathol. Gottesdienst wieder aboliren möge, jedoch in aller Vorsichtigkeit, daß Unsere in Polen sich befindenden Evangelischen Glaubensgenossen solches nicht zu entgelten haben mögen."[3])

Die Jesuiten in Königsberg und Heiligelinde faßten diese Kundgebung an die Stände so auf, als sollte nun die katholische Religion in Preußen ganz abgeschafft werden. Rector Rarmuth

---

[1]) Vgl. Annuae ad a. 1701: Sinistre interpretando ipsius factum, quod post seremissimi Regis Prussiae coronationem hic Regiomonti manens et Ecclesiam consecrans non tam prodesse quam obesse potius rei catholicae studuerit (!).

[2]) Ob es sich, wie Stettiner anzunehmen scheint, hier um jenen Brief handelt, der im Winter 1701 unter des Bischofs Namen über die schlimmen Folgen der Königskrönung für die preußischen Katholiken nach Polen geschrieben wurde, ist doch sehr zweifelhaft. Denn der Brief enthielt offenbar Anklagen gegen den Bischof, der andere solche gegen den König.

[3]) Stettiner 39—40.

in Rössel ordnete deswegen öffentliche Bittgebete im Collegium an, um die drohende Gefahr abzuwenden; man wandte sich auch an P. Wolff, damit er seinen Einfluß am Berliner Hof zu Gunsten der preußischen Katholiken und Jesuiten geltend mache. Der Erfolg war, daß der König in einem Erlaß an seinen Gesandten Bartholdi die fragliche Verfügung näher erläuterte und die Deutung, welche man ihr zu seiner „Verwunderung" gegeben hatte, zurückwies. Den preußischen Katholiken, erklärte er, sei ihr Exercitium religionis, soweit es ihnen nach den Verfassungen des Landes und den Verträgen mit der Krone Polen zukomme, bisher unweigerlich und ohne den allergeringsten Eintrag gestattet worden; ja es wären ihnen viele Dinge indulgirt und nachgesehen worden, die sie nach den gedachten Pacten nicht prätendiren könnten: so würden die Jesuiten in Königsberg ex mera gratia geduldet, da nach den Verträgen der Gottesdienst dortselbst nur von einfachen katholischen Priestern verrichtet werden sollte; auch habe er gestattet, daß in Heiligelinde ein ganz neues Jesuitencollegium, „deren vorhin nie keines in Preußen gewesen," auch nach den Fundamentalgesetzen des Landes allda nicht sein sollte, eingerichtet worden und täglich sich immer mehr extendire, zu geschweigen, daß er auch bei Tilsit eine ganz neue katholische Kirche zu erbauen erlaubt habe, wo vorhin nie eine solche gewesen und von den Katholiken nicht mit dem geringsten Rechte prätendirt werden könne. Da nun die Katholiken, nicht zufrieden mit diesen und andern dergleichen Vergünstigungen, ihre Fimbrias immer weiter zu dilatiren und den Evangelischen je länger je mehr Eintrag zu thun suchten, so sei es nothwendig geworden dagegen eine Verordnung zu erlassen und zugleich den Ständen, als sie sich gegen einige zum Besten der Reformirten erlassene Anordnungen auf eine ziemlich insolente Art sträubten, unter anderm auch dies vorzuhalten, daß sie wider die gegen die Katholiken beobachtete Connivenz nicht so sehr opponirt und darüber nicht so viel Verdruß gezeigt hätten, da doch der Casus zwischen den Reformirten und Katholischen ziemlich different wäre. Daß aber außerdem etwas zum Schaden der Katholiken und zur Einschränkung ihres, obwohl zum Theil durch bloße Toleranz, sonst aber ohne alles Recht hergebrachten,

Religionsexercitium angeordnet worden, sei eine pur lautere Unwahrheit und werde nicht erwiesen werden können, zumal er, der König, dem Bischof von Ermland bei dessen letzter Anwesenheit bei ihm in Königsberg auf die von ihm vorgebrachten Beschwerden, soweit sie begründet gewesen, sofort Abhilfe concedirt und auch pro futuro eine solche Verordnung gemacht worden, daß er vollkommen zufrieden sei.[1])

Die hier berührte Verordnung ist das Patent vom 16. April 1701, worin den preußischen Katholiken die freie Religionsübung nach Maßgabe der Pacten von neuem gewährleistet wird. Zaluski hatte dasselbe erbeten und dabei zugleich den Wunsch ausgedrückt, es möchte darin bemerkt werden, daß der König es auf des Bischofs Requisition habe emaniren lassen; er wollte damit, scheint es, den Gerüchten über katholikenfeindliche Absichten Friedrichs begegnen und sich selbst von dem Verdachte reinigen, daß er durch sein Verhalten in Königsberg der katholischen Sache mehr geschadet als genützt habe, endlich „dem König beym Römischen Stuhl ein gutes meritum machen" und diesen in der Dignitätsangelegenheit günstiger stimmen.[2])

Um diese Zeit wurde in Berlin ein Brief bekannt, welchen der Bischof Zaluski nach Polen gerichtet haben sollte, folgenden Inhalts:

„Wenn ich so öffentlich als insbesondere zu verstehen gegeben, wie für andern insonderheit mir die Churbrandenburgische Krönung die Haare zu Berge stehen mache, so ist meyne Beisorge nicht vergeblich gewesen. Ich habe wohl zuvor gesehen, wie gefährlich der Anwachs der benachbarten Macht meinem Stifte sein werde, welches von derselben ganz umgeben ist; denn wenn nichts mehr wäre, als daß man nur den Lutherischen und Calvinistischen Predigern den Willen ließe, so ist dieses schon genug, Ermland zu ruiniren, weil ihnen angeboren ist, dahin zu trachten, wie sie die Kirche vertilgen und zerstören mögen. Und solches beginnt man schon zu spüren, indem mein Samländischer Decanus mir

---

[1]) An Bartholdi in Wien, 30. Mai 1701 zur Mittheilung an P. Wolff. Lehmann I, 529. Vgl. auch Kolberg in Erml. Zeitschr. III, 437.

[2]) Stettiner 45. Vgl. oben S. 319.

ein neulich nach der Krönung ergangenes Patent[1]) in originali zuschickte, darinnen befohlen wird, die Kirche zu Tylse zu verschließen und dem Katholischen Priester daselbst sein Amt zu verbieten, außer andern Verfolgungen, so sich darneben hervor thun. Zu Königsberg hat man einen Jesuiten, so dahin bestellet, mit Schlägen übel tractirt; ich habe durch Schreiben behöriger Orten umb Recht angehalten, man hat es mir nicht nur versagt, sondern ist nahe dabei, daß man den Jesuiten werde heißen aus Königsberg weggehen. Der Orth zur hl. Linde wird beschwert. Ich thue zwar, was ich kann und mir nach meinem hohen Amt obliegt. Doch sorge ich, diese letzten Dinge werden ärger sein, denn die ersten. Ich kann mich der Supplikanten nicht erwehren, welche von den Geistlichen aus allen Orten an mich kommen und rufen: Helft uns!

„So bin ich denn bei mir selbst nicht einig, was ich thun soll, indem ich sehe, daß durch Schreiben und Absendungen etwas auszurichten schwer ist. Soll ich selbst eine Reise thun, versorge ich ungleichen Verdacht und Mißdeutung. Ich habe in meiner Diöces Gebete angeordnet, daß mir Gott eingeben wolle, was seiner Kirchen am nützlichsten ist. Will Er mir ins Herz geben, daß ich reisen soll, so wird hoffentlich kein katholischer Christ sein, der mir es nicht gut hieße, daß ich um der Freyheit und Wohlfahrt der Kirchen so viel daransetze und mich der Gefahr unterwerffe, daß boshafte Leute daraus Anlaß nehmen, es verkehrt zu deuten. Sollte es dahin kommen, daß ich hinreyse, so werde ich gewiß nicht aufziehen, wie ein polnischer Senator, weil ich ihn vor einen König nicht anerkennen kann, so lange unser König nebst der ganzen Republik ihm diesen Titel nicht giebet, und ich werde auf nächstem Reichstage nicht geringeren Eifer zeigen, als die, welche hiezu die größte und billigste Ursache haben, sondern ich will erscheinen als der Bischoff von Ermland und anfänglich bitten, daß meine Kirchen bey ihren durch die Pacta vermehrten Rechten und Freyheiten gelassen werden. Da aber dortiger Hof sich nicht erbitten lassen wollte, werde ich mich an die Republik wenden. Ich habe alles Gott anheimgestellet,

[1]) Vom 7. Februar 1701. Vgl. weiter unten.

weil ich noch ungewiß bin, ob ich reisen soll oder nicht. Doch ich will warten, bis ich die Göttliche Regung empfinden werde."[1])

Will man den Bischof, welcher aus was immer für Motiven sich für die Verleihung des Königstitels an Friedrich lebhaft interessirte und bemühte, nicht einer doppelzüngigen Politik zeihen, wie es P. Vota allerdings thut,[2]) so wird man seiner Versicherung Glauben schenken müssen, daß diese Relation von einem ihm übel Wollenden erdichtet sein müsse, um ihn „auf alle Weise mit dem König zu brouilliren und bei demselben in üblen Kredit zu setzen." [3]) In der That scheint man darauf abgezielt zu haben, den Bischof bei dem König zu verdächtigen, ihm zu entfremden und ihn auf die Seite der Gegner der preußischen Königskrone zu drängen. Aber auch durch seinen Inhalt ist der Brief interessant und werthvoll. Der Verfasser besitzt eine genaue Kenntniß dessen, was damals gegen die Katholiken in Preußen geschah; er kennt das Edict vom 7 Februar 1701, welches eine Schließung der neuen Kapelle bei Tilsit androhte; er weiß von der Mißhandlung eines Jesuiten auf offener Straße in Königsberg, von der Forderung einer Genugthuung für solche Uebelthat durch den Bischof und der Besorgniß, daß der betreffende Jesuit oder die Jesuiten überhaupt aus Königsberg würden weichen müssen,[4]) endlich von den Beschwernissen der Jesuiten in Heiligelinde. War der Autor auch mit den Gedanken des Bischofs bei Bekanntwerden aller jener Vorgänge ebenso gut vertraut, so würde sich aus dem Schreiben ergeben, daß Zaluski hauptsächlich deshalb nach Königsberg gereist ist, um durch die dargebrachte Huldigung und durch persönliche Einwirkung auf den König die den preußischen Katholiken damals,

[1]) Stettiner 45/46.

[2]) Theiner, Herzogs Albrecht erfolgte und Friedr. I. versuchte Rückkehr zur kath. Kirche. S. 98.

[3]) Vgl. den Bericht Werners bei Stettiner 46.

[4]) Die Annuae berichten darüber z. J. 1701: Quendam tamen e nostris hic manentibus in publica platea ab haeretico colaphisatum, dum urgeretur satisfactio pro injuria illata, voluit omnino idem Celsissimus moveri Regiomonto, quod et sub finem anni scholastici factam est. Da also der Bischof Genugthuung nicht erlangen konnte, so drang er auf Abberufung des Paters. Möglicher Weise bezieht sich der Passus in dem Schreiben nur auf diesen einen Jesuiten, nicht auf die Jesuiten überhaupt.

wie es schien, drohenden Gefahren abzuwenden. Die Abfassungszeit muß zwischen dem 16. Febr., da der König den Ständen schärferes Achtgeben auf die Jesuiten einschärfte und dem 23. Febr., da Zaluski sich einige Domherren als Begleiter erbat,[1]) liegen, als der Bischof eine Reise nach Königsberg noch in Erwägung hatte, ohne bereits zu einem Entschlusse gekommen zu sein. Ganz zutreffend heißt es darum in einem Erlaß an Hofrath Werner in Königsberg, dieses Schreiben habe der Bischof kurz vor seiner Ankunft zu Königsberg an jemand nach Groß-Polen abgehen lassen.

Begreiflicher Weise war man in Berlin über dieses Schreiben nicht wenig verstimmt, da es in der That die königliche Dignität hart angreift und gegen den König den Vorwurf erhebt, daß er die Katholiken in Preußen gar übel halte, während dieser doch der Ueberzeugung war, daß dieselben sich mit Fug über nichts zu beschweren hätten. Zudem verlautete, daß dieser Brief in Polen einen überaus bösen Effect gethan, indem die dortigen Katholiken dadurch wider den König zum Höchsten aufgeregt worden und die Evangelischen in Gefahr gekommen seien, angegriffen und verjagt zu werden. Auch fürchtete man, daß auf dem nächsten Reichstage dieses Schreiben Anlaß zu unliebsamen Erörterungen geben und die Anerkennung der Königswürde gefährden könnte. Verglich der König das Verhalten Zaluski's in Königsberg mit dem Inhalt dieses Schreibens, so mußte er in der That zu dem Schluß kommen: „Wir sehen nicht ein, wozu die Complimente, die Uns der Bischof wegen Unserer königlichen Dignität gemachet, helfen, wenn er an der andern Seite Uns in Polen solche Undienste thut und Uns bei seinen Landsleuten in so großen Haß setzet." Er ließ ihm solches auch „beweglich zu Gemüthe führen und ihn ersuchen, daß er bei so gestalten Sachen und da ermelter sein Brief so viel Böses gewirkt, nunmehr auch desto größeren Fleiß verwenden solle, solches zu repariren und bei dem bevorstehenden Reichstage alles zum guten Ende zu bringen."[2]) Es wurde schon erwähnt, daß der Bischof gegenüber dem Rath Werner, der ihm Vorstellungen machte, die

[1]) Erml. Zeitschr. II, 31.

[2]) An Werner. Schönhausen, 15. April 1701. Lehmann I, 524.

Autorschaft des Briefes leugnete.[1]) Ob er den König und dessen Diplomaten überzeugt hat? Zaluski trat auch fernerhin wiederholt für den preußischen König ein,[2]) und auch Friedrich ließ später, als der Protest des Papstes gegen die Königswürde bekannt wurde, ihn wie die Patres Vota und Wolff ersuchen, „ihren an dem päpstlichen Hofe habenden Credit anzuwenden, damit diese Sache keine weitere verdrießliche Seiten habe."[3])

Während des Krieges zwischen Schweden und Polen seit Mitte Mai 1702 war Königsberg eine sichere Zufluchtsstätte[4]) für alle Gefährdeten. Im folgenden Jahre (Dec. 1703) brachen die Schweden nach Ermland ein, erpreßten Contributionen und führten Vieh weg; ihre Wege bezeichneten Verwüstung und Brand.[5]) Der Bischof selbst hielt sich seiner Sicherheit wegen mit seinen 4 Brüdern, 2 Bischöfen und 2 Palatinen, mehr als ein Jahr in Königsberg auf[6]) und übte durch seine Gegenwart, sein Beispiel der Frömmigkeit und seinen Pflichteifer einen sehr heilsamen Einfluß auf die katholische Gemeinde aus. Häufig besuchte er die Kirche, celebrirte fast täglich die hl. Messe, hielt an den Feiertagen Pontificalämter, predigte, nahm an den geistlichen Uebungen theil — kurz er zeigte sich in allem als wahrer Seelenhirt.

Bereitwillig hatte der König auf Ersuchen dem Bischof von Ermland Königsberg als Zufluchtsstätte zur Verfügung gestellt, ließ ihn aber doch sorgfältig beobachten, ob er nicht etwa durch sein Auftreten in propagandistischem Sinne zu wirken und die ihm zustehenden Befugnisse zu erweitern suchen würde. Nichts von

---

[1]) Bericht Werners vom 22. April. A. a. O.

[2]) Stettiner 47, Anm. 1.

[3]) Erlaß an Hoverbeck in Warschau und Bartholdi in Wien vom 20. Mai 1701. Lehmann I, 528.

[4]) Annuae: securitatis asylum.

[5]) Die Historia missionis Regiomontanae societatis Jesu, geführt seit 1692, zum Jahre 1703: Hoc item (anno) Suecus inundavit Varmiam, gravissimis eam premendo contributionibus, vastando incendiis, affligendo pecudum ablationibus.

[6]) Vgl. Erml. Zeitschr. II, 43 7 ff.

alle dem wurde bemerkt, so daß die preußische Regierung an den König berichten konnte: „Der Bischof von Ermland hat in der wenigen Zeit, da er jetzo allhier sich befindet, keinen sonderbaren Eclat spüren lassen, in specie aber bei dem römisch-katholischen Kirchen-Wesen sich eines mehreren, als ihm vi Pactorum und vermöge der hergebrachten Observanz zustehet, nicht angemaßet: welches wir dann in alle Wege zu verhüten Unsern Pflichten gemäß gehörige Sorge tragen."[1])

Am 29. October 1703 berichtete die preußische Regierung nach Berlin, daß der Bischof sofort eine Reise nach Warschau anzutreten, dann aber nach Zamosz zu gehen, gedenke, um dem dort für den 16. November angeordneten großen Consilium beizuwohnen. Von da wolle er wieder nach Königsberg kommen, wohin er auch einen beträchtlichen Theil seiner Mobilien habe bringen lassen, und sich dort eine Zeitlang aufhalten. Die Regierung war bereit, wie auch bisher geschehen, ihm alle Civilität zu erweisen.[2])

In nächster Zeit hatte man wieder dem König hinterbracht, daß der Bischof von Ermland bei seiner Anwesenheit in Königsberg allerlei Dinge vorgenommen habe, die ihm nach den Pacta nicht zukämen. Er forderte Bericht von der Regierung und schärfte ihr ein (14. Juli 1704), pro futuro dahin zu sehen, daß der Bischof sich in seinen Schranken halte. Darauf die Regierung: sie habe auf alle Actiones des Bischofs in Ecclesiasticis genau acht gegeben und befunden, daß er nur öfter selbst die Messe mit den gewöhnlichen Ceremonien gehalten, einmal auch polnisch gepredigt, aber nichts Unbefugtes vorgenommen, dagegen aber einen polnischen Adligen, der eines Bürgers Tochter in Königsberg geheirathet, sie aber nachher repudiirt und um Auflösung der Ehe gebeten hatte, an das Consistorium gewiesen habe.

Außer dem ermländischen Bischof hielten sich damals in Königsberg viele vom polnischen Adel auf, geflohen vor „dem schwedischen Löwen," Geistliche und Ordensleute nicht nur aus dem Ermlande, sondern auch aus den Nachbardiöcesen Culm,

---

[1]) Bericht vom 29. Oct. 1703. Lehmann I, 635.

[2]) An den König, 29. October 1703. Vgl. Epist. III, 352.

Cujavien, Plock, die Braunsberger Theologen des vierten Jahres, desgleichen die Jesuiten aus Braunsberg und Rössel, der Erzpriester von Rössel, der Dompropst Joannes Kurdwanowski u. a. Das alles brachte den Jesuiten viel Arbeit und Störung. Auch raffte damals der Tod vier ihrer hervorragendsten Wohlthäter dahin: Laurentius Heisdens, Andreas Kising, Bartholomäus Krüger, Joh. Niedermeier. Ersterer hatte jeder der vier Niederlassungen im Ermland, Braunsberg, Rössel, Königsberg und Heiligelinde, 2000 fl. vermacht. Der Tod des Bartholomäus Krüger war für die Jesuiten um so empfindlicher, als sie von dem ihm geliehenen Kapital von 8000 fl., weil die Hinterlassenschaft nicht ausreichte, um die Gläubiger zu befriedigen, 3000 fl. an Kapital und 1000 fl. rückständige Zinsen verloren.[1])

Welche üble Wirkung der Schwedenkrieg auf die religiösen und kirchlichen Verhältnisse im Ermland ausübte, erfahren wir aus einem Schreiben des Domcapitels an Clemens XI. vom 18. December 1705, worin es den Schutz und Beistand des Papstes zur Beseitigung der schweren Bedrängnisse anruft. Der Bischof Zaluski wird in Sachsen gefangen gehalten. Schwer, ja gefährlich war es für die Domherren, während der schwedischen Occupation, wo man immerfort von Kämpfen, Executionen, Einäscherung von Dörfern, Einkerkerung der Bewohner u. dgl. hörte, auszuhalten und den Gottesdienst in der Kathedrale, die inmitten all der Calamitäten wie eine Rose unter Dornen dastand, den Gottesdienst fortzuführen. Die Bewohner Ermlands verließen, von Noth und Mangel getrieben, und selbst in ihrer Religion bedroht, ihre verwüsteten Heimstätten und zerstreuten sich im Herzogthum, und je länger desto mehr steigerte sich das Uebel[2]). Die Domherren gedachten ihres Bischofs und durften

[1]) Hist. ad a. 1704.

[2]) Schon in seinem ersten Schreiben an seine neuen Diöcesanen (Warschau, 29. Juni 1699) beklagte Bischof Zaluski ähnliche Uebelstände: Quia vero non sine gravissimo sensu intelleximus ad proximas provincias haeretica labe infectas interea temporis complures defecisse, facile adducimur, ut credamus non modo insoliti tributi novitate perculsos, sed fervore quoque Romanae religionis tepescente . . . Epistolae II, 771.

von einem Manne von so großer Einsicht und Erfahrung, so hohem Ansehen in Polen Hilfe erhoffen, wäre er, statt in der Gefangenschaft, inmitten seiner Heerde.[1])

Im Jahre 1703 starb auch der damalige Hauptheologe und eifrige Gegner der Jesuiten, Bernhard von Sanden, der erste königliche Bischof in Preußen. „Der Titel starb mit ihm und ging nicht auf seinen Nachfolger Bertschius über."[2])

Als bei der allgemeinen Landestrauer aus Anlaß des Todes der Königin Sophie Charlotte (1705) auch alle Musik in den Kirchen untersagt wurde, der katholische Pfarrer aber vorstellte, daß bei ihm, weil die Katholiken keinen solchen Gesang hätten, wie er in den evangelischen Kirchen gebräuchlich sei, der Gottesdienst ohne Orgel nicht gut gehalten werden könne, concedirte die preußische Regierung schließlich die Orgel, nicht aber die sonstige Musik. Da die Katholiken trotzdem an einem hohen Festtage musicalische Aufführungen veranstalteten, wiederholte und bestätigte der König die frühere Verfügung der Regierung, legte dafür aber der Gemeinde eine an das Waisenhaus zu leistende Abgabe von 80 Thlr. auf, welche er trotz eines Bittgesuches der Gemeinde nicht erließ.[3])

Im Jahre 1706 hatte König Friedrich auch wieder eine Conscription für seine Garde ausgeschrieben, welche so gehalten werden sollte, daß nur Freiwillige nach Empfang eines Handgeldes angeworben werden sollten. Allein die Habsucht der Werber hatte dahin geführt, daß die jungen Leute wider ihren Willen zum Militärdienst gezwungen und, ohne ein Angeld empfangen zu haben, welches vielmehr die Offiziere unterschlugen, mit Gewalt weggeschleppt wurden, darunter selbst Verheirathete. Mit der Kunde von diesem Menschenraub verbreitete sich überallhin Furcht und Schrecken, und die katholischen jungen Lithauer, welche in den Dörfern um Königsberg arbeiteten,

---

[1]) Ehrenberg, Italienische Beiträge zur Geschichte von Ostpreußen. 107. 108. Auch im B. A. Fr. A. 24, f. 19. Im Jahre 1706 wurden öffentliche Gebete um Befreiung des Bischofs angeordnet. B. A. Fr. A. 24, f. 96.

[2]) Annuae ad a. 1703.

[3]) Die preuß. Regierung an den König, 14. Sept. 1705; der König an die Regierung, 29. Sept. 1705 und 11. Jan 1706. B. G. A. R. 7. 68.

wagten nur in Frauenkleidern nach der katholischen Kirche zu kommen, um ihrer Osterpflicht zu genügen. Einer, der es unterlassen hatte, seinen Bart abzurasiren, dafür aber sein Kinn mit einem Tuche verhüllt hatte, wurde als Mann erkannt und von den Soldaten geraubt.[1])

Die Pestjahre 1709 und 1710 brachten den Jesuiten viel Arbeit und — viel Ehre. In einem Pesthause wurden 90, in einem andern 110, in einem dritten sogar 120 Katholiken gezählt; bald unterließ man die Zählung[2]) der vielen Katholiken, welche Tag und Nacht von den Jesuiten zum Tode vorbereitet wurden. Einer der ersten Opfer der Krankheit war P. Laurentius Gostowski (27. September), dem nach zwei Monaten, durch das Uebermaß der Arbeit aufgerieben, P. Andreas Brandt folgte (25. November). Braunsberg sandte als Ersatz zwei neue Kräfte. Auch Akatholiken ließen sich, weil sie von ihren Predigern im Stich gelassen wurden, von den Missionären zum Tode vorbereiten und starben als Katholiken. Der Heldenmuth der Jesuiten stach vortheilhaft ab von der Zaghaftigkeit und Feigheit der evangelischen Geistlichen, welche sich weigerten, den Pestkranken den Trost ihrer Religion zu bringen, auch dann noch, als die Stadtobrigkeit unter Hinweis auf die Opferfreudigkeit der Jesuiten sie an ihre Pflicht erinnerte; ja sie machten dem Magistrat daraus sogar einen Vorwurf, da er sie zwingen wolle, sich einer Lebensgefahr auszusetzen: sie hätten Frauen und Kinder, die ihnen am Herzen lägen; die Jesuiten hätten solche nicht zu verlieren. Nach etwa sechs Wochen sah sich die Obrigkeit genöthigt, Lehrer aus den benachbarten Dörfern zu berufen und mit dem Amte der Pastoren zu betrauen, damit der gute Ruf der Prediger bei dem Volke nicht ganz zerstört würde. Die Väter, sonst auf der Straße geschmäht, beschimpft, ja mißhandelt, wurden jetzt ehrfurchtsvoll gegrüßt und bekamen auf ihren Krankengängen statt der Flüche Segenswünsche zu hören: „Gehet in Frieden, hochwürdiger Herr, Gott geleite Euch und führe Euch gesund wieder zurück! Das sind wahre Hirten ihrer

---

[1]) Annuae ad a. 1706.

[2]) Annuae ad a. 1709: Coelo notandi commissi.

Schäflein, nicht wie unsere Pastoren, die uns wohl zu scheeren und zu melken, aber nicht unsere Seelen zu nähren wissen."[1])

Gewiß um die Gefahr der Ansteckung zu verringern, befahl die Regierung die Schließung der katholischen Kirche; aber der Pfarrer widersetzte sich dieser Maßregel, machte geltend, daß doch die evangelischen Kirchen (wahrscheinlich weil das Volk sie nicht besuchte) nicht geschlossen wurden, und setzte wirklich seinen Willen durch. So wurden in der Kirche nicht nur die gewohnten Andachten fortgesetzt, sondern noch neue eingeführt, selbst für die Werktage: Bittandachten um Abwendung der Seuche, Andachten zum hl. Rochus, den sich damals die Gemeinde zum besondern Patron wählte, dessen Bild feierlich ausgestellt und durch zahlreiche brennende Kerzen und Votivgeschenke geehrt wurde. Auch wurde ein Teller aufgestellt zur Sammlung von Almosen für arme Kranke, wozu ein reicher Katholik ein ganzes Jahr hindurch sonntäglich 30 fl. herzugeben pflegte.[2]) Weil in der Pestzeit die Schließung der Thore angeordnet wurde, um die Ein- oder Ausschleppung der Pest zu verhüten, mußten viele Katholiken in den Dörfern und kleinern Städten ohne den Trost der Sacramente hinsterben. Zur Bestreitung solcher Excursionen behufs Disponirung der Kranken gab damals der Palatin Pieniazek von Siradien, welcher während der Kriegsstürme zwei Jahre in Königsberg lebte und durch seine Frömmigkeit sich rasch die allgemeine Achtung erworben hatte, erst 600 Ducaten, später noch 6000 fl. her, nachdem der frühere und jetzige Bischof durch reiche Spenden für denselben Zweck vorangegangen waren. Erst gegen Ende des Jahres 1710, nachdem die Pest nachgelassen hatte, wurden die Excursionen nach den Dörfern wieder gestattet, aber nur selten und nie ohne specielle Erlaubniß der Sanitätscommission und einen Erlaubnißschein von der Regierung, auch nur nach solchen Orten, in denen das Erlöschen der Seuche constatirt war. Die zur Aushilfe gesandten Missionäre kehrten wieder zurück, und es verblieben in Königsberg nur fünf: Daniel Friedrich, Georg Cariger, Petrus Linck, alle drei Erm-

[1]) Historia ad a. 1709.
[2]) Historia ad a. 1709.

länder, dann Wilhelm Schönermark, ein Preuße, Paulus Bieraszkiewicz, ein Ruthene.[1])

Inzwischen hatte sich das Arbeitsgebiet der Königsberger Mission immer weiter ausgedehnt. Alljährlich fanden Missionsreisen statt, in manchem Jahre mehr als dreißig (1695), vierzig (1702), ja mehr als sechzig (1696),[2]) nach den Dörfern und kleinern Städten des Herzogthums bis zu einer Entfernung von 6, 7, ja 8 Meilen.[3]) Genannt werden in den Annuae und der Historia die Städte Fischhausen, Pillau, Labiau, Friedland. Die Zahl der Katholiken in der Zerstreuung war viel größer, als man nach Lage der Verhältnisse erwarten sollte. In Pillau legten außer andern im J. 1694 nicht weniger als 500 Soldaten ihre Beichten ab. Bei den 7 Excursionen über 6 Meilen empfingen 1695 12, 43, 34, 26, 40, 50, 46 die hl. Sacramente. Meilenweit machten die Väter diese Reisen oft zu Fuß, und dann hatten sie noch mancherlei Behinderungen und Belästigungen zu erfahren. Im J. 1695 wurden ihnen an einem nicht genannten Orte die Pferde in Arrest genommen, so daß sie für gut hielten, die auf den nächsten Tag angesetzte Andacht, zu welcher sie etwa 60 Gläubige erwarteten, ausfallen zu lassen. Dasselbe passirte in demselben Jahre noch ein zweites Mal, und der katholische Bürger, welcher die Missionäre aufgenommen hatte, wurde mit 100 fl. bestraft, der Jesuit außerdem zeitweilig arrestirt. Unbekümmert darum ging er über zwei Meilen weit zu einem katholischen Kranken, der ihn dringend zu sich gebeten hatte; hier hörte er außerdem 22 Beichten, und von da eilte er nach einem andern, wieder zwei Meilen entfernten Dorfe, wo er 16 Beichten hörte und die hl. Messe feierte.[4]) In Labiau erfuhr der lithauische Missionär 1707 arge Beschimpfungen, weil er einem lutherischen Mädchen

---

[1]) Vgl. Verzeichniß vom 29. Mai 1708 im B. G. A. R. 50, Nr. 12.

[2])Annuae ad a. 1696: Excursiones ad infirmos manentes in pagis 5, 6, 7, 8 milliaribus distantibus factae 66 vicibus.

[3]) Annuae ad a. 1694: Excursum ad infirmos extremis sacramentis muniendos ad unum milliare quater, ad duo quater, ad tria sexies, ad sex semel, ad septem, Friedlandium oppidum, semel, ubi insuper duo confessi eucharistiam sumpsere sani, ob remotum templum Catholicum. Ad diversa loca vigesies, ubi ultra centum confessiones exceptae sunt.

[4]) Annuae ad a. 1695.

auf deren Wunsch Unterricht in der katholischen Religion ertheilt hatte. Als der adlige Herr in der Nähe, bei welchem das Mädchen in Dienst war, davon Kunde erhielt, ließ er den heimkehrenden Pater unterwegs aufheben, auf seinen Hof bringen und überhäufte ihn mit Vorwürfen und Beschimpfungen.

Doch kam man den Missionären manchmal auch recht freundlich entgegen. Oefter wurden sie von Adligen zur Mittagstafel geladen, wobei denn wohl auch mit Lutheranern und Calvinisten über religiöse Dinge disputirt wurde.[1])

Schwere Sorgen bereitete den Pfarrern der geradezu trostlose Zustand der Kirche und der kirchlichen Gebäude. Die preußische Regierung erkannte die Baupflicht an, zögerte aber stets mit der Erfüllung. Auf der Conferenz von 1701 ließ der Bischof darüber Beschwerde führen. Die Commissare erkannten die Verpflichtung an, die Kirche und das Pfarrgebäude zu erhalten, nicht aber das Kaplangebäude, da dieses von den Jesuiten bewohnt würde, welche kein Recht hätten, in Königsberg zu existiren. Sie versprachen indeß, dem Burggrafen die Reparatur aller Gebäude ans Herz zu legen. Es geschah nichts. Im Jahre 1706 wurde durch einen königlichen Bauschreiber die Kaplanei darauf hin untersucht, ob sie eines Umbaues bedürftig sei; es wurde also die Unterhaltungspflicht anerkannt. Revisio quidem facta, sed negata aedificatio.[2])

Im Jahre 1708 machte Pfarrer Drescher wieder eine Eingabe und forderte Reparatur der Kirche, besonders des vordern Giebels, sowie des Pfarrhauses[3]). Gleichzeitig wandte er sich an einen hohen Herrn, damit er bei dem König intercedire. Diesem stellte er nicht nur den geradezu gefährlichen Zustand der Gebäude vor Augen, sondern beschwerte sich auch, daß die durch die Pacta und die Transaction von 1701 den Kirchengründen gewährte Immunität verkümmert würde durch Beschwerung mit Onera publica, z. B. Einquartirung, Dienst auf

---

[1]) Annuae ad a. 1696.

[2]) Historia ad a. 1706.

[3]) An die Reg. Cölln, 7. Dec. 1708. B. G. A.

den Wällen und Wache.[1]) Der König wies in Folge dessen die Regierung an, die nothwendigen Reparaturen an Kirche und Pfarrhaus „sobald als möglich" ausführen zu lassen.[2]) Wieder geschah nichts.

Im folgenden Jahre erwirkte man ein neues königliches Rescript, welches die Reparaturen anordnete. Nun erschienen Bauhandwerker, arbeiteten eine Woche am Dache und wurden dann an das Schloß abgerufen. Da wandte sich der Pfarrer an den Bischof und schilderte ihm den ruinosen Zustand der Kirche, besonders der Pfeiler im Innern und draußen. Die Regenten, klagte er, hätten nur eine sehr beschränkte Gewalt, und der König erhalte nicht genügende Information über den wahren Zustand der Gebäude.[3]) Bischof Zaluski übergab die Beschwerde des Pfarrers im Auszuge dem königlichen Residenten in Warschau, Marschall von Bieberstein, welcher sie dem König übersandte.[4]) Dieser forderte dann von der preußischen Regierung einen Bericht ein, ob denn die Kirche wirklich in so schlechtem Zustande sei, und wenn ja, warum die Reparatur nicht schon früher geschehen sei, wer die Kosten zu tragen habe (!) und dgl.[5])

Schon im Jahre 1709 verbreitete sich das Gerücht, Pfarrer Drescher solle auf ein Canonicat nach Frauenburg befördert werden, und es bewarb sich ein Johann Ludwich um die Stelle. Drescher war zwar für eine Prälatur im Kapitel vorgeschlagen worden, konnte sich aber nicht entschließen, das ihm lieb gewordene Pfarramt von Königsberg zu verlassen, war vielmehr geneigt, dort bis an sein Ende zu bleiben. „Derselbe ist sonst ein Mann von recht frommem, exemplarischem und insonderheit friedfertigem Wandel, welcher in der geraumen Zeit, da er schon hier gewesen, sich sehr woll betragen, deshalb ihm von Männig-

---

[1]) An . . . Königsberg, 11. Nov. 1708. B. G. A.
[2]) An die Reg. 7. Dec. 1708. B. G. A.
[3]) An den Bischof, 28. März 1710. B. G. A.
[4]) Warschau, 12. April 1710. B. G. A.
[5]) Cölln, 21. April 1710. B. G. A.

lichen ein gutes Zeugnüs gegeben wird, des gedachten Ludwichs Person aber ist hiesiges Orths ganz unbekandt."[1])

Im Jahre 1712 ging Drescher, nachdem er seit 1685 „mit höchstem Ruhm und recht friedfertigem Betragen seinem Amte vorgestanden", wirklich als Domherr nach Frauenburg. Bischof Potocki empfahl dem König als Nachfolger den Guttstädter Domherrn Florian Białkowski, Doctor der Theologie, als Mann von bewährtem Wandel, Wissenschaft und Kenner fremder Sprachen.[2]) Auch Kaufmann Peter Heinke, „unter den katholischen Bürgern Königsbergs der vornehmste", rühmte ihn als gelehrten und friedfertigen Priester, und Hofrath Fehr, „so die polnischen Expeditionen allhier hat", gab ihm gleichfalls den Ruhm, daß er ihn zwar nicht von Person kenne, aber von seinen Qualitäten viel Gutes gehört habe. Da im Königreich wenige katholische Priester zu finden, so empfahl die Regierung diesen Białkowski dem König für Königsberg.[3])

König Friedrich war nicht abgeneigt, auf diesen Vorschlag einzugehen. Er beauftragte die Regierung, dem Bischof zu seiner neuen Dignität (als Bischof von Ermland) durch einen besondern Abgesandten zu gratuliren und ihn guter Nachbarschaft zu versichern, dabei aber von ihm eine schriftliche Erklärung zu fordern, daß, wenn der König jetzt ihm zu Gefallen den ihm empfohlenen Białkowski als Pfarrer präsentire, dies seinem unumschränkten Jus praesentandi zu keinem Nachtheil gereichen und ihm allemal frei bleiben solle, auch ohne vorhergehende bischöfliche Recommendation solche Subjecte zu präsentiren, welche er dazu bequem und tüchtig finden würde. Der Bischof gab die verlangte Erklärung ab, worauf Białkowski präsentirt und durch den Frauenburger Domherrn Radtke (Raht) introducirt wurde mit einer sehr zierlichen Rede, in welcher dem Könige wegen so rascher Besetzung der Stelle viel Lob gespendet wurde. Die preußische Regierung sandte dem König eine sehr ausführliche Beschreibung der vollzogenen Einführung ein, um

---

[1]) Die preußische Regierung an den König, 10. Juni 1709.

[2]) Heilsberg, 30. Septbr. 1712: Vitae probitate, competenti scientia ac exterarum nationum linguarum peritia qualificatum.

[3]) An den König, 17. Oct. 1712. B. G. A.

für alle Zeit den Modus introductionis festzulegen. Hatte man doch lange darüber gestritten, ob der Schlüssel der Kirche allein von dem Introductor oder auch von dem Deputirten übergeben werden sollte, bis man sich endlich dahin einigte, daß der Vertreter der Regierung den Schlüssel dem Introductor, dieser aber dem neuen Pfarrer zu überreichen habe. Ersterer that es unter einer kurzen Ansprache, worin er die Fürsorge des Königs für die Kirche in Königsberg gebührend rühmte und den Pfarrer ermahnte, nach dem Vorbilde seines Vorgängers sich eines exemplarischen Wandels und friedfertigen Verhaltens zu befleißigen, in welchem Falle er des königlichen Schutzes versichert sein dürfe.[1])

Auch[2]) dem Bischof Johann Stanislaus Sbąski gaben gewisse Vorkommnisse in der Familie Schlieben[3]) Anlaß zu Beschwerden. Der Graf war im Herbste des Jahres 1695 gestorben und sollte seinem letzten Willen gemäß in Heiligelinde beigesetzt werden. Die Gräfin reiste dann auch zum Bischof nach Heilsberg, erklärte ihre Bereitwilligkeit, dem Wunsche des Verstorbenen zu entsprechen, und bat zugleich um Einräumung des Rösseler Schlosses zur Aufnahme und Bewirthung der Gäste. Der Bischof gewährte ihre Bitte und versprach sogar persönlich bei dem Begräbniß zu erscheinen. Sie war auch vorher mit den Rösseler Jesuiten in Verbindung getreten und hatte sich zum Danke für deren Entgegenkommen erboten, die Kanzel in ihrer Kirche zu Rössel, welche der Verstorbene in schönem Schnitzwerk hatte anfertigen lassen, vergolden zu lassen. Allein diese erhoben allerlei Schwierigkeiten, lehnten es auch, ebenso wie die Jesuiten

[1]) Die preuß. Reg. an den König, 26. Dec. 1712. B. G. A.

[2]) Vgl. oben S. 206.

[3]) Joh. Theodor Reichsgraf von Schlieben war seit 1681 auch Besitzer von Cadinen. Er ist der Gründer des Klosters Cadinen. — Am 16. Dec. 1682 ertheilte der Bischof die Genehmigung und am 7. Septbr. 1683 stellte Schlieben eine Urkunde aus, worin er einen Platz von 200 Schritt Länge und 150 Schritt Breite für Kloster und Kirche überließ, auch zum Bau beitragen zu wollen erklärte. 1684 wurde der Grundstein gelegt, die Kirche 1686 vollendet. Die Patres zogen schon 1685 ein; erster Guardian war P. Petrus Meichsel. Vgl. Rob. Dorr, Cadinen S. 39.

in Königsberg, ab, ein Leichencarmen zu machen. Dieses Verhalten der Missionäre war der Grund, daß die Gräfin sich mit ihrer ältesten Tochter, Frau Slawslin auf Kyszewa, und ihren beiden Söhnen zum Bischof begab. Auch dieser zeigte sich anfänglich sehr „widersinnig", dann aber zu allem bereit. Er setzte als Tag der Beerdigung den 26. September an, prolongirte aber den Termin, nachdem er vernommen, „daß keine Anstalt zur Beerdigung eines Senators" gemacht wurde. Dann kam an die Gräfin die Botschaft, daß der Bischof das bereits eingeräumte Schloß in Rössel wieder habe verschließen lassen, zuletzt der Vorschlag, sie möchte ihre Gäste in Glaubitten bewirthen und die Leiche in einer der benachbarten katholischen Kirchen beisetzen, von wo aus sie zu gelegener Zeit nach Heiligelinde gebracht werden würde. Das aber erachtete die Gräfin den Sitten des herzoglichen Preußens nicht entsprechend, so viele von hohem Adel zum Leichenbegängniß einzuladen „und nachmalen ihnen keine Leichendeduction vorzustellen", und so faßte sie den Entschluß, den Verstorbenen, ungeachtet seines katholischen Bekenntnisses, in dem Erbbegräbniß der Familie in der lutherischen Kirche zu Langheim beizusetzen. Am Tage vor dem angesetzten Begräbniß ließ ihr der Bischof das Anerbieten machen, sie möge nur die Leiche nach Rössel bringen, er würde selbst zugegen sein. Es war zu spät; schon hatte die Gräfin den ganzen für die Bewirthung ihrer Gäste nothwendigen Apparat, den sie auf zwanzig Wagen „mit allerhandt Nothdurft" nach Rössel hatte schaffen lassen, sowie die Lampen aus Heiligelinde wieder nach Glaubitten zurückgeholt und dorthin auch ihre Gäste geladen, und nun wurde die Leiche in einem kupfervergoldeten Sarg neben dem zinneren Sarge des Grafen Truchseß von Wetzhausen, eines Bruders der Mutter Schliebens, in Langheim beigesetzt. Also stellte die Gräfin den Hergang dar, alle Schuld auf den Bischof, dessen Beamte und die Jesuiten schiebend.[1])

Der Bischof sah in dem ganzen Verhalten der Gräfin nur Heuchelei, die Absicht, „alles scheinbar zu machen"[2]), um trotz

[1]) An die preuß. Reg., praes. am 2. Dec. 1695.

[2]) Sie ist .zu ihm gekommen, «simulata in Manes pie defuncti sui mariti».

des letzten Willens ihren Gatten doch lutherisch begraben zu können, eine Verhöhnung seiner Person (des Bischofs) und eine Verächtlichungmachung der polnischen Senatorwürde. Ferner bezichtigte er die Gräfin, daß sie ihre Töchter, welche bei Lebzeiten ihres Vaters die katholische Religion angenommen hatten, gezwungen habe, lutherisch zu werden, auch durch einen ihrer Diener eine lästerliche Schrift wider die katholische Religion habe abfassen und verbreiten lassen.[1]) In ihrer von der Regierung eingeforderten Rechtfertigung stellte die Gräfin den Hergang, wie oben ausgeführt wurde, dar und behauptete, daß nach dem Tode des Grafen ihre Töchter „aus unberedetem gottseligen Trieb die einige christliche Lehre ergriffen, wozu sie schon vor ihrer Gebuhrt (durch den Ehevertrag) bestimmt gewesen."

Auch König Johann und die Königin Maria Casimira richteten Schreiben an die verwittwete Gräfin, worin sie unter starker Hervorhebung der Senatorenwürde des Verstorbenen ihr scharfe Vorhaltungen machen und Rückkehr der Töchter zur katholischen Religion und Erfüllung der Wünsche des Bischofs verlangen, der König unter Androhung seiner Indignation und der durch das Landrecht vorgesehenen Strafe,[2]) sehr imperiose und indignant gegen die Gräfin und die lutherische Religion.[3]) Hiedurch in große Kümmerniß gesetzt, sandte sie beide Schreiben an die Regierung bezw. den Kurfürsten, um Schutz und weitere Verhaltungsmaßregeln bittend.

Die Regierung wies auf Grund des von der Gräfin eingegangenen Berichts die Beschwerden des ermländischen Bischofs als unbegründet zurück. Bezüglich der Anklage der Nöthigung zum Religionswechsel bemerkte sie, der Uebertritt zu einer andern Religion stehe nach den Verträgen jedem frei;[4]) in Gewissensfachen könne und dürfe man von keinem Sterblichen, sondern nur allein von Gott gezwungen werden.[5])

---

[1]) Heilsberg, 5. Nov. 1695.

[2]) Schreiben vom 22. und 23. Oct. 1695.

[3]) Die Reg. an den Kurf., 30. Dec./9. Januar 1696.

[4]) Schreiben vom 5. Jan. 1696.

[5]) Et adhuc res conscientiae a nemine mortalium, sed a Deo solo nec cogi possunt nec debent.

Aehnlich lautete der Bericht an den Kurfürsten.[1]) Dieser lehnte, obschon er die Rechtfertigung der Gräfin als genügend anerkannte, ein Eingreifen in die Angelegenheit ab, da vom König und Bischof noch nichts immittelbar an ihn gelangt sei, und überließ es der Regierung, die Beschwerdeführenden zu bescheiden. Schlimmer war's mit der Schmähschrift, „welche in einem von M. Concio auff die außer Finsternüß des Pabstthums wieder zur Evangelischen Wahrheit zurückgetretene der der Gräfin von Schlieben eine Tochter verfertigten und gedruckten Carmine bestehet", darin „die Päpstliche Irrthümer ziemlich exprimiret und entdecket worden".[2]) Der Kurfürst erkannte ebenfalls die Anstößigkeit des Inhalts an und befahl, um dem Bischof Satisfaction zu leisten, die Unterdrückung der Schrift.[3]) Die Gräfin erhielt einen Verweis und die Druckerei den Befehl, alle weitere Verbreitung zu inhibiren. Davon machte die Regierung auch dem Bischof Mittheilung, auch ihrerseits anerkennend, daß das Carmen sehr bitter und satyrisch sei.[4]) Weil man Weiterungen und Recriminationen auf dem nächsten polnischen Reichstage befürchtete, wurde auch Hoverbeck verständigt und ihm anheimgestellt, wann er die für den König und die Königin bestimmten Schreiben übergeben wolle, „weil man noch nicht wisse, wann der Reichstag vor sich gehen werde."[5])

Aus der über diese Angelegenheit noch erhaltenen Correspondenz[6]) ist nicht klar ersichtlich, ob wirklich nur die Nichtbeachtung des für das Begräbniß eines Senators vorgeschriebenen Ceremoniells die Ursache gewesen, warum der Bischof, und, so scheint es, auch die Jesuiten Schwierigkeiten machten. Möglicher Weise lagen auch Bedenken religiös-kirchlicher Natur vor, welche aus dem Verhalten der Gräfin und vielleicht auch des Verstorbenen entnommen werden konnten. Auffallend ist jedenfalls,

---

[1]) 30. Dec./9. Jan. 1696.

[2]) An den Kurf., 2/12. Jan. 1696.

[3]) An die Reg., 11/21. Jan. 1696.

[4]) Schreiben vom 3. Febr. 1696: Carmen admodum salse et satyrice esse elaboratum.

[5]) Preuß. Reg. an den Kurf., 27. Jan./6. Febr. 1696.

[6]) Im B. G. A. R. 7. 68.

daß der Uebertritt der Töchter zur lutherischen Religion so ungewöhnlich schnell nach dem Tode des Vaters, etwa in Monatsfrist, erfolgt ist. Glücklich war die Ehe von Anfang an nicht gewesen.

Um die Wende des 17. Jahrhunderts kam den Königsberger Missionären Hilfe in der Errichtung der Missionsstationen Tilsit und Memel, ein neuer Erfolg der polnischen Politik. Mit der Lage der in Preußen zahlreich wohnenden katholischen Lithauer beschäftigte sich der Warschauer Reichstag von 1689. Die Ritterschaft von Lithauen und Samogitien brachte zur Sprache, wie ein zahlreiches katholisches jenseits der Grenze in Preußen zerstreut wohnendes Volk wegen der großen Entfernung von katholischen Kirchen wie eine Heerde ohne Hirt und ohne die Nahrung der christlichen Lehre, nur mehr dem Namen nach katholisch, dahin leben und ohne Empfang der Sacramente sterben müsse, und stellte den Antrag, daß, wie der Warschauer Reichstag von 1605 wegen des regen Verkehrs der katholischen Polen und Lithauer in Preußen die Erbauung einer katholischen Kirche in Königsberg gefordert und schließlich auch erlangt habe, so nun von dem Kurfürsten verlangt werden sollte, daß den Katholiken wenigstens auf eigene Kosten in Tilsit oder bei Tilsit eine katholische Kirche zu erbauen gestattet werde. Der Reichstag erhob dieses Petitum zum Beschluß und beauftragte die zur Huldigung nach Königsberg abgeordneten Commissarien, in diesem Sinne bei dem neuen Kurfürsten vorstellig zu werden.

Am 2. Mai 1690 hatte auch der Bischof Casimir Pac von Samogitien an den Kurfürsten die Bitte gestellt, daß die Katholiken nicht gehindert werden möchten, die ehemalige Kapelle bei Tisit wieder aufzubauen, weil sowohl die Einsassen des Landes, welche der katholischen Religion zugethan seien, als auch diejenigen, welche von Adligen und Kaufleuten dorthin zu kommen pflegten, entweder an dem Religionsexercitium Mangel leiden, oder in Privathäusern ihre Devotion anstellen und viele ohne Sacramente sterben müßten. Weil auch die in Königsberg anwesenden polnischen Commissarien intercedirten, so sagte der Kurfürst zunächst

Prüfung der Rechtsfrage und wohlwollende Erwägung zu, da ihm alles daran liege, die guten Beziehungen mit der Republik Polen aufrecht zu erhalten.[1]) Der Erfolg der angestellten Ermittelungen (Bericht des Amtshauptmanns vom 22. Mai) war ein kurfürstlicher Erlaß, „daß das Kirchlein oder Kapelle, so vor diesem bei Tilse auf des Derengowski Gütern gestanden und wovon die Rudera annoch sollen zu sehen sein, an eben dem Orte und in eben der Größe, wie es vorhin gewesen, mit einem Zaune umbher (damit das Vieh nicht hinauflaufen könne) wieder aufgebaut werden soll."[2]) Am 1. October 1690 wurde der Platz, nachdem der frühere Umfang genau festgestellt worden, dem Canonicus Stanislaus Siemazko als Bevollmächtigten des Bischofs von Samogitien durch den Hauptmann von Tilsit überwiesen.[3]) Der Bischof cedirte dann das Grundstück an Siemazko (15. April 1692), damit er die Kapelle erbaue, und Bischof Stanislaus Sbąski von Ermland ertheilte dazu als Ordinarius seine Genehmigung. Noch im Jahre 1692 wurde der Bau der Kapelle vollendet, im nächsten Jahre auch die Wohnung für den Küster. Am 27. September 1699 trat Siemazko Kapelle und Haus nebst allem Kirchengeräth dem P. Hacki S. J., Provinzial der lithauischen Provinz, ab, was der Bischof von Ermland als Ordinarius genehmigte (19. Jan. 1700). Der Canonicus von Guttstadt und Erzpriester von Rössel Johannes Chrysostomus Rogalli führte ihn dann am 2. September 1700 in den realen Besitz ein.[4]) Damit trat der Plan Siemaszko's immer deutlicher hervor, in Tilsit eine Residenz oder wo möglich ein Collegium der Jesuiten zu gründen und ihnen die Seelsorge für die in Preußen und besonders an den Grenzen Samogitiens bei Memel und Tilsit wohnenden Lithauer, seine Landsleute und Glaubensgenossen, in die Hand zu geben. Zu diesem Behufe vermachte er in einem am 12. Juni 1699 aufgesetzten, am 14. Juli durch das Tribunal des Großherzogthums Lithauen bestätigten Testament seine zahlreichen Besitzungen dem Provinzial der

[1]) Schreiben vom 16. Mai 1690. Copie im B. A. Fr. C. Nr. 19.
[2]) An die preuß. Reg. 17/27. Mai 1690. Lehmann I, 629.
[3]) Protokoll im B. A. Fr. C. Nr. 19.
[4]) B. A. Fr. C. Nr. 19.

lithauischen Provinz der Gesellschaft Jesu „mit der ausdrücklichen Bedingung, daß falls die ehrwürdigen Väter der Gesellschaft Jesu nicht die Erlaubniß erhalten sollten, in Tilsit oder bei der Tilsit'schen Kirche eine Residenz oder, so Gott will, ein Collegium als Anfang der Stiftung zu errichten, an einem anderen passenden Orte, z. B. in Georgenburg oder wo anderwärts an der preußischen Grenze, einen Platz zur Residenz oder zum Anfang eines Collegiums auszuwählen, und dort weilend durch Missionäre den katholischen Seelen, die unter den Häretikern in Preußen verloren gehen, Hilfe zu bringen, die Kirche zu Tilsit öfters und wenigstens an den feierlichen Festen zu besuchen, damit diese nicht verlassen und verfallen, wie es vor dem war, dastehe".[1])

Nachher haben die Katholiken, berichtete die preußische Regierung 1719,[2]) die Concession allmählich zu erweitern gesucht, wie aus einem Schreiben desselben Bischofs (von Samogitien) vom 7. Juli 1691 und seines Vetters oder Bruders, des Starosten von Samogitien, vom 27. Juni 1691 in seinem und des ganzen Fürstenthums Namen an die preußische Regierung erhelle. Sie verlangten Anweisung eines größern Platzes für die Kapelle, ein Hospital für die Armen und ein Haus, in welchem die zu Jahrmärkten aus Samogitien kommenden Edelleute und Priester mit ihren Pferden und Wagen einkehren und logiren könnten, oder daß, falls gegen diese Bauten Bedenken sein sollten, wenigstens dem Bischof erlaubt werden möchte, auf seine Kosten in Tilsit einen Platz zu erhandeln und darauf ein Privatauditorium zu erbauen. Auf dem Reichstage von Warschau 1693 geschah im Namen der Stände des Fürstenthums Samogitien bei dem Freiherrn von Hoverbeck Instanz, daß den Katholiken gestattet werden möchte, bei dem Kirchlein ein Haus für den Küster zu bauen, was ihnen auch bewilligt wurde, desgleichen daß der katholische Priester, welcher zur Verrichtung der Sacra nach Tilsit komme, nebst den andern Fremden bei dem Küster absteigen dürfte, ohne daß daraus ein Krug, Wirthshaus oder Schenke gemacht, noch sonst daraus Anlaß zur Extension des katholischen Religions-

[1]) Aus dem Testament, in deutscher Uebersetzung im B. G. A.
[2]) B. G. A. R. 7. 68.

exercitiums genommen würde. Dann machten die Stände von Samogitien nochmals „eine besondere Schickung" an den Kurfürsten und baten in verschiedenen Stücken um Erweiterung der den Katholiken gewährten Religionsübung, erreichten aber nichts, wurden vielmehr dahin beschieden, daß der Kurfürst „aus vielfältigen sehr erheblichen Considerationen" weiter zu gehen nicht in der Lage sei. Durch Rescript vom 17/27. März 1693 wurde dann der preußischen Regierung eingeschärft, darauf zu sehen, daß das Haus neben der Kirche nur als Wohnung für den Küster, welcher das Kirchlein bewache, sowie als Absteigequartier für den Priester eingerichtet werde. Alles das gestatte er aber aus bloßer Gnade.[1]) Zwar behaupte der Bischof in einem Schreiben vom 2. Mai 1690, daß die Kirche den Katholiken eigenthümlich gehöre und ihnen nach den Pacten der Wiederaufbau gar nicht verwehrt werden könne, und der Starost von Samogitien nenne in einem Briefe vom 27. Juni 1691 die Kirche einfach die „ihrige," „insoweit es auch zwar an dem ist, daß eine Capelle bereits vor den Wehlau'schen Pacten daselbst gewesen," aber es habe die Kapelle auf denjenigen Hufen gestanden, welche an die Landesherrschaft zurückgefallen, und mit ihnen auch die Kapelle, so daß die andern Derengowski, die Besitzer einiger kölmischer Hufen, darauf kein Recht und keine Befugniß gehabt, sie zu repariren.[2]) Nur bei der Landesherrschaft habe es gestanden, sie verfallen oder wieder aufbauen zu lassen. Es sei denn wirklich auf Bitten der polnischen Commissare und des Bischofs von Samogitien der Wiederaufbau gestattet worden.

Es liege klar und offen am Tage, daß der Kurfürst mit jener Concession nicht die Absicht gehabt habe, der Kapelle das Pfarrrecht und einen beständigen Pfarrer zu bewilligen, daß vielmehr der Geistliche nur zum Dienste der in besondern Fällen, namentlich zur Jahrmarktszeit, aus Samogitien nach Tilsit kommenden Edelleute, Kaufleute und Priester erscheinen und das Haus ihm nur als „Abtritt" und nicht als ständige Wohnung

[1]) So auch an König Johann III., Cölln, 17/27. März 1693: Nullo debito, sed ex mero Majestati V. gratificandi studio concessimus. Aehnlich und an demselben Tage an den Palatin Sapieha von Wilna.

[2]) Vgl. oben S. 285.

dienen sollte. Nichts desto weniger hätten sie die von der Landesherrschaft ihnen erwiesene Gnade gar sehr mißbraucht, hätten einen ständigen Pfarrer und mit der Zeit gar zwei daselbst gehalten, ja sich noch viel mehr arrogirt, die lutherischen Priester geschädigt, gemischte Ehen publicirt oder auch ohne Publication getraut, deren Kinder, auch wohl wider der lutherischen Mutter Willen, getauft, bei sich begraben lassen, „wider die Lehre der Protestanten mit verdambaren Reden aufs Heftigste zuweilen invehiret," diese auch durch allerlei unzulässige Mittel und Wege zum Abfall zu treiben gesucht. Deshalb habe der König bei seiner Anwesenheit in Preußen auf die von dem damaligen Erzpriester Selle darüber geführte Beschwerde sich veranlaßt gesehen, an den Hauptmann zu Tilsit am 7. Februar 1701 eigenhändig zu schreiben, daß er den Römisch-Katholischen andeuten solle, daß es zwar bei der ihnen ertheilten Concession, wie wohl unter der ausdrücklichen Bedingung der erfolgenden Aenderung, sein Bewenden haben solle, sie aber solche hinfort nicht überschreiten und über die gesetzten Schranken hinausgehen oder gewärtigen sollten, daß diese in totum revocirt, auch die Kapelle nebst Haus aufgehoben werden würde.[1])

In der That war im Jahre 1700 an der Kapelle bereits ein Geistlicher angestellt, der wie ein ständiger Pfarrer an Sonn- und Festtagen darin die Sacra verrichtete. Der lutherische Erzpriester gerieth darob in Sorge und beschwerte sich bei dem Kurfürsten, daß der „an der Kapelle anmaßlich bestellte Plebanus sich gar ungebührlich betrage und durch allerhand unzulässige Mittel die katholische Religion je länger je mehr daselbst zu instabiliren suche." Auch hatte er bemerkt, daß „nicht unselten" Jesuiten dort anwesend waren, und hegte die Furcht, sie könnten sich einnisten. Der Kurfürst war zwar auf diese Beschwerde hin nicht gewillt, die für die Kapelle ertheilte Concession zurückzuziehen, wies aber doch die preußische Regierung an, es in keiner Weise zu leiden und sofort Remedur eintreten zu lassen, wofern dabei einige Mißbräuche vorgehen und solche den römisch-katho-

[1]) B. G. A. R. 7. 68.

lischen Glaubensgenossen verliehene Gnade zu weit extendiret werden wollte.[1])

Als anfangs März 1701 die Commission bischöflicher und königlicher Vertreter zur Untersuchung und Abstellung der gegenseitigen Beschwerden tagte, hatten die bischöflichen Commissare auch über die Hindernisse geklagt, welche der Tilsiter Erzpriester dem katholischen Priester Kösling in der Seelsorge bereitete. Die königlichen Commissare wiesen diese Beschwerde unter Hinweis auf die kurfürstliche Concession von 1690 zurück. Gegen den Tenor der letztern halte sich der Priester beständig (perpetuo) bei der Kapelle auf; zudem habe man einen solchen dorthin geschickt, der vom Lutherthum abgefallen sei[2]) und, wie verschiedene und glaubwürdige Berichte erkennen ließen, vielleicht in der Absicht, daß er seinen frühern Glaubensgenossen desto größern Schaden thun könne. Der Bischof werde dafür sorgen müssen, daß die Concession von 1690 nicht überschritten und ausgedehnt, der gegenwärtige Pfarrer aber abgerufen und durch ein friedsameres Subject ersetzt werde. Er werde auch gewiß nichts dagegen haben, daß die beleidigenden Angriffe Köslings gegen die lutherische Religion mit soliden Gründen widerlegt und die Jugend durch Katechisation so unterwiesen werde, daß sie ihren Glauben gründlich kenne. In dem Vergleich vom 5. März 1701 machte sich der Bischof anheischig, dem Pfarrer ernstlich einzuschärfen, daß er bei Abhaltung des Gottesdienstes und Ausübung der Seelsorge sich alles Zankes und Streites, aller Schmähungen zu enthalten habe.[3])

„Ja, es haben sich mit der Zeit Jesuiten eingefunden, welche ihrer Gewohnheit nach fast aus übel ärger gemachet."[4]) Im Jahre 1707 waren sie bereits in Drangowski; wenigstens beginnt erst mit diesem Jahre die «Historia domus Drangowskinensis;» 1708 residirten in Tilsit P. Hobtz, ein Ermländer, und P. Matth.

---

[1]) Erlaß an die preuß. Regierung vom 28. Nov. 1700. Bei Lehmann I, 633.

[2]) Vgl. über ihn weiter unten.

[3]) Vgl. oben S. 251.

[4]) Bericht der preuß. Regierung von 1719.

Philippowicz, ein Samogite.[1]) Im Jahre 1715 berichtete der Amtsverweser von Tilsit nach Königsberg, daß statt der frühern Priester zwei Jesuiten den Gottesdienst in deutscher und lithauischer Sprache abhielten und dort allerdings nicht beständig und allezeit blieben, sondern nach Befinden des Bischofs von Ermland, unter dem sie ständen, alternirten, so zwar, daß die Abgerufenen immer sofort durch andere ersetzt würden. Durch Testament des katholischen Kaufmanns Thomas Kising waren der Kapelle bereits zwei Häuser, die einen Jahreszins von 110 fl. einbrachten, zur Gründung eines katholischen Hospitals zugefallen; auch hatte ihr der während der Pest verstorbene Pole Pilzutzki ein gewisses Kapital vermacht.[2]) Daß die Jesuiten die Intention hätten, in Tilsit mit der Zeit ein Collegium zu gründen, schloß die preußische Regierung aus der sog. Fundatio Collegii Soc. Jesu bei der Tilsit'schen Kirche, einem polnisch geschriebenen Document, welches ihr aus dem Nachlaß des verstorbenen Hofraths Reyer in die Hände gekommen war.[3])

Im ersten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts bot Tilsit das Bild regen katholischen Lebens. Viele Flüchtlinge aus Wilna, Kowno und Samogitien, auch polnische Magnaten, die vor dem „schwedischen Löwen" und dem „moscovitischen Drachen" geflohen waren, fanden sich damals dort zusammen. Auch der Bischof Brzostowski von Wilna mit einigen seiner Prälaten, der — zur großen Erbauung der Gemeinde — dem Gottesdienst oft kniend beiwohnte und auch mehrmals ein Pontificalamt hielt. Unter den Magnaten ragten hervor der Palatin von Wilna Sapieha mit Gemahlin, der von Brest, Komorowski, ebenfalls mit Gemahlin, der Capitän Zawisga von Minsk. Zahlreich waren auch die Flüchtlinge aus dem Ritterstande und so viele Priester, daß bisweilen 14 18 in der kleinen Kapelle die hl. Messe lasen. In der Fastnacht 1708 wurde auf Anregung polnischer Magnaten das vierzigstündige

[1]) B. G. A. R. 50, Nr. 12.
[2]) Bericht von 1719.
[3]) Bericht von 1719.

Gebet gehalten. Auch Bischof Zaluski besuchte die neue Mission und nahm die erste Visitation der Kirche vor. Am Karfreitag wurde ein hl. Grab eingerichtet; viele polnische Magnaten waren bei der Andacht anwesend, der Bischof von Wilna verließ den ganzen Tag nicht die Kirche und nahm weder Speise noch Trank zu sich. So viel Ansammlung von Lithauern und Polen erregte Besorgniß bei der Regierung und veranlaßte ein königliches Edict, daß niemand mehr über die Grenze gelassen werden sollte[1]).

Zu der Kirche fand sich auch bald eine Schule, in welcher der Organist Schröter unterrichtete. P. Georg Ellert ertheilte im Hause des Andreas Kising Unterricht in den humanistischen Wissenschaften, «praelusit futuro aliquando Collegio.» Viel Aufsehen machte die Conversion der Gattin dieses Andr. Kising, Anna Kising. Die lutherischen Prediger wurden unruhig und forderten Vertreibung der Jesuiten. Nach der königl. Concession (Fundation) solle nur ein Priester nach dem andern zur Kapelle kommen, um Gottesdienst zu halten. Niemand habe das Recht, an derselben beständig zu residiren, außer dem Küster und Custos des Hauses. Sie producirten zur Begründung der Beschwerde den königlichen Erlaß von 1701. Dagegen legte P. Ellert dem Schloßhauptmann Kreitz von Tilsit ein anderes königliches Rescript vor, welches das frühere beschränkte, die Jesuiten an der Kirche gegen alle Belästigungen in Schutz nahm und die Religionsfreiheit der Katholiken sicher stellte.[2]) Uebrigens hätten sie auch das vom Erzpriester erwirkte erste Edict beobachtet; denn der Custos der Kirche und des Hauses sei eben der Superior selbst, der lithauische Pater nur sein perpetuirlicher Gast, der fortwährend auswärts auf Krankenbesuchen sei und von da nur wieder auf einige Zeit zurückkehre. So ließ man sie denn in Ruhe; jedoch konnte der Hausvogt Kurtzfleisch nicht umhin, die Bemerkung zu machen, die Jesuiten sollten doch in Tilsit nicht nimis gloriosi auftreten, da ihre Residenz an der Kirche auf schwachem Fundament stehe. Einem

[1]) Historia Domus Drangowskiensis ad a. 1708.

[2]) Historia: Ne Patres Jesuitae, qui ad ecclesiam catholicam inveniuntur, ullis turbationibus subjaceant et libertas fidei catholicae in flore suo permaneat. Gemeint ist wohl der Erlaß vom 30. Mai 1701. Vgl. oben S. 535.

andern Abgesandten des Schloßhauptmanns sagte der Bischof von Wilna: die Jesuiten-Residenz in Tilsit sei auf Betreiben Polens gegründet worden und dürfe daher nur durch ein neues königliches Decret aufgehoben werden.

Nach Tilsit kamen die in ganz Lithauen sehr zerstreut wohnenden Katholiken, oft 7—9 Meilen weit, zum Gottesdienst; aber auch häufige Excursionen in die Dörfer und Städte, z. B. Insterburg, unternahmen die Jesuiten. Ums Jahr 1720 zählte man in der Diaspora um Tilsit etwa 1500 Katholiken.

Die nahe an der Grenze wohnenden Katholiken besuchten auch den katholischen Gottesdienst in den lithauischen Kirchen, und nahmen den Beistand der dortigen Geistlichen in Anspruch, wurden aber daran vielfach von den evangelischen Pastoren gehindert, so daß der Provinzial der Franciscaner in Lithauen, Alexander Nietupski, sich veranlaßt sah, darüber bei dem Kurfürsten Beschwerde zu führen,[1]) darauf hinweisend, daß die Franciscaner niemals die evangelischen Geistlichen in der Pastoration ihrer Glaubensgenossen, z. B. in Wilna, Kowno, hinderten, ja vielfach in Wilna Tumulte der Studenten gegen die evangelischen Kirchen und Prediger unterdrückt hätten. Er bat den Kurfürsten, die Franciscaner nicht hindern zu lassen, die Seelsorge an den Katholiken in Goldap, Stallupöhnen, Mehlkehmen, Pillupöhnen auszuüben, ferner ihnen zu gestatten, zu Memel in irgend einem Privathause für die dortigen Katholiken den Gottesdienst abzuhalten und die Sacramente zu spenden, woran sie die evangelischen Pastoren zu hindern pflegten, indem sie selbst die Arrestirung der katholischen Priester veranlaßten, was doch in Lithauen den evangelischen Geistlichen niemals begegnete.[2])

Darauf hin befahl der König dem Hauptmann von Memel, weil eine solche Behandlung der katholischen Priester, wie sie den Franciscanern widerfahren, den Verträgen mit der Krone Polen schnurstracks zuwider laufe, die römisch-katholischen Geistlichen und die Patres der lithauischen Mission, „wenn sie sonst keine zu

---

[1]) Nach Angabe der oberländ. Pfarrer vom 28. October 1700 geschah es 1697.

[2]) An den Kurfürsten. Grodno, 7. Januar 1701. Lehmann I, 633. 63 4

weite Extension des liberi Exercitii Religionis vornehmen, sondern bloß bei der Besuchung der Kranken verbleiben, sie wider männiglich zu schützen, auch nicht zu verstatten, daß ihnen von den evangelischen Geistlichen oder sonst irgend einiges Leid widerfahre".[1]) Auch sagte er der Mission von Memel seinen Schutz zu. In einem Schreiben vom 1. Februar 1701 bedankte sich der Franciscaner-Provinzial beim König für den der Mission in Memel gewährten Schutz und bat um die Erlaubniß, für die Krankenseelsorge und überhaupt für die Spendung der Sacramente der katholischen Kirche den Pater Augustinowicz, einen geborenen Memeler, und nur ihn allein, dorthin schicken und am Missionshause das königliche Wappen anbringen zu dürfen, um allen Irrungen zu begegnen und vagabundirenden Geistlichen, die durch ihren schlechten Lebenswandel oft viel Aergerniß gäben, den Zutritt zu erschweren.[2]) Die gleichen Beschwerden wie der Provinzial der Franciscaner brachte auch der Bischof von Samogitien, Johannes Krypkin, an den König: wider die Verträge würden die Katholiken im Herzogthum von der preußischen Regierung an vielen Orten behandelt, als wären sie keine Menschen, nicht wegen irgend welcher Vergehen, sondern weil sie zu katholischen Priestern gingen, um bei ihnen zu beichten, Ehen zu schließen und ihre Kinder taufen zu lassen, sie auch zu Kranken in ihre Häuser kommen ließen. Für all das würden sie mit den schwersten Strafen belegt und müßten hohe Strafsummen an die Regierung zahlen. Er möchte gern wissen, ob das mit Wissen und Willen des Königs geschehe. Im Herzogthum Lithauen und Samogitien verfahre man nicht also gegen die evangelischen Pastoren und ihre Gläubigen. Namentlich in Goldap, Stallupöhnen und besonders in Memel würden die dorthin zu den Kranken gerufenen Priester ganz schmachvoll, nach Art der Hebräer in Aegypten, behandelt und völlig an der Spendung der Taufe, Buße und Ehe gehindert, woran man ohne tiefen Schmerz gar nicht denken könne; dagegen würden die Katholiken durch Soldaten gezwungen, die Taufen

---

[1]) An den „Hauptmann von Mümmel". Königsberg, 24. Januar 1701. Lehmann I, 634.

[2]) An den König. Grodno, 1. Februar 1701. Lehmann I. 376.

und Ehen durch die lutherischen Pastoren vollziehen zu lassen. Der Bischof befürchtet aus alle dem Streitigkeiten zwischen dem katholischen Adel und den königlichen Beamten; er bittet, den Katholiken es möglich zu machen, ein religiöses Leben zu führen, und sie nicht fernerhin so grausam belästigen zu lassen. Für Memel wünscht er die Einräumung eines alten Hauses in der Vorstadt Baltakalne, Protection der Franciscaner und Uebertragung der Seelsorge an P. Martian Augustinowicz. [1])

Uebrigens hatten ohnehin die Geistlichen aus dem benachbarten Samogitien die Erlaubniß, in Krankheitsfällen und casibus necessitatis die Katholiken des Amtes Memel dann und wann auf Erfordern zu besuchen. Im Vertrauen auf die Petitionen seines Provinzials und des Bischofs von Samogitien hatte sich nun Augustinowicz ohne Weiteres niedergelassen und Gottesdienst und Seelsorge begonnen, oder, wie die preußische Regierung an den König berichtete, er hatte „ein fixum domicilium in Memel angestellt und die Sacra öffentlich administrirt, auch verschiedene grobe und strafbare Excesse, darunter ein offenbares Crimen falsi begangen, imgleichen die Soldaten aus der Veste Memel theils zum Abfall vom wahren evangelischen Glauben, theils zur Desertion angereizet." Er wurde deswegen ausgewiesen, zur Zufriedenheit auch der benachbarten katholischen Geistlichen selbst. Die Regierung beantragte, den Bernhardinern in Crotingen die Concession für die Seelsorge im Amte Memel zu ertheilen. [2]) Der König billigte das Vorgehen der Regierung, genehmigte auch die für die Crotinger Patres erbetene Concession, aber stets widerruflich und unter der weitern Bedingung, daß den evangelischen Predigern im polnischen Gebiete das Gleiche gestattet werde, daß die Patres in Memel keinen ständigen Aufenthalt nehmen, sondern nur in Fällen dringender Noth dortselbst erscheinen und dann die Sacra nicht

---

[1]) Martiano Augustinowicz sacerdoti administrationem sacramentorum secundum desiderium nostrum Sua sacra autoritate (!) et majestate regia demandare apud manentes illic Catholicos, ne audeant ultra sub poenis gravibus vexare et molestare. An den König. Rauden, 1. Februar 1701. Lehmann I, 517.

[2]) An den König, 7. April 1704. B. G. A. R. 7. 68.

öffentlich, sondern nur bei verschlossenen Thüren verrichten dürften.[1])

Nachdem die Jesuiten einmal bei der Heiligenlinde zugelassen oder doch geduldet waren, gab man wenigstens acht, daß sie sich nicht „extendirten", weder in ihrem Besitz, noch in ihren Befugnissen. Eine gewisse Extension war aber im Laufe der Zeit eine unabweisliche Nothwendigkeit geworden, zumal die Kapelle bei der stets zunehmenden Zahl der Wallfahrer nicht mehr ausreichte. So begann man seit 1681 den Bau einer großen, prächtigen Kirche und eines angemessenen Hauses als Wohnung für die Missionäre.[2]) Die Großartigkeit und Schönheit dieser Bauten zog aller Augen in Preußen auf sich.[3]) Ein Widerspruch seitens der Regierung war nicht erfolgt. Da hielt der neue König den Ständen, als sie sich über Ausdehnung der Privilegien der Reformirten in Preußen beschwerten, am 16. Februar 1701 vor, daß es ihnen besser angestanden hätte, auf das Unwesen der Jesuiten in Heiligelinde, denen man gar zu viel Freiheit gegeben habe, fleißiger zu reflectiren und dessen Anwachs zu behindern, und wies sie an, auf die Jesuiten dortselbst wohl und fleißig zu observiren und ihnen eine Erweiterung ihres Religionsexercitiums nicht im allergeringsten zu gestatten. Und nun erfolgte denn auch in der That eine Einschränkung der Missionäre in ihrer Thätigkeit, zunächst seitens der Familie Gröben. Schon im J. 1700 begann Friedrich von der Gröben, damals Besitzer der Jesau'schen Güter, mit dem Superior P. Möller einen Streit über Grenzen, Bierschank, Fischerei, worauf die preußische Regierung auf die Beschwerde der Jesuiten unterm 25. October 1700 verfügte, daß bis zu einem Ausgleich der Streitigkeiten durch eine Commission alles in statu quo bleiben solle, und der König entschied bei seiner Anwesenheit zu Königsberg in gleichem Sinne. Als nun die Jesuiten an der Kirche, den Colonnaden und dem Hospiz, weil darüber keinerlei Streitigkeiten obwalteten, weiter

[1]) An die preuß. Regierung. Potsdam, 14. April 1704. Lehmann I, 635.

[2]) Vgl. Kolberg in Erml. Zeitschr. III, 107 ff.

[3]) A. a. O. 436.

bauten, wurden sie im J. 1701 auch hieran verhindert, indem Albrecht Sigismund von der Gröben, Besitzer von Bäslack, die beiden Seen und den Grund, der früher dazu gehört hatte und jetzt bebaut wurde, als sein Eigenthum beanspruchte. Auf eine Remonstration bei der Regierung erlangten sie nur die wenigstens einigermaßen entgegenkommende Entscheidung, daß sie zwar den Bau der Kirche und der Colonnaden weiterführen dürften, nicht aber, bis darüber eine Commission entschieden haben würde, den des Hospizes.[1]) Da sie sich an dieses Inhibitorium nicht kehrten und den angefangenen Bau fortsetzten, wurden sie zur Strafe gezogen. Der König vernahm es ungern, „wessen sich die Jesuiter zur sogenannten heiligen Linde mit Extendirung ihrer Gebäude noch weiter unterstanden", billigte das Vorgehen der Regierung, empfahl aber „bei währendem Reichstage" zu Warschau von wirklicher Beitreibung der Strafe Abstand zu nehmen, dagegen durch eine Commission, die sich in rem praesentem zu begeben hätte, die Jesuiten zu verwarnen, daß, im Fall sie mit ihrem unbefugten Bau fortfahren würden, das Gebauete unausbleiblich demolirt und eingerissen werden sollte.[2]) In Warschau war das Geschehene nicht unbekannt geblieben. „Von der heiligen Linde," berichtete der königliche Resident, „hat man in Warschau viel finstere Spargiments gehabt, als sollten Ew. Königl. Majestät geboten haben, sie in den Grund zu zerstören, welches eine verdrießliche Zeitung war und die von solchen Leuten, von denen es sich kein Mensch einbilden sollte, ausgesprenget wurde."[3])

Auch die Immunität der Grundstücke wurde ihnen verweigert; nach langem und hartnäckigem Widerstand mußten sie sich schließlich zur Zahlung der Steuer verstehen und begnügten sich, darum zu bitten, daß sie nicht zu sehr belastet werden möchten.[4])

Ebenso wurde scharf darauf gesehen, daß sie sich nicht Pfarrrechte anmaßten und die evangelischen Pastoren in ihren Rechten und Einkünften beeinträchtigten.[5])

---

[1]) A. a. O. 439 ff.

[2]) An die preuß. Reg., Schönhausen, 16. Juni 1701. Lehmann I, 635.

[3]) Schreiben vom 19. Juli 1701. Stettiner 45, Anm. 2.

[4]) Lehmann 1, 635. 636. 637. Vgl. Kolberg 443 ff.

[5]) Lehmann I, 637.

Die Commission, welche die Streitigkeiten mit denen von der Gröben untersuchen sollte, wurde vom König unter dem 24. März 1705 eingesetzt, arbeitete aber so langsam, daß erst 1708 die Sentenz erfolgte, und diese fiel so sehr zu Ungunsten der Jesuiten aus, daß sie nicht nur ihre Entfernung, sondern auch die Einziehung der Kirche und fast des ganzen Territoriums von Heiligelinde anordnete.[1]) Von der größten Tragweite war der Punkt, durch welchen Kirche und Haus, weil ohne Consens der Landesherrschaft gebaut, den Jesuiten abgesprochen und ihnen selbst das Recht, dort zu existiren, bestritten wurde. Es sei das Recht des Landesherrn, über Größe, Art u. dgl. der kirchlichen Gebäude, Anstellung des Priesters Bestimmungen zu treffen, weshalb die Jesuiten die Kapelle demjenigen Geistlichen zu übergeben hätten, den der König bestimmen würde, während die übrigen kirchlichen Gebäude dem König zur Verwendung für andere geistliche Zwecke zur Verfügung ständen. Dieses Urtheil vom 17. October 1708 wurde von dem königl. Hofgericht 1711 bestätigt und am 18. Februar 1712 in Gegenwart der streitenden Parteien publicirt. Die Jesuiten sandten einen der Ihrigen nach Berlin und legten Appellation bei dem König ein, worauf dieser durch Rescript vom 20. April 1713 das bereits erlassene Decret vom 14. März, wonach die Execution am 9. Mai 1713 stattfinden sollte, suspendirte; der Erlaß wurde den Patres am 25. April 1713 mitgetheilt.[2])

Inzwischen tauchte der Gedanke auf, den Streit durch einen friedlichen Vergleich zum Austrage zu bringen. Wilhelm von Gröben zeigte sich dazu geneigt und bereit, die strittigen acht Morgen den Missionären zu verkaufen, unter der Voraussetzung, daß der König von Preußen dazu seine Zustimmung gebe. Andrerseits bemühten sich König August und mehrere polnische Großwürdenträger, z. B. der Obermarschall, der Kanzler und Prokanzler und der frühere Reichstagsmarschall Dönhoff, der Palatin von Polock u. a., den König für diesen Plan günstig zu

---

[1]) Näheres bei Kolberg a. a. O. 448 ff.

[2]) B. A. Fr. C. Nr. 19.

stimmen.[1]) Nicht ohne Erfolg. Denn ein Erlaß vom 6. Mai 1713 ordnete an, daß die Execution des Urtheils von 1708 sistirt und ein friedlicher Ausgleich zwischen den Jesuiten und denen von Gröben versucht werden sollte, natürlich ohne damit den Rechten der streitenden Parteien irgendwie zu präjudiciren. Die preußische Regierung traf sofort die nöthigen Anordnungen,[2]) und es wurde der 11. Juli für eine Verhandlung mit den Patres in Heiligelinde anberaumt.[3]) Zu einem Vergleich scheint es nicht gekommen zu sein. „In dem Stande ist die Sache geblieben, bis der Fürst die von der Gröben still gemachet und ihnen gedräuet, wo sie nicht würden die Patres ohnturbiret laßen, so würde er suchen zu verhindern, daß sie in Pohlen ihrer praetension, so sie zu fordern haben, nicht bekommen sollten. Weil nun die Güter Lehen, so der Gröben hat, so wird er ohne Zweifel das Officium fisci aufgewiegelt haben, daß er, weil es des Königs Interesse, die alte Sache wieder hervorsuchen soll."[4])

In der That ruhte Dank der Intercession des Königs von Polen und vieler polnischen Großen die Sache, bis Fr. Wilhelm I. im Jahre 1725 von den Klagen der Protestanten in Polen und dem Thorner sog. Blutbad Grund und Anlaß nahm, allen Ernstes an die Ausführung des Commissionsdecrets von 1708 zu denken.

Die Lage der Katholiken in Preußen, speciell der Jesuiten, verschlimmerte sich, als König Friedrich im Interesse seiner Glaubensgenossen in den Ländern katholischer Fürsten zu der Politik der Repressalien überging.

---

[1]) P. Bochhorn S. J. an den Dompropst. Heilsberg, 17. Mai 1713. B. A. Fr. C. Nr. 19.

[2]) Schreiben vom 18. Mai 1713 an die Mitglieder der Commission B. A. Fr.

[3]) Die Commission an die Patres, 29. Mai (oder Juli) 1713. B. A. Fr. Mitglieder der Commission waren: Fabian v. Knobelsdorf, Hauptmann v. Borke, Friedr. Lau, Christoph v. Elditt, Andreas Wilhelm Owander, Bürgermeister von Rastenburg.

[4]) Aus einem Bericht des Domherrn v. Eulenburg. B. A. Fr. C. Nr. 19.

Im Gegensatz zu dem Herzog Johann Georg von Sachsen-Weissenfels, welcher der Meinung war, daß die evangelischen Stände, welche katholische Unterthanen haben, gegen dieselben wegen dessen, was ihren Glaubensgenossen unter katholischen Fürsten widerfahre, jure repressalium nicht vorgehen, sondern bei dem künftigen Frieden nur restitutio sacrorum verlangen dürften, vertrat König Friedrich I. die Ansicht, daß wegen der Kränkungen der Gewissensfreiheit in der untern Pfalz niemals Repressalien gebraucht werden könnten und sollten, daß vielmehr alles der Providenz Gottes zu überlassen und Uebel mit Uebel nicht zu vergelten sei, daß aber bei Einführung des Simultaneums, Theilung oder völliger Wegnahme evangelischer Kirchengüter, überhaupt zur Sicherstellung der Evangelischen in ihrem zeitlichen Besitz, kein anderes Mittel zu ersehen sei, „als daß die evangelischen Potentien und Reichsstände zu Repressalien schreiten und auf gleiche Weise mit ihren Unterthanen verfahren, als einige katholische Reichsstände mit deren evangelischen bishero umgegangen: welches die einige Bahn ist, bei dem künftigen Friedens-Negotio das mit so vielem Blut erworbene Instrumentum Pacis Westphalicae in seiner alten Consistenz herzustellen." Er hoffte, es würden die übrigen Reichsstände, welche katholische Unterthanen hätten, ihm hierin folgen und mit ihm wie ein Mann stehen. Er wollte zwar die Gewissensfreiheit achten, aber die Restitution der seit 1648 den Protestanten verloren gegangenen Kirchengüter und die Beseitigung des Simultangebrauches der Kirchen (in der Pfalz) durch Anwendung von Repressalien durchsetzen, indeß auch nur in den ihm gehörigen Reichsprovinzen, für die er durch keine besonderen Verträge gebunden war.[1]) Für Preußen hielt er sich durch Verträge gebunden und unternahm nichts gegen die Katholiken, wohl aber hielt er sich für berechtigt, gegen die Jesuiten vorzugehen, weil diese durch die Pacten nicht geschützt würden.

Als es ihm in Köln nicht gelang, im Hause seines dortigen Residenten reformirten Gottesdienst einzurichten, drohte er, die

---

[1]) Schreiben vom 5. Dec. 1704. Lehmann I, 561.

katholischen Kirchen in seinem Lande sofort zu schließen und darin nicht den geringsten Gottesdienst weiter zu gestatten.[1]) Für Preußen verordnete er noch den Zusatz:

„Absonderlich habt Ihr den Jesuiten alldort (Königsberg) und in der sogenannten heiligen Linde zu bedeuten, daß sie sich hierunter vorsehen, auch gewiß glauben möchten, daß, wenn die Jesuiten zu Cölln sich in diese Sache mischen und durch ihre Schüler, wie sie gedrohet, etwas Thätliches in die Sache vornehmen lassen würden oder auch wenn von andern Katholischen zu Cölln Uns hierunter Verdruß gemachet werden sollte, kein Jesuiter in Preußen mehr geduldet, sondern dieselbe sofort und auf ein Mal aus dem Lande weggeschafft werden sollten."[2])

Die Jesuiten in Köln hatte man neben dem Klerus besonders im Verdacht, daß sie hinter Bürgerschaft und Magistrat ständen und sie zur Verweigerung des reformirten Gottesdienstes zu bestimmen suchten. Hatte doch, wie andere Prediger, auch ein Jesuit die Sache auf die Kanzel gebracht. Am Aschermittwoch 1708 wurden in Folge dessen die Königsberger Jesuiten nebst dem Pfarrer vor die Oberräthe citirt, wo ihnen das königliche Decret durch den Oberburggrafen mitgetheilt und zugleich eröffnet wurde, daß, wenn sie den von den Jesuitenschülern in Köln geplanten Exceß gegen den preußischen Residenten dortselbst nicht verhindern sollten, alle Jesuiten aus Königsberg, Heiligelinde und Tilsit vertrieben werden würden. Sofort wurde in Köln angefragt, ob die Studirenden wirklich auf Anstachelung der Jesuiten, wie der König annehme, oder aus eigenem Antrieb Exesse verübt hätten oder beabsichtigten, worauf die Antwort[3]) einging, es sei von ihren Studirenden überhaupt nichts gegen den Residenten unter-

---

[1]) Erlaß an die preußische, magdeburgische u. s. w. Regierung, 14. Febr. 1708. Lehmann I, 573.

[2]) A. a. O. 574.

[3]) Die Jesuiten von Heiligelinde erhielten auf ihre Anfrage von dem Kölner Jesuiten Gottfried Stuir unter dem 6. März 1708 die Antwort, daß jener unvorsichtige Prediger gemahnt, bestraft und zum Stillschweigen verpflichtet worden, damit den Jesuiten und Katholiken in Preußen nicht Ungelegenheiten bereitet würden. Das harte Urtheil gegen die Heiligelinde brachte man in Zusammenhang mit der Kölner Angelegenheit. Kolberg a. a. O. 458.

nommen worden.[1]) Eine Mittheilung dieser Antwort an die preußische Regierung wurde von dem Rector des Braunsberger Collegs auf den Rath des Bischofs verhindert. Ruhig arbeiteten die Missionäre weiter, bis am 27. März eine zweite Citation erfolgte, weil der König die Ausweisung für den Fall erneuert hatte, daß es nicht gelingen sollte, das in Köln gegen den Vertreter des Residenten geplante Attentat zu hindern.[2]) In der That hatte Friedrich I. ein solches Decret erlassen, weil er von dem ersten annoch einen sehr schlechten Effect verspürte, es vielmehr mit der Opposition gegen den reformirten Gottesdienst in Köln von Tage zu Tage ärger geworden wäre, und hatte gedroht, falls dem Residenten noch weiter dergleichen Schwierigkeiten gemacht werden sollten, er im Magdeburgischen, Halberstädt'schen und Mindenschen keinen katholischen Gottesdienst mehr gestatten, in Preußen aber sofort alle Jesuiten aus dem Lande schaffen und wegen aller Gewalt, die dem Residenten etwa zugefügt werden möchte, an ihnen und ihren Gütern sich erholen würde.[3])

Die Jesuiten thaten, was sie konnten, schrieben nach Köln, um ihre Ordensgenossen zu warnen und zu ermahnen, die Studirenden von unüberlegten Schritten zurückzuhalten. Wieder trat eine kurze Ruhepause ein, da wurde dem Pfarrer am 14. Mai das Ausweisungsdecret für die Missionäre publicirt: sie sollten in honestam cutodiam gebracht, damit aber noch so lange angestanden werden, bis ein Clericus saecularis angeschafft worden, welcher die Kirche den Pactis gemäß bedienen könnte.[4]) Diese Klausel kam ihnen zu statten; denn nun petitionirten für sie bei dem König die ganze Gemeinde, der Bischof, auch, darum angegangen, polnische Magnaten, welche sich damals in Königsberg und Danzig aufhielten, und zwar mit gutem Erfolg; wenigstens geschah den Jesuiten einstweilen wieder nichts, als daß man sie von der Ausübung der Seelsorge in Königsberg möglichst fern

---

[1]) Man verwechselte die Studenten der Universität mit den Schülern der Jesuiten. Hist. Colleg. Brunsb. ad a. 1708.

[2]) Historia ad a. 1709.

[3]) An die preuß. u. s. w. Regierung, 20. März 1708. Lehmann I, 575.

[4]) Historia ad a. 1708. Erlaß an die preuß. Reg., 8. Mai 1708. Lehmann I, 577.

zu halten suchte, wie ein eclatanter Fall aus dem J. 1709 beweist. Als ein wegen Mordes eingekerkerter adliger Pole die Regierung um einen Priester als geistlichen Bestand ersuchte, wurde ihm geantwortet, er könne einen solchen haben, aber nicht einen Jesuiten, sondern nur den Pfarrer. Auf die Frage, warum es denn nicht ein Jesuit sein könne, erwiderte der Abgesandte: „Die Jesuiten sind zu schlau, es könnte durch sie etwas passiren (emergat)." Als dann aber der Pfarrer den Besuch des Arrestanten ablehnte, weil nicht er, sondern ein Jesuit verlangt worden, und weil er des Polnischen nicht genügend kundig, auch nicht in der Lage sei, in Ermangelung eines Fuhrwerkes jedesmal zu Fuß den weiten Weg nach der Festung zu machen, und sich überdies dafür verbürgte, daß der Jesuit kein Unheil anrichten werde, gestattete endlich die Regierung, nachdem in einer Sitzung vorher darüber berathen und Beschluß gefaßt worden, einem Pater den Zutritt zu dem Gefangenen und die Spendung der Sacramente, aber stets nur im Beisein des Fiscals.[1])

Schärfer lautete der Erlaß von 1708 für die Jesuiten in Heiligelinde: es sollte der römisch-katholische Gottesdienst sofort abgestellt, auf die Revenüen der Jesuiten Arrest gelegt und davon bis zu weiterer Verordnung ihnen nichts verabfolgt werden.[2])

Die Androhung von Repressalien schien gar kein Ende nehmen zu wollen. Als der Bischof den Protestanten von Warschau verbot, dem Gottesdienst im Hause des preußischen Residenten beizuwohnen, wurde zu Anfang October 1711 den Königsberger Jesuiten wieder ein königlicher Erlaß zu publicirt, nach welchem sie und alle Jesuiten aus Preußen verwiesen werden sollten, wenn es ihnen nicht gelänge, eine Aufhebung jenes bischöflichen Verbotes herbeizuführen. Es half nichts, daß der Superior versicherte, es stehe gar nicht in seiner Macht, darin etwas zu thun, zumal es den Protestanten in Polen und besonders in Warschau durch Landesgesetz verboten sei, öffentliche gottesdienstliche Versammlungen zu halten, er sei auch nicht befugt, in die Jurisdictionsrechte der Bischöfe einzugreifen — er mußte wenigstens ver-

[1]) Historia ad a. 1709.

[2]) Lehmann I, 577.

sprechen, das Seinige zu thun und nach Warschau zu schreiben. Am 25. November wurden die Väter wieder citirt und mit der Drohung entlassen, daß die katholische Kirche für die Adventszeit geschlossen werden würde, wenn der Bischof bis dahin sein Edict nicht widerrufen haben sollte. Der P. Superior bemerkte dagegen: er habe seinem Versprechen gemäß sich in Warschau verwandt, und legte ein Schreiben des Propstes vor, wonach der Bischof geantwortet hätte, es sei dem preußischen Residenten nicht verwehrt, für sich und sein Haus Gottesdienst halten zu lassen; den Bürgern von Warschau aber sei es durch die Statuten des Reiches und die Privilegien der Stadt verboten, solche Versammlungen zu besuchen, weshalb er als Wächter der Gesetze eine solche Erlaubniß nicht geben könne. Der Superior fügte hinzu, daß solche Angelegenheiten besser durch den Säcularklerus ausgerichtet werden könnten, der bei den Bischöfen in größerem Ansehen stehe, als die Ordensleute, erhielt aber die Antwort: „Wir wissen, daß ihr Patres mehr erreichen könnt, als der ganze Weltklerus zusammen"; sie sollten also noch einmal und noch nachdrücklicher nach Warschau schreiben, wenn sie einer Schließung ihrer Kirche vorbeugen wollten. Wieder bemerkte der Superior: die preußische Regierung wisse doch, daß die katholische Kirche nicht den Jesuiten gehöre, sondern dem Pfarrer, sie selbst aber diesen nur zur Hilfe gegeben seien, weshalb sie in dieser Sache nichts gegen das königliche Decret thun könnten. Es war alles wieder nur ein Schreckschuß, wie der Erfolg bewies: die Kirche wurde nicht geschlossen und die Aufregung legte sich.[1])

Fünftes Kapitel.

Syncretismus und Katholicismus an der Universität Königsberg.

Trotz der tiefen Kluft, welche die Entwickelung der Dinge im 16. Jahrhundert zwischen Katholiken und Protestanten geschaffen, trotz der hohen Schranken, welche die Concordienformel von 1577, die in allem den Geist Luthers athmete und „das An-

[1]) Historia ad a. 1711.

denken Melanchthons auslöschte" (Chemnitz), zwischen Lutheranern und Reformirten aufgerichtet hatte, lebte in der Christenheit und nicht am wenigsten in der deutschen Nation die Sehnsucht nach der verlorenen Einheit in der Religion fort; sie fand ihren Ausdruck in der berühmten Klausel des Westfälischen Friedens: »donec per Dei gratiam de religione ipsa convenerit« und manifestirte sich immer von neuem in den Unionsbestrebungen. Das ganze 17. Jahrhundert, zumal nach dem Elend des großen deutschen Krieges, war erfüllt von Unionsideen und Unionsversuchen. Es genügt an Männer wie den Engländer Duräus, den Franzosen Bossuet, an Hugo Grotius, Spinola, Leibniz zu erinnern, denen sich die Jesuitenpatres Wolff und Vota, der Bischof von Spiga Agostino Steffani u. a. anreihen. Auch viele deutsche Fürsten zeigten sich dem Werke der Reunion geneigt; der Große Kurfürst interessirte sich wenigstens für eine friedliche Verständigung der zwei großen protestantischen Confessionen, und sein Sohn Friedrich III. theilte die Anschauungen seines Vaters.[1])

Unter den Theologen that sich in dieser Hinsicht Georg Calixt hervor,[2]) Professor in Helmstädt, wo man den Geist

---

[1]) An Fiedr. Ulrich Calixt, 26. Sept. 1697. Lehmann I, 452.

[2]) D. Abraham Calovius, Historia Syncretismi. (1682 u. 1685). Eingang: „Es ist heutigen Tages fast viel Schreibens von Vereinigung der Kirchen und von Fried und Einigkeit, so unter denen Christen zu stifften: sonderlich aber von Vergleichung und Vereinbarung der wahren Evangelischen und derer, so sich Reformirte nennen, wie auch der Römisch-Catholischen oder Päpstischen." — Daher zahlreiche Friedensschriften, Vorschläge, Bedenken, Rathschläge von Reformirten, ja auch Katholiken „und zwar von denen Jesuiten selbst." — „Hierzu kömpt noch eine neue und andere Parthey, welche sich weder zu denen Reformirten noch Päpstlern bekennet, sondern der Augspurgischen Confession wil zugethan seyn, räumet aber nicht wenig Lehr-Posten bald denen Calvinisten, bald den Päpstlern ein, die wir Unterscheids halber, damit wir absonderlich von ihnen reden und handeln können, Calixtiner nennen mögen, wiewol solche Meynung nicht erst von Calixto erfunden, sondern in den nächsten Jahren von ihm erneuert und geschmücket worden, derselbigen auch nicht alle in allen Stücken eben folgen, sondern ein jeder seinen eigenen Sinn hat, jedoch wegen Vereinbahrung der Religionen ziemlich übereinstimmen." — „Mit derer Vorschlägen zum Frieden zwar guten Theils die Calvinisten zufrieden seyn . . ., aber bey papistischer Seite verdienen sie mit ihren Schrifften schlechten Dank, ohne daß sich die Päpsteler auß ihren Lehr-Postea zu Nutz machen, was den

Melanchthons bewahrt hatte. In einer Ausgabe des Vincenz von Lerin (1629) stellte er neben die Bibel auch die Tradition als Glaubensquelle, und in spätern Schriften vermerkte man stark unionistisch klingende Sätze, wie daß die Streitpunkte zwischen Katholiken und Protestanten nicht Grund und Wesen des Glaubens beträfen; daß auch fromme Katholiken das Heil erlangen könnten u. dgl. Die letztere Äußerung mußte jenen Theologen unerträglich klingen, welche die evangelische und besonders die lutherisch-evangelische Religion als die allein seligmachende priesen.[1]) Wer so wie er die Schranken zwischen den Confessionen zu beseitigen oder doch zu erniedrigen strebte, zog sich bei den schroffen Theologen den Vorwurf der Religionsmengerei zu; er war ein Syncretist.[2]) Im Jahre 1639 beschuldigte der Hannoversche Hofprediger Buscher Georg Calixt (und dessen gleichgesinnten Collegen Hornejus) unter andern Irrthümern auch dieses, daß er

---

Römischen Kirchen zuträglich ist. Dahero und weil selbige nicht bey der unveränderten Augspurgischen Confession und beym Christl. Concordien-Buch verbleiben, dieses eine neue und sonderbahre Parthey ist."

[1]) So im J. 1628 der brandenburgische Hofprediger Hoë von Hohenegg. Vgl. Onno Klopp, Gesch. des dreißig. Krieges III, 1, S. 215. Die Vertreter der „reinen, allein seligmachenden Wahrheit" an der Universität Wittenberg waren ganz außer sich über Calixt, der ihnen zumuthete: „der heillose Calvinismus und das verfluchte Papstthum sei mit unserer evangelischen Lehre im Fundament des Glaubens einig, und müßten also beides, Papisten und Calvinisten, von uns als Brüder in Christo und Mitgehörige zur geistigen Gemeinschaft, ungeachtet ihrer Irrthümer, weil sie in allen Glaubensartikeln mit uns einig wären, erkannt und aufgenommen warden." Bericht der theol. Fac. an Kurf. Joh. Georg II. von 1669. Hering, Gesch. der kirchl. Unionsversuche II, 72. 75. Die Ueberzeugung von der „allein seligmachenden evangelischen Religion" war damals bei den Protestanten ganz allgemein. Vgl. Pfeiffer, Nothw. und Wohlgemeinte Beantwortung etlicher Vorwürfe. Räß, Convertiten VIII, 508.

[2]) Das Wort hatte einen gehässigen Beigeschmack. Plutarch gebraucht es von den Kretensern, welche bei ihren häufigen innern Zwistigkeiten sofort Frieden schlossen, wenn ein äußerer Feind sich nahte, um vereint ihn zu schlagen; es sollte eine oberflächliche, heuchlerische, die innern Gegensätze verschleiernde Friedensstifterei bezeichnen. *Τοῦτο ἦν ὁ καλούμενος ὑπ' αὐτῶν συγκρητισμός.* Plut. *Περὶ φιλαδελφίας.* Vgl. Hering II, 64. Zwingli und Melanchthon bedienten sich dieses Wortes, um eine redliche Vereinigung zur Abwehr zu bezeichnen. A. a. O. 65.

in der Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben das Wörtchen „allein" weglasse und den Werken gewissermaßen ein Verdienst des ewigen Lebens und eine Befestigung unserer Berufung zuschreibe; daß dem Papste, falls er einige Mißbräuche abstelle, nach menschlichem Rechte die oberste Stelle in der Kirche eingeräumt, das Abendmahl oder die Messe in weiterem Sinne ein Opfer genannt werden könne. Eine Vereinigung aller Confessionen, die das letzte Ziel seiner Bestrebungen war, wollte Calixt durch die sog. Fundamentalartikel herbeiführen, enthalten in der hl. Schrift, dem apostolischen Symbolum und der Lehre der fünf ersten Jahrhunderte.[1])

In Königsberg war Christian Dreier der Hauptvertreter der syncretistischen Richtung. Er war 1638 „als Gast und Fremdling" nach Preußen gekommen und hatte dort den Kirchenstreit nicht gefunden;[2]) vielmehr führte dort innerhalb der lutherischen Kirche der streng orthodoxe Mislenta unbestritten das Szepter.[3]) Sofort fing er an, Calixt'sche Lehre zu verbreiten, zunächst an der Universität, wo er seit 1644 ein Extraordinariat bekleidete, seit 1649 auch als Prediger an der Schloßkirche, aufs heftigste bekämpft von Mislenta und den lutherisch gesinnten Predigern.

Der Kurfürst sandte ihn mit seinen Gesinnungsgenossen Johann und Michael Behm und Levin Ponchen zu dem „liebreichen Religionsgespräch" von Thorn (1645), welches der friedliche Polenkönig Wladislaus IV. in der redlichen Absicht ausgeschrieben hatte, um die katholische, reformirte und lutherische Confession mit einander auszusöhnen. Dort erschien auch Georg

---

[1]) Vgl. Hergenröther, Allg. Kirchengeschichte II, 389.

[2]) Bedenken der Stände vom 12. Juli 1661. Urkunden und Actenstücke zur Geschichte Friedrich Wilhelms XV, 3, 1, S. 521.

[3]) Uebrigens bestreitet Dreier, den Streit ins Land getragen zu haben, indem Mislenta schon vor ihm mit seinen Collegen, z. B. Movius, Zwist gehabt habe: „So ist er hier in Prenssen nu viel Jahr gesessen als ein oberster Ketzer-Meister und Praeses der Spanischen inquisition, der alle, die ihn saner angesehen, für Ketzer ausgerufen." Fürstellung eines unchristl. und unverantwortl. Beginnens, dessen D. Coel. Myslenta an dem sel. Mich. Behmen unterstehen dürffen. (1650). Vorrede.

Calixt, welcher von vornherein den Gedanken mit großer Freude begrüßt hatte, als Vertreter des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, dem kein Theologe lieber sein konnte, als der Helmstädter Professor, weil auch er in seiner ganzen Kirchenpolitik die Tendenz verfolgte, wenigstens die beiden protestantischen Confessionen einander näher zu bringen und die schroff exclusiven Lutheraner in Schranken zu halten. Dreier und seine Genossen waren mit der Instruction entsandt, in gemeinsamen Lehrpunkten mit den Reformirten gegen die Katholiken zu stimmen. Sie wurden von den schroff lutherischen Theologen in ihre Gemeinschaft nicht aufgenommen, da man sie als Lutheraner nicht anerkennen mochte. Es geschah nun zwar doch, aber die Danziger Theologen beanspruchten vor ihnen den Vorrang, und man räumte ihnen unter den Unterschriften des lutherischen Glaubensbekenntnisses mit den kurländischen Theologen nur die letzte Stelle ein. Wichtiger war es für sie, daß sie mit ihrem Gesinnungsgenossen Calixt in persönlichen Verkehr treten konnten. Schließlich kam auch Lattermann, nicht in officieller Eigenschaft, sondern als Privatmann, wie viele andern, nach Thorn und durfte hier seinen frühern Lehrer begrüßen. Die lutherischen Theologen nahmen gegen Calixt eine ähnlich schroffe Stellung ein, wie gegen die Reformirten, schoben ihn von vornherein bei Seite, so daß er an den Sitzungen nicht theilnehmen durfte, und wenn sie auch zum Schlusse friedlich von ihm schieden und ihm das Zeugniß eines berühmten und wohl verdienten Theologen der der Augsburgischen Confession unzweifelhaft zugethanen hohen Schule zu Helmstädt, den man seines hohen Alters und wegen seiner Geschicklichkeit lieben und ehren wolle, ausstellten, so hatte sich doch in Thorn ihr innerer Gegensatz gegen den Führer der „samaritanischen" Richtung in der Theologie nur noch verschärft. Die Folge war, daß die syncretistischen Streitigkeiten um so wilder aufloderten und gerade in Preußen zwischen den gegnerischen Parteien in Königsberg und Danzig mit größter Erbitterung geführt wurden. Die Katholiken behandelten Calixt mit Achtung. Bischof Tyszkiewicz, einer ihrer Führer, lud ihn einmal zu Tisch, die Jesuiten zu einem Acte, den sie in der Johanniskirche veranstalteten. Als er schon in der Abreise begriffen war, ließ ihn

P. Schönhoff um eine Unterredung bitten, weil er noch nicht zu einer solchen mit ihm gekommen.[1])

Das hier angebahnte gute Verhältniß zwischen Syncretisten und Jesuiten fand seine Fortsetzung in Königsberg.

Nach seiner Rückkehr aus Thorn veranstaltete Dreier an der Universität fortlaufende Disputationen über Controverslehren, welche, 38 an Zahl, 1661 als Controversiae cum Pontificiis herausgegeben wurden.[2]) Er wollte dadurch das erstreben, was das Thorner Colloquium nicht erreicht hatte. Nach der Intention des Königs sollte ja jede Gruppe von Theologen den status controversiae kurz fixiren und ihre eigenthümlichen Lehrsätze mit Argumenten aus der hl. Schrift und der alten Kirche begründen und endlich auf die Beweise der Gegner antworten. Das wollte Dreier nun durch jene Disputationen nachträglich thun und so ein scriptum colloquium liefern.[3])

Sein Gesinnungsgenosse Lattermann, zum außerordentlichen Professor der Theologie berufen, hielt 1647 eine Inauguraldisputation »de invocatione sanctorum,« weshalb ihn Mislenta des Syncretismus beschuldigte. In dem Streite, welchen das dreistädtische Ministerium im Bunde mit Mislenta[4]) gegen Lattermann führte, stand Dreier natürlich auf Seiten des letztern; die lutherischen Prediger nannten ihn den „rechten Feueranleger des academischen Brandes."[5]) Schon damals wurden auf allen

---

[1]) Vgl. Jacobi, das liebreiche Religionsgespräch zu Thorn 1645. Briegers Ztschr. für Kirchengeschichte XV, 555.

[2]) Chr. Helwich sagt von diesen Disputationen, Dreier habe sie „judicio nondum satis subacto" gegen die Katholiken geschrieben. Manuductio Regiomontanorum Theologiae Professorum ad cath. Ecclesiam (Glacii 1698) p 236.

[3]) Vgl. die Einleitung.

[4]) Nach dem Thorner Gespräch, erzählt Dreier a. a. O., habe M., weil ihn der Kurf. heimbleiben hieß, alle seine Collegen mit einander zu verketzern und die rechte Probe und das Meisterstück seines alten Handwerks an ihnen im Leben und Sterben zu beweisen angefangen. Wider die Papisten, Calvinisten und Photinianer, deren doch viele im Lande, habe er nichts gethan, habe auch kein Zeug dazu, neue Ketzer aber zu machen, das sei seine Arbeit, und das Handwerk werde er wohl in die Grube nehmen.

[5]) Königsb. Staatsarchiv 659.

Kathedern und allen Kanzeln der Stadt die sog. syncretistischen Streitfragen behandelt, ja aus den theologischen in die bürgerlichen Kreise hineingetragen und mit großem Eifer erörtert. Nach einem etwa sechsjährigen Kampfe trat erst eine gewisse Ruhe ein, als die Hauptstreiter durch Tod abgingen oder den Kampfplatz Königsberg verließen.[1]) Dreier blieb zurück und ging seinen Weg weiter; 1653 veranstaltete er Disputationen,[2]) predigte und wechselte Streitschriften mit den ihn heftig bekämpfenden lutherischen Predigern — er „continuirte so vor wie nach wider die angenommenen libros symbolicos als die beständigen Kirchenbücher . . . . uffs Eiferigste zu sprechen und seinen syncretismum durch öffentliche Schriften zu behaubten."[3])

Der Hauptgrundsatz (principium principale) der Syncretisten und auch Dreiers war, daß nicht die hl. Schrift allein, sondern die Uebereinstimmung der alten Kirche als Erkenntnißquelle christlicher Wahrheiten zu gelten habe, da viele Stellen vielsinnig seien und der wahre Sinn nur aus den Auslegungen der alten Väter und Concilien zu entnehmen sei. Die Bibel könne nur durch die Väter erklärt werden, die deshalb von ihnen nicht als testes, sondern als indices sacrae scripturae angesehen wurden. Sie nahmen darum nur diejenigen Lehren als Grund-

---

[1]) Der alte Joh. Behm starb am 22. April 1648, wenige Tage nach ihm, am 4. Mai, Levin Pouchen, am 31. August 1650 Michael Behm, dem Mislenta als Dompfarrer sogar das kirchliche Begräbniß versagte; ähnlich hatte er es schon mit Joh. Behm und Pouchen gemacht (Chr. Dreier, Fürstellung, Vorrede); Mislenta selbst starb am 1. März 1653. Lattermann ging 1652 als Generalsuperintendent nach Halberstadt. Altpr. Monatsschrift 1896, 550 ff.

[2]) Bei einer derselben „de cultu imaginum" 1653 opponirte erfolgreich P. Kihn. Vgl. oben S. 172. Die Disputation ist gedruckt unter dem Titel: „Copia literarum Clariss. Magistri Dom. Audifacii von Sicherstein ad Eruditiss. Dom. Gamophilum Stillium de concertatione Dom. Dr. Christiani Dreieri habita in auditorio majori Regiomontano cum quodam Jesuita, 1653 ad diem 25. Aprilis." Movius in seiner Schrift Myslenta Tyrannus meldet (S. 298), daß auch ihm, als er de baptismo disputirte, ein Papist opponirt habe. Pisanski, Entwurf einer preuß. Literaturgeschichte (Königsberg 1886) 321, 2.

[3]) Bedenken der Stände vom 12. Juli 1661. Urkunden XV, 3, 1, S. 521.

artikel an, in denen die Kirchenväter der ersten fünf Jahrhunderte übereinstimmten; diese seien enthalten in dem Symbolum, welches freilich »non secundum literam, sed in sensu catholico et apostolico cum interpretatione oecumenicorum conciliorum« zu erklären sei.[1]) Die sonstigen Artikel, in welchem die Theologen dissentirten, seien von keiner Erheblichkeit und stießen den Grund des Glaubens nicht um; sie gehörten nicht zum Glauben, sondern zur Lehre vom Glauben und zur Vertheidigung des Glaubens, welche den Lehrern obliege.[2]) Dahin auch die symbolischen Bücher,[3]) die nur insoweit anzuerkennen, als sie mit der hl. Schrift „in katholischem Verstande" und mit den Vätern übereinstimmten (non quod, sed quoad conveniant).

In den Fundamentalartikeln glaubte Dreier auch mit den Katholiken eines zu sein. Gegen die symbolischen Bücher „hat Dreier mit seinen Adhärenten statuiret, daß die Bäbstische Kirche ein Theil der allgemeinen Christlichen sichtbahren Kirche ist, die mit uns im Grunde des Glaubens übereinkommt, daß sie die rechte heilige Schrift unverfälscht und das Sacrament in dem hl. Abendmahl in essentialibus vollkommen und ein unstrittiges verum ministerium hat", urtheilte das samländische Consistorium.[4]) „Ich werde darum von der allgemeinen katholischen Kirchen nicht lassen, daß ich mich nicht dazu bekenne, darauff beruffen und die Einigkeit derselben, so viel die Wahrheit zuläst, suchen sollte."[5]) Freilich habe die römische Kirche später allerlei Neuerungen eingeführt, von welchen das Alterthum nichts wisse. Nur gegen diese — die abusus mutandi der Augsburger Confession — sträubten sich die Protestanten. Ein anderes sei das Papstthum, ein anderes die Kirche unter dem Papstthum. Dieses mit seinen vielen Mißbräuchen, seiner Tyrannei und Unterdrückung

---

[1]) Vgl. Dreier, Oratio de syncretismo quem vocant (Königsberg 1661), eine gute Orientirung über die Gedanken der Syncretisten.

[2]) Dreier, Gründliche Erörterung, Dedication.

[3]) In der Oratio de syncretismo: Continent modum docendi fidem et pietatem, ut Minister ecclesiae recte officio suo fungatur.

[4]) Gutachten vom 4. Aug. 1694. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

[5]) Gründliche Erörterung etlicher schwerer theol. Fragen gegen Irrthümer der Theologen zu Königsberg (1651), Dedication.

der Unschuldigen gehöre nicht zur Kirche, wiewohl es in der Kirche sei.[1]) Auch in dieser Kirche, die doch immerhin ein Theil der allgemeinen christlichen Kirche sei, wollten sie bleiben, natürlich ohne die Mißbräuche zu billigen und mitzumachen; aber man wolle sie nicht leiden und stoße sie ab.[2])

Durch ihr Hauptprincip wurden die Syncretisten von selbst auf das Studium der Väter hingewiesen, welches sie denn auch sehr fleißig betrieben, wie die von ihnen hinterlassenen Schriften ausgiebig beweisen. „Da führe man immer den Mund voll Patres, Patres, Patres, hingegen sei kein Theticum anzuhören," klagte man in Königsberg.[3]) So war denn Dreier einer der besten Kenner des christlichen Alterthums, wie ihm auch seine katholischen Zeitgenossen bezeugen.[4])

In ihrer Verehrung für das christliche Alterthum „extenuirten sie controversias zwischen den Protestirenden und Bäbstlern" und vertheidigten auch manche Lehren und Gewohnheiten der alten Kirche, welche die Katholiken beibehalten, die Protestanten aber im 16. Jahrh. als Irrthümer und Mißbräuche verworfen hatten. Dreier „ist weiter gegangen und hat gezeiget, daß auch wegen vieler Nebenfragen von Luthero den Bäbstlern ungleich geschehen, und daß er das Kind mit dem Bade außgegoßen. Als zum exempel von den vierzigtägigen Fasten, die sie hier in die Churf. Academische Communität, wenn ihnen nicht andere redliche Evangelische Professores entgegen gewesen wären, vor 20 Jahren introduciret hätten. Item von den VII Sacramenten, von den

---

[1]) Die Einige, Sichtbare und Bedrengte Kirche Christi (Predigt). Königsberg 1661. S. 19.

[2]) Vgl. die Praefatio zu den Controversiae.

[3]) Denkschrift der Geistlichen von 1657. Urkunden XV, 3, 1, S. 422.

[4]) So der Jesuit Joh. Franc. Hacki in Scrutinium veritatis fidei (Oliva 1691) p. 210: Christophori (statt Christiani) Dreyeri Regiomontani Doctoris, viri in paucis eruditi et in Antiquitate Patrumque monumentis apprime versati. Vgl. desselben Verfassers Divus Chrysostomus, Praef. 3: Christianus Dreyerus, eximius Doctor Regiomontanus, qui sane ex lectione Patrum eam sibi comparavit notitiam totius antiquitatis, ut rarus admodum e Lutherana familia eidem in hac eruditione aequiparari possit, qua adeo plene imbutum ejus Scripta loquuntur. Aehnliche Urtheile protestantischer Schriftsteller siehe bei Pisanski 340.

3 Orthen, von der Meß, von den bonis operibus, votis monasticis und dergleichen, welche dogmata er pro catholicis und nicht pontificiis gehalten."[1]) Dreier, Zeidler und Martin Grabe betrachteten das vierzigtägige Fasten als apostolische und von der Kirche stets festgehaltene Einrichtung und wollten es beibehalten wissen, ebenso die Gebete für die Verstorbenen. Pfeiffer legte man die Äußerung in den Mund: „Für die Todten bete ich täglich und solche Fürbitte ist nöthig. Die andern wollen mit Stiefel und Sporen in den Himmel reiten."[2]) Dreier „hat gelehret, daß auch die Lutherische Kirche ihre naevos habe, bei welcher Gelegenheit die Feindseligkeit gegen das heilsame Werck der Reformation gezeiget und Lutherus nicht wenig gelästert worden."[3]) Ja er hat in delineatione operis catholici l. V., die ihm zugeschrieben und von ihm demselben nicht contradiciret worden, sich unterstanden, also zu schreiben: Sed et tempus est, ut tandem resipiscant a Romana Ecclesia separati, maxime qui aliquando subfuerunt ei, ut, si fieri possit, redeant in unitatem ejus." Pfeiffer und Grabe „formierten aus den principiis und praemissis Dreiers dieses argumentum: Haben die Bäpstler das reine Wort Gottes, die sacramenta vollkommen, veram Ecclesiam et verum Ministerium, so ist es nicht nöthig gewesen, aus ihrer Kirchen auszutreten, sondern Lutherus ist dadurch in ein verdammliches Schisma gefallen", welches die Häresien des Simon Magus u. a. erneuert habe.[4])

---

[1]) Gutachten des Consistoriums von 1694. A. a. O.

[2]) Vgl. Borowski, im Preuß. Archiv, Jahrg. 1792, S. 66. Er sieht die Ursachen dieser Bewegung neben persönlichen Rücksichten in einer Ueberschätzung der Väter gegenüber der hl. Schrift und in dem Bedürfniß vieler nach einer Autorität in Glaubenssachen.

[3]) Gutachten der Pastores und Diaconi vom 24. Juni 1675 (Königsb. Staatsarchiv 707, f. 52 ff.): „Diese Pseudo-Catholici detestiren das Bild Luthers und wollen es in den Kirchen nicht leiden. Da heißt es: Herunter mit dem Kerl in einen Winkel, mit einem Pinsel über ihn her! Und wenn ein päpstlicher Apostata Luther in öffentlichen Schriften lästert und gräulich quoad doctrinam et vitam durchhechelt, dann heißt es bei ihnen: Es ist nicht viel daran gelegen, da doch alles erwiesen werden könne."

[4]) Gutachten des Consistoriums von 1694 a. a. O. Ueber die Berührungspunkte zwischen den Katholiken und den Königsberger Syncretisten

Die Consequenz solcher Studien und eines solchen Standpunktes konnte nur eine minder feindliche, um nicht zu sagen freundlichere, Stellung der Syncretisten zu den Reformirten und den Katholiken sein, als wir sie sonst bei den Lutheranern Preußens finden. Mit den Reformirten berührten sie sich ohnehin in nicht wenigen Punkten. So nahm insbesondere Joh. Bergius, seit 1617 reformirter Hofprediger in Königsberg, einen ähnlichen Standpunkt wie Georg Calixt und Dreier ein. Er nennt erstern einen „vortrefflichen und friedfertigen lutherischen Theologen" und sieht das sicherste, ja einzige Mittel, zum confessionellen Frieden zu gelangen, in dem „Consens auf die heilige Schrift, sofern sie allerseits klar und deutlich ist", auf das apostolische Symbolum und die vier ältesten Concilien. „Die darin einig sind, die haben alles, was zu ihrer Seligkeit zu glauben und zu thun nöthig ist, und sind also rechte wahre Mitglieder der einigen Allgemeinen Apostolischen Catholischen Kirchen, wann sie nur nebenst solchem allgemeinen Christlichen Glauben in dem übrigen, was nicht in der Schrift so deutlich, daß sie sich gänzlich darin vereinigen können, einander als Schwache gläubige in Brüderlicher Liebe dulden und aufnehmen."[1])

So begreift sich die friedliche und versöhnliche Stellung Dreiers zu den Calvinisten. Aber eben darum erschien er den strengen Lutheranern, welche die Reformirten bitter haßten, so gefährlich. Wenn der Kurfürst, sagte einer der Eiferer zu Schwerin, vier reformirte Prediger an der Schloßkirche anstellen wollte, so würde das Land sich darüber sicher nicht sosehr betrüben, als wenn D. Dreier mainteniret werde.[2]) Denn „gegen Dreier haben sie alle solchen Widerwillen, daß sie alle sagen, sie wollen lieber bei den Reformirten zum Nachtmahl gehen, als bei ihm."[3]) Sie haßten ihn eben wegen

---

orientirt am besten Christian Hellwichs, des Schülers, Gesinnungsgenossen und Collegen jener Männer, bereits erwähnte «Manuductio«, besonders p. 223.)

[1]) Vgl. Apostolische Regell, wie man in Religionssachen richten soll (Elbing 1641), Vorrede c. 2, dann S. 38. 74. 71.

[2]) Schwerin an den Kurf., Königsberg, 17. Jan. 1662. Urkunden XV, 3, 1, S. 709.

[3]) A. a. O. 518.

seiner unionistischen Bestrebungen; „denn das ist's, so allhie aus Haß gegen andere Religionen so übel aufgenommen und bei dem gemeinen Mann dahin, als wann man die lutherische Religion gar zu unterdrücken oder aufs Wenigste mit andern zu vermengen suchte, ausgebeutet wird."[1]) Dreier war der Ueberzeugung, daß bei den lutherischen Theologen der Haß und Neid gegen seine Person so tief eingewurzelt wäre, daß es bei ihnen nichts verschlagen würde, wenn er mildere Erklärungen abgeben wollte.[2])

Ein zweiter Grund des Hasses gegen Dreier waren dessen milde Aeußerungen über den Katholicismus, die auch dem Grafen Schwerin, dem Vertrauten des Kurfürsten, nicht gefielen. „Obzwar", schrieb dieser, „seine Intention gut ist, . . . so ist es doch gewiß, daß er öfter solche Reden gebrauchet, die großes Nachdenken geben. Neulich hat er gegen einen, der katholisch gewesen und lutherisch geworden, gesagt, er könnte unter den Katholischen in Einfalt des Glaubens auch wohl selig werden,[3]) welches ihm über alle Maßen übel genommen wird, nicht daß man die Regul disputiret, sondern daß er diesem Menschen gleichsam verwiesen, daß er lutherisch geworden und daß er nun wieder hinziehen dörfe. Ich habe ihm sehr zugeredet,

---

[1]) Schwerin an den Kurf., 3. Febr. 1662. A. a. O. 724.

[2]) A. a. O. 728.

[3]) In der Predigt über „Die Einige, Sichtbare und Bedrengte Kirche Christi" (Königsb. 1661) macht sich S. 17 Dreier den Einwand: „Wenn jemand an das Bapstthum kompt und geht da in die Kirche ein . . ., geht er denn auch in die allgemeine Kirche ein, wird ein Gliedmaß derselben und wird selig?" und antwortet: „Ja, denn er bekompt da den einfältigen allen nöhtigen Christlichen Glauben im rechten Apostolischen Verstande und wird recht getaufft nach der Einsetzung Christi, denn wir ja denen, so von dannen kommen, nicht einen andern Glauben geben, noch sie von neuen tauffen, sondern wir halten sie für recht getauffte Christen und für Gliedmaßen der Allgemeinen Kirchen Christi, doch sind sie da in grosser Gefahr, daß sie die Zusätze und Mißbräuche nicht allein billigen, sondern ebenso hoch halten als andere, darüber den wahren Gliedmaßen der Kirchen die Liebe versagen und also in Spaltung und ins Verdammniß gerathen." Die schon einer christlichen Kirche angehören, denen stehe es nicht zu, aus einer in die andere zu laufen, weil sie Mißbräuche erkannt, die sie nicht billigen könnten. Es genüge, die Irrthümer und Mißbräuche zu mißbilligen und sich davon fern zu halten (S. 20).

es scheint aber, daß er seiner Zungen nicht allezeit Meister sei."[1]) „Es wäre wohl zu wünschen, daß er sich etwas moderiren könnte, aber ich fürchte sehr, sein Vater werde es nicht zulassen; und muß ich darnach besorgen, wennschon seine Sache noch so gut wäre, so werde er doch E. Ch. D. damit viele Ungelegenheit machen, denn wegen der Katholischen gehet er meines Erachtens gar zu weit."[2])

Auch entging es den lutherischen Theologen, wie ihre oft wiederholten Klagen bewiesen, nicht, daß die Syncretisten offensichtlich zum Katholicismus hin, und zwar „mit vollen Segeln," steuerten und dort früher oder später landen mußten, daß sie dem Katholicismus Vorschub leisteten, ihm stark unter die Arme griffen, immer näher traten.[3])

Die zweifelhafte Haltung der Syncretisten, ihr Hin- und Herschwanken zwischen den drei großen Religionsparteien, ihre Mattheit in der Bekämpfung der Reformirten und Katholiken verdroß die strengen Lutheraner überaus. „Bald reden sie," klagten die Stände, „den Reformirten das Wort, bald den Bäpstlern, und das alles unter dem Mantel der hochgerühmten Liebe zur christlichen Einigkeit und werden umb dieser Heuchelei willen moderati Theologi genannt."[4]) Anstatt ihrem Eide gemäß an dem Worte Gottes und den symbolischen Büchern festzuhalten und die Calvinisten, Papisten und den socinianistisch gesinnten Obersecretär Sanden[5]) auf die rechte Wege zu bringen, „ließen sie alles unterwegs." „Mit was für Gewißen schweigen diese Leuthe so lange stille auf benannte arianische Schriften des

---

[1]) An den Kurfürsten. Königsberg, 1. Juli 1651. Urkunden a. a. O. 512.

[2]) An den Kurfürsten, 12. Juli 1661 a. a. O. 518.

[3]) Vgl. weiter unten.

[4]) Königsb. Staatsarchiv 707, f. 182.

[5]) Ueber Christoph Sand vgl. Pisanski S. 334. Näheres über ihn in Erleut. Preußen I, 766 ff. Uebrigens hielt Zeidler gegen ihn öffentliche Vorlesungen und bewies aus den Vätern der drei ersten Jahrh. die Gottheit Christi. Unter seinen hinterlassenen Manuscripten fand sich auch: Scriptum Secretario Sandio nomine Facultatis theologicae oppositum cum Apologia Sandii. Vgl. Zeidlers Notae in scrutatorem veritatis. Die Klagen der Stände über ihn siehe Urkunden a. a. O. 767. 777.

Sanden, auff die socinianische Revelationem Catholicismi [1]) des Irenici Irenicorum und dessen Defension, auff die bäbstische Anticyras, Disquisitionem ubiquisticam, Lindam Marianam [2]), fünfzehn Fragen und andere, welche auch nicht allein Personen, sondern auch die Kirche Gottes und des Landes Obrigkeiten antastet? Wo bleibet einige Antwort auf des Bergii Unterscheidt und Vergleichung Apostolischer Regul, Ursprung der Streitigkeiten und andere dem christlichen Gewißen eben schädliche, giftige Schriften?" [3])

Dreier fand mit seinen Lehren viel Anklang und zahlreiche Anhänger an der Universität, in Stadt und Land. Alle unter den Professoren und Studenten,[4]) welche vom Geiste der Versöhnlichkeit gegen Reformirte und Katholiken berührt waren und für eine Annäherung der Confessionen schwärmten, standen auf Dreiers Seite, und deren Zahl war groß und mehrte sich täglich. Schon 1661 hatte er es dahin gebracht, „daß er nunmehr allein profitiret, der rohen Jugend seine Dogmata ungehindert eingeben kann und mit den Seinigen die vacierende Stellen im Predigtambt ersetzen." [5]) Er und seine Anhänger regierten die Universität, so daß in allen Facultäten ihre Adhärenten allen andern vorgezogen wurden, und in der theologischen Facultät seit Mislenta's Tode kein orthodoxer Theologe aufkommen und zur Doction gelangen konnte;[6]) ohne Dreier kam überhaupt keiner auf.[7])

---

[1]) Vgl. Pisanski S. 334. Der ungenannte Verfasser beruft sich ausdrücklich darauf, daß die Königsberger Theologen Dreier, Lattermann und Mich. Behm in den meisten Punkten mit ihm übereinstimmten.

[2]) Vgl. über diese drei Schriften des Jesuiten Thomas Clagius oben S. 148—150.

[3]) Klagen des geistlichen Ministeriums von 1670. Königsb. Staatsarchiv 698, f. 127.

[4]) In „Gründliche Erörterung" von 1651, Dedication, bezeugt Dreier „ohne Ruhm zu melden," daß die studirende Jugend an seinen Studien ein „Belieben" habe und ihm haufenweise nachfolge.

[5]) Bedenken der Stände vom 12. Juli 1661. Urkunden a. a. O. 521.

[6]) Bedenken der Stände vom 1. December 1670. Urkunden XVI, 3, 2, S. 660.

[7]) Bedenken der Stände vom 23. Sept. 1671. A. a. O. 713.

Im Jahre 1660 trat Martin Silvester Grabe bei der Universität ein; er hatte, nachdem er in Jena den Doctorgrad erworben, vom Kurfürsten „auf D. Dreiers Recommendation vocationem zur extraordinaria professioni theologiae erhalten," trotzdem die Prediger ihm allerlei Schwierigkeiten in den Weg legten. „Er ist," urtheilte Schwerin, „sonst geschickt und gelahrt und ist Niemand, der etwas auf ihn zu sagen weiß, als daß er gut dreierisch sei."[1]) Und er blieb es auch.

Bald (1663) kam Melchior Zeidler hinzu und war „der fürnehmbste" der Adhärenten Dreiers, dem auch viele im Lande folgten;[2]) seit 1675 Bernhard von Sanden und Samuel Werner, 1680 Joh. Philipp Pfeiffer, 1686 Christian Dreier und Friedrich Deutsch, von denen freilich einige, z. B. Sanden und Deutsch, nicht mit der gleichen Energie die syncretistischen Grundsätze vertraten.[3]) Wie viele aus den andern Facultäten zu den Gesinnungsgenossen der genannten Theologen gehörten, läßt sich aus der Zahl der später zum Katholicismus Uebergetretenen kaum annähernd erschließen, da viele, wie Joh. Ernst Grabe bezeugt, aus ihren Zweifeln nicht herauskamen, lutherisch blieben und starben,[4]) viele auch, nachdem der Kurfürst anfing, mit harten Maßregeln gegen die Syncretisten vorzugehen, sich zurückzogen und sich ruhig verhielten. Ebenso kennen wir nur wenige Namen syncretistisch gesinnter Pfarrer; aber nach den Klagen der Stände und des geistlichen Ministeriums von 1670, 1671, 1679 u. a. muß ihre Zahl bedenklich groß gewesen sein, so daß der Bestand des Lutherthums im Herzogthum gefährdet schien.[5]) Unter der Bürgerschaft Königsbergs hatten die

---

[1]) An den Kurf., 20. Jan. 1662. Urkunden XV, 3, 1, S. 715.

[2]) Bedenken der Stände vom 1. Dec. 1670. Urkunden XVI, 3, 2, S. 659.

[3]) Helwich, Mannductio p. 252: Non eadem animi magnitudine, constantia et candore agnitam veritatem propugnantes . . . . Priores illi (Dreier ceterique) animose, posteriores (Sandius et Deutschius) timide iniquas esse accusationes Protestantium monuerunt.

[4]) Abgenöhtigte Ehren-Erklärung (1696). S. 24.

[5]) Siehe weiter unten.

Syncretisten sehr viele Anhänger, wie sich aus den zahlreichen Zuschriften an Pfeiffer nach dessen Abgange zeigte.[1])

Bald nachdem Dreier sein Amt an der Universität angetreten hatte, beginnt der Königsberger Religionsstreit: Mislenta, der alte Streiter für das reine Lutherthum, kämpfte wider Dreier und dessen Anhänger. Es werden, klagten die Stände, zum Schaden des Rufes der Universität von den theologischen Professoren ärgerliche Controversen ausgefochten, und sie verlangten, man möge von beiden Seiten einen status aufsetzen lassen und an unverdächtige auswärtige Universitäten einschicken, um deren Meinung einzuholen;[2]) im December 1648 wiederholten die geeinigten Stände diese Bitte, schlugen eine kursächsische Universität als Schiedsrichterin vor und ersuchten den Kurfürsten, die Ordination und Introduction Dreiers in das Pfarramt, Lattermanns in das Diaconat bei der Schloßkirche bis zur Erledigung des Streites hinauszuschieben und außerdem beide Theile zu ermahnen, „den preußischen symbolischen Büchern gemäß zu lehren, über diese keine verkleinerlichen Reden zu führen, noch sich gegenseitig auf den Kanzeln, in publicis et privatis praelectionibus und in Schriften mit stachelichten und schimpflichen Ausdrücken zu befehden.“[3]) Es geschah nichts; Dreier wurde noch 1648 zweiter Hofprediger an der Schloßkirche.

Auf den nächsten Landtagen erneuerten die Stände immerfort ihre Bitte um Beilegung des unseligen Kirchenstreites, der die Universität in Verruf, die preußische Kirche durch Besetzung der Pfarrstellen im Lande mit verdächtigen Personen in Verwirrung bringe,[4]) um Verhütung aller den symbolischen Büchern zuwider laufenden Neuerungen.[5]) Sie baten den Kurfürsten, er möge Dreier »honeste translociren«,[6]) „ihn und seinen Anhang nach Indien zur Bekehrung der Schwarzen removiren,“ da man

[1]) Vgl. das unten zu erwähnende offene Schreiben an seine früheren Anhänger und Freunde.

[2]) An die Oberräthe, 7. März 1647. Urkunden XV, 3, 1, S. 339.

[3]) Urkunden a. a. O. 344.

[4]) So am 19. Febr. 1649; am 6. Mai 1656 und am 11. Oct. 1657. Urkunden a. a. O. 345. 369. 399.

[5]) A. a. O. 347.

[6]) 3. Aug. 1656; 6. Mai 1656. A. a. O. 369. 399.

in Preußen seines Scharfsinnes nicht bedürfe,[1]) allen Syncretisten, neu einreißenden Schwärmereien durch einen allgemeinen synodum steuern,"[2]) „die höchst schädliche Syncretisterei dämpfen und dem Lande die zerstörte Gewissensruhe wieder schenken,"[3]) das durch die Syncretisten zerrüttete Kirchenwesen restituiren, die Kirchen im Lande nicht mit verdächtigen, syncretistischen Leuten, die Universität mit unverdächtigen Theologen besetzen,[4]) alle Syncretisten genau auf die lutherische Kirchenlehre verpflichten.[5])

Sehr eindringliche Beschwerden über die durch Dreier in dem preußischen Kirchenwesen und an der Academie hervorgerufenen Mißstände erhebt eine Denkschrift der Königsberger Geistlichen von 1657.

Sie erinnert daran, „wie es dieses einigen Mannes halben mit der löblichen Universität unseres Vaterlandes in Theologicis dahin kommen, daß dieselbe nicht allein ganz anrüchig gemacht, daß von vielen Lutherischen Orten den Studiosis anhero zu kommen ganz es verboten, sondern sie selbst im Lehren und Profitiren ganz unterliege. Denn da gehet durch aller derjenigen, wie woll wenigen, so dieses Ortes leben, Mund, daß durchaus hie nichts zu thun sei, weil man nichts richtiges, tüchtiges zu lernen habe, da führe man immer den Mund voll Patres, Patres, Patres, hingegen sei kein Theticum anzuhören, das ist, daß man einige richtige Meinung zu fassen habe, was da nemblich recht sei, was dißfalls einen richtigen Thesin gebe, daran man sich zu halten habe."

Dreier, so klage man, sei aller Welt suspect, man könne bei keinem andern unverdächtig rechtgläubigen Professor der Theologie sich Rath und Trost holen, und die Noth treibe selbst arme Studenten zur Stadt hinaus; man habe 1, 3 oder 4 Jahre hingelegen, alle Unkosten und alles jämmerlich verloren, weil man zu keinem richtigen und fleißigen Präceptor gelangen möge; die armen Eltern des Landes und der Städte wüßten nicht, wo sie mit ihren Kindern hin sollten, und würden, was zu bejammern, abgeschreckt, ihre Kinder Theologie studiren zu lassen. Nun sei es doch ein elend Ding, viel Schafe ohne Hirten

---

[1]) Bedenken der Ritterschaft vom 1. Juli 1676. Urkunden XVI, 3, 2, S. 820.

[2]) Memorial der Ritterschaft, praes. 13. Juli 1668. A. a. O. 530.

[3]) Protokoll der Oberrathsstube vom 11. April 1673. A. a. O. 777.

[4]) Bedenken derer vom Herrenstande vom 14. September 1675. A. a. O. 814.

[5]) Bericht der Reg. vom 6. Januar 1671. A. a. O 632, Anm. 2.

herumschwärmen zu sehen, und noch elender, daß dieselben an einen einzigen Miethling und schwärmerischen Menschen angewiesen seien, dessen Irrthümer offenkundig.[1]) Aber Dreier befinde sich bei seiner Gotteslästerung — daß Gott per accidens causa peccati sei — sehr wohl, sei bei allen seinen Schwärmereien trotzig und werfe das Maul auf sprechend: „Die Kerls verstehen's nicht, sind Idioten, man überführe mich." Die Glaubensbücher, welche dies thun, gelten ihm nichts, man solle mit ihm darüber disputiren und es dahin bringen, daß er schweige und nicht mehr mucke. Auch politische Leute bekämen das Ihrige von ihm und hätten nach seinem Vermeinen als Ignoranten sich um sein Lehren nicht zu bekümmern. „Also bleibet nur dieser Exlex auf allen Seiten ruhig und gesichert und heißet hier: Wer ist, der uns soll meistern? Inmittelst mag die Kirche Gottes und Academie trauern oder lachen, floriren oder verderben, leben oder sterben. Sein Lästern und Schimpfiren gehen einen Weg."

Und dieser Mann habe die Ordination[2]) der Kirchenlehrer für das preußische Land, „ein recht freies und auf die lutherische Religion privilegirtes Land," in seinen Händen, und schier jeder müsse das hochheilige Amt aus denselben empfangen! In dem edlen Herzogthum Preußen müsse das geistliche Amt von einem Schwärmer dependiren, müßten die „Orthodoxi ad orthodoxam Ecclesiam von einem verrückten öffentlichen und weltbekannten Schwärmer" ordinirt werden! Daraus ergebe sich, „was für ein hochnachdenkliches und Gewissen verunruhigendes Werk es umb Dreiersche Ordination sei." „O Gewissenszwang ist ein harter Zwang und hat einen unseligen Fort- und Ausgang! Male respondent coacta ingenia!" „Wir haben auch erfahren, mit was für Angst, Gewissensscrupeln und Bitterkeit ihrer Seelen viel gewissenhafte Leute sich zu Schloß haben ordiniren lassen. Und wie mag wohl ihr Herz gestanden haben, wenn sie aus den Händen des gewissenlosen Schwärmers das Sacrament empfangen haben? Von dem sie nicht eins wissen, ob er wahrhaftig die Gegenwart Christi im hochwürdigen Abendmahl glaube."[3])

Die Stände schlossen sich dieser Beurtheilung der Situation vollständig an.

---

[1]) Die Verfasser sind daran, dies in einem Werke zu beweisen, ein und der andere Tractat sei schon fertig. Sie erinnern daran, daß die theol. Facultät von Wittenberg in ihrer Präfation zu des Calovius Tractat de causa peccati per accidens dem Dreier an die 68 Irrthümer nachgewiesen habe, auch an Hülsemanns „Calixtinischen Gewissenswurm," darin auch Dreiers und Lattermanns Irrthümer aufgezeigt seien, z. B. Deum esse causam peccati per accidens.

[2]) Auch die Inspection über sämmtliche Kirchen des Landes.

[3]) Urkunden XV, 3, 1, S. 422—25.

Durch den unseligen theologischen Streit, stellten sie dem Kurfürsten vor, sei der Kirche des Landes nicht geringer Schade zugewachsen, und derselbe sei noch nicht gänzlich abgethan. Die Academie, das größte Kleinod des Vaterlandes, sei gegen die früheren Zeiten wüst und bei allen auswärtigen Universitäten anrüchig und verdächtig geworden. Die vacirenden Stellen, zumal in der theologischen Facultät, würden entweder gar nicht oder nicht secundum statuta academica besetzt. Daher würden die Kirchen im Lande mit verdächtigen Personen versehen und vieler Leute Gewissensruhe verletzt oder vielmehr die Glaubensgewißheit dadurch irre gemacht.[1])

Im Jahre 1661 erneuerten die Stände ihre Klagen über Dreier, der den Streit im preußischen Kirchenwesen nicht gefunden, sondern als Gast und Fremdling ihn sowohl in die Academie als u die Kirche eingeführt habe.

„Er continuieret so vor wie nach wieder unsere angenommene libros symbolicos, als unsere beständige Kirchenbücher . . . uffs Eiferigste zu sprechen und seinen syncretismum durch offentliche Schriften zu behaubten. Er hat es dahin gebracht, daß er nunmehr allein profitiret, der rohen Jugend seine Dogmata ungehindert eingeben kann und mit den Seinigen die vacirende Stellen im Predigtambt ersetzen. Das Ministerium, welches von undenklichen Zeiten her unverdächtig bei der ganzen Welt und dem Lande gewesen, muß jetznnd durch ihn mit Novatianern, Luciferianern und Donatisten erfüllet heißen und kann von den Kirchenlehrern nicht anders als schimpflich, verächtlich, das ist unchristlich sprechen.“ [2])

Auch auf dem Landtage 1669 klagte die Landschaft „wehmüthig“ über den elenden und betrübten Zustand des Kirchenwesens, insbesondere über Dreier, welcher billig custos purioris doctrinae sein sollte und nun mit seinen Anhängern die preußische Kirche in nicht geringe Widerwärtigkeit und Gefahr gebracht habe, und bat den neuen Lehren und irrigen Meinungen nachdrücklichst vorzubeugen und zu steuern.

Der Landtag von 1670 wiederholte dieselben Klagen. Denn es hatte sich inzwischen auch D. Zeidler, der „fürnehmbste der Adhärenten Dreiers, dem viele auf dem Lande nachfolgten,“ als Syncretist bemerklich gemacht und „sich unlängst unterstanden, in

[1]) Bedenken aller Stände, praes. 11. Oct. 1657. A. a. O. 398/99.

[2]) Bedenken der Stände, praes. 12. Juli 1661. A. a. O. 521.

einer Disputation de peccato infantum actuali [1]) die im ganzen Lande gewöhnliche Kindertaufe zu tangiren, einige Gebetsworte, so dabei sonst gebrauchet worden, auszulassen und ad adultos allein zu restringiren" — gegen die auf dem Landtage von 1598 angenommene Kirchenordnung. Deswegen von dem samländischen Consistorium als dem ordentlichen Richter zur Verantwortung gezogen, hatte er dieses Forum abgelehnt, sich an den Kurfürsten gewandt und wirklich so viel erlangt, daß dieser den Proceß zur Untersuchung und Berichterstattung an die Oberräthe verwies, wodurch der Kirchenstreit nur noch einen größern Umfang annahm.[2])

Mehr denn zwanzig Jahre, klagten die Stände, habe man das Uebel so hingehen lassen und nur solche Mittel, die es mehr gewurzelt und vergrößert als gehoben hätten, angewendet. Zwar habe der Kürfürst 1669, um die Kirche zu beruhigen, dem D. Dreier das Predigen erlassen, aber das habe nur dazu geführt, daß er Zeit gewonnen, „vota pro defunctis auszubrüten, und wer weiß, was für andere dogmata mehr ex antiquitate in der Geburt noch stehen?" Diese Leute hätten inzwischen ihre fruchtlosen syncretistischen dogmata bei vielen so glaubmäßig gemacht, daß allenthalben, wo ihre Schüler in academische oder Kirchenämter träten, Streit und Parteiung entstehe. „Der gewaltige Arm oder vielmehr das gar zu gelinde Tractament, das ihnen widerfahren, hat sie so stabiliret, daß sie nunmehr das academische Regiment so absolute regiren, daß in allen Facultäten ihre Adhärenten allen andern vorgezogen werden. Für andere ist dieses gewiß und offenbar, daß kein orthodoxer Theologus seit des sel. D. Myslenten Tode ufkommen und zur Profession bis zu dieser Stunde gelangen können. Dahero ist alles, was von

[1]) Sie erschien 1669 gedruckt, und 1670 dazu ein Appendix testimoniorum ad praecedentem disputationem e Theologis Lutheranorum. In der Ueberzeugung, daß die Kinder keine actuelle Sünde begehen können, hatte er in der Taufformel die Worte „und er selbst dazu gethan" bei der Kindertaufe ausgelassen und sie nur bei Taufen von Erwachsenen gebraucht. Unter seinen Manuscripten befanden sich zwei hierauf bezügliche Abhandlungen: 1. Warum die Worte und er selbst dazu gethan bey der Tauff kleiner Kinder nicht mit zu lesen; 2. Beweis, daß die jetzigen Hoff-Prediger die Worte und er selbst dazu gethan bey der Tauff der kleinen Kinder eigenthätig nicht weggelassen noch dem hohen juri episcopali S. Ch. D. im geringsten zu nahe getreten.

[2]) Bedenken der Landräthe vom 5. August 1670. Urkunden XVI, 3, 2, S. 620.

studirender Jugend auf diese academia in theologia zu studiren kompt, ihre Lehren allein, weil keine andere orthodoxi Theologi, von denen sie was Besseres lernen können, vorhanden, zu hören und anzunehmen gezwungen. Diejenigen aber, welche Gewissens halber zu ihnen sich nicht halten wollen, müssen uf dem Lande hin und wieder conditiones annehmen und dadurch die studia theologica mit ihrem großen Schaden unterlassen. Welche aber auf frembden Academien studiret und mit guter Recommendation auf die hiesige kommen und specimina ihrer Erudition wollen sehen lassen, es mögen Einheimische oder Ausländer sein, wofern sie sich diesen beiden nicht bequemen und ihre dogmata annehmen und dem ministerio sich wiedersetzen wollen, so wird ihnen aller Acceß so wohl bei der Academie als dem ministerio verschnitten, gestalt denn viel einheimische candidati aus dieser Ursach ihre studia inutil müssen werden lassen." Dagegen wendeten sie ihren Anhängern die ersten Aemter zu und achteten bei entstehenden Vacanzen mehr auf sie als auf das Flehen des Kirchspiels, wie solches noch neuerdings bei der Domkirche geschehen, indem sie die von der Gemeinde Erbetenen abgewiesen und dafür ihr ergebenes Mitglied M. Werner präsentirt hätten. Jetzt suchten sie schon offen die preußischen symbolischen Bücher zu exauctoriren, und jeder, der bei der Academie oder im Lande befördert werden wolle, solle die libros symbolicos ad sensum Catholicum examiniren, gleichsam als hätten die gottseligen und gelehrten Compilatoren derselben dies unterlassen.

Obwohl seit Einführung der lutherischen Religion in Preußen alle Kirchenordnungen, Kirchenbücher mit reifem Rath und Vorbedenken der Landschaft angenommen worden und darum nur unter ihrer Mitwirkung geändert werden könnten, habe doch Dreier und sein Anhang so viele Jahre hindurch audacter et impune wider alle diese heilsamen Verfassungen gehandelt und dadurch die Stände genöthigt, auf allen Landtagen solches als ein summum gravamen vorzustellen und um Remedur zu bitten, und sie müßten ihre Beschwerden unermüdlich wiederholen, da es sich hier um eine Sache handele, die das Gewissen, Seele und Seligkeit angehe. Mit Wehmuth und Schrecken müssen die Landstände entdecken, daß durch die syncretistischen Proceduren es mit der im Lande so wohl fundirten lutherischen Religion leider dahin gediehen, daß sie nicht mehr bei ihrer vorigen Reinheit und Sicherheit stehe, und es das Ansehen gewinne, als sollte sie unter die Bedrückten gezählt werden. Sie bitten deshalb, daß „dem leidigen syncretismo, welcher dem Bapstthumb stark unter die Arme greifet, mit Ernst gewehret werde," daß darum 1) dem Dreier und all seinem Anhang per sententiam declaratoriam in praesentia omnium ordinum zur

Pflicht gemacht werde, alle ihre dogmata syncretistica weder auf die Kanzel noch auf die Katheder zu bringen, auch in keinen Collegiis und praelectionibus weder publice noch privatim zu treiben, sondern alle Predigten und academischen Lectionen nach der Schrift und den symbolischen Büchern einzurichten; 2) daß dem Dreier ein orthodoxer Professor extraordinarius beigegeben werde, der zugleich das Predigtamt im Dom versehen möge; 3) daß die Vacanzen bei der Academie und dem Ministerium nicht auf Empfehlung der Syncretisten, sondern allein auf Vorschlag der Regierung und des Consistoriums präsentirt, die aber vorher solche Aemter erlangt und verdächtig seien, insbesondere Werner, weil er in der Lehre syncretisire, abgewiesen werden sollten; 4) daß endlich jeder Ordinandus das Corpus doctrinae Lutheranae eigenhändig unterschreiben und den früher üblich gewesenen Eid zu leisten angehalten werden möge.[1])

Gleichzeitig mit den Ständen erhob auch das geistliche Ministerium von Königsberg, die Pastoren und Diacone der drei Städte, seine Stimme, klagend über den traurigen Zustand, in welchen die preußische Kirche durch den leidigen, in hellen Flammen stehenden Syncretismus der Religionisten Dreier und Zeidler und aller andern, so ihren schädlichen Meinungen beigefallen, gerathen.

Anstatt wider die Calvinisten, Papisten und Socinianer (Obersecretär Sauden) zu streiten, ließen sie dies alles unterwegs;[2]) anstatt, wie es die Repetitio corporis doctrinae verlange, custodes purioris doctrinae zu sein, auf daß die arme Kirche sich bei solcher Lehre jederzeit halte, trügen diese Theologen kein Bedenken, in Schriften und Predigten das durch die Gnade Gottes bestehende Ministerium zu beunruhigen. So habe Dreier vor etlichen Jahren sich unterfangen, das jejunium quadragesimale zu „glätzen und zu putzen," fahre damit noch immer eifrig fort und habe demselben bereits Freunde gewonnen, nicht nur unter den unbewachten Studenten, sondern auch unter den Predigern auf dem Lande, in Sonderheit bei seiner unzeitigen Creatur Damler, der in Folge dessen das Quadragesimalfasten in einer Predigt vertheidigt und Luther

[1]) Bedenken der Stände vom 1. Dec. 1670. A. a. O. 658—663.

[2]) Vgl. oben S. 585.

vorgehalten habe, daß er durch Abschaffung dieses Fastens gegen die Kirche und die Väter gehandelt habe und dafür schwerer Rechenschaft verfallen sein werde, der den Reformator auch mit den Papisten das fünfte Evangelium genannt und ihn selbst wie auch seine Nachfolger mit ungeheueren Lästerungen überhäuft habe. Dreier vertheidige in seinen Programmata pentecostalia von 1670 die Unctio chrismatis cum impositione manus und wünsche, daß das päpstliche Sacrament der Firmung in den lutherischen Kirchen beibehalten werden möge. Zeidler begnüge sich nicht damit, in seinem Privatcolleg papistische Gräuel zu treiben und die in Dreiers ungründlicher Erörterung enthaltenen Fragen wieder weidlich aufzuwärmen und mit Verkleinerung der vortrefflichen lutherischen Theologen in Deutschland und mit Erhebung der papistischen Scribenten eifrigst zu vertheidigen, sondern suche auch das Gebet für die Verstorbenen in die Kirchen einzuführen, lehre die Transsubstantiation von Brod und Wein, nenne das Abendmahl ein eigentliches Opfer, führe die arme, verlassene Jugend ins Papstthum und mache diesem selbst „eytel Lauff," setze Kirche und Schulen in Noth und Gefahr, wie aus den benachbarten Orten gar beweglich geschrieben werde. Durch ihre conciliationes hätten die Syncretisten nicht einen einzigen Menschen von widerwärtigen Irrthümern abgebracht, wohl aber viele und vornehme Leute zu schändlichem Abfall von der lutherischen Religion gereizt und verleitet, überhaupt nur dem Papstthum und der Calvinisterei die Wege gebahnt. Zeidler habe auch durch Aenderung der Taufformel die von der Landschaft angenommene Kirchenordnung durch Weglassung einiger Gebetsworte, welche mehr denn hundert Jahre „voll und gut" gewesen, frefentlich angetastet, was sonst kein Prediger thue, es sei denn die den Syncretisten zugethanen von Bartenstein, Friedland, Lyck. — nicht ohne Bestürzung vieler gottseliger Christen. Daraus möge die Landschaft ersehen, wie die preußische Kirche so große Noth leidet. „Sie ist bei solchem erbärmlichem Zustande die elende und trostlose, über die alle Wetter gehen (Jesaias 54, 11), allenthalben gedränget, gedrücket, geängstiget gleich einer verlockten Tauben, welcher viel grimmige Raubvögel mit aller Macht und Gewalt zusetzen." „Wird dem leidigen Syncretismus bei Zeitten nicht gesteuret, so daß nach Unseren fundamentalibus legibus patriae die Academie, das Consistorium, ja alle Kirchen und Schulen von heimlichen und öffentlichen Syncretisten gäntzlich gesäubert und hingegen mit rechtgläubigen, unverdächtigen und reinen Gottesgelehrten Personen versehen werden, so ist zu befürchten, daß man unter dem Bapstthumb, dem die Syncretisten starck unter die Arme greiffen, wider alles Verhoffen komme. Die Magistri und Studiosi Theologiae, die D. Dreiern und M. Zeidlern anhangen, die werden befördert,

die andern, so seine adhaerenten nicht sein, gedrucket, verfolget, daß mancher sein Vaterlandt zu verlassen oder gar sein Studium zu verändern gezwungen wird. Wie sollte da der Syncretismus nicht zunehmen und alle Neuerungen eingeführt werden." Sie bitten, es möchte in den Städten und Dörfern des ganzen Landes keiner zum Predigtamt zugelassen, er hätte denn von den rechtgläubigen Lehrern ein gutes Zeugniß über Lehre und Wandel, keiner auch ordinirt werden, er hätte denn das Corpus doctrinae Prutenicum eigenhändig unterschrieben und beschworen.[1])

Die Gefahr für die lutherische Kirche Preußens schien sich noch zu steigern, als im Jahre 1675 bekannt wurde, daß M. Bernhard von Sanden, Diacon in der Altstadt, und M. Samuel Werner, Pfarrer auf dem Sackheim, sich um Extraordinariate an der Universität und als Vorbedingung dazu um das theologische Doctorat bewarben und bemühten, und zugleich verlautete, daß Dreier und Grabe geneigt seien, ihnen den höchsten academischen Grad zu verleihen. Sofort richteten deshalb unterm 24. Juni 1675 die Pastoren und Diacone im Namen des Predigtamts in den Städten und Vorstädten eine unterthänigste Bitte an den Kurfürsten, das der Universität drohende Unheil abzuwenden und weder die Ertheilung der Grade an die Genannten, noch ihre Zulassung zu Professuren zu gestatten, da die theologische Facultät nicht mit verdächtigen und unrichtigen, sondern mit aufrichtigen und rechtgläubigen Männern besetzt sein solle, Sanden aber und Werner beide Syncretisten seien. Sanden, so führen sie aus, habe sich freilich bei Antritt seines Predigtamtes auf die Augsburger Confession und die dazu gehörigen Lehrbücher verpflichtet, auch erklärt, keiner Gemeinschaft mit der Syncretisten Erfindungen schuldig zu sein, habe sich aber dennoch heimlich tief in die schädliche Syncretisterei verwickelt. Nie, weder in Wort noch in Schrift, habe er einem einzigen syncretistischen Dogma widersprochen, nie eine der Vorstellungen der Prediger an den Kurfürsten unterschrieben, dagegen

[1]) Königsberger Staatsarchiv 698, f. 127—137.

stets den Umgang mit den Urhebern des Irrthums gesucht und alle auftauchenden Lehrsätze der Syncretisten vor der von dem schädlichen Gift schon eingenommenen Jugend vertheidigt oder entschuldigt, den Ordinationen der Syncretisten, welche diese „auf ihre Schwarmesfortpflanzung" geändert hätten, beigewohnt, von ihnen auch das Doctorat erbeten. Seine Dictate, die er verbreitet, seine böse Primitiae einer bösen syncretistischen Ernte, aus Dreiers Erörterung, Zeidlers Collegium controversiarum, aus Calixt, Hornejus und des Petavius Dogmata und Grabe excerpirt; er habe alles zusammengetragen, was er Sonderliches und dem lutherischen Bekenntniß Widriges habe erfahren oder vorfinden können. Jetzt schon bringe er, wie auch Werner, dergleichen Dinge vor, was würden sie erst thun und wie viel Schaden anrichten vor einer Jugend, welche es sich zur Ehre rechne, mit einem mehr als blinden Gehorsam seinen Lehrern zu folgen?

Sanden werden nicht weniger als 23 unlutherische, theils calvinistische theils katholisirende, Lehren zur Last gelegt, z. B. daß zum Verständniß der an vielen Stellen vielsinnigen hl. Schrift auch die Auslegung der alten Väter heranzuziehen sei, daß nicht der Glaube allein, sondern gemäß Jacobus nur mit den Werken rechtferlige, niemand seiner Seligkeit gewiß sei, daß eine gratia praeveniens, eine heimliche verborgene Kraft nothwendig sei, damit der Mensch sich dahin lenke, was das gepredigte oder gelesene Wort Gottes ihm vorhält.

Es waren allerdings einige der Ansicht, Sanden flattire nur mit diesen Dingen, bis er das Doctorat weg hätte.

Von Werner hatte die Regierung schon unterm 6. Januar 1671 an den Kurfürsten berichtet, daß er „in allem seinem Wesen von Dreiern dependire", und er selbst hatte seine Lehre in einer umfangreichen Schrift am 2/12. Januar dargelegt, die nach der Meinung Schwerins für eine Antwort an die Regierung genügte.[1]) Jetzt werden ihm sechs Irrthümer und Vergehen nachgesagt, darunter: „Er unterstehet sich, die syncretistischen Dinge, welche sein Anhang sonst der academischen Katheder zueignen will, der

[1]) Vgl. Urkunden XVI, 3, 2, S. 690.

Kurfürst aber ganz verboten hat,[1]) mit sonderlich erkühntem Trotz gleich als einige vermeinte dicta infallibilis cujusdam Pontificis von der Sackheim'schen Kanzel zu predigen."

Die Pastoren bitten den Kurfürsten, diese Sätze, über welche sich fromme Christen schmerzlich betrübten, durch aufrichtige, geschickte, dem lutherischen Glauben zugethane, auch des Syncretismus kundige Collegia theologica gründlich untersuchen zu lassen. Auch Zeidler, diesen im Syncretismus verhärteten Menschen, möge er nicht ad summos in theologia honores, die ihm Dreier und Grabe ertheilen wollten, zulassen, da das Responsum Regium von 1617 Calvinisten und des Calvinismus oder eines andern Irrthums Verdächtige von der Universität ausschließe, hier aber Promoventes gleichwie Promovendi nicht nur suspect, sondern zum Theil überführt seien, wie Dreier und Zeidler.

„Wir können nimmer glauben, daß E. Ch. D. Jesuiten und Bäpstlern sollten gestatten, auf hiesiger theologischer Catheder zu profitiren und disputiren, viel weniger Actus doctorales mit denen, welche eines Schlages mit ihnen sind, anzustellen. Nun aber hat diesen Leutchen schon viele Jahre her das Griech-Bapstthumb und das Bapst-Griechenthumb im Kopf gestecket, und bemühen sich auch ihrem Doctor- und Professor-Eyde zuwider, um dasselbige öffentlich je mehr und mehr alhier einzuschieben."

Nach Aufzählung von 15 „echt päpstliche Asserta," welche die Syncretisten (Dreier, Grabe) jüngst in die Welt ausgeschrieben haben, fahren die Pastoren fort: es möge daraus der Kurfürst ersehen, was für Theologen er auf der Königsberger Universität habe, nämlich solche, welche das echte Papstthum in die Academie und das Land gleichsam mit vollen Segeln einführen wollen, worüber der Jesuit Radau schon längst öffentlich frohlockt habe, wie sie denn leider mehr denn zu viel ihren unseligen scopum erreicht hätten, indem sie die arme, unbewachte studirende Jugend schon also eingenommen und dementiret, daß sie schwerlich davon noch werde abzubringen sein, und folgends auch die ganze preußische Kirche, die durch so viele Mühe, Sorge und Arbeit von des Kurfürsten gottseligen Vorfahren von dem leidigen Papstthum losgemacht worden sei, durch dieser Leute Muthwillen dem Papste wiederum in die Hände werde gespielt werden, wenn Gott durch des Kurfürsten ernstes Einsehen nicht bei Zeiten steuern und wehren sollte. Der Kurfürst möge deshalb nicht allein solche Pro-

[1]) Vgl. weiter unten die Verfügung vom 29. Sept. 1670. A. a. O. 632. 659.

motionen verbieten, sondern auch die theologische Facultät mit unverdächtigen, aufrichtigen wie auch tüchtigen Professoren besetzen, damit die reine göttliche Lehre bei der Universität wieder in Schwang komme und die arme, unberathene Jugend wieder, wie vormals, in der hl. Schrift und den Glaubensbüchern möge unterrichtet und geführt werden. Sollte ihrem Bitten nicht gewillfahrt werden, so lehnten sie alle Verantwortung ab; sie hätten nunmehr das Ihrige gethan, um Schaden von der Academie und der ganzen preußischen Kirche abzuwenden, so daß sie eine Schuld an den herrschenden und zu befürchtenden Zuständen nicht treffen könne.[1])

Aus allen diesen jahraus jahrein wiederkehrenden Vorstellungen der Stände und der Geistlichkeit klingt sehr deutlich die Anklage gegen den Kurfürsten durch, daß derselbe nicht genug gegen den Syncretismus gethan, alles so habe hingehen lassen und entweder keine oder zu späte oder völlig unzureichende oder gar solche Mittel angewendet habe, die das Uebel mehr gewurzelt und vergrößert als gehoben hätten.[2])

Wie verhielt sich nun der Große Kurfürst gegenüber dem Kirchenstreit in Königsberg? An sich war ihm Dreier, welcher der Richtung des Georg Calixt angehörte, wegen seiner unionistischen Bestrebungen und seiner Stellung zum Calvinismus eine durchaus sympathische Persönlichkeit. Ihn hatte er zum Professor in Königsberg gemacht, als seinen Vertrauensmann auf das Thorner Colloquium geschickt, damit er dort für den Frieden, wenigstens mit den Reformirten, wirke, ihn auch trotz der Gegenvorstellung der Stände zum Prediger an der Schloßkirche ernannt; ihn konnte er als Vermittler zwischen den Reformirten und den eifrig und streng lutherischen Ständen und Geistlichen von Königsberg für seine kirchlichen und politischen Ziele gar wohl brauchen. Darum suchte er ihn auch gegen alles Anstürmen bei der Universität zu halten. Besonders hoch gingen die Wogen des Streites in den Jahren 1661 und 1662. Als

---

[1]) Die Pastores und Diaconi der Kirchen an den Kurf., 24. Juni 1675. Königsb. Staatsarchiv 707.

[2]) Bedenken der Stände vom 1. Dec. 1670. Urk. XVI, 3, 2, S. 660.

Dreier 1661 eine Predigt „von der allgemeinen Kirche" hatte drucken lassen, veröffentlichte auch das Königsberger Ministerium eine Predigt, „darin nicht allein gegen die Reformirten und Dreiers Person heftig invehiret wurde", sondern auch, in einem beigegebenen Schreiben eines Theologus aus Deutschland, „ganz seditieuse Worte" enthalten waren. Auf Ansuchen Schwerins wurde nun zwar diese Schrift mit Beschlag belegt, aber der Streit um so heftiger auf den Kanzeln fortgeführt. Die Pastoren predigten so, als wenn dem Antichrist nun der letzte Stoß gegeben werden sollte.[1]) Schon damals waren einige der Oberräthe, die sich „moderat" erwiesen, der Meinung, daß beiden Theilen unter hoher Strafe und Entsetzung vom Amte befohlen werden sollte, über alle solche streitigen Punkte nichts mehr zu „melden," und Schwerin konnte nicht umhin, dem Kurfürsten zu bemerken, daß dieser ganze Streit ihm zum höchsten Nachtheil getrieben werde, da die Faction der Gegner Dreiers so stark und heftig und in dem Wahn befangen sei, daß durch die Protection dieses Theologen die lutherische Kirche troublirt werden solle und man sich daher nöthwendig gegen alles dieses zur Wehr setzen müsse, weshalb denn auch bei diesen Leuten alles und jedes, was der Kurfürst thue, Verdacht errege und das bereits so tief eingewurzelte Mißtrauen immer größer werde.[2]) Friedrich Wilhelm hielt aber energische Maßnahmen damals noch nicht für angezeigt. „Wir sehen nicht," schrieb er an Schwerin[3]) „wie wir D. Dreiern dergleichen arbeit und schriften untersagen können, welche zu mehrerem Verständnis, Vereinigung und nähre Zusammentretung der Dissidirenden eingerichtet und angewendet werden," und sein Vertrauter erwiderte: „Es ist zwar nicht ohn, daß D. Dreier die Dissentirende näher zusammen zu bringen einen guten Vorsatz hat; allein eben dasjenige ist's, so allein aus Haß gegen alle andere Religionen so übel aufgenommen und bei dem gemeinen Mann dahin, als wann man die Lutherische Religion gar zu unterdrücken oder aufs Wenigste mit

---

[1]) Droysen III, 2, S. 434.

[2]) Schwerin an den Kurf., 17. Jan. 1662, Urk. XV, 3, 1, S. 711. 764.

[3]) 17. Januar 1662. Orlich III, 122.

andern zu vermengen suchte, ausgedeutet wird."[1]) Daß er bald zu katholisiren anfing, gefiel dem Kurfürsten freilich so wenig wie dem Grafen Schwerin;[2]) aber das nahm er angesichts der Verdienste Dreiers in der Bekämpfung des orthodoxen Lutherthums in Preußen mit in Kauf. So ließ er sich denn auch auf die wiederholte Forderung der Stände und der Pfarrer, ihn, wenn auch mit Ehren, zu versetzen, gar nicht ein, war aber stets bereit, moderirend auf ihn einzuwirken, denn Dreier „war seiner Zunge nicht allezeit Herr" und moderirte sich nicht, weil seine Gegner ihn auch nicht schonten.[3]) Schwerin machte ihm deswegen starke Vorhaltungen und vermochte ihn 1662 zu dem Versprechen, sich aller Bitterkeit auf der Kanzel zu enthalten und alles, was ihm auch widerfahren sollte, mit Geduld zu ertragen.[4]) Er handelte damit ganz nach den Intentionen seines Herrn, welcher schon durch ein das theologische Unwesen in Königsberg betreffendes Rescript vom 17. Januar 1662 den Oberräthen befohlen hatte, das „unzeitige Verketzern, Verschwärmern und Verdammen, wie auch das Schimpfen, Schmähen, Schänden und Lästern" zu verbieten, was denn auch mit dem Erfolge geschah, daß die drei städtischen Pfarrer sich zu fügen versprachen, „wenn nur Dreier gleicher Gestalt sich wider sie erzeigen möchte, maaßen sie drei ganze Jahr geschwiegen und sich still verhalten, bis D. Dreier die Sache wieder rege und den Anfang zum Lärmen gemachet."[5])

In der ständischen Versammlung im Juni 1662 sprachen die Königsberger „schreckliche Worte, besonders in Sachen der Religion. Die Bürgerschaft war voll Wuth gegen die Syncretisten und maß ihnen allein die Schuld bei, daß die Jesuiten immer mehr Anhang in der Stadt gewannen, und daß ihre Schulanstalt so rasch wuchs."[6]) In der That war die Zahl der An-

---

[1]) An den Kurf., 3. Febr. 1662. Urkunden XV, 3, 1, S. 724.

[2]) Vgl. oben S. 585.

[3]) Schwerin an den Kurf., 1. Juli und 9. August 1661. A. a. O. 512. 554.

[4]) An den Kurf., 3. Febr. 1662. A. a. O. 724.

[5]) Die Oberräthe an den Kurf., 7. März 1662. A. a. O. 764/5.

[6]) Droysen III, 2, S. 423.

hänger Dreiers schon damals erheblich — denn „unterschiedene Menschen“[1]) hielten seine Partei — und mehrte sich allmählich von Jahr zu Jahr. Den Rath der Stände und Pfarrer, Gutachten von einer kursächsischen Universität über den Streit einzuholen, befolgte der Kurfürst nicht; ebenso wenig ging er auf den Gedanken ein, einen allgemeinen synodum[2]) oder eine Conferenz von Theologen[3]) zu berufen. Auf dem Landtage von 1669 versprach er zwar, dem Ansuchen der Stände um energische Maßregeln „in Gnaden zu deferiren“[4]); aber es erfolgte wieder nicht nachhaltige Abhilfe. Es wurde Dreier gestattet, sich des Predigens zu enthalten, und ihm ein friedliebender Mann, M. Babatius, als Adjunct beigegeben, seine Versetzung aber, womit die Landschaft den Kurfürsten bis zur Ungebühr behelligte, abgelehnt, zumal der Kirchenstreit dadurch so wenig aufgehoben werden würde, daß das fast ausgelöschte Feuer unter den Geistlichen vielmehr erst recht aufgeblasen werden dürfte. Man hoffte, daß, wenn nur Dreier nicht mehr so oft predigte, der Hader in der Kirche sich von selbst verlieren werde.[5]) Die erhoffte Ruhe trat aber nicht ein, weil inzwischen Zeidler den Streit über die Taufformel hervorrief, und der Kurfürst die Sache dem Consistorium entzog und an die Oberräthe verwies — zu großem Verdruß der Geistlichkeit und der Stände.[6])

Dieser Streit veranlaßte den Kurfürsten, auf Antrag der preußischen Regierung wenigstens einen Schritt weiter zur Beseitigung der kirchlichen Wirren in Königsberg zu gehen, indem er durch Erlaß vom 29. September 1670 die Regierung anwies, die Betheiligten wissen zu lassen, daß er „an den neuerlichen Dingen, die D. Dreier und seine sequaces proponiren, ein ungnädiges Mißfallen trage, auch dafür halte, daß scholastische Streitigkeiten in christlichen Kreisen nicht bauen, sondern nur Irrungen und Widerwärtigkeiten anrichten können, und daß

---

[1]) Schwerin an den Kurf., 17. Jan. 1662. Urk. XV, 3, 1, S. 711.
[2]) Memorial der Ritterschaft, 13. Juli 1668. Urk. XVI, 3, 2, S. 530.
[3]) Königsb. Staatsarchiv 707. f. 183.
[4]) Bedenken der Stände vom 1. Dec. 1670. Urk. XVI, 3, 2, S. 658.
[5]) Landtagsabschied vom 8. Aug. 1669. A. a. O. 585.
[6]) Bedenken der Landräthe vom 5. Aug. 1670. A. a. O. 610.

M. Zeidler daran, daß er die Art zu taufen, die bisher bei der preußischen Kirche ohne Aergerniß üblich gewesen, tangiret, Unrecht gethan,“[1]) da weder ihm noch sonst einem Prediger das Recht zustehe, ohne des supremi episcopi Willen und Befehl in Kirchensachen oder Ceremonien auch nur das Allergeringste zu ändern. Zeidler und Dreier sollten fortan bei Strafe auf jede Vertheidigung ihrer Neuerungen von der Kanzel herab verzichten, dafür aber auch ihre Gegner Schweigen beobachten.[2])

Diese Verfügung genügte den Ständen nicht. Hatten die Landräthe unterm 5. August 1670 einfach verlangt, Dreier und Zeidler dürften nun und nimmer geduldet werden[3]), so begehrten jetzt die Stände wenigstens eine genaue Verpflichtung der Syncretisten auf die lutherische Kirchenlehre.[4]) Das aber lehnte der Kurfürst jetzt[5]) und später ab.[6]) Der Kirchenfriede wurde nicht erreicht, denn Dreier und seine Anhänger ließen sich nicht zum Stillschweigen bringen, und er benutzte die Muße, die er durch selteneres Predigen gewann, dazu, noch andere dogmata ex antiquitate auszugraben.[7])

Erst 1671, unterm 2/12. Mai, erging ein ernsthaftes Mandat wider die kirchlichen Neuerungen, wie es der Gesinnung der Stände wenigstens in etwa entsprach; freilich tadelte man, daß darin Dreier und Zeidler gar nicht einmal genannt waren.[8]) Bei Strafe der Remotion und noch härterer Ahndung wird darin verboten, auf der Kanzel oder der Katheder oder in Schriften die „neuerlichen Meinungen und Lehren“ vorzutragen.[9])

Die Beschwerde der Königsberger Pfarrer und der Stände auf den nächsten Landtagen über die Fortschritte der syncretistischen Bewegung belehren uns darüber, daß auch dieses Edict unwirksam

---

[1]) Bedenken der Stände vom 1. Dec. 1670. A. a. O. 659.

[2]) A. a. O. 632.

[3]) A. a. O. 610.

[4]) Bericht der Reg. an den Kurf., 6. Jan. 1671. A. a. O. 632, Anm. 2.

[5]) Es concedirte nur eine Verwarnung Dreiers und Zeiders vor einem ständischen Ausschusse. S. 676.

[6]) An die Reg., 4/14. Oct. 1675. A. a. O. 817, Anm. 1.

[7]) Bedenken der Stände vom 1. Dec. 1670. A. a. O. 660.

[8]) A. a. O. 690.

[9]) Geeinigtes Bedenken der Stände vom 5. Mai 1673. A. a. O. 777.

blieb. Dreier und Zeidler beobachteten es nicht, streuten vielmehr in gedruckte Predigten von 1672 und 1673 „ihre alten dogmata" häufig wieder ein, so daß die Stände sich veranlaßt sahen, den Kurfürsten zu bitten, „die höchst schädliche Syncretisterei dem Edict gemäß zu dämpfen" und seinen Unterthanen die gestörte Gewissensruhe wieder zu schenken.[1])

Die sehr energischen Vorstellungen der Stände und Pastoren von 1675 drängten den Kurfürsten weiter. Zwar entsprach er nicht dem Wunsche der letztern, die Lehrsätze der Syncretisten durch aufrichtige, geschickte und dem lutherischen Glauben zugethane Collegia theologica untersuchen zu lassen; aber er beauftragte wenigstens durch Rescript vom 9. März 1676 seine reformirten Prediger in Berlin, ihm ein „Bedenken vom Syncretistischen Streit derer Königsbergischen Professoren" einzureichen,[2]) welches auch wirklich am 21. März 1676 fertig gestellt war.

Die Theologen Barth. Stosch, Georg Conrad Bergius, Joh. Kunschius, Benjamin Ursinus, Heinrich Schmettau sind der Meinung, daß die Streitpunkte „nicht an sich den Glauben, die Liebe und die Hoffnung verlöschen und die Seligkeit den Menschen benehmen" und deshalb wohl per mutuam tolerantiam von den Parteien geduldet werden könnten. Den Ursprung und die Wurzel des Uebels sehen sie darin, daß die Prediger sich nicht mit den Lehren, die in der hl. Schrift entweder formaliter liegen, oder durch unstrittige Consequenz daraus folgen, begnügen, sondern „auf den Grund des Glaubens immer was mehreres aufbauen wollen" und dabei die principia fidei a conclusionibus theologicis oder den Grund des Glaubens von dem, was darauf gebaut wird, nicht genau unterscheiden, sondern alles gleich nothwendig zur Seligkeit halten und andern aufdringen wollen, Schulmeinungen für Glaubenssätze ausgeben und bei Verlust der Seligkeit zu glauben vorschreiben. Schon etliche Patres hätten die libertas prophetandi zu weit extendirt, „in Auslegungen und Folgerungen allzu viel ihren ratiocinationibus und rhetoricationibus indulgirt und zugetraut" und damit Unheil angerichtet. In den nachfolgenden Jahrhunderten sei zu diesen menschlichen Glossen noch die opinio necessitatis, cultus et meriti dazu gekommen und das, was in vorigen Zeiten unter den Gelehrten pro et contra

---

[1]) Geeinigtes Bedenken vom 5. Mai 1673. A. a. O. 777.

[2]) Abgedruckt in Erlent. Preußen I, 553—568.

disputirt wurde, nachher pro auctoritate dogmatisirt worden und so das leidige Papst- und Antichristenthum entstanden. Aehnlich auch jetzt. Etliche lutherische Theologen begnügten sich nicht mehr, wie bei Beginn der Reformation, das Papstthum mit der Schrift allein zu widerlegen und so dem wahren Christenthum aufzuhelfen, sondern nähmen auch die Antiquität zu Hilfe und suchten also die alten menschlichen Phraseologien wieder hervor, wodurch in andern Theologen die Besorgniß entstanden, es dürften solche Lehren wieder wie vor Zeiten semina Papatus werden. Bliebe es bei einem modesten, friedlichen und freundlichen Dissentiren, so hätte es weniger Noth; allein der Streit werde auf beiden Seiten, bei den Professoren wie bei den Predigern, mit großer Heftigkeit und Bitterkeit, ja mit Anathematismen geführt. Die Professoren hielten die placita patrum zu hoch und nännten sie principium fidei secundarium, canonisirten sie gleichsam und stellten sie als Norm hin, nicht als testes veritatis, sondern als iudices doctrinae; die Prediger wiederum fehlten darin, daß sie aus solchen Auslegungen der Professoren gleich eitel Ketzereien und verdammliche Lehren machten, selbst die vor 100 Jahren geschriebenen symbolischen Bücher ebenso hoch, ja wohl noch höher als die Auslegungen der Väter hielten. Die reformirten Theologen erkennen die Friedfertigkeit, welcher die Professoren sich rühmen, an, bedauern aber, daß sie die tolerantia spiritualis auch auf die Päpstlichen ausdehnten. Dadurch kämen sie mit Recht in den Verdacht, zum Papstthum zu inclíniren und, wie es in den ersten Jahrhunderten geschehen, demselben die Wege zu bahnen. Zum Frieden führen werde nicht gewaltsame Unterdrückung, auch nicht Stummmachung der einen Partei durch die andere auf dem Wege der Disputation, sondern nur amicabilis transactio, indem stantibus controversiis quibusdam eine tolerantia mutua gestiftet werden müsse. Da aber diese Controversen nicht allein in Preußen, sondern auch im Sächsischen und Braunschweigischen mit großer Heftigkeit geführt würden, so werde eine solche mutua tolerantia schwerlich zu erreichen sein und es werde nichts anderes übrig bleiben, als daß die Obrigkeit, von ihrem ius episcopale Gebrauch machend, silentium imponire, und zwar unter Benennung der strittigen Punkte, nicht in allgemeinen Terminis, könne ja doch selbst der Papst, ob er zwar in Glaubenssachen für einen unfehlbaren Richter gehalten werden wolle, sein Reich nicht anders als auf diesem Wege in Frieden erhalten, wie er es denn ablehne, die Streitfragen de auctoritate conciliorum, de peccato originis Mariae, de auxiliis gratiae zu entscheiden, und nur Silentium auflege. Zu den strittigen Punkten, bezüglich welcher Stillschweigen befohlen werden müßte, zählen sie: ob die hl. Schrift ohne der Kirche Zeugniß für göttlich gehalten werden

könne, ob das Zeugniß der alten Kirche über den Sinn der Schrift ein Principium fidei secundarium sei; ob die rechte Kirche allezeit sichtbar sein müsse; ob das Quadragesimalfasten mit Enthaltung von Fleisch, Eiern und Butter, wie auch das Quatemberfasten eine apostolische Einrichtung und darum von allen zu beobachten sei; ob das Abendmahl ein Opfer sei, ob darin eine Wesensverwandlung der Elemente stattfinde; ob die Erbsünde in bloßer Abwesenheit des Ebenbildes Gottes bestehe, ob Gott per accidens Ursache der Sünde sei u. a. Die Theologen constatiren, daß die Wittenberger durch die Königsberger veranlaßt worden seien, den zwischen ihnen und den Helmstädtern so heftig geführten Streit von neuem anzufangen.

Das Bedenken war seinem ganzen Inhalte nach nicht dazu angethan, den Kurfürsten zu energischen Maßregeln gegen die Syncretisten zu bestimmen. Ein Stillschweigen über bestimmte Lehrpunkte hat er, so viel bekannt, den Königsberger Theologen nicht aufgelegt.

Im Jahre 1676 gedachte die preußische Regierung die Streitigkeiten zwischen der syncretistisch gesinnten theologischen Facultät und dem dreistädtischen Ministerium durch eine Conferenz von Commissarien beider Parteien auszugleichen, und der Kurfürst hatte dazu auch seine Zustimmung gegeben. Da aber erklärten die Ministeriales, nicht mündlich, sondern nur schriftlich verhandeln zu wollen. In der That fand ein Schriftenwechsel statt. Die Prediger reichten ihre Bedenken über fünf Punkte (Einigkeit im Grunde des Glaubens zwischen Evangelischen und Katholiken, Quadragesimalfasten, Fürbitte für die Verstorbenen und Anrufung der Heiligen, Exorcismus, Klosterleben und Gelübde) ein, indem sie den Thesen der Syncretisten ihre Antithesen gegenüberstellten. Die Professoren übergaben eine Replik (24. Mai 1677), sprachen (24. Juli) ihren Wunsch, lieber mündlich verhandeln zu wollen, aus und baten den Kurfürsten, wie sie schon unterm 2. Juli gethan hatten, die Prediger anzuweisen, sich alles Schmähens, Lästerns und Bezichtigens zu enthalten, widrigenfalls sie sich auf der Kanzel wie auf der Katheder verantworten müßten. Auf beide Schriftstücke reichte das Ministerium eine „gründliche Beantwortung" ein, sprach sich nochmals gegen eine mündliche Conferenz, ein Colloquium, aus und beklagte sich zugleich darüber, daß die Professoren keine

Scheu getragen hätten, um Auferlegung von Stillschweigen zu bitten, da es doch die Pflicht wachsamer Diener Gottes sei, gegen solche päpstliche Lehren, durch welche die Inwohner des Landes betrübt und verwirrt würden, aufzutreten, die Verwirrten zurechtzubringen, die Betrübten zu trösten. Und einen solchen Widerstand gegen päpstliche Irrthümer nenne man Einführung eines neuen, weit ärgerlicheren Papstthums! Die Prediger baten nun ihrerseits, der Kurfürst möge die Wahrheit und deren standhafte Bekenner wider solche einschleichende Neuerung in Schutz nehmen und, wie er im Jahre 1670 durch ein gedrucktes Rescript befohlen, sich auf der Kanzel, der Katheder und in Druckschriften aller ärgerlichen Meinungen und neuen Lehren zu enthalten, auch jetzt ihre „Widrigen" nachdrücklich von solchen Neuerungen abhalten und die von ihnen betrübten Gemeinden im Lande von ihrem hochschädlichen Verfahren befreien.[1]) Wie begreiflich, verlief auch dieser Schriftenaustausch resultatlos.

Ungestört durch scharfe Edicte, nahm die Bewegung ihren Fortgang und zwar so, daß die ergrimmte Ritterschaft Dreier und seinen Anhang, welche sich nicht zum Schweigen bringen ließen, am liebsten nach „Indien zur Bekehrung der Schwarzen" geschickt hätte.[2]) Zu ihrem Entsetzen nahmen die Stände wahr, daß der Pfarrer Christian Mannius von Powunden, Antes Fischhausen, „der etzliche Jahre seinen Schwarm heimlich gehalten, zwei merkliche syncretistische Dogmen, vota pro defunctis und eine den papistischen Liturgien Jacobi und Marci entlehnte Consecrationsformulam eingeführt hatte", und Zeidler nach wie vor sein Wesen weiter trieb; sie baten um endliche „Erhörung ihrer desiderata."[3]) Der Kurfürst „erhörte" diese Wünsche der Stände insofern, als er unterm 30. August 1676 aus dem Feldlager vor Löckenitz die preußische Regierung anwies, die „angemaßte Neuligkeit" jenes Landpfarrers „mit Fleiß untersuchen zu lassen und Vorsehung zu thun, daß solche und dergleichen Dinge niemand verstattet, sondern sofort abgethan werden mögen."

[1]) Die Schriftstücke bei Abr. Calovius, Historia syncretistica (Ausg. von 1682), p. 884—1000.

[2]) Bedenken vom 1. Juni 1676. Urkunden XVI, 3, 2, S. 820.

[3]) Der sämtlichen Stände Erklärung vom 24. Aug. 1676. A. a. O. 825.

In einem Bedenken vom 21. März hatten Ritterschaft und Ade von dem Kurfürsten freilich etwas mehr verlangt; er sollte nämlich durch seine Autorität und höchste bischöfliche Macht es dahin disponiren, daß auch „der Prediger Mannius und alle anderen Schwärmer seines Gleichen solchen Neuerungen abjuriren" und das bisher in gutem Frieden befindliche Kirchenwesen nicht ferner turbiren, widrigenfalls als Turbatores pacis ecclesiasticae andern zum Exempel von ihrem Amt entfernt und ferner in den Kirchen etwas zu lehren und zu administriren untüchtig erklärt werden sollten.[1])

Die Syncretisten occupirten immer mehr Stellen in den Städten und auf dem Lande. Schon 1671 wollte man „auch dem Kneiphof und Holland syncretistische Prediger aufdrängen"[2]); 1679 hatte ein Syncretist auch das Predigtamt in der Altstadt erhalten.[3]) Im Jahre 1675 bemühte sich Zeidler um die Pfarrstelle in Medenau; aber die Gemeinde, geführt von dem Adel, protestirte gegen ihn, weil er in allem mit Dreier stimme, mit den Syncretisten verkehre, auch niemals auf einer andern Universität als Königsberg studirt und somit die irrigen Principia von Jugend auf erlernt habe.[4]) Zeidler suchte sich vor dem Consistorium zu rechtfertigen: er habe nur in Gottes Wort gestanden und den symbolischen Büchern, besonders dem Corpus doctrinae Prutenicum, habe danach auch seine Predigten siebzehn Jahre hindurch gerichtet, und dabei wolle er auch bleiben.[5])

Ising, Diaconus im Kneiphof, warnte öffentlich vor den Syncretisten, die man zu wenig beachte. Durch seinen Umgang mit den Syncretisten wurde auch Abraham Klein, Pfarrer von Kreuzburg, verdächtig und denunciirt. Entrüstet über solchen Vorwurf, erhob er gegen Ising eine Injurienklage vor dem Consistorium und vertheidigte sich auch vor den Ständen. Er habe,

---

[1]) Bei Orlich I, 375.

[2]) Derer von der Ritterschaft Erklärung, praes. 11. Febr. 1671. Urkunden XVI, 3, 2, S. 689. Anm. 2.

[3]) Der Landräthe Bedenken, praes. 7. Juli 1679. A. a. O. 881.

[4]) Schreiben vom 26. November 1675. Königsberger Staatsarchiv 707, f. 136.

[5]) A. a. O. f. 139.

führte er aus, in Deutschland auf unverdächtigen Univer täten (Jena, Leipzig) studirt. Allerdings habe ihn, als er in Noth war, Sanden unter sein Dach genommen und mit allem versehen; dieser habe aber in all der Zeit nichts wider die Glaubensbücher geredet. Er stellt in Abrede, ein Syncretist zu sein.[1])

Da die Professoren fest und beständig blieben, so dehnte sich der Syncretismus immer weiter aus;[2]) die Saat, welche Dreier seit mehr als dreißig Jahren so eifrig ausgestreut und gepflegt hatte, war an der Universität und im Lande üppig aufgeschossen — „ohne Dreier kommt niemand mehr auf" —; endlich mußten die Früchte reifen, und diese Früchte waren: zahlreiche Uebertritte von Professoren aller Facultäten, Studenten, Pfarrern und Männern und Frauen aus den gebildeten Ständen. Die letzte Consequenz des Dreierschen Standpunktes war eben der Katholicismus. Die lutherischen Geistlichen Königsbergs haben es sofort erkannt und wiederholt ausgesprochen, daß der Syncretismus dem Katholicismus Vorschub leiste, ihm unter die Arme greife, ins Papstthum führe, und ein Gutachten des samländischen Consistoriums von 1694 hat dieses treffend durchgeführt und eine Verführung der übertretenden Syncretisten durch die „Papisten" in Abrede gestellt.[3])

Indessen auch die Königsberger Jesuiten griffen in diese Bewegung mit Eifer und Geschick ein und hatten an den Früchten derselben einen wesentlichen Antheil. Sie drangen in die Academie ein und betheiligten sich, nicht ohne Eindruck zu machen, an den Disputationen über Controverslehren; sie hielten in der Kirche Controverspredigten, welche auch von Protestanten, zumal Studenten, eifrigst besucht wurden und zwar bisweilen zu argen Tumulten führten, aber doch auch in weiten Kreisen belehrend

---

[1]) Die Geistlichen in den Städten und Vorstädten an die Stände, 26. September 1675; Klein an die Stände, 30. October 1675. Königsb. Staatsarchiv 707, f. 124. 128.

[2]) Der Landräthe Bedenken, praes. 7. Juni 1679. Urkunden XVI, 3, 2, S. 881.

[3]) Vgl. unten.

und klärend wirkten. Studenten besuchten auch die Jesuiten in ihren Wohnungen, um sich von ihnen nähere Aufklärung über das, was sie in der Kirche gehört hatten, zu erbitten. Den Studenten folgten bald auch Professoren. Wiederholt erzählen die Annuae von Conferenzen der Jesuiten mit Professoren und Studirenden, welche oft bis spät in die Nacht sich ausdehnten; auch Schauenburg berichtet in seinen Denunciationen von dem Umgang und den Discussionen der Syncretisten mit den Jesuiten.[1])

Bei Erwähnung der Conversion von zwei Studenten im Jahre 1679 bemerken die Annuae: „Auch ihre Professoren wurden wankend, welche, außer daß sie in ihrem Irrthum erheblich unsicher wurden, nicht Bedenken trugen, einzelne katholische Dogmen ganz offen zu loben."

Es lebten damals, berichten die Annuae zum Jahre 1694, an der Königsberger Universität und in den umliegenden Städten viele gelehrte Männer, welche, durch den Umgang mit den Jesuiten und den Besuch ihrer Predigten zum Studium der alten Väter als der berufenen Interpreten der hl. Schrift angeregt, durch fleißiges Forschen zuletzt dahin geführt wurden, daß sie den Widerspruch der Lehre Luthers, ja auch des Syncretismus, dem sie bis dahin gehuldigt hatten, mit den Vätern klar erkannten. Sie forschten dann weiter, welche von den bestehenden christlichen Gemeinschaften der Kirche der Väter am nächsten stehe, um sich dann dieser anzuschließen. Bald sahen sie sich vor die Alternative gestellt, entweder die griechische, oder die römische zu wählen, und da sie die Entdeckung machten, daß die erstere noch vieles bewahrt hatte, was durch die Concilien der lateinischen Kirche später abgeschafft worden, z. B. die Communion in zwei Gestalten, die Priesterehe und manches andere, was die Protestanten wieder aufgenommen hatten, so wandte sich ihre Neigung zunächst der orientalischen Kirche zu. Um aber nicht übereilt zu handeln, beschlossen sie, sich an einen der griechischen Patriarchen zu wenden und sich von ihm nähern Aufschluß und Rath zu erbitten. Im Namen aller schrieb denn einer — es war

[1]) Vgl. oben S. 223 und 235.

Joh. Ernst Grabe — an den Patriarchen von Venedig, den man für einen griechischen Bischof hielt. Die erbetene Belehrung traf auch ein, gipfelte aber in der dringenden Mahnung an die noch unentschlossen Schwankenden, sie möchten nur Luthers Altar und Kirche verlassen und zur katholischen Kirche, die im Vollbesitze der Wahrheit sei und nicht irren könne, zurückkehren. Erstaunt über eine solche, von ihnen nicht erwartete Antwort, eilten sie zu den Jesuiten, von denen sie erfuhren, daß der Patriarch von Venedig der Gemeinschaft der katholischen, nicht der griechischen Kirche angehöre. Sie glaubten nun in diesem ihrem Irrthum eine Fügung Gottes und einen Fingerzeig auf diejenige Kirche erkennen zu sollen, welche sie zu wählen hätten, und seitdem stand ihr Entschluß fest. So sehr das alles auch geheim gehalten wurde, es drang doch bald etwas unter das Volk; man schöpfte Verdacht und fing an, das Reden und Thun der betreffenden Männer, namentlich ihren Verkehr mit den Jesuiten, mit argwöhnischem Auge zu beobachten, bis endlich einer von ihnen in einem Kreise von, wie er glaubte, lauter Vertrauten und Eingeweihten ganz offen und klar seine Ueberzeugung darüber, wo die wahre Kirche zu finden sei, zum Ausdruck brachte.

Einer der ersten, welcher entschlossen den Schritt zur katholischen Kirche vollzog, war der Pfarrer Gerhardt Damler von Schmoditten. „Es hatte dieser Mann schon 1669 auf der Kanzel gelehret, daß kein Christ in der Passionszeit kein Fleisch essen soll, und war deshalb belanget worden.“[1]) Er war ein Schüler Dreiers und eine „unzeitige Creatur“[2]) Zeidlers. Am 16. September 1675 legte er seine Stelle nieder und erklärte seinen Uebertritt zur katholischen Kirche.[3]) Der kurfürstliche Resident Wichert hatte um diese Zeit berichtet, daß in kurzer Zeit ihrer Eilf aus Preußen und von der Königsberger Academie nach Polen gekommen und katholisch geworden seien. Der preußischen Regierung aber waren nur Damler und ein Student Werner aus

---

[1]) Arnoldt 643.

[2]) Vgl. oben S. 594.

[3]) Vgl. über ihn S. 219 ff., wo auch von seinem Verhältniß zu Dreier, Zeidler und den Jesuiten die Rede ist.

Bartenstein bekannt, außerdem Dr. med. Johann Behmen,[1]) Sohn des Syncretisten Michael Behm († 1650), welcher auf dem Colloquium in Thorn gewesen war, und Bruder des Michael Behm, welcher am 24. Mai 1685 doctorirte.[2])

Außer Damler traten 1675 auch einige Academiker über,[3]) 1679 wieder deren zwei, welche, um ungehindert ihre Conversion vollziehen zu können, anderswohin geschickt wurden.[4]) Dann der juristische Professor D. Christian Seth (Sicht), auf Academien in Deutschland, Belgien, England, Frankreich gebildet, seit 1668 Professor in Königsberg; am 2. August 1681 legte er sammt Frau und Kind in der Klosterkirche zu Springborn das katholische Glaubensbekenntniß vor dem Fürstbischof Radziejowski ab. Da er seine Stelle an der Universität verlor, schenkte ihm der Bischof ein kleines Landgut im Ermland. Ihm war ein anderer Jurist, Abraham von Ecken, schon 1659 vorangegangen,[5]) um dieselbe Zeit auch der Mediziner Dr. Stadtländer, dann Johann Drescher, Student in Königsberg, seit 1685 Pfarrer daselbst.

Die Gegensätze spitzten sich immer schärfer zu, die Krisis wurde acuter und drängte auf Entscheidung. Die syncretistischen Stimmführer mußten sich endlich entschließen, ob sie in ihrer Halbheit verharren, oder sich mehr auf die Seite der Lutheraner zurückziehen, oder aber, die letzten Consequenzen ihres Standpunktes ziehend, entschlossen zur katholischen Kirche übertreten sollten. Das Signal zu dem Kampfe, in welchem sich endlich die Geister schieden, gab die Tuba pacis des Matthäus Prätorius, Pfarrers in Nibuzen im Insterburgischen, bekannt als Verfasser des Orbis gothicus (1688). Im Jahre 1683 reichte er der theologischen Facultät zu Königsberg eine Unionsschrift mit folgendem Titel ein: Discursus de unione Ecclesiarum, imprimis qua ratione

---

[1]) Oben S. 214.

[2]) Vgl. oben 214. 264.

[3]) Annuae ad a. 1675: Insignes nonnullorum Academicorum conversiones.

[4]) Annuae ad a. 1679.

[5]) Arnoldt 643.

contraversiae fidei inter Evangelico = Catholicos et Romano = Catholicos amice componi possint. Nemini ullo modo in praejudicium, solius veritatis, unitatis ac pacis ecclesiasticae Catholicae gratia, censurae Ecclesiae Catholicae ac pacificorum animorum submissus.

Ausgehend von der thatsächlichen Zerrissenheit der christlichen Kirche, welche doch nach dem Willen ihres Stifters eine Einheit bilden sollte, untersucht er in dem ersten Theile der Schrift die Ursachen der Spaltung, bezeichnet es als Pflicht eines jeden Theologen, an der Wiederherstellung der Einheit zu arbeiten, erwähnt die Einigungsversuche mit den Griechen, fordert eine Einigung auch unter den abendländischen Christen, wenigstens zwischen Katholiken und Protestanten, erwähnt die Bemühungen in dieser Richtung, insbesondere die des Georg Calixt, Dreiers und der andern Königsberger Theologen, auch des Joh. Franc. Hacki[1]), und bespricht endlich die Schwierigkeiten, welche gerade einer Union zwischen Katholiken und Protestanten entgegen stehen, dahin besonders der Primat und die Unfehlbarkeit des römischen Stuhles, der Dissens der evangelischen Theologen unter einander und mit den katholischen, weist dann die Anerkennung des Primats in den ersten fünf Jahrhunderten nach und schließt damit, daß auch die Infallibilität des Papstes, richtig verstanden, kein Hinderniß der Einigung sein könne.[2]) Im zweiten Theil erörterte Prätorius die Mittel und Wege zum Ziele der Einigung.

Er reichte diese Abhandlung dem damaligen Decan der theologischen Facultät, Samuel Werner, zur Censur und mit dem Wunsche ein, darüber eine öffentliche Disputation halten zu dürfen.

---

[1]) Vir magni judicii ac pacifici ingenii, qui, ut videre est ex Scrutinio veritatis fidei et Prodromo amicae compositionis et ex aliis Scriptis, laborat de compositione controversiarum inter Romanos et Protestantes.

[2]) So weit ist die Dissertation abgedruckt in Melchioris Zeidleri Refutatio Tubae pacis, hoc est detersio suspicionis, quae ipsum apud suos, quasi Papatui faveret, aspergere sibi volupe duxit Matth. Praetorius. Helmst. 1688, p. 1—27. In § VII führt Prätorius aus: Infallibilitatem Rom. Pontificis seu Cathedrae Petri quod attinet, neque illam aliquid officere putamus, si modo res bene intellecta sine affectibus ponderetur. Nam Rom. Pontificem, qua est homo particularis, ut et qua est Pontifex particularis seu Rom. territorii, ut et qua ille ex proprio motu quidpiam docet et proponit, fallere et falli posse, nemo sane mentis, ut censeo, negabit. Sed si ille nomine universalis Ecclesiae tanquam praeses et subordinatum caput Ecclesiae Catholicae, in qua tantum et tam vetus jus sibi ante tot saecula acquisivit et adhuc possidet, aliquid

Werner ließ dieselbe im Collegium circuliren. Die Gutachten fielen aber sehr ungünstig aus. Dreier sprach sich dahin aus, daß die Disputation weder gehalten noch gedruckt werden dürfe; Werner und Sanden pflichteten ihm bei. Letzterer fand darin so viele stilistische, sachliche und selbst dogmatische Verstöße, daß er die Arbeit für würdig erachtete, von ewiger Nacht bedeckt zu bleiben.[1]) Auch wunderte er sich, daß Prätorius seinen Friedensruf gerade in einer Zeit ertönen ließ, da (in Frankreich) die grausamsten und bis dahin unter den Christen kaum erhörten Verfolgungen mit Feuer, Schwert und Strang wütheten. Zeidler stimmte ebenfalls dem Urtheile Dreiers zu und übernahm es, das, was dieser kurz berührt hatte, weiter auszuführen und damit den Versuch zu machen, den Verfasser von einem Beginnen, dem er nicht gewachsen wäre, zurückzuhalten und nicht durch einen unzeitgemäßen Unionsversuch neue Wirren in der Kirche, welcher er noch angehörte, hervorzurufen. Er that es aus Liebe zu dem ihm befreundeten Vater des Prätorius, Erzpriesters in Memel, in eigenem, nicht der Facultät Namen. Seine Bemerkungen machten dreißig und etliche Bogen aus und schlossen mit der Erklärung: so lange der Papst die Jurisdiction über die ganze Kirche und die Infallibilität beanspruche, sei ein Frieden mit ihm ausgeschlossen, weil ein solcher wider die Wahrheit sein würde. Werner übersandte Zeidlers Ausstellungen Prätorius und fügte auch seinerseits die Mahnung bei, er möge doch nicht neue Unruhen in die Kirche hineinzutragen.[2])

---

ad Regimen universalis Ecclesiae spectans, praevia accurata in Domino deliberatione ac collatione cum coeteris sanctis universalis Ecclesiae Episcopis, proponit ac docet, possumus unitatis et pacis gratia dicere, illum non fallere nec falli. Nam cum Ecclesia universalis non possit errare, utique id, quod is ex placito Ecclesiae illius proponit, docet et definit, erit verum et infallibile.

[1]) Bernhard v. Sanden, Brevis diatribe opposita Tubae pacis Praetorii (1688), p. 232: Tot ac tantis ille scatebat defectibus in modis loquendi et rebus atque dogmatibus ipsis, ut non nisi aeternis tenebris dignus aestimaretur.

[2]) So Zeidler in D. Melchior Zeidlers Apologie wider die Verläumdung des Matthaei Praetorii wegen des Verdachts von der Zuneigung zum Papstthum an S. Churf. Durchl. zu Brandenburg. Anhang zu desselben Verfassers **Refutatio Tubae pacis** (Helmst. 1688), p. 183—216.

Im Jahre darauf ließ Prätorius jene Dissertation in einer deutschen Umarbeitung anonym als „Unvorgreiflicher Vorschlag, wie die Streitigkeiten in den Glaubensartikeln zwischen Katholiken und Protestanten ohne Verletzung der göttlichen Wahrheit können beigelegt werden," in Oliva, dann als »Tuba pacis ad universas dissidentes in Occidente Ecclesias, seu Discursus theologicus de unione Ecclesiarum Romanae et Protestantium, necnon amica compositione controversiarum fidei inter hosce coetus, in Dei O. M. quam maximam gloriam, universae Jesu Christi Ecclesiae bono exhibitus per Matthaeum Praetorium Memela-Prussum« in Cöln und Amsterdam erscheinen.[1])

Prätorius war noch lutherischer Prediger, als er seine Tuba pacis verfaßte, was er in seiner Zuschrift an Innocenz XI. ausdrücklich bemerkt; aber bald darauf, kurz nach der Herausgabe der Tuba[2]), zog er die Consequenz seines Standpunktes und trat in Oliva, wo der Bruder des Jesuiten Joh. Franz Hacki, den er wegen seiner Bemühungen um Union der Kirchen hoch verehrte, Abt war, zum Katholicismus über.[3])

Als der „unvorgreifliche Vorschlag" in Königsberg verbreitet wurde, überwies die preußische Regierung ein Exemplar der theologischen Facultät zur Censur. Diese erkannte sofort in dem unter dem Namen eines Evangelisch-Katholischen ausgegebenen Buche die ihr 1683 vorgelegte Schrift wieder, bezeichnete Prätorius als

---

[1]) Coloniae apud Joannem Pauli 1685 in 4. Amstelodami apud Alex. Lintman, Anno 1685. Eine neue deutsche Uebersetzung, besorgt durch Pfarrer Spenrath in Xanten und mit Vorwort und Bemerkungen Binterims versehen, erschien 1822 in Aachen. Ein kurzer Auszug aus Binterims analysirender Uebersicht und seinen berichtigenden Anmerkungen bei Räß, Convertiten seit der Reformation VIII, 346 ff.

[2]) Gewöhnlich, auch von Räß S. 345, wird 1684 als Jahr des Uebertritts angegeben; richtiger dürfte 1685 sein, wie auch Hacki angiebt. Regia via p. 213: Anno 1685 edito paulo ante Tractatu sub titulo Tuba pacis.

[3]) Seine Gegner führten seine Conversion auf andere Motive zurück. Zeidler (Apologie S. 184) nennt ihn einen verkehrten und abtrünnigen Menschen, der viele Jahre im Beruf eines bösen und ärgerlich geführten Lebens gewesen und endlich ex desperatione causae suae, die vor dem samländischen Consistorium schwebte, katholisch geworden sei. Aehnlich Hartknoch in Erleut. Preußen I, 120.

Verfasser und sprach auch die Vermuthung aus, daß ihm der Jesuit Johann Franz Hacki, „welchen er auch in dem lateinischen Tractat wegen seines friedfertigen Gemüths sehr gerühmt, und mit welchem er die am Tage liegende Brieffe gewechselt," dabei geholfen haben möge. Sie sah auch ein, wie sehr sie sich getäuscht hatte in der Hoffnung, Prätorius werde nach der ihm gewordenen Zurechtweisung seinen Irrthum fallen lassen. „Allein jetzt bezeuget der Außgang noch viel ein ärgeres, alß wir vermuthet." Uebrigens widerlege sich die Schrift von selbst. So rühme der Verfasser in § 13 die Begierde der römischen Kirche nach Vereinigung der Confessionen und berufe sich zum Beweise dessen auf das Concil von Trient, wohin „sich die Protestanten einmüthig bezogen und in daßelbe gewilligt hätten, waren auch zu dem Ende mit sicheren Geleits-Brieffen versehen, und hätten große Freyheiten gehabt res sacras zu tractiren, und wäre dannenhero dieß Concilium nicht vor ein particulare, sondern vor ein generale zu halten, was dem facto alles zuwider und jedem bekannt, der die Acta des Concils kenne, welche deutlich darthun, daß der Römische Stuel in dieser Versammlung nur gesuchet neue Glaubens-Artickel zu schmieden, derer Protestirenden Bekändtniß, mit welchem sie wider das Papstthumb so lange gestritten, zu untertreten." Auch sei von einem Theile der Katholischen selbst, besonders von der ganzen französischen Kirche, gegen das Concil protestirt worden. Darum sei eine Widerlegung des Buches gar nicht erforderlich, auch keine Zeit dazu, weil einige von der Facultät krank, andere mit Geschäften bei der Academie, in Kirchen und Schulen, zumal jetzt in der Marterwoche und Osterwoche, überhäuft seien. Sollte indeß eine Widerlegung für nothwendig erachtet werden, so bitte die Facultät nur um eine Frist und sei bereit, die Schrift „nicht nur kurtz, sondern auch weitläufig und aus dem Grunde zu widerlegen."[1])

Die preußische Regierung urtheilte nicht so geringschätzig über den „unvorgreiflichen Vorschlag." Derselbe enthalte Meinungen, die zum Papstthum hinneigen, auch ein verächtliches Epitheton

---

[1]) An die preuß. Reg., präsentirt am 5. April 1685. Original im B. G. A. R. 7. 68.

über die Reformation; er sei von einem Päpstlichen oder einem päpstlich Gesinnten geschrieben in der Absicht, den Evangelischen eine Schlinge um den Hals zu werfen. Die Facultät erachte zwar die Schrift einer Widerlegung nicht werth, weil die darin vorgetragenen Dogmata längst widerlegt seien; allein das Buch würde doch, sofern eine Widerlegung ausbliebe, bei Einfältigen gewinnen, und die Päpstlichen würden der evangelischen Kirche zum Nachtheil vor dem gemeinen Mann „sich ostentiren." Der Kurfürst möge aus alle dem erkennen, „wie wenig nunmehr von der zu unzähliger tausenden Seelen Heil durch Gottes Erleuchtung wieder hervorgebrachten Evangelischen Wahrheit gehalten und wie sehr hingegen dem Papstthum beigepflichtet werde. Die theologische Facultät hätte wohl gethan, da solche Schrift vor zwey Jahren von einem Lutherischen Priester ihr vorgezeiget, daß sie solches entweder E. Ch. D. oder uns Kund gethan und so einem unbeständigen Menschen durch ihr stillschweigen nicht mehr Raum zu seinen unzeitigen Vorschlägen gegeben, noch denselben bei einer Lutherischen Kirche, die von ihm sehr schlecht erbawet sein kann, geduldet hatte. Aber darin ist das Uebel recht gewurzelt, daß sie so viel Jahr her der Conniventz bei Hegung vieler Päpstlicher Newerungen genießen mögen. Wenig Prediger werden im Lande sein, die nicht Discipuli der hiesigen Theologorum gewesen. Weil aber einige unter ihnen viel Dinge der Päpstler, die diesen Kirchen fremd seyn, approbiren, so folgen nicht allein die Discipuli darin ihren Lehrern, sondern sie sinken auch noch tiefer darein, wie an diesem Praetorio eigentlich zu ersehen, dannenhero woll die höchste Nothwendigkeit erfordert, daß solchen Newerungen, wozu D. Dreier Anfangs Anlaß gegeben, nicht weiter mit Gelindigkeit nachgesehen, noch die Zahl derer, die solchen Lehren zugethan, versterket, sondern mit allem Fleiß darauf gesehen werde, damit die eröffneten Kirchen- und Schulämpter mit aufrichtigen Lutherischen Lehrern wieder besetzet werden mögen."[1])

Der Kurfürst stimmte dem Urtheil der Regierung vollständig zu und verordnete demgemäß: „Da wir solches und dergleichen

---

[1]) An den Kurfürsten, 26. März/5. April 1685. A. a. O.

listig eingerichtete Scripta der Evangelischen religion sehr gefährlich und nachtheilig zu sein finden, so kann es nicht schaden, daß diesen Scripta ein solides und nervoses Scriptum entgegengesetzt werde." Deshalb sollte ein solches je eher je besser abgefaßt, ihm aber vorher zur Revision und Censur eingesandt werden.[1])

Was jetzt in Königsberg vorging, das Verhalten des Prätorius, das etwas optimistische Urtheil der Facultät über dessen Schrift, die Mahnungen der preußischen Regierung machten den Kurfürsten endlich bedenklich und zu energischeren Maßnahmen geneigt. Vor allem aber war es die Besorgniß, welche er aus den dortigen Vorgängen schöpfte, daß der Katholicismus in Preußen noch mehr um sich greifen könnte. „Ihr wisset", schrieb er deshalb an die Regierung, „wie hoch Uns und allen Evangelischen daran gelegen, daß die Bäbstische Religion, welche ohnedem mit so großer Gewalt und Grausamkeit fast allerends um sich frisset, nicht auch alldort einschleiche oder von denen evangelischen Lehrern selbst den Leuten instilliret werde." Aus solcher Besorgniß heraus hatte er schon am 28. Jan. 1686. der preußischen Regierung befohlen, „auf die lutherischen theologos fleißige Acht zu haben und keineswegs zu gestatten, daß von ihnen im Predigen, Dociren oder Schreiben einige opiniones und dogmata vorgebracht werden, wodurch die im Babstthumb sich befindenden Irrthümer einigergestalt, es sei directe oder per indirectum, favorisiret und approbiret werden möchten," und solchem Unwesen mit Ernst und Nachdruck zu steuern, „damit das von den Vorfahren so sauer erworbene Licht des hl. Evangelii auff die wehrte Posterität unversehrt und unverdunkelt fortgepflantzet werden möge." Dreier, Pfeiffer u. a. sollten sie ermahnen, auch, „so oft einige Pfarr, es sei in den Städten oder auf dem Lande, wieder besetzet werden muß, vor allen Dingen dahin sehen, daß keine Leute, welche auf die Bäbstische Seite hängen, dazu befordert werden." Der Kurfürst billigte auch den Vorschlag der

[1]) An die preuß. Reg., 10. April 1685. A. a. O.

Regierung, daß die Candidaten für das Ministerium, allerdings unter Vermeidung des »odiensen Namens des syncretismi«, bei dem Examen über „die dem syncretismo zugeeignete Lehren, so zum Babstthumb führen, mit allem Fleiß examinirt und solche, bei denen man vermerkt, daß sie einige verdächtige opiniones fovіren, auf keine Wege zum Pfarramt zugelassen werden sollten." Damit bestimmte er, wenn auch immer noch in viel milderer Form, das, was die Stände schon 1670 verlangt hatten.[1])

Auch sollten diejenigen Königsberger Theologen, welchen in der Tuba pacis die Meinung beigelegt worden, daß sie den Papst für das Haupt der Kirchen hielten, diese Verdächtigung ohne allen Verzug durch ein offenes Scriptum widerlegen und darin anzeigen, „daß solches ihre Opinion nicht gewesen und daß sie dieselbe vor irrig befunden."[2])

An die theologische Facultät richtete der Kurfürst unterm 23. März 1686 den Befehl, allerförderlichst ein und das andere Scriptum in Druck zu geben und dadurch nicht allein das, was ihr in der Tuba pacis wegen des Papstes angedichtet worden, zu widerlegen, sondern auch sonst zur der evangelischen Religion und Augsburger Confession frei und deutlich sich zu bekennen und den davon abweichenden päpstlichen Irrthümern gebührend zu widersprechen, auch in docendo als in disputando nicht Meinungen vorzubringen, welche zu Verdacht oder Aegerniß Anlaß geben könnten.[3])

Das samländische Consistorium aber ließ er anweisen, allen Predigern, insbesondere den in den Städten, Vorstädten und Freiheiten Königsbergs, anzubefehlen, daß sie sich zwar des gehässigen Wortes Syncretismi und Syncretisten gänzlich und bei Vermeidung harter Strafe enthalten, aber doch ihre Gemeinden vor denjenigen Lehren, „so zum Babstthumb führen und zu demselben den Weg bahnen", fleißig warnen und ihres Amtes mit gehöriger Sorgfalt wahrnehmen sollten.[4])

---

[1]) Vgl. oben S. 590 ff.

[2]) Ch. Rescript in puncto der Syncretisten. Potsdam, 22. März 1686. Urkunden XVI, 3, 2, S. 1000. Königsb. Staatsarchiv 743, f. 153.

[3]) Königsb. Staatsarchiv 743, f. 153.

[4]) Königsberg, 6. Juni 1686 A. a. O. f. 154.

Wer von den Professoren der theologischen Facultät den Auftrag erhielt, die Tuba pacis zu widerlegen, ist nicht ersichtlich; Sanden war es nicht.[1]) Es scheint eine officielle Widerlegung auch gar nicht erfolgt zu sein; denn die beiden Gegenschriften, welche aus dem Schooße der Facultät hervorgingen, erschienen zur Abwehr persönlicher Angriffe.

Da Prätorius in der Tuba pacis bezw. in dem offenen Schreiben an Innocenz XI. neben Dreier, Werner und Pfeiffer auch Zeidler unter denjenigen gemäßigten preußischen Theologen genannt hatte, welche den Papst als ersten unter allen Bischöfen, als ersten und größten unter den Patriarchen und deswegen als Pontifex maximus und Episcopus episcoporum anerkännten, und zum Beweise dessen in der Tuba (p. 52. 53) einige Stellen aus dessen Bemerkungen zu seiner Dissertation citirt hatte, so trat an ihn die Verpflichtung heran, diesen Verdacht, als wenn auch er zum Papstthum nicht wenig inclinire, von sich abzulehnen. Er that es in einer an den Kurfürsten gerichteten Apologie und veröffentlichte gleichzeitig den Theil der geschriebenen Dissertation des Prätorius, den er näher durchgesehen hatte, nebst den Bemerkungen, die er dazu gemacht hatte, letztere in etwas erweiterter Form, um darzuthun, daß es den alten Doctoren nie in den Sinn gekommen sei, dem Papst eine solche Gewalt einzuräumen, trotzdem sie ihn öfter mit großen Lobsprüchen ausgezeichnet hätten, und ebenso wenig ihm, den römischen Bischof in dem Sinne als Haupt der Kirche anzuerkennen, daß ihm die Jurisdiction über die Gesammtkirche, über alle Bischöfe, Erzbischöfe, Primaten und Patriarchen zukomme.[2])

---

[1]) Vgl. Diatribe brevis p. 237: Cum refutationem scripti Praetoriani ab aliis ordinariis tunc temporis in Facultate Theologica Professoribus requireret, mihi tamen eandem non demandaret . . .

[2]) Melchioris Zeidleri, S. Theol. D. et P. P. in Academia Regiomontana Refutatio Tubae pacis, hoc est detersio suspicionis, qua ipsum apud suos, quasi Papatui faveret, aspergere sibi volupe duxit Matthaeus Praetorius in scripto nupero, cui titulum Tubae pacis praefixit, cum epistola apologetica ad Serenissimum et Potentissimum Electorem Brandenburgensem ejusdem argumenti. Helmstadii 1688. Vgl. die Einleitung.

In seiner Apologie versichert Zeidler den Kurfürsten, daß er dem Papstthum nicht nur niemals zugethan, sondern stets abhold gewesen, gegen dasselbe bei jeder Gelegenheit gepredigt, disputirt, gelesen, geschrieben, andere zu gleichem Kampfe ermuntert, nicht wenige von dem Uebertritt zur katholischen Kirche zurückgezogen oder doch zurückzuhalten sich bemüht habe.[1]) Mit Damler habe er sich in Schriftwechsel eingelassen und allein über einen Lehrpunkt, nämlich über die Ordination der Priester bei den Evangelischen, welche Damler für ungiltig hielt, 50 Bogen geschrieben;[2]) auch das Johannes Angelus Büchlein „Prädicanten-Beruf", worauf jener sich berief, allerdings erst vor zwei Jahren, „obgleich bei nicht geringer Schwachheit des Leibes, von Anfang bis zu Ende widerlegt," endlich auch, als er vernommen, daß einige Protestanten in Curland durch ein Büchlein Jodoci Kedden, dessen Titel Examen über das Fundament der lutherischen Religion, zum Abfall zum Papstthum verleitet worden, den Ungrund dessen zu zeigen in mehr denn 30 Bogen,[3]) obwohl gedachtes Examen selbst kaum einen Bogen groß war, getrachtet; er hätte aber für diese wie für die vorhin erwähnten Schriften keine Verleger gefunden, und wenn sich doch solche gefunden, so seien sie wieder von einigen, die es nicht gern gesehen, daß seine Unschuld an dem gegen ihn entstandenen Verdacht ans Licht kommen möchte, von ihrer Absicht abgebracht worden.[4])

Trotz aller dieser Versicherungen hatte Prätorius ein Recht, sich auf ihn zu berufen. Zeidler gehörte einmal zu den Anhängern Dreiers, wurde als solcher mit angegriffen und bekämpft, führte öfter das Wort in dem Streit des dreistädtischen Ministeriums gegen die Professoren[5]) und hegte Ansichten über

---

[1]) Unter seinen Manuscripten befand sich 1688: Illustris Viri ad Papatum inclinantis dubia discussa. — Ad literas non neminis, qui postquam ad partes Pontificiorum transiisset, etiam alios secum trahere laboravit. Vgl. das seinen Notae in Scrutatorem veritatis beigegebene Verze chniß.

[2]) Ebendort: Ecclesiarum Aug. Conf. addictarum et Ministerii in illis veritas ab argumento aliquo iterato quorundam Pontificiorum vindicata contra Damlerum.

[3]) Ebenfalls unter seinen Papieren gefunden.

[4]) Apologie 184—186.

[5]) Er hat mehrere, 1688 noch im Mser. vorhandene Schriften verfaßt „circa Dissidia Regiomontana," wobei er auf der Seite Dreiers steht:

1. Bedenken über das Frankfurter (a. M.) Bedenken wegen der Königsberger Streitigkeit.

die Stellung des Papstes in der Kirche, über die Auslegung der hl. Schrift — in Uebereinstimmung mit den alten Vätern und den vier ersten Concilien zu erklären[1]) —, über die Eucharistie als Abendmahl und Opfer,[2]) daß er sehr wohl gleich seinen Collegen in den Verdacht des Katholisirens kommen konnte. Gleich seinen Gesinnungsgenossen arbeitete er mit Eifer an einer Wiedervereinigung der getrennten Kirchen zu einer einzigen großen katholischen Kirche auf dem Fundament der hl. Schrift, des apostolischen Symbolums und der ältesten Väter und Concilien, war also ein Syncretist im wahren Sinne des Wortes und als solcher bei den orthodoxen Lutheranern Königsbergs, wie aus ihren zahlreichen Vorstellungen deutlich erhellt, mit Recht ver-

---

2. Bedenken über der Straßburger und reform. Prediger in Berlin, Bedenken wegen der Königsb. Streitigkeit.

3. Apologeticum contra Tripolitanos a. 1670.

4. Beweis, das die Professores der Königsb. Universität nicht Ursach sind des Schismatis.

5. Ursachen, warum die Theol. Fac. sich in Schriftwechselung mit dem Tripolitanischen Ministerio und Beypflichtern nicht einlaßen kann.

6. Vom Exorcismo wieder der Tripolitaner Beschuldigung.

7. Beantwortung der XI. Sätze und Gegensätze der Tripolitaner, damit sie beweisen wollen, das D. Dreyer wieder die Preuß. Kirchenbücher lehre.

7. M. Funcken entwurf 105 gefährlicher Irrthümer gegen D. Dreyern und Seines anhangs wieder die libros symbolicos refutiret und ad Sophismata gebracht.

9. Responsio ad 5 theses et antitheses Tripolitanorum.

[1]) Daran hält er auch noch in der Apologie fest, erklärt sich aber dahin, „daß die Kirche in consideration bey dieser Sachen nicht anders käme als ein testis und custos.“ S. 206.

[2]) Prätorius hatte sich dabei berufen auf Zeidlers „Collegium controversiarum.“ Letzterer giebt zu, daß auch andere, die ihm nicht wohlgesinnt seien, daraus entnommen hätten, was ihm nie in den Sinn gekommen sei (Apologie S. 215). Jetzt weist er den Vorwurf, eine Gegenwart Christi im Abendmahl im Sinne der Katholiken gelehrt und die Eucharistie ein Opfer genannt zu haben, zurück. Er habe nur von einem sacrificium non proprie, sed figurate dictum, nicht von einem sacrificium schlechthin, sondern von sacrificium commemorativum et repraesentativum gesprochen. Hätte er sein Collegienheft zum Druck befördern können, so würden sich seine Feinde von der Unbegründetheit ihres Verdachtes sofort überzeugt haben. Leider habe er keinen Verleger finden können (S. 214. 215).

dächtig.[1]) Nunmehr trat er den Rückzug an; er gehörte eben zu jenen weichen Naturen, welche nicht Muth und Energie genug besitzen, um die letzten Consequenzen gewonnener Ueberzeugungen zu ziehen.[2])

Aehnlich sein College D. Bernh. von Sanden. Daß die Königsberger Prediger 1675 ihn für einen Syncretisten hielten, wenn auch einige der Meinung waren, daß er nur aus Opportunitätsrücksichten, nämlich um eine Professur zu erlangen, mit den damals an der Universität herrschenden Professoren flattirte, haben wir oben[3]) gesehen. Zweifelsohne gehörte auch er zu dem Dreierschen Kreise, dessen Ziel der „Syncretismus oder Einigkeit der Kirchen." „Ob sie (Dreier und Zeidler) zwar mit inclinirten einigermaßen die Griechische Kirchen an sich zu ziehen, so giengen doch die damahligen Lehr-Punkte auff den Consensum der alten Kirchen, ja unser Catholischen Kirchen, und war zu der Zeit unser D. von Sande mit in ihrer Meinung." »Anno

---

[1]) Das Programm, durch welches der Senat unterm 19. Dec. 1686 zu Zeidlers Leichenbegängniß einlud (vorgedruckt den erst nach seinem Tode herausgegebenen Notae et Animadversiones in Scrutatorem veritatis, in welchem er den vermeintlichen Mithelfer an der Tuba pacis des Praetorius, den Jesuiten Hacki, vermuthete. Helmstadi 1689), rühmt ihm nach: Ingentem operam navavit, ut dissiduos in fidei catholicae doctrina ad unionem duceret, ubique et lucem revelati Verbi et clarissima vetustorum Praesulum interpretamenta respiciens, besonders der vier großen lateinischen Kirchenväter. In dem von ihm aufgesetzten Lebenslauf erklärt er: er wolle sterben in gremio Catholicae Ecclesiae per totum terrarum orbem diffusae (cujus partem et nostram ecclesiam puto) junctus ei in fide et charitate. „Beklage von Hertzen das Schisma, so in der Kirchen ist, so ich nach dem geringen Talent, so mir der liebe Gott verliehen, mit zu heben mir zwar habe angelegen seyn lassen, aber wenig erhalten können."

[2]) Was Christian Helwich in der Manuductio von Sanden und Deutsch sagt, mag auch von Zeidler gelten: Prioribus in plerisque assentientes, sed non eadem animi magnitudine, constantia et candore agnitam veritatem propugnantes. Amara veritas est et eam profitentes intrepide replet amaritudine, quam adversantur aeruscatores mollesque homines. Von Zeidler, Werner u. a. sagt er: quod multis ad veritatis domum ostenderint viam, etsi maxime dolendum, quod eam ipsi ingressi non fuerint.

[3]) Vgl. S. 597.

1684, den 12. Nov., defendirte er unsere Römische Kirche in einer Inaugural-Disputation, die D. Pfeiffer pro gradu doctoratus in Theologia sub praesidio ipsius D. von Sanden gehalten, und wolte wider M. Reich, Professorem Eloquentiae, der ihm damahlen opponirte, obtiniren, daß der sichtbahre Hauff der Päbstler die wahre Kirche wäre: Und ob zwar M. Reich zu der Zeit ihm einige Sachen aus den Libris Symbolicis Lutheranorum, daß die Römisch-Catholischen ketzerische Lehre führten, vorrückte, entschuldigte er doch die Römisch-Catholische Lehrer unter andern mit dieser wiewohl schlecht bewehrten Entschuldigung, daß man nicht allzusehr auf die Redensarten und Worte, die die Päbstler bei Vortragung ihrer Lehr-Setze gebrauchten und führten, sehen solte, als vielmehr auff die Intention und Zweck, und warumb sie dieses oder jenes statuirten."[1]) Als ihn dann Reich bei dem Kurfürsten und dem academischen Senat „in seiner abgedrungenen Nothdurfft" verklagte, er sich aber in einer Predigt rein zu waschen suchte und öffentlich leugnete, „daß er nichts je wider den Seligen Lutherum, den er ein Vater in Christo genant, gesucht und geredet hätte," da zieh ihn sein Ankläger der Doppelzüngigkeit: „D. Sanden muß anders auf der Cantzel mit dem Munde geredet, anders aber sein Hertz gemeinet haben, welches M. Reich weiter außführete unter andern auch mit dem, das da D. Sanden in der Disputation sich also expectoriret und gesagt hätte: Utinam haberemus juge Sacrificium incruentum, Missam Catholicam, caetera quinque Sacramenta, Jejunium Quadragesimale etc.[2]) „Was ist das vor ein Mann, der nach Gelegenheit der Zeit in Religionssachen bald so, bald anders redet?" Noch im Jahre 1695 hielt Ananias Meyer ihn für

[1]) Also sein späterer Gegner Ananias Meyer, Das Sandgründige Lutherthumb (Oliva 1695). S. 34/35.

[2]) A. a. O. 36. Gegen An. Meyer gab Sanden 1697 „Das feste Sand-Ufer der Evangelischen Lutherischen Lehre" heraus, worin er S. 147 ff. auch auf seinen Streit mit Reich zu sprechen kommt, die Behauptungen Meyers als unrichtig abweist, die ihm zugeschriebenen Auslassungen über die kath. Kirche, das Meßopfer u. a. entweder leugnet oder auf ihren wahren Sinn zurückzuführen sucht. Reich nahm seine Ausstreuungen gegen Sanden in der Rathsstube zurück und gab ihm das Zeugniß eines rechtschaffenen und aufrichtigen Theologus und ungescholtenen luth. Predigers. S. 150.

einen Heuchler. „Ich weiß gewiß," schrieb er, „daß er in seinem Gewissen überzeuget ist, daß die Römische Kirche die wahre Catholische Kirche ist, und dennoch redet er anders, als er ehe geredet und in seinem Hertzen meinet: Ist das nicht ein Mensch duplicis cordis, der sonst keine Stelle unter ehrlichen Leuten meritiret?"[1]) Ebenso urtheilte über ihn sein früherer Gesinnungsgenosse Senckler: „Ueber deine Heucheley klaget fast gantz Preußen, daß Du nemlich den Mantel immer nach dem Winde gekehrt, bey denen so sich Orthodoxen nennenden einen Orthodoxum, bei denen Syncretisten einen Syncretisten dich bezeiget. Funck nennte dich darum einen Brod-Orthodoxen: kein Ministerialis in Königsberg traute dir, anderweitige Theologi klagten über dich . . . . . Waß Dreyer und Zeidler von dir gehalten, zumal in den letzten Zeiten, da Professor Grabe, vinculum simulatae communionis, hinweg und sie recht drunter kamen, daß du ihnen, zu deren einen (Hr. Zeidler) du alle Abend als ein Nicodemus mit umgekehrter Latern kommen, bey Tage (doch heimlich und mit Protestation, daß es nicht kunt wurde), den Kaplandienst im Löbenicht zu erhalten, für obgedachtem Funcke abgesagt und ihre Lehr im Namen der H. Dreyfaltigkeit mit Unterschreibung deines Namens (welche Schrift nachmahl der Officialis officiose hat zerreissen müssen) verschworen."[2])

So konnte Sanden in den Verdacht des Katholisirens kommen und dem Gerücht Nahrung geben, daß auch er entschlossen sei, katholisch zu werden.[3]) Auch in Berlin war man mit seiner Haltung nicht zufrieden. Um so mehr freute sich der Kurfürst, als er 1694 durch Widerlegung der Dubia des Grabe „ein unverwerfliches Zeugniß für seine Orthodoxie vor der ganzen Welt ablegte."[4])

Auch Sanden hatte Prätorius in den Ruf der Heterodoxie gebracht, indem er ihm in der Tuba pacis vorhielt, daß er in einem Colleg bezw. einer Randbemerkung eines Collegienheftes

---

[1]) A. a. O. 35.

[2]) Richtiges Papstthum, Richtiges Lutherthum u. s. w. (Braunsberg 1701). S. 838.

[3]) Vgl. oben S. 223.

[4]) An die preuß. Reg., 5/15. Dec. 1694. Vgl. weiter unten.

die Anrufung der Engel und damit auch der Heiligen als zulässig gelehrt habe.[1]) Mit Schadenfreude nahmen die zahlreichen Gegner Sandens in Königsberg davon Notiz und benutzten jede Gelegenheit, sogar inter pocula, durch Hinweis auf die Tuba dem Ansehen des von ihnen gehaßten Theologen zu schaden. Doch das alles vermochte ihn nicht zu einer Abwehr zu bestimmen, bis er inne wurde, daß auch Schelwig, Prediger in Danzig und Rector des dortigen Athenäum, ein grimmiger Feind der Syncretisten, der noch neuerdings die Äußerung gethan hatte, die Königsberger Theologen, insbesondere Sanden, unterschieden sich nur durch ihr Gewand von den Päpstlern, in einer Widerlegung der Tuba auf jene Stelle aufmerksam gemacht und bemerkt hatte: »Utrum Dn. D. Bernhardus a Sanden Invocationem Angelorum ab impietate immunem pronunciaverit, nec ne, ipse viderit. Liceat nobis, quia certi nihil suppetit, uti illo Joh. IX, 21: Aetatem habet, loquatur pro se.« Solcher Herausforderung gegenüber glaubte Sanden um so weniger schweigen zu dürfen, als seine Königsberger Gegner schon vor Herausgabe der Schrift Schelwigs, die erst 1689 erfolgte, sich in den Besitz des betreffenden Druckbogens gesetzt hatten und denselben, nachdem sie den fraglichen Passus roth angestrichen und durch ein N B am Rande noch besonders markirt hatten, nicht nur in Privathäusern, sondern selbst in den Kirchen triumphirend umher zeigten[2]) — zum großen Aergerniß für die-

[1]) Die Randbemerkung lautete nach Tuba pacis p. 73: Quarto quidem saeculo haec orandi formula increbuit: S. Angele, ora pro me, quae nihil impii continet, cum intercessio apud Deum ab hominibus quoque in hac vita licite peti possit. Daraus hatte Prätorius geschlossen: Cum ss. Angelis in coelis sint similes, cur talis cultus, quem deferre possumus Angelis, ipsis denegabitur? l. c.

[2]) Ecce! novum mihi canebatur Classicum. Increbescebat enim per omnium ora rumor: Prodiisse Gedani refutationem Tubae pacis Praetorianae, in qua et meum nomen haud levi tactum esset digito; quin jam sole meridiano clarius orbi literato et Ecclesiae Christi esse expositum, quis sim et quam suspecta foveam dogmata, ad Papatum et traditiones illius verbo Dei contraria inclinantia Diatribe brevis Bernhardi von Sanden opposita Tubae pacis Matthaei Praetorii Memela-Prussi (Anhang zu des Verfassers Theologia symbolica von 1688) p. 239.

jenigen, welche von Sanden eine beſſere Meinung hatten. So verfaßte er denn gegen des Prätorius Tuba pacis eine Diatribe brevis, beſchränkte ſich jedoch darin auf die Zurückweiſung der Behauptung, daß er die Anrufung der Engel gebilligt habe und darum conſequenter Weiſe auch die Anrufung der Heiligen um ihre Fürbitte gut heißen müſſe, indem er zwiſchen adoratio seu invocatio und compellatio unterſcheidet und in der fraglichen Randbemerkung nur an letztere gedacht haben will. Während er eine compellatio angelorum um Fürſprache bei Gott, da dieſe den Menſchen immer zur Seite ſeien, anerkennt, verwirft er eine ſolche gegenüber den Heiligen, da nicht feſtſtehe, daß ſie bei uns ſeien, unſere Anrufung verſtehen und unſere Bedürfniſſe kennen lernen.[1])

Der neue Kurfürſt bekannte ſich zwar gleich ſeinem Vater zu den ireniſchen Grundſätzen eines Calixt[2]) und verfolgte wie er die „höchſtlöbliche Intention, die zwei proteſtirenden evangeliſchen Religionen zu vereinigen;“[3]) aber gegen die Syncretiſten ſchlug er eine ungleich ſchärfere Tonart an als ſein Vorgänger. „Ob wir denn zwar,“ verfügte er unterm 15/25. Auguſt 1688, „daßjenige, was mit D. Dreyern hiebevor paſſiret, mit Ihm gäntzlich vergraben und vergeßen ſeyn laßen wollen, ſo iſt doch Unſere gnädigſte Willensmeinung, daß, wenn wieder Verhoffen ſich ferner jemand gelüſten laßen ſolte, es ſey pro Cathedra und bey der Univerſität docendo aut disputando, oder auch auf der Cantzel und Predigten dieſe oder dergleichen, nach dem Babſtthum ſchmeckende opiniones vorzubringen, daß Ihr dann ſolche falſche Lehrer alſobaldt und ohne einhohlung einiger Verordnung ab Officio zu ſuspendiren und Uns davon zu berichten, alsda Wir ferner Unſer deshalb tragendes ernſtliches resentiment bezeigen und von denjenigen plätzen, welche mit ſo verdächtigen Leuten beſetzet geweſen, anderweit disponiren wollen, und damit Wir

[1]) A. a. O. 244—246.

[2]) Vgl. Lehmann I, 452/3.

[3]) Joh. Phil. von Langwitz an den König, 7. Sept. 1707. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

versichert seyn, daß diejenige Professores Facultatis Theologicae dergleichen höchst schädlichen Lehre nicht beypflichten: So befehlen Wir Euch hiemit in Gnaden, dieselbe nach einander separatim vor euch zu fordern, Ihnen alle in der Universität supplicato enthaltene irrige Puncte vorzustellen, Sie auf ein jedes zu befragen, und zu begehren, daß Sie daßjenige, was Sie davon glauben, mit einem unbewundenen Ja oder Nein beantworten sollen, welches Ihr fleißig zu verzeichnen und Uns nebst eurem Bericht zu übersenden habet."[1])

Das Reskript klingt äußerst scharf; dachte man in Berlin auch an eine ernstliche Ausführung desselben? Es scheint nicht; denn noch 1694 schrieben die Berliner Theologen Spener und Lütkens an das Königsberger geistliche Ministerium: der Hof habe zwar nie etwas zur Förderung des Papstthums gethan, aber doch unter dem Einfluß einer gewissen Faction, die alles unter dem Vorwande der Friedfertigkeit zu verstecken gewußt, den Beschwerden von treu gesinnter Seite keinen Glauben geschenkt.

„In den Jahren 1684 bis 1694 ward ein Papiziren rege, daß, wenn Albrecht sein Haupt aus seinem Grabe hätte aufrichten können, er seine ihm so liebe Tochter, unsere Albertine, gewiß verkannt haben würde."[2])

Nachdem Prätorius vorangegangen, folgten ihm bald andere seiner Gesinnungsgenossen nach. Die zunehmende Zahl der Conversionen machte nicht nur die Prediger, sondern auch die Regierung besorgt. Es half nichts, daß 1684 von Berlin ein Verbot der Conversion zum Katholicismus erging; es konnte, weil es augenscheinlich den Pacten widerstritt, nicht durchgeführt werden und wurde zurückgezogen.[3]) Man dachte zunächst immer an die Jesuiten als die Schuldigen und machte wiederholt den Versuch, sie in ihrer Wirksamkeit in Schule und Seelsorge zu beschränken, ja sie aus Königsberg zu entfernen,[4]) was aber nie gelang. Alljährlich verzeichnen die Annuae die Zahl der Ueber-

---

[1]) An die preuß. Reg., Cöln a. d. Spree, 15/25. Aug. 1688. Königsberger Staatsarchiv 743, f. 154/5.

[2]) Borowski im Preuß. Archiv 1792, S. 64.

[3]) Quia cum pactis aegre cohaeret, suppressum. Annuae ad a. 1684.

[4]) Annuae ad a. 1685.

tritte zum Katholicismus — im Jahre 1686 waren es 35, 1687 27, 1688 34, 1689 27 —, ohne freilich anzugeben, ob dieselben aus den Kreisen der Syncretisten kamen.

In demselben Jahre wie Prätorius vollzog ein früherer Zuhörer Sandens,[1]) später Professor der Philosophie[2]) an der Academie, Theophilus Ananias Meyer, aus Pommern seinen Uebertritt zur katholischen Kirche, wurde in das Braunsberger päpstliche Alumnat aufgenommen, erhielt dann ein Beneficium an der Pfarrkirche zu Braunsberg, wo er auch im J. 1705 starb. Es ist derselbe, welcher als Erwiderung auf eine Predigt Sandens von 1694, worin die Uebergetretenen scharf angegriffen und als falsche Propheten bezeichnet waren, im J. 1695 zu Oliva eine polemische Schrift unter dem Titel „Sandgründiges Lutherthumb" erscheinen ließ.

Um dieselbe Zeit (1686) bekannte sich Petrus Otto, lange Zeit lutherischer Prediger, zur katholischen Religion, desgleichen Joh. Rendorff, welcher viele Academien besucht hatte, beide nachdem sie die Unhaltbarkeit des Syncretismus, der ihnen in Königsberg vorgetragen worden war, erkannt hatten.[3]) Letzterer gab 1695 eine Predigt, die er 1694 in der Jesuitenkirche zu Alt-Schottland gehalten hatte, unter dem Titel »Prosopolepsia Christo adversa, Christianis interdicta, d. i. das Ansehen der Person Christo zuwider, Christen nicht anständlich" heraus und dedicirte sie „seiner Herrin und Königin", Eleonora Maria von Polen.

Im Frühjahre 1690 trat ein hoher kurfürstlicher Kanzleibeamter mit seiner Familie über, Robert Dach, hielt aber, um Nachstellungen und Verfolgungen zu entgehen, seinen Uebertritt einstweilen noch geheim, bis er im nächsten Jahre, von einer katholischen Frau als Katholik denuncirt, offen seinen Glauben bekannte. Man

---

[1]) Ananias Meyer, Sandgründiges Lutherthumb, Vorrede.

[2]) So in dem Liber processum der Kirche zu Braunsberg (D 137). Pisanski erwähnt ihn in seiner preuß. Literärgeschichte unter den Philosophen nicht; Sanden (Das Feste Sandufer der evang. luth. Religion, in der Praefatio) behandelt ihn wie einen Fremden, einen „polnischem Hacki", zeiht ihn dann aber doch des Undankes für all das Gute, was er so viele Jahre in Königsberg genossen habe (S. 11).

[3]) Vgl. Hacki, Via regia p. 213.

wagte nicht, ihn seines Amtes zu entsetzen, bereitete ihm aber so viele Unannehmlichkeiten, daß er schließlich freiwillig resignirte.[1]) Gern hätte er eine Stellung im Ermlande angenommen, um hier unbehindert nach seinem katholischen Glauben leben zu können; der Bischof eröffnete ihm auch Aussichten, scheint aber über Versprechungen nicht hinausgegangen zu sein, so daß Dach sich in schwieriger Lage befand. Im Jahre 1719 gab der damals schon 73 Jahre alte Mann den Bemühungen und Versprechungen des Dr. Heinrich Lysius nach und wurde wieder lutherisch, kehrte aber schon 1720 zur katholischen Kirche zurück.[2])

Die Jesuiten hielten 1690 häufig gelehrte Gespräche mit vornehmen und gelehrten Protestanten,[3]) ohne Zweifel Syncretisten.

In Folge einer Prügelei in der katholischen Kirche nach einer Controverspredigt am dritten Ostertage 1692, welcher, wie gewöhn-

---

[1]) Annuae ad a. 1690. 1691. 1692. Ad a. 1691: Fremuerunt in ipsum Aulici, nec tamen ausi sunt officio Cancellariae illum exuere. Nihilominus salario ipsi debito hucusque et absque spe ulteriore negato cogunt officio resignare.

[2]) Annuae ad a. 1720: Anno praeterito, postquam ad 30 fere annos conversus fuisset, D. Dach, pecunia et promissis a D. Lysio illectus, a fide defecit, sed hoc anno iterum facti poenitens reversus est senicio.« Die Acta Borussica II, 943 (Nachlese zum Leben des Preuß. Poeten Simonis Dachen aus den Actis Academicis msctis des Prof. Thegen) erzählen genau dasselbe von dem ältesten Sohne des Dichters Christoph (geb. 13. August 1642): „Dieser älteste Dach war Cantzeley-Verwandter, und gieng, bey den damahligen Syncretistischen Händeln, ins Papstthum über, Tratt aber, nach 30 Jahren, wieder zu der Evangelischen Religion. Daher D. Henr. Lysius a. 1719 Domin. Jubilate in der Schloßkirche eine nachher gedruckte Predigt gehalten hat: Die zween Wege aller Menschen zu ihren zwey Vätern, bey der Gelegenheit, da ein alter 73. Jähriger Greiß von der Päpstischen, wozu er vor 30 Jahren getreten, zu der Evangelisch Lutherischen Kirchen, in welcher er gebohren, wiedergekehret. Allein dieser Wetter-Hahn ist nach weniger Zeit wieder umgesprungen, und nach Braunsberg zu den Päpstlern aufs neue gegangen, allwo er auch vor etlichen Jahren, in großer Armuth, gestorben.“ Das Alter von 73 Jahren würde freilich besser auf den dritten, im J. 1645 geborenen Sohn Robertin passen. Es scheint in der That, daß in den Acta Bor. eine Verwechselung der Namen vorliegt, und daß die Annuae den richtigen Namen bringen.

[3]) Annuae: Nonnunquam cum nobilioribus quibusdam ac doctioribus adversariorum longus fuit labor, crebra concertatio, erudita colloquia.

lich, auch viele Protestanten, besonders Academiker, beiwohnten, wurde den letztern der Besuch der Predigten der Jesuiten untersagt. Sie gehorchten, aber um so zahlreicher erschienen, trotz aller Abmahnungen der Prediger, andere, welche durch solche Verbote nicht getroffen werden konnten.[1])

Das größte Aufsehen erregte aber die Conversion des Theologieprofessors Dr. Joh. Philipp Pfeiffer. Ein geborner Nürnberger, war er 1671 als Professor der griechischen Sprache an die Königsberger Universität berufen worden, hatte 1672 pro loco disputirt und seine Vorlesungen begonnen. Sein Buch über die griechischen Alterthümer (1689) wurde sehr gerühmt und stand noch lange in hohem Ansehen.[2]) Als designirter außerordentlicher Professor der Theologie disputirte er am 12. November 1684 pro gradu doctoratus über das Thema: Quod ecclesia Lutherana etiam sit vera ecclesia, und man deshalb nicht nöthig habe, zu den Papisten überzutreten, ein Beweis, daß er schon damals der Richtung Dreiers angehörte.

Die Disputation vom 12. November 1684 trug ihm und besonders Sanden, dem Präsidenten derselben, große Unannehmlichkeiten ein. M. Reich, Professor eloquentiae, opponirte ihm vom Standpunkte der Katholiken (ex sententia Pontificiorum), beschuldigte Sanden arger Verstöße gegen die symbolischen Bücher — „es hätten die Disputanten mit freygebigen Concessionen den gantzen Tag die Augsb. Confession und die libros symbolicos bloß gegeben" — und entlockte ihm allerlei Äußerungen, die ihn als Katholiken bloßstellten, z. B. daß der sichtbare Hanse der Katholiken die wahre Kirche, das Abendmahl ein juge sacrificium sei, die Siebenzahl der Sacramente u. dgl. Dabei häufte er auf Luther Schmähungen, wie sie ein echter Katholik nicht schimpflicher hätte vorbringen können, z. B. daß er aestu libidinis inflammatus sein Keuschheitsgelübde gebrochen habe; desgleichen gegen die lutherischen Prediger, denen er vorwarf, daß sie ihr Amt untüchtig führten, alle Disciplin preisgäben; endlich auch gegen die lutherische Kirche selbst, die er einer Stadt verglich, welche sich von den Fundamentalsatzungen des ganzen Landes abgegeben habe und daher nicht verdiene, katholische Kirche genannt zu werden.

[1]) Annuae ad a. 1692. Historia Coll. Brunsberg. ad a. 1692.

[2]) Borowski im Preuß. Archiv, Jahrg. 1792, S. 68 nennt Pfeiffer einen in aller Absicht merkwürdigen Mann, dessen Antiquitates Graecae, ein Werk stupenden Fleißes und noch immer die einzige Schrift der Art, ihm allgemeine Achtung eintrugen.

Wie es schon bei der Disputation zu Tumult gekommen war, so entstand darob eine große Aufregung in der ganzen Stadt, besonders gegen Pfeiffer und Sanden. Das gemeine Volk, erzählt Helwich, schritt fast zum Aufruhr; man warf den beiden Theologen Abfall vom Glauben, wetterwendisches Wesen vor und klagte sie an, daß sie entweder stillgeschwiegen, oder doch die Angriffe und Schmähungen des Opponenten nicht energisch genug zurückgewiesen hätten. M. Reich brüstete sich in der Stadt ruhmredig als Sieger im Kampfe; bei Bier und Wein, ja auf offener Straße ließ er sich hören: Disputiren hätte was mehr auf sich, als den alten Weibern predigen: er wolle die Kerls lehren, wie sie disputiren sollen. Sanden malte er gar erschrecklich aus, und als dieser sich auf der Kanzel zu purgiren suchte und behauptete, nie etwas wider Luther gesagt zu haben, da sprengte Reich in allen Zusammenkünften aus, D. Sanden führe eine andere Kirche im Munde, eine andere im Herzen. Er ließ ihm drohen, daß er ihn auf öffentlicher Straße „anfallen" werde.

Aber auch M. Reich selbst wurde wegen seiner Art zu disputiren, seiner Angriffe auf Luther, die lutherische Kirche und das geistliche Ministerium zur Verantwortung gezogen; denn schon bei der Disputation hatten Studenten von auswärts, die in Königsberg studirten, gesagt: auf ihren Academien dürfe ein Opponent solche Worte nicht führen, sie würden ihm übel bekommen, und das Auditorium hatte schweres Aergerniß genommen, weil man den Eindruck hatte, daß er nicht immer ex sententia Pontificiorum, sondern vielmehr ex animi sententia also rede. Reich übergab unterm 2. Dec. 1684 der Regierung für den Kurfürsten eine Verantwortungsschrift, in welcher er den Verlauf der Disputation schilderte und alle die Vorwürfe gegen die Disputanten, die er schon in der Stadt ausgestreut hatte, aufrecht hielt. Sanden und Pfeiffer erhielten Gelegenheit, sich darüber zu äußern; sie bezeichneten einige Behauptungen als „erschreckliche Unwahrheit," als „schändliche Calumnien," behaupteten, auf die Einwendungen des Opponenten richtige Antworten gegeben zu haben (z. B. über das Meßopfer, die Siebenzahl der Sacramente, die partes poenitentiae, das Specialbekenntniß der Sünden) und seine Angriffe und Schmähungen genügend zurückgewiesen zu haben, so weit man bei dem Tumult des Auditoriums und dem Schreien des Opponenten zu einer vernehmlichen Rede überhaupt habe kommen können. Sie baten, dem grausamen Wüthen Reichs Ziel und Schranken zu setzen und ihn zum Widerruf seiner offenbaren Unwahrheiten und zum „Einhalten fernerer Verläumdungen" anzuhalten.[1])

[1]) Doct Sanden und Mag. Pfeiffern Kurtze Manifestation über M. Reich gehaltenen disputat, so Er, wie folget, zur Pasquil außdeuten will. Königsberger Staatsarchiv 743, S. 323—332.

Reich schrieb dagegen eine „Retorsion" und überreichte sie dem academischen Senat wie auch der Regierung. In die Rathsstube citirt und wegen seines „Unfuges" zur Verantwortung gezogen, bat er um Verzeihung, nahm alles, was er gegen Sanden geschrieben hatte, zurück und versöhnte sich mit ihm wie mit Pfeiffer.[1])

Pfeiffer, damals vierzig Jahre alt, gelangte an der Universität rasch zu hohem Ansehen; an Geist und Gelehrsamkeit kam ihm keiner gleich. Er schloß sich eng an Dreier und Zeidler an, verkehrte auch viel mit Ring u. a. im Hause Senckler's. Eifriges Forschen führte ihn vom Lutherthum immer mehr ab, dem Katholicismus immer näher. Es verdroß viele, daß er trotz seiner syncretistischen Anschauungen und seines „Colludirens mit den Papisten" zweiter Hofprediger wurde. Auf der Kanzel trug er vielfach katholische Lehren vor und suchte seine Zuhörer zur evangelischen Vollkommenheit zu führen. Sein Eifer in der Seelsorge, seine Redlichkeit erwarben ihm viele Freunde, doch tadelten ihn auch viele wegen seiner Lehre. Je mehr er die Controverslehren studirte, desto mehr Zweifel stiegen in ihm auf — an dem Lutherthum, ja an dem Syncretismus. In vertrauten Kreisen scheute er sich bald nicht, die lutherische Lehre als Häresie zu bezeichnen; jedoch hielt er sich aus Rücksicht auf seinen Lehrer, „Gevatter und Herzensfreund" Dreier und das Vertrauen auf dessen große Erudition, wohl auch aus Schwäche und Menschenfurcht noch lange zurück und trat mit seinen Ueberzeugungen nicht offen hervor. Alle, die seine Gesinnung kannten, nahmen an solchem Verhalten Anstoß und hielten ihre Verwunderung darüber nicht zurück, wie ein Mann von solcher Wissenschaft, an dessen Mund die ganze Universität hänge, sich so in den Verdacht der Schwäche und Heuchelei bringen könne.[2]) Pfeiffer begann bald an der Giltigkeit seiner Ordination als Priester zu zweifeln und sprach oft das Verlangen aus, von einem eigentlichen Bischof ordinirt zu werden; er nahm deshalb einen griechischen Bischof Arsenius in sein Haus und an seinen Tisch, konnte aber die

---

[1]) Das Protokoll vom 25. Jan. 1685 in Sandens „Festes Sand-Ufer der Evang. Luth. Lehre" S. 150.

[2]) Annuae ad a. 1694.

Ordination von ihm nicht erlangen. Unter Hin- und Herschwanken verging eine längere Zeit. Im Jahre 1688 starb Dreier, und sein Nachfolger als erster Hofprediger wurde Sanden, Erbe seines Amtes, nicht seiner Sitten und Erudition[1]), früher ein Anhänger von Dreier und Zeidler, jetzt bereits ein eifriger Lutheraner. Obwohl er mit ihm „schier in allen Lehrsätzen übereinstimmte" und in den übrigen, dem Grundsatze der Syncretisten treu, wenigstens hätte Toleranz und Verträglichkeit üben sollen, geberdete er sich als Vorkämpfer für die wahre Orthodoxie und verdächtigte Pfeiffer als Syncretisten und als zum Papstthum hinneigend[2]). Bald begann Sanden mit ihm einen Streit über das Vater unser bei Austheilung des Abendmahles. Pfeiffer wollte nämlich „Vater unser" statt „Unser Vater" gesagt wissen und las auch das Gebet nach der hl. Schrift, nicht, wie Sanden, die in Preußen eingeführte Paraphrase Luthers. Im Jahre 1689 wurden wegen dieser zwei Fragen gegen ihn „Bedenken" (von Sanden) eingegeben, die er aber weitläufig und so gründlich widerlegte, daß Sanden schwieg.[3]) Trotzdem setzte letzterer bei den Landständen sein Stück durch. Das gab Pfeiffer einen gewaltigen Stoß zum Papstthum hin. Im Jahre 1691 behauptete er in einem Matrimonialgutachten, daß selbst Ehebruch eine Ehe nicht auflöse; er lehrte, daß man Gott durch Buße in Beten, Fasten und Almosen genugthun könne, trat auch für das Kreuzzeichen ein, nannte es eine apostolische Einrichtung und empfahl die bei den Katholiken übliche Art es zu machen.[4]) Um diese Zeit fiel ihm auch eine Schrift eines englischen Reformirten in die Hände, welche mit, wie ihm schien, unüberwindlichen Gründen die Ungiltigkeit der von Nichtbischöfen ertheilten Ordination darthat. Das quälte ihn Tag und Nacht, bereitete ihm schlaflose Nächte; unter Angst und Thränen flehte er zu Gott um Erbarmung und Erleuchtung. Verhängnißvoll war für ihn

---

[1]) Christian Helwich stellt in seinem Lebenslauf Pfeiffers Sandens Charakter in einem sehr unvortheilhaften Lichte dar.

[2]) Aus Eifersucht und um ihn zu stürzen, meint Helwich.

[3]) Vgl. Pfeiffers „Explication und Verantwortung" von 1694. Königsb. Staatsarchiv 743, f. 494.

[4]) Arnold 625—27.

die syncretistische These,[1]) an der er noch immer festhielt, daß die lutherische Kirche auch eine wahre Kirche, wie die römische, griechische, orientalische, calvinische, ein Zweig der wahren katholischen Kirche sei, in der man ebenfalls das Heil erlangen könne. Bei solcher Auffassung lag ein zwingender Grund zum Austritte nicht vor.

Bei der Prüfung der griechischen Kirche und ihrer Abweichungen von der römischen kam er auch mehr und mehr zu der Ueberzeugung, „daß die Wahrheit bei der katholischen Kirche stände." In Bezug auf die Communio sub utraque leistete ihm das Schreiben eines griechischen (?) Erzbischofs an M. Joh. Ernst Grabe gute Dienste. Auch bei Russen zog er Erkundigungen ein und erfuhr, daß die Communion unter einer Gestalt „nicht improbiret oder verworfen" werde.

Inzwischen intriguirte und denuncirte Sanden fort, alles aufbauschend und übertreibend, und machte seinem Collegen das Leben so sauer als möglich.[2])

Nun folgten die Vorgänge in Danzig und Oliva, wo er bei Tisch eine Reihe von Aeußerungen gethan haben sollte, die ihm des Katholicismus verdächtig machten.

Pfeiffer führte ein sehr stilles Leben; in 21 Jahren hatte er nur einmal, da er eine Commission in Saalfeld auszurichten hatte, Königsberg verlassen, als ihn im Sommer 1692 der Landhofmeister Graf zu Dohna einlud, die Ferien oder Hundstage auf dessen oberländischen Gütern (Pröckelwitz, Pacholken u. a.) zuzubringen. Nach langer Deliberation leistete er der Einladung Folge. Weil Danzig nicht fern lag, so fuhr er, woran er bisher nie gedacht hatte, nebst seinem Sohn und seiner ältesten Tochter mit eigenen Pferden dorthin; er erinnerte sich auch, daß dort eine alte Fremdin von ihm, eine alte Jungfer, lebte, die um ihres Vaters willen, der ebenfalls ein Nürnberger war, ihm und

---

[1]) Vgl. seine Nothw. und Wohlgemeinte Beantwortung etlicher Vorwürfe von 1695: „daß ihr meinet, Christus weide so in der ganzen Welt, daß auch die von der Röm. Kirche getrennten Gemeinen oder Kirchen Particularkirchen der allgemeinen Kirche seyn, das ist eben der Syncretismus." Räß, Convertiten VIII, 505.

[2]) Vgl. Helwichs Lebenslauf Pfeiffers.

seinen Kindern viel Gutes erwiesen hatte. In Danzig erkundigte er sich nach einigen raren Autoren, die er etwa für die kurfürstliche Bibliothek in Königsberg, deren Vorsteher er war, ankaufen könnte. Weil aber Oliva so nahe lag, berühmt durch den Friedensschluß von 1660 und andere Dinge, und weil er vernahm, daß täglich Lutheraner aus Danzig dorthin reisten, so machte er sich dahin auf, in keiner andern Absicht, als um die Merkwürdigkeiten des Klosters zu sehen, „sein Gemüth von Sorgen zu erleichtern" und seinen Kindern einen Gefallen zu erweisen; um 11 Uhr vormittags hoffte er wieder in Danzig zu sein. In Oliva sprach er einen Pater an, ob er nicht eines und das andere sehen könnte, und als er ihm schärfer ins Gesicht sah, erkannte er in ihm des gothischen Kanzlers Aviano Bruder, der vor 27 Jahren auf der Universität sein Stubengeselle gewesen war. Dieser lud ihn, nach Anfrage bei dem Abte, sogleich zu Tisch. Pfeiffer weigerte sich zwar anfangs; da er aber nicht eine Unhöflichkeit begehen und den Schein erwecken wollte, als scheute er Congressus cum viris eruditis, etiam adversariis, so sagte er zu und nahm wirklich mit andern Gästen nebst Sohn und Tochter an der Mittagstafel theil. Da auch des Abtes Bruder, der berühmte Controversist Joh. Franz Hacki S. J., zugegen war, kam die Rede auf Religionssachen und wurden einige propositiones placide, non ex professo tamen, sed ut fieri solet in mensa, discutirt. Nach Tisch zeigte man ihm noch eines und das andere im Kloster, worauf er nach Danzig zurückfuhr. Am andern Tage, da er von einem reformirten Kaufmann, Abraham von Hochfeld, zu Gast gebeten war, schickte Dr. Schelwig, Rector des Danziger Gymnasiums, welchem ein Lutheraner aus Danzig, der als Medicus des Klosters mit zu Tisch gesessen und den Discurs angehört hatte, allerlei über Auslassungen Pfeiffers hinterbracht hatte, ihm durch zwei Gymnasiasten einen Brief, worin er ihn, den er wegen seiner Gelehrsamkeit gebührend schätze, einlud, bei ihm Gast zu sein, in der sichern Erwartung aber, daß er auf Gewährung seiner Bitte nicht rechnen dürfe, ihm auf den Bericht eines der Augsburger Confession anhängenden „Theologen" hin eine Zusammenstellung der Aeußerungen überreichte, die er, zum Staunen selbst der

Päpstlichen, im Kloster gethan haben sollte: der Papst sei Haupt der Kirche, de iure auch der lutherischen; Nothwendigkeit des Quadragesimalfastens; Transsubstantiation; die Communio sub utraque zwar wünschenswerth, aber nicht nothwendig; Reinigungsort und Gebet für die Verstorbenen („Ich bete täglich für die Verstorbenen; die andern meinen, sie werden mit Stiefel und Sporn in den Himmel reiten"); als Laie habe er geheirathet, nach der Ordination sich enthalten, Wittwer geworden, dürfe er nicht mehr zu einer zweiten Ehe schreiten; die hl. Schrift sei nicht die einzige Glaubensquelle; von Luther halte er nichts. Auch sollte er der Messe kniend beigewohnt haben. Schelwig schloß mit dem Wunsche: Gott wolle seine Kirche »a personatis ejusmodi vertumnis« befreien und Pfeiffer nicht sowohl an Leib als an Seele gesunden lassen.[1]) Pfeiffer nahm das Schreiben höflich entgegen, trank auf die Gesundheit Schelwigs und erklärte, daß er um solcher Dinge willen nicht nach Danzig gekommen sei und daß sich auch dies und jenes nicht so verhielte. Schelwig berichtete die Sache an Sanden in Königsberg, und dieser streute sie weiter aus, predigte vehementissime, immo prorsus acerbe wider Pfeiffer, ungeachtet er dessen »Collega, Beichtvater und Gevatter« war, ohne ihn vorher gehört und gemahnt zu haben und ohne zu bedenken, daß er ehemals selbst des papismi beschuldigt worden, dieselben Hypothesen fovirt, und noch vor einem Jahre sich in der Heiligen Linde von den Patribus Jesuitis hatte aufnehmen lassen. Auch M. Goldbach und M. Langhanß zogen gegen ihn auf der Kanzel los [2])

Heimgekehrt erstattete Pfeiffer dem Kurfürsten[3]) über das Vorgefallene Bericht „zu seiner Defension" und gab zugleich eine Declaration zu den ihm vorgehaltenen Sätzen, die er theils in Abrede stellt, theils aufrecht erhält, theils näher erklärt.

---

[1]) Brief vom 21. Aug. 1692 und die Thesen in Erlent. Preußen III, 718 und 720.

[2]) Aus einem Bericht vom 3. Oct. 1692 an einen Geheimrath (in Berlin?), der ihn um den status causae gebeten hatte, weil man ihm aus Königsberg geschrieben hatte, Pf. sei abgefallen und papistisch geworden. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

[3]) Nicht der preuß. Regierung „um gewisser Ursach halber." An Geheimrath . . . a. a. O.

Bezüglich seiner Aeußerungen über den Papst beruft er sich, außer auf ähnliche Auslassungen Dreiers, Zeidlers, Georg Cassanders und des Marcus Antonius de Dominis, „der ein Reformator gewesen", auf Melanchthons Klausel zu seiner Unterschrift unter den Schmalkaldischen Artikeln: „Vom Papste halte ich, so er das Evangelium wollt' zulassen, daß ihm um Friedens und gemeiner Eintracht willen diejenigen Christen, so auch unter ihm sind und künftig sein möchten, seine Superiorität über die Bischöfe jure humano auch von uns zuzulassen sei." Ohne Hierarchie, als ein Regiment ohne Gewalt und Tyrannis, könne keine Kirche bestehen. Im Alterthum habe es eine morgenländische und eine abendländische Kirche gegeben; wer also de jure in der Kirche sein wolle, müsse de jure in einem Theile der Kirche sein, davon hänge sein Heil ab; denn die Kirche sei unsere Mutter und außer ihr kein Heil, keine Seligkeit. Habere jam non potest Deum patrem, qui Ecclesiam non habet matrem. Cyprian. Zur römischen Kirche gehörten auch die Protestanten, weil ihre Väter von ihr das Christenthum erhalten hätten. Insofern sie aber in unterschiedlichen Dingen mit ihr dissentirten, gehörten sie nicht zu ihr und stünden nicht unter dem Papste. Keineswegs habe er gesagt, daß er es für Sünde halten würde, auch nur ein Wort gegen die römische Kirche zu reden; er habe vielmehr, wie in seiner Disputation pro gradu 1684, von der römischen Kirche in demselben Sinne gesprochen wie die Augsburger Confession; welche damit die allgemeine Kirche meine; man müsse unterscheiden zwischen Curie und römischer Kirche.

Die allgemeine Nothwendigkeit des Jejuniums habe er nicht behauptet, vielmehr Schwangere, Säugende, Schwache, Kranke, Alte u. a. ausdrücklich ausschlossen, wie er auch seiner Tochter wegen ihrer schwachen Constitution das Fasten verboten habe. Mit Justus Jonas, Urban Rhegius und der Concordienformel halte er das Fasten für nothwendig zur Zügelung des Fleisches, als Mittel zur Bewahrung der Keuschheit. So hätten auch Dreier, Zeidler, Grabe, Werner und andere Königsberger Theologen gelehrt und öffentlich gepredigt. Die Communio sub una habe er nicht gebilligt, sondern dagegen gestritten, weil sie gegen das Gebot Christi beim letzten Abendmahl und gegen Joh. 6: „Wenn ihr das Fleisch des Menschensohnes nicht essen und sein Blut nicht trinken werdet" u. s. w., sowie gegen den consensum totius, i. e. Latinae et Graecae ecclesiae, verstoße. Die panes praesanctificati enthielten zwar totum Christum, der ja nicht getrennt werden könne, aber nicht totum Christi, sowie er sich im Abendmahl darstelle. Vom Fegfeuer habe er nicht geredet, sondern von Scheol, Hades und Hölle; das purgatorium scholasticum habe er in seinen Vor-

lesungen unlängst bekämpft. Was die Königsberger Theologen über den Zustand der Seelen nach dem Tode, sowohl der Gerechten des A. als auch des N. Bundes, lehrten, das finde man in ihren Schriften, zumal in Grabens Noten zu Urban Rhegius. Seine Aeußerung über das Gebet für die Verstorbenen giebt Pfeiffer zu. Aber, sagt er, auch Schelwig u. a. beteten für die Verstorbenen und oft für solche, welche schon etliche Wochen todt seien, wenn sie dafür Geld bekämen. Mit den Worten „mit Stiefel und Sporn" habe er nur sagen wollen, daß es nicht so leicht sei, selig zu werden. „Was ich" — in Betreff der Enthaltung in der Ehe und von der zweiten Ehe — „gethan habe und noch gesinnt bin, durch Gottes Gnade zu laßen, das stehet mir frey ohn des Dr. Schelwig Censur. Worin ich mir ein Gewißen mache, darin thue ich keinem andern Eingriff in sein Gewißen." Die hl. Schrift sei in allem ad fidem et salutem necessariis klar und sufficient, werde aber durch die Väter bekräftigt gegen die Häretiker, welche sie verkehrt hätten. Das „Lutherum nihil facio" habe er nur gebraucht in Bezug auf dessen Ausspruch: wenn ein Concil die Communio sub utraque forderte, würde er sie sub una vorschreiben. Amicus Plato, amicus Aristoteles, sed magis amica veritas. Uebrigens wolle Luther selbst nicht, daß man auf seine Autorität sosehr poche (Citate), sonst müßte man auch so exorbitante Aeußerungen, wie die über den Herzog von Braunschweig (Haus Worst) oder über Heinrich von England oder über den Glauben in der Hauspostille billigen und loben. Daß er die Messe kniend angehört haben soll, leugnet Pfeiffer. Er habe sein Lebtag keine Messe gehört, auch in Oliva nicht; er habe von derselben „keinen Grund erlernet," und wisse überhaupt nicht, was sie bedeute, oder gar wenig, was er aus Büchern habe.[1])

Während seine Gegner in Königsberg gegen ihn wütheten — was übrigens „ehrliebende, fromme und auch gelehrte Leute detestirten" —, hielt Pfeiffer sich ruhig, modeste et patienter, in dem Bewußtsein, daß er nicht gefehlt und auch kein Aergerniß gegeben habe, am wenigsten seiner 25 Meilen (!) von Oliva entfernten Gemeinde. Er war über den Lärm so überrascht, daß er sich vorkam wie einer, der durch einen Dachstein plötzlich von obenher getroffen oder von einem bösen Hunde gebissen worden.[1])

Jedoch war er nicht ganz unthätig, wandte sich vielmehr an den Geheimrath in Berlin, der die Ecclesiastica zu bearbeiten

---

[1]) An einen Geheimrath a. a. O.

[2]) A. a. O.

hatte und in dessen Hände seine „Beantwortung aller punctorum" unfehlbar kommen mußte, und bat ihn, alles, was ihm noch zweifelhaft scheinen möchte, „seiner aufrichtigen intention nach in bonam partem zu interpretiren" und bei dem Kurfürsten dahin zu wirken, daß dieses Werk weder zu Weitläufigkeit, noch zu seiner fernern Unterdrückung, da er schon genug gedrückt sei, ausschlagen möge. Bisher habe er bei seinem theologischen Candor und guten Gewissen kein Bedenken getragen, mit reformirten und römisch-katholischen Geistlichen zu essen, zu conferiren, erudite Gespräche pro veritate vere catholica zu pflegen, um auch darin seine christliche Liebe gegen seine, wiewohl in etlichen Dingen dissentirenden, Nebenchristen zu bezeugen. Künftighin werde er sich mäßigen und sich aller ihm übel gedeuteten Conversation entschlagen, behalte sich jedoch vor, wenigstens mit reformirten Geistlichen alles Scheelsehens ungeachtet zuweilen theologische Conversation zu pflegen.[1])

Der Kurfürst überwies die angegriffenen Thesen Pfeiffers nebst dessen Declaration seinem Haupttheologen Spener zur Begutachtung, der sie dann mit kurzen, abweisenden Bemerkungen wieder zurückgab.

Pfeiffer, sagt er, sei im Gewissen verpflichtet, gegen die römische Kirche zu reden. Mit Unrecht berufe er sich auf die Augsburger Confession; denn die Ecclesia Romana, von welcher dort die Rede, sei eine ganz andere, als die heutige römische Kirche, „alß welche durch das Trientische Concilium in gantz andern stand gerathen . . . . Wo nun Dr. Pfeiffer wider diese Ecclesiam Romanam nicht redet, thut er seiner profession nicht genug. Sonst bleibt es wohl, daß wider die Allgemeine Kirche (die aber von der Römischen weit unterschieden ist, und was gutes noch in der Römischen Kirche gefunden wird, allein ein geringer Theil von jener sein wird) zu reden unrecht wäre." Wenn Pfeiffer die Beobachtung des jejunium quadragesimale pro nota verae Ecclesiae halte, so spreche er der lutherischen Kirche die Wahrheit ab. Das Fasten sei an sich eine nützliche, zuweilen nöthige Uebung, das Quadragesimalfasten aber nicht nothwendig. Besonders verletzt zeigt sich Spener durch die These 15: Lutherum nihil facio und durch die Berufung Pfeiffers auf gewisse grobe Aeußerungen desselben. Von Luther, führt er aus, wichen die

[1]) An Geheimrath . . . Königsberg, 13/23. Sept. 1692.

Theologen in unterschiedlichen Dingen ab, sonderlich von seinen ersten Schriften; auch könne man in der Auslegung der Schrift von ihm abgehen, ja sogar seine Uebersetzung der Bibel tadeln — „sie hätte eigentlicher geschehen können" —, da sie von Luther als fehlbarem Menschen, wenn auch einem theuren Werkzeug Gottes und Zeugen der Wahrheit, gemacht sei. „Wenn nun aber bekannt ist, was vor hart reden von Luthero und selbs dem Werck der Reformation (die wie ein Dorn in etlichen Augen gelten) in Königsberg geführt worden, solte nicht ohne Verdacht sein, daß Herr Dr. Pfeiffer bei dieser Gelegenheit nicht das geringste ein elogium des theuerverdienten Mannes beygefüget und also saget, daß er nicht allzugering von ihm halte, ja ohne noth in einer schrift an seine gnädigste Herrschaft das Härteste, was er etwa in ihm finden können, ihn verächtlich zu machen, anführet: da wir etwa eines Noë Blöße lieber decken möchten. Und hält Herr Dr. Pfeiffer so viel auf den respect der Kirchen alß der Mutter, so hat er auch kindliche Ehrerbietung seiner absonderlichen Mutter, der Lutherischen Kirchen, zu bezeugen und mit mehrerem respect auch um ihrer willen von dem instrumento reformationis zu reden und zu halten: er wolle sich dann bloß geben, daß er solche Kirche vor seine Mutter nicht erkenne, da er dann lieber öffentlich eine andere Mutter zu suchen hätte, wiewohl ihm lieber vor Gott wünsche, zu erkennen die Gnade desselbigen, der ihn in dem schooß der Evangelischen Kirchen gebohren und erzogen laßen worden, auch dieselbige selbs mit lehr und leben zu ziehren." Sein Urtheil kurz zusammen fassend, bemerkt Spener: er wüßte nicht, ob er sich in seinem Gewissen dispensiren könnte, papistisch zu werden, wenn er Pfeiffers Assertiones annehmen würde. Er sorge, man sei in Königsberg nicht sicher, daß dort das Papstthum heimlich immermehr einreisse und die lutherische Kirche gleichsam unterminirt werde, wo dergleichen Sachen von den Doctores und Professores Theologiae inculcirt würden.[1])

Schelwig schrieb nicht nur an D. von Sanden „als primarium Theologum und bat ihn um Christi willen deswegen (was in Oliva geschehen) zu eyffern", sondern brachte die Sache auch durch dritte Hand in die Oberrathsstube zu Königsberg.[2]) Weil man in der Ritterstube des noch in Königsberg versammelten Landtages entschlossen war, daraus „ein Land Gravamen in

---

[1]) Begleitschreiben zu seinem „Animadversiones in declarationem" Pfeiffers, 22. Nov. 1692. Original im B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

[2]) Schelwig an Rappe. Danzig, 7. Nov. 1692. Erlent. Preuß. III, 725.

puncto religionis wieder besagten D. Pfeiffern zu machen", so wandte sich Melchior Rappe an Schelwig mit der Bitte, den Landtag näher zu informiren und „ohne beschwer ein de jure gültiges Zeugniß derer, so dessen Discurse in der Olive angehöret, über ejus Asserta forderſamſt zu übersenden, um desto mehr, weil etzliche gut Pfeifferisch gesinnete vorgaben, als wären selbige ihme nur fälschlich affingiret worden."[1]) Schelwig bestätigte in seiner Antwort die Richtigkeit der von einem „gelehrten Manne mit eigener Hand schriftlich angemerkten und ihm überreichten Theses«, auch daß Pfeiffer „Zeit währender Messe in einem Stuhl auf den Knien gelegen, die zusammen gelegten Hände als Bernhardus in die Höhe gehalten und bey der Elevation, so wie man zum Zeichen sonderbarer Devotion thut, von einander und wieder zusammen geschlagen", lehnte aber ein Verhör der Zeugen, weil er den polnischen König fürchtete, ab.[2]) „Ob nun aber gleich auf dem Land-Tage ein Religions-Gravamen aus dieser Affaire gemacht wurde, so gerieth dennoch dieselbe durch Interpositioni derer Patronen und guten Freunde des D. Pfeiffers ins Stecken und kam Pfeiffer diesmahl mit einem Verweiß noch so durch,"[3]) zumal der Kurfürst in einem kurz zuvor erlassenen Rescript — vielleicht der Antwort auf Pfeiffers Bericht und Declaration? — ihn „als einen frommen, gelehrten und wegen anderer Tugenden belobten Mann seines Schutzes wider alle seine Widersacher, weß Standes sie auch wären," versichert hatte. „So haben sich", erzählt Helwich, „die Verfolgungswellen allmählich gestillet", die ihm aber doch „einen ziemlichen Stoß gegeben haben, sich nach dem Port der heil. katholischen Kirchen zu begeben. Jedoch haben ihn noch einige Zweiffels-Scheeren gehindert, daran seine Gedanken öfters liefen."[4])

---

[1]) Schreiben vom 27. Oct. 1692. A. a. O. 723.

[2]) Die Ursach läst sich nicht deutlich schreiben, doch werden Ew. Gestrenge hochvernünfftig einiger massen schlüßen, woher es rühre, wenn sie betrachten, unter wem ich lebe." A. a. O. 726.

[3]) D. Joh. Phil. Pfeiffers Leben und Schriften. Erleut. Preußen III, 727.

[4]) In Pfeiffers Lebenslauf p. 63. 64. Auch der Inhalt des oben citirten Briefes an einen Geheimrath bestätigt, daß Pf. damals noch nicht ernstlich daran dachte, zur kath. Kirche überzutreten.

In der That hatte Pfeiffer um diese Zeit, im Herbst 1692, noch lange nicht alle Zweifel und Bedenken überwunden. Tag und Nacht plagten ihn heftige Scrupel, und die Nächte brachte er meistens schlaflos und in Schweiß gebadet zu. Da er hievon schlimme Folgen für Gesundheit und Leben befürchtete, rief er eines Tages seine Kinder zu sich und stellte ihnen vor, wie er unaufhörlich von Gewissensängsten gequält werde und, ohne die göttliche Strafe gewärtigen zu müssen, ein Amt nicht weiter fortführen könne, dessen Verrichtungen gegen seine Ueberzeugung verstießen und die ihm anvertrauten Seelen schädigten, statt sie zum Heile zu führen. Die Kinder erwiderten ihm, sie wollten sich in allem dem Willen ihres Vaters fügen und seien bereit, alle Schicksale auf sich zu nehmen, wenn er nur den Frieden seines Herzens gewinnen könnte. Hiedurch ermuthigt, faßte nun Pfeiffer den Entschluß, über alle Hindernisse hinwegzuschreiten, jedoch mit Vorsicht und Ueberlegung. Um die Osterzeit 1693 schützte er Krankheit vor, um nicht, weil er darin jetzt eine sacrilegische Handlung sah, Beichte hören zu müssen. Es war für Königsberg etwas Neues und Unerhörtes, daß nun sehr wenige von den lutherischen Bürgern die Osterbeichte ablegten; denn die meisten waren gewohnt, eben nur bei Pfeiffer zu beichten, und mochten nun lieber auf diese österliche Uebung ganz verzichten, als an einen andern sich wenden. Auch hielt er sich von der Kanzel fern und ließ statt seiner jüngere Studirende predigen, was nicht gerade auffiel, da die Prediger sich meistens durch Studenten vertreten ließen und nur bei feierlichen Gelegenheiten selbst zu predigen pflegten. Die herrschende Gewohnheit sich zu Nutze machend, betraute auch Pfeiffer einen Studirenden der Theologie mit seiner Vertretung im Predigeramt — es war der gleich zu erwähnende Joh. Frölich aus Bartenstein — und gab ihm als Thema: die Gebote Gottes sind nicht unmöglich zu beobachten, was der junge Prediger denn auch in ganz katholischer Weise begründete — vielen zur Freude, andern zum Aergerniß. Am nächsten Sonntage trat wider ihn der streitbare Oberhofprediger D. von Sanden auf und suchte das Gegentheil zu beweisen. Um sich seines Schützlings anzunehmen, bestieg dann wieder Pfeiffer die Kanzel und widerlegte in zwei Predigten die

Argumente Sandens, ihm Schritt für Schritt folgend. Das war für die Gegner Pfeiffers ein willkommener Grund, ihn des Abfalles vom Lutherthum anzuklagen.

„Den letzten Stoß" aber gab Pfeiffer ein von ihm verfaßter sog. Katechismus. Es hatte nämlich die am kurfürstlichen Hofe sehr angesehene Gemahlin des kurfürstlichen Geheimraths von Viereck, welche zum Katholicismus hinneigte, an ihn das Ersuchen gerichtet, eine von aller Häresie freie Zusammenstellung der christlichen Glaubenslehren zu machen, die sie ohne Gefahr den Kindern zum Lernen in die Hand geben könnte. Diesem Wunsche willfahrend, schrieb Pfeiffer einen kurzen Abriß der Glaubenslehren, welcher vom Vater den Söhnen übergeben wurde und sie in den katholischen Principien so festigte, daß sie bei einer Prüfung die Prediger durch Antworten und Fragen, in Verwirrung setzten und das Urtheil nach der Prüfung lautete: „Es ist um sie geschehen, da sie von dem papistischen Geiste nicht bloß angeweht, sondern völlig genährt sind." [1]) Da man den Knaben nicht beikommen konnte, ging man gegen den Verfasser des Katechismus vor.

Der preußische Landtag, welcher im Frühjahr 1693 zusammentrat, vergaß auch nicht, die alten Religionsbeschwerden wieder vorzubringen. Ritterschaft und Adel fanden es höchst nöthig vorzustellen, „daß diejenigen Lehrer und Prediger, so über die bey der Kirchen eingeführten Glaubensbücher nicht steif und fest halten, sondern durch irriges und verdächtiges Lehren von selbigen abweichen, wann sie deß überführet, ihres Dienstes entsetzet und die vacante Stellen mit tüchtigen, im Leben und Wandel untadelhaften und in der evangelischen Religion wohl fundirten Personen mögen ersetzet werden, weswegen der Doctor Pfeiffer dahin zu halten, daß er sich darüber, was Ihm im vorigen Landtage von Dr. Schelwig nachgesaget, genüglich entschuldige, die irrige Lehre und Theses refutire und seine Confession den Ständen herausgebe." [2])

Die Städte hatten schon Kunde von dem Pfefferschen

---

[1]) Annuae ad a. 1694.

[2]) Bedenken vom 6 Juni 1693. Königsb. Staatsarchiv 743, f. 45.

Katechismus. Hatte doch „ein Studiosus, der bey der gedachten hohen Familie (von Viereck) als ein Praeceptor der Kinder war vorgesetzet worden, und aber vom D. Pfeiffer, daß er bey der Information der Kinder sehr nachläßig gewesen, etwa ernstlich war angeredet worden," den Entwurf (der Kirchenlehren) abgeschrieben und unter dem Titel eines neuen Katechismus einem Edelmann mit der Bitte übergeben, „daß solches denen Landständen, die im Vorjahr 1693 in Königsberg beruffen waren, insinuiret würde, welches er darum gethan, auff daß er sich an dem D. Pfeiffer rächen möchte."[1])

Im Hinblick auf dieses Novum in dem Religionsstreit klagten die Städte: „Weilen die Feinde unserer Lutherischen Religion, was sie öffentlich nicht thun können, heimlich und unvermerkt zu gewinnen suchen, und dannenhero das, was Sie denen in Gottes Wort gegründeten und erfahrenen Leuten mit Fug nicht beybringen können, Sie durch ihre irrige und falsche Catechismus Lehre, dergleichen in diesen Tagen Doct. Pfeiffer unter die Leute kommen laßen, der unerfahrenen und zarten Jugendt einzupflanzen, die studiosos Theologiae (welches insonderheit gemelter D. Pfeiffer gar wohl zu practisiren weiß) auf allerlei Ahrt und Weise an sich zu ziehen und dieselbe mittelst höchst schimpflicher prosituirung des sel. Hr. Lutheri Person, Ambtes und Lehre von unsers Glaubens Bekentnüs abzuziehen, den leidigen Papismum Ihnen mehr und mehr einzuflößen trachten, auch sonsten mit allerhandt gefährlichen Correspondentien und verdächtige Briefe wechseln, Ihre böse intention und vorhabenden Regress zum Papstthumb mehr und mehr zu gründen und außzuführen sich unterstehen, wirdt diesem übel umb so vielmehr baldt im anfang mit allen Kräfften zu wehren, und der obangeregte Catechismus Pfeifferianus bey Zeiten auß dem Lande zu schaffen seyn."[2])

Die lutherischen Prediger Königsbergs hatten gehofft, daß, nachdem es Gott gefallen, „in wenig Jahren die meisten und fürnehmsten Stützen des syncretistischen Unwesens durch zeitlichen

[1]) D. Joh. Phil. Pfeiffers Leben und Schriften in Erlent. Preußen III, 729.

[2]) Bedenken vom 17 Juni 1693. Königsb. Staatsarchiv 743, f. 62.

todt wegzuräumen, die Kirche des lieben Vaterlandes nach so vieler und großer unruhe, die sie über ein halbes Seculum von demselben außstehen müßen, endlich zur Ruhe kommen würde;" allein nun mußten sie mit nicht geringem Schmerz wahrnehmen, „wie aus denen abgehauenen Stämmen ein gar schädlicher Sprößling auffgewachsen," welcher der Kirche noch größeren Schaden zuzufügen drohte. „Denn da die vorigen syncretistischen Lehrer an der Universität jeder Zeit, wiewoll fälschlich, davor gestritten, es wären die Controversiae syncretisticae nicht de fide, sondern nur quaestiones circa fidem, und gehörten daher nicht auff die Cantzel, sondern allein auff die Cathedram Academicam, so ist in diesen Tagen ein irriger falscher Lehrer in dieser Stadt auffgetreten, welcher die falsa dogmata Syncretismi gar in die Häuser und auff die Subsellia der Catechismus Schüler gebracht, damit dieselbe von Jugendt auff solcher falscher Lehre (sich) gewehnen möchte." Es sei, schreiben sie an die Stände, ein gewisser Katechismus unter die Leute der Stadt ausgestreuet, für die Einfältigen und Kinder in Frage und Antwort gestellt, welcher die meisten syncretistischen Irrthümer wider das Wort Gottes und die symbolischen Bücher der lutherischen Kirche enthalte — die allerschädlichste Art, deren sich der Satan gebrauchen könne, die Menschen zu falscher Lehre zu bringen, wenn er sich an die jungen Kinder mache, die noch nicht wissen, was rechts oder links, und die Geister nicht prüfen können. Nun habe zwar der Katechist dem Werke nicht seinen Namen vorgesetzt, man könne aber den Vogel aus dem Gesange leicht erkennen. Ihrer amtlichen Pflicht gemäß müßten sie sich deshalb an die Stände wenden, damit sie wie auch sonst dessen, was zu Gottes Ehre und Erhaltung der Kirche gehört, nicht vergäßen und „dem neuen Greuel irriger Lehre mit Nachdruck zu wiederstehen suchen möchten."

Damit die Stände des Landes so viel besser ersehen könnten, „wie viel große und greuliche Irrthümer in dem gedachten Catechismo enthalten seyn, dadurch die zarte Jugendt meistentheils zum Babstthumb verführet wird", reichten sie nicht zwar eine Widerlegung ein, welche wider einen solchen Katechisten, der von den symbolischen Büchern wenig halte, aus der hl. Schrift und der Antiquität angestellt werden müßte, sondern eine Zusammenstellung

der Verstöße 1) gegen den kleinen Katechismus Luthers, der doch den Kindern eingeprägt werden müßte, der Zahl nach 6 — Rechtfertigung nicht durch den Glauben allein; Möglichkeit, die Gebote Gottes zu halten; Unser Vater, der du bist u. s. w. statt Vater unser; das tägliche Brod der vierten Bitte vornehmlich als das geistliche und sacramentalische Brod zu deuten;[1]) der zeitliche Tod eine Strafe der Sünde; Verwandlung von Brod und Wein — 2. gegen die symbolischen Bücher — Höllenfahrt Christi, Ubiquität, Kirche und Gemeinschaft der Heiligen, Rechtfertigung, Pflichtmäßigkeit des Fastens, Erbsünde eine Beraubung des Ebenbildes Gottes, Mittlerschaft Christi (nur nach seiner menschlichen Natur), Wirksamkeit des Gebets für die Verstorbenen, das hl. Abendmahl ein Opfer, Wesen der Buße als Reue, Beichte und Genugthuung — 3. solcher Irrthümer, die zwar nicht den Grund des Glaubens selbst angehen, aber wider die gemeine Lehre der aufrichtigen lutherischen Theologen verstoßen, im Ganzen 10, welche zur Genüge bewiesen, daß der Katechist nicht allein selbst ganz päpstlich gesinnt sei, sondern auch durch solche Katechisation andere ins Papstthum zu verführen suche. Solchem schädlichen Beginnen des verführerischen Katechisten sollte, so baten die Prediger, gesteuert werden.[2])

Ein auf Befehl der preußischen Regierung abgefaßtes Gutachten des M. Bartholomäus Goldbach fand in dem Katechismus „viel ungeräumte und solche Dogmata, die der Autor bei keinem lutherischen Theologo zeigen wird", meistens dieselben, welche auch die lutherischen Prediger entdeckt hatten, und „solche Dogmata, welche die Jugend geradezu zur Bäpstischen Religion leiten und den Glaubens- und Landesbüchern ganz zuwieder sind." Er zeigte dies durch Gegenüberstellung von 12 Verba Autoris mit ebenso vielen Verba Librorum symbolicorum und schloß mit dem Rathe, das Consistorium solle bitten, daß der Kurfürst dem Advocatus Fisci anbefehle, „in den Autorem zu inquiriren und ihn gebührend anzuklagen, damit er zugleich dem Bäpstischen Rinke (Ring) seine Sentenz bekommen möge."[3])

Am 1. Juli 1693 ging auch ein von dem Kurfürsten bezw.

---

[1]) Vgl. Pfeiffers Disputation von 1682: de significatione vocis ἐπιούσιος in Oratione dominica.

[2]) Memorial des geistlichen Ministeriums der drei Städte und Vorstädte Königsbergs vom 24. Juni 1693. Königsberger Staatsarchiv 743, f. 84—95.

[3]) Gutachten vom 17. Juni 1693. A. a. O. f. 96—101.

der preußischen Regierung durch Rescript vom 20. Mai eingeforderter Bericht des samländischen Consistoriums „auff Doct. Pfeiffers ausgestreuten Catechismum und deßen Lehre" ein.

Dieser findet den Inhalt dem von der Zeit der Reformation an in Preußen beibehaltenen Katechismus gar nicht conform, an unterschiedlichen Stellen wider der orthodoxen Theologen Meinung, sowie wider die Glaubensbücher des Landes und in summa so beschaffen, daß diejenigen, die diesen Katechismus lesen, in ihrem vorhin erlernten Katechismus irrig gemacht werden können, da er einige Fragen, welche nicht in die Katechisation, sondern auf die Schulkatheder gehören, behandele, den Katechumenen nicht genug in der lutherischen Religion befestige, dagegen aber Anlaß gebe, unter dem Vorwand katholischer Lehre theils auf einen ungereimten Indifferentismus in der Religion, theils auf päpstliche Lehrsätze hinzulenken. Bewiesen wird diese Behauptung durch Anführung einer Reihe von Sätzen, welche den symbolischen Büchern widersprechen — meistens dieselben wie oben — und durch Hinweis darauf, daß der Verfasser, der fast keine Gelegenheit auslasse, die Dogmen, welche die lutherische Kirche wider das Papstthum und dessen Menschensatzungen treibe, zu bekämpfen, den katholischen Lehren weder bei dem hl. Abendmahl, noch bei andern Dingen mit einem Worte widerspreche, „worauß handgreiflich zu erschließen, daß er ungemeine affection für das Babstthumb haben müsse, wenig aber für die lutherische Kirche, daher auß allem abzusehen, daß der Author dieses Catechismi unter dem Schein des Christenthumbs oder der allgemeinen christlichen Kirche seine Catechumenen gleichzu in die Bäbstliche Kirche hineinführet, und zwar durch den gefährlichsten modum seine Irrthümer zu spargiren intendiret, damit er den Gemüthern der zarten Jugendt in den Häusern und Schulen dieselbe mit der Philautie, daß sie waß neues oder waß mehr, als die andern gefaßet, wißen, ingenerire, daß selbige auch mit zunehmendem Alter wachse und so gantz unvermerkt sine strepitu et clamosis disputationibus fortgepflantzet werde."

Nach der Meinung des Consistoriums hat Pfeiffer, indem er wider einen publica authoritate recipirten Katechismus geschrieben und das, was er vom Kurfürsten auf keinerlei Art habe erlangen können, proprio ausu einzuführen sich unterstanden, wider des Landesherrn »souveraine Macht in sacris« und wider die im Lande vorgeschriebenen symbolischen Bücher gröblich gehandelt und ist daher nach der Praefatio des preußischen Lehr-

buches remotione dignus. Es wird der Kurfürst gebeten, „den Doctorem et Professorem Pfeiffer, der diese Irrthümer öffentlich theils auff der Cantzel pro concionibus und auf dem Catheder in der Academie in disputationibus defendiret, und also, wenn er auch nicht Author des Cathechismi, dennoch, da er dabey verbleiben sollte, ein irriger Lehrer wäre, der mit dem Gifft der Bäbstischen Lehre dieses gantze Landt durch diesen modum anstecken könnte, wegen Zuredstellung und Erklärung seiner Meynung" gemäß kurfürstlicher Verordnung vom 15/25. August 1688 vorzufordern, ihm alle im Katechismus enthaltenen irrigen Punkte vorzustellen, auf einen jeden derselben ihn zu befragen und anzuhalten, dasjenige, was er davon glaube, mit einem unumwundenen Ja oder Nein zu beantworten, damit die schon so lange dauernde innerliche Beunruhigung in der evangelisch-lutherischen Religion ein Ende nehme und in terrorem Papizantium abermals ein Exempel statuirt werde.[1])

In ihrem Eifer für Reinerhaltung der lutherischen Religion im Herzogthum nicht erlahmend, klagten die sämmtlichen Stände in einem Bedenken vom 10. Juli 1693 dem Kurfürsten nochmals, „daß der leydige papismus unter den Geistlichen sehr einreiße, wodurch so viele Seelen, sonderlich aber die arme, unschuldige Jugendt verleitet und verführet würde", die Ausführungen der Städte vom 12. Juni zum Theil wörtlich wiederholend. Sie verweisen auf das Memorial, mit welchem die Priesterschaft der drei Städte und Vorstädt um Intercession bei der Landesherrschaft eingekommen, daß diesem einreißenden Uebel bei Zeiten gewehret und der verführerische Delinquent zu gebührender Strafe möge gezogen werden, und bitten den Kurfürsten unter Beifügung der Arbeit des Katechisten, einiger Bedenken darüber und des Memorials der Priester und Kapläne, er möge die irrige Lehre Pfeiffers examiniren und nach Befinden mit nachdrücklicher Beahndung bestrafen, auch die Exemplare davon vertilgen lassen.[2])

Nach Kenntnißnahme von allen diesen Kundgebungen gegen Pfeiffer konnte sich der Kurfürst des Eindruckes nicht erwehren,

---

[1]) Bericht an den Kurf., praes. 1. Juli 1693. A. a. O. f. 301—322.
[2]) A. a. O. f. 180—181.

„daß viel Ungezientes aus Haß und Neid von den Feinden des Doctor Pfeiffer in dieser Sache geschehen wäre, und (er) deswegen ihnen nicht gestatten könnte, daß sie als bekannte Feinde sollten seine Richter seyn." „An der andern Seite", heißt es in dem Rescript vom 1. Aug. 1693, „ist Uns auch nicht unbewußt, daß gedachter D. Pfeiffer, was sein Leben und Wandel anbetrifft, ein frommer unsträflicher Mann ist, und daß bei demjenigen, was wider ihn bishero vor und nachgeklaget und seiner Remotion halber gesucht worden, viel Passiones und andere Uns gantz nicht unbekannte Absehen mit untergelauffen." Er erließ daher, unter Beifügung der an ihn eingesandten Gutachten, an Pfeiffer den Befehl, sich wider die ihm gemachten Vorwürfe zu rechtfertigen, worauf er die Objectionen sowohl als auch die Beantwortung unparteiischen und erfahrenen Theologen zur Censur übergeben und je nach dem Ausfalle derselben seine Maßnahmen treffen würde.[1])

Auf die Vorstellungen und Bitten der Stände erfolgte die Antwort in einem Protokoll der kurfürstlichen Oberrathsstube vom 25. Aug. 1693. „So viel die wieder Doct. Pfeiffern geführten Klagen betrifft", heißt es darin, „haben wir deshalb unsere Meinung absonderlich reseribiret, und wollen Wir, sobald gedachter Doct. Pfeiffer mit der von ihm erforderten Verantwortung eingekommen sein wirdt, seinenthalben solche fernere Verfügung machen, daß die Stände genugsahm darauß spüren sollen, daß wir an Verfälschung der Lutherischen Religion durch die Papistische Irrthümer gantz kein Gefallen haben, sondern solche Religion denen dortigen Libris symbolicis gemees gelehret und geprediget wißen wollen."[2])

Inzwischen wurde Pfeiffer, nachdem er einmal verdächtig geworden, in seinem Thun und Reden scharf beobachtet. Als er in einer Vesperpredigt (am 14. Sonntag nach Trinitatis) 1693 gesagt hatte, daß die Erblust in den Wiedergeborenen nicht eigentliche Sünde sei, wurde er sofort bei der Regierung angegeben, daß er es mit dem Tridentinum gegen die Augsburger Confession

---

[1]) Räß, Convertiten VIII, 484.

[2]) Königsb. Staatsarchiv 743, f. 208/9.

halte, worauf ihm durch kurfürstliches Reſcript vom 2. Aug. befohlen wurde, ſolche Lehrſätze, die mit den ſymboliſchen Büchern ſtreiten und der Meinung der Päpſtler und ſonderlich dem Concil von Trient beipflichten, nicht zu foviren und auf die Kanzel zu bringen, weil, wie ihm ſchon bekannt gemacht ſei, das ſeiner Intention ganz zuwider, die fragliche Lehre auch ſo beſchaffen ſei, daß der gemeine Mann davon wenig begreife, auch ſchlecht dadurch erbaut werde, ja ſogar zu mehr Sünden verleitet werden könnte.[1]) Er mußte ſich auch deswegen verantworten.

Der Kampf gegen Pfeiffer und deſſen Geſinnungsgenoſſen wurde von den Ständen mit leidenſchaftlicher Ungeduld betrieben, hatte man doch auch bereits den jüngern Grabe und Senckler aufs Korn genommen. Zu der Verantwortung, die ihm aufgegeben worden, brauchte der Angeſchuldigte bei der Menge der beanſtandeten Lehrpunkte immerhin eine längere Zeit; aber ſchon im December konnten die Städte nicht umhin vorzuſtellen, wie der Kurfürſt „dehmüthigſt anzuflehen“ ſei, daß doch jene Verantwortung „förderlichſt eingebracht und alſo dieſes Mannes und anderer Ihm anhangenden Neulinge ſchädlicher und gefährlicher intention in Zeiten vorgebeuget werden möge.“ Dieſer Religions- und Gewiſſenspunkt ſei umſomehr und ohne Zeitverluſt zu urgiren, weil die tägliche Erfahrung bezeuge, daß, „obgleich die erſten Stifter und Urheber, welche gleichſam die Bahn zu der leydigen und höchſt ſchädlichen mängerei in Religions-ſachen, wiewol noch offentlich und ſo zu ſagen aperto Marte, wofür ſich ein jeder hatt hütten und vorſehen können, theils durch des Kurfürſten hochlöblicher Vorfahren glorwürdigſter Gedächtnüß zureichende landesväterliche Vorſorge, theils auch durch den zeitlichen todt nunmehro an die Seite getham, Ihr ſchädliches Vorhaben nicht weiter eußern und zum effect bringen können, ſo will doch das heimbliche Gifft in Ihren nachgelaßenen discipulis und creaturen ſo viel hefftiger operiren, indehm durch dieſelbe viele unſchuldige ſeelen heimlich und mit gar ſeltſahmen und liſtigen ſtrichen in den Häußern hie und da angeſtecket und eingenommen worden, allermaßen dieſe neue und zum Theil ſchon unſerer Kirche ab-

[1]) Explication a. a. O. f. 470.

getretene Irrgeister Ihnen einen großen Verdienst daraus machen, daß sie unter dem scheinbahren nahmen eines Evangelischen und der Aussp. Confession verwandten Lehrers, Predigers, Doctoris et docentis in Academia, alß da sind mehr gedachter Doct. Pfeiffer, M. Seuckler, M. Grabe und der ehemahlige Pfarrer zu Brandenburg Ring, und andere Ihres schlages, mit Ihrem Irrthumb auch andere anstecken und verführen, welchem übel umb unserer ohne dehm allenthalben bedrängten Kirche und Sr. Ch. Durchl. hierunter versirenden hohen Interesse willen in Zeiten wird zu steuern sein." [1]) Die gesammten Stände machten sich diese Vorstellung der Städte in ihrem Bedenken vom 23. Dec. 1693 wortwörtlich zu eigen. [2])

Inzwischen hatte Pfeiffer, am 22. Nov. 1693, eine „ausführliche Explication und Beantwortung" [3]) der Eingabe des Consistoriums sowie der Censur des dreistädtischen Ministeriums eingereicht.

Darin dankt er dem Kurfürsten, daß er ihn nicht ungehört verurtheilt, daß er das Geschrei der Prediger auf den Kanzeln und den Lärm, den sie bisher getrieben, durch ein Rescript gedämpft und durch Vorlegung der wider ihn erhobenen Anklagen ihm den Weg zu einer Verantwortung eröffnet habe. Die Weise, deren sich die Prediger auf den Kanzeln gegen ihn bedient hätten, sei die rechte Weise, den gemeinen Mann „aufzuwickeln", unwürdig eines Lehrers und ungereimt, indem Männer, welche zwanzig, dreißig Jahre über solche Dinge studirt hätten, sich von den Zünften der Schneider, Schuster und anderer ungelehrter oder nicht recht gelehrter Leute sollen richten lassen; auch nicht die Weise, mit Gelehrten zu verfahren und Irrende auf den rechten Weg zu führen. Sie wollten den sogenannten Katechismus abgethan und nicht unter die Leute gebracht wissen, hätten ihn aber gerade durch ihr Geschrei auf den Kanzeln bekannt gemacht und verbreitet, da derselbe doch drei Jahre hindurch niemanden, als für den er aufgesetzt worden, bekannt gewesen sei. Der rechtschaffene Lehrer müsse vor allem die Einigkeit mit der ganzen Christenheit auf Erden, d. h. mit der allgemeinen Kirche, bewahren; denn wer es mit ihr nicht halte, der sei außer der Kirche und könne deswegen nicht selig werden

---

[1]) Bedenken vom .8. Dec. 1693. A. a. O. f. 278.

[2]) A. a. O. f. 295.

[3]) Königsb. Staatsarchiv 743 f.

da extra ecclesiam nulla salus. Nur im Anschluß an sie finde er die volle Wahrheit. Nicht alles, was sich als solche ausgebe, sei Wahrheit, sondern nur was die hl. Schrift und die allgemeine Kirche lehre, welcher der hl. Geist gegeben worden, damit er sie in alle Wahrheit leite. Er selbst habe stets sich der Einigkeit mit der ganzen Christenheit und mit der Wahrheit befleißigt, darum werde er verfolgt und als verführerischer Delinquent angeklagt, als ob er wider seinen Eid und wider die symbolischen Bücher gelehrt hätte Allein er habe nicht nur auf die hl. Schrift, sondern auf die Schrift und die allgemeine Kirche geschworen, auch nicht gegen die Glaubensbücher in ihrem wahren Verstande gelehrt oder gehandelt. Freilich wo dieselben nichts determiniren, da halte er sich nicht sowohl an einige „grobe" lutherische Lehrer, als an die Schrift und die allgemeine Kirche oder den Consens der Kirchenlehrer, und wo sie von der Schrift und der allgemeinen Kirche abweichen, da folge er nicht ihnen, sondern letztern; denn die Verfasser der symbolischen Bücher seien irrthumsfähige Menschen gewesen; nicht der Einzelne, auch nicht eine Particularkirche, sondern sola tota ecclesia catholica infallibilis. Die Glaubensbücher seien auch nicht, wie die öcumenischen Symbola, in der ganzen Welt angenommen, daher der Censur der ganzen Kirche unterworfen. Georg Calixt, Hornejus hätten sich ebenfalls nur nach der alten und allgemeinen Kirche gerichtet und seien trotzdem getragen worden. „So haben auch Ihr hochseliger Herr Vater glorwürdigsten Andenkens den D. Dreier, D. Zeidler, D. Grabe, D. Werner u. a. unter Ihrem gnädigsten Schutze bei ihren Meinungen, die sie aus der Schrift und der allgemeinen Kirche vorbrachten, geduldet." Und so hoffe er für seine Meinungen die gleiche Duldung.[1])

Pfeiffer hält unentwegt an seinem und aller Syncretisten Grundprincip fest, daß nur die hl. Schrift und der Consens der alten Kirche für die Lehre maßgebend seien[2]) und die symbolischen Bücher nur insoweit, als sie mit diesen übereinstimmen.

Wer das glaubt und lehrt, ist ein Glied der allgemeinen, der katholischen Kirche und als solcher seines Heiles sicher. Die allgemeine, über die ganze Welt verbreitete christliche Kirche ist nicht mehr eine einige, sondern in viele Theilkirchen gespalten; aber nur eine Kirche, welche durch innerliche Communion des Geistes an den vier Eigenschaften der Kirche Theil hat, ist ein

[1]) Vgl. die Explication a. a. O. f. 362 ff.

[2]) Vgl. Explication a. a. O. f. 540.

wahrer Theil der Kirche, und wer einem solchen angehört, steht sicher wider die Pforten der Hölle.[1]) Ob die Luft rein und gesund ist, wird an ihrer Wirkung auf den Menschen erkannt; ob dieser oder jener Theil der Kirche reiner ist als der andere, erkennt man aus ihren Eigenschaften. Es ist aber die Aufgabe jedes rechtschaffenen Theologen, an der Wiederherstellung der kirchlichen Einheit zu arbeiten. Pfeiffer will das gleich seinen Gesinnungsgenossen[2]) allezeit gethan haben. Seine Lehre stimme mit der hl. Schrift und mit der Lehre der allgemeinen Kirche überein, führe nicht von der wahren Kirche ab, sondern vielmehr zu ihr hin, weshalb er weder Häretiker noch Schismatiker sei. »Ad concordiam pacificam, ad tolerantiam diversarum partium führet wohl solcher Weg, aber nicht ad Papismum.«[3])

Nach Darlegung seines principiellen Standpunktes suchte dann Pfeiffer unter Aufwand von viel, zumal patristischer Gelehrsamkeit die Uebereinstimmung der ihm als unlutherisch vorgehaltenen Sätze mit der hl. Schrift, dem Consens der alten Kirche wie auch mit dem genuinen Sinne der symbolischen Bücher — die auch[4]) von der hl. Schrift und der allgemeinen Kirche nicht abweichen wollen — zu erweisen und bezeichnet die Anklagen des Consistoriums gegen ihn als calumniae.[5])

Von dem Vorgehen der streng lutherischen Orthodoxie gegen ihn kann sich Pfeiffer für die Zukunft der preußischen Kirche nichts Gutes versprechen. „Ich weiß," schreibt er, „daß das Ende der vorgewandten so lange anhaltenden innerlichen Beunruhigung in der evangelischen lutherischen Religion nicht erfolgen wirdt, wenn ich schon würde davon seyn. Die Nachwelt wirdt es erfahren, daß, wie an diesem Ohrt nimmer Friede in der Kirchen gewesen, also auch ins Künfftige kein Friede darinnen seyn wirdt, und befürchte ich sehr, daß mehr und mehr geschehen werde, was der Apostel saget II Thess. 2, 11 (weil sie die Liebe der Wahrheit nicht haben angenommen, darum wirdt Ihnen Gott

[1]) Explication a. a. O. f. 440.
[2]) A. a. O. f. 579.
[3]) A. a. O. f. 574.
[4]) Vgl. die Praef. der F. C.
[5]) A. a. O. f. 572.

kräfftige Irrthümer senden), es geschehe denn, daß die rechte Ursach des Unfriedens gehoben werde.“ [1]) Er solle removirt werden, auf daß in terrorem Papizantium abermals ein Exempel statuirt werde! „Rühmt man sich so der lutherischen Sanfftmuth und hat doch den Geist, den die lutherische Kirche den Päbstlern zuleget,“ wie man aus den Klagen der Concordienformel über die Katholiken ersehen könne. Er erinnert an das Wort des Optatus gegen die Donatisten: »Non licet occidere,« und an den Rath Gamaliels; aber das Consistorium rufe: Tolle, tolle, weg mit ihm! Nach dem hl. Paulus (Kolossi. 1, 11; Philip. 1, 9) sollen wir wachsen in der Erkenntniß; allein das Consistorium wolle kein solches Wachsthum leiden, sondern das Gewissen der Lehrer binden an die apices und vocabula der preußischen Lehrbücher, „alß wenn der Sensus derselben, den die hl. Schrift und der Consens der allgemeinen Kirchen an die Handt giebt, nichts mehr gelten solte,“ so daß man billig mit Hieronymus (ep. 57 ad Dam.) beklagen müsse: Non sufficit sensus, ipsum nomen efflagitant. Et quia vocabula non ediscimus, haeretici judicamur. Christus sage: Laßt beides mit einander wachsen; das Consistorium aber rufe: Es muß ausgejätet werden, rein ab, rein ab! [2])

Gegen den Antrag, daß er gemäß Rescript vom 15/25. Aug. 1688 vor das Consistorium gestellt werden solle, damit er über seine vermeintlichen Irrthümer befragt werde und mit einem unumwundenen Ja oder Nein antworte, verwahrt sich Pfeiffer entschieden, indem er geltend macht, daß er als kurfürstlicher Professor und Hofprediger nicht dem Consistorium, sondern unmittelbar dem Kurfürsten unterstehe, abgesehen davon, daß eine Behörde, die als Anklägerin auftrete, in derselben Sache nicht zugleich Richterin sein könne. Eine Amtsentsetzung, wie sie die Präfation der preußischen Lehrbücher androhe, hält er für ausgeschlossen, da er nichts wider den wahren Sinn der symbolischen Bücher gelehrt habe. [3])

---

[1]) A. a. O. f 569.

[2]) A. a. O. f. 570/71.

[3]) A. a. O. f 577.

Viel schärfer geht Pfeiffer mit dem „Vortrag der Pastorum et Diaconorum an die Landschaft" ins Gericht.

Derselbe enthalte „viele ihnen unanständige strafbare Dinge." Sie schonen nicht der Todten, sondern rühmen, daß Gott die meisten und vornehmsten Stützen des syncretistischen Unwesens in wenig Jahren durch zeitlichen Tod weggenommen. Sie achten für Gnade, was Gott, wenn er verständige, gelehrte und gerechte Leute abruft, einem Lande zur Strafe thut. Alle diese Verstorbenen haben sich des Schadens Josephs angenommen und mit allen Kräften die Einigkeit und der Kirche Bestes gesucht und das Ansehen der Academie gefördert, und nun sagt man ihnen nach, sie hätten fälschlich gestritten, es wären die controversiae syncretisticae nicht de fide, sondern nur quaestiones circa fidem. Die Prediger machen die Sache größer, als sie an sich ist, und da sie für ihre Person nichts thun können, schlagen sie sich an die Landschaft, um durch sie Gewalt brauchen zu lassen. „Sie haben sich Gewalt über mich angemaßet, indem sie bei Ihrer Gemeine über mich wieder Ihren Eydt (indem ich Professor bin), wieder die Liebe (indem ich Ihr Collega bin), wieder respect (indem ich Sr. Ch. Durchl. secundar-Hoffprediger bin) von den Cantzeln debacchiret, eben als wenn die Cantzel dazu erbauet wäre." Sie maßen sich eine Censur an, da ihnen doch eine solche nicht zukommt, befassen sich mit Unwahrheit, vorgebend, Pfeiffer wäre in der Stadt als irriger Lehrer aufgetreten und hätte die falschen Dogmata des Syncretismus in die Häuser und auf die Subsellien der Katechismus-Schüler gebracht, sich in die Häuser geschlichen und mit seiner falschen Lehre die Weiblein gefangen geführt. Sie geberden sich als eine Menge sanctorum Patrum, welche zusammen ein concilium oecumenicum machen, während doch die ganze Christenheit, wenn ein concilium universale gehalten werden sollte, ihnen widersprechen müßte. Sie reden von Irthümern, ohne aus der Schrift, der Antiquität und der gesunden oder erleuchteten Vernunft Beweise beizubringen. Was sie nicht in ihrer Jugend von ihren Eltern oder Lehrern gehört oder ihre Amtsvorgänger nicht gesagt haben, das, meinen sie, sei nicht recht; haben keine Lust zur Wahrheit, lernen immer und können doch nie zur Erkenntniß der Wahrheit gelangen, bringen immer wieder vor, was sie so lange Zeit her wider die von ihnen sogenannten Syncretisten, zumal gegen Dreier, Zeidler, Grabe und Werner, gesagt haben, ungeachtet ihre Vorwürfe zur Genüge beantwortet worden.

Im Uebrigen verweist er auf seine Verantwortung gegen die meist auf dasselbe hinauslaufenden Anklagen des Consistoriums

und geht nur auf einige Punkte ein, in welchen er gegen den kleinen Katechismus Luthers, gegen die symbolischen Bücher und die gemeine Lehre der aufrichtigen lutherischen Theologen verstoßen haben soll, in aller Kürze ein — „womit ich," schließt er, „die Ministeriales dimittire und Ihnen einen verständigen eyffer wünsche."[1])

Der Kurfürst ließ den Katechismus Pfeiffers nebst den Censuren des samländischen Consistoriums, des Königsberger Ministeriums und M. Goldbachs, sodann Pfeiffers Verantwortung „durch gewiße dazu verordnete und nicht weniger in der Historia ecclesiastica als der Theologia gelehrte, der Evangelisch-lutherischen Religion zugehörige Commissarien mit Fleiß nachsehen,"[2]) um ein Gutachten darüber abzugeben, ob die Irrthümer, welche man in dem Katechismus finde, darin wirklich vorhanden seien, ob Dr. Pfeiffer von solcher Anklage loszusprechen oder was sonst seinetwegen zu verordnen sei. Die Commission, welcher Samuel Pufendorf, Phil. Jac. Spener und Franz Julius Lütkens angehörten, erstattete einen längern Bericht,[3]) datirt vom 13. April 1694, worin sie ausführte:

Die Schrift Pfeiffers, nach Form und Inhalt in der That ein Katechismus, wenn auch der Verfasser sich gegen diesen Titel sträube, sei verwerflich, und die preußischen Stände hätten wichtige Ursache gehabt, des Landes wie der Kirche wegen sich darüber zu beschweren. In einigen Punkten sei er ohne Grund angegriffen und mißdeutet worden, so daß man hierin die Verantwortung als berechtigt anerkennen müsse, z. B. bezüglich des Unterganges der Welt durch Feuer, worüber die protestantischen Theologen nicht einig seien; aber in vielen Stücken habe er die richtige Bahn verlassen und scharfe Censuren verdient. Unter den Irrthümern seien auch nicht alle von gleicher Schwere und manche in der lutherischen Kirche tolerirbar, wenn er z. B. lehre, das apostolische Symbolum sei von den Aposteln zusammengetragen, oder die Allgegenwart Christi nach seiner Menschheit leugne, die doch die meisten

---

[1]) A. a. O. f. 579—612.

[2]) Aus einem Erlaß an die preuß. Reg. vom 5/15. April 1694. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

[3]) Er füllt im Manuscript mehr als sieben Folioblätter. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

evangelischen Kirchen als göttliche Wahrheit annähmen, ohne jedoch den Gemeinden, welche sie nicht anerkennen, das Recht der Bruderschaft abzusprechen. Andere hingegen seien von der Art, daß bei ihrer Annahme die evangelische Religion in den preußischen Landen große Gefahr laufen und der Weg zu verderblicher Rückkehr in das Papstthum geöffnet würde, wie denn auch aus der Schrift allerorts eine starke Hinneigung zu der papistischen Kirche nur zu deutlich hervorblicke und der selige Luther, der doch auch von den Reformirten als „ein herrliches Werkzeug Gottes der seligen Reformation erkannt und gerühmt wird, sehr stachlicht" angegriffen werde, wie überhaupt der Verfasser dem ganzen Werke der Reformation nicht gewogen sei und mehr Hinneigung zu denjenigen Kirchen trage, die mit der Reformation nichts zu thun haben. Er übergehe geflissentlich die Differenzpunkte zwischen Evangelischen und Katholiken, und wo er sie berühre, erkläre er sich niemals ausdrücklich für die Evangelischen und gegen die Päpstlichen. Entgegen den symbolischen Büchern, auf die er sich eidlich verpflichtet habe, nenne er den Papst nicht Antichrist,[1]) widerspreche dem vielmehr, entgegen auch der Lehre der meisten und vornehmsten alten und neuen reformirten wie lutherischen Theologen. Zwar wolle Pfeiffer den bekannten Passus der schmalkaldischen Artikel anders deuten und behaupte auch, daß nicht alle Reformirten den Papst für den Antichrist hielten; allein es sei doch eine unverschämte Vermessenheit, mit solcher Auslegung vor den Kurfürsten zu treten und Männer wie Marcus Antonius de Dominis, Hugo Grotius und Browne unter die reformirten Lehrer zu zählen, da doch der

---

[1]) Pfeiffer sagt (Explication f. 424 ff.): „Ein anderes ist sagen, daß der Pabst der große Antichrist sey, der eine eintzelne Person seyn und $3^1/_2$ Jahre regieren soll, kurtz vor der Zukunfft Christi; ein anderes ist die Eigenschaften des Antichrists auff diesen oder jenen Pabst oder insgemein auff den Pabst propter avaritiam et superbiam Curiae Romanae appliciren.« In letzterem Sinne nännten die schmalkaldischen Artikel den Papst den Antichrist, und das habe er nicht gelenguet. „Es schickt sich auch nicht vom Pabst, daß man Ihn den Antichrist nennet. . . . Es wird die Sache nicht beßer, und man richt doch nichts damit auß: der Pabst bleibt Pabst, wenn man schon tausend mahl sagt, er ist der Antichrist, und wie die Lutheraner sagen, daß der Pabst der Antichrist sey, so sagen hingegen die Pontificii wieder, daß Lutherus der Antichrist sey: waß dienet das aber zur Einigkeit, waß dienet das zur moderation, derer man sich befleißigen soll? Ich laß die Libros symbolicos in Ihrem Werth, bin aber friedliebend und thue, was der Apostel erfordert Röm. 14, 4: Wer bistu, daß du einen frembden Knecht richtest? Er stehet oder fället mit seinem Herrn. Ist daß nun aber wieder die Libros symbolicos?"

letztere von den Reformirten selbst unter die Freigeister gesetzt werde, der zweite ein offener Arminianer sei und kein Glied der reformirten Kirche gewesen, der erste aber sich zwar einmal zu den Reformirten bekannt habe, dann aber wieder nach Rom zurückgekehrt sei.

Pfeiffer widerspreche der allgemein evangelischen Lehre und in Artikeln welche zum Grunde der Religion und Seligkeit gehören, so in dem von der Rechtfertigung, der „gleichsam das Herz der ganzen Religion" ist, daß also der Mensch „allein durch den Glauben und in denselben und durch die zuversichtliche Ergreifung der Gnade Gottes in Jesu Christo gerecht werden könne." Er unterscheide zwischen „erster und anderer" Rechtfertigung, so zwar daß die zweite nicht nur gleichsam eine Fortsetzung der ersten wäre, sondern auch auf eine ganz andere Art geschehe als die erste, „welches der Papisten eigentliche Meinung." Gegenüber der Lehre der Protestanten, daß in dem ganzen Werke der Rechtfertigung der Mensch allzeit allein durch den Glauben gerecht werde, lehre er, „daß der Glaube nur ein einziges Mal, nämlich in der Taufe, uns allein gerecht mache, nach der Zeit aber durch das ganze Leben müßen es die Werke thun, nur daß der Glaube als causa efficiens präsupponirt wird," oder durch die „Werke, darzu der Glaube nur antreibet;" er statuire also eine dreifache Rechtfertigung: 1. durch den Glauben allein in der Taufe, 2. durch die Heiligung des Lebens oder die guten Werke, 3. durch die Buße, welche den Zorn Gottes stille und zur Erlangung der Gnade diene. Der Glaube sei ihm nicht die aus Erkenntniß und Beifall zum Evangelium entstehende zuversichtliche Ergreifung der Gnade in Christo, sondern eigentlich so viel als Religion. Wie der Gerechte des A. B. durch das Gesetz oder die alte Religion gerechtfertigt worden, so werde es der Christ durch den Glauben, d. i. die Religion des N. B., in der Taufe in dem Sinne, daß er sich zur christlichen Religion bekenne, die ihn dann später zu guten Werken treibe, welche ihn gerecht machen. Zwar rede auch Pf. von Vertrauen und Zuversicht, setze diese aber, ganz wider die Vernunft, allein auf Gottes Allmacht und schließe somit die Zuversicht auf Gottes Gnade und Barmherzigkeit aus; damit werde dem Glauben all seine rechtfertigende Kraft genommen.

Während nach evangelischer Auffassung die Buße in Reue über die Sünde und Glaube bestehe, wisse Pfeiffer von dem Glauben nichts, dieser sei ihm vielmehr nur die causa impulsiva[1]) zur Buße, die dann die Gnade der

[1]) Vgl. Explication f. 557: „Der Glaube ist die causa und das Fundament der Buße, ohne welches die Buße nicht wirket Besserung, sondern Verzweiflung."

Vergebung erlange. Er statuire für die Buße drei Stücke: Reue, Bekenntniß,[1]) Genugthuung, gebe also der Buße „ganz eine andere Form" als die evangelische Kirche und denke dieselbe mehr als eine „Aufnehmung der Strafe für die Sünde" (poenitentia) im Sinne von „für die Sünde büßen oder Strafe leiden," während die Evangelischen darunter eine μετάνοια verständen, „eine Aenderung des menschlichen Herzens, daß es statt der Liebe der Sünde nunmehr über die Sünde betrübt sei und sie hasse, und anstatt der knechtischen Furcht vor Gott, welche aus der Sünde kommt und darinnen der Mensch vor Gott fleucht, ein gläubiges Vertrauen zu ihm von dem hl. Geist gewirkt werde, welcher Glaube die Gnade Gottes ergreift und vor Gott gerecht macht."

Durch Annahme einer Wesensverwandlung bei dem Brode im hl. Abendmahl weiche Pfeiffer von Luther und mehr noch von der reformirten Auffassung ab und bekenne sich somit, obschon er den Ausdruck „Transsubstantiation" ablehne, zu der katholischen Lehre, die so viel Irrthümer und Mißbräuche erzeugt habe, und weiche von dieser nur insofern ab, als er auch eine Verwandlung der Accidentien, also ein accidens sine subjecto und somit einen perpetuus error sensuum in sacramentis annehme. Er mache das hl. Abendmahl auch zu einem wahren Opfer und sei kühn genug, zu behaupten, es seien alle Lutheraner seiner Meinung, während diese doch nur ein Gedächtniß- oder Dankopfer zugestehen könnten, da nicht Gott etwas dargestellt oder dargebracht werde, sondern Gott uns seines Sohnes Leib und Blut zum Empfange und Genuß darstelle; es sei also Sacrament und nicht Opfer; es werde von keinem und für keinen geopfert, sondern das längst Geopferte nur zur Speise ausgetheilt. Dagegen führe Pfeiffer die Messe nicht nur dem Namen nach, der noch hin und wieder gebräuchlich sei, sondern auch in der Sache wieder ein, indem er ausdrücklich sage, sie sei sacrificium propitiatorium, nicht zwar insofern sie die Versöhnung wirke, aber sie doch zueigne und zwar als Opfer, nicht durch Genießen.

In minder wichtigen Punkten, z. B. Wirksamkeit des Gebetes für die Verstorbenen,[2]) Canonicität der Bücher der Macchabäer, Mittlerschaft Christi

[1]) A. a. O. f. 565 beklagt Pfeiffer mit Theoph. Großgebauer, einem „treuherzigen Lutheraner," die Uebelstände bei dem damaligen Beichten: „Wo geschieht solch genau Verhör (wie es Luther fordert)? Wo wirdt gefraget, ob der Beichtende wolle von seiner Abgötterei, Geitz, Sauffen u. s. w. laßen? . . . Wie könnten wir des Sonnabends innerhalb drey oder vier Stunden bei achtzig oder mehr Personen verhören?"

[2]) A. a. O. f. 603. Es war damals in Königsberg ein Gebet für die Verstorbenen in Form einer Danksagung üblich.

nach seiner menschlichen Natur, Siebenzahl der Sacramente, die Fastenzeiten als Anordnung der Apostel und der allgemeinen Kirche, Wirksamkeit des Kreuzzeichens als des Zeichens Christi, Nothwendigkeit der Beobachtung der Kirchengebote, Unterschied der Taufe Christi und Johannis nach Art und Kraft u. a., neige er am liebsten der Auffassung der Katholiken zu; überhaupt zeige er eine starke Zuneigung zum Papstthum, stelle deshalb den Unterschied zwischen Evangelischen und Katholischen als sehr gering dar und finde denselben nicht sowohl in der Religion, als in dem Ministerium und Lehramt, mache viel Staat von der Autorität der Kirche, ja er halte sogar dafür, daß es eine Kirche geben könne, in welcher das Wort Gottes rein und die Sacramente richtig gespendet werden, ohne deshalb die wahre Kirche oder ein Theil der allgemeinen wahren Kirche zu sein. Es sei auch sehr verdächtig, daß er für die wahre Kirche nothwendig eine gewisse Dependenz von einem Haupt oder von Häuptern fordere. Daher halte er auch so viel auf die Väter und wolle lieber aus deren Schriften als aus den symbolischen Büchern gerichtet werden; er erachte sich auch nach seinem Eide vornehmlich an den consensus ecclesiae catholicae und erst secundarie an die symbolischen Bücher gebunden, könne darum ohne Verletzung seines Eides davon abweichen, sobald sie etwas wider die Schrift und die allgemeine Kirche determiniren. Wie aber habe er denn die symbolischen Bücher überhaupt unterschreiben können, wenn er sie in Widerspruch finde mit der Schrift und der allgemeinen Kirche, da doch die Unterschrift die Anerkennung bekunde, daß das Unterschriebene der göttlichen Wahrheit gemäß sei? Die Obern hätten einst in diesem Sinne den Eid von ihm gefordert, er habe ihn auf ihren „Verstand" geleistet, könne also von einer Verletzung des Eides nicht frei gesprochen werden.

Pfeiffer sei deshalb in seiner Schrift wie in seiner Verantwortung in mehreren wichtigen Punkten vom Lutherthum abgewichen; er habe sich mit dem Munde und durch seinen Dienst bisher zu der preußisch-lutherischen Kirche öffentlich bekannt, aber etwas anderes im Herzen gehabt. Was man längst von ihm vermuthet, sei jetzt zu Tage getreten: er habe die bis dahin sorglich verhüllte Lehre endlich offenbaren müssen. Zwar scheue er sich in seiner Verantwortung immer noch, völlig „herauszugehen;" wollte man ihn ernstlich fragen, was er von der römischen Kirche, dem Papste, was von den Lutheranern und Reformirten halte, und ihn drängen, seine wahre Herzensmeinung zu sagen, so würde sein „Abtritt" von den Evangelischen noch viel kundbarer werden.

Unrecht sei ihm durch die Anklage nicht geschehen; jetzt aber, nachdem er durch seine Verantwortung sich noch mehr verwickelt und seinen Irrthum offenbart, verdiene er um so weniger Freisprechung.

Die Commission möchte am liebsten die allergelindesten Wege gegen Pfeiffer empfehlen, um einen Mann zu schonen, der doch nur durch die Schuld seiner Lehrer auf diese Dinge gekommen und daher zu bedauern sei. Aber die immer mehr anwachsende Noth und Gefahr der Kirche erheische etwas anderes, und der Vorschlag des Angeklagten, nach dem bekannten Rath Gamaliels dem Werke zuzusehen und es seine Wege gehen zu lassen, könne ohne Verletzung des Gewissens nicht practicirt werden. Sie empfiehlt daher, behufs „Zurechtbringung" Pfeiffer von allen seinen Aemtern zu suspendiren und aufzufordern, die obigen, ihm genügend nachgewiesenen Irrthümer ohne Umschweif und rundweg zu widerrufen, diese Revocation in der gesammten, absonderlich preußischen Kirche zu publiciren und zu versichern, daß er weder heimlich noch öffentlich von der lutherischen Kirche abgehen oder jemals etwas wider deren Lehre beibringen wolle. Sollte er sich dazu verstehen und sich bemühen, das gegebene Aergerniß mit so viel eifrigerer Betreibung der reinen Wahrheit wieder gut zu machen, so möge der Kurfürst ihm das Vorgegangene vergeben. Wofern er aber, was nach der Verantwortung mit Grund zu erwarten, sich dessen weigern sollte, so dürfte er auch nicht mehr die geringste Zeit bei seinen Kirchen- und Schulämtern belassen werden. Das fordere die rühmliche Fürsorge des Kurfürsten für die gesammte vom Papstthum ausgegangene Kirche — „deren Gefahr wächst, sobald die römische Kirche irgend einen Vortheil gewinnt" —, die Erhaltung der in Preußen eingeführten Religion, auch die Rücksicht auf die Landstände, „welche nun lange herzlich nach Befreiung von dieser Gefahr verlangen", dann die Gerechtigkeit, welche ebenso wenig die Kirchenverfassung wie die weltlichen Gesetze ungeahndet übertreten lassen dürfe, endlich auch die weltliche Sicherheit Preußens, welche bedroht werde, wenn das Papstthum, wie es angefangen habe, durch eine solche allmähliche Vorbereitung zu demselben und durch Geringschätzung der päpstlichen Irrthümer heimlich immer mehr Macht gewinnen sollte. Wenn Pfeiffer auch zu gönnen

wäre, daß ihm nach seiner Remotion gestattet würde, als Privatmann in Königsberg oder anderswo in Preußen seinen Wohnsitz beizubehalten und dort in Stille zu leben, so sei doch zu erwägen und zu besorgen, ob nicht er, der schon viele Gemüther sich anhängig gemacht und stark eingenommen, bei längerem Verbleiben durch seine Gegenwart und geheimen Zuspruch seine Anhänger in ihren Irrthümern bestärken könnte, also die von ihm ausgehende Gefahr nicht so genügend abgewendet werden möchte, als wenn er weiter von Königsberg entfernt würde.

Nachträglich war der Commission noch die Eingabe der preußischen Stände [1]) zur Begutachtung überwiesen worden, in welcher Maßregeln gegen einige Complicen Pfeiffers, Senckler, Graben und Ring, den ehemaligen Pfarrer von Brandenburg, verlangt wurden. Sie erachtete die baldige „Abthuung" der Gefahr für höchst ersprießlich und deshalb für nothwendig, die genannten Personen und alle, auf welche ein gleicher Verdacht falle, vor dem samländischen Consistorium aufs schärfste zu examiniren und eventuell ebenso wie Pfeiffer zu behandeln.

Mit einem Segenswunsch für den Kurfürsten und die „innerlich und äußerlich bedrängte Kirche" schließt das Gutachten.

Die Berliner Theologen Spener und Lütkens richteten noch ein besonderes Schreiben an das Königsberger geistliche Ministerium „wegen des preußischen Syncretismi und Papismi." [2])

„Auch uns," schrieben sie, „ist es mit Wehmuth zu Hertzen gegangen, so offt wir von derselben lieben Preußischen Kirchen hören müssen, wie durch die Dreyerische Faction allgemach, obwohl ohne solchen Nahmen, in der That das Pabstthum wiederum eingeführet, und die rechtgläubige Heerde nicht wenig bedränget würde." Der kurfürstliche Hof habe zwar niemals etwas, wodurch das Papstthum befördert worden wäre, gethan, aber doch unter dem Einfluß einer gewissen Faction, die alles unter dem Vorwande der Friedfertigkeit zu verstecken gewußt, den Beschwerden von treugesinnter Seite keinen Glauben geschenkt. Es sei darum für eine gütige göttliche Schickung zu erachten, daß sich im vorigen Jahre (1693) D. Pfeiffer durch seinen Katechismus und seine spätere Verantwortung verrathen, „wie er unter angenommener Larve gantz ein anderer

[1]) Vgl. oben S. 651.

[2]) Berlin, 7. Mai 1694. Acta Borussia I, 28—40.

sey, als wovor er war angesehen worden." Bei der ihnen aufgegebenen Prüfung hätten sie gefunden, „wie er in seinem Catechismo und Verantwortung in mehreren und wichtigen Puncten von der Evangelischen Kirchen Lehr abgetreten sey." Hoffentlich werde nun durch des Churfürsten rühmliche Vorsorge für die Evangelische Wahrheit — mit den von ihnen vorgeschlagenen Mitteln — „dem Einbruch der Antichristischen Finsterniß ziemlich wiederum gesteuert." Aus brüderlichem Wohlmeinen beglückwünschen sie das Königsberger Ministerium zu dem errungenen Siege, „nach dem sich dero seelige Vorfahren lange gesehnet, aber noch nicht haben erhalten können," und ermahnen dasselbe, „wohl, fleißig und weißlich des Kurfürsten Intention zu secundiren." Sie sollen die Gemeinden über „die große Gefahr des Antichristischen Pabstthums und dessen Irrthume" belehren, vor dem Besuche der papistischen Kirche und der Predigten warnen, sei ihnen doch berichtet worden, „ob geschehe fast in dem gantzen Jahr nie mehr Schaden, als auf den dritten der hohen Feste, da die Päpstische Kirche allezeit von Lutherischen so gesteckt voll sei, daß die Papisten selbst kaum einigen Raum finden, deswegen denn auch allezeit die geschickteste und zur Verführung bequemste Leute ihrerseits von Braunsberg und andern Orten zu solchen Predigten entboten würden,[1]) daß es selten ohne uns zuzufügenden Schaden abgehe." Es wären vielleicht durch Einrichtung eigener Gottesdienste an diesen Tagen in den lutherischen Kirchen die Leute von solchem Irrgang zu divertiren, ferner im Privatumgange zu warnen und an ihre Pflicht herzlich zu erinnern, die Lectüre dienlicher Bücher zu empfehlen, namentlich aber der hl. Schrift. Wie die bloße Schrift das Schwert gewesen, mit welchem Luther in göttlicher Kraft das Papstthum niedergelegt habe, so sei es noch immer auch dasjenige, mit welchem man sich gegen dasselbe wehren könne, und es sei keiner besser davor geschützt, von dem Papstthum betrogen zu werden, als wer sich gewöhnt habe, allen seinen Glauben aus dem bloßen Wort Gottes zu erlernen. Deshalb müßten auch in den Predigten alle Lehrsätze aus der Schrift deutlich und überzeugend begründet, die Jugend in den Katechesen stets neben ihrem Katechismus auf die Sprüche der Schrift selbst gewiesen und alle ihr vorgetragene Wahrheit aus dieser bekräftigt werden. Da die Päpstlichen in Königsberg es liebten, sich bei den einfältigen Leuten zu insinuiren, ja in ihre Häuser zu gehen, so müßten die Gläubigen ermahnt werden, sich vor solchen zudringlichen Lehrern zu hüten und sie, statt sich mit ihnen in Gespräche einzulassen und damit in ziemliche Gefahr zu begeben, lieber zu fliehen. Gegenüber ihrer Verachtung der

[1]) Z. B. der sehr beredte P. Arendt, ein geborener Ermländer.

Wahrheit, wofür sie Gott mit kräftigem Irrthum bestraft habe, müßte man es als die vornehmste Aufgabe in den Gemeinden betrachten und betreiben, fort und fort die evangelische Wahrheit einzuschärfen, nämlich die Rechtfertigung und Heiligung, „ohnvermischt, aber auch unzertrennt," die Gerechtigkeit ohne Werke und Tugenden, „damit wir vor Gott kommen müssen," aber auch den die Gerechtigkeit ergreifenden Glauben auch allezeit so, wie ihn der Glaubensheld Luther beschrieben und vorgestellt habe, dessen unausbleibliche Frucht der stete Fleiß der Heiligung. Um aber der für viele verführerischen Behauptung oder „scheinbaren Lästerung" der Katholiken, daß die Evangelischen der guten Werke wenig achteten und die Lehre von der Rechtfertigung aus dem alleinigen Glauben die Ursache des dissoluten, fleischlichen Lebens unter ihnen — gegenüber der größern Strenge des Lebens bei den Katholiken — sei, zu begegnen, müßten nicht nur die Prediger selbst nebst ihren Angehörigen sich eines wahrhaft christlichen und untadeligen Lebens, „so in edlern Tugenden, als in äußerlicher Strengigkeit bestehet," befleißigen, sondern auch in Predigt und Unterricht stets hervorheben, „wie der seligmachende Glaube weder bey einem der Sünde noch lebenden Menschen entzündet oder erhalten werden, noch auch bey jemand, ohne stets eine Quelle von lauter guten Werken zu sein, bleiben könne, hingegen wie alles Sagen, daß man Gott kenne oder an ihn glaube, Lügen und keine Wahrheit sey, wo man sein Gebot zu halten sich nicht bemühe und einen Wandel führe, der nicht auf einer innerlichen Reinigung beruhe und nicht Glaube und Liebe zu seiner Werke Quelle habe. Dann erst werde auch der Herr seine Gnade und seinen kräftigen Segen zur Erkenntniß und zum Wachsthum darin geben, wann er sehe, daß man solche Erkenntniß auch zu heiligem Wandel und fruchtbarem Gehorsam anwende, wogegen er sein Licht zurückzuziehen pflege, wo man es zu einem bloßen unfruchtbaren Wissen mißbrauchen wolle. Durch alles dieses werde man des Papstthums Verführung am kräftigsten entgegen treten und Gottes Segen herabrufen, weil man sich versichert halten dürfe, „daß nachdem das Pabstthum auch offt mit vielen äußerlichen Verheißungen die Leute an sich locket, ein Hertz, so in wahrer Gottseligkeit stehet und daher der Liebe der Welt abgestorben ist, nicht weniger, sondern noch besser gegen jene Verführung verwahret sey, als ein Mensch, bei dem ziemlich viele Wissenschaft auch der Controversien ohne wahre Frömmigkeit sich befände."

Die Theologen hatten richtig geurtheilt, indem sie das Vorgehen Pfeiffers und seine „Entlarvung" als eine gütige göttliche Schickung für die orthodoxe Kirche Preußens bezeichneten.

Der Bericht der Commission wurde in Berlin „in allen Stücken als gar vernünftig, equitable und auf guten Gründen bestehend" gefunden und daher approbirt und der preußischen Regierung übermittelt, damit sie ihn dem jamländischen Consistorium vorlege und durch dasselbe wider diejenigen Errores, welche von den Commissariis in Dr. Pfeiffers Katechismus und dessen sonstigen Schriften gefunden worden, gewisse Antithesen aufstellen lassen, diese dann dem Dr. Pfeiffer vorlegen sollte, damit er sie unterschreibe und binnen kurzer Frist die gedachten Irrthümer widerrufe und bei seinem christlichen Gewissen verspreche, dieselben künftighin weder heimlich noch öffentlich zu dociren und zu disseminiren. Sollte er sich dessen weigern, so sei ihm anzudeuten, daß der Kurfürst nicht gewillt sei, ihn bei der Professur, der Schloßkirche und Bibliothek zu belassen oder auch nur in seinem Herzogthum zu dulden, sondern ihn unverzüglich ausweisen werde. Weil aber bekannt geworden und auch die Stände darüber geklagt hätten, daß sich zwei Magister Namens Senckler und Grabe dort befänden, welche der gleichen irrigen Meinung wie Pfeiffer anhingen, so sollten auch diese vor das Consistorium gefordert und scharf examinirt, dem Kurfürsten aber über den Erfolg berichtet werden, worauf er anordnen würde, wie es mit ihnen zu halten.[1])

Während die Entscheidung über den Katechismus noch schwebte, traf Pfeiffer bereits Anstalten zur allmählichen Lösung seines bisherigen Verhältnisses zur Universität. „Wegen großer Schwachheit an seinem Leibe und sonderlich an den Nerven der Glieder", so daß er wochenlang nicht habe das Haus verlassen und auf die Bibliothek gehen können, bat er den Kurfürsten, ihm den M. Helwich zu adjungiren, welcher sich erbiete, alle Dienste gratis zu thun, wenn ihm die Zusicherung der Nachfolge gegeben würde. Pfeiffer bezeugte, „daß der M. Helwich, der auch schon lange fleißig Collegia gehalten, publice vielfältig disputiret und gute Arbeit ausgegeben hat, nicht allein ein recht gelehrter und geschickter Mann sey, sondern auch sehr gute cognitionem librorum habe und der Bibliothek wol vorstehen werde."[2])

---

[1]) Erlaß an die preuß. Reg., Cöln 5/15. April 1694. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

[2]) Dem Kurfürsten präsentirt am 30. März 1694. A. a. O.

Am 30. März 1694 reichte auch Helwich seine Bewerbung um die Stelle eines Adjuncten an der Bibliothek ein. Er habe, schreibt er, nachdem er den Gradus Magisterii erhalten, sich auf der Universität modeste und mit Bescheidenheit gehalten, auch in disputando et docendo bei ansehnlicher Frequenz der studirenden Jugend zum Nutzen derselben, auch nicht ohne Vergnügung der Professoren gearbeitet; er wolle bei der Doction bleiben und sein geringes Talent, welches Gott ihm in Philosophicis gegeben, zum Nutzen der Academie verwerthen; er habe seine Wissenschaft besonders der Bibliothek zu danken, die er fleißig besucht, sich auch cognitionem librorum erworben, zumal er fünf Jahre im Hause des Bibliothekars Pfeiffer gelebt habe. Zugleich bat er um Verleihung des Charakters als Professor philosophiae extraordinarius.[1])

Die preußische Regierung befürwortete beide Gesuche;[2]) allein der Kurfürst lehnte sie einstweilen ab, bis die Sache Pfeiffers entschieden sein würde. Da inzwischen, schrieb er nach Königsberg, die Katechismus-Angelegenheit gekommen, so könne er sich nicht resolviren, bis er gehört, ob und wie weit Pfeiffer seine Irrthümer revocire. Auch sei gemeldet worden, Helwich solle einer von denen sein, welche gleich dem Dr. Pfeiffer ad papismum incliniren. Ehe man von seiner Purität in der Religion genugsam versichert sei, werde er ebenso wenig die Adjunctur als ein anderes Amt erhalten, sondern, wenn er nicht auf den rechten Weg gebracht werden könne, gleich allen andern, die dergleichen böse principia führen und doch für Evangelische gehalten sein wollen, aus dem Lande geschafft werden müssen. Es sei um so nöthiger, auf diese Männer genau Acht zu geben, da schon verschiedene Leute und unter diesen der jüngst zum außerordentlichen Professor der Medizin bestellte Dr. Lepner durch ihre Doctrin zum Papstthum verleitet sein sollen. Der Kurfürst erklärt, daß er bei seiner Universität Königsberg keinen zur römisch-katholischen Religion sich bekennenden Professor leiden werde,

---

[1]) Er unterzeichnet: M. Christian Helwich Domnav. Boruss. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

[2]) An den Kurfürsten, 22. März/1. April 1694. A. a. O.

und giebt der Regierung auf, zu berichten, welche Bewandtniß es mit Dr. Lepner habe. Sollte sich herausstellen, daß Helwich wirklich inficirt sei, so solle Zimmermann Adjunct und später, nach Removirung Pfeiffers, auch Bibliothekar werden.[1])

Pfeiffer wartete die Vorlegung der Antitheſen nicht ab, ſondern bat in einem ſchönen, überaus würdigen Schreiben vom 23. April 1694 den Kurfürſten um ſeinen Abſchied:

Wegen Unpäßlichkeit, der Folge einer früheren langen Krankheit, habe er ſich über ſechs Wochen zu Hauſe halten müſſen und ſeine Dienſte weder in der Kirche, noch in der Bibliothek verſehen können. Dabei habe er Muße genug gehabt, über ſeine die chriſtliche Wahrheit betreffende Sache nachzudenken und reiflich zu überlegen, was für ihn bei der Verfolgung, die er leide, zu ſeinem Beſten und zu ſeiner Wohlfahrt zu thun ſei.

Er ſei alle Lehrpunkte durchgegangen, deren er als irrig beim Kurfürſten beſchuldigt worden und deretwegen er ſo viel Schmach und Verfolgung erlitten habe. Wenn er ſich in einem Punkt „irrig und übel begründet" befinden ſollte, ſo wäre er entſchloſſen, es ſofort zu erkennen und zu widerrufen, obgleich ihm noch keine Declaration oder Revocirung vorgelegt worden, oder ein Reſcript „von Verabſcheidung", wie einige ſprächen. Er habe ſie aber als wohl begründet befunden und könne mit gutem Gewiſſen von keinem einzigen Stück abgehen, ſo lieb ihm die Wahrheit, die Ruhe des Gewiſſens und die Seligkeit ſelbſt ſei. Bei ſolcher Beſchaffenheit ſeines Gewiſſens möge er die ſo lange ſchmerzlich erſehnte Verabſchiedung nicht abwarten und wolle zur Erhaltung ſeiner Gemüths- und Gewiſſensruhe ſich ſchon jetzt erklären. Aus menſchlichen Rückſichten könne er der Wahrheit in nichts Abbruch thun, ſich accommodiren oder heucheln und ſich mit eatenus oder quatenus zu den Antitheſen declariren, zumal er auf die veritas catholica einen zweifachen Eid abgelegt habe. Wenn er auch durch eine Erklärung die Ministeriales zufrieden ſtellen könnte, ſo werde er doch ſtets im Verdachte des Syncretismus und Katholicismus bleiben und bei dem Geringſten, was wider die ſymboliſchen Bücher zu laufen ſcheine, fort und fort Nachrede, Ungelegenheit und Verfolgung zu gewärtigen haben. Weil er alſo in ſeinem geiſtlichen Amte nicht länger verbleiben möge, zumal des Schimpfens der Geiſtlichen auf den Kanzeln und der Weltlichen kein Ende, auch darin ohne Widerruf nicht werde belaſſen werden, da man meine, von ihm ſei der bisherige Unfriede in der preußiſchen Kirche gehegt worden:

[1]) An die preuß. Reg., 17/27. April 1694. A. a. O.

so wolle er dem Beispiele des hl. Gregor von Nazianz folgen und mit ihm gleich Jonas sprechen: Abjicite me in mare, ac turbarum haec inter vos tempestas sedabitur . . . Ejicite me, solio, urbe pellite, tantum veritatem et pacem diligite! Er wolle also hiemit seine Aemter in die Hand des Kurfürsten zurücklegen und um gnädige Dimission gebeten haben, um fortan besser seine Ruhe und Gesundheit wahrnehmen zu können. Auch bat er um die Erlaubniß, vor seiner bisherigen Gemeinde „in geziemender Bescheidenheit eine gewöhnliche Abdankungs-Predigt" halten zu dürfen, sowie um Auszahlung des Restes seiner Besoldung als Professor (525 M.) und Bibliothekar. Schon längst sei er entschlossen gewesen, um dem Lande und sich selbst Ruhe zu verschaffen, zu resigniren und zu seinem unverheirateten Bruder und seiner kinderlosen Schwester in seine Heimath zu reisen, wo er vielleicht seine theologische Wissenschaft zu besserem Nutzen der Christenheit werde anwenden können. Wie schon früher, schlug er nochmals M. Christian Helwich „als einen zu solchem Amt geschickten und gelehrten Mann" für die Stelle des Bibliothekars vor und bat endlich um Ausstellung eines Passes, damit er in den kurfürstlichen Landen, nöthigenfalls auch in Deutschland nebst den Seinigen und seinen Sachen unbehindert reisen könne. Für alle unverdiente, hohe Gnade, für den milden und mächtigen Schutz, so er jederzeit erfahren habe, stattet er dem „großmüthigen und Gerechtigkeit liebenden Potentaten" seinen „unsterblichen Dank" ab. „Sie können", schließt er, „wol glauben, daß ich die Zeit meines Lebens dero Huld überall rühmen und preißen werde.[1])

Am 28. April 1694 wurde Pfeiffer von allen seinen Aemtern suspendirt; am 12. Mai erneuerte er sein Entlassungsgesuch: Er sehe sich genöthigt, dem Kurfürsten zu eröffnen, daß er Gewissens halber weder von seinen der allgemeinen Kirche gemäßen Dogmen abweichen, noch auch in der Unruhe, Unzufriedenheit und vielfältigen Verdrießlichkeit länger leben könne. Bereits sei er propter errores, die in seinem Katechismus und andern Schriften enthalten sein sollen, ihm aber nicht kund gegeben seien, von seinen Aemtern suspendirt, bis er seine Irrthümer erkenne, davon abstehe und die ihm vorzulegenden Antitheseu unterschreibe. Soweit sein Gewissen reiche, welches freilich für irrig angesehen werde, habe er nichts gelehrt, was wider die hl. Schrift und den Consensus der allgemeinen Kirche verstoße, auch nicht wider seine

[1]) B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

Eide, die solchen Principien gemäß seien, gehandelt, sondern puram Evangelii doctrinam, quam sancta Catholica Dei Ecclesia uno ore et spiritu profitetur, gelehrt und danach auch die symbolischen Bücher interpretirt, sich also in keinen Gegensatz zur Kirche gesetzt. Wie der Kurfürst höchst rühmlich einem jeden die Freiheit des Gewissens gönne, so werde er es auch ihm nicht verweigern, daß er seines Gewissens halber, so lieb ihm Christus und die von ihm abhängende Seligkeit, es nicht dahin bringen könne, seine dogmata catholica in einigen Stücken als Irrthümer zu erkennen, das von ihm für Wahrheit Erkannte zu widerrufen und das Gegentheil davon anzunehmen, wiewohl ihm seine Gemeine lieb sei und zu Herzen gehe. Damit nun er zur Ruhe seines Gemüthes, die preußische Kirche in allen und jeden Lehrpunkten zu Frieden und Einigkeit gelangen könne, wolle er gerne weichen und bitte nur, da er in lauter Unruhe und Verdruß sei, auch seine Habseligkeit aufzehre, um Beschleunigung seiner Dimission, Auszahlung seines rückständigen Gehaltes, Reisepaß und Ernennung eines Bibliothekars.[1])

Mit den Antithesen hatte es sich bei dem samländischen Consistorium etwas „verweilt"; zu Anfang Mai waren sie fertig gestellt. Pfeiffer aber erklärte so mündlich wie schriftlich vor der Regierung, daß er keine Antithesen zu sehen verlange, da er doch nicht gewillt sei, zu revociren. Er bat nochmals um seine Entlassung und die Erlaubniß, vor seiner Gemeinde eine Abschiedspredigt halten zu dürfen. Trotzdem wollte die Regierung ihm die Antithesen vorlegen, möge er sich nun dafür oder dagegen erklären. Sonst war sie geneigt, alle seine Wünsche zu erfüllen. „Mit der Valet-Predigt aber dörffe es sich wol nicht schicken, wie denn auch vor einigen Jahren bey der gleichen Begebenheit dem gewesenen Adjuncto Ring keine Valet-Predigt aus gewißer Consideration concediret worden. . . . Sollte er wieder auf die Cantzel gelaßen werden, ist zu besorgen, daß er sich zum Beschluß daselbst würde justificiren wollen, da doch nunmehr der Gemeinde schon kund geworden, daß er sie auf Irrwege geführt habe."[2])

---

[1]) An den Kurf., 12. Mai 1694. A. a. O.

[2]) An den Kurf., 3/13. Mai 1694. A. a. O.

Der Kurfürst entschied ganz nach dem Antrage der Regierung und verweigerte Pfeiffer auch die Abschiedspredigt; ja er befahl sogar, ihn daran zu hindern, sollte er sich dessen unterfangen.

Trotzdem Pfeiffer es sich verbeten hatte, wurden ihm doch die Antithesen vorgelegt.

Danach sollte er anerkennen, daß die symbolischen Bücher auch nicht im geringsten Punkte von der apostolischen und katholischen Lehre abweichen und daß er insbesondere die Repetitio corporis doctrinae Prutenicae approbire, nicht insoweit, sondern weil sie mit dem Worte Gottes übereinstimme; daß der Papst der wahre Antichrist, die lutherische Kirche, weil sie das Wort Gottes rein und lauter predige und die Sacramente nach Christi Einsetzung spende, ein wahrer Theil der katholischen Kirche sei und nur von dem einzigen Haupte Christus abhänge; daß die Rechtfertigung vor Gott nur allein durch den Glauben geschehe, der durch zuversichtliche Ergreifung des Verdienstes Christi Vergebung der Sünden erlange; daß im hl. Abendmahl durch die Consecration Brod und Wein nicht aufhören das zu sein, was sie vorher waren, und das Brod nur sei eine Gemeinschaft des Leibes, der Kelch eine Gemeinschaft des Blutes Christi, das hl. Abendmahl lediglich als eine Erinnerungsfeier des einstigen Sühnopfers Christi ein Opfer genannt werden könne und die Vorbereitung zu einem würdigen Genuß des Sacraments nicht allein durch Prüfung, Reue und Leid über die begangene Sünde, noch durch Heiligung oder Heiligmachung geschehe, sondern durch den Glauben, d. i. die zuversichtliche Ergreifung des Verdienstes Christi; daß Christus auch nach seiner menschlichen Natur wahrhaftig gegenwärtig sei, wo er zu sein seiner Kirche versprochen, ohne Vermischung der menschlichen Natur mit der göttlichen; daß zwar das Gebet für die Verstorbenen nicht ganz zu verwerfen, aber denselben nicht nützlich und verdienstlich sei und zu ihrer Befreiung nichts beitrage, im andern Leben ein Nachlaß von Sünde und Strafe nicht stattfinde; daß es nur zwei Sacramente im eigentlichen Sinne gebe, obschon im weiteren Sinne auch Buße, Ordination und Ehe also genannt werden könnten, keineswegs aber Oelung und Firmung; daß die gesetzten und ordinirten Fasttage und Zeiten wegen der guten Ordnung nicht zu verachten, aber nicht unter Sünde, „als wenn ein solches Fasten ein nothwendiger Gottesdienst sei," vorzuschreiben seien; daß dem Kreuzzeichen, obschon eine alte christliche Gewohnheit, keine Kraft wider den Satan innewohne, sondern nur dem Glauben; daß von den Kirchengeboten nur diejenigen „wegen der guten Zucht in Acht zu nehmen", welche schon in den zehn Geboten enthalten sind und zu deren Beobachtung anleiten; daß die Taufe des Johannes dem

Wesen nach eine Taufe gewesen sei. Endlich sollte Pfeiffer den Satzungen des Trienter Concils, weil dasselbe wider die Lehre der protestantischen Kirchen geschmiedet worden, entsagen und sich mit Herz und Mund zu den symbolischen Büchern der lutherischen Kirche bekennen, ferner bei Eid und Gewissen versprechen, fürderhin weder von Luther noch von der Reformation verächtlich zu sprechen, weder die Lehre Luthers zu verdächtigen noch seine Hinweisung zum Papstthum irgendwie zu bekunden.[1])

Aehnlich wie früher erklärte Pfeiffer nochmals, daß „ich mich zu denen 23 Antithesibus, obgleich einige so gefaßet sind, daß ich dieselbe nicht wider mich gerichtet concediren könnte, keineswegs bekenne und denselben subscribire, weniger meine Dogmata ex mea conscientia catholica revociren kann, so lieb mir mein Gewißen und die Seeligkeit ist."[2])

Noch immer hatte Pfeiffer seinen Entschluß, zur katholischen Kirche überzutreten, nicht kundgegeben; wohl fühlte er sich im Gegensatz zur lutherischen Kirche, glaubte aber bei seinen syncretistischen Auffassungen sich im Gewissen beruhigen zu können — ein Beweis, „wie gar eine schwürige Sache es sei, die heilige Wahrheit zu erforschen und die erforschte Wahrheit alles hinden gesetzet zu bekennen."[3])

Endgiltig decretirte nun der Kurfürst am 20/30. Mai 1694: da Pfeiffer die Antitheseu nicht unterschrieben habe und auch jeden Widerruf verweigere, so solle ihm die Bibliothek abgenommen und dem Magister Hedio übergeben, ihm keine Abschiedspredigt, kein schriftlicher Abschied gewährt, endlich ein bestimmter Termin angesetzt werden, bis zu welchem er das Herzogthum zu verlassen habe. Es liegt also hier, in der Ausweisung aus dem Herzogthum, eine Strafe für die Abweichung von einer bisher bekannten Religion vor. Trotzdem entschied derselbe Kurfürst, daß Confessionswechsel zulässig, also straflos sei:

„Die Pacta wissen nichts von Zwang, sondern nach derselben Disposition stehet allen Evangelischen frei, zu der katholischen und den Katholischen, zu der evangelischen Religion zu treten."[4])

---

[1]) Die Artikel sind gedruckt in Erlent. Preußen III, 736—742.

[2]) Dem Kurf. praes. am 18. Mai. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

[3]) Also sein Sohn Richard in der Vorrede zu der deutschen Uebersetzung von Helwichs Lebenslauf Pfeiffers.

[4]) Erlaß an die preuß. Reg., 21/31. Mai 1695. Lehmann I, 632.

Ueber die Behandlung Pfeiffers durch den Kurfürsten urtheilte Sanden sehr milde. Gegen Pfeiffer „ließen Eure Churf. Durchl. einen recht Fürstlichen Ernst und Eyffer sehen, nicht zwar nach Art der Papisten, die solche Leute, welche nur eine Mine machen, von ihnen zu gehen, grausam handeln, sondern so, wie es Gott und sein Wort, die Praxis der Kirchen zu aller Zeit und die gesunde Vernunft erfordern . . . Es wurden dem D. Pfeiffer auf gnädigste Verordnung Eur. Churf. Durchl. Antitheses fürgelegt, ob Er sich dadurch möchte gewinnen lassen, von seiner irrigen Meinung abzustehen und bey der Evangelischen Kirchen zu bleiben. Da aber das und alles andere bei Ihm nichts verfangen wolte, ward Er seinem Willen und dem Wege, den Er erwehlete, gelassen.“ [1]) Daß er des Landes verwiesen wurde, wird verschwiegen.

Sobald der Bischof von Ermland, Johann Stanislaus Sbaski, von dem Entschlusse Pfeiffers Mittheilung erhalten hatte, schrieb er an den »Exul pro fide« einen sehr warm gehaltenen Trostbrief und lud ihn an seinen Hof ein. Gerührt durch ein so liebevolles Entgegenkommen, änderte Pfeiffer seinen Plan und reiste statt nach Nürnberg nach Heilsberg, wo er vom Bischof so freundlich empfangen wurde, daß er nicht genug Worte des Rühmens finden konnte. „Sowohl in Braunsberg“, schrieb er am 27. Juni an einen Freund in Königsberg, „als auch hier bin ich aufs freundlichste aufgenommen worden und werde mit allen Ehren behandelt. Ich kann nicht genug die Menschenfreundlichkeit dieser Leute preisen. Besonders aber bin ich erfreut, einen so guten Bischof gefunden zu haben, dessen Humanität, Gelehrsamkeit, candor, Freigebigkeit und Frömmigkeit ich nicht genug rühmen kann. Er empfing mich mit liebevoller Umarmung, mit Worten voll des Trostes, mit vielen Thränen, den Zeugen innigster und zärtlichster Liebe gegen mich und die Meinigen. Er gewährte mir auch eine Audienz, stellte mir selbst einen Sessel zurecht und conferirte mit mir über mein und meiner Angehörigen künftiges Geschick, Leben und Wohlfahrt. Er hat sich mir gegen-

---

[1]) Beantwortung der Dubiorum M. Joh. Ernesti Graben (Königsberg 1695), Anrede an den Kurfürsten.

über so erklärt, daß ich mehr nicht verlangen könnte. Er nimmt mich an seinen Tisch und läßt den Meinigen reichliche Nahrungsmittel reichen. Siehe, wer alles verlieren will um Christi willen, findet alles. Nunmehr erkenne ich sehr klar, in einem wie jammervollen Zustande sich die kirchlichen Dinge der Lutheraner befinden. Der gütige Gott führe sie zum Lichte, welches sie für Finsterniß halten. Mein Herr, wenn du einmal unsern Bischof sehen könntest, sitzend am Altare in seinen Gewändern, mit seiner Mitra geschmückt, du würdest glauben einen Augustinus zu sehen; denn er hat einen solchen Gesichtsausdruck, wie Augustinus von den Malern dargestellt wird; du würdest dich in einen Strom von Thränen auflösen, wenn du einmal dem Gottesdienste beiwohntest. Wehe mir, weil mein Wohnen lange geworden unter denen, die Cedar bewohnen! Du wirst dich mit den ehrwürdigen Vätern der Gesellschaft Jesu berathen: möge der Orden der Jesuiten andern verhaßt sein, ich aber finde nunmehr, daß er heilig, gelehrt, freundlich und im höchsten Grade ehrwürdig ist. Die lutherische Blindheit weiß nicht, was sie spricht, wenn sie sagt, das Papstthum sei blind. O diese Blindheit des Geistes der Menschen, diese Blindheit der Herzen! Wehe, was hat Luther gethan!"[1])

Was Pfeiffer seit seinem Abgange von Königsberg erlebt und gesehen hatte, in Braunsberg bei den Jesuiten wie in Heilsberg am Hofe des Bischofs, wahrscheinlich auch die Unterredungen mit den in der Controverse sehr erfahrenen und geschulten Jesuiten, sodann weiteres Nachdenken und Forschen brachten in ihm den Entschluß zur Reife, seinen Syncretismus aufzugeben und sich einfach für den Katholicismus zu entscheiden. Es wurde ihm klar, daß er bei seinem Suchen nach der wahren Kirche einen falschen Weg eingeschlagen hatte.

Man müsse das Werk der Einigung nicht mit den Controverspunkten beginnen, sondern mit den Kennzeichen der wahren Kirche. „Denn so wir erkennen, daß die Römische die Eigenschaften der wahren Kirche an sich hat, nämlich daß sie sei una, die eine, heilige, allgemeine, apostolische Kirche, welche allezeit sichtbar und ohne

---

[1]) Vgl. Annuae ad a. 1694.

Irrthum ist, so erkennen wir auch, daß sie sei die wahre Kirche Christi und daß sie dannenhero in den Controversien, darinnen sie von den Un-Catholischen für irrig gehalten wird, nicht irren könne." Wenn aber dies, dann bleibe nichts übrig, als seinen Verstand der Unfehlbarkeit der Kirche zu unterwerfen und sich mit ihr zu vereinigen.[1])

Bei solcher Prüfung wurde er dann schließlich auch an dem Syncretismus irre und konnte in der lutherischen Kirche und ihrem Lehrsystem, auch nach syncretistischer Auffassung, nicht mehr einen Theil der allgemeinen Kirche sehen, weil sie an den Eigenschaften der allgemeinen Kirche keinen Theil hätte. Wer, so argumentirte er, die Kirche nach ihren Eigenschaften betrachte, könne leicht erkennen, daß das Lutherthum ein tiefer Morast sei, in welchem umkommen müßten, die darin stecken. Zum Himmel gebe es nur einen Weg, den uns Christus gebahnt habe, und so könnten der Weg, den Luther zeigt, und der Weg, auf den die katholische Kirche führe, nicht zusammen stehen. Der rechte Weg sei der Weg der Wahrheit, Luthers Weg aber sei nicht der Weg der Wahrheit, weil dessen Lehre von der Lehre Christi abweiche, wie schon aus den alten Vätern sich ergebe.[2])

Bei näherer Prüfung der griechischen Kirche erkannte Pfeiffer auch bald, „daß die Wahrheit bei der katholischen Kirche stände," und daß nur sie allein die von der wahren Kirche im Symbolum geforderten Eigenschaften besitze.

Am 25. Juli 1694 legte Pfeiffer in der Pfarrkirche zu Heilsberg das Glaubensbekenntniß in die Hände des Bischofs ab und empfing von ihm das Sacrament der Firmung, bald darauf auch die niederen Weihen. Am 1. August erhielt er die Pfarrei Siegfriedswalde. Er begleitete dann den Bischof nach Warschau, wo er vom Hofe wie von weltlichen Großen und Geistlichen viel Gunst erfuhr. Nach der Rückkehr trat er seine Pfarrei an, „um

---

[1]) Vgl. Pfeiffers Nothwendige, Wohlgemeinte Beantwortung etlicher Vorwürfe (Oliva 1695), Vorrede. Der Gedanke, daß man bei der Prüfung von den Eigenschaften der Kirche ausgehen müsse, und daß diese Methode ihn zur katholischen Kirche geführt habe, wird in der „Beantwortung" öfter betont.

[2]) A. a. O. 489. 490.

allda seinem Gott zu dienen und denen Lectionibus mit Andacht zu pflegen," erhielt dann auch ein Canonicat in Guttstadt, endlich noch die Pfarrei Freudenberg. Hier starb er, von einem Besuch in Danzig und Umgegend, wo er sich an der Conversation mit den ihm bekannten Ordensleuten, insbesondere den Karthäusern, ergötzt hatte, zurückgekehrt, von seinem Vicar mit den Sterbesacramenten versehen, eines erbaulichen und seligen Todes am 10. September 1695. Seine Leiche wurde unter großem Pomp, im Beisein dreier Bischöfe, am 13. September in dem Gewölbe der Pfarrkirche zu Heilsberg beigesetzt.[1])

Sein rascher Tod erweckte große Theilnahme bei seinen vielen Freunden im Katholicismus. Der Jesuit P. Hacki richtete an Pfeiffers Schwiegersohn Helwich ein den Verstorbenen überaus rühmendes Beileidsschreiben. Trauerandachten wurden für ihn gehalten in Königsberg, wo Pfarrer Drescher auf der Kanzel eine halbe Stunde „seinen seligen Abschied vortrug" und am folgenden Tage nebst P. Arendt, der dem Heimgegangenen ein werther Herzensfreund war, im Beisein vieler Katholiken ein feierliches Requiem hielt; ferner von den Jesuiten in Rössel, Heiligelinde, Danzig und Alt Schottland, von den Franciscanern in Springborn, Wartenburg und Cadinen, den Cisterciensern von Oliva, endlich von dem Verfasser der Tuba pacis, Pfarrer in Neustadt (im Kloster wie auch auf dem Calvarien-Berge).[2])

Sein früherer „College, Gevatter und Beichtvater" D. von Sanden verfolgte Pfeiffer noch bis über die Grenzen des Herzogthums hinaus; er warf ihm Bruch des bei Uebernahme seiner Professur geleisteten Eides und Unaufrichtigkeit oder Heuchelei, „die Proceduren und Schliche der krummen Schlange" vor. Von Königsberg scheidend, habe er vorgegeben, nach Nürnberg gehen und dort die noch übrige Zeit seines Lebens in aller Stille zubringen zu wollen; „nahm in solchem Vorwandt von seinen Freunden und Wohlthätern Abschied, versicherte, Er wolte Ihm eher den Kopff abschlagen und ehe in Stücke zerhauen laßen, als Bapstisch werden; denn er in Ewigkeit die Confession des

[1]) Vgl. Helwichs Lebenslauf Pfeiffers.

[2]) A. a. O.

Concilii Tridentini nicht annehmen würde, auch mit gutem Gewißen nicht annehmen köndte. Aber, alß Er kaum den Rücken gewandt hatte, ward es kund, wohin es mit der bisherigen heimlichen Conversation mit den Papisten, mit der ehemaligen Reise nach dem Kloster zu Oliva und andern dergleichen verdächtigen Handlungen gemeinet gewesen; denn Er ward zu Braunsberg woll aufgenommen und verpfleget, von da nach Heilßberg gehohlet, woselbst Er sich auch bald öffentlich zum Bapstthumb erklährete, undt darauff einige Glossemata auf die ihm vorgelegte Antitheses unter die Leuthe kommen ließ, in welchen er deutlich zu erkennen gibt, daß er keine andere, alß die Römische Kirche vor die wahre Kirche hielte. Es mag nur D. Pfeiffer zusehen, wie Er vor Gott verantwordte das große Aergerniß, welches er angerichtet, und den schändlichen Undank, den er bewiesen gegen die vielfältig genoßene Churf. Gnade, durch welche Er, da er alß ein armer Frembdling in das Land gekommen, zu den höchsten Ehrenämbtern in seinem Stande gelanget war; Er mag auch zusehen, wie er den offenbaren Meineyd verandtwordt, welchen Er, wie der Ausgang bezenget, mit der verdammlichen reservatione mentali gethan hat. Es wird auch an denen, die sich zu ihm gehalten, je mehr und mehr offenbar, was sie bey ihm eingesogen; drumb wie M. Senckler schon vorhin, nachdem Er grävl. Lästerungen wieder die Evangelische Kirche ausgegoßen, durchgegangen, also folgen ihm andere nach, die sich theilß hie, theilß anderwärts Papistisch erklährten. M. Johann Ernest Grabe, der immer an D. Pfeiffer gehangen, gab vor, Er wolte gerne bey Uns bleiben, wenn ihm nur die dubia, die Er wieder Unsere Kirche hätte (nehmlich daß sie des Schismatis und einiger alten verdammten Ketzereyen rea sei) möchten benommen werden."[1])

Um den gethanen Schritt, den er bei seinem Abgange von Königsberg sicher noch nicht in bestimmte Aussicht genommen hatte, vor seinen vielen Freunden und ehemaligen Gesinnungsgenossen, die es herzlich gerne gesehen hätten, wenn er bei ihnen geblieben wäre, zu rechtfertigen, veröffentlichte Pfeiffer 1695, nachdem er einigen schon besonders geantwortet, eine allgemeine „Nothwendige

[1]) Vorrede zu der Schrift Christianus conscientiosus . . . beantwortet von Alethophilus.

und Wohlgemeinte Beantwortung etlicher Vorwürfe", welche ihm von früher befreundeter Seite wegen seiner Conversion gemacht worden waren.[1]) Freilich konnte er sich der Besorgniß nicht entschlagen, daß sein Sendschreiben zwar manchen „mehr Pein des zerstreuten Sinnes" bringen, aber doch wirkungslos bleiben würde, da sie wohl einsähen oder einsehen würden, daß sie ihren Zustand ändern sollten, aber „aus Menschenfurcht und Achtung und anderm Absehen nicht ändern wollten, oder auch darum, weil sie vorgefaßte Meinungen hegten, ein übel unterrichtetes Gewissen hätten — „wegen des bösen Unterrichts von Jugend auf" — und durch die Langwierigkeit der Gewohnheit ihres vermeintlich rechten Gottesdienstes verhärtet seien und zweifelten, ob das die göttliche Wahrheit sei, was sie bisher für Menschentand, für Mißbrauch und Lügen gehalten hatten."[2])

Der damalige Bischof von Ermland zeigte sich nicht karg in der Unterstützung solcher, welche durch ihren Uebertritt zum Katholicismus um Amt und Brod gekommen waren oder freiwillig ihre Stellen verließen. Alle nahm er freundlich auf; nicht weniger als Zehn hatten in jener Zeit die Jesuiten seiner Huld empfohlen, und er wurde nicht müde in seiner Freigebigkeit. Ebenso sein Nachfolger Andr. Chrysostomus Zaluski, welcher ebenfalls noch einige Convertiten, welche zu ihm ihre Zuflucht nahmen, aus seinen bischöflichen Einkünften unterstützte und bereit war, wenn nöthig, noch mehr zu thun. Er war der Meinung, daß den übergetretenen Professoren, Pfarrern u. a. noch mehr folgen würden, wenn man Mittel hätte, sie nebst Familie ausgiebig zu unterhalten.[3])

Wie sehr das Bedürfniß nach solchen Mitteln empfunden wurde, mag der Umstand beweisen, daß der Palatin von Siradien

---

[1]) Historia ad a. 1695: Allocutio mansueta Lutheranorum facta per modum literarum a Domino Doctore Pfeiffero. Auszüglich bei Räß, Convertiten seit der Reformation VIII, 487 ff.

[2]) A. a. O. 488.

[3]) Statusbericht vom 26. März 1701. Daß die Unterstützungen nicht immer so ausfielen, wie die Protestanten glaubten, behaupten diese selbst, indem sie diese Thatsache zu der Verdächtigung umprägten, die Uebergetretenen hätten sich durch die Hoffnung auf hohe und einträglichere Stellungen gewinnen lassen, sich aber vielfach enttäuscht gesehen.

seine Stiftung von 1706 für Excursionen der Jesuiten zu Katholiken außerhalb Königsbergs im Jahre 1709 noch um 6000 fl. mit der Bestimmung vermehrte, daraus auch armen Convertiten Unterstützungen zu gewähren.[1])

Seinem Schwiegervater Pfeiffer folgte Helwich, Magister legens an der Universität und Verfasser vieler Dissertationen. Er wurde nach seiner Conversion 1695 Doctor medicinae in Altdorf, dann Dr. practicus in Breslau, wo er, nachdem er in den Adelsstand erhoben und Mitglied der Academie der Wissenschaft geworden war — er nennt sich Acad. Nat. Curios. Leopoldinae socius — 1744 in hohem Alter mit Hinterlassung großer Landgüter und einer ansehnlichen Bibliothek, welche er einem dortigen Kloster vermachte, starb.[2]) Er war auf theologischem, philosophischem und medicinischem Gebiete ein überaus fruchtbarer Schriftsteller. Besonders instructiv und apologetisch höchst beachtenswerth ist seine »Manuductio Regiomontanorum Theologiae Professorum ad catholicam Ecclesiam ex variis ipsorum scriptis adornata,« gedruckt in Glatz 1698.[3]) Von ihm haben wir auch einen Lebenslauf Pfeiffers, der von dessen Sohn Christian Rich. Pfeiffer ins Deutsche übertragen wurde.[4])

Dieser Lebenslauf verdient um so mehr Beachtung, als der Verfasser lange Jahre Pfeiffers Tischgenosse war und somit „sein Gemüth recht durchspüren" konnte, „daher des seligen Mannes in allem kundig" war.[5])

Zu Ende Mai 1694 war das lange und mit so großem Eifer erstrebte Ziel der Stände und der lutherischen Prediger Königsbergs erreicht: Pfeiffer war seines Amtes entsetzt und sollte das Herzogthum Preußen verlassen. Aber das genügte dem

---

[1]) Urkunde vom 20. Sept. 1709: ad eundem finem, tum et pro necessitate ad fidem catholicam revertentium.

[2]) Arnoldt 640.

[3]) Ueber seinen Streit mit Professor Pesarovius siehe Arnoldt 640.

[4]) Christian Helwich, der Lebenslauf des hochw. Herrn Joh. Phil. Pfeiffers u. s. w, verdeutscht von Christian Rich. Pfeiffer. Oliva 1695.

[5]) Vgl. Vorrede.

dreistädtischen Ministerium noch nicht; von neuem wandte es sich nach dem 8. Juni 1694, „nach geschehener Landtagsproposition," an die Landstände mit einem Memorial und dem Ersuchen, daß das Werk nunmehr durch richtige Besetzung der Stelle Pfeiffers gekrönt werden möge.

Noch einmal erinnern sie an die große Zerrüttung in Glaubens- und Religionssachen, welche das liebe Vaterland und die gute Stadt Königsberg je länger desto ärger erfüllet — durch die Schuld einiger Neuerer, welche viele schädliche und gefährliche Irrthümer und Meinungen wider die in Gottes Wort gegründeten symbolischen Bücher ausgestreut hätten, und zwar mit großem Erfolg, obgleich von Anfang an aufrichtige und cordati Theologi und Bekenner der Wahrheit solcher Verführung mit gebührendem Ernst widerstanden hätten, leider nicht mit dem gewünschten Erfolg. Denn was sie immer besorgt, daß es mit dem Uebel je länger je ärger werden dürfte, sei nun wahr geworden und liege klar am Tage: nicht nur hätten einige dieser Leute die einmal erkannte Wahrheit verleugnet und seien zu dem leidigen Papstthum abgefallen, sondern hätten auch andere dergestalt verführet, „daß sie in der wahren Religion ganz kaltsinnig und irrig geworden, und nicht wißen, was sie glauben, oder woran sie sich halten sollen, allermaßen dann man täglich mit erstaunen vernehmen muß, wie viel, wo nicht die meisten unter der auff der Academie studirenden Jugend gantz gefährliche principia angenommen, daß theure Werkzeug Gottes Lutherum, die Evangelische Lutherische Kirche und dero treue Diener grausahm lästern, dem Babstthumb das Wort reden und ihre inclination zu demselben offentlich zu erkennen geben." Man habe leider erfahren müssen, wie mancher Medicus seinen Patienten durch allerland Discurse die lutherische Religion verdächtig mache und ihnen die päpstliche insinuiren wolle, wie auch durch Pfeiffers Katechismus ganze Häuser und Familien dergestalt verleitet worden, daß bereits kleine Kinder den Katechismus Luthers kritisirten und als unvollkommen tadelten und verkleinerten. Es sei schon ein großer Abfall zu besorgen gewesen und wäre gewiß auch eingetreten, hätte nicht der Kurfürst in landesväterlicher Fürsorge dem weit aussehenden Unheil zu rechter Zeit zu steuern angefangen und durch ernstliche Rescripte zu erkennen gegeben, daß er das Land von solcher Verführung gänzlich gesäubert wissen wolle, nachdem er einmal erkannt, daß durch den bekannten Katechismus und andere Dogmen Thüre und Fenster zur päpstlichen Religion geöffnet worden. Pfeiffer habe er jetzt, sofern er sich nicht zu einem öffentlichen Widerruf verstehen würde, aller seiner Aemter entlassen, andere verdächtige Personen, namentlich die zwei

Privatmagister M. Grabe und M. Seuckler, die sich vor andern bisher schädlich erwiesen, genau zu inquiriren befohlen. Seitdem scheine man sich aus Furcht vor der kurfürstlichen Ungnade und der angedrohten Strafe in etwas zu mäßigen, behutsamer zu reden und zu verfahren; damit sei aber die Gefahr noch nicht gänzlich gehoben, da noch viele vorhanden, die bei ihrem verkehrten Sinn verblieben und so heimlich als öffentlich dem Papstthum allen Vorschub zu leisten sich bemühten, indem sie allerlei verführerische und schädliche Bücher und Tractätlein, gedruckte und geschriebene, unter die Leute brächten, in die Häuser würfen, um dadurch die Rechtgläubigen irre zu machen und zum Abfall zu verleiten. Solchem Uebel müsse jeder, dem die wahre Religion am Herzen liege, mit Ernst und Eifer begegnen, wie denn auch viele fromme Herzen darüber seufzten und nichts mehr wünschten, als daß sie und die Ihrigen aus solcher Gefahr wären.

Unter Hinweis auf die eigenen Bemühungen, die Gemeinden zu warnen, die Verdächtigen und Verführten wieder zu gewinnen, ersuchen die Prediger auch die Stände, ihrer früheren löblichen Gewohnheit gemäß dafür zu sorgen, daß die liebe Kirche nach so langer Entzweiung wieder Ruhe und Frieden erlange und die wahre lutherische Religion ohne alle Verfälschung auf die Posterität verpflanzt werde, und daher bei dem Kurfürsten dahin zu wirken, daß er, um dem Unwesen wirksam abzuhelfen, vor allem den Brunnen des Uebels verstopfe. Da nun unstreitig die Academie ein rechter Pflanzgarten der Schul- und Kirchenämter des Landes sei, die studirende Jugend aber all die Zeit her solche hypotheses gefaßt und erlernt habe, die, den symbolischen Büchern ganz entgegen, nach dem Papstthum schmecken, so wäre der Kurfürst anzuflehen, daß er, um den Schaden aus dem Grunde zu heilen, an des dimittirten Doct. Pfeiffers Stelle einem reinen, unverdächtigen Theologen die Professio theologica verleihen möge, damit derselbe nebst den beiden andern Professoren der Theologie, denen allein wegen ihrer anderweitigen Aemter das Werk zu schwer fallen dürfte, „die Jugend eines beßern unterrichte, die Theses controversas wol durchgehen und insonderheit den dissensum fundamentalem zwischen der lutherischen und der römischen Kirche zeigen möchte, was gewiß durch Gottes seegen viel fruchten, auch zugleich einigen verdächtigen privat Magistris die Gelegenheit Theologica zu treiben, wie bishero geschehen, verschwinden würde."

Auch müßten der Katechismus Pfeiffers, welcher sich noch in vielen Häusern und Händen finde, sowie die andern verführerischen Schriften, welche man unter die Leute ausstreue,

mit Nachdruck verboten werden. „Wenn nun auf die Ahrt die studirende Jugend angeführet und nachmahls die Candidati zu denen Schul- und Kirchenämtern laut der Repetition Corporis doctrinae Pruten. examiniret, vinculiret, animadvertiret würden, so ist kein Zweifel, daß der Ertzhirte unserer Seelen sich über seine Gemeine erbarmen und Gnade geben würde, daß die Brüche Zions möchten geheilet werden.“ [1])

Die Besorgnisse der Prediger, denen sie im Kampfe wider Pfeiffer so oft Ausdruck gaben, waren nicht ungegründet; gerade in den neunziger Jahren mehrte sich die Zahl der Conversionen aus den Kreisen der Syncretisten. Im J. 1693 fanden sich Studenten und Professoren häufiger bei den Jesuiten ein zu Conferenzen über religiöse Angelegenheiten, welche oft bis spät in die Nacht hinein dauerten. Am 5. October kamen zu ihnen einige Häupter [2]) der Syncretisten, gewiß Pfeiffer, Senckler, Ring und der jüngere Grabe, und disputirten mit ihnen ungefähr vier Stunden über den Primat, die Gewalt des Papstes und der Concilien, sowie über die griechische Kirche, in welcher sie damals noch, weil sie in vielen Stücken dem christlichen Alterthum näher stehe als die römische, die wahre Kirche zu sehen geneigt waren. Befriedigt gingen sie heim; nach zwei Wochen erschienen sie mit noch einigen andern wieder, mit neuen Argumenten für ihre Ansichten gewaffnet, und wieder dauerte die Unterredung etwa vier Stunden. Im December wurden die Disputationen fortgesetzt; bald waren nur noch wenige Bedenken der Syncretisten zu zerstreuen. Es war die Zeit, da Pfeiffers Katechismus in Berlin zur Prüfung vorlag und auch über den Häuptern Rings und Sencklers sich das Gewitter bereits zusammenzog. Den Jesuiten war es nicht unbekannt, daß der Kurfürst ernstlich an die Ausrottung des Syncretismus dachte. [3])

---

[1]) Königsb. Staatsarchiv 743, f. 355—360.

[2]) Die Historia missionis ad a. 1693: Quidam magistri, syncretisticae religionis acerrimi promotores.

[3]) Annuae ad a. 1693: Quieta interim erant omnia, nisi quod cogitaretur ab Electore de exstirpando ex animis Lutheranorum quorundam Syncretismo.

Eine Mutter von zwei syncretistisch gesinnten Söhnen, die Tribunalsräthin Schimmelpfennig, ließ in ihrer Krankheit den Missionaren sagen, daß sie bereit wäre, die hl. Oelung nach katholischem Ritus und die hl. Communion von einem katholischen Priester zu empfangen, wenn ihr die letztere sub utraque gegeben würde, was ihr natürlich abgeschlagen werden mußte. Da die Frau schon im Verdacht des Katholisirens stand, wurde sie von den Predigern scharf überwacht, so daß ein katholischer Priester nicht zu ihr gelangen konnte, es sei denn simulato habitu. [1])

Das Jahr 1694 führte endlich die Entscheidung herbei. [2]) Häufiger als sonst erschienen die Syncretisten in den Predigten der Jesuiten und hatten ihre Freude daran, wenn die Angriffe der lutherischen Prediger auf katholische Lehren scharf und schlagend zurückgewiesen wurden. [3]) Auch die Tribunalsräthin ließ sich nicht mehr zurückhalten; sie kam zur katholischen Kirche, wohnte, als wäre sie katholisch, knieend der hl. Messe andächtig bei, und beim Weggehen beugte sie das Knie, um das hl. Sacrament anzubeten. [4])

Im Februar 1694, erzählt die Historia, legten zwei Syncretisten in Gegenwart der Missionare und angesehener Gemeindemitglieder vor dem Pfarrer das Glaubensbekenntniß ab. Andere folgten ihnen. Mehrere wurden zu Predigern oder vor das Consistorium citirt, erklärten hier aber ganz unerschrocken: „Wir

---

[1]) Historia ad a. 1693.

[2]) Annuae ad a. 1694: Annus hic compluribus divinae in nos providentiae et in perditas animas misericordiae monumentis et prope prodigiis memorabilis, uti admirationem peperit praesentibus omnibus, ita a posteris grata semper memoria recoli meretur. Manipuli illi, qui hactenus fluctuabant in aristis, hoc anno a Patre luminum irradiati maturuerunt in messem, pisces illi grandiores, qui hactenus circa Petri sagenam errabant eludebantque piscantium labores, modo divinae clementiae torrenti abrepti turmatim illapsi retia piscaturam fecerunt numerosa et nobili praeda notabilem.

[3]) Es hatte einer gepredigt: Non datur purgatorium, quis enim rusticus vehit ligna aut stramen pro illo succendendo? Der Jesuit antwortete: Quis ligna et stramen vehet pro inferno? Ergo infernus non datur? O miserum argumentum! Historia ad a. 1694.

[4]) A. a. O.

sind Katholiken", worauf man sie ruhig gehen ließ. Einige Studenten, deren Hinneigung zum Katholicismus man kannte, wurden in Arrest gesetzt; sobald sie aber frei geworden, vollzogen sie um so schneller den Uebertritt. Zwei von ihnen wurden in das päpstliche Alumnat nach Braunsberg geschickt, um sich hier für die nordische Mission vorzubereiten.

Nach alter Sitte berief einer der Bürgermeister vor dem Osterfeste die Senioren der einzelnen Stadtviertel vor sich und mahnte sie zur Ruhe, zum Frieden und zu andächtiger Begehung des Festes, fühlte sich aber dieses Mal veranlaßt, ihnen noch besonders einzuschärfen: „Besuchet nicht die papistische Kirche! Denn was höret oder sehet ihr da als Aeußerlichkeiten? Das Innere gilt ihnen ja nichts. Wir, wir haben das reine Wort Gottes u. dgl." Er wußte wohl, daß durch die Controverspredigten der Jesuiten viele von der Unwahrheit des lutherischen Glaubens überzeugt wurden.

In diesem Jahre trat auch die vornehme und angesehene Tribunalsräthin Schimmelpfennig zum katholischen Glauben über. Um Angriffen gegen die Jesuiten vorzubeugen, rief sie in schwerer Krankheit den Pfarrer zu sich. Gesund geworden blieb sie nicht nur standhaft, sondern führte auch eine ihrer Töchter, einen jüngern Sohn und ihre Gesellschafterin zur Kirche.[1])

Die beiden Syncretisten, welche im Februar 1694 das katholische Glaubensbekenntniß ablegten, waren Ring, Pfarrer von Brandenburg, und Dr. philos. Seuckler, welche, wie wir gesehen haben, längst einer Hinneigung zum Katholicismus verdächtig waren.

Ersterer wurde, da er in einem Kreise von, wie er glaubte, lauter Vertrauten die katholische Kirche ganz offen als die wahre bezeichnet hatte, vor das Consistorium geladen, über seinen Glauben examinirt, und da er einige ihm vorgelegte Artikel, weil sie nach seiner Meinung Schmähungen gegen den apostolischen Stuhl und die römische Kirche enthielten, nicht beschwören wollte, seiner Pfarrei entsetzt und geheißen, seinen Weg zu gehen.[2])

---

[1]) Historia ad a. 1694.

[2]) Also die Annuae ad a. 1694.

Frommhold Ring war ein Schüler von Dreier, Zeidler und Pfeiffer, „von denen er ein großes Licht zur katholischen Wahrheit erlangt hatte.“[1]) Als Schloßprediger-Adjunct (seit 1680) predigte er die theils wirklich katholischen, theils katholisirenden Lehren der Syncretisten und enthielt sich, was auffiel, aller gehässigen Angriffe auf katholische Dogmen und Einrichtungen.[2]) „Daß er Neigung zum Papstthum gehabt, erhellet daher, weil er in Königsberg nebst Pfeiffer in M. Senckers Hause mit einigen Mönchen, die sie für Griechen ausgaben, zusammen gekommen war.“[3])

Seit 1684 studirte er 12 Jahre hindurch fleißig die Controverspunkte, insbesondere auch die Ursachen, warum man im 16. Jahrh. von der römischen Kirche sich getrennt hatte. Bei seinem Nachdenken hat er „befunden, daß die Protestirenden bald nur etliche geringe Mißbräuche, bald aber wiederumb höchst verdammliche Irrthümer der Römischen Kirche vorwerfen. Indem sie nun selbst nicht wissen, wie sie dran sind, so lauffts doch endlich da hinauß, daß sie meist alles, was von den Aposteln herrührt und von so viel hundert Jahren in der Allgemeinen Kirchen beybehalten wird, vor Abgöttisch, Antichristlich, greulich und Papistisch ausruffen.“[4])

Schon damals begann „in seinem Verstande dieses nöthige Principium durch die Gnade Gottes zu praevaliren, was die allgemeine und durch die gantze Welt außgebreitete Kirche allzeit beybehalten hat, dasselbe muß eine neue Gemeine nicht meistern oder außmustern.“[5])

Auch erkannte er schon aus vielen Büchern der Jungfrau Maria „Vorzug und Würdigkeit“ und stand nicht an, seinen Zuhörern in der Residenzkirche darzulegen, was eigentlich die katholische Kirche von vielen Jahrhunderten her bis auf unsere

---

[1]) Kurtzgefaßte Antwort auff drey schwere Fragen (Braunsberg 1701), Vorrede.

[2]) Annuae ad a. 1694.

[3]) Arnoldt 643.

[4]) Deutliche Erklärung (Breslau 1696), Vorrede.

[5]) Wolgemeinte Antwort auf zwo schwere Fragen (Breslau 1697), Vorrede.

Zeit von der hl. Jungfrau gedacht hatte, und wie er dabei selbst „ihren übergroßen Namen durch äußerliche Zeichen schuldigst venerirte", so suchte er auch den Gläubigen eine gleiche Verehrung gegen die hl. Mutter Gottes einzuflößen.[1]) Deshalb und aus andern Gründen wurde Ring im Jahre 1686 bei dem Kurfürsten „von einigen bösen Leuten wegen vieler Catholischen Lehrpunkten so schrift- als mündlich angegeben";[2]) denn er hatte davon Gewissens halber auf der Kanzel „einige Meldung" gethan. „Die Catholische Wahrheit und Sittenlehre wollte den meißten Schloß-Bedienten zu Königsberg gar bitter schmecken, wie der h. Hieronymus sagt: Amara est veritas . . . et qui eam praedicant, replentur amaritudine.«[3]) Ring hielt es für gut, um seine Entlassung als Schloßprediger einzukommen (7. Juni), die er auch am 9. Juli 1686 erhielt, weil der Kurfürst die vor der preußischen Regierung mündlich und schriftlich bezüglich seines Glaubensbekenntnisses abgegebene Declaration dergestalt beschaffen fand, daß er in dem Predigtamte bei einer lutherischen Gemeinde unmöglich weiter geduldet werden könne. Er sollte sich in allen kurfürstlichen Landen des Predigens und Unterweisens in Glaubenssachen bei Vermeidung schwerer Bestrafung gänzlich enthalten. Eine Valetpredigt zu halten, wurde ihm trotz seiner Bitte nicht nachgegeben. Wegen einer Bemerkung in dem Entlassungsgesuch: er lebe der Zuversicht, daß Gott ihm gleich vielen Verfolgten aus Frankreich mit seiner Güte beistehen werde, erhielt er einen Verweis, da ihm das nicht widerfahren, was den Verfolgten aus Frankreich geschehen, welche darum das größte Elend erduldeten, weil sie den päpstlichen Menschensatzungen nicht beipflichten wollten. Obwohl er, an einer lutherischen Kirche angestellt, den Päpstlern das Wort geredet, sei er mit allem Glimpf entlassen worden. Er könne doch leicht ermessen, daß ein Römisch-Katholischer harte Strafe zu gewärtigen hätte, wenn er sich unterstehen sollte, nach den Schriften D. Luthers zu predigen

---

[1]) Wohlgemeynte Antwort auff zwo wichtige Fragen. (Fürbitte Marias, Verehrung derselben durch Entblößung des Hauptes bei Nennung ihres Namens auf der Kantzel). Braunsb. 1703, Vorrede.

[2]) Deutliche Erklärung, Vorrede.

[3]) A. a. O.

und zu lehren; aber ebenso wenig könne es einem lutherischen Prediger frei stehen, seinen Zuhörern katholische Lehren zu inculciren, weil er sich dadurch doch selbst von der lutherischen Kirche absondere.[1])

Ring reiste dann nach Berlin, weil er hoffen durfte, dort seiner Sache eine günstigere Wendung zu geben. Auf Befehl des Kurfürsten untersuchten drei Kirchenräthe die ihm „beigemessenen papistischen Irrthümer" und formirten daraus „unterschiedliche Puncta oder Fragen," „umb dadurch genau zu expisciren, wiefern er etwa zur Römisch-Catholischen Kirchen inclinire,«[2]) worüber er sich sofort erklären mußte. Eine Erklärung vom 11. September 1686 fiel so aus, daß er, zum Leidwesen seiner Widersacher, die schon damals auf seinen Untergang sehnlichst warteten[3]), rehabilitirt wurde und bald die Pfarrei Brandenburg erhielt (1688). Dort war er drei Jahre hindurch bemüht, die in Berlin an ihn gestellten Fragen weiter zu deduciren, und so entstanden seine „Declaratio von der Messe" und seine 1696 in Breslau gedruckte „Deutliche Erklärung auf die . . . formirte drey Fragen von dem hochwürdigsten Sacrament des Altars" (ob nach der Consecration allein der Leib und das Blut Christi zugegen; ob extra usum die consecrirte Hostie der Leib Christi bleibe; ob die consecrirte Hostie anzubeten).

In Brandenburg predigte Ring in der früheren Weise und machte sich bald so verdächtig, daß er von der Gemeinde bei dem Consistorium verklagt wurde. Bei seiner Vernehmung über die gegen ihn eingereichten Klagepunkte durch den Secretär Paul Kersten in Brandenburg (16. April 1692) trat er für die Specialbeichte, Transsubstantiation, das Quadragesimalfasten, das hl. Meßopfer, obschon es doch „ein Stern und die Haupt Summa des päpstlichen Gottesdienstes", ein und tadelte Luther, daß er contra praxin Ecclesiae universalis seine Gelübde gebrochen. In einer Erklärung, die er am 25. Juni dem Consistorium einreichte, lenkte er zwar etwas ein und machte geltend, daß er sich auf der

[1]) Mitgetheilt von Borowski im Preuß. Archiv, Jahrg. 1702. S. 70. 71.
[2]) Wohlgemeynte Antwort, Vorrede.
[3]) A. a. O.

Kanzel der incriminirten Aeußerungen enthalten und nur einmal discursive ähnliche Reden geführt habe; allein das Consistorium war damit nicht zufrieden, fand vielmehr die „Declaration von der sonderlichen Beichte wie auch von dem Opfer der heiligen Messe vor Papistisch und Irrig", um, wie Ring meint, „bei so bequemer Gelegenheit die in Aulis Principum gar gemeine Fallaciam secundum non Causam, ut Causam an seiner Wenigkeit vor die allzu merkliche Inclination zum Babstthumb füglich practiciren" zu können.[1])

Es wurde der Advocatus Fisci angewiesen, einen förmlichen Proceß gegen den Pfarrer von Brandenburg zu instruiren. Der „wenig warme" Joh. Phil. Lau, der schon gegen dessen Declaratio von dem Opfer der Messe eine „Lästerschrift" geschrieben, worin er die hl. Messe nach Art der Calvinisten eine Abgötterei genannt hatte,[2]) formulirte des Angeklagten „strittige Irrthümer und Excesse" in neun Quaestiones. Die ersten sechs Punkte beziehen sich auf seine bekannten Anschauungen und Aeußerungen — nur sollte er auch angeben, „durch wen und waß Mittel er auf solche Meinungen gekommen sei" —; in den drei andern sollte er versprechen, in Besuch und Communion der Kranken besser seines Amtes zu walten, zu Tag und Nacht jedem willig und fertig in solcher Angelegenheit zur Hand zu sein, endlich auch selbst seiner Gemeinde zum Exempel viermal im Jahre communiciren zu wollen. Er sollte die Fragen mit einem unumwundenen Ja oder Nein beantworten. Würde er aber auch — so erkannte das Consistorium für Recht — sich vollkommen erklären und ernstliche Besserung und Renunciation seiner päpstlichen Irrthümer thun, so sollte er doch zur Strafe für seine Excesse und andern zum Exempel ein halbes Jahr vom Amte suspendirt sein, auf alle Emolumente verzichten, in der Predigt die päpstlichen Gräuel publice detestiren, seine vorigen Uebereilungen nach einer ihm vom Consistorium vorgeschriebenen Formel anerkennen, sich fernerhin aller Angriffe auf die reine, wahre, evangelische Lehre privatim wie publice enthalten und der Gemeine für alle die Bitterkeit

[1]) Kurtzgefaßte Erklärung auf drey schwere Fragen in der Vorrede. Die Schrift ist eine Neubearbeitung der Declaration von 1692.

[2]) Deutliche Erklärung, Vorrede.

und die Injurien Sühne leisten. Würde er sich zu diesen Bedingungen nicht bequemen, die Fragen nicht beantworten, sich zu den symbolischen Büchern nicht bekennen, so habe er härtere Strafe[1]) zu gewärtigen.[2])

Ring wäre „vielem Kummer entgangen, wenn ihm nur die Lutherischen Libri symbolici oder übelgenandten Glaubensbücher angestanden hätten, und des H. Apostels Worte: Schicket euch in die Zeit! hätte mißbrauchen wollen;"[3]) Da bei ihm, wie er sagt, keine ignorantia invincibilis mehr vorhanden war, so verweigerte er das ihm abgeforderte einfache Ja und sprach das unumwundene Nein, worauf er seines Amtes entsetzt wurde.

Mit Weib und Kind aller Noth ausgesetzt, ging er zunächst nach Braunsberg, wo ihn der Rector des Collegiums S. J. mit aller Freundlichkeit aufnahm und einige Monate beherbergte. Er rühmte später die Jesuiten wegen ihres recht apostolischen Eifers, ihrer mildreichen Hospitalität und „treuen Information an seinen Söhnen" und gedachte ihrer mit unsterblichem Dank. Da er sich schon früher „nach den schönen Gottesdiensten des Herrn in der H. Catholischen Kirchen" gesehnt hatte, so empfand er eine wahre Herzensfreude, als er der ersten Hochmesse beigewohnt hatte. „Da habe ich," schreibt er, „allererst recht wahrgenommen, was vor ein großer Unterscheid sey zwischen einem Catholischen und Lutherischen Altar: auff diesem findet man gantz eine andere Ordnung, wofern ichs noch eine Ordnung nennen darff, Ihrer Schatten-Meße, als in der alten Kirchen. Jenes, das Catholische Altar, hingegen behält noch stets in herrlich Heiliger Ordnung alle dasjenige, so Christus den H. Aposteln und Sie wiederumb Ihren Nachfolgern durch die Tradition oder Ihre mündliche Lehre übergeben haben."[4])

Mit andern, die ihn dort besuchten, lernte er das Leben und Treiben der Jesuiten, auch ihre harmlosen Erholungen auf

[1]) Vgl. dagegen, was Sanden über die Behandlung der vom Lutherthum Abfallenden sagt, oben S. 673.

[2]) Urtheil vom 3. Dec. 1692 (gez. Joh. Christ. Boltz, D. Officialis Samb.) Königsb. Staatsarchiv 741, f. 896—899.

[3]) Kurtzgefaßte Antwort, Vorrede.

[4]) Kurtzgefaßte Antwort, Vorrede.

ihrem Landgute wie im Hause kennen, wurde in seiner Vorliebe für die katholische Religion nur noch mehr bestärkt und ließ den Gedanken an die griechische Kirche völlig fallen. Nachdem er sich noch ein ganzes Jahr geprüft hatte, legte er, wahrscheinlich am 3. Februar 1694,[1]) in der Pfarrkirche zu Königsberg das katholische Glaubensbekenntniß ab, blieb noch einige Monate in Königsberg, durch sein exemplarisches Leben die Gemeinde erbauend, worauf ihn der Bischof nach Heilsberg zog und für ihn und seine Familie, die ihm in die katholische Kirche gefolgt war, sorgte.[2]) Im Jahre 1696 schrieb er: „Meines theyls kann ich nebst meiner lieben Familie schon ins vierdte Jahr hertzerfreulich sagen: Gratias Domino, qui vincula nostra disrupit et nos ad pacis vinculum transtulit.« Augustin., ep. 48.[3]) In den Jahren 1696 und 1697 finden wir ihn in Breslau und im Verkehr mit den dortigen Jesuiten, wo er seine „Deutliche Erklärung" und seine „Wolgemeynte Antwort" herausgab; 1701 ist er wieder in Ermland und ließ in Braunsberg seine „Kurtzgefaßte Antwort" drucken. Obwohl ein geborener Schlesier, scheint er doch nur für kurze Zeit seine Heimath aufgesucht zu haben.

Zugleich mit Ring vollzog noch ein anderer den Uebertritt zur katholischen Kirche, nämlich der Dr. philos. Joh. Caspar Senckler, seit dreizehn Jahren Professor der Philosophie an der Universität, von Geburt ein Westfale. Er hatte schon vor seiner definitiven Conversion der katholischen Sache mancherlei gute Dienste geleistet. Denn da die katholischen Priester nicht anders, als wenn sie ausdrücklich gerufen wurden, die Häuser von Akatholiken betreten durften, diese aber, auch wenn sie das Verlangen nach Aufklärung in religiösen Dingen und Hebung ihrer Zweifel hatten, sich doch scheuten, einen Jesuiten zu berufen, um nicht in den Verdacht des „Papismus" zu kommen, so besuchte Senckler viele, deren Hinneigung zum Katholicismus ihm bekannt war, belehrte sie und befestigte sie in ihrer Richtung, so daß sie

[1]) Historia ad a. 1694.

[2]) Annuae ad a. 1694.

[3]) Deutliche Erklärung, Vorrede.

dann bald, um weitere Belehrung zu empfangen, zu den Missionaren gingen. Deshalb und weil er im Rufe umfassender Gelehrsamkeit und großer Begabung stand und als Universitätslehrer einen großen Zuhörerkreis hatte, und als solcher zur Verbreitung guter philosophischer Anschauungen viel beitragen konnte, hätte man es gern gesehen, wenn er nicht so schnell mit dem offenen Bekenntniß seiner religiösen Sinnesänderung hervorgetreten wäre; man mußte aber seinen Bitten nachgeben, und so legte er mit Ring vor dem Pfarrer im Beisein der Geistlichkeit und der hervorragendsten Katholiken der Stadt öffentlich das Bekenntniß ab. Als das Gerücht die Stadt durcheilte, der Magister Senckler sei katholisch geworden, entstand eine gewaltige Aufregung, und viele wollten es nicht glauben, bis sie sich selbst durch den Augenschein überzeugt hätten. Um allem ein rasches Ende zu machen, bat Senckler um die Erlaubniß, einem Priester am Altare bei der hl. Messe ministriren zu dürfen. Er that es, man sah ihn und glaubte, aber nicht ohne Ingrimm im Herzen gegen ihn, der so offen seinen neuen Glauben bekannte. War Senckler in früheren Tagen ein Eiferer für das Lutherthum gewesen, so trat er jetzt als ebenso eifriger Vertheidiger und Förderer der katholischen Wahrheit auf. Hatte er früher die Katholiken gehaßt und die Jesuiten ärger denn Schlangen verabscheut, so ehrte und liebte er sie nun. Affectum retinuit et mutavit solum objectum. So drängte er seinen Collegen Pfeiffer, der im Innern längst katholisch war, aber sich äußerlich immer noch als Lutheraner gerirte, zu dem entscheidenden Schritt; auch viele Studenten zog der gefeierte Lehrer mit, die in ihren Zweifeln bei ihm Rath suchten, bald aber sich gefangen gaben. Täglich hörte man, daß er diesen oder jenen zur Conversion gebracht. Das alles erregte große Erbitterung gegen ihn. Man verbreitete Aeußerungen, die er gegen das lutherische Abendmahl gethan hätte, und stempelte sie zu Blasphemien; man streute aus, daß er Majestätsbeleidigungen gegen den Kurfürsten ausgestoßen habe, und brachte es dahin, daß ihm eine Citation vor das Gericht zugestellt wurde. Da bei der allgemeinen Erbitterung gegen Senckler eine Verurtheilung selbst durch die Richter zu befürchten war, was dann für die ganze katholische Sache die

schlimmsten Folgen gehabt hätte, so rieth man ihm, der Citation nicht Folge zu geben, und nachdem er im Bewußtsein seiner Unschuld lange widerstrebt, gab er endlich nach. Inzwischen hatte der Bischof von Ermland, von dem Vorgefallenen benachrichtigt, sofort ein sehr energisches Schreiben[1]) an die preußische Regierung gerichtet und darüber Beschwerde geführt, daß, wie ihm berichtet worden, unter Verletzung der Verträge ein Mann wie Sendler bloß wegen Aenderung der Religion vor das Gericht citirt worden, mit dem dringenden Verlangen, daß das gerichtliche Verfahren wegen der Religionssache wider den Angeschuldigten eingestellt werde. In der That machte dieser Protest die Behörden stutzig, und man nahm von einer offenen Verfolgung Abstand. Allein es stellte sich doch bald heraus, daß seines Verbleibens in Königsberg nicht mehr war, und so reiste er denn nach Braunsberg ab und von da zum Bischof nach Heilsberg, der ihn freudig aufnahm, später zum Priester weihte und mit kirchlichen Aemtern betraute. Er wurde Nachfolger Pfeiffers in Freudenberg (1696—1703), dann Erzpriester von Seeburg (1703—1709) und zuletzt Domherr in Frauenburg.

Im Jahre 1701 gab Sendler in Braunsberg die Schrift „Richtiges Papstthum und Nichtiges Lutherthum" heraus, gerichtet gegen die „Christliche Nöthige Warnung vor den falschen Propheten und Lehrern des Pabstums," welche Bernhard von Sanden in Form einer Predigt 1794 (1. Dec.) hatte erscheinen lassen, „darin er beyde, Lehr- und Lehrer der Catholischen Kirch auffs greulichste nach Art aller Kätzer belogen und gelästert." (Vorrede). Auf Begehren frommer Leute, ja auf Befehl des Bischofs Stanislaus Sbąski setzte er in seinen damaligen müßigen Stunden „der Einfalt zum Unterricht" kurze Anmerkungen über Sandens Schrift auf. Da er davon einem Lutheraner auf Wunsch Abschrift gegeben hatte, wurden dieselben sehr bald weiter bekannt, kamen in die Hände „einiger der Großen im Herzogthum Preußen," ja sogar Sandens, welcher dann in seiner Widerlegung von des Ananias Meyer „Sandgründigem Lutherthum"

[1]) In einem andern an den P. Superior ersuchte er diesen, ihm von allen Verletzungen der Pacta alsbald Kenntniß zu geben.

darauf zu sprechen kam und sie charakterisirte als die Schrift „eines von diesen Transfugae (zu den Papisten), der schon in Königsberg die Evangelische Lutherische Kirch und ihre Sacra auffs schändlichste gelästert hatte, hie und da Schmäh-Scartequen außgestreuet und den Leuten in die Hände gesteckt." Um nun nicht nur jener Predigt, sondern zugleich deren Apologie Ungrund vor Augen zu stellen, veröffentlichte Senckler die fragliche Schrift gegen seinen ehemaligen Professor. (Vorrede).

Den genannten Professoren folgte bald ein Student Namens Andreas Neufeldt aus Danzig, ein reich begabter Jüngling von 20 Jahren. Schon früher hatte er den Glauben seiner Eltern verlassen, war dann aber durch seine Mutter wieder zum Rücktritt bewogen und nach Schweden geschickt worden, bis er endlich nach Königsberg kam und gerade in der Zeit, als an der Universität die Bewegung nach dem Katholicismus hin am lebendigsten war. Da er nie recht zur inneren Ruhe gekommen war, entschloß er sich rasch zur Rückkehr, hatte aber, weil sein Vorhaben bald bekannt wurde, mancherlei Anfechtungen zu erdulden, wurde gar durch den Pedellen in den Carcer gebracht, aber durch den Rector, der den Katholiken günstig war, nachdem der Superior der Mission unter Berufung auf die Pacta, welche jedem den Religionswechsel gestatteten, intercedirt hatte, wieder freigegeben. Nach längerer Prüfung und Vorbereitung wurde er 1694 zur Ostercommunion zugelassen.[1])

Außer ihm nahmen um diese Zeit den katholischen Glauben an folgende Academiker:[2])

Die Studirenden der Theologie Simon Röhwe, Johann Rohr, beide aus Westfalen, Christoph Riese aus Rastenburg, Christian Schultz aus Christburg, Christian Pflüger aus Königsberg, Kuckheim aus Tilsit, der Mediciner Joh. Elert aus Westfalen, der Student der Philosophie Christoph Saame aus Christburg, also mit Neufeldt neun Studenten, meist Theologen.[3])

---

[1]) Annuae ad a. 1694.

[2]) Nach Pisanski (S. 253) wären 20 Studenten übergetreten.

[3]) Annuae ad a. 1694.

Wie Neufeldt, so wurden auch Christian Schultz, Nöhwe und Elert vor den Rector und Senat zur Verantwortung citirt, bekannten sich aber frei und offen als Katholiken[1]). Neufeldt trat am 26. Mai 1694 in das Braunsberger päpstliche Alumnat ein, Schultz am 31. Juli.

Auch zwei vornehme Jünglinge reformirten Bekenntnisses wurden um diese Zeit katholisch.[2])

Diesen Studenten dürfte auch Gregor (Georg) Christoph Kösling zuzuzählen sein. Er war Instructor bei den Söhnen des Geheimraths von Viereck und hatte dieselben als solcher auch auf das Jesuitengymnasium nach Wilna begleitet. Nachdem er katholisch geworden, begegnen wir ihm als Kaplan des ermländischen Bischofs Zaluski, den er auch zur Kirchweihe nach Tilsit begleitete, um bei dieser Feier die Predigt zu halten. Er wurde dann, wahrscheinlich gleich darauf, Seelsorger der Katholiken Tilsits, bis sich dort um 1707 Jesuiten niederließen. In den Jahren 1709—1728 war er Erzpriester in Seeburg.

Wir gedachten oben eines Studirenden der Theologie, welcher von Dr. Pfeiffer mit seiner Stellvertretung im Predigtamt betraut worden war, in Ausübung dieses Amtes aber, weil er die Möglichkeit der Erfüllung des Gesetzes behauptet und bewiesen hatte, sich den Groll des Oberhofpredigers Sanden zugezogen hatte. Es war der Studiosus Johann Fröhlich, Sohn des polnischen Diaconus Fröhlich zu Rastenburg. Durch jene Predigt am vierten Sonntag nach Epiphanie 1694 war er in den Verdacht der Heterodoxie gekommen, daß er es nämlich mit Pfeiffer und Grabe halte, also eine Hinneigung zum Papstthum zeige. Als er nun im Sommer 1694 den Wunsch aussprach, ordinirt und seinem Vater als Adjunct beigegeben zu werden, legte man ihm auf, vorerst am sechsten Sonntag nach Trinitatis, dann noch mehrere Male in Rastenburg zu predigen und sich

[1]) Grabe, Abgenöthigte Ehrenrettung 32; Sanden, Beantwortung der Dubiorum M. Ernesti Graben, in der Praef. 40.

[2]) Grabe, Abgenöht. Ehrenrettung 29.

von dem auf ihm ruhenden Verdachte zu reinigen und sich so bei der dortigen Gemeinde in ein besseres „Concept" zu bringen, als dieselbe bisher von ihm gefaßt hatte. Wenn er dann mit einem guten Zeugniß nach Königsberg zurückkehre, würde man weiter mit ihm handeln. Fröhlich lehnte dieses Ansinnen ab, bestand darauf, daß er geprüft und ordinirt werde, und wandte sich, als ihm das abgeschlagen wurde, an den Kurfürsten. Die diesem eingereichte Rechtfertigung fand aber das samländische Consistorium nicht für geeignet, ihn von dem gegen ihn gefaßten Verdachte zu reinigen; sie schien ihn vielmehr noch zu bestärken. Zwar hatte er geleugnet, „sich eines Argumenti Pfeiffers gebraucht zu haben", oder es mit Grabe zu halten, hatte alles, was man gegen ihn vorbringe, auf Vorurtheil zurückgeführt und seine Ausführungen durch Berufung auf die symbolischen Bücher und unverdächtige Lehrer zu stützen gesucht; allein das Consistorium war doch der Meinung, daß zwar die „Redensarten" an sich, wenn sie in rechter Ordnung an einander gereiht würden, zulässig seien, daß aber „die Connexion, welche Fröhlich in seiner strittigen Predigt gemacht, und der Beweis, welchen er für die Möglichkeit der Erfüllung des Gesetzes angeführet, von keinem aufrichtigen Lehrer unserer Kirche für zuläßig gehalten werden wird." Darum habe Fröhlich keinen Grund, sich immer auf seine Unschuld zu berufen, und andrerseits das Consistorium alle Ursache, in Furcht und Sorgen zu sein wegen des Amtes, das ihm übertragen werden solle, zumal es des Kurfürsten eigentlicher und ernstlicher Wille sei, daß dergleichen zum Papstthum inclinirende Lehren in den evangelischen Kirchen von Grund aus mit der Wurzel ausgerottet werden sollen.

Der Kurfürst hatte in einem Rescript vom 25. Juni von Fröhlich verlangt, er solle seine in der Schloßkirche gehaltene Predigt widerrufen und widerlegen, bevor ihm die Ordination ertheilt werden könnte, und so glaubte auch das Consistorium auf diesem Widerruf bestehen zu müssen.[1])

[1]) An den Kurf., 3. August 1694. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

Auch ein Mitglied der medicinischen Facultät aus dem ehemals Dreierschen Kreise war dem Kurfürsten als des Katholisirens verdächtig genannt worden, Dr. Christian Lepner. Sein Vater, seit 1663 Professor der Medicin, hatte seine Kinder nicht in die Schule geschickt, wo sie nach den in Preußen eingeführten Institutiones catecheticae Dieterici wären unterrichtet worden, sondern dem Dr. Seuckler in Privatinformation gegeben. Durch ihn, schrieb das Consistorium 1694, der selbst gegen die protestirenden Lehrer Haß hegte, die Päpstlichen aber hoch hielt, seien die jungen Leute ganz eingenommen worden, so daß sie, wie eine Conferenz mit dem Studiosus Lepner ausgewiesen habe, nicht wußten und auch nicht einmal durch Nachlesen sich zu vergewissern geneigt waren, was die Protestanten dagegen zu sagen pflegten. So war der „alte Dr. Lepner mit seinem ganzen Hause" verdächtig[1]), insbesondere aber der unlängst zu einer Professur beförderte Christian Lepner. Vor das Consistorium citirt, um in ordinaria sessione am 9. Juni 1694 zu vernehmen, was ihm in Sachen der Religion würde eröffnet werden, meldete er durch Schreiben vom 10. Juni dem Official, er werde mit einer Manifestation und Ablehnungsschrift einkommen. In dieser, die er am 21. Juni einreichte, erklärte er „frei heraus, doch mit geziemender Veneration": „Was gestalt ich mich aus Trieb meines überwundenen Gewißens zur wahren Catholischen Religion gantz wollbedächtig resolviret, und bey dero Geistlichkeit alhie mich dahin gehörig declariret und bekannt habe. Zwar ist mein Vater vielfältig bemüht gewesen, mich von der Römisch-Catholischen Kirchen abzuwenden, und hat deswegen von andern Geistlichen information eingeholet; allein weder er noch andere haben mit ihren rationibus mein Gewißen befriedigen können. Damit ich dann die Ruhe desselben und die Sicherheit meines heyles behalten, auch keine gefahr auf mich ziehen möge, sondern unzweiffentlich gewiß sey, daß ich ein wahres und kein abgeschnittenes oder abgesondertes Glied der Catholischen Kirchen sey, in der ich unstrittige Priester, das Wort Gottes rein, nicht nach einer privaten Meinung, söndern nach der von altersher in der Kirchen

[1]) Gutachten des Consistoriums von 1694. A. a. O.

üblichen Erklärung und Verstande habe, die Sacramenta und die übrige Mittel zu meiner Seeligkeit unzweiffentlich überkommen kann; im übrigen damit ich von allem Bann und anathematibus, unter denen ich meines erachtens mit Seelengefahr bisher gewesen, möge befreyet, und mit der Kirche als meiner Geistlichen Mutter wieder ausgesöhnet, und zum Kinde angenommen werden möge; so habe demnach das beste und sicherste für mir und meiner Seelen zu seyn erachtet, wie ich angefangen, so forthin mit hindansetzung alles Menschlichen respects und zeitlichen reflexionen in Gottes Nahmen bey der von mir erkandten wahren Römisch-Catholischen Kirchen beständigst zu verbleiben. Nichts desto weniger werde mich der Christlichen bescheidenheit zu halten wißen, daß ich einem jeden Sein Gewißen und Meinung frei laße, und so wenig meine Eltern als einen andern sogenandten Lutherischen oder Evangelischen Christen, der anders oder besser, als ich, vermeinet in seinem Gewißen gegründet zu seyn, particulariter richte und verdammlich halte, sondern vielmehr ihm Christliche Liebe erzeige, und von Gott alle Erleuchtung wünsche."

Er trage zu dem Kurfürsten das Vertrauen, daß er, wie er bisher aus hoher Gnade an andern Katholischen gethan, auch ihn bei der Freiheit seines Gewissens und seinem exercitio catholicae religionis schützen werde. Und von dem Consistorium hoffe er, es werde ihm es nicht verdenken, daß er seinem Gewissen und der Wahrheit, wie er sie begriffen, ohne fleischliches Absehen nachgehe, und daß man ihn künftighin in spiritualibus causis religionis nicht weiter vorbescheide oder sonst inquietiren werde.[1])

Aus dieser Erklärung glaubte die preußische Regierung ersehen zu sollen, „wie sehr die Päbstliche religion bey denen zur Freundschaft des verstorbenen alten Dr. Dreyers gehörigen Leuten sich ausgebreitet habe," und besorgte, „daß sich derer immer noch mehr vorfinden werden, wenn man etwas näher auf ihr Bekenntniß dringen wird."[2])

Aehnliche Besorgnisse hatte auch der Kurfürst. Gleichwie,

---

[1]) B. G. A. a. a. O.

[2]) An den Kurfürsten, 14/24. Juni 1694. A. a. O.

schrieb er, es ihm nur höchst mißfällig sein könne, daß das Papstthum in Preußen solche Fortschritte mache und selbst Leute von Verstand und Erudition sich dazu verführen ließen, so könne er nicht anders glauben, als daß die evangelischen Prediger nicht eifrig genug ihres Amtes walteten. Die Regierung möge deshalb mit dem Oberhofprediger D. Sanden und dem ganzen samländischen Consistorium überlegen, wie diesem Uebel gesteuert werden könne, und wie die Leute von dem päpstlichen Irrthum abzubringen und der evangelischen Wahrheit zu erhalten seien. Er wünscht ein Gutachten in dieser Angelegenheit. Sollten noch mehr unter des verstorbenen Dr. Dreiers Verwandten verdächtig sein, daß sie zur päpstlichen Religion inclinirten, so müßten diese ebenfalls scharf darüber examinirt werden, da durch diejenigen, die es noch äußerlich mit den Evangelischen hielten und doch thatsächlich dem Papstthum anhingen, der evangelischen Religion mehr geschadet und das Gift der römischen Kirche viel leichter disseminirt und fortgepflanzt werde, als durch die, so sich öffentlich zur katholischen Religion bekennen. Dem Dr. Lepner sei zu eröffnen, „daß Wir ihn bei so gestalten sachen unter den Professoribus Unserer dortigen Universität nicht mehr dulden könnten, und hätte er sich aller von seiner bisherigen Professio dependirenden Functionen gäntzlich zu enthalten.“[1])

Nachdem Lepner von dem Kurfürsten die Professur genommen, dann ihm von der medicinischen Facultät auch die Praxis untersagt worden, war seines Bleibens in Königsberg nicht mehr. Er fand Aufnahme im nahen Ermland und erhielt die Stelle eines Physikus in Braunsberg.

Gleichzeitig mit Lepner trat ein anderer Mediciner über, Dr. Joh. Heinrich Panring, welcher 1694 Camaldulenser wurde und 1724 als solcher gestorben ist.[2])

---

[1]) An die preußische Regierung. Colberg, 23. Juni/3. Juli 1694. A. a. O.

[2]) Arnoldt 642.

Aus der juristischen Facultät folgte dem Dr. Pfeiffer zunächst Dr. Sigismund Döscher, außerordentlicher Professor des Rechts, kurfürstlicher Rath, Assessor beim Hauptgericht und Advocat beim Hofgericht. Er hatte selbst um seine Dienstentlassung gebeten und erhielt dieselbe am 4/14. August 1694. In der Mittheilung hievon an die preußische Regierung lesen wir: „Gleichwie nun Sr. Durchl. gar wol bekandt, daß die richtige und rechte Uhrsach dieses seines Abfalles ist die Hoffnung, so man ihm zur besseren Beförderung und reicherem Einkommen gemacht,[1]) also laßen wir dahin gestellt seyn, wie die andern von Ihm allegirten nichtigen Uhrsachen in der Todesstunde, wo aller Schimmer dahin fällt, Stich halten werden. Weil aber Se. Ch. Durchl. der Meinung seyn, daß die Evangelische Kirche bei Ihm und andern seinesgleichen ebenso wenig verlieren, als die Römisch-Catholische gewinnen wirdt, und man vielmehr zu wünschen hat, daß gerade die Evangelische Kirche von dergleichen Leuten, die sich äußerlich so lange bei derselben gehalten und im Hertzen Römisch-Catholisch gewesen, dermahlen muß gereinigt werden, insonderheit da auch die cordati Catholici dergleichen nimmer approbiren können," so möge man (das Hauptgericht) Döscher die Dimission von den bisherigen Ehrenämtern ertheilen und ihm mittheilen, daß ihm das rückständige Gehalt gezahlt werden solle, „damit man seiner desto eher los werden möge."[2])

Wir begegnen später Dr. Döscher in Danzig, von wo er als Assessor des Consistoriums den Jesuiten von Heiligelinde in ihrem Proceß mit denen von der Gröben berathend zur Seite stand.[3]) Unter Bischof Sbąski war er zeitweise auch Vicekanzler.[4])

---

[1]) Eine ähnliche Verdächtigung der Motive eines übertretenden Syncretisten begegnet uns sonst nur bei Sanden (vgl. weiter unten). Dagegen urtheilt Heumann, Neue Bibl. III, 600: „Ich bin versichert und kann es mit Exempeln beweisen, daß diejenigen, so von den Lutheranern zu der papistischen Kirche übergetreten, und zwar in rechtem Ernst und ohne Heuchelei, daß, sage ich, diese meistens durch die fleißige Lesung der Patrum dazu bewogen worden." Vgl. Pisanski 343.

[2]) B. G. A. R. 7. 68. Catholica. Abgedruckt im Preuß. Archiv, Jahrg. 1792, S. 72.

[3]) Kolberg in Erml. Zeitschr. III, 450.

[4]) Erml. Zeitschr. I, 598.

Die große Zahl der damaligen Convertiten und mehr noch ihr hohes Ansehen in Königsberg machte nicht nur in Preußen Aufsehen, sondern versetzte auch den Kurfürsten in jene erregte Stimmung, welche alle Erlasse aus jener Zeit in dieser Angelegenheit kennzeichnet.

In seiner Besorgniß auf Abhilfe denkend, erließ der Kurfürst unter dem 23. Juni/3. Juli 1694 den Befehl an die preußische Regierung, wegen der Fortschritte des Katholicismus sowohl mit D. v. Sanden, als auch mit dem samländischen Consistorium darüber zu berathen, „wie solchem Uebel gesteuert und die Leute von denen Papistischen Irrthümern ab- und hergegen bey der Evangelischen Wahrheit erhalten werden könnten.“ [1]) Beide reichten Gutachten ein. [2])

D. von Sanden ist erfreut über den Eifer des Kurfürsten gegen Pfeiffer und Genossen, da von der Niederhaltung des Papstthums nicht allein vieler tausend Seelen Freiheit und ewiges Heil, sondern auch die Sicherheit der Regierung und die Ruhe von Land und Leuten abhänge. Seien doch die Anschläge der Päpste stets gegen die rechtmäßigen Statthalter Gottes, die Könige und Fürsten, gewesen, um deren Autorität auf allerlei Weise zu verringern und sie in Abhängigkeit vom römischen Stuhle zu bringen. Deshalb müßten die evangelischen Fürsten auf der Hut sein und das unschätzbare Kleinod der Religionsfreiheit, welches sie in ihren Händen haben, für ihre Unterthanen gegen der Einschleicher böses Beginnen schützen und unverrückt festhalten. Freilich durften sie, wo nicht Gotteslästerung, Majestätsbeleidigung und andere todeswürdige Verbrechen mit unterlaufen, Feuer und Schwert gegen die Ketzerei nicht anwenden; die Katholiken könnten glücklich sein, daß in der evangelischen Kirche solche Procedur en nicht im Schwange seien. Wohl aber habe die Regierung das Recht, den Ketzern und falschen Lehrern zu steuern, damit ihre Lehre nicht um sich fresse wie der Krebs und in den Kirchen und wohl auch im Polizeiwesen Zerrüttung anrichte. Man müsse also den Rädelsführern die Gelegenheit abscheiden, weiter um sich zu greifen, ihnen die Hände binden, das Maul verstopfen, aber auch das von ihnen bereits ausgestreute Gift aus den Herzen der Menschen entfernen.

Sanden empfiehlt für diesen Zweck vor allem die Visitationen, um

---

[1]) Preuß. Reg. an den Kurf., 11./21. Aug. 1694.

[2]) Im B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

zu erforschen, ob in den Gemeinden reine Lehre oder Häresie herrsche, ob die Geistlichen Wahrheit oder Irrthum predigen. Ueber letztere müßte man die Leute ausforschen, ihre Predigtconcepte einsehen. So sei es in der Kirche immer gehalten worden; „denn auß diesem Werk sind ursprünglich kommen die Bischöfe und Erzbischöfe". Auch Luther habe sich der Visitationen bedient. „Zu gründlicher Ausrottung des Bapstthumbs hat die Visitation ein vieles, ja das meiste beigetragen", und so müßten sie „auch jetzt und, da das Gift des Bapstthumbs von einigen falschen evangelischen Lehrern dissemíniret worden und unvermerkt in vieler Hertzen eingeschlichen, solches zu dämpfen ein dienliches Mittel sein", zunächst in Königsberg, in hohen und niederen Schulen, und auch anderswo, besonders in Orten, wo man schläfrig geworden und dem Papstthum Thür und Thor geöffnet habe. Dabei wäre nach dem Pfefferschen Katechismus zu forschen und zuzusehen, ob derselbe wirklich die Leute eingenommen und zuerst auf den Indifferentismus in der Religion und dann zum Papstthum geführt habe. Es lasse sich wohl erwarten, daß Pfeiffer seine Ansichten andern imprimirt habe, wie er denn bei allen, die ihm Gehör gegeben, keine Mühe gespart habe, um sie an das Papstthum zu weisen oder wenigstens in ihrem evangelischen Glauben stutzig zu machen. Es wäre öffentlich zur Auslieferung des Katechismus aufzufordern. Von seinen andern Schriften gehörten einige ad lectiones academicas, die er besonders in Privatcollegien gehalten; andere seien an die Einfältigen gerichtet und deswegen in deutscher Sprache abgefaßt. Beide müßten gründlich widerlegt werden, jene in Lectionen und Disputationen — was um so nöthiger, da Pfeiffer eine Widerlegung der Päpstlichen unterlassen und das Gleiche auch seinen Zuhörern angerathen habe, ne rumpatur vinculum fraternae charitatis —, diese nebst dem Katechismus in allen von dem Lutherthum abweichenden Punkten „auch in solchen Fragen", d. h. durch Katechisation; „denn diese Methodus hat auch der Herr Lutherus bei der Reformation eingehalten", indem er gegen die Rottengeister gepredigt, disputirt, geschrieben, die Einfältigen aber durch fleißigen Betrieb des Katechismus auf den rechten Weg gebracht habe. „Es ist sehr zu beklagen, daß mit Zurückstehung der Kirchen-Visitation auch die Catechisationes an vielen Ohrten hingefallen und das Volk nur allein durch Predigten unterrichtet wird", da dies doch nur durch Frage und Antwort in gründlicher Weise geschehen könne. Man müsse also wie es auch die preußische Kirchenordnung vorschreibe, fleißig katechisiren, nicht allein in Häusern und Schulen, sondern auch in den Kirchen. „Ich sehe", urtheilt Sauden, „kein zureichendes Mittel, hinter das einschleichende Bapstthumb zu kommen und demselben, daß es nicht weiter einreiße, zu wehren, als

daß Catechismus-Examen, zu welchem ein Hauß nach dem andern, insonderheit die, so sich verdächtig gemacht haben, müßten gefordert werden." Man solle aus dem Katechismus den Leuten zeigen, wie sie den verführerischen Einwendungen der Päpstlichen begegnen könnten.

Dazu müßten dann Predigten kommen zur Beglaubigung der evangelischen Wahrheit und Widerlegung der Katholiken. So werde man einsehen, daß gar kein Grund vorliege, zum Papstthum zu laufen, „in welchem nebst dem Worte Gottes Menschensatzungen, ja diese mehr alß das Wort Gottes getrieben werden, das h. Abendmahl gestümmelt sei." Solchen Einwendungen zu begegnen, sei zur Zeit um so nöthiger, als die Jesuiten in ihren Predigten die lutherische Lehre anzapften und die unberatheuen Leute mit allen Kräften an sich zu ziehen suchten. Man müsse aber bei den Widerlegungen einhellig und wie aus einem Munde lehren und reden und zwar nach den symbolischen Büchern.

Die Katholiken schickten auch zuweilen ihre Kinder in die lutherischen Schulen, wo sie dann wie Locktauben die evangelischen Kinder an sich zögen und zu ihren Geistlichen führten, welche sie mit Liebkosungen und Bilderchen zu verleiten suchten, desgleichen auch die Eltern unter allerlei Verheißungen überredeten, ihre Kinder katholisch werden zu lassen.[1]) Es müßten deshalb die Schulbedienten und Inspectoren angewiesen werden, keine katholischen Kinder in ihre Information zu nehmen, da ja die Katholiken ihre eigene Schule hätten.

Vor allem warnt Sanden vor dem Besuche der Jesuitenschule durch lutherische Knaben, da dort die zarten Gemüther mit überzuckertem Gift angesteckt würden. „Man meint", schreibt er, „bey den Jesuiten sei die lateinische Sprache und alle Weißheit zu holen; aber die Erfahrung bezeiget oftmahls das Wiederspiel, daß die jungen Leute ungeschickter wieder kommen, alß sie hingegangen waren. Wenn sie aber auch noch so viel Sprachen und Künsten bey Ihnen fassen könnten, so ist doch die große Seelengefahr dabey." Denn die Jesuiten unterließen nicht, den wachsweichen Gemüthern der Jugend ihre schädlichen Principien einzuprägen, von welchen sie nachmals nicht abließen; einige blieben auch bei ihnen oder kehrten später wieder zurück, „zugeschweigen der bösen Tücke und Stücke, welche sie von den Jesuiten einsaugen und damit nachmals viel Schaden anrichten." Schon allein der Umgang sei gefährlich, wer Pech angreife, besudle sich. Besonders sollten diejenigen, welche in Geschlecht

[1]) Das alles glaubte Sanden, und in Berlin hielt man diesen Umstand für so beachtenswerth, daß die betreffende Stelle in dem Gutachten angestrichen wurde.

und Adel vor andern einen Vorzug haben, sich bedenken, ihre Kinder in die Jesuitenschulen zu schicken. Sie erzögen dieselben doch in spem patriae und wollten sie einst zu Ehrenämtern befördert wissen; in diesen könnten sie „mit Gunst gegen die Bäbstler oder laulichter Affection gegen die Evangelischen" dem gemeinen Wesen sehr schädlich werden. Da die Adligen trotzdem unter allerlei Vorwänden sich gelüsten ließen, die Ihrigen in den Rachen des Wolfes zu schicken, so thäte eine christliche Obrigkeit wohl daran, allen Unterthanen bei Verlust ihrer Gnade und aller künftigen Beförderung zu verbieten, ihre Kinder zu den Jesuiten zu geben, bezw. zu gebieten, sie zurückzurufen.

Auf der hohen Schule müßte keiner Theologie dociren dürfen, der nicht von der theologischen Facultät, nachdem sie ihn auf seine Geschicklichkeit und Orthodoxie geprüft, dazu die Vollmacht erhalten. Besonders wäre den Philosophen zu verbieten, unter dem Vorwande der Philosophie Theologie zu treiben, theologische Exempel in ihre Vorträge einzumischen und aus den argumenta rechtschaffener Theologen fallacias zu machen, was schon viel Schaden gebracht habe.

Die Candidaten der Theologie wären bei der Examina sorgfältiger zu prüfen, namentlich über die Controversiae Pontificiae und über die Mittel und Argumente, mit welchen die zum Katholicismus Hinneigenden bei der lutherischen Religion gehalten werden könnten; auch müßten sie ermahnt werden, gleich nach Antritt ihres Amtes ihre Gemeinden zu durchsuchen, um die von schädlichen Meinungen Angesteckten zu corrigiren oder dem Consistorium anzuzeigen.

Wohl um den wegen seiner syncretistischen Vergangenheit gegen ihn noch immer bestehenden Verdacht gründlich zu zerstreuen, versichert Sanden, allewege dem Katholicismus von Herzen Feind gewesen zu sein, in seiner fast dreißigjährigen Lehrthätigkeit bei jeder Gelegenheit, insbesondere bei der letzten Regung des Papstthums, ernstlich dagegen gekämpft und seine Zuhörer in der Kirche wie an der Universität getreulich gewarnt zu haben. Auf der Academie habe er geraume Zeit hindurch in seinen Lectionen gerade jene Argumente, mit welchen die Päpstlichen die Lutheraner anzulocken und deren Kirche verächtlich zu machen suchten, widerlegt. Die unter seinem Decanat doctorirten Candidaten der Theologie seien mit einem harten, vom Kurfürsten gebilligten Eide verpflichtet worden, gegen das Papstthum zu lehren. Er wäre auch gern bereit, den „von Heiden und Mameluken eingegebenen und veröffentlichten Schriften" entgegenzutreten, könnte man solche Widerlegungen nur durch den Druck verbreiten.

Endlich nimmt Sanden auch die Prediger gegen den Vorwurf der Nachlässigkeit in Schutz, indem er ihnen bescheinigt, daß sie das Ihrige gethan, um den Katechismus Pfeiffers zu widerlegen und vor dem Papstthum zu warnen.

Er schließt seine Vorschläge mit der beruhigenden Bemerkung, daß, wenn auch, wie wenn man oft erst ex eventu erfahre, die päpstlichen Lehren im Geheimen vielen eingepflanzt worden und die Päpstlichen von ihren Erfolgen viel Rühmens machten, die Sache doch so arg nicht liege und viel größer gemacht werde, als sie sei, und daß es den Katholiken wie einst den Arianern ergehen werde, über deren Fortschritte Hieronymus gesagt habe: Ingemuit totus orbis et Arianum se esse miratus est. Aber aus dieser Aeußerung klingt ebenso deutlich wie aus der Art und Zahl der von ihm empfohlenen Heilmittel Sandens Besorgniß heraus.

Das Gutachten des samländischen Consistoriums (vom 4. Aug. 1694)[1]) nahm ebenfalls die Prediger Königsbergs gegen den Vorwurf, daß sie nicht genug vigilirt haben müßten, da doch das Papstthum solche Fortschritte mache, in Schutz und konnte — mit vollem Rechte — behaupten, daß alle damaligen und verstorbenen Theologi consistoriales. die Prediger und Diaconen im ganzen Lande, welche nicht die Grundsätze Dreiers angenommen hatten, bei jeder Gelegenheit und jeder an seinem Platze, besonders bei dem Erscheinen des Pfeifferschen Katechismus, ihre Gemeinden gründlich über die „Gräuel des Papstthums" unterrichtet und das unbesonnene Beginnen derjenigen getadelt hätten, „die von der Wahrheit der reinen Predigt des Evangeliums zu der päpstlichen Kirche, wo Menschensatzung gelehrt und selbsterdichteter Gottesdienst getrieben wird," übergegangen. Daß trotzdem das Papstthum so unglückseligen Fortgang genommen, daran trügen Senckler, der die Kinder des alten Lepner sosehr für die Päpstlichen eingenommen, sowie Pfeiffer und Grabe die Schuld, welche letztern gleichzeitig, jener ein Collegium de dogmatibus ecclesiasticis,[2]) dieser ein Collegium historico — ecclesiasticum angefangen und darin data occasione, besonders

---

[1]) B. G. B. R. 7. 68. Catholica.

[2]) Aus dem Entwurf für diese Vorlesungen machte Pfeiffer „zur Willfahrung" einen Auszug in deutscher Sprache, den sog. Katechismus. Königsb. Archiv 743, f. 580.

in den Discursen und privaten Anleitungen, das systema doctrinae der Protestanten zerrissen und geändert, dabei aber alles still zu halten gewußt hätten, bis endlich durch Pfeiffers Katechismus solche consilia und machinationes an den Tag gekommen seien. Der Hauptgrund liege aber darin, daß man D. Dreier bis an sein Lebensende und D. Pfeiffer so lange auf Kanzel und Katheder geduldet habe, da es doch notorisch sei, daß diejenigen, welche zum Katholicismus übergetreten seien oder dazu hinneigten, nicht von den Papisten selbst, sondern durch die Principien Dreiers dazu verleitet worden. Nachdem es diese These in zutreffender Weise durch Aeußerungen Dreiers, Pfeiffers und Grabe's begründet, kommt das Consistorium zu dem Schluß: „Da also die Dreieriana principia den Weg zum Babstthum gebähnet, so halten Wir die alle für verdächtig,[1]) die denselben Beyfall gaben," und verlangt demgemäß: es müßten alle Docenten bei empfindlicher Strafe verpflichtet werden, keine principia Dreieriana in Academia et Ecclesia zu lehren, sondern publice de vindiciis Evangelicis zu lesen und zu disputiren, auf den Kanzeln aber den Elenchus contra Pontificios[2]) zu continuiren. So werde man das päpstliche Unkraut dämpfen und der Kirche den erwünschten Frieden geben.

Am 11/21. August 1694 sandte die preußische Regierung die beiden Gutachten dem Kurfürsten ein. Ueber den Sandenschen Vorschlag einer Kirchenvisitation im Lande mochte sie sich noch nicht äußern, weil der Kanzler verreist war, hielt aber dafür, daß die Katechisation sowohl in den Kirchen als auch in den Trivialschulen mit allem Fleiß und unabläßig getrieben werden möge, und daß dies eines der allernothwendigsten Stücke zur Erhaltung

---

[1]) Als verdächtig werden aufgeführt: Lepner mit seinem ganzen Hause, Döscher, Hartmann, Pauring, Schimmelpfennigs Söhne, Grabe, Helwich, Pfarrer Masekowski (vielleicht Thomas M., Pfarrer an der Tragheimischen Kirche, 1667 von Dreier introducirt, † 1696), M. Georgi (Professor der Poesie 1694—1717), Studiosus Fröhlich; als gefährdet der junge Gottfried Schimmelpfennig, weil er im Hause seines Oheims wohne.

[2]) Ebenso machte der sog. Elenchus nominalis den luth. Theologen zur Pflicht, die Lehre der Reformirten öffentlich als Irrlehre zu bezeichnen und zu widerlegen.

der reinen evangelisch-lutherischen Lehre sei, „damit die Leuthe denen so nahe angrenzenden und alhie (in Königsberg) zunehmenden Päbstlern mit desto beßerem Grunde contradiciren und widerstehen können.“ [1])

Nachdem der Kurfürst alles, was ihm von Königsberg berichtet worden, gebührend erwogen, kam er zu dem Entschluß, „diesem Uebel so viel möglich zu steuern und die ad Papismum treibende Syncretisterey mit Gottes Hilfe auszurotten“. Die erste Maßregel, welche er traf, war der Erlaß vom 24. August/3. September 1694 gegen den einreißenden Papismus, im Wesentlichen eine Durchführung des von Sanden entworfenen Programms. Darin befahl er, sofort und bei allen Kirchen, sowohl in Königsberg als auf dem Lande, mit Katechisationen zu beginnen und fleißig fortzufahren; außerdem ordnete er an, daß die Unterscheidungslehren zwischen der katholischen und lutherischen Kirche in gewissen Artikeln zusammengefaßt werden sollten, so daß „der Unterschied der evangelisch-lutherischen und der päpstlichen Religion sonnenklar erscheine.“ Diese Artikel sollten dann alle jetzigen und zukünftigen Prediger, Professoren, Präceptoren bei den Schulen unterschreiben und „dabei eidlich versprechen, daß sie ihren Zuhörern nichts, so solchen Artikeln zuwider, lehren oder, dafern ihnen hiernächst andere Opiniones in den Sinn kämen, solche ihre Aemter sofort resigniren wollen.“ Die Regierung sollte berichten, „ob nicht auch von den Civil-Bedienten eben dergleichen Artikel zu fordern, wie solches in andern Königreichen und Landen wider das einschleichende Papstthum mit großem Nutzen auch eingeführet ist.“

Da der Kurfürst erfahren hatte, daß einige von den preußischen „Bedienten“ sich noch neulich unterstanden hätten, wider sein ausdrückliches und ernstes Verbot ihre Kinder nach Wilna, Thorn und andern katholischen Orten zu den Jesuiten in Information zu geben, so befahl er, danach genau zu inquiriren, da er entschlossen war, die Contravenienten exemplarisch zu bestrafen, „zumalen von denen Leuten, die solchergestalt ihre Kinder gleichsam dem Baal aufopfern und in so augenscheinliche Seelengefahr

[1]) A. a. O.

stürzen, nicht anders zu vermuthen, als daß sie selbst, wo nicht dem Papstthum im Herzen anhängen, jedennoch, welches noch schlimmer ist, einen atheistischen Indifferentismus in demselben hegen müssen." [1])

Fleißige Katechisation, Unterzeichnung und Beschwörung der specifisch lutherischen Lehren im Gegensatz zu den katholischen durch die Prediger, Professoren und Präceptoren an den Schulen, Verbot des Besuches katholischer, besonders der Jesuitenschulen durch protestantische Kinder — das waren die zunächst angeordneten Maßregeln gegen den eindringenden Papismus. Dazu kam dann noch ein inquisitorisches Verfahren gegen alle der Hinneigung zum Katholicismus Verdächtigen und wissenschaftliche Widerlegung der bereits zu Tage getretenen katholisirenden Schriften. Zur Einführung einer Testacte nach englischem Muster schritt man nicht; aber die Idee schon beweist, wie bedrohlich dem Kurfürsten das Umsichgreifen des Katholicismus in Preußen erschien und wie er zum Aeußersten bereit war, um das „einschleichende Papstthum" nicht aufkommen zu lassen.

In dem Rescript vom 23. Juli 1694, durch welches er die oben besprochenen Gutachten einforderte, hatte der Kurfürst dem Consistorium aufgegeben, auch diejenigen, welche zum Papstthum inclinirten, fleißig zu examiniren und ihm anzuzeigen. Unter den der Hinneigung zum Papstthum Verdächtigen hatte das Consistorium auch Grabe genannt.

Johann Ernst Grabe (Graben), Sohn des Syncretisten Martin Silvester Grabe, war Professor der Philologie und Geschichte, docirte aber auch und zwar mit viel Beifall Kirchengeschichte und hatte sich ferner neun Jahre hindurch mit Theologie beschäftigt. Seine Beziehungen zu den älteren Syncretisten, zu Pfeiffer, sein Verkehr mit den Jesuiten, seine Studien auf dem Gebiete der Kirchengeschichte und Theologie hatten in ihm Zweifel an der Wahrheit der lutherischen Religion erweckt; er stellte sich die Frage, ob die lutherische Kirche nicht mit Grund eines unbe-

---

[1]) An die preußische Reg., 24. Aug./3. Sept. 1694. Lehmann I, 630.

rechtigten Abfalles von der alten Kirche (Schisma) und in einzelnen Punkten der Häresie bezichtigt werden könne. Schon im Januar 1689, nachdem sich seine Seele bereits ins dritte Jahr gequält und geängstigt, ließ er in einem vier Bogen starken, in lateinischer Sprache abgefaßten Schriftstück seine Dubia dem Professor primarius von Sanden insinuiren, erhielt dasselbe aber nach einigen Wochen, nur mit einigen ihm unverständlichen Zeichen am Rande, zurück; die erwartete Lösung seiner Zweifel war nicht erfolgt. Er forschte seitdem weiter, Tag und Nacht, in schweren inneren Kämpfen, nicht ohne Schädigung seiner Gesundheit, um die rechte Erkenntniß der Wahrheit, auf welcher die ewige Seligkeit beruhe, zu erhalten und klar zu sehen, welche von den vielen christlichen Religionsgemeinschaften die eine, heilige, allgemeine und apostolische Kirche sei. Bei seinen Studien las und fand er vieles, „wodurch sein Gemüth immer mehr von der lutherischen Kirche abgewandt wurde." Anfangs neigte er sich der anglicanischen und der griechischen Kirche zu; die erstere trafen seine Dubia nicht, von letzterer waren die Protestanten, auch Sanden, der Meinung, daß sie reiner sei als die römische Kirche und in wichtigen Punkten, z. B. der Communio sub utraque und dem Primat, der lutherischen näher komme. In diese Zeit fällt auch seine Anfrage bei dem Patriarchen in Venedig, den man für einen Griechen hielt, und dessen Antwort. Allmählich wandte sich seine Sympathie der römisch-katholischen Kirche zu. Für ihn wie für die andern, welche damals in Preußen zur katholischen Kirche übertraten, war das „fürnehmste Motivum" deren Catholicismus ratione loci, d. h. die große Ausdehnung in der Welt, ihr beständiges Anwachsen durch Bekehrung von Heiden und Falschgläubigen, während die irrgläubigen Rotten nur in einem Winkel oder einem kleinen Theile der Welt steckten oder, wenn, wie der Arianismus, von größerer Verbreitung, zuletzt doch immer verschwänden. In dieser Katholicität sah er das Kennzeichen der wahren Kirche. Da nun die wahre Kirche den hl. Geist habe und eine Säule und Grundfeste der Wahrheit sei, außerdem nur eine sein könne — die Ansicht, daß die römische, griechische, lutherische, reformirte Kirche Theile der einen großen katholischen Kirche seien, hatte er nie gehabt —, so glaubte er sich für die

römisch-katholische Kirche entscheiden zu sollen, unterdrückte manche Dubia gegen gewisse Lehrpunkte und gab seine Vernunft dem Gehorsam des Glaubens gefangen.[1]) Wenn er seine Zweifel auch nur wenigen vertrauten Freunden mittheilte und in seinen Vorlesungen sich vorsichtig zurückhielt, so blieb doch seine Stellung in weiteren Kreisen nicht unbekannt, zumal er fast täglich mit Pfeiffer umging, auch mit den Jesuiten in Verkehr stand, „die er theils hie, theils in der Wilda besuchet hat," überhaupt mit Katholiken, „bey welchen er immer gestecket."[2]) Dazu kam noch, daß die zwei Studirenden, der Mediciner Joh. Elert (Elers) und der Theologe Simon (Samuel) Nöhwe,[3]) als sie wegen Uebertritts zur katholischen Kirche vor den Rector und Senat citirt wurden, ausdrücklich geltend machten, daß Sanden die Dubia, welche Grabe ihm vorgelegt, nicht habe lösen können.[4]) So gehörte denn auch Grabe bald zu den Verdächtigen und wurde als solcher vor das Consistorium geladen. Er bat um Zeit, die Dubia, welche er wider die lutherische Kirche habe, schriftlich aufzusetzen, was ihm auch gestattet wurde. „Darauf ist er mit einer fast weitläufftigen Schrift eingekommen, deren Inhalt dahin gehet, das Lutherus und die es mit ihm gehalten, sich würcklich von der Kirchen getrennet und Schismatici worden, und dann daß sie auch als Ketzer zu verwerfen seien." Alle Irrthümer der vier ersten Jahrhunderte hatte er Luther vorgeworfen, auch Eutychianismus in der Ubiquitätslehre. Zwar suchten tüchtige Theologen (cordati theologi) ihn eines andern zu belehren und ihm zu zeigen, daß Luther weder Ketzer noch Schismatiker gewesen, „daß vielmehr aus dem, was bey dem Anfang der Reformation und in nachfolgender Zeit geschehen, sonnenklar erhellete, wie die Ursach deßen der Grausamkeit des Pabstthumbs zuzuschreiben sey; die Lutheraner nichts desto minder in der Gemeinschaft der Allgemeinen Kirchen geblieben seyn, den Grund

---

[1]) Vgl. seine Ausführungen gegen Sanden in „Abgenöthigte Ehren-Rettung" (Königsberg 1696). S. 4. 7. 8. 10. 11. 13. 27. 32. 34. 38.

[2]) Sanden, Beantwortung der Dubiorum M. Joh. Ernesti Graben. (Königsberg 1695), S. 39. 44.

[3]) Vgl. oben S. 693.

[4]) A. a. O. 40 und Grabe's Ehren-Rettung 30. Annuae ad a. 1694.

des Glaubens unverrückt beybehalten, die Einigkeit im Geiste durch das Band des Friedens zu halten fleißig seyn und mit keiner einzigen Ketzerei Gemeinschaft haben": so wollte doch solches alles „bey dem durch die vertrauliche conversation mit den Jesuiten praeoccupirten und eingenommenen Gemüth des M. Graben nichts verschlagen." Abweichend von allen denen, welche so lange die Gemeinschaft der allgemeinen Kirche in den Glauben und die Liebe gesetzt hatten, wollte er eine sichtbare Gemeinschaft mit dem Altar und Priesterthum der päpstlichen Kirche haben. Daher hält das Consistorium für höchst nöthig, „daß solchem schleichenden Uebel nach aller Möglichkeit gesteuert und gewehrt werde, um so viel mehr, weil der M. Grabe nebst dem D. Pfeiffer und M. Senckler in seinem Collegio historico und durch seine beide uns übergebene Argumenta de schismate und von den renovirten und uns fälschlich zugelegten Ketzereyen nicht wenige einfältige junge studiosos verführet, die noch täglich von der reinen Evangelischen Religion abfallen und damit ihre Eltern, die ihre Kinder auf die Universitaet zur Erlernung guter Wißenschaft und freyen Künste hingegeben, sie aber jetzo nach eingegossenem Gift ihrer falschen Lehren mit großem Leidwesen in dem Greuel des Pabstthumbs und deßen Anzahl finden, aufs empfindlichste betrübet, und diesen Ohrt gleichsahm stinkend gemachet." Das Consistorium hält deshalb dafür, daß Grabe nicht länger auf der Academie geduldet werden dürfe, und stellt in Aussicht, in einem ihm aufgegebenen Berichte seine Gedanken zu eröffnen, wie diesem Uebel gänzlich abzuhelfen sei.[1])

Auch die Regierung prüfte die beiden Schriften Grabe's und fand, „daß es zwo zimlich weitleufige, ärgerliche und mit großem Gift wider die Evangelisch Lutherische Kirche von derselben Abfall von der Römischen und ihrer Ketzerei gefüllte Schriften seyn, dadurch leicht einfältige junge Leute, wenn sie nicht widerleget würden, verwirret oder gar zur Päbstlichen religion verleitet werden könnten." Sie stellte deshalb an das Consistorium das Ersuchen, die so nothwendige Widerlegung „gründlich und voll"

---

[1]) Schreiben vom 3. August 1694. B. G. A. R. 7. 68. Catholica. Das in Aussicht gestellte Gutachten ist das vom 4. Aug.

zu besorgen, damit Grabe und seine Anhänger nicht darüber gloriiren könnten, daß man seine Schriften nicht zu widerlegen vermocht habe. Sie sandte die Schriften Grabe's auch dem Kurfürsten ein und erinnerte zugleich den Oberhofprediger Sanden an die Nothwendigkeit solcher Widerlegung. Letzterer sagte auch zu, „daß sie wohl beantwortet werden sollten, aber es würde noch woll etwas Zeit erfordern; er vermeinet aber dennoch auch dabey, die Schriften hätten nicht groß zu bedeuten, das Werck mit der Papisterei würde sich woll bald stillen." „Wir sind aber", schrieb die Regierung, „mit ihm gar nicht gleicher Meinung, sondern halten vielmehr dafür, daß es eine Sache von großer Wichtigkeit sey, zumahlen da man unter der Handt vernimbt, daß sothane des Graben Schriften, welche der lutherischen Kirche solch einen Schandflecken anhängen wollen und darüber die Päpstler zweifelsohne sehr gloriiren möchten, schon in vieler Händen seyn." [1])

Ganz der gleichen Ansicht war auch der Kurfürst, weshalb er auf den Bericht der Regierung sofort an das samländische Consistorium einen Erlaß folgenden Inhalts richtete: er finde die Dubia des Grabe dergestalt beschaffen und mit solchem Gift angefüllt, daß sie ohne merklichen Schaden und Abbruch der evangelisch-lutherischen Kirche nicht unbeantwortet bleiben könnten, damit der „das Pabstthumb wieder die Evangelische Wahrheit, gleichsam dazu gedungen, defendirende und abtrünnige autor und die Päbstler, in deren Händen vermuthlich schon des M. Graben scandaleuse Schriften sind und daselbst vieleicht ein großes Maulsperren und schnöden Ruhm werden verursacht haben, ihm nicht dünken lasse, daß sie von dieser Seite nicht wiederleget werden könnten", was doch einem gelehrten und aufrichtig lutherischen Theologen gar nicht schwer fallen müßte. Darum solle das Consistorium einen aus seiner Mitte committiren, „die Schriften Grabe's in zweien argumentis de schismate et haeresi gründlich und voll zu wiederlegen." [2])

Noch dringlicher ist des Kurfürsten Verfügung an die preußische Regierung vom 10/20. September. Er findet die

---

[1]) An den Kurfürsten, 30. Aug./9. Sept. 1694. A. a. O.

[2]) Erlaß vom 3. Sept. 1694. A. a. O.

Schriften Grabe's dergestalt „eingerichtet, daß nicht allein das ganze Reformationswesen dadurch aufs ärgste verlästert und unter die verdammlichsten Schismen und Ketzereien gerechnet, sondern auch ein solcher Schandflecken der Evangelischen Kirche darin angehänget werden wolle, daß männiglich einen Greuel und Abschen vor derselben bekommen solle. Hätte Grabe diesen scopus nicht gehabt, sondern nur seine scrupuli vorbringen wollen, so hätte er gar nicht nöthig gehabt, so eilig und mit solchen odiensen expressiones verfaßte Schriften zu erlassen. Dergleichen Beginnen, welches auf Verunglimpfung der per leges publicas eingeführten Religion und die Störung der zwischen beiderseits Glaubens-Verwandten stabilirten mutuellen Toleranz und Verträglichkeit abzielet, in keinem woll verfaßten Regiment, am allerwenigsten aber in unserem Herzogthumb Preussen geduldet werden kann, wenn nicht der ganze status derselben, sowohl in weltlich als geistlich Dingen, der ernstesten Gefahr ausgesetzt werden soll." Darum befahl er, Grabe sofort nach der Festung Pillau zu schaffen, ihn dort in einem Zimmer wohl zu verwahren, ihm weder Papier, noch Dinte, noch Feder zu geben, ihm keinerlei Umgang mit Katholiken oder andern verdächtigen Leuten zu gestatten, den Haftbefehl sehr geheim zu halten, damit er nicht Wind bekomme und „echappire." Damit dieser Vorfall in Polen nicht „ungleich" ausgebeutet würde, ließ er seinen dortigen Minister mit Information versehen, Sanden aber ersuchen, die Dubia sofort „auf das solideste und deutlichste" zu widerlegen und die Refutation einzusenden. Als erstem Professor der Theologie und Mitglied des Consistoriums liege ihm dies ohnehin ob, „und da die evangelische Kirche und die Universität in Preußen durch dieses Wesen in so üblen Ruf käme und bei den übrigen Protestirenden gleichsam stinkend werden wolle, so soll Er Ihm so viel mehr angelegen seyn lassen, sothane seine Refutation also einzurichten, daß seine und der alldort noch übrigen reinen Theologen Ehre und guter Nahm unter den Evangelischen wider allen, vielleicht auch auf Ihn selbst hin und wieder fallenden Verdacht dadurch gerettet und vindiciret werde." Mit der Auffassung Sandens, daß die Widerlegung wohl etwas Zeit erfordern werde und die Schrift nicht viel Bedeutung habe, kann sich der Kurfürst durchaus nicht ein

verstanden erklären, verlangt vielmehr möglichste Beschleunigung. Auch dürfe sich Sanden nicht mit seinen sonstigen Verrichtungen entschuldigen, weil an dieser Sache mehr gelegen sei, als an allem, was er sonst zu thun habe. Er theilte schließlich der Regierung noch mit, daß er außer Sanden noch zwei andere Theologen mit der Refutation Grabe's betraut habe, und spricht seine Geneigtheit aus, eine der Widerlegungen oder auch alle drei durch Druck verbreiten zu lassen.[1])

Einer von den Theologen, welche Friedrich III. mit der Refutation Grabe's beauftragte, war der Professor D. Johann Wilhelm Bayer in Halle.

„Bei unserer Universität", schrieb er an diesen, „und der evangelisch-lutherischen Kirche zu Königsberg in Preußen ist es durch einiger bösen Lehrer verkehrte Doctrin leider dahin kommen, daß verschiedene, nicht allein einfältige, sondern auch gelehrte Leute allerhand Scrupel in ihrer Religion gefasset und, ob sie sich wohl äußerlich zu den Lutherischen gehalten, dennoch im Herzen und mit der That den Katholiken angehänget, nunmehr auch (da Wir dergleichen Mammeluckerei nicht mehr dulden wollen, sintemal das Uebel sich dadurch täglich weiter ausbreitet) sich öffentlich zu den Papisten halten und die evangelische Religion mit allerhand ärgerlichen und vergifteten Scriptis aufs heftigste angreifen: wie Ihr solches aus beikommenden Schriften, welche einer Namens Magister Grabe, dessen Vater hiebevor Professor Theologiae zu Königsberg und nachgehends General-Superintendent in Unserem Herzogthum Hinter-Pommern gewesen, auch allda in solcher Function verstorben) bei Unserm samländischen Consistorio übergeben, ersehen werdet.

Nun unterlassen Wir zwar nicht, diesem einreißenden Uebel durch alle diensame kräftige Mittel entgegen zu gehen, und hoffen, es werde der Höchste dieselbe dergestalt segnen, daß das Licht des Evangelii, wie in andern Unsern Landen, also auch in Preußen hell und unverdunkelt bleibe. Wir finden aber hiezu auch diensam und nöthig, daß erwähnte beide Schriften (als wovon die Päpstler in Preußen groß Wesen machen und wodurch viel Einfältige und Unschuldige leicht verführet und auf die papistische Irrwege gebracht werden könnten) mit dem allerförderlichsten nervose, deutlich und dergestalt, daß auch die Ungelahrte, Weiber und junge Leute ihr Gewissen damit beruhigen können, wiederleget werden. Und weilen wir hiebei Eure Person, aus besonderer von

[1]) A. a. O.

Eurer Erudition und andern Euch reichlich von Gott verliehenen Gaben habenden gnädigsten Meinung, vor andern erwählet haben, so zweifeln Wir nicht, Ihr werdet Gott zu Ehren und seiner Kirchen zum Besten, auch zu Rettung so viel unschuldiger periclitirender Seelen diese Arbeit gern und willig auf Euch nehmen, dergleichen Widerlegung alsofort und zwar in deutscher Sprache aufs solideste und beste abfassen und selbige Uns mit dem ersten unterthänigst einreichen."[1])

Dem Befehle des Kurfürsten gemäß veranlaßte die preußische Regierung D. Sanden, sich sofort an die Grabe'schen Schriften zu machen und dieselben aufs solideste und deutlichste in deutscher Sprache zu widerlegen und die Refutation an den Kurfürsten einzusenden — schleunigst, „weil an dieser Sachen mehr als an allen andern, was er sonst zu verrichten hat, gelegen."[2])

Im November 1694 hatte Sanden sein Buch gegen Grabe fertig gestellt und der Regierung am 27. November eingereicht. „Das Werk," urtheilte die letztere, „zeuget, daß eine sehr große Arbeit darauf gewandt," besonders wegen der gewünschten Beschleunigung der Herausgabe. In der That hatte Sanden Tag und Nacht darüber gesessen, weshalb die Regierung den Kurfürsten um eine Gnade für ihn ersuchte. Der Verfasser wünschte eine Drucklegung seiner Schrift, weil die Dubia Grabe's in vieler Hände gekommen wären. Dadurch würde auch, meint er, das sehnliche Verlangen vieler Evangelischen erfüllt und der evangelischen Kirche und der Königsberger Universität guter Name gerettet, endlich viele aus ihren Zweifeln und Verwirrungen in Gewißheit gebracht und der gegen ihn selbst ohne allen Grund ausgestreute Verdacht bei allen unparteiischen und unpassionirten Richtern gehoben werden.[3])

Auch der Kurfürst fand Sandens Schrift „solide, deutlich und wol eingerichtet" und sprach ihm für dieses stattliche Specimen eruditionis und consummati judicii, für dieses unsterbliche Verdienst um die gesammte evangelische Kirche, insbesondere aber wegen dieses unverwerflichen Zeugnisses für seine Orthodoxie

---

[1]) Goltze, 10/20. Sept. 1694. Lehmann I, 632.

[2]) An den Kurf., 24. Sept./4. Oct. 1694.

[3]) An den Kurf., 20/30. Nov. 1694. Aehnlich die Reg. an denselben, 19/29. Nov.

Dank aus; er ordnete die Drucklegung auf Kosten der kurfürstfürstlichen Kammer an und bestimmte zugleich, das von Grabe übergebene Scriptum beizufügen, damit die Widersacher im Papstthum nicht sagen könnten, daß man in der Antwort den Statum controversiae verkehrt oder einige Argumenta Grabe's dissimulirt habe. Die von Sanden gehaltene, im Drucke herausgegebene Predigt Sandens „von den falschen Propheten" nahm der Kurfürst ebenfalls beifällig auf und versprach, den Verfasser für die Arbeit zum Zeichen besonderer Gnade zu belohnen. Außer Sanden hatte sich auch M. Christian Walter, Prediger an der Sackheimer Kirche, an eine Widerlegung Grabe's gemacht. Friedrich freute sich, daß sich noch mehr Leute fanden, bereit und bemüht, für die Wahrheit und Ehre der evangelischen Kirche zu eifern und sie gegen alle Verleumdungen ihrer Widersacher zu vertheidigen, erachtete aber eine Drucklegung der Schrift für unnöthig, zumal darin nur die Dubia Grabe's wegen des schismatischen Charakters der evangelischen Kirche widerlegt waren, und glaubte, daß die Publication der Arbeit Sandens vorerst genügen dürfte. Von letzterer erbat er sich eine gute Anzahl Exemplare, um sie in Berlin und seinen übrigen Landen zu verbreiten. [1])

Es dauerte ein ganzes Jahr, bis das Buch Sandens im Drucke fertig vorlag. [2]) „Es wird," urtheilte die preußische Regierung, „sonder Zweifel dieses Werk denen Evangelischen Kirchen und allen dazu gehörigen Christen einen sonderbahren großen Nutzen schaffen, [3]) als welche daraus deutlich und klar sehen können, auf was schlipfrigen Füßen die von denen Päbstlern movirte Dubia und gemachte Einwürffe stehen. Sonderlich werden seine, des Doctoris von Sanden Zuhörer in ihrer Lehre wol befestiget, weil er dieselbe in allen Predigten von dem Menschentandt derer Päbstler, ihrem abergläubischen Wesen fleißigst unterrichtet und an deme, was einem auffrichtigen Evangelischen Lehrer zustehet,

---

[1]) An die preuß. Reg., 5/15. Dec. 1694. B. G. A. R. 7. 68. Zum Theil abgedruckt in Erlent. Preußen IV. 449.

[2]) Beantwortung der Dubiorum M. Joh Ernesti Graben etc. Königsb. 1695. S. 538—654.

[3]) Ganz anders urtheilte freilich der Pseudonymus Germanus Philaletha. Vgl. weiter unten.

nichts unterläßet." Die Widerlegungsschrift, welche der „Apostat" Ananias Meyer[1]) gegen Sandens Predigt herausgegeben hatte, charakterisirt die Regierung als „voll von Calumnien und Personalien" und erwähnt, daß Sanden dagegen eine Schrift von 30 Bogen verfaßt habe, deren Drucklegung er wünsche.[2]) Spener, dem der Kurfürst diese Schrift zur Begutachtung vorgelegt hatte, lobte dieselbe, „weil das Scriptum sich durch seine Kürze und nervose Behandlung recommandire, weshalb seine Fertigstellung und Edition auch jetzt noch nicht undienlich sein dürfte, fand daran aber auch manches zu tadeln, z. B. daß der Pietismus und Chiliasmus Secten seien. Sanden wurde aufgegeben, diese Stelle zu corrigiren, was er auch that, wogegen er Bedenken trug, den ebenfalls als für die Lutheraner anstößig beanstandeten Passus von dem Jejunium quadragesimale zu streichen, weil man in Königsberg, wo dieses Fasten noch in Uebung war, an der Auslassung noch viel mehr Anstoß nehmen würde. Obwohl Friedrich III. anfangs die Drucklegung des Sandenschen Scriptum für unnöthig erklärt hatte (10. Dec. 1695), genehmigte er doch später, „daß die diesen (Meyers) Verleumdungen und Lügen entgegen gesetzte Wahrheit und deren Rettung gleich denen vorigen Schriften möchte gedruckt werden."[3])

Der Kurfürst entwickelte im Kampfe gegen Grabe und die von diesem vertretene Richtung einen großen Eifer. Neben der Widerlegungsschrift Sandens sollte „wegen der bei den Evangelischen Unterthanen entstandenen und ad Papismum leitenden Dubia religionis eine vor einigen Jahren ausgegangene Schrift, in welcher jene Dubia gründlich widerlegt worden," neu aufgelegt werden, und D. Sanden sollte derselben „eine Dedication und Vorrede vorausschicken und auf den Nutzen derselben hinweisen und auf dasjenige appliciren, was mit den Papisten bisher in Preußen passirt und was er sonst zur Bewahrung der Evangelischen vor den Papistischen Irrthümern diensam" finden würde.

---

[1]) Ananias Meyer, Sandgründiges Lutherthum.

[2]) An den Kurf., 21. Nov./Dec. 1695.

[3]) Das feste Sand-Ufer der Ev. Luth. Lehre u. s. w. (Königsberg 1697). Trotz ihrer „Kürze" (Spener) füllt die Schrift 380 Seiten in 4.

Den lateinischen und griechischen Stellen sollte er überall eine deutsche Uebersetzung beifügen.[1]) Es handelte sich um eine Schrift von 1682 mit dem Titel »Christianus conscientiosus,« worin die Frage, „ob jemand in der lutherischen Religion selig werden könne, von Christiano Alethophilo beantwortet und die zum Papismus leitenden Dubia gründlich voll widerlegt" waren.[2]) Zu Ende November waren alle Vorbereitungen zum Drucke, welcher in größerem Format und mit größeren Typen hergestellt werden sollte, getroffen.[3]) Die vom 4. November datirte Vorrede sucht den von den Katholiken bestrittenen Lehrsatz als richtig zu erweisen, „daß die Evangelischen denen Königen, Fürsten und Regenten die Jura majestatis circa sacra ungekränket zustehen." „Zu dieser obrigkeitlichen Macht gehöret auch die Gewalt, diejenige, so in ihren Aembtern, Lehre und Leben nicht trew erfunden werden, ihrer Aemter zu entsetzen und der von ihnen herkommenden Zerrüttung zu steuern, damit ihr Wort nicht wie der Krebs umb sich freße und unschuldige Hertzen dadurch verführet werden." Ja, es muß auch der „Nachlaß ihres Giftes" aus den Herzen der Menschen entfernt werden — durch genaue Visitationes und Inquisitiones, vermittels deren man das, was im Verborgenen schleicht, ans Licht bringen und zerstäuben kann. Schädliche Schriften, welche irrige Gedanken in die Gemüther bringen können, sind den Leuten aus den Händen zu nehmen oder ihnen andere entgegen zu setzen. „Denn wie die Bücher, deren Blätter mit dem leiblichen Gift angestecket sind, den Lesenden unvermerckt den Tod auf den Halß bringen können, so sind die vergifteten Schriften der Seelen gefährlich derer, welche noch nicht geübte Sinne haben, sondern noch Kinder sind und dahero sich wägen und wiegen laßen von allerley Wind der Lehre (Ephes. 4, 4)." Sanden beklagt das arme Preußen, welches sich fast ein halbes Jahrhundert — seit dem Auftreten Dreiers — mit dem Religionswesen gequält, und nachdem es mit dem Regierungsantritt Friedrichs III. den Anschein genommen, daß es

[1]) An die preuß. Reg., 9/19. Oct. 1694.
[2]) Sanden an den Kurf., 5. Nov. 1694.
[3]) Preuß. Reg. an den Kurf., 9./29. Nov. 1694.

zur Ruhe kommen würde, nun wieder in Unruhe gestürzt sei durch jene Undankbaren, welche die ihnen vor andern erwiesenen großen Gnaden unverantwortlich dahin mißbraucht hätten, „unter dem Vorwand des Catholicismi und bei dem Schein sonderlicher Heiligkeit das Bapstthum einzuführen."

Im Jahre 1695 erschien auch Phil. Jac. Speners Widerlegung der Dubia Grabe's. Der Verfasser rühmte den Kurfürsten wegen seiner Fürsorge für die evangelische Kirche Preußens, indem er endlich gegen die von andern lange vertuschte Zuneigung zu der römischen Kirche und ihren Lehren, wodurch das ganze theure Reformationswerk vernichtet und zu einer schädlichen Trennung herabgedrückt werden sollte, energisch vorgegangen, so gegen Pfeiffer wie gegen diejenigen, welche durch ihn und dessen Lehrer unrichtige Anweisung in Irrthum gerathen oder wenigstens in Verdacht gekommen, insbesondere gegen Grabe; er hegte das Vertrauen, daß sowohl der Zweifler selbst, falls er nicht seine Augen gegen das Licht verschließen sollte, seine Dubia gründlich aufgelöst finden, als auch andere daraus eine Stärkung in ihrem Glauben „zur Verminderung des Pabstthumbs" gewinnen würden.[1]) Durch die ruhigere Art der Argumentation und Polemik sticht die Schrift vortheilhaft ab gegen die von Insinuationen, „Beschuldigungen unerwiesener Dinge" strotzende Widerlegung Sandens und blieb, wie wir sehen werden, auf Grabe nicht ohne Eindruck.[2])

Der Dritte, welcher vom Kurfürsten zum Kampfe wider die Dubia Grabe's aufgerufen wurde, D. Bayer, hatte zu Anfang März 1695 die ihm aufgetragene „gründliche und deutliche Widerlegung" der beiden dem samländischen Consistorium übergebenen Schriften, „worinnen der Verfaßer die Evangelische Lutherische Kirche theils der verursachten Trennung in der Christenheit, theils unterschiedlicher Ketzerey beschuldigte," vollendet in „aufrichtiger Begierde, Gott und Seiner Kirche wider die

[1]) Der Evangelischen Kirchen Rettung von falscher Beschuldigung der Trennung und Gemeinschaft mit alten Ketzereien . . . denen Dubiis M. Joh. Ernst Graben entgegengesetzt von Phil. Jac. Spenern (Frankfurt a. M. 1695), Vorrede vom 24. April 1695.

[2]) Vgl. Germanus Philaletha a. a. O. S. 37. 38.

Papistische molimina zu dienen."[1]) Auch von dieser Widerlegungsschrift war Friedrich III. sehr befriedigt und erwartete davon nicht geringen Nutzen für die evangelische Kirche.[2])

Während die Theologen an der Widerlegung der Dubia Grabe's arbeiteten, wurde dieser dem kurfürstlichen Befehle vom 10/20. September 1694 gemäß am 4. October heimlich in seinem Bette ergriffen und auf die Festung Pillau geschafft, wo er bis zum 20. Januar 1695 gefangen saß. Nachdem dies geschehen, konnte man überall in Königsberg hören: „Wenn jemand Papist werden will, wird er bald nach Pillau gehen." Hier lebte nun Grabe in vollständiger Einsamkeit; kein Freund, kein Verwandter durfte ihn besuchen, mit niemanden durfte er ein schriftliches oder mündliches Wort wechseln, anfangs wurden ihm sogar Feder, Papier und Dinte versagt[3]); nur Bücher durfte man ihm geben. Auch von der Bewegung in freier Luft war er, zum großen Nachtheil für seine Gesundheit, ausgeschlossen. In trübster Stimmung ließ er von dort aus dem Kurfürsten ein Schriftstück zugehen, in welchem er sich gegen den ihm von seinen Widersachern gemachten

---

[1]) An den Kurf., Halle, 8. März 1695. Bei der Abfassung der Schrift war ihm „sehr zu Gemüthe gestiegen", daß eben zu dieser Zeit des Thomasius Dissertatio ad Poiret neu aufgelegt und verbreitet wurde, ferner daß in desselben Autors Historia stultitiae et sapientiae die Lehre von der Trinität, die doch von allen im Römischen Reiche anerkannten Religionen bekannt werde, detestirt sei. Er fürchtet, es könnten die Papisten davon Anlaß nehmen zu behaupten, daß man an den lutherischen Universitäten von den allgemeinen Symbolis abgegangen und die Trinitätslehre verworfen habe. Er bittet den Kurfürsten, die lutherische Kirche und die Universität von solcher Blamage zu befreien, damit nicht die bereits angegangene Verführung weiter greife und die Widersacher durch öffentlichen Vorwurf solcher Corruptelen den Evangelischen „den edlen Religions-Frieden disputirlich machen oder doch sonsten die Leute zum Abfall zum Pabstthumb wol hauffenweiß bewegen möchten." Friedrich versprach ihm, die Verbreitung von Irrthümern, welche vom Reiche ausgeschlossen seien, an der Universität zu verbieten (19. März 1695). B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

[2]) Antwort vom 19. März 1695. A. a. O.

[3]) Bewilligt erst durch Verfügung vom 24. Nov./4. Dec. A. a. O.

doppelten Vorwurf vertheidigte, daß er im Herzen römisch-katholisch sei und auch seine Zuhörer zum Katholicismus zu führen bemüht gewesen, ferner daß er mit injuriösen und rebellischen Worten angefüllte Schriften dem samländischen Consistorium übergeben habe. Dem gegenüber führte er aus: er habe weder in seinem Lectiones philosophicae, noch in seinem Collegium historicum [1]) dem Papstthum das Wort geredet, vielmehr seine Zuhörer davon abgeschreckt, da er zwischen Papst und katholischer Kirche wohl zu unterscheiden wisse. Zwar habe er von Einrichtungen und Riten gesprochen, welche bei der alten Kirche bestanden hätten und sich heute nur noch bei der römischen Kirche vorfänden; er habe sich dabei aber einfach referirend verhalten und keineswegs deren Nothwendigkeit für die heutige Zeit behauptet; das sei doch nicht Ueberredung zum Papismus. Nach seinem Collegium historicum habe er überhaupt keine Vorlesung mehr gehalten, obwohl er von den Studirenden oft ersucht worden, ein Theologicum privatum zu lesen, wo allerdings die beste Gelegenheit gewesen wäre, für den Katholicismus zu werben. Auch das Predigen habe er eingestellt und sich überhaupt vorgenommen, nie mehr um ein Amt zu ambiren, zumal angesichts der erschrecklichen Zwistigkeiten in der Kirche und unter den Lehrern, in welche er sich nicht habe einflechten wollen, um sich selbst und andern nicht Unruhe zu bereiten, weil er von Natur zu einem stillen Leben hinneige und eines solchen auch von Jugend auf beflissen gewesen. Daß er nicht im Herzen katholisch, vielmehr der römischen Kirche abgeneigt sei, könne man aus seinen Animadversiones in Bellarmini controversias ersehen.[2])

Nicht aus „Fürwitz oder Bosheit" habe er seine Dubia eingereicht, sondern aufgefordert vom Consistorium bei seinem Verhör im vorigen Jahre. Natürlich sei es nöthig gewesen und ihm auch aufgegeben worden, seine Scrupel zu begründen. Es sei

---

[1]) Er las mit vielem Beifall besonders über ältere Kirchengeschichte. Pisanski 340. Oft wurde er „angefrischet", diese Vorlesungen herauszugeben, that es aber nicht, um, wie er sagt, den Schein der Ruhmsucht zu vermeiden. Vgl. Ehrenrettung wider Dr. v. Sanden, S. 13.

[2]) Vgl. Ehrenrettung, S. 40.

geschehen nicht assertative, sondern nur dubitative; in dem, was er eingereicht, finde sich kein injuriöses oder rebellisches Wort.

Da nun Grabe schon eilf Wochen in seiner Einsamkeit zugebracht hatte, bat er den Kurfürsten um Befreiung, damit er bei dem herannahenden Weihnachtsfeste, wo sich alles freue, auch wieder einmal Freude haben und die Beantwortung der gegen ihn zu erwartenden Schriften mit freiem Muthe erwägen könne, endlich auch um seiner sehr beängstigten Mutter willen, einer sehr betrübten Wittwe.[1])

Zwei Wochen später erneuerte Grabe seine Bitte. Er hatte „mancherlei Trübsal und Beschwerden" erduldet, da ihm nicht gestattet wurde, freie Luft zu schöpfen und „dieser gemeinen Erquickung aller lebendigen irdischen Thiere zu genießen." Wenn er nur wenigstens mit dem Unterofficier, der bei ihm Wache hielt, dann und wann in die Festung ausgehen und bei allzu scharfer Winterluft in eines oder des andern Officiers Haus eintreten dürfte, um sich an die rauhe Luft allmählich zu gewöhnen![2])

Auf seine Bitten hin wurde Grabe im Januar 1695 aus seiner Haft in Pillau entlassen. Er sollte in einem unverdächtigen Hause nach eigener Wahl wohnen und durfte mit Theologen und andern Leuten evangelischer Religion, die ihm seine Scrupel benehmen könnten, Verkehr halten, jedoch Königsberg — dafür sollten die Seinigen sich verbürgen — nicht verlassen,[3]) auch nicht mit den Jesuiten verkehren. Wirklich hielten mehrere Theologen mit ihm Besprechungen ab, auch Sanden, vermochten ihm aber seine Zweifel nicht zu benehmen. Endlich kam er zur Entscheidung und erklärte im Mai 1695 dem Kurfürsten seinen Entschluß, zur katholischen Kirche überzugehen.

In stiller Geduld, so schrieb er ihm, hatte er seine Festungshaft in Pillau und die Fortsetzung des Arrestes in Königsberg ertragen und sich bemüht, „auß der kümmerlichen und so leiblich alß geistlich sehr gefährlichen Zweifels-Unruhe zur Gewißheit und Befriedigung seiner Seelen zu gelangen" und eine Resolution zu fassen, bei welcher er sich entweder aufrichtig lutherisch erklären und

---

[1]) An den Kurf., praes. 20. Dec. 1694. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

[2]) An den Kurf., praes. 5. Jan. 1695. A. a. O.

[3]) Kurf. an die preuß. Reg., 5. Jan. 1695.

die symbolischen Bücher in allen Punkten nach ihrem eigentlichen, von den Verfassern intendirten Sinne mit Hand und Herz unterschreiben, oder sich ebenso aufrichtig zu einer andern Kirche und deren Symbolen und Synodalbeschlüssen bekennen könnte. Unter Anflehung des Vaters des Lichtes hatte er die wesentlichen Eigenschaften und Kennzeichen einer wahren Kirche geprüft und erwogen, ob er eine bisherige Hinneigung zur römisch-katholischen Kirche fahren lassen und bei der evangelischen Kirche, in der er erzogen worden, bleiben und so nicht nur seine betrübte Mutter und andere der Seinigen von ihrer Kümmerniß und sich selbst von mancherlei Ungelegenheit befreien und zugleich mit Erhaltung der ewigen Seligkeit seine zeitliche Wohlfahrt repariren könnte. Gleich nach seiner Rückkehr aus Pillau bat er um Sandens Schrift wider ihn, um dieselbe in der Furcht des Herrn zu erwägen und so zu einem definitiven Entschluß zu kommen. Ein handschriftliches Exemplar wurde ihm versagt, und der Druck war damals kaum zur Hälfte fertig. Die Theologen, mit welchen er sich unterredete,[1]) überzeugten ihn nicht; seine Zweifel bestanden fort, unterschiedliche Motive führten ihn der römisch-katholischen Kirche immer näher.

Er glaubte mit der Entscheidung nicht länger mehr warten zu sollen, da auch der stärkste Mensch seines Lebens nicht auf einen Tag sicher sei, geschweige denn er bei seiner schwächlichen Gesundheit und wiederholten tödtlichen Krankheiten. Den Zweifeln ein Ende machend, entschied er sich für jene Kirche, bei welcher er seine Seele am besten zu befriedigen glaubte, damit er bei einem etwaigen plötzlichen Todesfalle nicht als weder kalt noch warm befunden und verworfen würde. Von seinem Entschlusse machte er dem Kurfürsten Mittheilung, der Hoffnung lebend, daß derselbe, wie er in seinen weiten Landen sich nie die Gewalt über die Gewissen der Menschen angemaßt, vielmehr solche andern Fürsten zum glorwürdigen Exempel dem Gericht des allwissenden Gottes überlassen habe, auch ihn wegen seiner Religionsveränderung nicht mit Ungnade ansehen, vielmehr seines Arrestes gänzlich entlassen möge.[2])

Die preußische Regierung war nun der Meinung, daß Grabe zwar freigelassen werden könne, jedoch gewarnt werden solle, auch andere zur römisch-katholischen Religion zu verleiten.[3])

---

[1]) Ueber seine vier Conferenzen mit Sanden vgl. Ehrenrettung S. 45.

[2]) An den Kurf., 16. Mai 1695. A. a. O.

[3]) An den Kurf., 20/30. Mai 1695. A. a. O.

Der Kurfürst, dem viel daran lag, Grabe der evangelischen Kirche zu erhalten, vernahm es ungern, „daß diese Seele solchergestalt den verdammlichen Irrthümern des Papstthumbs sich gar ergeben wollte," und hegte noch immer die Hoffnung, „daß dieselbe annoch davon gerettet werden könnte." Darum befahl er der Regierung, ihm die Widerlegungsfrist Sandens, so wie sie nach und nach aus dem Drucke komme, mitzutheilen und nochmals einige Theologen zu veranlassen, mit ihm zu conferiren und zu versuchen, seine Zweifel zu lösen. Sollte das alles keinen Erfolg haben, so sei er zwar, um zu zeigen, daß der Kürfürst niemanden in seinem Gewissen zu stringiren begehre, seiner Haft zu entlassen und auch von einer Strafe für seine beleidigenden Aeußerungen über die lutherische Religion abzusehen, ihm aber aufzugeben, sich stille zu halten, jede Unbesonnenheit zu vermeiden und es nicht zu wagen, andere zum Papstthum zu verleiten. Die Regierung sollte deshalb auf sein Thun Acht geben und, falls er diesen Weisungen zuwider handeln würde, sich seiner Person versichern.[1])

Als Grabe den Entschluß des Uebertritts kund gab, waren noch nicht alle Bedenken gegen die katholische Kirche gehoben. Er gedachte zu ihr überzutreten „mit solcher Meinung, wie Launojus und andere darin zu leben." „Bei diesen Meinungen," schrieb er, „könte ich zwar kein Jesuit, aber wol Römisch-Catholisch seyn, wie Launojus, du Pin und insgemein die Sorbonisten in Frankreich seyn."[2])

Bevor Grabe endgiltig und durch feierliche Ablegung des Glaubensbekenntnisses seinen Uebertritt zur katholischen Kirche vollzog, wollte er noch die Schriften, mit welchen die genannten drei Theologen zur Lösung seiner Dubia beschäftigt waren, abwarten, um sie zu lesen und zu erwägen. Er hätte das gern in

---

[1]) An die preuß. Reg., 27. Mai 1695. Lehmann I, 632.

[2]) Ehren-Rettung 39. Unter den Büchern, welche Grabe auf der Festung zur Lectüre erhielt, waren neben den Controversiae Bellarmini, dem Conc. Trid. mit den Declarationes Cardinalium des Joh. Gallemart, dem Examen conc. Trid. von Chemnitz u. a. auch des Joh. Launoji Epistolae (Bericht des Festungscommandanten v. Dittmarsdorf vom 26. Oct. 1694. B. G. A.). Sein Bruder hatte ihm gerade diese Bücher in der Annahme ausgewählt und zugeschickt, daß er sich gerade nach diesen sehnen würde.

Königsberg gethan. Da aber Sanden auf der Schloßkanzel und sonst fortwährend gegen ihn eiferte, auch seine Feinde bei der Obrigkeit intriguirten, und er so „in steter Gefahr äusserſten Verderbens lebte und ihm mit der allerschärfſten Straffe gedräuet ward, wenn ferner die geringſte Klage wider ihn einkommen solte," so verließ er seine Heimath und begab sich nach Breslau, um sich selbst in Sicherheit, seine betrübte Mutter und andere Freunde außer Furcht, seine Feinde aber außer allen bösen Verdacht zu setzen, wie er auch in der Rathsstube angab.[1]) Dort lebte er nun den Herbst und Winter 1695 und las Speners, Bayers Refutationes, die er schon unterwegs in Danzig hatte kaufen können, endlich auch Sandens Widerlegungsschrift, welche zu Ende des Jahres fertig geworden und ihm von den Seinigen zugeschickt worden war. Während er sich durch Sandens von allerlei Verdächtigungen, Unwahrheiten und Verleumdungen strotzender Schrift abgestoßen und beleidigt fühlte, machte Speners ruhige, maßvolle Widerlegungsschrift auf ihn einen wohlthuenden Eindruck und „zog sein Gemüth von der römischen Kirche wieder ab,"[2]) indem sie ihm sein „fürnehmstes Motivum vom Catholicismo" entkräftete durch den Hinweis darauf, daß Johannes in der Apokalypse die weite Ausbreitung der römischen Kirche prophezeit habe: sie werde die Erde mit ihrer Hurerei verderben und alle Völker und ihre Könige mit ihrem Weine trunken machen. Nun schien ihm aus der Allgemeinheit der römischen Kirche nicht mehr deren Wahrheit zu folgen, vielmehr der Verdacht nahe zu liegen, daß jene Prophezeiung sich erfüllt habe.[3]) So kehrten seine Gedanken wieder zurück auf die anglicanische Kirche,

---

[1]) Ehren-Rettung, S. 11.

[2]) Diese Thatsache verwerthete ein Pseudonymus Germanus Philaletha, um in einer „Treuherzigen Erinnerung" (gedruckt 1696) den Gegnern Speners zu zeigen, wie nicht unzeitiger Eifer, sondern ruhige, „sanftmüthige" Erörterung in der Polemik zum Ziele führe. Sanden, sagt er, bekomme in Grabe's Ehren-Rettung schwere Nüsse aufzubeißen und werde zu thun haben, um das ihm in den Actis Eruditorum Lips. ertheilte Lob der Gelehrsamkeit aufrecht zu erhalten.

[3]) Ehren-Rettung 12. 37. Vgl. Phil. Jac. Spener, der Evang. Kirchen Rettung von falscher Beschuldigung der Trennung und Gemeinschaft mit alten Ketzereien. Frankfurt a. M. 1695. Die Vorrede ist datirt vom 24. April 1695.

und wirklich ging er, so viel man sich auch bemühte, ihn beim Lutherthum zu halten, nachdem er noch seine „Ehren-Rettung" gegen Sanden herausgegeben hatte, 1697 nach England, weil er glaubte, in der dortigen Kirche „alle von den andern Protestirenden verworfene dogmata und instituta der ersten Jahrhunderte unangefochten beibehalten zu können. Und da lebte er als ein privatus und ist in der Gemeinschaft der englischen Kirche 1711 gestorben."[1])

Unter den des Katholicismus Verdächtigen hatte der Consistorialbericht vom 4. August 1694 auch des Tribunalraths Dr. Schimmelpfennig Söhne genannt, durch die auch ihr Vetter Gottfried Schimmelpfennig gefährdet sei. In der That war die Tribunalsräthin Schimmelpfennig, mit Zustimmung ihres Ehemannes, nebst ihrem Sohn Hieronymus und einer Tochter katholisch geworden; der zweite Sohn Christophorus, außerordentlicher Professor der Rechte, mag damals auch schon verdächtig gewesen sein, vollzog aber erst 1697 seinen Uebertritt.[2]) Johann Gottfried Schimmelpfennig, damals 16jährig, war zufolge eines von seiner Mutter hinterlassenen Testaments seinem Oheim, dem Tribunalsrath, zur Erziehung übergeben worden. In der Besorgniß, es könnte der junge Mensch durch seinen eifrig katholischen Vetter zum Abfall von der evangelischen Religion verleitet werden, erachtete das Consistorium für nöthig, ihn solchen Einflüssen zu entziehen und in ein unverdächtiges Haus zu bringen. Nach Befragung der Vormünder und nächsten Verwandten wurde nun dem Jüngling nahe gelegt, das Haus seines „alten Vetters" zu quittiren und zu dem Professor der Logik und Inspector Alumnorum primarius und Bibliothekar M. Andreas Hedio in Information zu gehen. Da er zusagte, so ließ die Regierung Dr. Schimmelpfennig die Weisung (21. Aug. 1694) zugehen, seinen Neffen zu entlassen und bei Hedio in Kost und Information zu geben, und motivirte diese Maßregel durch den kurfürstlichen

---

[1]) Arnoldt 648.

[2]) Arnoldt 642.

Befehl (vom 23. Juni/3. Juli 1694), dem Papismus zu steuern. Die Regierung ging um so mehr auf das Ansinnen des Consistoriums ein, als sie befürchtete, daß, „da Dr. Schimmelpfennig bei seinem hohen Alter und Unvermögen seine eigene Ehegattin in der evangelischen Wahrheit zu halten nicht vermocht habe, er noch viel weniger seines Bruders Sohn vor dem ansteckenden Gift der päpstlichen Irrthümer bewahren und bei der reinen lutherischen Lehre erhalten werde.“ [1])

Die Suche nach versteckten Katholiken fing allmählich an, sehr eigenthümliche Blüthen zu treiben. Es entstand Streit unter den lutherischen Predigern, indem einer den andern eines nicht echten Lutherthums oder der Hinneigung zum Papstthum zieh.[2]) So wurde der Tilsiter Erzpriester Friedrich Selle vom seinem eigenen Collegen im Amte, seinem Diaconus, bei dem Consistorium des Papismus beschuldigt, hauptsächlich deshalb, „weil er in den Danksagungen auch der Seelen gedenke, daß Gott dieselben trösten und erquicken wolle.“ Auch sei er des „abtrünnigen D. Pfeiffer Discipel und Domesticus gewesen.“ Der Angegriffene war ein Schwager Grabe's. In seiner Rechtfertigung beklagt er, daß seine Schwiegermutter nicht nur mit ihrem ältesten Sohne (Grabe) Unglück gehabt, sondern es nun auch noch erleben müsse, daß auch der andere so arg verleumdet werde und in Gefahr komme, um Ehre und Dienst gebracht zu werden. Uebrigens hegt er die Hoffnung, Grabe werde doch noch im Lutherthum beständig verharren. Er selbst lehnt die Beschuldigung des Papismus entschieden ab. Nie habe er bei Pfeiffer Vorlesungen gehört, sei vielmehr dessen Widersacher und Ankläger gewesen. Wenn er bei den öffentlichen Gebeten auch der Seelen der Abgestorbenen gedacht, so befinde er sich dabei in Uebereinstimmung mit den vornehmsten Theologen, besonders Spener, und seinem eigenen Vater, wie auch mit einer gedruckten Danksagung, welche beim Absterben der Kurfürstin Louise i. J.

---

[1]) An den Kurf., 11/21. Aug. 1694.

[2]) Hist. Coll. Brunsb. ad a. 1695.

1667 in ganz Pommern gebetet worden sei. Uebrigens habe sein Ankläger dasselbe wie er gethan und erst vor acht Wochen das Gebet unterlassen. In der Besorgniß, in einen Proceß vor dem Consistorium verwickelt zu werden, ließ Selle sich Zeugnisse der Orthodoxie von dem Schloßhauptmann von Schlieben und dem Bürgermeister von Tilsit ausstellen. Letzterer konnte ihm bescheinigen, daß er in seinen Predigten niemals päpstliche Irrthümer habe hören lassen, diese vielmehr oft widerlegt und vor dem Papismus gewarnt, und einmal ein katholisch gewordenes Weib von der Kanzel scharf getadelt habe.[1]) Der Kurfürst sah in dieser Anklage beim Consistorium einen Mißbrauch seines Erlasses gegen den einreißenden Papismus und verfügte, daß, da Selle sich hinlänglich gerechtfertigt habe, der Ankläger zurückzuweisen und der Proceß nicht einzuleiten sei. Die Regierung sollte von dem Fall auch Hoverbeck in Warschau verständigen, damit er vorbereitet sei, wenn der ermländische Bischof weitere Beschwerden führen sollte.[2])

Die „diensamen kräftigen" Mittel, welche der Kurfürst gegen das „einreißende Uebel" des Katholisirens anwandte, haben ihre Wirkung nicht verfehlt; denn mit dem Syncretismus wird es in Königsberg allmählich still. Viele der Zweifelnden hielten sich zurück, blieben in den Maschen ihres syncretistischen Netzes hängen und starben in der lutherischen Religion; die Gesinnungsgenossen Pfeiffers und Grabe's u. a. unter den Professoren blieben aus Furcht vor dem Schicksal ihrer Collegen ruhig und wagten nicht mehr, die Jesuiten zu besuchen.[3]) Nicht so die Studirenden, welche sich nicht so leicht einschüchtern ließen. „Es ist", sagte man, „ein seltsam Ding; unsere Studenten strömen

---

[1]) Selle an . . . (eine Excellenz), 14. Dec. 1694. Schreiben des Hauptmanns und des Bürgermeisters vom 13. Dec. 1694. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

[2]) An die preuß. Reg., 28. Jan. 1695. A. a. O.

[3]) Annuae ad a. 1694: Quibus terriculamentis multi etiam inter ipsos Professores conjecti in metum nunc adhuc haerent in haeresi nec audent nos accedere.

in großer Zahl zu den Jesuiten, obgleich sie nicht von ihnen besucht werden.“ [1])

Die Königsberger Prediger, Sanden voran, wurden nicht müde, gegen die Gefahr des Katholicismus und die übergetretenen Professoren zu eifern. „Wir leben“, so predigte M. Joh. Quandt am 4. Juli 1694 in der altstädtischen Kirche, „auch in den letzten Zeiten der Welt; es ist auch in unser aller Herzen manche Angst und Bangigkeit zu finden; doch mehret sich solche Bangigkeit, nachdem man unsere wahre Lutherische Religion bis hieher nicht allein unter der Hand zu kränken gesucht, sondern ihr auch das irrige Bapstthumb vorgezogen und viel unschuldige Herzen dahin verleitet. Insonderheit hatt ein unglücklicher Lehrer durch seinen Abfall viel in Angst und Furcht gesetzet und gehen noch täglich hie und da manche herumb, die uns zu verwirren, die Wahrheit der lutherischen Kirchen in Zweifel zu ziehen und die bäpstische weit über sie zu erheben sich bemühen.“ [2]) Das ist sehr maßvoll; Sanden aber warnte in einer Predigt vom 1. Dec. 1694 „vor den falschen Propheten und Predigern.“ In der Wahl der Kampfmittel war man nicht besonders scrupulös; es regnete Verdächtigungen, Schmähungen, man wußte von entsetzlichen Gewissensqualen und jähem, schrecklichem Tode der Uebergetretenen zu erzählen. Sanden nannte sie Mamelucken, Höllenkinder; er machte sich anheischig zu beweisen, daß einige aus Hochmuth, andere aus Desperation, andere aus Melancholie und thörichter Einbildung die katholische Religion angenommen hätten; er wollte wissen, daß einige, denen man nicht mit Ehrenstellen entgegen gelaufen, den gethanen Schritt bereuten und die „rechte Vergnügung“ nicht fänden, die sie gesucht. „Wie oft“, schrieb Senckler 1701, „habe ich mich schon erschossen; wie oft habe ich schon als ein Vernunftberaubter gefesselt werden müssen? Wie oft hat nicht der Gottselige D. Pfeiffer auf seinem Todbette in der Lutheraner Ohren einem Hunde gleich gebellet? Wie ist er nicht ihrer Phanthasey nach verzweifelt?... Muste doch auch Zeidler,

---

[1]) Historia ad a. 1695: Mira res, quod nostri studiosi ad Jesuitas copiosi confluunt, licet non visitentur ab illis.

[2]) Vgl. Bibliotheca Warm. I, 216.

da er gestorben, leyden, man hätte Meß auf seiner Stub bei ihm gehalten, Dreier, er wäre verzweiffelt, und der Teuffel hätte ihn außm Bett geschleppet. Von Werner ware sogar an entlegene Orter geschrieben, er wäre zum Papisten übergangen, und wie er aufm Sackheim öffentlich revocirt, vom Schlag gerühret." [1])

Solche Reden blieben nicht ohne Wirkung. „Weil bey diesem Abfall die lutherische Priester der Päpstischen Religion sehr widersprochen und sie in allen Predigten widerleget, ist es Gottlob dahin gekommen, daß schon einige von denen Abgefallenen umkehren wollen, und von denen, so willens gewesen das Pabstum anzunehmen, sehr viel zurückgeblieben. Weil auch hiebey viel die Absetzung ihrer Aemter geholffen, als höret man nun nicht mehr hievon. [2])" Sanden jubelte 1697: „Man siehet doch schon augenscheinlich, wie denen Papisten das Concept verrücket und das Complot, welches sie gemacht hatten, nemlich diese Academie und das Land mit dem Päbstischen Sauerteig anzustecken und mit ihrer ehemals ausgetriebenen Herrschaft wieder einzuschleichen, zerstreubet und zunichte gemachet worden ist." [3])

Die Theologen führten in Schriften und Gegenschriften den Streit noch einige Zeit weiter, bis auch sie starben oder schwiegen. Sanden erfuhr wegen seiner syncretistischen Vergangenheit und wegen seines nunmehrigen sehr scharfen, nicht immer ehrlichen und gerechten Vorgehens gegen seine ehemaligen Gesinnungsgenossen harte Angriffe, z. B. von Grabe, Meyer, Helvich, [4])

---

[1]) Richtiges Papsttuhm, Nichtiges Luthertuhm u. s. w. S. 699. Solchen, die immer von der spätern Verzweiflung der Uebergetretenen zu reden beliebten, hielt Pfeifer in seiner „Nothwendigen und Wohlgemeinten Beantwortung etlicher Vorwürfe" die Verzweifelten unter denjenigen entgegen, welche vom Katholicismus zum Lutherthum übergegangen waren. „Dergleichen Leute hat ein polnischer Prediger unter euch während seines Amtes, weil sie ihm anbefohlen waren, achtzig aufgezeichnet, die man nach dessen Tod auf seiner Tafel gefunden." Räß, Convertiten VIII, 519.

[2]) Fortsetzung von Grube's Diarium zum J. 1694. Erleut. Pr. V, 233.

[3]) Das Feste Sand-Ufer der Evangelischen Lutherischen Lehre, entgegengesetzet denen tobenden, Koht und Unflaht auswerffenden Wellen des Ananiae Meyers in dessen so angegebenem Sandgründigen Lutherthum. Zuschrift an den Kurf. vom 1. Dec. 1697.

[4]) Vgl. Arnoldt 640.

Senckler, wie wir oben gesehen haben. „Er wurde von den Neubekehrten in Schriften so arg angegriffen, daß er die Regierung um Schutz anflehte; diese aber antwortete ihm nur mit der Mahnung: „Man muß die Papisten nicht reizen.“ [1])

Wie groß die Besorgniß der lutherischen Prediger war, daß sich die Vorgänge der neunziger Jahre des 17. Jahrh. erneuern könnten, beweist ein Vorfall aus dem Jahre 1713. Es verbreitete sich nämlich das Gerücht, daß 40 Academiker den katholischen Glauben annehmen würden, und setzte sie derart in Schrecken, daß sie einen aus ihrer Mitte als Aufseher anstellten, welcher die Verdächtigen genau beobachten sollte. Als man dann wirklich einen, der als katholisch gesinnt genannt worden war, befragte, ob es denn wahr sei, was von ihm ausgestreut werde, antwortete er: „Früher wurde ich von Scrupeln geängstigt, eure Frage dient mir zu noch größerem Anreiz. Lebet wohl!“ Und er vollzog den geplanten Uebertritt. Ein anderer wurde durch den abgefallenen Franciscaner P. Skowronski denunciirt, der mit ihm intim verkehrt hatte. Der Angeschuldigte entschlüpfte aber mit der Ausrede: er habe nur Einiges vertraulich zu Skowronski gesprochen, um den ihm verdächtig gewordenen ehemaligen Ordensmann auszuforschen. Zur Strafe wurde der Angeber mit einer Woche Carcer bedacht. [2])

In seinem Gutachten von 1694 hatte Sanden vor allem auch vor den Schulen der Jesuiten gewarnt, weil dort die zarten Gemüther der Jugend mit überzuckertem Gift angesteckt, mit schädlichen Principien erfüllt würden, und hatte dem Kurfürsten gerathen, allen Unterthanen, die es sich unter allerlei Vorwänden gelüsten ließen, die Ihrigen in den Rachen des Wolfes zu schicken, unter Androhung seiner Ungnade und Ausschließung der Söhne von Staatsämtern zu verbieten, die Kinder zu den Jesuiten zu

---

[1]) Historia Collegii Brunsb. ad a. 1695. Dort ist auch von den Angriffen des Theologen Pesarowski gegen Sanden, den er des Syncretismus verdächtigte, die Rede. Die Regierung legte Pesarowski schließlich Stillschweigen auf.

[2]) Historia ad a. 1713.

geben. Der Kurfürst befolgte diesen Rath. Es sei, schrieb er an die preußische Regierung, zu seinen Ohren gekommen, daß wider sein ausdrückliches ernstes Verbot einige seiner Beamten in Preußen sich unterstanden hätten, ihre Kinder nach Wilna, Thorn oder andern katholischen Orten den Jesuiten in Information zu geben. Die Regierung sollte genau danach inquiriren, da er entschlossen sei, die Contravenienten exemplarisch zu bestrafen, „zumalen von denen Leuten, die solchergestalt ihre Kinder gleichsam dem Baal aufopfern und in so augenscheinliche Seelengefahr stürzen, nicht anders zu vermuthen, als daß sie selbst, wo nicht dem Papstthum von Herzen anhängen, jedennoch, welches noch schlimmer ist, einen atheistischen Indifferentismus in demselben hegen müssen.“ [1])

Es wurde nun der ganze der Regierung verfügbare Apparat in Bewegung gesetzt, um Größe und Umfang des Uebels zu erforschen. Das samländische Consistorium und die Bürgermeister der drei Städte Königsberg erhielten Anweisung, das kurfürstliche Rescript den Pfarrern der Städte und Freiheiten zu publiciren, vor „Verschickung der Kinder zu den Jesuiten“ eindringlich zu warnen und eingehende Nachforschungen anzustellen. Die keineswegs jesuitenfreundlichen Königsberger Bürgermeister unterzogen sich gern dem ihnen gewordenen Auftrag; sie haben über den kurfürstlichen Erlaß eine „besondere Herzensfreude verspüret.“ Was sie herausbrachten, war nicht viel, nämlich daß zwar einige Kinder aus Königsberg in Wilna, Thorn und andern polnischen Orten wären, aber nur zur Erlernung der polnischen Sprache und nicht bei den Jesuiten zur Information. [2]) Auch das Consistorium hatte trotz genauer Erkundigung nur erfahren können, daß außer etlichen gemeinen Bürgern, die ihre Kinder zwar nach Polen geschickt, aber nur um die Sprache und auch nur bei evangelischen Leuten zu erlernen, der Geheime Rath und Oberkriegscommissarius v. Viereck seine Söhne unter Inspection eines Hofmeisters Kößling, nach einer allerdings nicht ganz sichern Nachricht eines zum Papstthum inclinirenden Menschen, zu den

[1]) Cölln, 24. Aug./3. Sept. 1694. Lehmann I, 630.

[2]) Bericht an die Reg. vom 25. Oct. 1694. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

Jesuiten nach Wilna verthan. Der Hofmeister habe nicht nur die ihm anvertrauten Knaben täglich zur Anhörung der päpstlichen Messe geführt, sondern sei auch die Ursache gewesen, daß die Jesuiten auch die sonstige dort zur Erlernung der polnischen Sprache sich aufhaltende evangelische Jugend in die Messe zu kommen zwingen wollten.[1]) Ferner hatte die genaue Erkundigung ergeben, daß Oberstleutnant v. Kalkstein seine Söhne „naher Wilde" (Wilna) und der Advocatus Fisci Johann Philipp Lau (geadelt von Lauwitz) zwei seiner Knaben nach Thorn zu den Jesuiten gegeben hatten. Letzterer hatte sich vorbehalten, seine Gründe hiefür dem Kurfürsten selbst vorzutragen.[2])

Lau rechtfertigte sich vor dem Kurfürsten in einer besonderen Denkschrift, worin er zugleich angab, welche Vorsorge er getroffen habe, damit die Kinder bei den Jesuiten in ihrer evangelisch-reformirten Religion, ihrer „Mutterreligion," nicht Schaden litten, und was er bezüglich ihrer Zurückberufung und künftigen Erziehung vorhabe. Der Kurfürst nahm diese Verantwortung zwar gnädig auf und mochte seinem Glaubensgenossen, den er sehr hoch schätzte, die sofortige Zurückziehung seiner Kinder nicht gerade anbefehlen, erinnerte ihn aber doch an sein Rescript von 1694, nach welchem diejenigen, die ihre Kinder zu den Jesuiten gäben, sich des Papismus oder des atheistischen Indifferentismus in der Religion verdächtig machten, und erachtete es doch „zur Beförderung seiner Willensmeinung" und damit andere sich nicht auf Lau berufen könnten, für besser, daß er nach Ablauf eines Jahres die Knaben zurückrufe, um sie anderswo, sei es in Königsberg sei es in Berlin, erziehen zu lassen, weil es im Plan liege, sowohl die Königsberger als die Berliner reformirte Schule zum Nutzen und zur Erbauung der Jugend zu verbessern.[3]) Lau fügte sich dem Wunsche des Kurfürsten, rief seine Kinder von Thorn zurück und übergab sie den Königsberger Schulen, machte aber hier so traurige Erfahrungen, daß er auf Bitten der Mutter,

---

[1]) Sicher auch eine „nicht ganz gewisse Nachricht."

[2]) Bericht an die Reg. vom 25. Oct. Die Reg. sandte beide Berichte an den Kurf. am 22. Oct./1. Nov. 1695. A. a. O.

[3]) Cölln, 4/14. Dec. A. a. O.

die den lebhaften Knaben nicht zu bändigen vermochte, seinen dritten Sohn Johann Eberhard zu den Jesuiten nach Braunsberg schickte. Derselbe traf, während der Vater in Berlin weilte, mit einem Hofmeister am 21. Mai 1707 ein, besuchte bis zu den Sommerferien die Klasse der Poesie, dann die der Rhetorik; zur Bedienung wurde ihm ein Knabe zugewiesen.[1]) Bald folgte auch der älteste Sohn, ebenfalls mit einem Hofmeister, hauptsächlich um sich im Latein gründlich auszubilden.

Lau hatte damit nur dasselbe gethan wie andere protestantische preußische Adlige vor ihm. Ebenso wenig wie das Edict von 1684 konnte das von 1694 durchgeführt werden, weil viele protestantische Eltern auf die Vortheile, welche der Besuch der Jesuitenschulen ihren Kindern in erziehlicher und unterrichtlicher Hinsicht brachte, nicht verzichten mochten. Als um 1700 ein Landrathsdirector sich mit dem Gedanken trug, seine Kinder zu den Jesuiten zu schicken, konnte ihm der Erzpriester Caspar Simonis von Wormditt auf Grund von Mittheilungen des gewiß gut informirten P. Rectors des päpstlichen Alumnats in Braunsberg die Versicherung geben, daß der Kurfürst von dem »Edictum non mittendae juventutis ad scholas Jesuitarum« leicht dispensire und thatsächlich schon dispensirt habe.[2])

In der Antwort auf der preußischen Stände Bedenken vom 16. Febr. 1701 hatte sich der König darüber zu beschweren, daß sein klares Verbot, den Jesuiten Kinder zur Erziehung zu übergeben, nicht beachtet worden sei. „Wofern die Praeceptores der Reformirten Schulen bey Informirung der Jugend mehreren Fleiß und Bemühung als die Lutheraner anwenden, und lutherische Eltern dadurch bewogen werden, Ihre Kinder denen praeceptores bey der reformirten Schule anzuvertrauen, so finden wir noch lange nicht dabey so viel Gefahr, als diejenigen zu befürchten haben, welche wider unser klares Verbot Ihre Kinder denen Jesuiten hingeben und von denselben erziehen lassen, wie hier im Lande mir gar zu viel geschiehet, ohne daß Jemand darüber gravaminiret.“ [3])

---

[1]) Vgl. die Matricula convictorum des Braunsberger Alumnats z. J. 1707.

[2]) B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

[3]) Stettiner, Zur Geschichte des preuß. Königstitels, S. 39 (nach den Landtagsacten im Königsberger Staatsarchiv 750, 399).

Unter den Beschwerdepunkten, welche die bischöflichen Commissare in der Conferenz vom März 1701 überreichten, richtete sich einer auch gegen jenes Verbot von 1694 und wurde damit motivirt, daß der protestantische Adel »ob suam commoditatem« eine Aufhebung oder doch Milderung des Erlasses wünsche. In der Antwort gaben die königlichen Commissare zu bedenken, ob denn der Bischof den König daran hindern wolle, wegen Erziehung der Kinder evangelischer Eltern Vorschriften zu erlassen, da doch der König auch den Bischof nicht daran hindere, und dieser es gewiß auch übel aufnehmen würde, wenn sein Adel eine Milderung solcher Anordnungen wünschen sollte.[1])

Es fanden sich wieder Leute, welche den Advocatus Fisci bei dem Könige wegen Uebertretung des Edicts von 1694 denunciirten; wieder wurde er, unterm 2. August 1707, aufgefordert, seine Handlungsweise zu rechtfertigen. Er that es in einer sehr ausführlichen Denkschrift vom 7. September 1707 unter Hinweis auf den Ernst seiner Erziehungspflicht[2]) und die trüben Erfahrungen, die er mit seinen Söhnen an den Königsberger Schulen gemacht hatte, sowie unter Hervorhebung der Vorzüge, der Jesuitenschulen in unterrichtlicher und erziehlicher Hinsicht.[3]) „Daß leider," schreibt er, „bey uns hohe und niedrige Schulen

[1]) Vgl. oben S. 517. 518.

[2]) „Da Gott in den Haußstand mich gesetzet, sorge gebührender Maßen auch vor selbigen, und weil darin vor allen die Kinderzucht das vornehmste Stück ist, wodurch Eltern den Fluch oder Segen, und selbst in dieser Welt Ehre oder Schande zum Theil selbst erleben, zum Theil nach ihrem Tode sich erwerben und ihrem Gedächtniß einen guten oder bösen Nachklang zu Wege bringen: bitte hiedurch unterthänigst E. K. M. zu glauben, daß eben diese Sorge mir unvergleichlich auf dem Hertzen liege, und mich umb so viel mehr quäle, da leider! bishero nicht eben nach meinem Wunsch hierin reussiret habe. Mit 16 Kindern hat mich Gott begabet, wovon 8 in die seelige Ewigkeit voraußgegangen; den übrigen möchte offt auß Ungeduld gleiches Glück gegönnt haben, welche Sünde aber mir Gott vergeben wolle, nachdem in Seiner Hand stehet, auch aus harten Steinen einem Abraham gute Kinder zu erwecken, und mag vielleicht an diesem, wiewohl noch zur Zeit nicht desperaten Ausfall endlich meine eigene Conduite, die dergleichen Züchtigung von Gott verdienet, wol so viel als meiner Kinder, die es nicht begriffen, Naturel und Unarth daran Schuld haben."

[3]) Ueber die damaligen Schulen vgl. auch oben S. 228. 247.

schlecht bestellt seyn, ist unläugbar und kann die bißhero von den Docentibus gebrauchte Methode, wie ingleichen die bey den Discentibus eingerißene dissolute Freyheit in allen Gymnasiis und Academiis niemand, dem der Schaden Josephs zu Hertzen geht, approbiren." Die Lehrer, zu gering besoldet, seien mehr auf der Ihrigen Erhaltung, als auf das wahre Interesse und die Fortschritte der Jugend in literis et moribus bedacht. Außer den Katholiken hätten nur die Engländer in ihren Collegiis von der alten Methode und Zucht noch einige vestigia beibehalten, obwohl sie bei ihren großen Reichthümern noch viel mehr, als jetzt geschehe, leisten könnten. Wegen dieser Uebelstände im Schulwesen hatte er selbst und mit ihm viele andere sich mit Privatinformation helfen wollen, war aber aus der Charybdis in die Scylla gerathen, und das führte ihn 1694 zu dem Entschluß, seine zwei ältesten Söhne zu den Jesuiten nach Thorn zu schicken. Er würde dort auch, wie er glaubte, seine Absichten völlig erreicht haben, hätte er die Kinder nicht zurückrufen müssen. „Ich beklage biß zur Stunde, solches gethan zu haben. Denn die Schulen und Academien sind geblieben, wie sie gewesen, und glaube ich nicht, daß von Ao. 1694 viel sonderlich gelehrte Leute — es wäre denn, daß die Eltern ungemeinen Fleiß an ihren Kindern bewiesen oder wenige rare Subjecta sich selbst getrieben und privata industria endlich emergiret — auß selbigen gekommen seyn." Sein ältester Sohn war inzwischen so weit herangewachsen, daß er ihn dem König als Auscultanzrath hätte vorschlagen können; allein sein Gewissen gestattete ihm das nicht, weil er dafür hielt, daß an die königlichen Gerichte nur vollkommen geschickte und cordate, in den Wissenschaften und Sprachen geübte und fertige Leute gehören, sein Sohn aber, wenn er auch noch vier oder fünf Jahre in Königsberg studirte, doch noch kein fertiger Lateiner werden würde. Wollte er ihn aber auf deutsche oder holländische Universitäten schicken, so würde er ebenso wenig lernen, aber viel Geld verzehren und durch ruchlose Gesellschaft, wie unzählige Beispiele bewiesen, wohl gar Gesundheit und Seligkeit verlieren. Könnte er ihn nur zwei Jahre bei den Jesuiten lassen, so würde er in der Latinität fertig werden und dabei in den Nebenstunden bei seinem Hofmeister auch noch die übrigen

Humaniora, Philosophie, auch jus privatum et publicum völlig absolviren, worauf er, nachdem er noch ein paar Jahre in der Fremde zugebracht, dem König als für ein Amt geschickt präsentirt werden könnte.

Der zweite Sohn, fährt er fort, „ist nach seiner Abberufung von Thorn ganz ins Wilde gerathen und hat zu keinem Studiren gebracht werden können." Da er dem Willen des Vaters nicht folgen wollte, ließ dieser ihm seinen Willen, schickte ihn als Volontair nach Braband in die Campagne, wo er sich derartig anstellte, daß, um ihn zu rectificiren, bald eine beschwerliche Reise dorthin nothwendig geworden wäre. So beklagte Lau tausendmal, daß er 1695 beide Kinder zur Unzeit aus der Information der Jesuiten genommen hatte.

Den dritten Sohn behielt er zu Hause und ließ ihn privatim unterrichten; aber die große Stadt und die unvermeidliche Gesellschaft darin, „die man durch keine Argusaugen präcaviren kann," wurde ihm nicht minder wie den andern gefährlich, zumal auch er „von etwas allzu vivem Naturel" war, „so daß Lau sich dazu entschließen mußte, trotz des Verbotes von 1694 ihn zu den Jesuiten nach Braunsberg zu schicken.

Die Frage, welche der König an ihn gerichtet hatte, worin denn der Vortheil der Erziehung seiner Kinder bei den Jesuiten in Braunsberg bestehe, hatte Lau zwar schon in dem Angeführten mit beantwortet, fügte aber noch hinzu: der Nutzen liege hauptsächlich darin, daß die Knaben mit ihren zwei Hofmeistern wie in einem englischen Collegium von Morgens bis Abends gleichsam eingeschlossen seien und ohne des P. Praefecti Consens keinen Tritt daraus thun könnten. Die Stadt sei zudem klein und keine böse Gesellschaft finde Gelegenheit, sich einzunisteln und junge Leute zu verführen. Die Disciplin und Zucht werde streng gehalten; am Tage müßig gehen und die Gassen treten, des Nachts aber aus dem Alumnat wegbleiben, werde durchaus nicht gestattet, in summa, wenn die Kinder schon Böses thun wollten, so hätten sie dazu keine Occasion, so daß sie schon durch die Gewohnheit und die Noth modest, morat und sittsam werden müßten. Dergleichen Commodität finde sich in ganz Preußen, Deutschland und Holland nicht, zumal für einen so civilen und geringen Preis

für fünf Personen, nämlich die zwei Knaben, die beiden Hofmeister und einen Diener.

Sie gingen dann täglich etwa vier Stunden ins Collegium, nämlich auf die Klassen der Poesie bezw. Rhetorik, allwo an keine Theologie gedacht werde. Dort würden sie hoffentlich in Jahresfrist fertig Latein sprechen, ein Carmen, einen guten lateinischen Brief und eine Oration machen lernen, worüber in Königsberg drei und vier Jahre und doch vergebens hingehen würden. Ein drittes Jahr sollten sie Rhetorik bezw. Logik nach der dortigen Methode absolviren, und damit würde die Sache gethan sein, und er (der Vater) könnte seine Kinder wieder zurücknehmen, auch als gut reformirte Christen.

Extra gymnasium in den schulfreien Stunden wurden die Knaben durch ihre Hofmeister noch in der Geschichte, Mathematik und im Jus informirt, und so glaubte Lau, daß sie ihre Zeit und Jahre absque distractione et mixtura vitiorum nützlich in Braunsberg zubrächten.

Auf die weitere Frage, was für Sorgfalt er denn anwende, daß die Kinder nicht etwa durch die Jesuiten verführt und in der Religion irre gemacht würden, berichtete der Advocatus Fisci Folgendes: „Zuförderst habe ich selbst in meiner Jugend bey den Jesuiten zur Wilda (Wilna) ins dritte Jahr studiret, und mein seeliger Vater hat mich selbst dahin gebracht, also ist solches ihm von Niemanden verübelt worden. Mich hat weiter kein einiger Jesuit, selbst per indirectum, tentiret, alß wan ihre Religion beßer wäre und ich selbige embrassiren solte; vielmehr alß damals Kaminiec Podolski von den Türken eingenommen war und darum alle Scholares nach ihrer Schularbeit in der Kirche kniend den bekannten Psalm: Venerunt gentes in haereditatem tuam, Domine singen mußten, wurde ich allerdings zu dieser indifferenten Andacht nicht angehalten. Aber wie hernach von den Jesuiten weg war und in Pohlen mich aufhielt, da allererst habe ich von den pohlnischen Magnaten und Senatoren wie imgleichen in Rom von den Domestiquen des Cardinals Cibo der Religion halber viel mehr Anfechtung als von den Jesuiten gehabt, so daß, wenn der barmhertzige Gott gleichfalß meine Kinder in der Frembd und an Catholischen Oertern nicht

bewahren solte, sie desfalß größerer Gefahr als zu Braunsberg unterworfen seyn würden."

Nach dem von Königsberg nur 8 Meilen entfernten Braunsberg konnte Lau auch alle Vierteljahr hinreisen und zusehen, was die Kinder machten, auch aller Seduction, sofern er davon das Geringste merken sollte, durch Wegnahme vorbeugen. Der Präfect des Alumnats war sodann derjenige Pater, bei welchem er selbst einst in Wilna Rhetorik gehört hatte, ein Deutscher von Geburt und sonst ein gemäßigter, aber in der Disciplin strenger Mann und zum Leiter eines Collegiums und der Jugend sehr geeignet. „Er würde," schreibt Lau, „mir nimmer so viel zu Leide thun, daß er meinen Kindern nur durch einen Wink zur römischen Religion einen Appetit machen sollte." Dazu seien die Knaben in ihrem reformirten Katechismus und in ihrer Religion so fundirt, daß er auch nicht die geringste Besorgniß hege, sie könnten „von der einmal erkannten Wahrheit der evangelisch-reformirten Religion durch einige Scheingründe der Jesuiter oder anderer Dissentirenden sich abwendig machen oder verführen lassen." Zwar seien, wie ihm seine Frau geschrieben habe, „die Kinder unlängst in Königsberg zur hl. Communion gegangen;" aber er gedenke nach seiner Rückkehr doch Sorge zu tragen, daß sie wenigstens jedes halbe Jahr zu Pr. Holland, wo eine reformirte Gemeinde sei und in dessen Nähe auch die Grafen von Dohna wohnten, communiciren könnten.

Da also Lau seine Kinder gegen jederlei Verführung gesichert zu haben glaubte, so ersuchte er den König, ihm von dem fraglichen Edict Dispens zu ertheilen und zu gestatten, daß die Knaben die geringe Zeit in Braunsberg verbleiben dürften, zumal er „wegen derselben vivacitaet sich nicht im Stande sehe, sie in Königsberg oder noch zur Zeit anderswo mit gedeylichem Nutzen zu erziehen und in Zwang zu halten." Er selbst könne auf ihre Conduite unmöglich achten, und in großen Städten fänden sich hundert Gelegenheiten „zur debauche und corruptel unschuldiger junger Leute." Bei seiner vielen Arbeit am Tribunal und häufigen Abwesenheit in Berlin und auf Commissionen sei er völlig außer Stande, die Erziehung seiner fünf schon erwachsenen Kinder zu leiten, weshalb er denn auch nach

langem Hin- und Herdenken, nach vielen schlaflosen Nächten endlich aus der Noth eine Tugend gemacht und sich entschlossen habe, die beiden ältesten Söhne „nur auf diese zwei Jahre" nach Braunsberg zu schicken. Die zwei jüngsten gedenke er auf die Provinzialschule nach Lyck zu geben. Seine fünf Söhne und drei Töchter machten ihm, der es mit der Erziehungspflicht sehr ernst nahm, so viel Angst und Kümmerniß, daß er beinahe wünschte, keine Kinder zu haben, oder daß er denselben das gleiche Glück gegönnt hätte wie den acht andern, welche „in die seelige Ewigkeit vorausgegangen" waren.

Noch eine andere Anklage war wider Lau erhoben worden, daß er nämlich einen polnischen Reformirten Namens Stryjenski, einen Mann von großen Qualitäten und in Polen von hohem Ansehen, beredet haben sollte, seine Kinder, nachdem er mit denselben in Königsberg ähnlich schlimme Erfahrungen gemacht, zu den Jesuiten nach Braunsberg zu geben. Lau gab die Thatsache zu. Stryjenski hatte zwei seiner Söhne nach Königsberg gebracht, damit sie dort Deutsch und Latein lernten. Da er aber bald eingesehen, „daß er in seiner Intention verfehlet", gab ihm der polnische Prediger Rekuc den Rath, sie nach Berlin zu schicken und bei einem Conrector in Kost zu thun. Als auch hieraus nichts wurde, weil der Conrector übermäßige Forderungen stellte, wandte sich Stryjenski an Lau, welcher mit ihm wie mit andern Polen, die alljährlich öfter nach Königsberg kamen, familiäre Bekanntschaft hatte, „insonderheit in der Pohlnischen Reformirten Kirchen", welche der König unlängst in Königsberg gegründet hatte, und dieser stellte ihm „aus gutem Hertzen nicht anders vor, alß daß seine Söhne noch jung wären, und solte er sie, weil sie einmahl doch in Pohlen, insonderheit auf den Comitiis, sich hervorthun müsten, dieselbe an einen Ohrt geben, da sie das Pohlnische nicht vergeßen, die Latinitaet excoliren und zugleich die deutsche Sprache begreiffen könnten, und dieses würde zu Braunsberg füglich und zumahlen vor einen leidlichen Preiß geschehen können. Hiernechst aber, wenn sie zwei oder drei Jahre da gewesen, alßdan solte er sie nach Berlin, nicht aber zu einem Conrector, sondern in die königl. Ritter Academie schicken." Das alles blieb in terminis nudi

consilii, und Lau kümmerte sich nicht weiter um die Sache und fragte später auch nicht einmal nach, ob sein Rath befolgt worden. Er versprach schließlich, bei seiner Durchreise durch Braunsberg auch nach diesen Knaben zu sehen und Vorsorge zu treffen, daß sie nicht verführt würden. Lau mochte Stryjenski nicht überreden, seine Söhne von Braunsberg wegzunehmen, da es ihm und ihnen in Polen Schaden könnte.

Schließen wir diese für die Schulen der Jesuiten so ehrenvollen Ausführungen eines hervorragenden Juristen und lebensernsten Mannes mit einem Urtheil desselben Joh. Philipp Lau (von Lauwitz) über die Religionspolitik des Kurfürsten und Königs Friedrich. In der Einleitung der Denkschrift rühmt er dem König nach, daß er vom ersten Anfange seiner preiswürdigen Regierung an „vor den Flor und Aufwachs der wahren Religion mit einem ungemeinen Attachement in und außerhalb seiner Lande gesorgt" und „darin dergestalt fortfahre, daß wegen der höchst loblichen Intention, die zwei Protestirende Evangelische Religionen zu vereinigen", er von weit abgelegenen Orten ruhm- und erkenntnißvolle Dankschreiben empfangen habe, und „nur zu wünschen wäre, wenn auch die von der Römischen Communion zum wenigsten zur christlichen toleranz sich bequemen wolten", damit sie sich von dem bisherigen Vorwurf, daß sie sich durch einen Geist der Verfolgung treiben ließen, befreien möchten, und daß man fernerhin von ihnen nicht mehr sagen dürfte, daß sie vom Blute der Heiligen trunken und taumelnd wären. „Zum Theil", bemerkt er etwas dunkel, „haben Ewre Königl. M. einige Glieder davon, die in Dero Landen Ihres Königl. Schutzes und darunter einer unbeschränkten Gewißensfreiheit genießen, zu solcher Verträglichkeit also gebracht, daß dadurch die wahre Religion zugleich in andern Ländern Schutz gefunden, die sonst ohne dergleichen hertzhaftes Unternehmen mit den Grentzen derselben beynahe die schöne Gottesdienste allda hätte verlaßen müssen." Lau bekennt sich als stillen Bewunderer dieser Politik des Schutzes der protestantische Religion auch in fremden Ländern.

Was seine eigene Stellung zu Religion und Kirche angeht, so versichert er, daß er auch inmitten seiner weltlichen Geschäfte durch fleißiges Lesen und Meditiren in der Gottesgelehrtheit je

länger je mehr zu profitiren suche. Freilich mache nicht Wissen den Menschen vor Gott selig, sondern treue Pflichterfüllung. „Ob ich Römisch-Catholisch, Lutherisch, Reformirt oder Remonstrantisch gewesen, wird Gott dermaleinst nicht nach fragen, angesehen auch hierin unser Wißen Stückwerk ist; trage vielmehr Sorge, damit im Leben, dem Hertzen nach, aufrichtig einhergehe und die Christliche Pflichte beßer, als vorhin geschehen, selbst durch Gegenhaltung der bißherigen Gebrechen und Mängel wahrnehmen möge." Er bemüht sich, nach dem natürlichen und geoffenbarten Lichte seinen ihm durch die eigene Natur und die Schöpfung gewiesenen Weg zu gehen und dem Schöpferwillen sich in allem möglichst gleichförmig zu machen, Gott auch als seinen Schöpfer und Herrn zu erkennen, in der Erkenntniß zu lieben, durch die Liebe sich mit ihm zu vereinigen und durch solche Vereinigung Gottes verlorenes Ebenbild in sich wieder herzustellen, nicht durch eigene Kraft, sondern durch den einzigen Mittler und dessen vollkommene Satisfaction, als zu welchem das Gesetz, welches nicht erfüllbar, mit der Hand gleichsam leitet.[1])

---

[1]) Nach der Denkschrift vom 7. Sept. 1707, welche die Aufschrift führt: „Allerunterthänigstes demütigstes Memorial Johann Philipp von Lauwitz, die Erziehung seiner Kinder betreffend" — Antwort auf ein königl. Schreiben an ihn vom 2. Aug. 1707. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

Geschichte des Katholicismus in Altpreußen

von 1525 bis zum Ausgange des 18. Jahrhunderts.

Ein Beitrag zur Geschichte
der brandenburgisch-preußischen Kirchenpolitik

von

Dr. Fr. Dittrich,
ordentlichem Professor am Königl. Lyceum Hosianum.

Zweiter Band.

Vom Regierungsantritt König Friedrich Wilhelms I.
bis zum Ausgange des 18. Jahrhunderts.

Braunsberg 1903.
Druck der Ermländischen Zeitungs- und Verlagsdruckerei (C. Skowronski).

Inhalt.

Sechstes Kapitel. Friedrich Wilhelm I. (1713—1740).

Stellung des Königs zum Katholicismus 541—547.

Verweigerung einer Erneuerung der früheren Assecurationen als überflüssig 547.

Beschwerden des Bischofs von Ermland über die Verhältnisse der Katholiken in Königsberg, Heiligelinde, Tilsit. Ausführlicher Bericht der preuß. Regierung von 1719 547—554.

Vergebliche Bemühungen um Einrichtung eines ständigen katholischen Gottesdienstes in einer Vorstadt von Memel 554—556.

Versuche, für die Katholiken an der masurisch-polnischen Grenze eine bessere Pastoration einzurichten 556—557.

Zustände in der katholischen Gemeinde Königsbergs, Missionen und Excursionen der Jesuiten in Altpreußen, hohe Gäste, Kirchenvisitation von 1727 557—567.

Allerlei Hindernisse und Kämpfe: Apostaten in Königsberg, Streit wegen Einführung deutscher Gesänge beim Gottesdienst, confessionelle Reibereien, Jubiläum der lutherischen Reformation (1717), Gedenkfeier der Augsburger Confession, die Einwanderung der Salzburger 567—578.

Erlasse gegen sog. katholische Propaganda und Proselytenmacherei 578—585.

Interceſſionen für Protestanten anderer Länder, insbesondere für die Dissidenten in Polen und Lithauen, und Repressalien gegen die Katholiken in Preußen, Wegnahme der Kirche von Leistenau 585—599.

Neue Androhung von Repressalien in den Jahren 1722 und 1723. 599—601.

Einforderung von Berichten über katholische Kirchen und Kapellen in den Aemtern Altpreußens (1724), Vorwürfe gegen die Königsberger Regierung wegen zu großer Connivenz gegen die Katholiken, Rechtfertigung der Regierung, Antwort des Königs, Einschärfung größerer Strenge 601—607.

Vorgehen gegen die Jesuiten in Tilsit, Gegenvorstellung der Gemeinde, Interceſſionen für sie, vorläufige weitere Duldung, Erlaubniß eine neue Kirche zu bauen 608—615.

Repressalien gegen die Jesuiten von Heiligelinde, Verbot der Processionen dorthin, Strafen gegen die Jesuiten wegen Zulassung der Processionen, Versuch einer Durchführung des Urtheils von 1708, Entziehung der Steuerfreiheit, Dunckers Schrift über das Recht der Jesuiten auf die Kapelle und das Grundstück von Heiligelinde 615—622.

Die Lage der Dissidenten in Polen, Befehl an die preußische Regierung, mit den angedrohten Repressalien vorzugehen, Vorstellungen der lithauischen Calvinisten dagegen 622—623.

Der Thorner Tumult gegen die Jesuiten im J. 1724, Intervention des preußischen Königs gegen die Vollziehung des Urtheils des polnischen Assessorialgerichts, die Stimmung in Polen wegen der Interventionen, Denkschrift des Primas v. Potocki und Androhung von Repressalien, Antwort Friedrich Wilhelms 623—628.

Einfluß der Vorgänge von Thorn auf die Lage der Katholiken in Preußen, insbesondere in Königsberg, Erbitterung des protestantischen Volkes, Maßnahmen des Königs gegen den Königsberger Pfarrer (Gehaltssperre), gegen die Jesuiten, Ausschreitungen gegen die Katholiken, Bericht der preußischen Regierung über die Verhältnisse in Königsberg: Kirche und Pfarrer, die Jesuiten, ihre Gebäude, die katholischen Schulen 629—642.

Weitere Belästigungen der Katholiken im J. 1725, Denunciation eines Jesuiten wegen einer Predigt, Verbot von Lästerungen der evangelischen Religionen in Predigt und Katechese 642—645.

Man sinnt auf neue Mittel und Wege, den katholischen Kirchen beizukommen 645—647.

Entschiedenere Betonung der königlichen Episcopalrechte über die katholische Kirche 648.

Forderung des Kirchengebets für den König und die königliche Familie, Widerstand der katholischen Geistlichen, ein Rechtsgutachten des Advocatus Fisci, Einstellung der Maßnahmen gegen die Geistlichen 649—662.

Aufhebung der Gehaltssperre gegen den Pfarrer von Königsberg 662—664.

Anordnung eines allgemeinen Buß- und Bettages, Widerstand des Pfarrers von Königsberg, des ermländischen Bischofs, des Pfarrers von Bialutten, Wiederaufnahme des Streites um die Feier der Buß- und Bettage durch die Katholiken, Aufschiebung der Entscheidung 664—670.

Die Frage des königlichen Visitationsrechtes gegenüber katholischen Kirchen, Gutachten des Advocatus Fisci, der Königsberger Regierung, Umfrage, wie es in Lithauen und Polen bezüglich der Visitation der Kirchen der Dissidenten gehalten werde, Gutachten der Visitationscommission; die preußische Regierung verneint die Nothwendigkeit und Opportunität solcher Visitationen, Einstellung weiterer Erörterungen 671—684.

Der Streit über den von dem ermländischen Bischof beanspruchten Titel eines Bischofs von Samland im J. 1725: Verhandlungen in Königsberg, Drohung des Abbruches der Correspondenz mit dem Bischof, Antwort des letzteren, ausführlicher Bericht der Regierung, vorläufige Sistirung des Streites 684—690.

Wiederaufnahme des Streites im J. 1732, der Bischof verhandelt mit der Regierung in Königsberg, wendet sich an den polnischen König, an den Bischof von Krakau, eine Rechtsdeduction Dunckers, Antwort des Bischofs, eine zweite Deduction Dunckers, Einstellung des Streites 690—704.

Die Warschauer Verhandlungen zwischen Polen und Vertretern der auswärtigen Mächte über gegenseitige Religionsgravamina, insbesondere über die Beschwerden des Bischofs von Ermland. Erfolglosigkeit derselben 704—710.

Streit über die von dem König auch den Katholiken gegenüber beanspruchten Episcopalrechte, insbesondere über die Jurisdiction in Eheangelegenheiten 710—713.

Differenzen über die Trauungen von Soldaten und die Taufen von Soldatenkindern 713—720.

Streitigkeiten über die Erziehung von Kindern aus Mischehen und bei Religionswechsel des Vaters, Bedeutung der Taufe und des Schulbesuches der Kinder für diese Frage 720—733.

Siebentes Kapitel. Friedrich II. (1740—1786).

Friedrichs Toleranz, ihre Gründe, ihre Schranken, Bevorzugung des Protestantismus 733—739.

Geschichte des Tilsiter Kirchenbaues, Gegenströmungen, Verclausulirung der Concession zum Kirchenbau durch die preußische Regierung, insbesondere Ausschließung der Jesuiten, Gegenbemühungen der Tilsiter Katholiken, Verhandlungen des Amtes Tilsit mit Vertretern der Gemeinde und mit den Jesuiten, königliche Declaration der Concession, Einstellung des Kirchenbaues 739—753.

Einrichtung einer katholischen Schule in Tilsit, eifrige Thätigkeit der Jesuiten in der Stadt, auf Missionen, Gottesdienst für das Militär in Insterburg, Streit zwischen den Militärbehörden und der Regierung, Gottesdienst auf dem Rathhaus bei verschlossenen Thüren zur Verhütung aller Seduction der Evangelischen 753—759.

Gottesdienst in Memel durch die Tilsiter Jesuiten, Concession (1781) und Bau einer Kapelle (1784) 759—760.

Thätigkeit der Tilsiter Jesuiten während der Kriegsjahre 1757—63 760—762.

Die Tilsiter Jesuitenmission nach Aufhebung des Ordens, Bedrängnisse und Klagen des Propstes (Willich), Bemühungen des ermländischen Bischofs bei der Regierung, Vorschläge und Maßnahmen der letzteren 762—770.

Kirche in Serrey, die Katholiken von Marienwerder, Riesenburg und Umgegend 770—771.

Gefahren für den katholischen Besitzstand im Südwesten Preußens, in Bialutten, Gr. Leuzk, das Officium Fisci für Wiederherstellung der früheren Parochialverhältnisse 771—777.

Regelung der Immunitäten der kirchlichen Grundstücke und Personen in Königsberg 777—779.

Ausschließung der katholischen Armen von der städtischen Armenpflege in Königsberg trotz aller Gegenbemühungen der Katholiken im J. 1740, Rückgängigmachung dieser Maßregel im J. 1801 779—784.

Der große Stadtbrand in Königsberg 1764, Einäscherung der katholischen Kirche und der kirchlichen Gebäude. Der König verweigert den schuldigen Wiederaufbau, genehmigt aber Collecten, private Bemühungen. Einweihung der neuen Kirche 1777, Bau des Jesuitenhauses, des Schulhauses, Concurs des Saturgus, Auflösung der Jesuitenmission, königliche Genehmigung des Pfarrhausbaues (1804) 784—800.

Die katholische Kapelle in Metgethen 800—802.

Vergebliche Bemühungen um Wiederaufbau der ehemaligen katholischen Kapelle auf dem Schlachtfelde von Tannenberg 802—804.

Die Pastoration der Katholiken im südöstlichen Altpreußen nach Aufhebung des Jesuitenordens 804—806.

Beschränkungen der Freiheit des Uebertritts zur katholischen Religion, Beschwerden des ermländischen Bischofs, Milderung der Verordnung von 1738, Festsetzung des annus discretionis, Klagen über Proselytenmacherei der katholischen Geistlichen, Maßnahmen dagegen, Beschränkung der Milderung von 1747 auf Königsberg, Versuch einer Ausdehnung der Verordnung von 1738 gegen Proselytenmacherei auf West- und Neu-Ostpreußen 806—818.

Versuch der ostpreußischen Regierung, entgegen den Verträgen mit Polen die Katholiken von den Aemtern in Altpreußen auszuschließen, Begründung dieses Versuches, Recurs des Actuarius Drews an König Friedrich II., Stellungnahme des Ministeriums, Entscheidung des Königs 818—828.

Betonung der sog. Episcopalrechte durch Friedrich II., Forderung von Publicationen und Fürbitten in den katholischen Kirchen 828—833.

Anspruch des Königs auf Entscheidung in Matrimonialsachen der Katholiken, Reclamationen des ermländischen Bischofs, Mangel an Consequenz in den Entscheidungen, Eheprocesse von Katholiken nach katholischen Grundsätzen zu entscheiden 833—839.

Differenzen in Ehesachen zwischen dem bischöflichen Official und dem königl. Intendanten in Elbing, Stellungnahme der ostpreußischen Regierung 839—841.

Streit in Tilsit über das Recht auf Parochialhandlungen 841—843.

Differenzen zwischen dem Pfarrer von Krekollen und den benachbarten evangelischen Pfarrern über Parochialacte, Beschwerden des ermländischen Bischofs, Antwort der Regierung, Streit in Tilsit über Parochialacte 843—854.

Die Ministerialacte und Stolgebühren in Memel 854—855.

Differenzen über die Ministerialacte in Elbing, Beschwerden des Officials Melchior (1748), Antwort des Intendanten Pöhling, Haltung der Regierung und des Königs 855—862.

Streit über Trauung katholischer Soldaten 862—864.

Proclamationen und Trauungen gemischter Paare im Ermland, Antenuptialverträge über Erziehung der Kinder, Folgerung aus der Taufe und dem Schulbesuch von Kindern aus Mischehen 864—868.

Die Erziehung von Kindern aus Mischehen in Ermland und Westpreußen nach 1772, Praxis in der Diöcese Culm, Klagen des Königsberger Consistoriums, Anträge der ostpreuß. Regierung, Entscheidung des Königs (1784), Erfolglosigkeit derselben im Culmischen 869—872.

Der ermländische Fürstbischof Krasicki und die Mischehen, die Praxis im Ermlande 872—875.

Schlußkapitel.

Das Allg. Landrecht und die Religionsfreiheit der Katholiken, das Eherecht, insbesondere die Trauungen von Mischehen, die Erziehung der Kinder aus Mischehen 876—881.

Parochialverband und Parochialhandlungen, Erhebungen darüber im J. 1799, Bericht des ermländischen Fürstbischofs, Verhältnisse in den katholischen Pfarreien des südwestlichen Altpreußens 881—890.

Welchen Fortschritt hatte die Religionsfreiheit der Katholiken Altpreußens in zwei Jahrhunderten seit dem Anfange des 17. Jahrh. gemacht? 890—892.

Sechstes Kapitel.

Friedrich Wilhelm I. (1713—1740).

Auch der zweite preußische König, Friedr. Wilhelm I., wollte ein Calvinist sein, wie es seine Vorfahren seit 1613 gewesen waren, ohne sich doch an alle Dogmen des calvinistischen Systems zu binden. So hegte er gegen die Lehre von dem absoluten Rathschluß Gottes einen gründlichen Widerwillen und verlangte von den Predigern geradezu, sie sollten auf den Kanzeln die Gnadenwahl nicht „touchiren.“ [1]) „Ich nehme“, äußerte er eines Tages zu P. Bruns, „nicht alles an, was die Reformirten glauben, z. B. die Prädestination; ich nehme auch vieles von dem an, was die Katholiken behaupten, soweit ihre Glaubenssätze sich auf die hl. Schrift und die Vernunft stützen.“ [2]) Er war versichert, „daß ein Lutterischer, der da Gottsehlich wandelt, ebenso guht sehlich werde als die Reformirte und der unterschidt nur herrühre von die Prediger Zenckereien.“ [3]) Der Streit zwischen Lutheranern und Reformirten war ihm durchaus zuwider; die beiden evangelischen Confessionen sollten gegenseitige Toleranz üben und sich befleißigen, die Gebote Gottes zu halten.[4])

Die Katholiken stellte Friedr. Wilhelm auf gleiche Stufe mit den „schädlichen und zum argen Verderben abzielenden Irrungen und Secten (als atheist-, arian-, socinianische, und wie sie sonst

[1]) Instruction vom 22. Januar 1722. Lehmann I, 406.

[2]) Tagebuch des P. Bruns im Märk. Kirchenblatt 1862, S. 272.

[3]) Lehmann I, 405.

[4]) An Roloff, 10. Sept. 1726; Vgl. Pariset, l'état et les églises en Prusse sous Frédéric-Guillaume I er. (Paris 1897), p. 65.

Namen haben mögen)" und schärfte dem Erzieher des Kronprinzen ein, ihm einen möglichst großen Abscheu vor der katholischen Religion einzuflößen, „deren Ungrund und Absurdität vor Augen zu legen und wohl zu inprimiren."[1]) Den Kronprinzen Friedr. Wilhelm charakterisirte der Bischof von Spiga, Agostino Steffani, i. J. 1711 als den größten Katholikenhasser,[2]) und von dem König urtheilte Pöllnitz, er sei nur fest in seinem Haß gegen die Katholiken.[3]) Von einem seiner Officiere, Walraf, welcher Katholik war, schrieb der König: „Ich bin sehr zufrieden mit ihm; Schade, daß er katholisch ist, sonst habe ich nichts gegen ihn."[4]) An dem Papstthum mißfiel ihm, der im Gebiete des Staatslebens alles seinem persönlichen Willen zu unterwerfen gedachte, insbesondere dessen weltliche Machtstellung. „Der Papst", äußerte er einmal zu P. Bruns, „müßte sich nur mit geistlichen und nicht weltlichen Dingen befassen."[5]) So nahm er es sehr übel auf, daß die katholischen Geistlichen ihr Recht, auch über politische Dinge zu urtheilen, nicht aufgeben wollten; „denn beim Pabsthum haben die Pfaffen alles zu sagen."[6]) Vor allem richtete sich sein Ingrimm gegen die damaligen Vorkämpfer des Katholicismus, die Jesuiten. Sie sind ihm „Vögel, die dem Satan Raum geben und sein Reich vermehren wollen", oder „Deuffels, die dar kapable zu viellen Böhses", deshalb sollte man sie im Lande nicht dulden.[7])

War der König auch seiner ganzen Grundrichtung nach in der Theorie den Katholiken durchaus feindlich, so that er doch in der Praxis vieles, was dieser seiner Abneigung zu widersprechen schien. »Rex noster clementissimus non est noster adversarius«, schrieb der Bischof von Spiga 1715.[8]) Ein Jahr vorher, bei

---

[1]) Instruction für den Oberhofmeister vom 15. Aug. 1718. Lehmann I, 407, Anm. 1.

[2]) Vgl. Woker, Agostino Steffani S. 75.

[3]) Lettres et Mémoires II, 381.

[4]) An den Fürsten von Anhalt-Dessau, 15. August 1724. Witzleben, Zeitschr. für preuß. Gesch. 1871, S. 507.

[5]) Märk. Kirchenbl. 1862, S. 268.

[6]) Instruction von 1722. Lehmann I, 406, Anm. 3.

[7]) Lehmann I, 407, Anm. 2.

[8]) Woker, Aus Norddeutschen Missionen S. 42.

seiner ersten Reise nach Geldern, opferte er in der Wallfahrtskirche zu Kevelaer eine Kerze, im J. 1728 schickte er ebendorthin eine große Wachskerze mit einer lateinischen Widmung, und 1730 lud er den Bischof von Roermond zu sich und wohnte einem von diesem celebrirten Pontificalamte bei,[1]) im nächsten Jahre einer hl. Messe im Dom zu Prag, wo er sich auch die Reliquien des hl. Johann von Nepomuk zeigen ließ und allerlei priesterliche Gewänder und hl. Gefäße für den Militärprediger P. Bruns in Potsdam (1730—1741) erwarb.[2])

Es fragt sich, auf welche Motive dieses freundliche Verhalten des Königs gegen seine katholischen Unterthanen zurückzuführen ist. War es der Geist der Duldsamkeit, war es kluge Rücksichtnahme auf das Staatswohl, welches ja Friedrich Wilhelm stets in den Vordergrund stellte?

Daß sich der König von seiner ursprünglichen Abneigung gegen den Katholicismus allmählich zu der Idee der Duldung als Princip durchgearbeitet habe,[3]) kann angesichts der vorliegenden Thatsachen nicht gut behauptet werden; wohl aber ist nicht ausgeschlossen, ja es scheint sogar so, daß er, vielleicht in Folge seines Verkehrs mit dem genannten Dominicaner, den er sehr schätzte, vielleicht auch, weil er seit seiner Beschäftigung mit der Wolffschen Philosophie gegen seine eigene Religion gleichgiltiger geworden war, in seinen späteren Jahren günstigere Auffassungen über die katholische Religion gewonnen habe. „Mein lieber Pater", sagte er eines Tages zu Bruns, „wenn ich mich im Irrthum wüßte, würde ich ihn freimüthig anerkennen und noch heute katholisch werden. Aber ich glaube, daß alle Christen,

[1]) Ueber die Motive urtheilt Pariset p. 773: Ayant atteint le but politique qu'il s'était proposé, le roi avait tout intérêt à maintenir la paix religieuse . . Le respect qu'il temoignait à la religion catholique était le gage de l'abdication politique des états.

[2]) Vgl. Pariset p. 750.

[3]) Lehmann nimmt dies, wenn auch in beschränktem Maße, an. Es sei, schreibt er I, 440 doch der Fortschritt nicht zu verkennen, welchen in der Zeit von 1688 bis 1740 die Idee der Duldung gemacht habe. Anders Pariset p. 776: Was Friedr. Wilhelm I. hinderte, gegen die Katholiken seiner Staaten tolerant zu sein, war, daß er die Toleranz nicht verstand (qu'il ne concevait pas la tolérance).

welcher Confession sie auch angehören mögen, selig werden können; denn wenn sie auch in einigen nebensächlichen Punkten von einander abweichen, so sind sie doch nach meiner Ansicht im Wesentlichen einig."[1]) „Ich wünschte, wir wären alle Katholiken wie unsere Vorfahren, welche wir doch gewiß nicht verdammen können", äußerte er zu demselben, und einige Stunden vor seinem Tode ersuchte er ihn, für ihn zu Gott zu beten.[2])

Im Allgemeinen hegte Friedrich Wilhelm gegen die Katholiken mehr Abneigung als Wohlwollen; nicht letzteres, nicht die Toleranz als Princip bestimmte sein Verhalten, sondern weit mehr das Staatswohl, wirthschaftliche und militärische Interessen, ferner die äußere Politik, die Rücksicht auf die bestehenden internationalen Verträge.

Auch Friedrich Wilhelm I. stand, wie seine Vorgänger von ähnlicher Gesinnung, Verträgen zu Gunsten der Katholiken seiner Länder gegenüber und fühlte sich durch sie gebunden. „Wahs die Katholiken anlanget, müsset Ihr sie tolleriren, so weit als der Westfellische Fride mit sich bringet und die weloische Pacta mit der Rebublicke Pohlen."[3]) Als praktischer Staatsmann, der das Staatsinteresse stets in den Vordergrund stellte und keineswegs auf Principienreiterei versessen war, konnte er auch diese Grenze nicht inne halten. Katholiken siedelten sich auch dort an, wo kein westfälischer Friede und keinerlei Verträge ihnen freie Religionsübung sicherten, selbst in der Mark, wo alte Verträge mit den Ständen, ja ein Grundgesetz von 1653 den römisch-katholischen Cultus ausschlossen; sie waren auch für das Militär nicht entbehrlich und sollen sogar ein Viertel desselben ausgemacht haben.[4]) Solchem Drucke der unaufhaltsam weiter sich entwickelnden Verhältnisse nachgebend, gestattete der König in Berlin katholischen Gottesdienst und hielt sogar für sie einen „katholischen Pfaffen," „weil viele katholische Bürger und Leute da sein", und aus dem

---

[1]) Märk. Kirchenblatt 1862, S. 272.

[2]) A. a. O. 252. 282.

[3]) Lehmann I, 408.

[4]) A. a. O. 409. Nach Woker, Aus Norddeutschen Missionen des 17. und 18. Jahrh., S. 53 waren um 1726 25000 kathol. Soldaten; sie erhielten Gelegenheit, 1—4 mal die hl. Sacramente zu empfangen.

gleichen Grunde sorgte er auch für katholischen Militärgottesdienst. „Bey die Regimenter sein auch viell Katholische; die müsset Ihr die liebertät ihren kattolischen Gottes Dinst permittieren zu halten und den pfaffen alle Monat bei die Regimenter hinreissen lassen.“[1]) Im Anschluß an diese Militärgottesdienste konnten auch die Katholiken der Civilbevölkerung Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse finden. Hier konnten die Organe der katholischen Kirche ansetzen und haben sie angesetzt, um den sonst rechtlosen Katholiken in der Diaspora zu Hilfe zu kommen, was man freilich auf protestantischer Seite nur zu gern als dreiste römische Propaganda ansah.[2])

Wie hier militärische, so fielen in andern Fällen ökonomische Rücksichten, die Absicht, das Land zu bevölkern oder, wie bei der Grafschaft Lingen, der Entvölkerung vorzubeugen, in die Wagschale zu Gunsten der Religionsfreiheit der Katholiken.

Vornehmlich aus wirthschaftlichen Rücksichten, in Erwägung nämlich, „daß die Mennoniten in andern Provinzen und Orten dem Publico sowohl bei dem Commercio als sonsten guten Nutzen schaffen — auf die Vermehrung der Accise-Intraden durch ihren Handel hatten sie in ihrer Eingabe vom 20. Dec. 1720 kluger Weise ausdrücklich hingewiesen —, sich auch überall eines frommen, stillen und ehrbaren Lebens befleißigten und allen Pflichten, welche von guten Unterthanen gefordert werden können, sattsam Genüge zu thun versprachen,“ entschloß sich der König, sie in Preußen aufzunehmen und zu dulden, und gestattete ihnen unterm 26. März 1722 — gegen das Votum der preußischen Regierung vom 2. März 1722 —, „daß sie zu Königsberg in einem Privathause auf eine stille Art ihre Zusammenkunft nebst Gottesdienst halten und begehen möchten.“ — Ebenso bewilligte der König unterm 20. Oct. 1720 russischen Gottesdienst und bald darauf auch eine

---

[1]) Lehmann I, 408.

[2]) Lehmann I, 410. So bildeten sich katholische Gemeinden in Berlin (1720), Potsdam, wo unter den Grenadieren einmal 300 Katholiken waren, und Spandau (1722), wohin kathol. Waffenarbeiter aus Lüttich berufen wurden unter der Bedingung, daß ihnen hier Gelegenheit gegeben würde, ihre Religion auszuüben; in Halle (1723), Frankfurt, Stendal, Magdeburg, Stettin (1722). Vgl. auch Pariset p. 763 ff.

Kapelle für die russische Nation. Der Gottesdienst wurde in einem Saale des vorstädtischen Kruges Palmbaum gehalten. Die kleine Gemeinde bestand größtentheils aus ab- und zureisenden russischen Kaufleuten und den russischen Soldaten, die, oft 20, 30, ja noch mehr in jedem Regiment, durch den Geistlichen aus Königsberg versorgt wurden. Als der russische Priester Paczkowski im Jahre 1737 für seine Dienste bei den preußischen Regimentern in und außerhalb der Stadt um eine Remuneration bat, wie sie die russischen Geistlichen für die Seelsorge an den russischen Soldaten in Berlin und Potsdam erhielten, lehnte der König (16. Januar 1739) ab.[1])

Neben der inneren kam auch noch die äußere Politik in Betracht. Brandenburg-Preußen fühlte sich, nachdem das sächsische Königshaus katholisch geworden war, und wurde auch bald anerkannt als Vormacht und Hort des Protestantismus. Berlin war Centralstätte und Ausgangspunkt aller Actionen zum Schutz und zur Sicherstellung der protestantischen Interessen, und so ging man, wenn einfache Interventionen nicht zum Ziele führen wollten, nach der Gewohnheit jener Zeit, unter Berufung auf ein sog. jus retorsionis oder talionis, fort und fort zu Repressalien an den katholischen Bewohnern des eigenen Landes über, wenn die Rechte der Glaubensgenossen irgendwo anders gekränkt oder verletzt zu sein schienen.[2]) In solchen Fällen verfuhr der preußische König bisweilen mit einer Härte, welche man sonst bei ihm nicht gewohnt war. Als er 1716 an den Katholiken von Halle Repressalien üben ließ, weil katholische Studenten in Köln sich an dem reformirten Bethause daselbst vergriffen hatten, schrieb der Bischof von Spiga an den Reichsvicekanzler von Schönborn in Wien, er habe wohl gehört und leider auch gesehen, daß man durch mündliche und schriftliche Befehle den einen oder andern Missionar fortgeschafft habe; aber er könne nicht glauben, daß solche Gewaltthätigkeit, wie die Erbrechung der katholischen Kapelle in Halle und die Vertreibung des P. Marcus, von dem Könige herrühren, namentlich wenn er bedenke, was Wunder andere

[1]) B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

[2]) Vgl. hierüber Pariset p. 774 ff.

Geistliche ihm erzählt, welche gleichfalls unter dem König von Preußen lebten und täglich versicherten, sie lebten unangefochtener unter diesem, als unter dem verstorbenen König.[1])

Bald nach Antritt der Regierung erging an den König aus Preußen — von wem, ist ungewiß — das Ersuchen, den Katholiken bezüglich der freien Religionsübung eine neue Zusicherung zu geben, wie es der Große Kurfürst im J. 1662 gethan hatte. Er lehnte eine solche als unnöthig ab, „weil ihm nicht wissend, daß in Uebung des dortigen Gottesdienstes bisher die geringste Hinderung geschehen sei." Dabei aber schärfte er der preußischen Regierung ein, dergleichen Behinderung „in keine Wege zu gestatten, sondern sowohl in diesen als allen übrigen Punkten über den Inhalt der Pactorum jedesmal mit behörigem Ernst und Nachdruck zu halten."[2])

Auch der Bischof von Ermland trat bald mit seinen Beschwerden, um Abhilfe bittend, an den neuen König heran. Auf dem Reichstage zu Grodno (1718) überreichte er dem preußischen Gesandten F. v. Kunheim eine Denkschrift, in welcher er forderte: 1. Reparatur der baufälligen Kirche in Königsberg, 2. Erhaltung der Heiligenlinde bei ihren althergebrachten Immunitäten und Rechten, 3. Erlaubniß für v. Gröben, 8 Morgen Landes an die Patres verkaufen zu dürfen, 4. Abschaffung des Zwanges für die Katholiken, bei Evangelischen Taufen, Trauungen und Begräbnisse vollziehen zu lassen, 5. Erhaltung der Privilegien der Jesuiten in Tilsit, 6. Ermäßigung der Belastung des Pfarrers von Thuran durch die Hufencommission.

Kunheim befürwortete die Erfüllung dieser Forderungen. Wenn der König, meinte er, dem Bischof in diesen Punkten etwas favoriren wollte, würde er ihn sich verbindlich und in den polnischen Angelegenheiten „aufwärthig" machen. Indessen bedeutete er doch von vornherein dem Bischof, daß die Patres in Heiligelinde sich von keinen Lasten eximiren noch einige Immunitäten allegiren

---

[1]) Woker, Aus Norddeutschen Missionen S. 9.

[2]) An die preuß. Reg., 29. Sept. 1714. Lehmann I, 814.

könnten, weil selbige ohne Contradiction zu des Landes Catastro gehörten. Auch die Jesuiten in Tilsit hätten nie ein Privileg erhalten, könnten also auch eine Bestätigung desselben mit Fug und Recht nicht prätendiren.[1])

Auf Erfordern des Königs erstattete die preußische Regierung über das Memorial des Bischofs einen sehr ausführlichen Bericht (22. März 1719). Die Baupflicht für die Königsberger Kirche erkennt sie unumwunden an, wenigstens für den Hauptbau, möchte aber auch die Verpflichtung des Königs für den Flickbau nicht ohne Weiteres verneinen.

Zwar seien nach den Stipulationen von 1611 und 1612 jährlich 1000 fl. auch »in dotem ecclesiae«, »in usus parochi et ecclesiae«, also nicht allein für den Pfarrer, sondern auch für die Kirche und die dazu gehörigen Gebäude bestimmt; auch habe der Kurfürst einst 2000 fl. für Beschaffung von Kirchengeräthen hergegeben, deren Zinsen gar wohl für Reparaturen verwendet werden könnten; allein der Bischof mache dagegen geltend, daß von den 1000 fl. nicht nur der Pfarrer, sondern auch die Kirchenbedienten unterhalten werden müßten, die 2000 fl. aber zur Anschaffung von Kirchengeräthen leicht aufgegangen sein möchten. Auch seien die Worte in der Caution von 1611 und in dem Immissionsinstrument von 1612 so allgemein gehalten, daß sie nicht wohl nur auf den Hauptbau bezogen werden könnten. Für die Auffassung des Bischofs spreche auch die Observanz. Im Jahre 1690 habe die Regierung in der Antwort an den Domherrn Hoffmann[2]) die Verpflichtung zum Flickbau ausdrücklich anerkannt, und aus den Schloßbaurechnungen ergebe sich, daß in der Zeit von 1661—1718 für die bauliche Unterhaltung der Kirche und der dazu gehörigen Gebäude 8162 Thlr. 20 1/3 Gr. aufgewendet worden. Auf Grund des Patronatsrechtes könnte der König vielleicht Rechnungslegung über die Verwendung der 1000 fl. und sonstiger Einnahmen verlangen, um zu sehen, ob nicht von den Einkünften der Kirche soviel übrig bleibe, um die Kosten der Reparaturen zu decken; denn so lange die Kirche sich selbst helfen könne, sei der Patron nicht verpflichtet einzutreten. Aber der Bischof scheine der Meinung zu sein, daß die sonstigen Einkünfte der Kirche, z. B. aus Collecten und Almosen, nur für die Unterhaltung des Gottesdienstes bestimmt seien und hiefür kaum ausreichten, auch ihm selbst allein die Verfügung dar-

---

[1]) An den König. Grodno, 1. Nov. 1718. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

[2]) Vgl. Zeitschr. XIII, 510.

über zustehe. Ueberhaupt dehnten die Katholiken die bischöfliche Inspection auch auf die Verwaltung der Kirchengüter und Einkünfte aus und beanspruchten somit für den Bischof auch das Recht, Rechnungslegung zu fordern. Das treffe aber doch für die im Territorium des Königs gelegene Königsberger Kirche nicht zu; hier habe der Bischof lediglich die Aufsicht über Lehre und Lebensführung des Pfarrers und der kirchlichen Beamten. Bei den Protestanten fließe die Befugniß, Rechnung zu fordern, nicht aus dem jus episcopale, sondern aus dem jus supremum territoriale et majestatis, und bei den Katholiken seien wenigstens die Patrone davon nicht ausgeschlossen. Im vorliegenden Falle besitze der König das Hoheits- und Patronatsrecht in einer Person.

Mit dem Bau werde es je länger, je schlimmer; aus dem Flickbau werde ein Hauptbau entstehen, so daß auf die eine oder die andere Weise Rath geschafft werden müsse.

Die Regierung empfiehlt sodann dem König, dem Bischof bei dieser Gelegenheit auch das vorzuhalten, worüber sich die Evangelischen zu beschweren hätten, daß nämlich mit den Katholiken in Preußen viel glimpflicher als mit den Protestanten in Polen umgegangen werde. In vielen Dingen die sie sich angemaßt hätten, würde ihnen connivirt, weil man geglaubt habe, daß solches in Polen einen guten Effect machen würde. So seien Jesuiten nach Königsberg gekommen, obschon davon nichts in der Caution von 1611 stehe; bereits seien ihrer fünf da, der Superior, ein Königsberger, zwei Deutsche, ein Pole, ein Lithauer. Die Jurisdiction über die Geistlichen solle der Bischof haben, die Jesuiten aber stünden nur unter ihrem Provinzial und General. Durch ihr Schimpfen richteten sie großes Aergerniß an, so daß unter dem gemeinen Volke gar leicht ein Tumult entstehen könnte. Fordere man ihrer Ausschreitungen wegen den Pfarrer vor, so sage er, die Jesuiten ständen unter ihrem Provinzial, und er habe ihnen nichts zu sagen. Ferner hätten sie kurz vor der Contagion ein eigenes Haus gebaut und suchten darin ein rechtes und eigentliches Collegium einzurichten. Sie hielten auch Schüler und unterrichteten dieselben in den „unteren Scientien" gegen ein jährliches Entgelt von 5, 6 und mehr Thlr., da doch eine römisch-katholische Schule in den Pacten nicht gegründet sei, eine solche auch früher nie gewesen außer der noch bestehenden Elementarschule, darin die Kinder bei dem Cantor Lesen, Schreiben, Religion und die Anfangsgründe der lateinischen Sprache lernten.

Vor zwei Jahren habe der Domherr Baron von Scheuck zu Ostern auf der Kanzel dergestalt gegen die Protestanten „debachirt, daß jedermann darüber scandalisirt worden, obwohl demselben sonsten gantz wol bekandt, wie behut-

sam sich überall die protestirenden Priester unter den Römisch-Catholischen in Pohlen und überall aufführen müssen." Man habe deshalb dem Pfarrer Vorhaltungen gemacht und angedeutet, daß er dem Domherrn die Kanzel nicht mehr gestatten solle.

Die katholischen Geistlichen copulirten Protestanten, ohne von ihnen einen Schein über erfolgtes Aufgebot zu verlangen, und wenn von den bei ihnen Getrauten ein Theil den andern verlasse, dann weigerten sie sich wieder, die edictales citationes des Consistoriums zu publiciren, woraus ärgerliche Bigamien, Adulterien und andere Inconvenienzen entstehen könnten.

Nicht nur in Polen und Lithauen würden die Protestanten sehr gedrückt, auch in Braunsberg und sonst im Bisthum werde den Kranken evangelischer Confession nicht gestattet, protestirende Priester zu sich kommen zu lassen und zu ihrer Devotion zu gebrauchen, da doch den katholischen Geistlichen solches nicht allein in Königsberg, sondern auch, was das Trösten, Besuchen und Communiciren der Kranken und Maleficanten ihres Glaubens betreffe, im ganzen Königreich frei vergönnt sei, folglich auch billig die Protestanten anderwärts gleicher Freiheit genießen sollten. Zu den früheren fünf Altären in der Königsberger Kirche habe man vor vier Jahren noch zwei neue errichtet, obschon es dahinstehe, ob solches ohne Wissen des Königs als des Patrons hätte geschehen sollen.

Endlich hätten die Katholiken, obwohl sie, wenn man mit ihnen nach dem strengen Rechte verfahren wollte, nicht die Befugniß hätten, neue Gründe zu erwerben, trotzdem bei ihrer Kirche das Grapensche Haus an sich gebracht, worüber ein Streit (zwischen Grapen und der Kirche) entstanden sei, der bis in die Ober-Appellationsgerichte gediehen und zuletzt 1712 mit einem Vergleich beendigt worden sei.

Betreffs des zweiten Punkes des bischöflichen Petitum (Befreiung der Heiligelinde von Contributionen) verweist die Regierung auf das Commissorialurtheil vom 17. Oct. 1708[1]) in Sachen der Jesuiten wider die Gebrüder v. d. Gröben, welches in allen Stücken zu Ungunsten der ersteren ausgefallen sei. Dasselbe sei rechtskräftig geworden und wäre auch gemäß königl. Ordre vom 30. Dec. 1712 executirt worden, hätte nicht der König, um einen gütlichen Vergleich herbeiführen zu lassen, die Ausführung sistirt (20. April 1713), so daß es noch immer zu

[1]) Vgl. Zeitschr. XIII, 567.

keinem Effect gediehen sei. Daraus möge der König ersehen, wie viel unbefugte Dinge sich die in die Heiligelinde eingeschlichenen und bisher nur per meram gratiam tolerirten Jesuiten angemaßt. Nach dem Urtheil von 1708 hätten die Jesuiten drei von ihnen zu Unrecht erworbene Hufen cum fructibus perceptis et percipiendis an die königliche Kammer abzutreten, und nun muthe man dem König zu, sogar noch auf die Contributionen zu verzichten und die Jesuiten von den Landeslasten zu befreien, bloß weil die Grundstücke von katholischen Geistlichen besessen würden. In Polen werde man gewiß nicht die in den Besitz von protestantischen Geistlichen übergehenden Gründe von Contribution und anderen Landesbeschwerden frei lassen.

Die vom Bischof verlangte Abtretung von acht Morgen Landes durch Gröben an die Jesuiten konnte die preußische Regierung ebenso wenig befürworten. Denn der König habe unterm 3. März 1718 endgiltig entschieden, daß beide Theile mit ihren Anträgen gänzlich abzuweisen seien, weil die königliche Genehmigung als eine Authorisirung der katholischen Kirche und des Aufenthaltes der Jesuiten in Heiligelinde angesehen werden könnte. Auch deshalb sei das Gesuch abzuweisen, weil die katholischen Geistlichen sich immer mehr Rechte anmaßten, indem sie nicht allein mehr Hufen, als ihnen zukämen, an sich gezogen, sondern auch ganze Seen verfüllt, auch wider das Territorialrecht des Königs an den Marien- und anderen Festtagen „Kirchmessen eigenmächtig eingerichtet hätten.

Da das Urtheil von 1708 unter Berufung auf die Primordialverschreibung von 1491 und die Rechtswidrigkeit aller dagegen gesetzten Acte „die Kapelle von Heiligelinde, was Größe und Beschaffenheit des Gebäudes angeht, die Bestellung des Gottesdienstes, die Anstellung eines Priesters, wie der Orden dabei einen gehabt, die Einrichtung der jura parochialia, des Kirchhofs zum Begräbniß der Armen zur Linde, des Decems" dem König als Rechtsnachfolger des Ordens, ja ihm sogar die Gebäude nebst Pertinenzien zur weiteren Verfügung zugesprochen hatte, so konnte das Gesuch des Bischofs um Befreiung von dem Zwange, die katholischen Taufen, Trauungen und Begräbnisse in den lutherischen Kirchen verrichten zu lassen, gewährt werden. Allein die Regierung

glaubte mit Rücksicht auf die Parochialrechte und die jura stolae des Pfarrers von Bäslack, in dessen Pfarrbezirk die Heiligelinde lag, sowie in der Erwägung, daß die Katholiken sich überall mehr Freiheit nähmen, als ihnen nach den Pacten zustehe, davon abrathen zu sollen.

Nach der Primordialverschreibung solle der Orden selbst einen Priester bei der Kapelle halten und demselben alle Jahre auf Martini eine gute Mark Zins von dem Kruge überweisen, welcher, wenn der Orden die Kapelle nicht inne halten würde, an den Pfleger von Rastenburg fallen sollte. Darum hätte Otto v. d. Gröben zu Unrecht an den polnischen Secretär Sadorski, dieser darauf anfänglich an das Jesuiten-Colleg in Rössel, nachmals 1636 an das ermländische Domcapitel „den Ort an der Kapelle und die Kapelle selbst" transferirt; solches alles sei a non dominis und ohne das allergeringste Recht geschehen, vielmehr sollte die Kapelle nach der Verschreibung dem Orden als dem damaligen Landesherrn verbleiben und sei später auf die folgende Landesherrschaft übergegangen, so daß niemand die Befugniß gehabt, an der Kapelle einen Geistlichen anzustellen, Gottesdienst einzurichten, das Gebäude zu verändern oder gar an einen andern zu verkaufen. Darum besäßen die Katholiken die Kapelle nullo jure und noch viel weniger das Recht, eine so geräumige Kirche mit apartem Colleg und so vielen Gebäuden ohne der Landesherrschaft speciellen Consens anzulegen. Das alles solle man dem Bischof deutlich zu erkennen geben, ihm auch das ganze Urtheil mittheilen, obschon er es zweifelsohne von den Jesuiten bereits in Abschrift erhalten haben werde. Ebenso dürfte ihm zu Gemüthe zu führen sein, daß er in seinem Memorial die Reformirten Calvinianer nenne, da dieselben doch in Polen in actis publicis niemals mit diesem Namen bezeichnet seien, sondern Dissidentes in religione genannt zu werden pflegten und daß sie, wie auch die sog. Lutheraner, eigentlich Protestanten hießen, „man auch diesseits die Römisch-Catholische niemahlen nach dem Beynahmen, den Ihnen das gemeine Volk giebet, in literis et actis publicis Papistas nennet."

Gegenüber dem fünften Petitum des Bischofs, der König möchte die von seinem Vater den Jesuiten in Tilsit gemachten Concessionen bestätigen und gestatten, daß sie auf dem ihnen angewiesenen Grunde eine Kirche nebst Wohnung für einige Personen aufbauen dürften, bemerkt die Regierung, daß ihr von einem solchen Grunde nichts bekannt, im Archiv auch keine Nachricht von einer den Jesuiten darüber ertheilten Concession vorhanden

sei. Sie erzählt dann die Entstehung der Kapelle und die Weiterentwickelung der gottesdienstlichen Verhältnisse in der uns bekannten Weise[1]) und schließt mit der aus der Fundatio Collegii des Domherrn Siemaszko von 1699 entnommenen Besorgniß, daß das Bestreben offenbar dahin gehe, in Tilsit eine Residenz oder gar ein Colleg der Jesuiten zu errichten. Darauf scheine auch des Bischofs von Ermland Gesuch abzuzielen. Sie wiederholt, daß ihr von einer Concession an die Jesuiten zum Ankauf eines Grundstückes in Tilsit nichts bekannt sei. Auch sei ihnen um so weniger die Genehmigung zur Erbauung einer Kirche und Wohnung für etliche Personen in Tilsit zu gestatten, als die Protestanten in Polen immer noch, und hauptsächlich auf Anstiften der Jesuiten, den Privilegien und Gerechtsamen zuwider verfolgt würden, ungeachtet des Königs Majestät für sie so oft intercedirt hätte, während andrerseits die Katholiken von Tilsit die ihnen gewährte Concession zum Wiederaufbau der Kapelle bei Tilsit arg mißbraucht, dieselbe immer weiter extendirt, allerlei Excesse begangen und insbesondere ohne landesherrschaftlichen Consens die Jesuiten sich hätten einschleichen lassen, deren Aufenthalt daselbst der König ebenso wenig wie an andern Orten billigen und approbiren könne.

Bezüglich des letzten Punktes, Befreiung der Kirche von Thuran von der Landescontribution wegen vorgeblicher Armuth, empfiehlt die Regierung dem Könige dasselbe Verfahren wie bei der Heiligenlinde.[2])

König Friedrich Wilhelm, dem die Beschwerden des ermländischen Bischofs recht unbequem waren, verfügte auf den erwähnten Bericht, die Regierung möchte, sollte sich der Bischof mit seinen Klagen und Desiderien nicht weiter melden würde, alles auf sich beruhen lassen, im andern Falle aber mit ihm nicht schriftlich, sondern durch eine Commission verhandeln und dabei das Terrain so gut als möglich „menagiren." „Wir vernehmen im Uebrigen," fügte er hinzu, „ungern, daß die Papisten alldort im Lande Ihre Religion so sehr ausbreiten, und hättet Ihr billig darauf genauer

[1]) Vgl. Zeitschr. XIII, 354.

[2]) B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

acht geben und zu so vielen schädlichen Neuerungen nicht dergestalt, wie geschehen, connivіren sollen. Was deshalb eingerissen, das wirdt nun so leicht nicht zu redressiren seyn. Ihr habt jedoch zu überlegen, wie in ein und anderem punct die Sachen werden auf den vorigen Curs gebracht werden können, durchaus aber mus man vors künfftige den Catholischen weiter nichts sosehr nachsehen oder Ihnen das geringste concediren, wozu Sie nicht Krafft der pacten berechtigt sind." [1])

Die Regierung versprach, künftighin auf alles genauer acht zu geben, wie sie auch bereits die nothwendigen Anordnungen habe ergehen lassen. Dabei gestand sie zu, daß bezüglich des gegenwärtigen Standes der Dinge Einiges ihr von denen, die es wohl hätten thun sollen, nicht angezeigt worden sei, bemerkte aber auch, daß in anderem den Katholiken nichts ohne des Königs Wissen, sondern mit seiner Genehmhaltung connivirt worden.[2])

Um dieselbe Zeit wurden auch Versuche gemacht, für die Religionsübung der Katholiken in Memel bessere Veranstaltungen zu treffen, da die Pastoration durch die Bernhardiner von Crotingen, indem sie nur in Nothfällen in Memel erscheinen und nur bei verschlossenen Thüren Gottesdienst halten durften,[3]) dem vorhandenen Bedürfniß keineswegs entsprach. Bei der Anwesenheit des Königs in Memel 1718 (?) überreichten die Crotinger Patres ein Memorial, worin sie um die Erlaubniß baten, in der Memeler Vorstadt Połonga (Polangen) Gottesdienst halten zu dürfen, und da diese Petition, obschon der König eine günstige Zusage gemacht haben soll, keinen Erfolg hatte, so erneuerte der Guardian von Crotingen, Ant. Kochaczewski, am 10. Juni 1719, unter Berufung auf jene vermeintliche Zusage,[4]) die Bitte. Es geschehe, fügte er hinzu, nicht um schmutzigen Gewinnes willen, sondern aus Liebe zu den Nächsten, da so viele ohne Sacramente sterben müßten und auch angeworbene Soldaten, um ihrer religiösen Pflicht genügen zu können, desertirten und dann die Patres von Cro-

---

[1]) An die preuß. Reg., 8. April 1719. A. a. O.

[2]) An den König, 9. August 1719. A. a. O.

[3]) Vgl. Zeitschr. XIII, 564.

[4]) Juxta declarationem datam admissamque benige anno praeterito.

tingen in den Verdacht brächten, sie zur Flucht verleitet zu haben.[1]) Der König wußte sich einer solchen Resolution, auf welche die Patres sich beriefen, nicht zu erinnern, ebenso wenig die preußische Regierung; diese glaubte vielmehr die Existenz einer solchen in Abrede stellen zu sollen. „Was im Uebrigen," so berichtete sie auf die Anfrage des Königs,[2]) „Ihr Gesuch selbst betrifft, so ist bekand, was gestalt die Römisch-Catholische, sobaldt sie nur an einem Orte einnisteln, und Ihnen nur die geringste freyheit gegönnet wird, bald weiter gehen, und in denen Ihnen fürgeschriebenen Grentzen fast unmöglich zu halten seyn, sondern solche immer überschreiten, gestalt wir davon in unserer allerunterthänigsten Relation wegen des von dem Bischoff von Ermeland dem Cämmerer von Kunheim zugestellten Memorials Exempeln angeführet haben. Wie die Evangelisch-Lutherische und Reformirte in Pohlen gehalten werden, und welcher gestalt selbige sich nicht einst bey demjenigen mainteniren können, was Ihnen doch vermöge ausdrücklichen pacten und Verordnungen zustehet, solches wohnet Ew. Königl. Majestät gleichfalls bey." Sie rieth demgemäß, die Mönche abzuweisen und sie dahin zu bescheiden, daß der König den Katholiken alles beständig halten wolle, was ihretwegen in den Pacta vorgesehen, ein Mehreres ihnen aber zu concediren um so mehr anstehen müsse, da die Evangelisch-Lutherischen und Reformirten in Polen noch immer zur Ungebühr verfolgt und gedrückt würden, und ihnen das versagt wurde, was sie mit gutem Recht forderten. Das Exempel von Tilsit und anderen Orten beweise, wie die Römisch-Catholischen sich mit dem, was ihnen freigegeben, nimmermehr begnügen, sondern sich immer mehr und mehr allerhand unbefugte Dinge anmaßen und zu vielerlei Klagen Gelegenheit geben.[3])

In diesem Sinne entschied denn auch der König; er versagte nicht nur die freie Uebung des katholischen Gottesdienstes in der Memeler Vorstadt, sondern verfügte sogar, „da gedachte Mönche zur Fundirung ihres Suchens nichts anzuführen haben, so müssen

---

[1]) An den König, 10. Juni 1719. B. G. A.

[2]) Schreiben vom 19. Juli 1719. A. a. O.

[3]) An den König, 19. Juli 1719. A. a. O.

sie damit schlechterdings abgewiesen und alldort im Lande gar nicht geduldet werden." [1]) Damit war die Concession von 1704 aufgehoben, welche wenigstens die Verrichtung der Sacra bei verschlossenen Thüren gestattete.[2]) Nun wandten sich die Patres an den Commandanten von Memel, Generalmajor Baron von Brion, mit der Bitte, ihnen wenigstens die hl. Gefäße, Paramente, Leuchter, Crucifixe, welche der Commandant Bornestadt bei der Ausweisung des P. Augustinowicz 1704 auf Befehl der preußischen Regierung weggenommen und in das Zeughaus geschafft hatte, herausgegeben werden möchte, und Brion wie auch die Regierung befürworteten die Rückgabe, „weil alles von schlechtem Zinn und gar von keinem Werth" und weil die Patres versprochen hatten, niemals mehr wieder zu kommen und in der Vorstadt Messe zu lesen.[3])

Etwas Aehnliches wie im Norden zu Memel ereignete sich um dieselbe Zeit im Süden an der polnisch-masurischen Grenze. Auch hier durften die Jesuiten aus Heiligelinde, ja sogar die Geistlichen aus Polen den in Altpreußen in den Grenzgebieten zerstreut wohnenden Katholiken in Nothfällen, also den Alten und Kranken, die Sacramente spenden. Weil das nicht genügte, suchte man Weiteres zu erreichen und öffentliche Religionsübung zu erlangen. So fingen die Jesuiten von Myszyniec an, in einigen Dörfern des Amtes Ortelsburg die Katholiken, „obgleich sie gesund waren und extra necessitatis casum versirten, zu besuchen, ja gar daselbst ordentliche Conventicula abzuhalten und mit Meßhalten den katholischen Gottesdienst publice zu exerciren," wie nicht minder für eine in Myszyniec neu zu erbauende Kirche von Haus zu Haus, z. B. in Liebenberg, Collecte zu halten. Als ihnen das auf Betreiben der Pastores Prussiae, wie sie meinten, durch die Schulzen, welche angewiesen waren, bei Strafe von

[1]) Erlaß vom 1. Aug. 1719. Lehmann I, 814.

[2]) Vgl. oben S. 114.

[3]) Brion an den König, 26. Aug. 1722; an die Reg., 31. Aug. 1722. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

20 Thlr. das Exercitium publicum in den Dörfern nicht zu gestatten, verwehrt wurde, beschwerte sich der Superior schriftlich bei dem Verweser des Amtes von Kalnein,[1]) und der das Beschwerdeschreiben überreichende Pater stellte die Forderung, „daß ihnen in denen Häusern auff denen Dörfern ihre Religion publice zu exerciren wenigstens doch alle Weihnachten und Ostern gestattet werden möge," und er meinte, der König werde das wohl nachgeben.[2]) Die Königsberger Regierung verfügte darauf hin: die Concession, die Kranken zu besuchen und mit dem hl. Abendmahl zu versorgen, solle auch fernerhin bestehen bleiben, obschon man angesichts der Behandlung der Evangelischen durch den katholischen Klerus, „wozu die Societät der Jesuiten das Ihrige nach ihrem besten Vermögen contribuiret," besonders des in Radzyczyn auf Veranlassung der Jesuiten gegen die Evangelisch-Reformirten Geschehenen, dazu nicht verpflichtet wäre. Sollte dies nicht eingestellt und redressirt werden, dann müßte man allerdings mit den Katholiken in Preußen auch anders verfahren. Die Jesuiten gingen zu weit und prätendirten, was ihnen durch die Pacta nicht gestattet sei, zumal sie selbst den Besuch und die Versorgung der in Polen wohnenden Lutheraner und Reformirten nicht zulassen wollten.[3]) Der König approbirte auch diesen Erlaß und fügte noch verschärfend hinzu: „Und habt Ihr den Jesuiten ferner zu bedeuten, daß, wenn sie sich dergleichen weiter unterständen, man sich ihrer Personen versichern und sie dergestalt ansehen würde, daß ihnen die Lust vergehen sollte, auf ein ander Mal wieder dergleichen Dinge zu attentiren." Die Regierung sollte auf die Jesuiten genau acht geben, und falls sie nicht aufhören sollten, in Preußen also zu verfahren, zu weiterer Verordnung berichten.[4])

In Königsberg konnten Klerus und Volk ruhig ihren religiösen Pflichten obliegen. Im Mai 1714 waren hundert Jahre

[1]) Alex. Kaßyc S. J. an Kalnein. Myszyniec, 13. März 1718. A. a. O.
[2]) Kalnein an die Reg. Ortelsburg, 14. März 1718. A. a. O.
[3]) Erlaß an Kalnein, 28. März 1718. A. a. O.
[4]) An die preuß. Reg. Berlin, 5. April 1718. A. a. O.

seit der Grundsteinlegung der katholischen Kirche, welche dem Katholicismus dortselbst einen Mittelpunkt und festen Halt gegeben hatte, verflossen. Die Erinnerung an dieses Ereigniß wurde am vierten Sonntage nach Ostern, dem Kirchweihfeste, mit großem Glanze in dem herrlich geschmückten Gotteshause wie auch draußen gefeiert. In der Kirche war ein königlicher Thron aufgebaut, des Königs Bild aufgestellt, die Altäre waren mit Emblemen decorirt. An der großen Procession nach dem feierlichen Hochamt nahmen auch die Patres Jesuiten in Kaseln theil, während die Zöglinge ihrer Schule deutsche Lieder sangen. Vor der Vesper fand ein Act statt mit Lobreden auf den König. Am Abend wurde der Dachreiter mitten auf dem Dach der Kirche illuminirt, ein Feuerwerk abgebrannt, Böllerschüsse erschallten bis in die späte Nacht — zum Staunen der zahlreich versammelten protestantischen Bevölkerung, zur Befriedigung auch der Regenten. Als diese in jenen Tagen fünf Prediger, welche sich durch harte Reden gegen die Regierung vergangen hatten, ad audiendum verbum citiren mußten, unterließen sie nicht, ihnen das Verhalten der Katholiken an ihrem Jubelfest als gutes Beispiel vorzuhalten: „Welchen Dank hat von euch der König? Nehmet euch ein Beispiel an den Katholiken, könnt ihr etwas Aehnliches leisten?“[1])

Unter den Pfarrern Dr. Florian Bialkowski (1712—21), Franz Ignaz Herr (1721—26), dem besonders ein inniges, einträchtiges Zusammenwirken mit den Missionspriestern, den Jesuiten, nachgerühmt wird, und Franz Anton Pietkiewicz (1726—43) blühte die katholische Gemeinde von Königsberg kräftig auf, was, von anderem abgesehen, schon aus der stets wachsenden Zahl der Erstcommunicanten, Taufen, Krankenprovisionen, Beichten und Conversionen erschlossen werden kann. Taufen allein durch die Jesuiten fanden statt: 1714: 103, 1715: 70, 1716: 87, 1717: 74, 1718: 64, 1720: 63, 1721: 47, 1722: 32, 1723: 27, 1724: 12, 1729: 47, 1730: 37, 1731: 56, 1732: 64, 1733: 40, 1734: 82, 1735: 30, 1736: 61, 1737: 65, 1738: 81, 1739: 95. Neucommunicanten waren 1715: 48, 1716: 58, 1717: 118, 1718: 95, darunter einige über

[1]) Historia ad a. 1714.

20 Jahre alt, 1719: 114, darunter auch Erwachsene vom Lande, 1720: 51, 1721: 68, 1723: 56, 1728: 38, 1729: 69, 1730: 30, 1731: 40, 1732: 57, 1733: 49, 1734: 40, 1735: 44, 1736: 67, 1737: 145, 1738: 92, 1739: 92. Beichten wurden von den Jesuiten abgenommen: 1720: 9800, 1722 während des Jubiläums etwa 10000, 1723: 6000, 1724: 6696, 1728: 11000, 1729: 12170, 1730: 11889, 1731: 13824, 1732: 13886, 1733: 12099, 1734: 14691, 1735: 18474, 1736: 15708, 1737: 15492, 1738: 15271, 1739: 14809. Conversionen: 1714: 27, 1715: 21 aus Häresie und Schisma, 1716: 19, aus dem Schisma 4, 1717: 23, vom Schisma 2, 1718: 21, 1719: 31, 1720: 15 und 5 Schismatiker, 1721: 25, 1722: 21, Schismatiker (Ruthenen) 5, 1723: 28, schismatische Ruthenen 3, 1724: 21, 1725 nur einige, 1726: 17, 1728: 13, 1729: 18, 1730: 19, 1731: 16, 1732: 22, 1733: 20, 1734: 13 und 1 Schismatiker, 1735: 14 und ein Schismatiker, 1736: 41 und 3 Schismatiker, 1737: 61, 1738: 39, 1739: 18.

Aus den angeführten Zahlen läßt sich, da sie sich nur auf die von den Jesuiten vorgenommenen Amtshandlungen beziehen, nicht aber die des Pfarrers einschließen, ein sicherer Schluß auf die Größe der katholischen Gemeinde in den einzelnen Jahren nicht machen; immerhin deutet uns das große Schwanken der Zahlen der jährlichen Taufen und Erstcommunionen auf ein ähnliches Schwanken in der Zahl der Gemeindemitglieder, was sich aus der Lage der Stadt und ihrer Bedeutung als Haupthandelsort auch für Lithauen und einen Theil Polens unschwer erklären läßt.

Nur selten haben die Jesuiten die Namen der Convertiten in den Annuae oder der Historia missionis verzeichnet, selbst dann nicht immer, wenn es sich um angesehene oder hervorragende Leute handelte.

Ein Mitglied des hohen Adels, so erzählen die Annuae, war vor Jahren in Lithauen katholisch geworden, hatte dann, nach Preußen zurückgekehrt, sich mit einer reichen lutherischen Frau verheirathet, von der er wegen seines Glaubens viele Anfechtungen zu erfahren hatte, bis er endlich in einer schweren Krankheit, da niemand bereit war, ihm einen katholischen Priester

zu rufen, sich dazu bestimmen ließ, von einem protestantischen Prediger das Abendmahl sich reichen zu lassen. Aus Rücksicht auf seine Verwandtschaft und um im ruhigen Besitze seiner Güter nicht gestört zu werden, verblieb er einige Jahre im Lutherthum. Als er dann einmal nach dem zwanzig Meilen entfernten Königsberg kam, suchte er gegen die Unruhen seines Innern Trost bei einem der Missionäre, der ihm natürlich den Rath gab, seinen Fehltritt wieder gut zu machen. Es dauerte aber längere Zeit, bis er alle Menschenfurcht überwand und sich mit der Kirche, die er im Drange der Noth verlassen hatte, wieder aussöhnte, um ihr fortan unerschütterlich treu zu bleiben.

Was es in Preußen auf sich hatte, katholisch zu werden, mußte die Gräfin von Schwerin, geb. Baronin von Heiden, erfahren. Als es bekannt wurde, daß sie in Wien vom Calvinismus zum Katholicismus übergegangen war, wurde sie durch königliches Decret von ihrem Manne geschieden und lebte nun wie eine Verbannte theils auf einem Dorfe, theils in Königsberg in einer Privatwohnung, gemieden von ihren Kindern, ihrem ehemaligen Gatten und dem preußischen Adel, dem sie angehörte. Liebevoll nahmen sich ihrer die Jesuiten an; das Domcapitel gewährte ihr Unterstützung;[1]) sie ging zuletzt nach Deutschland.

Solche und ähnliche Erfahrungen, daß Protestanten aus dem benachbarten Preußen, welche sich der katholischen Religion zugewandt hatten, völlig hilfslos dastanden, beschleunigten in dem Bischof Theodor von Potocki den schon 1715 gefaßten Entschluß, in Braunsberg ein besonderes Haus zur Aufnahme hilfsbedürftig gewordener Convertiten zu erbauen und mit den nöthigen Einkünften auszustatten. Die Stiftungsurkunde ist vom 15. Sept. 1722 datirt.[2])

Die Wirksamkeit des Pfarrers und seiner Mitarbeiter, der Jesuiten, wurde ganz erheblich unterstützt durch zahlreiche eifrige Gemeindemitglieder aus den wohlhabenden Ständen. Im Jahre 1720 hatte die Gemeinde den plötzlichen Tod zweier Aerzte zu betrauern, des Dr. Michael Kunter und des Chirurgen Jodocus

---

[1]) Acta Cap. Warm. de 18. Aug. 1717.

[2]) Abgedruckt im Erml. Pastoralblatt X, 102. Vgl. Zeitschr. II, 89.

Elert. Ihnen folgten 1722 Johann Valerian Horning, der mehrere Processe für die Jesuiten glücklich geführt hatte, 1726 der Kaufmann Jacob Heinigk, die Wittwe des Jacob Hammann, 1730 David Heinigk in noch jugendlichem Alter und Kalkstein, ein ganzer Mann, ein Vorbild und eine Zierde der ganzen Gemeinde,[1]) 1736 Peter Bertram und Johann Loupia, eifrig in Zurückführung von Apostaten, deren leider nur zu viele in Königsberg zusammen strömten, auch der musterhaft fromme Winckens.[2])

Vor allen aber zeichnete sich der Kaufmann Adolf Saturgus aus, dessen Verdienste um die Königsberger Mission und Gemeinde, ja um den Katholicismus in ganz Preußen nicht genug gerühmt werden können. Er war in Königsberg am 25. December 1685 geboren, wurde von seiner Mutter christlich fromm erzogen und arbeitete sich durch Fleiß und Umsicht rasch zu einem der ersten Kaufleute empor. Für Arme, besonders solche, die einst bessere Tage gesehen hatten und dann verarmt waren, hatte er stets eine offene Hand, sorgte dafür, daß den katholischen Kranken im Hospital besondere Zimmer angewiesen wurden, brachte katholische Waisenkinder in guten armen Familien zur Pflege und Erziehung unter, wodurch er beiden Hilfe angedeihen ließ, in Wahrheit ein Vater der Armen und Helfer aller Bedrängten. Die Kirchen und Missionen von Königsberg und Heiligelinde erfreuten sich besonders seiner Freigebigkeit. Auch bei den Akatholiken stand er in hoher Achtung. Nach seinem Tode gedachte man seiner ehrenvoll auf den Kanzeln, und ein calvinistischer Arzt stellte ihm das rühmliche Zeugniß aus: „Wenn ich so lebte, wie der Verstorbene gelebt hat, müßte ich unbedingt selig werden.“ Man bereitete ihm in Folge dessen auch, unter Heranziehung von Patres aus Braunsberg, ein sehr feierliches Leichenbegängniß. Er wurde beigesetzt in dem Familienbegräbniß an der südlichen Mauer der Kirche.[3])

Die Kirche und Mission von Königsberg war auch Mittel-

---

[1]) Magnificus Dominus Kalkstein vir fuit absolutissimus, exemplar et decus totius communitatis. Historia ad a. 1730.

[2]) Reductor apostatarum et consequenter venator animarum, Winckens, insigne exemplar pietatis usque ad decrepitam aetatem. Annuae ad a. 1736.

[3]) Historia ad. a. 1739.

punkt und Stütze für alle in dem ehemaligen Herzogthum zerstreut wohnenden Katholiken. Dorthin wandten sich dieselben, um die Sacramente ihrer Kirche zu empfangen; von dort unternahmen die Missionäre häufige Excursionen in die Dörfer und Städte Altpreußens, oft bis auf sieben und mehr Meilen. Jährlich im Januar und Juli machten zwei Jesuiten die Runde zu den Katholiken in Labiau, Tapiau, Wehlau, Allenburg, Friedland, Domnau, Eylau, Kreuzburg und Zinten. Neben dieser sogenannten größeren Mission fand noch eine kleinere nach Pillau und Fischhausen im Februar und Juli statt, außerordentliche je nach Bedürfniß. In den Städten wurde der Gottesdienst zuweilen im Rathhause, meistens jedoch in einer Privatwohnung gehalten. Während des Jahres 1715 wurden 21 solcher Excursionen unternommen, 1716 zu Kranken und Gesunden 141, 1717: 27 in die Dörfer, 1718: 38 in benachbarte und entferntere Dörfer, 1719 eben dahin 50, 1720: 44, 1721: 38, 1722: 43 — bei den zwei größeren Missionen auf den Dörfern beichteten 250 —, 1723: 48, 1724: 23 außerhalb der Stadt, bis zu 7 Meilen 43, 1725, 1726, 1727, durch die Nachwirkungen des Thorner Blutbades beeinträchtigt, nur wenige, 1728: „viele" Excursionen bis 6, 7, 8 und mehr Meilen, ebenso 1729, 1730 6 größere und Excursionen bis 8 Meilen, wobei die Katholiken aus den kleinen Städten und Dörfern in bestimmte Orte zu Gottesdienst und Katechese zusammen gerufen wurden; 1731: „häufige" Excursionen bis zu 7 Meilen, 5 Missionen an verschiedenen Orten; 1732: häufige Excursionen nach Städten und Dörfern, 3 Missionen; 1733: Excursionen bis 5 Meilen, 5 Missionen; 1734: Excursionen bis zu 8 Meilen nach den Städten, wohin auch die katholischen Landbewohner gerufen wurden; 1735: die üblichen Excursionen bis über 7 Meilen hinaus, dann nach Pillau, wo auch für die auf der Festung Internirten sowie für die Sträflinge in dem Correctionshause gesorgt wurde, und in die benachbarten Städte nach Ostern und nach St. Michael; 1737: die zwei jährlichen Missionen nach Labiau, Wehlau, Allenburg, Friedland, eine nach Pillau und Fischhausen; 1738: 90 Krankenbesuche bis in entlegenere Orte, Missionen wie 1737; 1739: 5 Missionen außerhalb der Stadt.[1])

[1]) Annuae zu den einzelnen Jahren.

Oefter erfreute sich auch Königsberg und die katholische Gemeinde in dieser Zeit des Besuches hoher Gäste. Am 10. September 1714 hielt König Friedrich Wilhelm I. seinen Einzug in Königsberg, um die Huldigung der Stände entgegen zu nehmen; Commissare des polnischen Königs waren nicht erschienen. Diese Gelegenheit benutzte der Pfarrer, um in seiner Begrüßungsansprache dem König die Bitte um Restauration der Kirche ans Herz zu legen, hatte aber keinen Erfolg.[1]) Erst 1733 wurde die Kirche auf königliche Kosten restaurirt.[2])

Im Jahre 1721, am 30. Juni, erschien ganz unverhofft der König von Preußen, von einer Musterung seines Heeres im Felde zurückkehrend,[3]) mit großem Gefolge in der katholischen Kirche, wurde von dem Pfarrer und dem Superior der Mission begrüßt und erkundigte sich nach dem Alter der Kirche, der Zahl der Geistlichen udgl. Die Kirche selbst war, um den Andrang des Volkes zu hindern, verschlossen. Die Protestanten nahmen es sehr übel auf, daß der König nur die katholische und keine andere Kirche besuchte.

Im Jahre 1718, am 26. Januar, kam nach Königsberg der Jesuit P. Joseph Martineti, Missionär in Indien, begleitet von einem vornehmen mongolischen Katechumenen. Er war 10 Jahre in America, Africa und Asien und ein halbes Jahr in Petersburg als Missionär thätig gewesen. Er hatte die weite Reise von der Mongolei zu Wasser durch die Straße von Ormus nach dem persischen Meerbusen gemacht, hatte dann Persien durchwandert und Ispahan besucht, war von da über das kaspische Meer nach Rußland gezogen und über Petersburg nach Königsberg gegangen, fast ohne Geldmittel, immer in der Gesellschaft von Kaufleuten und Gesandten. In Königsberg erregte der merkwürdige, viel gereiste Mann die allgemeine Aufmerksamkeit. Der Graf Dohna, Chef der preußischen Regierung, Regimentsräthe u. a. luden ihn zu Mahlzeiten ein, um sich von ihm als Augenzeugen über Land und Leute jener Gegenden unterrichten zu

---

[1]) Historia ad a. 1714.

[2]) L. c. ad a. 1733.

[3]) A lustratione campestri militum redux. Historia ad a. 1721.

lassen. Er blieb bis zum 14. Februar und reiste dann nach Danzig und von da weiter nach Savoyen, wohin ihn der General des Ordens dirigirt hatte.[1])

Am 21. Juni 1727 erschien Bischof Szembek in Königsberg zur Visitation der Kirche, nachdem er vorher seinen Entschluß der preußischen Regierung mitgetheilt und eine entgegenkommende Antwort erhalten hatte, freilich mit der „Präcaution, daß er sich in terminis Pactorum halten und nichts vornehmen werde, was ihrem Tenor oder den Rechten des Königs von Preußen präjudicire."[2]) Denn also hatte man es von Berlin aus angeordnet, weil man der Meinung war, daß der Reisezweck, den der Bischof angegeben hatte, nämlich das Heil der ihm anvertrauten Seelen, von einem so bigotten Priester, wie er es sei, sehr weit extendirt werden könne.[3]) Graf Szembek reiste nach der Art und Gewohnheit der polnischen Magnaten mit einem großen Comitat von Geistlichen, darunter fünf Frauenburger und drei Guttstädter Domherren, und Adligen und begleitet von einer Leibwache zu Pferde und einigen Grenadieren zu Fuß.[4]) Der Pfarrer Dr. Franz Pietkiewicz, kurz vorher durch seinen Vorgänger, den Guttstädter Domherrn Herr, in sein Amt eingeführt, der Superior der Mission und als Vertreter der Gemeinde Saturgus und Loupia fuhren ihm bis zu dem sog. Freudenkrug entgegen; beim Einzug in die Stadt wurde er durch königliches Militär mit den üblichen militärischen Ehren empfangen. In der Mission, welche ihm als Logis angewiesen worden, begrüßten ihn der Professor der Schule, P. Johann Fischer, sowie einige Studirende in lateinischen Ansprachen.[5]) An drei Tagen spendete der Bischof die hl. Firmung, hielt einmal, am 24. Juni, ein feierliches Pontificalamt, wobei Domdechant von Schenck predigte, einmal auch

---

[1]) Historia ad a. 1718.

[2]) An den Bischof, 15. Juni 1727. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

[3]) An die preuß. Reg., 10. Juni 1727. A. a. O.

[4]) Preuß. Reg. an den König, 23. Juni 1727. A. a. O.

[5]) In dem Diarium visitationis Ecclesiae Regiomontanae Catholicae a Celsissimo Principe Episcopo Warmiensi et Sambiensi peractae (B. A. Fr. A. 28, p. 552 ff.) wird die Jesuitenschule in Königsberg eine »pusilla academia catholica« genannt.

in deutscher Sprache eine Homilie über den Text: „Selig sind, die unbefleckt einhergehen, die im Gesetze des Herrn wandeln.“ [1]) Der Predigt wohnten auch die Regenten bei, die Herzogin von Holstein mit ihren Töchtern, die Gemahlin des Kanzlers von Ostau und viele Protestanten. Am Nachmittage hielt er vor der Firmung eine polnische Ansprache, weil damals, zur Jahrmarktszeit, viele Polen in Königsberg waren, unter andern auch der Schloßhauptmann Scipio von Smolensk mit seinem Sohne, der Fürst Czartoryski, der Prokanzler von Lithauen nebst seinem Bruder, Propst von Plock. Durch sein leutseliges und bescheidenes Auftreten erwarb sich der Bischof rasch die Achtung auch der Nichtkatholiken. Mit den Regenten, dem General Herzog von Holstein, dem Feldmarschall von Dohna, dem Kanzler von Ostau und andern Magnaten wechselte er Besuche und Einladungen zu Tisch. Dabei versäumte er nicht, am Vor- und Nachmittage dem Gottesdienste anzuwohnen. Den Hochaltar versprach er bei seiner nächsten baldigen Anwesenheit zu consecriren. Am 27. Juni verließ er die Stadt, um über Eylau nach seiner Residenz Heilsberg zu reisen, wieder von dem Pfarrer, dem Superior der Mission und den Repräsentanten der Gemeinde geleitet.[2]) In einem besonderen Schreiben drückte er dem König seinen Dank aus für die freundliche Aufnahme, welche ihm die Königsberger Behörden bereitet hatten, und andererseits versicherten auch die Regimentsräthe in einem Antwortschreiben ihn ihrer Hochachtung.

Am 28. December 1730 war auf der Durchreise von Rußland der Prinz Don Emanuel von Portugal, der Prätendent für den polnischen Königsthron, in Königsberg, hörte eine hl. Messe und besuchte auch das katholische Armenhaus. Durch seine Leutseligkeit gewann er die Liebe aller und ließ bei den Katholiken das beste Andenken zurück.[3])

Im J. 1731 weilten als Gäste in Königsberg Prinz Carl von Holstein und die junge Gräfin von Schlieben; sie über-

---

[1]) Gedruckt unter den Predigten Szembeks.

[2]) Historia ad a. 1727. Ein vollständiges Tagebuch über diese Reise und eine genaue Beschreibung ist das oben citirte Diarium.

[3]) Historia ad a. 1730.

nahmen bei der feierlichen Taufe eines Judenknaben in der katholischen Kirche die Pathenstelle.[1])

Das Jahr 1734 war für die katholische Gemeinde ein besonders günstiges. Während in der ganzen Welt Krieg wüthete,[2]) herrschte in Königsberg der tiefste Friede, und Pfarrer und Missionäre konnten ungestört im Weinberge des Herrn arbeiten. Auch von den Protestanten, die ihnen sonst immer feindlich waren, erfuhren sie nichts Widriges; selbst die gewöhnlichen Schmähungen auf den Straßen wurden seltener. Freilich waren die Königsberger nicht ohne Sorge, es könnte der Krieg, der Polen nach der zwiespältigen Königswahl — im September 1733 wurde Stanislaus Leszynski, im October August III. gewählt — verwüstete, auch Preußen und ihre Stadt in Mitleidenschaft ziehen, zumal da bereits Danzig, wohin sich Stanislaus mit dem Primas Potocki und dem Senat begeben hatte, von dem ihm folgenden Kriegsvolk (Russen, Kosacken, Ungarn, Kalmücken, Sachsen u. a.) belagert wurde.[3]) Allein ihre Besorgnisse waren unbegründet, sie hörten nur von dem Kriegslärm in der Ferne, blieben aber selbst verschont; ja Preußens König (Pacificator Prussiae) konnte sogar dem polnischen Könige Stanislaus zuerst in Angerburg, dann in Königsberg eine sichere Zuflucht gewähren, in dessen Gefolge nun eine große Zahl von Polen (an 9000), unter ihnen mehr als 30 Priester und Mönche, in die lutherische Stadt einzog, in der Christnacht 1734. Die katholische Kirche besuchte er zum ersten Mal am Aschermittwoch 1735, von da ab an jedem Sonn- und Festtage, wobei dann P. Ubermannowicz eine polnische Predigt zu halten pflegte.[4]) Aus der Anwesenheit so vieler Polen erklärt es sich, daß 1735 die Beichten auf die bisher nie erreichte Zahl von 18474 stiegen. Die Missionäre hatten Mühe, allen den Anforderungen, die in seelsorglicher Beziehung an sie gestellt wurden, gerecht zu werden. Erst um Ostern 1736 verließ König Stanislaus

---

[1]) Annuae ad a. 1731.

[2]) Dum Mars toto saevivit in orbe, nos altissima in pace vineam Domini excolentes. Hist. ad a. 1734.

[3]) Gedanum Civitas Regiomonto in mercimoniis aemula, in munitionibus princeps, obsidione gravissima premebatur. Historia ad a. 1734.

[4]) Historia ad a. 1735.

Königsberg, um sich zunächst nach Angerburg und von da nach Frankreich zu begeben. Nur wenige Getreue folgten ihm, die meisten kehrten nach Polen zurück.[1]) So verminderten sich die Katholiken Königsbergs ganz erheblich; immerhin blieben noch so viele zurück, daß 1736 15708 Beichten abgenommen werden mußten.

Auch während der Regierungszeit Friedrich Wilhelms I. wurde der Fortgang des katholischen Lebens in Königsberg durch mancherlei Hindernisse und Kämpfe getrübt und gestört, die theils von innen kamen, theils von außen hereingetragen wurden.

Königsberg war auch im 18. Jahrhundert das Ziel und Asyl zahlreicher katholischer Apostaten, wie es im 17. Jahrhundert gewesen war. Abgefallene Priester, Mönche der verschiedensten Orden, Nonnen aus Lithauen, Polen, dem polnischen Preußen strömten dort zusammen, nahmen meistens Weiber und wurden ein Aergerniß für die guten, eine Gefahr für die lauen und schwachen Katholiken. Wohl hatten die Jesuiten und eifrige Laien, wie Loupia, ein wachsames Auge auf sie, gingen ihnen nach und suchten sie für die Kirche und ihren früheren Stand wieder zu gewinnen, oft auch, aber gewiß in den selteneren Fällen, mit Erfolg. Regelmäßig haben die Jesuiten in den Annuae auch die »Reduces« verzeichnet, nennen aber nur ausnahmsweise ihre Namen.

Im J. 1714 wurde der Franciscaner Skowronski in sein Kloster nach Danzig zurückgesandt; 1716 wurden ein Mönch, ein Priester und eine Nonne zurückgeführt, 1717 5 Ordensleute restituirt, 1718 ein Kleriker, 1719 drei Ordensleute, 1720 zwei Ordensleute (ein dritter wurde lieber Soldat) und ein Priester, 1721 ein Mönch und eine Nonne, 1722 zwei vom Glauben Abgefallene und ein apostasirter Basilianermönch, 1724 ein Apostat, 1727 ein apostasirter Kapuziner (fiel aber wieder ab, »a muliere retractus«), 1730 ein abgefallener Priester, 1731 ein apostasirter

---

[1]) Annuae ad a. 1736.

Mönch, 1739 39 Apostaten, darunter ein Franciscaner.[1]) Im Jahre 1730 fiel ein Jacob Hohenberg, früher Lutheraner, dann Jesuit, nachdem er schon sein Noviziat in Braunsberg durchgemacht hatte, vom Glauben und Ordensstande ab, und es gelang nicht, ihn wieder zurückzuführen.

Große Sorgen machte es den Missionären im J. 1734, daß eine Frau aus dem Ermlande, dem Namen nach Katholikin, in Wahrheit durch und durch häretisch, ermländische Mädchen zum Eintritt in eine pietistische Secte verlockte, die dann wieder ihre Altersgenossen zu dem gleichen Schritt zu verführen bestrebt waren.[2])

Das Verhältniß zwischen dem Pfarrer und den Missionären, welches schon in früherer Zeit nicht immer ungetrübt blieb, war auch jetzt nicht so herzlich und harmonisch wie unter Ignaz Herr (1721—26). Dr. Pietkiewiez vermochte nicht immer mit den Jesuiten den Frieden zu bewahren; es erhob sich ein bedauerlicher Streit wegen Einführung deutscher Gesänge bei dem Gottesdienste. Nachdem schon beim Begräbniß Heinigks und Keysers eigens gedichtete und componirte deutsche Lieder gesungen worden, ließ Friedrich Saturgus 1728 von Hamburg aus eine Sammlung deutscher Passionslieder von Brockes (Brock), betitelt »Dialogus de passione,« nach Königsberg kommen. Obwohl das Buch schon auf dem zweiten Blatte die protestantische Impanationslehre enthielt, fand es doch in der katholischen Gemeinde viel Beifall; unter Abänderung des die Impanationslehre enthaltenden Verses wurde es neu gedruckt und bald wurde daraus mit Genehmigung des Pfarrers vom Chor herab gesungen, wie wenn es ein katholisches und approbirtes Buch wäre. Die Jesuiten sahen jedoch darin etwas Häretisches; da sie indessen über die Art des Gottesdienstes in der Kirche Bestimmungen nicht zu treffen hatten, so schoben sie die Verantwortung für die Neuerung dem Pfarrer zu.[3])

---

[1]) Infami desertae turpiter sacrae fidei asylo (quo nomine hucusque in tertium jam saeculum Regiomontana Urbs ad christianae orbis vocatur ignominiam) vindicati 39. Annuae ad a. 1736.

[2]) Historia ad a. 1734.

[3]) Historia ad a. 1730.

Weil gerade die Spitzen der katholischen Gemeinde, z. B. Saturgus, Loupia, sich für den deutschen Kirchengesang lebhaft interessirten, ging man bald einen Schritt weiter und sang, dem Wunsche eines Geldwechslers Paniewski nachgebend, nach der hl. Messe das Te Deum in Luthers deutscher Uebertragung. Das gefiel allen denjenigen Katholiken, welche unter dem Einfluß protestantischer Auffassungen bezüglich des Kirchengesanges standen, weshalb sie bei dem Pfarrer dahin petitionirten, es möchte die Neuerung beibehalten werden. Dr. Pietkiewicz gab ihrem Wunsche nach, während die Jesuiten nicht abließen, ihm das Gefährliche dieser Neuerung vorzustellen. Er wolle, sagte er zu, sich an den Bischof wenden, that es aber nicht, und bald wurde, auf Anordnung des Pfarrers und trotz aller Gegenvorstellungen des Superiors, das deutsche Te Deum an allen Sonn- und Festtagen in der hl. Messe statt des Sanctus und Agnus Dei unter der Communion gesungen — ganz so, wie es in den protestantischen Kirchen bei der Austheilung des Abendmahles üblich war. Natürlich freuten sich die Lutheraner nicht wenig darüber, „daß nun auch, ihrem Beispiel folgend, die Papisten angefangen hatten, Gott zu loben."[1]) Die Jesuiten aber staunten und nahmen Aergerniß an diesen „bisher in Königsberg und in der ganzen katholischen Welt unerhörten Neuerungen." Früher oder später mußte es zu einem Conflict kommen. Als nun die Väter in einer Conferenz dem Pfarrer zu beweisen suchten, daß alle diese Neuerungen unerlaubt und ungesetzlich seien, weil niemand das Recht habe, nach eigenem Ermessen den Ritus zu ändern, zumal in einer Weise, die eine Annäherung an die Häresie involvire und darum der Kirche zum Präjudiz werde, fühlte sich Dr. Pietkiewicz so verletzt, daß er allen Verkehr mit den Missionären vermied und den förmlichen Befehl erließ, daß das Te Deum an jedem Sonn- und Festtage

---

[1]) Primores Communitatis catholicae privatis quibusdam abducti rationibus, an propriis affectibus, aut alienis ad speciem piis dementati persuasionibus omnem lapidem moverunt, ut novitates hactenus Regiomonti imo per orbem catholicum nusquam auditae circa devotionem contra usum antiquum et praxim omnino inducerentur, ignari novi hi zelotes, quantum malum sibi in tanto ardore cuderent. Historia ad a. 1731.

deutsch zu singen sei. Nun freuten sich die Freunde des deutschen Gesanges und Gegner der Jesuiten und sagten, sie würden bald auch die anderen Gesänge während der hl. Messe deutsch singen. Da die Verwirrung sich steigerte, verklagte der Pfarrer die Jesuiten bei der bischöflichen Behörde in Frauenburg, daß sie durch ihre nur auf eitlen Scrupeln und thörichten Einbildungen beruhende Opposition gegen seine Anordnungen seine Autorität untergrüben und ihm die Leitung der Königsberger Kirche erschwerten, und erlangte in der That von dem Kanzler einen ihm günstigen Bescheid. Damit beruhigten sich aber die Jesuiten nicht; in der Ueberzeugung, daß die Entscheidung des Bischofs auf falscher Information beruhe und von solchen inspirirt sei, die ihnen nicht wohl wollten, — Loupia verkündete überall in der Stadt den Sieg des Pfarrers und die Niederlage der Jesuiten, ja er begab sich nach Braunsberg und Frauenburg, überall Stimmung machend gegen die Jesuiten — wandte sich der Superior mit einer längeren Auseinandersetzung an den ihm und den Jesuiten wohl gewogenen Domherrn Herr, den Vorgänger des Pietkiewicz, und legte in großer Ausführlichkeit die Gründe gegen die Neuerung vor, zugleich die Einwendungen der Gegner widerlegend — mit der Bitte, von dem Inhalte dem Bischof oder wenigstens den Domherren Grzymala und Schulz Kenntniß zu geben.[1]) Nach sorgfältiger Prüfung der Frage erging dann von der bischöflichen Curie an den Königsberger Pfarrer die Weisung, daß alle Neuerungen sofort rückgängig zu machen, die alten Gewohnheiten in Uebereinstimmung mit denen an der Cathedrale wieder einzuführen und ohne specielle Erlaubniß des Bischofs keinerlei Aenderungen im Ritus vorzunehmen seien. „So triumphirten," notirte die Historia, „damals die Wahrheit und der Eifer für die römische Kirche über die läppischen und für die hl. Kirche gefährlichen Germanismen; aber wir mußten manchen Bissen in Geduld verschlucken."[2])

[1]) Das Schreiben des Georg Xaverius Brisich vom 28. Aug. 1731 nebst der Auseinandersetzung bei Kattenbringk, Miscell. Warm. I, 186 ff.

[2]) Historia ad a. 1731. Hiernach ist die Darstellung im Kath. Kirchenblatt 1866, Nr. 18, zu berichtigen.

In einer so durch und durch lutherischen Stadt wie Königsberg konnten confessionelle Reibereien mit den Akatholiken nicht ausbleiben. Nur nebenbei seien hier die fortwährenden beleidigenden und beschimpfenden Zurufe, welche sich die katholischen Priester, so oft sie sich auf der Straße zeigten oder gar einen katholischen Kranken in Häusern der Lutheraner besuchten, gefallen lassen mußten, wobei es manchmal zu Thätlichkeiten kam. Viel schlimmer waren die unaufhörlichen Angriffe der lutherischen Prediger gegen katholische Lehren und Einrichtungen auf den Kanzeln und in Schriften. Freilich waren die tollsten Zeiten vorüber; nachdem die syncretistischen Streitigkeiten zu Ende gegangen, nachdem auch der Hauptrufer im Streite, Dr. Bernhard v. Sanden, im Jahre 1703 (19. April) gestorben war, trat eine gewisse Ermattung im Kampfe und Ruhe ein.

Nicht geringe Aufregung verursachte im Jahre 1716 eine Predigt, welche der ermländische Domdecan Baron von Schenck, ein eifriger Prediger, am Osterfeste in der katholischen Kirche vor einer großen Zuhörerschaft, darunter auch viele Protestanten, über das Thema hielt: daß man nur im katholischen Glauben selig werden könne, alle einer Secte Angehörenden verloren gingen. Als nun einige der protestantischen Zuhörer, darunter auch Academiker, durch die Ausführungen des angesehenen Predigers in Verwirrung gesetzt, sich mit ihren Scrupeln an ihre Professoren bezw. Prediger wandten, begann ein heftiger Kampf von den Kanzeln Königsbergs gegen den ermländischen Domherrn, vielfach mit persönlichen Schmähungen, z. B. Verdrehung des Namens Schenck in Schneck u. dgl. Insbesondere that sich Dr. Heinrich Lysius, der sich von einem Wehlauer Kaufmann bis zur Würde eines Professors der Theologie und ersten Hofpredigers emporgearbeitet hatte, hervor, der auch in einen literarischen Kampf, in Briefen und Druckschriften, mit Schenck eintrat.[1])

Von neuem gerieth Lysius mit Schenck in einen literarischen Streit, als er aus Anlaß des Rücktrittes des 1690 katholisch gewordenen Robert Dach zum Lutherthum eine Predigt „von den zween Wegen," die er in der Schloßkirche gehalten hatte[2]),

[1]) Vgl. Pisanski (Ausg. von Philippi) S. 580. Arnoldt 841—861.

[2]) Vgl. I, 428.

im Druck erscheinen ließ und dem Frauenburger Domdecan widmete.

In einem Anhange zu dieser Predigt hatte Lysius auch eine von Schenck in Elbing versuchte Teufelsaustreibung zum Gegenstand einer Kritik gemacht und die Vollmacht zu Teufelsaustreibungen als eine Prärogative des Priesterthums bestritten. Schenck antwortete unterm 9. August 1719, beschwerte sich über einige in der Predigt wie in dem Anhange aufgestellte Behauptungen und legte seinem Gegner zugleich fünfzehn Fragen zur Beantwortung vor, welche darauf abzielten, den Beweis zu erbringen, daß nur die katholischen, nicht aber die evangelischen Geistlichen die Macht besäßen, Teufel auszutreiben, woraus dann weiter gefolgert wurde, daß die katholische Kirche die wahre Kirche Christi sei. Lysius ließ sowohl den Brief Schencks als auch die Fragen drucken und begleitete jenen mit Anmerkungen, diese aber mit Antworten.[1])

Als Schenck, weil er als Propst von Elbing mit Arbeiten überhäuft war und weil sein Gegner mehr mit Schmähungen als mit Argumenten gegen ihn kämpfte, den Schriftwechsel einstellte, nahm der Seeburger Erzpriester Kösling, einst selbst Lutheraner, den Kampf gegen Lysius auf und vertheidigte den katholischen Standpunkt mit viel Erfolg.[2]) Die Jesuiten mischten sich in den Streit nicht ein, da sie wußten, daß daraus mehr Erbitterung als Erbauung zu folgen pflegte.[3]) Die preußische Regierung aber ersuchte den Pfarrer, dem Baron von Schenck die Königsberger Kanzel zu versagen.[4])

Das Jahr 1717, das Jubiläumsjahr der lutherischen Reformation, ging nicht ohne mannigfache confessionelle Reibereien vorüber. Am 31. Oct., an dem Tage, da Luther vor 200 Jahren seine Thesen gegen die Ablässe an die Thüre der Schloßkirche zu

[1]) Arnoldt 845.

[2]) So die Historia Collegii Brunsb. ad a. 1719. Hist. Miss. Regiom. ad a. 1719. Vgl. Genaue Durchsuchung und gründliche Untersuchung der Predigt von zween Wegen aller Menschen zu ihren zween Vätern Doctoris Heinrici Lysii, welchem nach seiner schrifftlichen Außsage schlecht gedienet ist mit Titulen, dennoch sich betitelt der heil. Schrifft Doctorem . . . . Schrifftlich entworffen in kurtzer Zeit bey vielen Ungelegenheiten und leiblicher Krankheit. Anno 1719, den 1. Decembris. 90 S. Anhang 14 S. Gedruckt in Braunsberg.

[3]) A. a. O.

[4]) Vgl. oben S. 10.

Wittenberg angeschlagen und damit das Signal zum Kampfe wider die alte Kirche gegeben hatte, begann in Königsberg das Lutherjubiläum und wurde acht Tage hindurch mit großem Pomp und vielen harten Angriffen gegen die Katholiken gefeiert. Bis in die Nacht hinein erstrahlten die Fenster im Lichterglanz, dazwischen allerlei Symbole, Chronogramme und Encomien auf Luther und Catharina von Bora. Vor allem zeichnete sich ein lutherischer Bürger der Altstadt Namens Krehoff aus, welcher die illuminirten Fenster seines Hauses mit bildlichen, symbolischen Darstellungen geschmückt hatte, von denen einige hier verzeichnet werden mögen:

1. Luther als ein zum Himmel fliegender Engel dargestellt, ein Buch haltend, darauf die Buchstaben: V. D. M. I. A. (Verbum Domini manet in aeternum); unten auf der Erde Babylon in Trümmern mit der Inschrift: CaDet babylon Magna Verbo et Vita LVtherI.

2. Samson den Rachen des Löwen zerreißend mit der Inschrift: seCVnDVs saMson LVther os fregIt Papae LeonI.

3. Luther im Doctorhabit mit einem Buch in der Hand, neben ihm ein Schwan, fragt: qVIs Contra nos tanta aVDaCIa aVDet aDesse? Die babylonische Hure, auf einem Drachen reitend, einen Becher in der Hand, antwortet: CLeMens XI. et DIaboLVs.

4. Bild Luthers und der Catharina von Bora mit der Unterschrift: Vera effIgIes MartInI LVtherI theoLogIae DoCtorIs. Vera effIgIes CatharInae De bohre nobILIs MarItae LVtherI.

Von den Kanzeln erschallten die heftigsten Angriffe gegen den Papst und die katholische Kirche, die Ablässe u. dergl., ebenso von den Kathedern der Universität, wo der erste Theologie-Professor, der jüngere Bernhard von Sanden, eine Jubelrede hielt, während die Jesuiten, alles dieses ignorirend, es für besser hielten, die Solidität, das Alter, die Heiligkeit der katholischen Kirche auf der Kanzel zu erweisen. Nur einmal ließ einer der Prediger sich dahin fortreißen, das Wort eines Predigers, Luther sitze zur Rechten Gottes, öffentlich zu kritisiren, was die Studenten unter den Zuhörern so in Aufregung versetzte, daß sie in großer Schaar um Mittag sich auf dem Kirchenplatze versammelten und

durch eine Deputation dem Superior — der Prediger war nicht zu Hause — unter Vorwürfen sagen ließen, der Prediger habe jenen Ausspruch erdichtet, sie wollten wissen, wer denn jene Stelle zur Rechten Gottes, die doch nur Christo gebühre, Luther zugewiesen habe. Der Superior lud die Deputirten in sein Zimmer, setzte ihnen auseinander, was für Verleumdungen die Prediger in jenen Tagen ausgesprochen, erörterte vor ihnen einige Controverslehren und entließ sie beruhigt und befriedigt, während die draußen Stehenden, verwundert über das lange Ausbleiben ihrer Abgesandten und des langen Wartens müde, sich nach und nach zerstreuten. Darauf führte ein Schullehrer bei einer theatralischen Vorstellung den betreffenden Pater, um ihn dem öffentlichen Gelächter preiszugeben, auf der Bühne vor, was den Erfolg hatte, daß die preußische Regierung den Predigern wie auch den Jesuiten den Befehl zugehen ließ, mit ähnlichen Wortkämpfen einzuhalten. Uebrigens fühlten sich nicht alle durch dieses Jubiläum in ihrem Glaubensbewußtsein gehoben; manche wurden vielmehr bedenklich, indem ihnen klar wurde, daß ihr Glaube nur ein Alter von 200 Jahren aufzuweisen habe.

Bernhard von Sanden hatte auch eine Jubelschrift erscheinen lassen, in welcher natürlich die Katholiken sehr schlecht wegkamen.[1])

Nicht mit gleicher Feierlichkeit wie das Lutherjubiläum von 1717 wurde 1730 am vierten Sonntag nach Pfingsten die zweihundertjährige Gedenkfeier der Augsburger Confession begangen, mit dem für die Katholiken schmerzlichen Erfolge, daß einige Soldaten und Dienstmädchen sich verleiten ließen, vom katholischen Glauben zum Luthertum überzutreten.[2])

---

[1]) Libellum informatorium de Pseudo-Jubilaeo edidit Primarius in Arce Praedicans D. Sande multis calumniis refertum. Historia ad a. 1717.

[2]) Milites aliquot et ancillae a fide vera defecerunt, nobis fere indignantibus, quod simpliciores nostri ineptiis et promissis Lutheranorum illecti tam frivole fidem relinquerent. Historia ad a. 1730.

Bald darauf trat ein Ereigniß ein, welches wieder nicht wenig die confessionellen Leidenschaften aufregte, die Einwanderung der Salzburger Emigranten. Nachdem alle Mittel, die protestantisch gesinnten Bewohner der Thäler des Salzburger Landes in der katholischen Kirche zu erhalten oder in dieselbe zurückzuführen, sich als fruchtlos erwiesen hatten, erließ der Erzbischof Leopold von Firmian das Auswanderungsedict vom 21. October 1731, wozu ihm nach dem Westfälischen Frieden unstreitig das Recht zustand. Nur hätte er ihnen gemäß den Bestimmungen desselben Friedens eine Frist von mindestens drei Jahren gewähren sollen. Schon am 30. November begann die Auswanderung. Da König Friedrich Wilhelm I., dem alles daran lag, seine Länder zu „popeliren,“ [1]) um dadurch neue Einnahmequellen zu eröffnen, in dieser Auswanderung eine willkommene Gelegenheit erkannte, das durch die Pest decimirte Ostpreußen wieder zu bevölkern, so bot er in einem öffentlichen Erlaß vom 2. Februar 1732 unter Hervorkehrung rein religiöser Motive [2]) den Emigranten Wohnsitze in Lithauen an und lenkte darum den Hauptzug (mehr als 15 000) nach Ostpreußen. Königsberg bereitete den Durchziehenden, etwa 800, Männer und Frauen, an der Zahl, einen überaus ehrenvollen Empfang und eine glänzende Aufnahme. Sah man doch in ihnen lediglich Martyrer für ihre protestantische Ueberzeugung, die ganz zu Unrecht aus ihrer Heimath vertrieben worden. Eben deshalb hielt sich der preußische König auch berechtigt, an seinen katholischen Unterthanen Repressalien zu üben, oder wenigstens anzudrohen; [3]) er nannte das eine Retorsio iuris iniqui, d. h. Zurückweisung des Unrechts auf dessen Urheber, während es der Kaiser als „Verdrehung der Reichsgrundgesetze“

---

[1]) „Ich meine Lande popelire, aber nicht depopelire.“ An die preuß. Reg., 1. März 1739. Lehmann I, 837.

[2]) Er thue es in seinem „christlichen und königlichen Herzen,“ „aus Mitleid und Theilnahme für seine im Erzbisthum Salzburg so gewaltsam unterdrückten und verfolgten evangelischen Glaubensgenossen und in der Erwägung, daß dieselben, um ihren Glauben und nichts anderes als diesen zu vertheidigen, sich nicht haben entschließen wollen, ihn gegen ihre Ueberzeugung und ihr Gewissen abzuschwören und nun ihr Vaterland zu verlassen gezwungen wären.“

[3]) Erlaß vom 1. März 1732 an die Regierung von Magdeburg.

charakterisirte. Ganz Königsberg strömte den Emigranten entgegen, die Prediger und Professoren begrüßten sie mit wohl gesetzten Reden und führten sie dann in Begleitung von Militär unter Gesang nach den Kirchen. So ging es mehrere Tage. Es gab keinen Protestanten in der Stadt, der nicht die Ehre haben wollte, einige der Fremdlinge in sein Haus aufzunehmen und zu bewirthen. Die Bürger der Stadt, ja die höchsten Würdenträger des Landes, Grafen, Generale, wetteiferten mit einander, sie zu Tisch zu laden und mit ausgesuchten Mahlzeiten unter Musik zu bewirthen, warteten ihnen auf und entließen sie dann noch mit Ehrengeschenken, so daß die Emigranten sich vorkommen mußten, als wären sie aus dem Purgatorium in einen Himmel oder in das gelobte Land versetzt, wie denn Preußen damals allgemein das Paradies der Salzburger Auswanderer genannt wurde.

Von den Kanzeln der Kirchen, in welche die Salzburger der Reihe nach in Procession unter Gesang eingeführt worden, donnerten die lutherischen Prediger gegen die Papisten, feierten ihren Glauben als die vom Himmel gekommene Geistesoffenbarung und brandmarkten den Katholicismus als die verächtlichste Secte und eine reine Erfindung der Päpste, die nun so viele Tausende von Menschen abgeschworen hätten. Auf Katholiken, die in ihrem Glauben nicht genug gefestigt waren, blieb dieser „Triumph der Häresie" nicht ohne Eindruck; sie wurden matt und irre, einige fielen auch ab.[1])

Doch nicht lange sollte es den hochbeglückten Fremden[2]) vergönnt sein, die Wonne des Königsberger Paradieses zu genießen.

---

[1]) Vigor sacrosanctae fidei in multis non sufficienter solidatis Catholicis tepescere, imo extingui penitus videbatur, quando triumphans hoc anno haeresis vineam Domini furiosa decoqueret tempestate. Ex occasione enim Salisburgensium exulum perversa sua dogmata tanquam de coelo data Spiritus S. eloquia ferventissime plebi proponebat, fidem vero salutiferam veluti sectam despectissimam commentumque merum papisticum, quod tot millia simul ejurrarunt, deridebat entheatus ministellus ac liberrime procindebat, hocque violento medio aliquot perterriti cum sanctitate vitae fidem exuerunt. Annuae ad a. 1732. Vgl. auch Göcking, Vollk.-Emigrationsgeschichte II, 386 ff. Pariset 246.

[2]) Fostunati exules. Hist. ad a. 1732.

Es folgte bald eine Ernüchterung auf beiden Seiten; gar bald stellte sich heraus, daß die neuen Martyrer weder Helden im protestantischen Glauben, von dem sie möglichst wenig verstanden,[1]) noch in der Heiligkeit ihres Wandels waren. So wurden sie schließlich ohne Sang und Klang in das Gebiete von Gumbinnen, Grorabinen und in andere Dörfer und kleine Städte expedirt, um dort die ihnen zugewiesenen Aecker zu bebauen. Nun erst wurden vielen die Augen offen; die in Königsberg wie Engel empfangen worden waren, sollten bald merken, daß sie Unterthanen eines strengen Königs waren. Nun erinnerten sie sich an das Gute, das sie in der Heimath besessen und verlassen hatten, und schon dachten viele daran, lieber zurückzukehren in ihr altes Vaterland, als unter so ungewohnten und klimatisch ungünstigen Verhältnissen das ihnen auferlegte Joch schwerer Arbeit weiter zu tragen, da traf ein strenges Edict von Berlin ein, welches unter schweren Strafen den Salzburgern verbot, anderswohin zu wandern oder auch nur ihren Aufenthaltsort zu wechseln, ja ohne specielle Erlaubniß der Behörden auch nur Königsberg zu betreten. Unter der Last ungewohnter Arbeit, der Ungunst des Klimas, wozu noch die Verschiedenheit der Ernährung kam, starben viele rasch dahin, in den zwei ersten Jahren bereits 805,[2]) deren Namen aber nicht aufgezeichnet und überliefert worden sind. Als das Verhalten der neuen Ansiedler im Lande mehr und mehr bekannt wurde, verlor sich nach und nach die Sympathie für sie;

---

[1]) Cuius nec principium nec finem noverant. Das bewiesen auch die wiederholten Verhöre, die man schon vorher mit den Auswanderern über Glaubenssachen angestellt hatte. — Vgl. Pariset 791. Ausführl. Historie I, 62. Göcking I, 593—618; I, 165. Clarus, die Auswanderung der protestantisch gesinnten Salzburger (Innsbruck 1864) S. 377. Historia ad a. 1732. Ibidem: Inter octingentos homines varii sexus tria tantum paria rite copulata sunt inventa, reliqui intermiscue vivebant. Sicher übertrieben, oder es wurden die Ehen, weil vielleicht nicht in forma Tridentina geschlossen, von dem Berichterstatter nicht als wahre Ehen anerkannt.

[2]) Arnoldt 877. Hac calamitate pressi, tum etiam ob aëris ciborumque mutationem aliasque incommoditates fracti multi eorum fatis in spolium cesserunt, sepultura enim Patrum indigni in aliena terra loculum saltem invenerunt. Sed nomina defunctorum pro more regionis annotata non sunt, multo minus typo mandata aut publicata. Annuae ad a. 1732.

die Gaben, die einst so reichlich gespendet wurden, flossen nicht mehr, und mancher bedauerte es, für den Empfang der Anziehenden so großen Aufwand gemacht zu haben.[1])

Machte auch König Friedrich Wilhelm I. bald aus ökonomischen, bald aus militärischen Rücksichten der Religionsübung der Katholiken mancherlei Concessionen, so zeigte er ihnen doch nirgends ein uninteressirtes Wohlwollen,[2]) suchte sie vielmehr in engen Schranken zu halten und ihrer räumlichen Ausbreitung sowie der Erweiterung ihrer religiösen Rechte nach Möglichkeit entgegen zu arbeiten. Aus solcher Gesinnung erklären sich seine zahlreichen Erlasse gegen die sog. katholische Propaganda und Proselytenmacherei.

Wenn auch der Abfall von Katholiken im Herzogthum ungleich häufiger war als der Uebertritt von Lutheranern zur katholischen Kirche und auch in Königsberg, wo doch für die Seelsorge alles gethan wurde, von den Jesuiten in ihren Aufzeichnungen wiederholt beklagt wird, so vermerkte man doch jede Conversion übel, sah darin die Frucht einer unberechtigten Proselytenmacherei und suchte sie in jeder Weise, auch seitens der Regierung, zu hindern. Im Jahre 1728 wurde die Regierung angewiesen, den Jesuiten in Tilsit, weil sie sich erlaubt hätten, einen Maurer (Ploch) und eine Dienstmagd ohne genügende Information zur katholischen Religion zu verleiten — auch dieselben, ungeachtet Ploch schon mit einer andern verlobt war, zu proclamiren und ohne genügendes Attest zu copuliren —, einen scharfen Verweis zu geben mit der Androhung, daß man sie bei der ersten Contravention nicht länger in Tilsit dulden, sondern sofort über die Grenze nach Polen schaffen würde.[3]) So erging auch wieder unterm 17. Nov. 1732

---

[1]) Annuae ad a. 1732. Tandem sicut fama eorum maxima ex parte propter mores diminui, ita etiam zelus et charitas in civibus tepescere coepit ita, ut praeter primas collectas illis nihil amplius suppeditarent, jamque nunc plurimos pudet tam splendidas expensas in rebellem plebeculam fecisse.

[2]) Pariset 776 urtheilt: «On constatera que sa neutralité a toujours été plutôt malveillante.»

[3]) Erlaß vom 2. Jan 1728. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

von Berlin eine Verfügung gegen die Proselytenmacherei:[1]) Es soll den Katholiken nicht gestattet werden, Evangelische zur katholischen Religion zu verführen, und die etwa Verführten sollten mit allem Fleiß auf den rechten Weg zurückgeführt werden. Um allen Eclat zu verhüten, wurde die Regierung angewiesen, das Rescript nach Lage der Umstände mit gehöriger Vorsicht auszuführen. Es war, wie gewöhnlich, sehr scharf gehalten und enthielt Dinge, welche mit der Wahrheit und den in Preußen bestehenden Gesetzen nicht zu reimen waren. Die preußische Regierung glaubte deshalb dagegen Bedenken erheben zu sollen und hob unter anderm hervor: die katholische Religion sei in Preußen nicht nur tolerirt, sondern habe nach den alten und neuen mit Polen aufgerichteten Pacten freies Exercitium, so daß es jedem frei stehe, solche zu profitiren; darum gehe der Erlaß darin zu weit, wenn er den katholischen Geistlichen verbiete, alte Leute, die sich bei ihnen meldeten, überhaupt anzunehmen, oder wenn er sage, daß die katholische Religion nur mit der Bedingung, daß man nicht Protestanten zum Uebertritt verführe, geduldet worden sei, weil davon, so sehr es auch dem Recht und der Billigkeit entspräche, in den Verträgen nichts stehe. Die Regierung schlug deshalb einige Aenderungen bezw. Auslassungen vor und bat um Genehmigung nachstehender Fassung:

„Wir haben bishero denen Römisch-Catholischen in diesem unserm Königreiche nicht alleine alle dasjenige, was ihnen zu gute in denen pactis enthalten ist, sondern ihnen auch woll in einigen Stücken ein mehreres gestattet, als sie sonsten nach selbigen begehren können. Wir seynd auch gesonnen, denenselben wie bishero also auch ferner allergnädigsten Schutz und alles Gutes zu erweiten, wann sie sich als getreue gehorsahme und ruhige Unterthanen verhalten.

Sie müßen sich aber in ihren Schranken halten, und ihres Gottesdienstes vermöge ihrer Ordnungen in der Stille und Demuth abwarten und denselben vor sich treiben, aber mit den Protesten und Evangelischen, sie mögen alt oder jung seyn, bey

[1]) Der Cabinetsbefehl ist vom 16. Nov. 1732, auf Grund dessen ein „Circulare an alle königlichen Regierungen und Consistorien" erging. Lehmann I, 754.

Vermeidung unserer Ungnade sich nicht meliren, auch sich im geringsten nicht unterfangen, davon Proselyten zu machen, welches dem Verlaut nach bey verschiedenen Personen bißhero in geheim geschehen seyn soll, sondern unser ernstlicher Befehl ist, daß sie dergleichen vermeintliche Bekehrung oder vielmehr Verkehrung der Protestanten gäntzlich unterwegen laßen, und wenn auch Kinder von dieser letzten Religion sich von selbsten bei ihnen zu Annehmung der Römisch-Catholischen Religion angeben werden, so sollen die Römisch-Catholischen Priester sie garnicht annehmen, weniger ihnen den geringsten Anlas dazu geben, sondern vielmehr der Obrigkeit sogleich davon Nachricht ertheilen. Wir haben auch zu denen Römisch-Catholischen Geistlichen das allergnädigste Vertrauen, sie werden sich nach dieser unserer ordre und Willensmeinung allerunterthänigst achten. Wir befehlen euch demnach hierdurch in Gnaden, den hiesigen Römisch-Catholischen Parochum vor euch — die in dem dortigen Ambte befindliche Römisch-Catholische Geistliche vor sich — zu fordern und ihm — ihnen — diese unsere Verordnung, welche wir höchsteigenhändig unterm 17. Nov. a. p. an unsere Regierung ergehen laßen, bekandt zu machen, und daß er — sie — sich darnach gebührend achte — achten — anzudeuten, wie nicht weniger auf deren Beobachtung und das Verhalten der Römisch-Catholischen Geistlichen ein wachsames Auge zu haben, auch denen Evangelischen Predigern auf denen sogenannten Freyheiten — in dem dortigen Ambte —, daß sie desgleichen thun, aufzugeben, doch dergestalt, daß alles ohne Bitterkeit oder Schein einiger Bedrückung des Gegentheils und mit christlicher prudenz, Glimpf und Bescheidenheit geschehe und aller eclat verhütet werde.

Daferne auch bereits einige Personen, wie verlauten will, würklich zur Römisch-Catholischen Lehre übergetretten seyn solten, so sind die Evangelische Predigere, in deren Parochien solches geschehen, uns anzuzeigen, damit ihnen ihre Nachläßigkeit ernstlich verwiesen und sie für die Cassation verwarnet werden können, welche dieselben bey deren ferner verspührenden Lauigkeit ohnfehlbar treffen wird, inmaßen denn alle Evangelisch-Reformirte und Lutherische Predigere, die etwa schon verführte und Römisch-Catholisch gewordene Leute vernehmen und mit Gühte und Ge-

lindigkeit wieder auf den rechten Weg zu bringen suchen müßen, übrigens aber ein jeder in seinem Bezirk oder Parochie mit Ernst dahin arbeiten soll, daß die Römisch-Catholische keinen weitern Eingang finden, sondern, wenn das geringste von einiger vermeintlichen Bekehrung derer Protestanten zum Römisch-Catholischen Glauben kund werden solte, solches sogleich an uns gebracht und denuncirt werde.[1])

Dieser Entwurf fand die Billigung des Königs (6. Febr. 1733) und wurde unterm 11. April 1733 der preußischen Regierung übermittelt. Und doch scheint nicht er, sondern, und zwar schon am 7. März, der schärfere Erlaß publicirt worden zu sein, in welchem angeordnet war, daß auch Erwachsene, welche sich zur Conversion melden würden, zunächst abgewiesen und vorerst der Regentschaft angezeigt werden sollten.[2])

Es sollte sich bald zeigen, wie sehr die Regierung mit ihren Ausstellungen und Einwendungen Recht gehabt hatte; das Decret erwies sich als unausführbar. Bald wurde ihr von einem Diaconus Falck auf dem Roßgarten hinterbracht, daß ein Rademacher Namens Christoph Englien katholisch geworden sei, weil die katholische Geistlichkeit ihm 10 Thlr. gegeben hätte. Derselbe sagte aber in dem Verhör vor dem Magistrat aus, er sei ganz freiwillig und ohne daß ihn jemand beredet oder bestochen habe, katholisch geworden, zumal seine Ehegattin und Schwiegermutter es ebenfalls seien. Als er zu P. Roth gegangen, um sich zur katholischen Religion zu bekennen, habe dieser ihn ausdrücklich befragt, ob ihn nicht jemand beredet oder angehalten hätte, und er habe es verneinen müßen.

Auch der Pfarrer wurde in dieser Sache zu Protokoll genommen, wobei er erklärte, er kenne den Englien gar nicht; es kämen viele zu ihm, welche katholisch werden wollten, er schicke sie dann aber, weil er keine Zeit hiefür habe, behufs Information zu den Jesuiten. Daß diese den Leuten Geld gäben, würde wohl niemand beweisen können; sie besäßen ja selbst nichts. Als man ihn dann daran erinnerte, ob er denn nicht wüßte, daß der König es verboten habe, Evangelische zum katholischen Glauben

[1]) An den König, 16. Jan. 1733. B. G. A R. 7. 68. Catholica.

[2]) Arnoldt 815.

anzunehmen, und ob er dieser Verordnung nicht nachleben und den Englien an die Regierung verweisen wolle, erklärte er rundweg, daß er dazu nicht angehalten werden könne, überhaupt keinen, der katholisch werden wolle, abweisen dürfe, weil solches ausdrücklich gegen die Pacta wäre, welche der König doch hoffentlich schützen wolle.[1])

Ebenso sahen die Jesuiten in dem Erlaß eine Verletzung der durch die Pacta jedem gewährleisteten Freiheit des Uebertritts und nahmen nach wie vor Convertiten an, wurden aber deswegen auch öfter auf Denunciation der lutherischen Prediger von den Burggrafen citirt.[2])

Die preußische Regierung berichtete das Ergebniß der Verhöre mit Englien und dem Pfarrer nach Berlin und fügte hinzu: „Bei solchen Umständen sehen wir nicht ab, daß denen Römisch-Catholischen deshalben etwas anzuhaben sey, zumahlen sie sich mit gutem Fundament auf die Pacta berufen und in selbigen ausdrücklich gesetzet ist, daß einem jeden die Römisch-Catholische Religion anzunehmen und zu bekennen frey stehen und selbiger darum keineswegs angefochten werden sollte."[3]) Und die königlichen Räthe Ilgen und Reichenbach konnten nicht umhin zuzugestehen: „Bei denen angeführten Umständen würde wohl bei der Sache nichts mehr zu thun und dieses nur zu reponiren sein."[4])

Inzwischen war der katholische Pfarrer ein zweites Mal vor die Regenten citirt und befragt worden, wie er es habe wagen können, einen gewissen Lutheraner zum katholischen Glauben anzunehmen, da doch gemäß dem königlichen Mandat jeder, der sich zur Conversion melde, zur Regentschaft geschickt werden solle, gab aber natürlich, wie das erste Mal, die Antwort, er könne das mit gutem Gewissen nicht thun, weil ein zur Regentschaft Geschickter leicht a conversione averti, prohiberi et impediri possit; es sei auch gegen die Pacta, welche jedem die Freiheit des Uebertritts gewährleisteten. Die Regierung mußte zugestehen, daß dieser Einwand zutreffe, meinte aber, daß die Pacta in diesem Punkte durch den

---

[1]) Protokoll vom 11. Mai 1733. B. G. A. R. 7. 68.

[2]) Hist. ad a. 1736.

[3]) An den König, 4. Juni 1733. B .G. A. R. 7. 68.

[4]) Gutachten vom 15. Juni 1733. A. a. O.

König geändert seien.[1]) Man entließ den Pfarrer mit einer Mahnung und Androhung der königlichen Ungnade; er aber nahm Beschwerde führend seine Zuflucht zu dem Bischof von Ermland.[2])

Die Denunciationen der katholischen Geistlichen wiederholten sich immerfort und mit ihnen auch die Citationen, bis die Regierung deren zuletzt satt wurde. Als der Pfarrer Andreas Nicolai in Legitten, Amtes Labiau, wo es schon vor hundert Jahren zahlreiche Katholiken gab,[3]) den P. Drews anzeigte, daß er eine Barbara Dorothea Stein (in), deren Schwester bereits katholisch war, zum Uebertritt beredet habe, traf sie zwar Anordnung, daß das Mädchen wieder in die evangelische Gemeinde aufgenommen wurde, erachtete es aber für überflüssig, den P. Drews deswegen zur Verantwortung zu ziehen, weil die katholischen Geistlichen in dergleichen Fällen die Beredung und Verleitung zu negiren und zu behaupten pflegten, die Leute seien von selbst zu ihnen gekommen, und die Annahme derselben könne nach den Pacta nicht untersagt werden.[4]) Trotzdem verfügte der König: die Regierung solle den P. Drews vor sich fordern, ihm das, was die Steinin gegen ihn ausgesagt — daß er sie, als sie ihre Schwester einmal zu ihm begleitete, beredet habe — vorhalten und ihn verwarnen, er möge sich in Acht nehmen und sich dergleichen vom König mit allem Fug verbotene Dinge nicht weiter zu Schulden kommen lassen, oder aber gewärtigen, von Königsberg weg und über die Grenze gebracht zu werden.[5])

Im Jahre 1737 wurde dieses Verbot von neuem eingeschärft, mit der Begründung, daß die Behörden lediglich eine Prüfung der Motive zum Uebertritt vorzunehmen hätten, ohne die Gewissensfreiheit irgendwie einzuengen. Denn die lutherische Kirche gewähre Gewissensfreiheit und übe nicht Zwang, wie die katholische. So wenigstens interpretirte man den Königsberger Jesuiten das königliche Decret, fügte aber auch Bedrohungen mit der Ungnade des Königs und der Ausweisung für den Fall des

---

[1]) Hoc quidem antea valuisse, non autem modo.

[2]) An den Bischof, 14. Juni 1733. A. a. O.

[3]) Vgl. Zeitschr. XIII, 250.

[4]) An den König, 19. Jan. 1737. B. G. A. R. 7. 68.

[5]) Erlaß vom 2. Febr. 1737. A. a. O.

Zuwiderhandelns bei. Die Missionäre glaubten nicht an jene Intention des Erlasses und fuhren, nur mit einiger Vorsicht, in ihrer Praxis fort.[1]) Im nächsten Jahre erfolgte eine neue Citation, wobei ihnen unter Wiederholung der früheren Strafandrohungen nicht nur die Annahme von Convertiten, sondern sogar die Unterweisung von Kindern, sie mochten von katholischen oder akatholischen Eltern sein, untersagt wurde mit dem Bedeuten, sie möchten sich damit begnügen, wie es ihnen die Gnade des Königs gestattet habe, ihre Sorge der Erhaltung der einheimischen oder angezogenen Katholiken in ihrem Glauben zuzuwenden. Es half ihnen nicht die Berufung auf die Pacta, welche den Uebertritt zum Katholicismus freigäben; aber sie dachten auch keinen Augenblick daran, das nach ihrer Ueberzeugung ungerechte Verbot zu respectiren, fuhren vielmehr fort, wie sie bis jetzt gethan, die sich bei ihnen meldenden Akatholiken in den Schooß der katholischen Kirche zurückzuführen.[2])

Veranlaßt wurde diese Citation durch eine neue Verordnung, welche die Königsberger Regierung erbeten hatte. Der königliche Erlaß vom 7. März 1733 werde von den katholischen Geistlichen nicht respectirt; die Kirchenordnung, welche festsetzt, daß kein Kind zur Confirmation zugelassen werden solle, welches nicht lesen könne, werde von den widerspenstigen Leuten dadurch umgangen, daß sie ihre Kinder zu den Katholiken bringen. Ziehe man die katholischen Priester deswegen zur Verantwortung, so beriefen sie sich auf die zwischen Polen und Preußen bestehenden Verträge, nach welchem einem jeden frei stehe, sich zur römisch-katholischen Religion zu bekennen, weshalb sie keinen, der sich bei ihnen melde, abweisen könnten. Die preußische Regierung giebt zu, daß allerdings denjenigen, die aus Trieb des Gewissens ihre Religion zu ändern begehrten, „solches vermöge der Verträge und sonsten nicht wohl gewehret werden möge." Weil es aber unbillig sei, den Leuten Gelegenheit zu geben, auf solche Weise die Verordnungen wegen des Lesenlernens zu eludiren, und sich zur römisch-kathoholischen Religion zu bekennen, ohne

---

[1]) Historia ad a. 1737.

[2]) Historia ad a. 1738.

den geringsten Unterricht weder von einer noch von der anderen Religion, noch viel weniger Trieb oder Neigung dazu zu haben, ersuchte sie den König, ihr zu gestatten, den katholischen Geistlichen aufzugeben, daß sie keinen Evangelischen annehmen dürften, bevor derselbe sich bei der Obrigkeit gemeldet und von dieser examinirt worden, ob er aus Gewissensbetrieb oder bloß um an dem Unterricht vorbeizukommen, die katholische Religion annehmen wolle. Im ersteren Falle dürfte ihm der Uebertritt nicht verwehrt werden, wohl aber im letzteren, und müßte den katholischen Priestern bei namhafter Strafe die Pflicht auferlegt werden, ihn abzuweisen.[1]) Was also den Jesuiten im Jahre vorher als allgemeines Gesetz publicirt worden war, soll hiedurch noch speciell auf die Jugend applicirt werden. Der König genehmigte den Vorschlag der Regierung.[2]) Auch durch diese neue Verordnung ließen sich die Jesuiten nicht beirren.[3])

Zeigte der König in den vorerwähnten Maßnahmen nichts weniger als Wohlwollen gegen die Katholiken, so ging er zu förmlicher Feindseligkeit über, wenn sich die religiösen Fragen mit politischen complicirten, namentlich wenn in Deutschland oder in fremden Ländern etwas vorging, was das von Brandenburg-Preußen beanspruchte und erstrebte Protectorat über den Protestantismus, sei es in oder außerhalb Deutschlands, sei es über Lutheraner, Reformirte, Waldenser u. dgl., berührte und in Frage zu stellen schien. Wo immer sich eine Gelegenheit bot, trat Friedrich Wilhelm als Schirmherr des Protestantismus auf;[4]) in diesem Punkte hat seine sonst so schwankende Politik nie geschwankt. Das führte dann zu häufigen diplomatischen Interceſſionen und Repreſſalien. Insbesondere wandte er seine Fürsorge auch den Dissidenten in Polen und Lithauen zu. Diese hatten, da sie von dem officiell katholischen Reiche nicht viel Gunst zu erwarten hatten, schon längst ihre Augen und Hoffnungen

[1]) Bericht der preuß. Reg. vom 8. Febr. 1738. Lehmann I, 839.
[2]) Erlaß vom 1. März 1738. Lehmann I, 840.
[3]) Historia ad a. 1738.
[4]) Vgl. Pariset 812—815.

auf die protestantischen Fürsten und Staaten, England, Dänemark, Schweden u. a., gerichtet und unterhielten mit ihnen Beziehungen, wie zahlreiche noch vorhandene Urkunden und Interceſſionalien für sie beweisen.[1]) Aber keine Macht konnte ihnen so wirksame Unterstützung und Hilfe bringen, als das benachbarte und mächtige Brandenburg-Preußen. Das älteste brandenburgische Interceſſionale zu Gunsten polnischer Protestanten datirt aus dem Jahre 1695, ist aber nicht abgegangen.[2]) Die Interceſſionen mehrten sich während der inneren und äußeren Kämpfe, welche Polen im Anfange des neuen Jahrhunderts verwirrten. „Schutzgesuche, Dankschreiben für erfolgte Fürsprache, Anweisungen an den Gesandten v. Hoverbeck, sich bedrohter Kirchen anzunehmen, umfangreiche Beschwerdeschriften sind zumal aus den Jahren 1701—1703 in größerer Zahl vorhanden. Vom Jahre 1709 an bilden Verhandlungen mit der officiellen Regierung Polens über Klagen der Dissidenten eine nicht mehr unterbrochene Aufgabe der preußischen Diplomaten in Warschau. Am liebsten hätten die Reformirten in Lithauen dieses Schutzverhältniß 1703 zu einer dauernden, officiell anerkannten Einrichtung in Form eines Patrocinium Preußens über ihre Kirchen und Schulen umgestaltet.“[3]) Dazu kam es nun zwar nicht, aber thatsächlich war das Verhältniß ein solches. Als 1716 die Verhandlungen in Warschau stattfanden, die dann zum Abschluß des Pacificationsvertrages führen sollten, hielten die dissidentischen Landboten ihre Berathungen, in welchen verabredet wurde, was jeder am nächsten Tage vorbringen sollte, unter dem Vorsitze des preußischen Gesandten von Lölhöffel ab.[4]) Daß ein solches Verhalten nicht dazu angethan war, die herrschende katholische Partei in Polen den Dissidenten günstig zu stimmen, liegt auf der Hand. Die Folgen zeigten sich in dem Warschauer Pacificationsvertrag vom Januar 1717, dessen Art. 3 den Dissidenten alle Freiheiten, welche sie über die Gesetze von 1632, 1648, 1668 und 1674 hinaus,

---

[1]) Fr. Wolff, Preußen und die Protestanten in Polen 1724. (Berlin 1894). S. 7.

[2]) A. a. O. 8.

[3]) Wolff, a. a. O. 8. nach Geh. Staatsarchiv R. 9, 9 n. 7.

[4]) Wolff a. a. O. 9.

besonders unter dem Schutze der Schweden, sich zu verschaffen gewußt hatten, entzog, die unverzügliche Zerstörung aller seitdem erbauten Kirchen anordnete, die Abhaltung von privaten und öffentlichen Versammlungen mit Predigt und Gesang, „welche während des Schwedenkrieges zu Ungebühr und mißbräuchlich üblich geworden waren," verbot und nur die Privatandacht in den Häusern ohne Predigt und Gesang gestattete und nur in den Gesandschaftspaläſten für die Gesandten und dessen Hausgenossen, unter Ausschluß aller anderen, den dissidentischen Gottesdienst bestehen ließ.[1]) Auf Grund dieses Artikels waren 1719 bereits mehr als dreißig Kirchen „theils demolirt, theils weggenommen, theils versiegelt, theils unter Commendarios gesetzt, theils bedroht."[2])

Angesichts dieser Entwickelung der Dinge ging Preußen, besonders[3]) seit 1713, von den Interceſſionen zu Repreſſalien über gegen die katholischen Unterthanen in denjenigen Ländern, welchen der Westfälische Friede nicht zu gute kam, vornehmlich in dem ehemals herzoglichen Preußen.

Als zu Ende des Jahres 1714 eine Kirche zu Radzyzyn, in Palatinat Lublin, deren sich der Calviniſten bemächtigt hatten, durch Urtheil des Tribunals von Lublin diesen wieder abgesprochen und mit allen ihren Einkünften den Katholiken zugewiesen wurde, überreichten die Vertreter von Dänemark und Brandenburg dem König August II. eine Denkschrift, in welcher sie von ihm verlangten, daß er die Ausführung jenes Decrets hindere. Allein der König lehnte dies ab, nicht nur weil er von der Richtigkeit jener Entscheidung überzeugt war, sondern auch weil er in dem Gebahren der Dissidenten, welche fortwährend die Protection auswärtiger Fürsten anriefen, eine Gefährdung der Landesreligion

---

[1]) „Das alles," sagt Wolff S. 7, „waren schreiende Verletzungen der von allen Königen, auch von König August, feierlich beschworenen Pax Dissidentium.« Es wird nicht erwähnt, daß man in Polen über die rechtliche Bedeutung der den Dissidenten gemachten Conceſſionen sehr verschiedener Meinung war (vgl. Zeitschr. I, 55), und daß die Dissidenten ihre erworbenen Rechte in einer Weise mißbrauchten, daß die Katholiken auf eine Beschränkung derselben Bedacht nehmen zu müssen glaubten.

[2]) Schutzgesuch von der Goltz. Clausdorff, 3. Juli 1719. R. 9, 9 n. 7. Vgl. Wolff 9.

[3]) Ueber frühere Repreſſalien siehe I, 336.

nicht minder wie der königlichen Würde und Autorität erblicken zu sollen glaubte. In der That wurde das Urtheil executirt und die Kirche wieder in eine katholische umgewandelt. Der König von Preußen beruhigte sich dabei nicht, wandte sich vielmehr nochmals mit einer Beschwerde an August II., der sich damals in Sachsen aufhielt, worin er seine frühere Forderung wiederholte und für den Fall der Ablehnung allerlei Drohungen hinzufügte. Die Minister in Warschau, denen der König jenes Schreiben zur Meinungsäußerung zuwies, waren nicht wenig erstaunt über die „ungerechten Prätensionen und wenig geziemenden Drohungen" des Berliner Hofes, und wenn sie auch mit Rücksicht auf die politischen Verhältnisse mit ihrer Verstimmung in etwa zurückhielten, so unterließen sie doch nicht darauf hinzuweisen, daß bei solchem Vorgehen Preußens der König sich in die Nothwendigkeit versetzt sehen könnte, die bisher gegen den Hof von Berlin beobachteten Rücksichten fahren zu lassen. Der Antwort, welche sie dem König zur Unterzeichnung vorlegten, gaben sie eine Begründung der verlangten Ablehnung einer Annullirung des Lubliner Decrets bei.[1])

Als dann der Bischof von Ermland von den Drohungen, welche der preußische Hof anwandte, um den Widerruf jenes Decrets zu erzwingen, berichtete, hielt man wieder in Warschau Rath, und Graf Flemming, der sich von der Unbegründetheit der preußischen Prätensionen überzeugt hatte, übernahm es, dem Berliner Hofe deswegen Vorstellungen zu machen, zumal er der Ansicht zu sein schien, daß der ganze Brand nur von dem preußischen Geschäftsträger angefacht sei, welcher von Natur sehr hitzig war und dazu noch von den polnischen Dissidenten aufgestachelt wurde.[2])

---

[1]) Nach einem Bericht des Nuntius. Warschau, 4 Januar 1715. B. A. Fr. C. Nr. 19. Nach dem Inhalt ist die Datirung sicher falsch und ist wohl statt 1715 zu lesen 1717; denn das darin erwähnte Schreiben des Wilnaer Bischofs ist vom 2. Februar. 1716 und der ebenfalls angeführte Brief eines P. Pfrietzow ist gewiß ein Bericht des P. Preuschoff aus Danzig vom J. 1716. Vgl. Historia ad a. 1716.

[2]) Dal di lui discorso parve, che tutto il fuoco venisse acceso da quest' Jnviato di Brandemburgo, il quale oltre all' eccitamento, que riceve dagli Eretici della Polonia è per se stesso assai fervido. A. a. O.

Es hatte inzwischen, wovon der Bischof von Ermland Mittheilung gemacht hatte, der König auf Anregung des preußischen Gesandten Löllhöffel in Warschau unterm 3. October 1715 aus dem Feldlager vor Stralsund, „um seinen bedrängten Glaubensgenossen in Polen Hilfe zu bringen," ein Decret erlassen, wonach gegen alle katholischen Einwohner des Königreichs Preußen, Geistliche wie Laien, in derselben Weise vorgegangen werden sollte, wie es gegen die Evangelischen in Polen geschehe; insbesondere aber sollten die Jesuiten, zumal sie nur aus bloßer Gnade geduldet seien, aus Preußen ausgewiesen, ihre Kirchen geschlossen und überhaupt fortan keine katholische Religionsübung mehr gestattet werden. So wurde der Hauptmann von Rastenburg angewiesen, die Jesuiten bei der Heiligenlinde zu citiren, ihnen die Leiden der Evangelischen in Polen umständlich zu schildern und dem königlichen Decret gemäß zu eröffnen, daß, wenn man in Polen so fortfahre, wie man begonnen, und vor Ablauf des Monats October oder spätestens nach vier Wochen das Lubliner Decret nicht rückgängig machen würde, dem königlichen Befehl entsprochen werden würde.[1]) Ebenso wurde auch den Jesuiten von Königsberg das königliche Decret publicirt.[2])

Die Ausführung dieser Drohung stieß aber auch jetzt wieder auf große Schwierigkeiten. Zunächst wurde die Frist von vier Wochen auf zwei Monate verlängert. Dann traten, angerufen von den Jesuiten, verschiedene polnische Magnaten für die bedrohten Missionare ein, insbesondere der Bischof von Wilna, Constantin Brzostowski. Auf seine Veranlassung schrieben zunächst die Wilnaer Prediger an die preußische Regierung, es sei ihnen vom Bischof die Schließung aller Kirchen in Lithauen angedroht worden, falls gegen die preußischen Jesuiten in der Weise, wie

[1]) Preuß. Reg. an den Hauptmann von Rastenburg, 17. October 1715. B. A. Fr. C. Nr. 19.

[2]) Secunda molestia orta fuit ob templum Radziczynense per decretum Tribunalis Lublinensis Calvinistis abjudicatum et Catholicis redditum; adcitati ob hanc duo Patres ad Regentes, decretum Regium illis intimatum, quo indicebatur omnibus Missionariis nostris emigratio ex Prussia, nisi spatio quatuor septimanarum decretum Lublinense mutatum fuerit, datae postea induciae emigrationis ad duos menses. Historia ad a. 1715.

ihnen eröffnet worden, vorgegangen werden sollte; in derselben Angelegenheit erschien dann auch einer jener lithauischen Prediger in Königsberg. Endlich wandte sich der Bischof selbst mit einem Intercessionale an den König von Preußen. Sollten auch, schrieb er, die Jesuiten in Lublin in etwa gegen den Religionsfrieden gefehlt haben, obwohl es nicht so leicht sein dürfte, sie eines Vergehens zu überführen als anzuklagen, da sie weder in den Besitz der fraglichen Kirche gekommen seien, noch irgend welche Vortheile aus dem Proceß erlangt hätten, jedenfalls ständen die Jesuiten von Königsberg, Tilsit und Heiligelinde der Sache ganz fern. Der preußische Resident in Warschau habe ihm des Königs Gnade für die Katholiken zugesichert, wenn er in seiner Diöcese den Reformirten und Lutheranern Frieden gewähren würde. Er habe dies versprochen und sein Wort auch gehalten, wie ihm die Vorsteher der Gemeinde bezeugen müßten, wohl auch bezeugt hätten, und habe bis zur Stunde die Andersgläubigen in keiner Weise belästigt oder zu belästigen gestattet. Ein so großer und siegreicher König möge doch eine so kleine und unschuldige Gesellschaft nicht seine Entrüstung fühlen lassen, da es doch nicht die Art eines Löwen sei, Hasen, oder die eines Adlers, Fliegen zu verfolgen; er möge die Blitze für Giganten sich reserviren. Er dürfe doch von den Leuten nicht verlangen, was gar nicht in ihrer Gewalt stehe, nämlich die Entscheidungen eines königlichen Gerichtshofes rückgängig zu machen, was nicht einmal die Richter zu thun vermöchten, welche das Urtheil gesprochen. Seine Diöcesanen, die nach Königsberg zu reisen hätten, möge er nicht der geistlichen Nahrung berauben, sondern ihnen, wie bisher, den königlichen Schutz angedeihen lassen. Es sei ja nicht zu leugnen, daß die Jesuiten in Preußen ihr Verbleiben dortselbst nur der Gnade der Vorgänger des Königs zu verdanken hätten; aber eines Königs Gnade müsse dauernd sein und unüberwindlich.[1])

Auch der Bischof von Krakau sann auf Maßregeln, um den Katholiken in Preußen beizuspringen; er ließ nämlich die Protestanten seiner Diöcese vor das Reichstribunal citiren,[2]) um sie wegen der Uebertretung der Grenzen der ihnen in Polen gewährten

[1]) Schreiben vom 2. Febr. 1716. Hist. ad a. 1716.

[2]) Bericht des Nuntius a. a. O.

Duldung zur Rechenschaft ziehen zu lassen, wie er es in einem späteren Edict von 1725 that.

Selbstverständlich thaten auch die Jesuiten von Königsberg, Tilsit und Heiligelinde alles, was sie konnten, um das ihnen drohende Mißgeschick abzuwenden. Nicht nur nahmen sie, wie sonst in ähnlichen Gefahren, ihre Zuflucht zu den einflußreichsten polnischen Magnaten und Würdenträgern, sondern richteten auch an die preußische Regierung eine gemeinsame Eingabe mit der Bitte, den König von ihrer völligen Unschuld in dieser Sache zu überzeugen. Sie hätten, führten sie aus, bis dahin nicht einmal den Namen der Stadt und Kirche von Radziczyn gekannt, noch viel weniger von dem Streit vor dem Lubliner Tribunal etwas vernommen. Inzwischen sei bekannt geworden, daß die Streitsache von dem Tribunal nach sehr reiflicher Prüfung und durch eine unangreifbare Sentenz, die nur allein durch den Reichstag aufgehoben werden kann, entschieden, die Kirche aber den Reformirten nicht mit Waffengewalt, sondern durch eigenmächtiges Vorgehen des ungezügelten Volkes entrissen und geplündert worden.[1])

Trotzdem wurde den Jesuiten am 8. April 1716 auf dem Schloß in Königsberg eröffnet, daß zufolge eines königlichen Erlasses alle ihre Güter in Preußen confiscirt werden sollten. Aber auch dies ließ sich so leicht nicht ausführen. Zunächst erschien in Königsberg der Domdechant Freiherr von Schenck als Deputirter des Kapitels und wies der Regierung nach, daß, was

[1]) Regiomonti, die 21. Nov. 1715 (Abschrift im Archiv von Heiligelinde): Constat orbi praefatam ecclesiam non vi et armis, sed petulantis plebis audacia spoliatam et avulsam, sed praevia matura controversiaes non fidei sed terrestrationis et usurpationis, inter partes litigantes discussione a judicibus Tribunalis, quod Nobiles tam Evangelici quam Reformati ingrediuntur, per justissimam sententiam legitimis possessoribus adjudicatam esse (qualis sententia nonnisi per Comitia generalia Regni immutari queat) ideoque in Religionem D D. Reformatorum nihil peccatum esse. . . . . Neque in Regem aut legem ullam peccavimus, sed indefesso semper studio operam et officia nostra subditis S. R. Maj. impendimus et in futurum impendere spondemus, indies exorantes Deum, ut nobis Regem Clementissimum, victoriis et trophaeis orbe toto clarum diutissime conservet, fortuna, gloria ac bonis omnibus accumulet largissime.

auch zutreffend war,[1]) die Güter der Heiligenlinde nicht den Missionären, sondern dem Kapitel gehörten, so daß also eine Confiscation derselben dieses und nicht jene treffen würde. So wurde die Ausführung des Decrets einstweilen eingestellt, um vorerst an den König Bericht zu erstatten. Inzwischen wurden auf den drei Rathäusern von Königsberg genaue Nachforschungen über den Besitz der dortigen Jesuiten angestellt. Die zur Ablegung eines Zeugnisses citirten katholischen Bürger konnten aber alle nur die Armuth der Missionäre bestätigen, so daß schließlich die Räthe der Stadt erklärten, sie würden dem König berichten, daß die Güter der Jesuiten zu Königsberg nur aus ihrem Kleide beständen, das sie trügen, und einigen Büchern, die sie für ihren Gebrauch nöthig hätten.

Außerdem begab sich in dieser Angelegenheit auch von Braunsberg aus P. Joh. Anton Preuschoff nach Danzig, um die Intercession der Bischöfe von Cujavien und Ermland anzurufen, welche dort an dem königlichen Hoflager — auch der russische Czar war da — weilten, und erreichte durch die Fürsprache der Bischöfe sowie das Eintreten des Königs August bei dem preußischen Residenten Löhhöffel, dem eigentlichen Urheber der ganzen Action, wenigstens die Zusage, daß die Väter in Preußen nicht belästigt werden sollten, bis der Reichstag geprüft und entschieden haben würde, ob die Kirche von Radziczyn den Calvinisten mit Recht oder Unrecht genommen sei, und bis durch authentische Zeugnisse festgestellt worden, daß die Jesuiten von Lublin sich in den Streit um die Kirche nicht eingemischt hätten.

Solche Zeugnisse, und zwar von dem Marschall des Lubliner Tribunals, von den dazu deputirten Richtern, von dem Official in Lublin, hatten die Jesuiten in kluger Vorsicht sich bereits früher verschafft und konnten sie jetzt sofort der Regierung einreichen.

In Berlin führte die Sache der Jesuiten, dazu ersucht von dem päpstlichen Nuntius in Warschau, der kaiserliche Gesandte Virmond und erlangte von dem Könige das Versprechen, es würde die katholische Religion in Preußen nicht behelligt werden, wenn man die polnischen Reformirten ebenfalls in Ruhe ließe.[2])

---

[1]) Vgl. Erml. Zeitschr. III, 89 und 90.

[2]) Historia ad a. 1715 und 1716. Näheres Erml. Zeitschr. III, 477 ff.

Der kaiserliche Gesandte erklärte in einem Memorial vom 20. Mai 1716: Es ist allen, welche über die Gesetze und die Angelegenheiten Polens informirt sind, bekannt:

1. Daß die Protestanten in Polen nur tolerirt sind und dort Kirchen besitzen aus purer Nachsicht und Dissimulation des Königs und der Republik, und nicht durch einen zwischen verschiedenen Fürsten geschlossenen Vertrag, wie es in Deutschland auf Grund des Westfälischen Friedens der Fall ist.
2. Daß die katholischen Kirchen in Preußen erhalten bleiben müssen in Kraft der alten Vereinbarungen zwischen dem König und der Republik Polen einerseits und den Besitzern von Preußen andererseits.
3. Daß das Tribunal des Königreichs Polen ein souveräner Gerichtshof ist, zusammengesetzt aus allen Ständen des Reiches, und ebenso über die Protestanten wie über die Katholiken richtet, und daß ihm die früheren Könige ihre ganze Jurisdiction in Bezug auf die Personen und das Eigenthum des Adels übertragen haben, daß endlich seine Decrete dieselbe Kraft haben, wie wenn sie von dem Reichstage ausgegangen wären.

Daraus ergiebt sich:

1. Es hat kein auswärtiger Fürst das Recht, zu verlangen, daß die polnischen Protestanten im Besitz und Genuß ihrer Kirchen erhalten bleiben müssen, die sie nur durch Connivenz und nicht auf Grund eines Uebereinkommens mit fremden Mächten besitzen.
2. Man könnte die Kirchen der Katholiken in Preußen nicht schließen oder die freie Religionsübung verwehren ohne Verletzung der Verträge mit Polen.
3. Die Regierung von Preußen kann nicht ohne Ungerechtigkeit ein Decret, welches nach genauer Untersuchung und reiflicher Ueberlegung durch einen so geachteten Gerichtshof wie den des Königreichs Polen erlassen ist, eine Verfolgung nennen. Thäte man dies, so könnte man alle Urtheile des Tribunals, in welchem die Protestanten aus Mangel an gutem Recht erlagen, also nennen, was so viel hieße als verlangen, daß

man die Justiz immer nur zu ihren Gunsten und nie gegen sie ausüben solle. Die preußische Regierung kann doch, ohne sich einer Ungerechtigkeit schuldig zu machen, von den katholischen Unterthanen nicht fordern, daß sie die Zurücknahme jenes gerichtlichen Urtheils erwirken, da dies gar nicht in ihrer Gewalt steht, wie es überhaupt in keines Menschen, nicht einmal des polnischen Königs, Macht steht.

Nur bei Beobachtung solcher Grundsätze lassen sich Streitigkeiten vermeiden und gute Beziehungen zwischen den Höfen von Preußen und Polen aufrecht erhalten; denn es ist doch leicht einzusehen, daß die Katholiken für jede Kirche, welche sie in Preußen räumen müßten, mehrere protestantische Kirchen in Polen zurückerhalten könnten, wo der König nur von dem ihm zustehenden Rechte Gebrauch machen würde, während man in Preußen die Katholiken nicht ohne Verletzung der Verträge mit der Krone Polen berauben könnte.[1])

Zwei Jahre später (15. März 1719) eröffnete Graf Dohna dem Pfarrer von Königsberg, daß schon wieder Repressalien gegen die Jesuiten geplant würden, und zwar wegen Einkerkerung eines polnischen Adligen Jablonski, welcher lutherisch geworden war. Acht Tage darauf sandte derselbe Dohna, damals Chef der preußischen Regierung, mit dem Ersuchen um Unterzeichnung, dem Superior den Entwurf eines Schriftstückes, welches eine Bescheinigung enthielt, daß in Preußen die freie Religionsübung in keiner Weise verletzt worden sei. Da der Superior aber inne wurde, daß dieses Zeugniß von ihm nur verlangt wurde, um auf dem nächsten Reichstage in Warschau zu Gunsten der Dissidenten in Polen verwerthet zu werden, so lehnte er die Unterschrift mit dem Bemerken ab, er sei nicht der Rector des katholischen Religionswesens in Königsberg. Ebenso unter einem andern Vorwande auch der Pfarrer.[2])

Im J. 1720 ordnete der König die Entfernung der Jesuiten aus Königsberg wegen Vertreibung der Calvinisten aus der Rhein-

[1]) B. A. Fr. C. Nr. 19. Französisches Memoire mit der Bemerkung auf der Rückseite: „Wegen der Heiligen Linde, so mihr vom Kaiserl. Gesandten Hr. Graf. von Virmondt communicirt worden in Berlin d. 20. März 1716.

[2]) Historia ad a. 1719.

pfalz an; es blieb bei der Androhung, weil die preußische Regierung dem König zu bedenken gab, daß dann sehr viele Dissidenten aus Polen ausgewiesen werden würden.[1])

Fast jedes Jahr in dieser Zeit ist bezeichnet durch irgend welche Bemühungen zu Gunsten der Dissidenten in Polen. Als 1720 der Friede zwischen Preußen und Schweden geschlossen wurde, verpflichteten sich beide Könige in einem Separatartikel, „durch alle nur erstmliche Mittel" nachdrücklich dahin zu wirken, daß auch die Dissidenten, Evangelische und Reformirte, außerhalb des römischen Reiches bei den durch Vorträge, Pacificationen u. dgl. erworbenen Rechten freier Religionsübung und der Gewissensfreiheit beständig erhalten und die Unterdrückten in den vorigen Besitz und Genuß ihrer Rechte, Privilegien, Gewissens- und Religionsfreiheit gesetzt würden.[2])

Im Jahre 1722 wurde der Gedanke angeregt, es sollten alle protestantischen Mächte ihre Gesandten zu Berlin mit Instructionen versehen und zu einer Conferenz ermächtigen, um über die polnischen Religionssachen zu berathen. Wirklich erklärten sich die protestantischen Mächte dazu bereit, allein die Conferenz kam nicht zu Stande; wohl aber erschien 1723 in Berlin, geheim und in wenigen Exemplaren gedruckt, unter dem Titel: „Pro Memoria der Bedrängten Evangelischen in Pohlen" eine umfangreiche Denkschrift, welche später an die Gesandten und einige befreundete Mächte vertheilt wurde. Als Mittel zur Abhilfe wird darin angegeben, es solle eine Umdeutung des Art. III von 1717 in der Richtung erstrebt werden, daß die dort gegen die Dissidenten getroffenen Bestimmungen nur auf die Mißbräuche zu beziehen seien, welche sich während des schwedischen Krieges eingeschlichen hätten.[3])

Die damals zwischen Preußen und Polen wegen der Dissidentenfrage herrschende Spannung übte noch in anderer Richtung ihre Wirkung auch auf die Lage der Katholiken im ehemaligen Herzogthum Preußen. Streng hielt man die dort bestehenden katholischen Kirchen im Auge, um zuzusehen und zu

[1]) Historia ad a. 1720.

[2]) Lehmann I, 413, Anm. 1.

[3]) Wolff 12.

verhüten, daß sie über die ihnen durch die älteren Verträge gewährten Rechte nicht hinausgingen. Als der katholische Pfarrer von Leistenau sich in Sachen seiner Kirche Beschwerde führend nach Berlin wandte,[1]) stellte man sich dort wieder die Frage, ob denn wirklich eine katholische Kirche in Leistenau zu Recht bestehe. „Wir erinnern uns nicht", heißt es in einem Erlaß an die preußische Regierung, „daß eine andere katholische Parochial-Kirche in Preußen sei und sein solle als die zu Königsberg. Ihr habt auch dahin zu sehen, daß dergleichen Kirchen nicht mehr in Preußen gestiftet werden, und muß es stricte bei denen mit Polen aufgerichteten Pactis bleiben."[2])

Die preußische Regierung bestritt zwar in ihrer Antwort die Rechtsbeständigkeit der Leistenauer Kirche, erachtete aber eine Aufhebung derselben zur Zeit für inopportun, weil es „denen Protestanten in Pohlen vielen Verdruß verursachen und die Polen wieder dieselbe mit Repressalien verfahren möchten", falls der König sich seines „vollenkommenen Rechtes ratione dieser leistenauischen Kirche gebrauchen und nach selbigem verfahren wollte."[3])

Der König verschloß sich solchen Erwägungen nicht, weil auch er glaubte fürchten zu müssen, daß eine Aufhebung des katholischen Gottesdienstes in Leistenau zu Weiterungen führen und „der katholischen Geistlichkeit einen neuen Prätext geben könnte, die Evangelischen allda noch härter als bisher zu halten." Aber es schien ihm doch hart und von gefährlicher Consequenz, daß diese Kirche, „welche nach aller Raison evangelisch sein sollte", ausschließlich katholisch war, und so kam er auf den Ausweg, „daß die Evangelische und Katholische in derselben das Exercitium simultaneum wechselweise hätten, wie solches in Deutschland an vielen Orten eingeführet sei." Auch gedachte er zu versuchen, „ob man bei dieser Gelegenheit auch noch etwas zum Besten der Evangelischen in Polen bedingen könne."[4]) Die preußische Regierung erwiderte, daß „solches füglich angehen würde."

---

[1]) Vgl. Arnoldt 808.

[2]) Erlaß vom 4. März 1721. Lehmann I, 814.

[3]) Bericht vom 22. Mai 1721. Lehmann I, 815.

[4]) Erlaß an die preuß. Regierung vom 6. Dec. 1721. Lehmann I, 815.

Auch der damalige Besitzer des Dorfes Leistenau, Johann Carol von Streem, welcher nach dem Tode seines katholischen Vaters, des Obrist von Streem, durch seine lutherische Mutter zu ihrer Religion hinüber gezogen worden war, bemühte sich, die Kirche in die Hände der Lutheraner zu bringen. Als er von dem katholischen Pfarrer die Beisetzung seines evangelischen Schullehrers in der Kirche forderte, aber nicht erlangte, ließ er die Leiche mit Gewalt darin begraben und hielt seitdem bei dem preußischen Hofe so lange an, bis er sein Ziel erreichte. Bei einer persönlichen Anwesenheit in Leistenau ertheilte der König nachdem er vorher eine richterliche Entscheidung herbeigeführt hatte, mündlich den Befehl, daß in der Kirche fortan lutherisch gepredigt werden sollte. „Ist also am X. Sonntage nach Trinit. war der 9. August 1722, die Kirche zu Leißenau eröffnet und von den päpstlichen Mißbräuchen gereinigt“[1]) — „mit Trompeten und Paukenschall und mit einem solchen Frohlocken und Jauchzen daß mancher schier geargwohnet, als hätten die Prädicanten ein Vatican und nicht nur eine gemeine Dorfkirche erobert.“[2]) Erzpriester Georg Friedr. Werner aus Marienwerder hielt die (1722 gedruckte) Einweihungspredigt und führte den „neu allda gepflanzten Prädicanten“ Johann Christoph Wedecke in sein Amt ein.[3]) Das Marienbild mit dem Jesuskinde im Hochaltar wurde hinter dem Altar aufgestellt. „Die Bilder, Fähnlein, Leichter und hl. Reliquien hat man in Winkel geworfen; die eidene Zierrathen und Altartücher abgerissen, woraus der Prädikant Wedecke Wiegendecke, seinem Weib, Kindern und Dienstmägden Mütze, Brüstel und Tüchel machen lassen; die kleinen Altäre umbgeworfen, auß den Ziegelsteinen aber hat der Prädicant

---

[1]) Vgl. Nachricht von der denen Evangelischen vindicirten Kirche zu Leißenau in Erleut. Preußen III, 760.

[2]) Vgl. Godefrid Hannenberg S. J., Neu-Curieuses Prädicanten-Ceremoniale, dessen sich der Ertz-Prädicant von Marien-Werder Georg Friedr. Werner bey sogenannter Einweyhung und Reinigung der Leißnauischen Kirchen samt einer gesagt- und hernach gedruckten Predigt hat gebrauchen wollen (Braunßberg. Anno 1724), Einl., S. 5 — eine überaus derbe, stellenweise höchst geschmacklose polemische Schrift, auf welche Werner wieder „gründlich“ antwortete.

[3]) A. a. O. S. 8.

ihme ein Backofen aufgerichtet.“[1]) „Endlich ist zu merken, daß der bißherige päpstliche Parochus von Leißenau . . . den Herrn Lehns-Patron um das Marien-Bild, so im Altar befindlich, samt dem altari portatili und andere Päbstische Bilder gebeten, so ihnen auch accordiret worden, welche Bilder sie selbst abgenommen und aus der Kirche tragen lassen.“[2]) Die Ueberweisung der Kirche an die Lutherianer geschah „zu unaussprechlicher Freude auch bei denen in Polen an der Grentze wohnenden Evangelischen Leuten“, die nun auf eine bequeme Art sich dorthin zum Gottesdienst begeben konnten; auch ist das Amt des neuen Pfarrers „bey verschiedenen in die Irre Gehenden nicht ohne Segen gewesen.“[3])

Begreiflicher Weise machte die Wegnahme der Kirche von Leistenau großes Aufsehen und erzeugte eine tiefgreifende und lange andauernde Erbitterung unter den Katholiken in Preußen und Polen. Mehr als einmal wurde auch der Versuch gemacht, das Gotteshaus für die Katholiken wiederzugewinnen. Unterm 11. September beschwerte sich der polnische Primas Potocki unter anderem auch über diesen Gewaltact; es wurde ihm aber die Antwort: die Primordialverschreibung bestimme ganz ausdrücklich, daß nur lutherische Pfarrer an die Kirche berufen werden dürften — unter Verlust des Patronatsrechtes. Demgemäß wären auch immer nur lutherische Pastoren daran gewesen, und als Versewicki im Jahre 1612 das Dorf gekauft und unter Vermittelung des Königs Sigismund III. um das Recht, katholischen Gottesdienst einzuführen, nachgesucht habe, sei es ihm ebenfalls verweigert worden[4]) Erst Orzechowski habe 1674 einen katholischen Priester berufen — widerrechtlich, da auch zur Zeit des Wehlauer Vertrages die Kirche lutherisch gewesen, und lediglich unter Connivenz der preußischen Beamten. Der Oberst Streem

---

[1]) A. a. O. S. 39.

[2]) Erlent. Preußen III, 771.

[3]) Aus einem Schreiben Wedecke's (15. April 1738), worin er um einen Staatsbeitrag zur Herstellung der ganz verfallenen Kirche bat. Der König entschied (22. Aug. 1738), daß der Burggraf zu Dohna als Patron zur Restauration der Kirche verpflichtet sei. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

[4]) Vgl. Zeitschr. XIII, 67 und 114. Vgl. I, 67 u. 114.

habe 1684 das Gut ebenfalls unter der Bedingung übernommen, daß betreffs des Patronats nichts geändert werden solle. Wenn aber die Polen eine andere Auffassung über das Patronat hätten, so möchten sie doch bedenken, daß dasselbe Recht wie Orzechowski auch dem lutherisch gewordenen jüngeren Streem zugestanden habe.

Auch damit war die Angelegenheit noch nicht erledigt. Auf der Conferenz, welche im Februar 1726 zur Ausgleichung gegenseitiger Gravamina abgehalten wurde, beschwerten sich die polnischen Deputirten auch wieder über die Wegnahme der Kirche in Leistenau, erhielten aber die Antwort, es sei geschehen auf Grund eines richterlichen Urtheils. Der König habe seiner Zeit eine Commission zur Begleichung des Streitfalles vorgeschlagen, um der ganzen Welt zu zeigen, mit welcher Mäßigung er in allen die Religion und das Gewissen berührenden Fragen zu verfahren gewillt sei. Da aber der König von Polen sich zur Abordnung von Commissarien nicht habe bestimmen lassen, so sei der Weg richterlicher Entscheidung gewählt worden.[1]) Aber auch jetzt legte sich die Aufregung in Polen so wenig, daß König Friedrich Wilhelm daran dachte, den 1722 von Leistenau entfernten katholischen Pfarrer auf die Pfarrstelle in Königsberg zu präsentiren, „um den Lärm, den die Katholiken wegen der ihnen abgenommenen Kirche machten, zu stillen."[2])

Das Jahr 1722 brachte für die Jesuiten in Königsberg eine neue Androhung von Repressalien, welche ins Werk gesetzt werden sollten, falls es ihnen nicht gelänge, bei dem Bischof von Wilna die Erlaubniß zur Restauration der calvinistischen Kirche in Lubezy zu erwirken. Als trotz ihrer Vorstellungen bei den Bischöfen von Ermland und Wilna („sie möchten thun, was sie ohne Verletzung ihres Gewissens thun könnten") jene Genehmigung nicht erfolgte, wurde ihnen am 11. Juli das von den beiden Regenten Dohna und Tettau unterzeichnete königliche Decretum repressale vor dem Richter des Sackheim und in

[1]) B. A. Fr. A. 28, f. 112.

[2]) An die preuß. Reg., Berlin, 15. Oct. 1726. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

Gegenwart der Kirchenväter und Gemeindevorsteher promulgirt des Inhalts, daß der Bau eines schon bis zum Dache geführten Hauses sistirt werde — unter Strafe von 100 fl. für jeden, der auch nur einen Ziegel legen oder einen Nagel einschlagen würde — und künftighin jede Reparatur an der Kirche und den kirchlichen Gebäuden zu unterbleiben habe; alles dies wurde motivirt mit dem gleichen Vorgehen des Bischofs von Wilna gegen die Calvinisten. Am 21. Juli remonstrirten der Propst und der Superior der Mission gegen diese Maßnahmen bei dem Kanzler von Ostau, darauf hinweisend, daß dieselben nur schwerere Repressalien gegen die Dissidenten in Lithauen zur Folge haben würden. Der Kanzler rieth ihnen, deswegen mit dem preußischen Residenten in Warschau zu verhandeln und zugleich dem Könige bei dessen demnächst zu erwartender Anwesenheit in Königsberg eine Bittschrift zu überreichen. Letzteres geschah und mit Erfolg. Bald nach dem Weggange des Königs traf von Berlin an den Kanzler ein Erlaß ein, welcher die Aufhebung des Arrestes anordnete und den Jesuiten anheimstellte zu bauen, so viel sie könnten und wollten.[1])

Im Jahre 1723 brachte die preußische Diplomatie das gesammte Rüstzeug der Repressalien von neuem in Anwendung, als trotz preußischen und russischen Einspruches die evangelischen Kirchen von Piaski und Wengrow in Polen zufolge Entscheidung des Reichstribunals in Lublin vom December 1723 geschlossen wurden, weil die Kirchen restaurirt und darin öffentlicher Gottesdienst mit Glockengeläut gehalten worden, an dem auch auswärtige Protestanten theilgenommen hatten. Der Einspruch seitens Preußens hatte nur den Erfolg, daß auch die Kirche von Nurcez das gleiche Schicksal hatte.[2]) Nach diesem Mißerfolg wandte sich die Berliner Regierung mit einem „in serieusen Terminis" gefaßten Schreiben nach Dresden, worin das Verfahren gegen die Gemeinden von Piaski und Wengrow als eine Unbill bezeichnet und von dem „genereusen Gemüth" des Königs Remedur erwartet wird. Von der Erfüllung der Fürbitte würden die katholischen Unterthanen Preußens Vortheil haben, im andern Falle werde man es dem

[1]) Historia ad a. 1722.

[2]) Wolff 13. 14.

König nicht verdenken können, wenn er „Gleiches mit Gleichem vergelte." Unter demselben Datum, dem 24. Januar 1724, wurde die Königsberger Regierung angewiesen, den katholischen Pfarrern ihres Bezirks sowie den Jesuiten von Königsberg, Tilsit und Heiligelinde die Schließung ihrer Kirchen anzudrohen, wenn es ihnen nicht gelinge, durch Vorstellungen bei den Bischöfen und ihren Obern in Polen binnen sechs Wochen Einstellung der Maßnahmen gegen Piaski und Wengrow herbeizuführen. Die nähere Feststellung des Termins sowie etwaige Abänderung von Einzelheiten wurde der Regierung überlassen. Diese rieth (19. Februar), zunächst nur gegen Heiligelinde vorzugehen. In der That erfolgte am 26. Februar eine „letzte Ankündigung" an die Jesuiten, man werde, wenn in Polen nicht Wandel eintrete, mit ihnen „umbgehen, wie man in Pohlen mit den Evangelischen umbgehe."[1])

In Königsberg führte die Regierung das Repressalien-Edict zunächst insoweit aus, daß sie dem katholischen Pfarrer, dann nochmals (am 22. März) diesem und dem P. Superior ankündigte, es sollten nach des Königs Befehl alle Priester aus Preußen vertrieben werden, wenn sie nicht dafür sorgten, daß den Dissidenten in Polen Genüge geschehe und ihnen die Restauration ihrer Kirchen gestattet werde. Der Superior antwortete: er wolle sich in dieser Sache nach Kräften bemühen, hoffe aber kaum etwas erreichen zu können, weil jenes Decret gegen die Dissidenten nach reiflicher Erwägung von dem Reichstribunal beschlossen worden und es somit aussichtslos wäre, ihm eine Zurücknahme desselben zu empfehlen. Weiteres geschah in Königsberg zunächst nicht.[2])

Im Verfolg der Repressalien-Androhung vom 24. Januar 1724 hatte die Königsberger Regierung die einzelnen Hauptleute zum Bericht über die in ihren Aemtern vorhandenen katholischen Kirchen und Kapellen aufgefordert, um eine Grundlage für die Ausführung des königlichen Erlasses zu gewinnen. Die Berichte liefen wohl ausnahmslos bis in den Anfang März ein.

---

[1]) Wolff 14.

[2]) Historia ad a. 1724.

Der Hauptmann von Tapiau (von Wallenrodt) berichtete, daß zwar der Castellan Baron von Schröter in Wohnsdorf wie auch die Hörningschen Erben katholisch seien, auch dann und wann einen Geistlichen zu sich kommen ließen, jedoch keine öffentliche Kapelle hätten, wie überhaupt im ganzen Amte Tapiau keine Kirche oder Kapelle vorhanden sei. Dasselbe durfte der Hauptmann von Pr. Eylau, Julius Christian von Tettau, für seinen Amtsbezirk versichern, mußte jedoch hinzufügen, daß der Frauenburger Domherr von Eulenburg, so oft er auf sein väterliches Schloß Gallingen komme, dort auf römisch-katholische Art seine Andacht verrichten, ja sogar eine eigene Kapelle haben solle, daß aber derselbe, darüber amtlich befragt, es in Abrede gestellt habe. In einem späteren Bericht (3. Juli 1724) ergänzte von Tettau diese Angaben dahin, Domherr von Eulenburg habe bei seiner Anwesenheit in Gallingen früher in einer Stube des Schlosses durch einen Franciscaner aus Springborn Gottesdienst halten lassen, zu dem auch die am Orte wohnenden Katholiken Zutritt gehabt; seitdem er Priester geworden, besorge er selbst den Gottesdienst.

Auch im Amte Insterburg gab es nach dem Bericht des Amtshauptmanns (29. Februar) weder eine katholische Kirche noch eine Kapelle. Zwar hatte der Castellan von Szamaiten, Graf von Puzyna, versucht, auf seinem in Preußen gelegenen Gute Rogainen eine Kapelle zu errichten, war aber daran gehindert worden. Aber, so berichtet der Hauptmann von Kuhheim, es komme doch dann und wann ein katholischer Priester aus Tilsit nach Insterburg und halte in einem Privathause, hauptsächlich für die dort garnisonirenden Husaren, Gottesdienst und bereite wohl auch einen und den andern päpstlichen Delinquenten zum Tode vor.

Im Amte Labiau, so berichtete Hauptmann von Lüttwitz, existirte keine katholische Kirche oder Kapelle. Da aber in der Stadt einige Arbeitsleute, auch Lohgerber und Brettschneider katholisch seien, so komme halbjährig ein Pater aus Königsberg und halte ihnen im Hause eines katholischen Lohgerbers auf der Schloßfreiheit, Namens Längel, Gottesdienst; es erscheine wohl auch jemand bei katholischen Kranken, wären es auch Knechte, um ihnen die Communion zu bringen. Ein Privileg hiefür sei nicht vorhanden, alles beruhe auf Herkommen.

Für Memel berichtete der Erzpriester Johann Arnoldt Pauli: es gebe hier keine Kirche oder Kapelle, auch kein freies Exercitium religionis; nur bestehe seit langer Zeit der Brauch, daß die Patres von Crotingen kämen, um den Soldaten der Garnison, katholischen Dienstboten in der Stadt, desgleichen Kranken die Communion zu spenden. Bei solchen Gelegenheiten unterständen sie sich dann freilich auch, Messe zu lesen, für den Papst zu beten, Collecten zu

halten und die Leute dazu zu bestimmen, Testamente zu Gunsten ihres Klosters zu machen, Seelenmessen für ihre Verstorbenen halten zu lassen, z. B. für den unlängst gestorbenen Papst (Innocenz XIII. starb am 7. März 1724). Auf dem Lande gingen sie noch weiter, zwängen die Eltern, die Kinder zur Taufe in ihre Kirche zu bringen, ihre Todten in Szamaiten zu begraben, ließen die Leute geloben, ihre Kinder im katholischen Glauben zu erziehen, verböten ihnen, die Stolgebühren und den Decem in Preußen zu leisten, und forderten das alles für sich, nähmen auch Trauungen ohne vorhergegangenes Aufgebot, selbst vor Ablauf des Trauerjahres, vor, zögen junge Leute unter Beschimpfung des lutherischen Glaubens zu ihrer Religion hinüber und verböten den Katholiken unter Androhung von Strafen den Uebertritt zum Lutherthum.[1])

In Berlin entnahm man mit Verwunderung aus den Berichten[2]) der Königsberger Regierung, wie groß die Zahl der katholischen Gemeinden in Preußen war.

„Wir können nicht begreifen, wie es die vorigen Regierungsräthe alldort, wann dieselbe noch im Leben wären, vor Gott und Uns würden verantworten können, daß sie wider den deutlichen Buchstaben der Pactorum so viel neue katholische Kirchen ohne Unsere und Unseres Herrn Vaters und Großvaters Vorwissen und Consens alldort im Lande haben aufrichten und einführen lassen: da die Katholische in Polen nicht den allergeringsten evangelischen Gottesdienst, ob derselbe schon nach den Gesetzen und Constitutionen des Landes allda sein müßte und sollte, weiter dulden wollen. Wir wollen Eures umständlichen Berichts erwarten, wie es hiemit zugegangen, wer daran schuld und wie viel solcher wider die Pacta alldort im Lande jetzo sich befindende katholische Kirchen sein, auch an welchen Orten und ob nicht Mittel aufzufinden, wodurch dieselbe von dar wegzuschaffen. Ihr habt auch hierin Emrer Amt besser, als Eure Vorfahren dem Ansehen nach nicht gethan, zu beobachten und nicht zu gestatten, daß den Katholischen deshalb das Geringste ferner eingeräumt

---

[1]) B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

[2]) Auch unterm 25. März 1724 wurde die Regierung angewiesen, sich zu erkundigen und zu berichten, „wie viel katholische Kirchen und Exercitia publica oder privata selbiger Religion sich alldort im Lande befinden, seit wie langer Zeit dieselbe schon gedauert und unter was für Prätext sie eingeführt worden." Lehmann I, 816.

werde, so sie kraft der Pacten nicht mit Fug und Recht prätendiren können. Wir wollen den Katholischen in allem dem, so dieselbe auf den Fuß gedachter Pacten prätendiren können, keinen Tort thun. Aber ein Mehrers, so zu weiterer Ausbreitung ihres abgöttischen Gottesdienstes gereichen kann, ihnen einzuräumen, das ist eine Sache, so Unser Gewissen und daneben auch Unser Interesse choquiret, und habt Ihr Euch zu hüten, dergleichen Euch nicht zu Schulden kommen zu lassen." [1])

Die Antwort auf diese Anklage und Anfrage liegt vor in einem Bericht der preußischen Regierung vom 28. April 1724,[2]) worin die in Preußen vorhandenen katholischen Kirchen aufgezählt und ihre Entstehung auf Grund der im Archiv vorhandenen Nachrichten und der von den Patronen und Amtshauptleuten eingeforderten Berichte sehr ausführlich dargelegt wird. Es war der Regierung leicht, den den früheren Regenten und versteckt auch ihr selbst gemachten Vorwurf der Pflichtversäumniß gegenüber den Katholiken mit dem Bemerken zurückzuweisen, daß in Preußen nicht mehr römisch-katholische Kirchen vorhanden seien, als dem Könige selbst sowie dessen Vater und Großvater stets berichtet worden, und daß ihre Existenzberechtigung sich auf die Caution von 1611, die Wehlauer Pacta und die Verhandlungen von 1687 mit Bischof Radziejowski gründe. Zweifelhaft sei nur, ob auch sonst den Katholiken private freie Religionsübung zustehe, und ob dieselben Recht hätten, wenn sie behaupteten, daß sie nach den Pacta berechtigt seien, überall sich Sacella und Oratoria auf eigene Kosten zu erbauen. Darüber erbat sich die Regierung eine Entscheidung des Königs und wiederholte das Gesuch am 7. Juli 1724.[3]) Die königliche Entscheidung erfolgte unterm 20, 24, 24. October 1724. In Uebereinstimmung mit seinem Großvater erklärt sich der König für Festhalten an dem Normaljahr 1657, weil das für die evangelische Religion am günstigsten sei, „daß nämlich an denen Orten, wo die Katholische zur Zeit der aufgerichteten wehlauischen Pacten ihren Gottesdienst gehabt, derselbe ihnen auch allda ferner

[1]) Erlaß vom 28. März 1724. Lehmann I, 816.

[2]) Bei Lehmann I, 817.

[3]) B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

gelassen und selbige Zeit in Sachen den katholischen Gottesdienst alldort im Lande betreffend pro Norma et Principio regulativo gehalten werde." Aber die Katholiken müßten sich auch stricte in den terminis von 1657 halten, so daß z. B. der Bischof von Plock das Patronatsrecht über Bialutten nicht beanspruchen könnte, wenn es im J. 1657 der Proprietarius des Dorfes gehabt. Ferner solle die katholische Geistlichkeit zwar den Cultus internus an solchen Orten reguliren dürfen, aber die Jura episcopalia und was sonst inter Evangelicos der Obrigkeit zustehe, müßten dem König verbleiben. Endlich dürfe den Katholiken nicht das alte Principium zugestanden werden, daß das Jus patronatus auch das Jus reformandi involvire, so daß, wenn ein Patronatsgut von einem evangelischen an einen katholischen Besitzer übergehe, dieser nun sofort den lutherischen Gottesdienst abschaffen und den katholischen einführen dürfe. Darum dürften die Evangelischen nicht gezwungen werden, den katholischen Gottesdienst zu besuchen, müßten vielmehr das Recht haben, sich zu der zunächst gelegenen evangelischen Kirche zu halten. Ueberhaupt solle den Katholischen nicht die geringste weitere Extension ihres Gottesdienstes auf dem Lande und in den kleinen Städten, am allerwenigsten aber in Königsberg eingeräumt und auch die geringste bei den Visitationen vermerkte Neuerung sofort abgestellt und darüber an den König berichtet werden.[1])

Bezüglich der privaten Religionsübung bestimmte der König unter demselben Datum, „daß zwar keinem Katholischen, er mag ein Fremder oder Einheimischer sein, wenn er in Preußen ist und sich allda aufhält, verwehret werden könne, in Privato und mit verschlossenen Thüren seine Andacht auf römisch-katholische Art zu pflegen; auch wann Soldaten von Unserer Armee, die der katholischen Religion zugethan, auch in Unseren dortigen Landen wohnhafte Leute sich dabei anfinden wollen, selbige mit dazu zu admittiren. Wenn aber ein solcher Katholischer auch andere fremde Leute von selbiger Religion zu sich kommen lassen und denselben ebenfalls solchen Gottesdienst mit ihm zu halten Freiheit geben will, so ist ihm solches keinesweges zu verstatten. Noch

---

1) Erlaß vom 20. Oct. 1724. Lehmann I, 818.

weniger aber muß den Katholischen, so in Preußen sich aufhalten, permittiret werden, Capellen an solchen Orten anzulegen und zu erbauen, woselbst dergleichen zur Zeit, da die wehlauische Pacta errichtet worden, nicht gewesen."[1]) Auf Grund dieser Auslegung der Pacta wurde dem Grafen Pusinna die Erbauung einer Kapelle auf seinem in Preußen gelegenen Gute nicht gestattet, dagegen zugegeben, „daß jährlich ein paar Mal katholische Priester nach Labiau und Insterburg kommen dürften, um den katholischen Soldaten dortselbst oder anderen katholischen Leuten die Sacra nach dem Gebrauch der katholischen Kirche in der Stille und in Privathäusern zu administriren." Jedoch sollten die katholischen Priester in solchen Fällen sich jedesmal bei dem Hauptmann des Amtes anmelden und dessen Permission sich erbitten, „damit man sie desto besser observiren könne."[2])

Wegen der Kirche zu Gr. Lenzk hatte man in Berlin noch besondere Bedenken. Aus Berichten der Königsberger Regierung vom 5. und 28. April 1724 glaubte man entnehmen zu sollen, daß die Katholiken gar zu groß Recht zu dieser Kirche nicht hätten und dieselbe mehr de facto als de jure besäßen, und daß die damalige Landschaft solches auch nicht approbirt habe. Man wollte erfahren, wie es zur Zeit des Wehlauer Vertrages gewesen, ob das Exercitium religionis catholicae seitdem nicht extendirt worden, ob in den zu Gr. Lenzk gehörenden Dörfern nicht auch Evangelische wohnten, wie es mit deren Gewissensfreiheit und Gottesdienst gehalten werde.[3])

Die preußische Regierung konnte dem König die beruhigende Erklärung abgeben, daß Gr. Lenzk schon zur Zeit der Wehlauer Verträge katholischen Gottesdienst gehabt und seitdem eine Extension desselben nicht stattgefunden habe, daß endlich auch dem Patron von Schönaich unter Androhung des Verlustes seines Patronatsrechts eingeschärft sei, dem Bischof von Plock auch nicht das Geringste einzuräumen. Die zu dieser Kirche gehörenden Evangelischen würden übrigens in ihrer Gewissensfreiheit und ihrem Gottesdienst nicht gestört, könnten vielmehr sich ungehindert

---

[1]) Erlaß vom 24. Oct. 1724. Lehmann I, 819.

[2]) Erlaß vom 24. Oct. 1724. Lehmann I, 819.

[3]) An die preuß. Reg., 24. Oct. 1724. B. G. A. R. 7. 68.

an die evangelische Kirche in Heinrichsdorf halten, obschon sie nach Gr. Lenzk den Decem und die sonstigen Praestanda entrichteten, wie es auch umgekehrt an andern Orten die Katholiken thun müßten.[1]) Da der König sich zufrieden gab und nur noch einmal der Regierung einschärfte, dem katholischen Geistlichen auch in dieser Kirche außer der Regulirung des Cultus internus nicht das Geringste zu gestatten, so war dieser Zwischenfall erledigt.[2])

Im Verfolg der Repressalien-Erlasse wurde in Insterburg die freie Religionsübung, „damit die Zahl der Katholiken sich nicht mehre," einfach verboten. Man wies die Copie eines vom König unterzeichneten Edicts vor, wahrscheinlich den Repressalien-Erlaß vom 24. Januar oder dessen Wiederholung und Verschärfung vom 6. Mai. Aber die Katholiken wollten das gar nicht glauben. „Vielleicht," sagte man, „hat der König davon nicht einmal geträumt; es ist wahrscheinlich eine Mache der Prädicanten." Als kurz darauf ein Pater aus Tilsit nach Insterburg kam, um einen Kranken zu versehen und eine Frau, welche hingerichtet werden sollte, auf den Tod vorzubereiten, ließ man ihn ruhig gewähren. Der Kammerrath Dewitz erklärte ferner dem Priester: wenn die Jesuiten wieder kommen sollten, möchten sie sich nur an ihn wenden; er würde ihnen einen Ort anweisen, wo sie ruhig ihres Amtes walten könnten.

Als die katholischen Soldaten von dem erwähnten Inhibitorium Kenntniß erhielten, baten sie insgesammt ihren Oberstlieutenant um Freiheit der Religionsübung; sollte man ihnen einen katholischen Priester verweigern, so würden sie alsbald die Waffen niederlegen und dem Militärdienst entsagen. Sie erhielten die Antwort, daß die Andacht für sie außerhalb der Stadt gehalten werden würde.[3]) So stieß die Durchführung der Repressalien überall auf Schwierigkeiten, und der König war einsichtsvoll genug, den thatsächlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen.

---

1) Königsberg, 31. März 1725. A. a. O.

2) An die preuß. Reg., 14. April 1725. A. a. O.

3) Historia domus Drangowskiensis.

Wenn bei Durchführung der angedrohten Repressalien der Besitzstand der Katholiken auf den Status quo des Jahres 1657 zurückgeführt werden sollte, so hätte die Kapelle in Tilsit-Drangowski zerstört und der öffentliche Gottesdienst daselbst abgeschafft werden müssen. Da aber Kurfürst Friedrich III. mit Rücksicht darauf, daß früher eine Kapelle auf den Drangowkischen Gütern gestanden, den Wiederaufbau derselben im Jahre 1690 gestattet hatte, und in Folge dessen die Gemeinde in Tilsit sich wirklich „etabliret" hatte, so trug der König Bedenken, jetzt eine Aenderung eintreten zu lassen, zumal alsdann mit den katholischen Einwohnern von Tilsit auch die dort stationirten Soldaten ihren Gottesdienst verlieren würden und dem König selbst „daraus allerhand Schade und Nachtheil hätte zuwachsen müssen." Dafür aber wies er die Regierung strengstens an, Vorsorge zu treffen, „daß die Jesuiten sich dort kein Etablissement machten", und den Vorstehern zu erklären: „Wir prätendirten, daß der katholische Gottesdienst zu Tilsit nicht durch Jesuiten, sondern durch andere Geistliche inskünftige verrichtet, die Jesuiten aber allda gar nicht mehr geduldet werden sollten, weil Wir wußten, daß dieselbe allda ein förmliches Collegium anrichten wollten, welches ihnen aber um so viel weniger zu verstatten wäre, da die Evangelische in Polen immerhin so hart gehalten und derselben gänzliche Ausrottung allda mit aller Macht gesuchet würde."[1])

Die Entfernung der Jesuiten aus Tilsit ließ sich in der That so leicht nicht durchsetzen. Der Bischof von Ermland weigerte sich unter Berufung auf die Caution von 1611, sie abzurufen,[2]) und der König bestand nicht auf der Durchführung seines Befehles mit Rücksicht auf die Conferenz, welche die Differenzen zwischen ihm und Polen begleichen sollte.[3])

Im Jahre 1732 wurde die Frage, inwieweit der katholische Gottesdienst in Tilsit zu gewähren und ob die Jesuiten daselbst noch weiter zu dulden seien, wieder aufgenommen. Ein Immediatbericht des auswärtigen Amtes an den König vom 1. März hebt hervor, Friedrich III. habe, als er 1690 den Wiederaufbau

---

[1]) An die preuß. Reg., 28. Oct. 1724. Lehmann I, 820.

[2]) Bericht der preuß. Reg., 20. November 1725. Lehmann I, 833.

[3]) Erlaß vom 16. Dec. 1725. Lehmann I, 833.

der Kapelle gestattete, keineswegs die Meinung gehabt, daß nun dieser Kapelle „das Jus parochiale zustehe und ein beständiger Parochus dabei gehalten werde". Aber die Katholiken hätten bald darauf einen beständigen Pfarrer, mit der Zeit zwei gehalten, die sich „viel unbefugter Dinge angemaßet"; ja seit einigen Jahren seien dort zwei Jesuiten, welche alle Sonn- und Festtage ihren öffentlichen Gottesdienst mit zwei Predigten, einer deutschen und einer lithauischen, auch Wochenmessen hielten, Tauf- und Trauungsacte verrichteten und »in Summa ein vollenkommenes Religions-Exercitium« übten. Das alles verstoße schnurstracks wider die Concession zum Aufbau der Kapelle. Angesichts dessen werde der König sich zu resolviren haben, ob er den Katholiken diese unumschränkte Religionsübung — jedoch mit Ausschluß der Taufen, Trauungen, Begräbnisse, und unter Zulassung von Weltpriestern statt der Jesuiten — noch weiter verstatten, oder dasselbe auf den Fuß der Concession von 1690 setzen wolle. Schwierigkeiten würde es freilich mit der Wegschaffung der Jesuiten geben, da sie einerseits ohne speciellen Widerruf des königlichen Ausweisungsdecrets nicht geduldet werden könnten, andererseits aber in Güte nicht weichen würden; man müßte sie allenfalls mit Gewalt über die Grenze bringen. Bezeichnend für die Anschauung des Königs ist die Bescheidung dieses Berichts durch die Randverfügung: „Ich habe in der tilsischen Niderung der menge Litauer als colloniste kato(lisch). Wenn Ihn der Gottesdienst genommen wierdt, so lauffen die Leute außer Landes. Das ist die fautte die Luis 14. getahn. Die will ich nit nach tuhn. Ich meine Lande popelire aber nit depopelire. Indessen sollen sie die Jesuviter abschaffen und augustiner oder Bernhardiner hinsetzen. F. W." [1])

In diesem Sinne wurde nun die Königsberger Regierung instruirt: sie sollte den Bischof von Ermland ersuchen, ohne Zeitverlust die Jesuiten abzurufen und statt ihrer zwei Pfarrer aus dem Orden der Augustiner oder Berhardiner „anzuordnen." Wird hiedurch die Jurisdiction des Bischofes über die Tilsiter Katholiken anerkannt, so befremdet die weitere Verordnung: „Das

---

[1]) Lehmann I, 837.

Halseisen, so bei mehrbesagter Capelle befindlich sein soll, muß weggeschaffet werden, weil Wir den Römisch-Katholischen daselbst keine Jurisdiction (d. h. wohl keine Strafgerichtsbarkeit) verstatten können."[1])

In Folge dessen wurde den Patres von Tilsit am 9. Mai 1732 ein königliches Edict vorgelesen, wonach sie, da sie einmal nach der Gewohnheit ihres Ordens sich nicht in ihren Grenzen zu halten vermöchten, innerhalb 3 Monaten Tilsit zu verlassen hätten, den Katholiken aber anheimgegeben wurde, andere Ordensleute, Augustiner oder Bernhardiner, heranzuziehen, jedoch unter der Bedingung, daß sie sich aller Pfarrhandlungen zu enthalten hätten: des Taufens, Begrabens, der Einsegnung gemischter Ehen, der Trauungen ohne vorangegangene Proclamation und ohne Attest der evangelischen Pfarrer über geschehene Ehescheidung, der Lösung von Sponsalien, des Taufens und Begrabens von Kindern aus Mischehen, vor allem aber jeder Proselytenmacherei. Der Erlaß betont ausdrücklich, daß der König berechtigt wäre, das Religionsexercitium in Tilsit wieder auf den Stand von 1690 und 1691 zurückzuführen, daß er aber, damit die Katholiken klar erkännten, daß er keinen Haß gegen sie hege, sie vielmehr in seinem Reiche mit aller Milde und Gnade behandeln und fördern wolle, in diesem Punkte nicht so streng vorzugehen gedenke, aber ohne Präjudiz für die Zukunft und mit dem Vorbehalt, in jedem Augenblick nach seinem Ermessen eine Aenderung eintreten zu lassen, und demgemäß gestatte, daß die Katholiken ununterbrochen und ohne Zeitbeschränkung — jedoch unter den genannten Bedingungen — in der Kapelle ihre Religion ausüben könnten.[2])

Unterm 25. Juli 1732 wandten sich die katholischen Kirchenvorsteher der Gemeinde von Tilsit, Jacob Willich, Joh. Friedr. Robbert, Friedr. Keyser, Anton Buchard (Pickard?), an den König mit der Bitte, unter Aufhebung des Edicts vom 9. Mai die Jesuiten in Tilsit zu belassen. Der Bischof von Samogitien,

---

[1]) Erlaß des auswärtigen Departements vom 8. März 1732. Lehmann I, 837.

[2]) Erlaß der Regierung vom 9. Mai 1732. Tilsiter Pfarrarchiv. Vgl. Hist. domus Drang. ad a. 1732.

führten sie aus, sei gar nicht in der Lage, Geistliche nach Tilsit zu senden, weil die Kapelle nicht seiner Jurisdiction unterstehe, und dann seien die dortigen Bernhardiner, Augustiner und die andern Ordensleute nur der polnischen und lithauischen, aber nicht der deutschen Sprache mächtig. So würden sie bei Abberufung der Jesuiten ohne Gottesdienst und Sacramente leben müssen; auch hätten die Väter sich stets ruhig und friedlich gehalten und niemanden verletzt. Das Gleiche machten auch die Jesuiten selbst in einer Eingabe an den König vom 26. Juli geltend, besonders hervorhebend, daß sie sich stets ruhig verhalten, in keiner Weise ihre Befugnisse überschritten und lediglich an den katholischen Bürgern von Tilsit und an den dortselbst und in der Umgebung stationirten Soldaten die Seelsorge geübt hätten.[1])

Auch ersuchten sie durch Vermittelung des Provinzials den kaiserlichen Hoftheologen Georg Tennemann S. J. um Fürsprache bei dem König, der auch in der That eine günstige Zusage des Inhalts erlangte: er solle den Baron von Spaen, Administrator des Amtes Tilsit, benachrichtigen, er möchte die Ausführung des Ausweisungsdecrets einige Zeit hinausschieben, da er in wenigen Tagen oder Wochen ein anderes königliches Decret erhalten würde, wodurch den Jesuiten die Erlaubniß zu bleiben ertheilt werden sollte.[2]) Es traf sich glücklich, daß Friedrich Wilhelm bei Eingang des Briefes des Provinzials sich gerade am kaiserlichen Hoflager als Gast aufhielt.[3])

---

[1]) B. A. Fr. C. 19.

[2]) Vitus Georg Tennemann S. J. an den Provinzial von Wilna. Prag, 4. August 1732. Tilsiter Pfarrarchiv. Vgl. auch Hist. domus Drang. ad a. 1733.

[3]) P. Tennemann war nicht nur am Kaiserhofe hoch angesehen (magnus hic in aula Caesarea vir), sondern stand auch bei König Friedrich Wilhelm in besonderer Gunst, der ihm einmal sogar Besuch machte und sich durch ihn den gottesdienstlichen Apparat für die katholische Garnisonskirche in Potsdam besorgen ließ. Patrem Tenneman magnam gratiam invenisse in oculis Serenissimi Regis Borussiae, quem dictus Pater aliquoties adierit et ab eodem semel visitatus fuerit, et quod idem Serenissimus per eundem Patrem sacrum apparatum curaverit pro templo catholicorum militum in Potsdam. Aus einem Briefe des Rectors des Collegs in Warschau (Dankfta)

Ueber die sonstigen Interceſſionen, welche damals erfolgten, berichtete das auswärtige Departement unterm 15. August 1732 dem König: „Indeſſen aber haben ſich verſchiedene polniſche Magnaten wie auch der päpſtliche Nuntius zu Warſchau vor die Beibehaltung ermelter Jeſuiten gar ſehr intereſſiret, und der Kanzler Lipsky hat dem Wirklichen Geheimen Etats- und Kriegsrath v. Marſchall allein und im Vertrauen zu erkennen gegeben, daß er als ein wohl intentionirter treuer Diener E. K. M. bittweiſe und mit dem größeſten Reſpect anhalten wollte, der Sachen wenigſtens nur bis nach geendigtem polniſchen Reichstage Anſtand zu geben, damit die Gemüther immer ruhiger erhalten und E. K. M. bei demſelben etwa habende Abſichten deſto faciler gemachet werden könnten."

Der König zeigte ſich nachgiebig, indem er verfügte: „Soll connivendo da bleiben. F. W."[1]), und die preußiſche Regierung wies den Adminiſtrator des Amtes Tilſit, Dietrich Albert von Lesgewang, an, die Jeſuiten „an der Kapelle noch eine Zeitlang connivendo zu dulden, aber ſofort zu berichten, falls dieſelben „weiter, als ſich gebühret, umb ſich greifen oder ſonſt unanſtändige Dinge unternehmen ſollten."[2])

So durften die Miſſionäre vorläufig in Tilſit verbleiben; aber dem Biſchof von Ermland ſollte durchaus nicht geſtattet werden, ſich das Jus dioecesanum über die Kapelle anzumaßen,[3]) obſchon ihm ein halbes Jahr vorher das Recht, Prieſter an dieſe Kapelle zu berufen, zugeſprochen wurde!

Den Jeſuiten wurde ihre vorläufige Duldung erſt am 6. October 1733 publicirt.[4])

Während der darauf folgenden Kriegsjahre, in denen »totus mundus vae clamabat«, litten die Jeſuiten in Tilſit zwar viel

---

an den Superior von Tilſit (21. Auguſt 1732), worin auch bezeugt wird, daß Tennemann einmal durch ſeine Fürſprache die Jeſuiten von Heiligelinde vor der Ausweiſung bewahrt habe.

[1]) Lehmann I, 838.

[2]) Erlaß vom 29. Auguſt 1732. Tilſiter Pfarrarchiv.

[3]) Erlaß des auswärtigen Departements vom 2. September 1732. Lehmann I, 838.

[4]) Hist. domus Drang. ad a. 1733.

durch fortwährende Contributionen, wozu im Jahre 1736 noch Mißwachs und Ueberschwemmung kamen, so daß das wenige Getreide nur mit Mühe geerntet, das Gras der Wiesen nur zum Theil gemähet werden konnte, durften aber unbehelligt von der Regierung, ihren Arbeiten nachgehen, schweren Arbeiten — denn zahlreiche Flüchtlinge aus Lithauen und Samogitien, unter ihnen viele vom Adel und Senatoren, kamen damals nach Tilsit —, denen zwei Patres erlagen. Da wurde ihnen am 2. Februar 1738 wieder ein königlicher Erlaß (vom 20. Januar) mitgetheilt, wonach sie binnen zwei Monaten Tilsit zu verlassen hätten. [1])

„Indessen hat der Bischof daher Anlaß genommen, die reformierten Gemeinden in Litthauen zu bedrohen, daß, wenn E. K. M. die zwei Jesuiten in Tilsit nicht weiter dulden würden, ihre (der Reformierten) Kirchen ebenfalls geschlossen und ihre Prediger aus dem Lande gejaget werden sollten. Und der litthauische Unterkanzler, Fürst Czartorinsky, hat E. K. M. Etats-Ministrum den v. Wallenrod zu Danzig ersuchet, bei Höchstderoselben vor ermelte Jesuiten in seinem Namen zu intercediren, mit der Versicherung, an seiner Seite hinwiederum zum Soulagement der Protestanten in Polen und Litthauen alles Mögliche beizutragen."

Also berichtete das auswärtige Amt unterm 25. April 1738 an den König und bat um Verhaltungsbefehle für die preußische Regierung, welche, wie auch der König befohlen, sich mit der Execution nicht beeilt hatte. Wie vorauszusehen war, gab Friedrich Wilhelm wieder dem Drucke der Verhältnisse nach. „Connivire," verfügte er, „aber ümer sollen inquietiret werden und Vexiret werden." [2]) So wurde die preußische Regierung angewiesen, den Tilsiter Jesuiten unter der Hand mitzutheilen, daß sie vorerst connivendo geduldet werden sollten, daß aber, wenn die Dissidenten in Polen und Lithauen noch weiter hart gehalten und verfolgt würden, der König mit seinen katholischen Unterthanen auf gleichem Fuß umgehen und in specie die Jesuiten, welche ohnedem kein Recht in Tilsit zu bleiben hätten, sofort von dort wegschaffen lassen würde. [3])

---

[1]) Hist. domus Drang. ad a. 1738.

[2]) Lehmann I, 840. Hist. domus Drang. ad a. 1738.

[3]) Erlaß des auswärtigen Amtes vom 29. April 1738. Lehmann I, 840.

So war das Schicksal der preußischen Katholiken, besonders der Jesuiten, an das der Dissidenten in Lithauen und Polen eng gebunden und wechselte mit diesem. Die Regierungen führten in der religiösen Frage eine Art Schachspiel auf und thaten Zug gegen Zug.

Die Jesuiten in Tilsit erreichten bald noch mehr. Im Jahre 1736 zerstörte ein Sturm das Dach ihrer Kapelle; sie fingen an, Material zur Reparatur zu sammeln, mußten sich aber bald überzeugen, daß ein Neubau dringend nothwendig war. Alsbald thaten sie die nöthigen Schritte, um hiefür die königliche Erlaubniß zu erlangen, und jedenfalls ist ihnen dabei der Kammerpräsident von Gumbinnen, v. Blumenthal, der ihnen überhaupt wohlgesinnt war und manches bei Hofe für sie that, behilflich gewesen. Wenigstens war er der Erste, welcher, als er am 24. Juli 1739 im Gefolge des Königs auf dem Wege von Memel nach Gumbinnen Tilsit passirte, ihnen die freudige Nachricht von der Ertheilung der Concession für den Kirchenbau überbrachte.[1]) Der bald nach ihm mit dem zweitältesten Prinzen eintreffende König wiederholte, fast mit denselben Worten, die Mittheilung Blumenthals: „Ich habe auch gestattet, eine Kirche in der Stadt zu bauen und dafür 200 Thaler angewiesen. Ihr seht, daß ich euch gewogen bin (in gratia mea vos foveo) und daß ich, ein evangelischer Christ, gegen euch gnädiger bin, als eure Katholiken in Polen gegen die Unsrigen. Sorget dafür, daß sie nicht weiter gequält werden, und schreibet dorthin." Nachdem dann der Superior entgegnet, sie wüßten nicht, worauf der König hindeuten wolle, jedenfalls trügen sie an alledem keine Schuld, bemerkte Friedrich Wilhelm: „In Thorn geht man übel mit den Unsrigen um," ein Beweis, wie der König das Thorner Ereigniß noch immer nicht vergessen konnte.[2]) Zuletzt erschien

---

[1]) Clementissimus Dominus concessit Ecclesiae aedificationem in Civitate et 200 Imperiales appromisit, et superaddidit, quod Serenissimus in gratia nos Catholicos fovet, non ita ut in Polonia Protestantes vexantur. Diarium Missionis Tylzensis S. J. ad a. 1739.

[2]) Videte, quod ego vos in gratia mea foveo et gratior sum vobis Evangelicus christianus, quam vestri Catholici in Regno Poloniae erga nostros; curate, ut non vexentur nostri ibi, et scribite . . . . Thorunii male cum nostris procedunt. Diarium ad a. 1739.

auch der Kronprinz Friedrich in Begleitung des Baron Pellentz und ging direct in die Kirche, wo er alles ansah und nach allem fragte. Auch er erkundigte sich, wie sein Vater, nach Herkunft und Nationalität der Jesuiten, auch wo sie studirt hätten, etwa in Thorn?

Friedrich Wilhelm gestattete also den Jesuiten nicht nur den Bau einer Kirche nach einem ihm vorgelegten Plane, sondern bewilligte ihnen auch ein Gnadengeschenk von 200 Thlr. und wies die Regierung an, „das Nöthige solchergestalt und wegen Anweisung eines bequemen Platzes — allerdings vor der Stadt — zu besorgen.“ [1]) In der That wurde ein passender Platz ausgesucht und den Jesuiten vom Magistrat übergeben.[2]) Bischof Szembek ertheilte unterm 4. December dem Königsberger Propst Pietkiewicz die Vollmacht, den Grundstein zu der Kirche zu legen.[3]) Ein viel versprechender Anfang, aber bis zur Ausführung des Planes war der Weg, wie sich zeigen wird, noch sehr weit.

Gegen die Jesuiten von Heiligelinde gedachte man von vornherein den Repressalienerlaß von 1724 aufs strengste durchzuführen. Denn von dem alten, durch sie neu belebten Wallfahrtsorte aus übten sie einen mächtigen Einfluß auf die Bevölkerung des südlichen Preußens, und nicht bloß auf die katholische, ja bis hinein ins Polenreich. War doch eben jene Kirche zu Wengrow, um die es sich jetzt vorzugsweise handelte, schon einmal in Folge von Drohungen gegen die Heiligelinde vor feindseligen Maßnahmen bewahrt worden. Auf die „letzte Ankündigung“ der Repressalien vom 26. Februar 1724 und auf den königlichen Befehl an die Königsberger Regierung vom 6. Mai[4]) erfolgte unterm 6. Juni 1724 das Verbot der Processionen „aus einem polnischen Orte quer durch preußisches Gebiet nach der Heiligenlinde am Feste der Heimsuchung Mariä,“ weil die

---

[1]) Kabinetsbefehl an die preußische Regierung, Königsberg, 4. Aug. 1739. Lehmann I, 841.

[2]) Hist. domus Drang. ad a. 1739.

[3]) B. A. Fr. A. 31, f. 383—386.

[4]) Wolff 17.

katholischen Geistlichen „weder aus den Pactis noch vermöge einer langen Observanz zu solcherlei Processionen befugt wären und das gemeine Volk Unserer Religion nur dadurch aufs höchste geärgert, auch wohl gar ein und anderer zur Nachfolge verleitet würde.“ [1])

Aber dieses Verbot der Processionen wurde nicht beachtet; i. J. 1727 erschien wieder ein Zug von Wallfahrern, ein Marienbild unter Gesang vor sich her tragend, und die Jesuiten erachteten sich nicht für befugt, ihre Kirche den frommen Pilgern zu verschließen. Auf die Nachricht hievon erließ die Königsberger Regierung unterm 4. October 1727 einen scharfen Erlaß an das Amt Rastenburg, forderte dasselbe zur Verantwortung auf, warum es die Procession nicht gehindert, und schärfte genaue Beobachtung des Verbotes für die Zukunft ein. Die Jesuiten versprachen bei ihrer Vernehmung, nach Polen zu berichen, daß man dergleichen Wallfahrtszüge von dort aus nicht mehr unternehmen möchte, weil sie durch militärische Gewalt zurückgehalten werden würden. „Nichts destoweniger müßen wir erfahren,“ schrieb die preußische Regierung Namens des Königs unterm 11. September 1728 an den Hauptmann von Rastenburg, „daß dennoch die Pfaffen aus besagtem Kloster (Myszyniec) sich dieses Jahr auffs neue unterstanden, dergleichen öffentliche Processiones durch unsere Aembter Ortelsburg und Seehesten vorzunehmen, und dabei sogar verschiedene Excesse und Violentien von denen Pohlen gegen unsere Unterthanen verübet worden.“ Darüber im höchsten befremdet, „daß gedachte Jesuiter zur Linde ihrem Versprechen, sothane Processiones zu hindern und abzuwenden, kein Genüge geleistet haben, wie sie doch woll hätten thun können und sollen,“ citirte die Regierung, „um diese Leuthe durch mehrerern Ernst und Schärffe zum schuldigen Gehorsam zu bringen,“ den P. Superior Engel nebst einem anderen Pater auf den 4. October 1728 nach Königsberg in die geheime Rathsstube, um ihm ihre Willensmeinung bekannt zu machen.[2]) P. Engel erschien und wurde zufolge königlichen Befehls vom 14. August 1728[3]) mit einer

[1]) Lehmann I, 817.

[2]) Königsberg, 11. Sept. 1728. Copie im B. A. Fr. C. Nr. 19.

[3]) Lehmann I, 835.

Strafe von 50 Thlr. belegt, weil er die Processiou nicht, wie er sollte, verhindert hätte. Die Jesuiten beklagten sich deswegen bei dem Bischof von Ermland, und dieser beauftragte den Guttstädter Domherrn Herr, welchen er wegen noch anderer Angelegenheiten nach Königsberg entsandte, auch die Heiligelinder Angelegenheit zur Sprache zu bringen. Dieser stellte denn auch der Regierung vor, daß dem Bischof sonderlich der Punkt wegen der Jurisdiction sehr nahe ginge, die ihm doch in Actis publicis zuerkannt worden. Er berief sich auf die Acta et Decreta Commissionis von 1609 und die darin enthaltenen Worte: Exposuit, ut Episcopis Sambiensibus et Pomesaniensibus certi proventus assignentur, ferner auf die Stelle in dem königlichen Responsum von 1616: salvis jurisdictionibus Episcoporum, endlich auf die in den Wehlauer Pacten enthaltenen Worte: Ecclesiastici iis juribus praerogativis et libertatibus gaudere debent etc. und deducirte, daß sich daraus doch ganz klar die Jurisdiction des ermländischen Bischofs über die Katholiken in Preußen ergebe. Da nun die preußische Regierung neuerdings die Jesuiten zur Linde vor sich citirt, ja selbige in eine Strafe von 50 Thlr. genommen, wäre dadurch des Bischofs Jurisdiction violiret, als welcher es auch dem P. Engel übel genommen habe, daß er erschienen sei. Er ersuchte schließlich die Regierung, die Strafe aufzuheben und hinfüro dergleichen Violationes nicht mehr vorzunehmen, wobei er die Versicherung hinzufügte, daß auch der Bischof hinwiederum von seiner Seite alles thun werde, was zu einer guten Harmonie gereichen könnte. Der Kanzler erwiderte ihm in »generalen terminis,» man werde die Acta nachsehen und gerne alles thun, was der Inhalt der Pacta mit sich bringe, und dafür sorgen, daß einem jeglichen der Billigkeit nach Justiz widerfahre.[1])

---

1) Verhandelt in einer Sitzung vom 29. Nov. 1728. Königsb. Staatsarchiv (Sitzungsprotokolle der Regierung) 1195. Vgl. auch des Bischofs Schreiben an die Reg. vom 20. Nov. (B. A. Fr. A. 28, p. 925) und den Bericht Herrs ebendaselbst p. 948. In einem Gespräche mit dem Abgesandten des Bischofs sagte Kanzler von Schlieben, Herr sei doch wohl nur gekommen, um einen Erlaß der Strafe zu erwirken. Darauf Herr: Nein, der Bischof sehe darin eine Verletzung der Jurisdiction, die ihm allein über geistliche Personen

Obschon die Regierung weit entfernt war, dem Bischof in dem ehemals herzoglichen Preußen irgend welche Jurisdiction einzuräumen, ihm vielmehr das Recht darauf förmlich bestritt, so stellte sie doch dem König anheim, ob er nicht „aus Consideration vor den Bischof von Ermland und um dessen Freundschaft zu gewinnen, auch um den Polen eine abermalige Probe von seiner gegen die Römisch-Katholische in Preußen brauchenden Moderation und königlichen Clemenz zu geben, oft besagten Jesuiten die Strafe der 50 Rthlr. allergnädigst schenken und erlassen wolle." Man könne ja den Jesuiten zu erkennen geben, daß sie, wenn sie sich mit dergleichen Processionen von neuem „bemengen" sollten, mit der doppelten Summe bestraft werden würden. Friedrich Wilhelm entschied durch einfache Randbemerkung: „Vor dieses mahll, aber sans Konsequance." [1])

Nach dem südlichen Theil von Altpreußen, in einem Umkreis von 10—15 Meilen bis an die Grenzen von Polen und Lithauen, besonders nach den Städten Angerburg, Lötzen, Nordenburg, Darkehmen, Drengfurt, Rhein, Goldap, Rastenburg, Gerdauen, Bartenstein, unternahmen die Jesuiten von Heiligenlinde aus zahlreiche Excursionen, fast jeden Monat; seit 1840 bereisten sie jene Gegend regelmäßig zweimal im Jahre, im Herbst und im Frühjahr.[2])

Die Berliner Regierung, besonders Ilgen und von Printzen, bestand zunächst darauf, daß das gerichtliche Urtheil von 1708,

---

zustehe. Schlieben: Der König werde sich das Recht, Geistliche wegen verübter Excesse zu citiren und zu strafen, valde difficulter nehmen lassen. Er sprach dann von den Excessen der Polen bei den Processionen gegen preußische Unterthanen und fügte hinzu, die fragliche Citation Engels sei nicht die erste, und nie habe der Bischof dagegen Einspruch erhoben. Herr: In den Pacten habe der Kurfürst auf die Jurisdiction über Geistliche verzichtet und dieselbe dem Bischof zugestanden. Für Excesse müßten also die Geistlichen in foro spirituali bestraft werden. So geschehe es auch in Polen. Die Vergehen der Laien zu bestrafen, stehe allerdings allein dem König zu. Schlieben wies nochmals auf die häufigen Ausschreitungen bei den letzten und früheren Processionen hin und meinte, der König müßte solche Durchzüge durch sein Territorium schlechthin verbieten. A. a. O. p. 955 ff.

[1]) Immediatbericht vom 2. April 1729. Lehmann I, 835.

[2]) Erml. Zeitschr. III, 138.

welches den Jesuiten den größten Theil ihrer Besitzungen absprach (und ihnen nur die Kapelle und wenige zu dem Kruge gehörige Ländereien ließ) endlich vollzogen und auf sofortige Herausgabe der 3 Hufen, 26 Morgen gedrungen werden sollte. Die Ausführung dieses Befehls stieß aber auf große Schwierigkeiten. Zunächst erwies es sich als sehr schwierig zu bestimmmen, wo diese strittigen Hufen lagen; es hätte das ganze Gebiet neu vermessen werden müssen. Auch konnten die Väter nachweisen, daß das in Anspruch genommene Land nicht ihnen, sondern dem Frauenburger Domcapitel gehöre, welches auch zweimal gegen die Enteignung Einspruch erhob, den freilich die Regierung unter Hinweis auf das Urtheil von 1708 zurückwies. Die Sequestration wurde, so wenig praktischen Werth sie auch bei der Ertragslosigkeit dieser meist Wald- und Oedländereien hatte, aufrecht erhalten, auch den Jesuiten das Läuten, alle öffentlichen Processionen, feierliche Leichenbegängnisse u. dgl. verboten (22. August), was indessen bald wieder in Vergessenheit kam.[1])

Da die Heiligelinde, die so viel Zulauf von Wallfahrern, selbst aus Polen, hatte, für sehr reich galt, glaubte man ihr durch Entziehung der Steuerfreiheit einen empfindlichen Schlag versetzen zu können. So verfügte der König unterm 28. October: Die Jesuiten sollen die bisher prätendirte Steuerfreiheit durchaus nicht mehr genießen, „sondern sie sollen mit allen zum Kriegesbehuf gehörenden Oneribus auf eben die Weise beleget, dieselbe auch mit eben der Rigueur von ihnen beigetrieben werden, wie es mit anderen Landes-Unterthanen, die dergleichen Huben wie die Jesuiten besitzen, gehalten wird."[2])

Bald darauf kam er auf den Gedanken, die Heiligelinde als Repressalien-Object zu Gunsten der Dissidenten in Polen auszuspielen: „Ihr sollt eine Schrift aufsetzen und drucken lassen, in welcher entweder nachzuweisen ist, daß die Jesuiten gar kein Recht zu ihrem Etablissement bei der heiligen Linde haben, oder, wenn dies nicht möglich, wenigstens gezeigt wird, unter welchen Limitationen und Conditionen man sie nur zu dulden braucht.

---

1) Wolff 16.

2) An die preuß. Reg. Lehmann I, 820.

Wir wollen diesen Aufsatz gebrauchen, um die Religionsverfolgungen gegen die polnischen Evangelischen zu stillen. Wir werden aus Polen versichert, daß zur Stillung der letztern nichts kräftiger sein würde, „als die Jesuiten zur Linde in der Apprehension einer mit ihnen obhandenen Veränderung und Ausschaffung aus dem Lande zu sehen.“ [1])

Die fragliche Schrift erschien wirklich 1525.[2]) Um nicht den Anschein und Verdacht eines gewaltthätigen Vorgehens zu erwecken und den Jesuiten von vornherein alle Waffen aus der Hand zu nehmen, ließ der König diese Darlegung der Rechtsfrage, im Wesentlichen nur eine Wiederholung der Rechtsgründe des Urtheils von 1708, dem polnischen Hofe überreichen.

Der König von Preußen, so führt das Schriftstück aus, habe fest gehofft, daß seine den katholischen Unterthanen bewiesene Milde, insbesondere die Duldung der Jesuiten in der hl. Linde, das Königreich Polen und die Stände desselben von gewaltsamer Unterdrückung der Protestanten und ungerechter Schließung ihrer Kirchen zurückhalten und zu christlicher Liebe gegen dieselben bestimmen werde; aus diesem Grunde habe er auch seine Rechte, welche ihm die Sentenz von 1708 zugesprochen, nicht weiter verfolgt, um nicht den Katholiken in Polen Anlaß zu geben, noch schärfer gegen die Protestanten vorzugehen. Aber trotz alledem habe der grausame und blutdürstige Verfolgungsgeist des römischen Klerus immer mehr sich gesteigert und nunmehr nachgerade den Höhepunkt erreicht, wie das neuerdings durch die Umtriebe der Jesuiten in Thorn verursachte Bluturtheil gegen ganz unschuldige Protestanten beweise. Dieses Ereigniß, welches die Verwunderung und das Staunen fast der ganzen Welt erregt habe, zeige deutlich genug, was man von den Jesuiten, wenn sich einmal die Gelegenheit bieten sollte, zu gewärtigen habe, und lege dem preußischen Könige wie nicht minder den andern davon berührten evangelischen Fürsten gemäß den Olivaer Pacten die Pflicht auf, über die Mittel nachzudenken,

---

[1]) An die preuß. Reg., 25. Nov. 1724. Lehmann I, 822.

[2]) Sie führt den Titel: Expositio brevis iuris S. R, M. in Prussia circa templum ad sic dictam Lindam Marianam competentis Anno 1725, verfaßt von Hofsecretär Dietrich Duncker. Die Jesuiten richteten dagegen eine »Informatio historico-iuridica de fundo ac templo b. Virginis Mariae ad sacram tiliam,« welche Duncker wieder beantwortete mit »Specimen enodationis scripti, quod sub titulo: Informatio etc. prodiit. 1726.« Vgl. Erleut. Preußen V, 47 ff. 855.

wie den so ungerecht unterdrückten Protestanten geholfen werden könne. Man könne es ihm so nicht verargen, wenn er die den Jesuiten, dieser Art Leuten, die auch von katholischen Schriftstellern scharf getadelt würden (atro notantur lapillo) und sich durch unaufhörliche Anstiftung von Zwietracht und blutige Umtriebe befleckt habe (quod perpetuis dissidiis et sanguinolentis consiliis scatet), so lange gewährte Toleranz nunmehr einstelle und von seinem guten Rechte Gebrauch mache. Niemals sei den Jesuiten der Aufenthalt in Preußen gestattet worden, obwohl die polnischen Commissare schon 1612 bei der Immission Johann Sigismunds die Zulassung derselben an der Königsberger Kirche neben dem Pfarrer dringend gefordert hätten, und diese Forderung in späteren Zeiten wiederholt worden sei.

Wie unterm 18. März 1724 der Administrator von Ermland um Aufschub der angedrohten Repressalien gebeten,[1]) so hatte auch der Bischof von Plock, welchem die Jurisdiction über Bialutten zustand, bei der preußischen Regierung Verwahrung eingelegt. Ihm ließ nun der König durch die preußische Regierung Folgendes eröffnen: Er habe bisher gewartet, wie man es mit den evangelischen Kirchen, welche nach den polnischen Reichsgesetzen in selbigem Königreich sein sollten und müßten, halten würde: ob vielleicht auf den Fall, daß dieselben ihren habenden Juribus gemäß tractirt würden, ihm dadurch einiger Anlaß gegeben werden möchte, gegen die katholische Kirche in Preußen auch so viel mehr Gnade und Connivenz, wozu er sonst nicht verpflichtet wäre, zu bezeigen. Nachdem aber die aus Polen eingehenden Nachrichten einhellig in sich hielten, daß man daselbst nichts anderes als den gänzlichen Untergang der evangelischen Kirchen suche, und allerhand violente, ungerechte Mittel dazu gebrauche, so würde auch er künftighin um so weniger Complaisance gegen die Katholischen in Preußen haben, vielmehr gegen dieselben allen den Rigueur gebrauchen, wozu er nach den Gesetzen des Landes und den mit der Krone Polen bestehenden Verträgen berechtigt wäre. Darum sei der König auch nicht gewillt, dem Bischof von Plock die von ihm prätendirte Jurisdiction über die Soldauischen Katholiken einzuräumen, oder einige Kirchen zuzugestehen, vielmehr habe er Befehl gegeben, die katholischen

1) Wolff 15.

Kirchen, wenn darin das Exercitium religionis pro publico gehalten werden wollte, alsdann zu zerstören.[1]) In der Bestätigung des ihm zur Approbation eingehenden Entwurfs zu diesem Schreiben lesen wir dann allerdings wieder die etwas einlenkenden Worte: „Ihr habt auch Acht geben zu lassen, daß der Bischof von Plotzko über die Katholische im Amt Soldau seine Autorität und affectirte Jurisdiction nicht zu weit extendire."[2])

Allerdings lauteten die aus Polen einlaufenden Nachrichten über die Behandlung der Dissidenten nicht günstig. Zwar hatte der König auf die preußische Intercession hin[3]) wegen der Kirchen von Piaski und Wengrow an die betreffenden Bischöfe schreiben lassen (24. März); aber gegen die Entscheidung des obersten Reichstribunals war er selbst machtlos,[4]) und so hatte er auch dem Bischof von Lucko nur empfohlen, daß das Gotteshaus zu Wengrow „unverzüglich möchte geöffnet werden." Der Bischof gab dem Wunsche des Königs keine Folge und legte in einem langen Briefe (19. April) die Gründe seiner Weigerung vor. Er sprach von „schädlichen Raubvögeln", deren „Nest man zerstören" müsse. Mindestens machte er die Eröffnung der Kirche davon abhängig, daß ihm vorher Satisfaction gegeben und die Beschwerden, die er habe, beseitigt werden müßten. Noch entschiedener hatte er sich gegenüber dem Boten, der ihm des Königs Brief überbrachte, dahin geäußert: man solle solchen Leuten, die bei fremden Mächten Schutz suchten, den Kopf vor die Füße legen.

Aehnlich hatte (am 25. März) der Bischof von Krakau, derselbe, welcher 1717 als Bischof von Cujavien die Einfügung des Art. III. in die Friedensurkunde durchgesetzt hatte, dem preußischen Gesandten erklärt, er werde die Dissidenten, die er früher geschützt habe, seitdem sie sich unter den Schutz des Königs von Preußen gegeben hätten, als Feinde behandeln.[5]) Die Kirchen von Piaski und Wengrow blieben geschlossen.

---

[1]) Erlaß vom 4. November 1724. Lehmann I, 821.

[2]) Erlaß an die preuß. Reg. vom 16. Januar 1725. Lehmann I, 822.

[3]) Vgl. oben S. 60.

[4]) »Decreta tribunalitia vim legis sapiunt.«

[5]) Wolff 16.

Zwar erging auf die Nachricht von solchen Dingen und Aeußerungen an die Königsberger Regierung der Befehl (6. Mai), nunmehr mit den Repressalien einen Anfang zu machen. Indessen lähmte doch alle diese Schritte die am Berliner Hofe herrschende ernstliche Besorgniß, es könnte den polnischen Dissidenten, weil sie preußischen Schutz nachgesucht hatten, ein schwerer Criminalproceß gemacht werden. Außerdem hatten die Calvinisten in Lithauen, weil sie für ihre fünfzig Kirchen fürchteten, um Einstellung der Repressalien gebeten, und die Oberräthe von Königsberg waren solchen Gründen stets sehr zugänglich, da sie sich sagten, daß die evangelische Sache durch die Aufhebung zahlreicher Kirchen in Lithauen mehr verlieren, als durch Schließung weniger Gottesdienste in Preußen oder auch nur durch die Ausweisung von einigen Jesuiten gewinnen könne.[1]) Das Jahr 1724 verging, ohne daß die schon im Januar angedrohten Repressalien zur Ausführung gebracht wurden. »Tota interim causa sopita an verius dissimulata conquievit«, schreibt die Historia der Königsberger Residenz zum Jahre 1724.

Aber doch noch nicht für immer. Noch im nächsten Jahre wurde zwischen Berlin, Warschau und Königsberg wegen der Repressalien hin und her verhandelt, und in diesen Verhandlungen schlug die preußische Regierung einen um so bitterern Ton an, als inzwischen die Tumulte gegen die Jesuiten in Thorn[2]) am 16. und 17. Juli 1724 und die Vollstreckung der harten Strafen gegen die schuldig Befundenen am 7. December, das sog. Thorner Bluturtheil, unter den Protestanten überall eine hochgradige Erregung und Erbitterung hervorgerufen hatten. Wir wollen hier nicht näher untersuchen und entscheiden, ob das Urtheil über die Schuldigen gerecht oder ungerecht, dem Vergehen angemessen oder zu hart war — von der öffentlichen Meinung in Polen wurde es durchaus gebilligt —; jedenfalls hat die damals gegen die Dissidenten, weil sie den Schutz und die Einmischung des Auslandes angerufen hatten und so als

1) Vgl. Bericht der preuß. Reg. an den König vom 11. Nov. 1724. Vom 20. Febr. 1725. Lehmann I, 825.

2) Vgl. Romuald Frydrychowicz, Die Vorgänge zu Thorn i. J. 1724. Zeitschr. des westpreuß. Geschichtsvereins 1884, S. 74—97.

Verräther am Vaterlande galten, herrschende Erbitterung dabei mitgespielt, und andrerseits hatte es wieder den Erfolg, die schon bestehende Spannung zwischen den Confessionen in Polen noch zu erhöhen und in den protestantischen Staaten ein ungeheures Aufsehen und eine kaum glaubliche Erregung gegen die polnische Regierung hervorzurufen und gegen die Jesuiten, in deren Dienst dieselbe gehandelt hätte.

Sobald König Friedrich Wilhelm von dem Urtheil des polnischen Assessorialgerichtes Kunde erhielt, erinnerte er sich sofort seines vermeintlichen Berufes, den bedrängten Glaubensgenossen auch in andern Ländern Hilfe zu bringen, und wandte sich (28. Nov. 1724) mit den dringendsten Vorstellungen an den Polenkönig August II., die in dem Ersuchen ausliefen, derselbe möge das Urtheil des Gerichts nicht vollziehen lassen. Der Tumult sei ja von dem Pöbel nur wider einige unansehnliche (nullius numeri) Jesuiten erregt; unmöglich könne die ganze Stadt dafür zur Verantwortung gezogen werden und der ihr durch den Frieden von Oliva garantirten Privilegien verlustig gehen. Der König möge die Sentenz annulliren und ein neues Tribunal aus friedliebenden und rechtskundigen Richtern beider Religionen zur nochmaligen Untersuchung und Entscheidung der Sache niedersetzen. Indem Friedrich Wilhelm sich auf der Frieden von Oliva berief, zeigte er seine Absicht, aus der Criminalsache eine politische zu machen, wie er denn auch vier Tage später (2. Dec. 1724) die übrigen Garanten des Olivaer Friedens, England, Dänemark und Schweden, aufforderte, sich der unglücklichen Stadt Thorn und überhaupt der hart bedrängten Glaubensgenossen in Polen und Lithauen — etwa „durch eine expresse Schickung nach Pohlen" — anzunehmen.

Da die Interventionen Preußens und der andern Mächte die Vollziehung des Urtheils nicht hatten hindern können, einige sogar zu spät in Polen eintrafen, so bemühte sich Friedrich Wilhelm, daß wenigstens die sonstigen „wohlhergebrachten Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten der Stadt Thorn, sowohl in geistlichen als weltlichen Sachen, ungekränkt gelassen" und die Evangelischen nicht ihrer Kirchen und Schulen beraubt würden, und forderte auch andere evangelische Mächte, wie

Dänemark und Schweden, auch den russischen Czar auf, in derselben Richung bei dem König von Polen vorstellig zu werden.[1])

Das preußische Interceſſionale nimmt keinen Anstand, dem polnischen König ins Gesicht zu sagen, das Urtheil sei „aus einem bitteren und der Jesuiten Künste und falsche Suggestiones angefeuerten Religionshaß hergefloſſen," und Ilgen schrieb ähnlich an den preußischen Gesandten in Warschau, die Jesuiten seien in dieser Sache „Denuncianten, Kläger und Richter."[2]) Die ganze protestantische Welt glaubte sich angegriffen oder bedroht; man sah in dem Vorgange „einen Vorstoß der römischen Kirche, eine Probe dessen, was man dem Protestantismus wieder zu bieten wage."[3]) „Der (preußische) König ist auf uns in einer Weise erbittert, wie nie zuvor," meldete Suhm, der Vertreter Polen-Sachsens in Berlin. Damals bildete sich wohl Friedrich Wilhelms Urtheil über die Jesuiten, wie er es zwei Jahre später aussprach: „Die Jesuiten sind zuwider, die Vögels, die dem Satan Raum geben und sein Reich vermehren wollen."[4]) Der König hat das Thorner „Blutbad" nie vergeſſen können; immer wieder tauchte es in seiner Erinnerung auf und bestimmte seine Entschließungen gegen die Katholiken. Aber „Krieg wollen wir darum nicht führen," schrieb bald nach dem Bekanntwerden des Ereigniſſes sein vertrauter Rathgeber, der greise Ilgen, nach London,[5]) und in Warschau ließ der König melden, daß er und die andern evangelischen Mächte nie daran gedacht hätten, wegen der Thorner Affaire in Polen Krieg zu erregen, daß sie vielmehr bereit seien, alles in Güte zu begleichen. Die politischen Verhältniſſe änderten sich auch bald so, daß es nicht räthlich erschien, eine gemeinsame Action gegen Polen ins Werk zu setzen. England und Dänemark zogen sich zurück; die preußischen Städte, Danzig an der Spitze, rührten sich nicht; der Czar war am 8. Febr. 1725

---

1) Schreiben vom 9. Jan. 1725.

2) Wolff 23. 26. Frydrychowicz weist mit Recht darauf hin, daß die Eidleistung der Jesuiten und ihrer Eideshelfer gegen die Angeklagten dem polnischen Recht in Civil- und Criminalsachen durchaus entsprach (S. 87).

3) Wolff 21.

4) Brief an Seckendorf. Wolff 26.

5) Wolff 26. 27.

gestorben.[1]) In Polen selbst entstand wegen aller dieser Interventionen eine nicht geringe Aufregung und die Besorgniß, daß wohl gar kriegerische Maßnahmen gegen die Republik geplant seien. Hatte doch Friedrich Wilhelm in seinem Schreiben an König August gedroht, daß bei Ablehnung ihrer Forderungen die evangelischen Mächte, sonderlich aber diejenigen, welche als Compaciscenten oder als Garanten des Friedens von Oliva diesen zu mainteniren hätten, Ursache erhalten könnten, „sich der Mittel, welche in dergleichen Fällen dem göttlichen Gesetz und auch dem Recht aller Völker gemäß sind, zu gebrauchen und zum wenigsten vorerst ihren der römisch-katholischen Religion beipflichtenden Unterthanen einen Theil dessen wieder empfinden zu lassen, was die arme Evangelische mit dem äussersten Tort und Unfug in Polen leiden müssen."

Zum Organ der in Polen herrschenden Verstimmung machte sich der Primas Theodor von Potocki, indem er unter Hinweis auf die »comminationes et terriculamenta bellica« der protestantischen Mächte und die dadurch im Lande entstandene Beunruhigung von dem König verlangte, er solle Gegenmaßregeln treffen und insbesondere von den auswärtigen protestantischen Mächten eine bestimmte und kategorische Erklärung verlangen, daß sie für die Dissidenten nicht mit Gewaltmaßregeln, sondern nur durch freundschaftliche Fürsprache intercediren wollten. Hatte Friedrich Wilhelm in seinem Intercessionale vom 28. Nov. 1724 das Urtheil des Assessorialgerichts als ein hartes, ungerechtes und aus Religionshaß entsprungenes Vorgehen gegen seine evangelischen Glaubensgenossen bezeichnet und in dem Schreiben vom 9. Januar 1725 mit Repressalien gedroht, so führte nun der polnische Primas seinem König in einer Denkschrift alle die Maßregeln vor Augen, deren der Berliner Hof in letzter Zeit gegen die zu Recht bestehenden Verträge in politischer und kirchlicher Hinsicht (Entziehung der „Rechte, Jurisdictionen und Einkünfte" der Kirchen, Priester und Kirchenbedienten, Verordnungen in Betreff des Gottesdienstes, Androhung der Landesverweisung „vornehmlich bey der Lindeschen Kirche", Wegnahme

[1]) Frydrychowicz S. 92/93.

der Kirche von Leistenau und „verschiedene andere Verdrießlichkeiten") sich schuldig gemacht hätte, und drohte, falls nicht Remedur eintreten sollte, „nach dem Repressalienrecht oder kraft der natürlichen Defension, so vermöge des Völkerrechts einem jedweden in dergleichen Fall erlaubet," alle Kirchen der Dissidenten in Polen und Lithauen — selbst oder durch die übrigen Bischöfe — schließen und ihre Prediger gefangen setzen zu lassen.[1]) In seiner Antwort (6. November 1725) an den König von Polen, der ihm die Beschwerdeschrift des Primas zugesandt hatte, leugnete Friedrich Wilhelm, die evangelischen Mächte zu Gewaltmaßregeln gegen Polen aufgefordert zu haben,[2]) bezeichnete das in Polen verbreitete Gerücht als gänzlich grundlos und ihm unerklärlich und versicherte, daß er nur an milde Vorstellungen und Rathschläge gedacht habe.

Auf die Beschwerden Potocki's über Bedrückungen der preußischen Katholiken erwiderte er: die preußischen Katholiken erfreuten sich seit langer Zeit vollster Ruhe und Freiheit, durch die Connivenz der Beamten und ohne Approbation des Königs noch über die Pacten hinaus, und wären nicht jene unglückselige Thorner Hinrichtung und die unausgesetzten, von Tag zu Tag sich steigernden grausamen Verfolgungen der Evangelischen in Polen und Lithauen dazwischen gekommen, so hätte man jene Toleranz noch weiter und über alles Hoffen hinaus, zum großen Nutzen der Katholiken, ausgedehnt. Nach jenen furchtbaren Verfolgungen habe der König nachforschen lassen, ob die von den Katholiken geübten Religionsrechte auch den Pacten entsprächen. Eine solche Inquisition sei um so nothwendiger gewesen, als in dem Wehlauer Vertrage nur eine katholische Kirche erwähnt werde, während jetzt deren eine nicht unbeträchtliche Zahl mit öffentlichem Gottesdienst, an dem viele Leute aus der Nachbarschaft theilnähmen, vorhanden seien. Selbst ein stattliches Jesuiten-Colleg sei gegründet worden, und nicht wenige dieses Ordens lebten im Lande zerstreut, und diese verweigerten das öffentliche Gebet

---

1) An den poln. König, 11. Sept. 1725.

2) Ut non tantum injuriosa et contumeliosa in gentem Polonam verba proferrent, sed in eventu etiam Coronae Poloniae ob causam Thorunensem vim et bellum inferrent. Literae et scripta p. 45.

für den König, ihren Landesherrn, und hielten davon auch die versammelten Katholiken ab. Von Heiligelinde und Tilsit sei in den Pacten überhaupt keine Rede. Auf Grund der vorgenommenen Nachforschung habe der König über die Verhältnisse in Heiligelinde eine Schrift abfassen lassen, nicht in der Absicht, alle diese Neuerungen zu beseitigen, sondern offen darzulegen, welch ein Unterschied in der Lage der Katholiken in Preußen und der der Evangelischen in Polen bestehe: hier Strenge, dort Milde, Wohlwollen, Connivenz. Die Billigkeit erfordere doch hier und dort eine wenigstens einigermaßen gleiche Behandlung (aliqualem saltem proportionem et aequalitatem), zumal die Katholiken in Preußen sich nicht auf die Pacten, die Dissidenten in Polen aber auf verbriefte Rechte berufen könnten. Wie den preußischen Katholiken selbst von ihren usurpirten Rechten und ihren Gütern bisher nichts genommen worden, so verpflichte sich der König durch sein Wort, auch in Zukunft dafür Sorge zu tragen, daß sie keinen Grund zu Klagen haben sollen, wenn nur einige Hoffnung vorhanden wäre, daß auch die Vorstellungen und Beschwerden über die Lage der Evangelischen in Polen und Lithauen gut aufgenommen und nach Recht und Billigkeit entschieden würden. Wie sehr dem König, zumal in religiösen Dingen, Gewalt zuwider sei, das beweise sein Verhalten gegen die Katholiken in seinen übrigen Provinzen. Um so mehr wäre zu wünschen, daß die protestantischen Unterthanen katholischer Fürsten sich einer gleichen Indulgenz zu erfreuen hätten. Es liege für den Primas keinerlei Grund vor, Repressalien zu üben und die Kirchen der Dissidenten in Polen und Lithauen schließen zu lassen.[1]) In Preußen sei den Katholiken bisher noch keine Kapelle, noch weniger eine Kirche entrissen — Leistenau, welches die Katholiken zu Unrecht occupirt, sei nur zurückgenommen —, noch kein Priester vertrieben oder sequestrirt worden. Wollte man bei solcher Sachlage gegen die polnischen Dissidenten vorgehen, so würde das nicht eine Repressalie, sondern Aggression und offenbares Unrecht sein. Zur Begleichung aller dieser Streitigkeiten ersuchte Friedrich Wilhelm den polnischen König, entweder eine Commission zu

---

[1]) Litterae et scripta p. 14–54,

bilden, oder Deputirte zur Verhandlung mit Bevollmächtigten der auswärtigen Staaten zu ernennen.

Wie nach den Drohungen des Königs Friedrich Wilhelm in dem Schreiben vom 9. Januar 1725 an August II. zu erwarten stand, blieben die Thorner Ereignisse nicht ohne Einfluß auf die Lage der Katholiken in Preußen: die vor Jahresfrist angedrohten, aber noch nicht zur Ausführung gebrachten Repressalien wurden wieder aufgenommen, insbesondere gegen die Jesuiten in Königsberg. „Schlimmer als je zuvor," so berichtet die Historia der dortigen Mission, „entbrannte in diesem Jahre gegen uns die Wuth der Akatholiken aus Anlaß des von den Protestanten gegen uns. erregten Tumults in Thorn und der gegen die Urheber desselben wegen Rebellion verhängten Strafe. Nachdem nämlich sich das Gerücht verbreitet hatte, daß ihnen eine Kirche und das Gymnasium genommen, der Bürgermeister enthauptet und die am meisten Schuldigen für ihr Vergehen mit verdienten Strafen belegt worden, wurden auch die uns sonst sehr geneigten Akatholiken unsere Feinde und setzten, Hoch und Niedrig, alles gegen uns in Bewegung." In und außerhalb der Stadt, besonders aber in den Dörfern und den von Königsberg nicht weit entfernten Orten, brach eine förmliche Verfolgung gegen die Katholiken los, so daß in Stadt und Land manche, darob in Verwirrung gerathen, von ihrem Glauben abfielen und lutherisch wurden, wie die Jesuiten auf ihren Excursionen zu ihrem Schmerze wahrnehmen mußten. In den ferner gelegenen Orten war sogar das Gerücht verbreitet, daß die katholische Kirche zu Königsberg geschlossen und die Priester vertrieben worden. So z. B. in Memel, von wo in Folge dessen eine katholische Person zu Fuß nach Königsberg kam, um sich persönlich zu überzeugen, ob die Sache sich wirklich also verhalte. Aehnliche Besorgnisse wurden bei den heftigsten Schmähungen gegen die Katholiken auch an andern Orten gehegt, und erst bei dem Wiedererscheinen von Priestern begannen die Katholiken wieder aufzuathmen.[1])

---

[1]) Annuae ad a. 1725.

Propst Herr mußte dem ermländischen Bischof berichten, daß aus Anlaß der Execution des Thorner Urtheils die Lutheraner, besonders junge Leute, wüthend in die Kirche eindrangen und den Gottesdienst störten, hoffte jedoch, daß die Erregung bald nachlassen werde.[1]) Der Bischof wandte sich deshalb klagend an die preußische Regierung und sandte zugleich den Bisthumsvogt Stanislawski nach Königsberg, um diesen Beschwerden (nebst andern) Nachdruck zu geben.[2]) Die Regierung antwortete: es seien Klagen der Katholiken an sie bisher nicht gelangt; auch seien alle Störungen des Gottesdienstes durch viele Edicte der Vorgänger des Königs strengstens verboten. Ueberhaupt erfreuten sich die Katholiken eines viel größeren Schutzes, als sie nach den Pacten zu beanspruchen hätten und jemals hätten hoffen können. Eine gleiche Connivenz und Indulgenz könnte man den Dissidenten in Polen nur wünschen. Allein diese würden gegen die Constitutionen des Reiches, gegen die Eide der Könige an vielen Orten geradezu verfolgt, worüber der preußische König mit andern Fürsten sich schon vor mehreren Jahren beklagt habe, bis jetzt leider ohne Erfolg. Dazu sei neuerdings in Thorn ein neuer Fall von Ungerechtigkeit, Grausamkeit und eclatanter Verletzung der öffentlichen Verträge gekommen, den niemals die Zeit in Vergessenheit bringen werde.[3])

Parallel mit den Racheacten des aufgeregten Volkes gingen scharfe Maßnahmen des Königs gegen die Katholiken und Jesuiten — nicht auf Wunsch und Vorschlag der preußischen Regierung, welche in allen diesen Dingen viel ruhiger und maßvoller vorging, als der Berliner Hof.[4]) Sie beginnen schon zu Ende des Jahres 1724. Weil man in Berlin, besonders Ilgen, die Besorgniß hegte, es könnte sich die Schule der Jesuiten

---

[1]) Heilsberg, 25. Jan. 1725: Sensim sanabit mora, quod ratio nequit B. A. Fr. A. 27, f. 21.

[2]) A. a. O. f. 17.

[3]) Schreiben an den Bischof vom 5. März 1725 (B. A. Fr. A. 27, f. 75): Novum injustitiae et crudelitatis exemplum a Romano-Catholicis nuper Thorunii cum insigni publicorum foederum violatione et omnium moerore editum est, quod nulla unquam vetustas aut oblivio delebit.

[4]) An den König, 25. Jan. 1726. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

allmählich zu einem Collegium auswachsen, zog man nähere Erkundigungen hierüber bei der preußischen Regierung und der Kriegs- und Domänenkammer zu Königsberg ein. Erstere sollte berichten, ob das, wie es heiße, zur Erweiterung ihrer Schule von den Jesuiten angelegte neue Gebäude „considerable" sei und mehr als die zur Zeit in Königsberg sich aufhaltenden Jesuiten aufzunehmen aptirt sei.[1]) Sie ließ nun das Gebäude zunächst durch den Baudirector Zilcher, dann nochmals unter Hinzuziehung eines Secretärs des burggräflichen Amtes untersuchen und auch den nahe wohnenden evangelischen Pfarrer auf dem Sackheim vernehmen. Alle berichteten, daß die Jesuiten kein neues Haus gebaut, auch überhaupt keines besäßen als dasjenige, welches schon vor vielen Jahren aufgeführt worden. Die fraglichen Wohnungen befänden sich in dem ehemaligen Grapenschen Hause, welches gar nicht an dem Gebäude der Jesuiten, sondern in einer andern Straße liege, von gemeinen Instleuten, theils Lutheranern theils Katholiken, bewohnt werde und nicht den Jesuiten, sondern der Kirche gehöre. Es sei ursprünglich Eigenthum der Sackheimer evangelischen Kirche gewesen, dann, unter Vorbehalt eines Grundzinses, an den Mälzenbräuer Grapen und von diesem an die katholische Kirche übergegangen, indem sie es, um die darauf ausgeliehene Stiftung des Woywoden Pieniązek im Betrage von 8400 fl. zu retten, in der Subhastation habe erstehen müssen.[2])

Die Kriegs- und Domänenkammer hatte der König unterm 28. Oct. 1724 angewiesen, die Vorsteher der katholischen Gemeinde zur Rechnungslegung über die vom Fiscus an die Kirche gezahlten 1000 fl. anzuhalten. Vorgefordert erklärten sie, diese Summe sei nie für die Kirche, deren Bau und Restauration, sondern zum Unterhalt des Pfarrers verwendet, hingegen die Reparatur der Kirche stets von dem Schloßbauschreiber besorgt worden. In Bezug auf das katholische Schulwesen stellte die Kriegs- und Domänenkammer fest, daß an Schulbedienten nur ein Cantor, 80 Kinder, „Jungens und Mädchens," dann drei katholische Winkelschulen, eine auf dem Kneiphof, zwei in den

---

1) Erlaß an die Reg., 21. Oct. 1724. A. a. O.

2) Bericht Zilchers vom 17. Nov. 1724. A. a. O.

„päbstlichen" Wohnungen auf dem Sackheim, vorhanden seien, von denen eine ziemlich frequentirt, die andere von etwa 30, die dritte von fünf Kindern besucht werde, während die Jesuitenschule zur Zeit nur 15 Knaben zähle, weil die meisten vor kurzem nach Braunsberg abgereist seien.[1])

Am 15. Dec. 1724 erneuerte der König auch ein Rescript vom 26. August 1724, nach welchem dem Pfarrer von Königsberg sein Salar von 1000 fl. einbehalten werden sollte;[2]) er wiederholte diesen Erlaß („es bleibt dabei") am 27. Januar 1725 und bestimmte zugleich, daß auch zur Reparatur des Kirchengebäudes vom Fiscus nichts mehr hergegeben werden dürfe, bevor die Kirchenvorsteher über die Verwendung jener 1000 fl. Rechnung gelegt hätten. Das Recht zu einer solchen Forderung leitete er aus seinem Jus suprematus ecclesiasticum sowie aus dem Patronat über die Königsberger Kirche ab. Der Bischof von Ermland könne sich darüber um so weniger beschweren, als ihm nach der Caution von 1611 und der kurfürstlichen Declaration von 1612 lediglich die Inspection über doctrina et mores et vita parochi zustehe. Er tadelte die Kammer, daß sie früher so bereitwillig die Kosten für die Reparatur der Kirche bestritten. Wenn in diesem Punkte den Katholiken bisher mehr, als ihnen nach den Pacta zukomme, geleistet worden, so sei es mit Rücksicht darauf geschehen, daß in Polen die Evangelischen einigermaßen Ruhe gehabt hätten. Jetzt aber, da man dieselben allda auf eine barbarische Art ermorde und hinrichte, sie wider den deutlichen Buchstaben der Pacta aus ihren Kirchen und Schulen vertreibe und aller Art Grausamkeit und Tyrannei (mehr als die heidnischen Potentaten jemals gegen die Christen gethan) gegen sie ausübe, dürften die Katholiken in Preußen und absonderlich die in Königsberg sich auch nicht unterstehen, zu fordern, daß der König die für sie gehabte übermäßige Milde und Gnade noch weiter continuire; vielmehr sei er befugt, sie mit eben dem Recht insgesammt aus seinen Landen zu verjagen, wie man die Dissidenten jetzt aus Polen vertreibe.

---

[1]) An den König, 5. Januar 1725. A. a. O.

[2]) An die Kriegs- und Domänenkammer. A. a. O.

In specie halte er sich nicht für schuldig, die Jesuiten in Königsberg länger zu dulden, da dieselben weder die Pacta, noch irgend ein anderes Fundament für sich anführen könnten. Gleichwie man es in Polen und in Warschau ohne Zweifel sehr befremdlich finden würde, wenn er dort ein evangelisches Seminar errichten wollte, so könne er auch die Jesuiten mit desto mehr Recht wegschaffen, nachdem sie wider die Evangelischen zu Thorn unlängst „das bekannte Blutbad angerichtet und von denen allda in dem Religionswesen gemachten Aenderungen die einzige Ursach und Urheber seien." Sie sollten sich nebst ihren Kameraden in Heiligelinde nur zum Abzug bereit halten, wenn auf die bei dem Könige von Polen wegen der Thorner Händel eingelegte Beschwerde[1]) keine den Olivaer Pactis conforme Antwort und Versicherung erfolge.

Der König will auch den Jesuiten wie überhaupt den Katholiken in Königsberg die Erlaubniß verweigert wissen, „Schulen öffentlich oder heimlich alldort zu halten," und giebt endlich der Besorgniß Ausdruck, daß es mit dem neuen bei der katholischen Kirche errichteten Gebäude kein anderes Absehen habe, als daraus mit der Zeit ein ordentliches Jesuiten-Collegium zu machen. Die Kammer sollte sich genau erkundigen, woher die Kosten zu dem Gebäude gekommen, wer den Grund hergegeben u. dgl. Es sei doch lächerlich, daß die katholische Kirche, wenn sie die Mittel habe, so kostspielige Gebäude aufzuführen, nicht so viel Einkünfte zu haben vorgebe, um eine kleine Reparatur an dem Kirchengebäude daraus zu bestreiten. Man solle genau nachsehen, wer in dem neuen Hause wohne, und künftighin niemand ohne besondere Genehmigung in dasselbe aufnehmen lassen.[2])

Also Vorenthaltung der durch die Verträge stipulirten Dotation, Verweigerung der pflichtmäßigen Unterhaltung des Kirchengebäudes, Schließung der Schulen, Verhinderung der Gründung eines Jesuiten-Collegiums und zuletzt Androhung der Ausweisung der Jesuiten selbst — das waren die Maßregeln, durch welche man Vergeltung üben wollte für das, was in Thorn geschehen war.

---

[1]) Gemeint ist das Intercessionale vom 9. Jan. 1725.

[2]) Lehmann I, 822.

Den Erlaß an die Kriegs- und Domänenkammer theilte der König auch der preußischen Regierung mit und schärfte ihr noch ganz besonders ein, „die Sache wegen der papistischen Religion mit mehrem Eifer und größerer Viliganz, als es in vorigen Zeiten nicht geschehen, vorskünftige zu tractiren, auch das Officium Fisci aufzumuntern, daß es sein Amt doch gebührlich thun solle, damit die katholische Religion alldort (so wenig in der Stadt als auf dem Lande) nicht noch mehr anwachse und wohl gar mit der Zeit über die evangelische die Oberhand gewinne.“ [1])

Bald darauf machte man in Berlin die Entdeckung, daß die Jesuiten, weil sie nicht unter dem Bischof von Ermland, sondern bloß unter ihrem Ordens-Provinzial- und General ständen, eigentlich gar nicht zu den römisch-katholischen Geistlichen gehörten, welche nach dem Bromberger Vertrage in Königsberg zu dulden seien, und schon deshalb ausgewiesen werden könnten. Allein diese Consequenz zog man einstweilen nicht, sondern nur die andere, daß die Jesuiten, da sie nicht mit dem Propst von Königsberg ausnahmsweise auf Grund der Verträge dem Bischof unterstellt seien, in allem der Jurisdiction des Königs als des summus episcopus unterworfen seien, daher dem Provinzial oder General nicht das Geringste eingeräumt werden dürfe.[2]) Eine neue Beschränkung und — ein neuer Schlag ins Wasser! Zudem ist die ganze Deduction insofern unrichtig, als die Jesuiten von Königsberg in allen die Seelsorge betreffenden Dingen vom Bischof abhängig waren, ja vom Pfarrer.

In Ausführung der angeführten Erlasse stellte die Regierung den Jesuiten folgende Fragen zur Beantwortung zu:

1. Mit welchem Recht sie das Haus inne hätten, in dem sie wohnten?

2. Woher die Kosten zur Erbauung des Hauses geflossen?

3. Wer den Grund und Boden dazu hergegeben?

4. Wie sich der fünfte Pater eingeschlichen habe?

Zu 1 antwortete der Superior: das fragliche Haus bilde die

---

[1]) Erlaß an die preuß. Reg. vom 27. Januar 1725. Lehmann I, 824.

[2]) Erlaß an die preuß. Reg. vom 10. Februar 1725. Lehmann I, 825.

Wohnung der Hilfsgeistlichen oder Vicarien des Pfarrers, wie sich am besten aus dem Plane des Grundstückes, welches einst von Johann Sigismund dem polnischen König 1612 überwiesen worden, ergebe. Zu 2 und 3: das gegenwärtige Gebäude sei aus Almosen, die bei Katholiken gesammelt worden, mit Genehmigung des Königs 1707 erbaut worden; es wohnten in dem Hause fünf Priester der Gesellschaft Jesu, deren Mitglieder schon seit 1636 (?) die Kirche in Königsberg bedient und im Jahre 1650, am 19. November, von König Casimir dort eingeführt worden.[1]) Zu 4: der fünfte Pater sei schon vor 27 Jahren hinzugekommen, da im Laufe der Zeit die Königsberger Gemeinde so angewachsen sei, daß vier Patres die Arbeiten der Seelsorge nicht mehr hätten bewältigen können. Denn abgesehen davon, daß an jedem Sonntage zwei deutsche Predigten und Katechese gehalten würden, habe ein und derselbe Priester polnisch und lithauisch predigen müssen, was sicherlich für einen zu viel sei. Ferner müßten sie öfter von morgens $5^1/_2$ bis nachmittags 2 Uhr Beichten hören, dazu den Kranken in der Stadt, oft in den entferntesten Straßen, wie auch außerhalb Konigsbergs, nicht selten in Entfernungen von 6—7 Meilen, die Sacramente bringen, so daß manchmal alle auf Krankenbesuchen abwesend seien.[2])

An die Kirchenväter erging die Aufforderung, sie sollten über die dem Pfarrer jährlich gezahlten 1000 Gulden für die ganze Folgezeit Rechnung legen, da diese eben zugleich für die Dotation der Kirche bestimmt seien. Sie antworteten, daß sie über diese Summe, da sie stets an den Pfarrer ausbezahlt worden, nichts wüßten, daher auch eine Rechnung nicht zu legen in der Lage seien. Ferner sollten sie die Frage beantworten, wer den Grund und Boden zu dem neuen Hause und wer die Baukosten hergegeben habe, und ob diese nicht auch ausreichten für die Restauration der Kirche.[3]) Die Antwort lautete: man habe dazu das Pieniączekſche Legat

---

[1]) Vgl. Zeitschr. XIII, 168. 169.

[2]) Hist. ad a. 1725.

[3]) In einer Sitzung der Regierung vom 7. Februar 1725 wurde auch der Kirchenvorsteher Winckens befragt, wie die Jesuiten an das Gebäude kämen, worin sie wohnten, worauf er antwortete, „daß wegen der Jesuiter hiesige die Römisch-Catholischen expresse concessiones auch sogar wegen des fünften Jesuita vor sich hätten. Das Gebäude wäre die alte Caplaney, worinnen auch selbige vorhin gewohnet, nachhero hätten Sie gebeten, daß S. K. M. noch ein Geschoß darauf ansetzen lassen möchte. Sie hätten aber zur Antwort bekommen, daß weilen man gefunden, daß sie schon rings außen daran ge-

verwendet und bestreite, wie früher aus den Zinsen, so jetzt aus der Miethe die Kosten für die Krankenfahrten der Priester nach auswärts. Endlich wurde den Kirchenvätern, ganz dem Erlaß entsprechend, die Verpflichtung auferlegt, künftighin nur mit Genehmigung der Kammer die Wohnungen an Miether zu vergeben.

Weiter wurden einige der angesehensten Katholiken auf das Kneiphoffsche Rathhaus entboten (es geschah im März 1725) und ihnen mitgetheilt, daß die Jesuiten sich bereit machen möchten, Königsberg zu verlassen, wenn den Beschwerden des Königs,[1]) welcher in der Wegnahme des Gymnasiums und einer Kirche zu Thorn eine Verletzung des Olivaer Friedens gefunden, nicht Genüge geschehen sollte. Endlich wurde (an demselben Tage) den Jesuiten die sofortige Schließung ihrer Schulen anbefohlen, widrigenfalls die Studenten in Gewahrsam genommen werden würden.

Dem Drange der Noth folgend und um Tumult zu vermeiden, wurden die Studirenden auf zwei Wochen in die Ferien geschickt, damit sie sich für die österliche Beicht und Communion gebührend vorbereiten könnten — es war eine Woche vor dem Feste —. Nach Dominica in Albis wurden die Schulen auf den Rath des Bischofs von Ermland wieder eröffnet.

Während dieser Vorgänge in Königsberg, welche die ausgehenden Gerüchte noch viel schlimmer, als sie waren, schilderten, kam es auch in den kleineren preußischen Städten zu Ausschreitungen gegen die Katholiken. Als in Labiau bekannt wurde, daß dort, wie gewöhnlich, wieder katholischer Gottesdienst stattfinden sollte, ließ der Schloßhauptmann eine lutherische Bürgersfrau, in deren Haus die Andacht gehalten zu werden pflegte, vor sich kommen und suchte sie dazu zu bestimmen, nachdem die Jesuiten ihr Haus betreten hätten, sofort alle Thüren zu schließen und ihm alsbald persönlich Anzeige zu machen. Die Frau benachrichtigte sofort die Jesuiten und gab ihnen den Rath,

---

bauet, sie auch das Geschoß bauen lassen solten, wie dann der Geistliche hier anzeigen wollte, daß sie deshalb mit einer Deduction einkommen solten." „Welches zu thun ihm befohlen wurde." Königsberger Staatsarchiv 1195.

[1]) Vgl. Schreiben Friedrich Wilhelms an August II. vom 28. Nov. 1724 und 9. Januar 1725.

falls sie wirklich nach Labiau kommen wollten, sich mit einem Erlaubnißschein für die Abhaltung des Gottesdienstes zu versehen. Wirklich erlangten sie unter Vermittelung des Pfarrers einen Geleitsbrief, worin den Schloßhauptleuten und Magistraten der Städte anbefohlen wurde, für die Sicherheit der Missionäre Sorge zu tragen, aber — und das war das Erschwerende — vor die Thüren des Hauses, worin die Andacht stattfand, Wachen zu stellen, um Protestanten, die etwa zu dem Gottesdienst gehen wollten, den Eintritt zu verwehren.

Begreiflicher Weise ließ auch das Volk, aufgeregt durch wahre und falsche Nachrichten, häufig seine Wuth an den katholischen Priestern aus, so oft sie sich auf der Straße zeigten, nicht nur in Schmähworten, sondern selbst in Thätlichkeiten. So wurde einmal der polnische Prediger um die Mittagszeit bei einem Gange durch die Stadt, ohne seinerseits Veranlassung dazu gegeben zu haben, von einem, wie es schien, Studenten mit dem Stocke geschlagen. Die auf seinen Antrag eingeleitete Untersuchung führte nicht zur Entdeckung und Bestrafung des Schuldigen. Aehnlich auch auf Reisen. In einer Herberge wurde einem reisenden Pater der Hut entrissen und ein Stein gegen den Kopf geschleudert, einem andern, der von Nesviec nach Königsberg reiste, in einem Dorfe von einem Bauer einfach sein Pferd weggenommen unter dem Vorgeben, daß es ihm vor zwei Jahren gestohlen sei. Und ein anderer Bauer leistete auf dem Schloß den Eid, daß gerade dieses Pferd dem betreffenden Manne vor zwei Jahren entwendet worden, obschon es schon fünf Jahre sich im Besitze des Collegiums von Nieswiez befand. Dazu kamen zahlreiche Pasquille, Schmähschriften, Satiren gegen Polen und besonders die Jesuiten, so exorbitanten und schmutzigen Inhalts, daß es ekelhaft war, sie zu lesen oder zu hören. „So brachten wir," schließt die Historia den Bericht über alle diese Vorgänge, „das ganze Jahr in Verfolgungen und Leiden zu." [1]

Auf Grund der angestellten Ermittelungen erstattete die preußische Regierung als Antwort auf den Erlaß vom 27. Januar

---

[1] Ad a. 1725.

am 20. Februar ausführlichen Bericht an den König, in dem sie ihr bisheriges Verhalten theils entschuldigte, theils rechtfertigte.

Sie empfand es als ein Mißtrauensvotum, daß der König den Haupterlaß gegen die Katholiken statt an sie an die Kriegs- und Domänenkammer gerichtet hatte; die Mahnung, künftighin mit mehr Eifer und Vigilanz, als bisher geschehen, gegen die Katholiken vorzugehen, nahm sie sich anfänglich sehr zu Herzen, fand aber doch bald den Muth, den ihr gemachten Vorwurf auf die Landesregierung selbst zurückzuschieben. In einer ersten Antwort (20. Febr. 1725) auf den Erlaß vom 27. Januar entschuldigt sie sich, daß sie vielleicht nicht energisch genug gegen die Katholiken verfahren sei. „Zudem hat das wüten der Papisten, wovon man kürtzlich ein trauriges Exempel zu Thorn gesehen, Uns dermaßen penetriret und geht Uns so zu Hertzen, daß wir dieses Feuer auch mit Unserm Blut löschen zu können wünschen. Denn über dem hertzlichen Mitleiden, welches Wir mit Unsern Brüdern haben, so sehen Wir mehr denn zu klahr, was die Anti-Christlichen Maximen der Römischen Pfaffen im Schilde führen, und daß es gar nicht am Willen, sondern nur an Zeit und Gelegenheit fehle, absonderlich in Pohlen und allhier, mit denen sogenannten Dissidenten das Garaus zu machen."

Sie bittet demüthig um nähere Instructionen und verweist auf den Bericht von demselben Tage.[1])

Letzterer beginnt sehr unterwürfig. Die Regenten sind sehr betrübt, daß der König ihnen vorgehalten, sie hätten den Katholiken zu viel eingeräumt, stellen dies dann aber in Abrede und versichern, niemals das Geringste nachgegeben und ferner über alles getreulich nach Berlin berichtet zu haben. Sie lehnen den Vorwurf zu großer Nachgiebigkeit ab. „Die hohe Landesherrschaft hat von altersher und zu aller Zeit die Maxime gehabt, gegen die Römisch-Katholische Gelindigkeit zu gebrauchen und ihnen in einem und andern Stück mehr zu conniviren, als sie wohl nach der Rigueur der Pacten prätendiren könnten . . ., weilen man davon einen guten Effect in Ansehung der in großer Menge in Polen und Lithauen lebenden Dissidenten sich versprochen, auch bis daher wirklich verspüret hat. E. K. M. selbsten haben währender Dero Regierung solcher Maxime gleichfalls zu folgen allergnädigst gut gefunden." Sie verweisen dann auf ein Schreiben an den Bischof von Wilna vom 20. December 1721,[2]) worin diesem vorgehalten worden, „daß die Römisch-

[1]) B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

[2]) Vgl. die Repressalien-Androhung von 1722 oben S. 59.

Katholische in Dero Land mehr Freiheit und Gnade genössen, als sie nach Recht und den Verträgen zu prätendiren befugt wären, und dieselben ihnen solche allezeit nach Gefallen einziehen könnten."

Daß die Jesuiten schon lange Zeit und über 70 und mehr Jahre in Königsberg geduldet worden, könne ihnen um so weniger zugemessen werden, als zu ihrer Zeit die Zahl derselben nicht vermehrt worden, indem der fünfte Pater bereits vor 25 Jahren[1]) dorthin gekommen sei. Zwar sei mehrfach davon die Rede gewesen, die Jesuiten auszuweisen, aber die Drohung sei nie executirt worden. Der gegenwärtige König selbst habe den Jesuiten von Königsberg wie von Heiligelinde zum öfteren androhen lassen, daß sie in seinem Lande nicht weiter geduldet werden sollten, habe jedoch bisher immer noch Bedenken getragen, sie wirklich wegschaffen zu lassen. Die Wohnung der Königsberger Patres sei eigentlich die Kaplanei, und die Katholiken behaupteten, dieselbe sei zugleich mit der Kirche gebaut worden und von Anfang an von zwei Kapläuen bewohnt gewesen, schon 1617, zur Zeit des Pfarrers Dompkowski (1617—23), da der Gottesdienst in der Kirche seinen Anfang genommen, von zweien, nämlich Andreas Homann und Clemens Basner, wie aus dem Taufbuch zu ersehen sei.[2]) Seit die Jesuiten in die Stadt gekommen und die Dienste der Kapläne übernommen hätten, bewohnten sie auch das Haus der Hilfsgeistlichen, zur Zeit fünf nebst ein paar Dienstjungen.

Die Verpflichtung zur Reparatur der Kirche liege bei der Landesherrschaft, wie der Bericht von 1719 nachgewiesen habe.

Das neue Gebäude, wegen dessen man in Berlin Bedenken ausgesprochen, bemerkten die Räthe, sei das ehemalige Grapensche Haus, welches nicht die Jesuiten, sondern die katholischen Kirchenvorsteher angekauft und zu Wohnungen eingerichtet hätten. Dasselbe liege gar nicht an derselben Straße, wie das von den Jesuiten bewohnte Gebäude, und sei an katholische und auch evangelische Familien vermiethet. Als in Lithauen die Reparatur der calvinistischen Kirche in Labey gehindert wurde, habe der König allerdings auch die Reparatur der Königsberger Kirche verboten, aber das Verbot später (25. August 1725) dahin declarirt, daß das im Bau begriffene Grapensche Haus nicht einbegriffen sei, der Fortsetzung des Baues also kein Hinderniß bereitet werden sollte.

In Betreff der katholischen Schulen habe der eingeforderte

---

1) Genauer 1698. Annuae ad a. 1698.

2) Kathol. Kirchenblatt 1866, Nr. 38.

Magistratsbericht festgestellt, daß von den drei angeblichen Schulen zwei diesen Namen gar nicht verdienten, da in denselben nur einige wenige katholische Mädchen von einer alten Frauensperson im Nähen unterwiesen würden; die eine habe übrigens unlängst ihren Unterricht eingestellt. Die dritte Schule sei eine sog Winkelschule, in welcher ein 78jähriger Student, Michael Peter Schlicht, ehemals lutherisch, seit 38 Jahren katholisch, früher 8 Jahre hindurch Informator der Hannannschen Kinder, dann fünf Jahre bei Peter Steincken, allerdings ohne Wissen der Regierung bei sich in seinem Stübchen seit 15 Jahren etwa 12 Kinder von 9—12 Jahren, darunter keine evangelischen, im päpstlichen Catechismo, auch im Lesen und Schreiben unterrichte, zur Zeit 2 Kinder des Weinschenken Arnold Bertram, zwei des Weinschenken Theodor Werner auf dem Kneiphof, einen Sohn des Kaufmanns Reinhold Jacob Sahm, endlich zwei Knaben des Kaufmanns Christian Hintz. Der alte Mann mußte seinen Privatunterricht einstellen, nachdem die Regierung dem Magistrat aufgegeben, solche Winkelschulen nicht länger zu dulden, auch diesem wie dem burggräflichen Amt, dem Consistorium und dem Officium Fisci wiederholt „injungiret, genau acht zu geben und, wenn die Römisch-Katholischen die geringste Aenderung vornehmen oder sich etwas anmaßen sollten, welches ihnen nicht zustehet," solches sofort zu berichten.[1])

Dieser Bericht beruhigte den König und veranlaßte ihn, den Tadel gegen die Regierung, wenn auch nicht formell, so doch factisch, zurückzunehmen. Er wolle, was ihm in Betreff der Katholiken in Königsberg berichtet worden, auf sich beruhen lassen. Wenn man aber den vorigen und jetzigen Zustand der katholischen Religion in Preußen gegen einander halte, so sei doch unleugbar, daß daselbst den Katholischen viele Dinge connivendo eingeräumt worden, zu denen sie nullo jure befugt und welche ihnen billig nicht hätten nachgegeben werden sollen. Er lasse es dahin gestellt, ob die jetzige Regierung oder die frühere daran schuld sei. Zum wenigsten hätte es sich gebührt, hierauf mehr Attention zu haben. Wie es fernerhin zu halten, darin seien sie deutlich genug instruirt worden und würden nun den an sie ergangenen Rescripten accurate nachzugehen haben. Auf die Verstimmung der Regierung, welche er aus dem Berichte herausgelesen hatte, bemerkte der König, er

[1]) Bericht vom 20. Februar 1725. Bei Lehmann I, 825. Ergänzt nach B. G. A. R. 7. 68.

lasse sich von niemand Ziel und Maß setzen, wenn er in dergleichen und in allen andern die dortige Landesregierung betreffenden Dingen Befehle geben wolle, und weil in der päpstlichen Religionssache bisher so schlecht die Nothdurft beobachtet worden, so sei es sehr natürlich, daß er auch andere (nämlich die Kriegs- und Domänenkammer) fürs künftige dabei mit employire.[1])

Durch alle diese Erlasse ließen sich die Jesuiten in ihrer Bauthätigkeit nicht stören. Im Jahre 1731 brachen sie, diesmal mit Erlaubniß der Kriegs- und Domänenkammer, zwei alte Häuser ab und führten sie neu auf. Darüber entstand in der Stadt ein großes Geschrei, weil man besorgte, sie würden sich immer weiter ausbreiten und wo möglich ein Collegium oder Seminar gründen, ihre Winkelschulen erweitern u. dgl. — alles gegen die königliche Verordnung von 1725, nach welcher die Regierung Neubauten oder Veränderungen an den alten Häusern nicht gestatten sollte. Die Domänenkammer suchte sich durch Darlegung des wahren Sachverhalts zu rechtfertigen, erhielt aber von dem König einen Verweis und den Befehl, die Einstellung des Weiterbaues anzuordnen; er nahm aber, nachdem er bei seiner Anwesenheit zu Königsberg im Sommer 1731 sich näher informirt hatte, jenen Befehl wieder zurück. „Nachdem Wir," verordnete er, „anitzo bey Unserer Hohen Gegenwarth vernommen, was vor eine Beschaffenheit es damit habe und wie daselbst schon vorhin ein Gebäude gestanden, auch Uns den Abriß von demjenigen vorzeigen laßen, welches sie voritzo aufgeführet haben; So wollen Wir allergnädigst geschehen laßen, daß damit nach sothanem Riß continuiret werde.

Wenn aber die Römisch-Catholische andere Gebäude zu einer Schule oder Seminario anlegen wolten, so muß ihnen solches durchaus nicht gestattet, noch sonsten etwas denenselben eingeräumet

---

[1]) Erlaß vom 3. März 1725. Lehmann I, 826, ergänzt nach B. G. A. R. 7, 68.

werden, wozu Wir nicht vermöge der zwischen Pohlen und Preußen hiebevor errichteten Verträgen ausdrücklich verbunden sind."[1])

Inzwischen hatte man dem Pfarrer Herr das Salar nebst Deputatholz schon für das vierte Quartal 1724 einbehalten. Vergebens bat derselbe im März und dann wieder im Mai 1725 um Zahlung des ihm nach den Pacten zustehen Gehaltes;[2]) auch seine Klagen bei dem Bischof (28. März, 11. Juli) führten nicht zum Ziele, da König Friedrich Wilhelm noch nicht in der Stimmung war, irgendwie einzulenken und mit den Repressalien einzuhalten. Denn, so ließ er auf eine erneute Eingabe des Pfarrers (31. Mai) antworten, „das jetzige tempo, da die Pohlen in Ihren Landen den Evangelischen so viel tort thun, ist favorable, die Catholische in Preußen ebenfalls scharf zu halten, und können Se. Königl. Maj. dannenhero auch umb so viel mehr darauf bestehen, daß von dehnen, der Catholischen Kirche zu Königsberg bishero aus der Königl. Cammer jährlich gezahlten Geldern Rechnung abgeleget, auch, bis solches geschehen, auf die Kirche und den Parochum weiter nichts gezahlt werden solle."[3])

Das Jahr 1725 brachte den Katholiken noch eine Reihe anderer Beläſtigungen. So wurde durch den Pfarrer Jester vom Sackheim ausgestreut, daß aus Anlaß der Thorner Affaire ein Jesuit in einer Predigt sehr anzüglich von den Königen von Preußen und England gesprochen haben sollte.[4]) Eine darüber angestellte Untersuchung ergab, „daß die Sache sich gar nicht also, wie sie debitiret worden, gefunden habe, und nur ein frembder Jesuit nicht von der Cantzel, sondern von einem kleinen Altar, in Gegenwart einiger alten Weiber und Kinder auch anderer

---

[1]) Königsberg, 24. Juli 1731. B. G. A. a. a. O.

[2]) Preuß. Reg. an den König, 11. März 1725. B. G. A. R. 7. 68.

[3]) Berlin, 5. Juni 1725. gez. Ilgen. A. a. O.

[4]) Er wurde in einer Sitzung der Regierung am 12. Febr. 1725 vernommen; er berief sich auf die Aussage eines Studenten und versprach, weitere Nachforschungen anzustellen.

gemeinen Leute bey der Gelegenheit, da er beweisen wollen, daß die Römisch-Catholische Religion die beste wäre, sich dazu des gemeinen arguments von der Vielheit der dazu sich Bekennenden[1]) mit bedienet, im übrigen aber außer einer verdrießlichen mine, die er bey Benennung des Landes Sachßen gemacht, sonsten bey Erzehlung der übrigen Protestantischen Königreiche und Länder keine böse expressiones gebrauchet hat."

Da die Regierung fürchtete, es möchte, wie bei anderer Gelegenheit geschehen, diese Sache „in ganz andern Umbständen" an den König gebracht werden, so berichtete sie den wahren Sachverhalt nach Berlin, zugleich mittheilend, daß sie zum Ueberfluß den katholischen Pfarrer habe mahnen lassen, weder selbst auf der Kanzel oder in der öffentlichen Kinderlehre etwas in vilipendium beider evangelischen Religionen vorzubringen, noch zuzugeben, daß dies von andern geschehe, „viel weniger einem jeden durchreisenden Pfaffen die Cantzel und Altäre, daß er darauf sein ungeräumbtes

---

1) Nach Aussage des Studenten Gottfr. Andreä von Neuenburg, welcher nebst andern Studenten der Predigt beigewohnt, hatte der Jesuit 17 katholische Königreiche aufgeführt und dann gesagt; „Hingegen was haben die Lutheraner? Sachsen (wobei er eine saure, verdrießliche Miene gemacht und das Maul über Seite gezogen oder gerumpfet), Preußen, Schweden und Dänemark. Das sind sie auch alle. Ferner was haben doch die Reformirten? Nichts alß das Königreich Engellandt, und dann so seynd sie hier und da verstreuet." Auch soll er gesagt haben, der rechte König von England sei katholisch, das Königreich Preußen ein kleines Land, aber sonst kein übles Epitheton gebraucht haben. Bei der Vernehmung wies der Student darauf hin, daß ein anderer Jesuit Namens Charmat in Leipzig am Sonntage Judica 1723 eine sehr ärgerliche Predigt gehalten und darin auch über Preußen, Sachsen und England sehr üble Worte gebraucht habe („Redet ihr Königreiche, redet ihr Fürsten, redet ihr Herzogthümer! Rede du Engelland! . . . . Wer hat dich ins Verderben gestürzt? Heinrich VIII. und sein gekröntes Lu . . . Anna Bolenia, von welcher die giftige Elisabeth geboren, die kein Bedenken getragen, königl. Blut zu vergießen. Rede du Dänemark! . . . Du vormals beglücktes Königreich Preußen! Was soll ich aber von dir, du schönes Kursachsen, sagen? Ein ruchloser, eidbrüchiger, verlogener Mönch Martinus, welcher die Kappen an den Nagel hing u. s. w.) Da er dem Pfarrer Jester zugleich mit dem Bericht über die Königsberger Predigt dies alles erzählt hatte, so dürfte dieser beides confundirt haben. Ein Extract aus dem Protokoll mit dem Studenten (12. Febr.) und ein Anschreiben des Advocatus Fisci Wahrt im B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

Zeug nach eigenem Gefallen ausschütte," zu gestatten oder zu gewärtigen, daß er selbst dafür verantwortlich gemacht werde.[1]) Den Jesuiten aber wurde durch den Oberburggrafen unter Strafe der Ausweisung untersagt, in ihren Predigten die Controverspunkte zu behandeln und die Akatholiken mit dem Namen „Häretiker" zu bezeichnen.[2])

Aus diesen Vorgängen erklärt sich der königliche Erlaß an die preußische Regierung vom 8. März 1725: „Da die in Unserem Königreich befindlichen und zum Theil nur aus bloßer Gnade tolerirten römisch-katholischen Geistlichen in ihren Predigten und Catechisationen manchmal viele Lästerungen und ungereimte Dinge wider die beiden evangelischen Religionen vorbringen, so befehlen Wir Euch hiermit, der katholischen Clerisei zu Königsberg und an allen übrigen Orten Unseres Königreichs, wo sich katholische Kirchen befinden (in specie auch den Jesuiten zur Linde) die ernste Bedeutung zu thun, daß, wofern einer von ihnen sich unterstünde, das Allergeringste gegen die beide evangelische Religionen zu predigen oder dieselbe zu verketzern, oder auch etwas dergleichen in den Catechisationen und Kinder-Lehren vorzubringen, der unausbleibliche Erfolg davon dieser sein sollte, daß Wir ihre Kirchen schließen, die Pfaffen aus dem Lande jagen und solche Kirchen hingegen den Evangelischen beider Religionen einräumen lassen würden."[3])

Dieses Edict kam zur Anwendung gegen P. Caspar Hanmann. Derselbe hatte in Heiligelinde eine Maria Szpakowska in die katholische Kirche aufgenommen und in einem darüber ausgestellten Attest (6. Januar 1725) bescheinigt, daß sie »ab haeresi« absolvirt sei. Wegen Verketzerung der lutherischen Religion zur Rechenschaft gezogen, gestand er die Thatsache zu, entschuldigte sich durch die herrschende Praxis und versprach, nachdem man ihn auf das königliche Rescript vom 8. März 1725 hingewiesen, sich künftighin solcher Ausdrücke zu enthalten, ja er versprach dasselbe auch für seine Confratres.[4])

---

[1]) An den König, 26. Februar 1725. A. a. O.

[2]) Historia ad a. 1725.

[3]) Lehmann I, 826. Mitgetheilt an den Oberburggrafen, die Hauptleute von Rastenburg, Tilsit, Gilgenburg, Soldau unterm 28. März 1725. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

[4]) Protokoll Rastenburg, 27. September 1725. A. a. O.

Nach einer kurzen Pause erhob sich ein neuer Sturm. Durch einen Brief aus der Marienwerderer Gegend wollte man erfahren haben, daß die Jesuiten von Thorn in einer dramatischen Aufführung (Dialogus) »in schemate capitum vitulinorum« die blutige Execution des königlichen Urtheils gegen die Thorner, wie auch eine Enthauptung der Könige von Schweden und Dänemark und des russischen Czaren zur Darstellung gebracht hätten, ja sogar eine Person, welche den König von Preußen repräsentiren sollte, mit Geißeln gestrichen und von der Bühne vertrieben sein sollte. So thöricht und unglaublich ein solches Gerücht auch war, es fand Glauben und erregte bei den Vornehmen der Stadt wie bei dem gemeinen Volke ein lautes Murren und eine furchtbare Erbitterung, worunter natürlich in erster Linie die Jesuiten viel zu leiden hatten, die sich schließlich genöthigt sahen, durch authentische Zeugnisse (vom Hofgericht, von der Stadt Thorn) der Königsberger Regierung klar zu machen, daß alles das lediglich auf Lug und Trug beruhe.[1])

Wie in Königsberg, so auch im Süden Preußens. Obschon die preußische Regierung in ihrem Bericht vom 28. April 1724 die Rechtsbeständigkeit der dort vorhandenen katholischen Kirchen zur Evidenz nachgewiesen und auch der König ihre Berufung auf die Wehlauer Verträge unterm 24. October 1724 als berechtigt und zutreffend anerkannt hatte, sann man doch auf immer neue Mittel und Wege, wie diesen Kirchen ohne schwere Rechtsverletzung beizukommen sei. Auf welchen Ausweg der Advocatus Fisci hingewiesen, ist oben erwähnt worden. In Berlin scheint man darauf nicht eingegangen zu sein, und mit Recht. Denn konnte auch die preußische Regierung allenfalls mit einem gewissen Scheine von Berechtigung geltend machen, daß die Stände niemals direct ihre Zustimmung zu den Concessionen von 1605 und 1611 gegeben hatten, so mußte sich doch der König durch Verträge seiner Vorgänger mit Polen gebunden fühlen. Man verfiel nun auf den Passus in dem Wehlauer

[1]) Historia ad a. 1725.

Vertrage, daß das Patronatsrecht »legitimis modis« erworben sein müsse, und glaubte daraus deduciren zu dürfen, daß auf Kirchen, wo dies nicht der Fall, die Wehlauer Bestimmungen auch keine Anwendung zu finden brauchten. So z. B. auf Przelenk. Weil hier, so schrieb der König am 13. October 1725 an die preußische Regierung, der Gottesdienst, wie aus den eingegangenen Berichten hervorzugehen schien, anfangs nicht mit Fug und Recht eingeführt worden, so sei man auch nicht verbunden, ihn zu agnosciren, um so weniger, als die Evangelischen in Polen so hart tractirt würden — Ursache genug, die Kirche wieder für die Evangelischen in Anspruch zu nehmen. Damit aber die Katholiken sich nicht über Unrecht beschweren könnten, müßte das Officium Fisci via juris ordinaria vorgehen, „das Gegentheil mit seiner Nothdurft umständlich hören" und eine gerichtliche Entscheidung treffen. Zwar ordneten die Pacten zur Schlichtung solcher Differenzen eine Commission aus Angehörigen beider Religionen an; doch werde man dort aus Mangel an geeigneten Subjecten schwerlich dazu gelangen können.

Die preußische Regierung erhob gegen ein solches Vorgehen allerlei wichtige Bedenken: die Wehlauer Pacten sprächen eigentlich nur von dem Falle, wenn zwei Compatroni von diverser Religion über das Patronatsrecht strittig seien; allein hier stritten die beiden Patrone, der Katholik von Schönaich, Besitzer von Gr. Lenzk, und der evangelische Küchmeister von Sternberg, Besitzer von Przelenk, gar nicht über das Patronatsrecht; es brauche also hierüber keine Entscheidung herbeigeführt zu werden; vielmehr handele es sich darum, ob der Intention des Königs gemäß der katholische Gottesdienst gänzlich aufzuheben und der evangelische einzuführen sei. Für den Gottesdienst habe er aber — gleich seinem Großvater im Jahre 1685 — durch Rescript vom 24. October 1724, speciell für Gr. Lenzk und damit auch für die Filiale Przelenk unterm 24. October 1724 und 14. April 1725, die Pacta Velaviensia als norma regulativa und principium festgestellt, und dieses müßte, wie für die andern römisch-katholischen Kirchen, so auch für Przelenk Geltung haben, wo, wie in Gr. Lenzk, schon über 100 Jahre katholischer Gottesdienst gehalten worden. Wenn nun auch einige Polen jedem neuen katholischen Besitzer das

Reformationsrecht zusprechen möchten, andere aber „auf die vorige Zeiten zurückgingen und solche pro termino regulativo setzten," so müßte man solches so lange combattiren, bis die Polen selbst darauf fielen, daß der terminus der Wehlauer Pacten den Ausschlag gebe, „zumal man diesseits davon auch in anderen Fällen zum Besten der evangelischen Religion um so viel mehr profitiren könne." Festhaltend an dem einmal gewonnenen „beständigen Fundament," müßte man also Przelenk gleich allen übrigen katholischen Kirchen behandeln und die Sache gar nicht vor die Gerichte bringen, und dies um so weniger, da es mit dieser Kirche noch viel weniger als mit den andern in den Aemtern Soldau und Gilgenburg gelegenen römisch-katholischen Kirchen zu bedeuten habe, weil der Pfarrer von Gr. Lenzk darin als der Filiale nur jeden dritten Sonntag Gottesdienst halte.

Wie so oft, gab Friedrich Wilhelm auch dieses Mal den Gegenvorstellungen der preußischen Regierung nach und beruhigte sich.

„Wir laßen uns diesen euren Vorschlag umb so vielmehr gefallen, weil man in Polen anfängt, in den Religions-Sachen sich, zum wenigsten dem Schein nach, zu radouciren, auch Hoffnung zu geben, daß wenn man die affaire nur mit glimpf und moderation tractirete, sich expedientia finden würden, die Sache auf eine bequehme und vergnügliche Weise beyzulegen, wovon man billig so viel möglich zu profitiren suchen mus. Wir bleiben auch dabey, daß in den dortigen Catholischen Religions-Sachen der usus de anno 1657, da die Velauische Pacta errichtet worden, pro norma zu achten, und mus man sich bemühen, die Pohlen zu annehmung dieses principii zu disponiren. Indeßen habt Ihr wohl acht zu geben, daß die Catholische Ihre vermeinte Jura nicht über die possession selbigen Jahres und am allerwenigsten über dasjenige, was Sie bisher de facto hehrgebracht, extendiren mögen."[1])

---

1) An die preuß. Reg., 13. Nov. 1725. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

Um diese Zeit begann der König auch seine vermeintlichen Episcopalrechte über die Katholiken seiner Länder energischer geltend zu machen.

Die brandenburgisch-preußischen Fürsten, insbesondere Friedrich Wilhelm I. in seinem scharf ausgeprägten Souveränitätsbewußtsein, beanspruchten, ihre protestantischen Anschauungen ohne Weiteres auf katholische Verhältnisse übertragend, auch gegenüber ihren katholischen Unterthanen das gleiche Maß von Episcopalrechten wie gegenüber den Lutheranern,[1]) so weit es nicht durch internationale Verträge beschränkt war. Uneingeschränkt schienen dieselben nur in den centralen Provinzen, im Bereiche der ehemaligen Diöcesen Halberstadt, Magdeburg und Minden zu sein, welche säcularisirt waren und unter keinem katholischen Bischof standen; aber hier hatten die Brandenburger immerfort gegen die Jurisdictionsansprüche der apostolischen Vicare für Norddeutschland anzukämpfen. Die westlichen Besitzungen am Rhein und in Geldern bildeten Theile der benachbarten Diöcesen, denen ihre Rechte durch Verträge garantirt waren. Die Katholiken von Bütow und Lauenburg unterstanden der Jurisdiction des Bischofs von Cujavien, die von Draheim der des Bischofs von Posen, Königsberg war dem Bischof von Ermland unterworfen; auf die Pfarreien des Amtes Soldau erhob der Bischof von Plock, auf die des Amtes Gilgenburg der von Culm Ansprüche, die aber seitens Preußens nie anerkannt wurden. So gab es Keime des Streites genug. Die Verträge von Wehlau und Bromberg hatten das Maß der Rechte der Bischöfe von Ermland, Posen und Cujavien über die preußischen Katholiken fixirt; die Kurfürsten unterpretirten diese Verträge strictissime nach ihrem Wortlaut und räumten den Bischöfen nur die dort speciell genannten Rechte ein, forderten dagegen für sich alle die kirchlichen Befugnisse, welche die Verträge ihnen nicht ausdrücklich verweigerten, meistens auf Grund ihres Episcopalrechtes, manchmal auch unter Berufung auf das Patronatsrecht — so bei Königs-

[1]) An die preuß. Reg., 24. Oct. 1724: „daß der katholischen Geistlichkeit zwar den Cultus internus zu reguliren frei bleibe, Uns aber die Jura episcopalia und was inter Evangelicos der weltlichen Obrigkeit deshalb anzuordnen zustehet." Lehmann I, 818.

berg — oder auf das Souveränitätsrecht als die Quelle der Episcopalrechte. Hierin wurzeln die Streitigkeiten über das Kirchengebet, die Buß- und Bettage, die Visitation katholischer Kirchen, über den Bischofstitel für Samland und Pomesanien, über die Jurisdiction in Ehesachen, über Parochialrechte u. dgl.

Schon 1704 verlangte man von den Jesuiten in Heiligelinde, sie sollten das Kirchengebet für den König und seine Familie nach protestantischer Weise verrichten;[1] 1718 wurde es auch in den katholischen Kirchen des Amtes Soldau (Gr. Lenzk und Bialutten) durch die „Collatores solcher beiden Kirchen" eingeführt.[2] Nach diesen Versuchen verordnete dann der König unterm 24. Oct. 1724, daß das Gebet in allen katholischen Kirchen „auf eben die Art und ohne die geringste Veränderung wie in den evangelischen Kirchen" zu verrichten sei.[3] Am 26. Januar 1725 ergingen, zur Ausführung des königlichen Rescripts, die Verfügungen an die einzelnen Oberämter. Der Erfolg blieb aus. Der Pfarrer von Königsberg bat bei seiner Vernehmung am 8. Februar zunächst um vierzehn Tage Aufschub; bei einer neuen Citation (8. März) war er schon in der Lage zu erklären, daß der Bischof bestimmt habe, es könne das Gebet nicht verlesen werden, weil es wider alle Gewohnheit der katholischen Kirche streite.[4]

Den Jesuiten von Heiligelinde insinuirte der Rastenburger Hauptmann v. Schlieben am 5. Febr. den königl. Erlaß und schickte gleich darauf einen Landschöppen dorthin, um acht zu geben, ob derselbe auch ausgeführt werde. Der Schöppe wohnte der deutschen wie der polnischen Predigt bis zu Ende bei, vernahm aber von einem Gebet für den König nichts; wohl aber hörte er von den Jesuiten, es sei in dieser Angelegenheit der P. Engel zum Bischof nach Heilsberg gereist, weil sie ohne

---

[1] Erml. Zeitschr. III, 488.

[2] An die preuß. Reg., Berlin, 25 April 1725. Lehmann I, 827.

[3] Die preuß. Reg. an den König, 25. März 1725. B. G. A. R. 7. 68 Catholica.

[4] A. a. O.

dessen Consens „nichts in ihren Kirchen zu introduciren vermögend wären".[1])

Der Hauptmann von Neidenburg theilte den Lehnspatronen der katholischen Kirchen seines Amtes die Verfügung vom 26. Januar mit, mußte aber aus deren Berichten so viel entnehmen, „daß die Römisch-Catholischen Priester bißher an der anchora spei, nehmlich der Bischöfe, stark gehangen und der vesten Meinung gewesen, ohne deren affirmat nichts thun zu dörffen". Er rieth, der König möge diesen Anker aufheben und die katholischen Pfarrer unter seine oberbischöfliche Gewalt, unter welche sie eigentlich gehörten, bringen, so werde es ein Leichtes sein, dieselben in allen Stücken zu ihrer Schuldigkeit, indem sie durch des Königs Huld und Gnade alldort erhalten würden, anzuweisen und anzuhalten. Nur müßte das allgemeine Gebet ins Polnische übersetzt werden, weil die katholischen Priester der deutschen Sprache gar nicht mächtig seien.[2])

So konnte denn die preußische Regierung nach Berlin nur berichten, „daß der römisch-katholische Parochus in Königsberg, imgleichen die Jesuiten zur Linde und andere dort im Lande sich befindende römisch-katholische Pfaffen das gewöhnliche Kirchengebet vor den König und das königliche Haus in ihren Kirchen zu thun unter dem Vorwand refüsiren, daß sie dazu specielle Verordnung und Befehl von ihren Bischöfen haben müßten". Aber sie unterließ auch nicht, darauf hinzuweisen, daß ein solches Gebet bisher in den preußischen Kirchen nicht üblich gewesen, ja daß selbst in den katholischen Ländern dergleichen förmliche Gebete in den Kirchen der Katholiken nicht gebräuchlich wären und „darin weder vor den Papst noch Kaiser oder eine andere Obrigkeit in specie, sondern nur generaliter vor alle, vor alle christlichen Regenten und die ganze Christenheit gebetet würde". Trotz dieser Bedenken erklärte sie sich bereit, die Verordnung zur Durchführung zu bringen.[3])

---

[1]) Schlieben an die Regierung. Rastenburg, 19. Februar 1725. A. a. O.

[2]) Neidenburg, 6. März 1725, an die preuß. Reg. (gez. i. V. Senftenberg). A. a. O.

[3]) Bericht vom 25. März 1725. Lehmann I, 826, ergänzt nach B. G. A. R. 7. 68.

Der König ließ sich durch Schwierigkeiten und Hindernisse nicht beirren, verfügte vielmehr unterm 24. April 1725: „Wir sind keineswegeS gemeinet, den Katholischen in Preußen dieserwegen etwas Besonderes zu machen, sondern sie müssen und sollen hinkünftig gleich Unseren dortigen evangelischen Unterthanen jedesmal bei dem haltenden öffentlichen Gottesdienst expreß vor Uns und Unser königliches Haus das Gebet verrichten". Da nach dem Bericht des Grafen von Dohna in den katholischen Kirchen des Amtes Soldau das Gebet durch die Patrone eingeführt worden, so sei nicht einzusehen, warum der König als Souverän des Landes solches nicht in allen andern päpstlichen Kirchen sollte thun können.

Der König stellte anheim, jeden Geistlichen, so oft er nach der Predigt das Kirchengebet unterlasse, in Geldstrafe zu nehmen.[1])

In einem gewissen Uebereifer verfügte nun die Königsberger Regierung die Verrichtung des Gebetes bei jedesmaliger Strafe von 10 Thlr., fragte aber zugleich in Berlin an, „ob das ganze Kirchengebet von Anfang bis zu Ende, oder nur die Passage für den König und das königliche Haus zu verlesen sei".[2]) Der König erwiderte: besser wäre es, wenn die Katholiken das ganze Kirchengebet, wie es bei den Evangelischen üblich, verrichten wollten; sollten sie jedoch gegen den einen und den andern Passus etwas einzuwenden haben und diesen lieber weglassen wollen, so möge die Regierung zu fernerer Verordnung berichten; man könne sich allenfalls danach richten, wie es in den katholischen Kirchen des Amtes Soldau gehalten werde.[3])

Wieder wurde die Verrichtung des Gebetes von den meisten Geistlichen abgelehnt. Die Jesuiten von Tilsit beriefen sich auf das Verbot des Bischofs von Ermland, dem sie unterstellt seien;[4]) der Pfarrer von Königsberg erklärte, er habe sich seinem Bischof gegenüber durch Eid verbindlich gemacht, nichts für seinen Kopf zu thun; da ihm schon so lange sein Gehalt einbehalten worden, könne er eine Strafe nicht zahlen; er würde es leiden müssen,

---

1) Lehmann I, 826.

2) Bericht vom 7. Juli 1725. Lehmann I, 827.

3) Erlaß vom 28. Juli 1725. Lehmann I, 828.

4) Lehmann I, 827.

daß ihm sein Leben durch den Büttel genommen würde, ehe er der Gewissensfreiheit, die ohnedem bisher in vielen Stücken verletzt worden, etwas vergeben und wider seinen Eid handeln könne.[1]) Diese Berufung auf die Gewissensfreiheit verfehlte nicht ihres Eindruckes, so daß der König sich bereit erklärte, falls ihm durch den Pfarrer die Stellen, welche seiner Religion zuwider seien, bezeichnet würden, darauf alle billige Rücksicht zu nehmen; er beharrte aber unter Berufung auf seine Souveränität bei der Forderung des Gebets überhaupt. „Er muß Uns aber, wie das ganze Königreich Preußen, vor den souverainen Herrn des Landes erkennen und folglich (nach Vorschrift des göttlichen Wortes selbst) vor Uns beten. Sollte er sich dessen ferner weigern, so ist er vor einen Rebellen zu halten, welcher die zwischen Polen und Unserm Hause aufgerichteten Pacta umkehren will: auf welchen Fuß Wir ihn auch alsdann zu tractiren haben werden."[2]) Immer noch verhielt sich der Pfarrer ablehnend. Als ihm das Rescript vom 4. August vorgelegt und zugleich bedeutet wurde, daß doch auch die Evangelischen in Lithauen für den König und die Republik Gebete verrichteten, erwiderte er: auch er bete publice und privatim für den König, aber nur in der Art, wie es in Rom und Wien üblich sei; das evangelische Formular sei zwar unbedenklich, aber der Bischof, dem nach den Pacta die Jurisdiction über ihn zustehe, dem er auch einen Eid geschworen, habe es ihm verboten. Im Uebrigen wolle er, soweit es ohne Beleidigung Gottes und ohne Verletzung seines Eides geschehen könne, dem König gehorsam zu sein. Er könne auch nicht glauben, daß der polnische König oder die Republik den Dissidenten in Lithauen ein solches Gebet vorgeschrieben haben sollten. In der That bestätigte der reformirte Pfarrer Cannot der Regierung, daß die Synode in Lithauen das Gebetsformular festgestellt habe und daß es ganz freiwillig verrichtet werde.[3])

---

[1]) Protokoll vor dem Secretär des oberburggräflichen Amtes vom 19. Juli 1725. B. G. A. R. 7. 68.

[2]) An die preuß. Reg., 4. Aug. 1725. Lehmann I, 289. Vgl. auch den Erlaß vom 28. Juli a. a. O. 828, desgleichen vom 14. Aug. wegen der Jesuiten in Tilsit. B. G. A. R. 7. 68.

[3]) Die preuß. Reg. an den König, 21. Aug. 1725. A. a. O.

Endlich lenkte der Königsberger Pfarrer ein, indem er, da man doch einmal so viel Gewicht darauf lege, daß für den König und sein Haus expresse und nicht in so allgemeinen Ausdrücken, wie es bei den Katholiken üblich sei, gebetet werde, dem Bischof vorschlug, den betreffenden Passus aus dem Gebete der Dissidenten dem katholischen einzufügen, also hinter den Worten: „und weltliche Obersten und Regenten" noch die Worte zu setzen: „in Sonderheit aber S. K. M. in Preußen und Dero ganzes hohes Haus, unter Dero Schutz wir leben u. s. w."[1]) Ohne Erfolg. Der König zwar fand „des Parochi Oblatum nicht unannehmlich" und ließ den Pfarrer erinnern, nun je eher je lieber mit dem Gebet zu beginnen, in der Hoffnung, daß, wenn er vorangegangen, die übrigen katholischen Priester im Lande alsbald folgen würden.[2]) Aber der Bischof ließ dem Propst Herr schreiben: er dürfe kein ihm vorgeschriebenes Gebet acceptiren; nirgends in der Welt unterwerfe sich der katholische Klerus in Sachen des Ritus der weltlichen Jurisdiction; die Spiritualia unterständen dem Bischof. Der Königsberger Pfarrer erfreue sich nach den Wehlauer Verträgen des Privilegii fori und dürfe darauf nicht verzichten. Die in allen katholischen Kirchen gebräuchlichen uniformen Gebete für die Könige müßten genügen.[3]) Zugleich wandte er sich Beschwerde führend nach Polen an die Senatoren und Großen, wie auch die preußische Regierung den königlichen Geschäftsträger v. Schwerin in Warschau über den Widerstand der katholischen Geistlichkeit gegen das Kirchengebet informirte, insbesondere auch über die Renitenz der Jesuiten in Tilsit;[4])

---

1) An Bischof Szembeck, 20. Aug. 1725. B. A. Fr. A. 27, f. 220.

2) An die preuß. Reg., 1. Sept. 1725. Lehmann I, 830. Antwort auf einen Bericht der Reg. vom 22. Aug. B. G. A. R. 7. 68.

3) Schreiben vom 30. Aug. 1725 im B. A. Fr. A. 27, f. 221. Darin: Quidquid respicit ritum vel jurisdictionem, id neque Summus Pontifex demandat sine loci Ordinarii admissione in aliqua Ecclesia publicari. Der Bischof gestatte nicht eam perturbationem et simultaneum cum haereticis ritum und habe deswegen auch an die Senatores et Proceres Regni geschrieben. Vgl. Bericht der Reg. an den König, 10. Sept. 1725. Lehmann I, 830.

4) Schreiben vom 21. Aug. 1725. B. G. A. R. 7. 68. Vgl. an den König, 4. Sept. 1725. Lehmann I, 830.

Aber auch die von Heiligelinde handelten nicht anders; sie könnten, erklärten Namens aller die PP. Engel und Hanmann, kein anderes Gebet als das vom Lateran-Concil vorgeschriebene verrichten, zumal auch der Bischof sich für nicht capable erklärt habe, ohne Genehmigung des Papstes ein neues Gebet einzuführen; sie seien darum außer Stande zu gehorchen, sollten sie auch ihre Kirche oder selbst ihr Leben verlieren.[1])

Die Weigerung der Pfarrer von Gr. Lenzk (Mich. Izbitzki) und Bialutten (Jac. Szielkowski) wurde um so übler vermerkt, als die Patrone dort schon 1718 das Kirchengebet eingeführt hatten. Jetzt mußten die letzteren (Schönaich und Braxein) berichten, wie „beede Römisch-Catholische Geistliche einen Weg wie den andern, solches ins Werk zu setzen, unterließen und dabei noch allerhand ungeziemende Expressiones gebrauchet". Szielkowski vollziehe weder die Publicanda, noch verrichte er das Gebet, sondern gebe vor, daß er der deutschen Sprache gar nicht kundig sei, und daß ihm der Hauptmann darin keine Gesetze noch Vorschriften zu geben habe. Das sei, bemerkt Hauptmann Polentz in seinem Bericht an die Königsberger Regierung, offenbarer Ungehorsam. Ebenso hätten es die beiden Priester abgelehnt, der am 3. Sept. vollzogenen Introduction und Vorstellung des neuen Erzpriesters von Soldau, wozu sie durch besonderes Amtsschreiben berufen worden, beizuwohnen; sie seien „nach ihrer opiniatren Arth und Weise" einfach ausgeblieben und hätten sich also in allen Stücken offenbarer Renitenz und Ungehorsams schuldig gemacht.[2]) Darauf sollten die beiden Pfarrer vernommen werden, ob sie denn gar nicht für den König und sein Haus, auch allenfalls nach einem von ihnen selbst aufgesetzten Formular, beten wollten. Sonst würde man sie für Rebellen halten und demgemäß behandeln.[3])

---

[1]) Aus dem Protokoll vom 20. Juli 1725. Vgl. auch den Bericht Schliebens, Rastenburg, 24. Aug. 1725. B. G. a. a O.

[2]) Hauptmann von Polentz an die Reg., Neidenburg, 5. Sept. 1725. A. a. O.

[3]) An den Verweser der Aemter Neidenburg und Soldau, 22. September 1725. Wegen der Berufung der kath. Pfarrer zur Einführung des evang. Erzpriesters von Soldau erhielt Polentz einen Verweis: „Im Uebrigen

Nur der Pfarrer von Thuran erklärte sich bereit, das angeordnete Gebet zu verrichten, und verlangte nur ein Formular in polnischer Sprache, weil er des Deutschen nicht kundig sei.[1])

König Friedrich Wilhelm zog aus den Pacta mit Polen andere Folgerungen als der Bischof von Ermland: durch die Verträge sei er Souverän des Landes geworden, und für den obersten Landesherrn müßten alle Unterthanen, katholische wie evangelische, beten; die Jurisdiction in Spiritualibus könne doch den Bischof nicht abhalten, die Katholiken zur Erfüllung ihrer Pflicht gegen den Landesherrn anzuweisen, und noch viel weniger ihn autorisiren, ihnen diesen Actum submissionis zu verbieten. Hoffentlich werde der Bischof durch Aufrechterhaltung jenes Verbotes ihn nicht zwingen, „dieserwegen zu anderen unangenehmen Verordnungen zu schreiten." Er, der König, wolle keineswegs das Gebet, wie es bei den Evangelischen gebräuchlich, auch den katholischen Kirchen aufnöthigen, wolle es vielmehr gern geschehen lassen, daß sie für sich eine ihrer Religion entsprechende Formel aufstellten, wenn diese nur überhaupt die Fürbitte enthielte.[2])

So wurde denn weiter verhandelt. Den Jesuiten in Heiligelinde ließ der König empfehlen, die in andern katholischen Kirchen übliche Form auch ihrerseits zu wählen oder selbst ein Formular zu entwerfen; würden sie sich unter allen Umständen weigern, so sollten sie sich nicht wundern, wenn sie als Rebellen betrachtet

---

können Wir hiedurch nicht verhalten, wasgestalt Wir nicht ohne besonderes Befremden aus diesem deinem Bericht (vom 5. Sept) ersehen, daß du die Römisch-Catholischen Geistlichen mit zu der Introduction des Soldauschen Ertzpriesters und Praepositi berufen und gefordert hast, wozu Wir doch niemahlen in einer Verordnung Anlaß gegeben haben." Er habe dies, antwortete er, deshalb gethan, um ihren Gehorsam, den sie öfter dem Amt denegirt, zu proben, auch darum, daß sie im Falle einer Generalvisitation wüßten, wer der Erzpriester sei. In ihrer Glaubensart und ihrem Gottesdienst würden sie deshalb durchaus nicht gestört, sondern nur einem äußeren Ceremoniell beizuwohnen belangt. Da es indeß des Königs Wille und Befehl nicht sei, daß sie zu dergleichen Ceremoniell invitirt würden, so werde er es künftig unterlassen. An die preuß. Reg., Neidenburg, 23. Oct. 1725. A. a. O.

1) Graf v. Finckenstein, Hauptmann von Gilgenburg, an die Regierung, 7. Juli 1725. A. a. O.

2) Ministerialerlaß an die preuß. Reg. vom 18. Sept. 1725 (Antwort auf den Bericht der Reg. vom 10. Sept.). Lehmann I, 831.

und behandelt werden würden.[1]) Den Jesuiten von Tilsit aber gab er den Rath, ihrem Bischof die Ueberzeugung beizubringen, daß er Leute, geistlichen wie weltlichen Standes, welche für ihn nicht beten, ihn also als obersten Herrn nicht anerkennen wollten, unmöglich in seinem Lande dulden könne. Bei den Geistlichen liege die Sache um so schlimmer, als sie auch ihre ganze Gemeinde von dem Gebet abhielten. Sollten die widerspenstigen Jesuiten in ihrer Renitenz verharren, so würde er an ihnen zu seinem Bedauern ein ernstliches Exempel statuiren müssen, hoffe aber, daß ihn der Bischof nicht in eine solche Zwangslage versetzen werde.[2])

Da der Bischof von Ermland durch alle diese Anerbietungen und Drohungen sich nicht bestimmen ließ, sein Verbot zurückzuziehen, schritt die preußische Regierung wirklich zu Zwangsmaßregeln: die Jesuiten sollten Tilsit verlassen; der Advocatus Fisci wurde angewiesen, „alle römisch-katholische Geistlichen, welche das Kirchengebet weigerten, bei dem Hofgericht (in Königsberg) zu actioniren."[3])

Inzwischen zeigten sich die Jesuiten von Heiligelinde geneigt, sich das von Pfarrer Herr in Königsberg vorgeschlagene Formular gefallen zu lassen,[4]) während dieser selbst nunmehr der Anweisung des Bischofs entsprechend jedes Gebet ablehnte. Letzterer Umstand gab der Regierung Veranlassung, sich direct an den Bischof zu wenden. Man habe, stellte sie diesem vor, dem Pfarrer insoweit nachgegeben, daß er selbst eine Gebetsformel aufstelle, und er habe sich anfangs auch bereit erklärt, certa quaedam verba precantia in das katholische allgemeine Gebet einzuschieben; jetzt aber verweigere er unter Berufung auf ein bischöfliches Mandat jedes Gebet. Der König sei Herr seiner katholischen Unterthanen und zugleich Patron ihrer Kirche, darum müßten diese gleich den Protestanten für ihn beten, und die Pacten hinderten sie nicht daran; auch mit der bischöflichen Jurisdiction über die Kirche

---

1) An die preuß. Reg., 15. Sept. 1725. Lehmann I, 830.

2) Erlaß an die preuß. Reg. vom 18. Sept. 1725. Lehmann I, 831

3) Bericht der preuß. Reg. vom 4. Oct. 1725. Lehmann I, 832.

4) Graf Lehndorf an die Reg. Rastenburg, 6. Oct. 1725. B. G. A. R. 7. 68 Catholica,

habe das nichts zu thun. Deshalb möge der Bischof den Pfarrer instruiren, dem Befehl des Königs Folge zu leisten. Man wolle ihm keine Formel vorschreiben, noch viel weniger die in den evangelischen Kirchen gebräuliche ihm aufnöthigen; er möge selbst eine Formel wählen, wenn sie nur ein Gebet für den König und dessen Familie enthalte.[1])

Unterm 28. Oct. 1725 wurde die Regierung noch besonders wegen der Jesuiten in Tilsit vorstellig, weil sie sich weigerten, das Gebet zu verrichten. Der König könne keinen in seinem Lande dulden, der nicht für ihn bete und ihn somit nicht als Herrn anerkenne. Der Bischof möge deshalb die Jesuiten an ihre Pflicht des Gehorsams gegen ihren König erinnern, damit ihnen nicht Schlimmes begegne; denn ihre Renitenz sei pessimi exempli, indem sie auch die Katholiken vom Gebet abhielten.[2])

Der Bischof lehnte auch die von ihm geforderte Abberufung der Jesuiten aus Tilsit ab, da dieselben sich bisher tadellos gehalten und zum Wohle der Unterthanen des Königs arbeiteten. Nach den Pacten hätten die Katholiken im Herzogthum (!) Religionsfreiheit, und keiner dürfe wegen seiner Religion Gewalt, Kränkung und Belästigung erleiden.[3])

Graf Szembeck machte dem Domcapitel von dem Ansuchen der Regierung (4. Oct.) Mittheilung, welches, entgegenkommender als er selbst, nicht abgeneigt war, eine veränderte Formel zu acceptiren, eine solche auch entwarf und deren Einführung dem Bischof anrieth.[4]) Dieser ließ jedoch seine Bedenken nicht fallen, rückte vielmehr dem Kapitel gegenüber mit dem eigentlichen Grunde seiner Weigerung heraus, daß es nämlich unstatthaft sei,

---

1) Schreiben vom 4. Oct. 1725. B. A. Fr. A. 27, f. 254.

2) B. A. Fr. A. 27, f. 291.

3) An die Reg., 8. Nov. 1725. B. A. Fr. A. 27, f. 286.

4) Am 22. Oct. 1725. B. A. Fr. A. 27, f. 263: Formulam combinatam ex Collectis pro Regibus dici solitis et a Missali Romano praescriptis. Sie lautete: Quaesumus omnipotentem Deum, ut Serenissimus Rex noster Friedericus, qui tua miseratione suscepit Regni gubernacula, virtutum etiam omnium percepit incrementa, quibus decenter ornatus animae corporisque salutem et pacis tranquillitatem obtineat ad peragendum [munus] injunctum et post hujus temporis decursum ad aeternam perveniat aeternitatem per Dominum etc.

für einen Häretiker öffentliche Gebete zu verrichten — was die Kirche nur am Karfreitage zu thun pflegt — und einem Fürsten öffentlich in der Kirche den Königstitel beizulegen, welchen ihm der Papst verweigerte. Er fragte auch den päpstlichen Nuntius,[1]) sowie den Erzbischof von Gnesen und den Bischof von Krakau um Rath. Was diese ihm geantwortet haben, ist nicht bekannt; der Regierung aber schrieb er, nachdem er sich vorher mit den polnischen Großen berathen,[2]) nichts von den eigentlichen Gründen seiner ablehnenden Haltung, wiederholte vielmehr, was er seinen Geistlichen stets zu antworten empfohlen hatte: es treffe den Pfarrer von Königsberg und die Jesuiten kein Vorwurf, da sie, ohne von ihrem zuständigen Bischof autorisirt zu sein, der Requisition der Regierung nicht hätten Folge leisten können, ohne auf ihr Privilegium fori zu verzichten und die bischöfliche Jurisdiction in Frage zu stellen. Eine Bedrohung des Pfarrers mit der Strafe der Rebellion sei, trotzdem es die Regierung behaupte, mit den Pacten nicht vereinbar.[3])

Noch hatte sich der ermländische Bischof zu der an ihn gestellten Zumuthung nicht geäußert, als man schon mit Zwangsmaßregeln gegen die widerstrebenden Geistlichen vorging, ganz entsprechend einem königlichen Erlaß vom 18. Sept. 1725, worin gedroht wird: Sollten die widerspenstigen Jesuiten bei solcher ihrer Renitenz noch weiter verharren, so würde der König an ihnen ein ernstliches Exempel statuiren; er hoffe aber, daß ihn der Bischof nicht in eine solche Zwangslage setzen werde.[4]) So verordnete die preußische Regierung unterm 4. Oct., „daß sothane Jesuiten sich von Tilsit gänzlich hinweg machen sollten," und wies zugleich den Advocatus Fisci an, alle römisch-katholischen Geistlichen, welche das Kirchengebet verweigern würden, bei dem Hofgericht zu actioniren.[5]) Der König mißbilligte das nicht,

---

[1]) Am 2. Nov. 1725. B. A. Fr. A. 27, f. 268. Erml. Zeitschrift II, 134.

[2]) Ex praehabito cum primoribus Regni Poloniae consilio. B. A. Fr. A. 28, f. 623.

[3]) Schreiben vom 20. Nov. 1725. B. A. Fr. A. 27, f. 298—301.

[4]) Lehmann I, 831.

[5]) A. a. O. 832.

erklärte sich vielmehr entschlossen, alle renitenten Geistlichen bei den competenten Gerichten durch das Officium Fisci belangen und wider sie, was das Recht mit sich bringe, statuiren zu lassen.[1])

Bei den Pfarrern des Amtes Soldau erlangte der dortige Hauptmann auch nur sehr geringe Erfolge. Der von Gr. Lenzk bescheinigte ihm: »Commendo piis suspiriis et orationibus Serenissimum Regem Prussiae Ejusque totam familiam, pro quo peto orationem dominicam, nimirum Pater noster«; der Pfarrer von Bialutten erklärte, er bete für alle Stände, geistliche wie weltliche, insbesondere für den König von Preußen.[2])

Bis zum Aeußersten zu gehen, scheute sich Friedrich Wilhelm — aus politischen Erwägungen. „Es fängt sich an", schrieb er an die preußische Regierung unterm 10. November, „in Polen einige Apparenz zu zeigen, die dasige Religionssachen vielleicht in der Güte auf eine leidliche Weise zu accommodiren. Wovon man, um größere Collisiones und Extrema zu verhüten, billig auf alle Weise profitiren und die Affairen nicht noch mehr aigriren muß: sonderlich da man den Römisch-Catholischen alldort im Lande connivendo bisher viel Dinge eingeräumet hat, welche, ob sie zwar wider die Pacta laufen, jetzo ohne offenbare Collisionen fast unmöglich zu redressiren sein."[3]) Als dann auch die Regierung berichtete, daß die Republik Polen die Angelegenheit dem König von Preußen empfohlen habe,[4]) hatte der König um so mehr Grund, die definitive Resolution wegen des Kirchengebets so lange hinauszuschieben, bis sich das Religionswesen in Polen mehr »debrouilliret« haben würde.[5])

Für die Undurchführbarkeit all dieser Maßnahmen gegen die katholischen Geistlichen mochte Friedrich Wilhelm gern die frühere preußische Regierung verantwortlich machen. „Man siehet aus des Bischofs von Ermland an Euch wegen der Jesuiter (in Tilsit) eingelaufenen Antwort (vom 20. Nov.), wie schwer es hält, die

---

1) An die preuß. Reg., 12. Oct. 1725, desgl. vom 10. Nov. 1725. Lehmann I, 832. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

2) Polentz an die Reg., Neidenburg, 23. Oct. 1725. A. a. O.

3) Lehmann I, 832.

4) Königsberg, 20. Nov. 1725. Lehmann I, 833.

5) Erlaß vom 27. Nov. 1725. B. G. A. R. 7. 68.

Mißbräuche, so Eure Vorfahren zum Vortheil der papistischen Religion wider den Inhalt der Pactorum alldort haben einschleichen lassen, zu redressiren. Und wollet Ihr dahin sehen, daß unter Eurer Direction dergleichen nicht weiter geschehe, sondern zum wenigsten alles alldort in dem jetzigen Stande bleibe."

Um den Rückzug zu decken, sollte die Regierung dem Bischof in aller Kürze ihre Einwendungen machen, dann aber bemerken, sie könne sich um so weniger in einen Streit einlassen, als die Differenzen zwischen Preußen und Polen auf einer Conferenz verhandelt werden sollten.[1])

Das Gutachten des Advocatus Fisci über die Angelegenheit des Kirchengebets „und welchergestalt er dieselbe eigentlich zu tractiren vermeinet," ist datirt vom 10. Januar 1726.

Das jus sacrum, führt Joh. Theod. Wahrt aus, fließt, wie auch von einigen bewährten katholischen Schriftstellern zugestanden wird, ex natura et indole summi imperii,[2]) steht also auch evangelischen Fürsten gegenüber ihren katholischen Unterthanen zu. Beschränkt wird es nur durch die Pacta et Conventiones, sowie durch die Glaubensgrundsätze der betreffenden Confessionsverwandten. Sie haben, wenn ihnen etwas gegen ihren Glauben und die Gewissensfreiheit zugemuthet wird, das Emigrationsrecht, wofern sie der Landesherr nicht toleriren will. Von den preußischen Katholiken darf nach den Verträgen nichts gefordert werden, was gegen die Religions- und Gewissensfreiheit läuft; das allgemeine Gebet ist aber nicht gegen Religion und Gewissen, sondern der hl. Schrift durchaus conform. Somit hat die Obrigkeit das Recht, das Gebet zu verlangen. Es kommt vor allem darauf an, den Pfarrer von Königsberg zum Gehorsam zu bringen, da die andern katholischen Priester in Preußen, wie es die Jesuiten in Heiligelinde thun, ihm folgen würden. Da dieser aber dem Bischof von Ermland zum Gehorsam verpflichtet ist, so wäre das sicherste Mittel, sich an diesen zu wenden, aber auch das mißlichste, da dieser casus gar nicht ad vitam, mores et doctrinam Parochi und folglich nicht ad jurisdictionem spiritualem gehört. Ebenso wenig erscheint ein

---

[1]) Erlaß an die preuß. Reg. vom 16. Dec. 1725. Lehmann I, 833.

[2]) Vgl. Gehrke et Hippel, de corona regni Prussiae c. III, § 1: Ex summo et absoluto dominio coronae regni Prussiae fluunt jura omnia majestatis circa sacra et saecularia.

gerichtliches Vorgehen rathsam, weil die Katholiken, obschon mit Unrecht, sofort exceptionem fori opponiren, d. h. die Competenz des Hofgerichts bestreiten und sich theils auf die dem Bischof zustehende geistliche Jurisdiction, theils auf die ihnen nach dem canonischen Recht zukommende und in den Pacten vorbehaltene Immunitas a foro saeculari berufen würden, der Pfarrer insbesondere sich hinter den Gehorsam gegen seinen Bischof und seinen Eid verstecken könnte. Dem von Königsberg würden auch die andern Geistlichen sich anschließen, obschon sie nicht ein gleiches Recht mit ihm besitzen. Besser wäre es, von der obrigkeitlichen Gewalt Gebrauch zu machen und Zwangsmittel anzuwenden, falls die Geistlichen nicht innerhalb einer bestimmten Frist dem königlichen Befehl genügen sollten: Geldstrafe (10 Thlr.), Verschärfung derselben, endlich, bei andauernder Renitenz, Landesverweisung wegen Verachtung der Obrigkeit. Das würde vielleicht auch den Bischof dahin bringen, seine Inhibition zurückzuziehen. Ein solches Verfahren wäre auch nicht wider die Pacten, da es sich nicht gegen die Kirchen, sondern nur gegen renitente Personen richtet. Es kommen auch nur die Pfarrer von Königsberg und Thurau (Golubski) in Betracht, weil die des Amtes Soldau sich bereits zu dem Gebet verstanden haben, den Jesuiten von Tilsit und Heiligelinde aber schon die Räumung des Landes „angedeutet" worden. Der polnische Hof könnte verständigt und ihm gesagt werden, daß der König in Preußen nichts mehr thue, als was nicht auch den dortigen Dissidenten geschehe. „Es beruhet aber alles auf dem Ernst, den E. K. Maj. bey der Sache brauchen wollen, und dem guten Vernehmen, in welchem E. K. Maj. mit der benachbahrten Cron Pohlen stehen oder nicht. Denn daferne E. K. Maj. ersteres beyzubehalten allergnädigst gesonnen wären, es vielleicht convenabler seyn dürfte, vor der Hand noch etwas zu dissimuliren und eine gelegnere Zeit abzuwahrten, sonsten aber die Sache mit dem meisten Nachdruck zu tractiren, nachdemahlen es gewiß, daß durch eine anzustrengende Fiscalische Action die Römisch-Catholische Clerisey in Pohlen ebenmäßig merklich aegriret werden würde."[1])

Nach Eingang dieses Gutachtens befahl der König generaliter, „mit allen ferneren Demarches wider die römisch-katholischen Geistlichen anzustehen,"[2]) und im Februar erließ er an die preußische Regierung den Befehl, „mit dieser Sache stille zu

---

1) B. G. A. R. 7. 68.

2) Bericht der preuß. Reg. vom 18. Januar 1726. Lehmann I, 832, Anm. 2.

stehen und dieselbe in keine weitere Bewegung zu bringen, bis man gesehen, was wegen des Religionswesens in Polen bei jetzigem Senatus-Consilio vor eine Erklärung erfolgen wird."[1]) Die Regierung machte von dieser Entschließung dem Bischof Mittheilung, hielt ihr Recht unter Berufung auf die Verträge aufrecht und erklärte sich damit einverstanden, daß der Bischof auf der geplanten Warschauer Conferenz seine Beschwerden anbringe, wie sie es schon in einem Schreiben an denselben vom 17. Januar gethan hatte.

Der Erfolg der gedachten Conferenz war der, daß Pfarrer Herr am 26. März 1726 in einem Schreiben an Bischof Szembeck seine Freude über die endliche Beilegung des langen Streites ausdrücken konnte.[2])

Solange der Pfarrer von Königsberg sich bezüglich des Kirchengebetes schwierig zeigte und Polen gegen die Dissidenten noch immer wenig Entgegenkommen bewies, war an eine Auszahlung des mehr als ein Jahr rückständigen Salars nicht zu denken, obwohl Pfarrer Herr sein Gesuch immer wieder erneuerte. So hatte er in einer Erwiderung auf das Verbot, sich, wie es in einem Attest geschehen war, den Titel »Decanus Sambiensis« beizulegen, bemerkt, ihm liege nichts an einem solchen Titel und er wolle sich desselben auch für die Zukunft enthalten und sich mit dem Titel eines Parochi begnügen, müsse aber allerdings auch wünschen, in Königsberg als Pfarrer leben zu können. Aber obwohl er nicht das Geringste verbrochen habe, sei ihm schon in fünf Quartalen sein Gehalt nicht gezahlt worden, daher gehe es ihm viel schlechter und elender als dem geringsten Priester im Bisthum; er habe in so langer Zeit Schulden machen müssen und wisse nicht, wie er weiter subsistiren solle. Wie immer, befürwortete die Regierung die „wehmüthige und klägliche Bitte" und erinnerte zugleich den König daran, daß er in einem die Verweigerung der Fürbitte und das Vorgehen gegen den renitenten Pfarrer betreffenden Rescript vom 27. Nov. 1725 ge-

[1]) Erlaß vom 5. Febr. 1726. Lehmann I, 834.

[2]) B. A. Fr. A. 28, f. 161—162.

sagt habe, „wenn das Religionswesen in Polen sich etwas mehr debroulliret haben würde", so werde er sie mit neuer Resolution versehen. Da nun diese Zeit gekommen, so würden sie mit den Maßnahmen gegen den Pfarrer bis zur nächsten Verordnung „in Ruhe stehen" und erwarteten auch die Anweisung auf Zahlung des Salars.[1])

Nun begann der König einzulenken. Man habe, schrieb er unterm 4. Januar 1726, sich in Warschau bereit erklärt, auf ein Expediens zu denken, wie alle und jede zwischen dem König in Preußen und den Polen sowohl in Religions- als anderen Sachen bestehenden Differenzen in Güte abzuthun seien. Der König habe seine Willensmeinung noch nicht erklärt, werde es aber in kurzem thun, weshalb man in dieser Sache „stille stehen und den Supplicanten auf solche zu hoffende gütliche Composition vertrösten und in etwas Gedult verweisen" möge.[2]) Aber noch einmal mußte die preußische Regierung über Einbehaltung des Salars und wegen der Rechnungslegung Bericht erstatten. Sie konnte sich ruhig auf ihren Bericht vom 22. März 1719 berufen, den Inhalt desselben wiederholen und dabei erklären, sie hätte ihrerseits — ob die Kriegs- und Domänenkammer, wisse sie nicht — niemals vorgeschlagen, dem Pfarer bis zu erfolgter Rechnungslegung die 1000 fl. einzubehalten. Auf nochmaliges Befragen der beiden Kirchenvorsteher Winckens und Saturgus erfuhr sie wieder nur, was sie längst wußte, daß die 1000 fl. ausschließlich der Pfarrer als Salar empfange und darüber keinerlei Rechnung lege, daß sie nur die Erträge des Klingbeutels, der Oblationen an Wachs, den für Excursionen zu den Kranken außerhalb der Stadt bestimmten Miethszins aus dem Grapenschen Hause und etwas Glockengeld zu verwalten hätten. Von diesen Einkünften habe die Domänenkammer keine Rechnung verlangt, wohl aber von der Verwendung der Revenüen des Pfarrers. Sie erboten sich, dem Grafen von Dohna die von ihnen geführten Rechnungen vorzulegen, und sie thaten es auch. Daraus war zu ersehen, daß die Kirche dem Pfarrer einen Vorschuß von 1000 fl. hatte machen müssen. Hiemit begnügte sich die Regierung und

---

1) Pr. Reg. an den König, 17. Dec. 1725. B. G. A. R. 7. 68.

2) An die preuß. Reg., 4. Jan. 1726. A. a. O.

verzichtete auf förmliche Rechnungslegung über die Verwendung der 1000 fl., weil sie an der Meinung festhielt, daß dieselben nicht für die Kirche, sondern für den Pfarrer bestimmt seien, daher einer Controle gar nicht unterlägen, und weil es auch des Königs Intention sei, mit Rücksicht auf die bevorstehenden Ausgleichsverhandlungen „die Polen nicht zu irritiren und mit allen ferneren Demarches wider die Römisch-Catholischen anzustehen", endlich aus Besorgniß vor Repressalien gegen die Dissidenten in Polen. Ja sie rieth dem König rundweg, die Auszahlung des Salars an den Pfarrer nunmehr zu verfügen und dem Bischof von Ermland davon mit dem Bemerken Mittheilung zu machen, daß es nur geschehe, weil man in Polen sich jetzt geneigt zeige, den Klagen der Dissidenten abzuhelfen, und um zugleich zu beweisen, mit welcher Milde und Nachsicht er die ihm untergebenen Katholiken in Preußen behandele und wie gern er bereit sei, alle Differenzen freundschaftlich beizulegen.[1])

Auf diese Proposition mußte sie nun zwar eine sehr ungnädige Antwort (vom 12. Febr.) entgegennehmen; aber schon einen Monat später (12. März) wies der König die Kriegs- und Domänenkammer an, dem Pfarrer pro praeterito et futuro das Salar zu zahlen.[2])

Als Kurfürst Friedrich III. im J. 1690 einen Buß- und Bettag angeordnet hatte, um den deutschen Waffen gegen die ins Reich eingebrochenen Franzosen den Sieg zu erflehen, weigerte

[1]) An den König, 25. Januar 1726. A. a. O. Sie schlug folgende Fassung vor: Ut de persecutionibus, quas Dissidentes in Polonia passim experti sunt, jam taceam, gravibus insuper aliis causis . . . . sacra Reg. Maj. Borussiae commota fuit, ut exsolutionem mille florenorum, qui in usum non solum Parochi Regiomontani, sed ejusdem etiam Ministrorum et ipsius Ecclesiae, ut verba cautionis innuunt, promissi olim sunt, per aliquot mensium spatium suspendi juberet. Verum cum nunc spes Ipsi facta sit fore, ut tum querelis Dissidentium, tum justissimis ipsius desideriis satisfiat, hoc ipso etiam manifestare voluit, quanta lenitate et indulgentia adversus Romano-Catholicos in sibi subdita Borussia utatur, omnesque differentias amicabiliter componi cupiat, et mandatum jam dedit, ut summa haec denuo exsolvatur . . .

[2]) An Schwerin, 12. März 1726. A. a. O.

sich der katholische Pfarrer von Königsberg, einen solchen mitzufeiern, weil ohne Genehmigung des Bischofs keine neuen Feiertage eingeführt werden dürften.[1]) Auf eine Beschwerde der preußischen Regierung über solche Renitenz bei dem ermländischen Bischof Sbąski (19. Juli 1690) wies letzterer (3. Sept.) das Ansinnen an den Pfarrer als unberechtigt zurück. Eine Mitfeier akatholischer Feste, bemerkte er, sei in der katholischen Kirche nirgends üblich, die Einführung derselben durch die weltliche Obrigkeit bedeute einen Eingriff in die Rechte des Papstes und der Bischöfe; in Preußen verstoße sie auch gegen die Verträge, welche die Jurisdiction in Spiritualibus über den Pfarrer und die katholische Gemeinde in Königsberg dem ermländischen Bischof überwiesen, vertrage sich auch schwer mit dem Vertrauen, welches der König von Polen und der Bischof in den Kurfürsten gesetzt hätten. An sich könne er sich ja nur freuen, daß die Regierung auf Gebete und Fasten so viel Werth lege; die Kirche lasse auch nie nach mit Gebet und Fasten, zumal in schweren Zeiten, wie Krieg; sie bete für den Frieden und die Eintracht unter den christlichen Fürsten, wie auch er, der Bischof, bei seinem ersten Eintritt in die Diöcese öffentliche Gebete und Fasten angeordnet habe (20. Mai 1689) für eine glückliche Regierung des Papstes, für die gegen die Türken verbündeten Mächte, für den Frieden der christlichen Fürsten, damit sie alle eines Sinnes und eines Herzens seien. Für einzelne Fürsten zu beten, da doch ihre Sache eine gemeinsame sei, entspreche nicht dem katholischen Brauch.[2])

Auf die Anzeige hievon antwortete der Kurfürst am 22. Sept./2. Oct. 1690 aus seinem Hauptquartier Essringen bei Notre Dame de Lombeck: die Regierung hätte nicht nöthig gehabt, sich bei dem Bischof zu beklagen. Denn wenn der Pfarrer schon allein auf die Verordnung hin schuldig gewesen wäre, den Bußtag in seiner Kirche zu feiern, dann hätte er einfach dazu gezwungen werden müssen. Um „mit mehr Fundament" verfahren zu können, verschob er die Entschließung bis zur Rückkehr

---

[1]) Annuae ad a. 1690.

[2]) Separare enim christianos Principes aut eorum Cathalogum texere, quorum causa communis existit, non est nobis usus. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

nach Berlin und zu seinem Archiv. Es kam damals zu einer Entscheidung nicht.[1])

Im Jahre 1719 erhob Braxein, der damalige Grundherr von Bialutten, in einem Conflict mit seinem Pfarrer, Jacob Szielkowski, gegen diesen unter anderm den Vorwurf, daß er die ihm zugeschickten königlichen Verordnungen nicht publicirt, nicht für den König Fürbitte gethan (wohl aber für Narzymski als Patron), auch die angeordneten Bußtage gar nicht „celebriret," sondern seine Leute habe arbeiten lassen und ihm rundweg erklärt habe: der König in Preußen sei nicht sein Bischof, der Bischof von Plock aber, von dem allein er dependire, habe ihm eine Feier des Bußtages nicht anbefohlen, der auch nicht im polnischen Kalender stehe und überhaupt nur die Lutheraner, nicht die Katholiken etwas angehe. Aus solchen Aufforderungen, wie auch daraus, daß Braxein, allerdings auf Befehl der Regierung, einen Bericht über die Fundation der Kirche abgesandt hatte, glaubte der Pfarrer den Verdacht schöpfen zu sollen, daß er, ein Lutheraner, es darauf abgesehen habe, die Kirche von Bialutten lutherisch zu machen, und er erkannte überhaupt Braxein nicht als seinen Patron an, sondern den polnischen Landrichter Narzymski, den Sohn der Frau Braxeins aus erster Ehe. Dieser, vor den der Pfarrer seine Streitigkeiten mit seinem Grundherrn gebracht hatte, belangte Braxein vor dem polnischen Tribunal von Petrikau, von dem er auch in der That vorgeladen wurde.[2])

Dieser Streit hatte nun eine ganze Reihe von Erörterungen und Untersuchungen zur Folge. Der König verlangte zu wissen, ob die Kirche zu Bialutten als eine katholische überhaupt in Pactis begründet sei und wie es sich mit dem Patronatsrecht verhalte. Die preußische Regierung stellte auf Grund von Archivacten fest, daß die Kirche, ursprünglich evangelisch, zu Ende des 16. Jahrhunderts durch die Narzymski katholisch gemacht worden, auch zur Zeit des Wehlauer Friedens im Besitze der Katholiken gewesen sei, also das Exercitium religionis catholicae in Bialutten zu Recht bestehe. Mit welchem Rechte Braxein das Patronat

---

[1]) A. a. O.

[2]) Braxein an die preuß. Reg. Bialutten, 7. Oct. 1719. A. a. O.

beanspruche, ob allein oder zusammen mit den Narzymski, darüber konnte sie keine Klarheit gewinnen. Da im Falle eines Compatronats bei vorkommenden Streitigkeiten eine von der Landesherrschaft eingesetzte Commission zu entscheiden habe, sei Braxein jedenfalls zu Unrecht vor ein polnisches Tribunal citirt worden. Die Regierung machte auch dem preußischen Residenten am polnischen Hofe, Freiherrn von Posadowski, über den Sachverhalt Mittheilung, damit er bei dem Reichstag und dem König und den polnischen Magnaten über das Vorgehen gegen Braxein Beschwerde führen und Satisfaction in dem Sinne fordern könnte, daß die Sache zur Entscheidung an den preußischen Gerichtshof verwiesen werden möchte. Gegen den Pfarrer von Bialutten schon jetzt einzuschreiten, erachtete sie für inopportun, da er sich voraussichtlich doch nicht fügen würde.[1])

Der König sah in der Vorladung Braxeins vor ein polnisches Tribunal einen unleidlichen, allen Rechten zuwiderlaufenden Eingriff in seine landesfürstlichen Hoheitsrechte, sowie eine Verletzung der Verträge mit Polen, approbirte das Vorgehen der Regierung (auch den Protest des Amtes Soldau in dem nächsten polnischen Grod) und befahl ihr, darüber zu wachen, daß seinen Rechten kein Eintrag geschehe und die katholische Religion in Preußen nicht weiter ausgebreitet werde, als es die Pacta mit sich bringen, und ordnete endlich eine Untersuchung der Beschwerden Braxeins wider den Pfarrer durch eine Commission an. Auch gab er der Regierung auf, den an die Stelle Posadowski's getretenen Generalmajor von Schwerin genau zu informiren, welchen er auch selbst dahin instruirte, bei dem König, den polnischen Ministern udgl. wegen der Citation Braxeins vorstellig zu werden, daß dem Tribunal von Petrikau sein illegales Verfahren verwiesen und befohlen werde, alle weiteren Proceduren einzustellen und sich künftighin dergleichen nicht anzumaßen.[2])

Die Commission, welche die Streitsache zwischen Braxein und Pfarrer Szielkowski untersuchen sollte, zählte zu ihren Mitgliedern v. Beckherrn, Mandatarius Fisci, Otto Friedrich von Polentz, Capitän und Verweser des Amtes Neidenburg, und

1) Bericht vom 19. Febr. 1720. A. a. O.

2) An die preuß. Reg., 28. Febr. und 4. Mai 1720. A. a. O.

Gottfried Senffenberg. Ihr Bericht, eingereicht am 6. Aug. 1720, liegt nicht vor, fand aber die volle Billigung des Advocatus Fisci Joh. Theodor Wahrt in einem Gutachten vom 18. April 1720. Die Commission, schreibt er, gebe dem Pfarrer das Zeugniß, daß er „ein alter, einfältiger, in pabstlichen praejudiciis gänzlich steckender Mann" sei, der mehr aus Einfalt und Furcht vor seinen Obern, als aus Muthwillen gefehlt habe, auch so armselig sei, daß er höchstens zu einer Verwarnung und zu Tragung der Kosten verurtheilt werden könnte. Indeß empfehle sich auch das nicht einmal, weil die Katholiken daraus ein neues jus quaesitum auf freie Religionsübung in Bialutten eliciren könnten; der neue Commendarius stelle sich zudem auch wieder besser gegen den Patron, publicire die königlichen Verordnungen und verrichte das Kirchengebet, so daß keinerlei Gefahr im Verzug sei. Der Advocatus Fisci erkennt das Patronatsrecht Braxeins an, weil es schon über 100 Jahre bei den Besitzern des Gutes gewesen, ebenso das Recht der Katholiken auf freie Religionsübung, weiß und zeigt aber doch einen Ausweg, wie dasselbe wieder illusorisch gemacht werden könnte. Wie heftig nämlich auch die Krone Polen in den vorigen Zeiten auf das Liberum exercitium religionis catholicae gedrungen, so hätten doch die preußischen Landstände niemals direct und speciatim und nur insoweit eingewilligt, als sie aus Liebe und Treue gegen ihre Landesherrschaft und „um das Werk der Curatel und Succession nicht stutzig zu machen", eingewilligt, und der Kurfürst Joachim Friedrich habe auch nur mit Rücksicht auf die Curatel und Succession durch seine Gesandten die freie Religionsübung für die Katholiken zugestanden. Die preußischen Landstände hätten es nicht hindern können und es darum geschehen lassen, selbst die Erbauung einer katholischen Kirche in Königsberg, „ob sie es gleich von dem damahligen Pohlnischen Commissarius gerne mit einem guten Stück Geldes gelöset hätten." Da also alles necessitate temporum geschehen, auch das freie Exercitium religionis niemals speciatim, wie bei Gr. Lenzk und Leistenau, von der Landschaft consentiret worden,[1]) die specielle Einwilligung vielmehr unter besonderem Vorwand glimpflich abgelehnt worden,

[1]) Im Receß vom 12. Mai 1612.

so sei die Frage, ob der König die Religionsübung in Bialutten noch fernerhin dulden, oder aber darin eine Aenderung vornehmen solle. Auch giebt Wahrt zu erwägen, „ob etwa bei den jetzigen Conjuncturen und der in Polen und Lithauen so sehr bedrängten Religion nicht per modum repressalium eine Aenderung bei jenen Kirchen zu machen wäre." Im andern Falle empfiehlt er die von der Commission zur Abthuung der Sache gemachten Vorschläge und wünscht nur noch, es möge die königliche Verabschiedung der Parteien nicht schriftlich ausgefolgt, Braxein aber angewiesen werden, bei Verlust seines Patronatsrechtes gegen die Eingriffe des Bischofs von Plock, dem auch eine Inspection in vitam, mores et doctrinam Commendarii ut viciniori Episcopo, wie bei Königsberg dem Bischof von Ermland, nicht zustehe, die Rechte des Königs aufs genaueste und nachdrücklichste zu manteniren. Die Absetzung des schon bejahrten Commendarius würde unnöthige Motus hervorrufen, aber seinem Nachfolger sei eine schriftliche Vocation zu ertheilen „und alle andern einem Lehnsherrn zustehenden Actus bei gedachter Kirche unverrückt zu exerciren, wobei ihm das Amt Soldau alle Assistenz zu leisten hätte."[1])

Die preußische Regierung verfügte die Durchführung der von der Commission zur Beilegung des Streites vorgeschlagenen Maßnahmen und machte sich im Uebrigen die Argumente des Advocatus Fisci völlig zu eigen und erließ, ganz in Uebereinstimmung mit einem Berliner Erlaß vom 11. Nov. 1724, in diesem Sinne eine Verfügung als Antwort auf den Commissionsbericht vom 6. August 1720. Da über den Gottesdienst in Bialutten, heißt es darin, keine specielle Concession der preußischen Regierung oder der vorigen Landesherrschaft vorliege, sondern der katholische Gottesdienst wegen der damaligen Conjuncturen nur connivendo eingeschlichen sei und tolerirt worden, so müsse man das bei jeder Begegnung mit den Polen hervorheben und geltend machen, daß man zwar die Kirche nicht aufheben wolle, aber die Landesregierung aus den genannten Gründen das Recht habe, diese Toleranz aufzugeben und die Kirche, wie sie zu Anfang des 17. Jahrh. bis 1632 (?) gewesen, wieder evangelisch zu

---

[1]) Königsberg, 18. April 1724. A. a. O.

machen, wenn die Katholiken die jetzige Uebung des Gottesdienstes mißbrauchen sollten, oder die Evangelischen in Polen so hart tractiret würden, wie es zur Zeit wider alles Recht geschehe.[1])

Im Jahre 1725 wurde die Sache wieder aufgenommen, indem der Erzpriester Dr. Pauli von Saalfeld von neuem anregte, daß die vom König angeordneten vierteljährigen Bußtage auch in den katholischen Kirchen gefeiert werden müßten. Die Königsberger Regierung war damit nicht so ohne Weiteres einverstanden. Es verstehe sich zwar von selbst, schrieb sie an den König, daß die Katholiken an solchen Tagen sich alles öffentlichen Gewerbes, Handels und Wandels zu enthalten hätten, und eine dahin gehende Verordnung sei auch erlassen worden. Eine andere Frage aber sei es, ob sie auch öffentlichen Gottesdienst zu feiern verpflichtet werden könnten. Sie weist auf die Verhandlungen vom Jahre 1690 hin. Der Kurfürst hatte damals eine endgiltige Entscheidung nicht getroffen, und die Regierung halte ein Zwangsverfahren für bedenklich, weil man in solchen Fällen allemal auf die Evangelischen in Lithauen und Polen reflectieren müsse, deren Anzahl dortselbst ungleich größer sei, als die der Katholiken in Preußen. Gar leicht könnten die dortigen Bischöfe von einem Vorgehen gegen die preußischen Katholiken Anlaß nehmen, sich „immer mehr anzumaßen." Auch das Consistorium hatte sich über diese Frage gutachtlich dahin geäußert, „wie es davor hielte, daß die Römisch-Katholische, als welche in solchen Fällen von keinem als dem Bapst dependiren wollten, die Bußtage auf solche Art zu feyern nicht wohl angehalten werden könnten, sondern es billig bei der alten Gewohnheit zu laßen sein würde."[2])

Bevor der König eine neue Entscheidung traf, wünschte er erst darüber informiert zu werden, wie es in Polen und Lithauen mit den Bet- und Fasttagen, die allda nach dem Schreiben des Bischofs von Ermland angeordnet zu werden pflegten, gehalten werde, und ob man dort die Evangelischen zur Mitfeier verpflichte.[3])

---

[1]) An die Mitglieder der Commission, 30. Dec. 1724. A. a. O.

[2]) Bericht an den König vom 7. Juli 1725. A. a. O.

[3]) Erlaß an die preuß. Reg. vom 28. Juli 1725. Lehmann I, 825.

Geschichte des Katholicismus in Altpreußen.

Von
Professor Dr **Dittrich.**

Zu den Episcopalrechten gehört auch die Visitation der Kirchen. Wenn nun der König diese Rechte in vollem Umfange auch den Katholiken gegenüber beanspruchte, stand es ihm dann nicht zu, die katholischen Kirchen ebenso wie die evangelischen einer Visitation zu unterwerfen? Im Jahre der Revision der Katholikengesetze (1725) wurde auch diese Frage aufgeworfen. Als aus Anlaß einer vom König angeordneten Generalvisitation die dazu bestimmten Commissarien auch eine Visitation der Kirche zu Bialutten, Amtes Soldau, und anderer katholischer Kirchen empfohlen hatten, erbat sich der König zunächst ein Gutachten der preußischen Regierung und des Advocatus Fisci, Joh. Theodor Wahrt. In dem Gutachten des letzteren (vom 20. Febr. 1725)[1]) heißt es: eine Visitation der katholischen Kirchen sei zwar nicht ohne Nutzen, aber zur Zeit bedenklich, solange man noch nicht wisse, wie die Krone Polen sich bezüglich der dortigen Dissidenten „erklärt und von der mehr und mehr zunehmenden Bedrückung bey den evangelischen Religionen" abstehen werde, weil durch dergleichen Generalvisitationen das Exercitium religionis Romano-Catholicae bereits auf gewisse Weise festgesetzt werden möchte, woraus die Krone Polen gleichsam ein Ius quaesitum für sich abnehmen würde. Wahrt vertritt die Ansicht, daß der König sogar die Befugniß habe, das Exercitium religionis für Bialutten und die andern im Oberlande gelegenen katholischen Kirchen auf-

---

1) B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

zuheben, da die katholischen Edelleute zwar befugt seien, Kapellen und Oratorien zu errichten, auch das Patronatsrecht besäßen, mit letzterem aber nicht das Ius reformandi, welches vielmehr aus dem Ius maiestatis fließe. Somit dürften die Patrone in ihren Kirchen keine andere als die von der Landesherrschaft im Lande recipirte Religion ausüben lassen, widrigenfalls sie ihres Patronatsrechtes verlustig gehen würden. Der Advocatus Fisci hatte dabei nur übersehen, daß die Kurfürsten für jene Kirchen auf ihr Reformationsrecht verzichtet und sich verpflichtet hatten, den Status des Jahres 1657 bestehen zu lassen.

Die Regierung hatte auch die Visitationscommission zu einer erneuten Meinungsäußerung aufgefordert, war aber trotz eines Excitatorium noch ohne Antwort, als sie, am 14. Juli 1725, dem König ihr Gutachten einsandte. Darin spricht sie dem König zwar das Visitationsrecht als Ausfluß des Souveränitätsrechtes zu, warnt aber mit Rücksicht auf die Dissidenten in Polen und Lithauen, davon Gebrauch zu machen, zumal ein Nutzen daraus kaum zu hoffen sei. Sie bekämpft die Auffassung des Advocatus Fisci, daß dem König sogar das Reformationsrecht zustehe, wie auch dessen Vorschlag, die Instruction für Kirchenvisitationen von 1699 zu Grunde zu legen, weil dieselbe in vielen Punkten auf katholische Verhältnisse nicht passe.

Zwei Fragen kämen hier in Betracht: 1. ob überhaupt und 2. wie eine Visitation vorzunehmen sei. Zu 1. seien die Evangelischen nach ihren „unpäpstlichen Grundsätzen" der Meinnng, daß dem König das Visitationsrecht zustehe, weil es nicht so wohl aus dem Ius episcopale, als dem Ius maiestatis entspringe, weshalb der König befugt sei, sich desselben in vielen Stücken auch gegen die römisch-katholische Kirche zu bedienen. Allein die Katholiken erkännten solche Grundsätze nicht an und ließen sie bei sich nicht gelten. Wie schon wiederholt, giebt die Regierung dem König wieder zu bedenken, „daß so oft etwas in Ansehung der Römisch-Katholischen in diesem Lande auf die Bahn kommt, dabey allezeit billig in Betracht zu ziehen sei, daß in diesem Königreiche nur wenig Römisch-Katholische Kirchen, dagegen aber eine ungleich größere Anzahl Evangelischer Kirchen in Pohlen und sonderlich in Litthauen vorhanden, welche dasjenige jedesmahl würden wieder empfinden müssen, was man etwa wieder jene allhier vorzunehmen sich entschließen möchte, da doch, so viel Nachricht wir davon haben, die Evangelischen in Litthauen ziemlich zu-

frieden sind."[1]) Die Regierung müsse um so mehr anstehen, dem König eine Generalvisitation der katholischen Kirchen zu empfehlen, als daraus ein Nutzen nicht zu erhoffen sei, ein solcher auch auf anderem Wege besser erreicht werden könne. Auch der Advocatus Fisci halte eine Visitation zur Zeit für bedenklich, an sich aber für berechtigt, ja er vindicire dem König sogar das Reformationsrecht, freilich aus unhaltbaren Gründen, indem er der irrigen Ansicht sei, die älteren Verträge bezögen sich nur auf die Kirche in Königsberg, während für die übrigen das Reformationsrecht uneingeschränkt fortbestehe. Das verstoße aber gegen das von dem Vater und Großvater des Königs eingehaltene Principium, nach welchem die Zeit der Wehlauschen Pacten pro termino regulativo angenommen und festgesetzt worden, daß also diejenigen katholischen Kirchen, welche vor dem damaligen Schwedenkrieg in Preußen bereits vorhanden waren, geduldet und damit keine Aenderung vorgenommen werden sollte. So habe sich auch das samländische Consistorium anläßlich eines anderen Falles ausgesprochen, desgleichen der König selbst in den an die Regierung erlassenen General- und Specialanordnungen. Man müsse bei den katholischen Kirchen genau unterscheiden und mancherlei Umstände erwägen. Das Patronatsrecht habe der König nur über die katholische Kirche in Königsberg, dagegen stehe dem ermländischen Bischof nach Inhalt der Wehlauschen Verträge die Aufsicht zu über der Geistlichen Lehre und Leben und was sonst sich auf die Iurisdictio spiritualis beziehe. Hier sei also eine Generalvisitation ausgeschlossen, und der König dürfe als Patron nur die Rechnungslegung verlangen. Die Kirchen in Tilsit und Heiligelinde hätten keine Iura parochialia noch Iura stolae, die ihnen aber stillschweigend zugestanden werden würden, wenn man sie einer Visitation unterzöge. Die Kirchen im Amte Soldau zu Bialutten, Gr. Lenzk mit der Filiale Gr. Przelenk hätten Privatpatrone; über die in Thurau, Amtes Gilgenburg, beanspruche der Culmer Bischof das Patronatsrecht; aber es sei die Verfügung getroffen, daß ihm so wenig wie einem andern Bischof das Geringste eingeräumt werden dürfe. Die Visitationscommission habe den Besitzern des Gutes Thurow das Patronat zugesprochen. Alle diese Kirchen hätten schon vor dem Wehlauer Vertrage Iura parochialia besessen, die ihnen also jetzt auch nicht mehr bestritten werden könnten. Nur bei diesen könne von einer Generalvisitation die Rede sein.

Ob davon Vortheil zu erwarten, das hänge von der Beantwortung der zweiten Frage, des Wie, ab. Der Advocatus Fisci schlage vor, die Instruction

---

[1]) In Berlin unterstrichen.

für Kirchenvisitationen von 1699 zu Grunde zu legen, also Hinzuziehung des Patrons, des betreffenden Amtshauptmanns, des Officials des pomesanischen Consistoriums und des nächsten Erzpristers. Allein es würde bei den Katholiken Aufsehen erregen, wenn auch der evangelische Erzpriester betheiligt würde. Darum müßte jene Instruction modificirt werden, namentlich auch in jenen zahlreichen Artikeln, welche auf die Katholiken gar nicht paßten. Dann habe der König durch Erlaß vom 20. October 1724[1]) der katholischen Geistlichkeit die Regulirung des Cultus internus und was damit zusammenhängt überlassen. Auch da sei nichts zu visitiren. Wohl aber könne man darauf sehen, daß die katholischen Geistlichen nicht höhere Gebühren erheben, als bei den Evangelischen üblich, auch keine Strafen verhängen, sich überhaupt nicht unbefugte Dinge anmaßen, wie die Regierung öfter und noch unlängst verordnet habe. Bezüglich der Kirchenrechnung liege für den König ein Interesse nicht vor, da er nichts contribuire, und die Patrone da schon selbst zusehen würden.[2])

Die Bemerkung der Königsberger Regierung und des Advocatus Fisci, daß man bei allen Maßnahmen gegen die Katholiken in Preußen immer die Wirkungen auf die Verhältnisse der Evangelischen in Polen und Lithauen in Rechnung ziehen müsse, führte dahin, wieder einmal Umfrage halten zu lassen, „wie es mit den evangelischen Kirchen in Polen und Lithauen wegen der Visitation und Regulirung dessen, so ad Cultum externum gehöre, eigentlich gehalten werde und ob die römisch-katholische Obrigkeit allda sich einiger Visitation oder Observirung und Untersuchung dessen, so die evangelische Kirche betrifft, anmaße.“[3]) Die preußische Regierung wandte sich, um über diese Verhältnisse Auskunft zu erhalten, an den preußischen Gesandten am Warschauer Hofe (Schwerin), an den Oberhofprediger Dr. Quandt und den reformirten polnischen Prediger Cannot in Königsberg.[4])

Letzterer berichtete auf Grund von Erkundigungen bei den in Königsberg weilenden Lithauern unterm 22. Aug. 1725: die Evangelischen in Lithauen und Polen besäßen Exercitium religionis cum annexis garantirt, seien in Ecclesiasticis weder den Bischöfen, noch den Consistorien, noch den Landestribunalen, sondern nur

[1]) Lehmann I, 818, Nr. 3.
[2]) B. G. A. R. 7. 68. Catholica.
[3]) An die preuß. Reg., 31. Juli 1725. Lehmann I, 828.
[4]) An den König, 7. Aug. 1725. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

ihren Synoden unterworfen und den durch die evangelische Geistlichkeit und den weltlichen Stand erlassenen Gesetzen. Sie erkännten kein anderes Forum an, als das königliche Hofgericht und den Reichstag. Die katholische Geistlichkeit sehe freilich solche Freiheiten mit scheelen Augen an und sei jederzeit darauf bedacht, was ihr de iure nicht zukomme, de facto an sich zu reißen, und zumal jetzt würden die Privilegien der Evangelischen gänzlich unter die Füße getreten. Der Bischof von Luck habe bei Ankündigung einer Visitation auch den reformirten und den evangelischen Pfarrer zu sich nach Wengrow entboten: sie sollten die auf die Gründung ihrer Kirchen bezüglichen Documente ihm zur Prüfung aufweisen und auch über andere Fragen ihm Rede und Antwort stehen, und in der That habe einer die Fundationsurkunden nach Wengrow eingesandt, damit sie dem Bischof vorgelegt würden. Die Prediger seien zwar nicht persönlich erschienen, hätten aber einige Adlige statt ihrer geschickt. Diese aber habe der Bischof abgewiesen, die Urkunden nicht einmal ansehen wollen, sondern habe die Geistlichen proscribirt und ihre Kirchen schließen lassen. In Klein-Polen habe der Klerus es schon so weit gebracht, daß ganz protestantische Paare sich in den katholischen Kirchen trauen lassen müßten. Aehnliche Anmaßungen erlaube er sich bei Taufen, Sterbefällen, Begräbnissen, wobei die Pfarrer die evangelischen Geistlichen nicht ihre Pfarreien wollten passiren lassen, da solche Actus ihnen zukämen. Auch verbiete man das laute Singen geistlicher Lieder und Psalmen beim Gottesdienst.[1])

Ueber die Verhältnisse der Dissidenten in Polen äußerte sich Schwerin (23. Aug.) dahin: „daß freylich die katholische Geistlichkeit sich mehr als zusehr in die Kirchensachen der armen Dissidenten und was deren äußerlichen Gottesdienst anlanget, mischet, ja selbige immer mehr und mehr von ihren Gerechtigkeiten zu verdringen und unter ihre Jurisdiction zu ziehen sich unternimmt, obwohl nach den alten Privilegiis und Herkommen derselben Causae ecclesiasticae von niemand als dem König und der versammelten Republik, nicht aber von dem Tribunal, viel weniger ab Episcopo dioecesano untersuchet und gerichtet werden sollten.“ Er sandte

[1]) A. a. O.

einen längeren Bericht ein, aus welchem der König ersehen sollte, wie weit die Katholiken ihre usurpirte Jurisdiction über die Dissidenten zu exerciren gedachten; dem Berichte legte er als Beweisstücke bei ein Edict des Krakauer Bischofs Constantin Szaniawski vom 10. Januar 1725, sowie einen Erlaß des Posener Decans (decanus foraneus) Anton de Brodowo Brodowski an die lutherischen Prediger vom 30. Juli 1725, welcher „für den Beutel der Dissidenten nicht besonders favorabel" war.

Der Krakauer Bischof bedauert das Eindringen der Häretiker in seine Diöcese, obwohl es Häresien geben müsse, damit der Glanz der orthodoxen Religion um so heller leuchte. Durch die Taufe in die Kirche eingetreten, seien die Häretiker Angehörige der Kirche und somit ihm als dem berechtigten Hirten, wenn auch ungehorsam und widerstrebend, untergeben und zum Gehorsam verpflichtet. Deshalb ermahnt er alle Beamten, innerhalb sechs Monaten den katholischen Glauben anzunehmen oder ihre Aemter niederzulegen, da diese gesetzlich nur für Katholiken bestimmt seien; im andern Falle würde er sorgen, daß gegen sie nach den Gesetzen vorgegangen werde. Zwar hätten die Dissidenten durch Connivenz freie Religionsübung erlangt; aber in einem katholischen Lande lebend, sollten sie sich in den Schranken der ihnen gewährten Duldung halten und deshalb sich mit den, freilich zu Unrecht, usurpirten Kirchen begnügen, nicht neue Gotteshäuser bauen, die verfallenen nicht repariren, weil das gegen die Constitutionen des Reiches verstoßen würde. Auch müßten sie die katholischen Feste nach dem römischen Kalender beobachten, ihre Dienstboten nicht zur Verletzung des Fastengebotes zwingen, Katholiken nicht zum Abfall verlocken, in ihren Kirchen nicht neue, bisher nicht übliche Feierlichkeiten einführen, ihre Andachten und Conventikel nur in den Kirchen, nicht auch in Privathäusern halten, nicht die Rechte der Pfarrkirchen verletzen, die bischöflichen Anordnungen, Visitationsdecrete ad amussim beobachten, mit Censuren Belegte nicht in ihre Kirchen eintreten lassen, ihnen Communion und Begräbniß verweigern — unter Strafe der Einkerkerung und Proscription. Ueberhaupt seien sie den Pfarrern gegenüber, unter denen sie zerstreut lebten, zu allem ebenso verpflichtet wie die Katholiken, dürften also auch ihre Ehen nur in katholischen Kirchen unter Assistenz des Ortspfarrers nach vorangegangener Proclamation schließen, oder aber Dispens nachsuchen. Die Congregation des Concils habe die Verbindlichkeit des Trienter Decrets auch für die Häretiker in Polen, wo das Concil publicirt sei, ausgesprochen und ebenso ein Nuntiaturerlaß vom 23. October 1723. In Folge dessen verbietet der Bischof die

Cohabitation aller vor einem akatholischen Minister Getrauten, verlangt Wiederholung der Eheschließung vor dem katholischen Pfarrer und fordert endlich für die Eingehung von Mischehen die Innehaltung der von der Kirche gegebenen Bestimmungen.

In einer »Explicatio Edicti« werden die gestellten Forderungen näher motivirt. Der Erlaß bezwecke nur, dem Umsichgreifen der Häresie zu steuern, die Dissidenten in ihren Schranken zu halten, und stehe im Einklang mit den alten kirchlichen und staatlichen Gesetzen. Ueber die gesetzwidrige Verleihung von Aemtern an Nichtkatholiken beklage sich der ganze polnische Adel, zumal in protestantischen Ländern die Katholiken nicht mit so viel Rücksicht behandelt, vielmehr selbst von den niedrigsten Aemtern ausgeschlossen würden (quem alias respectum in regnis Dissidentium Catholici nusquam merentur, etiam a minimo in plebe magistratu repulsam patientes). In Krakau habe der Bischof von jeher in weltlichen Dingen die Jurisdiction; zudem seien dort auch nach den Gesetzen (plebiscita) der Stadt Bürgerrecht und Aufenthalt durch die Annahme der katholischen Religion in Jahresfrist bedingt.

Die Verordnung betreffs der Kirchen entspreche durchaus den alten Constitutionen des Reiches, sowie neuen Verordnungen und Urtheilen des obersten Gerichtshofes. Ein Bischof dürfe sich im Eifer für die Religion von Laien nicht übertreffen lassen. In Preußen wolle man die Katholiken zur Mitfeier der Bettage und Enthaltung von Arbeit unter Geldstrafe zwingen, und das solle nun in Polen unzulässig sein? Es sei hier nothwendig schon mit Rücksicht auf das katholische Gesinde, welches ja sonst an der Feier der Feste seiner Kirche gehindert werden würde. Da die Dissidenten keine Iurisdictio spiritualis besäßen, müßten sie ihre Streitfragen eben vor dem Bischof zum Austrag bringen, wie auch überhaupt dessen Anordnungen befolgen. Si placent favorabilia, displicere non debent contraria. Auch in dem königlichen (polnischen) Preußen müßten die Lutheraner an Orten, wo sie keine Kirchen und Geistlichen hätten, ja selbst dort, wo sie solche hätten, ratione subordinationis Eheschließungen und Taufen, obgleich manche Dörfer voll Dissidenten seien, in den katholischen Kirchen und von dem katholischen Pfarrer vollziehen lassen. Die Beobachtung der tridentinischen Form solle nur die Giltigkeit der Ehen der Dissidenten sicher stellen. Wenn ihnen die kirchlichen Bestimmungen über die Mischehen nicht gefielen, so brauchten sie ja solche Ehen nicht einzugehen; thäten sie es dennoch, so müßten sie sich eben den von der Kirche vorgeschriebenen Bedingungen unterwerfen.

Der Posener Erlaß verpflichtete die Protestanten zu erheblichen Bei-

trägen für den Wiederaufbau der durch einen gewaltigen Sturm zerstörten Thürme der Kathedrale von Posen. Während die Pröpste drei, die Pfarrer zwei Thaler zu leisten hatten, wurden den lutherischen Predigern in gewissen größeren Städten zwanzig ungarische Goldgulden aufgelegt, den Rectoren in den Städten zwanzig ungarische Gulden, den Predigern in den kleineren Städten zehn, den Rectoren drei, den Predigern in Dörfern sechs, den Rectoren dortselbst einer — unter Strafe der Entfernung vom Amte, bei Rectoren und Subrectoren der Ausweisung.

„Ob aber", so schließt Schwerin seinen Bericht, „jetzo Zeit sey, ihnen in Preußen ein Gleiches zu vergelten, oder aber eine geringe Zeit und biß man siehet, was die Sachen alhier für einen Ausschlag gewinnen wollen, damit anstehen könne, das wird von der weiteren Erwägung des Königs abhängen." [1])

In Lithauen, fährt Schwerin fort, habe man wenig Beschwerden, außer daß vor etlichen Jahren der eifrige Bischof Ancuta [2]) überall Visitationen hatte ansagen lassen, an denen ihn aber der Tod hinderte. In Wengrow bei Warschau habe der Bischof von Luck von den Dissidenten die Aufweisung ihrer Privilegien gefordert, der dortige Propst habe ein Tribunalsdecret erwirkt, dem zufolge die Dissidenten alle Actus ministeriales zuvor bei ihm anmelden, erst nach den Katholiken läuten, keine größere Glocke haben, keine langen Kleider tragen, an den Bischof eine Kopfsteuer zahlen sollten. Der Bischof habe die Kirche von Nurcez bloß deswegen geschlossen, weil man bei seinem Einzuge nicht geläutet habe. In Groß-Polen klage man über häufige und kostspielige Visitationen; in Klein-Polen liege es am ärgsten,

---

[1]) B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

[2]) Ancuta, Official des Bischofs von Wilna (Wilda), veröffentlichte eine Schrift: Ius plenum Religionis Catholicae, in welcher er die Beschwerden der Katholiken gegen die Dissidenten zusammenstellte, ihre Ausschließung von Aemtern (incapaces officiorum) in dem katholischen Königreiche und ihre Unterordnung unter die Bischöfe fordert, die Giltigkeit der von ihnen zu ihren Gunsten angerufenen Gesetze, ja des ihnen geleisteten Königseides bestritt und ihnen die Erregung innerer Kämpfe und Einverständniß mit dem Landesfeinde vorwarf. Auf dem Reichstage zu Grodno setzte er die Entfernung des reformirten Landboten Pietrowski durch. Gegen sein Buch erschien die Schrift: Prodromus Poloniae plenissimo iure ad servandam Dissidentibus datam fidem publicam adstrictae etc. 1721. Wolff S. 9.

wie das Edict des Bischofs von Krakau beweise. Täglich fänden Ehescheidungen statt, weil die Trauungen nicht in der tridentischen Form geschlossen worden. Aehnlich in der Diöcese Culm. Fast überall würden den Dissidenten die Iura parochialia, die sie bisher besessen, und ihre Freiheiten durch Inhibitiones, Prohibitiones, Protestationes udgl. geschmälert; was davon noch geblieben, verdanke man nur der Gunst und Gnade des betreffende Ortspfarrers.[1])

Ein königlicher Erlaß vom 16. October 1725[2]) bestimmte dann, daß den polnischen katholischen Bischöfen die Regelung des Cultus internus nicht zustehe, wenn dies nicht in den Pacta besonders gesagt sei, wie z. B. bei Königsberg. So dürfe der Bischof von Culm sein „affectirendes" Bisthum Pomesanien nicht bis in den preußischen Antheil ausdehnen, also auch nicht auf die katholische Kirche in Thurau.

Demgegenüber wies die preußische Regierung (5. Nov.) darauf hin, daß doch nach dem Rescript vom 20. Octbr. 1724 die Regulirung des Cultus internus der katholischen Geistlichkeit zukomme, was auch die Pacta besagten, und daß auch in Lithauen der Cultus internus nicht nur, sondern auch der externus durch die evangelischen Synoden geregelt würde.

Der König ließ sich aber durch solche Vorstellungen in seiner Auffassung nicht wankend machen. Gewiß hätten die an den Kirchen angestellten Priester die Regelung des Cultus internus, „so in dehnen Credendis bestehet" nach Anleitung der katholischen Kirche und nach Maßgabe ihrer symbolischen Bücher, womit auch die nöthige Aufsicht gegeben sei, aber keine Jura episcopalia, „womit es auf der Bischöfe Jurisdiction und Jus dioecesanum ankommt". Man müsse unterscheiden zwischen Regulirung des Cultus internus durch die Priester und bischöflicher Jurisdiction. Nur bei Königsberg liege es anders, wo dem ermländischen Bischof durch die Pacta etwas Besonderes eingeräumt sei, was keinem polnischen Bischof in preußischen Landen zustehe.[3])

Offenbar dachte die Königsberger Regierung unter dem Cultus internus etwas anderes als der König, nämlich den

---

1) A. a. O.

2) A. a. O.

3) Erlaß vom 17. Nov. 1725. Lehmann I, 833.

Gottesdienst innerhalb der Kirche, weshalb ihr eine Beaufsichtigung und Visitation durch staatliche Organe als ausgeschlossen galt, wie aus der Auffassung des Königs sich ein Aufsichts- und Visitationsrecht von selbst ergab.

Endlich, wenn auch erheblich verspätet, lief auch das von der Visitationscommission eingeforderte Gutachten über die oben angeführten zwei Fragen ein, datirt vom 12. Nov. 1725. Die Unterzeichner (Polentz, Christ. Ludw. Beckher, Mandatarius Fisci, Senffenberg, adliger Gerichtsschreiber aus Neidenburg) entschuldigten die Verspätung mit der Weitläufigkeit der Sache und der großen Entfernung der Wohnorte (Königsberg und Neidenburg) von einander, welche eine briefliche Erledigung aller Fragen nothwendig gemacht habe. Das Gutachten ist durchaus zustimmend.

Entschieden behauptet die Commission die Befugniß des Königs zur Visitation katholischer Kirchen. Denn er besitze die Souveränität und mit ihr alle Rechte in Temporalibus wie Spiritualibus, insbesondere auch die Iura episcopalia über katholische Kirchen. Die Pacten machten nur bezüglich Königsbergs eine Ausnahme. Zwar enthalte das Reponsum regium vom 10. Juli 1616 die Klausel, daß die Kirchenvisitationen ohne Präjudiz für die katholische Religion, deren Bekenner und Kirchen zu geschehen habe;[1]) aber die betreffenden Worte bezögen sich doch ihrem Sinne nach lediglich auf die päpstliche Religion oder den Cultus internus atque externus, auf die freie Religionsübung in Kirchen und Kapellen. Zudem sei dieses „eigenbeliebige Responsum« des polnischen Hofes in diesem Stücke niemals im Lande pro lege fundamentali angenommen oder durch öffentliche Verträge und Conventiones unter den beiden Höfen und Reichen bestätigt, sondern vielmehr durch die ganz unbedingte (simpliciter et absque ullo ulteriori reservato) Zuerkennung der Souveränität, d. i. des supremum ius dominii in Temporalibus et Spiritualibus, wozu auch die Jurisdiction und Aufsicht über die Katholischen gehöre, aufgehoben worden, mit der einzigen Einschränkung betreffs des Pfarrers von Königsberg.

Auch die Nützlichkeit und Nothwendigkeit einer Visitation bejahte die Commission, da eine solche seit der Abschaffung des Papstthums nicht stattgefunden habe und zu erwarten sei, daß bei den katholischen Kirchen „noch

---

[1]) Privilegia Prussiae f. 144: Salvo per omnia usu Religionis Catholicae, cui eamque profitentibus, templis ac locis sacris illi dicatis vel deinceps dicandis nullum hac visitatione praeiudicium fieri debet.

viele Unrichtigkeiten und Unordnungen entdeckt, dagegen die Jura episcopalia und ecclesiastica des Königs besser gehandhabt, auch vielen eingerissenen Mißbräuchen und Usurpationen der benachbarten und eingesessenen römisch-katholischen Klerisey abgeholfen und die Geistlichen zu promptorem Gehorsam gegen den König als ihren höchsten Landesherrn und dessen Verordnungen geführt werden könnten."

Die Entscheidung der Frage, ob unter den damaligen Conjuncturen eine Visitation opportun sei, stellte die Commission dem Ermessen des Königs anheim, über das Wie der Ausführung äußerte sie sich in einem 24 Artikel umfassenden Visitationsplan.

Der aus dem Amtshauptmann, einem Mitglied des Consistoriums und einem adligen Gerichtsschreiber bestehenden Commission sollte, weil bei der Visitation doch auch nach der Lehre, der Amtsführung, dem Leben und Wandel des Geistlichen gefragt werden müßte, auch ein katholischer Priester beigesellt werden, am besten der Pfarrer von Königsberg, weil dieser vom König präsentirt, salarirt und sonach als oberster katholischer Priester im Lande anzusehen sei; jedoch sei ihm nicht die geringste Jurisdiction oder Aufsicht über die andern katholischen Geistlichen des Landes zu verstatten, er überhaupt nur als specialiter demandatus des Königs anzusehen. Sollte für diesen „die ganze Arbeit zu weitläufig" werden, so könnte der jedesmal nächste katholische Pfarrer in Preußen hinzugezogen werden. Jede Concurrenz des ermländischen oder eines polnischen Bischofs sei auszuschließen, da diesen keinerlei (ex nullo capite) Jurisdiction oder Aufsicht in geistlichen Dingen zugestanden werden dürfe. Die Visitation der Königsberger Kirche solle durch den Burggrafen, ein Mitglied des samländischen Consistoriums und einen von dem ermländischen Bischof zu deputirenden katholischen Priester stattfinden und sich nur beziehen auf die äußere Beschaffenheit der Kirche, die Verwaltung der Kirchengüter, die Bestellung der Kirchenväter und -Vorsteher sowie der unteren Kirchenbeamten. Anderswo müßte das katholische Mitglied der Commission — gemäß den Instructionen vom 1. März 1666 und 5. Januar 1699 — sich auch informiren über Lehre, Amtsführung und Leben des Pfarrers: wie er in Unterricht, Predigt, Gottesdienst, Spendung der Sacramente, Gebethalten, Krankenbesuch seine Pfarrkinder versorge, wie sein Wandel und Beispiel — ob er nicht dem Trunke und Wirthshausbesuch ergeben sei, an großen Gesellschaften und Gelagen theilnehme, ohne Noth 8—14 Tage über die Grenze verreise und die Kinder ohne Taufe, die Sterbenden ohne Trost „fahren" lasse — und müßte darüber an die Commission referiren, damit etwa vorgefundene Mängel, Miß-

bräuche, Klagen und Beschwerden der Gemeinde gegen den Pfarrer und umgekehrt gemeinsam beseitigt werden könnten. Speciell müßte man auch wegen des vorgeschriebenen Kirchengebets, der Beobachtung der Buß- und Bettage, Dankfeste, Publication königlicher Verordnungen Nachfrage halten, sowie auch darüber, ob die Geistlichen sich nicht in fremde Angelegenheiten einmischen, z. B. Leute trauen, ohne sie zu kennen und zu wissen, ob sie aufgeboten, verlobt oder gar schon verheirathet sind; ob sie nicht in ihren Predigten sich der Verketzerungen und Lästerungen gegen die beiden evangelischen Religionen, „wie sie voll gewohnt", schuldig gemacht, damit gegen „solche unverschämte Ketzermacher" gemäß der königl. Verordnung vom 28. März 1718 vorgegangen werden könne. Die Visitatoren sollten auch Beschwerden der Gemeinden wegen etwaiger „Uebersetzung in Accidentien" und „eigenbeliebiger Exactiones« entgegennehmen, auch, unter Hinzuziehung des Patrons und des katholischen Mitgliedes, auf die Handhabung der Kirchendisciplin ihr Augenmerk richten und zusehen, ob die katholischen Geistlichen sich nicht ein „Imperium oder weltliche Jurisdiktion" über ihre Kirchspielskinder anmaßten und eigenmächtig Halseisen und Geldstrafen verfügten, anstatt die Bestrafung der Huren, Diebe und anderer offenbaren Delinquenten der ordentlichen Obrigkeit zu überlassen oder sie daran zu erinnern. Ferner wird der Commission die Aufgabe gestellt, sich über das Patronats-[1]) und Vocationsrecht für die betreffende Stelle, über Einsetzung und Vereidignng der Kirchenväter — ob durch das Amt, oder den Patron, oder den Pfarrer —, über die Dotation der Kirche und die Zahl derjenigen, die sich zu ihr halten — damit man sehen könne, ob die Gemeinde zugenommen habe —, über Führung und Revision der Kirchenrechnungen, über Ausstände an Decem udgl., über zufällige Einnahmen, z. B. an Glockengeld, an Erträgen des Klingbeutels, an Honig, Wachs, Zinsen, Strafgeldern — was alles als Einnahme für die Kirche oder Gemeinde, nicht für den Pfarrer oder die Kirchenbeamten zu verrechnen —, deren Aufbewahrung (im Kirchenkasten oder Stock, nicht im Pfarrhause); über die Baulast für Kirchen, Widdem, Kirchhöfe und Schulhäuser — wobei alles wie bei den evangelischen Kirchen gehalten werden sollte. — Weil zur Kirche nothwendig auch die Schule gehört, sollten die Visitatoren auch nachforschen, wie die Schulmeister, „welche billig mit Vorwissen des Pfarrers und nicht anders anzunehmen", ihres Amtes in Schule und Kirche walteten, wie ihr Lebenswandel, ihr Verhalten gegen den

---

[1]) Art. 23 ordnet an, zuzusehen, daß bei Patronatskirchen das Patronatsrecht nicht mit dem supremum ius episcopale confundirt werde.

Pfarrer beschaffen, insbesondere, „ob auch zu den päbstlichen Schulen etwa evangelischer Eltern Kinder oder so in der evangelischen Kirche getauft seyn, gezogen und in der päbstlichen Religion etwa informiret und mit der Zeit zu derselben überbracht würden, als welches durchaus nicht zu gestatten, sondern bey Verlust des freyen Exercitii Religionis und Schließung der Kirchen und Schulen simpliciter zu untersagen wäre." Was etwa in diesen Artikeln übersehen worden, sollte nach der Observanz im Lande und den für die katholischen Kirchen ergangenen Anordnungen geordnet, jedoch nicht endgiltig entschieden, sondern der Genehmigung und Bestätigung des Königs vorbehalten werden.[1])

Bei Einsendung des Commissionsberichts an den König verwies die preußische Regierung einfach auf ihr Schreiben vom 14. Juli, glaubte aber nochmals hervorzuheben zu sollen, wie sie schon dort gethan, „warum sie solche Generalvisitationen weder für nöthig, noch für nützlich oder auch in Sonderheit den Evangelischen in Polen und Lithauen zuträglich halte", „als welche, wie es die tägliche Erfahrung bestätiget, gemeinlich dasjenige wieder empfinden müßen, was etwa in diesem Königreiche in Ansehung der Römisch-Catholischen geschiehet," sowie, daß auch der König in verschiedenen Rescripten befohlen habe, „mit allen Démarches wider die Römisch-Catholischen einzuhalten, als welches von anderen Evangelischen Puissancen für gut gefunden wäre." Unter solchen Umständen hielt die Regierung es für überflüssig, über die von den Commissarien aufgesetzten Visitationsartikel ihre Gedanken beizufügen, bei welchen sonst vieles zu erinnern wäre.[2])

Je nach dem Ergebniß der angestellten Umfrage gedachte der König gegen die katholischen Kirchen entweder schärfer, als bisher, mit Aufsicht und Visitation zu verfahren, oder, wenn Aehnliches in Polen nicht hergebracht, mit ihnen „so viel mehreres Menagement zu halten" und etwa statt der ordentlichen Visitation den Beamten, in deren Bezirk die fraglichen Kirchen gelegen, eine besondere Instruction zu ertheilen, wie sie es mit solchen Kirchen eigentlich zu halten und worauf sie Acht zu geben hätten. Es werde dabei hauptsächlich zu sehen sein, „daß der katholische Gottesdienst nicht zu weit extendiret, die evangelische Unterthanen

---

1) B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

2) Schreiben vom 24. Dec. 1725. A. a. O.

zu der katholischen Religion nicht verführet, auch den Kirchen nicht erlaubet werde, neue Fundationes ihrer Religion zum Besten zu machen oder liegende Gründe in manum mortuam zu acquiriren".[1])

Es kam zu einer Ausführung der geplanten Visitation nicht. „Die weilen man", decretirte der König unterm 5. Januar 1726, „in Polen wegen des dasigen evangelischen Kirchenwesens viel Gutes promittiret und alles nach Raison und Billigkeit beizulegen sich anerbietet, so wird oberwähnter Visitation wohl auch so lange Anstand zu geben sein, bis man gesehen, wie es mit der bezeigenden oberwähnten Intention in Polen gemeint und was man Ersprießliches zu erwarten habe".[2])

Wie der König, so beanspruchte auch der Bischof von Ermland über die preußischen Katholiken, soweit sie nicht unter Culm oder Plock standen, die vollen Jurisdictionsrechte, ja sogar den Titel eines Bischofs von Samland, wie der Bischof von Culm den eines Bischofs von Pomesanien führte.

Nach dem Untergang der Diöcesen Samland und Pomesanien im Zeitalter der Reformation hatte der päpstliche Stuhl den beiden Nachbarbischöfen die Verwaltung der alten Diöcesen übertragen (für Ermland 1617, für Pomesanien schon 1577,[3]) während die Kurfürsten bezw. die preußischen Könige daran festhielten, daß mit dem Aufhören der katholischen Bischöfe deren Jurisdiction und Titel auf sie übergegangen seien. Der erste ermländische Bischof, welcher sich den Titel eines Bischofs von Samland beilegte, war Wydzga (in der Unterschrift des Friedens von Oliva). Da trotz alles Abwehrens — Wydzga mußte das »Sambiensis« wieder ausradiren — die beiden Bischöfe fortfuhren, jene Titel zu führen — so die Bischöfe Sbąski und Zaluski bei der Mittheilung ihrer Besitznahme von dem Stuhle von Ermland —, so begann König Friedrich Wilhelm I. im J. 1725, da man die

---

[1]) Erlaß an die preuß. Reg. vom 31. Juli 1725. Lehmann I, 828.

[2]) Lehmann I, 834.

[3]) Hosius suchte 1570 seinen Coadjutor Cromer zu bestimmen, den Titel »Episcopus Pomesaniensis« anzunehmen, und that dafür Schritte in Rom. Erml. Pastoralblatt X, 126.

religiösen Rechte der Katholiken einer so peinlichen Prüfung zu unterziehen für gut hielt, auch einen energischen Kampf gegen die Führung jener Titel. Den Bischof von Culm nannte er einen „affectirenden" Bischof von Pomesanien und bestritt ihm jegliche Jurisdiction über die im Gebiete der ehemaligen Diöcese Pomesanien liegenden Kirchen, z. B. Thurau.[1]) Mit dem ermländischen Bisthumsvogt Stanislawski, welcher im Januar 1725 zur Begleichung verschiedener Differenzen nach Königsberg gesandt worden, verhandelten die preußischen Regenten auch über den samländischen Bischofstitel. Hatte ja doch dieser in dem Schreiben an die Regierung sich jenes Titels wieder bedient. In einer Sitzung vom 12. Februar 1725 wurde Stanislawski zu vernehmen gegeben, „wasgestalt es doch bekannt wäre, daß Samland Sr. K. M. in Preußen gehörte, und diese darine Selbst Bischof wäre, die Sache auch zur Zeit der Wehlauschen Pacten dergestalt abgemacht, daß der damalige Bischof von Ermeland, der sothane Pacta mit unterschrieben hätte, sich nur allein Warmiensem und nicht Sambiensem hätte schreiben müßen (?), und daß demnach die Regierung nicht zweifelte, es würde der Bischof von Selbsten gutt finden, sich hinkünftig dieses Tituls nicht wieder zu bedienen." Stanislawski erwiderte, daß die Vorfahren des Bischofs sich ebenfalls also geschrieben hätten, und bat um eine Abschrift der Wehlauer Pacten, die ihm auch zugesagt wurde.[2])

Bischof Szembek soll dann in den nächsten zwei Briefen sich des Titels enthalten haben.[3]) Da er aber dann in einem andern Schreiben, welches er aus Anlaß von Klagen eines Königsberger Bürgers Schultz gegen die Braunsberger Jesuiten an die preußische Regierung richtete, den Titel wieder gebraucht hatte, so erhielt letztere von Berlin aus den Befehl, „deshalb abermalige Erinnerung bei gedachtem Bischofe zu thun und ihm zu verstehen zu geben, daß wenn er mit Euch oder mit Uns selbst die bis-

---

1) Erlaß vom 16. October 1725. B. G. A. R. 7. 68. Catholica. Vgl. vom 4. Juni 1727. Lehmann I, 835.

2) Königsberger Staatsarchiv (Protocolle der Regierung) 1195.

3) Binae Deductiones Regis Borussiae, quod Episcopis, Varmiensi et Culmensi, titulus Sambiensis et Pomesaniensis Episcopi nullo jure competat (Anno 1733), p. 16. 17.

herige Correspondenz in Schreiben ferner zu continuiren gedächte, er sich dieses Titels zu enthalten belieben würde".[1]) In der Ausführung dieses Befehles begründete die Regierung ihre Forderung damit, daß Samland in Ecclesiasticis wie in Profanis dem König allein unterstehe, und daher dieser es nicht dulden könne, daß ein anderer sich Bischof jenes Bezirkes nenne und schreibe.[2]) Ganz consequent ignorirte es der König, wenn der ermländische Bischof über die Geistlichen in Tilsit Jurisdiction ausübte, oder letztere dieselbe anerkannten, und hieß in einem Falle die Regierung an „denjenigen Bischof, auf welchen sich die (Tilsiter) Jesuiten beziehen", zu schreiben und ihm Vorstellungen zu machen.[3])

In seiner Erwiderung (11. October 1725) stellt es der Bischof in Abrede, in früheren Schreiben den Titel geflissentlich weggelassen und somit darauf verzichtet zu haben. Die Bischöfe pflegten nicht nur in Privatbriefen, sondern auch sogar in öffentlichen Diplomen sich gewöhnlich schlechthin als „Bischof" zu unterzeichnen, ähnlich auch die Könige, ohne damit ihrer Würde und Jurisdiction Abbruch zu thun; wie sollte er durch Weglassung eines Titels in einem Privatschreiben an die preußische Regierung einen stillschweigenden oder ausdrücklichen Verzicht auf Titel und Würde ausgesprochen haben, zumal er auf einen Titel, der ihm von Alters her nach kirchlichen und königlichen Gesetzen zukomme, gar nicht verzichten dürfe? Mit dem Uebergang des Samlandes an eine weltliche Macht sei nicht auch die bischöfliche Würde an eben diese Gewalt gekommen — das seien ganz verschiedene Dinge — Samland als Diöcese sei vielmehr mit dem Bisthum Ermland vereinigt worden und mit der ganzen kirchlichen Jurisdiction über die dort wohnenden Katholiken seit lange in ruhigem Besitze der ermländischen Bischöfe gewesen, wie sich auch aus deren Unterschriften in privaten und öffentlichen Schriftstücken ergebe. Hiernach dürften ihre Titel und ihre bischöflichen Rechte nicht in Zweifel gezogen werden.[4])

---

[1]) An die preuß. Reg., 14. Aug. 1725. Lehmann I, 829.

[2]) Schreiben vom 7. Sept. 1725. B. A. Fr. A. 27, f. 254. Binae Deductiones p. 86.

[3]) Erlaß vom 18. Sept. 1725. Lehmann I, 831.

[4]) Binae Deductiones p. 87. 88.

Insbesondere berief er sich auf die Acta et Decreta Commissionis von 1609, worin in usus Catholicorum Episcoporum Sambiensis et Pomesaniensis gewisse Einkünfte gefordert worden. Die preußischen Stände hätten die Bischofstitel nicht bestritten, sondern nur die Zuwendung von Einkünften an die beiden Bischöfe als Sache des Königs erklärt. Besonders aber ergebe sich die Fortdauer des Titels aus dem Responsum regium vom 10. Juli 1616, worin bestimmt sei, die Visitatoren (der lutherischen Kirchen) sollten sich kein Recht über die Katholiken anmaßen — salva per omnia iurisdictione Episcoporum Catholicorum Romanae Ecclesiae iuxta praescriptum Pactorum.[1])

Das Domkapitel, dem der Bischof von der Verfügung der preußischen Regierung Mittheilung gemacht hatte, stimmte ihm völlig zu und ersuchte ihn, den vor so vielen Jahrhunderten (a tot saeculis) von seinen Vorgängern ererbten und seitdem geführten Titel nebst der geistlichen Jurisdiction über die Katholiken des Samlandes, die ihm durch den Wehlauer Vertrag garantirt sei und deswegen zukomme, energisch aufrecht zu erhalten.[2])

Da der ermländische Bischof sogar seine Antwort vom 11. October 1725 wieder als »Episcopus Warmiensis et Sambiensis« unterzeichnet und dazu noch erklärt hatte, daß er es auch künftighin ebenso halten werde, so fühlte sich die preußische Regierung veranlaßt, dem König einen ausführlichen Bericht über diese Streitfrage einzureichen und den Anspruch des ermländischen Bischofs als unberechtigt zu erweisen.[3])

Samland, so führte sie aus, hatte ursprünglich einen eigenen Bischof und war niemals dem von Ermland unterworfen. Herzog Albrecht bestellte dann für Samland und Pomesanien eigene Bischöfe, an deren Stelle später die Consistorien traten. In dem Krakauer Vertrag von 1525 heißt Mauritius nur Bischof von Ermland, ebenso Simon Rudnicki in dem Diplom von 1609 und der Caution von 1611; in letzterer wird dem ermländischen Bischof die Aufsicht über den Königsberger Pfarrer nicht tanquam Episcopo ordinario, sondern tanquam viciniori übertragen. Erst Bischof Wydzga machte den Versuch, in der Unterschrift des Olivaer Friedensinstruments sich diesen Titel beizulegen, mußte ihn aber nach einer Mittheilung Pufendorfs (de rebus Friderici

---

[1]) B. A. Fr. A. 27, f. 259—261. A. 28, f. 612.

[2]) An Bischof Szembek, 22. Oct. 1725. B. A. Fr. 27, f. 265.

[3]) Königsberg, 9. Nov. 1725. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

Wilhelmi lib. 11, § 101 et lib. 15, § 14) wieder ausradiren; er soll sich dann später gerühmt haben, daß der Kurfürst viele Briefe von ihm mit dieser Unterschrift angenommen und so den Titel anerkannt hätte. In Schreiben an die preußische Regierung hatte er diesen Titel nie gebraucht, wohl aber dessen Nachfolger Radziejowski, aber auch nicht in allen. Die Bischöfe Sbąski und Zaluski nannten sich in ihren Possessionsanzeigen auch Bischöfe von Samland. Der Kurfürst Friedrich III. (10/11. Sept. 1699) hielt es für gut, diese Anmaßung zu dissimuliren; die Königsberger Kanzlei gab ihnen diesen Titel nie. In dem Tractatus retraditae Elbingae vom 12. Dec. 1699 hatte Zaluski ebenfalls unterzeichnet als »Episcopus Sambiensis«; man wußte in Königsberg nicht, warum ihm das von den Bevollmächtigten des Königs gestattet worden war. Aus dieser Deduction ergab sich für die preußische Regierung die Folgerung: Kein ermländischer Bischof hatt ein Recht auf den Titel »Episcopus Sambiensis«; Samland ist in Ecclesiasticis wie in Profanis nur dem Herzog bezw. König unterworfen.

Weil er sich von einer Fortführung der Correspondenz mit Bischof Szembek keinerlei Erfolg versprechen konnte und weil er die Hoffnung hegte, daß in der in Aussicht genommenen Warschauer Conferenz mit den anderen Differenzen auch die Titelfrage erledigt werden könnte, wies der König die Regierung an, die Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen und darüber den Bischof von Ermland zu verständigen.

„Nun ist," schrieb er, „woll wenig oder vielmehr gar keine apparentz, daß durch fernere repraesentationes der Bischof zu bewegen seyn werde, daß Er und Seine Nachfolger an dem Bisthumb Ermland des Tituls Episcopus Sambiensis sich künftig nicht mehr gebrauchen wolten, Sondern man würde nur durch fernere deshalb bey Ihm thuende instantzen diesen Mann, welcher nebst Seinen Anverwandten viel credit in Pohlen hat, noch mehr irritiren, wie Er sich deßen auch schon in oberwehnter Seiner Andtwort vernehmen laßen, und habt Ihr also nur eine gantz kurtze replique an Ihn zu machen, in derselben alle Höflichkeit gegen Ihn zu gebrauchen und dabei anzuführen, daß man zwar dieser Seits in der Sache annoch bey der vorigen Meinung verbleiben müste, man wolte aber doch den Bischof mit weiteren Ihm unangenehmen Vorstellungen nicht molestiren, bevorab da Wir Uns die Hoffnung machten, daß Wir mit der Crohn Pohlen bald zu regulirung aller und jeder mit derselben habenden differentien kommen würden, wobey dann auch hoffentlich dieser punct wegen des Sambländischen Tituli ohne Zweifel gar leicht und auf ein

solche Art würde reguliret werden können, daß man an beyden Seiten damit würde zufrieden seyn."[1])

Dieser Weisung entsprechend, drückte die preußische Regierung dem Bischof von Ermland ihr Bedauern darüber aus, daß er auf den fraglichen Titel nicht glaube verzichten zu können, und zeigte ihm an, daß der König mit Rücksicht auf die geplante Warschauer Conferenz von weiteren Vorstellungen und Deductionen unter voller Wahrung aller seiner Rechte absehe und einverstanden sei, daß der Bischof dort seine Beschwerden anbringe.[2]) Nochmals präcisirte sie in aller Kürze ihre Auffassung: Samland ist nie mit Ermland vereinigt gewesen, hat es auch nicht sein können, da es stets seine eigenen Bischöfe hatte. Deshalb haben die Pacten von 1611 auch dem ermländischen Bischof nicht als Ordinarius, sondern, was wohl beachtet werden muß, als dem Nachbarbischof die Aufsicht über den Pfarrer von Königsberg übertragen. Die Bischöfe von Ermland haben deshalb weder damals, noch in dem Wehlauer und Olivaer Vertrag als Bischöfe von Samland unterschrieben. Samland mit ganz Ostpreußen ist auf Grund der mit Polen geschlossenen Verträge in Ecclesiasticis wie Profanis nur allein dem König unterworfen.

Noch war über den Verlauf der Verhandlungen in Warschau nichts bekannt geworden, da nahm die Königsberger Regierung die Titelfrage von neuem auf, weil der ermländische Kanzler Dromler in einer eine Eheangelegenheit betreffenden Verfügung an die Jesuiten von Tilsit dem ermländischen Bischof wieder den Titel »Episcopus Sambiensis« beigelegt, und die Jesuiten selbst auf eine Anfrage des Hauptmanns von Tilsit, wie er dazu komme, geantwortet hatten: es sei vielleicht deshalb geschehen, weil die Kirchen von Königsberg, Tilsit und Heiligelinde zu dem Bisthum Ermland gezählt würden und von dem Bischof dependirten, dieser auch stets, vor wie nach der Brandenburgischen Souveränität in Preußen, diesen Titel geführt habe.[3]) Dieser Vorfall verstimmte

[1]) An die preuß. Reg., 8. Dec. 1725. A. a. O.

[2]) Schreiben vom 17. Jan. 1726 (Entwurf vom 18. Dec. 1725, approbirt vom König am 29. Dec.) B. A. Fr. A. 28, f. 11 u. 12.

[3]) Das Diarium missionis Tylzensis S. J. hat darüber beim 4. Nov. 726 aufgezeichnet: Venit Perillustris Dominus Ryterling Vice-Capitaneus

die preußische Regierung sosehr, daß sie daran dachte, von neuem an den ermländischen Bischof zu schreiben, sich über den Kanzler zu beschweren und darauf aufmerksam zu machen, daß dergleichen Demarches den König gar leicht bewegen könnten, die Resolution gegen die Jesuiten von Tilsit und Heiligelinde, deren Execution nur aus Gnade suspendiert worden, zum wirklichen Effect zu bringen.[1]) Der König ging auf diese Anregung nicht ein und bestimmte nur, man solle den Jesuiten wegen ihrer strafbaren Vermessenheit, mit der sie behauptet, die drei Kirchen gehörten zu Ermland und unter die Jurisdiction des Bischofs, sowie daß dieser den Titel »Sambiensis« zu führen befugt sei, einen Verweis geben und ihnen bedeuten, daß, wofern sie etwas dergleichen wider des Königs Souveränität und sein damit verknüpftes oberbischöfliches Recht äußern oder wohl gar de facto dagegen thun sollten, solches mit allem Ernst an ihnen geahndet werden würde. Dem Bischof aber sollte die Regierung schreiben, der König könne ihm ebenso wenig in der schwebenden Eheangelegenheit wie in anderen Sachen ein Ius dioecesanum und geistliche Jurisdiction über die — nur für Königsberg geltenden — Pacten hinaus einräumen. Wegen des Titels sollte sie nichts moniren, da sich voraussichtlich Gelegenheit finden würde, deshalb mit ihm zu sprechen.[2])

Da die Warschauer Conferenz, für welche in Königsberg Beschwerden, darunter auch die über die Bischofstitel, zusammengestellt worden waren, keinen rechten Fortgang hatte, und der ermländische Bischof fortfuhr, sich jenes Titels zu bedienen — auch in der Instruction für den nach Königsberg entsandten Hauptmann von Hertzberg — und aus dem Besitze desselben allerlei Rechte abzuleiten, welche ihm nach ihrer Auffassung nicht zukamen, so brachte die Regierung diese Angelegenheit im J. 1732 (18. Januar) wieder in Erinnerung, worauf sie vom König angewiesen wurde, keine Missiven, Briefe oder andere geschriebene Pièces, worin

---

hujus districtus inquirendo ex officio, utrum Episcopus Varmiensis usurpet sibi titulum Episcopatus Sambiensis et nos jurisdictioni ejus subditi simus; responsum affirmative.

[1]) An den König, 22. Nov. 1726. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

[2]) An die preuß. Reg., 24. Dec. 1726. A. a. O.

jener Titel vorkomme, anzunehmen, vielmehr dieselben uneröffnet oder, wenn offen, unbeantwortet zurückzuschicken.[1])

Bei der Mittheilung dieses Befehls ersuchte die preußische Regierung den Bischof, unter billiger Rücksichtnahme auf die Gründe des Königs sich fernerhin des Titels zu enthalten, damit sie nicht in die Lage käme, seine Briefe zurückzuschicken und die Correspondenz abzubrechen.[2])

Wie gewöhnlich, informirte der Bischof über das Vorgefallene auch das Domkapitel. Dieses war geneigt, die Wiederaufnahme der Titelfrage auf einen Mangel an Orientirung über die Sachlage bei den neu eingetretenen Räthen zurückzuführen, und meinte, dieselben würden, wenn sie durch einen Abgesandten über die Gründe, auf welche sich der Bischof stütze, unterrichtet worden, sich auf den Standpunkt ihrer Vorgänger von 1725 zurückziehen und die Angelegenheit auf sich beruhen lassen. Für diese Mission empfahl das Kapitel den Domdechanten von Schenck, welcher ohnehin in einer andern Angelegenheit nach Königsberg reisen mußte. Sollte dieser Versuch fehlschlagen, so möge der Bischof sich an den König von Polen und den Nuntius wenden, zumal wenn er nach Ostern an den Hof reisen würde.[3])

Bald hatte Bischof Szembek dem Kapitel wieder zu klagen über neue Belästigungen, die er zu dulden habe nicht nur wegen des samländischen Bischoftitels, sondern auch wegen der bischöflichen Jurisdiction über die Katholiken des ehemaligen Theiles der ermländischen Diöcese im Ordenslande, die ihm doch von Errichtung des Bisthums an und kraft der Verträge zukomme und nun, obwohl durch keine Constitutionen und Pacten aufgehoben, ihm durch die Nachbarregierung streitig gemacht werde.[4])

---

[1]) An die preuß. Reg., 2. Febr. 1732. Lehmann II, 836.

[2]) Schreiben vom 9. Febr. 1732. Binae Deductiones p. 90. 91.

[3]) Schreiben vom 7. März 1732. K. A. Fr. Ab. 29, Ep. 614.

[4]) An das Kapitel, 7. April 1732 (K. A. Fr. Ab. 30, f. 261): Ego quoque recenter molestias sustineo, non solum ratione tituli Sambiensis Episcopatus, verum etiam respectu Jurisdictionis Episcopalis, quae mihi ab erectionc Episcopatus et vi Pactorum uti Loci Ordinario in plebem Catholicam ultra Ditionem Dominii Episcopalis in residua parte Dioecesis Varmiensis competit ac nullis Regni Constitutionibus vel Pactis

Auf die Anregung des Kapitels eingehend, beauftragte der Bischof in der That den nach Königsberg reisenden Domdechanten von Schenck, mit den Regimentsräthen über die Frage des Bischofstitels zu verhandeln und eine gütliche Einigung zu versuchen. In den Conferenzen mit ihm gaben die Räthe zu, daß seit der Säculariſation Samlands dieser Titel dem Bischof von Ermland zugekommen sei, behaupteten aber, daß Bischof Leszynski, da er in seiner Unterschrift des Wehlauer Vertrages[1]) auf Verlangen der Gegenpartei das „Samland" bei seinem Titel ausradirt hätte, auf diesen Titel verzichtet habe, so daß eine Wiederannahme desselben rechtlich unzulässig und eine Anmaßung sei. Bischof Szembek erfuhr um diese Zeit auch den eigentlichen Grund des erneuten Vorgehens gegen seinen Titel; es war der Plan, „alle in dem Königreich Preußen und in anderen im römischen Reich belegenen Provinzen und Landen des Königs sich befindenden römisch-katholischen Kirchen, Stifter, Klöster, Kirchen" unter das Vicariat des Abtes von Neuzelle zu stellen, welcher im Namen des Königs als Summus Episcopus und als Inhabers der Superioritas territorialis circa Sacra die Jurisdiction über die Katholiken ausüben sollte.[2])

Das bestimmte ihn um so mehr, sich an den polnischen König zu wenden, weshalb er im April 1732 nach Warschau reiste. August II. willfahrte ihm gern und erließ im Mai 1732 ein sehr höflich und freundschaftlich gehaltenes Schreiben an den preußischen König, worin er diesen ersuchte — nicht nur die räuberischen Einfälle von Soldaten ins Ermland streng und wirksam zu verbieten, sondern auch —, der preußischen Regierung zu befehlen, die Titelfrage ruhen zu lassen, da in den Pacten nicht nur die geistliche Jurisdiction katholischer Bischöfe von

---

sublatam aut penitus suppressam, verum solo molimine vicini Dominii praepeditam ac potius hactenus vexatam esse manifestum est.

[1]) Verwechselung mit Bischof Wydzga und dem Olivaer Vertrage.

[2]) Vgl. Erml. Zeitschr. II, 137. Eine Abschrift der königlichen Ernennungsurkunde für den Abt von Neuzelle vom 23. Febr. 1732 befindet sich in dem Kapitelsarchiv zu Frauenburg. Aa. 7, f. 51—52. Vgl. Lehmann I, 428 ff.

Samland und Pomesanien vorgesehen, sondern auch von Einkünften für die Führung der Verwaltung die Rede sei.[1])

Bischof Szembek trug seine Angelegenheit auch dem Bischof von Krakau vor, dem ersten der für die Conferenz mit den auswärtigen Gesandten bestimmten polnischen Commissare, und beschwerte sich, daß ihm von der preußischen Regierung, nachdem man ihn sieben Jahre in Ruhe gelassen habe, wieder jener Titel „disputirlich" gemacht werde;[2]) dieser, wie auch der Primas von Polen, brachte die Beschwerde an den preußischen Residenten Hoffmann in Warschau.[3]) Beschwichtigend ließ der König den beiden Bischöfen sagen, man prüfe reiflich die Prätension des Bischofs von Ermland und werde hoffentlich ein Temperament finden, ohne den königlichen Gerechtsamen und Befugnissen etwas zu vergeben; es wäre ihm lieb, wenn die Beschwerdeführer selbst ein solches Temperament ausfindig zu machen sich bemühen wollten; den Residenten aber beauftragte er, die Sachlage, besonders unter Berücksichtigung der Ausführungen des ermländischen Bischofs vom 11. October 1725, in einem „wohl raisonnirten Aufsatz" darzulegen, da eine Nothwendigkeit vorliege, „daß der Unfug, mit welchem der Bischof von Ermlandt sothanen Tituls sich anmaßet, gehörig deduciret und erwiesen werde."[4])

Der gleiche Befehl erging auch an die preußische Regierung, und Obersecretär Duncker unterzog sich dieser Aufgabe. Ein neues Schreiben vom 4. Juli 1732, worin der Bischof wieder jenen Titel gebraucht und gerechtfertigt und die Jurisdiction auch über alle in Preußen lebenden Katholiken in Anspruch genommen hatte,[5]) schickte die Regierung ohne Antwort zurück.[6])

---

1) K. A. Fr. Ab. 30, f. 266—267.

2) Schreiben vom 6. März 1732. A. a. O. Excerpt in Binae Deductiones p. 3—7.

3) Hoffmann an den König, 22. März 1732. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

4) Schreiben an den Residenten in Warschau, 8. April 1732. A. a. O.

5) Schreiben vom 22. Juli 1732. Binae deductiones p. 92.

6) In dem Schreiben, zu welchem eine Eheangelegenheit Anlaß gegeben hatte, heißt es: Caeterum mei genii non est derogare juribus territorialibus et majestaticis Serenissimi Regis, cui, ut vicinitatem respective condecet, prospera et salutifera a Deo precor, attamen jurisdictionem

Der Aufsatz Dunckers operirt im Wesentlichen mit den Argumenten des Regierungsschreibens vom 9. November 1725 und fügt dem Passus aus der Caution von 1611 nur noch die Bemerkung bei, der Ausdruck „tanquam viciniori Episcopo" sei ganz absichtlich deshalb gewählt worden, damit die ermländischen Bischöfe daraus nicht den Anlaß entnehmen könnten, das, was ihnen bezüglich des Königsberger Pfarrers eingeräumt worden, auf andere Kirchen auszudehnen. Gewiß habe der König im December 1725 sich bereit erklärt, den Streit einstweilen ruhen zu lassen, weil er hoffte, daß sich bei den Warschauer Conferenzen ein friedlicher Ausgleich werde finden lassen. Da aber die so viele Jahre fortgesetzten Verhandlungen keinerlei Erfolg gehabt und weder in der Titelfrage, noch in anderen höchst gerechten Wünschen dem König Genüge geschehen, der Bischof aber nach wie vor den angemaßten Titel gebraucht und auf Grund dieses Titels in dem Jurisdictionsgebiete des Königs sich mehr herausgenommen habe, als ihm nach den Pacten zustehe, so sei letzterer in die Nothwendigkeit versetzt worden, auf die Wahrung seiner Rechte mehr bedacht zu sein und die preußische Regierung anzuweisen, Briefe, in welchen der ermländische Bischof sich zugleich Bischof von Samland nenne, nicht anzunehmen. Der nunmehr verstorbene Bischof von Krakau habe zwar gemeint, die Angelegenheit sei nicht wichtig genug, als daß der König sie sosehr urgiren müßte. Da aber der ermländische Bischof in seinem Schreiben darauf so viel Werth lege, so könne man sie auch preußischerseits nicht als so unbedeutend ansehen. Die tägliche Erfahrung lehre zudem, wie gefährlich es ist, dem Bischof über die Pacten hinaus etwas einzuräumen, da er vor Eifer brenne, die Grenzen seines Episcopats zu erweitern, ganz Samland in seine Diöcese hineinzuziehen und

---

mihi competentem et quidem in hac parte, quae dioecesis meae Varm. limitibus contineatur, prodigere non valeo, signanter quoad personas catholicas, quibus liberum religionis exercitium [competit] quaeve religio cum jurisdictione episcopali tantopere in Prussia praecustodita est ac esse debet immnnis et prorsus individua, ita ut qui ibi integro nomine Catholico Romanae Religionis gaudent, necesse habent audire Ecclesiam et apostolicis obtemperare canonibus, quorum relaxationem seu dispensationem nemo Catholicorum a quacunque suprema temporali Imperiali seu Regia potestate debite petiit aut regulariter obtinuit. Potestas namque Christi clavium, ut attendamus gregi Dominico, in quo Spiritus sanctus posuit Episcopos regere Ecclesiam Dei, muneris nostri declarat honorem et onus. Non effugit id notitiam Vestrarum Illm. Excell., quae probe noverint, quae sint jura sceptri, quae denique potestas ligandi et solvendi a peccatis et censuris.

darin die gesammte bischöfliche Jurisdiction sich zuzuschreiben, nicht nur die katholischen Priester, sondern auch die Laien seiner Jurisdiction zu unterwerfen und der königlichen zu entziehen. So fordere er nicht selten Ehesachen vor sein Forum, erkenne die Giltigkeit der vor evangelischen Geistlichen eingegangenen Mischehen nicht an und verlange nochmalige Traunng vor den katholischen Priestern, gebe auch dem Königsberger Pfarrer, den doch der König zu präsentiren habe, allerlei ihm nicht zukommende Titel, nenne ihn Propst, ja Decanus Sambiensis — alles zum Präjudiz für den König, der darum so etwas nicht dulden könne, vielmehr seine Rechte wahren müsse.[4])

Der König sandte den Aufsatz, „der sehr wohl und gründlich eingerichtet zu sein befunden worden", an Marschall von Bieberstein und Hoffmann „zu nöthigem Gebrauch" bei den Warschauer Conferenzen. Deshalb erhielt er auch die Form eines Schreibens an die polnischen Deputirten.[2]) »Tempore Conferentiarum antecomitialiem« wurde er auch durch den Primar von Polen dem ermländischen Bischof übergeben.

Dieser „Deduction" stellte nun Bischof Szembek eine andere entgegen, welche den preußischen Residenten in Warschau übergeben und von diesen (24. Sept. 1732) an den König eingesandt wurde.

Im Jahre 1725 habe die preußische Regierung, gewiß aus guten Gründen, von weiterer Verfolgung der Angelegenheit Abstand genommen; jetzt erneuere sie wieder den Streit sogar unter Androhung der Zurückweisung bischöflicher Schreiben. Der Bischof habe den fraglichen Titel nicht ambirt oder usurpirt, sondern von seinen Vorgängern überkommen, denen er von den Päpsten und polnischen Königen verliehen worden, so daß er, ohne kirchlichen Gesetzen und königlichen Rechten zu derogiren, darauf nicht verzichten könne. Samland habe zur Ordenszeit einen Bischof gehabt, und der Titel sei dort ebenso wenig erloschen wie die katholische Religion selbst; mit der Freigebung der Augsburger Confession sei die katholische Religion noch nicht abgeschafft, sondern, und zwar als die Hauptreligion, erhalten geblieben (quamvis permissum fuerat Religionis Augustanae exercitium, non tamen Religionem Catho-

---

[1]) An den König eingesandt am 22. Juli 1732. Binae Deductiones p. 7—24.

[2]) Schreiben vom 9. Aug. 1732. Die Deduction wurde datirt Warschau; 19. August 1732, weil sie dort und an jenem Tage den polnischen Deputirten überreicht wurde. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

licam eo summotam, sed salva potioreque Catholica reservata). Es seien 1609 für die katholischen Bischöfe von Samland und Pomesanien gewisse Einkünfte gefordert worden, weil eine bischöfliche Amtsverwaltung doch nicht geringe materielle Mittel erheische, und die preußischen Stände hätten in ihrer Antwort die Titel selbst nicht beanstandet und nur erklärt, daß es nicht ihre Sache sei, über Einkünfte der Fürsten Verfügungen zu treffen. Hier wie auch besonders in dem Responsum Regium von 1616, welches jede andere Religion außer der katholischen und lutherischen in Preußen ausschließe, ferner in dem Befehle, die Schmähungen gegen die katholische Religion aus den schmalkaldischen Artikeln auszumerzen, — überall Wahrungen der katholischen Religion und der bischöflichen Jurisdiction — salva per omnia jurisdictione Episcoporum Catholicae Romanae Ecclesiae juxta praescriptum Pactorum. Der Ausdruck »tanquam viciniori Episcopo« in dem Feudum von 1611 sei belanglos und wolle nur besagen, daß nach Unterdrückung der katholischen Kirchen im Samlande die bischöfliche Jurisdiction auf den ermländischen Bischof übergegangen sei; auch der Krakauer Vertrag von 1525 wahre dem Bischof von Ermland seine Jurisdictionsrechte.[1])

Im October 1732 überreichten zwei ermländische Domherren noch eine zweite Erwiderung auf die Deduction.

Wenn die preußische Regierung, heißt es darin, des Bischofs Schreiben unbeantwortet zurückschickte, so habe sie dadurch gegen die debita agendi methodus wie nicht minder gegen ihre Erklärung vom 29. Dec. 1725, nach welcher der König die Sache auf sich beruhen lassen wolle, verstoßen. Sie scheine jede Hoffnung auf eine künftige Einigung (spem subsecuturae concordiae) abschneiden zu wollen, als ob es gerade jetzt opportun sei, diesen Titel zu beseitigen, obschon er aus den Pacten noch nicht ausgemerzt sei und in öffentlichen Documenten stehe, auch stets von den ermländischen Bischöfen geführt worden. Es erscheine überflüssig, einen Beweis für diese Thatsache zu erbringen, zumal i. J. 1609 sogar Einkünfte für die Administration Samlands verlangt worden. Der Bischof wolle dem samländischen Volke nur seine Hirten-

---

[1]) Pro memoria ratione Tituli Sambiensis Episcopatus. Binae Deductiones p. 24—34. Ueber diese Argumentation, in welcher eigentlich nur das beweiskräftig ist, daß der Papst dem Bischof von Ermland die Verwaltung der untergegangenen samländischen Diöcese übertragen, und der Krakauer Vertrag demselben Bischof seine bisherige Jurisdictionsrechte, d. h. auch in denjenigen Theilen des Herzogthums, welche früher zur Diöcese Ermland gehörten, gewahrt hat, vergleiche unsere Ausführungen in XIII, 38. 107.

fürsorge[1]) zuwenden, wie es seine Pflicht sei; er erstrebe nichts Ungebührliches und was über die Verträge hinausgeht, da doch mit der freien Religionsübung auch die bischöfliche Jurisdiction, weil von ihr untrennbar, mit gewährleistet worden sei. Wenn der Bischof aus der Unterschrift des Wehlauer (richtiger Olivaer) Tractats diesen Titel habe ausradiren müssen, so liege doch auch darin wenigstens ein Beweis dafür, daß er ihn damals geführt habe. Im Uebrigen beruft sich das Schriftstück auf die bischöfliche Denkschrift und schließt mit dem Ausdrucke des Vertrauens, daß man mit Rücksicht auf die Ausgleichsverhandlungen zwischen Preußen und Polen in der Warschauer Conferenz die Sache auf sich beruhen lassen werde.[2])

Auf Anordnung des Königs ließ die preußische Regierung durch Duncker eine neue Antwort auf die vorerwähnten Darlegungen des ermländischen Bischofs ausarbeiten. Vorher aber wünschte sie darüber informirt zu werden, ob denn wirklich der ermländische Bischof Zaluski in der Unterschrift des Tractatus retraditae Elbingae vom 12. December 1699 sich den Titel eines Episcopus Sambiensis beigelegt habe, und ob die kurfürstlichen Bevollmächtigten ihm dies zugestanden hätten, ferner ob damals eine besondere Confirmation oder Ratification des Tractats ausgefertigt worden, wie es seitens des polnischen Königs geschehen.[3]) Von Berlin aus mußte man die Thatsache zugeben, daß Zaluski in dem fraglichen Tractat sich Bischof von Samland genannt; aber es sei geschehen par suprise und ohne daß es von den kurfürstlichen Ministern bemerkt worden. Mit der Auswechselung der Original-Ratificationen sei es überhaupt so tumultuarie hergegangen, daß dieselben von den Ministern nicht einmal nachgesehen und collationirt, viel weniger auf dergleichen Dinge geachtet worden. Sie hätten hauptsächlich darauf gesehen, daß ihnen das polnische Pfand der Juwelen ausgeliefert werden möchte, ehe noch

---

[1]) Nec quidquam incompetens desiderat, dum jura sua juxta sacra tuetur foedera, quorum vigore Religio cum jurisdictione Episcopali tantopere in Prussia praecustodita est ac esse debet prorsus individua, ita ut, qui ibi integro nomine Romano-Catholicae Religionis gaudent, necesse habeant audire Ecclesiam et Apostolicis obtemperare Canonibus.

[2]) Binae Deductiones p. 34—39.

[3]) An den König, 4. November 1732. A. a. O. Ebenso schon unterm 1. Mai 1732. A. a. O.

die brandenburgische Garnison die Stadt gänzlich verlassen haben würde. Alles sei geschehen während des Ausmarsches der Truppen, ohne daß man dabei scrupuliret oder auch sonst nur die gehörige Accurateſſe gebraucht hätte. Der Bischof könne sich nicht auf etwas berufen, was bei solcher Gelegenheit unbefugter Weise und par surprise geschehen, zumal Zaluski in allen seinen Briefen an den Kurfürsten aus jener Zeit oder an die Minister sich immer nur Bischof von Ermland genannt und sich des Titels eines Episcopus Sambiensis gänzlich enthalten habe.[1])

Gegenüber den Ausführungen des Bischofs wird vorab bemerkt, daß die freie Ausübung der katholischen Religion einerseits und die bischöfliche Jurisdiction und der Bischofstitel keineswegs von einander untrennbar, sondern ganz verschiedene Dinge seien, wie denn auch in den Niederlanden die Religionsfreiheit für die Katholiken bestehe, ohne daß irgend einem Bischof eine Jurisdiction zugestanden sei. So auch in Preußen. Hier genießen die Katholiken ein größeres Maß von Religionsfreiheit, als sie nach den Pacten verlangen können. Hätten nur die Evangelischen im Ermland eine gleiche Freiheit! Allein sie dürfen sich dort nur ein Jahr aufhalten und müssen dann das Land verlassen, wenn sie sich nicht dazu verstehen wollen, von ihrer Religion abzufallen. Der Titel und die Jurisdiction der ehemalige Bischöfe von Samland und Pomesanien sind nicht auf den ermländischen bezw. culmischen Bischof übergegangen, wie insbesondere die Recesse von 1566 und 1567, sowie das Testament Albrechts bezeugen. Der ermländische Historiker Joh. Leo zählt die evangelischen pomesanischen Bischöfe auf bis Wigand († 1587) und die samländischen von Georg Polentz, welcher die bischöfliche Würde, Titel und Jurisdiction bis zu seinem Tode (1550) beibielt und der evangelischen Lehre gemäß ausübte, bis zur Entfernung des Heßhusius (1577), worauf Wigand auch die Verwaltung der Diöceſe Samland übernahm. Den letzten Bischöfen folgten dann die Consistorien mit allen bischöflichen Befugnissen. Vergebens sucht der ermländische Bischof zu beweisen, daß schon 1525 das Bisthum Samland mit dem ermländischen vereinigt und dem Bischof von Ermland Titel und Jurisdiction des samländischen Bischofs durch den Papst und den polnischen König übertragen worden. Der Papst hat über Ostpreußen keinerlei Gewalt und es wäre Verwegenheit und Arroganz, wenn er hier die Ernennung von Bischöfen in Anspruch nehmen wollte, welche er nicht einmal in der katholischen Zeit, da den

[1]) An die preuß. Reg., 25. Nov. 1732. A. a. O.

Kirchen die Bischofswahl zustand, besaß und selbst in den Ländern katholischer Fürsten ohne deren Zustimmung nicht ausüben darf. In dem Krakauer Frieden wurde in Betreff der Religion überhaupt nichts bestimmt, weil Sigismund I. das nicht für seine Sache hielt und weil in dem ganzen früheren Ordensgebiet es bereits um die katholische Religion geschehen war, wie der König an Joh. Dantiscus schrieb. Wenn dies der Fall, dann bedurfte es keiner katholischen Bischöfe für Samland und Pomesanien. Thatsächich unterzeichnete Bischof Mauritius nur als Bischof von Ermland, und die Bestätigung durch die preußischen Stände unterschrieb der lutherische Erhard als Bischof von Pomesanien. Der Bischof von Ermland hat nicht einmal im Bereiche seiner früheren Diöcese die bischöfliche Jurisdiction aufrecht zu erhalten vermocht. Der ermländische Historiker Treter (p. 87) macht dem Bischof Fabian von Losainen den Vorwurf, daß er schon 1523, also noch vor dem Krakauer Frieden, der Reformation nicht widerstanden und seine Jurisdiction über den dem Orden unterstellten Theil seiner Diöcese preisgegeben habe. Wenn das Friedensinstrument „dem Bischof" die Investitur „gemäß alter Gewohnheit" der ihm vom Herzog oder Adel präsentirten Pfarrer, sowie auch das Strafrecht über diejenigen, welche sich anders als christlich und wider die Ordnung der ganzen christlichen Kirche verhalten würden, so ist da der Bischof von Ermland gar nicht einmal genannt (!) und noch weniger ihm Titel und Jurisdiction eines Bischofs von Samland übertragen, sondern nur gesagt, daß der ermländische Bischof in dem ehemals zu seiner Diöcese gehörigen Theil des Herzogthums, falls der Herzog oder die Adligen es für nöthig halten sollten, irgendwo römisch-katholische Pfarrer anzustellen, die ihm Präsentirten weihen und instituiren darf, oder wie Schütz in seiner Chronik sich ausdrückt, schuldig sei, der Herzog aber mit den Bischöfen das Strafrecht auszuüben habe. Da aber damals das ganze Herzogthum schon lutherisch war, so konnte der Fall gar nicht eintreten, daß der Herzog oder die Adligen dem ermländischen Bischof katholische Pfarrer präsentirten und von ihm deren Weihe verlangten. Als sich dann Bischof Mauritius 1526 über den Abfall des Herzogthums von der katholischen Religion beschwerte und unter Berufung auf jenen Artikel des Krakauer Vertrages die Präsentation katholischer Männer zur Prüfung und Ordination verlangte, antwortete ihm der Herzog auf den Rath seiner lutherischen Bischöfe Polentz und Erhard, seine Unterthanen handelten nicht gegen die Ehre Gottes und die christlichen Satzungen, verachteten nicht die Sacramente und die Kirche und er habe sie nicht ihrem Bischof abtrünnig gemacht; aber sie wollten die Gewalt des ermländischen Bischofs über sich nicht anerkennen und sprächen mit dem Evangelium: »Nolumus hunc

regnare super nos«, und auch er wolle fernerhin keine römisch-katholischen Priester halten. Der fragliche Artikel bestehe zu Recht, aber der Bischof habe aus der Schrift zu beweisen, daß die Pfarrer, wenn sie mit Gutheißung des Herzogs die Lehre Luthers verkündeten, böse handelten; ein solcher Beweis sei aber nicht erbracht. — Die Beschlüsse der Königsberger Commission von 1609 enthalten lediglich Forderungen, welche die polnischen Commissare ihrer Instruction gemäß über den Tractat von 1605 hinaus durchzusetzen versuchen sollten, nämlich die Ueberweisung von Einkünften an die katholischen Bischöfe für Verwaltung der Diöcesen Samland und Pomesanien; aber die Stände wiesen diese Forderungen zurück, und der Kurfürst wie die Stände, insbesondere die Ritterschaft, gewährten nur Gewissens- und Religionsfreiheit, aber nicht Einkünfte für die katholischen Bischöfe, wie auch die polnischen Commissare ihrem damals in Grodno weilenden König unterm 6. Juni 1609 mittheilen und die ganze Sache ad referendum Regi nahmen. Der König hat in dieser Angelegenheit damals nichts statuirt. Da also ein Beschluß nicht zu Stande kam, konnten auch die Literae reversales des Kurfürsten vom 21. Mai 1612 nichts bestätigen. Was in dem königlichen Responsum vom 10. Juli 1616 von den katholischen Bischöfen — ohne Nennung eines ermländischen oder gar samländischen Bischofs — enthalten ist, muß nach dem Tenor der früheren Pacten erklärt werden oder ist überhaupt ohne rechtliche Wirkung, da es nicht in der Macht des polnischen Königs lag, dem Kurfürsten und den Ständen ohne und wider ihre Zustimmung so etwas aufzunöthigen. Das Pactum von 1611 sagt von römisch-katholischen Bischöfen nichts anderes, als daß dem ermländischen Bischof als Nachbarbischof das Recht zustehen soll, die ihm vom Kurfürsten präsentirten Pfarrer von Königsberg zu instituiren und in Lehre und Leben zu überwachen, dieser daher in den genannten Stücken von der weltlichen Jurisdiction eximirt sein sollte. Daraus folgt ganz klar, daß die Bischöfe von Ermland vorher nichts von Rechten im Samland besaßen, weil doch sonst die Uebertragung von solchen an sie in den Pacten völlig unverständlich wäre. Der ermländische Bischof besitzt also nach den Verträgen, welche stricte nach ihrem Wortlaut zu interpretiren sind, im Samlande nur die Inspection über Lehre und Lebensführung des einzigen Pfarrers von Königsberg und darüber hinaus keinerlei Jurisdiction oder Diöcesan- und Episcopalrechte. Ostpreußen ist mit allen weltlichen und geistlichen Rechten an das Haus Brandenburg gekommen, was alle fremde Gewalt in diesem Lande ausschließt. Wenn der Bischof von Ermland dagegen geltend macht, daß Samland schon 1466 der Herrschaft des Ordens unterworfen worden und trotzdem nicht als Bisthum aufgehört habe, so ist zu erwidern, daß

die Bisthümer Samland und Pomesanien schon vor 1466 unter dem Orden standen und damals nur in dem früheren Verhältniß belassen wurden. Uebrigens ist nicht ersichtlich, was die Bischöfe von Ermland daraus für sich folgern können, da sie weder vor noch nach der Säcularisation irgend welche bischöfliche Jurisdiction im Samland auszuüben hatten. Wenn Bischof Wydzga und zwar als der Erste den fraglichen Titel sich beilegte — aber ihn auch wieder ausradiren mußte, so folgt daraus doch nicht, daß die Bischöfe damals im Besitze dieses Titels gewesen sind. Bischof Zaluski freilich hat 1699 seiner Unterschrift das »Sambiensis« beigefügt, ohne Widerspruch zu finden; allein letzteres erklärt sich aus dem durch die Situation gegebenen übereilten und tumultuarischen Verfahren bei Austauschung der Documente unter den bevollmächtigten Ministern. Zudem war die Titelfrage damals gar nicht Gegenstand der Verhandlungen, und die brandenburgischen Bevollmächtigten waren hiefür nicht instruirt. Uebrigens hat Zaluski in seiner späteren Correspondenz mit dem König und dessen Ministern sich immer nur als Bischof von Ermland unterzeichnet und den Titel »Episcopus Sambiensis« nie gebraucht. Wenn das bischöfliche Schreiben anführt, durch den Erlaß vom 29. Dec. 1725 sei die Titelfrage der Entscheidung Polens überwiesen worden, so war das nie die Intention des Königs; dieser gab sich vielmehr nur der Hoffnung hin, daß es in den Warschauer Conferenzen durch gütliche Verhandlungen gelingen werde, den Bischof von Ermland zum Verzicht auf den fraglichen Titel zu vermögen. Da dies nicht erreicht wurde, so mußte der König andere Wege einschlagen, um seine Rechte zu wahren, und hat demgemäß den Bischof wissen lassen, daß die preußische Regierung Briefe mit jener Unterschrift nicht mehr annehmen werde. Der Bischof ist so weit gegangen, dem Pfarrer von Königsberg, welchen der König präsentirt und unterhält, den Jesuiten von Tilsit und Heiligelinde, welche er duldet, zu verbieten, mit dem Volke für ihren König, Herrn, Protector und Patron Gebete zu verrichten, was sonst in keinem Lande geschehen ist. In die Interna der katholischen Kirche und in Glaubenssachen gedenkt der König sich nicht einzumischen, aber solche Eingriffe in seine Jurisdiction duldet er nicht und darf von dem polnischen Könige verlangen, daß er die Bischöfe von Ermland und Culm anhalte, auf die angemaßten Titel zu verzichten und sich in Preußen nicht Jurisdictionsrechte wider die Pacten anzueignen.[1])

Die Deduction »Tametsi« schickte der König an von Brand und Hoffmann nach Warschau, dieselbe „gehörigen Ortes zu über-

[1]) Binae Deductiones p. 40—85.

geben, auch mit allen dienſamen mündtlichen Vorſtellungen zu begleiten, damit des Biſchofs Unfug um deſto gründtlicher erkandt, Er auch ſelbſt bewogen werde, von dieſer ſeiner ganz insoutenablen Praetension hinfüro abzuſtehen".[1]) Außerdem ordnete er eine Drucklegung alles deſſen an, „was wegen des fraglichen Tituls bishero ergangen" und was der Geſandtſchaft von Warſchau von der Königsberger Regierung zugeſchickt werden würde.[2])

Man kam aber mit allen dieſen Maßnahmen wieder keinen Schritt weiter. „Wir beſorgen", ſchrieben Braud und Hoffmann, „daß bey jetzigen Conjuncturen zur Zeit des interregni und da Ew. Königl. Maj. Deroſelben gute Freunde zu acquiriren uns allergnädigſt anfgegeben, die Gemüther nur deſto mehr von uns abalieniret werden möchten". Sie wünſchten die Willensmeinung des Königs noch einmal zu vernehmen.[3])

Der König erklärte ſich dafür, unter den obwaltenden Umſtänden die Angelegenheit bis zur Wahl eines neuen Königs ruhen zu laſſen und die neue Deduction bis dahin zurückzuhalten,[4]) nicht ſo die preußiſche Regierung, welche vielmehr der Meinung war, daß die Schrift ohne Anſtand dem Primas von Polen zugeſtellt werden möchte.[5]) Sie finde ihrerſeits keine Urſachen, warum die Deduction nicht auch während des Interregnums und vor der Wahl eines neuen Königs übergeben werden könne, da in ſolcher Zeit der Reichsprimas autoriſirt ſei, den fremden Geſandten Audienzen zu ertheilen und von ihnen Schriftſtücke entgegenzunehmen, welche für die Republik beſtimmt ſeien, um ſo mehr, da nach der Mittheilung der preußiſchen Geſandten unter den Punkten, welche auf den polniſchen Landtagen obſervirt werden ſollten, auch die Erneuerung der Verträge mit den benachbarten Mächten und die Wiederaufnahme der Conferenzen mit ihren Miniſtern genannt ſeien, woraus doch erſichtlich, daß auch während des Interregnums die Conferenzen mit den auswärtigen Miniſtern wieder aufgenommen werden ſollten. Es liege auch durchaus nicht im

---

1) An den König, 17. Jan. 1773. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.
2) An die preuß. Reg., 24. Jan. und 31. März 1733. A. a. O.
3) An den König, 17. Febr. 1733. A. a. O.
4) Schreiben vom 28. Febr. und 21. März 1734. A. a. O.
5) An den König, 9. März 1733. A. a. O.

Interesse des Königs, die Denkschrift des ermländischen Bischofs so lange ohne Antwort zu lassen, weil die von ihm darin gebrauchten Argumente und aus den Actis publicis übel angeführten Passagen bei den Polen eine schlimme Impression machen und sie wohl gar auf den Gedanken bringen könnten, daß der preußische König darauf nichts zu erwidern wisse.[1]) Friedrich Wilhelm beharrte bei seiner früheren Entscheidung, da die Argumente der Regierung ihm diejenigen nicht zu überwiegen schienen, welche ihn das Gegentheil zu resolviren bewogen hatten.[2])

Als dann die Königswahl im Herbste 1733 erfolgt war, erhoben sich neue Schwierigkeiten; denn die Republik war in zwei Factionen gespalten; welcher von beiden sollte die Deduction übergeben werden? Da aber zu befürchten stand, daß die aus der Doppelwahl entstandenen Bewegungen lange währen und die Polen aus einer längeren Hinausschiebung den Schluß ziehen könnten, der König wisse nichts zu antworten und habe das Recht des Bischofs anerkannt, andererseits aber das öffentliche Interesse es zu fordern schien, das Publikum „über den Unfug des Bischofs und die Gerechtsame des Königs gründlich zu informiren", so hielt es die preußische Regierung für gut und dienlich, mit der Publication der Deduction ohne Rücksicht auf die politischen Conjuncturen sofort vorzugehen, und fand diesmal die königliche Zustimmung.[3]) So wurden denn 30 Exemplare der gedruckten Deduction nach Berlin für das Geheimarchiv, einige auch an den Residenten in Danzig, Oberst von Zittwitz, zur Vertheilung an die dortigen polnischen Magnaten, ebenso an den Residenten in Warschau versandt,[4]) die noch übrigen aber dem Verfasser zur Verfügung gestellt, damit er sie „zu seinem Profit und einiger Ergetzlichkeit vor seine Arbeit und Bemühung" verkaufe.

Die Conferenzen der polnischen Deputirten mit den auswärtigen Ministern führten weder in den andern Beschwerdepunkten, noch in der Titelfrage zu einem Resultat. Bischof Szembek

---

[1]) An den König, 23. März 1733. A. a. O.

[2]) An die preuß. Reg., 1. April 1733. A. a. O.

[3]) An den König, 23. Dec. 1733, Antwort des letzteren vom 2. Januar 1734. A. a. O.

[4]) An den König, 3. Febr. 1734. A. a. O.

blieb mehrere Jahre unangefochten; aber es ruhte auch der schriftliche Verkehr mit der preußischen Regierung. Als ihn dann letztere im Sommer 1738 ersuchte, Maßregeln gegen Einschleppung der in Polen grassirenden Pest zu treffen, glaubte er die günstige Gelegenheit gekommen, die früheren Beziehungen und den brieflichen Verkehr mit dem Nachbarlande wieder aufzunehmen, mußte aber fürchten, daß ihm seine Schreiben zurückgeschickt werden könnten, wenn er sie als Episcopus Sambiensis unterschriebe, oder daß, wenn er es nicht thäte, er auf den Titel und sein Recht, ihn zu führen, verzichtet zu haben scheinen könnte. Schon dachte er daran, der Schwierigkeit aus dem Wege zu gehen durch die Unterschrift »Episcopus Princeps Warmiae«; [1]) allein das Kapitel widerrieth ihm dies, weil auch jede Abweichung von der bisherigen Titulatur als ein Verzicht auf die bischöfliche Jurisdiction über die Katholiken Samlands und des ehemaligen dem Orden unterstehenden Antheiles der Diöcese Ermland gedeutet werden würde. Deshalb dürfe der Bischof in öffentlichen Schriftstücken auf den Titel eines Bischofs von Samland ebenso wenig verzichten, wie der Bischof von Culm auf den Titel eines Bischofs von Pomesanien, obwohl man ihm denselben ebenfalls streitig mache. Dagegen hielt es das Kapitel für unbedenklich, das fragliche Königsberger Schreiben in einem mehr privaten Briefe des Bischofs mit irgend einer beliebigen Unterschrift an den Präsidenten der Regierung zu beantworten, weil dadurch keinerlei Präjudiz geschaffen werden würde, zumal die Materie bereits dem König und der Republik unterbreitet sei und vielleicht bald zur Entscheidung kommen würde. [2])

Wiederholt ist im Vorhergehenden von in Aussicht stehenden Verhandlungen zwischen Polen und den Vertretern der auswärtigen Mächte die Rede gewesen, durch welche die

---

[1]) An das Kapitel. Wartenburg, 6. Oct. 1738. B. A. Fr. A. 31, f. 528.

[2]) An den Bischof Szembek. Frauenburg, 10. Oct. 1738 (B. A. Fr. A. 31, f. 539): Fors justo major ex fama de contagione est apprehensio Regentiae Regiomontanae, quae eatenus ad Celsitudinem Vram Illmam

beiderseitigen Beschwerden, insbesondere die Religionsgravamina, beglichen werden sollten. Es war namentlich der Bischof Graf Szembek von Ermland, welcher sich über vielerlei Bedrängnisse, denen die seiner Obsorge unterstellten Katholiken Preußens seit dem Repressalienerlaß vom 24. Januar 1724 und noch mehr seit dem Thorner Ereigniß ausgesetzt waren, zu beklagen hatte.

Im J. 1724 stellte er seine Beschwerden zusammen, um sie der Conferenz zwischen Deputirten des Reichstages und den Ministern der auswärtigen Mächte zu unterbreiten. Er hatte zu klagen über gewaltsame Entführung ermländischer Männer durch preußische Soldaten, über Verletzung der Fischereigrenzen im Haffe, Beunruhigung der Jesuiten in Heiligelinde wegen der Gröbenschen Hufen u. a.

Im Januar 1725 schickte Bischof Szembek den Bisthumsvogt Stanislawski nach Königsberg, um durch Verhandlungen mit der preußischen Regierung die Abstellung seiner berechtigten Be-

---

suas quoque dedit literas, quarum occasione intermissum hactenus literarum commercium quidem reassumendum arbitratur, simul vero non vane veretur Celsitudo Vra Illma, ex pendente disputatione tituli Episcopi Sambiae, facta ejus subscriptione, epistolam uti antea contigit remitti. Ast subscriptio tituli ejusdem, utpote cujus possessio continua ab Illmis Antecessoribus derivata persistit, jam non omittenda videtur, ne omissio talis ab ipsis habeatur et reputetur pro recessu a jure requisito et possessorio; idem pariter eveniret et pro cessione juris serviret, si qualiscumque praeter morem solitum adhiberetur mutatio in subscribendo. Mutare enim stilum quoad titulum ejusmodi periculosum est, ne simul omni prorsus jurisdictioni in catholicos tam in Sambiae praeter Regiomontanam Ecclesiam quam in reliqua parte Varmiensis dioecesis, quae ad fines Lithuaniae pertingit, videatur renuntiari, cum vel maxime intersit, ut in publicis instrumentis ab eodem non abstineatur ad instar Illmi Eppi Culmensis, qui utitur Pomezaniensi titulo, etsi aeque ipsi disputetur. Proinde dum securum non sit, utrum epistola Celsitudinis Vrae Illmae debito titulo subscripta ibidem admissa et accepta fuerit, existimavimus a correspondentia cum ipsa Regentia tantisper supersedendum, responsum vero, quod ad praesens dari convenit, ad Excellentisimum Dnum Regentiae Praesidem in particulari cum qualicunque subscriptione dirigi posse, inde enim nullum ut apparet timendum est praejudicium, praesertim dum haec materia Regiae Majestati et Sermae Reipublicae jam sit affecta ac forte tandem positiva resultare possit determinatio. . . .

schwerden[1]) zu erreichen. Der Erfolg blieb aus; neue Maßnahmen kamen hinzu: die Gehaltssperre über den Pfarrer von Königsberg; die Forderung des öffentlichen Kirchengebets für den König (25. Jan. 1725), der Publication weltlicher Verordnungen von der Kanzel, Bedrohung der Priester mit der Strafe der Rebellion wegen Verweigerung des Kirchengebets, Belästigung der Jesuiten in Heiligelinde, Verletzung ihrer bisherigen Immunität, Zwang gegen Katholiken zur Theilnahme am evangelischen Gottesdienste, worüber besonders bei dem Pfarrer von Bischofsburg bittere Klagen eingingen (sortem suam miserabilem lachrymis dumtaxat norunt fusius explicare), neue Invasionen ins Ermland und Raub von Leuten für den preußischen Militärdienst.[2]) Nachdem

[1]) Unter den Beschwerden des Bischofs war auch eine über Angriffe gegen die Szembekschе Familie in der Schrift (9 Bl. in 4): Continuation der Thornschen Affaire, darinnen einige besondere, bishero noch unbekannte Umstände nebst dem Beschluß der Tragödie 1724. Sie sei, schrieb der Bischof, in Königsberg gedruckt und am Posthause angeschlagen und verkauft worden. Thatsächlich war sie in Berlin erschienen, nach Königsberg geschickt und hier nachgedruckt worden. Darin wird gesagt, der Pöbeltumult sei von den Jesuiten und deren Anhang angefeuert worden, und dann: „Zu Warschau höret man von der Thorenschen Tragödie sprechen, welchergestalt durch die erschreckliche Execution der Hoff von der Commission sey hintergangen worden, und ist man der Meinung, daß die Schönbeckschе Familie den größten Theil an dieser Intrigue habe, als welche sich dieser Gelegenheit bedienen wollen, sich bei der verbitterten Republik und Geistlichkeit in Ansehen und Hochachtung zu setzen, welche ihr bishero wegen der unansehnlichen Abkunft oder Extraction gemangelt hat." In der Sitzung vom 5. März 1725 — Stanislawski hatte diese Angelegenheit in der Sitzung vom 26. Febr. vorgetragen — antwortete die Regierung, sie wüßte von einer solchen Schrift nichts, könnte es aber nicht approbiren, wenn ein so hohes Haus darin angegriffen wäre. Königsberger Staatsarchiv 1195. Der König wies die Regierung auf deren Bericht vom 5. März 1725 an, dem Bischof auf eine convenable Art bekannt zu machen, daß ihm die in das gedruckte Scriptum eingeflossene impertinente passage nicht wenig Verdruß gemacht. Er befahl, die Schrift zu confisciren und den weiteren Verkauf zu hindern.

[2]) Eine Synopsis excessuum et exorbitantium per militem Serenissimi Regis in Prussia perpetratis (?) in Episcopatu Varmiensi aus den Jahren 1721—1725, welche Stanislawski in der Sitzung der Regierung am 26. Febr. 1725 überreichte, zählt 33 Fälle von Menschenraub auf (B. G. A. R. 7. 62). Alle diese Vorstellungen fruchteten wenig oder nichts; der Bischof hatte auch in den folgenden Jahren immerfort über gewaltsame Entführung von Leuten für die königliche Garde zu klagen.

alle seine Vorstellungen und Bemühungen bei der preußischen Regierung, den preußischen Generalen und Beamten erfolglos geblieben waren, reiste er im September 1725 nach Warschau mit der Hoffnung, in dem Senatus Consilium und der Conferenz, welche dort mit den auswärtigen Ministern stattfinden sollte, zum Ziele zu kommen. Aber auch hier scheint er nichts erreicht zu haben, so daß er sich kurz vor seiner Abreise — er hielt sich dort von Mitte Sept. bis 12. Oct. auf — an den polnischen König wandte, bittend, er möge sich des Ermlandes annehmen.[1]) Dieser brachte die Klagen des Bischofs zur Kenntniß des preußischen Königs (9. Oct. 1725) und beauftragte zugleich seinen Vertreter in Berlin, den polnischen Kriegsrath Suhm, dieselben näher zu begründen. Es dauerte lange, bis Suhm dem Großkanzler berichten konnte, daß er die Beschwerden des ermländischen Bischofs energisch unterstützt und von Ilgen entgegenkommende Zusagen erhalten habe.[2]) Am 7. Januar 1726 begab sich Bischof Szembek wieder nach Warschau zu einem Senatsconsilium, welches wegen der Dissidenten stattfinden sollte. Er hatte der preußischen Regierung ausdrücklich mitgetheilt, daß er auf der bevorstehenden Conferenz mit auswärtigen Ministern in Warschau seine Beschwerden vorbringen werde.[3]) Das der Conferenz vorangehende Senatsconsilium beschloß, daß mit dem preußischen Hofe wegen Nichterfüllung der alten Verträge und des dem Ermlande zugefügten Schadens die Verhandlungen fortgesetzt, daß wider den König, falls er in seinen Maßnahmen so fortfahre, zur Sicherheit an der Grenze einige Anstalten gemacht und das Beste der katholischen Glaubensverwandten, in Sonderheit für die Ersetzung des dieser Religion und derselben Geistlichkeit in dem brandenburgischen Preußen zugefügten Schadens gesorgt werden sollte. Bischof Szembek empfahl nach seiner Abreise durch Schreiben vom 10. Febr. 1726 (Ex prima statione post abscessum meum, nämlich Jablonowo) seinem Geschäftsträger in Warschau, dahin

---

1) B. A. Fr. A. 27, f. 304. 306.

2) Schreiben vom 6 Dec. 1725. B. A. Fr. A. 27, f. 323. Vgl. auch Suhm an Bischof Szembek, 3. Nov. und 8. Dec. 1725 in B. A. Fr. D. 118, f. 11. 12.

3) Heilsberg, 20. Nov. 1725. B. A. Fr. A. 27, f. 298.

zu wirken, daß man mit dem preußischen Hofe recht entgegenkommend verhandele, und schickte ihm zugleich ein Excerpt aus dem Votum, welches er vor kurzem abgegeben hatte, damit es ihm in seinen Verhandlungen mit dem Supremus Regni Thesaurarius als Richtschnur diene, desgleichen die Copie eines Schreibens der preußischen Regierung, worin dieselbe von neuem auf Entfernung der Jesuiten aus Tilsit drang. In dem Excerpt bezeichnete der Bischof die die Religion betreffenden Punkte, auf welchen sein Vertreter auf der Conferenz bestehen sollte: Restitution der Kirche von Leistenau, Auszahlung des 6 Quartale einbehaltenen Gehaltes an den Königsberger Pfarrer und Erfüllung der Bau- und Unterhaltungspflicht, Einstellung aller Beunruhigungen der Jesuiten in Heiligelinde und Tilsit bezüglich ihres Besitzes und der Religionsübung, Enthebung der katholischen Geistlichen von der Verpflichtung, nicht herkömmliche und dem katholischen Ritus widersprechende Gebete zu halten, weil darin eine Schmälerung der durch die Pacten dem Bischof von Ermland gewährleisteten geistlichen Jurisdictionsgewalt liege, endlich die Bestreitung des Titels eines samländischen Bischofs.[1]) Insbesondere wies der Bischof seinen Geschäftsträger an, darauf zu dringen, daß die Kirchen von Heiligelinde und Tilsit in ihren früheren ruhigen Stand zurückversetzt würden.

In der Conferenz überreichten die polnischen Commissarien auch die Beschwerden des Bischofs von Ermland (23. Febr. 1726) und verlangten Abstellung alles dessen, was gegen die alten Pacten geschehen, und Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes.

Die brandenburgischen Deputirten antworteten am 23. März 1726: der König wünsche specielle Fälle und Orte genannt, wo gegen die Katholiken so ungerecht und unbillig verfahren worden, zumal er überzeugt sei, daß keinem eingeborenen oder fremden Katholiken in Preußen in odium religionis auch nur das geringste Unrecht geschehen. Die Kirche von Leistenau sei den Katholiken auf Grund eines richterlichen Urtheils genommen, da der König von Polen sich nicht dazu habe bestimmen lassen, Commissare zur Erledigung dieses Streitfalles zu ernennen, während der preußische

[1]) B. A. Fr. C. 19.

König gerade diesen Weg vorgeschlagen habe, um der ganzen Welt zu zeigen, mit welcher Mäßigung er in allen die Religion und das Gewissen berührenden Fragen verfahren wolle. Dem Pfarrer von Königsberg sei das Salar wegen seines »irregularis procedendi modus« einbehalten worden; allein der König wolle ihm mit Rücksicht auf die Intercession des Königs und der Republik Polen das Einbehaltene nachzahlen lassen.[1])

Unterm 11. April 1726 wandte sich Bischof Szembek an den Vertreter Polens in Berlin, den Kriegsrath Suhm, legte ihm seine Beschwerden — darunter auch die über fortwährende Einbrüche brandenburgischer Soldaten ins Ermland — dar und bat ihn, sich bei dem König zu verwenden. „Ich wünsche", schrieb er, „in Ruhe zu leben, aber alle Welt sieht es, wie viel mein Land gegen alles Recht der Nachbarschaft leidet."[2]) Er sah in diesen Drangsalen Acte der Rache und Repressalien für die aus Anlaß des Thorner Tumults über einige Evangelische verhängten Strafen.[3])

Inzwischen schien der Kriegsrath Suhm in seinen Verhandlungen mit dem Berliner Hofe wenigstens in einem Punkte Erfolg gehabt zu haben. Die Differenzen mit dem Bischof von Ermland, schrieb er unterm 9. Febr. 1726 an seinen König, könnten völlig ausgeglichen werden, wenn der Bischof den Vorschlag machte, alle preußischen Deserteure auszuliefern, wogegen der König seine Officiere verpflichten würde, keine Leute mehr aus dem Bisthum wegzuholen.[4])

---

1) B. A. Fr. A. 28, f. 68 und 112.

2) A. a. O. 119.

3) In dem Libellus pro Ecclesiae Varmiensis juribus, gerichtet gegen das Streben, die Exemtion der Diöcese Ermland aufzuheben, heißt es: La quale (Brandenburg) machinando vendette e repressalie per causa del noto castigo dato nell' anno decorso agli Eretici della Città di Toronga permette alle sue truppe d'infestare in modo pessimo lo stato della chiesa di Varmia, il quale come confinante in più lati colla detta Prussia eretica resta il più esposto e soggetto alle invasioni e violenze delle dette soldatesche. B. A. Fr. A. 28, f. 134.

4) Les différences sont entièrement accommodées par la proposition, que le Prince Evêque de Varmie doit avoir fait faire a Sa Maj. Prussienne d'extrader tous les deserteurs Prussiens, moyennement quoy

Die Verhandlungen in Warschau mit den auswärtigen Ministern zur Ausgleichung der beiderseitigen Religions- und anderer Beschwerden gingen sehr langsam von statten, zogen sich mehrere Jahre hindurch,[1]) führten aber zu keinem befriedigenden Resultat und verliefen schließlich, nachdem die seit dem Thorner Ereigniß so aufgeregten Gemüther sich mehr beruhigt hatten, im Sande.[2])

Mit der Titulatur stand in engem Zusammenhange die Frage der geistlichen Jurisdiction über die Katholiken in Altpreußen, indem der Bischof den Titel »Episcopus Sambiensis« eben nur deshalb führen wollte, weil er mit der Jurisdiction im Bereiche der ehemaligen Diöcese Samland betraut war und sie auch thatsächlich ausübte. Da aber der König die Episcopalrechte auch über seine katholischen Unterthanen, mit der für die Kirche zu Königsberg stipulirten Einschränkung, in vollem Umfange für sich bezw. seine Consistorien beanspruchte, so waren Conflicte nicht zu vermeiden und sie brachen, namentlich in Eheangelegenheiten, immer von neuem aus.

Die Starostin Kalinowski, des Staroſten von Kobylan in Samogitien Ehegattin, hatte im J. 1724 nebst Kindern ihren Gatten verlassen und lebte seitdem in Tilsit. Warum dies geschehen, ist nicht bekannt; man hielt sie für mente capta. Der Fall wurde dem Bischof von Ermland in seiner Eigenschaft als samländischer Bischof zur Schlichtung überwiesen, und dessen Kanzler Dromler ersuchte die Jesuiten von Tilsit, sie möchten dahin wirken, daß die Staroſtin wieder zu ihrem Manne zurückkehre. Als die preußische Regierung davon Kunde erhielt, ließ sie Nachforschungen darüber anstellen, wann und warum diese Ehesache bei dem Bischof von Ermland anhängig gemacht worden

---

S. Maj. Prussienne s' engagera, que ses Officies n' enleveront plus personne dans le dit Evêché. Dresdener Geh. Archiv. Sachen mit dem Königl. Preuß. Hofe vol. IV.

[1]) Bischof Szembek wurde wieder zum 12. März 1727 nach Warschau zu einer Senatsconferenz mit den fremden Gesandten geladen, ging aber nicht hin. Zu demselben Zwecke wurden Conferenzen zum 23. Jan. 1730 und 21. Febr. 1731 anberaumt. Vgl. Erml. Zeitschr. II, 145. 150. 152.

[2]) Erml. Zeitschr. III, 491 nach B. A. Fr. C. 19, Stück 21.

sei, da doch der Staroſt nicht im Bisthum wohne und seine Ehegattin schon zwei Jahre in des Königs Territorium weile, mithin dessen Jurisdiction unterworfen sei. Sie berichtete alles nach Berlin (5. Oct. 1726) und erhielt den Bescheid (18. Oct.), es dürfe dem ermländischen Bischof oder dessen Consistorium durchaus nicht gestattet werden, in Preußen einen actus jurisdictionis auszuüben, und die Regierung habe des Königs Befugnisse in jeder Weise zu mainteniren.[1])

Sehr instructiv ist auch ein Fall, welcher sich 1732 im Amte Ortelsburg zutrug. Ein gewisser Joh. Jac. Wawrowski hatte sich mit einer Katholikin, Euphemia von Habicht (in), mit der er im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt war, mit königlicher Dispens in der lutherischen Kirche zu Reinswein trauen lassen (1729). Weil diese Ehe wegen des Ehehindernisses der Verwandtschaft nach katholischem Kirchenrecht ungiltig war, verweigerte der Pfarrer von Bischofsburg der Frau die hl. Communion, der Bischof aber, von Wawrowski darum angegangen, suchte in Rom Dispens nach und verlangte dann nochmalige Trauung; auch behauptete er, die von Habicht sei zur Ehe gezwungen worden, wie sie auch selbst immerfort versichert hatte. Ein Amtsbericht aus Ortelsburg an die Regierung stellte alles das als unbegründet hin, und in diesem Sinne schrieb die Regierung auch an den Bischof: von Raptus sei gar keine Rede, die von Habicht sei die Ehe völlig frei eingegangen; sie müßte sich wundern, daß der Bischof für ungiltig erkläre, was der König in seinem Lande in Ehesachen angeordnet habe, und päpstliche Dispens nachgesucht habe, die doch in Preußen keinerlei Kraft besitze, und mehr noch, daß er sogar eine Wiederholung der Trauung verlange. Das alles gereiche der evangelischen Religion zur Schmach und Schande und schmälere die Rechte des Königs als des obersten Territorialherrn.[2]) Der Bischof hielt seine Darstellung aufrecht (8. Febr. 1732). Weil er sein Antwortschreiben wieder als Episcopus Sambiensis unterzeichnet hatte, mußte die Regierung es ihm, allerdings nicht ohne davon Abschrift genommen zu haben, in Originali zurückschicken und antwortete auch nicht, erfuhr aber bald darauf durch einen Bericht aus Ortelsburg, „daß der Bischof von Ermland in Sachen des Wawrowski von Pfaffendorf in allem sich des Königs Verlangen accommodirt und also von der angemutheten nochmaligen Trauung abgestanden und auch des Wawrowski Ehegattin ohne einige

---

1) B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

2) Schreiben vom 19. Januar 1732. A. a. O. Vgl. Binae Deductiones p. 80.

Weitläufigkeit zur Communion admittiret habe",[1]) natürlich nachdem im Stillen durch Consenserneuerung den kirchlichen Vorschriften genügt war, wovon aber der Ortelsburger Hauptmann nichts erfahren haben mag.[2])

In Königsberg beanspruchte das samländische Consistorium auch die Führung und Entscheidung von Ehescheidungsprocessen bei confessionell gemischten Paaren und verlangte die Mitwirkung des katholischen Pfarrers hiebei, die natürlich nicht eintreten durfte.

So hatte der Pfarrer Pietkiewicz sich geweigert, die einer Marianna Danowski wider ihren „ausgetretenen" Ehemann Ignaz Grabowski bewilligte und extradirte Edictal-Citation von der Kanzel zu publiciren, obschon nach dem Landrechte solche Citationen in loco copulationis zu geschehen hatten. Vor das oberburggräfliche Amt citirt, erklärte der Pfarrer: solche Publicationen seien in der katholischen Kirche nie üblich gewesen, dürften auch ohne Anordnung des Bischofs, dem die Kirche unmittelbar unterstehe, nicht stattfinden; zudem gestatteten die Canones auch die Scheidung gemischter Ehen nicht, und die Katholiken hätten doch nach den Wehlauer Pacten das Recht, nach ihren Gesetzen beurtheilt zu werden. Das Consistorium glaubte nun zwar sich auf einen Präcedenzfall von 1712 berufen zu können, mußte sich aber schließlich überzeugen, daß auch damals die Publication der Citation verweigert worden war. Dem Bischof von Ermland bestritt es die Jurisdiction in Königsberger Matrimonalsachen, so oft er sie auch geltend zu machen gesucht habe; dieselbe sei in den Pacten nicht begründet und würde gegen des Königs summum et absolutum imperium verstoßen. Das dritte Argument erschien dem Consistorium plausibler und in der Billigkeit begründet, da die katholische Kirche die Ehe für ein Sacrament nnd selbst bei Ehebruch als indissolubel erkläre. Aber solche Hypothesen gingen evangelische Ehegenossen nichts an; auch sei ein jeder, welchen Standes und Glaubens auch immer, den Gesetzen des Landes unterworfen, und so könnten die Katholiken für sich nicht besondere Gesetze beanspruchen und verlangen, in Ehesachen nach den päpstlichen Canones geurtheilt

---

[1]) Ortelsburg, 15. Nov. 1732. A. a. O.

[2]) Ein ähnlicher Fall trug sich in Bischofsburg zu, wo ein Schneider, der in Reinswein eine Ehe mit einer Evangelischen geschlossen hatte, noch einmal getraut wurde. Die preuß. Regierung beklagte sich darüber beim Bischof, als ob solche Ehen contubernia et adulteria wären, und sah darin eine Verletzung der Rechte des Königs und eine aperta contumelia religionis evangelicae A. a. O.

zu werden. Ihr Einwand, daß darin eine Gewissensbeschwerung liege, sei deshalb hinfällig, weil die päpstlichen Canones bloße Menschensatzungen und in Gottes Wort nicht gegründet, demselben sogar zuwider seien, wie denn auch die katholischen Canonisten eine Trennung von Tisch und Bett zuließen und nur aus ganz besonderen Absichten eine gänzliche Lösung des Bandes nicht gestatten wollten. Wenn in einer Mischehe im Falle des Ehebruches der katholische Theil der unschuldige sei, so liege es ja, wenn er die Ehe für unlöslich halte, in seiner Willkür, sich nicht wieder zu verheirathen; dadurch könne er aber den evangelischen Theil, welcher anderer Meinung sei, nicht binden. Die Weigerung des Pfarrers sei um so weniger begreiflich, als von ihm nicht verlangt werde, über die Ehe zu cognosciren, sondern nur allein, eine Edictal-Citation zu publiren und das Weitere der Verantwortung des Consistoriums zu überlassen.

Die Regierung verordnete (24. Juli 1734) bei fortgesetzter Weigerung Einbehaltung der Besoldung des Pfarrers. Der König setzte die Quote der einzubehaltenden Besoldung auf eine Vierteljahrsrate fest und stellte anheim, die Verlesung der Citation von der Kanzel durch einen Gerichtsdiener vollziehen zu lassen; allein die Regierung nahm Anstand, diesen Weg zu beschreiten, schlug vielmehr in Uebereinstimmung mit dem Consistorium,[1]) da der katholische Pfarrer trotz aller Zwangsmaßregeln sich doch nicht fügen werde, und weil man es auch früher gegenüber der Weigerung der Katholiken nicht so genau genommen habe, ein „Temperament" in der Richtung vor, daß alle dergleichen Citationen, welche die katholischen Unterthanen des Königs beträfen, durch das oberburggräfliche Amt an die Thüre der „papistischen" Kirche oder wenigstens des Kirchhofes angeschlagen und nach Verlauf der gewöhnlichen Zeit dem Consistorium wieder zugestellt werden sollten. Das Landrecht (P. I, p. 29) stelle ja auch die Alternative, die Citation entweder von der Kanzel, oder in loco publico zu publiciren. Der König genehmigte diesen Modus.[2])

Anlaß zu Differenzen gaben auch die Trauungen von Soldaten und die Taufen von Soldatenkindern.

---

[1]) Gutachten vom 27. Sept. 1734. A. a. O.

[2]) An die Reg., 26. Oct. 1734. A. a. O.

Seit lange bestand eine Verordnung, daß Soldaten nicht ohne Consens des commandirenden Officiers sich verloben oder gar trauen lassen dürften, und als Pfarrer Bialkowski trotzdem einen katholischen Soldaten, der freilich seine Qualität verschwiegen hatte, so daß die Braut selber ihn für einen gewöhnlichen Knecht hielt, copulirt hatte, wurde er mit schwerer Strafe bedroht, „da der König nicht gewillt sei, in Königsberg einen katholischen Pfarrer zu dulden, der seinen Verordnungen freventlich zuwider handle". Allerdings wurde ihm dabei angedeutet, daß er vielleicht Pardon erhalten würde, wenn er den ermländischen Bischof bestimmen könnte, für ihn zu intercediren und als Gegenleistung die Auslieferung der ins Bisthum entwichenen preußischen Unterthanen zur Einstellung in das von Winterfeldsche Regiment anzubieten.[1]) Schon unterm 12. December 1720 war ein königlicher Befehl ergangen und am 21. März 1721 wiederholt und allen Consistorien zur Nachachtung zugestellt worden, daß gegenüber Soldaten die Copulationen, überhaupt alle actus ministeriales allein den Feldpredigern zustehen sollten. Wie nahe lag es bei den Gepflogenheiten der preußischen Kirchenpolitik, auch die katholischen Dinge nach der protestantischen Schablone zu behandeln, diese Verordnung auch auf die katholischen Soldaten auszudehnen! In der That wurde auf Veranlassung des Obristen von Bismarck im Jahre 1730 in Berlin darüber deliberirt. Es wurde geltend gemacht, daß die katholischen Geistlichen in Königsberg sich dies ebenso gefallen lassen müßten, wie die protestantischen Stadtpfarrer, während von anderer Seite darauf hingewiesen wurde, daß, während in Polen über die Gravamina der Dissidenten verhandelt werde, man sich doppelt hüten sollte, den preußischen Katholiken Beschwerden in die Hand zu geben. Der König, im Bewußtsein seiner Episcopalrechte auch den Katholiken gegenüber, entschied sich wider das letztere Gutachten, wie auch gegen die Abmahnung der preußischen Regierung, welche es bei der bisherigen Praxis belassen wissen wollte, für die Ausdehnung jener Verordnung auch auf die katholischen Soldaten und verbot den katholischen Geistlichen nicht nur das Copuliren katholischer

[1]) Erlaß an die preuß. Reg. vom 21. Januar 1721. A. a. O.

Soldaten, sondern auch das Taufen ihrer Kinder, mit der Begründung: die Katholiken hätten zwar in Königsberg nach den Pacta die Jura stolae, aber der König habe die Soldaten von solchem Jus parochiale eximirt.[1])

Der Erlaß war gegen die Rechte der kaholischen Kirche in Königsberg und — undurchführbar. Als derselbe dem katholischen Pfarrer mitgetheilt wurde, „hat er in den punct wegen der copulation sich noch ziemlich gefunden", wegen des Taufens der Kinder aber vorgestellt, daß solches wider das in den Pactis festgesetzte liberum Religionis Exercitium laufen würde, im Uebrigen aber sich auf den Bischof von Ermland berufen, an den er berichten würde.[2]) Dieser führte über beide Punkte in Warschau Beschwerde, und die Geistlichen fuhren fort, Soldatenkinder zu taufen.

Derselbe Erlaß erging unterm 16. März 1731 auch an den Schloßhauptmann von Tilsit zur Nachachtung für die dortigen Jesuiten.[3])

Die Angelegenheit wurde aufs neue aufgenommen, als der Feldprediger Schwechten von dem Glaubitzschen Regiment sich 1734 (17. Nov.) über die Verletzung der königlichen Verordung vom 29. Jan. 1731 durch die katholischen Geistlichen beschwerte. Die Regierung trug Bedenken, sofort ein Inhibitorium an die Königsberger Geistlichkeit zu erlassen, stellte vielmehr dem König vor, „daß die Römisch-Catholische gleichwoll deshalben ein vieles in denen zwischen Pohlen und Preußen errichteten Verträgen vor sich haben, nach welchen ihnen das freye Exercitium Religionis allhier allerdings zustehet." Das Verbot würde auch nicht den geringsten Nutzen bringen und höchstens den Feldpredigern das Taufgeld eintragen, „worauf auch der jetzige mehr als auf dasjenige sehen mag, was er zum Vorwand in seinem Memorial gebrauchet, weil er die Anzahl der Soldatenkinder auf andere Arth weit beßer erfahren kann." Schwechten hatte nämlich außer dem königlichen Erlaß auch das zur Begründung seiner Beschwerde angeführt: da die Kinder der katholischen Soldaten ebenso wie die der evangelisch-lutherischen auf Kosten des Regiments zur

---

[1]) Erlaß vom 29. Januar 1731. A. a. O.

[2]) Protokoll von 14. März 1731. A. a. O.

[3]) Archiv der kathol. Pfarrkirche zu Tilsit.

Schule gehalten würden, so entstünden immer Schwierigkeiten, wenn der Prediger aus seinem Verzeichniß der Getauften nicht wisse, wie viele Kinder wirklich beim Regiment existirten. Auch der General-Lieutenant von Katt warnte davor, es bei solchem Verbot zu lassen, weil die katholischen Soldaten selbst, die den Begriff nicht hätten, daß die Taufe von gleicher Kraft und Giltigkeit sei, sie möge von evangelischen oder katholischen Priestern gespendet werden, leicht Anstoß „neuer Sachen", ja wohl gar Anlaß zu desertiren nehmen könnten.[1]) Das machte auf den König Eindruck, weshalb er sein Kabinets-Ministerium anwies, weil die Sache in die mit Polen errichteten Pacta einschlage, den General von Borcke und die Kabinetsräthe von Podewils und von Thulemeier um ihre „erleuchtete Meinung" zu befragen.[2])

Im J. 1731 (16. März) und 1732 (9. Mai) hatte die preußische Regierung auf Betreiben der lutherischen Geistlichkeit den Jesuiten von Tilsit alle Parochialhandlungen untersagt, insbesondere auch Personen verschiedenen Bekenntnisses zu trauen und deren Kinder zu taufen, und diese Rechte allein den evangelischen Predigern zugesprochen,[3]) während es bisher Praxis gewesen war, daß gemischte Paare, wenigstens wenn der Bräutigam katholisch war, auch in der katholischen Kirche copulirt werden durften. Allein der Schloßhauptmann hatte die betreffenden Erlasse, so scheint es, den Jesuiten gar nicht publicirt, so daß es bei der bisherigen Praxis verblieb. Ja im J. 1735 (3. Febr.) beschwerte sich sogar P. Lehmann bei dem Tilsiter Erzpriester darüber, daß dessen lutherischer College entgegen einer zwanzigjährigen Praxis einen Katholiken mit einer Lutheranerin getraut hätte. Der Erzpriester erwiderte ihm, er wolle Frieden und nicht Zwietracht, und werde deshalb mit seinem Prediger sprechen. Einige Tage später erschien bei dem Superior ein Schloßbeamter und producirte jenen Erlaß von 1732 und wies ihn hin auf den Passus, welcher Trauungen und Taufen bei Mischehen verbot. Zum ersten Male hörten die Jesuiten von jenem Rescript.[4]) Am Tage darauf kam der

---

1) An den König, 27. Nov. 1734. A. a. O.

2) Erlaß vom 9. Dec. 1734. A. a. O.

3) Tilsiter Pfarrarchiv.

4) Venit Ministerialis ex arce . . . Ferwezer et tulit Edictum

Capitän Lesgewang persönlich zu den Jesuiten, der in diesem Punkte auf ihrer Seite stand,[1]) aß mit ihnen zu Mittag und publicirte ihnen nachträglich, „um seiner Pflicht zu genügen", das fragliche Decret, gab ihnen aber zugleich an die Hand, sie möchten die damals in Tilsit sich aufhaltenden Bischöfe, die von Wilna und Smolensk und den Weihbischof von Samogitien, angehen, ihnen wenigstens bezüglich der ihnen am meisten beschwerlichen Punkte bei der Regierung eine Abänderung oder Milderung zu erwirken. In der That verwandte sich in dieser Angelegenheit für die Jesuiten der Weihbischof von Samogitien bei seinem Bruder, dem Vicepalatin von Wilna, und bei anderen Magnaten am Hofe des polnischen Königs; auch an den königlichen Hofprediger Urbanowicz wurde geschrieben, und die Bischöfe von Wilna und Smolensk, welche sich am 17. Februar zum König Stanislaus nach Königsberg begaben, versprachen, bei der preußischen Regierung sich um Aufhebung des Edicts zu bemühen.[2])

Inzwischen hatte die Geistlichkeit von Tilsit sich unterm 15. Januar 1735 wegen Verletzung des Erlasses vom 16. März 1731, welcher die Trauungen von Soldaten und die Taufen ihrer Kinder auch bei Mischehen den evangelischen Garnisonspredigern zuweist, und überhaupt wegen Nichtbeachtung ihrer Parochialrechte durch die Jesuiten beschwert, auch darüber, daß die katholischen Geistlichen in Samogitien, zumal die von Tauroggen, noch ungescheuter als die Tilsiter Jesuiten, ohne Rücksicht auf einen anderen königlichen Erlaß, welcher preußischen Unterthanen unter schweren Strafen verbietet, sich in Samogitien trauen zu lassen, sowie auch auf das Decret vom 9. Mai 1732 nicht nur gemischte Paare, sondern sogar ganz evangelische, welchen wegen irgend eines Ehehindernisses die Trauung in Preußen hatte versagt werden müssen, copulirten. Angesichts solcher Verhältnisse ersuchten sie den König, ihre Parochialrechte zu wahren und insbesondere

---

Regium latum Anno 1732, in quo inhibetur, non habere nos (facultatem) baptizandi et copulandi eos, quorum una pars sit Lutherana, quod decretum prima vice nobis innotuit. Diarium ad a 1735, 5. Febr.

1) Hic licet Lutheranus in hac causa ostendit se aliquo modo nobis faventem. L. c.

2) Diarium missionis Tylz. ad a. 1735, 17. Febr.

auch den zur Zeit in Tilsit sich aufhaltenden Bischof von Samogitien durch den Schloßhauptmann ermahnen zu lassen, er möge seine Geistlichen, zumal die von Tauroggen, anweisen, sich solcher ungesetzlichen Trauungen zu enthalten.[1])

Der König willfahrte in allen Stücken den Wünschen der Petenten, sprach nochmals den Jesuiten die Befugniß zu Parochialhandlungen ab, erneuerte das Edict vom 9. Mai 1732 unter Androhung schwerer Strafen für die Contravenienten und wies den Schloßhauptmann von Tilsit an, mit dem Bischof von Samogitien in Verhandlung zu treten.[2])

Gegen das »Supplicatum« der evangelischen Geistlichkeit reichten die Jesuiten eine »Remonstratio« ein, worin sie feststellten, daß in den letzten Jahren kein Soldat ohne Testimoniales und schriftliche Concession der Officiere von der Kanzel aufgeboten, geschweige denn getraut worden, wie man sich aus dem bei der Kapelle vorhandenen Traubuche überzeugen könne. Ebenso wenig sei ohne specielle Erlaubniß der Officiere ein Soldatenkind getauft worden, wie die noch aufbewahrten Atteste beweisen könnten. Aber offenbar wolle das evangelische Ministerium dem Decret von 1731 eine weitere Ausdehnung geben und es auch auf die Ehen aller andern Katholiken beziehen, ganz gegen den Sinn desselben, da doch das Particulare und Singulare das Universale nicht ausschließe und somit der Erlaß nur auf die Trauungen und Taufen bei Soldatenehen Anwendung finden dürfe. Auf dieser Auslegung fußend, hätten sie allerdings gemischte Brautpaare getraut, aber niemals ohne Attest des Erzpriesters oder seines Stadtpfarrers oder der Landpfarrer über erfolgtes Aufgebot und nicht Vorhandensein von Ehehindernissen, da man sich in Tilsit friedlich dahin geeinigt hätte, daß bei Mischehen immer der Pfarrer des Bräutigams die Trauung vollziehen solle. Freilich hätten die evangelischen Geistlichen die Vereinbarung vielfach nicht gehalten, sowohl bezüglich der Trauungen als der Taufen. So hätten sie noch vor Eingang des Januarerlasses von 1735 den Administrator des Amtes Otto Friedrich

---

[1]) Abschrift im Tilsiter Pfarrarchiv, unterzeichnet von Erzpriester Teuber und Diaconus Landien.

[2]) Erlaß vom 29. Januar 1735. Abschrift im Tilsiter Pfarrarchiv.

Spaen, einen Katholiken, nicht nur getraut, sondern sogar mit Drohungen vom Glauben abzubringen gesucht, ebenso den Sohn des katholischen Lieutenants Ludivari, desgleichen die Tochter des mit einer Katholikin verheiratheten Boltz getauft, da doch in der Regel die Söhne dem Vater und die Töchter der Mutter in der Religion zu folgen hätten.

Die Jesuiten führen dann einige Fälle an, wo die evangelischen Geistlichen mehrere aus Mischehen oder gar ganz katholischen Ehen entsprossene Katholiken durch Drohungen und andere Mittel zum Abfall verführt hätten, und betheuern ihrerseits, daß sie niemals Drohungen und Schmeicheleien anwendeten und nur diejenigen, welche Gott ihnen zusende, und nur nach gründlicher Prüfung zur katholischen Religion annehmen. Sie berufen sich darauf, daß sie ohne alles Entgelt und nur zur Ehre Gottes die mühevollen Arbeiten der Seelsorge an den katholischen Bürgern und Soldaten verrichteten und dadurch zugleich dem Wunsche und Willen des Königs entsprächen, daß in seinem Lande sich jeder der Religions- und Gewissensfreiheit erfreuen solle. So ließen sie auch insbesondere den Soldaten der Garnisonen, bei denen ihnen freilich Trauungen und Taufen untersagt seien, ihre Fürsorge zu Theil werden und spendeten ihnen die Sacramente der Buße, Communion und letzten Wegzehrung, zu welchem Zwecke sie oft viele Meilen reisen müßten auf ihre Kosten und mit eigenen Pferden, nicht achtend ihrer Ruhe und Gesundheit, wenn sie auch mitten in der Nacht gerufen würden. Daß sie es in dieser Beziehung niemals an sich hätten fehlen lassen, würden ihnen die Officiere vom Regiment des Fürsten von Dessau und des Generals von Cössel, wie auch der Husaren-Major von Bronichowski und überhaupt alle Unterthanen des Königs bezeugen. Zum Danke für alle diese Mühen würden sie nun von den Tilsiter evangelischen Ministerien mit allerlei Unwahrheiten verfolgt, um ein neues Decret gegen sie zu erwirken. Sie geben sich schließlich der Hoffnung hin, der König werde ihren Anklägern nicht zu Willen sein, vielmehr eine Milderung des Rescripts von 1731 gewähren.[1]) Wie man sieht, ignoriren die Jesuiten gänzlich die Verfügung

[1]) Entwurf vom 10. Februar 1735 im Tilsiter Pfarrarchiv. Ob ein Schreiben an den König wirklich abgegangen, ist nicht ersichtlich.

von 1732, die ihnen freilich auch erst nachträglich und mehr privatim publicirt worden war.

Daß bei der Stimmung der Tilsiter Behörden und ihrer Stellung zu dieser Frage von einer Ausführung des Erlasses vom 29. Januar 1735 nicht die Rede war, bedarf kaum der Erwähnung. Er blieb aber in Kraft bis zum Jahre 1743.

Wie fast überall nach dem Westfälischen Frieden, so hatte sich auch in Preußen die Observanz gebildet, daß in Mischehen die Söhne in der Religion dem Vater, die Töchter der Mutter folgten, wenn nicht seitens der Eltern eine anderweitige Vereinbarung getroffen war. Die vor der Copulation aufgerichteten Pacten waren rechtskräftig und wurden von der weltlichen Obrigkeit executirt.[1]) Aber nach und nach drang immermehr die Auffassung durch, daß in zweifelhaften oder Differenzfällen der Wille des Vaters, auch über den Tod hinaus, maßgebend sei. Leider ließ es hiebei die Regierung den Katholiken gegenüber vielfach an Energie und paritätischer Behandlung fehlen. Interessant ist in dieser Beziehung der Fall Barclay in Königsberg, wo trotz eines von dem Vater unterzeichneten Reverses die katholische Kindererziehung nicht durchgesetzt werden konnte.

Der englische Negotiant David Barclay, evangelisch-reformirt, hatte bei seiner Verheirathung mit Theresia, Tochter des Kaufmanns und Rathsverwandten Thomas Hanneman zu Braunsberg, i. J. 1715 versprochen, alle etwa zu erwartenden Kinder katholisch taufen und in der katholischen Religion erziehen zu lassen; ja er hatte sich dazu schriftlich in einem besonderen Revers verpflichtet und nur unter dieser Bedingung hatte er die Dispens für die Einzehung der Mischehe erhalten (26. November 1715). Nach dem Tode seiner Frau (1730) hielt er aber sein Versprechen nicht, schickte vielmehr einen Sohn nach England zur Erziehung, während er den andern Knaben und eine Tochter

---

[1]) Edict Kaiser Karls VI. vom 27. Juli 1716: „In Ermangelung von schriftlichen Ehepacten über die religiöse Erziehung der Kinder sollen ad exemplum der im heiligen römischen Reich introducirten und beobachteten Observanz die Söhne nach des Vaters, die Töchter aber nach der Mutter Religion erzogen werden." Jabobson, gemischte Ehen 26.

in Königsberg nicht in der katholischen, sondern in der reformirten Religion erziehen ließ. Vergeblich erinnerten die beiden Brüder Antonius und Matthias ihren Schwager an jenes Versprechen; sie verlangten von ihm, daß er ihnen die drei Kinder zur Erziehung übergeben möchte, mit dem Anerbieten, ihnen Kost und Kleidung zu gewähren und die Zinsen ihres noch zu erwartenden Vermögens zum Kapital zu schlagen. Dafür ernteten sie aber statt Dank nur Vexationen und Verfolgungen. Barclay ließ nämlich, weil ihm das ausbedungene Heirathsgut noch nicht verabfolgt sei, die in Königsberg lagernden Waaren der Hannemann sowie ihre ausstehenden Geldforderungen mit Beschlag belegen. Diese wandten sich nun Beschwerde führend an die preußische Regierung und verlangten die Herausgabe der Kinder, desgleichen an den Bischof,[1]) welcher ihr Gesuch seinerseits unterstützte. Da die Regierung aus den von Bischof Szembek eingesandten Documenten die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß Barclay wirklich das Versprechen katholischer Kindererziehung gegeben hatte, so befahl sie demselben, diesem seinem Versprechen entweder Genüge zu leisten, oder aber, wenn er es vermöge, seine Einwendungen zu machen.[2]) Barclay zögerte lange mit der Antwort, und als er sich endlich dazu entschloß, machte er allerlei Winkelzüge. Er wollte sich eines solchen Reverses nicht erinnern, verlangte Vorlegung desselben, um seine Handschrift recognosciren zu können, gab aber doch zu, seinem Schwiegervater die katholische Taufe, nicht aber auch die katholische Erziehung seiner Kinder versprochen zu haben. Ersteres habe er treulich gehalten, zu letzterem sei er nicht verpflichtet. Bischof Potocki habe bei der Ertheilung der Dispens nur die Bedingung gestellt, daß alle Kinder »catholico ritu baptizentur ac in fide orthodoxa educentur«. Nun seien aber, wie im römischen Reiche, so auch in Preußen alle drei Religionen, die römisch-katholische, die reformirte und die lutherische, „wegen des freyen exercitii pro fide orthodoxa gehalten worden"; er habe also durch Erziehung der Kinder in einer der orthodoxen Religionen sein Versprechen nicht verletzt. Er bat dann die Regierung, „zur Coupirung aller unnöthigen Weitläufigkeiten" das Gesuch seiner Schwager ad forum justitiae, nämlich an das Königsberger Hofgericht zu remittiren, damit es über die Postulata der Brüder Hannemann wie auch über die Vermögenssachen („eine wider sie habende Nothdurft") eine Entscheidung treffe.[3]) Die Regierung ging darauf ein und verwies die Angelegenheit vor eine Commission, welche beide Theile vernehmen

[1]) Nov. 1730.
[2]) Schreiben vom 30. Jan. 1731. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.
[3]) Schreiben vom 8. März 1731. A. a. O.

und ein Gutachten abgeben sollte. Barclay wie auch die Hannemann wurden zum 7. Juni 1731 vorgeladen, letztere durch Vermittelung des Braunsberger Magistrats, erklärten aber, sie könnten vor eingeholter Genehmigung des Bischofs vor der Commission nicht compariren. Der Bischof lehnte auch seinerseits die Commission ab, schickte aber eine Copie der am 26. Nov. 1715 vor der Curie in Heilsberg abgegebenen Erklärung Barclay's in deutscher Sprache ein, worin derselbe sich verpflichtet hatte, alle seine Kinder beiderlei Geschlechts „nach katholischer Art und Weise nicht allein taufen, sondern auch in Römisch-Catholischer Religion christlich erziehen zu lassen". Das müsse genügen. Der Revers sei von Barclay recognoscirt worden und könne nimmermehr impugnirt werden, daher ohne allen Proceß gegen ihn executive verfahren werden müßte.[1]) Barclay, dem die Commission das Schreiben des Bischofs nebst seinem Revers vorlegte, ließ wieder drei Monate verstreichen und reichte auf ein Monitorium endlich am 8. November eine Gegenvorstellung ein des Inhalts: die Gebrüder Hannemann als Kläger hätten das Forum des Beklagten anzuerkennen und vor demselben zu erscheinen, wo sie auch das angebliche Document im Original produciren müßten. Die Commission stellte sich auf denselben Standpunkt. Das Verlangen des Bischofs, sofort executive gegen Barclay vorzugehen, führte sie in einem Bericht aus, scheine zu hart, zumal zwar Copia, aber nicht das Original des Reverses zu den Acten gekommen sei, auch der Beklagte von dem ganzen Document nichts wissen wolle und, falls es producirt werden sollte, vieles einwenden zu können sich getraue. Zwar habe der Bischof darin Recht, das es des Königs Befehl sei, in ganz wichtigen Schuldforderungen und anderen Klagen, dawider vom Gegentheil nicht das Geringste eingewendet werden mag, mit dem Schuldner oder anderen Beklagten nach Inhalt des von ihm ausgestellten richtigen Documents executive zu verfahren sei; aber diese generalis positio juris excludire gar nicht und hebe auch nicht auf „die dawider habende Exceptiones, admittire vielmehr alle Rechte". Deshalb sei nicht abzusehen, wie Barclay, ohne daß die Kläger vor dem Forum des Beklagten erschienen und das Originaldocument vorgelegt, und ohne daß Beklagter seine Einwendungen gemacht, verurtheilt werden könne, „zumahlen Religions-Sachen weit über alle andere irdische Streitigkeiten zu schätzen und in deren Dijudication solche nicht nach dem Maaßstabe anderer Actionen so schlechthin zu verfahren".[2])

---

[1]) Schreiben vom 21. Mai 1731. A. a. O.

[2]) Bericht vom 8. Dec. 1731. gez. Wilhelm Ludwig von der Gröben (Tribunalsrath) und Christian Ludwig Beckhern. A. a. O.

Dieses Urtheil gereicht der damaligen preußischen Justiz gegenüber den doch sehr durchsichtigen Tergiversationen Barclay's nicht zur Ehre und um so weniger, als der Bischof sich bereit erklärt hatte, den Brüdern Hannemann das Original des Reverses aus dem Archiv einzuhändigen, allerdings nur um damit vor der Commission zu erscheinen, ihr Recht darzuthun und auf Grund dessen die Extradition der Kinder zu verlangen, nicht aber als »rei seu vicissim conventi«, da Ermland sein eigenes Recht habe und keine Citation eines ermländischen Bürgers oder Eingeborenen vor ein fremdes Tribunal statthaben dürfe. Da auch der König das Verfahren der Commission billigte und die Executive gegen Barclay ablehnte, so wurden die Kinder gegen Versprechen und schriftlichen Revers reformirt erzogen. Ja auch in dem anderen Punkte stellte sich der König auf die Seite Barclay's, indem er auch den von der Regierung wegen der Erbansprüche auf die Effecten der Brüder Hannemann verfügten Arrest (3. Jan. 1731) guthieß und den Magistrat von Königsberg mit der Durchführung beauftragte,[1]) obwohl Barclay in dem fraglichen Revers erklärt hatte, er wolle sich mit dem nach der Hochzeit gegebenen Brautschatz contentiren und sei einverstanden, daß das Uebrige erst nach beider Eltern Tod „nach gebührender Gleichheit und Aequalität getheilt werde". Die beiden Brüder protestirten gegen die von der Regierung angeordnete Beschlagnahme der Güter bischöflicher Unterthanen als eine Verletzung der Pacta bei dem Bischof und baten um Schutz. Mit Recht machten sie geltend, daß ihr Schwager, wenn er an sie Forderungen zu haben glaube, sein Recht beim ermländischen Gerichte hätte suchen müssen, erboten sich übrigens, um weiteren Vexationen zu entgehen, zu einem friedlichen Vergleich, selbst wenn sie dabei Schaden erleiden sollten.[2]) Und der Bischof protestirte dann gegen den Arrest auf die Güter seiner Unterthanen und sandte den Hauptmann Hertzberg zu weiteren Verhandlungen nach Königsberg,[3]) wie es scheint, ohne Erfolg, da der König den Arrest unterm 19. Januar 1732 bestätigte.

Da Bischof Szembek in seinem Schreiben vom 21. Mai 1731, worin er das Verfahren vor der Commission zurückwies, die Bemerkung gemacht hatte, wenn Barclay wirklich nur versprochen haben sollte, seine Kinder in der orthodoxen Religion zu erziehen, damit nur die katholische gemeint gewesen wäre, weil sie allein die wahrhaft orthodoxe sei, und die katholische Kirche auch Königen diesen erhabenen Titel beigelegt und seit Jahrhunderten alle anderen

[1]) Erlaß vom 19. Jan. 1732. A. a. O.
[2]) An den Bischof, Nov. 1731. B. A. Fr. C. Nr. 19.
[3]) Schreiben vom 1. Dec. 1731. A. a. O.

Secten, »ut stylus canonicus loquitur,« mit Anathem belegt habe, so sah sich die preußische Regierung veranlaßt, in dem Schreiben, worin sie dem Bischof die Entscheidung des Königs zur Kenntniß brachte, gegen eine solche Argumentation mit dem Bemerken Verwahrung einzulegen, daß die Anathemata der Päpste für die Protestanten keine Kraft besäßen und ihrer Religion nicht Eintrag thun könnten.[1])

War es schon in dem erwähnten Falle, wo eine klare schriftliche Vereinbarung vorlag, unmöglich, die durch das Gesetz vorgeschriebene katholische Erziehung der Kinder durchzusetzen, um wie viel schwieriger mußte es sein, wo ein solcher Ehepact nicht vorlag und die Willensmeinung eines Vaters nach dessen Tode nicht mehr klar erwiesen werden konnte?

Ein gewisser Linckenhauer lebte mit seiner katholischen Frau in gemischter Ehe und hatte zugestimmt, daß das älteste Kind, ein Mädchen, katholisch getauft und erzogen wurde, hatte dagegen die evangelische Taufe der übrigen drei Kinder durchgesetzt. Nach seinem Tode hatte die Wittwe ihren zehnjährigen Sohn Christian und die achtjährige Tochter Anna zur katholischen Schule gegeben und den Kindern auch katholische Vormünder, Adolf Saturgus und Lupy, bestellt. Ja sie schickte den ältesten Knaben heimlich nach Heilsberg zur Erziehung, wo er auch bald zur hl. Communion angenommen wurde. Darin sah das Kneiphöfische lutherische Ministerium ein Präjudiz für die evangelische Kirche, welche fordern müsse, daß evangelisch getaufte Kinder auch in der evangelischen Religion erzogen würden, und verlangte, daß die Kinder aus der katholischen Schule entfernt, der Mutter, weil sie — wider den Willen des Vaters — die Kinder offenbar der katholischen Kirche zuzuführen vorhabe, genommen und im Falle mangelnden Vermögens ins Pauperhaus zur Erziehung gebracht werden sollten.[2])

Der katholische Pfarrer nahm sich natürlich der bedrängten Wittwe an

---

[1]) Schreiben vom 30. Januar 1732. B. G. A. R. 7. 68 Catholica. Darin am Schluß: »Ceterum quod ea attinet, quae de stylo Romanorum Pontificum omnes alias Religiones a Romana discrepantes tam inique quam incompetenter condemnantium et anathematizantium inseri passa est, Ipsam latere nequit, istiusmodi anathemata nullum habere pondus apud Protestantes, qui iis nihil Religioni, qua imbuti sunt, detrahi posse recte existimant. Sed cum jam de veritate religionis nobis disceptandum non sit, plura hanc in sententiam scribere supersedemus.«

[2]) An die Reg., 14. Mai 1732. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

und reichte eine Gegenvorstellung ein, in welcher er die Argumente des Ministeriums zu entkräftigen suchte. Die Katholiken, führte er aus, hätten freie Religionsübung, ihre Religion besitze Bürgerrecht, wie schon die Existenz der katholischen Kirche mit ihrem Gottesdienste beweise. Darum müsse auch die Wittwe Linckenhauer, welche ihren Kindern das leibliche Leben gegeben habe und auch für ihr geistliches und ewiges Heil zu sorgen verpflichtet sei, das Recht haben, die Kinder in ihrer Religion zu erziehen, da es im Recht heiße: Quod parentes pro liberis optimum consilium capere praesumuntur. Das Ministerium sage zwar, der verstorbene Vater sei lutherisch gewesen; es müßte aber beweisen, warum die Kinder von Eltern differenter Religion, die keinen besonderen Vertrag geschlossen, gerade die Religion des Vaters und nicht die der Mutter annehmen müßten. Nach seiner Meinung sei dem überlebenden Theil, weil Gott den abgestorbenen Ehegatten durch dessen Abforderung aus dem Leben a cura educationis gänzlich entbunden habe, allein die cura animarum liberorum zu überlassen, weil er allein für die geistliche und leibliche Erziehung der Kinder zu sorgen und darüber Gott dermaleinst Rechenschaft zu geben habe, also in diesem Falle der katholischen Mutter. Aber die Kinder sind doch lutherisch getauft! Auch das beweist nichts für die Erziehung. Die Taufe ist in allen drei recipirten Religionen quoad essentialia gleich. Durch sie wird man der Kirche Christi einverleibt; aber von dem Unterschied der Religionen bekommt man nicht eher einen gusto als in den Jahren der Ueberlegung, und dann wendet man sich zu der einen oder zu der anderen.[1]) Auch bei den Evangelischen ist es Rechtens, daß der überlebende Theil die Kinder in der Religion zu erziehen habe, in welcher er will. So war des verstorbenen Dr. med. Kunter Sohn katholisch getauft, aber die überlebende evangelische Mutter, geb. Hessin, ließ ihn wider den erklärten Willen ihres Ehemannes lutherisch erziehen, und er bekennt sich heute noch zur evangelischen Religion. David Barclay hat alle seine Kinder katholisch taufen lassen, und doch muß man es geschehen lassen, daß er als der Ueberlebende sie alle in seiner, der reformirten Religion erzieht. Der verstorbene Kaufmann Dolré war nach seines Vaters Glauben in der katholischen Kirche getauft; aber die überlebende Mutter hat ihn lutherisch erziehen lassen. Des

---

[1]) Aehnlich argumentirte auch Bischof Grabowski: »Nihil certe obstat baptismus alibi susceptus, cum idem ac aeque validum habeamus omnes baptisma, nec a theologis utriusque religionis doceatur, aliquem huic vel illi esse addictum, donec de Sacramento Altaris communicaverit.« An die preuß. Regierung. Heilsberg, 9. Febr. 1744. B. A. Fr. A. 34, S. 111.

verstorbenen Katholiken Stephanowicz Sohn, dessen Mutter ebenfalls gestorben, ist der gänzlichen Discretion seiner mütterlichen Großmutter überlassen und von ihr nach Danzig genommen worden, wo er von einem lutherischen Candidaten der Theologie unterrichtet wird, obschon es im Rechte heißt: Avia ex parte patris, non autem matris tutrix legitima. Und der Königsberger Magistrat hat das genehm gehalten und approbirt. In allen diesen Fällen hat die katholische Kirche sich zufrieden geben müssen, obwohl das Recht auf ihrer Seite war. Sollte da nicht der Satz gelten: Quod quisque juris in alium statuit, eodem et ipse utatur? Die Willensmeinung des verstorbenen Linckenhauer steht nicht fest; wenigstens ist in seinem Testament nichts davon enthalten. Kunter, Stephanowicz, Dolré, die Frau Barclay wünschten zweifelsohne die katholische Erziehung ihrer Kinder und haben es zum Theil auf ihrem Sterbebette angeordnet, und doch ist es anders geworden. Barclay hat sich sogar über seinen schriftlichen Revers hinweggesetzt. Die Geistlichen im Kneiphof sollten doch auch die Katholiken mit demselben Maße der Freundschaft und Liebe messen, womit sie von diesen gemessen werden. Das Schulgehen bedeutet noch nicht die Wahl einer Religion. Wenn die Kinder der Linckenhauer dermaleinst Lust haben sollten, die lutherische Religion zu ergreifen, sobald sie zu ihrer Majorennität gekommen, so wird es sie daran nicht hindern, daß sie die katholische Schule besucht haben. Schicken doch auch lutherische Eltern aus Königsberg gar oft ihre Kinder nach Braunsberg oder anderen katholischen Orten, das Latein und Stylum lapidarem et elogiasticum zu excoliren, dahingegen auch römisch-katholische Eltern ihre Kinder lutherische Schulen frequentiren lassen.

Aus diesen Gründen bat der Pfarrer als Wächter über die katholische Gemeinde, der Linckenhauer freie Hand zu lassen. Der älteste Sohn gehe ohnehin schon zur hl. Communion in der katholischen Kirche, „welches ein considerabler Grund ist".[1])

Schon vor Eingang dieser Gegenvorstellung des Pfarrers Pietkiewicz hatte die Regierung den Magistrat angewiesen, die Kinder der Linckenhauer der evangelischen Schule zu überweisen und, falls die Mutter mittellos wäre, ins Pauperhaus zu bringen; nunmehr sandte sie ihm auch die Eingabe des Pfarrers zur Feststellung des Sachverhalts und zur Berichterstattung zu. Der Magistrat ließ die Frage, in welcher Kirche die Kinder getauft worden, völlig bei Seite und suchte lediglich festzustellen, welches der Wille des verstorbenen

---

[1]) Schreiben vom 31. Mai 1732. A. a. O.

Vaters gewesen. Die Zeugenaufnahme ergab, daß Linckenhauer vor seinem Ableben ausdrücklich angeordnet, es sollten seine Kinder in der Religion, in welcher sie getauft worden, auch erzogen werden, mithin die drei jüngern in der evangelischen, ja daß er seinen Bruder gebeten hatte, darauf zu sehen, daß es geschehe. Allein dieser hatte sich nicht weiter um die Kinder gekümmert und war in Geschäften nach Kurland gereist, worauf die Mutter zwei katholische Vormünder (Gerlach und Romahn) in Vorschlag brachte, die von dem Pupillenamt auch bestätigt wurden. Der Magistrat überwies ihnen die Kinder bis zur endgiltigen Entscheidung der Angelegenheit, aber unter der Bedingung, daß sie nichts dem lutherischen Glauben Nachtheiliges mit ihnen vorzunehmen hätten.[1])

Ganz im Sinne des Pfarrers reclamirte auch die Wittwe Anna Elisabeth Linckenhauer ihr Erziehungsrecht als Mutter; sie bat um Rückgabe ihrer Kinder, die ihr vom Magistrat genommen und fremden Leuten übergeben worden waren, weil sie sich verpflichtet erachtete, für deren Erziehung im Zeitlichen und Geistlichen zu sorgen. Man habe ihre Kinder bei ihrem lebendigen Leibe zu Waisen gemacht, nur damit sie nicht in der katholischen Religion, deren Uebung doch nach den Pacta jedem frei stehe, erzogen würden. Gott habe ihr die Kinder geschenkt und nach dem Tode ihres Mannes alle Sorge und Erziehung ihr allein auferlegt, deshalb könne sie nicht dulden, daß man ihr bei ihren Lebzeiten die Kinder nehme; später könnten sie ja frei ihre Religion wählen.[2])

In Berlin zog man die Sache in ernste Erwägung. Den Entwurf einer Antwort an die preußische Regierung vom 2. Dec. 1732 auf deren Bericht vom 24. Juni approbirte der König nicht ohne Weiteres, forderte vielmehr noch ein Gutachten Reichenbachs ein. Da der Verstorbene, so führt der Entwurf aus, seinen Willen, daß die drei evangelisch getauften Kinder auch evangelisch erzogen werden sollten, deutlich bekunde, so habe die Wittwe nicht wohl daran gethan, ihren ältesten Sohn, obgleich er in der evangelischen Kirche getauft worden, katholisch werden zu lassen. Da es nun einmal geschehen und derselbe sich zweifelsohne gutwillig zu solcher Religion bekannt haben werde, wiewohl er wegen seiner Jugend von dem Unterschied der Religion wohl nur einen schlechten Unterricht haben möge, so sei daran für jetzt nichts zu ändern, wie denn auch der Mutter frei gelassen werden könne, die älteste von einem römischen Geistlichen getaufte Tochter in solcher Religion zu erziehen, wogegen die übrigen beiden Kinder der Disposition des Vaters entsprechend in die

---

[1]) Bericht vom 24. Juni 1732. A. a. O.

[2]) An die Reg., 5. Juli 1732. A. a. O.

evangelisch-lutherische Schule geschickt werden müßten. „Und damit solches umb so vielmehr geschehe, so habt ihr, weil die Kinder anitzo zwey römisch-katholische Vormünder haben, an des einen Stelle ihnen einen evangelisch-lutherischen Vormund zu verordnen, welcher nebst ihres Vaters Bruder dafür gebührend sorge."

Reichenbach ging noch weiter. Da, so gutachtete er, nach dem Bericht des Magistrats des Vaters ernstlicher Wille gewesen, daß alle (?) seine nachgelassenen Kinder, die Tochter mit eingerechnet, in der lutherischen Religion unterrichtet und erzogen werden sollten, so müsse es dabei auch sein Bewenden haben, und könne der Mutter nicht freigelassen werden, wider die klare Disposition des Vaters die Kinder zur katholischen Religion zu bringen. Was der katholische Pfarrer dagegen einwende, widerlege sich selbst. Da die Katholiken ebenfalls nie so handelten, warum sollten die Evangelischen mehr Condescendenz zeigen? Mit den von ihm angeführten Beispielen habe es allerdings seine Richtigkeit; aber es sei keiner der Fälle vor den Magistrat gebracht worden als der Casus Stephanowicz ratione educationis und loci, wo derselbe erzogen werden solle. Er befürwortete demgemäß, die preußische Regierung anzuweisen, der Mutter sofort alle Kinder, die älteste Tochter und den ältesten Sohn nicht ausgeschlossen, zu nehmen und sie, wenn keine Mittel für anderweitige Unterbringung vorhanden sein sollten, ins Armenhaus zu bringen, dem katholischen Pfarrer aber anheim zu geben, sich bei dem König zu beschweren und dessen Entscheidung abzuwarten, den evangelischen Predigern aber anzubefehlen, auf die Ausführung dieser Anordnung Acht zu geben. Reichenbach erinnerte auch an ein königliches Rescript vom 2. August 1725, nach welchem einer Wittwe Sogorowiczin, die auf den Rath des Jesuiten Müller ihren Sohn in die katholische Schule gegeben hatte, ein Verweis ertheilt, der Knabe ins Pauperhaus gebracht und die katholische Geistlichkeit verwarnt werden sollte, „sich dergleichen nicht weiter zu unterfangen oder andere ihnen unangenehme Verfügung zu gewärtigen."[1])

In dieser schärferen Tonart decretirte denn auch der König mit dem Hinzufügen: „Und wie Ihr übrigens durch dieses ganz frische Exempel je mehr und mehr von der Catholischen heimlichen menées in dergleichen Dingen überzeuget worden, also wollen Wir um so weniger an Eurer künftigen genauen Attention auf die vollkommene Befolgung Unseres letzthin an Euch erlassenen Rescripts zweifeln."[2]) Daraufhin bestellte die Regierung den Kindern der

---

[1]) Gutachten vom 15. Dec. 1732. A. a. O.

[2]) Erlaß vom 20. Dec. 1732. A. a. O.

Linckenhauer evangelische Vormünder, gab den älteren Knaben, der aus Heilsberg wieder zur Stelle geschafft werden mußte, ins Pauperhaus, die beiden anderen Kinder zu rechtschaffenen Leuten in Pflege. „Die Mutter hat aufs Heftigste geweheklaget, es haben auch die Kinder von selbter nicht abgehen wollen"; trotzdem führte der Magistrat den an ihn ergangenen Befehl aus.[1]) Auch der ältere Knabe Johann Christian gab nur der Gewalt nach; bei seiner Rückkehr von Heilsberg erklärte er offen, „er habe kein Genügen zur evangelischen Religion" und sei auch schon einige Mal in der katholischen Kirche zur Communion gegangen.

Die Mutter ruhte nicht. Schon im Februar 1733 bat sie wieder um Herausgabe ihrer Kinder „zur leiblichen Erziehung" und sagte die lutherische Erziehung der beiden jüngeren zu, worauf der König ihrer Bitte entsprach, aber nicht ohne dem Magistrat und dem geistlichen Ministerium eingeschärft zu haben, genau darauf zu achten, daß sie ihrem Versprechen nicht untreu werde.[2])

Und der Knabe Johann Christian? Er wollte sich von dem einmal angenommenen Glauben nicht abbringen lassen und besuchte auch aus dem Armenhaus heimlich die katholische Kirche und die Sacramente,[3]) und die Regierung, welche, in der Ueberzeugung von der Nutzlosigkeit aller Maßregeln gegen ihn, schon in ihrem Bericht vom 2. Dec. 1732 sich dahin geäußert hatte, man möge ihn doch nicht weiter beunruhigen, berichtete in diesem Sinne wieder nach Berlin am 19. Nov. 1733: nach den Pacta dürfe jeder sich frei zur katholischen Religion bekennen; da der Knabe schon die Communion in der katholischen Kirche empfangen habe, so möge man ihn nochmals, wie es schon bei seiner Rückkehr aus Heilsberg geschehen, befragen, ob er katholisch bleiben wolle, und im Bejahungsfalle es ihm ruhig gestatten.[4]) Doch die Berliner Regierung wollte noch nicht alle Hoffnung aufgeben. Der Knabe solle, verfügte sie, noch einige Monate in der lutherischen Religion unterrichtet und dann mit ihm, „jedoch mit bloßen Vorstellungen und ohne die geringste Bedrohung, ein abermaliger Versuch gemacht werden, ob er sich nicht eines andern bedenken, den päpstlichen Glauben verlassen und sich zu dem lutherischen wenden wolle. Sollte das nicht verfangen, so müsse dem Knaben allerdings sein Wille gelassen werden, bei der katholischen Religion zu bleiben."[5])

---

1) Bericht des Magistrats vom 28. Jan. 1733, der Reg. an den König vom 10. März 1733. A. a. O.

2) Rescript vom 30. März 1733. A. a. O.

3) Hist. ad. a. 1732.

4) An den König, 19. Nov. 1733. A. a. O.

5) Erlaß vom 7. Dec. 1733. A. a. O.

Daß sich die Kinder katholischer Väter nicht einer gleichen Fürsorge zu erfreuen hatten, durfte der katholische Pfarrer in seiner Gegenvorstellung mit Recht hervorheben.

Wie sollen die Kinder erzogen werden, wenn der Vater später seine Religion wechselt? Das samländische Consistorium entschied in einem Specialfall, daß das Bekenntniß des Vaters zur Zeit der Geburt der Kinder maßgebend sein müsse, zumal wenn dieselben in der Kirche seiner damaligen Religion getauft worden und die Schule der gleichen Confession besucht hatten.

So verlangte es, daß der Tanzmeister Courcelles, weil er ursprünglich evangelisch gewesen sei, auch seine mit einer lutherischen Frau erzeugten Kinder in der Kneiphöfischen Kirche taufen lassen und in das Collegium Fridericianum zur Schule geschickt habe, evangelisch erziehen müsse, während er nach seinem Uebertritt zum Katholicismus den ältesten Sohn dem katholischen Pfarrer ins Haus gegeben und die Absicht habe, das Gleiche auch mit den andern Kindern zu thun. Dem gegenüber stellte aber Courcelles in einem Memorial an die Regierung (11. März 1733) fest: er sei nie lutherisch gewesen, sondern stets, wie auch alle seine Vorfahren, katholisch. Die Kinder seien zwar in einer evangelischen Kirche getauft; aber die Taufe sei bei allen drei Confessionen wesentlich einerlei, weshalb auch beim Uebertritt zu einer andern Confession keine Wiederholung stattfinde; überhaupt werde durch die Taufe ein Kind nur generaliter in den Schooß der christlichen Kirche aufgenommen, nicht aber in specie in die lutherische oder reformirte oder katholische; dies werde vielmehr bis zu den Jahren der Entscheidung ausgesetzt. In Preußen und andern Ländern bestehe die Gewohnheit, daß bei Mischehen die Söhne dem Vater, die Töchter der Mutter in der Religion folgen, was auch die bewährtesten Politiker und Juristen mit guten Gründen vertheidigten. Das beanspruche er auch für seine Söhne. Daß er dieselben in ganz jungen Jahren in eine Trivialschule mit lutherischen Lehrern geschickt habe, thue nichts zur Sache; denn die Schule habe an sich gar keine Confession, und es würden darin außer den generalen Grundsätzen des Christentums, welche alle drei Religionen mit einander gemein haben, keine Theologica, sondern nur Schreiben, Rechnen u. dgl. Dinge tractirt. Auch viele Protestanten schickten ihre Kinder in römisch-katholische Schulen des Bisthums Ermland; allein daraus folge doch nicht, daß diese nun römisch-katholisch erzogen werden müßten.[1])

---

[1]) B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

Es hält schwer zu glauben, daß dieses Schreiben, welches bereits die moderne Theorie von der confessionslosen Schule vertritt, durch den katholischen Pfarrer Dr. Pietkiewicz inspirirt sein könnte, wenn es auch vielfach, z. B. bezüglich der Bedeutung der Taufe, an die Argumentation in dessen Schreiben vom 31. Mai 1732[1]) erinnert.

Wegen des Vorgehens gegen die Wittwe Linckenhauer und Courcelles hatte der Pfarrer bei dem Bischof Beschwerde geführt und dabei, wie es scheint irrthümlich,[2]) erwähnt, es werde jetzt überall in Städten und Dörfern ein königliches Decret publicirt, inhalts dessen alle römisch-katholischen in evangelischen Kirchen getauften Kinder in der lutherischen Religion erzogen werden müßten, woraus der Bischof ersehen möge, welche Verfolgungen die Katholiken in Königsberg zu erleiden hätten und in wie großer Gefahr der katholische Glaube schwebe. Er bat, hievon dem preußischen Residenten (v. Brand) in Warschau Kenntniß zu geben, damit er es seinem Könige berichte, der vielleicht von alle dem, was in Königsberg geschehe, nichts wisse.[3]) Der Bischof that es am 1. Juli 1733; an demselben Tage forderte Brand die preußische Regierung zum Bericht auf. Diese stellte es in Abrede, eine allgemeine Verordnung des von Pfarrer Pietkiewicz angegebenen Inhalt erlassen zu haben; derselbe habe ohne Grund so etwas an seinen Bischof geschrieben und somit zu Unrecht von Verfolgungen der Katholiken gesprochen;[4]) auch dem Pfarrer

---

1) Vgl. oben S. 725.

2) Es handelt sich wohl um die Verfügung vom 17. Nov. 1732, mitgetheilt an die Regierung am 11. April 1733, gegen Proselytenmacherei und die nicht völlig zutreffende Deutung der Anordnung, daß die katholischen Geistlichen Kinder zur Conversion nicht annehmen, sondern der Obrigkeit anzeigen sollen. Er konnte um so mehr zu einer solchen Auffassung kommen, als das Kneiphöfische Ministerium und das Consistorium die Kinder der Linckenhauer und des Courcelles auch deshalb für die evangelische Erziehung reclamirten, weil dieselben evangelisch getauft worden waren. Richtiger scheinen die Jesuiten den Inhalt der Verordnung vom 17. Nov. 1732 interpretirt zu haben, da die Historia zum J. 1733, freilich etwas unklar, bemerkt: Ingemuit catholica communitas, quando infantes acatholice baptizati fide orthodoxa imbui, sectarii vero sine approbatione Regentiae veritatem amplecti prohibebantur

3) An den Bischof, 14. Juni 1733. A. a. O.

4) Berichte an den König, den Residenten Brand und den Hofgerichtsrath Hoffmann in Warschau vom 30. Juli 1733.

machte sie Vorhaltungen. Der König aber entschied unterm 22. August 1733: nach der Bescheidung des Pfarrers und der gründlichen Zurückweisung seiner Beschwerden werde es eines Weitern nicht bedürfen. Die Regierung solle aber den Pfarrer vor sich fordern und es ihm ernstlich verweisen, daß er so ganz unerfindliche Dinge an den Bischof berichtet, und ihm zu verstehen geben, daß er sich dessen hinfüro gänzlich zu enthalten oder nachdrückliche Ahndung zu gewärtigen habe.

Der Gedanke, daß die Taufe an sich — nicht bloß als Zeugniß und Beweis für die Absicht der Eltern oder des Vaters in Bezug auf die künftige religiöse Erziehung — von maßgebender Bedeutung sei, beherrschte damals weite evangelische Kreise. So beschwerte sich auch Joh. Linck, Prediger zum hl. Leichnam in Elbing, welches damals als Pfand im preußischen Besitz war, bei dem Intendanten Pohling, daß der katholische Propst Baron von Schenck die Tochter eines evangelischen Vaters (Hans Philipp) und einer katholischen Mutter aus Zeyer zur katholischen Religion zwingen wolle, da doch alle Kinder in der evangelischen Kirche getauft und so a prima nativitate evangelisch seien.[1]) Die preußische Regierung sah darin Gewissenszwang und Zuwiderhandeln gegen die Pacta.[2]) Der König wies die Regierung an, den Pohling dahin zu instruiren, daß er vorerst durch convenable Vorstellungen dieses Unterfangen des Propstes zu hindern suchen und sich vergewissern sollte, „was für Fundament die Katholiken dieserwegen vor sich haben, oder ob es eine bloße Violenz sei, die sie dadurch wider die Evangelischen in ihrem Territorium ausüben wollten". Auch solle er sich mit dem Migistrat von Elbing, der sich jurisdictionem civilem et criminalem über die Territorial-Einsassen vorbehalten habe, in Einvernehmen setzen. Der Grund zu diesem so behutsamen Vorgehen war ein theils rechtlicher theils politischer. „Das Pfandt-Recht, so Wir über ermeldtes Territorium haben, gehet woll eigentlich nicht auf das Jus circa sacra; Wir müssen auch vermuthen, man werde in Pohlen die jetzo ohnedem sehr stark urgirte

---

[1]) Schreiben vom 16. Mai 1726. A. a. O.

[2]) An den König, 27. Mai 1726. A. a. O.

restitution des Territorii um so viel mehr poussiren, wenn man den katholischen Clerum wegen der Religionssachen in dem Elbinger Territorium hart auf den Fuß treten wollte", in Folge dessen die Evangelischen ihrer Religion halber in einem noch viel schlimmeren Zustand verfallen würden, als worin sie sich jetzt befinden.

Siebentes Kapitel.

Friedrich II. (1740—1786).

Der exclusive Confessionalismus in dem brandenburgisch-preußischen Staatswesen wurde auf die Dauer je länger je mehr unhaltbar. Zunächst verbreitete sich der Calvinismus immer weiter und erlangte, wie im Reiche durch den westfälischen Frieden, so auch in dem kleinen, seither so streng lutherischen ehemaligen Ordenslande Preußen das Bürgerrecht. Bald meldeten sich auch die Dissidenten, forderten und erhielten freie Religionsübung, so die polnischen Arianer, dann auch die Mennoniten und die Russen.[1]) Der Staat wich immer mehr zurück und ließ ein Stück nach dem anderen von der anfänglich als unerläßlich nothwendig angesehenen Religionseinheit abbröckeln. Die Katholiken hatten durch Verträge längst freie Religionsübung erlangt; man sorgte, daß sie sich in den ihrer religiösen Bewegung gezogenen Schranken hielten, mußte ihnen aber allmählich noch weitere Concessionen machen. Man folgte eben dem Zuge der Zeit, und dieser ging auf Toleranz aller religiösen Anschauungen; er bemächtigte sich der Denkweise der Philosophen, der Theologen, der Staatsmänner, und sie alle arbeiteten gegen die Kirchen, welche in einer oder der andern Form die Alleinherrschaft ihrer überlieferten Auffassung zu erhalten suchten. Unter den Fürsten, welche sich dieser Denkrichtung hingaben, that es keiner offener und entschiedener als Friedrich II., der Sohn eines eifrigen und frommen protestantischen Vaters, der den Erziehern des Kronprinzen, dem Grafen von Finckenstein

1) Vgl. oben S. 545 und 546.

und dem Obersten von Kalckstein, die Pflicht auferlegte, ihren Zögling streng protestantisch zu erziehen und mit Abscheu gegen alle anderen Bekenntnisse zu erfüllen;[1]) der sich in allem von der Ueberzeugung leiten ließ, daß in seinem Lande der Protestantismus die einzig berechtigte und allein zum Herrschen berufene Religion sei und alle anderen, auch die durch feierliche Verträge recipirte katholische, nur tolerirt seien.[2])

Wie ganz anders klingt da das Wort Friedrichs II. schon aus den ersten Tagen seiner Regierung: „Alle Religionen Seindt gleich und guht, wan nur die leüte so sie profesiren Erliche leüte seindt, und wen Türken und Heiden kähmen und wolten das Land Pöpliren, so wollen wier sie Mosqueen und Kirchen bauen!" Und wenige Tage später: „Die Religionen Müsen alle Tolleriret werden und Mus der fiscal nuhr das auge darauf haben, daß Keine der andern abruch Thue, den hier mus ein jeder nach Seiner Fassion Selich werden."[3])

Die „Toleranz" war es, was sich Friedrich II. als Leitstern seines Verhaltens gegenüber Religionen und Confessionen genommen hatte. Sie wurzelte nicht in einer Werthschätzung der eigenen Religion, welche die religiöse Ueberzeugung anderer achtet und mit liebevoller Schonung behandelt, sondern in einer Welt- und Lebensauffassung, die überhaupt von jeder positiven Religion absieht und etwas anderes an deren Stelle setzen will. »L'on n'a pas bésoin de Luther et de Calvin pour aimer Dieu,« schrieb er 1737.[4]) Und dieses andere war für ihn die „Philosophie." Nachdem er sich von der positiven Religion abgewandt hatte,[5]) begann er mit der Philosophie Wolffs, ging über zu Locke, dann zu Bayle, um schließlich im Skepticismus zu endigen. Metaphysische Wahrheiten sind dem Menschen unerreichbar; er hat dafür in seiner Vernunft kein geeignetes Organ, ist mehr sinnliches als

---

1) Vgl. das Reglement vom 13. Aug. 1719.

2) Kabinetsbefehl vom 16. Nov. 1732. Lehm. I, 754.

3) Randverfügungen vom 15. und 22. Juni 1740. Lehm. II, 4 und 5.

4) Oeuvres, tom. XVI, p. 131.

5) Prutz, Preuß. Geschichte II, 395: „Die pietistisch gefärbte Frömmigkeit, die er üben mußte, entfremdete den Knaben früh dem kirchlichen Leben und gab seiner Neigung zum Spott neuen Stoff."

vernünftiges Wesen, mehr zum Handeln als zum Erkennen geschaffen. Die Religion bewegt sich in Dunkelheiten der Metaphysik, in einem Gebiet, von welchem wir keine Nachrichten haben.[1]) „Die geistliche Religion überlassen Sie dem höchsten Wesen. In diesem Stücke sind wir alle blind und irren auf verschiedenen Wegen. Wer von uns wäre so kühn, daß er den rechten bestimmen wollte? Hüten Sie sich also vor dem Fanatismus in der Religion, der Verfolgungen bewirkt.“[2])

Wenn nun alle Religionen gleich minderwerthig sind, wenn alle „auf verschiedenen Wegen irren“, warum dann eine vor der andern bevorzugen? Aber sie haben doch einen Werth, und dieser liegt in der Moral, und darin herrscht fast Gleichheit — eine Thatsache, die sich nur daraus erklären läßt, daß die Moral eben nicht aus der Verschiedenheit der religiösen Auffassungen oder Dogmen, sondern aus der Gleichheit der Bedürfnisse der menschlichen Natur und Gesellschaft entsprungen ist.[3])

Schon wegen dieser ungefähren Gleichheit der Moral sind alle Religionen gleich zu behandeln. Aus diesen Gründen muß der Staat und dessen Herrscher neutral über den Religionen stehen und sich nicht auf die Seite der einen stellen.

Toleriren muß er sie aber auch aus Achtung vor den religiösen Gefühlen und Ueberzeugungen seines Volkes. »Jl faut les (moines) tolérer, parce que le peuple les veut;«[4]) auch aus Klugheit, weil die Erfahrung die Nutz- und Erfolglosigkeit aller Versuche, eine Religion auszurotten, erwiesen hat; endlich aus Staatsinteresse, welchem die Religionen wegen ihrer Moralgrundsätze von Nutzen sind.[5]) So über den Religionen stehend, hat der Herrscher nur den Frieden unter den Confessionen zu

---

[1]) H. Pigge, die religiöse Toleranz Friedrichs des Großen (Mainz 1899). S. 22. ff.

[2]) An Herzog Carl Eugen v. Württemberg, 6. Febr. 1744. Miroir des princes, tom. IX, p. 6.

[3]) Vgl. Pigge S. 37—38.

[4]) An d'Alembert, 30. Dec. 1782. Oeuvres, tom. XXV, p. 276. An Voltaire, 24. Aug. 1741. Oeuvres, tom. XXI, p. 90.

[5]) An d'Alembert, 8. Jan. 1770 (Oeuvres, tom. XXIV, p. 521): alle Religionen seien »un mélange de fables absurdes et d' une morale nécessaire au maintien de la société.«

bewahren und die Rechtsgleichheit aufrecht zu erhalten; im Staate finden alle Religionen und Secten ihre höhere Einheit.

Das ist die Toleranz Friedrichs des Großen, wie es scheint, überaus weitherzig und Raum lassend und freie Bewegung für alle Religionen. Aber sie hat doch auch ihre Grenzen und Schranken, die sie nach Umständen sehr einengen. Beschränkt ist sie durch die Rücksicht auf das Staatswohl. „Von meinen Unterthanen verlange ich nichts als bürgerlichen Gehorsam und Treue. So lange sie hierunter ihre Pflicht beobachten, erachte Ich Mich hinwiederum verbunden, ihnen gleiche Gunst, Schutz und Gerechtigkeit angedeihen zu lassen, von was vor speculativen Meinungen in Religions-Sachen sie auch sonsten eingenommen sein möchten."[1]) Es mag „ein jeder bey seiner Art Gott dienen, so lange dadurch die gemeine Ruhe nicht gestöret wird."[2]) Friedrich hatte es sich „zum unveränderlichen Gesetz gemacht, jedem seiner Unterthanen völlige Freiheit zu lassen, zu glauben und seinen Gottesdienst zu verrichten, wie er will, nur daß seine Lehrsätze und Religionsübungen weder der Ruhe des Staates noch den guten Sitten nachtheilig sein müssen."[3])

Aus Staatsinteresse suchte der König den Eintritt in den geistlichen und Ordensstand, die Festtage, den Uebergang von Gütern zur todten Hand einzuschränken; aus Staatsinteresse glaubte er die Katholiken, zumal die schlesischen, weil er ihnen Hinneigung zu, ja eine Conspiration mit Oesterreich zutraute, mit Mißtrauen behandeln zu sollen, und aus demselben Grunde war seine Sympathie mehr auf Seiten der Protestanten, welche er für zuverlässiger hielt, und deshalb bevorzugte er sie in Verleihung von Aemtern.[4]) „In den Monarchien ist die protestantische Religion, welche sich nicht an Menschen bindet, ganz der Regierung ergeben, anstatt daß die katholische einen geistlichen Staat, überaus mächtig und fruchtbar am Umtrieben und Verschwörungen, innerhalb des weltlichen Staates des Fürsten darstellt. Die

---

1) An die Kaiserin von Oesterreich, 18. Juni 1746. Lehmann II, 585.

2) Bei Pigge 86.

3) Kabinets-Resolution vom 18. Jan. 1781. Lehmann V, 410. Vgl. auch Pigge 40.

4) Vgl. Pigge 219. 226.

Priester, welche die Gewissen leiten und welche keine anderen Obern haben als den Papst, sind mehr Herren des Volkes als der Landesherr, der es zu regieren hat, und durch die Geschicklichkeit, mit welcher er die Angelegenheiten Gottes mit seinem menschlichen Ehrgeize vermischt, steht der Priester oft in Opposition zu dem Staatsoberhaupte und zwar in Bezug auf Angelegenheiten, die mit der Kirche und ihren Zwecken nichts gemein haben."[1]) Solcher Auffassung entsprach denn auch seine Anweisung für den Erzieher des künftigen Thronerben: er solle denselben zwar nicht zu einem fanatischen Calvinisten erziehen und sich hüten, „in frommer Weise Injurien gegen die Katholiken vorzubringen," ihn aber auch zur Erkenntniß bringen, „daß nichts gefährlicher, als wenn die Katholiken die Oberhand im Staate haben," und daß ein protestantischer Fürst weit eher Herr in seinem Hause ist, als ein katholischer."

Politik und Staatswohl schienen ihm auch zu gebieten, die Katholiken seines Landes möglichst von allem Einfluß von außen loszulösen, von den katholischen Mächten, besonders Oesterreich, von auswärtigen kirchlichen und Klosteroberm,[2]) wo möglich auch vom Papste, um sie dann im eigenen Lande seiner unumschränkten Gewalt in geistlichen wie weltlichen Dingen zu unterwerfen und die Kirche zu einer Dienerin der Staatsinteressen zu machen. Er wollte keine Dependenz des Fürsten vom Klerus wie in den katholischen Ländern.[3]) Von seiner Gewalt in geistlichen Dingen schloß er nur Dogma und Gottesdienst aus. „In Sachen, so keine Glaubens-Artikel angehen, bin ich summus Episcopus im Lande und erkenne keine päpstliche noch andere Autorité."[4]) Den Schlesiern garantierte er den status quo ihrer Religion, jedoch unter Vorbehalt „der dem Souverain des Landes zustehenden Gerechtsame."[5]) Die Jura circa sacra betrachtete er als „ein kostbares und mit so vielem Blut erkauftes Kleinod", das er

---

1) Oeuvres, tom. I, p. 208.
2) Pigge 242.
3) Erlaß vom 16. Mai 1744. Bei Lehmann II, 177.
4) Kabinets-Befehl vom 26. Mai 1742. Bei Lehmann II, 485.
5) Pigge 152.

sich entziehen zu lassen nicht gewillt war.[1]) Und von diesen „in dem Instrumento Pacis Westphalicae ausdrücklich festgesetzten Jus supremum in Ecclesiasticis" glaubte er, oder wenigstens seine Minister, auch den katholischen Unterthanen gegenüber vollen Gebrauch machen zu dürfen.[2])

Friedrich II. wußte und würdigte es auch ebenso gut wie seine Vorfahren, was das Haus Brandenburg der Reformation verdankte, und deshalb betrachtete er es als die politische Aufgabe Preußens, Hort des Protestantismus zu sein.[3]) Trotzdem lehnte er es im allgemeinen ab, gegen seine katholischen Unterthanen Repressalien zu üben, wenn anderswo, zumal in Polen, die Protestanten über Religionsbedrängnisse klagten. Solche Retorsionsmittel hielt er für unstatthaft, „allwo denen Katholischen das freie Religionsexercitium per pacta publica und solenne Friedensschlüsse zugestanden und verstattet" war,[4]) auch für unzweckmäßig, weil es die Sache eher schlimmer als besser machen würde.[5]) Den Dissidenten in Polen rieth er, lieber ihre Güter zu verkaufen, sich in seinen Landen zu etabliren und dadurch eine völlige Ruhe und Gewissensfreiheit zu erlangen zu suchen.[6]) Nur ein Fall ist bekannt, wo Friedrich gegen seine sonstigen Grundsätze Repressalien geübt hat: er verweigerte den Katholiken Königsbergs den Wiederaufbau ihrer abgebrannten Kirche aus Staatsmitteln, „da denen Dissidenten in Polen ihr Recht verweigert wurde."[7])

Mit den erwähnten Vorbehalten hat sich Friedrich II. wiederholt für völlige Gleichberechtigung der beiden Confessionen in seinem Lande ausgesprochen. So 1772 in der „Instruction zur Administration und Aufnahme der zu Preußen acquirirten Provinz"

---

1) Erlaß an Cardinal Sinzendorf, 11. Juni 1743. Lehmann II, 304.

2) Vgl. Pigge 206.

3) Faire florir la religion protestante dans l'Europe et l'Empire. Vgl. Witte, Friedr. d. Gr. und die Jesuiten 10.

4) Ministerialresolution an v. Nostitz in Glogau, 8. Dec. 1753. Lehmann III, 395.

5) An Reg.-Präsidenten v. Könen in Cleve, 9. Febr. 1750. Lehmann III, 264.

6) Vgl. Lehmann II, 7.

7) Kabinetsordre vom 11. März 1765. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

(Westpreußen): „Unter den katholischen und evangelischen Unterthanen muß nicht der allergeringste Unterschied gemachet werden; sondern selbige müssen bei der Kriegs- und Domänenkammer ohne Rücksicht auf die Religion auf gleichen unparteiischen Fuß gehört und auf alle Weise behandelt werden.“ [1])

Nichts beleuchtet so hell den Gegensatz zwischen der früheren Regierungstheorie- und Praxis den Katholiken gegenüber und den Grundsätzen des neuen Königs, als die Geschichte des Tilsiter Kirchenbaues. Friedrich Wilhelm I. hatte bereits, wohl hauptsächlich durch ökonomische Erwägungen bestimmt,[2]) den Katholiken von Tilsit den Neubau einer Kirche in der Stadt, eigentlich doch nur in einer Vorstadt, erlaubt und sogar einen Staatszuschuß bewilligt. Nachdem der Bauplatz durch den Magistrat abgesteckt und angewiesen war, ging man auch sofort ans Werk, weil man bei der unter den Protestanten herrschenden antikatholischen Stimmung nicht ohne Grund fürchtete, daß eine Verzögerung gar leicht den Verlust des geschenkten Bauplatzes zur Folge haben könnte. Für die Ausführung des Baues hofften die Jesuiten die Summe verwenden zu können, welche sie bei dem Verkauf ihres Gutes Gruze und dem Ankauf des näher, dicht an der preußischen Grenze gelegenen Szytariskie ersparen würden.[3]) Schon im Juni 1740 wurden Ziegel angefahren.[4]) Da starb (31. Mai)

---

[1]) Lehmann IV, 439.

[2]) Vgl. oben S. 615.

[3]) Hilarius Marcinkiewicz, Rector des Collegs von Crossen, und Anton Lehmann, Superior der Tilsiter Mission, an den Provinzial. Crossen, 4. Sept. 1739 (Tilsiter Pfarrarchiv): »Nunc autem Serenissimus Rex Prussiae in ipsa civitate Tylzensi fundum pro erigendo Templo et Domicilio designavit Nostris, et debet ista fabrica accelerari, ne in mora periculum patiamur et per cuniculos Haereticorum ex possessione istius fundi extrudamur. Cum autem aliunde sumptus non suppetat pro erigendo sto Templo et periculum amittendae possessionis in donatum fundum non patiatur moram, spes tota erigendae hujus fabricae reposita est in residuo summae acceptae pro praedio Gruze . . . .

[4]) Diarium zum 10. Juni 1740.

der König, »operis author,«[1]) und sofort erließ die Regierung von Königsberg, um mit dem König auch dessen Werk zu begraben,[2]) unter dem Vorgeben, daß auch des neuen Königs Genehmigung eingeholt werden müsse, ein Inhibitionsdecret; es traf am 28. Juni in Tilsit ein und ordnete die Einstellung des Baues bis zu weiteren Dispositionen des Königs an. In ihrer Noth wandten sich die Jesuiten an Friedrich II. und auch an ihren Protector, dem sie auch die Erlaubniß zum Neubau zu danken hatten, den Kammerpräsidenten von Blumenthal, der in einer Immediateingabe beim Könige Fürsprache einlegte.[3]) Zwei Monate später erschien er persönlich auf der Baustelle und ermahnte die Katholiken, sie sollten nur muthig den Bau in Angriff nehmen und zur Vollendung führen, er werde nicht verfehlen, sie dabei zu unterstützen wider alle ihre Gegner.[4]) Er hatte in der That Erfolg, denn schon unterm 20. Juli resolvirte der König auf das Memoriale der sämmtlichen Einwohner der Stadt Tilsit, „daß ihnen die Vollführung des einmal wohlbedächtlich accordirten Baues ihrer Kirche ohne alle Hinderung zugestanden und die ergangene Inhibition aufgehoben werden soll.“[5]) Ja, er gab der Regierung auf, den Bau nicht nur zu hindern, sondern zu fördern.[6]) Trotzdem verzögerte sich der Bau noch lange. Die Regierung hatte angeordnet, daß vorerst die Zeichnung vorgelegt werden sollte — diese neue Zeichnung war im September fertig —,[7]) und als dieselbe im Februar 1741 eingereicht wurde, zögerte die Regierung mit der Absendung derselben, um erst die Abreise des Königs zum Kriegs-

---

[1]) Hist. ad a. 1740.

[2]) A. a. O.

[3]) Contra rescriptum dederunt informationem Camerae Regiae Gumbinensi nostrae causae faventi, quae immediate ad novum Regem causam promovit. Tempus edocebit effectum. Diarium zum 28. Juni 1740.

[4]) In nostro fundo fuisse (narravit) animosque nobis addidisse, ut magnanime fabricam moliamur et imperterrite perficiamus, se non defuturum asserens in hoc negotio promovendo contra omnes nostros adversarios. Diarium zum 4. August 1740.

[5]) Erlaß bei Lehmann II, 6.

[6]) Historia ad a. 1740.

[7]) Stangenwald, Architectus et Geometra, exhibens novam delineationem. Diarium zum 16. Sept. 1740.

heere abzuwarten. So stockte der Bau das ganze Jahr 1741, die lutherischen Prediger aber erregten einen gewaltigen Sturm gegen die Jesuiten und die Katholiken, in Folge dessen viele schwach wurden und abfielen.[1]) Zu Anfang des Jahres 1742 monirte die Gemeinde die Absendung der Zeichnungen und erhielt auch eine günstige Zusage; aber gleichzeitig verlautete auch, daß der beizugebende Bericht sehr zu Ungunsten der Sache ausfallen werde. Deshalb bat man um Aufschub der Absendung, um noch zur rechten Zeit dem König, der damals in Mähren weilte, eine Bittschrift überreichen zu können. Als Friedrich dann die Zeichnungen erhalten, approbirte er sie sofort mit Siegel und Unterschrift, wobei er sich in Ermangelung von Feder und Tinte eines Bleistiftes bediente. Auf die Gegenvorstellung eines Ministers, welcher bemerkte, nun würden die Jesuiten wohl einen großen Bau mit drei Thürmen aufführen, während man in Königsberg nicht einen einzigen bewilligen wolle, soll der König erwidert haben: seinetwegen könnten sie auch zehn Thürme bauen, er wolle es in Gnaden gewähren.[2])

So wurde denn am 12. Juni 1742 durch den Königsberger Propst Franz Anton Pietkiewicz der Grundstein zu der neuen Kirche gelegt und der Bau kräftig gefördert. Aber je höher das Kirchengebäude emporstieg, desto mehr steigerte sich der Haß der Protestanten, besonders des Vicehauptmanns Falck, zu dessen Ressort die kirchlichen Angelegenheiten gehörten,[3]) und der Prediger. Gleich nach Eingang der königlichen Concession kamen sie auf den Gedanken, die Frage anzuregen, wem denn nun die neue Kirche gehören sollte, den Augustinern, den Bernhardinern oder den Jesuiten,[4]) und die Königsberger Regierung ging darauf ein und reichte unterm 23. Februar 1742 eine Gegenvorstellung ein, um, wenn nicht eine Zurücknahme, so doch wenigstens eine möglichste Verclausulirung und Einschränkung der Concession und die Ausschließung der

---

[1]) Historia ad a. 1741.

[2]) Per clementiam indulgemus. So geschehen am 4. Februar 1742 zu Olmütz in Mähren. Historia domus Drang. ad a. 1742. Vgl. Kabinetsbefehl vom 4. Febr. 1742 bei Lehmann II, 62.

[3]) In Ecclesiasticis Director. Diarium ad a. 1741.

[4]) Historia ad a. 1742.

Jesuiten zu erwirken. Dieselbe wurde zunächst dem Departement der Auswärtigen Angelegenheiten zur Meinungsäußerung überwiesen (19. März 1742), von diesem aber mit dem Bemerken zurückgegeben, daß das Publicum dabei nicht interessirt sei. So ging sie denn an das Departement der Geistlichen Angelegenheiten (31. März 1742), und von da an den König in Olmütz. „Weilen", so heißt es in dem Immediat-Bericht des Geistlichen Departements, „die Katholiken in dergleichen Fällen, wo nicht sofort im Anfang, dennoch mit der Zeit weiter, als sichs gebühret, um sich zu greifen pflegen", so hätte die preußische Regierung dem König anheimgestellt, die Bewegungsfreiheit der Tilsiter Katholiken mit gewissen Schranken zu umgeben. Es ist nun in hohem Grade interessant und charakteristisch, mit welchen Randbemerkungen derselbe die Propositionen der Regierung theils ablehnte theils acceptirte. So bemerkte er zu dem erste Punkte, daß nach Vollendung der neuen Kirche die vor der Stadt liegende alte Kapelle abgebrochen werden solle: „Sie Sol bleiben", zum zweiten Punkte, daß die Größe der Kirche für immer bestimmt werden möchte: „So gros sie Wollen", zum dritten, daß die neue Wohnung in der Stadt nicht größer sein dürfe, als die frühere gewesen: „vohr So viele geistliche Sie Wollen", zu Punkt 6, welcher die Zahl der Geistlichen auf zwei beschränken wollte: „So viel Sie Wollen." Mit dem vierten, fünften, siebenten, achten und zehnten Punkte, wonach die Anlegung einer Schule und eines Seminars nicht gestattet, an die Kirche nicht Jesuiten, sondern Augustiner oder Bernhardiner berufen werden, diese sich der Proselytenmacherei enthalten und alle Sonntage für den König und sein Haus in der Kirche öffentlich beten sollten, sowie daß ein Zuwiderhandeln gegen diese und andere noch einzufügende Nebenpunkte die ganze Concession sofort null und nichtig machen sollte, erklärte er sich einverstanden. Den Vorschlag, die beiden Priester nicht dem Bischof von Ermland, sondern dem von Samogitien zu unterstellen, änderte er ab durch die Bemerkung: „Von Zinsendorf"; sie sollten also unter dem geplanten katholischen Generalvicariat stehen.[1]) Diese Entscheidungen entsprechen im allgemeinen den Grundsätzen und Plänen Friedrichs II.

---

[1]) Immediatbericht vom 8. April 1742. Lehmann II, 87.

und stehen im Gegensatz zu der Kirchenpolitk seiner Vorgänger und den der damaligen Königsberger Regierung, welche mit Aengstlichkeit darüber glaubten wachen zu sollen, daß die Katholiken sich nicht „extendirten." Wenn der König die Jesuiten ausgeschlossen wissen wollte, so hängt das mit seiner damals noch starken Abneigung gegen den Orden zusammen, die sich noch steigerte, als er während der schlesischen Kriege die Anhänglichkeit desselben an das Haus Oesterreich wahrnehmen mußte.[1]) Bei dem Verbot der Anlegung einer Schule und eines Seminars hat er sicher an ein Jesuitencollegium gedacht. Als die Entscheidung des Königs, durch welche wider alles Erwarten die Jesuiten von der neuen Kirche ausgeschlossen werden sollten, eintraf, stellten diese den Bau ein, bis in besseren Zeiten die Frage zu ihren Gunsten entschieden sein würde.[2]) Die preußische Regierung beauftragte ihren Advocatus Fisci, unter Berücksichtigung der Entschließungen des Königs vom 8. April eine „Concession vor die römisch-katholische Einwohner zu Tilsit zu ihrem Kirchenbau" auszuarbeiten, die dann in Berlin am 24. Mai 1742 bestätigt wurde. Dieselbe verschreibt der katholischen Gemeinde den schon angewiesenen Platz, bestätigt den Abriß für die Kirche und die Wohnung der Geistlichen und gestattet das Fortbestehen der alten Kapelle, jedoch nur als Begräbnißstätte für die Katholiken und zur Abhaltung des Todtengottesdienstes. Die Zahl der Geistlichen wird nicht beschränkt, es sollen aber die Jesuiten, „die Wir ohnedem zu dulden nicht gemeinet sind", längstens binnen zwei Monaten abberufen und durch Augustiner oder Bernhardiner ersetzt, diese aber auf Präsentation der Gemeinde vor der Hand von dem Cardinal Sinzendorf oder wen künftighin der König hiezu ernennen werde, bestellt werden. Sie sollen an allen Sonn- und Feiertagen das Gebet für den König und sein Haus vor versammelter Gemeinde verrichten, die ihnen zugeschickten Verordnungen publiciren, sich keine Jurisdiction in temporalibus anmaßen und sich selbst in civilibus vor dem Amt Tilsit stellen und dasselbe als Forum anerkennen. Die Anlegung einer lateinischen Schule wird „nun und zu ewigen Zeiten" verboten, der deutsche Schulmeister aber, der etwa mit

1) Vgl. Pigge 285 ff.
2) Historia ad a. 1742.

Genehmigung des Amtes angestellt werden würde, soll nicht befugt sein, Kinder von protestantischen Eltern mit in seine Information zu nehmen. Auch die Verordnungen gegen Schmähungen und Lästerungen der protestantischen Religion von der Kanzel, gegen Proselytenmacherei, Conversionen von Kindern und Erwachsenen, Taufen von Kindern aus rein protestantischen oder Mischehen, Begräbnisse von protestantischen Kindern und Erwachsenen, Trauungen von protestantischen oder gemischten Paaren, „es sei denn mit ausdrücklichem Vorbewußt und ertheilter schriftlichen Concession der weltlichen Obrigkeit und in den Fällen, da solches bei der Eheverlobung ausdrücklich verabredet werden."

Die Katholiken werden verpflichtet, von ihren Gründen den Decem nach wie vor, so wie es bisher gebräuchlich gewesen, an die evangelischen Kirchen zu entrichten, ihre Leichen nach bisheriger Observanz in der Stille und ohne alle Processionen und Ceremonien nach der alten Kapelle oder dem etwa in oder neben der neuen Kirche zu erbauenden Gewölbe zu bringen. Schließlich wird für den Fall des Ungehorsams und der Widersetzlichkeit gegen die angeführten Bestimmungen die Wiederaufhebung des Privilegiums und die Einziehung der auf „bloß königlicher Concession beruhenden Gnadenkirche" vorbehalten und angedroht.[1])

Inzwischen ruhte der Kirchenbau; die Tilsiter Katholiken aber machten große Anstrengungen, um eine für sie und die Jesuiten günstigere Wendung der Dinge herbeizuführen. Sie wandten sich unterm 6. August 1743 an den Cardinal Sinzendorf um Fürsprache bei dem Könige; dieser aber erwiderte ihnen (21. August) unter ausdrücklicher Anerkennung der Berechtigung ihrer Forderungen: da das katholische Vicariat noch nicht zu Stande gekommen, so könne er sich der Angelegenheit nicht annehmen, aber auch dann nicht, wenn es schon ins Leben getreten wäre, weil die katholischen Kirchen Preußens seiner Aufsicht nicht unterstellt werden sollten.[2])

Gleichzeitig petitionirten sie in Berlin um Declaration oder Abänderung einiger Punkte, besonders des Verbotes der Taufen

---

[1]) Berlin, 24. Mai 1743. Bei Lehmann II, 290 ff.

[2]) Das Schreiben im Tilsiter Pfarrarchiv.

und Begräbnisse von Kindern aus Mischehen, Proclamationen und Trauungen gemischter Paare (Punkt 6, 7, 8 der Concession) und der Ausschließung der Jesuiten. Ebenso reichte ihr hoher Gönner, der Wirkliche Geh. Rath von Blumenthal, dem Ministerium ein Promemoria ein (datirt Berlin, 7. September 1743), worin er, in kluger Berechnung an den praktischen Sinn Friedrichs II. appellirend, ausführte: die Jesuiten hätten bis jetzt eine vom Orden reich dotirte Kapelle vor der Stadt gehabt. Da nun die städtische Accise von dem starken Conflux der Katholiken nichts profitirte, so habe Friedrich Wilhelm I. den Bau einer neuen Kirche in der Stadt erlaubt. Schon sei das Fundament gelegt und eine Summe von 2000 Thlr. auf den Bau verwendet. Nachdem dann die preußische Regierung die Wegschaffung der Jesuiten und deren Ersetzung durch Franciscaner oder Augustiner angeregt und die Zustimmung des Königs erlangt habe, sei der Bau liegen geblieben und auch keine Hoffnung vorhanden, daß dazu ein Groschen weiter einkommen werde, da alle Orden in Polen arm und die Jesuiten allein reich seien. Letztere lebten von den Erträgen ihrer Güter und hätten noch so viel übrig, um den Armen reichlich auszutheilen und auch ein Hospital in Tilsit zu unterhalten. Die Franciscaner seien darauf angewiesen, ihren Unterhalt zu erbetteln, würden also den katholischen Bürgern zur Last fallen, der ganze Kirchenbau würde eingestellt werden, und die 30000 Thaler, die sonst aus Polen eingehen würden, müßten wegfallen; die Accise würde nichts profitiren und der abgelegene Stadttheil, der mit einer schönen Kirche und mit Priesterhäusern bebaut werden würde, bliebe wüst. Deshalb möge man es dahin dirigiren, daß den Katholiken die Fortsetzung des Baues gestattet werde.[1]) In Berlin gab man die Petition der Tilsiter Gemeinde zunächst an das Auswärtige Departement zur Meinungsäußerung ab, worauf der Etatsminister von und zu Broich, welcher in diesem Departement die Reichs- und Justizsachen besorgte, sich dahin äußerte: „Ich bin der Meinung, daß eine Declaration nicht stattfinde. Nicht die erste, die würde gegen den Inhalt des 6. und 8. Artikels laufen, und nicht die zweite

[1] B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

wegen der Jesuiter, welche S. Kön. Maj. nicht haben wollen.“ [1]) Darauf schrieb der Kabinetsminister von Borcke an das Geistliche Departement: man sei der unmaßgeblichen Meinung, daß bezüglich des Hauptpunktes, der Beibehaltung der Jesuiten, weil das nach einer Eingabe von Blumenthals vornehmlich in das Kameral-Interesse einschlage, bei dem König immediate angefragt werden müsse. Betreffs der Punkte 6 und 8 wegen Taufe und Begräbniß der Kinder aus gemischten Ehen, wo eine Vereinbarung der Eltern darüber nicht vorliege, in welcher Religion die Kinder getauft und erzogen werden sollen, sowie des Punktes 7 wegen der Proclamationen und Trauungen gemischter Paare, so finde man in dem Departement des Aeußern mit der preußischen Regierung kein Bedenken, daß selbige zur Vermeidung künftiger Irrungen gebotenermaßen nach dem Gutbefinden des Geistlichen Departements declarirt werden mögen.[2]) Blumenthal stellte man anheim, da der König höchsteigenhändig in einem Marginale die Jesuiten ausgeschlossen habe, diesem selbst seine Gründe für Beibehaltung derselben vortragen,[3]) was er auch that. Trotzdem er sich wegen der Jesuiten besonders „gemeldet“, entschied der König dahin, daß es in diesem Punkte bei der Concession sein Bewenden haben müsse, und die katholische Gemeinde von Tilsit, wenn sie die Jesuiten weiter beizubehalten verlange, bei dem König immediate eine besondere Verordnung auswirken möge. In den übrigen Punkten gab er eine Declaration in der Richtung, daß bei Mischehen in Tilsit, wenn wegen der Kinder durch Pacta dotalia nichts Besonderes abgemacht oder mündlich verabredet worden, die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in der Religion der Mutter getauft und erzogen, auf gleiche Weise auch bei ihrem Absterben beerdigt werden sollten, und bewilligte auch, daß gemischte Brautpaare in der protestantischen und katholischen Kirche proclamirt und von dem Geistlichen der Religion des Bräutigams copulirt werden könnten.[4])

Dieser Erlaß bedeutet gegen die Verfügungen von 1732

---

[1]) Am 10. Sept. 1743. A. a. O.

[2]) Schreiben vom 20. Sept. 1743. A. a. O.

[3]) Schreiben von Borcke's vom 13. Sept 1743.

[4]) Ministerial-Erlaß an die preuß. Reg., 10. Oct. 1743. Lehmann II, 368.

und 1735[1]) immerhin einen erheblichen Fortschritt, und darum wurde er von der katholischen Gemeinde und den Jesuiten mit Befriedigung aufgenommen. »Privilegium sane magnum dignumque promulgari in aedibus Acatholicorum, quod et eodem die factum», schreibt die Historia zum Jahre 1744. Die Publication erfolgte am 1. Jan. 1744.[2])

Weil in dem Erlaß vom 10. October die Tilsiter Gemeinde darauf hingewiesen war, unmittelbar beim König die Beibehaltung der Jesuiten zu erwirken, so wiederholte sie unterm 6. December 1743 ihre frühere Bitte, Friedrich aber ordnete durch Rescript vom 16. December 1743 eine genaue Prüfung der in dem Supplicatum angeführten Umstände an, worauf die preußische Regierung das Amt von Tilsit anwies, den Sachverhalt genau festzustellen.

Das Amt trat alsbald in Verhandlungen mit Keyser, dem Führer der katholischen Gemeinde, der natürlich wieder von den Jesuiten seine Information einholte. So sandte er am 21. Februar 1744 in aller Frühe einen Brief an den P. Superior und erbat sich nähere Aufklärung über fünf Punkte, die damals pro und contra die Jesuiten erörtert wurden, darunter auch die Frage: wie und mit welchen Mitteln die Patres den Bau der begonnenen neuen Kirche fortzuführen gedächten. P. Melchior antwortete: wie sie die Kirche meist auf ihre Kosten begonnen, so würden sie dieselbe auch bis zu Ende führen, wenn sie ihnen nur nebst allem Zubehör in aller Form Rechtens (cum omni forma et solennitate juris) und zwar durch königliches Edict übergeben würde, so daß sie für alle Zukunft nullo reclamante in ruhigem Besitze derselben bleiben könnten.[3]) Am 2. März wurden die „Obersten" der katholischen Gemeinde, der Rathsverwandte Friedrich Keyser, Anton Pickart und Andreas Dubinski, beide Kauf- und Handelsleute, zur Vernehmung auf das Schloß beschieden, brachten aber noch als Beistand den Superior P. Anton Melchior mit. Da sie in ihrem Memoriale an den König festgestellt hatten:

---

[1]) Vgl. oben S. 716. 718.

[2]) Hodie post concionem promulgata est Gratia serenissimi Regis Borussiae concedentis (quod ab anno 1735 non licuit) . . . Privilegium sane magnum et gratia Rege digna. Diarium zum 1. Jan. 1744.

[3]) Diarium zum 21. Febr. 1744.

1. daß alle Einkünfte ihrer vor der Stadt liegenden Kapelle von Gütern in Polen herrührten, die den Jesuiten gehörten,
2. daß somit, wenn die Jesuiten ihre Kirche verlassen sollten, alle Einnahmen, aus denen sie nicht allein die Kirche, sondern auch das Hospital unterhalten hätten, wegfallen würden,
3. daß nach Abgang der Patres die kleine Gemeinde für den Unterhalt neuer Geistlichen und für die Armen selbst sorgen müßte,
4. daß endlich der vom König genehmigte und schon angefangene Kirchenbau in der Stadt Tilsit liegen bleiben müßte, dahingegen die Jesuiten im Stande wären, einige Tausend Thaler ins Land zu ziehen und beim Bau den Handwerkern vielen Profit zu schaffen,

so wurden sie auch gerade über diese Punkte eingehend befragt. Sie erklärten nun zunächst, daß schon im Jahre 1732, als den Jesuiten durch Verfügung vom 29. Mai anbefohlen wurde, innerhalb dreier Monate die Kapelle zu verlassen, der Gemeinde aber anheimgestellt wurde, den Bischof von Samogitien um andere Ordensleute, Augustiner oder Bernhardiner, anzugehen, die Patres Johann Jurowicz und Johann Kuhn bereits dem Amte eröffnet hätten, daß die Kapelle ihrem Orden allein übergeben sei, daher von keinem anderen eingenommen werden könne, da auf Intercession ihres Ordens der Canonicus Siemaszko alle seine Güter, die Republik Polen wenigstens einige zur Unterhaltung der Kapelle und der Priester daran bestimmt hätten, und wie dann der damalige König auf Intercession des lithauischen Vicekanzlers Fürsten von Czartoryski im Monat September 1732 und dann wieder im April 1738[1]) verfügt habe, daß die Jesuiten weiter geduldet werden könnten.

Was damals einfach angeführt und nicht näher begründet worden, suchte nun P. Melchior durch Vorlegung der in Betracht kommenden Documente zu erhärten, legte das Testament des Canonicus Siemaszko, das Protokoll des Erzpriesters Rogalli,

---

[1]) Vgl. Lehmann I, 838. 840.

welcher im Auftrage des ermländischen Bischofs Zaluski die Uebergabe der Kapelle an die Jesuiten vollzogen hatte, endlich die bischöfliche Approbation der ganzen Stiftung vor. Zu Punkt 3 bemerkte er, daß allerdings für die Unterhaltung des Hospitals eine Stiftung des Thomas Kising bestehe, aber auch die Jesuiten nach Kräften beitrügen, wie sie noch neuerdings eine große Anzahl Balken zur Reparatur des Hauses hergegeben hätten. Ebenso konnte er bestätigen, daß die Gemeinde zu ihrem Unterhalte nichts beitrage, da sie selbst von ihren Gütern frugaliter lebten und auch noch Mittel erübrigten, das Gebäude in baulichem Zustande zu erhalten, dazu alle Requisite für den Gottesdienst zu beschaffen und die Bediensteten der Kapelle zu besolden.

Der Amtshauptmann erbat sich Abschrift der Fundation Siemaszko's, insbesondere wegen der darin enthaltenen Bestimmung, daß die Jesuiten, falls sie jemals gehindert sein sollten, in Preußen frei zu residiren, verpflichtet wären, in Georgenburg oder sonstwo an der Grenze eine beständige Residenz zu errichten, um von dorther „den in Preußen befindlichen Katholiken Seelenhilfe zu leisten". Er entließ dann die Vertreter der Gemeinde und den Superior mit der Zusicherung, daß bei solcher Sachlage kein anderer als die Jesuiten die neue Kirche erhalten werde.[1])

Am 11. März wurde der Superior wieder auf das Schloß beschieden.[2]) Der Schloßnotar Falck las ihm dann das Concept des von ihm entworfenen Berichts an die Regierung vor. Alles sprach darin zu Gunsten der Jesuiten und der Forderung der Gemeinde; aber einige Sätze scheinen ihm die ganze Wirkung des Berichts fraglich zu machen, daß nämlich die Schenkung durch den ermländischen Bischof Zaluski als Bischof von Samland, was er gar nicht sei, und »inscio Castro« bestätigt und in seinem Namen auch die Immission in den Besitz vollzogen worden sei. Falck versicherte, er habe das nur deshalb hervorgehoben, um nicht in den Verdacht zu kommen, eine wahrheitswidrige Darstellung gegeben zu haben; er wolle es jedoch mildern. Auf

1) Copie des Protokolls vom 2. März 1744 im Pfarrarchiv zu Tilsit. Dazu noch Diarium zum 2. März 1744.

2) Ein Bericht hierüber an den Provinzial in Wilna (Tilsit, 14. März 1744. Tilsiter Pfarrarchiv) deckt sich in inhaltlich mit dem Verhör vom 2. März.

Gegenvorstellung des Superiors überließ der Hauptmann von Manstein, der den Jesuiten wohl gesinnt war, diesem die Formulirung des betreffenden Passus, der nun die den Erklärungen des Superiors vom 2. März entsprechende folgende Fassung erhielt: „Zwar könnten die Documente sub Nr. 3 und 4 in dubium gezogen werden, weil die vom Canonicus Siemaszko geschehene Donation von dem Ermländischen Bischofe Andreas Zaluski als präsumirten Ordinario Sambiensi in Spiritualibus und nicht von Ihro Königl. Maj. in Preußen ratihabiret, die Tradition der Kirchen auch durch dessen Commissarium delegatum und nicht durch Königliches Amt geschehen. Herr Pater Melchior antwortet hierauf, daß damahlen dem Bischofe Zaluski der Titul Episcopi Sambiensis noch nicht disputiret worden, welcher allererst dem Christoph Szembek nicht zugestanden werden wollen. Es hätte auch Herr Canonicus Siemaszko meinen können oder präsumiren wollen, daß die von ihm geschehene Donation durch die zum Voraus ergangene juridische Intromission in locum et fundum Ecclesiae durch Herrn Generalmajor von Schlieben, damahligen Ambtshauptmann zu Tilsit, schon vollkommen valeur gewonnen habe. Indeßen verneint er doch nicht, daß es beßer geschehen wäre, wann die von Herrn Siemaszko geschehene Donation der Kirchen von der Landesherrschaft ratihabiret, auch die Kirche mit derselben Consens und Wißen des Königlichen Ambts tradirt worden wäre, dadurch aller gemachte Zweifel würde cessiret haben. Da aber solches aus Versehen nicht geschehen, hoffen die Patres Societatis Jesu der Littauischen Provinz, daß Ihro Königl. Maj. aus landesväterlicher Huld und Propension gegen Ihre getreuen Unterthanen die katholische Einwohner der Stadt Tilse, und die gantze katholische Gemeinen, die so hertzlich wünschen, daß die so lange und so viele Jahre bey ihrer Kirche gewesenen Patres ferner ihre Seelsorger bleiben mögen, dero Allergnädigsten Consens dazu zu ertheilen allerhuldvollst geruhen werden.“ [1])

[1]) Aus dem Protokoll vom 2. März 1744 im Tilsiter Pfarrarchiv. Am 1. Mai 1744 starb Sup. P. Ant. Melchior, cujus fata multum fatalia erant missioni. Vir enim erat potens verbo et opere aptissimus pro hoc loco praesertim in expediendis rebus pro missione hac. — Sepulturam

Die preußische Regierung befürwortete auf den Bericht des Hauptmanns von Tilsit hin, wie es scheint, das Gesuch der Gemeinde, beantragte aber gewisse „Conditiones und Verhaltungsmaßregeln" für die Jesuiten. Aber der König gab wieder einen ablehnenden Bescheid, indem er auf dem Bericht des Geistlichen Departements die Randbemerkung machte: »Ad novam Ecclesiam in civitate Tilsensi nulli sint Jesuitae.« [1]) Im Juli 1744 wurde die Entscheidung des Königs vom 29. April dem Rathsverwandten Keyser privatim mitgetheilt, auf Bitten der Tilsiter Gemeinde aber nicht publicirt.[2]) Keyser schickte eine Copie des Erlasses an den Präsidenten von Blumenthal in Gumbinnen und erbat sich dessen Rath, ob etwa die Gemeinde eine neue Eingabe an den König machen und um Zulassung der Jesuiten an der neuen Kirche bitten sollte. Dieser rieth ab, und bei einer späteren Anwesenheit in Tilsit sagte er Keyser auch die Gründe: der König könnte durch so häufige Molestation sich leicht verletzt fühlen und wohl gar entscheiden, daß er unter keinen Umständen die Jesuiten wolle, denn er sei gegen sie verstimmt, weil die schlesischen Jesuiten im Stillen gegen ihn agitirt hätten; man müsse darum warten, bis dieser Anlaß wieder in Vergessenheit gerathen. Auch fügte er hinzu, der König werde bald ins Land kommen, und dann könne man die Zulassung der Jesuiten leicht erlangen, er selbst hoffe es durchzusetzen.[3]) Keyser wußte

---

comitatus est fere omnium praesentium in templo gemitus singultusque lachrymarum super fatis p. d. Patris Antonii, ast non solum hic fata ejus defleverunt, sed etiam in tota civitate, ita ut unus dixerit: quasi virgis caesi sic audita morte fleverunt . . . Indoluerunt fatis non solum Catholici, sed etiam Acatholici, qui audierunt concionantem, ipseque Generalis militum ceterique Officiales condoluerunt Catholicis, quod talem Patrem amiserint. — Diarium zum 1. Mai 1744.

[1]) So lautete inhaltlich die Bemerkung nach dem Diarium zum 26. Juni 1744.

[2]) Ad quam (Regentiam) suppressum existit. Diarium zum 26. Juni 1744.

[3]) Importuna frequenti molestatione facile offendetur Rex timendumque, ne decisive rescribat, nullo modo Jesuitas admittendos, secundo Rex est Jesuitis offensus, quod Jesuitae Silesiaci subdole clanculoque aliquid egerint contra Regem, quocirca supersedendum, quousque defervescat oblitereturque haec ansa. Diarium zum 26. Juni 1744.

auch zu berichten, der Präsident der preußischen Regierung und der Kanzler hätten bei Empfang des königlichen Reskripts gesagt: der König wolle die Jesuiten nur bei der neuen Kirche nicht, an der alten könnten sie auch hundert Jahre bleiben.[1])

Die Declaration der Concession für den Kirchenbau vom 10. October 1743 wurde, wie oben erwähnt, am 1. Jan. 1744 auch in den evangelischen Kirchen publicirt, fand aber so wenig den Beifall der Prediger, daß diese nach wie vor die Trauung aller gemischten Paare und die evangelische Erziehung ihrer Kinder beanspruchten, so daß die Jesuiten in den nächsten Jahren viele Kämpfe zu bestehen und Anfeindungen zu erfahren hatten.[2])

So erschien am 15. Juni 1744 ein katholischer Mann, um sich mit seiner lutherischen Braut trauen zu lassen, vermochte aber nicht das Aufbietungsattest von dem Pfarrer der Braut beizubringen, weil dieser es mit der Begründung verweigert hatte, daß ihm die Trauung zustehe — gegen die Declaration von 1743. Um Weiterungen zu vermeiden, gaben die Patres ihrerseits das Proclamationsattest und überließen es ihm, sich trauen zu lassen, wo er wolle.[3]) Aber auch umgekehrte Fälle kamen vor, jedoch aus andern Gründen. So wurde im Juli 1746 ein Protestant mit einer Katholikin in der katholischen Kirche getraut und der lutherische Pfarrer von Tilsit, der Adjunct des Erzpriesters, hatte den Erlaubnißschein ausgestellt, weil der Mann nicht im Stande war, die Gebühren zu zahlen.[4])

Inzwischen ruhte der Kirchenbau, so sehr und so viel auch die Vorsteher der katholischen Gemeinde sich bei Blumenthal und den Regimentsräthen in Königsberg um die Fortführung bemühten. Man lehnte niemals ab, man wollte die Kirche jedem andern Orden übergeben, nur nicht der bei den Lutheranern von Anbeginn so verhaßten Gesellschaft Jesu.[5]) Die alte baufällige Kapelle

[1]) Rex non vult habere Jesuitas ad novam Ecclesiam, ad antiquam autem poterunt et centum annis esse. Diarium l. c. Im J. 1746/14. April, starb Keyser, »omnium sustentaculum et columna Ecclesiae nostrae Protectorque catholicae Communitatis, qui sua authoritate et gratia qua pollebat in Aula Pruthenica apud Magnates omnia in favorem Ecclesiae nostrae efficere potuerit. Diarium zum 14. April 1746.

[2]) Historia ad a. 1745.

[3]) Diarium zum 15. Juni 1744. Vgl. auch zum 16. Juni 1748.

[4]) Diarium zum Juli 1746.

[5]) Societas Jesu a principio sui exosa haereticis. Historia ad a. 1746.

mußte man durch Anbringung von Stützen nothdürftig zu erhalten suchen. Die gewaltigen Stürme der Jahre 1747 (13. Dec.) und 1748 (1. und 16. April) richteten an der alten Kirche große Zerstörungen an,[1]) so daß sie 1750 einer Restauration unterworfen werden mußte. Noch einmal machte die Gemeinde den Versuch, den König umzustimmen, als derselbe im Sommer 1750 Preußen besuchte. Sie sandte zwei aus ihrer Mitte (Dubinski und Schwarz) an ihn nach Wehlau mit einer Bittschrift, worin dargethan war, daß der Kirchenbau, wie er ohne die Jesuiten nicht habe begonnen werden können, so auch ohne sie nicht zu Ende zu führen sei. Die Minister in der Umgebung des Königs machten den Deputirten gute Hoffnungen und stellten einen Bescheid von Berlin in Aussicht. Dieser ging nach drei Monaten (am 5. October) ein und lautete wieder ablehnend: es könne nicht gestattet werden, daß die in Tilsit zu erbauende Kirche den Jesuiten übergeben werde.[2]) Es war das letzte Mal, daß die Katholiken eine solche Bitte an den König richteten. Alle Hoffnung aufgebend, ließen sie den Bau ruhen und umgaben ihn mit einem Zaune. Allmählich fing man an, Platz und Fundamente als herrenloses Gut zu behandeln. Im J. 1782 brach ein katholischer Bürger ein Stück des Zaunes ab und baute sein Haus bis $2^1/_2$ Fuß auf den Kirchenplatz; die Gemeinde errichtete auf dem Platze ein Hospital, ohne dem Propst von Drangowski auch nur etwas zu sagen, um zu zeigen, „die Geistlichen haben nichts zu sprechen, nur die Gemeine." Andere brachen aus dem Fundament einige Tausend Ziegel aus zur Erweiterung des Kirchhofshauses, was dann schließlich der Magistrat inhibirte.[3])

Inmitten aller dieser getäuschten Hoffnungen erlebten die Tilsiter wenigstens die Freude, eine katholische Schule zu erhalten. Einen katholischen Lehrer hatte man an der Kapelle schon früher gehabt. Als die Schule dann im Jahre 1748 nach

---

[1]) Historia ad a. 1748.

[2]) Historia ad a. 1750; Diarium zum 26. Mai, 21. Juni und 5. Oct. 1750.

[3]) Hist. ad a. 1782.

langer Unterbrechung wieder einen deutschen Lehrer erhielt, regte sich mächtig dagegen der Grimm der Protestanten. Sobald der Schloßhauptmann von Manstein, und zwar durch den Erzpriester von Insterburg, wo einer der Patres sich dessen gerühmt haben soll, davon Kenntniß erhielt, ließ er den Jesuiten sofort „bei unfehlbarer Strafe" „andeuten", sie sollten die Schule wieder aufheben, weil in Tilsit „niemal eine katholische Schule gewesen, den Katholiken von der Zeit, da die Kapelle gebaut, eine Schule zu halten nicht erlaubt worden." Da aber der Lehrer, ein Student, demungeachtet den Unterricht fortsetzte, so wies er den Magistrat an, dem Bürger Hinz bei Strafe anzubefehlen, die Schule in seinem Hause fernerhin nicht halten zu lassen.[1]) Der Magistrat willfahrte ihm durch Verfügung vom 30. Juni 1749. Vorgeladen erklärte Hinz, die Schule sei bereits am 29. Juni aufgelöst und der Lehrer entlassen. Eine Anzahl katholischer Bürger[2]) wandte sich aber in einem Immediat-Gesuch (10. Juli) an Friedrich II., worin sie ausführten, die Gemeinde habe stets und ungestört einen deutschen Schulmeister gehalten, seit 1712 sieben: Penkwitt, Zweck, Krauß, Reidmüller, Kurpinski, Trippenbach, jetzt Bischof; ein solcher sei auch nothwendig, wie für die katholische Gemeinde überhaupt, so insbesondere für die Kinder der verheiratheten Soldaten; sonst müßten die Katholiken von Tilsit ihre Kinder „wegen ihres erforderlichen Unterrichts über die Grenzen in fremdes Land zu ihren Glaubensgenossen schicken und sie allda mit vielen Ungeldern erhalten." Auch beriefen sie sich auf das Privilegium vom 24. Mai 1743, worin die Eventualität, daß die Anstellung eines deutschen Schulmeisters nöthig werden könnte, ins Auge gefaßt sei.[3]) Da auch die preußische Regierung das Gesuch befürwortete, so gestattete der König, daß die Tilsiter Katholiken „ihre Kinder durch einen teutschen Schulmeister in einem Privathause daselbst informiren lassen mögen, von dessen Annahme jedoch jederzeit dem Amte gebührende Anzeige geschehen" sollte.[4])

---

[1]) Schreiben vom 26. Juni 1749.

[2]) Unterschriften: Willich, Dubinski, Pickart, Schwarz, Kysing.

[3]) B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

[4]) Erlaß vom 18. Sept. 1749. Lehmann II, 254. Mitgetheilt an den Verweser des Amtes Ilsit am 6. Oct. 1749. Im Tilsiter Pfarrarchiv.

Leider ging die Schule nach etwa zwanzigjährigem Bestande 1768 wieder ein, weil der Lehrer sein Amt plötzlich niederlegte. Ohne Unterricht und Zucht, trieb sich die Jugend auf den Straßen umher. Einige Katholiken schickten ihre Kinder in die lutherischen Schulen, so sehr auch die Jesuiten versicherten, in Jahresfrist würde wieder ein Lehrer aus dem Ermlande da sein. Das geschah denn auch, und die Schule wurde wieder eröffnet. Leider zeigte der neue Lehrer schlechte Sitten und wurde der Jugend mehr zum Aergerniß, als zum guten Beispiel.[1])

An der Klausel der Concession von 1743, daß an der neu zu erbauenden Kirche von Tilsit keine Jesuiten sein dürften, hielten die preußische Regierung und das Ministerium auch dann noch fest, als die Gesellschaft Jesu längst aufgelöst war und die ehemaligen Patres als einfache Weltgeistliche functionirten. Als darum die Katholiken im J. 1784 (15. Mai) und am 15. Juli 1785, vielleicht gerade mit Rücksicht auf die Neugestaltung der Dinge, darum baten, es möge ihnen ohne Demolirung der Kapelle von Drangowski der Aufbau der Kirche in der Stadt gestattet werden, lehnten Regierung und Ministerium wieder das Gesuch ab, weil die Petenten gesagt hatten, daß es ihnen die Umstände nicht gestatteten, statt der Jesuiten Bernhardiner oder Augustiner anzunehmen.[2])

In Tilsit entwickelten die Jesuiten, erst zwei, dann drei, eine ebenso eifrige als erfolgreiche Thätigkeit, nahmen den Gottesdienst wahr, hielten jeden Sonn- und Festtag deutsche und lithauische, später auch noch polnische Predigten[3]) oder, bei sehr geringem Kirchenbesuch, Exhortationen vom Altare aus, Katechisationen in der Kapelle, in der Stadt und Vorstadt (Freiheit), machten zahlreiche Excursionen, um unter den in den Städten und Dörfern um Tilsit wohnenden Katholiken — man zählte i. J. 1720 ihrer etwa 1500, darunter viele Franzosen, welche sich in den durch die Pest entvölkerten Gegenden angesiedelt hatten —, Kranke zu besuchen, Trauungen und Taufen vorzunehmen, Häuser auszuweihen, zu welchem Zwecke sie nicht selten Reisen von sechs und mehr Meilen

---

1) Hist. Drang ad a 1768/69.

2) Lehmann V, 667.

3) Im Diarium wird 1750 ein Pater Polonus genannt.

machen mußten, ja bis Darkehmen hin zu den Franzosen und königlichen Steinhauern (im J. 1723 zweimal), gingen auf Missionen nach Ragnit, besonders häufig nach Insterburg, wo sich außer den Soldaten häufig eine erhebliche Zahl von Katholiken versammelte, so daß in der Osterzeit 1746 159 Beichten zu hören und drei Kranke zu versehen waren,[1]) im Jahre 1757 im Lager bei Insterburg sogar 2441. Es war dort, und zwar mit Gutheißung der militärischen Behörden, für die katholischen Soldaten ein Gottesdienst eingerichtet worden, anfangs in einer kleinen und engen Räumlichkeit, später auf dem Rathhause. Da aber die preußische Regierung darin eine über die Pacta hinausgehende Religionsübung sah, verbot sie den Gottesdienst auf dem Rathhause, worauf der Magistrat ein Inhibitorium erließ. König Friedrich fand es aber ganz unbedenklich, daß der Gottesdienst, jedoch citra consequentiam ratione futuri, auf dem Rathhause gehalten werde, zumal sonst an dem Orte keine bequemere Gelegenheit aufzutreiben sei, ließ aber, um den Bedenken der Regierung Rechnung zu tragen, dem Magistrat aufgeben, die zu verstattende Freiheit des katholischen Gottesdienstes derart zu restringiren, daß er nach Beginn desselben „zu Vorkommung alles Unwesens die Thüren des Rathhauses verschließen und nicht ehender wiederum eröffnen lassen solle, bis die Sacra ihre Endschaft erreicht hätten."[2])

Ueber die Einrichtung des katholischen Gottesdienstes auf dem Rathhause beschwerte sich der Insterburger Erzpriester Hahn bei dem Consistorium (22. Febr. 1749): der Priester Johann Biermann von der Kapelle in Tilsit habe im Herbste 1848, wie auch schon sonst, im Sitzungssaale des Magistrats Gottesdienst gehalten, auch unterschiedliche junge Leute, die nichts haben lernen wollen, zum Abendmahl angenommen, ihm auch mit vielen ungestümen Worten erklärt, daß er solches gethan, weil er dazu berechtigt sei, und es auch fernerhin thun werde; der Erzpriester solle es nicht wagen, den zu ihm gekommenen Leuten lästig zu fallen; er werde auch, wie es in Tilsit geschehen, in Insterburg eine katholische Schule errichten. Der Erzpriester ersuchte das Consistorium, dafür zu sorgen, daß dem römischen Priester nicht fernerhin wider den Olivaer

---

1) Diarium ad a 1746.

2) Erlaß an die preuß. Reg., 5. Juli 1749. Lehmann III, 252.

Friedensschluß das freie Exercitium religionis verstattet werde, am wenigsten im Rathhaus oder an einem andern öffentlichen Orte, sondern nur, wie sonst üblich, in einem Privathause, wenn er zur Abhaltung des Gottesdienstes für die katholischen Dragoner käme.

Da das Consistorium dem Gesuche des Erzpriesters entsprach,[1]) so ertheilte die Regierung dem Insterburger Magistrat einen „starken Verweis." Dieser aber rechtfertigte sich damit, daß Generalmajor von Stosch einen guten und bequemen Ort für den katholischen Gottesdienst verlangt habe, die Kammer aber einverstanden gewesen sei, worauf ein neues „hartes Schreiben" bei dem Magistrat einging mit dem Befehl, den Gottesdienst fortan nur an einem „verschlossenen Orte" abhalten zu lassen. Dagegen aber protestirte General von Stosch, weil er sehr viele Katholiken beim Regiment habe, die er nicht mißvergnügt machen wolle, und verlangte nochmals einen „recht guten Ort", den man ihm außerhalb des Rathhauses bis dahin nicht habe schaffen können. „Können auf dem Rathhause Comoedien gespielet werden, so kann man ja noch wohl eher die Catholische Sacra darauf administriren lassen."[2])

Auf Anregung der Tilsiter Jesuiten war auch der Bischof von Ermland bei dem General von Lehwaldt darüber vorstellig geworden, daß in Insterburg die Andacht „in einem ganz geringen, unsauberen und noch dazu verschlossenen Hause" verrichtet werden müsse. Lehwaldt ersuchte dann die Regierung (24. Juni 1749), das Inhibitorium an den Magistrat von Insterburg aufzuheben, um so mehr, da in anderen Städten des Königreichs, unter anderen bei seinem Regiment in Bartenstein, solches gestattet sei und dieserhalb keine Schwierigkeit gemacht werde. Ihm gegenüber berief sich die Regierung (25. Juni 1749) auf den Bericht des Erzpriesters über das Auftreten Biermanns, auf die königl. Verordnungen vom 17. Nov. 1732, 6. Febr. 1736 und 1. März 1738, nach welchen auf die katholische Geistlichkeit ein wachsames Auge gehalten und ihr keinerlei Proselytenmacherei gestattet werden solle. Es hätten die Katholiken auch bis jetzt sich niemals angemaßt, den Pacten zuwider ihre Communion auf Rathhäusern und an anderen öffentlichen Orten zu halten, sich vielmehr mit Privathäusern begnügt und, zur Verhütung des Zulaufes von gemeinem Volk und Apostasirens, den Gottesdienst nicht anders als bei verschlossenen Thüren gefeiert. Es hänge ja lediglich von ihnen ab, statt eines

---

[1]) An die preuß. Regierung, 31. März 1749. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

[2]) An den General von Lehwaldt, 21. Juni 1749. A. a. O.

geringen und unsauberen Hauses sich ein räumliches auszusuchen. Dazu habe der König dem Bischof von Ermland nie gestattet, als „prätendierter Episcopus Sambiensis" seine Diöcese bis in die lithauischen Aemter zu extendiren, sondern die Inspection über die römisch katholische Geistlichkeit von Tilsit nur dem Bischof van Szamaiten zugestanden. Wenn zuweilen auf den Rathhäusern Komödien aufgeführt würden, dagegen den Katholiken der Gottesdienst verweigert werde, so habe es damit eine ganz andere Bewandtniß, „indem dadurch denen juribus regiis derogirt und denen Katholiken ein nie gehabtes und unbefugtes Recht zugestanden werden würde." Die Regierung ersuchte demnach, den General von Stosch dahin zu instruiren, daß einstweilen, bis zum Eingange einer Entscheidung des Königs, der katholische Gottesdienst nur in Privathäusern und bei geschlossenen Thüren gehalten werden möchte.

In ihrem Bericht an den König (25. Juni 1749) wendet sich die Regierung sehr scharf gegen das prätendirte Recht des ermländischen Bischofs, „das er per indirectum zu etabliren suche", und bittet es bei den bisherigen Verfügungen zu belassen, „da in dem bischöflichen Ermland denen Evangelischen Geistlichen sehr unbillig und hart begegnet wird, wenn sie denen Kranken Protestantischer Religion Sacra auf dem Krankenbette administriren wollen, ja ihnen solches gar nicht einstens verstattet werden will."[1])

Die Insterburger evangelischen Prediger wachten sorgsam darüber, daß die Jesuiten die ihrem Gotesdienste gezogenen Schranken nicht überschritten.

Wie in Insterburg, so durfte auch in den kleinen Landstädten Preußens der katholische Gottesdienst nur in aller Stille und bei verschlossenen Thüren in Privathäusern und „ohne alle Seduction der Evangelischen" gehalten werden.[2])

Da es den Tilsiter Katholiken geglückt war, eine eigene Schule zu erlangen, so scheinen die Jesuiten den Gedanken gefaßt zu haben, ein Gleiches auch für Insterburg zu versuchen. Wenigstens hatte der Amtsverweser von Tilsit, von Manstein, „bei der Gelegenheit als er auf Königl. Verordnung und Veranlassen des Insterburgischen Herrn Erzpriesters die katholischen Patres bei der Dorongowskischen Kapelle wegen einiger in Insterburg unternommenen unerlaubten Verrichtungen zur Ver-

[1]) A. a. O.

[2]) Verordnung der Königsberger Reg. vom 22. Nov. 1748. Beckher, preuß. Kirchenregistratur (1769), S. 90. Arnoldt 815.

antwortung ziehen müssen", erfahren, daß sie in Insterburg gedroht, daselbst gleichfalls wie in Tilsit eine katholische Schule anzulegen.[1]) Vielleicht war es auch nur eine Drohung, was dem Erzpriester von Insterburg so schwere Besorgnisse einflößte; jedenfalls ist es zur Einrichtung einer Schule nicht gekommen.

Im Jahre 1748 durften die Tilsiter Missionäre ihre Wirksamkeit auch auf Memel ausdehnen, wo bis dahin von Samogitien aus für die katholischen Soldaten und Einwohner gesorgt worden war. Sie wurden von dem evangelischen Erzpriester Nicolaus Wolff im Auftrage des Generals d'Hospital eingeladen, die Seelsorge der katholischen Soldaten zu übernehmen, die nach einer Anordnung des Königs fortan nur durch Einheimische ausgeübt werden sollte; der betreffende Geistliche sollte aber der polnischen Sprache kundig sein. Am 5. März gingen der Superior und P. Stawecki dahin ab. Von dem General sehr freundlich empfangen und verpflegt, arbeiteten sie mit viel Frucht unter den Soldaten und andern Katholiken Memels; am 12. März waren sie wieder in Tilsit, am 16. Juni reiste P. Stawecki wieder dorthin. Für Reise und Mühewaltung erhielten die Missionäre im Sommer zehn, im Winter zwölf Thaler. Leider nahm die Memeler Mission schon im nächsten Jahre wieder ein Ende, nicht ohne Schuld eines unzeitig eifernden Missionärs.[2])

Der Gottesdienst wurde in einer auf der Festung dazu angewiesenen Stube gehalten. Da diese aber mit der Zeit baufällig wurde und den Einsturz drohte; da die katholische Gemeinde immer mehr anwuchs und 1781 schon die Zahl von 250 Seelen erreicht hatte, und im Sommer auch viele Schiffe aus Spanien, Frankreich, Portugal und Irland, sämmtliche mit katholischen Leuten bemannt, nach Memel kamen, so petitionirten die Vorsteher und Aeltesten der Gemeinde darum, eine Kapelle nebst einem

---

[1]) Manstein an den Rath von Tilsit, 26. Juni 1749. Vgl. das Auftreten Biermanns oben S. 468.

[2]) Ob Protestantium invidiam oder indiscretum cujusdam ex notris zelum. Historia ad a. 1749. Diarium zum 5. und 12. März und 16. Juni 1748.

besonderen Hause für einen Priester erbauen und eine Collecte bei den Glaubensgenossen im Lande einsammeln zu dürfen, und der König bewilligte beides.[1]) Im Jahre 1784 wurde wirklich in Memel eine Kapelle erbaut und an dieselbe ein Bernhardiner-Mönch Prothmann aus Crotingen berufen. Der König hatte zum Bau 1000 Thlr. hergegeben, das Uebrige war aus Collecten oder von der Gemeinde eingegangen.

Während der Kriegsjahre 1757 bis 1763 durften die Jesuiten von Drangowski auch eine eifrige Wirksamkeit unter dem mindestens zu einem Drittel katholischen Militär, welches in Tilsit und Umgegend lagerte, ausüben — in ihrer Kapelle und draußen durch Excursionen und Missionen, besonders in dem 8 Meilen entfernten preußischen Lager, wo man sich nicht sowohl auf die Schlacht, als auf einen guten Tod vorzubereiten schien, wohl wissend, daß man mit einem an Zahl und Kriegsapparat weit überlegenen Feinde, den Russen, zu kämpfen habe. In Ober-Eyssel lag der General Freiherr von Rüsch mit den schwarzen Husaren. Selbst Katholik lud er um Ostern den Pater Superior zu sich, welcher dann von dort aus das ganze Regiment missionirend besuchte; am Palmsonntag war die Kapelle gefüllt von katholischen Soldaten. Im Juni ließ Feldmarschall von Lehwaldt einen Pater ins Lager nach Insterburg zur Abhaltung des Gottesdienstes kommen,[2]) wobei fast alle Soldaten Generalbeichten ablegten und 2441 Communionen ausgetheilt wurden.

Viel hatten sie auch darunter zu leiden, daß Tilsit bald in den Händen der Preußen, bald der Russen war. Am Tage des hl. Ignatius, den 31. Juli 1757, erschienen in der Kapelle zu Anfang der Andacht russische Schaaren, deren Officiere anstatt anderer geladenen Gäste von den Patres zu Tische gezogen wurden. Zwei Tage später wurden die Jesuiten durch einen expressen Boten von dem russischen General v. Manteuffel, Commandant von

---

[1]) Am 6. Febr. 1781. Lehmann V, 416.

[2]) Pro absolvenda missione castrensi. Diarium zum 21. Juni 1757.

Tilsit, der ihnen schon vorher einen Besuch gemacht hatte, nach der Stadt berufen, um dem russischen Kaiser den Treueid zu leisten. Sie thaten es »non tam libenter quam reverenter«, übrigens nur vor dem General und ohne Zeugen, der ihnen auch freie Religionsübung zusicherte. Bald darauf plünderten Kosaken die Mission, verlangten Gold und Silber und drohten mit Einäscherung. Sie ließen sich mit 5 fl. abfinden, bald aber folgten ihnen acht andere in der gleichen Absicht. Zum Glück wohnte in der Residenz der General von Bramm, der die ob des Sieges jubelnden und ausgelassenen Soldaten zu zügeln vermochte. Der Superior begab sich dann in das russische Lager jenseits des Memelflusses und erhielt wenigstens einen Theil des Raubes zurück. Dabei kam er bei den Preußen in den Verdacht der Conspiration mit den Russen, wurde aber freigelassen, als er das Schreiben vorzeigen konnte, worin er lediglich die Beute reclamirte. Als die Russen nach Samogitien abzogen, kamen die Preußen und schlugen ein Lager ganz nahe bei der Mission auf, in welcher der Marschall Wohnung nahm. Nach drei Tagen zogen sie nach Tilsit, welches die Russen von jenseits des Flusses beschossen und in Brand gesetzt hätten, wenn Wind und Wetter ihnen nicht ungünstig gewesen wären. Den Jesuiten wurde in jener Zeit jede Correspondenz mit Samogitien, auch jeder Empfang von Briefen untersagt, so daß sie auf längere Zeit ohne alle Verbindung mit ihrem Gut in Samogitien waren. Die sonst reichen Erträge gingen auf für Contributionen an das russische Heer. Erst als im folgenden Jahre die preußischen Truppen zurückwichen — die Husaren rämmten am 8. Januar Tilsit — und die Russen in Preußen eindrangen — in Tilsit an 2000 leichte Reiter —, wurde die Verbindung mit Samogitien und dem Landgute wieder hergestellt. Uebrigens blieben die Jesuiten in Drangowski von den Kriegscontributionen, von welchen auch die evangelischen Geistlichen nicht ausgeschlossen waren, in Folge einer Verwendung bei dem General Bramm frei; nur hatten sie große Kosten bei Aufnahme der häufig einkehrenden russischen Officiere zu tragen. Die Anwesenheit der Russen brachte ihnen auch den Vortheil, daß die Denunciationen der evangelischen Prediger wider sie wegen Annahme von Convertiten ohne Erfolg blieben, da ihnen von dem russischen General freie Uebung

der Religion zugesichert worden war.[1]) Im Jahr 1760 wurden sie wieder unter der Anklage, daß sie lutherische Dienstboten annähmen und dann katholisch machten, dreimal vor das Justizcollegium in Insterburg citirt, mußten aber freigegeben werden, weil ihnen eine Gesetzesverletzung nicht nachgewiesen werden konnte.[2])

Eine schwere Schädigung erlitt die Tilsiter Mission durch die Aufhebung der Gesellschaft Jesu im Jahre 1773. Zwar hatte Friedrich II. die Publication des Breve in Preußen verboten, und so konnten die Jesuiten von Drangowski einstweilen ungestört beisammen bleiben[3]) und in gewohnter Weise die Seelsorge in Lithauen ausüben. Aber die damalige Republik Polen ging sehr bald dazu über, sich der in Samogitien liegenden Güter der Tilsiter Mission zu bemächtigen, und ordnete zunächst eine „Lustration" derselben an. Allein der damalige Superior P. Willich weigerte sich, dem mit dieser Sache betrauten Lustrator v. Przelowski die von ihm eingeforderten Documente herauszugeben. In Preußen, machte er geltend, sei die Bulle nicht publicirt; die Jesuiten blieben darum, was sie bisher gewesen, in ihrem Ordensstande — „die wir uns in Preußen befinden, gehören nicht unter die ehemalige, sondern unter die wirklich seiende Jesuiten" — und Herren ihrer Güter. Die Lustration der letzteren sei mit der Publication des Breve unzertrennlich verbunden, könne ihr niemals vorausgehen, wohl aber ihr folgen; denn mit der Verkündigung der Aufhebung hörten die Jesuiten auf, Jesuiten zu sein, und ihre Güter fielen ad dominium altum. Hiernach würden sie, wollten sie schon vorher ihre Güter zur Lustration übergeben, thatsächlich und wider den Willen des Königs die Publication vornehmen. So protestirte Willich gegen jeden Angriff auf die Güter und erklärte, daß er so lange protestiren werde, bis er eine Entscheidung von dort empfangen, wo ihnen befohlen sei, Jesuiten zu bleiben und mithin auch Herren ihrer Güter.[4])

---

[1]) Historia ad a. 1758.

[2]) L. c. ad a. 1760.

[3]) Die Publikation erfolgte Ende Juni 1780. Erml. Zeitschr. XII, 159.

[4]) Drangowski, 20. Mai 1774. B. G. A. R. 7. 68. 1748—1784.

Er trug die Angelegenheit auch dem König vor; da dieser aber die in Preußen gelegenen Güter nebst Kapitalien fremder Jesuiten ebenfalls in Administration genommen hatte,[1]) so konnte er gegen das Vorgehen der polnischen Republik nicht viel einwenden.[2])

Da aber im Verfolge der Verhandlungen Polen sich geneigt und bereit erklärte, wenigstens die Forderungen und Kapitalien der Jesuiten anzuerkennen und zu „subsistiren", wenn das Gleiche auch in Preußen geschehe, wurde die ostpreußische Regierung beauftragt, den Jesuiten an die Hand zu geben, sich an ihren Ordensgenossen P. Hüber, welcher von Bromberg wegen dieser Sache nach Warschau gereist war, zu wenden und durch ihn die Erhaltung ihrer Güter in Samogitien zu erlangen zu suchen.[3]) Ob sie diesen Schritt gethan haben, steht dahin; jedenfalls wäre es zu spät gewesen, da die Republik schon 1775 die fraglichen Güter, welche auf 25000 fl. geschätzt wurden, als Eigenthum der aufgehobenen Jesuiten eingezogen und zu dem lithauischen Educationsfonds geschlagen hatte, allerdings mit der Verpflichtung, an die Geistlichen in Drangowski eine jährliche Pension von 275 Duc. zu zahlen.[4])

Inzwischen war der Zustand der Mission ein sehr trauriger: neben dem Superior nur ein Missionar, dabei sehr häufig Excursionen bis 12 Meilen weit, Arbeit über die Kräfte. Willich war schon öfter krank und sehnte sich nach Hilfe. Aber woher den Unterhalt nehmen? Man lebte nur von Almosen, meistens der Lutheraner, welche in Unglück oder Krankheit zu der Kirche nach Drangowski kamen, für sich beten ließen und dann, gesund geworden, aus Dankbarkeit eine Gabe spendeten.[5])

---

1) Vgl. bez. des Netzedistricts die K. O. vom 22. Dec. 1773. Lehmann IV, 576.

2) An die ostpr. Reg., 23. Febr. 1775. B. G. A. B. 7. 68. Catholica.

3) Berlin, 20. Dec. 1775. A. a. O.

4) Fürstbischof Carl v. Hohenzollern an den König. Oliva, 3. Juli 1797. B. G. A. R. 7. 68. 1785—1804. 275 ung. Ducaten = 2475 fl. preuß. und 4950 fl. poln. Nach Angabe des päpstlichen Nuntius Archetti erhielten sie nur 4500 fl. poln. = 250 Duc. Erml. Zeitschr. XII, 149.

5) Ex solo mendicato pane vivimus, plurimum a Lutheranis, qui calamitatibus aut morbis pressi venerunt ad nostrum templum petierunt-

Die Jesuiten bezogen die ihnen zu Ende 1778 erwirkte Pension von 1779—1792. Als dann im J. 1792 die Auszahlung von der betreffenden Kasse in Wilna verweigert wurde, weil eine Anweisung nicht erfolgt sei, wandte sich Willich klagend an den päpstlichen Nuntius, daß er bei dem Palatin Radziwill vorstellig werden möchte, und er selbst that auf den Rath des Nuntius das Gleiche. Am 19. Juni 1793 konnte ihm der Nuntius mittheilen, er habe die Pension vorerst wenigstens für ein halbes Jahr erwirkt, hoffe aber auch noch den Rest zu erhalten.[1]) Die Situation gestaltete sich trotz der Pension immer ungünstiger. Willich schilderte sie dem Nuntius als unerträglich und unhaltbar, da der Kirche auch die Parochialrechte und damit das Recht auf Erhebung von Stolgebühren abgesprochen wurde.[2]) Er bat den Nuntius, die Mission dem ermländischen Bischof zu empfehlen, und, wenn dieser nicht helfen könne, einen Zögling des Braunsberger Alumnats mit der Seelsorge in Tilsit zu betrauen und aus den Einkünften des Alumnats zu besolden, oder die polnische Regierung zu bestimmen, die kleine Pension dem Prior der Dominicaner von Werballen mit der Verpflichtung zu überweisen, einen deutsch und einen lithauisch sprechenden Priester nach Tilsit zu senden, zumal außer von den Dominicanern kein des Lithauischen kundiger Priester zu gewinnen sei.[3])

Als der Theil von Lithauen, in welchem die Güter der ehemaligen Jesuiten von Tilsit lagen, an Rußland fiel, wurde die Pension auf die Hälfte herabgesetzt und fiel zuletzt ganz weg.

---

que orationes mali remedium, sanitati restituti in vim gratitudinis eleemosynam obtulerunt aliquantulam. Willich an den päpstlichen Nuntius. Tilsit, 19. Jan. 1778 in Quellen und Forschungen aus ital. Archiven und Bibliotheken (Kupke, Beiträge zur Geschichte der katholischen Mission in Tilsit im vorigen Jahrh.) II, 1, S. 121.

[1]) Briefe in Quellen und Forschungen II, 1, S. 131.

[2]) Willich an den Nuntius in Warschau. Tilsit, 21. Juni 1793: Post cassatam societatem omnia bona missionis nostrae taxata 25 000 fl., nullis debitis onerata commissio educationis accepit in suam possessionem, quae bona adhuc sunt in ditione reipublicae. A principio nulla nobis data est pensio, donec ab antecessore Excellentiae V. urgebatur (quia sedes apostolica omnium missionum suscepit curam) usque ad annum superiorem pro conservatione nostrae missionis data est pensio. A. a. O. 132.

[3]) Quellen und Forschungen 132. 133.

Weil so bei der Armuth der Gemeinde die Geistlichen ohne ausreichenden Unterhalt dastanden, ersuchte der ermländische Bischof Carl von Hohenzollern den König, am russischen Hofe die Ansprüche der Tilsiter Mission geltend zu machen (5. April 1796), erhielt aber die Antwort: zwischen den Höfen sei wegen der Rechte, welche die Beneficia des einen Landes in dem andern haben mögen, noch keine Regelung getroffen worden, weshalb wegen des einen speciellen Falles noch nichts verfügt worden. Von dem künftigen Abkommen werde man ihm später Kenntniß geben.[1])

Im nächsten Jahre stellte der Bischof dem König nochmals den bedauernswerthen Zustand der Tilsiter Mission vor. In jener Gegend lebten gegen 3000 Katholiken außer dem Militär, dem die Geistlichen ebenfalls mit größter Bereitwilligkeit ihre Dienste leisteten. Drangowski sei 16 Meilen von Königsberg, 12 von Memel entfernt, darum für die Katholiken unentbehrlich. Die Jesuiten hätten die eingezogenen Güter nicht als Jesuiten, sondern als Seelsorger besessen und verwaltet, eine Einziehung derselben durch Polen sei darum ungerechtfertigt gewesen, weshalb die Geistlichen ein Recht hätten, von Rußland zu fordern, daß ihnen entweder ihre früheren Güter zurückgegeben, oder wenigstens eine dem Werthe derselben entsprechende Pension gezahlt werde.[2]) Er wurde dahin beschieden, daß da die Grenzlinie zwischen den drei Mächten auch die ehemaligen geistlichen Verhältnisse abschneide, jene Ansprüche sich in Petersburg auf keine Weise unterstützen ließen. Gleichzeitig wurde dem Minister der Geistlichen Angelegenheiten empfohlen, auf die hilfsbedürftige Lage der Geistlichen in Drangowski Rücksicht zu nehmen. Man dachte an eine Herabminderung der Zahl der Geistlichen und Unterstützung derselben aus königlichen Kassen, und die ostpreußische Regierung wurde angewiesen, den Nothstand und die Bedürfnisse der Kirche zu Drangowski näher zu prüfen und zweckdienliche Vorschläge zur Abhilfe zu machen.[3]) Die Regierung ließ sich eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben der letzten Jahre einreichen,

---

[1]) Berlin, 30. April 1796. B. G. A. R. 7. 68. 1785—1804.

[2]) Oliva, 3. Juli 1797. A. a. O.

[3]) Berlin, 4. Sept. 1797. A. a. O.

woraus sich ergab, daß die Einnahmen jährlich 300 Thlr. betrugen. Da, so wird bemerkt, bei der ersten Einrichtung der Stelle weder von einem Propst, noch von Kaplänen die Rede sei, so empfehle sich eine Reduction der Zahl der Geistlichen, und für einen reichten die verfügbaren 300 Thr. aus.[1]) Man kam in Berlin auf den Gedanken, in Petersburg den Versuch zu machen, ob sich für die Mission in Tilsit nicht doch etwas erreichen lasse; allein ein Erlaß an das Geistliche Departement erklärte, daß nach der Petersburger Convention vom 26/15. Januar 1796 eine Entschädigung von Rußland nicht zu verlangen sei. „Wir können uns also deshalb nicht verwenden." Das Geistliche Departement möge prüfen, ob die große Zahl von Geistlichen, welche wider die erste Einrichtung der Kapelle sich eingeschlichen, zu reduciren sei. Der Bischof von Ermland aber habe sich ganz unbefugter Weise in die Sache gemischt, weil ihm Jurisdictionsbefugnisse in Ostpreußen nicht zuständen.[2]) Auf die letzte Bemerkung erwiderte der Minister der Geistlichen Angelegenheiten: ihm sei nichts anderes bekannt, als daß nach dem Wehlauer Vertrag die Diöcesanrechte des Bischofs von Ermland sich über ganz Preußen und das damit verbundene altpreußische Lithauen erstrecken. Sollte daher in Tilsit nicht anders zu helfen sein, als durch eine Reduction der Geistlichen, so werde man mit dem ermländischen Bischof wegen anderweitiger Versorgung der beiden überflüssigen Kapläne in Verbindung treten müssen.[3]) Allein das Departement der Auswärtigen Angelegenheiten acceptirte diese Auffassung nicht. Aus Art. 16 des Wehlauer Tractats, erwiderte es dem Minister von Wöllner, ließe sich sehr wohl deduciren, daß dem Bischof von Ermland weder über die Katholiken zu Königsberg, noch über die zu Drangowski irgend eine wahre geistliche Jurisdiction oder Diöcesanrechte zustehen und noch weniger in dem übrigen Ostpreußen. Da aber Art. 3 des Warschauer Tractats vom 18. September 1773 den Wehlauer Art. 16 und mehrere andere abolire, so sei die Berufung darauf unzulässig

[1]) Bericht vom 5. Dec. 1797. A. a. O.

[2]) Das Departement der Auswärtigen Angelegenheiten (v. Finckenstein. Alvensleben) an das Geistl. Departement. Berlin, 5. Jan. 1798. A. a. O.

[3]) Berlin, 22. Jan. 1798. A. a. O.

und klar, daß in dem ganzen alten Ostpreußen dem Bischof von Ermland keinerlei geistliche Jurisdiction, also keine Einmischung in die Verhältnisse von Drangowski zustehe. Deshalb dürfe man mit ihm wegen dieser Sache auch gar nicht communiciren, sondern müsse erwägen, wie dem Nothstande dortselbst ohne Zuziehung des Bischofs abzuhelfen sei. So viel Geistliche, wie vorhanden, seien in Drangowski gar nicht nöthig und deshalb könne am besten durch anderweitige Unterbringung des überflüssigen Personals Abhilfe geschafft werden.[1]) Dieser Auffassung schloß sich auch der König an und verfügte die Reduction des geistlichen Personals in Drangowski „auf die ursprüngliche Verfassung der Kapelle" und anderweitige Unterbringung der überflüssigen Geistlichen. Dem Bischof von Ermland wurde von dieser Verfügung einfach loco resolutionis Mittheilung gemacht, ohne von ihm anderweitige Versorgung der frei werdenden Kapläne zu verlangen.[2])

Daß eine solche Verfügung angesichts der großen Zahl der Katholiken in Stadt und Land und bei dem Militär nicht ausgeführt werden konnte, liegt auf der Hand. Es war zunächst ein hoher Militär, der dagegen Vorstellungen machte, der Dragoneroberst von Baczko.[3]) In einer Eingabe an den Justizminister führte derselbe aus: durch die Geistlichen von Drangowski werde der Gottesdienst für die Dragoner seines, des von Schenckschen, wie auch des Regiments von Busch, ferner für eine große Gemeinde derer besorgt, die aus dem polnischen Gebiete herübergezogen. Früher hätten die Geistlichen jährlich 1000 Thlr. aus einem russischen Kloster erhalten; seit der Theilung Polens empfingen sie nichts mehr und befänden sich, da die Gemeinde zwar zahlreich, aber sehr arm sei, in äußerstem Elend, unter ihnen zwei fünfzigjährige Priester. Gingen sie fort, so würde das zum Nachtheil beider Regimenter, ja des Staates geschehen, da gewiß mancher gute Arbeiter Preußen verlassen und im Ausland Aufenthalt nehmen würde, nur um einer Kirche nahe zu sein; denn die Leute glaubten nun einmal, daß gewisse gottesdienstliche Gebräuche nothwendig seien und nur durch Priester verrichtet werden könnten.

---

1) Berlin, 8. März 1798. A. a. O.

2) Berlin, 19. März 1798. A. a. O.

3) Vater des Historikers Baczko, selbst Katholik.

„Um den Vorurtheilen schwacher Menschen zu entgegnen", empfiehlt Baczko die nothleidenden Priester dem Wohlwollen des Ministers und bittet, ihnen, damit sie bleiben könnten, ein kleines jährliches Einkommen auszuwerfen.[1]) Das Promemoria ging an die ostpreußische Regierung mit der Weisung, nach Anhörung des ermländischen Bischofs Vorschläge zu machen, wie dem dringenden Bedürfniß des Pfarrers und der beiden Kapläne von Drangowski abzuhelfen sei,[2]) von Königsberg an den Bischof nach Oliva mit der Anregung, ob nicht aus den Vermögensbeständen der ermländischen Kirchen oder des Domkapitels etwas für Drangowski flüssig gemacht werden könnte. Carl von Hohenzollern verneinte beides, weil das Vermögen der Kirchen und des Kapitels für ganz bestimmte Zwecke festgelegt sei, und wies auf die Nothwendigkeit hin, mit königlicher Genehmigung wieder Ordensgeistliche nach Drangowski zu berufen, weil im Ermlande nur wenige der polnischen und keine der lithauischen Sprache kundigen Subjecte vorhanden, beide Sprachen aber bei der fraglichen Kirche ganz unentbehrlich seien.[3]) Trotzdem die preußische Regierung die Vorschläge des Bischofs befürwortete (9. Nov. 1801), hielt man in Berlin noch immer daran fest, daß die eigentliche Ursache des Nothstandes in der mißbräuchlichen Vermehrung des Personals zu suchen und deshalb am besten durch Reduction desselben und nur, wenn ein Geistlicher nicht ausreichen sollte, durch Deputation von Ordensgeistlichen Abhilfe zu schaffen sei.[4])

Als der Staatsminister von Massow auf seiner Informationsreise durch Preußen im Sommer 1802 auch nach Tilsit kam, überreichte ihm der Propst Willich ein Promemoria, worin er den Nothstand der Kirche von Drangowski, mit der Bitte um Fürsprache bei dem König, darlegte. Er sei ein achtzigjähriger Greis und, nachdem er vorher sieben Jahre Prediger bei der katholischen Gemeinde gewesen, jetzt bereits 30 Jahre als Propst in Tilsit thätig. Ehemals habe er für sich und die beiden Kapläne, einen polnischen und einen lithauischen, 1000 Thlr. erhalten, bei

---

1) An den Justizminister. Berlin, 9. Sept. 1801. A. a. O.

2) Berlin, 14. Sept. 1801. A. a. O.

3) Oliva, 27. Oct. 1801. A. a. O.

4) An die preuß. Reg. Berlin, 30. Nov. 1801. A. a. O.

der „Vertheilung" Polens aber alles verloren. Er müsse nun mit seinen Kaplänen lediglich von Almosen kümmerlich leben und solle davon auch noch Pferde, Wagen u. dgl. für die Krankenreisen unterhalten, da auf dem Lande, oft in Entfernungen bis zu 10 Meilen, wenigstens 10000 Katholiken wohnten — in Tilsit einschließlich Militär 1000 —, dazu auch noch die Kosten für Unterhaltung der Kirchendiener, des Gottesdienstes und der Gebäude bestreiten.[1])

Zurückgekehrt von seiner Reise nach Preußen, erstattete von Massow einen Generalbericht an den König, worin er die traurige Lage der katholischen Geistlichen dort, wo sie keine Pfarrechte hatten, schilderte.[2]) Da die königliche Resolution länger, als er erwartet hatte, ausblieb, reichte er im Sommer 1803 auf Grund der Angaben in dem Promemoria Willichs und seiner eigenen Aufzeichnungen im Reisejournal[3]) dem König einen Specialbericht über die Lage in Drangowski ein, worin er darlegte, daß das Kirchensystem von Drangowski unmöglich eingehen könne, da im Umkreise von zehn Meilen um Tilsit kein katholischer Geistlicher vorhanden und die Dragonerregimenter von Schenck und von Busch darauf angewiesen seien, und machte den Vorschlag, bei der nächsten Vacanz einer Frauenburger Domherrenstelle königlicher Collation dem Neoproviso die Bedingung aufzulegen, zur Unterstützung der Kirche von Drangowski ein Viertel seiner Einkünfte abzugeben.[4]) Der Vorschlag wurde vom König genehmigt und der ostpreußischen Regierung davon Mittheilung gemacht.[5]) Aber auch dieser Plan kam nicht zur Ausführung. Als Propst Willich 1803 starb, nahm die Königsberger Regierung den Gedanken einer Reduction der Geistlichkeit wieder auf,[6]) fand aber nicht den Beifall des ermländischen Diöcesanverwalters von Mathy. Der

---

1) Drangowski, 15. Sept. 1802. A. a. O.

2) Vgl. Lehmann VIII, 747.

3) Vom 30. Juli bis 27. Oct. 1802. B. G. A. a. a. O.

4) Berlin, 11. Juli 1803. A. a. O.

5) K. O. Charlottenburg, 19. Juli 1803. An die preußische Reg., 27. Aug. 1803. A. a. O.

6) An Generaladministrator von Mathy. Königsberg, 20. Oct. 1803. A. a. O.

82jährige Propst Willich, entgegnete er, habe die Situation zu schwarz angeschaut, weil er nach Verlust der Pension von 825 Thlr. das Ungemach der Haushaltung um so schwerer habe empfinden müssen, als die Preise der Lebensmittel gestiegen seien, und so habe er „leicht in die Furcht einer nothwendigen Sparsamkeit und eines kümmerlichen Auskommens verfallen können." Er glaube nach eingezogenen Nachrichten nicht zweifeln zu dürfen, daß drei Geistliche, welche dort wegen der zahlreichen und zerstreut wohnenden Katholiken und der daraus sich ergebenden großen Arbeit unentbehrlich seien, sich füglich erhalten könnten. Um durch Verminderung des geistlichen Personals nicht die Unzufriedenheit der Gemeinde zu erregen, wolle er die Stelle in Drangowski interimistisch dem Kaplan Zyball übertragen und abwarten, ob derselbe sich mit zwei Kaplänen werde halten können.[1]) Der König genehmigte die provisorische Anstellung Zyballs unter der Voraussetzung, daß sein Amt darunter nicht leide, befahl aber, die Kabinetsordre vom Juli nicht außer Acht zu lassen, „welche vielleicht das Domstift zu Frauenburg nur unwirksam zu machen intendiret."[2])

Zu dem Gumbinner Bezirk gehörte auch die ehemals fürstlich-Radziwillsche Herrschaft Serrey, welche 1687 an das brandenburgische Haus gekommen war. Sollten auf die dortigen Katholiken ebenfalls die in Preußen geltenden Katholikengesetze angewendet werden? Unterm 19. Januar 1750 hatte die Gumbinner Kriegs- und Domänenkammer „die neue Erbauung" der römisch-katholischen Kirche in Serrey vorgeschlagen. Als dagegen der reformirte Prediger Karkettel Vorstellungen machte, erachtete König Friedrich diese für so beachtenswerth („Attention verdienend"), daß er deswegen von der Gumbinner Kammer einen Bericht einforderte. (8. Febr. 1750).[3]) Es scheint sich nur um einen „Anbau der neuen Kirche" gehandelt zu haben. Weiteres ist nicht bekannt.

---

[1]) Frauenburg, 7. Nov. 1803. A. a. O.

[2]) Berlin, 3. Dec. 1803. A. a. O.

[3]) B. G. A. R. 7. 6 . Catholica.

Die Katholiken von Marienwerder, Riesenburg und Umgegend hielten sich zur Kirche von Tiefenau, und die Geistlichen von dort durften in der Stadt wie auf dem Lande ungehindert geistliche Verrichtungen vornehmen. Dagegen finden sich Klagen, daß das Gleiche nicht auch den evangelischen Geistlichen in den katholischen Districten gestattet würde. So hatte der Woywode Kretkowski, Besitzer von Tiefenau, seinen lutherischen Leuten bei Strafe von 100 Thlr. verboten, nach Marienwerder zum Markt und zur Kirche zu gehen, auch keinen evangelischen Prediger zum Besuche von Kranken zugelassen.[1]) An einem lutherischen Pfarrer Malckowski von Niederzehren sollten der katholische Pfarrer von Schönwalde und der Oeconom des genannten Woywoden sogar Gewaltthätigkeiten verübt haben, weshalb der preußische Resident von Voß in Dresden angewiesen wurde, deswegen bei dem königlichen Hofe vorstellig zu werden.[2])

Eine Gefahr drohte dem katholischen Besitzstande um die Mitte des 18. Jahrhunderts in dem südwestlichen Theile des ehemals herzoglichen Preußen, im Amte Neidenburg. Die Pfarrei Bialutten, seit dem Ende des 16. Jahrhunderts katholisch, hatte eine confessionell sehr gemischte Bevölkerung. In den zu Bialutten gehörigen Dörfern Napierken, Krockau und Grabowken wohnten nach einem Berichte des Hauptmanns von Neidenburg vom 18. Februar 1739 neben 51 Katholiken 103 Lutheraner. Aus diesem Grunde erstrebte und erreichte der protestantische Pfarrer Gizycki von Saberau 1739 zunächst eine „Abwidmung" der Evangelischen jener Dörfer und Zuweisung an die Kirchen von Kandien und Saberau. Den Bemühungen des Pfarrers Dreyer gelang es i. J. 1765, die genannten drei Dörfer ganz von der Pfarrei Bialutten zu trennen, indem Napierken, eine halbe Meile von Bialutten, dem $^1/_2$ Meile entfernten Kandien, Grabowken und Krockau, $^1/_2$ bezw. $^1/_4$ Meile von Bialutten, beide dem eine Meile entfernten Saberau zugewiesen

---

[1]) Bericht des Amtes Marienwerder, 2. Febr. 1749, der Regierung vom 12. Febr. 1749. B. G. A. R. 7. 68. 1748—1784.

[2]) An von Voß. Berlin, 2. März 1749. A. a. O.

wurden, obwohl die Zahl der Katholiken seit 1739 von 51 auf 98 gestiegen, die der Lutheraner von 103 auf 66 zurückgegangen war. Die Folge dieser Maßregel war, daß der Pfarrer von Bialutten seinen Einfluß auf die katholischen und evangelischen Bewohner jener Ortschaften, dem man hauptsächlich die Verschiebungen im Confessionsstande zuschrieb, so ziemlich ganz einbüßte: er verlor einen guten Theil seiner Einkünfte, durfte dort keine Pfarrechte mehr ausüben, ja es wurde ihm sogar verwehrt, die katholischen Kranken zu besuchen und zum Tode vorzubereiten, so daß sie sich einen Priester ihrer Religion von weit her holen mußten, und dies auch in den benachbarten evangelischen Ortschaften, wo man etwa 200 Katholiken zählte.[1]) Ja man hinderte die Katholiken sogar, ihre ehemalige Pfarrkirche behufs Erfüllung ihrer Pflichten zu besuchen, so daß viele sich dazu entschlossen, in die polnischen Kirchen jenseits der Grenze zu gehen.[2]) Für die lutherischen Einwohner jener Dörfer hatte die Abwidmung die Folge, daß sie fortan den Realdecem an die Kirche von Bialutten, den Personaldecem aber und die übrigen Kirchen- und Schulleistungen an die Kirchen von Saberau und Kandien leisten mußten, in letzterer Beziehung sogar doppelt so viel und mehr als die Katholiken, während die letzteren eine Schädigung dadurch erfuhren, daß sie künftighin für Unterhaltung der Schul- und Kirchengebäude mehr prästiren mußten — Grund zu Unzufriedenheit auf beiden Seiten. Das bewog die Einwohner jener Dörfer, Katholiken wie Protestanten, aber „mehrentheils Katholische", nachdem alle ihre Klagen bei der Kammer von Neidenburg erfolglos geblieben waren, in einer Eingabe an den König zu bitten, daß der frühere Zustand hergestellt und sie wieder nach Bialutten eingepfarrt werden möchten, und der königlich-polnische General-Quartiermeister Graf Krasinski,

---

[1]) Darlegung des Pfarrers Baranowski vom 3. Nov. 1765, eingesandt vom Grafen Krasinski im Januar 1766: Pfarrer Dreyer »fit en sorte, qu'on rendit ces trois villages independants entièrement du Curé de Bialuty, à qui l'on defendit même d'y aller pour disposer à la mort les malades Catholiques, ainsi que dans d'autres lieux plus avant en Prusse, ou il y a un gran nombre de Catholiques. B. G. A. R. 7. 68. 1748—1784.

[2]) A. a. O.

damals Besitzer von Bialutten, unterstützte ihr Gesuch, wobei er sich besonders auf zwei Briefe des Pfarrers Baranowski, welche den Sachverhalt darlegten, berufen konnte.[1]) Der Bericht des Consistoriums vom 13. März 1766 wollte an den damaligen Verhältnissen nicht gerüttelt und nur den Beschwerden der Katholiken in etwa abgeholfen wissen. Sollte auch, so führte er aus, der Patron nachweisen können, daß der Kirche von Bialutten das liberum religionis exercitium zustehe, so könnten doch die in den königlichen Dörfern wohnenden Päpstler keine eigene Pfarrei formiren, müßten vielmehr damit zufrieden sein, Gelegenheit zu haben, dem Gottesdienst in einer königlichen Kirche beizuwohnen, sich dort ad sacra zu halten und in Krankheitsfällen einen katholischen Priester rufen zu lassen; die Praestanda aber müßten sie an die lutherische Kirche, zu welcher der fundus domicilii gehört, entrichten, desgleichen die jura stolae, wobei es ihnen unbenommen bleibe, die Actus ministeriales von dem Pfarrer in Bialutten vollziehen zu lassen. Sei ihnen der Weg dahin zu weit, so stände ihnen die lutherische Kirche offen, zu welcher ihr Dorf gehört. Ein Mehres könnte von ihnen nach den Pacta nicht begehrt werden, zumal ihnen schon zugestanden worden, den Realdecem an den katholischen Pfarrer in Bialutten zu leisten. Schließlich erhalten die evangelischen Einwohner noch einen Verweis dafür, daß sie mit den Katholiken gemeinsame Sache gemacht hätten, obschon sie bereits nachdrücklich zur Ruhe verwiesen, einige Renitente sogar mit Zuchthaus bestraft worden seien.[2])

Das Officium Fisci mußte bei der Prüfung des fraglichen Gesuches natürlich zu anderen Resultaten kommen. Von dem königlichen Rescript vom 20. October 1724[3]) ausgehend, wonach das katholische Kirchenwesen in Preußen und auch die Kirche von Bialutten in dem Status quo der Wehlauischen Pacta und vor dem damaligen schwedischen Kriege gelassen werden sollte, erklärte es die Abwidmung der drei Ortschaften und die Vertheilung der Leistungen an die alte und die neue Kirche für gesetzwidrig. Daraus seien alle die (oben erwähnten) Inconvenienzen bezüglich

[1]) B. G. A. R. 7. 68. 1748—1784.

[2]) A. a. O.

[3]) Erlaß an die preuß. Reg. vom 20. Oct. 1724. Lehmann I, 818.

der Abgaben und die Unzufriedenheit herzuleiten, welche viele Protestanten dazu geführt hätten, zur katholischen Kirche überzutreten, woraus sich die Verschiedenheit des Confessionsstandes von 1766 gegen 1739 erkläre. Warum die lutherischen Einwohner den Realdecem an Bialutten, die übrigen Abgaben aber an Saberau bezw. Kandien leisten sollten, sei nicht einzusehen; es verstoße gegen eine hundertjährige Gewohnheit, bedeute eine Prägravirung der lutherischen Einwohner, weil sie in einigen Stücken viel mehr als die katholischen zahlen müßten, eine Schmälerung der Bialuttischen Kirchen- und Schulbediensteten, ja auch der katholischen Einwohner, welche fortan zur Unterhaltung der Kirchen- und Schulgebäude mehr zu prästiren hätten.

Das Officium Fisci empfiehlt daher, unter Wiederherstellung des ursprünglichen Pfarrverbandes die specialis cura animarum der Protestanten jener Dörfer den Predigern von Saberau bezw. Kandien zu übertragen, welche auch die Actus ministeriales, wie Taufen, Trauungen, Vorbitten und Danksagungen, verrichten, die Kinder im Christentum unterrichten und die Gebetsverhöre halten, dafür aber nicht mehr fordern sollten, als die Katholiken in Bialutten zahlten. Die lutherischen Einwohner jener Dörfer müßten aber nach wie vor Hand- und Spanndienste bei Kirchen- oder Schulbauten in Bialutten leisten, dagegen dazu in Saberau und Kandien gar nicht herangezogen werden, „damit solchergestalt alle jalousie zwischen denen unter einander wohnenden Lutherischen und Katholischen Leuten wegen der ungleichen Zahlungen und Praestationes verhütet und allen daraus originirenden übrigen Inconvenientzien vorgebeuget werde." Andererseits müßten auch die Kirchen- und Schulbediensteten in Bialutten keinerlei Actus ministeriales bei den lutherischen Einwohnern vornehmen, sondern sich den Verordnungen der preußischen Regierung vom 7. März 1733 und des königl. Erlasses vom 17. Nov. 1732 accommodiren, von welchen Pfarrer Gizycki Anlaß genommen, die Abwidmung jener Ortschaften in Vorschlag zu bringen.[1])

Die preußische Regierung erklärte sich mit den Vorschlägen des Officii Fisci einverstanden und berichtete demgemäß nach

---

[1]) Gutachten vom 10. Juli 1766. A. a. O.

Berlin,[1]) nachdem auch das Consistorium sich dem Gutachten desselben angeschlossen, weil es sich überzeugt hatte, daß Bialutten und Gr. Lenzk schon zur Zeit des Olivaer Friedens katholisch gewesen waren.[2]) Wie es scheint, hat der König zu den Vorschlägen der Regierung seine Zustimmung nicht gegeben. Aus den Acten des Berliner Geheimarchivs ist nur ersichtlich, daß der Bericht der preußischen Regierung nebst Anlagen dem Justizminister von Münchhausen zur Begutachtung zugeschrieben wurde;[3]) im Jahre 1803 bestand aber der Parochialzwang für die Lutheraner bezüglich der Actus ministeriales in Bialutten gerade so wie in den benachbarten katholischen Kirchspielen.

Auch bei Gr. Lenzk wurde eine Abwidmung der Evangelischen und Einpfarrung nach dem nahe gelegenen Heinrichsdorf erstrebt, weil Pfarrer Knisius von hier sich darüber beschwert fühlte, daß der Pfarrer von Gr. Lenzk sein Amt dazu mißbranche, Kinder lutherischer Eltern schon im zehnten Jahre ad sacra anzunehmen, wenn sie auch nur die zehn Gebote ohne Auslegung, das Vaterunser und Ave Maria wüßten, was für die Leute, besonders bei eintretenden Schwierigkeiten, ein Anreiz würde, die Aneignung von Religionskenntnissen überhaupt zu vernachlässigen. Auch verleite er erwachsene Personen zum Uebertritt zu seiner Religion, und wenn er etwas bei ihnen zu bedenken finde, so schicke er sie zu seinen Collegen nach Polen, wo sie „apostasirten", um sich später bei ihm zur Beichte einzufinden. Mache man ihm deswegen Vorstellungen, so erkläre er: er genieße gleiches Recht und gleiche Freiheit, wie die evangelischen Prediger in Preußen, und wenn jemand zu ihm komme, dürfe er ihn nicht abweisen.[4])

Das Justizcollegium von Neidenburg stellte nun Erhebungen über die Parochialverhältnisse in Gr. Lenzk an, wobei sich nach den protokollarischen Aussagen des Pfarrers Urban Lugowski folgendes seltsame Bild ergab: Die lutherischen Einwohner von Gr. Lenzk zahlten 16. Gr. als Decem für die Hufe an den

---

[1]) Königsberg, 29. Aug. 1766.

[2]) Schreiben vom 21. August 1766. A. a. O.

[3]) Berlin, 16. Oct. 1766. A. a. O.

[4]) Pfarrer Knisius an das Justizcollegium in Neidenburg. Heinrichsdorf, 4. August 1766. A. a. O.

katholischen Pfarrer, den Personaldecem nicht durchgängig, während umgekehrt die in evangelischen Pfarreien wohnenden Katholiken alle Abgaben und Lasten gleich den Evangelischen tragen mußten. Hand- und Spanndienste hatten sie bei dem Neubau des Pfarrhauses vor 18 Jahren nicht geleistet. Die meisten Lutheraner ließen ihre Kinder in Heinrichsdorf taufen, einige auch in Gr. Lenzk; von diesen erhob der Pfarrer auch die üblichen Gebühren, übte aber keinen Zwang. Ebenso vollzog er auf Begehr auch die Trauungen von Lutheranern und nahm dafür die jura stolae in Anspruch. Wollten sie sich aber in Heinrichsdorf trauen lassen, so zahlten sie die Gebühren mit 26 Gr. und erhielten dann ein Attest, welches sie dem Pfarrer Knisius zu übergeben hatten. Wie mit den Trauungen wurde es auch mit den Begräbnissen gehalten. Kalende empfing er ebenfalls von den Lutheranern, erließ sie aber Unvermögenden auf Ersuchen. Nach der Usance gab der Wirth einen Scheffel Hafer und ein Brod, Knechte nichts. Auch an den Organisten und Schullehrer leisteten die lutherischen Wirthe Abgaben, nämlich eine Garbe Korn als Kalende und Schulgeld. Letzteres wurde nicht beansprucht, wenn die Kinder die Schule in Heinrichsdorf besuchten.[1])

Der lutherische Pfarrer Friedrich Knisius von Heinrichsdorf hatte gegen die Aussagen des Pfarrers von Gr. Lenzk nichts zu erinnern, obgleich seine Lehnsherrschaft verschiedene »Exceptiones« machte: es müßten die evangelischen Einsassen gehört, ihre Aussagen ordentlich geprüft werden. Er ersuchte das Justizcollegium, die »Propositiones« Lugowski's secundum eius ipsissimam confessionem in Betreff der Taufen, Trauungen und Begräbnisse zu stabiliren und zu confirmiren und ihm die Beobachtung derselben bei Contraventionsstrafen aufzugeben, ihm auch jede directe oder indirecte Proselytenmacherei zu verbieten. Knisius hielt es übrigens für das Beste, daß die Lutheraner von Gr. Lenzk und den beiden Przelleuk, ähnlich wie bei Bialutten geschehen, „verabschiedet" und zwar Heinrichsdorf zugewiesen würden.[2])

Weiteres scheint nicht geschehen zu sein, weil das Consistorium

[1]) Protokoll, Neidenburg, 30. Juli 1766. A. a. O.

[2]) Heinrichsdorf, 4. August 1766. A. a. O.

die Ueberzeugung gewann, daß auch Gr. Lenzk ebenso wie Bialutten zur Zeit des Friedens von Oliva katholisch war.[1]) Im Jahre 1803 lagen die Verhältnisse noch geradeso wie 1766; ja es wurde der Pfarrzwang noch schärfer gehandhabt, indem die Lutheraner die Actus ministeriales bei dem katholischen Pfarrer verrichten lassen mußten.

Wenden wir uns nunmehr zu den Verhältnissen der Katholiken Königsbergs während der Regierungszeit Friedrichs II. Dort erneuerten sich wieder die Differenzen über die Immunität der kirchlichen Grundstücke und Personen, welche die Verträge mit Polen in demselben Umfange zugestanden hatten, wie sie die Geistlichen in Polen besaßen. Im J. 1722 hatte König Friedrich Wilhelm I. den katholischen Geistlichen in Königsberg für die Accisefreiheit ein Aequivalent gewährt, nämlich den Geistlichen je 20 fl., den »Supernumerarii« Heinrich und Hintzen je 10; der Cantor Grüner und der Glöckner Bartscher sollten den evangelischen Cantoren gleichgestellt werden.[2]) Die Katholiken sollten daraus erkennen, daß der König nicht gemeint sei, seinen Unterthanen römisch-katholischer Religion auch nur im geringsten Stück Anlaß zu befugten Klagen zu geben.

Aehnlich schon in einem Erlaß vom 11. Juni 1722, worin der König auf die Klagen des ermländischen Bischofs hin sich zu einer fixirten Entschädigung erbietet, „damit sie sich ferner in Pohlen zu beklagen keine Ursach haben mögen." Und in den Schreiben an die preuß. Regierung vom 15. Aug. 1722: die Regierung soll dem Bischof diese Entschließung bekannt machen, „damit derselbe daraus erkenne, daß Wir jederzeit geneigt sind, denen in Unseren preußischen Landen wohnenden Catholiquen in allen Ihren desideriis, soweit dieselbe nur immer auf raison und Justiz beruhen, gnädigst zu willfahren, und wehre zu wünschen, daß unseren Glaubensgenossen in Pohlen und Litthauen auf gleiche Weise begegnet würde, wovon sich aber das gerade Wiederspiel tagtäglich mehr als zu viel hervorthut."[3])

---

[1]) Schreiben vom 21. August 1766. A. a. O.

[2]) Erlaß vom 24. Aug. 1722 B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

[3]) A. a. O.

Unterm 2. Nov. 1746 beschwerte sich der ermländische Bischof bei dem außerordentlichen brandenburgischen Bevollmächtigten auf dem Reichstage zu Warschau, von Kunheim, darüber, daß die der Kirche zu Königsberg durch die Verträge mit Polen zugesicherten Immunitäten nicht respectirt würden. Schon vor einem Jahre habe er deshalb bei der Regentschaft in Königsberg Vorstellungen gemacht (10. Dec. 1745), aber noch nichts erreicht. Zwar habe man eine Commission zur Untersuchung der Rechtsfrage eingesetzt, allein bis jetzt sei noch nichts erfolgt. In Berlin war man sehr geneigt, „dem sonst sehr wohl gesinnten Bischof von Ermland" in diesen wie in anderen Beschwerdepunkten entgegen zu kommen und „nach den subsistirenden Pactis, der ehemaligen observantz und nach Recht und Billigkeit das benöthigte in dieser Sache auf solche Art zu reguliren, daß so wenig dem Bischof als denen in Königsberg auf dem fundo der Catholischen Kirche wohnenden Kirchen-Bedienten eine gegründete Ursache sich zu beschweren übrig bleibe."[1])

Die preußische Regierung wie auch der Advocatus Fisci[2]) erkannten die Berechtigung der Beschwerden des Bischofs an; nur die Kriegs und Domänenkammer erhob Einwendungen.[3]) Entsprechend einem Gutachten und Antrag der preußischen Regierung (19. Febr. 1748)[4]) entschied der König unterm 23. Mai 1748, daß in Gemäßheit der alten mit Polen aufgerichteten Pacten alle die Gründe und Häuser, welche die katholische Kirche

---

[1]) An das Generaldirectorium in Königsberg. Berlin, 6. Mai 1747. Königsb. kath. Pfarrarchiv.

[2]) Gutachten v. 15. Febr. 1747. A. a. O.

[3]) An die preuß. Regierung. Königsberg, 15. Dec. 1747. A. a. O.

[4]) Wie so oft in ähnlichen Fällen bedient sich die preuß. Regierung wieder des Arguments: „In Consideration zu ziehen, daß, wenn man dießeitig denen Römisch-Catholischen, auch ihren Gründen oder Einwohnern derselben, contra Pacta mit Pohlen einige onera auflegen wolte, solches nicht allein zu großen differentien und Beschwerden auf denen poln. Reichstägen Anlaß, sondern auch der Römisch-Catholischen Clerisei daselbst Gelegenheit geben würde, die Protestanten sowohl Lutherischer als Reformirter Religion oder sogenannte Dissidenten auf alle Arth und Weise zu drucken, ja gar ihre Kirchen zu schließen, oder wenigstens anderweitig denenselben in exercitio Religionis beschwerlich zu seyn." Königsb. Pfarrarchiv.

nach einem vorliegenden Abriß von 1662 besessen, nicht aber die später erworbenen Grundstücke von allen Reallasten, die Besitzer und Miether auch von allen Personallasten frei sein sollten.[1]) Aber die Königsberger Domänenkammer beruhigte sich noch nicht, machte vielmehr gegen obige Entscheidung bei dem General-directorium Vorstellungen. Das General- Ober- Finanz- Kriegs- und Domänendirectorium ließ aber trotz der von der Kammer in Königsberg allegirten erheblichen und wichtigen Momenta die Verordnung in Kraft, meinte aber doch, daß die durch dieselbe bewilligte Immunität nicht „auf Treibung der bürgerlichen Nahrung auf solchen Grundstücken zu extendiren sei, inmaßen die Einwohner auf selbigen kein mehreres und größeres Recht als der Parochus und die Kirchenbedienten zu Bedruckung der übrigen Lasttragenden Königsbergischen Bürger prätendiren noch mit einigem Schein Rechtens verlangen können, daß sie zwar mit letzteren gleiche Nahrung genießen, von diesen aber in den bürgerlichen Unpflichten übertragen werden sollen."[2]) Der König schloß sich dieser Auffassung an.[3])

Im J. 1740 traf die katholische Gemeinde von Königsberg insofern ein schwerer Schlag, als ihre Armen von der städtischen Armenpflege ausgeschlossen und ihr allein überlassen wurden.

Seitdem es in Königsberg eine katholische Gemeinde gab, waren ihre Armen von der Commune aus dem Stadtsäckel unterhalten worden, und die Generalarmenkasse hatte zu diesem Zweck auch in der katholischen Kirche zwei Sammelbüchsen angebracht, deren Erträge in jene Kasse flossen. Hier kam aber naturgemäß nur wenig ein, weil es nur wenige gut situirte Katholiken —

---

1) Königsb. kath. Pfarrarchiv. Dem Bischof mitgetheilt unterm 25. Juli 1748. A. a. O. Dieser bedankte sich bei dem König (Heilsberg, 15. Aug. 1748) und wies den Pfarrer von Königsberg an, wegen dieser Concessionen eine besondere Danksagungspredigt zu halten. B. G. A. R. 7. 68.

2) An das Departement der Auswärtigen Angelegenheiten, 16. Jan. 1750. A. a. O.

3) An die preuß. Reg., 7. Febr. 1750. A. a. O.

damals nur 25 Hausbesitzer — gab, dagegen eine große Anzahl von Armen, die darum aus den gesammelten Almosen verhältnißmäßig viel mehr empfingen, als die Armen der lutherischen Gemeinden. Diesem Uebelstande abzuhelfen, reichte die Stadtobrigkeit der Regierung und diese unterm 5. Mai 1740 dem König eine Vorstellung ein, welche in dem Antrage gipfelte, daß die katholische Gemeinde ihre Armen selbst unterhalten möchte, wie es auch die reformirten, die deutsche wie die französische, thun müßten.

In den Armenanstalten Königsbergs, so führte die Regierung aus, würden seit 1734 wöchentlich 600—800 Personen verpflegt mit $7\frac{1}{2}$ oder 15 oder $22\frac{1}{2}$ Gr. je nach der Nothdurft. Seit einigen Monaten sei aber „wegen Abfalles der bürgerlichen Nahrung, des Handels und Gewerbes der Einwohner" ein erheblicher Rückgang der größtentheils aus Almosen fließenden Einnahmen eingetreten; man müsse deshalb, um den Ausfall zu decken, auf Verminderung der Ausgaben bedacht sein. Nun habe sich gezeigt, daß die Armen der römisch-katholischen Gemeinde der General-Armenkasse ein Ansehnliches mehr kosten, als von dieser Gemeinde beigetragen werde. Die katholischen Armen hätten wöchentlich 10—12 Thlr. erhalten, aus Kirchenbußen ihrer Gemeinde seien aber nur 1,2, in 14 Monaten nur einmal etwas über 3 Thlr. eingegangen, von 1734—1739 incl. nicht mehr als 1228 Thlr., 82 Gr., $10\frac{1}{2}$ Pf., während die katholischen Armen in diesem Zeitraum 4301 Thlr., 37 Gr. empfangen hätten. Die Differenz von 3072 Thlr., 44 Gr., $7\frac{1}{2}$ Pf. könnten die katholischen Einwohner durch ihre monatlichen Beiträge unmöglich der Kasse ersetzt haben, da nach dem Geständniß ihrer Vorsteher deren Anzahl etwa nur $\frac{1}{25}$ der protestantischen Einwohner ausmache[1]), jährlich aber 37870 Thlr., 39 Gr., 9 Pf. für die Armen ausgegeben würden, wovon die Katholiken allein 4151 Thlr., 22 Gr., bekämen, folglich beinahe $\frac{1}{9}$ der ganzen Ausgabe absorbirten. Das komme aber daher, daß entgegen der bei Etablirung des Armenwesens getroffenen und von den protestantischen Gemeinden beobachteten Einrichtung in der katholischen Kirche neben der General-Armen-Büchse noch vier andere Büchsen, zwei Schalen und Becken gehalten würden, deren Erträge die Geistlichen und Kirchenvorsteher zu unbekannten Zwecken verwendeten. Dahin lege die Gemeinde das Meiste, in die General-Armen-Büchse das Allerwenigste. Es

[1]) Nach Pisanski (Betrachtungen über das Wachsthum der Stadt Königsberg, Königsberg 1755) zählte die Stadt i. J. 1755 etwa 50000 Einwohner, mit Militär etwa 60000, also, wenn es 1740 ungefähr ebenso war, ohne Militär gegen 2000 Katholiken.

würden aus den Erträgen der unerlaubten Büchsen Kapitalien angesammelt, silbernes Geschirr und kostbare Kirchenornate angeschafft, dagegen werde die Last der Unterhaltung der katholischen Armen auf die General-Armen-Kasse abgewälzt. Bei einer Vernehmung der katholischen Kirchenvorsteher (22. April 1740) hätten diese ausgesagt, die Nebenbüchsen brächten kaum so viel ein, jährlich etwa 90 fl., um davon die Begräbnißkosten für verlassene verstorbene Arme zu bestreiten, recht nothleidende verschämte Arme zu unterstützen und bedürftigen Durchreisenden einen Zehrpfennig zu geben. Wenn die katholische Gemeinde beisammen sei, könnte sie wohl dreimal die Kirche füllen, aber es seien fast lauter arme Leute, die, selbst der Almosen bedürftig, nicht im Stande seien, ihre Armen zu unterhalten; in der ganzen Gemeinde befänden sich kaum 8 vermögende Familien und kaum 25 seßhafte Leute mit nothdürftigem Auskommen. Anders bei den Reformirten, welche viel mehr vermögende Geber und viel weniger Arme hätten. Aufgefordert, eine Liste der seßhaften katholischen Bürger vorzulegen, hätten sie erklärt, sie seien dazu nicht in der Lage, da die Zahl der Katholiken nicht bekannt sei, meinten aber, daß ihrer wohl $2^1/_2$ Tausend vorhanden sein dürften. Sollte die General-Armen-Kasse den bisherigen „Zuschub" ferner nicht thun können, so müßten die Katholiken sich das allerdings gefallen lassen; aber ihre Armen würden sich dann durch Betteln erhalten und dem Publicum zur Last fallen müssen. Die Regierung traute diesen Angaben nicht recht, insbesondere mochte sie auch nicht glauben, daß die Nebenbüchsen so wenig einbringen sollten, da doch des Handels wegen sich viele polnische Adligen und vermögende Geschäftsleute den Sommer hindurch in Königsberg aufhielten. Sie verlangte darum von den Kirchenvorstehern zunächst mündlich, am folgenden Tage auch schriftlich die Vorlegung der Armenrechnungen der drei letzten Jahre. „Die Vorsteher aber haben solches nicht gethan und muthmaßlich getrauen sie sich nicht, solche zu produciren, weil daraus der Ungrund ihres Vorgebens möchte ersehen werden." Sie erklärten vielmehr, daß die Statuta ihrer Kirche es nicht erlaubten, jemand anders als dem Bischof von Ermland ihre Armenrechnungnn vorzuzeigen. Solche zum Bedruck der protestantischen Armen der Stadt gereichenden Dinge, meinte die Regierung, dürften nicht länger geduldet werden, zumal die evangelisch-reformirten Gemeinden, die deutsche wie die französische, ihre Armen selbst verpflegten, weshalb auch die katholische Gemeinde mit allem Recht angehalten werden könne, das Gleiche zu thun, „um so mehr bey einer Gemeinde, die in so einigem Gewissenszwang von ihrer Geistlichkeit gehalten wird, es schwer fällt, wenn Unterschleife und Hinterlist gebraucht werden will, solche zu verhüten weniger

zu entdecken." Deshalb ging der Antrag der Regierung dahin: die katholische Gemeinde möge ihre Armen selbst unterhalten, auch verhüten, daß dieselben dem Publicum durch Straßenbettel lästig fallen, endlich an die General-Armen-Kasse zur Unterhaltung der Bettelvögte als ihren Antheil quartaliter 20 Thlr. zu zahlen, „als so viel auf zwey Gaßen-Vögte an Sold und Kleidung erfordert wird."

Wie das Armencollegium und die Regierung sich gegen alle Vorstellungen der Katholiken taub gezeigt hatten, so verfügte auch der König unterm 4. October 1740 dem Antrage der preußischen Regierung gemäß: die katholische Gemeinde solle hinfüro ihre Armen selbst unterhalten, aber auch die bei ihr einkommenden Armengelder für sich nehmen und von selbigen jährlich 80 Thl. zur nöthigen Subsistenz für zwei Straßenvögte an die General-Armen-Kasse abführen.[1]) So blieb der Gemeinde nichts übrig, als sich in das Unvermeidliche zu fügen und auf Mittel zu sinnen, um die eigenen Armen zu unterstützen, und zu dem Ende wurden fortan monatlich durch zwei Bürger bei allen katholischen Einwohnern Armencollecten gehalten und bei der Kirchenverwaltung eigene Armen-Kassenrechnungen geführt.

Ein neuer Versuch des damaligen Propstes Peter Cajetan Sietz (1743—1762) im J. 1750 bei dem Armendirectorium wie auch bei dem König, die alten Verhältnisse in der Armenverwaltung wieder zurückzuführen, war erfolglos;[2]) es blieb bei der Verordnung von 1740; ebenso mißlang ein Versuch im J. 1788, die Kinder des katholischen Musketiers Peter Strobel, welchem man „wegen schlechter Aufführung" die Erziehung der Kinder nicht anvertrauen wollte, der städtischen Armenverwaltung zu überweisen, obschon die ostpreußische Kriegs- und Domänenkammer dafür sehr warm eintrat.

Schon verschiedentlich, so berichtete die Kammer nach Berlin, habe der Magistrat von Königsberg, wenn für katholische Arme Unterstützung nachgesucht wurde, die Verpflegung derselben aus dem Armenfonds, weil solches der bisherigen Einrichtung zuwider sei, abgelehnt und selbige der königlichen Kasse aufzubürden gesucht. Und doch entspräche es dem Zwecke der Armen-

---

1) B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

2) Danziger kath. Kirchenblatt, Jahrg. 1866, S. 141.

anstalten am besten, wenn nicht sowohl Anhänglichkeit an eine gewisse Religion, als vielmehr erwiesene Hilfsbedürftigkeit den Weg zur Unterstützungsquelle bahnte. Deshalb beantragte die Kammer, daß nicht nur in dem gegenwärtigen Falle die Strobelschen Kinder, sondern für die Folge überhaupt alle städtischen Armen, welche nicht von der Gemeinde unterhalten werden könnten, gleich den lutherischen Armen aus dem Armenfonds alimentirt werden möchten.[1]) Nachdem die üblichen Berichte und Gutachten, insbesondere auch von dem Armencollegium und den Armenaufsehern,[2]) eingeholt worden, verfügte der König unterm 1. Mai 1789 an die ostpreußische Kriegs- und Domänenkammer: da der Widerspruch des Armencollegiums nicht etwa auf unbillige intolerante Gesinnungen gegen die Katholiken, sondern auf die nunmehr beinahe 50 Jahre subsistirende Separation des lutherischen und katholischen Armenwesens sich gründe und nach Ansicht des Geistlichen Departements (1. Mai 1789) die Gründe, welche 1740 die neue Einrichtung veranlaßt, noch jetzt mit demselben, wo nicht größerem, Gewicht fortbestehen und die Fonds der lutherischen Armenkasse nicht einmal zur Unterstützung der Hilfsbedürftigen ihrer Gemeinde ausreichten, so sei die katholische Gemeinde zur Alimentation der Strobelschen Kinder als verpflichtet zu erachten, es sei denn, daß sie dazu nicht in der Verfassung sei.[3])

---

[1]) Königsberg, 28. Aug. 1788. B. G. A. R. 7. 68. 1784—1803.

[2]) Das Collegium machte auch geltend, daß die katholische Gemeinde die ihnen durch die Verordnung von 1740 aufgelegten 80 Thlr. nie gezahlt habe. Die Armenaufseher constatirten: 1. die Armenanstalten hätten auf die Verpflegung so vieler kranken und elenden Personen, besonders so vieler größtentheils unehelichen Kinder, Armenkinder und Säuglinge, höchst beträchtliche Ausgaben zu machen, 2. die Zeit, da die Armenanstalten ihre Einrichtung erhalten, sei gegen jetzt eine goldene gewesen; bei der auch im Mittelstande mehr und mehr zunehmenden Armuth seien die Einnahmen unglaublich gefallen, die Ausgaben desto mehr gestiegen. Wollte man auch noch die katholischen Armen unterstützen, so würde das viele auswärtige Katholiken herbeilocken, ja auch andere Religionsverwandte, und zunächst würden sich die Reformirten melden, weil auch sie zu den öffentlichen Collecten beitragen müßten. Die Katholiken zahlten nicht einmal die 80 Thlr. an die Armenkasse, um so mehr müßten sie ihre eigenen Armen versorgen. Von Intoleranz könne in Königsberg nicht die Rede sein, wie die aus Beiträgen der Kaufmannschaft entstandene menschenfreundliche Kasse, laut Stiftungsurkunde für Arme ohne Unterschied der Confession, ja selbst für Juden und Heiden, beweise, aus welcher, obwohl ihre Fonds nur monatlich etwa 12 Thlr. an vorübergehenden Unterstützungen auszugeben gestatteten, trotzdem verschiedentliche Katholiken allein monatlich zusammen 5 Thlr. erhielten (28. Febr. 1789).

[3]) A. a. O.

Im J. 1800 hatte die Gemeinde für 46 Arme monatlich 41 Gulden aufzubringen, dazu noch zwei Bettelvögte zu unterhalten. Auf Antrag des Propstes Bernhard Promweiß erfolgte endlich unterm 2. Nov. 1801 wieder die Incorporirung der katholischen Armenpflege bei der städtischen General-Armen-Kasse; es wurden wieder zwei Sammelbüchsen für dieselbe in der Kirche angebracht, nebenbei durfte aber die Kirche auch für ihre Zwecke zwei andere aufstellen. Ja es wurde auf besonderen Wunsch des Magistrats zu besserer Wahrnehmung der Interessen katholischer Armen ein angesehenes Mitglied der Gemeinde, Kaufmann Friedrich Saturgus, in die Stadtarmen-Deputation aufgenommen.

Die unsolide Art, wie das katholische Kirchengebäude einst aufgeführt worden war, hatte schon in der Vergangenheit unaufhörliche und erhebliche Reparaturen nothwendig gemacht,[1]) und auch um die Mitte des 18. Jahrh. war des Reparirens kein Ende. Im J. 1746 mußte der sehr brüchige Pfeiler, an welchem die Kanzel stand, ausgebessert werden (206 Thlr., 40 Gr., 15 Pf.), 1747/48 die Kirchhofsmauer (548 Thlr., 67 Gr., 9 Pf.), 1748/49 der Glockenthurm (103 Thlr., 86 Gr.); die Kosten trug die Kriegs- und Domänenkammer. Im Herbst 1760 wandten sich die Katholiken an die russische Czarin als die damalige Landesherrschaft mit der Bitte um eine Gabe zur Reparatur der gänzlich baufälligen Sacristei und der den Einsturz drohenden Schule. Sie durften auf die vielen mildreichen Gaben hinweisen, welche die Kaiserin bereits zur Erhaltung der Gotteshäuser, der hohen und niederen Schulen in Preußen gespendet hatte.[2]) Der daraufhin durch Baudirector Gerhardt angefertigte Ueberschlag belief sich auf 965 Thlr., 57 Gr., 9 Pf.[3])

Im J. 1764 hatte Propst Franz Zahn (1763—1779) auch

---

[1]) Ein Immediatbericht der Minister v. Schrötter und v. Massow vom 25. Nov. 1804 zählt einige frühere Reparaturen auf: 1669 = 1100 Thlr., 1661—1718 in verschiedenen Posten 8162 fl., 20 Gr., 1730—1739 = 1305 Thlr. Lehmann IX, 255.

[2]) Im Königsberger kath. Pfarrarchiv.

[3]) A. a. O.

drei Glocken gießen lassen (durch Siewert), die der Kirche bis dahin gefehlt hatten, zwei größere und eine kleinere.

Kirche und Glocken und die ganze innere Ausstattung, Pfarrhaus und Kaplanei, Schule und Glöcknerhaus — alles fiel in Asche als Opfer der großen Feuersbrunst des Jahres 1764 (11. November), welche von der Lastadie aus wie ein tobendes Feuermeer sich über den Löbenicht und Sackheim ergoß und erst nach zwei Tagen auf dem hinteren Sackheim gedämpft werden konnte. Neben der katholischen gingen auch die Löbenichtsche und die Sackheimer Kirche in Flammen auf.

Von den obdachlos gewordenen Geistlichen fanden der Propst Zahn und die Patres Poschmann, Willich und Schwarz bei dem Kirchenvorsteher Färbermeister Poinchewal Unterkunft, die beiden Patres Pacewicz und Bludau bei dem katholischen Grafen Butler. In des letzteren Hauskapelle, daneben auch bei den Kirchenvorstehern Poinchewal und Friedrich Saturgus wurde einstweilen der Gottesdienst gehalten. Dann räumte die Regierung die eine Hälfte des Holsteinschen Palais auf dem Roßgarten dazu ein; dort wurden auch die Geistlichen, die Kirchenbeamten und die Schule untergebracht. Im Frühjahr 1765 wurde, besonders aus Rücksicht auf die ankommenden Polen, neben der in Schutt liegenden Kirche eine hölzerne Kapelle erbaut. Unterdessen gingen die beiden Patres Joh. Schwarz und Anton Pacewicz im Mai nach Polen, um Almosen zu sammeln; Pacewicz drang sogar bis zu den äußersten Grenzen der Ukraine vor. Sie brachten bedeutende Geldsummen zusammen und dazu vier Pferde, mit denen sie in Königsberg eintrafen. Das Kirchenfuhrwerk leistete bei dem Bau, bei Reisen auf Missionen und zu Kranken die besten Dienste. Von den gesammelten Geldern bauten die Jesuiten noch während des J. 1765 auf dem Kirchenplatze ein interimistisches Fachwerkhaus und bezogen es schon am 11. November. Dann erweiterte man die Kapelle auf dem Kirchhof und verlegte schließlich im Sommer 1767 den ganzen Gottesdienst in dieselbe. Der Propst Zahn hatte schon 1766 das Holsteinsche Palais verlassen und war in das auf Kirchengrund neu erbaute Haus des Saturgus übergesiedelt. Bald errichtete man neben der Kapelle auch einen Glockenstuhl für die bereits 1766 zumeist aus dem geschmolzenen

Metall der alten Glocken in der Werkstätte der Glockengießerwittwe Dormannin für den Preis von 1517 Gulden gegossenen und am 19. März 1767 durch den Weihbischof v. Zehmen geweihten vier Glocken. In der armseligen Kapelle wurde im Juni 1767 die hl. Firmung gespendet, 1769 (25. März bis 8. April) das von Clemens XIV. gelegentlich seiner Thronbesteigung verkündigte Jubiläum gefeiert, wobei gegen 2500 Gläubige, etwa die Hälfte aller Katholiken Königsbergs, die hl. Communion empfingen.[1])

Zweifellos war nach den alten Verträgen der Fiscus verpflichtet, die Kirche und die kirchlichen Gebäude wieder aufzubauen. Aber auf die ihm unterm 24. Nov. 1764 von dem Unglück erstattete Anzeige erklärte sich König Friedrich nur bereit, die Gemeinde wegen dieses Vorfalles zu »soulagiren«. Anders die preußische Regierung. Wie für die anderen abgebrannten kirchlichen Gebäude, so ließ sie auch für die der katholischen Gemeinde durch den Baubeamten Bergius einen Voranschlag ausarbeiten, welcher die Baukosten für Kirche, Pfarrhaus, Schule und Glöcknerwohnung auf 14208 Thlr., 55 Gr., 9 Pf.[2]) veranschlagte, während für die Gebäude der Protestanten 70613 Thlr. angesetzt waren.[3]) Der Präsident nahm auch den Anschlag für die katholischen Kirchengebäude in seinen Bericht an den König vom 24. Dec. 1764 auf, und Friedrich II. bewilligte für die Lutheraner alles, lehnte es aber wiederholt ab, für den Wiederaufbau der kath.

---

[1]) Danziger kath. Kirchenblatt, Jahrg. 1866, S. 164. 165.

[2]) Für die Kirche . . . . 10655 Thlr., 58 Gr.,
„ das Pfarrhaus . . . 1698 „ 9 „ 9 Pf.,
„ die Schule . . . . 1084 „ 12 „
„ die Glöcknerwohnung . . 776 „ 66 „
Summa 14208 „ 55 „ 9 „

[3]) Für das große Hospital . . . . . 28966 Thlr.,
„ die Löbenichtsche Kirche, das Pfarr- und Schulgebäude . . . . . 20108 „
„ die Sackheimsche Kirche u. s. w. . . . 17761 „
„ die Schule u. Cantorwohnung bei der luth. Kirche 1126 „
„ das Löbenichtsche Armenhaus . . . . 2652 „
Summa 70613 Thlr.

Bericht des Präsidenten v. Domhardt vom 24. Dec. B. G. A. a. a. O.

Kirchengebäude etwas zu bewilligen, und bestimmte, daß die zu diesem Behuf in den Anschlägen enthaltene Summe wegfallen solle.[1])

Als es bekannt wurde, daß die Katholiken von den Bewilligungen für den Aufbau der eingeäscherten Kirchengebäude gänzlich ausgeschlossen worden, wandten sich der Pfarrer Zahn und die Kirchenvorsteher mit einem Gesuch an den König, erinnerten ihn an seine Zusage einer Unterstützung und baten um bald möglichsten Wiederaufbau ihrer abgebrannten Kirche. Ohne staatliche Hilfe, führten sie aus, könne der Bau gar nicht ausgeführt werden, weil die Kirche keinerlei Mittel besitze und die Gemeinde fast nur aus armen Leuten bestehe. Durch Collecten einen ansehnlichen Beitrag aufzubringen, sei keine Aussicht vorhanden, da schon der erste Versuch gänzlich fehlgeschlagen. In der Hoffnung, aus Polen reiche Beisteuer zu erhalten, habe man bei Gelegenheit des großen Reichstages in Warschau eine Collecte zu veranstalten gesucht, die Abgesandten seien aber mit dem Bescheide, daß in Polen pressantere Ausgaben zu machen wären, vertröstet und abgewiesen worden; ein Gleiches sei auch anderswo geschehen.[2]) Das der Gemeinde für den Gottesdienst eingeräumte Gebäude, das Holsteinsche Palais, fasse nicht den zehnten Theil der Gemeinde, insbesondere müßten auch die katholischen Soldaten, deren es eine große Anzahl bei den Regimentern gebe, zurückbleiben. Es stehe auch zu besorgen, daß gegen die Willensmeinung des Königs sich viele Leute aus dem Lande verlieren, auch die negotiirenden Polen ausbleiben könnten und so zum großen Nachtheil des Landes „die polnische Handlung einen starken Anstoß und Verfall empfinden" dürfte. Aus diesen Gründen bäten sie dringend um Bewilligung der Kosten für den Wiederaufbau der Kirche und deren Gebäude.[3])

Durch Kabinetsordre vom 11. März 1765 beauftragte nun der König das Departement der Geistlichen Angelegenheiten, den

---

1) Die preuß. Reg. an den König, 22. März 1765. A. a. O.

2) „Ohnerachtet aller Mühe weder von Pohlen, noch Deutschland, weder von Oesterreich noch Frankreich, ja von Italien und aus Rom selbsten, nicht die allergeringste Beihülfe." Saturgus an den Weihbischof v. Zehmen, 6. Nov. 1765. B. A. Fr. Ec. 82.

3) Schreiben vom 5. März 1765. B. G. A. R. 7. 68.

Vorstehern der katholischen Gemeinde zu Königsberg die Resolution zugehen zu lassen: „daß da denen Dissidenten in Pohlen ihr Recht verweigert würde, die Pohlen ihre Kirche zu Königsberg auch nur allein wieder aufbauen möchten." Friedrich.[1])

Gegenüber der Anordnung des Königs, in den Anschlägen „die katholische Kirche nicht mitzunehmen", stellte die Königsberger Regierung aus dem Archiv fest, daß der Staat nach der Caution von 1611 und dem Wehlauer Vertrag von 1657 zum Bau der katholischen Kirche verpflichtet sei, weshalb Präsident v. Domhardt ganz mit Recht die Kosten in den Anschlag aufgenommen habe, um so mehr als an 6000 Katholiken[2]) einschließlich der unter den Regimentern befindlichen Soldaten vorhanden seien, die Kirche keinerlei Mittel besitze, ihre „Schätzbarkeiten" verbrannt seien. Auf „Auszierungen" sei gar nicht Bedacht genommen worden, solche müßten die Katholiken selbst beschaffen, wiewohl aus fremden Landen ziemliche Collecten zu erhoffen seien. Die Regierung theilte auch ihrerseits die Befürchtung, es könnte „Wegzug und Anstoß" für die häufig im Sommer nach Königsberg kommenden Polen eintreten, und daß dieselben nicht so lange, wie sie sonst zu thun gewohnt seien, sich dort aufhalten dürften, daß endlich auch die Consumption bei der Accise leiden könnte.[3])

Das Staatsministerium, welches gleich der Königsberger Regierung die Unhaltbarkeit des Standpunktes Friedrichs II. einsehen mochte, befürwortete nun bei dem König, unter ausdrücklichem Hinweis auf die bedenklichen Folgen, welche der Nichtaufbau der Königsberger Kirche für den preußischen Handel mit Polen haben dürfte, wenigstens die Bewilligung einer Collecte bei den Katholiken in den preußischen Landen, „wodurch auch auswärtige katholische Kirchen und Klöster zu einer gleichmäßigen milden Beisteuer sich

---

[1]) A. a. O.

[2]) Im Nov. 1773 fand auf Veranlassung der Regierung durch die Commissarien der einzelnen Districte eine Zählung der Katholiken, ausschließlich des Militärs und der in den Armenhäusern befindlichen, statt, welche die Zahl 1059 ergab, fast lauter kleine Handwerker, Häcker und Arbeiter, wenige größere Kaufleute, wie Saturgus, Kising, einige von Adel (Justizrath v. Keetsch, Graf v. Butler, Lieutenant v. Ronckowski, Majorin v. Strachowski).

[3]) Bericht vom 22. März 1765. B. G. A. a. a. O.

bewegen lassen dürften",[1]) und der König verfügte eine solche, ohne die Verpflichtung, gemäß den Verträgen mit Polen die Kirche in Königsberg wieder aufzubauen, anzuerkennen.[2])

Der Ertrag der Collecte war außerordentlich gering: aus den westlichen Provinzen und Schlesien etwa 740 Thlr.,[3]) im Ganzen 1200 Thlr., darunter nichts aus auswärtigen Staaten.[4]) Bis zum Jahre 1778 kamen durch fleißiges Collectiren in Königsberg selbst, in Preußen, ja in ganz Europa 97185 Gulden zusammen.

Aus der Altstadt Braunsberg gingen schon im December 1764 800 und und aus der Neustadt 120 Gulden ein, aus einer Collecte durchs ganze Ermland im J. 1776 5110 Gulden; Bischof Grabowski spendete 1200 Duc. Die Sonn- und Festtagscollecten in Königsberg brachten bis zum 17. März 1765 822 Gulden ein. Reichlich steuerte Polen bei; aus Warschau kam u. a. ein Faß Ungarwein, für welches 360 Gulden gelöst wurden. Besonders benutzte

---

1) Immediateingabe vom 16. April 1765. A. a. O.

2) Kabinetsordre vom 23. April 1765. A. a. O.

3) Aus der Grafschaft Ravensberg 24 Thlr., 3 Gr., 8 Pf.
„ dem Glogau'schen Departement 55 „ 19 „ 8 „
„ „ Breslauschen „ 177 „ 27 „ 6 „
„ „ Oppelnschen „ 164 „ 17 „ 10 „

Die schlesische Regierung hatte entsprechend einem Rescript vom 23. April dem Generalvicariat von Breslau aufgegeben, den Commissarii der Bischöfe von Posen und Krakau zu erkennen zu geben, daß, wenn durch ihre Vermittelung von der auswärtigen katholischen Geistlichkeit einige Gaben für Königsberg erlangt werden könnten, solches dem Könige zu besonderem Wohlgefallen gereichen würde. Das Generalvicariat vollzog den Auftrag, es kam aber nichts ein.

Vom Ostfriesischer Consistorium nur 33 Thlr. 11 Gr., weil es in jener Gegend nur wenige und unbemittelte Katholiken und nur in den 4 Orten: Emden, Leer, Gödens und Lütelsburg kleine Kirchen oder Bethäuser gab. Ein Appell von dort an die auswärtigen katholischen Glaubensgenossen blieb ohne Frucht.

Aus dem Fürstenthum Mörs einschließlich der Klöster Crefeld und Roumelen und des Besitzers der Herrschaft Ossenberg v. d. Ruhr 13 Thlr., 20 Gr.

Aus dem Conseil de Geldern 13 holl. Ducaten, 16 Gr., 6 Pf.

Aus dem Herzogthum Magdeburg (den Klöstern St. Agneten in Neustadt Magdeburg, Gr. Ammersleben, Altenhaldensleben, Marienstuhl, Megendorf und dem kath. Geistlichen in Halle 35 Thlr. 19 Gr., 5 Pf.

Aus den Cleve-Märkischen Landen 146 Thlr., 57½ Gr.

4) Pfarrer und Kirchenvorsteher an den König, 17. Juli 1770. A. a. O.

der Commercienrath Fr. Saturgus seine ausgebreiteten Handelsverbindungen zum Collectiren, und so kamen Spenden bis ans Florenz, Bordeaux, Ost-Friesland, Amsterdam (1200 G.), Szamaiten u. s. w.[1]) Im J. 1768 wandte sich die Gemeinde sogar an das Cardinalscollegium in Rom; ob mit Erfolg, ist unbekannt.[2])

Nachdem ausreichende Geldmittel vorhanden waren, wurde der Wiederaufbau der Kirche im J. 1769 begonnen; sie sollte nach dem Plane und unter Leitung des Kriegsraths und Provinzial-Baudirectors Lilienthal „statt des alten gothischen Geschmackes nach einer regelmäßigen Bauart aufgeführt und verziert" werden.[3]) Bald war die angesammelte Bausumme verbraucht und die Kirche doch nur bis zum Dache fertig. In ihrer Noth wandten sich Pfarrer und Kirchenvorsteher wieder an den König, stellten ihm vor, wie die Gemeinde, da sie arm und zu einem guten Theil aus dienenden Soldaten bestehe, sich nicht weiter helfen könne, und baten ihn, daß er auf die eine oder die andere Art sie bis zum völligen Ausbau der Kirche und des Pfarr- und Schulgebäudes unterstützen möge.[4])

Von vornherein war auch ein Thurm geplant; als derselbe aber schon bis zum Dache aufgeführt war, untersagte die Regierung den Weiterbau, weil auch die alte Kirche einen solchen nicht gehabt habe. Gewiß, berichtete sie nach Berlin, würde ein Glockenthurm der Stadt zur Zierde werden, er würde auch an sich keine weitere Ausdehnung des gewährleisteten freien katholischen Gottesdienstes bedeuten; aber gleichwohl würde er den Pacten zuwider sein, „in welchen der catholischen als einer gleichsam in ecclesia pressa lebenden Gemeinde" durch die Cautionsschrift von 1611 und die auf dem Warschauer Reichstag am 5. Nov. 1611 erfolgte königliche Confirmation derselben nur ein Campanile, „so auch bei der Kirche gewesen" (nämlich der Dachreiter), und folglich auch kein großes Geläute zugestanden worden, welches,

---

[1]) Danziger kath. Kirchenbl., Jahrg. 1866, S. 165.

[2]) Documente der Pfarrkirche in Königsberg. Nähere Aufzeichnungen über eingegangene Collecten im Pfarrarchiv A. III u. IV.

[3]) Lilienthal an Saturgus, 12. Nov. 1770.

[4]) An den König, 17. Juli 1770. A. a. O.

wenn ein großer Thurm gebaut würde, sonder Zweifel ebenfalls größer werden würde.[1])

Inzwischen steigerte sich der kirchliche Nothstand immer mehr. Wegen der Beschränktheit des Raumes konnte der Gottesdienst nicht in würdiger Weise gehalten werden; obwohl derselbe mehrmals wiederholt wurde, blieben doch 2—300 Personen ohne hl. Messe. So trat bald Gleichgiltigkeit ein, und man begann schon, der katholischen Religion den Rücken zu kehren. Man sprach davon, daß die Katholiken, weil ohne Kirche, der öffentlichen Religionsübung würden beraubt werden, „wie ich davon", schrieb Saturgus, „unter der Hand mehr als gewisse Nachricht habe."[2])

Wieder mußten die Vertreter der Gemeinde an den König recurriren. Sie beriefen sich auf die Caution des Kurfürsten von 1611, worin den Katholiken ein Campanile versprochen worden, auf das Privilegium von 1612 (29. Mai), wonach die zu erbauende Kirche „einschließlich des Glockenthurmes" — was doch wohl nicht, wie es die Regierung thue, auf den Dachreiter bezogen werden könne — 150 Fuß lang sein sollte; sie machten geltend, daß die alte Kirche nicht bloß einen, sondern zwei Thürme gehabt habe, nämlich einen größeren und einen Dachreiter, daß aber allerdings der erstere aus Mangel an Mitteln nur bis zur Höhe des Daches geführt worden. Jetzt wollten sie nur einen Thurm bauen, und zwar den Hauptthurm. Da der König für die Heiligelinde sogar zwei große Thürme bewilligt habe, so werde er ihnen die Anlage nur eines gewiß nicht versagen, zumal derselbe keinem zum Nachtheil, der Stadt aber zur Zierde gereichen würde.[3])

Das Departement der Auswärtigen Angelegenheiten, welches, weil hier Verträge mit einem fremden Staat in Betracht kamen, gehört werden mußte, zeigte sich nicht abgeneigt, dem Wunsche der katholischen Gemeinde zu entsprechen. Nach den Tractaten mit Polen, schrieb es an den Justizminister v. Zedlitz, wäre der Staat „der rigueur nach" verbunden, die Kirche in

---

[1]) Königsberg, 1. Oct. 1771. B. G. A. R. 7. 68.

[2]) An den Weihbischof von Zehmen, 6. Nov. 1765. B. A. Fr. Ec. 82.

[3]) Eingabe vom 13. Oct. 1771. B. G. A. A. a. O.

Königsberg wieder bauen zu lassen. Da es aber die katholische Gemeinde übernommen (!) habe, solches auf ihre Kosten zu thun, so könne man dem König um so mehr anrathen, den von ihr verlangten Thurmbau zu gestatten.[1]) Da auch der Justizminister sich einverstanden erklärte, ertheilte Friedrich II. unterm 25. Oct. 1771 der Gemeinde die Erlaubniß, auf ihre eigenen Kosten einen Thurm zu erbauen, der denn auch wirklich bis zu einer Höhe von 180 Fuß aufgeführt wurde. Die Westfaçade der Kirche wurde mit den Statuen der vier Evangelisten geschmückt, gearbeitet von dem Bildhauer Andreas Schmidt für 200 Ducaten, welche Bischof Ignaz v. Krasicki spendete. Der Hochaltar war ein Werk desselben Meisters (1772); er kam 1850 in die Kirche von Rauman. Die Kanzel, ganz aus Eisen gearbeitet, stammt von Meister Powelky und kostete 1400 Gulden. Für den ganzen Kirchenbau waren 200 000 Gulden aufgewendet worden, meistens aus Collectengeldern und reicheren Zuwendungen Einzelner, insbesondere des Kaufmanns Friedr. Saturgus (5000 G.) Es mußten aber auch noch Schulden contrahirt werden, die noch am Anfange des 19. Jahrh. nicht völlig getilgt waren. Im Frühjahr 1777 war die Kirche endlich so weit vollendet, daß an eine Einweihung gedacht werden konnte; dieselbe geschah unter großer Feierlichkeit am 4. Sonntag nach Ostern (27. April). Der als Kanzelredner berühmte P. Wegner hielt dabei eine herrliche Festpredigt.[2])

Nach und nach wurde auch die innere Ausstattung der Kirche immer mehr vervollkommnet. Die Rhederfrau Wittwe Schmidt hatte 10000 fl. zu einer Orgel geschenkt. Da jedoch ein Edict vom 21. Juni 1753 Schenkungen von mehr als 500 Thlr. ad pia corpora verboten hatte, beanstandete das Stadtgericht das Legat; aber die Regierung befürwortete dasselbe. Von Berlin kam die Entscheidung: da eine Orgel zur Wiederherstellung des per casum fortuitum zu Grunde gegangenen Gottesdienstes noth-

[1]) Berlin, 25. Oct. 1771. A. a. O.

[2]) Sie wurde gedruckt und füllt 96 Octavseiten. Vgl. Danziger kath. Kirchenblatt, Jahrg. 1866, S. 166. Ueber ihn schreibt Baczko (Gesch. meines Lebens Königsberg 1824, S. 165). „Ich besuchte (seit 1771) die kath. Kirche, bei der noch Jesuiten standen. Einer darunter, Namens Wagner, war ein gebildeter und sehr vernünftiger Mann, der aber selten predigte."

wendig sei, die Summe zur Erbauung einer solchen verwendet werden, also gar nicht ad manus mortuas gelangen solle, so finde der Erlaß von 1753, welcher nur die überflüssige Vermehrung der meistens schon hinlänglichen Dotation der pia corpora verhindern wolle, auf diesen Fall keine Anwendung, und die Schenkung bedürfe keiner besonderen Confirmation.[1]) Die Orgel wurde zu Weihnachten fertig und kostete 3210 Thlr., ein hervorragendes Werk des Hoforgelbauers Christoph Wilhelm Braweleit.

Für Malereien in der Kirche hatte der Maler Jaknsch 1467 fl., 15 Gr. zu erhalten, konnte aber nicht befriedigt werden. Da nun die Kirche zur Zahlung gerichtlich angehalten wurde, erbat sich Fürstbischof Carl v. Hohenzollern die Genehmigung (24. April 1798), daß die ermländischen Kirchen zur Tilgung jener Schuld beitragen dürften, weil die Stadtkirchen leicht 8—10, die Dorfkirchen 4—5, die Filialen 3—4 Thlr. hergeben könnten. Das Domkapitel gab seinen Consens und der König die Genehmigung, jedoch mit dem Bemerken, daß den Kirchenvorstehern angedeutet werden sollte, sie möchten künftighin einen ebenso unbesonnenen als unnöthigen Aufwand nicht wieder veranlassen.[2])

Von den 9 Häusern, welche die Kirche vor dem Brande von 1764 besaß, waren 7 ein Raub der Flammen geworden. Aus dem Ertrage der zwei noch gebliebenen, in einem entfernteren Theile der Stadt belegenen Grundstücke baute die Gemeinde successive 4 neue Gebäude, von denen eines zur Wohnung des Pfarres und der Kapläne, eines des Cantors und Glöckners dienen, die beiden andern zum besten der Kirche vermiethet werden sollten. Der Staat hatte nicht das Mindeste dazu beigetragen.[3])

Der rastlosen Thätigkeit der Jesuiten, insbesondere des P. Schwarz, gelang es, für sich ein zweistöckiges massives Wohnhaus auf dem Kirchenplatz aufzubauen, welches 1772 fertig wurde, die heutige Wohnung der Kapläne.

Gleich nach Eröffnung der neuen Kirche brach ein neues

---

[1]) Berlin, 19. April 1790. A. a. O.

[2]) Berlin, 9. Juli 1798. A. a. O.

[3]) Also ein Immediatbericht der Minister v. Massow und v. Schrötter vom 25. Nov. 1804. (Lehmann IX, 254), in Betreff des ersten Hauses unzutreffend, da dieses von den Jesuiten gebaut worden war.

Unglück über die Königsberger Gemeinde herein, der Concurs über das Vermögen des Kaufmanns und Kirchenvorstehers Friedr. Saturgus. Seit Jahren war das Amt des ersten Kirchenprovisors, welcher unter Assistenz zweier anderen Kirchenvorsteher das Kirchenvermögen zu verwalten, die Einnahmen zu machen, Zinsen einzuziehen, Gehälter auszuzahlen und vierteljährlich Rechnung zu legen hatte, bei der Familie Saturgus gewesen — zu großem Nutzen der Kirche. Adolph Saturgus,[1]) der reichste aller Königsberger Kaufleute, hatte treu seines Amtes gewaltet und der Kirche reiche Spenden und Schenkungen zugewendet, nicht minder sein Sohn Friedrich Saturgus, so lange sein Geschäft sich in der alten Blüthe erhielt. In begreiflichem Vertrauen auf seine bewährte Redlichkeit und Umsicht hatte man ihm das gesammte Vermögen der Kirche und der Beneficien ins Geschäft oder in Gewahrsam gegeben und in zu großer Sorglosigkeit es an der nöthigen Controlle fehlen lassen,[2]) da die Zinsen regelmäßig gezahlt wurden, zum letzten Mal im Juni 1777. Als nun im J. 1777 der Concurs ausbrach, nicht durch die Schuld des Unglücklichen,[3]) ging das gesammte Kirchenkapital nebst rückständigen Zinsen verloren, eigentliches Kirchenkapital 10677 fl., Beneficiengelder 20352 fl., im Ganzen 31029 fl.[4]) Wohl bemühte sich der Pfarrer mit den Kirchenvorstehern (Kising und Schrewe, welcher letztere an Stelle des Saturgus eingetreten war), die Kapitalien zu retten, indem sie geltend machten, daß die Summen Saturgus nur in Gewahrsam gegeben und nicht eigentlich als bei ihm angelegtes Darlehen anzusehen seien;[5]) es half nichts.

---

[1]) Vgl. über ihn oben S. 561.

[2]) Die preuß. Reg. an den König, 26. März 1787. A. a. O.

[3]) Non tam sui quam alterius causa, bemerkt Katenbringk in seinen Aufzeichnungen. Vgl. Documenta der Königsb. kath. Kirche.

[4]) Specieller: Beneficiengelder für Pfarrer u. Kirchendiener 9533 fl. 11 Gr.
Rückständige Zinsen 1141
Kapitalien zum Unterhalt der Kapläne . . 18400
Rückständige Zinsen 1952
Summa 31029.
Nach einem Schreiben des Pfarrers und der Kirchenvorsteher an den König, 10. Jan. 1787. A. a. O.

[5]) An den König, 11. Aug. 1779. A. a. O.

Dieser schwere Verlust in einer für sie ohnehin so kritischen Zeit traf die Gemeinde sehr schwer, insbesondere ihren eifrigen Pfarrer. Schon seit zwei Jahren kränklich und fast immer an Bett gefesselt, starb Franz Zahn am 23. Nov. 1779, nachdem er „als treuer Lehrer und Seelsorger“[1]) 17 Jahre sein schweres Amt verwaltet hatte.

Unterm 7. Februar 1780 präsentirte König Friedrich als seinen Nachfolger den Pfarrer Franz Schmidt aus Roggenhausen, geboren in Rössel, einen Bruder des Königsberger Bildhauers. Bis zu seinem Eintritt (April 1780) verwaltete die Pfarrei der Kaplan Johann Katenbringk.[2])

Bei dem Wiederaufbau der Kirche und der kirchlichen Gebäude hatten die Jesuiten treu und eifrig mitgearbeitet; aber seit 1773 schwebte bereits über ihnen das Demoklesschwert der Aufhebung. Zwar hatte Friedrich II. bisher noch immer schützend seine Hand über den Jesuiten in Preußen gehalten, so daß auch die Königsberger Patres ungestört zusammenbleiben und ihre gewohnte Thätigkeit fortsetzen durften. Lange jedoch konnte auch er die Publication des Aufhebungsbreve nicht aufhalten; sie erfolgte zu Ende Juni 1780. Damit hatte die Mission und Residenz der Königsberger Jesuiten, der die Gemeinde von Königsberg, ja der Katholicismus in einem großen Theile von Altpreußen so viel verdankte, nach einer Dauer von c. 130 Jahren ihr Ende erreicht. Von den vier Patres blieben drei noch weiter bei der Kirche, aber als Weltpriester. Von ihnen starb P. Joh. Chrysostomus Wagner schon am 10. Mai 1782, nur 44 Jahre alt, der Kirche

---

[1]) Die Kirchenvorsteher an den König, 29. Nov. 1779. A. a. O. Zahn war ein Sohn des Rathsherrn Zahn in Braunsberg, hatte hier und in Krakau studirt, war dann Kaplan in Kockendorf, Vicarius in Guttstadt und darauf Erzpriester in Wartenburg gewesen. Am 23. Jan. 1763 hatte ihn der Heilsberger Erzpriester Georg Heide in sein Amt zu Königsberg eingeführt. Danziger kath. Kirchenbl., Jahrg. 1866, S. 164.

[2]) Er suchte die früher sehr zahlreichen Documente des Archivs theils abschriftlich theils im Original wieder zusammen zu bringen und machte auf Grund sorgfältiger Ermittelungen eine Fülle werthvoller Aufzeichnungen über die Kirche, deren Einkünfte, Beneficien, Gottesdienstordnung, Pfarrer, Provisoren udgl. als »Documenta . . . . collecta.« Anno 1793. Er ist auch der Verfasser der Miscellanea Varmiensia im B. A. Frauenburg.

hinterließ er seine ziemlich reichhaltige Bibliothek; P. Repert folgte ihm schon am 1. December 1783, 49 Jahre alt; der dritte, P. Wolfeil, ging in demselben Jahre nach Danzig ab. An ihre Stelle traten Weltgeistliche; sie wohnten in dem ehemaligen Jesuitenhause, welches Propst Schmidt schon 1780 bezogen hatte.

Nachdem die Kirche fertig dastand, dachte man alsbald an den Wiederaufbau der Pfarrei und des Schulhauses. Pfarrer und Lehrer hatten bis dahin in des Friedrich Saturgus Häusern gewohnt. Da sie diese nun in Folge des ausgebrochenen Concurses räumen oder wenigstens eine ansehnliche Miethe zahlen sollten, Mittel dazu aber nicht vorhanden waren, so ergriffen der Pfarrer und die Kirchenvorsteher diese Gelegenheit, um dem König den Nothstand der Kirche und Gemeinde nach dem unglückseligen Concurs vorzutragen. Da derselbe ihre Bitte, das Hofgericht anzuweisen, die Kirchengelder aus der Concursmasse auszusondern und zurückzugeben,[1]) nicht entsprechen konnte und ebenso wenig geneigt war, die Mittel für ein Pfarr- und Schulhaus auszuwerfen, so bewilligte er unterm 31. August 1779 für diesen Zweck wenigstens eine allgemeine Kirchen- und Hauscollecte in Ost- und Westpreußen. Der Ertrag war sehr gering: 213 Thlr., 15 Gr., 7½ Pf.[2]) Angesichts eines solchen Resultates wurde Pfarrer Schmidt von neuem in Berlin vorstellig, um eine Staatsbeihilfe für den Bau der Pfarrei und Schule: für eine so geringe Summe lasse sich unmöglich eine Pfarrei und eine Schule herstellen. Letztere insbesondere sei dringend nothwendig, um der

---

[1]) Königsberg, 11. Aug. 1779. A. a. O.

[2]) Aus dem lithauischen Departement 11 Thlr., 61 Gr., 9 Pf.
„ „ ostpr. Kammerdepartement 61 „ 48 „ 10½ „
Durch die Regierung von Marienwerder 46 „ 73 „
Durch die westpr. Kriegs- u. Domänenkammer 83 „ 82 „ 6 „
Aus dem Wartenburg- und Neumarkschen Decanat 2 „ 45 „
Aus dem Braunsberger Decanat 6 „ 20 „
„ „ Rösseler „ 1 „ 57 „
„ „ Heilsberger „ 3 „ 58 „
Aus der Kirchencollecte d. kath. Gemeinde in Königsberg 6 „ 56 „

zahlreichen Jugend einen ausgebreiteten Unterricht zu verschaffen, Kenntnisse und Industrie zu vermitteln. Der gemiethete Raum sei viel zu eng und fasse nur wenige Schüler; die Gemeinde aber, ohnehin durch den Kirchenbau erschöpft, könne nichts aufwenden und die Kirche sei nicht einmal im Stande, von ihrem Einkommen sich selbst zu erhalten.[1]) Da auch dieses Gesuch keinen Erfolg hatte, ein Schulhaus aber unabweislich nothwendig war, so entschloß sich die Gemeinde wenigstens zu einem Schulbau und verwendete dafür außer den Collectengeldern ein ihr durch den Grafen Zeiguth-Stanislawski zugefallenes Legat nebst Zinsen im Betrage von 4413 fl., dazu noch ein Anlehen von 3500 fl. Im Jahre 1784 stand die Schule fertig da.

Dann fehlte es auch an Mitteln zur Unterhaltung der Hilfsgeistlichen, welche wegen der großen Zahl der Katholiken, der zahlreichen katholischen Soldaten in Königsberg und in den umliegenden Garnisonen, wegen der polnischen Handelsleute, deren Zahl man auf etwa 5000 berechnete, nicht entbehrt werden konnten. Die Gemeinde brachte für jeden 300 fl. an Salar, 250 fl. an Kostgeld auf, im Ganzen 1650 fl. auf — eine wahrhaft kümmerliche Besoldung. Wegen der „negotiirenden" Lithauer wäre noch ein vierter, des Lithauischen kundiger Kaplan nöthig gewesen, aber woher die Subsistenzmittel hernehmen? In ihrer Verlegenheit wandten sich der Pfarrer und die Vorsteher der Kirche (Kising und Schrewe) im J. 1787 an den neuen König, schilderten ihm ausführlich den Nothstand, in welchen die Gemeinde durch den Brand von 1764, den Concurs des Saturgus gekommen war, und baten um Anweisung eines Fonds zur Besoldung der drei Kapläne, um Anstellung eines lithauischen Geistlichen, endlich um den Aufbau des Pfarrhauses.[2])

Wird Friedrich Wilhelm sich seiner Verpflichtung gegen die Katholiken erinnern und ihnen mehr als sein Vorgänger entgegen kommen? Die Regierung berichtete, nach den alten Verträgen sei der König zur Unterhaltung der Kirche und des Pfarrers verpflichtet, aber von den Kaplänen sei darin nicht die Rede.

---

1) Schreiben vom 26. Mai 1783. A. a. O.

2) Königsberg, 10. Jan. 1787. A. a. O.

Anfänglich seien ihrer nur zwei gewesen, aber seit die Jesuiten 1650 nach Königsberg gekommen, sei ihre Zahl nach und nach bis auf 4 gewachsen. Die Staatskasse habe zu ihrer Unterhaltung nie etwas beigetragen; wahrscheinlich habe sie die Kirche unterhalten, welche ehemals hiefür 18400 fl. besessen, nun aber alles verloren habe. Wovon die Kapläne lebten, wisse sie nicht.[1])

Der König „resolvirte" nichts, und das Geistliche Departement erklärte, keine Fonds zur Verfügung zu haben,[2]) forderte aber doch die Regierung auf zu berichten, wer der Patron der Kirche sei und wie es mit dem Concurs des Saturgus stehe.[3])

Der Gedanke, das frühere Pfarrhaus wieder aufzubauen, wurde trotz aller Mißerfolge in Berlin nicht fallen gelassen. Es scheint, daß man beim Regierungsantritt eines neuen Königs auch neue Hoffnung gefaßt und einen neuen Versuch gemacht hat. Im J. 1798 lesen wir von Zeichnung und Anschlag zu einem massiven Pfarrhause, sowie zu einer Cantor- und Glöcknerwohnung. Ein Jahr darauf[4]) baten die Vertreter der Gemeinde um Bewilligung einer allgemeinen Kirchencollecte zum Aufbau des Pfarrhauses und motivirten ihr Gesuch auch damit, daß, wenn der Fürstbischof von Ermland bei seiner Anwesenheit in Königsberg[5]) in der gemeinsamen Wohnung der Geistlichen sein Absteigequartier nehme, die drei Kapläne zusammen sich auf ein einziges Zimmer beschränken müßten. Der König deferirte diesem Antrage nicht, da ihm nicht bekannt sei, daß der Bischof in Königsberg Amtsverrichtungen vorzunehmen habe und ihm deshalb dort eine Wohnung angewiesen werden müsse. Darum erscheine der Bau eines Pfarrhauses aus diesem Grunde nicht nothwendig.[6]) Aber die Gemeinde beruhigte sich hiebei nicht, widerholte ihre Eingabe im J. 1800 und forderte den Bau der Pfarrer- und Schullehrerwohnung als ihr gutes Recht, da der Fiscus nach den Verträgen dazu verpflichtet sei. Das Officium Fisci, wiederholt monirt,

---

[1]) Königsberg, 26. März 1787. A. a. O.

[2]) An die Vorsteher der Kirche, 29. Jan. 1788. A. a. O.

[3]) Berlin, 29. Jan. 1788. A. a. O.

[4]) Königsberg, 15. Jan. 1799. A. a. O.

[5]) Fürstbischof v. Krasicki hatte im Mai 1796 Königsberg besucht.

[6]) Kabinetsordre vom 17. April 1800. Lehmann VIII, 269. 270.

konnte nicht umhin, auf Grund der Urkunde von 1612 und der bisherigen Observanz die Verpflichtung des Staates zum Bau der Kirche und der dazu gehörigen Gebäude anzuerkennen. Auch Minister von Massow pflichtete bei, meinte aber, die Gebäude seien für den Gottesdienst, die Geistlichen und die Schulbedienten nicht alle unentbehrlich; jedenfalls müsse man darüber vorerst noch die ostpreußische Kammer befragen. Minister von Schrötter war anderer Meinung: alles liege, erklärte er, schon bei den Acten in Berlin, deren Inhalt die Sache so erschöpfe, daß alles für einen Immediatbericht reif sei.[1])

Der Immediatbericht erfolgte unterm 25. Nov. 1804. Er erkennt die Verpflichtung des Fiscus auf Grund der Verträge von 1612 und 1657 sowie der bisherigen Praxis unumwunden an. Zwar sei die Pflicht des Patrons nur eine subsidiäre, so lange nämlich die Kirche selbst Vermögen nicht besitze; die eingesehenen Rechnungen hätten aber erwiesen, daß die Einnahmen der Kirche kaum ausreichten für die Unterhaltung der Geistlichen, des Gottesdienstes und zur Zahlung der Zinsen. Die Gemeinde sei nach einer Bescheinigung der ostpreußischen Kammer zum größten Theil unvermögend; sie habe auch keinerlei Verpflichtung, die von ihr schon gebauten Gebäude dem Pfarrer zur Wohnung einzuräumen; der Fiscus sei unbedingt verpflichtet. Eine nochmalige Haus- und Kirchencollecte mochten die Minister nicht empfehlen, da deren Ertrag nur sehr kärglich auszufallen pflege; sie riethen daher dem König, die veranschlagte Summe, 4503 Thlr., 37½ Gr. für das Pfarrhaus, 3247 Thlr., 54½ Gr. für die Schule, die Cantor- und Glöckerwohnung, auf die Dispositionskasse zu übernehmen. Eine königliche Randverfügung vom 6. Dec. 1804 bestimmte, „daß die erforderlichen Summen in zweyen Posten 1805 und 1806 auf den Meliorationsplan zu bringen seien.“[2])

So schien endlich das lange erstrebte Ziel erreicht zu sein, und doch dauerte es noch fast 100 Jahre, bis die Verfügung König Friedr. Wilhelms III. zur Ausführung kam.

Inzwischen war auch wieder ein Wechsel der Pfarrer ein-

---

[1]) Correspondenz vom 17. Sept und 29. Oct. 1804. B. G. A. a. a. O.

[2]) Lehmann IX, 254—58.

getreten. Franz Schmidt war 1794 nach 14jähriger mühevoller Wirksamkeit, „mit Anstand befördert", als Domherr nach Guttstadt gegangen.[1]) Fürstbischof Krasicki empfahl dem König den Pfarrer Bernhard Promweiß für die vacante Stelle, weil er von ihm erwartete, daß er durch bescheidenes Betragen das Zutrauen der Gemeinde gewinnen werde,[2]) und Friedrich Wilhelm II. gab seine Zustimmung.[3]) Promweiß war einer der tüchtigsten Pfarrer, welche der Königsberger Gemeinde vorgestanden haben.[4])

In die Regierungszeit Friedrichs II. fällt auch die Concession einer katholischen Kapelle in Metgethen. Michael Reichsgraf von Butler (Butlar), vermählt mit eine Fürstin Radziwill, der in Polen beträchtliche Erbgüter, unter anderen auch die Starostei Preny besaß, suchte darin einen Vorzug, sich in Preußen aufzuhalten und hier seine reichen Einkünfte zu verzehren. „Das Glück, unter dem Scepter des größten Monarchen zu wohnen", schrieb er, „hat mich zu dem Entschluß gebracht, in Ostpreußen Güter zu kaufen." So hatte er ums Jahr 1775 die früher dem Feldmarschall v. Röder gehörenden Metgethenschen Güter um den Preis von 44000 Thlr. erworben und dachte daran, sein großes Vermögen, welches von glaubwürdigen Personen auf einige Hunderttausende von Thalern geschätzt wurde, noch in anderen ostpreußischen Gütern anzulegen. Dieser polnische Graf hatte nun den Wunsch, auf seinem Gute Metgethen im Samlande eine katholische Kapelle für sich und seine Dienerschaft einzurichten.[5]) Da er seit dem letzten Kriege mit seiner einzigen Tochter fast beständig sich in Königsberg aufgehalten, ohne an den polnischen Unruhen den mindesten Antheil zu nehmen, seine Einkünfte aus Polen dorthin gezogen und in dem von ihm angekauften Gute „auf eine sehr anständige Weise gelebt und sich durch sein gutes Be-

---

[1]) Die Kirchenvorsteher an den König, 3. März 1794. B. G. A. a. a. O.

[2]) Heilsberg, 22. Febr. 1794. A. a. O.

[3]) Berlin, 24. März 1794. A. a. O.

[4]) Ueber seine segensreiche Wirksamkeit vgl. Danziger kath. Kirchenbl., Jahrg. 1866, S. 211 ff.

[5]) Eingabe vom 11. Dec. 1775. B. G. A. R. 7. n. 79, 1.

tragen die allgemeine Zufriedenheit des Publici erworben" hatte, da ferner die Hoffnung war, daß er sein großes Vermögen ins Land ziehen werde, so befürwortete Oberpräsident v. Domhardt sein Gesuch,[1]) und der König, dem des Grafen Etablissement in seinem Königreiche zu besonders gnädigstem Wohlgefallen gereichte, nahm nicht den geringsten Anstand,[2]) es zu bewilligen, da ihm die gemachten Bedingungen sehr bescheiden schienen, jedoch mit der einschränkenden Klausel: „daß davon weder anjetzo noch künftighin eine Meinen Landesverfassungen nachtheilige Ausdehnung oder anderer Mißbrauch zu besorgen sein möge."[3]) Die Concession bestimmte näher, daß es dem Grafen erlaubt sein solle, in der Kapelle oder dem Oratorium für sich und seine Dienerschaft die Messe lesen zu lassen, „jedoch ohne Verwilligung irgend einiger Parochial-Rechte, noch daß dem Hauß=Capellan erlaubet sey Actus ecclesiasticos, wie Taufe, Trauung, Beichtsitzen udgl., vorzunehmen, wie denn auch von selbst sich verstehet, daß keine Glocken angebracht werden dürfen."[4])

Der Graf war aber mit diesen Einschränkungen nicht zufrieden. Dieselben, schrieb er, nähmen ihm fast die Lust, mehr Güter anzukaufen. So bat er denn um Aufhebung der Klauseln und zugleich Ausdehnung der Concession auch, wie er von vornherein gewünscht hatte, auf seine Nachfolger.[5]) Auch hierin wurde ihm nachgegeben und ihm eine kleine Glocke auf der Hauskapelle, dem Kaplan aber das Beichthören gestattet.[6]) Dagegen machte aber die preußische Regierung Einwendungen. Das Gesuch des Grafen, stellte sie dem König vor, sei nach der bisherigen Einrichtung und Verfassung des katholischen Religionswesens wohl nicht de concedendis, da in den alten Verträgen selbst bei der katholischen Kirche in Königsberg das Geläute eingeschränkt und nur ein

---

[1]) Königsberg, 12. Dec. 1775. A. a. O.

[2]) Kabinetsordre (ohne Datum) a. a. O.

[3]) Kabinetsbefehl an den Großkanzler Freih. v. Fürst, 24. Dec. 1775. A. a. O.

[4]) An die preuß. Reg., Berlin, 25. Dec. 1775. Das Concessionsinstrument selbst ist datirt vom 12. Jan. 1776. A. a. O.

[5]) An Staatsm. Freih. v. Fürst, 21. März 1776. A. a. O.

[6]) Berlin. 1. April 1776. A. a. O.

Campanile (!) verstattet worden, insbesondere auch bei dem Beichtsitzen des römisch-katholischen Hauskaplans viele gesetzwidrige Unordnungen und das Apostasiren der gemeinen Leute aus diesen und andern benachbarten Gütern zu befürchten stehe. Höchstens möge dem Kaplan das Beichthören für den Grafen und dessen Familie gestattet werden, nicht aber für das Gesinde, welches, weil Metgethen nur eine Meile von Königsberg entfernt liege, ohne Beschwerde in der katholischen Kirche zu Königsberg beichten könne.[1]) Der König theilte solche Bedenken nicht, gestattete vielmehr dem Grafen auf sein ferneres Anhalten die Glocke für die Kapelle und dem Kaplan das Beichthören für die Herrschaft und die Dienerschaft; ja er dehnte die Concession auch auf die Erben und Nachfolger im Besitze der Metgethener Güter aus.[2])

„Graf Butler verpflanzte viele katholische Leute dorthin,[3]) hielt sich seinen eigenen Kaplan, und als er das noch gegenwärtige stattliche Schloß, das weithin zu sehen ist, baute, legte er in demselben[4]) auch eine katholische Kapelle an, deren frühere Stelle in einem unteren Theile des Schlosses noch heute gezeigt wird. Nach seinem Tode führte für die Erben Tribunalsrath Buchholz die Verwaltung."[5]) Im J. 1802 ist v. Gossow Besitzer von Metgethen.

Daß sich auch in Butlers Hause zu Königsberg eine Kapelle befand, haben wir oben gesehen.

Auf dem Schlachtfelde von Tannenberg hatte Hochmeister Heinrich von Plauen im J. 1413 eine Kapelle erbaut, die zwar schon im nächsten Jahre von den Polen zerstört, aber 1416 wiederhergestellt wurde. Sie wurde, da sie auch mit Abläßen

---

[1]) Königsberg, 29. April 1776. A. a. O.

[2]) An die ostpr. Reg. Berlin, 20. Mai 1776. Das Concessionsinstrument ist datirt Berlin, 12. Juni 1777.

[3]) Bei der Zählung der Katholiken i. J. 1773 hatte Butler 13 kath. Knechte, 4 Mägde.

[4]) Propriam capellam in Curia Hollstein — das zu Metgethen gehörte — cum facultate ibidem celebrandi missam curaverat. So in den von Katenbringk angesammelten Documenta.

[5]) Storch, die Kirche und das Kirchspiel Juditten (Königsberg 1861), S. 61.

ausgestattet worden, von Wallfahrern viel besucht, und es entwickelte sich um sie herum ein lebhafter Jahrmarkt. Im Jahre 1720 waren zwar nurmehr Trümmer der alten Kapelle vorhanden, aber immer noch strömten zahlreiche Wallfahrer, insbesondere aus den Aemtern Hohenstein, Neidenburg und Gilgenburg, herbei, so daß die Königsberger Regierung, „um dem durch großes Aergerniß vieler unschuldigen Seelen verursachten gefährlichen Uebel kräftigst zu steuern, hingegen den wahren, unverfälschten Gottesdienst zu restauriren", gestützt auf ein unterm 27. August aus Berlin ergangenes Hofrescript, verordnete, daß „nicht allein zu totaler Abstellung solcher, bei vorgenannten Kirchen (Tannenberg und Lahna) unternommenen superstiösen Wallfahrten in der Gegend bei Tannenberg annoch vorhandene Mord-Male und rudera einer längst schon verfallenen oder in alten Kriegszeiten verwüsteten Kirche, wohin die Wallfahrt zeithero geschehen, gänzlich und aus dem Grunde zernichtet und exstirpiret, sondern auch die Prediger zu Tannenberg und Lahna, deswegen, daß sie solchem bisherigen Uebel der Abgötterei so lange nachgesehen, ja dasselbe sogar durch Einhebung einer gewissen Art von Ablaßgeldern und Verrichtung der dafür begehrten spezialen Vorbitten authorisiret, zu gebührender Verantwortung gezogen", ferner von allen Kanzeln der drei Kreise, „weil aus denselben eine gar große Menge Volks zu solchem Opfer und Ablaß gekommen", dieser gottlose Mißbrauch reclamirt und die Gemeinden von der Falschheit und Schande solcher abergläubischen Wallfahrten „und daß sie sich dadurch des gerechten Gottes schweren Zorn, nicht aber dessen Segen zugezogen", belehrt werden sollten.[1]) Als dann im J. 1798 der damalige Besitzer des Gutes Tannenberg, Albrecht von Brandt, darum einkam, seinem Gute wieder das Privilegium des Jahrmarktes zu verleihen, ihm auch den Wiederaufbau der ehemals dort vorhandenen Kapelle zu gestatten, trug das Geistliche Departement Bedenken, dem Wunsche des Petenten zu entsprechen, da es nicht vortheilhaft sei, einmal eingegangene katholische Kapellen retabliren zu lassen, indem sie Gelegenheit zu Wall-

[1]) An das Pomes. Consistorium, 16. Sept. 1720. Nach einer Copie abgedruckt in Altpr. Monatsschrift XIII, 496.

fahrten gäben, wodurch der gemeine Mann von seiner Arbeit abgehalten und zum Müßiggang und zu Schwelgerei gewöhnt werde, überließ es aber dem ostpreußischen Etatsministerium, das Gesuch des von Brandt nach den localen Umständen gehörig zu prüfen. Da das letztere sich dahin aussprach, daß „in der dortigen Gegend kein Mangel an Römisch Catholischen Kirchen" sei und schon im Jahre 1720 zur Vermeidung von Mißbräuchen die Wegschaffung der Trümmer angeordnet worden, so wurde das Gesuch am 27. Aug. 1798 abschlägig beschieden.[1])

Während den Jesuiten von Drangowski für die Pastoration der zerstreuten Katholiken der nordöstliche (lithauische), den Königsberger das Samland und der mittlere Theil Altpreußens zugefallen war, besuchten die Jesuiten von Heiligelinde die Katholiken des südlichen (masurischen) Theiles. Nachweislich schon im J. 1727 wurden fast in jedem Monat sog. Excursionen oder Missionsreisen nach den Städten Masurens unternommen, und seit dem J. 1740 kam es in Gebrauch, die Städte Angerburg, Lötzen, Nordenburg, Darkehmen, Goldap, Rhein, Rastenburg, Gerdauen, Barten jährlich zweimal, um die Osterzeit und im Herbst, behufs Abhaltung von Missionsgottesdienst zu besuchen. Der siebenjährige Krieg unterbrach diese Missionen; jedoch wurden sie nach dem Friedensschluß wieder fortgesetzt.[2]) Im J. 1736 reiste auch einmal ein Mitglied des Rösseler Collegiums, P. Zakrzewski, nach Angerburg, um für das Gefolge des Reichsschatzmeisters Ossolinski und andere Katholiken, unter denen auch viele von dem Hofe des Königs Stanislaus Leßzynski, der sich damals dort aufhielt, die Osterbeichte zu halten.[3])

In Goldap dachte man 1781 schon daran, eine eigene katholische Kirche zu bauen. Im J. 1791 waren nach der Stadt-

---

[1]) Lehmann VIII, 9.

[2]) Vgl. Kolberg, Geschichte der Heiligenlinde. Erml. Zeitschr. III, 138.

[3]) Vgl. Diarium des Rösseler Collegs zum J. 1736. Ibid. ad 1. Oct. 1762: P. Willich discessit ad Sacram Tiliam, inde pro Missione generali per Prussiam. Ad 20. Oct.: P. Willich rediit a Missione generali.

chronik zwar „nur wenige der katholischen Religion zugethan", indeß verzeichnet ein Heiligelinder Visitationsbericht von 1798 in Goldap (und Umgegend?) 208 Communicanten.[1])

Da in dem preußischen Heere während des siebenjährigen Krieges auch stets zahlreiche Katholiken waren, wurden die Patres von Heiligelinde auch manchmal ersucht, dem katholischen Militär in der Umgegend Gottesdienst zu halten. Für die im siebenjährigen Kriege gefangenen Oesterreicher, welche in Gerdauen internirt waren, hielten die Jesuiten gleichfalls mehrmals Andacht ab.[2])

In der Zeit von 1800 (2. Oct.) bis 1806 war in Goldap bei dem Regiment Courbière, welches sich aus dem Posenschen recrutirte, ein eigener Geistlicher stationirt, der spätere Propst Joh. Bähr von Bischofsburg.[3])

Nach der Aufhebung des Jesuitenordens geriethen die Missionsstationen in der altpreußischen Diaspora in Verfall. In der ganz protestantischen Umgebung verloren die Katholiken nach und nach ihren Glauben, und die Wirren der Kriegsjahre 1806—13 verheerten noch mehr die von den eifrigen Jesuiten-Missionären einst so sorgsam gepflegte Saat, wenn auch die Weltgeistlichen von Heiligelinde das Ihrige thaten, um das von ihren Vorgängern Geschaffene zu erhalten. Auch sie wurden öfter angegangen, für die katholischen Soldaten der benachbarten Städte Gottesdienst und Ostercommunion abzuhalten, so etwa 1802 bei dem Regiment des General-Lieutenants von Reinhard in Rastenburg, 1811 bei der Invaliden-Compagnie in Arys; Propst Bähr aus Bischofsburg wurde zu gleichem Zwecke nach Johannisburg gerufen.

Zu Anfang des 19. Jahrh. besuchen die Geistlichen von Heiligelinde zweimal im Jahre die Orte Rastenburg, Sensburg, Sehesten, Rhein, Lötzen, Angerburg, Nordenburg, Drengfurt, Barten, Gerdauen und Nikolaiken. Die Katholiken in Willenberg, Ortelsburg, Johannisburg, Fürstenwalde u. s. w. wurden

---

1) In den 15 Städten des Heiligelinder Missionsgebietes zählte man damals 2103 Communicanten. Vgl. Dr. Warmiensis, Katholicismus und Protestantismus in Ostpreußen einst und jetzt (Braunsberg 1898), S. 57.

2) Kolberg a. a. O.

3) Erml. Zeitschr. IX, 404, Anm.

wie es scheint, von dem näher gelegenen Bischofsburg aus pastorirt.[1])

Daß die Jesuiten von Marienburg, wie sie es unter König Friedrich Wilhelm I. gethan, auch unter dessen Nachfolger sich der Katholiken des Oberlandes, insbesondere Pr. Hollands mit gewohntem Eifer angenommen haben, dürfen wir voraussetzen.[2])

Zur Religionsfreiheit gehörte auch das Recht des freien Uebertritts von einer Religion zur andern. Aber auch hier gab es allerlei Erschwerungen, um, wie man sagte, der „Proselytenmacherei" der katholischen Geistlichen Schranken zu setzen. Um Seduction zu verhindern, mußten ja sogar die Katholiken in den kleineren Landstädten Altpreußens den Gottesdienst in aller Stille und bei verschlossenen Thüren halten. Und wie den evangelischen Predigern eingeschärft wurde, darüber zu wachen, daß nicht einer von ihren Zuhörern zum Papstthum übergehe, so erging am 1. März 1738 an die katholischen Geistlichen der Befehl, keinen von den Evangelischen anzunehmen, ehe und bevor sich derselbe bei der Obrigkeit gemeldet und von derselben examinirt worden, ob er wirklich aus Gewissenstrieb, oder um dem zur Vorbereitung auf die Confirmation vorgeschriebenen Unterricht zu entgehen, seine Religion wechseln wolle.[3])

Da die katholischen Geistlichen sich durch diese Verordnung in der Annahme von Convertiten nicht beschränken ließen, so waren Conflicte unvermeidlich. Im J. 1746 beschwerte sich Bischof Grabowski von Ermland bei dem brandenburgischen Gesandten Baron von Klinggräff auf dem Reichstage von Warschau, daß der Oberburggraf von Kunheim dem katholischen Pfarrer

---

[1]) Vgl. Katholische Missionen in Masuren um die Mitte des 19. Jahrh. Allensteiner Volksblatt, Jahrg. 1895, Nr. 72 ff.

[2]) Die Beweise für die frühere Zeit sind enthalten in der Historia Residentiae Mariaeburgensis (vgl. Zeitschr. XIII, 286.), die aber leider nur bis zum Jahre 1743/44 erhalten ist. Ebenso schließen die ergiebigen Quellen für die Geschichte der Königsberger Mission um dieselbe Zeit ab, die Historia mit 1741, die Annuae mit 1739; letztere verweist für die Fortsetzung auf ein anderes Buch: Vide in alio libro. Aber wo befindet sich dieses?

[3]) Vgl. oben S. 584.

von Königsberg und dem Jesuiten Joh. Bartsch einen Verweis gegeben hätte, weil sie einen jungen Menschen aus Brandenburg ohne seine Erlaubniß zur katholischen Religion angenommen hätten. Das verstoße gegen die Pacten, welche jedem die Religionsfreiheit garantirten, wie auch gegen den Willen des Königs, welcher die Gewissensfreiheit eines jeden gewahrt wissen wolle. Klinggräff möge diese Verletzung der Verträge zur Kenntniß des Königs bringen, damit Wandel geschehe, um so mehr da der Mann sich ganz freiwillig zum Uebertritt gemeldet habe und dafür sogar mit Schlägen bestraft und zur Rückkehr zu seinem früheren Glauben gezwungen worden sei.[1])

Aufgefordert von Berlin aus, rechtfertigte sich die preußische Regierung gegen die Beschwerde des Bischofs damit, daß nach einem Bericht des Pfarradjuncten von Brandenburg der 18jährige „Proselyt" Brede bloß aus Widerspenstigkeit und weil er weder lesen lernen, noch sich in der lutherischen Religion in der Schule habe unterweisen lassen wollen, sich zur katholischen Religion gewandt und von einem Königsberger Jesuiten, welcher Kinderlehrer genannt werde, angenommen worden — gegen das Edict vom 1. März 1738, welches den römisch-katholischen Geistlichen zur Pflicht mache, keinen von den Evangelischen anzunehmen, ehe und bevor sie sich deshalb bei der Obrigkeit angegeben und von derselben examinirt worden, ob sie aus einem Gewissenstriebe, oder bloß aus der Ursache, um nicht unterrichtet zu werden, die römisch-katholische Religion annehmen wollten. Das habe von Kunheim dem Jesuiten Bartsch am 28. Sept. 1746 »in moderatis terminis« vorgehalten; von einer Bestrafung des Brede und einer Nöthigung zur Rückkehr zum lutherischen Glauben sei der Regierung nichts bekannt, ihr auch keinerlei Beschwerde zugegangen. Die Regierung stellte dem König anheim, um den Bischof zu beruhigen, die Verordnung von 1738 dahin zu declariren, daß die zur katholischen Religion Uebertretenden zwar nicht gehalten sein sollten, der weltlichen Obrigkeit ihre Beweggründe anzuzeigen, daß aber den katholischen Geistlichen nachdrücklich eingeschärft werden möge, nur diejenigen, welche nach erlangten anni

---

[1]) Presenté le 2. Nov. 1746 à Varsovie. Königsb. Pfarrarchiv.

discretionis und aus Trieb des Gewissens zur katholischen Religion übertreten wollten, anzunehmen, alle aber, welche entweder bloß aus weltlichen Ursachen, oder aus Ungehorsam gegen ihre evangelischen Prediger und Schuldiener die Religion changiren wollten und welche noch keinen genugsamen Begriff von der einen und andern Religion hätten, gänzlich abzuweisen. So werde aller Gewissenszwang vermieden, den Pacten Genüge geleistet, den Beschwerden des Bischofs abgeholfen, zugleich aber auch dem unbedachtsamen und unüberlegten Uebertritt ungehorsamer Kinder und auch Erwachsener von der evangelischen zur katholischen Religion vorgebeugt werden.[1])

Der König entschied dem Antrag entsprechend unterm 6. Mai 1747,[2]) so daß nun das die Freiheit des Uebertritts zu sehr beschränkende Edict von 1738 aufgehoben war.

In einem Rescript vom 5. April 1756 setzte die Königsberger Regierung das zurückgelegte 21. Lebensjahr als annus discretionis fest, um so die Conversionen in jüngeren Jahren zu verhindern, was natürlich ebensowohl für die Evangelischen wie für die Katholiken gelten sollte. Diese Verordnung blieb in Kraft bis zum Erlaß der Instruction für die preußischen Landes-Collegia vom 30. Juli 1774, welche das zurückgelegte 14. Lebensjahr als Unterscheidungsjahr feststellte. Auf die Vorstellung des ostpreußischen Consistoriums vom 12. Januar 1775, welche geltend machte, daß, zumal in Landschulen, bei den wenigsten Kindern eine reife Beurtheilungskraft und die erforderliche Kenntniß der Religionswahrheiten anzutreffen sei, und andererseits die römisch-katholische Geistlichkeit bei ihrem übertriebenen Religionseifer nicht nur des Lesens unkundige, sondern auch in den Religionswahrheiten ganz unwissende Kinder evangelischer Eltern ohne den geringsten vorgängigen Unterricht sehr willig annehme, also das zurückgelegte 14. Lebensjahr keinen genügenden Schutz gegen „das ungebührliche Proselytenmachen" der katholischen Geistlichen gewähre, wurde durch Ministerialerlaß vom 6. Februar 1775 die fragliche Instruction dahin abgeändert, daß für Ostpreußen auch noch fernerhin das

---

[1]) Königsberg, 5. April 1747, an Podewils. Abschrift im Königsb. Pfarrarchiv.

[2]) A. a. O. Lehmann II, 661.

21. Lebensjahr als anuus discretionis angenommen werden möge.[1]) Aber auf die Gegenvorstellungen des Bischofs Bayer von Culm an die westpreußische Regierung vom 23. Oct. 1778, der sich weigerte, die Verordnung wegen Feststellung des 21. Lebensjahres als Discretionsjahres zu publiciren, und sich zugleich beschwerte, daß die evangelischen Geistlichen durch alle möglichen Mittel, „schon nicht durch Beredungen, sondern fast mit Gewalt," die Kinder selbst katholischer Eltern von der katholischen Religion abzubringen suchten und die westpreußische Regierung trotz wiederholten Ansuchens sie daran nicht hindere, so daß, obwohl doch des Königs Verordnungen zum Besten aller Religionen ergangen seien, sich die katholische Religion keiner Vortheile zu erfreuen habe — „denn wenn von römisch-katholischen Geistlichen etwas wider andere Religionen, es seie auf ganz andere Art, vorgenommen wird, so werden sogleich große Beschwerden kraft des gedachten Gesetzes geführt; da aber von Personen andrer Religionen wider die römisch-katholische Religion gehandelt wird, so wird dieses nicht als eine Uebertretung dieser Verordnung angesehen" —:[2]) wurde „zur Vermeidung vieler dabei entstehenden Inconvenientien" durch Ministerialerlaß vom 5. November 1778 auch für Ost- und Westpreußen als annus discretionis wieder das zurückgelegte 14. Lebensjahr festgesetzt.[3])

Aehnliche Klagen, wie sie Bischof Bayer von Culm erhob, wurden auch in Ostpreußen laut. So beschwerte sich Pfarrer Januskowski von Krekollen (1780—1801) neben anderem auch darüber, daß die angrenzenden lutherischen Pfarrer Söhne katholischer Väter und Töchter katholischer Mütter schon vor dem 21. Lebensjahre zum Uebertritt annähmen, worauf ihm der Bescheid wurde, daß das annus discretionis auch in Preußen auf das 14. Jahr gesetzt sei,[4]) nämlich durch die Verordnung von 1778.

Weil es so leicht war, jede Conversion unter dem Gesichtspunkte der Proselytenmacherei zu betrachten, so konnte man die katholischen Geistlichen stets, so oft sie einen Evangelischen

---

1) Lehmann V, 8 und 14.
2) Lehmann V, 263.
3) Lehmann V, 266.
4) B. G. A. R. 7. 68. 1748—84.

in die Kirche aufnahmen, zur Untersuchung ziehen und unter Anklage stellen. Das erfuhren namentlich die Jesuiten in reichstem Maße. Die von Tilsit wurden wiederholt wegen Annahme von Convertiten zur Rechenschaft gezogen[1]) und belästigt,[2]) mehrmahls auch angeklagt und von dem Justizcollegium in Insterburg wie auch von dem Obergericht in Königsberg schuldig befunden, in ungesetzlicher Weise Lutheraner zu ihrer Religion verführt zu haben. Unterm 25. November 1754 berichtete die preußische Regierung klagend nach Berlin: die Jesuiten führen auf die Dörfer, um kranke Leute evangelischer Confession unter leeren Versprechungen zum Apostasiren zu verlocken. Alle Warnungen und Drohungen, welche die Regierung durch das Justizcollegium in Insterburg an sie habe richten lassen, seien ohne Erfolg geblieben. Repressalien zu üben, sei mit Rücksicht auf die ohnehin in dem benachbarten Großherzogthum Lithauen sehr bedrückten Protestanten bedenklich. Sie empfahl ein Verbot solcher Praktiken unter Strafe von 100 Duc.[3]) Der König stellte anheim zu erwägen, ob den Jesuiten nicht das Consilium abeundi zu geben und andere Geistliche an ihre Stelle zu berufen seien;[4]) aber auf die Abmahnung der Regierung vor diesem Schritte, welcher für die

---

[1]) So am 28. Mai 1749. Auf die Frage, mit welchem Rechte sie Convertiten annähmen, beriefen sie sich auf das in Königsberg publicirte Edict von 1747. Nihil decisum, nisi quod minati sunt, si in posterum quis domum Lutheranorum ingressus fuerit, etiam vocatus, in causa religionis, se affecturos hunc Patrem magna confusione. Diarium miss. Tylz.

[2]) Am 1. März 1749 verlangte der Amtmann von den Jesuiten, sie möchten gewisse Leute, die von ihnen im Katechismus unterrichtet würden, herausgeben. Antwort: die Gesuchten befänden sich nicht im Unterricht. Als der betr. Pater am andern Tage, um Aufklärung zu geben, zum Amtmann ging, wurde ihm die Thüre gewiesen und er auch noch im Hinausgehen schnöde behandelt. Bald darauf erfuhren die Jesuiten, daß der Amtmann zwei Convertiten gefangen halte und einen Mann, der seine Magd zum Unterricht geschickt hatte, habe züchtigen lassen. Daraufhin begab sich P. Biermann zum Amtmann, der ihn anfangs sehr hart empfing, dann aber dahin beschied, es sei ohne sein Wissen geschehen, die Eingekerkerten sollten entlassen werden. Mentitus est. Es geschah nichts bis zur Rückkehr des P. Superior. Diarium zum 3. März 1749.

[3]) B. G. A. a. a. O.

[4]) An die preuß. Reg., 28. Dec. 1754. A. a. O.

Protestanten in Lithauen die bedenklichsten Folgen haben könnte, ließ er alles in statu quo und befahl, der Proselytenmacherei durch wiederholte und erhöhte Geldbußen zu steuern.[1]) Im J. 1756 wurde wirklich die hohe Strafe von 100 ung. Duc. wider sie verhängt wegen Aufnahme eines noch nicht 21jährigen Lutheraners. Indeß wurde ihnen auf Bitten des neuen Superiors die Strafe erlassen unter der Mahnung, daß sie künftighin nicht gegen die Gesetze handeln sollten. Einer ihrer und der katholischen Kirche heftigsten Feinde und Verfolger war ein Mitglied des Justizcollegiums Namens Falck, der die Jesuiten von Anbeginn der Mission auf alle erdenkliche Weise drangsalirte und ihre Vertreibung bei der Regentschaft so oft und so hartnäckig betrieb, daß er bald zum Ziele gelangt wäre.[2]) Bei dem Vorgehen gegen vermeintliche Proselytenmacherei berief man sich auf ein königliches Rescript vom 12. Januar 1755 und eine Regierungsverfügung vom 27. Januar 1755, welche eben jene Strafe von 100 Duc. auf ungebührliche Proselytenmacherei setzte.

Um solcher unaufhörlichen Belästigungen ledig zu werden, stellten sie in Königsberg den Antrag, es möchten auch sie wie die Königsberger katholischen Geistlichen unmittelbar der Regentschaft unterstellt werden, erhielten aber einen ablehnenden Bescheid mit der Begründung, die Königsberger hätten pacta specialia für sich, die Tilsiter aber seien nur durch die Gnade des Königs geduldet.[3])

Die evangelischen Geistlichen kümmerten sich um die Declaration des Königs von 1747 nicht und fuhren fort, die Jesuiten, wenn sie irgend einen Lutheraner convertirten, bei dem Justizcollegium wegen Gesetzesverletzung zu denunciren, und die Königsberger Regierung leistete ihnen darin wenig oder gar keinen Widerstand, weil sie der Verordnung von 1747 glaubte die Auslegung geben zu dürfen, daß sie sich nur auf Königsberg und nicht auf Tilsit und Heiligelinde beziehe; mindestens aber bestand sie auf Be-

---

1) An die preuß. Reg., 21. März 1755. A. a. O.

2) Hist. Drang. ad a. 1752—1754. Von Falck heißt es z. J. 1757: Vigilantiorem infensioremque religionis verae inimicum non aluit Prussia hoc aevo.

3) L. c. ad a. 1755.

obachtung des annus discretionis. Trat ein Protestant nun doch zur katholischen Kirche über, so durften ihm seine Kinder vor Erreichung des Unterscheidungsjahres nicht folgen, wohl aber sah man das im umgekehrten Falle als selbstverständlich an.

Als im Jahre 1770 ein gewisser Kropatis in Tilsit katholisch geworden war, gestattete die Regierung trotz der Reclamation von evangelischer Seite zwar, daß derselbe bei seiner Religion verbleiben dürfe, verfügte aber unter dem 26. April, daß seine Kinder nach wie vor die evangelische Schule von Heinrichswalde besuchen und auch in der lutherischen Religion erzogen werden müßten. Der P. Superior Willich wandte sich zwar an den einflußreichen Kaufmann Saturgus in Königsberg, um durch dessen Vermittelung eine Aufhebung jener Verfügung zu bewirken, erreichte aber nichts. Saturgus sprach wohl über die fragliche Angelegenheit mit einigen Herren von der Regierung, erhielt aber die zwar sehr höfliche, aber immerhin doch ablehnende Antwort: sie wollten ja gern eines und das andere übersehen, dürften es aber nicht allemal wagen, wider die königlichen Verordnungen zu handeln, weil sie dabei stets die Ungnade des Hofes riskirten. Jedes Justiz- oder sonstige Collegium, ja jede Privatperson und besonders die Geistlichen, in diesem Falle der Pfarrer von Heinrichswalde, denen die königlichen Verordnungen nicht unbekannt, könnten direct bei dem König Beschwerde führen. Die Minister seien der Meinung, daß das königliche Rescript von 1747, nach welchem jeder, der die anni discretionis erreicht, zur katholischen Religion übertreten dürfe, bloß die Königsberger angehe und weder die Heiligelinde noch die Kirche zu Tilsit betreffe. Und wahr sei es, daß der König, als er den Patres in Heiligelinde den Wald zuerkannt, dafern die prätendirten Häuser würden erbaut werden, er unter andern Artikeln auch diesen angehängt, daß sie sich weiter nicht unterstehen dürften, unter welchem Vorwande immer Proselyten zu machen — woraus nun die Regierung die oben angeführte Folgerung ziehe, weshalb sie recht groß thue, wenn sie trotzdem dem Kropatis erlaube, katholisch zu bleiben. Man sagte ihm ferner, wenn es auch in Königsberg jedem erlaubt sei, sobald er die anni discretionis erreicht, zur katholischen Religion überzugehen, dennoch die Kinder eines solchen oder einer solchen Convertiten keineswegs zu der neuen Religion gezogen werden könnten, sondern in derjenigen, in welcher sie geboren und in welcher die Eltern sie zu erziehen angefangen, verbleiben und unterrichtet werden müßten, bis die Kinder gleichfalls ihre Unterscheidungsjahre erreicht. „Und wahr ist es, daß wir leider davon auch hier viele unangenehme Beispiele haben.“ Auf die Einwendung, daß, wenn ein Katholik lutherisch werde und dieser dann die in

seiner, der katholischen, Religion geborenen Kinder in die lutherische mitziehe, man einen solchen niemals zwinge, die Kinder in der katholischen Religion zu erziehen, bis sie die anni discretionis erreicht, zuckte man die Achseln und sagte, wie man bei diesem Umstand bedenken müsse, daß die protestantische Kirche in hiesigem Lande religio dominans wäre und wie jede dominirende Religion ihre Vorzüge hätte, was in der ganzen Welt und besonders apud Catholicos gebräuchlich und bekannt wäre.

Wittich möge daraus ersehen, wie schwer es sei, gegen den Strom zu schwimmen. Saturgus weiß nichts anderes zu rathen, als im Namen des Kropatis eine Vorstellung einzureichen und abzuwarten, was diese fruchten werde. Inzwischen müßte Kropatis getröstet und dessen Sohn so viel als möglich zur Beständigkeit, jedoch mit einer gewissen Bescheidenheit ermuntert werden. In unmöglichen Dingen sehe ja Gott die Herzen und den guten Willen an.

Er möge auch den Bischof von Ermland dahin bestimmen, daß bei einem Pacifications- oder andern Reichstag alle Beschwernisse, darunter auch die den Kropatis betreffenden, mit angeführt und in einem besonderen Promemoria dem preußischen Minister übergeben werden sollten, damit dieselben durch Unterstützung der Republik wenigstens für die Zukunft abgestellt würden. Ein solcher Reichstag sei der eigentliche und rechte Zeitpunkt, an welchem alle dergleichen Dinge zu remediren. Alle sonstigen Vorstellungen zu einer andern Zeit könnten niemals den erwünschten Effect haben.[1])

Der Superior schrieb in dieser Angelegenheit auch an den Fürstbischof Krasicki. Sed nihil respondit.

Als trotzdem die Jesuiten in Drangowski den ältesten Sohn des Kropatis vor Erreichung des annus discretionis zum katholischen Glauben angenommen hatten, entschied die Regierung unter dem 10. Febr. 1772, jedenfalls auf eine Beschwerde des Tilsiter Erzpriesters Wollersdorf hin, daß der betreffende lithauische Geistliche ohne Verzug vor das Justizcollegium in Insterburg gefordert und wegen dieser Contravention gegen königliche Verordnungen einen scharfen Verweis erhalten und mit empfindlicher Strafe bedroht, der Prediger von Heinrichswalde aber angewiesen werden sollte, sich gemäß der Verfügung vom 26. April 1770 der Kinder des Kropatis mit allem Ernste anzunehmen und sie,

[1]) Königsberg, 1. Mai 1771. A. a. O.

wenn nöthig unter Zuhilfenahme des Amtes Balgarden, zum fleißigen Besuche der lutherischen Schule wie auch der Predigt mit gehörigem Effect anzuhalten.[1]) Aehnlich lautete die Entscheidung bezüglich eines Christian Hein: die Patres von Drangowski sollten in Gemäßheit der Rescripte vom 12. Januar 1755 und vom 27. Januar 1755 wegen ungebührlichen Proselytenmachens mit 100 Duc. Strafe bedroht, in casu aber mit einer Geldstrafe von 10 Thlr. belegt, Hein aber sofort in den Grundwahrheiten der evangelischen Religion sorgfältig unterrichtet und nach erlangter nothwendiger Kenntniß zur Einsegnung und ad sacra angenommen werden.[2])

Den Jesuiten von Heiligelinde wurde noch in einem Receß vom 17. Juni 1765 verboten, Convertiten anzunehmen, und zur Pflicht gemacht, dieselben abzuweisen und der Obrigkeit sogleich davon Anzeige zu machen. Sie sollten also verfahren nach der Verordnung von 1738. Dagegen protestirten sie mit Recht, indem sie geltend machten, daß sie erwachsene Protestanten, die sich zur Conversion meldeten, nicht abweisen könnten und bei der Annahme von Kindern sich nach der königlichen Verordnung richteten, welche es erlaubte, daß Eltern ihre Kinder in der Religion, in Betreff deren sie übereinkommen, erziehen dürften.[3])

Noch am Ende des Jahrhunderts hielt die preußische Regierung an der Verordnung von 1738 fest, weil sie nur dadurch der Proselytenmacherei der katholischen Geistlichkeit wirksam glaubte begegnen zu können.

Die westpreußische Regierung hatte in Verfügungen vom 25. Febr. 1785 an die katholischen geistlichen Obern in Westpreußen und vom 21. Juli 1786 an die katholischen wie auch protestantischen Geistlichen in Westpreußen verordnet, daß keiner der katholischen Welt- oder Ordensgeistlichen bei harter Ahndung sich unterstehen sollte, jemanden von der protestantischen Religion, er möge aus West- oder Ostpreußen sein, wenngleich er das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hätte, zur römisch-katholischen

---

[1]) Hist. Drang. ad a. 1772.

[2]) Schreiben vom 5. März 1772. Hist. Drang. ad a. 1772.

[3]) Erml. Zeitschr. III, 497.

Religion anzunehmen, ehe und bevor er die Beweggründe der Uebertretenden der Regierung einberichtet und von dieser gehörig beschieden, auch der Uebergehende geprüft worden, ob er aus Gewissenstrieb oder aus Muthwillen, in Folge von Ueberredung oder auch aus der Absicht, dem Unterricht zu entgehen, sich zur katholischen Religion bekennen wolle. Dasselbe sollte auch geschehen, wenn Katholiken zur evangelischen Religion übergehen zu wollen sich erbieten würden. Durch solche Maßregeln wollte die westpreußische Regierung „nicht sowohl die Gewissensfreiheit eines jeden einschränken, sondern nur dem unüberlegten und dem Schulwesen, auch überhaupt der allgemeinen Aufklärung höchst nachtheiligen Uebergehen von einer Religion zur andern vorbeugen." Sie glaubte beobachtet zu haben, daß die Proselytenmacherei einiger katholischen Geistlichen überhand genommen, indem sie gar nicht untersuchten, ob jemand aus wahrer Ueberzeugung und freiem Entschluß zur katholischen Religion übertreten wolle, und sich lediglich daraus ein Verdienst machten, recht viele von der protestantischen Religion zu sich hinüberzuziehen, und es waren häufige und vielfach begründete Beschwerden eingelaufen, „daß der Schulen- und Religionsunterricht, besonders das Lesenlernen der Kinder protestantischer Eltern ungemein behindert und vernachläßigt werde, wenn unwissende Kinder, welche die protestantischen Geistlichen gemäß Verordnung der Regierung von dem Genuß des Abendmahls abweisen mußten, ungehinderte Aufnahme zur katholischen Religion fänden." [1])

Aehnlich dachte auch die ostpreußische Regierung und erließ unterm 24. Oct. 1788 eine der westpreußischen gleiche Verfügung an die katholische Geistlichkeit in Ostpreußen. Als ihr dann bekannt geworden, daß der katholische Pfarrer zu Grajewo einen Knaben aus Lyck zur Conversion angenommen hatte (1796), ersuchte sie die neuostpreußische Kammer in Bialystok, durch ein allgemeines Rundschreiben der katholischen Geistlichkeit bei Strafe zu verbieten, ohne Consens des Consistoriums, wie es in Ost- und Westpreußen vorgeschrieben sei, die Annahme von Protestanten zur katholischen Kirche zu verbieten. Die Kammer lehnte das ab

1) B. G. A. R. 7. 68. 1784—1804.

unter Berufung auf einen mit Zustimmung des Königs ergangenen Erlaß des Kanzlers von Goldbeck an den Geheimen Rath und Minister von Schrötter vom 3. Febr. 1798 des Inhalts: das ostpreußische Gesetz lasse sich auf Neu-Ostpreußen nicht ausdehnen. Das sei eine „intolerante Verfassung", auch wenn sie durch irgend eine Verordnung aus den früheren Zeiten eines unduldsamen Religionseifers justificirt würde. Mit dem seiner Vollendung nahen Provinzial-Landrecht werde sie auch in Alt-Ostpreußen aufhören. In Westpreußen habe sie nie Geltung gehabt. Ein solches Gesetz müsse in gegenwärtigem Zeitalter, wo man überall Intoleranz und Geistesdruck wittere, die Kritik herausfordern. Nun dürfe man zwar an solche unberufene Kritik sich nicht kehren, wenn die getadelten Verordnungen auf wahren und richtigen Grundsätzen beruhen und Nutzen für das Ganze bringen oder erheblichen Nachtheil abwenden. Aber eine solche Verordnung unterbleibe besser, weil geeignet mißbraucht zu werden durch einen Commissarius, der nicht ein hinlängliches Maaß von kalter Vernunft und aufgeklärter Einsicht besitzt, um sich weder durch vorgefaßte Meinungen, noch durch heimliche, ihm selbst vielleicht unbewußte Einflüsse des Sectengeistes leiten zu lassen. Männer solcher Art seien aber gewiß in Neu-Ostpreußen sehr selten, und so könnte bei Auswahl eines minder tauglichen Subjects die angeordnete Untersuchung in seinen Händen leicht zu Intoleranz und Religionsdruck ausarten. Eine solche Verordnung sei auch nicht nothwendig. Handele es sich um Leute sui juris, so vertrage es sich nicht mit den Grundsätzen wahrer bürgerlicher Freiheit, wenn der Staat seine erwachsenen Unterthanen in solchen Privat- und persönlichen Angelegenheiten, wo es auf Meinungen und Ueberzeugungen ankomme, unter seine Vormundschaft nehmen wolle. Wenn aber bei einem Unmündigen der Vater mit dem beabsichtigten Uebertritt einverstanden sei, so habe der Staat kein Recht, sich in das Innere der Familienangelegenheiten einzumischen. Er könne und müsse es dem Vater zutrauen, daß er nicht ohne Prüfung und Gründe in den Schritt, welchen das Kind thun will, einwilligen werde. Widerspreche der Vater, so könne er eine Untersuchung durch das Vormundschaftsgericht beantragen, welches dann nach dem Allg. Landrecht (Th. II, Tit. 2, §. 125) mit

völliger Impassibilität gleichsam nur als Richter zwischen Vater und Sohn zu fungiren und auf der einen Seite die väterlichen Rechte zu unterstützen, auf der andern aber auch die Gewissensfreiheit des Kindes aufrecht zu erhalten habe.[1])

Das ostpreußische Etatsministerium machte zwar unterm 14. Mai 1798 den Versuch, die bisherigen Verordnungen zu rechtfertigen und in Kraft zu erhalten.

„Die bey uns häufig vorgekommenen Beschwerden der lutherischen Geistlichkeit haben es gezeigt, wie schwer die Römisch Catholische Geistlichkeit von Proselytenmacherei abzuhalten ist. Sie sucht ein Verdienst darin, so viele Protestanten als möglich zu ihrer Kirche zu bringen, und wenn sie nicht gar die Protestanten durch allerhand Vorspiegelungen hiezu zu bewegen suchet, so prüfet sie wenigstens nicht die Gründe, die den Uebergehenden zu Abänderung der Religion bestimmen. Es werden die Fälle immer nur selten seyn, wo der gemeine Mann aus wahrer Ueberzeugung zur Catholischen Religion übergeht, gemeinhin geschieht solches aus Mangel an Kenntnissen oder andern Neben Absichten. Zu letztern gehört vorzüglich der Hang, den besonders die Landleute der eingeschärften Strafen und Zwangs Mittel ohnerachtet noch jetzt haben, ihre Kinder von der Schule zurückzuhalten. Die Eltern gewinnen hiedurch das Schulgeld und können die Kinder unterdessen zu andern Arbeiten brauchen, und der unerzogenen Jugend ist es ebenfalls angenehm, von dem Schulzwange und dem Lernen frey zu bleiben. Schon aus diesem Grunde hat der gemeine Mann ein Interesse, zur römisch-katholischen Religion überzugehen, und wenn dagegen keine Maßregeln stattfinden, so würde die Catholische Geistlichkeit dieses wohl benutzen und ganze Familien an sich ziehen, wodurch Unwissenheit und Aberglaube befördert, die Aufkärung unterdrückt und Familien Zwist und Proselytenmacherei allgemein werden würde." A. a. O. 31.

Aber das Geistliche Departement verfügte unterm 11. Juni 1798, das Circulare vom 27. (21.?) Juli 1786 (oder 24. Oct. 1788?) verstoße gegen die klare Vorschrift der Instruction vom 30. Juli, §. 6. n, 16[2]) und könne also nicht aufrecht erhalten, vielmehr müsse abgewartet werden, was das künftige Provinzial-Landrecht über diesen Punkt festsetzen werde. Indessen verstehe

---

1) Lehmann VIII, 12.

2) Gleichlautend mit §. 4, n. a der Instruction für die westpreuß. Reg. vom 21 Sept. 1773. Lehmann IV, 543.

es sich von selbst, daß, wenn gegründete Anzeigen vorkommen, daß ein katholischer Geistlicher sich anmaßt, durch unerlaubte Mittel evangelische Parochianen zum Uebertritt zu verleiten, derselbe darüber zur Verantwortung gezogen werden müsse.[1])

„Es muß unter denen katholischen und evangelischen Unterthanen nicht der allermindeste Unterschied gemachet werden, sondern selbige müssen bei der Kriegs- und Domänenkammer ohne Rücksicht auf die Religion auf gleichen unparteiischen Fuß schlechterdings gehöret und auf alle Weise behandelt werden." So unter dem 7. Juni 1772 in der Instruction für den Kammerpräsidenten von Domhardt.[2]) Schon aus diesem Princip und dann auch wegen der Verträge mit der Krone Polen von 1611 und 1657, welche unverbrüchlich halten zu wollen der König wiederholt versicherte, hätte er auch die Katholiken unterschiedslos zu den Staatsämtern zulassen müssen; er that es ebenso wenig in Ostpreußen wie in Schlesien, ebenso wenig wie seine Vorgänger in Brandenburg-Preußen.

Im Jahre 1785 meldete sich bei dem Magistrat von Pr. Eylau zu der dortselbst vacant gewordenen Richter- und Stadtschreiberstelle der Kreis-Justiz-Actuarius Drews aus Schneidemühl, ein geborener Rösseler, und wurde auch einstimmig gewählt, weil er dem Magistrat als geschulter und tüchtiger Mann empfohlen worden, so daß man in ihn das Zutrauen setzte, er werde diesem Posten mit aller Genauigkeit und Sorgfalt vorzustehen sich jederzeit bemühen.[3]) Drews erhielt dann aber statt der Bestätigung von der preußischen Regierung wider alles Erwarten den Bescheid, daß, obschon gegen seine Fähigkeit und Geschicklichkeit nichts einzuwenden sei, „nach der Landesverfassung kein Katholik zu Justiz-Bedienungen admittiret werden könne."[4])

---

[1]) Lehmann VIII, 34.

[2]) Lehmann V, 439.

[3]) Der Magistrat an die Reg., 10. Oct. 1785. B. G. A. R. 7. 68. 1784—1803. Das Wahlprotokoll giebt das Einkommen also an: 8 Thlr. als Richter, 60 Thlr. als Stadtschreiber, 103 Thlr. an Emolumenten.

[4]) Königsberg, 1. Nov. 1785. A. a. O.

Dagegen wandte sich Drews in einer Immediateingabe an Friedrich II. Jene Ausschließung der Katholiken von Justizämtern, führte er aus, möge ja vor Zeiten in Ostpreußen „nöthig und üblich" gewesen sein; nachdem aber der König in allen seinen Landen eine allgemeine Religionsfreiheit gewährt und durch das gemeinschaftliche Band der bürgerlichen Pflichten alle unter seinem Scepter stehenden Nationen und Religionen miteinander vereinigt habe, müsse er die Rechtsbeständigkeit einer solchen Bestimmung bezweifeln. Wäre es anders, was würden dann den neu occupirten Katholiken, die das Schicksal nicht gerade zum Ackerbau oder Handwerk bestimmt, die Toleranz und die übrigen bürgerlichen Rechte helfen? Wozu sollten sie durch Studium auf den Academien ihr elterliches Vermögen verringern, wenn sie keine Hoffnung hätten, dereinst durch ihre Kenntnisse nützliche Staatsbürger zu werden? Zwar stünden in Westpreußen und Ermland den Katholiken die Aemter offen, aber auch erst in ferner Zukunft. Denn zur Zeit der Occupation seien die Aemter, weil den Einheimischen die erforderliche Befähigung gefehlt, mit alten Landeskindern besetzt und die Katholiken mit großen Hoffnungen auf die Zukunft vertröstet worden. Da die angestellten Officianten sämmtlich junge Leute seien, auf deren Absterben schwer zu warten, wo blieben dann jene Versprechungen, wenn die übrigen Provinzen den Katholiken verschlossen sein sollten? Drews hält es bei der bekannten väterlichen Gesinnung Friedrichs II. gegen die Katholiken wie gegen alle übrigen Unterthanen für unmöglich, daß ihm bloß wegen seiner Confession die gewünschte Beförderung in das Eylauer Amt versagt werden könnte; er erinnerte den König an die bei der Uebernahme Westpreußens und Ermlands proclamirte Toleranz und bittet ihn, die nach der Meinung der Regierung hindernden älteren Landesgesetze, wenn sie wirklich noch bestehen sollten, zum Besten seiner katholischen Unterthanen ebenso zu beseitigen, wie solches im Ermland im Interesse der übrigen Confessionen geschehen sei. Der Petent hatte noch einen besonderen Grund für sich anzuführen: seine Eltern lebten noch in Rössel, dort habe er auch sein künftiges Vermögen zu erwarten, welches er viel besser von Eylau als von Schneidemühl verwalten könnte.[1])

1) An den König, 18. Nov. 1785. Lehmann V, 672.

Die zur Berichterstattung veranlaßte ostpreußische Regierung konnte es nicht in Abrede stellen, daß den Katholiken in dem ehemals herzoglichen Preußen durch die Verträge mit Polen ein Anspruch auf Staatsämter zuerkannt worden, bemühte sich aber den Beweis zu erbringen, daß diese Bestimmungen factisch niemals zur Anwendung gekommen und rechtlich sehr bald wieder beseitigt seien. So schon bald nach dem Wehlauer Vertrage durch die den preußischen Ständen, die bei der Abschließung des Vertrages nicht zugezogen worden, gegebenen Assecurationen vom 12. März und 9. Juni 1663, wonach die Stände nach wie vor bei allen ihren Privilegien, Gerechtigkeiten und Freiheiten in Religions- und Profansachen unangefochten bleiben sollten und wonach auch insbesondere zwar einige reformirte Subjecte zu gewissen, besonders genannten Aemtern zugelassen, „die übrigen dergleichen Beneficia und Dignitäten aber niemand anders denn der lutherischen Religion zugethanen Einzöglingen und Indigenis vom Herrenstande, Ritterschaft und Adel conferirt werden" sollten, woraus doch ersichtlich sei, daß durch „die so positiv verheißene Besetzung der Stellen mit lutherischen Subjectis, exclusive einiger für die Reformirten, die Katholischen von deren Bekleidung unwidersprechlich ausgeschlossen" seien, zumal in der Assecuration bei der Disposition über die Aemter der Katholiken gar nicht gedacht sei.

Die Argumentation ist nicht zutreffend. Denn einmal ist es kaum zulässig, eine solche unter dem Drange der Noth gegebene und in allgemeinen Wendungen gehaltene Assecuration gegen klar formulirte Verträge ins Feld zu führen; ferner ist darin ausdrücklich gesagt, daß der Kurfürst „gleichfalls die Römisch-Katholische bei ihrem Rechte lasse", d. h. doch wohl bei den ihnen durch den Wehlauer Vertrag von neuem garantirten alten Rechten; endlich durfte die Regierung nicht verschweigen, daß der Kurfürst gleichzeitig in einer besonderen Declaration den Katholiken die Zusicherung gegeben hatte, daß, wenn ihrer auch in der Special-Assecuration keine Erwähnung geschehe, sie dadurch nicht ausgeschlossen seien oder dem, was ihnen zu gut in der General-Assecuration caviret sei, etwas derogirt werden solle.[1])

---

[1]) Vgl. Zeitschr. XIII, 195.

Beachtenswerth und charakteristisch für die Gesinnung und stille Absicht, mit welcher die brandenburgischen Kurfürsten den Katholiken in Preußen jene Paritätsconcession gemacht hatten, ist, was die Regierung weiter anführt: der Kurfürst habe seit 1663 den Katholiken nicht nur keine anderweiten Zusicherungen in Absicht der Zulassung zu öffentlichen Aemtern gegeben, sondern in dem Edict vom 29. October 1685, durch welches er den aus Frankreich geflüchteten Reformirten in Ostpreußen Aufnahme gewährte, bestimmt, „daß die Franzosen, so der römisch-katholischen Religion zugethan, der den Reformirten dieser Nation accordirten Vortheile (unter welchen in §. 12 die Beförderung zu allen Chargen, Bedienungen und Dignitäten recensirt worden) in keinerlei Weise sich anzumaßen hätten." Sollten also die Versprechungen des Wehlauer Vertrages, wenn sie überhaupt ernst gemeint waren, später in Ostpreußen anziehenden Katholiken nicht zu gute kommen?

Wenn ferner die preußische Regierung ihre sehr angreifbare Beweisführung durch die Behauptung zu stützen sucht, die Fürsorge der Krone Polen im Wehlauer Vertrage sei ohne Anwendung, ohne Effect geblieben; weder im Jahre 1663 noch nachher seien Katholiken im Besitze von öffentlichen Aemtern gewesen, und es wüßten insbesondere die ältesten Mitglieder der Regierung sich nicht zu erinnern, daß ein Katholischer in Ostpreußen zu irgend einem richterlichen Amte admittirt worden, so hat sie nicht einmal darin das Richtige getroffen, indem in einigen wenigen Fällen und ganz ausnahmweise auch Katholiken, wie oben gezeigt ist,[1]) zu öffentlichen Aemtern zugelassen worden sind. Die Regierung selbst giebt solche Ausnahmen bei dem Departement der Accisen seit den 1766 gemachten Einrichtungen zu, nicht ohne hervorzuheben, daß sie bei Wiederbesetzung der Stellen „noch täglich" gehoben würden.[2])

Es ist nicht minder unzutreffend, wenn die Regierung durch Art. III. des Warschauer Tractats vom 18. September 1773 den Art. XVI. des Wehlauer Vertrages sowie der früheren Ver-

---

[1]) Unter dem Großen Kurfürsten waren in Königsberg die Licentbeamten meistens katholisch (Zeitschr. XIII, 229). Katholiken waren auch Oberst Baczko, General Rüsch, der Schloßbeamte Spaen in Tilsit. Vgl. oben S. 760. 767.

[2]) Bericht vom 10. Jan. 1786. Lehmann V, 674.

träge mit der Krone Polen „als eine Einschränkung der Souveränetät" ausdrücklich aufgehoben erachtet und meint, durch den Art. VIII. des Tractats von 1773 seien den Katholiken in Ost- und Westpreußen in Ansehung des Weltlichen nur ihre Besitzungen und ihr Eigenthum, in Ansehung der Religion aber die freie Ausübung ihres Gottesdienstes und der Kirchenzucht mit den Kirchen und geistlichen Gütern iuxta statum quo garantirt worden. Gewiß erstrebte der Vertreter von Preußen bei den Verhandlungen in Warschau die völlige Aufhebung des Art. XVI. des Wehlauer Vertrages; aber eben deshalb hielten die anderen Mächte für nothwendig, in den Art. VIII. das königliche Preußen nebst Lauenburg, Bütow und Draheim mit einzubegreifen,[1]) so daß also nach dem Wortlaut des Artikels und nach der Intention der mitbetheiligten Paciscenten die Katholiken in Ostpreußen bezüglich ihrer Rechte ebenso wie in den neu annectirten Districten in statu quo verbleiben sollten. Freilich hing alles davon ab, welches der status quo in Bezug auf das Recht zu Aemtern nach der Auffassung des Königs war. Friedrich II. dachte aber darüber sicherlich ganz anders als die preußische Regierung, oder es müßte eine bloße Phrase gewesen sein, wenn er allen Unterschied zwischen Protestanten und Katholiken in bürgerlichen Dingen beseitigt wissen wollte und das Princip völliger Gleichstellung proclamirte.[2])

Es giebt kaum ein officielles Actenstück, welches den Geist der traditionellen und noch im letzten Jahre Friedrichs II. in Ostpreußen den Katholiken gegenüber beobachteten Politik so offen ausspricht, wie der Bericht der ostpreußischen Regierung vom 10. Januar 1786.

Inzwischen waren die Eylauer selbst über die Wahl eines Katholiken etwas bedenklich geworden, und so richteten die Stadtältesten und einige Bürger für sich und im Namen der ganzen Bürgerschaft zuerst an die Regierung und dann auch an den

---

[1]) Vgl. Lehmann IV, 539: Remarques de la délégation: Le traité de Velau nous en donne l'exemple par son article XVI., et comme V. E. en demande presque l'entière abolition, il est juste, que l'article VIII. comprenne le royaume de Prusse et les districts de Lauenburg, Bytow et Draheim.

[2]) Lehmann IV, 439.

Justizminister das Gesuch, den Actuar Walther, der die Stelle schon 11 Monate verwaltet hatte, als Richter und Stadtschreiber anzustellen. „Es ist zwar", bemerkten sie, „zur Wiederbesetzung dieser Richterstelle bereits ein gewisser Actuarius Drews aus Schneidemühl vorgeschlagen worden, welchen aber die ostpreußische Regierung unseren Wünschen gemäß abschlägig beschieden hat, weil er als ein Catholischer Religions-Verwandter in Ostpreußen nicht admittiret werden könnte. Es ist ausgemacht, daß sich Drews, falls er diese Stelle erhielte, als der einzige Litteratus beim Magistrat dieses Religionspunktes wegen auf keine Weise das Zutrauen der Bürgerschaft erwerben könnte." [1])

Am 6. Januar 1786 fand eine Neuwahl statt, bei welcher Drews von 5 Stimmen nur 2 erhielt; die Mehrzahl eignete sich die Auffassung der Petition aus der Bürgerschaft an, „wie es für die Stadt auf keine Weise schicklich sein würde, wenn ein katholischer Religions-Verwandter die Richter und Stadtschreiber-stelle erhielte, indem u. s. w., und wählte den Justizactuar Walther. Der Magistrat oder eine Minorität hielt trotzdem an der Wahl vom 10. October fest und bat wiederholt die Regierung um Bestätigung derselben, da die Mehrheit am 6. Januar bloß deshalb von der ersten Wahl abgegangen sei, weil sie die Hoffnung auf Bestätigung derselben gänzlich aufgegeben habe, indem Drews als Katholik die Stelle schwerlich erhalten würde, „darin aber ein bloßer Irrthum versire, der zu redressiren sein möchte." [2]) Unterm 10. Februar muß der Magistrat, vielleicht in einem Anfall von Unmuth, auf sein Präsentations- oder Wahlrecht verzichtet haben.

Am 5. März 1786 richtete Drews wieder ein Gesuch an den König und bat um Beschleunigung der Finalresolution und um Nichtbesetzung der Stelle in Eylau, bis jene ihm zugegangen sei. Unter Hinweis auf seine Bitte vom 18. November 1785 schrieb er: „Ich sahe bei dieser öffentlichen Unterdrückung meiner Religionsverwandten nichts weiter übrig, als, um hierin eine Aenderung zu treffen, Hochderen Allerhöchste Person allerunterthänigst anzuflehen." [3])

---

[1]) Pr. Eylau, 20. Dec. 1785. B. G. A. a. a. O.

[2]) Aus einem Schreiben des Magistrats an Drews, 8. April 1786. A. a. O.

[3]) A. a. O.

Der Bescheid auf diese Eingabe ließ nicht lange auf sich warten, rückte aber den Kernpunkt etwas in den Hintergrund. Die erste auf Drews gefallene Wahl, heißt es darin, sei illegal gewesen, da der Magistrat von Eylau ein uneingeschränktes Wahlrecht gar nicht besitze, sondern nach dem Reglement von 1749 nur die Befugniß, zwei oder drei Subjecte zu präsentiren. Bei der ordnungsmäßigen Wahl vom 6. Januar habe Drews nicht die Majorität erhalten und zwar deshalb, weil er das Zutrauen der Bürgerschaft nicht erlangen würde. Darum habe er schon aus diesem Grunde und ohne daß es einer Erörterung des Religionspunktes bedürfe, keinen Anspruch auf den fraglichen Posten.[1])

Aber Drews war mit dieser ausweichenden Resolution nicht zufrieden; es kam ihm auf eine principielle Entscheidung der Kernfrage an. „Ich wünsche mir aber", so schrieb er von neuem an den König, „diesem ohnerachtet sehr, diesen Punkt resolvirt zu wissen, theils weil ich noch große Hoffnung habe, bei der bevorstehenden Stichwahl in Pr. Eylau die Mehrheit der Stimmen zu erhalten, und theils, so auch dies nicht geschehen möchte, ich mich doch bald anderweitig bemühen würde, im alten Lande eine Justizbedienung zu erlangen. Man legte mir (sonst) von neuem Schwierigkeiten in den Weg, ich hätte nur Geldausgabe, und dies alles für die Religion. Das muß mir ganz natürlich sehr beschwerlich fallen." So bat er denn um eine Finalresolution: „ob die Katholiken in Ostpreußen zu Justizbedienungen admittirt werden können." „Möge solche für die Katholiken, möge sie wider selbige ausfallen, so werde selbige immer mit der größten Ehrfurcht annehmen und mich über die Beendigung dieser Sache freuen."[2])

Bald darauf ersuchte er wieder den Magistrat von Eylau, ihn bei einer nochmaligen Wahl zu berücksichtigen. Er nehme den Bürgern ihre Meinungsäußerung über ihn (daß er als Katholik sich schwerlich das Zutrauen der Bürger erwerben würde) nicht übel und schmeichele sich mit der Hoffnung, daß sie bei

[1]) Berlin, 14. März 1786. A. a. O. Daß der Mangel an Zutrauen durch den „Religionspunkt" begründet wurde, verschweigt die Resolution.

[2]) Schneidemühl, 24. März 1786. A. a. O.

näherer Erwägung dieser Religionssache von ihrem früheren Beschluß zu seinem Besten abgehen würden. Er bitte ja um die Richter-, nicht um die Predigerstelle, schwöre sich nicht auf Religionslehre, sondern auf Ausübung der Gerechtigkeit, und hier werde es doch niemanden in den Sinn kommen, daß die katholische Gerechtigkeit der evangelischen entgegen sei. Komme er als Richter seinen Pflichten nach, weshalb sollte ihm dann die Bürgerschaft ihr Zutrauen versagen? Das Gegentheil sehe man ja auch in allen katholischen Provinzen, als Ermland, Schlesien, Westpreußen, wo der größte Theil der Richter der evangelischen Religion zugethan sei, ohne daß dieselben, obwohl sie täglich Processe zu entscheiden hätten, von den katholischen Einwohnern, der Parteilichkeit beschuldigt oder mit Mißtrauen behandelt würden. Er sei sicher, daß der Magistrat bei der Neuwahl, welche nach einer Mittheilung der Regierung an ihn stattfinden würde, gegen ihn wegen der Religion keinen Einwand machen werde. Er seinerseits würde sich bemühen, sein Zutrauen zu gewinnen, so daß er keine Ursache haben dürfte, die Wahl zu bereuen.[1])

In der That fiel die Neuwahl zu Gunsten des Drews aus, und der Magistrat ersuchte um deren Bestätigung, weil die Voraussetzungen, unter denen die Wahl am 6. Januar geschehen, auf einem Irrthum beruht hätten, welcher redressirt werden müßte. Von dem Wahlresultat in Kenntniß gesetzt, machte Drews einen nochmaligen Versuch in Berlin. Der Magistrat habe der Bestimmung von 1749 dadurch entsprochen, daß er neben ihm auch den Justizactuar Walther gewählt habe. Bei der letzten Wahl seien nun aber alle Stimmen von diesem abgefallen, und müßte eine nochmalige Wahl stattfinden, so würde er (Drews) sicher die Mehrheit der Stimmen erhalten. Deshalb möge der König ihm die fragliche Stelle übertragen, zugleich aber auch die Gesetze gegen die Katholiken aufheben. Das würde den Effect haben, daß die Katholiken, da hiedurch aller „Staatsunterschied" zwischen ihnen und den protestantischen Glaubensgenossen aufgehoben wäre, sich bemühen würden, in Ausübung

---

[1]) Schneidemühl, 27. März 1786. A. a. O.

ihrer Pflichten gegen den König es den Protestanten nicht nur gleichzuthun, sondern sie noch zu übertreffen.[1])

Es half alles nichts. Die ostpreußische Regierung versagte die Bestätigung des Wiedergewählten mit der Begründung: die Wahl vom 6. Januar habe nicht die Befürchtung, daß er nicht die Approbation erhalten, sondern daß er sich nicht das Zutrauen der Bürgerschaft würde erwerben können,[2]) zum Grunde gehabt, wie das Protokoll ausweise. Der Irrthum, den der Magistrat zur Unterstützung seines Gesuches angebe, liege also gar nicht vor, sei erdichtet (?). Zudem sei weder die erste noch die zweite Wahl des Drews giltig, weil die Wähler nicht, wie sie sollten, zwei bis drei Subjecte vorgeschlagen hätten. Unterm 10. Februar hätten sie sodann die Wahl der Regierung überlassen, und diese habe ein Subject ausersehen, nämlich Walther, und deshalb müsse es bei der Ausschließung des Drews bleiben, „zumal dessen Zudringlichkeit, der sich sogar eine sceptische Schreibart in Betreff seiner vorhin ob catholicismum nicht nur von euch, sondern auch von der ostpreußischen Regierung geschehenen Ausschließung, mithin gegen die Verfassung eines Landescollegiums in der Eingabe (an den Magistrat) erlaubt, eher Beahndung als Empfehlung verdiene." Der Magistrat möge ihm schreiben, daß er auf sein Wahlrecht verzichtet habe, und ihm Aussicht auf eine in einer ermländischen Stadt bald zu eröffnende Secretarienstelle machen, wenn er darauf reflectiren und bei entstehender Vacanz die Wahl auf ihn fallen sollte.[3])

In gleichem Sinne berichtete die Regierung auch nach Berlin. Da Drews, wie aus dem Magistratsbericht vom 8. April ersichtlich, nicht aufhöre, sein Absehen auf die Stelle in Eylau zu richten, und da nach seiner aus den Acten sich ergebenden zudringlichen Denkungsart zu vermuthen, daß derselbe, „wie er schon gleichsam im Namen aller Katholiken gethan", sich auch noch beim Könige beschweren werde, so glaubte sie das Schreiben des Magistrats

---

[1]) Schneidemühl, 15. April 1786. A. a. O.

[2]) Verschwiegen wird, daß sowohl in der Petition der Bürgerschaft, als auch in dem Magistratsbericht der „Religionspunkt" als Grund des Mangels an Vertrauen angegeben war.

[3]) Königsberg, 18. April 1786. A. a. O.

vom 8. April, die Eingabe des Drews vom 27. März, endlich ihren eigenen Bescheid vom 18. April zur Information einsenden zu sollen.[1])

Während die ostpreußische Regierung, wie gezeigt, den eigentlichen Grund ihrer ablehnenden Haltung vor dem Magistrat von Eylau zu verstecken und durch allerlei Manipulationen den katholischen Bewerber bei Seite zu schieben suchte, faßte man in Berlin schließlich die Hauptfrage ins Auge, ob die Katholiken in Ostpreußen einen Anspruch auf Staatsämter hätten, oder nicht.

Das Ministerium folgte der Königsberger Regierung zwar in der Auffassung, daß „nach älteren preußischen Gesetzen die Katholischen in Ostpreußen von Justiz-Bedienungen ausgeschlossen" seien, glaubte es aber doch der Entscheidung des Königs anheimgeben zu sollen, ob diese Gesetze „bei geänderten Umständen und Denkungsart" auf die gegenwärtigen Zeiten noch angewendet werden könnten und sollten.[2])

Der König entschied nicht auf Grund der ihm vorgelegten Rechtsdeduction, sondern „nach den Grundsätzen einer vernünftigen Toleranz", indem er die grundsätzliche Ausschließung der Katholiken von öffentlichen Aemtern verneinte, aber doch die Weisung gab, dafür zu sorgen, daß sie in Collegien niemals die Oberhand gewinnen könnten. Denn „viele Katholiken in einem Rechts- oder anderen Collegio taugen freilich nicht. Nach ihren Grundsätzen würden sie immer suchen, die Protestanten zu überstimmen und sich die Oberhand zu verschaffen. Einige, wenn sie geschickt und redlich sind, können wohl darin aufgenommen werden."[3]) Immerhin ein Fortschritt gegen die engherzige Auffassung der ostpreußischen Regierung. So wurde Drews von dem Ministerium abgewiesen, weil nach des Königs Willensmeinung von den ihm (Drews) entgegenstehenden Landesgesetzen nur so weit Dispens[4]) stattfinde, daß in Rechts- und andern aus mehreren Mitgliedern bestehenden Collegien auch einzelnen Katholiken Stellen zu Theil werden könnten, mithin es bei solchen Officiis, wo, wie in Pr.

---

1) Königsberg, 18. April 1786. A, a. O.

2) Ministerial-Resolution vom 1. April 1786. Lehmann V, 683.

3) Kabinetsbefehl vom 19. April 1786. Lehmann V, 688.

4) Liegt darin nicht noch eine Einengung der Intentionen des Königs?

Eylau, die Justizverwaltung nur von einer Person abhänge, bei den Vorschriften jener Gesetze sein Bewenden haben müsse.[1]) Es sollten also Katholiken bei Verleihung von Aemtern nur so weit berücksichtigt werden, daß sie einen maß- und ausschlaggebenden Einfluß nicht erlangen könnten[2]) — „nach den Grundsätzen einer vernünftigen Toleranz!"

Erklärlich ist eine Entscheidung wie die vom 19. April 1786 bei einem sonst so (religiös) toleranten König nur aus der festgewurzelten Auffassung, daß eine weitere politische Toleranz gegen die Katholiken mit dem Staatsinteresse nicht vereinbar und für die königlichen Souveränitätsrechte gefährlich sei. Daher lautet auch die Souveränitätsclausel in der Instruction für die ostpreußische Regierung vom 30. Juli 1774: „Sie (die Regierung) muß jede der verschiedenen Religionsparteien in den ihr gesetzten Schranken halten und nicht gestatten, daß Unsere Souveränitätsrechte durch Mißbrauch der Toleranz verletzt werden."[3])

Bei der Mittheilung der königlichen Resolution wurde die ostpreußische Regierung zugleich angewiesen, den Magistrat von Eylau aufzufordern, daß er ungesäumt ein geeignetes Subject vorschlage, bei längerem Zögern aber die Stelle ex jure devoluto zu besetzen.

Am 8. Mai 1787 erhielt der Regierungsauscultator Joh. Gottlieb Walther seine Bestellung als Richter und Stadtschreiber in Pr. Eylau. Die Regierung hatte ihn „ersehen", der Magistrat endlich präsentirt.[4]) Drews war um diese Zeit schon Stadtsecretär in Heilsberg.

Den Traditionen der brandenburgisch-preußischen Kirchenpolitik treu wachte auch Friedrich II. über den Gerechtsamen,

---

[1]) Ministerialresolution vom 25. April 1786. Lehmann V, 688.

[2]) In den niederschlesischen Städten sollten die Stellen der ersten Bürgermeister, der Syndici und Kämmerer mit Evangelischen besetzt werden, während die Katholiken „sich mit den zweiten Konsulat- und mit Rathsherrn-Bedienungen begnügen" mußten. Kabinetsbefehl vom 11. Oct. 1741. Lehmann II, 32.

[3]) Lehmann VII, 709.

[4]) B. G. A. a. a. O.

welche er als summus episcopus der evangelischen Kirchen auch seinen katholischen Unterthanen gegenüber zu haben glaubte.

Als der Bischof von Ermland 1746 incognito nach Königsberg kommen wollte und von der Regierung die Versicherung verlangte, daß ihm dies, da er sonst einen solennen Einzug zu halten pflegte, nicht zum Präjudiz gereichen möge, trug der König kein Bedenken, mit Rücksicht auf die Observanz die gewünschte Versicherung zu geben, wies aber auch die preußische Regierung an, „in Ansehung der von gedachtem Bischofe alldort bei der katholischen Gemeinde zu halten intendirenden Kirchenvisitation eben diejenige Praecautiones zu beobachten, die in dergleichen Vorfall zu observiren schon in anno 1727 befohlen worden",[1]) d. h. darauf zu sehen, daß nichts zum Präjudiz der höchsten Befugnisse und Gerechtsame des Königs vorgenommen werde.[2])

Auf Grund seines Summepiscopats forderte auch Friedrich II. in katholischen Kirchen die von ihm angeordneten Publicationen, Fürbitten. Geschah es nicht sofort, so gab es Conflicte.

So weigerte sich der katholische Pfarrer von Königsberg, die Notification von dem Absterben Friedrich Wilhelms I. von der Kanzel abzulesen, die Kirchenmusik während der allgemeinen Landestrauer einzustellen und das vorgeschriebene Formular des Kirchengebets zu gebrauchen. Er motivirte seine Weigerung damit, daß die Musik ein wesentlicher Theil des katholischen Cultus sei und das Formular der Todesnotification von den bei den Katholiken in solchen Fällen üblichen Publicationen insofern abweiche, als es die Zuhörer nicht auffordere, für die Seelenruhe des Verstorbenen Messen lesen zu lassen. Das Ministerium in Berlin sah in alle dem lediglich „eine kahle Ausflucht", da kein vernünftiger Mensch unter den Katholiken die Musik als ein Essentiale des Gottesdienstes ansehe und in der Notification so wenig als in dem Formular ein Wort enthalten sei, welches

1) Lehmann II, 574.

2) Nur unter dieser Voraussetzung gestattete Friedrich II. 1745 dem Bischof von Cujavien die Visitation in Lauenburg und Bütow. Lehmann II, 539.

einem Römisch-Katholischen anstößig sein möchte — freilich auch „nichts von Seelenmessen und dergleichen Fratzen" (!) —, und war sehr geneigt, gegen den Pfarrer Zwangsmaßregeln anzuwenden, zog es aber doch vor, zunächst bei dem Könige, der sich damals in Königsberg aufhielt, anzufragen. Dieser aber bestand, obwohl die preußische Regierung wie in früheren Fällen den Weg milden Vorgehens empfahl, im Vollbewußtsein seiner monarchischen Gewalt auf der strictеn Ausführung dieser Anordnung, und er gab auch nicht nach, als der Pfarrer, nachdem man ihm die Schlüssel zur Orgel weggenommen und die gewaltsame Notification des Todes des Königs durch einen fiscalischen Bediensteten angedroht hatte, sich erbot, die Verkündigung nach einem ihm von dem Administrator von Ermland zugeschickten Formular zu vollziehen, und die preußische Regierung darauf hingewiesen hatte, was für üble Folgen ein scharfes Vorgehen gegen den Pfarrer von Königsberg für die protestantischen Pfarrer und Kirchen in Polen und Lithauen haben könnte. »Le Roy«, schrieb er als Randbemerkung auf den Immediatbericht des Ministers v. Podewils vom 14. August 1740, »est une fois leur Maitre ainsi il faut qu' il facent pour lui ce que les protestans en pais Catoliques font pour leur Roy.« Auch die Bitte der lithauischen Protestanten, daß er von der Strenge des Rechts etwas nachlassen möge, und das Versprechen der Katholiken, für die Dissidenten in Polen und Lithauen intercediren zu wollen, daß ihnen die Religionsfreiheit erhalten bleibe und die Erlaubniß, ihre Kirchen aufzubauen, wieder gewährt werde, vermochte ihn nicht umzustimmen. »La politique«, schrieb er an den Rand, »veut qu' il n' yait qu' un Maitre dans Le pais et que ni Léveque de Coulm ou qu' il vous plaira ne S'arrogent autorité Sur Les Catoliques de mon pais. Si Lon ferme Les eglises des Protestans en pologne tout ces protestans viendront peuplér mon pays Respondé. Federic.« [1]) Dieses Verhalten erinnert lebhaft an die Antwort, welche Friedrich II. dem Cardinal Sinzendorf geben ließ, als er den Katholiken in Schlesien die Mitfeier der dreitägigen Bet- und Fasttage anbefahl: „In Sachen, so keine Glaubens-Articul angehen, bin ich summus

[1]) Vgl. Lehmann II, 4—7.

Episcopus im Lande und erkenne keine päpstliche noch andere Autorité an."[1])

Der Pfarrer übrigens wich vor den Zwangsmaßregeln und Drohungen zurück und „hat sich denn endlich zum Ziel geleget."[2])

Ein ähnlicher Conflict wiederholte sich, als derselbe katholische Pfarrer sich weigerte, ein Dankgebet für den Sieg bei Molwitz zu verrichten, das Te Deum absingen und für den ferneren glücklichen Progreß der Waffen des Königs beten zu lassen, da er ohne Vorbewußt des Bischofs von Ermland solches öffentlich in der Gemeinde nicht bewerkstelligen könnte. Auch diesmal zeigte sich der König auf eine Anfrage der preußischen Regierung unnachgiebig, da er nicht gewillt war, seine Verordnungen „von der Caprice eines katholischen Pfaffen dependiren zu lassen oder der weiteren Beurtheilung des Bischofs von Ermland (da derselbe darin zu cognosciren im geringsten nicht befugt ist) gleichsam zu unterwerfen", und befahl, durch convenable Zwangsmittel den Pfarrer zu seinem Devoir anzuhalten. Die preußischen Katholiken seien zu solchen Danksagungen verpflichtet, da sie bei allen Gelegenheiten des Königs landesväterliche Gnade und Protection genössen. Kein katholischer Geistlicher weigere sich dessen, und es dürfe dem Königsberger darum nicht etwas Besonderes eingeräumt werden. Den Katholiken geschehe auch durch die fragliche Danksagung und Bitte in der freien Uebung ihres Gottesdienstes kein Eintrag, und solches sei doch alles, was sie vermöge der Pactorum Velaviensium prätendiren könnten.[3])

Schließlich sah sich noch der Bischof Grabowski veranlaßt, in diesen ewigen Streit zwischen der Regierung und dem Pfarrer von Königsberg einzugreifen. Unterm 2. November 1746[4]) beklagte er sich bei dem preußischen Residenten Klinggräf in Warschau, daß der Oberburggraf v. Kunheim von dem katholischen Pfarrer in Königsberg verlangt habe, von der Kanzel das königliche Edict vom 4. Juli zu verlesen, laut welchem man den Officieren und Soldaten ohne Bewilligung der Regimentscommandanten

---

1) Pigge 277.

2) Bericht der preuß. Reg. vom 1. Mai 1741. Lehmann II, 26.

3) Vgl. Lehmann II, 25—27.

4) Copie des französischen Schreibens im Königsb. Pfarrarchiv.

nichts creditiren solle, außerdem auch ein öffentliches Gebet für die Prinzessin von Braunschweig aus Anlaß ihrer Entbindung. Der Bischof sah in alle dem eine Verletzung der Verträge, da ihm die Gewalt über die katholische Kirche auf dem Sackheim zustehe, so daß der Burggraf nicht das Recht habe, darin etwas anzuordnen oder dem Pfarrer Namens des Königs Befehle zu ertheilen. Wolle er die königlichen Anordnungen zur Durchführung bringen, so müßte er sich an den Bischof wenden, dem es nach den Grundsätzen der katholischen Religion zustehe, in solcher Materie etwas anzuordnen. Zwar würden ohnehin täglich für den König und seine Familie Gebete verrichtet; wenn es aber der König also verlange, sei er gern bereit, noch besondere Gebete abzufassen und verrichten zu lassen. Königliche Edicte aber, die keine Beziehung zur Religion haben, könnten am besten durch Anschlag an der Kirchenthüre, wie es sonst überall üblich, zur Kenntniß des Publicums gebracht werden.

Die Regierung rechtfertigte den Oberburggrafen damit, daß er in beiden Fällen nur einen in den Edicten selbst enthaltenen ausdrücklichen Befehl ausgeführt habe, stellte aber, da der Königsberger Kirche durch das kurfürstliche Diplom von 1612 dieselben Freiheiten wie den Kirchen in Polen zugesichert seien, in diesen aber derartige Publicationen bezw. Fürbitten und Danksagungen bei Entbindungen fürstlicher Persönlichkeiten nicht stattfänden, anheim, auch in Königsberg davon abzusehen und die Publication von Edicten durch Anschlag an den Kirchenthüren vollziehen zu lassen. Wenn der Bischof verlange, daß ihm alle die katholische Kirche und die Geistlichen daran betreffenden Anordnungen vorerst mitgetheilt werden müßten, damit dann er den Pfarrer instruire, so gehe er wohl zu weit und stelle die dem König zustehende Jurisdiction quoad saecularia in Frage, von andern Inconvenienzen, z. B. Zeitverlust, gar nicht zu reden. Es würde genügen, wenn er den Pfarrer ein für alle Mal dahin instruirte, den königlichen Verordnungen, welche ihm die Regierung bekannt geben würde, den schuldigen Gehorsam zu leisten, damit er nicht nöthig hätte, bei jeder Sache, wie bisher geschehen, Anfrage zu thun und Instruction einzuholen.[1])

[1]) An Podewils 5. April 1747. A. a. O.

Unterm 6. Mai 1747 erging die Entscheidung ensprechend dem Antrage. In Betreff der Fürbitten und Danksagungen wurde bestimmt: da der Bischof sich selbst dazu erboten, so solle die Regierung dem Pfarrer eine Abschrift der königlichen Verordnung zusenden, den Bischof aber dahin disponiren, daß er den Pfarrer instruire, ohne weitere Anfrage und Einwenden Folge zu leisten. Der König gab dabei die Versicherung ab, daß er nie gemeint gewesen, so wenig hierin wie in anderen Fällen der Pacten zu derogiren. Er wolle es auch wegen des Kirchengebets wie bisher belassen und überhaupt in allen billigen Sachen gegen die Katholiken nicht das Geringste wider die Pacten veranlassen.[1])

So hatte der Bischof endlich erreicht, was er und seine Vorgänger stets gefordert hatten, die volle Jurisdiction über die Kirche in Königsberg. Dafür bedankte er sich in einem Schreiben (Heilsberg, 15. Aug. 1748) an den König, der ihm unterm 27. August 1748 ebenso höflich antwortete.

Als einen nothwendigen Ausfluß seiner kirchenregimentlichen oder episcopalen Befugnisse betrachtete auch Friedrich II. die Matrimonialsachen. Er rechnete diese eben nicht zu den sog. Doctrinalia, welche er den Katholiken zur Entscheidung nach den Principien ihrer Religion überlassen wollte, sondern zu den sog. Processualia, welche er auch den Katholiken gegenüber in demselben Maße auszuüben sich für berechtigt hielt, wie die Fürsten in den evangelischen Landen „nach der ihnen von Gott verliehenen unumschränkten Gewalt." Was von den katholischen Principien damit nicht harmonire, müsse gänzlich und auf ewig cessiren. Darum beanspruchte er auch die Dispensationes in Ehe- und andern geistlichen Sachen (cujuscunque sint generis).[2])

Im Jahre 1750 (29. August) hatte sich der Bischof von Ermland bei dem preußischen Gesandten von Voß in Warschau darüber beschwert, daß die preußische Regierung in einem Falle — es handelte sich um den Tanzmeister Joh. Georg Müller und

1) Königsb. Pfarrarchiv. Lehmann II, 661.

2) Conferenzprotokoll. Berlin, 8. Dec. 1741. Lehmann II, 41.

Anna Margarethe Kreutzerin — von der dreimaligen Proclamation dispensirt und die Eingehung der Ehe schon nach dem ersten Aufgebot gestattet und deren Einsegnung von dem katholischen Pfarrer gefordert hätte, während es sich hier doch um ein allein dem Bischof zustehendes und für Königsberg auch durch die Pacta verbrieftes Recht handele. Er durfte über diese Nichtachtung seines Rechtes um so mehr klagen, als er selbst niemals Dispensen vom Aufgebot verweigert hatte.[1]) Der König ordnete genaue Prüfung der Rechtslage an. Die Regierung berief sich auf eine 15jährige Praxis, unter Anführung von sechs Fällen seit 1735, und auf das königliche Territorialrecht, wozu doch unstreitig auch die dispositiones circa externa, wie Proclamationen und Dispensen für Haustrauungen, gehörten. Die höchste Landesbehörde habe sich dieses Recht stets vindicirt und wider alle Eingriffe in dieses ihr zustehende jus episcopale scharfe Inhibitorien erlassen, so unterm 1. Sept. 1711, 9. Januar 1715, 17. Juli 1719.[2]) König Friedrich I. habe statt des einmaligen ein dreimaliges Aufgebot eingeführt, sein Nachfolger müsse darum auch von dieser Bestimmung wieder dispensiren können. Daß auch der Bischof von Ermland katholische Leute aus Königsberg von dem dreimaligen Aufgebot dispensirt habe, sei ihr unbekannt. Friedrich II. eignete sich diese Argumentation an und erwiderte demgemäß dem Bischof: es handele sich hier lediglich um Dispens von einem weltlichen Gesetze, welches seine Vorgänger eingeführt hätten,[3]) von welchem also auch kein anderer als er selbst oder seine Regierung dispensiren könne. Die Verträge zwischen dem Hause Brandenburg und der Republik Polen sicherten dem ermländischen Bischof nur die Aufsicht über die Führung des katholischen Pfarrers und der anderen geistlichen Personen von Königsberg, die der König auch niemals würde bestreiten lassen.[4]) In dem Gutachten, auf Grund dessen dieser Erlaß erfolgte, heißt es:

---

[1]) Warschau, 29. August 1750. Lehmann III, 293.

[2]) Die Regierung stützte sich dabei auf ein Gutachten des Advocatus Fisci Fr. Rabe vom 24. Oct. 1750.

[3]) Es ist dabei übersehen, daß das dreimalige Aufgebot auch ein katholisch-kirchliches Gesetz ist (Trid. sess. XXIV, c. 1).

[4]) Berlin, 28. Nov. 1750. Lehmann III, 302, Anm. 2.

dergleichen Ceremonien gehörten gar nicht zur Substanz und Validität der Ehe, worin allerdings dem Bischof allein die Cognition und Dispensation zustehe.

Ebenfalls wegen Contravention gegen die königlichen Ordres und Landesgesetze wurde dem Königsberger Pfarrer Sietz 1751 ein Strafmandat zugestellt, weil er eine Traunng vorgenommen hatte, ohne daß die evangelische Brant vorher nach Vorschrift der Kirchenordnung in der Kirche, „wo sie sich ad sacra gehalten", aufgeboten worden war.[1])

Als der Bischof sich über jenes Strafmandat beschwerte und die Ehesachen als nothwendigen Ausfluß seines Jurisdictionsrechtes über die Kirche und die Gemeinde in Königsberg für sich reclamirte, antwortete ihm die preußische Regierung, wie es in früheren ähnlichen Fällen schon oft geschehen war: er habe lediglich die geistliche Jurisdiction über den Pfarrer und die geistlichen Personen, mithin auch das Recht, Streitigkeiten unter ihnen zu entscheiden. Ehestreitigkeiten seien aber unter diesen ausgeschlossen. Außer diesem Inspectionsrechte gebühre dem König das »summum et absolutum imperium tam in sacris quam in profanis«, und da von diesem auch die Katholiken nicht ausgenommen seien, so gehörten auch ihre Ehesachen zur Cognition der königlichen Gerichte.[2]) Dadurch werde auch ihre Religionsfreiheit nicht verletzt oder ihrem Gewissen Gewalt angethan, da es lediglich von ihnen abhänge, ob sie Ehestreitigkeiten führen, Scheidungen nachsuchen und nach erfolgter gerichtlicher Scheidung gegen die Vorschriften ihrer Religion zu einer neuen Ehe schreiten wollen oder nicht. Es sei aber billig und recht, daß die Katholiken Königsbergs sich ebenso den Landesgesetzen unterwerfen, wie es die Protestanten in Elbing und Danzig thun müßten.[3])

Den gleichen Standpunkt vertrat die Regierung auch in ihrem Bericht an den König. Obwohl, so führte sie aus, die Bischöfe von Ermland schon zu verschiedenen Malen die Ehesachen

---

[1]) Lehmann III, 337.

[2]) Früher entschieden darüber die Consistorien, eine königl. Verordnung von 1748 überwies sie den weltlichen Gerichten.

[3]) Copie des Schreibens, einer Antwort auf die Beschwerde des Bischofs vom 13. Nov. 1751, datirt vom 31. Jan. 1752, im Königsb. kath. Pfarrarchiv.

der Königsberger katholischen Leute an sich zu ziehen und dadurch den angemaßten Titel eines Bischofs von Samland zu stabiliren gesucht, so sei ihnen dies doch nie eingeräumt worden, vielmehr seien auch die Matrimonialsachen der Katholiken stets bei den Gerichten entschieden worden, weil dem ermländischen Bischof dergleichen Jurisdiction nach den Pacta keineswegs zustehe, auch hierdurch des Königs summo et absoluto imperio et supremo juri episcopali merklich präjudicirt werden würde. Die von dem Bischof allegirten Canones seien bloße Menschensatzungen und mehrentheils der hl. Schrift zuwider; dazu werde das Concilium Tridentinum von den Evangelischen gar nicht pro oecumenico angenommen, und es hänge lediglich von dem Willen der Katholiken ab, ob sie Ehescheidungen suchen oder, wenn sie von den Gerichten die Erlaubniß erhalten, post divortium sich anderweit zu verheirathen, ihren principiis religionis zuwider wirklich ad secunda vota schreiten und sich dadurch angegebener Maßen die Excommunication von ihrer Kirche zuziehen wollen, weshalb denn auch durch solche Cognition der Gerichte über Matrimonialia weder dem libero exercitio der katholischen Religion zu nahe getreten, noch den Katholiken ein Gewissenszwang auferlegt werde. Es sei so billig als nöthig, daß ein jeder, wes Standes und Glaubens er auch sein möge, sich den Gesetzen des Landes, in dem er lebe, conformire, wie ja auch aus eben diesem Grunde in Danzig und Elbing die evangelischen Einwohner sich in Matrimonialibus von päpstlichen Richtern urtheilen lassen müßten.

Der König pflichtete diesem Gutachten bei.[1]) Eine nochmalige Reclamation des Bischofs vom 3. Mai 1752 war ebenfalls ohne Erfolg.[2])

Nicht immer hat Friedrich II. also entschieden. Als Kaufmann Wilde in Königsberg, nachdem er sich von seiner Frau hatte scheiden lassen, eine andere zu heirathen den Versuch machte und sich, da er bei dem Pfarrer Zahn auf Schwierigkeiten stieß, um Dispens an den König wandte, lehnte dieser trotz der Befürwortung

---

1) Bericht der preuß. Reg. vom 22. November 1751 und Ministerialerlaß vom 11. Januar 1752. Lehmann III, 337 und 343.

2) Erlaß des Ausw. Departements vom 15. Nov. 1752. B. G. A. a. a. O.

der Regierung (2. Dec. 1771) eine solche ab, weil Wilde sich erst durch ein Testimonium seiner geistlichen Instanz über die wirklichen Nullität der ersten Ehe legitimiren müsse.[1])

Müller hatte dem Propst Zahn vorgespiegelt, daß die erste Ehe wegen Zwanges ungiltig sei, und hatte dafür ein Zeugniß eines Ordensgeistlichen aus Warschau beigebracht. Ohne dieses Zeugniß, welches der Conventuale P. Eleazar Lachnicht lediglich auf die ihm selbst sehr „betrüglich" erscheinenden Aussagen der Betheiligten ausgestellt hatte, genügend zu prüfen, berichtete Zahn den Sachverhalt an den Bischof und erlangte in der That eine Dispens. Als dann auch die Aufbietung in der Königsberger Kirche erfolgte, wurde er darauf aufmerksam gemacht, daß doch die Ehe erst für ungiltig erklärt werden müsse, worauf er die Trauung verweigerte und die Annullirung der ersten Ehe auf dem Wege eines regulären Eheprocesses forderte. Wilde wandte sich nun um Dispens an den König und erhielt die obige Antwort. Durch ein erneutes Gesuch an den König erlangte Wilde wenigstens so viel, daß die Regierung beauftragt wurde, mit dem Bischof von Ermland in Verhandlung zu treten. Die Sache zog sich einige Jahre hin; der Ausgang ist unbekannt.

Diese Entscheidung erinnert an das Gutachten des Coccejus, wonach in Streitigkeiten über Substanz und Validität der Ehe allein dem Bischof die Cognition zustehe.[2])

In dem nicht zu Ermland gehörigen Preußen verblieb die Cognition über Matrimonialsachen auch bei rein katholischen Ehen immer noch bei den Gerichten. Seit 1774 (30. Juli) trat insofern eine Aenderung ein, als verfügt wurde, daß Eheprocesse unter Eheleuten, welche beide der katholischen Religion angehören, von den diesen vorgesetzten Gerichten nach den Vorschriften ihrer Religion zu entscheiden seien. Nun fragte das Justizcollegium (19. August) an, welchen Gerichten denn die katholischen Eheleute mit ihren Streitigkeiten überwiesen werden sollten, und ob die Bestimmungen der Justizinstruction sich auch auf Desertionsprocesse beziehen. Das ostpreußische Hofgericht entschied darauf, daß die Desertionssachen auch katholischer Eheleute vor das Forum gehörten, welchem der König solche Processe überhaupt zugewiesen habe. Bezüglich des forum competens für andere Streitigkeiten

---

1) Berlin, 12. Dec. 1771. A. a. O.

2) Lehmann III, 302, Anm. 2.

katholischer Eheleute hätte es große Bedenken, da der König sonst der katholischen Geistlichkeit niemals Jurisdiction in Ehesachen zugestanden, vielmehr die jene Jurisdiction beanspruchenden Deductionen des ermländischen Bischofs vom 13. Nov. 1751 und 3. Mai 1752 mit der preußischen Regierung und dem Auswärtigen Amt abgewiesen habe.[1]) Danckelmann stimmte in seinem Gutachten der Entscheidung des Hofgerichts dahin zu, daß die Desertionssachen vor den weltlichen Richter zu bringen und nach den Grundsätzen der katholischen Religion zu entscheiden seien, wünschte aber die Entscheidung über die anderen Matrimonialsachen bis zur Regulirung des fori ecclesiastici in Westpreußen ausgesetzt zu sehen. In diesem Sinne wurde das ostpreußische Hofgericht unterm 2. Oct. 1775 beschieden.[2]) Anläßlich eines schweren Ehezwistes der Eheleute Liewowski auf dem Gute Januschau (bei Riesenburg) des Kapitäns Ostrowski bat das ostpreußische Hofgericht um die in Aussicht gestellte Verfügung (21. Juli 1776). Dieselbe erfolgte noch nicht, vielmehr wurde das Hofgericht (5. Aug. 1776) angewiesen, die Eheleute zu vergleichen oder allenfalls Vorkehrungen zu treffen, um Thätlichkeiten und etwaigem Unglück vorzubeugen. Ein neuer Ehezwist veranlaßte das Hofgericht, die frühere Bitte zu wiederholen mit dem Bemerken, daß zwar der Bischof von Ermland schon vor vielen Jahren die geistliche Jurisdiction über die in Ostpreußen domicilirenden Katholiken zu behaupten gesucht, von der preußischen Regierung aber das Gegentheil »souteniret« worden und das Auswärtige Departement ebenso entschieden habe.[3]) Da endlich erging am 20. Februar 1782 die Entscheidung: „Durch die Instruction vom 30. Juli 1774 ist ratione fori in Divortiensachen, wenn auch beide Theile der katholischen Religion zugethan sind, nichts geändert, sondern nur wiederholt eingeschärft worden, daß dergleichen Processe nach katholischen Religionsprincipien entschieden werden sollen. Da aus dem Berichte des Hofgerichts vom 5. Februar erhellet, daß dergleichen Divortiensachen von jeher für die ordinairen Gerichte gehört haben, und den deß-

[1]) Bericht des ostpreußischen Hofgerichts. B. G. A. R. 7. 68. 1748—1784.
[2]) A. a. O.
[3]) Bericht des Hofgerichts vom 5. Febr. 1782. A. a. O.

fälligen Anmaßungen des Bischofs von Ermland niemals etwas nachgegeben worden, so muß es bei der hergebrachten Verfassung in diesem Stück auch noch ferner sein Bewenden haben."[1])

Aber schon ein Jahr später lehnte Friedrich II. eine Einmischung in die Eheangelegenheiten der Katholiken mit der Begründung ab, „daß in Glaubenssachen der Katholiken von ihm (hieraus) keine Dispensation ertheilt werden könne."

Der Papierarbeiter (Mühlenbereiter) Stephan Bergscheider, ein Bayer, hatte in dem Hordtschen Freiregiment gedient, war dann als Colonist in Preußen geblieben und wurde in der Trutenauschen Papiermühle beschäftigt. Er fand „ein gutes, ehrliches Weib, das ihm gefiel, die seit sechs Jahren abgeschiedene Frau eines protestantischen Matrosen, der nach der Zeit ertrunken sein soll." Sie wurde „sein Loos". Da nun die katholischen Geistlichen ihn nicht ad sacra zulassen wollten, wenn er nicht vorher die Frau entließe („der ich doch herzlich gut bin und die mich treu und ehrlich an Handen geht"), bat er in seiner Bedränguiß den König, daß er dem Bischof von Ermland aufgebe, ihm Dispens zu ertheilen und ihn dadurch „zum glücklichsten Menschen zu machen." „Das (Entlassung der Frau) kann ich unmöglich," schrieb er „aber Religion und Gewissen befehlen mir, das zu thun, was der Priester sagt". Friedrich II. gab nun die obige Resolution.[2])

Entsprechend dem Ministerialerlaß vom 20. Februar 1782 erklärte das ostpreußische Etatsministerium auch im Jahre 1792, daß die Ehescheidungen katholischer Glaubensgenossen, wenngleich beide Theile dieses Glaubens sind, in Ostpreußen nicht vor die Bischöfe und deren Consistorien, sondern vor die weltlichen Gerichte gehören.[3])

Durchaus zutreffend bemerkte die Königsberger Regierung dem ermländischen Bischof, daß die Protestanten in Danzig und Elbing auf Grund der polnischen Landesgesetze in Matrimonialsachen einen katholischen Richter anerkennen müßten.[4]) In der

---

[1]) A. a. O. Vgl. Lehmann V, 462.

[2]) Berlin, 24. März 1783. B. G. A. a. a. O.

[3]) An die Regierung von Marienwerder, 19. Juli 1792. Lehmann VII 738. Jacobson 302.

[4]) Königsberg, 31. Jan. 1752.

That ertheilte der dortige bischöfliche Official auch für protestantische Ehen Dispensen und gab Entscheidungen bei Ehestreitigkeiten. Seitdem aber Friedrich I. zur Sicherung einer polnischen Schuld von 300 000 Thlr. im J. 1703 Elbing besetzt hatte, kam es mitunter vor, daß Protestanten sich an den König bezw. die preußische Regierung um Dispensen wandten und solche erhielten, weil Friedrich II. der Meinung war, daß Elbing nebst Territorium ihm pleno jure gehöre und mithin auch das Episcopalrecht zustehe. Wenn dann der bischöfliche Official solche Dispensen für ungiltig erklärte und den auf Grund derselben Getrauten die Cohabitation verbot, fühlte sich der preußische Intendant, welcher die Rechte seines Königs glaubte wahrnehmen zu müssen, sehr gekränkt und es kam zu unliebsamen Conflicten.

Die Frage mußte zum Austrage kommen, als der Bischof von Ermland sich über Eingriffe des Intendanten in die Rechte seines Officials, insbesondere über Ertheilung von Ehedispensen, beschwerte. Während man in Berlin der Meinung war, daß dem König in der ihm pleno jure cedirten Stadt Elbing und deren District z. B. die dispensationes inter Evangelicos zustehen[1]), gewann die Regierung aus ihren Acten die Ueberzeugung daß ein plenum jus dominii über die Stadt Elbing nicht füglich behauptet werden könne, folglich auch nicht das Dispensationsrecht in Ehesachen. Denn obgleich in dem Wehlauer und Bromberger Vertrage von 1657 dem Kurhause Brandenburg die Stadt mit ihrem Territorium pleno jure cedirt worden, so habe doch der Kurfürst Friedr. Wilhelm in der an demselben Ort und unter demselben Datum ausgestellten Assecuration auf sein Eigenthumsrecht verzichtet und es in ein bloßes Pfandrecht (jus pignoratitium seu hypothecarium) mutirt, und das Pactum retraditae Elbingae vom 12. Dec. 1899 habe selbst das Pfandrecht auf die Stadt aufgehoben und statt dessen wegen der auf 300 000 Thaler bestimmten Forderung an Polen ein Pfand von gewissen Kleinodien stipulirt und zugleich festgesetzt, daß, wenn besagte Summe nicht zur verabredeten Zeit bezahlt werden

---

1) Ministerialerlaß an die preuß. Reg., 2. Sept. 1755. Lehmann III, 596.

möchte, der preußische König das Elbinger Gebiet una cum usufructu solito zu occupiren und bis zur Auszahlung der 300000 Thlr. zu besitzen berechtigt sein sollte. Deshalb könne der König für sein Dispensationsrecht inter Evangelicos sich nicht wohl auf sein jus plenum dominii, sondern höchstens auf die „Possession und Observanz" berufen.[1]) In einem früheren Bericht hatte die Regierung geltend gemacht, daß ihres Erinnerns weder in dem tractatus retraditae Elbingae noch in einem andern Pact dem König „die Jurisdiction und das jus circa sacra ausdrücklich zugestanden worden."[2])

Bei solcher Auffassung mußte die Regierung das schroffe Vorgehen des Intendanten gegen den katholischen Propst etwas anders beurtheilen und Bedenken tragen, mit ihm aus einem etwas unsicheren Rechte so weitgehende Consequenzen zu ziehen.

Nach wie vor bildeten die sogenannten Actus ministeriales, die Vornahme von Taufen, Begräbnissen, Trauungen, zumal bei Soldaten und gemischten Ehen und, was damit zusammen hing, die Erziehung der Kinder aus Mischehen den Gegenstand des Streites zwischen evangelischen und katholischen Geistlichen, zwischen Regierung und Bischof.

Eigentliche Pfarrrechte besaßen, allerdings mit gewissen Beschränkungen, nur die katholischen Geistlichen in Königsberg; aber auch die Jesuiten in Tilsit und Heiligelinde erlangten nach und nach einige Befugnisse. Getauft und getraut haben freilich die Jesuiten in Tilsit von dem Tage ab, wo sie sich in Drangowski niederließen, aber ohne ein eigentliches staatliches Recht dazu zu haben. Die evangelischen Geistlichen ließen es geschehen, wenn ihnen nur die Gebühren nicht entgingen. Erst viel später erlangten die Jesuiten ein förmliches Recht. So durften sie seit 1743 (10. Oct.) sogar gemischte Paare in ihrer Kirche aufbieten und auch trauen, wenn der Bräutigam katholisch war.[3]) Im

---

1) Bericht der preuß. Reg. Königsberg, 29. Sept. 1755. Lehmann III, 597.

2) Lehmann III, 597, Anm. 1.

3) Lehmann II, 368. Quellen und Forschungen II, 1, S. 135, wo irrthümlich statt Bräutigam Braut gesagt wird.

Jahre 1766 wurde ihnen dieses Privilegium erneuert für den Fall, daß die Braut katholisch war,[1]) und als der Tilsiter Erzpriester es ihnen bestreiten wollte, weil sie keine Pfarrechte besäßen — sie dürften, behauptete er, höchstens Landleute, aber keine Städter trauen —, entschied das Justizcollegium in Insterburg unter dem 23. Febr. 1773, laut Decision der königlichen Regierung vom 15. Dec. 1766 stehe dem Superior von Drangowski das Recht, katholische und gemischte Paare, sofern die Braut katholisch, zu copuliren, zu, und der Erzpriester habe sich künftighin daran zu halten.[2]) Früher schon war Pfarrer Stammer aus Lappinen, als er einem Lutheraner, der sich mit einer Katholikin verheirathen wollte, das Proclamationsatteſt verweigert hatte, durch dasselbe Justizcollegium zur Ausstellung desselben gezwungen worden.[3])

Um völlige Klarheit zu schaffen und weil die protestantischen Prediger ungeachtet aller jener Verfügungen dazu übergingen, nicht nur gemischte, sondern auch ganz katholische Paare und selbst ohne Abforderung eines Proclamationsatteſtes zu trauen, wandte sich P. Willich 1775 nochmals an die Regierung mit der Anfrage, wie es mit der Copulation verschiedener Religionsverwandten gehalten werden solle, und erhielt den Bescheid, daß bisher nach der Gewohnheit die Trauung bei derjenigen Kirche, zu welcher sich die Braut gehalten, vollzogen worden sei und es bei dieser usance vor der Hand belassen werden könne.[4])

Ein königliches Edict von 1748, nach welchem Wittwen oder Wittwer ohne Beibringung eines Atteſtes über erfolgte Auseinandersetzung mit den Kindern erster Ehe nicht getraut werden durften, glaubten die Jesuiten im Interesse der Ordnung beobachten zu sollen,[5]) vollzogen aber trotzdem bisweilen auch ohne

---

1) Mitgetheilt durch das Justizcollegium von Insterburg unter dem 5. Jan. 1767. A. a. O. 137, Anm. 2.

2) Historia Drang. ad a. 1773.

3) L. c. ad a. 1770.

4) Quellen und Forschungen 137. Anm. 3; 135.

5) Allatum est Regium decretum, ne copularentur vidui vel viduae nisi allato testimonio factae divisionis bonorum sub poena suspensionis ab officio, quod quidem ridiculum est, quia latum a saeculari postestate, servandum tamen ob bonum ordinem, non tanquam aliquod

eine solche Bescheinigung Trauungen, wenn es sich um völlig besitzlose Leute handelte, wofür sie einmal mit 10 fl. Strafe belegt wurden.[1])

Eine Beschwerde des Pfarrers Kopp in Heinrichswalde darüber, daß er eine Wittwe vor Ablauf des Trauerjahres getraut hätte, konnte Propst Willich durch Hinweis auf eine Regierungsverfügung vom 18. März 1771 zurückweisen, welche die Verehelichung einer Wittwe schon nach neunmonatlicher Trauer gestattete.[2])

Die Jesuiten von Heiligelinde durften laut Receß vom 15. Juni 1765 zwar keine eigentlichen Pfarrechte ausüben, aber doch taufen, trauen und begraben, wenn eine Bescheinigung des competenten lutherischen Predigers, daß er die Stolgebühren erhalten hätte, beigebracht wurde.[3])

Als im J. 1772 Ermland an Preußen kam und die zahlreich dorthin eingezogenen Protestanten sich sofort einer weitgehenden Begünstigung und freien Bewegung in ihrer Religionsübung zu erfreuen hatten, mußten die in Altpreußen wohnenden Katholiken es als eine große Härte empfinden, daß sie noch immer in ihrer bisherigen kirchlichen Gebundenheit gehalten wurden und die Actus ministeriales durch evangelische Prediger vollziehen lassen oder, wenn sie katholische Priester dafür in Anspruch nahmen, wenigstens die Stolgebühren an jene entrichten sollten, während die Evangelischen im nahen Ermlande solchem Zwange nicht unterlagen. Ebenso sahen die katholischen Geistlichen in den ermländischen Grenzpfarreien, denen die Fürsorge für die in Altpreußen zerstreut lebenden Katholiken oblag, in solchen Zuständen eine große Unzuträglichkeit. So hatte der Pfarrer von Krekollen, der für etwa 100 in den angrenzenden

---

impedimentum, etiam impediens, quia nullum est. Diarium zum 4. Jan. 1749.

[1]) Hist. Drang. ad a. 1752. 1754.

[2]) An die Kreisjustiz-Commission in Memel. Drangowski, 11. Januar 1792. Quellen und Forschungen 136.

[3]) Erml. Zeitschr. III, 497.

Orten wohnende Katholiken, die Soldaten der Garnison von Bartenstein nicht eingerechnet, zu sorgen hatte, zu klagen, daß man katholische Leute copulirte, ohne ein Attest über geschehene Aufbietung in der Kirche von Krekollen zu verlangen, daß man Begräbnißgebühren auch dann verlangte und die Herausgabe der Leichen verhinderte, wenn letztere in Krekollen beerdigt werden sollten, was er um so weniger für gerechtfertigt zu erachten vermochte, als er wußte, daß die Protestanten im Ermland und in Westpreußen einem solchen Pfarrzwang nicht unterlagen. Um Klarheit zu schaffen, wandte er sich unterm 22. April 1781 mit einer Immediateingabe an den König und bat um Entscheidung folgender Fragen:

1. ob den lutherischen Predigern in Ostpreußen das Recht zustehe, die jura stolae zu fordern und ohne dieselben die Leichen nicht verabfolgen zu lassen, wenn einige in ihrem Kirchspielsdistrict wohnenden Katholiken nach ihrem Tode sich zu Krekollen, wohin sie sich ad sacra gehalten, wollten begraben lassen;
2. ob lutherische Prediger in Ostpreußen Katholiken copuliren dürften, ohne ein Attest über die in Krekollen, wohin sie sich ad sacra halten, geschehenen Proclamationen zu verlangen.[1])

Der König wies die ostpreußische Regierung an, praevia communicatione mit der westpreußischen Regierung den Pfarrer Januskowski zu bescheiden.[2]) Die Entscheidung lautete zu 1: positive, gleichviel wo sie begraben werden; ad 2 verstehe es sich von selbst, daß die evangelischen Prediger verbunden sind, bei Trauungen von Leuten diversae religionis das Proclamationsattest zu verlangen und, falls die Aufbietung in der katholischen Kirche versagt worden, vor der Trauung an das Consistorium zu berichten und weitere Verfügung abzuwarten.[3])

Um solchen Klagen, die von überall an ihn herankamen, ein Ende zu machen, beschwerte sich der Bischof im Jahre 1787, daß

---

[1]) B. G. A. R. 7. 68. 1748—1784.
[2]) Berlin, 10. Mai 1781. A. a. O.
[3]) Königsberg, 25. Nov. 1781. A. a. O.

die Pfarrer und sonstigen katholischen Priester in Memel, Tilsit und anderswo ihren Glaubensgenossen nicht die Sacramente spenden dürften vor eingeholter und erlangter Erlaubniß des akatholischen Ortspfarrers, während die lutherischen Geistlichen in die Städte Ermlands kämen und ohne Befragen der Pfarrer oder Erzpriester und ohne Erlegung der Stolgebühren ihren Glaubensgenossen die sacra ministrirten, ihrerseits aber nicht einmal die Leichen von in ihren Parochien, sei es auch nur auf der Durchreise, gestorbenen Katholiken herausgäben und an eine katholische Kirche zur Beerdigung deportiren ließen, bevor die Funeralien bis auf Heller und Pfennig entrichtet worden, was hinwiederum den Geistlichen im Ermland verboten sei. Ferner würden in den mit Garnisonen belegten ermländischen Städten die Ehen katholischer Soldaten, wenn auch beide Theile katholisch und ein trennendes Ehehinderniß vorhanden, ohne Wissen, ja trotz des Protestes des zuständigen Pfarrers von den Feldpredigern getraut. Ferner würden Ehescheidungen bei gemischten Paaren vor die akatholischen Consistorien gezogen und auch quoad vinculum ausgesprochen, in Folge dessen dann auch der katholische Theil zu einer zweiten Ehe übergehen und, wenn er seinen Schritt bereue weder zu der ersten Ehe zurückkehren, noch die zweite fortsetzen dürfe. Für solche Unzuträglichkeiten gebe es nur ein Heilmittel, nämlich die Verweisung der gemischten Ehen vor den katholischen kirchlichen Eherichter. Endlich forderte der Bischof Reiseentschädigungen für die Geistlichen, wenn sie, oft 4—5 Meilen, zur Abhaltung des Gottesdienstes zu den Regimentern gerufen würden, und beantragte eine Neuregelung des Testirwesens bei den Geistlichen, so zwar, daß die Testamente von dem bischöflichen Stuhl nach den in der Diöcese Breslau geltenden Normen[1]) bestätigt und executirt werden möchten, wobei ja immer eine Abschrift auch der weltlichen Obrigkeit zugestellt werden könnte, damit sie prüfe, ob die Zuwendungen ad pias causas nicht die Summe von 500 Thlr. überstiegen. Endlich machte er auf den Mangel an Schulen in den meisten ermländischen Dörfern und auf den traurigen Zustand der Pfarr-, Kaplanei- und Schulhäuser aufmerksam, weil

1) Edict vom 21. Juni 1753. Lehmann III, 381.

die verpflichteten Gemeinden die Instandhaltung hartnäckig verweigerten.[1])

Der Aufforderung, seine Beschwerden durch bestimmte Fälle zu begründen, entsprach Bischof Krasicki am 15. Mai 1787 durch folgende Anführungen:

1. In Tilsit sei dem katholischen Bürger Donsée auf dem Rathhaus eröffnet worden, daß den Katholiken hinfüro nicht erlaubt sein solle, die Leichen ihrer Glaubensgenossen zu beerdigen, bevor an den lutherischen Pfarrer die jura stolae entrichtet worden.

2. Die Leiche des auf der Reise nach Königsberg in Schippenbeil gestorbenen Hauptmanns von Melitz, Erbherrn von Legienen, sei vor Entrichtung der Begräbnißgebühren an den dortigen Erzpriester nicht herausgegeben worden.

3. Die protestantischen Prediger hingegen im Ermlande tauften und verrichteten ihre sacra, ohne dem katholischen Ortspfarrer auch nur Anzeige zu machen. Die katholischen Geistlichen verabfolgten gutwillig und ohne Forderung der Funeralien die Leichen der in ihren Pfarreien gestorbenen Protestanten. Das sehe man am besten in Braunsberg. Hier, wo die lutherische Gemeinde vom König die Erlaubniß erhalten habe, das Rathhaus der Neustadt sich zum Gotteshaus einzurichten, administrirten die Prediger die sacra ihrer Religion, ohne dem Erzpriester das Mindeste davon anzuzeigen oder gar die jura stolae an ihn zu leisten.

4. Eine gewisse Stolzenbergin aus Plauten, deren Mann im letzten Feldzuge von ihr entwichen, habe einen Füsilier Namens Bleise des Schwerinschen Regiments, ohne daß der Tod des ersten Mannes erwiesen, geheirathet und sei von dem lutherischen Feldprediger Jedesch in Pr. Holland ohne vorangegangene Proclamation in Plauten getraut worden. Der Pfarrer Schwill hätte deswegen dem Feldprediger, unter Hinweis auf das Militär-Consistorial-Reglement vom 15. Juli 1750, Abschn. 5, wo die Proclamation der Braut vorgeschrieben sei, Vorhaltungen gemacht und die Trauung der beiden Getrauten gefordert,[2]) worauf ihm die Antwort geworden: er habe das Aufgebot in Plauten verweigert

---

[1]) Frauenburg, 11. Febr. 1787. Lehmann VI, 50.

[2]) Plauten, 20. Mai 1787. B. G. A. R. 7. 68. 1785—1804.

und Bleise zwei Jahre hingehalten. Gesetzt der erste Mann der Stolzenberg lebe noch, so sei sie doch von ihm geschieden, und bei der Scheidung werde es dem Gewissen des Geschiedenen römisch-katholischer Confession überlassen, ob er wieder heirathen wolle oder nicht. Die Drohung, Bleise aus der katholischen Gemeinde auszuschließen und die Ehe aufzulösen, verfange nicht. „Denken Sie, wir leben Gottlob! in einem Staate, wo Priestergewalt nur die kränken kann, welche nicht Muth oder Kenntniß genug haben, ihr durch weltliche Obrigkeit Einhalt zu thun." Bleise verlange Schutz gegen die Kränkungen, mit welchen der Pfarrer ihm Unrecht thue. Sollte letzterer davon nicht abstehen und fortfahren, die Eheleute nicht als berechtigte Glieder der Gemeinde zu betrachten und ihre rechtmäßige Ehe zu stören, so werde er (Jedesch) den ganzen Vorfall dem General Schwerin melden, was doch sehr unangenehme Folgen haben könnte.[1])

In ihrem Gutachten bemerkte die preußische Regierung, daß alle die Beschwerden auf einer „affectirten Vermischung der ostpreußischen mit den westpreußischen Verhältnissen" beruhten. „In jenen obtiniret der status quo de 1657, in diesen der von 1772", der letztere mit Aufhebung der jura stolae der katholischen Geistlichen gegenüber Protestanten, was für Ostpreußen um so mehr gelten müsse. Deshalb wird die von dem Bischof für die Geistlichen beider Confessionen geforderte Reciprocität abgelehnt, weil „in Ostpreußen die protestantische Religio dominans ist und die katholische ihre bestimmten Schranken hat. Im Ermlande ist zwar die katholische Religion die älteste und die stärkste, allein für die herrschende würde man sie wohl nie gelten lassen." Die katholische Gemeinde von Memel habe sich laut Rescript d. d. Berlin, 4. December 1783 erboten und verpflichtet, von ihren Geistlichen keine Actus ministeriales anzunehmen, bevor nicht die jura stolae an die evangelischen Prediger gezahlt und von diesen ein Dimissoriale ertheilt worden, und eine gleiche Bewandtniß habe es mit den übrigen Städten in Ostpreußen, wo katholische Gemeinden vorhanden seien. Den evangelischen Predigern könnten die Stolgebühren, auf die sie angewiesen seien, salva iustitia nicht

[1]) Pr. Holland, 20. Juni 1786. A. a. O.

genommen, den katholischen Geistlichen unangemeldete Besuche in evangelischen Gemeinden, ohne der Proselytenmacherei und andern Unordnungen den Weg zu bahnen, nicht wohl nachgegeben werden. Bezüglich der Funeralien gelte in ganz Ostpreußen die Bestimmung daß die jura stolae an die Kirche und die Geistlichen des Sterbeorts entrichtet werden, welcher Religion auch der Verstorbene angehört haben und an welchem Orte auch die Leiche begraben werden möge; das liege eben im Begriffe einer geschlossenen Pfarrei. Wenn die im Ermlande sterbenden Protestanten anders behandelt würden, so komme dies daher, daß die katholischen Kirchen den evangelischen kein Begräbniß auf ihren geweihten Kirchhöfen verstatten, so daß die in katholischen Kirchspielen lebenden Protestanten ihre Leichen wider Willen fortzubringen gezwungen seien, wohingegen die unter Evangelischen wohnenden Katholiken solches nur aus freier Willkür thäten.

Die Beschwerde des Bischofs über die Trauungen katholischer Soldaten durch die evangelischen Feldprediger hält die Regierung für begründet. Habe in einem angeführten Falle der Feldprediger von Holland zwei katholische Glaubensgenossen copulirt, so sei er zur Verantwortung zu ziehen, da er Unrecht gehandelt habe und die Ehe ungiltig sei. Bezüglich des Wunsches, daß die Matrimonialsachen bei gemischten Ehen dem katholischen Consistorium zur Entscheidung überwiesen werden möchten, verweist die Regierung den Bischof auf das Notificationspatent für Westpreußen von 1772, nach welchem nur die Causae matrimoniales zwischen zwei katholischen Personen vor die bischöflichen Consistorien, die bei Mischehen ebenfalls vor die weltlichen Gerichte gehören. Es müsse doch auch genügen, wenn dem katholischen Ehegatten im Ehescheidungsurtheil der weltlichen Gerichte die Wiederverheirathung nicht ausdrücklich nachgegeben werde, was die Gerichte in der That beobachteten.

Ueber die Entschädigung von katholischen Geistlichen für Reisen zu erkrankten Soldaten gebe es keine Bestimmungen, weil es an Beschwerden bisher gefehlt habe und eine Verbindlichkeit der Geistlichen zu solchen Krankenbesuchen nicht existire, auch in jedem Garnisonsorte oder doch in dessen Nachbarschaft katholische Geistliche vorhanden seien.

Die Ueberlassung der Testamentsachen der Geistlichen an die kirchlichen Gerichte erscheint der Regierung bei einer so wichtigen Handlung, die auf das Wohl der Unterthanen so wesentlichen Einfluß übe, bedenklich.

Die Verpflichtung, für das Schulwesen im Ermland besser zu sorgen, erkennt die Regierung an, ebenso die säumigen Gemeinden zu Kirchenreparaturen anzuhalten, weist aber dort auf den Mangel ausreichender Fonds hin, hier auf die Häufigkeit der Weigerung bei allen Glaubensgenossen, zumal wenn noch die Ungewißheit der Leistungspflicht hinzukommt.[1])

Die Regierung stellt sich also schroff auf den Standpunkt des status quo in Ostpreußen vor 1772 und zeigt sich nicht geneigt, für die Katholiken in Ostpreußen ähnliche Concessionen zu befürworten, wie sie den Protestanten im Ermlande gewährt waren. Sie hat für ihre Haltung außer dem Herkommen nur einen Grund: die evangelische Religion ist dominans und darf als solche höhere Ansprüche machen, als die katholische, die „ihre bestimmten Schranken hat." Selbst in dem Ermlande, wo die katholische Religion bisher dominans war, will man sie nicht mehr für die herrschende gelten lassen; sie soll auch hier aus ihrer bisherigen dominirenden Stellung in die zweite Reihe treten und gegenüber dem Protestantismus eine Religion werden, die „ihre bestimmten Schranken hat." In dieser Auffassung begegnet sich die preußische Regierung von 1787 mit der „vernünftigen Toleranz" Friedrichs II. von 1786.

Gegen Ende des Jahres 1791 brach auch in Tilsit wieder ein heftiger Streit aus über das Recht auf die Ministerialacte und die jura stolae. Da der Propst Willich die katholische Wittwe Maszikium mit einem Katholiken in Drangowski getraut hatte, was ihm nach früheren Entscheidungen zweifelsohne zustand, beschwerte sich der lutherische Pfarrer Heinrich Kopp von Heinrichswalde, in dessen Pfarrsprengel beide Nupturienten wohnten, über eine solche Verletzung seiner Pfarrrechte und erlangte in der That eine ihm günstige Entscheidung, indem der König auf einen Bericht der Regierung vom 30. Nov. 1791 verfügte, daß,

[1]) Bericht des ostpreuß. Etatsministeriums vom 3. September 1787. Lehmann VI, 154.

wenn es seine Richtigkeit habe, daß Braut und Bräutigam sich beide im Kirchspiel Heinrichswalde aufhalten, dem Pfarrer Kopp auch die Copulation zustehe und Willich sich mit den Proclamationsgebühren begnügen müsse.[1]) Hiegegen erhob Propst Willich Einspruch unter Berufung auf die Verordnungen vom 10. Oct. 1743 und 19. Febr. 1776[2]), sowie auf das Religionsedict vom 9. Juli 1788, „in welchem die katholische Religion gleich der protestantischen und reformirten als eine Hauptreligion in den preußischen königlichen Landen betrachtet wird, hinfolglich jener wie diesen gleiche Rechte allergnädigst zugestanden werden." Da bis jetzt nicht der Aufenthaltsort, sondern das Religionsbekenntniß für die Trauungen maßgebend gewesen sei, hätten die Geistlichen von Drangowski, die nur eine kleine Pension von dem Könige von Polen, von der sie noch lange nicht nothdürftig leben könnten, bezögen, so wenigstens einige geringe und unbedeutende jura stolae gehabt, die sie nun auch noch verlieren würden, „sobald der Wohnort und nicht das Religionsbekenntniß entscheiden soll, welchem von den Predigern das jus copulandi, baptizandi et sepeliendi zukomme."[3])

Die Regierung sandte diese Gegenvorstellung am 25. Jan. 1792 nach Berlin ein und erhielt von dort die Antwort, „daß, wenngleich den Verordnungen gemäß die Copulation eines Brautpaares von demjenigen Geistlichen geschehen könne, zu dessen Gemeinde die Braut gehöret, es ihm doch selbst nach den canonischen Gesetzen nicht unbekannt sein dürfte, daß demjenigen Parocho, zu dessen Parochie die Verlobten gehören, die jura stolae zukommen" und „daß er sich nicht unterfangen solle, weder Personen zu copuliren noch andere Actus ministeriales in Ansehung solcher Personen, die zu einer fremden Parochie gehören, auszuüben, wogegen nicht vorher dargethan worden, daß der eigentliche Pfarrer derselben die geordneten Gebühren erhalten habe."[4]) Der Tilsiter Pfarrer behält also das Recht, katholische Paare und gemischte, wenn die Braut katholisch, zu trauen, und die lutherischen

---

[1]) Erlaß vom 8. Dec. 1791. Quellen und Forschungen II, 1, S. 121.

[2]) A. a. O. 137, Anm. 3.

[3]) An die Kreis-Justizcommission zu Memel. Drangowski, 11. Jan. 1792. Quellen und Forschungen II, 1, S. 135.

[4]) Erlaß vom 13. Febr. 1792. A. a. O. S. 129.

Pfarrer sind verpflichtet, Proclamationsatteste auszustellen und „bei Ertheilung derselben keine unnöthigen Schwierigkeiten zu machen;“ [1]) aber die Stolgebühren müssen an den lutherischen Pfarrer des Ortes gezahlt werden.

Inzwischen hatte sich Willich auch an den Bischof von Ermland in dieser Angelegenheit gewandt, aber die wenig erfreuliche Antwort erhalten, daß er ihm nicht helfen könne; er müsse selber den Anordnungen des Staatsministeriums sich fügen. Auch dem päpstlichen Nuntius in Warschau, Ferdinando Maria Saluzzo, Herzog von Coregliano, trug er die ihn schwer bedrückende Angelegenheit mit der Bitte vor, ihm zu helfen, daß seine Kirche bei den alten Rechten bleibe,[2]) und vielleicht durch irgend eine Mittelsperson Namens des Papstes dem König nahe zu legen, daß er den Katholiken in seinen Landen freie Religionsübung gewähre, besonders in Lithauen, damit sie nicht gezwungen wären, sich an evangelische Pfarrer zu wenden und ihnen die jura stolae zu leisten, sondern alle Actus ministeriales, wie Taufen, Trauungen, Begräbnisse, in ihrem Kirchlein bei Tilsit, dem einzigen in Lithauen, vollziehen lassen dürften. Er wies darauf hin, daß die Lutheraner und Dissidenten in Lithauen alle jene Functionen von ihren Geistlichen im Lande oder über der Grenze verrichten ließen und nichts an die katholischen Geistlichen zahlten.[3])

Dem Wunsche Willichs entsprechend, berichtete der Nuntius nach Rom, fand aber hier keine Geneigtheit, in Berlin Schritte zu thun, weil man schon einmal auf eine ähnliche Anregung vom König die Antwort erhalten hatte, daß die Freiheit des katholischen Cultus und der katholischen Missionen in seinem Reiche ganz allein von dem Willen, der Nachsicht und Toleranz des Landesherrn abhängig sei. Nach dem Inhalt des Ministerialerlasses habe ja auch der lutherische Pfarrer nur die Stolgebühren zu fordern und müsse es den Brautleuten überlassen, die Trauung in der katholischen Kirche vollziehen zu lassen. Es blieb dem Pfarrer nichts übrig, als die Sacramente den Katholiken gratis

---

1) A. a. O.

2) An den Nuntius. Tilsit, 13. Febr. 1792. A. a. O. 124.

3) Tilsit, 12. März 1792. A. a. O.

zu spenden und auf die göttliche Vorsehung und die Freigebigkeit der Gläubigen zu vertrauen.[1])

Auch der lutherische Erzpriester Rosenbaum von Tilsit ging dazu über, seine Pfarrechte gegenüber den Katholiken energischer als bisher zur Geltung zu bringen. Er wolle zwar, schrieb er am 19. Nov. 1792 an Willich, dem Meister Joh. Fröhse das Dimissoriale ertheilen, daß er mit seiner katholischen Braut sich in der römischen Kirche trauen lassen dürfe, indessen sollen die Rechte der lutherischen Kirche voll gewahrt bleiben; er habe dieselben bereits an höchster Stelle dargelegt und erwarte von dort die Entscheidung, welche er pro futuro als ein wahres Normativum ansehen und beobachten werde, um in ähnlichen Fällen alle Collisionen zu vermeiden und fernerhin gute Harmonie zu unterhalten.[2]) Dieses Vorgehen veranlaßte eine Anzahl katholischer Bürger (Donsec, Dubinski, Wogowski, Scharbinowski, Bartkuhn, Schwarz) in einer Immediateingabe, unter Hinweis auf die von den lutherischen Geistlichen in Stadt und Land erhobenen Ansprüche, auf die bisherige durch die königlichen Verordnungen von 1743, 1766 und 1776 begründete Praxis, auf die Verhältnisse der aus lauter unbemittelten und armen Leuten bestehenden Gemeinde und die ganz unzureichende Besoldung der katholischen Geistlichkeit, zu bitten, der König möge ihnen die bisherigen Freiheiten bestätigen und aufs neue verordnen, daß die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter in der Religion der Mutter getauft, auferzogen und beerdigt werden dürften, daß bei Trauungen von Brautleuten verschiedener Confession die Religion der Braut entscheiden solle, daß endlich die Katholiken nicht verpflichtet werden könnten, die jura stolae an die lutherischen Geistlichen zu zahlen. Denn wenn auch das canonische Rechte bestimme, daß dem Ortspfarrer die Stolgebühren zu entrichten sind, so gelte das doch nach der „fast in allen Landen durchgängig üblichen Gewohnheit" nur den Religionsverwandten gegenüber, wie denn auch die in katholischen Orten wohnenden Protestanten, wenn sie in der Nähe oder auch

---

[1]) Rom, 29. Dec. 1792. A. a. O. S. 128.

[2]) A. a. O. S. 129.

in einiger Entfernung, nur nicht außer den Grenzen des Reiches eine Kirche und einen Geistlichen ihrer Confession haben, weder den Personaldecem, noch die jura stolae dem katholischen Ortspfarrer, sondern ihren Geistlichen pro actu ministrandi entrichteten, und wie es auch bisher in Tilsit üblich gewesen und trotz der öfteren und jetzt wiederholten Versuche der protestantischen Prediger, den Katholiken „diese allerhöchste Königl. Gnade auf eine oder die andere Art zu entziehen", üblich geblieben sei.[1])

Am 3. Dec. 1792 ertheilte ihnen die Königsberger Regierung im Auftrage des Königs den Bescheid, daß ihrer Bitte nicht entsprochen werden könne, „da benanntes Kloster keine Parochie hat, der Tilsitschen Parochie aber ihre Rechte und Gebühren auf keine Art entzogen werden mögen."[2])

In trübster Stimmung über alle diese Mißerfolge klagte Willich dem päpstlichen Nuntius seine und der katholischen Gemeinde Noth, charakterisirte das neueste Rescript, welches der Kirche von Drangowski die Pfarrechte absprach und alle Katholiken den lutherischen Pfarrern bezüglich der Actus ministeriales unterstellte, als eine Zurücknahme früherer Concessionen Friedrichs II. und der preußischen Regierung, wies auf die ganz verschiedene Behandlung der Katholiken in Lithauen und der Lutheraner in dem einst ganz katholischen Ermland hin, wo diese, ohne Kirche und Geistliche, fremde Prediger zur Vollziehung der Actus ministeriales herbeiriefen und an sie die Gebühren zahlten, während jene trotz Kirche und Geistlichkeit — ganz entgegen einer 100jährigen Praxis — den evangelischen Pfarrern die jura siolae leisten müßten und vor Erlegung derselben überhaupt keine Dimissorialen für die katholische Kirche erhielten. Endlich hob er die seit der Einziehung der Jesuitengüter und nach Entziehung der Stolgebühren völlig unhaltbar und unerträglich gewordene Lage der Tilsiter Mission hervor, bat, dieselbe dem Bischof von Ermland zu empfehlen und dem preußischen Residenten in Warschau, der leicht die Katholiken von der gegenwärtigen Bedrängniß befreien könnte, und stellte anheim, wenn

---

1) Tilsit, 27. Nov. 1792. A. a. O. S. 136 ff.

2) A. a. O. S. 139.

der ermländische Bischof nicht helfen könne, entweder einen deutschsprechenden Zögling des Braunsberger päpstlichen Alumnats nach Tilsit zu schicken — die litauischen Katholiken müsse man in Ermangelung litauisch redender Priester in Preußen preisgeben —, oder aber die Mission durch die Dominicaner, die ja auch bei dem Hofe von Berlin stets in Gunst gewesen und es noch seien, von Wirballen aus weiter zu führen und mit ihr den Katholicismus in Litauen zu erhalten.[1])

Als für Memel der Bau einer katholischen Kapelle (6. Febr. 1781) erlaubt und katholischer Gottesdienst bewilligt wurde, geschah es doch nur unter der Bedingung, daß die Katholiken auch fernerhin alle Abgaben an die lutherischen Kirchen und Geistlichen entrichten und die katholischen Geistlichen von diesen Dimissoriales nehmen müßten, wenn sie Actus ministeriales vollziehen wollten,[2]) obwohl die Königsberger Regierung den milderen Weg empfohlen hatte, daß die katholische Gemeinde der damaligen lutherischen Geistlichkeit nur ad dies vitae ein »Indemnisations-Quantum« an Kirchenabgaben zu zahlen hätte.[3]) So lebte der nach Memel berufene P. Prothmann aus Crotingen, namentlich solange die Grenze gesperrt und keine Verbindung mit dem Kloster war, sehr kümmerlich von Almosen und Accidentien. „Aber ein Bernhardinermönch braucht auch nur sehr wenig." Mit den evangelischen Geistlichen hatte er sich dahin verglichen, daß er nur Kinder katholischer Eltern taufte, rein katholische Paare und gemischte nur dann, wenn der Bräutigam katholisch war, traute. Wie die Kinder aus Mischehen in der Religion je nach ihrem Geschlecht den Eltern folgten, so wurden sie auch von demjenigen Geistlichen getauft, zu dessen Confession derjenige Ehetheil gehörte, von dessen Geschlecht das Kind war. Die evangelischen Prediger zeigten sich so billig, daß sie in Fällen, wo die Actus ministeriales vor den katholischen Priester gehörten, entweder gar nicht, oder nur äußerst selten die Stol-

1) Die Briefe in Quellen und Forschungen II, 1, S. 128—134.
2) Berlin, 19. Juni und 13. Dec. 1783. B. G. A. a. a. O.
3) Königsberg, 13. Jan. 1783. A. a. O.

gebühren forderten, bevor sie die Dimissorialen ertheilten. Den Grunddecem leisteten die Katholiken überall und an Orten, wo die lutherischen Geistlichen noch „nach intoleranten hierarchischen Principien handelten", so unbillig es war, auch den Personaldecem.[1])

Auch in Elbing kam es wegen der Actus ministeriales und der dafür zu leistenden Gebühren zu Differenzen, nur daß hier die Protestanten sich als den leidenden Theil fühlten.

Den Protestanten in Elbing war seit 1558 die Augsburger Confession zugestanden; aber die Entwickelung führte dahin, daß der Katholicismus fast zu Grunde ging. Als dann Bischof Rudnicki von Ermland nach langem Kampfe die Hauptkirche St. Nicolai zurückeroberte, fand durch die Convention vom 14. April 1616 eine Auseinandersetzung zwischen Katholiken und Protestanten statt, auch bezüglich der pfarramtlichen Acte, aber sie war unbestimmt und unzureichend. Die Katholiken, urtheilte später einer ihrer Hauptgegner,[2]) waren damals froh, daß sie nur die Freiheit erhielten, ihre eigenen Religionsverwandten aufbieten zu lassen, und versprachen dagegen, daß ihr Pfarrer nichts gegen die Rechte der Stadt vornehmen würde. Die anderen Kirchen sollten pleno jure der Stadt verbleiben (Art. 1.). Der Olivaer Friede bestätigte den Protestanten Elbings alle ihre Rechte und Freiheiten. Allein allmählich beanspruchten die Pfarrer von St. Nicolai auch in weiterem Umfange die Actus ministeriales gegenüber den Protestanten, wie die katholischen Pfarrer in Polen solche ausübten. Sie trauten auch ganz evangelische Paare, ertheilten Ehedispensen für solche, erkannten die von dem preußischen König auf Grund seines beanspruchten Diöcesanrechtes gewährten Dispensen nicht an. Der Magistrat wagte aus Furcht vor der polnischen Regierung nicht, dagegen etwas zu thun, verpflichtete aber die Leute, auch an die lutherischen Geistlichen und Kirchen-

---

1) Bericht der Kreisjustiz-Commission. Memel, 3. December 1799. Lehmann VIII, 212.

2) Intendant Pöhling. Bericht an die ostpr. Reg., 24. Sept. 1748. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

diener die Accidentien zu entrichten. „Seit der Zeit (des Olivaer Friedens) haben die hiesige Catholische Geistliche nach dem genio ihrer Religion solche Freiheiten (der Evangelischen) immer mehr einzuschränken gesucht, worüber der Magistrat nach lange geführten Beschwerden mannigmal nachgeben und Vergleiche eingehen müssen, bei denen er nicht viel gewonnen und mit welchen er also auch nicht gerne herausrücket.“ [1]) Nach der Compositio Zaluskiana von 1700 sollten die Aufbietungen nach Vorschrift der Rechte, „nämlich in einer jeden dioecese und zu dreyen Malen“, geschehen, nach der Potockiana vom 17. Juli 1717 ist es den beiden Religionsverwandten freigelassen, ihres Beliebens sich in der lutherischen oder katholischen Kirche aufbieten und copuliren zu lassen. Art. 2 bestimmt: Ist der Bräutigam katholisch, so geschieht die Trauung in der katholischen Kirche, ist er evangelisch, oder sind beide Nupturienten evangelisch, so kann die Copulation nach Belieben in der katholischen oder evangelischen Kirche stattfinden. Die Kinder sollen je nach dem Geschlecht in der Religion des Vaters oder der der Mutter unterrichtet und erzogen werden.[2]) Katholisch Gewordene sollen nicht durch Ueberredung und unerlaubte Mittel zum Protestantismus zurückgebracht werden; der Uebertritt zum Katholicismus steht jedem frei. Das war eine weitere Errungenschaft der Katholiken; die Stadt, meinte Pöhling, habe nachgeben müssen, um sich nicht eine offenbare Glaubensverfolgung zuzuziehen.[3]) Hiernach wurde auch verfahren: der katholische Propst von St. Nicolai traute selbst ganz evangelische Paare, diese aber leisteten die Gebühren auch an die evangelischen Geistlichen und Kirchendiener. So unter den Pröpsten Theodor v. Schenck (1718—32) und Chr. Bihler (1732—37). Der preußische Intendant, welcher in dem durch König Friedrich I. seit 1703 besetzten Elbinger Territorium die Domanialeinkünfte einzuziehen hatte, aber daneben auch königliche Hoheitsrechte auszuüben suchte, schützte die evangelischen Geistlichen in ihren Ansprüchen und ließ die Gebühren,

---

[1]) Bericht Pöhlings a. a. O.

[2]) Relinquitur libertas copulandi sive in catholica sive in acatholica ecclesia. Proles vero juxta statum et religionem parentis sive patris sive matris educetur et instruatur.

[3]) A. a. O.

obwohl er mit der Rechtspflege und Polizeiverwaltung nichts zu thun hatte, mit Gewalt eintreiben. Er glaubte eben in dem „unter des preußischen Königs Schutz stehenden Territorium" auch als Beschützer der Protestanten auftreten zu müssen, und „die evangelische Gemeinde setzte auf den König von Preußen nächst Gott ihr ganzes Vertrauen", weil man besorgen zu müssen glaubte, daß die katholischen Geistlichen noch ganz anders um sich greifen würden, wenn sie nicht zu befürchten hätten, daß der König sich der protestantischen Glaubensgenossen nachdrücklich annehmen werde.[1])

Im Jahre 1748 brach der Conflict offen aus. Der Propst und bischöfliche Official Joh. Nep. Melchior (1737—57) beschwerte sich bei der preußischen Regierung darüber, daß die evangelischen Geistlichen von Lutheranern aus Stadt und Territorium Elbing, welche sich in seiner Kirche hatten trauen lassen, die Gebühren forderten, und daß der Intendant Pöhling ungeachtet aller seiner Gegenbemühungen dieselben zwangsweise eintreiben lasse. Er konnte sich darauf berufen, daß der katholische Pfarrer von Elbing seit mehr als 100 Jahren das Recht des Copulirens unangefochten ausgeübt habe, und ließ sich auf Grund der Kirchenregister durch den Notar Durham bescheinigen, daß es wenigstens seit 1642 immer geschehen. Um sich gegen den Verdacht und Vorwurf des Eigennutzes zu schützen, hob er hervor, daß er mit seinen Geistlichen alle Stunden bereit sei, ohne die geringste Vergeltung, so oft es verlangt werde, bis hinter Pr. Holland und weiter zu reisen, um dort geistliche Verrichtungen vorzunehmen. Er protestirte gegen die in Elbing herrschende, durch den Magistrat und den Intendanten protegirte Praxis als eine Verletzung der Verträge.[2])

Zum Bericht aufgefordert, suchte der Intendant Pöhling die Ansprüche des katholischen Pfarrers als gegen die der Stadt Elbing garantirten Religionsrechte verstoßende und dem Magistrat abgezwungene Uebergriffe darzustellen und hob insbesondere hervor, daß Preußen durch die Compositio Potockiana nicht gebunden sei, weil sie durante possessione des preußischen Königs und

---

1) Pöhling a. a. O.

2) Schreiben vom 30. Aug. A. a. O.

ohne dessen Zustimmung geschlossen worden und eine den Olivaer Frieden verletzende Neuerung sei. Daraufhin entschied sich die Regierung für Abweisung Melchiors (10. Oct. 1748), und der König stimmte ihr zu (5. Nov. 1748).[1])

Der katholische Propst beruhigte sich bei diesem Bescheide nicht. In einer neuen Eingabe an die Regierung vom 4. Dec. 1748 führte er aus: die Gewaltthaten Pöhlings könnten kein neues Recht schaffen; übrigens habe der Landrichter dessen Verfügungen aufgehoben. Die protestantischen Brautleute handelten ganz freiwillig und auf Grund des Potocki'schen Vergleiches. Nach dem Zeugnisse früherer Pfarrer und Administratoren von Elbing[2]) seien die in St. Nicolai Copulirten nie zu Gebühren an die evangelischen Geistlichen gezwungen worden. Er klagte über die Eingriffe in die Rechte der Katholiken, denen bei der Besitznahme Elbings durch Kurfürst Friedrich Wilhelm 1757 sowie durch den Frieden von Oliva ebenso wie den Protestanten alle ihre bisherigen Rechte, Freiheiten und Einkünfte garantirt worden, insbesondere über Verletzung der Rechte von St. Nicolai. Der Intendant habe alle gütlichen Vorstellungen stets abgewiesen.[3])

Pöhling beantwortete diese Beschwerde mit äußerst scharfen, vielfach offenbar ungerechten Angriffen gegen Pfarrer Melchior, wirft ihm Uebergriffe, Verletzung der Rechte der Evangelischen, maßlose Ausbeutung seines Dispensationsrechtes, Geldererpressungen u. s. w. vor und reclamirt sein Recht, die Pfandeingesessenen des Königs in ihrer Glaubensfreiheit und gegen willkürliche Vergewaltigungen zu schützen.

Pfarrer Melchior halte seine Religion in der evangelischen Stadt und dem evangelischen Territorium für die dominirende, seine Kirche für die Mutter auch der protestantischen Kirchen, wolle auch in diesen die jura stolae exerciren, die Accidentien der evangelischen Geistlichen so viel möglich an sich ziehen. Er lasse ihre Predigten observiren und stelle Klagen, wenn sie Sätze vortragen, die mit seiner Lehre streiten. Er citire Leute, die einen katholischen Vater oder eine katholische Mutter gehabt, und wenn sie nicht in Güte erklären,

---

1) A. a. O.

2) Es führte an: Andr. Bönigk, Pfarrer von Heiligenthal (1745—55), Joh. Schwann, Pfr. in Tolksdorf (?), Jac. Groß, Pfr. in Wormditt (?).

3) A. a. O.

seine Religion annehmen zu wollen, so zwinge er den Magistrat, sie aus Stadt und Land zu verweisen. Lutheraner hingegen, die zur katholischen Religion übergegangen, müsse die Stadtobrigkeit auch bei den größten Excessen ungestraft lassen. Auch über die protestantischen Kirchhöfe wolle er verfügen und bestimmen, wer darauf zu begraben sei. Katholische Frauen evangelischer Einsassen müßten in seiner Kirche beigesetzt und dafür 24 Thlr. und mehr an Gebühren gezahlt werden. Trotzdem klage er über Bedrückung und Beeinträchtigung der Rechte seiner Kirche. St. Nicolai habe auch vor der Reformation keine Rechte über die anderen Kirchen ausgeübt, in der Conventio Rudniciana von 1616 aber seien den anderen Kirchen alle Rechte (pleno jure) eingeräumt worden. Die Verträge garantirten der evangelischen Religion gleiche Rechte mit der katholischen, räumten aber der letzteren keinerlei Vorrechte ein. Der katholische Pfarrer verweigere das Glockengeläute ad usus politicos und bei Begräbnissen von Protestanten (gegen Art. 8 von 1616[1]) und verschließe den Kirchhof für Passanten. Im Jahre 1742 habe er sich verpflichtet, keine Jesuiten zu adhibiren, berufe aber einen nach dem andern an seine Kirche.[2])

---

[1]) Compositio Potockiana, n. 7: Usus campanarum ecclesiae principalis catholicae tempore funerandorum incolarum lutheranae religionis reassumetur, toties quoties pulsus campanarum quacunque occasione faciendus cum scitu et assensu D. Curati loci.

[2]) Nach dem Vergleich von 1616 (Art. 10) sollten nur Weltgeistliche, nicht Ordensleute oder Jesuiten bei der Kirche wohnen und Kirche und Schule bedienen. Aber wie die Jesuiten von Marienburg in die Pfarreien des Palatinats Excursionen machten, in der Seelsorge aushalfen, Missionen abhielten, ja ihre Wirksamkeit bis in das königliche Preußen ausdehnten, insbesondere auch nach Pr. Holland, wo sie öfters die Soldaten pastorirten, mehrtägige Missionen hielten (1729, 1730, 1732): so finden wir sie zu gleichen Zwecken auch in Elbing. So predigte dort 1722 während des von Innocenz XIII. ausgeschriebenen Jubiläums P. Michael Brochaska täglich zweimal; zu Ostern 1723 leistete ein anderer Aushilfe beim Beichthören, ebenso 1725 bei dem großen Jubiläum, wofür sich Propst Baron v. Schenck in einem besondern Schreiben bedankte. Im J. 1728 wurde sogar durch den General Grafen Flemming, den Commandanten der Stadt, ein Jesuit als Militärprediger nach Elbing berufen. Flemming wollte keinen andern als einen Jesuiten, während der Magistrat sich dagegen sträubte und jeden andern, auch einen Ordensgeistlichen, nur nicht einen Jesuiten zulassen wollte. Als alle Gegenbemühungen ohne Erfolg blieben, suchte man ihn wenigstens daran zu hindern, in St. Nicolai zu predigen. Flemming antwortete: das gehe ihn nichts an, man möge mit dem Propst verhandeln. Sollte dieser dem Missionar seine Kirche verschließen, so müßte die Stadt ein passendes Local zur Verfügung stellen.

Keine Bitten und Vorstellungen des Magistrats und der Bürgerschaft verfingen etwas; sie müßten beständig nachgeben aus Furcht vor ärgeren Entrepriſen des Propstes und vor Aufstand des Volkes, wie in Thorn geschehen, und aus Besorgniß, die ihnen noch gebliebenen Gewissensfreiheit und ihre Religionsrechte zu verlieren. Melchior habe keinerlei Jurisdictionsrechte über die Protestanten, die jurisdictio ecclesiastica in temporalibus bestreite man ihm als Official nicht; dieselbe erstrecke sich aber nur auf Matrimonialsachen, sei auch seiner Pfarrstelle nicht annex, vielmehr oft von Frauenburger Domherren nach des ermländischen Bischofs Gefallen verwaltet worden. Die früheren Officiale hätten nicht einmal die Vergehungen contra sextum vor ihr Forum ziehen dürfen,

---

Aber Propst v. Schenck räumte gern seine Kirche ein und bot dem Pater selbst Wohnung im Pfarrhause an. Wieder sträubte sich dagegen der Magistrat, weil nach dem Vergleich von 1616 nur Weltgeistliche an der Kirche (angestellt!) sein sollten, und wies eine andere Wohnung an. Man fürchtete, daß die Jesuiten, wenn sie einmal eine Wohnung hätten, sich dauernd in der Stadt festsetzen würden, und das war allerdings der Plan des Propstes. Der Jesuit predigte nun deutsch und polnisch, aber nicht nur für das Militär, sondern auch, wie es Flemming zugestanden hatte, für die ganze Gemeinde, nahm überhaupt alle Functionen eines Seelsorgers wahr. Als der Propst im J. 1729 auf ein ganzes Jahr nach Regensburg verreiste, übertrug er mit Genehmigung des Stadtcommandanten dem Jesuiten die Vertretung des polnischen Predigers, und derselbe nahm auch in der Propstei Wohnung — unter Protest des Magistrats, dessen Vorstellungen jedoch keine Folge gegeben wurde. Erst 1731 nahm die „Mission" der Jesuiten an der Nicolaikirche ein Ende, weil General Flemming, darüber verstimmt, daß der Prediger gewisse ärgerliche Vorfälle unter den Soldaten öffentlich gerügt hatte, gegen sein früheres Zugeständniß die Pastoration des Paters lediglich auf das Militär beschränkt wissen wollte. Aus der Historia Residentiae Mariaeburgensis in B. A. Fr.

Im Januar 1739 reiste „als Missionar und deutscher Prediger" P. Urban Packeiser von Braunsberg nach Elbing und zwei Monate später folgte ihm P. Theophil Kuhn „als polnischer Prediger" zum Ersatz eines dort gestorbenen Weltpriesters. Es geschah auf Wunsch des Propstes Melchior, eines großen Freundes der Jesuiten. Vergebens bot der Magistrat von Elbing alles dagegen auf. Zuletzt gelang es ihm, den Kanzler und den Bischof gegen die Jesuiten einzunehmen. Letzterer ließ daher dem P. Rector seinen Wunsch ausdrücken, die Patres aus Elbing zurückzurufen; direct es zu befehlen, trug er Bedenken, da er wußte, daß der polnische König dem Plane des Propstes, die Jesuiten, ähnlich wie es in Königsberg geschehen war, an die Elbinger Kirche als Hilfsgeistliche zu bringen, günstig war. Natürlich war auch den Jesuiten der Gedanke sehr sympathisch. Vgl. Historia Collegii Brunsbergensis ad a. 1739.

weil dieselben in der That vor den Burggrafen gehörten, Melchior thue es. Mit Dispensationen und Ehestreitsachen treibe er es so arg, daß er (der Intendant) ihn oft höflich habe mahnen müssen, sich zu mäßigen und die Einsassen zu schonen. Weil er den Bogen zu hoch gespannt, hätten sich verschiedene Leute an den König gewandt; er aber habe die von dort dispensirten Ehen durch offenes Mandat für Incestе erklärt, die Cohabition verboten und die Leute so lange beläftigt, bis sie sich mit einem guten Stück Geldes abgefunden (d. h. von ihm die Dispens gegen Taxe erlangt). Warum klage er denn über Vexationen? Weil der Intendant ihm nicht so viel Freiheit, als er sich in der Stadt nehme, im Territorium gestatte und ihn bisweilen auf glimpfliche Weise zurückhalte, wenn er Einsaffen wegen der Religion vertreiben und evangelische Prediger und Kirchen beunruhigen wolle und überall auf nichts als auf Gelderpressungen bedacht sei. Solche Fälle kämen so häufig vor, daß er (Pöhling) dabei die Contenance verliere. Wenn er auch mit dem Pfarrer nicht gern Streit anfange, so müsse er doch die Pfandeinsassen gegen dessen Eigennutz und prätendirtes Dominium religionis schützen. Warum behellige denn Melchior die Regierung, da er doch in der Anrufung des Landrichters ein so leichtes Mittel habe, sich wegen der Gebühren Satisfaction zu verschaffen? Auch der Magistrat werde ihn (Pöhling) nicht hindern, die Pfandeinsassen des Schutzes des Königs und der theueren Glaubensfreiheit genießen zu lassen; ja die Stadt selbst sehe ihre einzige Rettung darin, daß der Propst aus Furcht vor dem König doch nicht alles thun könne, was er gern thun möchte.[1])

Die preußische Regierung stand dem ganzen Streit in Elbing etwas kühler gegenüber als der Intendant Pöhling, und wenn sie diesem auch die erneute Beschwerde des Propstes zur Beantwortung überwies, so glaubte sie doch sich mit dem „unruhigen" Geistlichen nicht weiter einlassen zu sollen, und der König entschied auf ihren Vorschlag (23. Jan. 1749), man solle die Sache vor der Hand ruhen lassen (6. Febr. 1749)[2]).

Wie Pöhling, so gerirte sich auch sein Nachfolger in der Intendatur, der Kriegsrath Köppen, als Protector der evangelischen Religion zum Nachtheil der Katholiken, ertheilte Ehedispensen und traf Bestimmungen über Erziehung der Kinder aus Mischehen, obschon, wie die preußische Regierung richtig hervorhob, dem

[1]) Bericht vom 9. Jan. 1749. A. a. O.

[2]) A. a. O.

König in keinem Pacto die Jurisdiction und das jus circa sacra in Elbing zugestanden war. Auf eine Beschwerde des ermländischen Bischofs über den Elbinger Intendanten traf der König auf den Rath der in dieser Frage sehr vorsichtigen Regierung eine Entscheidung, welche, die eigentliche Rechtsfrage umgehend, sich für das beanspruchte Dispensationsrecht nur auf die „Possession und Observanz" berief und den Intendanten anwies, das von dem Official bei Antritt der Ehe geforderte eidliche Versprechen katholischer Kindererziehung „auf eine gute Art zu verhindern."[1])

Beschränkungen der Parochialrechte gab es auch in Betreff der Soldatenehen. Die evangelischen Feldprediger suchten ihr ausschließliches Parochialrecht auch gegenüber katholischen Soldaten geltend zu machen, anfangs ohne Erfolg. Auf eine Beschwerde des Bischofs Stanislaus Grabowski erwiderte der General-Lieutenant Hans von Lehwaldt unter dem 1. Februar 1747, es sei ihm unbekannt, daß katholische Soldaten gezwungen würden, bei den Feldpredigern sich copuliren oder ihre Kinder taufen zu lassen; das würde auch gegen die in Preußen bestehende freie Religionsübung und die den Katholiken, zumal in der Armee, jederzeit unumschränkt gewährte Gewissensfreiheit verstoßen. Indessen habe er der Königsberger Garnison aufs schärfste anbefohlen, dergleichen Beschränkungen nicht zu gestatten, und angeordnet, daß, wenn nur den Kirchenordnungen gemäß den Feldpredigern die gehörige Anzeige geschehen, mit Vorbewußt des Chefs oder Commandeurs solche Sacra bei allen Regimentern von einem römisch-katholischen Geistlichen administrirt werden könnten.[2])

Hierin trat aber eine Aenderung ein durch das Reglement und die Kirchenordnung vom 15. Juli 1750, welche im II. Hauptstück, Abschnitt 3, §. 2 bestimmt: „Die Taufen bei einem Regiment, Bataillon, Garnisonsgemeinde . . . müssen ohne Unterschied von denen lutherischen Predigern als den ordentlichen Feld- und

---

[1]) Ministerialerlasse an die preuß. Reg., 2. Sept. und 20. Oct. 1756. Lehmann III, 596. 600.

[2]) Lehmann II, 642. Aehnlich General-Feldmarschall von Flans an den Bischof von Ermland, 8. Febr. 1748. A. a. O. 648.

Garnisonpredigern verrichtet werden, die Eltern mögen reformirt, lutherisch oder katholisch sein." Abschnitt 5, §. 6 ordnet dasselbe bezüglich der Copulationen an und gestattet Proclamationen und Copulationen durch andere nur auf Grund eines Dimissoriale von dem eigentlichen Feldprediger.

Als nun einmal die Tilsiter Jesuiten bei dem Lieutenant von Altheim vorstellig wurden, daß doch die katholischen Soldaten nicht gezwungen werden möchten, ihre Ehen vor dem Feldprediger einzugehen, verwies derselbe sie auf das neue Mandat des Königs, stellte ihnen aber anheim, die Vermittelung des ermländischen Bischofs behufs Abänderung jener Verordnung in Anspruch zu nehmen.[1]) In der That wandte sich Bischof Grabowski dieserhalb unter dem 14. November 1750 zunächst an die preußische Regierung. Die Artikel 3 und 5 des Militär-Consistorial-Reglements, führte er aus, widerspreche der für Preußen gewährleisteten freien Religionsübung und speciell den für Königsberg geltenden Pacten. Polnische und andere katholische Soldaten seien der Meinung, daß sie mit der vollen Gewissensfreiheit auch ein Recht auf Empfang der Sacramente nach dem Ritus der katholischen Kirche hätten. Die Verordnung über die Taufen und Trauungen durch die Feldprediger beeinträchtige die Religionsfreiheit und werde die katholischen Polen und Lithauer abschrecken, im preußischen Heere Dienste zu nehmen. Zwar hätten die Katholiken die Taufe mit den Protestanten gemein, empfänden es aber doch stets schmerzlich, wenn die bis in die Urkirche zurückgehenden Ceremonien weggelassen würden. Die Ehe aber sei ein kirchliches Sacrament und werde von den Katholiken als ungiltig angesehen, wenn sie unter Assistenz eines akatholischen Ministers vollzogen werde, und könne, zumal wenn die Eheleute aus Preußen auswanderten, ohne Weiteres aufgelöst werden. Der Bischof giebt dann die Zusicherung, daß Taufen und Trauungen niemals ohne Mittheilung an die militärische Behörde und vor Entrichtung der Gebühren an den Feldprediger vollzogen werden würden.[2])

Da der Advocatus fisci der Meinung war, daß die fraglichen Acta publica vor den Bischof offenbar „militiren", so

[1]) Diarium zum 12. October 1750.

[2]) Lehmann III, 298.

hielt auch die Königsberger Regierung dafür, „daß dem Gesuch des Bischofs unter denen von ihm selbst angetragenen sehr billigen Bedingungen zu deferiren sein würde"; auch das Auswärtige Departement stellte sich auf den Standpunkt der Regierung. Da aber der General von Lewaldt erklärte: „Es findet sich . . . durchgäng bei allen Regimentern, daß die Actus ministeriales (als: Taufen und Trauungen) auch in Absicht auf die katholische Soldaten jederzeit von den Feldpredigern und niemalen von katholischen Geistlichen (als nur bloß was die Administration des heiligen Abendmahles anbetrifft) verrichtet worden. Es sind auch dieserhalb niemalen einige Verordnungen allhier bekannt geworden, welche der katholische Klerus, um dergleichen Actus ministeriales sich bei den Regimentern zu vindiciren, etwa für sich allegiren könnte", so entschied sich das Kriegsconsistorium dahin, daß es lediglich bei der Disposition des Reglements vom 15. Juli 1750 sein Bewenden haben müsse. In diesem Sinne wurde die preußische Regierung am 24. September 1751 beschieden.[1])

Eine eigenartige Schwierigkeit bereiteten die Proclamationen und Trauungen von Personen verschiedener Confession, weil die katholische Kirche Mischehen perhorrescirte und dabei gar nicht, oder doch nur unter erschwerenden Bedingungen mitwirken mochte.

Der Coadjutor Martin Cromer verbot auf der Synode von 1575 die Aufbietungen und Trauungen gemischter Paare. Bischof Simon Rudnicki beklagte auf der Synode von 1610 solche Verbindungen und erneuerte das Cromersche Verbot. Die ermländische Synode von 1726 unter Bischof Szembek verpflichtet den nicht katholischen Theil einer Mischehe in Jahresfrist zu convertiren,[2]) widrigenfalls er — nach der Landesordnung von 1526 — das Land verlassen müsse. Ebenso verbot er Eheverträge, nach welchen bei gemischten Ehen die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter in der der Mutter erzogen werden sollten.

---

[1]) Lehmann III, 299. 300.

[2]) Auch die Protestanten verlangten vielfach bei Mischehen Abschwörung des katholischen Glaubens. Vgl. I, 164.

Das alles läßt schließen, daß trotz aller Verbote häufig, und zwar vor akatholischen Pfarrern außerhalb des Ermlandes, Mischehen geschlossen wurden. Auch in der Culmer Diöcese, insbesondere in Marienburg, kamen sie so oft vor, daß sie auf Veranlassung der Jesuiten, welche mit solchen Ehen und der Erziehung der Kinder ihre liebe Noth hatten, durch den Bischof verboten wurden.[1])

Wenn die katholische Kirche ausnahmsweise gemischte Ehen gestattete, so geschah es nur unter voller Garantie für die Religionsfreiheit des katholischen Ehetheils und die Erziehung sämmtlicher Kinder in der katholischen Religion. So gewährte Bischof Potocki für die Vermählung der Theresia Hannemann mit dem Kaufmann Barclay nur unter diesen Garantien Dispens.[2]) Gewöhnlich wurde die eidliche Bekräftigung dieses Versprechens gefordert.

Außerhalb des eigentlichen Ermlandes war es schwieriger, diese Grundsätze durchzuführen. In Königsberg wurden schon zu Ende des 17. Jahrh. vielfach die Knaben in der Religion des Vaters, die Mädchen in der Religion der Mutter erzogen, und in Elbing mußte Bischof Potocki die gleiche Concession machen.[3]) Leichter ging es, so lange noch die Antenuptialverträge zulässig waren.

So versprach in einem „mit Erlaubniß des Königs von Preußen und mit Wissen des Bischofs von Ermland" in Korbsdorf am 26. September 1750 zwischen Wilhelm Sigismund von Tettan, Lieutenant im Kalneinschen Regiment, Erbherr auf Kanten, Amtes Holland, und Amalia von Schau, Tochter der Wittwe Rosalia von Schau, Erbsassin auf Korbsdorf, Tüngen und Bayfen, geschlossenen Ehecontract (pacta notalia, Heirathsnotel) der lutherische Bräutigam „auf seine Honneur und Cavallier Parole, seine künftige Ehegemahlin römisch-katholischer Religion zeitlebens bei derselben zu lassen, sie weder directe noch indirecte durch Zwang oder Ueberredung zur Aenderung

---

[1]) Historia Residentiae Mariaeburgensis ad a. 1723/24.

[2]) Vgl. S. 720 ff.

[3]) Vgl. Visitationsbericht von 1683: Proles pro qualitate sexus, non omnis ritu catholico educatur B. A. Fr. B. 10, f. 66. Die sog. Compositio Potockiana von 1717 (art. 2): Proles juxta statum et religionem parentis sive patris sive matris educetur et instruatur.

ihres Glaubens zu obligiren, sondern vielmehr dieselbe zur Abwartung ihres Gottesdienstes alle Sonn- und Feiertage, so viel es nur möglich, in die katholische Kirche fahren zu lassen", auch die zu erwartenden Kinder beiderlei Geschlechts ohne Ausnahme in der römisch-katholischen Religion zu erziehen und beständig dabei zu belassen.

Unter demselben Datum erklärte die Mutter der Braut, daß sie von dem auf 10 000 Gulden pr. festgesetzten Brautschatz die Hälfte mit 5000 Gulden als Unterpfand oder Versicherung für die Erfüllung des Versprechens bezüglich der Religion der Braut und ihrer Leibeserben zurückbehalte und mit 5 Proz. verzinsen wolle.

Ebenso stellte von Tettau unter gleichem Datum eine Urkunde aus, worin er den Empfang von 5000 Gulden bescheinigt und einwilligt, daß die übrigen 5000 Gulden „zum Unterpfand oder Versicherung, daß ich meine Ehegemahlin ohngehindert bey Ihrer, auch die erfolgenden Erben beyderley Geschlechts in der römisch-katholischen Religion auferziehen werde", auf den Gütern seiner Schwiegermutter stehen bleiben sollten.

Die Urkunden, welche außer den Betheiligten, auch von Casimir Plocki, Burggraf von Wormditt, und Anton von Helden, Erbherrn von Potritten und Curator der Rosalia von Schau, unterzeichnet sind, sollten den Amtsacten von Pr. Holland und Wormditt einverleibt und ingrossirt werden.[1])

Der König wollte es auch nicht hindern, wenngleich es ihm wenig angenehm war, daß die katholischen kirchlichen Behörden die Ertheilung der Dispens für die Eingehung einer Mischehe von einem eidlichen Versprechen der katholischen Erziehung aller Kinder abhängig machten, wie es damals in Ermland üblich war. Auf die Beschwerde des ermländischen Bischofs gegen den preußischen Intendanten von Elbing, welcher solche Eide verhindern wollte, äußerte sich der Minister des Geistlichen Departements von Danckelmann gutachtlich dahin: „Es könnte dem Official nicht so sehr verdacht werden, wenn er die Dispensation zur Ehe zwischen Katholiken und Evangelischen nicht anders als unter der Bedingung, daß die Kinder in der katholischen Religion zu erziehen, ertheilen wollte: als welches von dem evangelischen Theile für einen nothwendigen Gewissenszwang nicht angesehen werden könnte", weil es nämlich von dem Evangelischen abhänge,

[1]) B. A. Fr. Eg, Nr. 66.

ob er dergleichen Ehen eingehen wolle oder nicht.[1]) Auf Einwendungen der preußischen Regierung gegen diese Entscheidung traf dann der König die einschränkende Bestimmung, daß der preußische Intendant in Elbing anzuweisen sei, solche Eide in vorkommenden Fällen auf eine gute Art zu verhindern, „da vermeldeter Eid eine Art eines Zwanges involvirt, wenn die Eheleute sich nicht freiwillig dazu verstehen.“[2])

Aus den beiden vorerwähnten Fällen ist ersichtlich, daß der König das für Schlesien unterm 8. August 1750 erlassene und mehrmals wiederholte Verbot der Antenuptial-Stipulationen[3]) auf Preußen nicht auszudehnen gedachte.

Lag ein Vertrag nicht vor, so wurde es, zunächst bei dem samländischen Consistorium, allmählich Praxis, aus gewissen Handlungen, z. B. Taufe in der Kirche oder Uebergabe an die Schule einer bestimmten Confession, auf eine erfolgte Einigung der Eltern in Bezug auf die Erziehung zu schließen und diese Willenseinigung ebenso wie die wirklichen Verträge durchzusetzen.[4])

In einem Specialfall vom J. 1743, wo Zwist zwischen den Eltern entstanden war, entschied das samländische Consistorium, daß das sechsjährige Kind des lutherischen Heinrich Hartung und der katholischen Dorothea Charlotte Holstein aus der katholischen Schule genommen und lutherisch erzogen werden solle, da vor der Ehe über die Erziehung nichts abgemacht, die Tochter aber in der lutherischen Kirche getauft und in die lutherische Schule gegeben worden und Beklagte nicht erwiesen, daß solches wider ihren Willen geschehen, mithin es bedenklich sei, das durch die lutherische Taufe bereits zur evangelisch-lutherischen Kirche aufgenommene Kind an die römisch-katholische Kirche zu verweisen, ehe es ad annos discretionis gekommen und selbst im Stande sei, den Grund der einen oder der anderen Religion nur einigermaßen zu beurtheilen. Das Kind solle jedoch nicht wider den Willen der Mutter zu den Großeltern Hartungs gegeben werden, sondern nach wie vor im elterlichen Hause verbleiben und ihm unbenommen sein, später, „bei erwachsenen Jahren“, ohne Zwang und Hinderniß sich selbst die Religion zu wählen. Von den noch künftig in

---

1) An die preuß. Reg., 2. Sept. 1755. Lehmann III, 596.

2) Ministerialerlaß an die preußische Reg. vom 20. Oct. 1755. Lehmann III, 600.

3) Vgl. Lehmann III, 280. 335. 345.

4) Vgl. oben 730—732.

dieser Ehe geborenen Kindern sollten zur Vermeidung mehrerer Uneinigkeit die Söhne in der evangelischen, die Töchter in der katholischen Religion erzogen werden. Beide Eheleute aber sollten, da sie einmal des Unterschiedes ihrer Religion ungeachtet in die Ehe getreten seien, nunmehr auch dahin sehen, daß ihr Ehestand fortan in einem gottseligen Wandel mit vereinigten Gemüthern fortgesetzt, ihren Kindern aber so wenig als andern durch unchristliches Gezänke oder unbesonnene Vorwürfe von der Religion aus blindem Eifer das geringste Aegerniß gegeben werden möge.[1])

Die Mutter beklagte sich über dieses Erkenntniß bei Bischof Grabowski und machte geltend: ihr Kind sei ohne ihr Wissen und ohne ihre Zustimmung und nur auf Betreiben ihres Mannes in der lutherischen Kirche getauft und zur lutherischen Schule gegeben worden, aber nicht um dort die rudimenta fidei, sondern primas litteras zu lernen, zumal an ihrem Wohnort kein katholischer Lehrer vorhanden gewesen sei. Der Bischof verlangte nun von der Königsberger Regierung, es möge die Tochter der Mutter und ihrer Religion wiedergegeben werden, weil das Kind als Mädchen dem Glauben der Mutter folgen müsse. Dagegen spreche auch nicht die Taufe in der lutherischen Kirche, da die Taufe bei allen Confessionen gleich giltig sei und die lutherischen wie katholischen Theologen lehrten, daß man in eine bestimmte Confession erst durch den Empfang des hl. Abendmahles in einer Kirche dieser Confession eintrete.[2])

Die Königsberger Regierung unterließ es, zu dem Antrage Stellung zu nehmen. Da die Dorothea, antwortete sie, gegen das Urtheil des Consistoriums Appellation bei dem Hofgericht eingelegt habe, so müsse die Entscheidung desselben abgewartet werden, und sollte diese auch nicht zu ihren Gunsten ausfallen, so würde sie keinen Grund haben, sich über Rechtsverweigerung zu beklagen.[3])

Leider ist nicht bekannt, wie das Hofgericht in dieser Sache entschieden hat.

In der Culmer Diöcese verordnete eine Synode von Löbau 1745, daß Mischehen nur gestattet werden könnten, wenn

---

[1]) Erkenntniß vom 30. Jan. 1743, unterzeichnet v. Gröben als Präses. B. A. Fr. A. 34, S. 112.

[2]) Nihil certe obstat baptismus alibi susceptus, cum idem ac aeque validum habeamus omnes baptisma, nec a theologis utriusque religionis doceatur, aliquem huic vel illi esse addictum, donec de Sacramento Altaris communicaverit. Schreiben vom 9. Febr. 1743. B. A. Fr. A. 34, S. 111.

[3]) An den erml. Bischof. Königsberg, 27. März 1743. A. a. O. S. 187.

für den Glauben des katholischen Theiles keinerlei Gefahr und die katholische Erziehung aller zu erwartenden Kinder gesichert sei. Beide Nupturienten, insbesondere aber der akatholische, mußten dies in einem gerichtlichen Antenuptialvertrag nicht nur bei ihrer Ehre, sondern auch »sub confiscatione bonorum« versprechen.

Diesen Bestimmungen gemäß verfuhr Bischof Bayer noch im Jahre 1764. »Talia matrimonia inter personas diversae religionis«, schrieb er an die Congregatio Concilii, »quarum una fuerit catholica, prorsus inhibui.« [1])

Gegen solche Grundsätze wandte sich die ostpreußische Regierung (18. Dec. 1766) durch die Verordnung: „Wenn die Trauung im polnischen Preußen aus dem Grunde versagt wird, um den einen protestantischen Theil der Verlobten zu nöthigen, zur katholischen Kirche überzutreten, so können die Prediger an den preußischen Grenzorten solche Personen auch ohne Proclamation copuliren", wenn sonst keine Ehehindernisse vorliegen. [2]) Und die Dissidenten von Polen setzten die Aufnahme der gleichen Bestimmung auch in den Warschauer Tractat von 1768 durch. [3])

Schwieriger noch wurde die Situation für Ermland und das bisher polnische Westpreußen, als nach der Besitznahme dieser Länder durch Preußen die Erziehung der Kinder je nach dem Geschlechte in der Religion des Vaters bezw. der Mutter angeordnet und bestimmt wurde, daß alles dasjenige „ungiltig und unkräftig sein sollte, was dagegen in Ehestiftungen und anderen Verträgen diesem zuwider über die künftige Religion ihrer Kinder zwischen den Eltern verabredet worden." [4])

Da die gemischten Ehen immer häufiger und ohne Beachtung der katholischen Grundsätze geschlossen wurden, fragte der Culmer Bischof Bayer (1773) in Rom an, was unter den obwaltenden Umständen zu thun sei. Die Antwort (5. Mai 1774) lautete: die Pfarrer sollten vor solchen Ehen mit allem Nachdruck warnen; wenn ohne Erfolg, müßten sie sich jeder Assistenz enthalten, auch

---

1) Vgl. Jacobson, Gemischte Ehen 31. 33.

2) Beckher, Preuß. Kirchenregistratur 41.

3) Jacobson 36.

4) Instruction für die westpreuß. Reg. vom 21. Sept. 1773. Lehmann IV, 541 ff. Ausgedehnt auf Ostpreußen unter dem 30. Juli 1774.

von Verhängung canonischer Strafen absehen, aber die Ehen selbst als legitim anerkennen, auf den katholischen Theil aber mit aller Liebe und Milde einwirken, daß er für den begangenen Fehler Buße thue und nachträglich wenigstens den von der katholischen Kirche gestellten Anforderungen entspreche. Im Sinne dieser Entscheidung instruirte dann der Bischof seinen Klerus.[1])

Trotzdem und obwohl Bischof Bayer in einem Schreiben an die westpreußische Regierung vom 19. October 1775 zugestanden hatte, „daß dergleichen Ehen tolerirt werden müßten", hielt der Klerus an der alten Praxis fest, um, wie die Regierung vermuthete, den protestantischen Theil zum Uebertritt zur katholischen Kirche zu nöthigen, weshalb die Regierung von Marienwerder verordnete, daß bei der Weigerung der katholischen Geistlichkeit die Aufbietung und Trauung einem evangelischen Prediger zu übertragen sei, und der König billigte dieses Vorgehen.[2])

Einen Erfolg hatten alle diese Verfügungen nicht; im Jahre 1783 hatte sich das Königsberger Consistorium wieder darüber zu beklagen, daß die katholischen Geistlichen Ermlands und Westpreußens, besonders die im Culmischen, sich weigerten, Personen verschiedener Religion aufzubieten und zu trauen bezw. Aufbietungsatteste auszustellen. Die natürliche Folge sei, daß solche Leute entweder im Concubinat lebten, oder die katholische Religion annähmen. Die ostpreußische Regierung ersuchte deshalb (29. Dez. 1783) den König, den betreffenden Geistlichen anzubefehlen, solche Proclamationen, „daferne sonsten die Canonische Rechte hiewieder nicht etwas ausdrücklich verordnen", vorzunehmen bezw. das Aufbietungsatteſt zu verabfolgen. Friedrich II. verfügte dem Antrage gemäß unterm 8. Januar 1784 an das ostpreußische Etatsministerium und an die westpreußische Regierung.[3]) Letztere instruirte nun die „Obern der katholischen Geistlichkeit"; die meisten gaben den Erlaß den ihnen untergeordneten Pfarrern bekannt, „ohne daß jedoch ein einziger wegen dessen Befolgung sich herausgelassen." Der Culmer Bischof und der Official Pominowski

---

[1]) Jacobson 38. 39.

[2]) Ministerialerlaß an die westpreuß. Reg., 4. März 1776. Lehmann V, 106.

[3]) Lehmann V, 598.

verweigerten sogar unter Berufung auf die Bulle Benedicts XIV. vom 29. Juni 1748 die Befolgung der Verfügung als ihr Gewissen verletzend, und die Geistlichen schlugen in vielen Fällen solche Proclamationen, Trauungen, Ausstellung von Attesten ab. Mit Strafen gegen sie vorzugehen, schien der Regierung bedenklich, weil das sofort als Religionszwang ausgeschrieen werden würde; andrerseits aber sah sie voraus, daß ohne solchen Zwang die Geistlichen versuchen würden, die einen offen, die anderen insgeheim, den Befehl des Königs unwirksam zu machen. Eine Erneuerung des Erlasses von 1776 glaubte die Regierung nicht empfehlen zu sollen. Denn einmal würden, z. B. in Fällen, wo beide Theile derselben katholischen Pfarrei angehören, die Proclamationen in einer evangelischen Pfarrei ihren Zweck gar nicht erreichen, da die zum Einspruch Berechtigten kaum etwas von der geplanten Verheirathung erfahren würden, und dann dürften katholische Personen „von schlechten Einsichten und einem zarten Gewissen" sich kaum dazu verstehen, eine Heirath einzugehen, welcher der katholische Priester die Einsegnung versagen würde, zumal die Geistlichen, der Mahnung der päpstlichen Bulle folgend, es sicher an Abmahnungen und geistlichen Strafen nicht würden fehlen lassen, um eine Ehe diverser Religion zu hintertreiben, woraus dann bei der großen Mischung von Katholiken und Protestanten in Westpreußen die Population gehindert werden dürfte. Die Regierung rieth vielmehr dem König, durch den Residenten in Rom einen Befehl des Papstes an die Bischöfe zu erwirken, daß dieselben den Pfarrern die Trauung gemischter Paare auctoritate papali gestatten und aufgeben sollten, niemanden durch Abmahnungen oder geistliche Strafen von dergleichen Heirathen abzubringen.[1])

Friedrich II., der die Aussichtslosigkeit eines solchen Schrittes beim Papste eingesehen haben mag, erachtete diesen Antrag nicht für thunlich, begnügte sich vielmehr damit, die Verfügung von 1776 nochmals einzuschärfen und deren erneute Publication in Westpreußen anzubefehlen.

Thatsächlich wurden in Westpreußen noch ums Jahr 1800

---

[1]) Marienwerder, 5. Oct. 1784. B. G. A. R. 7. 68.

die Dispensen für gemischte Ehen bei dem Bischof nachgesucht und nur unter den kirchlich geforderten Bedingungen ertheilt. Die westpreußische Regierung fand dies höchst auffallend und unerträglich „in einem Staate, der die katholische und evangelische Religion als gleich herrschende anerkennt", und beantragte deshalb in Berlin, es möge nicht allein die Ertheilung von solchen Dispensen untersagt, sondern auch „den katholischen Geistlichen bei Verlust ihrer Beneficien und der Qualification zur Seelsorge verboten werden, einem katholischen Religionsverwandten wegen der ehelichen Verbindung mit einer evangelischen Religionsgenossin und umgekehrt irgend einige Vorwürfe zu machen, oder wohl gar Büßungen und kirchliche Strafen aufzulegen, oder endlich denselben aufzufordern, den protestantischen Theil zur Aenderung der Religion zu vermögen."

So weit mochte das Justizdepartement nicht gehen, hielt es vielmehr für ausreichend, darauf zu sehen, daß die Geistlichen sich nicht Mißbräuche erlaubten, z. B. Uebertritt des protestantischen Theiles oder Erziehung der Kinder in einer anderen als der gesetzlich vorgeschriebenen Religion, forderten.[1])

Entgegenkommender als der Bischof von Culm zeigte sich Fürstbischof Ignaz Krasicki von Ermland. Nachdem er mehrmals in Rom den vergeblichen Versuch gemacht hatte, mildere Forderungen als Voraussetzung und Bedingung für die katholische Trauung von Mischehen zu erlangen, wies er, nachdem ihm der königliche Erlaß vom 8. Januar 1784 amtlich mitgetheilt worden, unter dem 29. Januar 1784 seinen Klerus an, Personen verschiedener Religion, wenn sonst keine canonischen Hindernisse vorhanden, sowohl in Bezug auf Proclamationen bezw. Dispensation von denselben, als auch in Bezug auf Aushändigung von Attesten über erfolgte Aufbietungen und Trauungen gegen die gesetzlichen Gebühren keinerlei Schwierigkeit zu machen.[2])

---

[1]) Rescript des Justizdepartements an die westpreuß. Reg. Berlin, 17. Juli 1800, n. 14. Lehmann VIII, 308.

[2]) Ignatius etc. De speciali S. R. Majestatis mandato Berolini die 8. Januarii a, curr. emanato, jam autem per organum Serenissimi Status Ministerii Regiomonti constituti Nobis intimato commendamus Fraternitatibus Vestris, quatenus personas diversae religionis in casibus a

Nach dem nicht ganz klaren Wortlaut dieser Verfügung hat es den Anschein, als ob der Bischof den Pfarrern anheimgegeben habe, über das Hinderniß der Religionsverschiedenheit hinwegzugehen und, wenn nicht andere Ehehindernisse vorhanden, die Aufbietungen und Trauungen zu vollziehen oder wenigstens die Proclamationsatteste auszustellen. Nachdem Bischof Krasicki von neuem über die Frage der gemischten Ehen mit der Curie verhandelt, ohne, wie es scheint, seine Auffassungen und Wünsche durchgesetzt zu haben, verfügte er unterm 20. Februar 1786, es sollten alle solche beabsichtigten Verbindungen ihm angezeigt werden, damit er, falls nicht wichtige canonische Ehehindernisse entgegen seien, die Erlaubniß zur Copulation geben könne.[1])

Auf das ausdrückliche Begehren des Bischofs verordnete darauf die westpreußische Regierung unterm 5. Mai 1786: die evangelischen Pfarrer sollten gemischte Paare nicht copuliren, bis dieselben, besonders wenn die Braut katholisch, auch beim katholischen Pfarrer die Proclamation und Trauung nachgesucht und darüber ein Attest beigebracht hätten. Sollte der katholische Pfarrer sich dessen weigern, so dürften sie nach Ablauf von vier Wochen seit der Bestellung des Aufgebotes mit Proclamation und Trauung vorgehen.

Da in dem Erlaß Krasicki's vom 29. Januar 1784 von einer Forderung der üblichen Garantien nicht die Rede ist; da ferner durch die Instruction für die ostpreußische Regierung vom 30. Juli 1774 und durch das Allg. Landrecht (Th. II, Tit. 2, §. 77) die Antenuptialverträge als unverbindlich erklärt und verboten worden, und da man dem Verbote des Staates nicht mit unbeugsamer Opposition begegnen wollte[2]): so konnte sich allerdings die Praxis bilden, daß gemischte Ehen auch ohne vor-

---

sacris canonibus permissis tum quoad proclamationes sive dispensationes earundem, quam etiam quoad extraditionem testimoniorum de subsecutis proclamationibus et copulationibus salvis stolae juribus, nullum audeant facessere negotium. Dat. Heilsbergae in arce Nostra Residentiali die 29. mensis Januarii Ao. 1784. B. A. Fr. Liber processuum des Archipresbyterats Rössel.

[1]) Erml. Pastoralblatt XXII, 69.

[2]) Scheill in Athanasia, Jahrg. 1829, S. 83.

herige genügende Sicherung der katholischen Kindererziehung, ja ohne Dispens — zumal einzelne Canonisten damals die Ansicht vertraten, daß in Gegenden, wo, wie in Deutschland, die Gleichberechtigung der Confessionen staatsrechtlich festgestellt und kirchlich geduldet war, das Impedimentum mixtae religionis obsolet geworden sei — kirchlich eingesegnet wurden. „In den ehemals unter polnischer Hoheit gestandenen Territorial-Antheilen des jetzigen Westpreußens (Diöcese Culm) und Ostpreußens (Diöcese Ermland) durften früher", schrieb Scheill im J. 1829, „solche Ehen vor der eidlichen von dem akatholischen Theile geleisteten Versicherung wegen der religiösen Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion nicht eingesegnet werden. Da sich aber unter preußischer Herrschaft diese Forderung nicht mehr durchsetzen ließ, so suchte man diese Ehen zwar möglichst zu widerrathen, jedoch, wenn dieses nicht von Erfolg war, dieselben einzusegnen, und dabei dem katholischen Theile auf das Angelegentlichste an das Herz zu legen, für die katholische Erziehung alle Sorge zu tragen. Man überließ es daher der Gewissenhaftigkeit und dem klugen Eifer der Pfarrer, bei den gemischten Ehen, die nach dem Stande der neuen Gesetzgebnng nicht mehr gehindert werden konnten, so viel wie möglich durch Belehrung und Pastoralmittel dahin zu wirken, daß die religiöse Erziehung der Kinder vollständig gesichert würde. Die in Culm für alle gemischten Ehen zur Bedingung gemachte Dispensation, die ohnehin nicht verweigert oder erschwert werden durfte, weil es nach den Staatsgesetzen nicht erlaubt war, durch diese Maßregel jemanden zurückzuhalten, einen akatholischen Theil zu heirathen, hörte als nutzlose Formalität von selbst auf."[1])

Scheill hatte darin Recht, daß im Ermlande das Verbot gemischter Ehen als „durch allgemeine Nachsicht aufgehoben" galt und Dispensen nicht eingeholt wurden; aber unrichtig wäre es, aus seinen Worten zu schließen, daß es allgemeine Gewohnheit und Praxis war, solche Ehen auch ohne die kirchlich geforderten Garantien einzusegnen. Wenn Oberpräsident v. Schön, nachdem der Streit über die gemischten Ehen auch im Ermland aus-

1) A. a. O. 89. 90.

gebrochen war, gegenüber der Feststellung des Bischofs v. Hatten, daß die Geistlichen „von gewissenhafter Pflichttreue und gründlicher Kenntniß", ohne die Ueberzeugung von dem Vorhandensein aller Garantien gewonnen zu haben, niemals solche Trauungen vollzogen, andere freilich auch „aus Unkenntniß der richtigen Grundsätze oder, was noch schlimmer wäre, aus Mangel an tiefem Pflichtgefühl" es allerdings gethan hätten[1]), zu beweisen suchte, daß im Ermlande seit 1772 diese Praxis in der That eine allgemeine gewesen sei: so konnte der Bischof[2]) diese Behauptung durch Berufung auf zwei Verfügungen seines Vorgängers von 1829 und 1834, welche die Vergewisserung über die katholische Erziehung aller Kinder zur Bedingung und Voraussetzung der kirchlichen Eheschließung gemacht hätten, sowie auf Grund eigener Erfahrung entkräften. Er sei, schrieb er, mehrere Jahre (1786—90) bei Fürstbischof Krasicki Hausgeistlicher gewesen und wisse, daß gemischte Ehen nur dann kirchlich eingesegnet wurden, wenn die katholische Erziehung aller Kinder außer Zweifel gestanden habe. Zuzugeben sei, daß in letzter Zeit einige Geistlichen hierin es minder streng genommen, aber das sei ein Mißbrauch gewesen, den die Behörde nie gebilligt habe; folglich könne daraus keine gesetzliche Gewohnheit hergeleitet werden. Auf ein Zeugniß des Officials Fotschki vom 4. Februar 1830 könne der Oberpräsident, wie er es thue, sich nicht berufen, denn dieses sage nur, daß gemischte Ehen kirchlich eingesegnet worden ohne vorheriges feierliches und förmliches Versprechen der katholischen Kindererziehung. Letzteres zu fordern, sei ja durch die Staatsgesetze verboten gewesen. Die Geistlichen, welche gemischte Paare trauten, hätten sich die Gewißheit katholischer Kindererziehung eben auf einem andern Wege verschafft, die es aber nicht gethan, hätten ungesetzlich gehandelt und durch ein solches Verfahren keine gesetzliche Gewohnheit schaffen können.[3])

---

[1]) Circularschreiben vom 19. April 1838.

[2]) Schreiben an v. Schön vom 21. Mai, an Minister v. Altenstein vom 25. Aug. 1838.

[3]) Erml. Pastoralblatt VII, 88.

Schlußkapitel.

Das Allgem. Landrecht, welches schon unter Friedrich II. ausgearbeitet, aber erst unter dessen Nachfolger Fried. Wilhelm II unter dem 2. Februar 1794 publicirt wurde, hat alle die im Vorhergehenden erörterten viel umstrittenen Fragen zu einem gewissen Abschluß gebracht, so daß es als der Schlußstein der von uns geschilderten Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse angesehen werden kann.

Es verwahrt sich gegen jeden Zwang in Sachen des Glaubens und inneren Gottesdienstes (Th. II, Tit. 11, §. 1), garantirt jedem individuelle Glaubens- und Gewissensfreiheit (§. 2), lehnt alle Vorschriften über Privatmeinungen in Religionssachen ab (§. 3), will keinen über seine Zugehörigkeit zu einer Religionspartei gefragt wissen, es sei denn, daß davon die Kraft und Giltigkeit gewisser bürgerlichen Handlungen abhängt (§. 5). Es gewährt jedem Bürger, welchen die Gesetze fähig erkennen, für sich selbst zu urtheilen, also vom vollendeten vierzehnten Lebensjahre ab, die Freiheit der Wahl einer Religion, zu der er sich halten will (§. 74, ferner Th. II, Tit. 2, § 83 u. 84 bezüglich der Kinder aus Mischehen), und es bedarf hiebei in der Regel nur der ausdrücklichen Erklärung (§. 40 und 41). Jede Proselytenmacherei soll ausgeschlossen sein:[1]) keine Religionspartei soll die Mitglieder der anderen durch Zwang oder listige Ueberredungen zum Uebergange zu verleiten sich anmaßen (§. 43); unter dem Vorwande des Religionseifers darf niemand den Hausfrieden stören oder Familienrechte kränken (§. 44). Niemand darf den anderen (bezw. die andere Religionspartei) wegen seiner Religion verfolgen oder beleidigen (§. 37); Schmähung und Erbitterung verursachende Beschuldigungen müssen vermieden werden (§. 38). Glaubensgenossen dürfen sich mit Genehmigung des Staates zu gemeinsamen Religionsübungen verbinden (§. 10) und bilden dann Religionsgesellschaften. Diese sind entweder vom Staate ausdrücklich aufgenommene, wie die drei großen christlichen Confessionen, und haben die Rechte privilegirter Corporationen (§. 17), oder sie sind einfach vom Staate genehmigte oder geduldete (§. 20).

[1]) Vgl. das Religionsedict vom 9. Juli 1788, 4. Lehmann VI, 252.

Während jeder Hausvater nach Gutbefinden häuslichen Gottesdienst anordnen kann (§. 7), dürfen die Kirchengesellschaften öffentlichen Gottesdienst halten (§. 11). Der Gottesdienst bloß geduldeter Kirchengesellschaften hat nur privaten Charakter (§. 22 ff.). Die zur Ausübung des Gottesdienstes bestimmten Gebäude werden Kirchen genannt und sind als privilegirte Gebäude anzusehen (§. 18). Kirchen, sowie Pfarr- und Küstergüter sind in der Regel von den gemeinen Lasten des Staates frei (§. 165. 174), ebenso sind die Geistlichen von den persönlichen Lasten und Leistungen des gemeinen Bürgers frei (§. 96). Sie genießen auch einen privilegirten Gerichtsstand (§. 97). Neue Kirchen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Staates erbaut (§. 176), neue Pfarreien nur vom Staat errichtet werden (§. 238). Ueberhaupt ist die Privat- und öffentliche Religionsübung einer jeden Kirchengesellschaft der aus dem staatlichen Hoheitsrecht hergeleiteten Oberaufsicht des Staates unterworfen (§. 32); der Staat ist berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaft gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen (§. 33); von ihm allein hängt auch die Anordnung öffentlicher Bet-,[1]) Dank- und anderer außerordentlicher Festtage ab (§. 34), wie auch er allein bestimmt, inwiefern die bereits angeordneten Kirchenfeste mit Einstellung aller Handarbeiten und bürgerlichen Gewerbe begangen werden sollen (§. 35). Auch das Kirchenvermögen steht unter Oberaufsicht und Direction des Staates (§. 161 ff.), nicht minder auch das Vermögen der Klöster (§. 960. 961), die vom Staat „aufgenommen" werden müssen (§. 939). Ihnen gegenüber kommen dem Staate in der Regel eben die Rechte zu wie über die Kirchengesellschaften (§. 949. 952). Ihre Bewegungsfreiheit ist vielfach beschränkt (§. 959. 1009. 1011 ff.. 952. 1068).

Das Allg. Landrecht hat auch ein eigenes Eherecht aufgestellt. Es statuirt Ehehindernisse (Th. II, Tit. 1, §. 3 ff.) ohne Rücksicht auf das Eherecht der katholischen Kirche. Dem

---

1) Der allgemeine Buß- und Bettag war für Preußen auf Wunsch des Königs durch päpstliches Breve vom 19. April 1788 concedirt worden. Lehmann VI, 212.

Katholiken bleibt es überlassen, in den durch die Landesgesetze erlaubten Fällen die Dispensation der geistlichen Obern nach den Grundsätzen seiner Religion nachzusuchen (§. 11). Wird die Dispensation nicht eingeholt oder verweigert, so verliert eine Ehe dadurch nichts von ihrer bürgerlichen Giltigkeit. Der Staat ertheilt Dispensen vom Aufgebot, von Ehehindernissen. Ehestreitigkeiten gehören vor die weltlichen Gerichte, welche eventuell auch Scheidungen an sich giltiger Ehen aus wichtigen Gründen aussprechen können (§. 668 ff. §. 732). Auf bloße Scheidung von Tisch und Bett soll nicht erkannt werden, sobald auch nur einer der Ehegatten der protestantischen Religion zugethan ist (§. 733). Wohl aber kann es bei rein katholischen Ehen geschehen (§. 734), weil diese nach den Grundsätzen der katholischen Religion beurtheilt werden sollen. Indeß hat auch die Separation von Tisch und Bett alle bürgerlichen Wirkungen einer gänzlichen Ehescheidung (§. 734).

Als die westpreußische Regierung im Jahre 1800 (14. März) den Versuch machte, die Einholung und Ertheilung von Dispensen bei gemischten Ehen zu beseitigen und eine Verordnung durchzusetzen, „daß es bei einer Ehe zwischen katholischen und protestantischen Religionsverwandten keiner Dispensation der geistlichen Obern für den katholischen Theil bedürfe, und daß es sogar den geistlichen Obern der katholischen Religionspartei untersagt werde, dergleichen Dispensationen, welche den Wahn einer nach kirchlichen Gesetzen verbotenen Ehe zwischen den Mitgliedern der herrschenden Religionen unterhalten würden, zu ertheilen", erlangte sie nicht die Zustimmung des Justizdepartements, welches dem Gesuch ganz mit Recht entgegen hielt: „Die Gesetze des Staates[1]) überlassen dem Katholiken bei solchen vermeintlichen kirchlichen Hindernissen der Ehe, welche nach den Gesetzen des Staates keine Ehehindernisse sind, sich über die Vorurtheile hinwegzusetzen. Wenn derselbe aber hierwider in seinem Gewissen Bedenklichkeiten findet, so kann ihm nicht gewehret werden, die geistliche Dispensation zu suchen. Dies ist auch auf den Fall

[1]) Außer dem Allg. Landrecht schon die Instruction für die ostpr. Reg. vom 30. Juli 1774, § 13, 3 mit der Verpflichtung, die Dispensen der Regierung zu produciren.

zwischen katholischen und protestantischen Glaubensgenossen anzuwenden und hierbei nur dahin zu sehen, daß die geistlichen Obern die Dispensation weder erschweren noch vertheuern, noch solche an Bedingungen knüpfen, noch überhaupt dabei sich Mißbräuche erlauben, z. B. den protestantischen Theil zur Religionsänderung vermögen oder in Absicht der Kindererziehung andere Principien einführen wollen, als die Gesetze vorschreiben."[1])

Inwieweit ein geschiedener Ehegatte nach den Grundsätzen seiner Religion von der erfolgten Trennung der Ehe zur Vollziehung einer andern Gebrauch machen könne und dürfe, bleibt seinem Gewissen überlassen (§. 735).

Hiernach wurde in dem nichtermländischen Ostpreußen, selbst in den dem Bisthum zugewiesenen Parochien verfahren. Als der ermländische Bisthumsadministrator v. Mathy im J. 1806 wieder das Gesuch stellte, „daß die Ehescheidungssachen der katholischen Einwohner der Provinz Ostpreußen an das bischöfliche Consistorium zu Frauenburg verwiesen werden möchten", wurde ihm ein ablehnender Bescheid unter Berufung auf die königlichen Erlasse vom Februar 1782 und vom 15. November 1752[2]). Dieselben blieben noch bis weit in das 19. Jahrh. in Kraft.

Im Bereiche des eigentlichen Ermlandes gehörten die Ehen der Katholiken vor das geistliche Gericht in Frauenburg. Verweigerte dieses aber die Entscheidung, oder waren sie mit der erfolgten Entscheidung nicht zufrieden, so stand es den Eheleuten frei, sich mit ihren Klagen und Anträgen an das weltliche Gericht zu wenden.[3])

Bezüglich der Trauungen von Mischehen wiederholt das Allg. Landrecht in Th. II, Tit. 11, §. 442 die königliche Verordnung vom 8. Januar 1784: „Wenn ein katholischer Pfarrer

---

1) Rescript des Justizdepartements an die westpreuß. Reg. Berlin, 17. Juli 1800, n. 14. Lehmann VIII, 308.

2) Hofrescript vom 12. April 1800 bei Jacobson, Gesch. der Quellen des kath. Kirchenrechts, Anhang S. 305.

3) So nach dem Ministerialrescript vom 17. Juli 1800 an die westpr. Reg. (n. 10 u. 11), welches auch für Ermland maßgebend wurde. Lehmann VIII, 307. Entscheidung des Oberlandesgerichts in Königsberg von 21. Jan. 1830. Das Braunsberger Land- und Stadtgericht entschied also schon 1824.

Anstand nimmt, eine Ehe, welche nach den Landesgesetzen erlaubt ist, um deswillen, weil die Dispensation der geistlichen Obern nicht nachgesucht oder versagt worden, durch Aufgebot und Trauung zu vollziehen, so muß er sich gefallen lassen, daß diese von einem andern Pfarrer verrichtet werden," allenfalls auch von einem Pfarrer einer verschiedenen Religionspartei (§. 443). Das gilt ebenso von Mischehen wie von rein katholischen Ehen (Anhang §. 130). Die Verfügung zu treffen, gebührt nach dem Ostpr. Provinzialrecht, Zusatz 188 zu §. 443 dem ostpreußischen Staatsministerium.[1])

Suchte ein katholischer Pfarrer Dispensation nach und erhielt er dieselbe, so war er bei fiscalischer Ahndung verbunden, sie, ehe er davon Gebrauch machte, der Regierung der Provinz vorzulegen (§. 444; Ostpr. Provinzialrecht, Zus. 184 zu §. 444).

In Betreff der religiösen Erziehung der Kinder aus Mischehen ordnete das Landrecht in Uebereinstimmung mit schon

---

1) Bemerkenswerth in dieser Hinsicht ist eine Entscheidung des Kammergerichts, mitgetheilt in dem Jahrbuche der preußischen Monarchie 1800. Ein Militär hatte sich darüber beschwert, daß der Feldpropst ihm die Dispense für eine Ehe mit einer abgeschiedenen Frau, deren Mann noch lebte, verweigert hatte, und zugleich beantragt, daß derselbe dazu gezwungen werden möchte. Das Kammergericht wies die Beschwerde ab mit der Begründung: Nach dem Allg. Landrecht (Th. II, Tit. 11) sei der katholische Pfarrer befugt, sich in seinen Amtsverrichtungen nach den Vorschriften seiner Religion und den Grundsätzen des canonischen Rechts zu richten. Wider die Vorschriften seiner Religion und die daraus gewonnene Ueberzeugung zu handeln, dürfe nach den Grundsätzen der Toleranz und Gewissensfreiheit in Preußen kein Geistlicher gezwungen werden. Das canonische Recht verbiete aber die Ehe mit einem Abgeschiedenen. Es finde für den Kläger das Allg. Landrecht (l. c. §. 442. 443) Anwendung, welches in solchen Fällen den Katholiken anheimstelle, sich von einem evangelischen Geistlichen trauen zu lassen. — Eine so geschlossene Ehe werde in allen protestantischen Ländern als giltig anerkannt. Auch dürfe der katholische Theil nicht mit der die bürgerliche Ehre kränkenden Strafe der Excommunication bedroht oder gar belegt werden. Wohl aber stehe es dem Geistlichen zu, ihm Vorstellungen zu machen, ihn auf die Folgen seines Vorhabens hinzuweisen — das sei keine Bedrohung mit Excommunication — und auf Entscheidung der geistlichen Obern hin (§. 88) auch von den Sacramenten auszuschließen. Dagegen könne ihn das Kammergericht nicht schützen. Anders läge die Sache, wenn die frühere Ehe der Geschiedenen aus Gründen gelöst worden wäre, welche auch nach canonischen Gesetzen die Nullität einer Ehe bewirken.

vorhandenen Landesgesetzen, z. B. der westpreußischen Regierungsinstruction vom 4. September 1773, §. 4 b,[1]) ausgedehnt auf Ostpreußen unter dem 30. Juli 1774, die Erziehung je nach dem Geschlechte in der Religion des Vaters bezw. der Mutter an (Th. II, Tit. 2, §. 76), erklärte die dieser Vorschrift entgegen geschlossenen Verträge für unverbindlich (§. 77) und ließ nur die eine Ausnahme zu: „So lange die Eltern über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind, hat kein Dritter ein Recht, ihnen darin zu widersprechen" (§. 78). Man nahm eine solche Willensübereinstimmung der Eltern an, wenn ein verstorbener Ehegatte ein zu seinem Geschlechte gehöriges Kind wenigstens durch das ganze letzte Jahr vor seinem Tode in dem Glaubensbekenntniß des andern Ehegatten hatte unterrichten lassen (§. 82). Diese Ausnahme, welche ein Zurückgreifen auf die ältere Praxis ist, wurde getroffen aus Rücksichten „einer wahren Toleranz"[2]) Die Declaration von 1803 änderte den §. 76 dahin ab, daß fortan unbeschadet der Ausnahme des §. 78 eheliche Kinder aus Mischehen bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollten. Begründet wurde die Bestimmung durch die Wahrnehmung, daß die Vorschrift des §. 76 nur dazu gedient habe, „den Religionsunterschied in den Familien zu verewigen und dadurch Spaltungen zu erzeugen, die nicht selten die Einigkeit unter den Familiengliedern zum großen Nachtheil derselben untergraben."[3])

Den hergebrachten geschlossenen Parochialverband hält das Landrecht aufrecht, trägt jedoch der damals schon nicht

---

[1]) Lehmann II, 543.

[2]) Vgl. Koch, Allg. Landrecht III, 1, S. 286, Anm. 8 (3. Aufl.).

[3]) Anders urtheilte man später über den eigentlichen Zweck der Abänderung des §. 76. In der Gesetzesrevision von 1831, welche vom Justizminister den Oberlandesgerichten und Regierungen zur Begutachtung zugeschickt wurde, heißt es: „Der Grundsatz ist auf den von Sr. Majestät ausgesprochenen Zweck der Beschützung des evangelischen Glaubens offenbar wohl berechnet. Denn in einem Staate, wo die Mehrzahl der Einwohner evangelisch ist, muß der Fall, daß ein evangelischer Mann eine katholische Frau heirathet, häufiger sein als der umgekehrte, weil gemischte Ehen meistens durch Ortsveränderungen der Männer herbeigeführt werden, und diese Erfahrung scheint dem Gesetze auch zu Grunde zu liegen."

seltenen Mischung der Confessionen in den Kirchspielen durch die Bestimmung Rechnung: „Doch soll niemand bei einer Parochialkirche von einer anderen, als derjenigen Religionspartei, zu welcher er selbst sich bekennt, zu Lasten und Abgaben, welche aus der Parochialverbindung fließen, angehalten werden" (§. 261).

Im Jahre 1799 fanden Umfragen und Erhebungen über die Verhältnisse in den katholischen Kirchen Preußens und im Ermlande, insbesondere über die jura stolae, statt, weil man ein Regulativ hiefür zu entwerfen plante, wie ja auch für Süd- und Neuostpreußen eine allgemeine Stolgebührenordnung für die katholische Geistlichkeit im Jahre 1801[1]) herauskam.

Unterm 11. Jan. 1799 berichtete Fürstbischof Carl von Hohenzollern an die preußische Regierung über die Verfassung des katholischen Kirchenwesens: Im ganzen Ermlande giebt es außer den Officianten und Dienstboten viele Protestanten, welche in Städten und Dörfern Grundstücke haben, aber nur katholische Kirchspiele. Nach dem Allg. Landrecht sind zwar weder die Protestanten verpflichtet, bei den katholischen, noch die Katholiken, bei den protestantischen Geistlichen Actus ministeriales verrichten zu lassen; allein darin liegt ein Unrecht, daß die Katholiken, welche in Altpreußen sich anfhalten oder dauernd wohnen, in jedem Falle den protestantischen Geistlichen die ganzen jura stolae leisten müssen, während die im Ermlande dienenden oder wohnenden Protestanten, wenn sie die Taufen, Trauungen, Begräbnisse durch einen Geistlichen ihrer Confession vollziehen lassen, dazu nicht verpflichtet sind. Ferner dürfen die katholischen Priester keinen ihrer Glaubensgenossen aus einem lutherischen Kirchspiel ohne Erlaubniß des betreffenden Pfarrers im Ermlande begraben, wogegen die protestantischen Geistlichen ihre Glaubensgenossen aus dem Ermlande ohne Erlaubniß in Altpreußen beerdigen dürfen. Protestanten aber, welche im Ermlande Grundstücke erworben haben, müssen den Decem wie auch die Kalende an die katholischen Pfarrer leisten und auch zu den Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten gleich den übrigen Einsassen beitragen.[2])

---

[1]) Gedruckt in deutscher und polnischer Sprache.

[2]) B. A. Fr. Bisthumsacten Abth. II, Nr. 1.

Allein es zeigte sich wenig Geneigtheit, diese Verhältnisse nach dem Grundsatze der Parität oder Reciprocität zu ordnen. Im Jahre 1801 erbaten sich die Minister v. Voß, v. Alvensleben, v. Schröter und v. Massow zwar die Erlaubniß, gemeinsam mit dem Großkanzler ein Gesetz zu entwerfen, wodurch gleichmäßig für West-, Süd- und Neuostpreußen und Ermland der persönliche Pfarrzwang der Katholiken über Protestanten, die jura stolae und dgl. auf schlesischem Fuß geordnet werden sollten[1]), allein von einem ähnlichen Gesetze zur Aufhebung des Pfarrzwanges der Protestanten über Katholiken ist keine Rede. Auch das ostpreußische Provinzialrecht von 1801 that diesen Schritt nicht, beschränkte sich vielmehr auf die Zusatzbestimmung 176 zu §. 261 des Allg. Landrechtes: „Stolgebühren dürfen auch von Katholiken und andern nichtprotestantischen Religionsverwandten an den protestantischen Pfarrer nur da entrichtet werden, wo es durch besondere Verordnungen festgesetzt ist.“ Dasselbe gilt von dem Personalzehnt und der Geldkalende (Zus. 213, § 5). Solche Verordnungen gab es aber in Ostpreußen und sie blieben in Kraft bis zu dem Gesetze vom 9. Mai 1854, welches den Pfarrzwang evangelischer Pfarreien gegen Katholiken und umgekehrt aufhob.

Was im Jahre 1766 nicht erreicht worden war,[2]) eine bessere Regulirung der Parochialrechte und -Verhältnisse, wurde um die Wende des Jahrhunderts auch in den confessionell sehr gemischten Pfarreien des südlichen Altpreußens von neuem versucht.

In Thurau, Amtes Gilgenburg, besuchten die Protestanten, etwa ein Drittel der Einwohner von Thurau und Browienen, bisweilen auch den katholischen Gottesdienst, gemeinhin aber hielten sie sich zu der benachbarten lutherischen Kirche in Gardienen, wo sie auch alle zum Abendmahl gingen. Die Kinder besuchten die katholische Schule in Thurau. Die Protestanten mußten die Taufen, Trauungen und Beerdigungen durch den katholischen Pfarrer vollziehen lassen, an den sie auch die Stolgebühren leisteten,

---

1) Berlin und Gumbinnen, 15. Juli 1801. Lehmann VIII, 461.

2) Vgl. oben S. 771 ff.

auch wenn sie, was ihnen frei stand, in Gardienen taufen und beerdigen ließen. Zu Beerdigungen auf dem katholischen Kirchhof durften sie einen protestantischen Geistlichen kommen lassen. Die Kalende entrichteten auch die Protestanten, Decem weder die Katholiken noch die Lutheraner, wahrscheinlich deshalb, weil die Pfarrei an sich reich dotirt war, nämlich mit einem Gutsantheil von 42 Hufen, welchen einst die Geschwister Magaretha und Helena Golinski dem Pfarrer Andreas Janowski und dieser 1539 der Kirche geschenkt hatten. Der Pfarrer bewirthschaftete das Grundstück selbst, das zwar sehr groß, aber wenig ertragsfähig war. Da es schließlich ganz verwüstet lag, wurde es durch das ostpreußische Etatsministerium 1781 in Pacht ausgethan; aus den Erträgen wurden die Geistlichen besoldet, aus dem Rest die Gebäude unterhalten. Die Rechnungen führte das Amt Gilgenburg und sandte sie dem ostpreußischen Ministerium zur Revision.[1])

In Bialutten und Gr. Lenzk wurde es mit den Actus ministeriales und den Stolgebühren ebenso wie in Thurau gehalten; nur mußten die Protestanten gleich den Katholiken auch Decem, Meßkorn und Kalende an den katholischen Pfarrer leisten. Dasselbe thaten aber auch die Katholiken in Grotken. In Gr. Lenzk war um diese Zeit die Zahl der Katholiken überwiegend. In Kl. Lenzk wohnten nach der Erinnerung der ältesten Leute vor 60 Jahren, als die Edelleute Zabiewski, Uzdowski und Gutkowski dort ansässig waren, nur Katholiken, während es jetzt ihrer nur zwei gab, Zbikowski und Czaplinski. In Przellenck waren noch immer die meisten Grundstücke im Besitze von Katholiken.[2])

Aehnliches berichtete Minister v. Massow von seiner Reise durch Preußen im Herbste des Jahres 1802: „Bei diesen drei letzteren Kirchen (Bialutten, Gr. Lenzk und Thurau) exerciren die Geistlichen den Pfarrzwang auch gegen lutherische Einwohner des Kirchspielsprengels nicht bloß in Ansehung der Realabgaben, sondern auch der jurium stolae. Dieses soll sich auf die alte polnische Verfassung gründen und es ist ein umgekehrter Fall an-

---

[1]) Protokoll mit Pfarrer Joh. Jaranowski aus Thurau. Amt Gilgenburg, 5. Nov. 1799. B. G. A. a. a. O.

[2]) Protokoll mit den Pfarrern Grodzicki aus Bialutten und Derzewski aus Gr. Lenzk. Neidenburg, 14. Nov. 1799. A. a. O.

geführt, wo wieder an andern Orten die Katholiken dem Pfarrzwange der Protestanten unterworfen sind, sowie dies überhaupt als Regel im alten Ostpreußen und Lithauen gilt.“ [1])

In Berlin war man mit den Verhältnissen in Gr. Lenzk, wie sie die eingezogenen Berichte geschildert hatten, wenig zufrieden; es ergingen Erinnerungen nach Königsberg, welche wesentlich darauf hinausliefen, daß bei der katholischen Kirchenverfassung in Ostpreußen sich Mißbräuche eingeschlichen, die Bischöfe von Ermland, Culm und Plock Diöcesanrechte usurpirt, die katholischen Pfarrer über die protestantischen Einsassen sich eines Pfarrzwanges schuldig gemacht und diesen sogar auf die jura stolae extendirt hätten.[2]) So mußte eine nochmalige Prüfung der Verhältnisse eintreten.

Pfarrer Derzewski aus Gr. Lenzk erklärte sich dahin, daß den katholischen Pfarrern in Ostpreußen die Actus ministeriales an Protestanten nach dem geltenden Rechte zustehen. Denn die Aufhebung des Pfarrzwanges zu Gunsten der Nichtkatholiken sei zwar für Westpreußen unmittelbar nach der Occupation geschehen, nicht aber in und für Ostpreußen. Hier müßten doch auch die Katholiken die Actus ministeriales durch die evangelischen Pfarrer vollziehen lassen und die jura stolae entrichten, selbst wenn sie Dimissorialen erhielten. „Wenn also was die jura stolae und die actus ministeriales anbetrifft, in Ansehung der Protestanten eine Abänderung stattfinden wird, so ist es der Billigkeit, Gerechtigkeit und den Principiis der Toleranz gemäß, daß diese Abänderung auch in Ansehung der Katholiken stattfinden möge.“ Nach seiner Meinung dürften weder die Katholiken an die Protestanten, noch umgekehrt letztere an erstere Stolgebühren zu zahlen verpflichtet sein; bezüglich der Reallasten aber Aenderungen einzuführen, ließe sich weder rechtlich noch politisch rechtfertigen, weil es sich hier um onera fundi handele, und mit ihrer Abänderung die Pfarrsysteme beständigen Aenderungen, Verkürzungen oder gar „Untergängen“ unterworfen sein würden, und weil es dahin führen könnte, daß die Katholiken keine Protestanten und die Protestanten keine Katholiken unter sich zulassen würden, um ihren Pfarr-

---

1) Lehmann VIII, 747.

2) Aus einem Erlaß an die preuß. Reg. vom 25. April 1803. A. a. O.

systemen nicht Nachtheile zu bereiten.[1]) — Pfarrer Bolck von Heinrichsdorf bekämpfte in einem Promemoria an die Kreis-Justiz-commission von Neidenburg die Angaben und Ausführungen Dergewski's zunächst mit der Behauptung, daß die Actus ministeriales für die Lutheraner widerrechtlich eingeführt seien, da es nach dem Protokoll vom 40. Juli 1766[2]) beinahe auf bloße Willkür der lutherischen Einwohner ankomme, ob und wie viel sie dem katholischen Geistlichen geben wollen. Da Gr. Lenzk ehemals lutherisch gewesen, so ginge es rechtlich und politisch sehr wohl an, wenigstens die Lutheraner von dem Pfarrzwange zu befreien und sie auch mit ihren Real- und anderen Abgaben nach Heinrichsdorf zu verweisen. Wenn die Katholiken in Heinrichsdorf die Actus ministeriales von ihm verrichten lassen müßten, so folge daraus keineswegs eine analoge Verpflichtung für die Lutheraner von Gr. Lenzk. Denn die katholische Kirche sei in Ostpreußen nur eine geduldete, dürfe sich deshalb einen gleichen Pfarrzwang wie die Kirchen der herrschenden Religion nicht anmaßen. Daß die in lutherischen Pfarreien von Süd- und Ostpreußen wohnenden Katholiken dem Parochialzwang unterworfen seien, müsse er bezweifeln, wenigstens für die Zeit der polnischen Herrschaft.[3]) Der katholische Pfarrer von Gr. Lenzk habe höchstens ein Recht an die Katholiken erwerben können, und das auch nur mehr durch Gewalt von seiner und Nachsicht von der andern Seite, als durch rechtliche Mittel. Die Katholiken in Grodtken ließen zwar auch die Actus ministeriales in Heinrichsdorf vollziehen; aber sie sollten auch eigentlich Lutheraner sein, da Herzog Albrecht die lutherische Religion in ganz Preußen eingeführt und zur herrschenden gemacht habe. Die Lutheraner in Gr. Lenzk seien es von Rechts wegen, denn das Kirchspiel liege in Ostpreußen und sei ehemals lutherisch gewesen. Die Existenz eines katholischen Kirchspiels Gr. Lenzk sei für Heinrichsdorf nachtheilig; denn da die katholischen Geistlichen den an sich trägen Menschen alles, insbesondere auch die Annahme zur Communion,

---

[1]) Gr. Lenzk, 14. Februar 1803. A. a. O.

[2]) Vgl. oben S. 776.

[3]) Ueber diese Verhältnisse vgl. Willich an den päpstlichen Nuntius. Tilsit, 12. März 1792. Quellen und Forschungen II, 1, S. 125.

so leicht machten, so sei die lutherische Gemeinde von Heinrichsdorf schon zur Hälfte katholisch geworden, und da bei den Protestanten auf das Schulgehen und bessere Erziehung der Jugend, besonders jetzt mit so viel Nachdruck gedrungen werde, Gr. Lenzk aber vom Schulgehen ganz und gar nichts wisse, so würden die Uebertritte zum katholischen Glauben fortdauern und sogar noch zunehmen.[1])

Noch weiter als Pfarrer Bolck und jedenfalls von ihm aufgestachelt, ging die Patronin von Gr. Lenzk, die verwittwete Obristin von Müller, indem sie bei dem Kreis-Justizcommission zu Neidenburg den Antrag stellte, sie möge dafür sorgen, daß Gr. Lenzk eingehen und die beiden Dörfer Gr. und Kl. Lenzk nach Heinrichsdorf eingepfarrt würden; denn

1. in Gr. Lenzk seien viele, in Kl. Lenzk fast alle Einwohner lutherisch;
2. die Kirche sei ganz baufällig, die Thüre schon eingefallen. Zum Neubau sei sie nicht verpflichtet, da ihre Vorfahren nie etwas zu Kirchenbauten gegeben hätten, die Kirchenkasse aber besitze nichts.
3. Es würde dadurch das Schulwesen in bessere Verfassung kommen und die so nothwendige und heilsame Volkserziehung gefördert werden. In der Parochie sei eine ordentliche Volksschule nie gewesen; bis auf den gegenwärtigen Tag werde die Jugend zu großem Anstoß für die benachbarten lutherischen Gemeinden ganz und gar nicht unterrichtet. Als sie vor einigen Jahren eine evangelische Schule einrichten wollte, habe sie der Bischof daran gehindert. Sollte man ihrem Gesuche willfahren, so würde sie eine Schule bauen und gut dotiren.
4. Die katholische Pfarrei sei für die benachbarten evangelischen Gemeinden insofern von Nachtheil, als nicht selten lutherische Kinder, weil die Confirmation dort so leicht gemacht werde, zum katho-

---

[1]) Heinrichsdorf, 16. Febr. 1803. B. G. A. A. a. O.

lischen Glauben übergingen. Sicher sei die Kirche von Gr. Lenzk daran schuld, daß in der lutherischen Gemeinde Heinrichsdorf noch immer so viele Katholiken existirten.

5. Nach Arnoldt (Kirchengesch. VI. 2, §. 6) sei auch die Kirche ehemals evangelisch gewesen. Wenn sie im Jahre 1612[1]), da man Toleranz für die evangelischen Dissidenten in Polen gehofft, katholisch geworden, so könne sie jetzt bei veränderten Umständen auch wieder lutherisch werden. Die im Amte Soldau gelegene Kirche von Narczym, zur Zeit der Reformation evangelisch, sei später katholisch, dann aber wieder lutherisch geworden. Ebenso sei es mit Leistenau gewesen. Die Katholiken von Gr. Lenzk würden sich nicht beklagen können, da sie nur eine kleine Meile nach der Kirche von Lautenburg hätten. Die Lutheraner hielten sich jetzt schon zu Heinrichsdorf, welches von Gr. Lenzk $^1/_2$ Meile, von Kl. Lenzk $^1/_4$ Meile entfernt liege. Letzteres sei schon seit 1738 zur Schule in Heinrichsdorf geschlagen.[2])

Einem so rechtswidrigen Antrage konnte der König natürlich nicht Folge geben; es wurden aber doch im Ministerium Gutachten darüber eingefordert. Wolf sprach sich dahin aus: die Entrichtung der Stolgebühren von Protestanten an katholische Pfarrer sei zu untersagen, da die Observanz, auf welche sie sich gründet, allen auch in Westpreußen adoptirten sowie den vom Landrecht acceptirten Grundsätzen widerspreche. Zwar müßte auch das Reciprocum bezüglich der Katholiken gelten, aber hier sei doch zu bedenken, daß es zweifelhaft, ob im Altpreußischen Katholiken ohne ausdrückliche landesherrliche Genehmigung Parochialrechte haben könnten, da in der Regel das Negative dieses Satzes angenommen werde. In Ansehung der wechselseitigen Realabgaben werde das zu entwerfende Regulativ Bestimmungen zu treffen haben. Den katholischen Bischöfen dürften nach den

---

[1]) Vgl. I, 83—90.

[2]) B. G. A. a a. O.

angenommenen Principiis in Ostpreußen keine Diöcesanrechte eingeräumt werden, da selbige von ihnen nur usurpirt seien.[1])

Etatsminister Freiherr von der Reck gutachtete: in Ostpreußen habe außer im Ermlande kein Bischof Diöcesanrechte. Es dürfe außerhalb Ermlands kein Protestant katholischen Priestern jura stolae entrichten. Deshalb sei ein Verbot, an katholische Geistliche Stolgebühren zu zahlen, nicht erforderlich. Wegen der Realabgaben seiner Confession an die andere müsse ein Gutachten der Gesetzes-Commission eingeholt werden.[2])

Im Sinne dieser Gutachten wurde die ostpreußische Regiegierung angewiesen, den Bischöfen zu erkennen zu geben, daß man ihnen ein jus dioecesanum nicht zugestehen könne, sie jedoch, damit die katholischen Pfarrstellen mit ordentlichen Geistlichen besetzt und in ihrem Amt gehörig kontrollirt werden könnten, per modum commissionis damit beauftragen wolle:

1. mit Zuziehung des Patrons im Fall einer Vacanz der Regierung ein taugliches Subject zur Confirmation zu präsentiren;
2. über die Geistlichen die nöthige Aufsicht zu führen und der Regierung jährlich eine Conduitenliste einzusenden;
3. Anordnungen über Decem und andere Reallasten sollen durch Gesetz getroffen werden. Dagegen ist die Entrichtung von Gebühren seitens protestantischer Einsassen an katholische Pfarrer gemäß A. L. R. Th. II, Tit. 2, §. 261 sogleich abzuschaffen, da solches sogar in Westpreußen schon 1773 geschehen ist.[3])

Gegen eine solche Beschränkung ihres Diöcesanrechtes erhoben die interessirten Bischöfe Einsprache. So der von Plock, Onuphrius Szembek, wegen Bialutten, versprach jedoch das von ihm Geforderte zu thun. Bezüglich der Actus ministeriales war er der Meinung, daß die Protestanten, wo sie keine eigene Pfarrei haben, an den katholischen Pfarrer Stolgebühren zahlen müßten, wenn sie von

---

1) An von der Reck. Berlin, 14. April 1803. A. a. O.
2) An Justizminister v. Massow. Berlin, 18. April 1803. A. a. O.
3) Erlaß vom 25. April 1803. A. a. O.

ihm kirchliche Acte verlangten, daß ferner die Reallasten überall fortbestehen sollten.[1])

Bischof Rydzynski von Culm erklärte es nicht einsehen zu können, wie und weshalb die Kirchen von Thurau im Löbau'schen, Lenzk und Przellenck im Lautenburgischen Decanat, nachdem sie früher, als Ostpreußen und Westpreußen noch unter verschiedenen Landesherren standen, zu seiner Diöcese gehört hätten, sein jus dioecesanum nun in ein bloßes Commissorium verwandelt werden sollte. Wenn protestantische Einsassen künftighin nicht mehr Stolgebühren an katholische Pfarrer zu zahlen brauchten, so dürfe er wohl annehmen, daß ein Gleiches auch den katholischen Einsassen gegenüber protestantischen Pfarrern werde zugestanden werden.[2])

Von Berlin aus erfolgte die Entscheidung: die Eingabe des Culmer Bischofs gebe keinen Anlaß, die Verordnung vom 25. April 1803 abzuändern, weil die von ihm in Ostpreußen behaupteten Diöcesanrechte keineswegs fundirt, sondern vielmehr usurpirt seien. Hinsichtlich der Stolgebühren aber verstehe es sich von selbst, daß das Reciprocum auch bei protestantischen Pfarrern gemäß dem Ostpr. Provinzialrecht (Zus. 176, §. 3) als Regel zu gelten habe.[3])

Wenn wir nun, auf „die Geschichte des Katholicismus in Altpreußen" zurückblickend, fragen, welchen Fortschritt die Religionsfreiheit der Katholiken in rechtlicher Beziehung — die praktische Durchführung der Religionsfreiheit ließ oft viel zu wünschen übrig — seit deren Zusicherung im Anfange des 17. Jahrh. gemacht hat, so kann die Antwort nur lauten: der Fortschritt war ein minimaler. Das ergiebt sich schon aus der von den Kurfürsten (Königen), den preußischen Ständen und der preußischen Regierung verfolgten Politik, welche consequent und ängstlich darüber wachte, daß die Katholiken die ihnen gewährten Religionsfreiheiten nicht „extendirten", und welche nur dann und wann kleine Concessionen machten; das zeigt auch eine Vergleichung

---

[1]) Pultoviae, 15. Juni. A. a. O.

[2]) Niezuchowo bei Nakel, 7. Juli 1803. A. a. O.

[3]) An das ostpr. Etatsministerium. Berlin, 29. Aug. 1803. A. a. O.

der Bestimmungen des Allg. Landrechtes mit denen der alten Verträge.

Nach dem Allg. Landrecht haben die Katholiken Religions- und Gewissensfreiheit; niemand darf sie wegen ihrer Religion beleidigen, schmähen, verfolgen — alles das garantirte ihnen auch die Caution von 1611, und die wiederholt erneuerten Protectorien (1662, 1690, 1701) und specielle Edicte bestätigten es. Ein so weitgehendes Aufsichtsrecht, wie es das Allg. Landrecht über die katholischen Kirchenangelegenheiten normirt, kennt die frühere Zeit nicht.

Die Katholiken dürfen nicht nur Hausandacht, sondern auch öffentlichen Gottesdienst halten — seit 1611 durften sie in ihren Kapellen und Kirchen den Gottesdienst frei und offen ausüben, in Privathäusern erst nach Ueberwindung vieler Schwierigkeiten und nur unter scharfer Bewachung oder gar, wie im Rathhaus von Insterburg und in Memel, nur bei verschlossenen Thüren, was seit 1794 nicht mehr nöthig war.

Neue Kirchen dürfen nach dem Landrecht nur mit ausdrücklicher Staatsgenehmigung erbaut werden — auch in Altpreußen wurde der Bau von Kapellen und Kirchen gestattet bezw. zugelassen, z. B. in Drangowski, Tilsit, Heiligelinde, Memel, Metgethen. Der Große Kurfürst gewährte den Adligen generell das Recht, Oratorien oder Kapellen zu errichten und zu erhalten.[1])

Die Immunitäten erkannten die Verträge mit Polen ebenso wie das Landrecht den kirchlichen Personen und Grundstücken zu. Das letztere unterwirft aber die Kirchengüter der Oberaufsicht und Direction des Staates. Vor 1794 wurde eine Controlle der kirchlichen Vermögensverwaltung wohl bisweilen empfohlen (1725 durch die sog. Visitationscommission) und auch versucht (in Königsberg), aber nicht durchgeführt.

Der Uebertritt zur katholischen Religion stand schon nach den Verträgen mit Polen jedem frei; die Proselytenmacherei war schon vor 1794 wiederholt verboten worden. In Wegfall kamen nur die im Laufe des 18. Jahrh. (1738) angeordneten,

---

[1]) Vgl. I, 160.

aber schon 1747 und nach nochmaliger Erneuerung durch die ostpreußische Regierung im J. 1788 aufgehobenen Erschwerungen des Religionswechsels.

Im Landrechte hat der König auf keines seiner Hoheitsrechte über die Katholiken verzichtet, konnte also daraus die gleichen Forderungen ableiten, wie es bis dahin öfter geschehen war.

Die bischöfliche Jurisdiction über die Katholiken Altpreußens blieb nach wie vor beschränkt. Matrimonialsachen gehörten vor die weltlichen Gerichte; nur sollten sie, wie schon im J. 1774 angeordnet worden, nach den Principien der Katholiken entschieden werden.

Bezüglich der religiösen Erziehung der Kinder in Mischehen hatten die Eltern vor 1794, wenigstens so lange noch die Antenuptialverträge als verbindlich galten, sogar größere Freiheit.

Den Pfarrzwang gegen Andersgläubige hat das Landrecht zwar principiell beseitigt; aber thatsächlich blieb er auf Grund von particularen Verordnungen bestehen.

Klöster dürfen auch nach dem Landrecht nur mit Genehmigung des Staates errichtet werden — in Altpreußen war man sehr geneigt, Franciscaner, Augustiner und andere Ordensleute zuzulassen (in Tilsit); nur gegen die Jesuiten sträubte man sich, hat sie aber bis zur Aufhebung des Ordens und darüber hinaus geduldet (in Königsberg, Tilsit, Heiligelinde).

Anspruch auf Staatsämter erkannte auch die Caution von 1611 den Katholiken zu; das Landrecht beseitigte aber die von der ostpreußischen Regierung intendirte und betriebene völlige Ausschließung und die durch Friedrich II. eingeführten Beschränkungen. Die Verträge mit Polen, wie auch des Allg. Landrecht — beide sprachen das Princip der Parität aus; es kam, wie auch bei den übrigen Rechten, auf die administrative Praxis an, diese aber war nach Emanation des Landrechts nicht viel anders als vorher.

BX1537 .P9D6
Geschichtė des Katholicismus in
Princeton Theological Seminary-Speer Library
1 1012 00057 3024